# Königlich-Württembergisches
# Staats-
und
# Regierungs-Blatt
vom Jahr 1817.

Stuttgart,
gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink.

Digitized by Google

4° J. germ. 161 ± / 1817. 1818

Digitized by Google

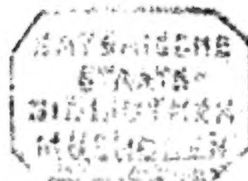
BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4 Jan.

Stuttgart, den 31. Dec. 1816.

Se. Königl. Majest. haben bei Organisation des Oberst-Kammerherrn-Stabs zu verfügen geruht, daß unter den Befehlen des Oberst-Kammerherrn, der erste Ceremonieumeister stehen, und diesem zwei Ceremonienmeister, wozu immer die zwei wirkliche dienstleistenden Kammerherrn zu bestimmen sind, zugeordnet werden sollen.

Die eine dieser lezt genannten Stellen ist dem Kammerherrn Grafen v. Leutrum gnädigst übertragen worden.

Ferner haben Allerhöchstdieselben für den gewöhnlichen Dienst ausser den erwähnten beiden Kammerhern, deren noch Vier weiter ernannt, und als solche
den Chef von der Section des Salinen-Wesens v. Herda,
den vormaligen Obersten v. Lindenau,
den Ober-Regierungs-Rath v. Soden, und
den Ober-Regierungs-Rath v. Wöllwarth
bestimmt.

Als dienstleistende Kammerherrn bei der Königin Majestät sind gnädigst ernannt:
der Geheime Legations-Rath, Graf v. Mülinnen, und
der Ober-Finanz-Rath v. Werneck,
und eben so bei der verwitweten Königin Majestät:
der Schloßhauptmann von Wechmar, und
der Generalmajor von Bünau.

Sodann sind die bisherigen Kammerjunker: Ober-Polizei-Rath, Graf v. Seckendorff, Stallmeister v. Kniestedt 2te, v. Gaisberg, vormals Ober-Justizrath, und Forst-Assessor v. Phull-Rippur zu Kammerherrn befördert worden.

Königl. Ober-Hofrath.

Verordnung in Betreff der Bittschriften und anderer Eingaben; d. d. 2 Jan. 1817.

Da man wahrzunehmen gehabt hat, daß die längst bestehenden und von Zeit zu

Digitized by Google

Zeit erneuerten Vorschriften in Betreff der theils bei Sr. Königl. Majestät unmittelbar theils bei den höheren Königl. Stellen einzureichenden Bittschriften und Eingaben neuerlich sehr häufig außer Augen gesezt werden: so findet man sich veranlaßt, die genaue Beobachtung der hieher einschlagenden Königl. Verordnungen wiederholt einzuschärfen.

Insbesondere wird

1) aufs neue festgesezt, daß jede Eingabe nicht nur mit einer verständlich und zwekmäßig abgefaßten Rubrik versehen, sondern auch mit einem Beibericht der geeigneten Amtsstelle begleitet seyn solle. Nur, wenn die Erledigung einer früheren Eingabe in Erinnerung gebracht wird, oder wenn die Eingabe gegen den Beamten selbst gerichtet ist, oder wenn dieser den Beibericht verweigert hat, oder wenn sonst unverkennbare Hindernisse einer Beiberichts-Einholung vorliegen, darf die Eingabe auch ohne Beibericht übergeben werden. Es müssen aber diese Gründe jedesmal in Form einer Nachschrift ausdrüklich angezeigt werden.

2) Bei jeder Eingabe hat der Verfasser nicht nur seinen Namen, Wohnort u. Stand beizusezen, sondern auch durch den Bittsteller in einem besondern Nachtrag unterschriftlich beurkunden zu lassen, daß er von dem Verfasser zu Einholung des Beiberichts angewiesen worden sey. Unterläßt der Verfasser eines oder das andere: so ist demselben ohne Nachsicht die gesezliche Strafe von 3 fl. 15 kr. anzusezen.

Kann aber der Bittsteller durch seine Unterschrift überwiesen werden, zu Beibringung des Beiberichts erinnert worden zu seyn, und hat er dennoch die Eingabe ohne Beibericht eingereicht: so ist dieser mit ebenderselben Strafe zu belegen.

3) Die Bittsteller haben ihre Eingaben zunächst bei derjenigen Stelle zu übergeben, welche für den darin bezeichneten Gegenstand geeignet ist. Nur, wenn diese Behörde die Erledigung des Gesuchs oder der Beschwerde verzögert hat, oder wenn der Bittsteller durch die Entscheidung beschwert zu seyn glaubt, kann lezterer sich an die höheren Stellen wenden.

Ueber eigentliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich nur zur gerichtlichen Entscheidung eignen, können weder im Laufe des Prozesses noch nach erfolgtem gerichtlichem Spruch außergerichtliche Eingaben an des Königs Majestät oder an die höheren Königl. Verwaltungs-Stellen Statt finden. Nur wenn Jemand über Verzögerung oder Verweigerung der Justiz zu klagen Ursache hat, und durch die seinem Richter vorgesezten Behörden keine Hülfe erlangt, kann derselbe seine Beschwerde Sr. Königl. Majestät unmittelbar vorlegen. Stuttg. den 2. Jan. 1817. Königl. Geheimer Rath.

---

Die Königl. Oberämter, aus deren Distrikten die für den anatomischen Unterricht bestimmten Leichname an die anatomische Anstalt zu Tübingen zu liefern sind, werden auf das Ansuchen der Vorsteher des Clinicums in Tübingen hierdurch aufgefordert, nicht nur für die zuverläßige Einlieferung der sich hiezu eignenden Leichname während des Winterhalbjahres zu sorgen, sondern auch während des Sommerhalbjahres dergleichen

Digitized by Google

Leichname, wo die Entfernung nicht zu groß ist, namentlich wo sie nicht über 10 Stunden beträgt, dahin einliefern zu lassen. Stuttgart, den 31. Dec. 1816.

Ministerium des Innern. Geheimer Rath v. Wächter.

Bekanntmachung einiger den Königl. Oberämtern zur Erledigung zu überlassende Geschäftsgegenstände betreffend.

Se. Königl. Majestät haben zu Verminderung der Geschäfte bei den Königl. Centralstellen vermöge Rescripts vom 21. vor. Mon. und Jahrs unter anderm zu verordnen geruhet, daß

1) in allen Fällen, wo ein Vermögen in einen Staat ausgeht, mit welchem wegen gegenseitiger Aufhebung des Erbschafts-Abzugs Verträge bestehen, die Anfrage wegen des Abzugs unterbleiben könne, wenn der Vertrag durch das Regierungs-Blatt allgemein bekannt gemacht ist, und sonst kein besonderer Anstand vorfällt.

2) daß von Unglüksfällen und Selbst-Entleibungen nur alsdann den höhern Behörden die Anzeige zu machen sey, wenn die eintretenden besondern Umstände die Aufmerksamkeit dieser Behörden verdienen, oder sonst eine besondere höhere Verfügung vornemlich in Hinsicht auf Kosten-Dekretur erfordern.

3) Daß die Ertheilung der Dispensation von Erstehung der gesezlichen Lehrzeit,
von der Wanderzeit,
von der Wartzeit, und
von Erstehung der Sizjahre,

so wie der Erlaubnis,
zugleich ein- und ausgeschrieben werden zu dürfen,
das Handwerk im ledigen Stande treiben,
2 und mehrere Lehrjungen zu gleicher Zeit lehren, oder als eingekaufter Meister einen Lehrling annehmen, auch mehrere Gesellen, als die Ordnung erlaubt, halten zu dürfen,

den Königl. Oberämtern überlassen werden solle, wenn die Zunft-Vorsteher mit der Gewährung des Gesuchs einverstanden sind, und sonst kein Widerspruch dagegen vorkommt;

4) daß endlich auch die Oberämter zu ermächtigen seien, die Magistrats-Beschlüße über die Regulirung der Belohnung und Wartgelder der Feldschüzen, Wald- und Flekenschüzen, Nachtwächter und Hirten nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu genehmigen.

Den Königl. Oberämtern wird nun vorstehendes zur Nachricht und Nachachtung mit der Erinnerung bekannt gemacht, nicht nur die in jedem vorkommenden Fall eintretenden Umstände mit gewissenhafter Genauigkeit zu prüfen, sondern auch die sich hierauf beziehenden Geseze und Verordnungen zur unabweichlichen Richtschnur zu nehmen. Stuttg. den 2. Jan. 1817.

Königl. Geheimer Rath.

Oeffentliche Aufforderung.

Da Se. Königl. Maj. durch allerhöchste Resolution vom 20. Dec. 1816. ver-

Digitized by Google

ordnet haben, daß von einer eigenen hiezu ernannten Commission über alle diejenigen Zahlungs-Rükstände, welche bei den verschiedenen bisher mit dem Hof in näherer Beziehung gestandenen Cassen haften, eine genaue Liquidation vorgenommen werden soll, so werden hiemit alle etwaige Gläubiger

1) der Gewölbs-Verwaltungs-Casse,
2) der Hof-Oekonomie-Casse,
3) der Marstalls-Casse,
4) der Bau- und Garten-Casse zu Stuttgart,
5) der Bau- und Garten-Casse zu Ludwigsburg, und
6) der Theater-Casse,

deren Forderungen nicht bereits auf die allgemeine Staats-Schuldenzahlungs-Casse speciell übernommen worden sind, und von dieser verzinßt werden, hiemit aufgerufen, ihre Ansprüche je nach den betreffenden Cassen abgesondert, entweder schriftlich unter der Adresse der unterzeichneten Commission, oder persönlich in dem hiezu bestimmten Lokal in dem Erdgeschoße des Vorderhauses im Herzogl. Louisschen Palais mit den erforderlichen Belegen, oder unter Beziehung auf bereits früher übergebene Rechnungen und Beweis-Urkunden, um so mehr innerhalb Vier Wochen von heute an einzugeben, als sie es sonst sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie bei den für die Berichtigung jener Rükstände zu treffenden Einleitungen nicht berüksichtigt werden würden. Stuttgart, den 28. Dec. 1816. Königl. Hof-Liquidations-Commission. Freiherr v. Maucler.
v. Wullen.

### Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In Sachen erster Instanz zwischen Staatsminister, Grafen v. Normann Ehrenfels, Kl. und Wiederbekl., und Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Krondomainen, Bekl. und Wiederkl., wechselseitige Ansprüche zwischen dem Lehnherrn und Lehemann betreff., wird in der Vorklage theils condemnatorie, theils absolutorie, in der Wiederklage aber theils auf Beweis, theils absolutorisch erkannt. Stuttgart, den 11. Dec. 1816.

2) Die Appellations-Sache von Biberach zwischen Handelsmann Gottfried Schmid in Ebingen, Kl. Anten und Senator Franz Joseph Anton Kloos zu Biberach, als Administrator der Kramer-Pichlerischen Debitmasse, Bekl. Aten, wurde nach eingekommenem Gravatoriallibell wegen Mangels an Beschwerde durch Rescript von Amtswegen verworfen. Ibid. eod.

3) In der Appellations-Sache von Stuttgart zwischen Johann Uebele in Ulm, Kl. Anten, und Carl Siegele, Gastgeber allhier Bekl. Aten, Entschädigung betr., wurde in Hinsicht der Appellations-Förmlichkeiten auf Beweis erkannt. Stuttg. den 11. Dec. 1816.

4) Die Debitsache des verstorbenen Königl. Rittmeisters Freiherrn Carl v. Schütz-Pflummern, und ebenso

5) die Debitangelegenheit dessen Bruders Wilhelm Freiherrn v. Schütz haben unter richterlicher Leitung des Königl. Ober-Justizkollegii durch Vergleich ihre definitive Erledigung erhalten. Ib. eod.

Digitized by Google

Se. Königl. Majest. haben laut Ordre vom 22. Dec. den Stabshauptmann von Klein vom Infanterie-Regiment Nro. 10. auf sein Ansuchen in den Pensions-Stand versezt.

---

Brakenheim. Se. Königl. Majestät haben durch ein allerhöchstes Dekret vom 9. d. M. dem ledigen Georg David Eberhard Sigloch von Meimsheim, wegen der von ihm auf die rühmlichste Weise und mit eigener Lebensgefahr vollbrachten Errettung des neunjährigen Knaben des Michael Bühler daselbst, vom Tode des Ertrinkens aus der auf 10 Schuhe angelaufenen Zaber, die silberne Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen geruht. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 16. Dec. 1816. K. Oberamt.

Waldsee, Landvogtei am Bodensee. Der Johann Hukle von Mutisweiler, Oberamts Biberach, hat ein 9jähriges Kind des Johann Dorner, disseitigen Amtsangehörigen von Eberhardzell am 13. Jul. aus dem sehr reißend angeschwellten Fluß Riß bei der Schikenmühle mit eigener Lebensgefahr gerettet, welche muthvolle und verdienstliche Handlung nach einem allergnädigsten Decret aus der Hochpreislichen Section der innern Administration nicht nur in einem angemessenen Kanzelvortrag durch das competente Pfarramt Steinhausen, sondern selbst durch untersezte Stelle als ein Belobungswürdiger jedem Menschenfreund verehrlicher Characterzug zur Publicität gebracht werden soll. Den 21. Dec. 1816. K. Oberamt.

---

Ehingen. Alberweiler. (Warnung vor Betrügern.) Vor wenigen Tagen fand sich ein fremder Jude, der sich für einen Pferdhändler und den Verwandten eines vermöglichen Juden von Buchau ausgab, zu Alberweiler ein, und wußte dem dortigen Gastgeber eine hohe Idee von seinem angeblichen Reichthum beizubringen. Während seines dasigen Aufenthalts kehrte ein Fremdling in demselben Wirthshaus ein, bot verschiedene Bijouterie-Waaren zum Verkauf aus, die jener Jude als kostbar rühmte, und dem Gastgeber begreiflich zu machen suchte, wie billig die Verkaufs-Preise seien, und wie gern er hievon Gebrauch machen möchte, wenn er hinlänglich mit Geld versehen wäre.

Der leichtglaubige Wirth ließ sich ohne Anstand bewegen, dem Juden 38 Carolins zu leihen, kehrte aber zur Besinnung zurük, als Käufer und Verkäufer verschwunden waren, holte sie in einiger Entfernung vom Ort ein, und gelangte wieder zu seinem Geld, während beide Pursche zu entwischen Gelegenheit fanden.

Dieser planmäßige Betrug wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und jede obrigkeitliche Behörde ersucht, auf die signalisirte Pursche zu fahnden, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Signalements: Der Jud ist ungefehr 32 Jahr alt, mittlerer Größe, hagerer Statur, runder Gesichtsform, bleicher Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, dergleichen Augbraunen, braune Augen, gewöhnlichen Mund, mittlere Nase, eingefallene Wangen, gute Zähne und gerade Beine. Der-

Digitized by Google

selbe ist bekleidet mit einem dunkelblauen Ueberrok, persenem Halstuch und Weste, langen grauen Hosen, kurzen Stiefeln und einem runden Hut. — Der andere Pursche ist ungefehr 24 J. alt, mittlerer Größe, untersezter Statur, länglichter Gesichtsform, gesunder Gesichtsfarbe, hat gelblichte Haare, dergleichen Augbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne und gerade Beine. Derselbe ist bekleidet mit einer gestrikten Müze, weißen Halstuch, reustenen langen Hosen, großen Schuhen und einer Soldatenkappe. Den 21. Dec. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Unterberken. David Friedrich Steiner, gewesener, nunmehro aber cassirter Zoll-Visitator zu Oberbalzheim, gebürtig von Unterberken, ist wegen einer neuen Accis-Defraudation, in Untersuchung zu ziehen, hat sich aber seit seiner Cassation nicht mehr in seinem Geburtsort sehen lassen. Derselbe wird nun hiemit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen vor dem hiesigen Oberamt zu erscheinen, und sich der wider ihn anzustellenden Untersuchung zu unterwerfen, oder alle daraus entspringende nachtheilige Folgen sich selbst zuzuschreiben. Sollte gedachter David Steiner sich irgendwo blicken lassen, so werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten hiemit ersucht, denselben wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 26. Dec. 1816.

K. Oberamt.

---

Genkingen, Reutlinger Ober- und Cameralamts. Dienstag, den 28. Jan. 1817 Nachmittags 2 Uhr wird die der allergnädigsten Herrschaft und Commun gemeinschaftlich zustehende zu 450 Stük berechtigte vorzüglich gute Sommer-Schaafwaide auf die 3 Jahre von Gertrudi 1817 bis 1820 auf dem Rathhaus zu Pfullingen zum Zienmal öffentlich verliehen werden, wobei sich die berechtigten Schaafshalter mit Meister-Concessions-Briefen und obrigkeitlichen Zeugnißen über Prädikat und Vermögen einfinden mögen. Den 23. Dec. 1816. K. Cameralamt Pfullingen.

Herbrechtingen. Das zum Cameralamt Herbrechtingen gehörige Schloßgut zu Brenz, welches 163 Mrg. Akers, 75 Mrg. Oehmdwiesen, 1½ Morg. einmädige Wiesen, 2 Morgen Garten, 7 Krautländer, Schaafswaide zu 397 Stük, und die nöthigen Gebäude in sich begreift, wird Freitag der 17. Jan. 1817 Morgens 8 Uhr, im Ort Brenz, auf 9 oder 12 Jahre, von Georgii 1817 an, beim Aufstreich verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit in Brenz einzufinden, und durch oberamtlich gesiegelte gerichtliche Urkunden ihre gute Aufführung, Kenntnis vom Feldbau, und das zu einer Caution von wenigstens 3000 fl. erforderliche Vermögen vor dem Anfang der Aufstreichs-Verhandlung zu beweisen. Den 27. Dec. 1816. Landvogtei-Steueramt Ellwangen, und Cameralamt Herbrechtingen.

Maulbronn, Eilffinger Hof. Der Bestand des Eilffinger Hofguts mit See, und Schäferei endet bis Georgii 1817, es geschiehet eine neue Verleihung auf 9 und 12 Jahre, so, daß Gut, See, Schäferei, abgesondert und im ganzen angeboten wird, am Montag den 27. Januar 1817. Vormittags 9 Uhr bei dem Cameralamte zu Maulbronn, wobei nur diejenige Liebhaber zugelassen werden, welche mit oberamtlich gesiegelten gerichtlichen Zeugnissen erweisen, daß sie zureichendes Vermögen zur Cautions-Leistung und zwekmäßigen Einrichtung mit Vieh rc. neben guten landwirthschaftlichen Kenntnissen und gutem Prädikat, innehaben. Der Beständer des Hofguts darf einen Mitbeständer annehmen, hat aber vorher die Erlaubnis hiezu nachzusuchen, und muß allein für alles haften. Die Caution bei dem Hofgut, See, und der Schäferei muß das anderthalbfache des Locars betragen, und in Gütern anderthalbfach, in gerichtlich versicherten oder Staats-Capitalien einfach versichert werden. Die Bestands-Stücke sind, neben den nöthigen Gebäuden, 174 Mrg. 12¾ Ruth. Aeker, 5 Morg. 3¼ Vrt. 17¾ Ruth.

Digitized by Google

Gärten, 106 Mrg. 10½ Ruth. Wiesen, Kappel-See, 1 Morg. 1 Vrt. 20 Ruth., Ellsinger See 34 Morg. 1 Vrtl. 2 Ruth., Kälberwaide 18 Mrg. 1 Vrt. 32½ Rth. zu Aker gerichtet, See-Tamm-Rain 2 Vrtl. 13½ Ruth. Schäferei zu einer Anzahl von 80 bis 100 Stük. Den 26. Nov. 1816.

Landvogtei-Steuer- und Cameralamt.

Oberndorf, Cameralamt. Nach allerhöchstem Befehl vom 14. Nov. d. J. soll das K. Maiereigut Burgdösch, ½ Stund von Sulz auf der Höhe liegend, von Georgii 1817 an auf 9 Jahre in dem Weg des öffentlichen Aufstreichs verliehen werden. Zu diesem Gut gehören, eine geräumige Wohnung für 2 Haushaltungen, die erforderlichen Scheuren mit 1 Wohnung für den Schäfer, genugsamen Stallungen, ein Brunnen. 16 Morg. 1¼ Vrt. Gärten, 63 Morg. 1½ Vrtl. Wiesen, 233 Mrg. Aeker, und 106 Morg; 3¼ Vrtl. Waidgang, zu welchen Realitäten noch Vieh, Schiff und Geschirr in Bestand gegeben, und bei dem großen Umfang des Hofs gestattet wird, daß 2 Familien den Pacht mit einander übernehmen, und das ganze Gut entweder auf gemeinschaftliche Rechnung umtreiben, oder aber Gebäude und Feldgüter privatim unter sich abtheilen dürfen. Die Versteigerung wird Donnerstag den 23ten Jan. 1817 Morgens 10 Uhr auf dem Maiereigut selbst vorgehen, dabei aber solche Pachtlustige zugelassen, die sich durch neuerlich gerichtlich ausgestellte und oberamtlich verificirte Zeugnisse darüber ausweisen können, daß sie in einem guten Prädikat stehen, des Feldbaus kundig sind, und das zu Leistung der Caution, und zu Bestreitung des Einrichtungs-Aufwands erforderliche Vermögen besizen. Den 6. Dec. 1816. Landvogtei-Steueramt am obern Nekar, und Cameralamt Oberndorf.

Oberndorf. Da die bisherige Bestandzeit der Zieglerei auf dem herrschaftlichen Hofgut Burgdösch bis nächst Georgii zu Ende gehet, und vermög Befehls der Königl. Kron-Domainen-Section eine neue Verleihung an den Meistbietenden auf 9 Jahre vorgenommen werden solle, so ist hiezu Mittwoch der 22. Jan. 1817 bestimmt. Zu diesem Pacht gehören 1 Wohnung mit Scheuer, Stallung und Backofen, 1 Ziegelhütte, 1 Brennofen, 1½ Vrtl. Grasgarten beim Haus, ¼ Vrtl. 13½ Ruth. Küchengarten samt Krautland, 3 Morg. 1 Vrtl. 18 Ruth. Wiesen, 28 Morg. 13 Ruth. Aeker, 3 Vrt 12 R. Haldenberg zum Esperbau, 10 Morg. Waidgang. Die Pachtliebhaber können sich gedachten Tags Nachmittags 1 Uhr auf der Zieglerei Burgdösch einfinden und die Bedingungen vernehmen, wobei voraus bekannt gemacht wird, daß Niemand zum Licitiren angenommen werde, wenn er nicht ein legales ortsgerichtliches vom Oberamt gesiegeltes Zeugniß wegen guten Prädikats und hinlänglichen Vermögens vorweißt. Den 6. Dec. 1816. Landvogtei Steueramt am obern Neckar, und Cameralamt Oberndorf.

Rothenmünster. Die hiesige herrschaftliche Bierbrauerei mit dem Bannrecht über 5 Ortschaften, so wie die Wirthschaft, mit welcher auch eine Brauntenweinbrennerei, Mezgerei u. Bäkerei verbunden ist, wird nebst 3 Mrg. 2¼ Vrt. zweimädigen Wiesen am Donnerstag den 16. Jan. 1817 Morgens 8 Uhr auf fernere 9 Jahre vom 1. März 1817 bis 1826 im öffentlichen Aufstreich verpachtet werden. Zu der Verhandlung werden aber nur solche Liebhaber zugelassen, welche sich über ihre Kenntniße, gute Aufführung und darüber, daß sie ein schuldenfreies Vermögen von wenigstens 3000 fl. besitzen, mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen ausweisen können. Den 14. Dec. 1816.

K. Landvogtei-Steueramt am obern Nekar, und Cameralverwalt. Rothenmünster.

---

Neckarsulm. Zu Erneurung des Unterpfands-Buchs und Errichtung eines Güter-Buchs von der Oberamtsstadt Neckarsulm ist man von der allerhöchsten Behörde legitimirt. Es werden daher alle diejenigen Individuen und Corporationen, welchen irgend ein Pfand-Recht auf den zur hiesigen Stadt-Markung gehörigen Gebäuden, Gütern und sonstigen Realitäten zusteht, aufgefordert, ihre dießfalsigen Dokumente entweder in originali oder in beglaubter Abschrift innerhalb eines peremtorischen Termins von 3 Monaten der hiesigen Stadtschreiberei frankirt und um so pünktlicher zu übergeben, als am 19. Merz 1817 das Präklusiv-Erkenntniß ausgesprochen und auf diejenige Glaubiger, welche ihre Unterpfands-Rechte nicht angezeigt haben, nachher keine Rüksicht mehr genommen werden wird. Den 19. Dec. 1816. K. Oberamt.

---

Ebingen, Bahlinger Oberamts. Christian Daiber, Sohn des Bürgers und Bortenmachers,

Digitized by Google

Christoph Daiber zu Ebingen, Bahlinger Oberamts, hat sich eines beträchtlichen Geld-Diebstahls schuldig, und sich gleich nach Entdeckung desselben flüchtig gemacht. Alle Hoch- und Wohllöbl. Civil- und Militär-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden und ihn im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Signalement. Christian Daiber, Sohn des Bürgers und Bortenmachers Christoph Daiber, zu Ebingen, Oberamts Bahlingen, 18 J. alt, 6 Fuß groß, mittelstarken Körperbaus, vollen Angesichts, gelber Haare, dergleichen Augbraunen, blauer Augen, spitzigen Kinns, kleinen Munds. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit blau gefärbten leinenen weiten Ueberhosen, Schuhen, mit blautüchenem kurzen Wammes, einer alten manchesternen Weste, hingegen ohne Halstuch und ohne Kopfbedeckung. Den 20. Dec. 1816. K. Beamtung.

Göppingen. Alle Hochlöbl. Justiz- und Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, nach den mehrerer Bettdiebstähle und sonstiger Vergehen verdächtigen 3 Weibspersonen von unten angezeigten Namen und Signalements fahnden, und sie im Betretungsfall an unterzeichnete Stelle ausliefern zu lassen.

1) Elisabetha Reichert, ist beiläufig 28 J. alt, von Wurmberg, Oberamts Maulbronn, gebürtig, von kleiner Statur, hat schwarze Haare, dergleichen Augbraunen, blaue Augen, ein blatternarbigtes Gesicht, breite Stirne, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, und ist mit einer rothen Haube mit schwarzen Bändern, 1 rothen Halstuche, grünzeugenen Kittele, blau und roth gestreiften Barchent-Schurze und 1 rothgeschlagenen flanellenen Roke bekleidet.

2) Johanna N., deren Zuname zur Zeit nicht angegeben werden kann, und bei welcher auch noch nicht zu eruiren gewesen, ob sie von Friolzheim oder Bopfingen gebürtig ist, ist ungefehr 23 J. alt, von großer Statur, hat blonde Haare, bleiche Gesichtsfarbe, blaue Augen, stumpfe Nase und proportionirten Mund, und ist mit einer rothen Haube, rothem Halstuch, weis und blau gestreiftem Mützle, dergleichen Rok und einem weisen Schurz bekleidet.

3) Helena Müllerin, 42 J. alt, Eheweib des wegen dringenden Verdachts mehrfacher Bettdiebstähle dahier verhafteten Taglöhners Matthäus Müller aus Rechberghausen, Oberamts Göppingen, ist von mittlerer Größe, hat schwarze Haare, dergleichen Augbraunen, braune Gesichtsfarbe, graue Augen, spitzige Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, trägt eine gestikte Haube mit schwarzen Bändern, ein grünes Kittele, grauen Rok, blaugestreiften leinenen Schurz, und hat ein beiläufig 9 Jahr altes Kind weiblichen Geschlechts bei sich. Den 10. Dec. 1816.

Kön. Criminalamt der Landvogtei an der Fils und Rems.

Herrenberg. Es haben sich kürzlich fremde Bettler für Brand-Verunglükte von Bohndorf hiesigen Oberamts fälschlich ausgegeben, um ein desto reichlicheres Allmosen zu erhalten. Um Mißbräuchen der Art zu steuren, und zugleich das Auslaufen der Armen hiesigen Oberamts so viel möglich zu verhindern, weil solches Müßiggang und Laster öfters zur Folge hat, sind die Anstalten getroffen worden, daß die Armen in jedem hiesigen Amtsorte versorgt werden. Die Kön. Hochlöbl. Oberämter und die Löbl. Schultheißenämter werden daher geziemend ersucht, nicht nur jeden hiesigen Amtsangehörigen, der in ihrem Amtsbezirk ob dem Bettel getroffen wird, arretiren u. zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen, sondern auch selbst zwekmäßige Verfügungen zu treffen, daß ihre Arme den Einwohnern hiesigen Oberamts in Zukunft auch nicht mehr zur Last fallen. Den 28. Dec 1816. K. Oberamt.

Bißingen, Oberamts Ludwigsburg. Zu Bißingen sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit zu Verhütung des Verkehrs mit den angestekten Häußern bekannt gemacht wird. Den 26. Dec. 1816. K. Oberamt.

Weinsberg. Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Lochweiler die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, wonach sich also in dem Verkehr mit diesem Orte zu achten ist. Den 28. Dec. 1816. K. Oberamt.

Nekarsulm. In der Oberamts-Stadt Nekarsulm und den Amts-Orten Bachenau, Höchstberg und Tiefenbach sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, was hiermit bekannt gemacht wird, damit jedermann den Verkehr mit den Bewohnern der angestekten Häußer meide. Den 28. Dec. 1816.

K. Oberamt.

Digitized by Google

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 8. Jan.

### Prorogation der Verhandlungen über die Landständische Verfassung.

Wilhelm rc.

Wir haben Uns durch Hindernisse mannichfacher Art, welche sich der Vollendung der mit Eifer betriebenen Vorarbeiten entgegenstellen, veranlaßt gefunden, die Wieder-Eröffnung der Verhandlungen über die Landständische Verfassung auf den 3. Merz d. J., an welchem Tage die Sitzungen beginnen sollen, festzusetzen, und haben befohlen, diese Prorogation, damit ein Jeder seines Orts sich darnach zu achten wisse, öffentlich bekannt zu machen. Gegeben, Stuttgart, den 7. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

### Königl. Verordnung, Wohlthätigkeits-Vereine für das gesammte Königreich, und die Armen-Anstalten betr. d. d. 7. Jan. 1817.

Wir haben uns überzeugt, daß die Armuth nicht gehörig berathen sey, wenn die Sorge für dieselbe entweder nur einzelnen Stiftungs-Verwaltern und Heiligen-Pflegern oder den auf wenige Mitglieder beschränkten Kirchenconventen, auch wenn sie ihre Schuldigkeit vollständig erfüllen, übertragen bliebe.

Die durch Krieg und Mißwachs so sehr vermehrte Anzahl von Nothleidenden erfordert eine vervielfachte Hülfe und Aufsicht und Wir haben daher dem Uns vorgelegten Plane zu Wohlthätigkeits-Vereinen für das gesamte Königreich, als den Zeit-Umständen ganz angemessen, Unsere Genehmigung ertheilt.

Es würde aber störend seyn, wenn die Verwaltungen der bereits bestehenden Armen-Fonds und Armen-Institute, welche mit den Wohlthätigkeits-Vereinen einerlei Zweck haben, abgesondert von diesen, und nach verschiedenen Grundsäzen handlen würden, wogegen die Armen-Aufsicht, Armen-Pflege und Beschäftigung wesentlich gewin-

nen werden, wenn die Leitungen der Local-Vereine mit den Kirchenconventen und Armen-Deputationen in Verbindung treten, und die gemeinschaftliche Berathung der Armen übernehmen. Auf diese Weise würden die bisherigen Kirchenconvente in Absicht auf die Zahl ihrer Mitglieder für den einzelnen Zwek der Wohlthätigkeit verändert und erweitert, während die übrigen Kirchenconventlichen Functionen durch das gewöhnliche Personal besorgt würden.

Durch diese, die beßere Berathung der Armen bezweckende Verfügung wird aber den Local-Armen-Leitungen keineswegs ein Dispositions-Recht über die Armen-Fonds eingeräumt.

Vielmehr bleibt die Verwaltung derselben, wie bisher, den Stiftungs-Verwaltern und Heiligenpflegern, welche daher an die Local-Leitungen nur den Ertrag derselben abzugeben und bei Stiftungen, welche gemischte Zwecke haben, eine 10 jährige Bilance zu Grunde zu legen, nach dieser aber den bisherigen, auf die Armuth verwendeten Ertrag in angemessenen Raten an die Local-Leitungen abzugeben haben.

Da übrigens der gegenwärtigen so sehr verbreiteten Noth nur durch außerordentliche Hülfe begegnet werden kann, so erwarten Wir, daß auch die Stiftungen dieselbe durch außerordentliche Mittel und Beiträge zu erleichtern suchen werden. Doch sollen die Fonds nie so sehr angegriffen werden, daß sie nicht in den nächsten Jahren wieder hergestellt werden könnten, und sollen auch solche Maßregeln nie ohne Vorwißen und Genehmigung der Section der Stiftungen angewendet werden. Sie werden um so wirksamer in den wohlthätigen Zwek eingreifen können, als der Bedacht darauf genommen werden wird, sie von allgemeinen, ihrer ursprünglichen Bestimmung fremdartigen Umlagen künftighin ganz zu befreyen. Gegeben, Stuttgart, den 7. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

Circulare an sämtliche Königl. Landvogteiämter.

Die gegenwärtigen für die ärmeren Volksklassen vorzüglich drückenden Zeitumstände haben der regierenden Königin Majestät die Veranlassung gegeben, den Plan eines aus Männern und Frauen zusammengesezten Wohlthätigkeits-Vereins auszuführen, welcher unter einer in hiesiger Residenz-Stadt sich befindenden Central-Leitung stehen, hingegen durch besondere Oberamts- und Local-Vereine seine Wirksamkeit äußern soll, und dessen Zweck vorzüglich dahin geht, die öffentlichen Armenversorgungs-Anstalten theils durch freiwillige Beiträge, theils durch unentgeldliche Dienstleistungen zu unterstüzen, und die Lücken derselben möglichst zu ergänzen.

Indem man die Königliche Landvogteiämter hievon in Kenntniß sezt, erwartet man zuversichtlich von ihrem pflichtmäßigen Diensteifer, daß sie nicht nur selbst alles, was der Erreichung dieser höchstwohlthätigen Absicht beförderlich ist, bereitwilligst beitragen, und denjenigen, welchen die Ausführung des Plans übertragen ist, mit Rath und That an die Hand gehen, sondern auch die ihnen untergeordneten Oberämter hiezu anweisen werden. Stuttgart, den 7. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

Stuttgart. Gensd'armes Johann Peter Hafner von Bellberg, Oberamts Hall, 5 Fuß 9 Zoll groß, 28 J. alt, von Profession ein Mezger, ist am 24. d. Mon. von der Reserve Stuttgart desertirt. Derselbe trug bei seiner Entweichung die vollständige Gensd'armerie-Uniform nebst Sabel und Feuergewehr ohne Cartouche. Sämtliche Militär- und Civil-Obrigkeiten werden ersucht, denselben im Betretungsfall arretiren und hieher einliefern zu lassen. Commando der K. Gensd'armerie.

Altstadt. Der Soldat Alexander Galster von Altstadt, vom Infanterie-Regiment Nro. 7. ist aus der Garnison Ulm desertirt. Hoch- und Wohllöbl. Polizei- und andere Behörden werden daher ersucht, auf diesen Galster fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Rottweil, den 11. Dec. 1816. K. Oberamt.

Böblingen. Der bei dem Kön. Leib-Infanterie-Regiment Nr. 1. gestandene Soldat Johannes Frick, von Weil im Schönbuch, hiesigen Oberamts gebürtig, hat sich am 11. d. Mon. Abends, aus der Garnison Stuttgart entfernt. Da er in seinem Geburtsorte nicht ausfindig zu machen ist; so werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall zu arretiren und entweder an das Hochlöbl. Commando des Königl. Leib-Infanterie-Regiments oder an die unterzeichnete Stelle auszuliefern. Den 17. Dec. 1816. K. Oberamt.

Canstadt. Der bei der Kön. Armee-Equipirungs-Compagnie 2te Abtheilung stehende Soldat Wilhelm Junghans von hier, hat sich nicht nur eines Betrugs, sondern auch der Desertion höchst verdächtig gemacht. Sämtliche Militär- und Civil-Behörden werden nun geziemend ersucht, auf denselben gefällig fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 7. Dec. 1816. K. Oberamt.

Deislingen. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 1. gestandene Hautboist Johannes Göz von Deislingen, hat sich von seinem Regiment entfernt, und ist wahrscheinlich desertirt. Hoch- und Wohllöbl. Polizei- und andere Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Göz zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Signalement. Göz ist 22 J. alt, 5 Fuß 12 Zoll groß, von starker Statur, länglichter Gesichtsform, er hat blonde Haare, dergleichen Augbraunen, blaue Augen, breite Nase, aufgeworfenen Mund, volle Wangen, gute Zähne, schmales Kinn, gerade Beine, ohne ein anderes bemerkliches Kennzeichen. Den 11. Dec. 1816. K. Oberamt Rotweil.

Reichenbach. Der unter dem K. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 4. gestandene Gemeine Michael Majer von Reichenbach, disseitigen Oberamts, ist am 19. d. Mon. aus der Garnison Ulm desertirt. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Orts-Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben im Betretungsfall entweder an das Hochlöbl. Regiments-Commando oder an das unterzeichnete Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 26. Dec. 1816. K. Oberamt.

Wangen. Von dem Königl. Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich, ist der Gemeine Joseph Schuwerk von Christazhofen, hiesigen Oberamts, den 5. Okt. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Königl. Hochlöbl. Oberämter werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 2. Dec. 1816. K. Oberamt.

Winnenden. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 6. gestandene Unteroffizier, Gottlieb Spröffer von Winnenden ist aus der Garnison Ludwigsburg den 30 Sept. d. J. desertirt. In Gemäßheit allerhöchsten Befehls des Hochpreisl. Kriegs-Departement 1 Section vom 6. vor. Monats werden daher sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Stellen geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden und ihn auf Betreten wohlverwahrt dem Hochlöbl. Regiments-Commando, oder dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Waiblingen, den 6. Dec. 1816. K. Oberamt.

---

Stuttgart. Nachstehende Personen wandern mit allerhöchster Genehmigung aus dem Königreiche, und werden 1 Jahr lang durch tüchtige Bürgen in ihren Orten vertreten. Alle diejenigen, welche

an diese Auswanderer rechtliche Ansprache machen zu können glauben, haben sich daher wegen deren Erledigung an die betreffenden Schultheißenämter zu wenden. 1) Anna Catharina Stierlin, und 2) Joh. Ludwig Schulz, von Rohr. 3) Michael Zimmermann, von Mußberg. 4) Johann Jakob Kayßer, von Waldenbuch. 5) Jakob Rath, von Rohr. 6) Joh. Elsäßer, von Vaihingen. 7) Christoph Schwab, von Plieningen. Den 3. Dec. 1816. K. Amts-Oberamt.

Baknang. Nachbenannte Personen haben die Erlaubnis erhalten, gegen Aufstellung tüchtiger Bürgen sogleich auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, welche rechtliche Forderungen und Ansprüche an dieselbe zu machen haben, andurch aufgefordert, solche innerhalb eines Jahres bei unterzeichneter Behörde einzugeben. Die Auswanderer sind: Eva Catharina Geigerin von Murrhardt. Jung Johann Maußer von Grosböchberg, mit Familie. Johannes Mai, Schloßer von Oppenweiler, mit Familie. Johannes Halt von da, mit Familie. Die ledige Barbara Mai von da. Der ledige Webergesell Johann Andreas Koch allda. Die ledige Catharina Klozin von Bruch. Die ledige Anna Maria Akermännin von da. Melchior Maier von Bruch mit Familie. Johannes Hahnle von Maubach, mit Familie. Schumacher Jakob Körner von da, mit Familie. Johann Mattheus Kloz von Kollenberg. Müller Gottlieb Käferle von Baknang; und Gottfried Akermann von Wattenweiler mit Familie. Den 23. Nov. 1816. K. Oberamt.

Calw. Joseph Friedrich Maier, Beker von Oberhaugstett hat Auswanderungs-Erlaubniß nach Mühlheim, Johann Jakob Seeger, Weber von Martinsmoos nach Klingenthal erhalten. Wer etwas an dieselbe zu fordern hat, kann sich bei den betreffenden Schultheißenämtern binnen Jahresfrist melden. Den 9. Nov. 1816. K. Oberamt.

---

Eßlingen. Der Schaafknecht, Christoph Specht von Zell, hat sich eines Schaaf-Diebstahls höchst verdächtig gemacht. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf denselben fahnden, und auf Betreten an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Derselbe ist 22 J. alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat eine aufrechte Statur, ein langes Gesicht, blonde Haare, rothen Bakenbart, blaue Augen und gute Zähne. Gewöhnlich trägt er einen blautüchenen Schäferrok, eine rothe Weste, weiße lange Hosen, eine schwarz wollene Pudelkappe und Schuhe. Den 17. Dec. 1816. K. Oberamt.

Rottenburg am Neckar. Der freiwillige Arbeiter IIter Classe von dem hiesigen Zwangs-Arbeits-Institut, Johannes Schempp von Winterlingen, Oberamts Bahlingen, ist gestern von seinem Ausgang nicht mehr zurükgekommen. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher gehorsamst ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher einzuliefern. Signalement. Derselbe ist 25 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll 4 Linien groß, länglichter Statur, blaßen Gesichts, hat braune Haare, dergleichen Augbraunen, graue Augen, lange Nase, gewöhnlichen Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, und gerade Beine. Bekleidet war er mit 1 rußischen Kappe, 1 alten rothen Weste, 1 grauen Rok, alten blauen langen Hosen, Schuhen, grauen Strümpfen und 1 schwarzen Halstuch. Den 18. Decemb. 1816. K. Oberamt.

Urach. Den 8. d. Mon. Morgens wurde unfern der hiesigen Blaiche der Leichnam eines 35 bis 40jährigen Mannes gefunden, welcher Abends zuvor im neugefallenen Schnee verirrt, in den Bleichgraben gefallen, und durch Frost und Ermattung umgekommen zu seyn scheint. Der Verunglükte war mittlerer Größe, hatte dunkelbraune Haare a la Titus geschnitten, dunkelbraunen Bakenbart und Augbraunen, hohe Stirne, braune Augen, Habichtsnase, großen Mund, schöne aber etwas mangelhafte Zähne, einige Blasen und Geschwüre an den Vorfüßen, war sehr mager, trug einen runden Hut, ein neues rothes weißgedupftes kottunenes Halstuch, ein dunkelblaues tüchenes Collet mit weißen Husarenknöpfen, lange und weite dunkelblau tüchene Beinkleider, Stiefel, leinene Strümpfe, ein mittelfeines Hemd mit W. gezeichnet, leinene Unterhosen, eine weis und rothe Pique-Weste und ein roth und blau gestreiftes Nastuch mit J. W. gezeichnet. Sämtliche Polizei-Behörden werden ersucht, das, was ihnen etwa von der Person dieses Unglüklichen bekannt werden möchte, der unterzeichneten Stelle mitzutheilen. Den 17. Dec. 1816. K. Oberamt.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 11 Jan.


Königl. Verordnung, die Bestrafung der gewaltsamen Widersezlichkeit gegen die Obrigkeit und deren Diener betr. d. d. 13. Dec. 1816.

Wilhelm ꝛc.

Wir haben Uns über die wegen Bestrafung der gewaltsamen Widersezlichkeit gegen Obrigkeitliche Personen und Diener bestehende Geseze Vortrag erstatten lassen.

Wir sind dabey überzeugt worden, daß das in der General-Verordnung vom 5. März 1810. §. 26. auf solche Vergehen gesezte Minimum der Strafe in manchen Fällen, wo die Verfehlung bloß durch Trunk, Leidenschaft oder falsche Vorstellungen in Beziehung auf einzelne amtliche Handlungen herbeygeführt worden, ohne erhebliche Gewalt oder Beschädigung geschehen, und nicht an einer obrigkeitlichen Person höheren Standes verübt worden ist, auch der Thäter sich vorher als ein guter und gehorsamer Unterthan betragen hatte, eine unverhältnißmäßige Härte enthält. In Rüksicht dieser Betrachtungen wollen Wir daher, nach Vernehmung Unseres Geheimen Raths, bis zur bevorstehenden Revision aller Straf-Geseze, vorläufig die eben erwähnte Verordnung dahin abgeändert haben, daß das in derselben bestimmte Straf-Minimum, wenn die Widersezlichkeit zwar mit wirklicher Anlegung von Gewalt oder ernstlicher Androhung derselben, jedoch ohne Waffen oder thätliche Mishandlung verübt worden ist, in vierwöchiger Gefängniß-, Festungs- oder Zuchthauß-Strafe, wenn aber die Führung von Waffen, oder thätliche Mißhandlung hinzugekommen ist, in dreymonatlicher Festungs- oder Zuchthauß-Strafe bestehen soll.

Wir befehlen hierdurch Unseren Gerichten, sich nach dieser Verordnung zu achten, und versehen uns übrigens zu denselben, daß sie in jedem vorkommenden Falle, die grössere oder geringere Schädlichkeit der einzelnen That gehörig berüksichtigen und nach Beschaffenheit des Gegenstandes der Renitenz, der Schwere der verübten Gewalt, des Standes und Benehmens der mißhandelten Person und der sonstigen subjectiven Be-

schwerungs- oder Milderungs-Gründe, die Strafe innerhalb der bestimmten Gränzen richtig zu ermessen wissen werden. Gegeben, Stuttgart, den 13. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

**Königl. Verordnung**, die Aufhebung der Verordnung vom 29. April 1814 wegen Ausdehnung des Gesetzes von Bestrafung des Hof-Diebstahls und eine vorläufige neue gesetzliche Bestimmung dieses Verbrechens betr. d. d. 13. Dec. 1816.

Wilhelm rc.

Da Wir gnädigst erwogen haben, daß die Strenge der Gesetze gegen den Hof-Diebstahl, theils in der besondern Sicherheit, welche die Person des Regenten in seinen nächsten Umgebungen verbreiten, theils in dem höheren Schutz, der seiner Hofhaltung wegen der Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit einer durchgängigen genauen Verwahrung des Herrschaftlichen Eigenthums, durch die abschröckende Wirkung jener Gesetze zugehen soll, ihren rechtlichen Grund hat, dieser Grund aber nur für die eigentlichen Königl. Residenz-Schlösser, hingegen für andere herrschaftliche oder Privat-Wohnungen, wo der Regent sich mit seinem Hofe zeitlich aufhält, nur für die Zeit seines Aufenthalts daselbst vollständige Anwendung findet: so wollen Wir nach Vernehmung Unseres Königl. Geheimen Raths, die Verordnung vom 29. April 1814 wegen Ausdehnung des Begriffs des Hof-Diebstahls, auf die Entwendungen herrschaftlichen Eigenthums aus irgend einem der daselbst specificirten und der unter der Königl. Ober-Hof-Intendanz stehenden Schlösser und Gebäude, andurch aufgehoben, und, bis zu der bevorstehenden allgemeinen Revision der Straf-Gesetze, die früher befolgten gemeinrechtlichen Bestimmungen hierüber wieder in Kraft gesetzt haben, wornach inskünftige eine solche Entwendung Königl. Eigenthums in den Königl. Residenz-Schlössern und den dazu gehörigen Officen, ohne Unterschied der Gegenwart oder Abwesenheit des Regenten, in andern Königl. Schlössern, Privat-Wohnungen oder sonstigen Orten, wo der Regent zeitlich seinen Aufenthalt nimmt, aber nur wenn sie während der Zeit seines wirklichen Aufenthalts daselbst geschehen ist, als Hof-Diebstahl angesehen und bestraft werden soll. Gegeben, Stuttg. den 13. Dec. 1816. Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

**Königl. Verordnung**, die Aufhebung der Verordnung vom 6. Dec. 1806 die Präsumtion des Doli bey allen Cassen-Resten betr. d.d. 13. Dec. 1816.

Wilhelm rc.

Wir haben Uns durch die an Uns erstatteten Vorträge über die Verordnung vom 6. Dec. 1806 wegen Bestrafung der Cassen-Reste überzeugt, daß wenn schon der eigentliche Sinn dieser Verordnung nicht dahin ging, bei jedem erhobenen Cassen-Reste ohne Unterschied den bösen Vorsatz schlechtweg zu unterstellen, und die Nachweisung einer andern Entstehungs-Art desselben durch Zufall oder Schuld des Rechners auszuschließen, gleichwohl ihre Fassung in dieser Hinsicht leicht Mißdeutungen veranlassen kön-

me, und die Aufstellung einer allgemeinen rechtlichen Vermuthung des bösen Vorsatzes in dieser Art zu weit führe.

Wir wollen daher, nach Vernehmung Unseres Königl. Geheimen Raths, die besagte Normal-Verfügung hiermit aufgehoben haben, und verordnen sofort, daß es vorläufig und bis hierüber ein neues Landes-Gesetz gehörig berathen und erlassen werden kann, in allen vorkommenden Cassen-Restfällen, rücksichtlich der Beurtheilung des vorhandenen Beweises für einen begangenen Eingriff, und der Nothwendigkeit eines Geständnisses des bösen Vorsatzes oder einer deßhalb genügenden Ueberführung des Rechners durch das Zusammentreffen der Umstände, durchaus bey den dießfalsigen Bestimmungen des gemeinen Rechts verbleiben soll, wonach Unsere Königliche Gerichte sich künftig zu achten haben. Stuttgart, den 13. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

**Verordnung**, das Verfahren der Criminal- und Oberämter bei Fertigung und Einsendung der Verzeichnisse über Criminal-Untersuchungs-Kosten betreffend.

Da in vielen einzelnen Fällen zu bemerken war, daß die Königl. Criminal- und Oberämter bei Fertigung und Einsendung der Verzeichnisse über Criminal-Untersuchungs-Kosten nicht gleichförmig und ordnungsmäßig verfahren, so werden über die Behandlung dieses Gegenstands hiemit nachstehende allgemeine Vorschriften ertheilt.

§. 1. An das Königl. Criminal-Tribunal sind überhaupt nur die Kosten-Verzeichnisse über diejenigen Untersuchungen zur Decretur einzusenden, welche eigentliche Criminal-Vergehen, diese mögen leichterer, oder schwererer Art seyn, betreffen.

§. 2. Die Kosten-Zettel über Untersuchungen anderer Art sind jederzeit derjenigen höheren Gerichts-, oder Verwaltungs-Stelle vorzulegen, welche die Untersuchung angeordnet hat, oder zu deren Geschäftskreis sich der Gegenstand derselben an sich eignet.

Insbesondere ist dieß rüksichtlich der Kosten eines jeden Verfahrens, wobei die Criminal-Räthe und Oberbeamte nicht als Justiz- sondern als Polizei-Behörden handeln, und namentlich wegen der Kosten der Untersuchung gegen die, nach der Instruktion vom 18. Nov. 1811. §. 27. und 46. von den Oberämtern an die Criminal-Aemter einzuliefernden, und dem Erfund zufolge nur zu polizeilichen Verfügungen sich eignenden Landstreicher, ferner hinsichtlich der Kosten des bloßen Transports von Verbrechern nach erstandener Strafe, oder von Vaganten und auszuweisenden Fremden zu beobachten.

Von den, die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit betreffenden, im §. 1. bezeichneten Kosten haben sodann:

Vorschrift für die Oberämter:

§. 3. Die Oberämter in denjenigen Fällen, wo ihnen nach den bestehenden Gesetzen nur die General-Untersuchung obliegt, das Verzeichniß der durch und während derselben enstandenen Kosten bei Abgabe des Inquisiten an das betreffende Criminal-Amt, diesem mit den erforderlichen Beilagen zur Aufnahme in das Haupt-Kosten-Verzeichniß und weiteren Beförderung zu übergeben.

§. 4. Wird der Inquisit nach vollendeter Untersuchung und vor erfolgtem Spruch

einem Oberamt zur Aufbewahrung in dem Gefängnisse seines Bezirks, zugeschikt, oder nach erfolgtem Spruch zu Vollstrekung der erkannten Todes-Strafe oder einer Gefängniß-Strafe übergeben, so sind nach Beendigung des Arrests, oder geschehener Vollstrekung der Strafe, die hiedurch verursachten Kosten gleichfalls dem betreffenden Criminal-Amt zur weiteren Verrechnung mitzutheilen.

§. 5. Eben so ist es zu halten, wenn ein Oberamt in einer, vor einem anderen Oberamt, oder einem Criminalamt anhängigen Untersuchung um die Vornahme von Zeugen-Verhören, oder sonstiger einzelner gerichtlicher Handlungen in seinem Bezirk ersucht wird, und ist hier jedesmal bei Einsendung des Protokolls an die ersuchende Behörde das Verzeichniß der entstandenen Kosten anzufügen.

§. 6. Bei solchen Untersuchungen, welche die Oberämter für sich vollführen, und dem Criminal-Tribunal unmittelbar zur Entscheidung vorlegen, haben dieselben, statt wie es seither öfters geschehen, die Kostenzettel den Untersuchungs-Akten gleich beizulegen, immer erst den entscheidenden Spruch und den Zeitpunkt der geschehenen Ablieferung des Verurtheilten an den Strafort abzuwarten, dann aber längstens in vier Wochen die Kosten-Verzeichnisse bei dem Tribunal einzureichen.

§. 7. In denjenigen Fällen endlich, deren Erledigung durch die Oberämter selbst geschieht, bleibt denselben die Decretur der Kosten überlassen, insofern deren Betrag die Summe von fünfzehn Gulden nicht übersteigt, und eine zahlungsfähige Parthie zu dem Ersaz verurtheilt wird. Belaufen sich aber die Kosten höher, oder sollen solche von dem Fiscus übernommen werden, so ist die Decretur auch hier von dem Tribunal mittelst eines kurzen Berichts einzuholen, welcher die Veranlassung und Erledigungs-Art der betreffenden Untersuchung im wesentlichen darstellt.

Vorschrift für die Criminal-Aemter.

§. 8. Die Criminal-Aemter haben von jeder, durch sie vollführten, und von ihnen dem Criminal-Tribunal zur Entscheidung einzuberichtenden Untersuchung das Haupt-Kosten-Verzeichniß zu verfassen und lezterer Behörde zur Decretur vorzulegen.

§. 9. Dieses Verzeichniß muß alle sowohl während der General- als Special-Untersuchung entstandenen Kosten begreifen, und es ist zu dem Ende von den Criminal-Aemtern für jeden, ihnen zur Untersuchung übergebenen Inquisiten, gleich bei dessen Einlieferung, ein eigenes Kosten-Verzeichniß anzulegen, in welches die, von den betreffenden einzelnen Behörden und Personen einzuziehenden besonderen Kostenzettel, so wie die Zettel über die, von ihnen selbst anzurechnenden Kosten punctenweise einzutragen sind.

§. 10. Die Einsendung derselben geschieht, wie solches oben §. 6. für die Oberämter verordnet ist, immer erst nach erfolgter Entscheidung der Sache, aber längstens vier Wochen nach geschehener Uebergabe des Verurtheilten an die vollstrekende Behörde.

In der Zwischenzeit haben die Criminal-Aemter für die gehörige Vervollständigung der befragten Verzeichnisse, auf das genaueste zu sorgen, und deren gänzlichen Abschluß bis zu dem bestimmten Einsendungs-Termin so zu bewerkstelligen, daß inskünftige die ordnungswidrige Einreichung von Kosten-Nachträgen nicht weiter vorkomme.

§. 11. Wird ein Criminal-Amt zum Behuf einer, bei einer anderen Behörde anhängigen Untersuchung um einzelne Verhöre eines Inquisiten, oder um Mittheilung von Auszügen seiner Protokolle requirirt, so gilt rüksichtlich der, dadurch entstehenden Kosten die oben §. 5. für diesen Fall beiden Oberämtern ertheilte Vorschrift.

Allgemeine Vorschrift.

§. 12. Beide genannte Behörden haben übrigens ihre Kosten-Verzeichnisse jederzeit in gedoppelter Ausfertigung einzureichen und mit allen dazu gehörigen Belegen zu versehen.

§. 13. Von mehreren und verschiedenen Untersuchungen dürfen diese Kosten-Verzeichnisse nie mehr mittelst Eines Berichts vorgelegt werden, sondern es ist hierzu in jeder einzelnen Untersuchungs-Sache ein eigener Bericht zu erstatten, in welchem die Zahlungsfähigkeit, oder Mittellosigkeit der, zum Kosten-Ersatz verurtheilten Personen angegeben, und in dessen Rubrik schon neben dem Namen des Inquisiten und dem betreffenden Vergehen auch der eigentliche Zweck des Berichts, daß nehmlich die Kostenzettel in dieser Untersuchungs-Sache damit vorgelegt werden, bemerkt werden muß.

§. 14. Sind für einen Inquisiten ärztliche, oder wundärztliche Kosten aufgewendet worden, so ist dieses unter der Rubrik des Berichts durch den Beysatz „ärztliche Kosten" gleich sichtbar zu machen, und haben die Behörden bei solchen Fällen in Zukunft immer auch die Apotheker-Rechnungen durch den betreffenden Oberamts-Arzt gehörig revidiren und bezeugen zu lassen.

§. 15. Würden die eingesendeten Kostenzettel den einsendenden Amts-Behörden nach drei Monaten nicht decretirt zurükgeschikt worden seyn, so liegt den Letzteren ob, deren Decretur bei dem Königl. Criminal-Tribunal geziemend in Erinnerung zu bringen.

In dem man vorstehende Bestimmungen sämtlichen Königl. Criminal- und Oberämtern hiermit eröffnet, werden dieselben angewiesen, bei Vermeidung angemessener Ordnungs-Strafen sich darnach zu achten. Stuttgart, den 31. Dec. 1816.

Kön. Justiz-Ministerium. von der Lühe.

Behörde für die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibesstrafen.

Da die Gesuche um Aufschub der Vollziehung von Leibes-Strafen, welche bisher bei der unterzeichneten Stelle einzureichen waren, von jetzt an dem Königl. Criminal-Tribunal zu übergeben sind, so wird solches andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Stuttg. den 4. Jan. 1817. K. Justiz-Ministerium. von der Lühe.

---

Se. Königl. Maj. haben gnädigst verordnet, daß von einer eigenen, aus dem General-Major, Staatsrath v. Kerner, als Präsidenten, General-Auditor, Major v. Göriz, als Justitiar, Ober-Finanzrath Geßner und Kriegsrath, Major v. Römer, niedergesezten Commission alle Schulden, welche von dem 1. Mai 1808 an von dem Kriegs-Departement kontrahirt worden sind, auf das genaueste untersucht werden sollen.

Es werden daher alle diejenigen, die eine Forderung an die Kriegs-Casse zu machen und solche noch nicht eingegeben haben, hiemit aufgefordert, ihre gehörig dokumentirten Rechnungen innerhalb 6 Wochen bei der unterzeichneten Commission im Erdgeschoß des vor-

maligen Kaufmann Heugelinschen Hauses in der Seegaße um so gewißer einzureichen; als sie den im Unterlassungsfall hieraus entspringenden Nachtheil bei dereinstiger Berichtigung der Schulden der Kriegs-Casse nicht berüksichtigt zu werden, sich selbst zuzuschreiben haben.

Diejenigen Gläubiger der Kriegs-Casse, deren Forderungen bereits bekannt sind, werden nach und nach einzeln zur Liquidation und resp. Abrechnung besonders vorgeladen werden. Stuttg. den 8. Jan. 1817. Königl. Commißion zur Untersuchung der Schulden der Kriegs-Casse.

---

Se. Königl. Majestät haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 6. Jan. den von dem Gesandtschaftsposten in München abberufenen Kammerherrn Gremp v. Freudenstein zum Staatsrath gnädigst ernannt, und ihm die Stelle eines ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten am Großherzoglich Badenschen Hofe übertragen.

Se. Königl. Maj. haben unterm 5. diß denen vormaligen Lieutenants v. Speth Granheim und v. Blattmacher die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform tragen zu dürfen;

unterm 5. diß den Oberlieutenant v. Kettler vom Infanterie-Regiment Nro. 5. mit Abschied entlassen;

unterm 8ten denen Unterlieutenants: v. Braun, vom Infant. Regiment Nr. 5, v. Plank, vom Infant. Regim. Nr. 10; Fieß, vom Infant. Regim. Nr. 11, und unterm 9. diß dem Stabshauptmann v. Hopfgarten vom Cavall. Regim. Nr. 1. die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär, lezterem mit der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen, ertheilt.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 4. Jan. gnädigst geruht, dem bei der Section der Krondomainen angestellten Secretär König mit Beibehaltung seines Charakters und Rangs die erledigte Registrators-Stelle bei dem Finanz-Ministerium, und die hiedurch erledigte Secretärs-Stelle bei der Section der Krondomainen dem bisher bei dem Finanz-Ministerium angestellten Secretär Herdegen zu übertragen, sofort den bisherigen Polizeischreiber Sadler zum zweiten Canzellisten bei dem Finanz-Ministerium zu ernennen, und dem ersten Canzellisten Foettinger den Secretärs-Character zu ertheilen.

Se. Königl. Majest. haben vermöge Rescripts vom 7. Jan. Höchst Ihren bisherigen Leib-Arzt Fiedler zum wirklichen Königl. Leib-Medicus, und in dieser Eigenschaft zum Mitglied der Section des Medicinal-Wesens; sofort

vermöge Rescripts von ebend. den bisherigen Geheimen Canzellisten Rösler bei der geheim. Kriegs-Kanzlei zum Secretär u. Registrator dieser Kanzlei ernannt, auch

die erledigte Unteramts-Arzts-Stelle in Wurzach, Oberamts Leutkirch, dem practicirenden Arzt D. Schmid in Ellwangen gnädigst übertragen.

Se. Königl. Majest. haben gnädigst geruht,

vermög allerhöchsten Rescripts vom 2. Jan. die bisherigen Steuer-Revisoren Huber und Günzler zu Rechnungs-Räthen zu ernennen,

das erledigte Oberumgelder-Amt im Cameral-Bezirk Gaildorf dem bisherigen Lieutenant Hak vom Invaliden-Corps, und

das erledigte Oberumgelder-Amt im Cameral-Bezirk Lorch, dem vormaligen Feldwebel Metsch von Löchgau zu übertragen; ferner

vermög Rescripts vom 6. Jan. den bisherigen Oberumgelder und Ober-Acciser von Kreis in Friderichshafen in den Pensionsstand zu versezen, und

die hiedurch erledigte Oberumgelders- und Oberaccisers-Stelle in dem Cameralbezirk Friderichshafen dem bisherigen Grenzzoller Weyhelmann von Nonnenbach, Oberamts Tettnang, zu übertragen, sofort

den vormaligen Lieutenant v. Lerchgeßner von Weingarten zum Grenzzoller in Nonnenbach zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 3. Jan. die erledigte katholische Pfarrei Grünmettstetten, Oberamts Horb, dem bisherigen Pfarrer in Amrichshausen, Oberamts Künzelsau, Joseph Baumeister, und

vermög allerhöchster Resolution vom 5. Jan. die erledigte Caplanei in Unterailingen, Oberamts Tettnang, dem Vicar, Thomas Schweizer zu Wiesenstetten zu übertragen allergnädigst geruht.

---

Stuttgart, den 9. Jan. 1817.

Ihre Majestät die Königin, Sich ganz dem erhabenen Berufe hingebend, den Thron möglichst vielseitig beglückend zu machen, haben, mitten unter den rastlosen Bemühungen, überall umher neue Anstalten der Wohlthätigkeit zu begründen, auch ein älteres Institut für wohlthätige Zwecke nicht aus dem Auge verlohren, sondern heute Ihre mütterliche Theilnahme am Wohl der Waisen durch ein höchst huldreiches Geschenk von hundert und fünf und sechzig Gulden dargelegt. Ehrfurchtsvollster Dank dafür der wahrhaft großen Wohlthäterin! Die Vorsteher des K. Waisenhauses.

---

Nachdem nunmehr die Zahl derjenigen, in den Feldzügen 1812. 1813. 1814 und 1815 verwundeten Königl. Krieger, welche an die für sie bestimmte freiwilligen Beiträge Ansprache machen können, von der dazu niedergesezten Commission genau liquidirt, und hierauf, nach den bei der ärztlichen Visitation vorgefundenen, mehr oder minder unglüklichen Folgen der erlittenen Verwundung, in den von Seiner Majestät dem Könige vorgeschriebenen 4 Classen pflichtmäßig ausgeschieden war, wurde zu Vertheilung der disponiblen Gelder an die hiezu vorhandenen 3765 Prätendenten geschritten, nach welcher es

| | | | |
|---|---|---|---|
| die erste Classe | — | — | 14 fl. 6 kr. |
| die zweite Classe | — | — | 9 fl. 24 kr. |
| die dritte Classe | — | — | 7 fl. 3 kr. |
| die vierte Classe | — | — | 4 fl. 42 kr. |

betroffen hat.

Das Publikum wird nun hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesezt, daß die Militär-Spital-Verwaltung dahier mit der Ausbezahlung der Gelder an die Prätendenten, oder deren Erben, beauftragt ist.

Wobei noch weiter bemerkt wird, daß der Antheil derjenigen Verwundeten, welche

vermißt sind, solange bei der Kriegs-Casse deponirt bleibe, als sie zu Folge der in diesem Blatt bekannt gemachten Verordnung vom 2. Aug. 1815. noch nicht für rechtlich todt erklärt werden können. Stuttgart, den 28. Dec. 1816.

Kriegs-Minister, Graf von Franquemont.

---

Cantstadt. Es zieht gegenwärtig ein Betrüger umher, der sich für einen Sohn des Beständers Haag vom Ihinger Hof, und für einen Schwager des Ochsenwirth Link von hier ausgiebt, und sich hierdurch Credit und Gelegenheit zu Prellereyen zu verschaffen weiß. Er hat sich seit den leztern 14 Tagen in der Gegend von Eßlingen, Kirchheim, Tübingen und Rathenburg herumgetrieben, und es ist zu vermuthen, daß er seit kurzem bedeutende Betrügereien verübt habe. Das Publikum wird daher vor diesem gefährlichen Vaganten gewarnt, und zugleich sämtliche Polizei-Behörden ersucht, ihn auf Betreten in Untersuchung und Strafe zu ziehen, und ihn unschädlich zu machen. Signalement: Der angebliche Carl Haag ist etwa 5 Fuß 7 Zoll groß, ungefehr 27 Jahr alt, untersezter hübscher Statur, hat ein rundes Gesicht, eine gesunde Gesichtsfarbe, gute weiße Zähne, blonde Haare, einen Bakenbart, und gerade Beine. Er ist bekleidet mit einem rothbarchetnen abgenähten Wammes, einem Brusttuch von gleichem Zeug, mit zinnernen Rollknöpfen, 3ekigtem mit Schnüren umwundenen Fuhrmanns-Hut, weißen kurzen ledernen Hosen, langen Stiefeln, welche er über die Knie herauf gezogen gehabt, auch habe er einen neuen grauen Mantel mit 1 langen Ueberkragen bei sich gehabt. Er hatte kürzlich auf der rechten Seite ein Geschwür am Bauch, das ihn am Gehen hinderte, und wodurch er wahrscheinlich noch jezt kenntlich seyn dürfte, da diß Geschwür wahrscheinlich noch nicht geheilt seyn wird. Den 5. Jan. 1817. K. Oberamt.

---

Monrepos. Bis Donnerstag den 23. Jan. d. J. werden aus der Maierei dahier, 8 große 4jährige Ochsen, 1 5jähriger schöner Farre, 22 Kühe von verschiedenem Alter, 8 alldritthalbjährige tragende Kalben, 1 dreivierteljähriger Farren-Anbindling; 5 Kuhkälber, und 1 Rindkalb, im öffentlichen Aufstreich, und nur unter Vorbehalt des lezten Streichs, gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Das Vieh ist Schweizer Race, und durchgängig sowohl für Mezger als zur Nachzucht tauglich. Die Liebhaber wollen sich an bemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr hier einfinden. Den 5. Jan. 1817.

Kön. Oekonomie-Verwaltung.

Hohenheim. Nächsten Montag den 13. d. M. und die folgenden Tage werden auf allerhöchsten Befehl die auf den Umgebungen zu Hohenheim und Carlshof befindlichen Pappeln, welche theils als Bau- theils als Brennholz benüzt werden können, auf dem Stamm an die Meistbietenden verkauft werden, und haben sich die Liebhaber an gedachten Tagen Vormittags 9 Uhr bei der Garben-Wirthschaft zu Hohenheim einzufinden. Nellingen, den 7. Jan. 1817. K. Cameralamt.

Horgen. Die Schaafwaide zu Horgen, die 100 Stük Hammelwaare oder 80 Stüke Mutterschaafe erträgt, wird Donnerstag den 16. Jan. 1817 auf fernere 3 Jahre, und zwar von Georgii 1817 bis 1820 verliehen werden. Die etwaigen Liebhaber wollen gedachten Tags Morgens 9 Uhr, versehen mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen auf hiesigem Rathhause sich einfinden. Rottweil, den 30. Dec. 1816. K. Oberamt.

Laufen. Die Schaafwaide von Laufen, deren Bestand zu Ende gegangen ist, wird Donnerstag den 16. Januar d. J. Nachmittags 2 Uhr auf fernere 3 Jahre verliehen werden. Diese Waide erträgt 100 Stüke Hammelwaare, oder 80 Stüke Mutterschaafe. Liebhaber wollen gedachten Tags, versehen mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen, auf hiesigem Rathhaus sich einfinden. Rottweil, den 4. Jan. 1817. K. Oberamt.

# Königlich - Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. Jan.

## Verordnung, den Pferde-Verkauf betreffend.

Da Se. Königl. Majestät das Verbot des Verkaufs von Pferden unter drei Jahren ins Ausland aufgehoben, und die Accise von ins Ausland verkauften Pferden bei Fohlen unter zwei Jahren auf 6 kr. vom Gulden, und bei älteren Pferden auf 3 kr. vom Gulden herabgesezt haben; so wird dieses hiemit allgemein zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Stuttg. den 9. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

## Aufhebung des Eingangs-Zolls vom Reis.

Da Se. Königl. Majestät den Eingangs-Zoll vom Reis, unter der in der Verordnung vom 8 Nov. v. J. Nro. 3. enthaltenen Bestimmung, bis zum 1. Aug. 1817 aufzuheben gnädigst geruht haben; so wird solches hierdurch allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 16. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

## Die Tilgung der auf den Königl. Cassen haftenden Zahlungs-Rückstände betr.

Se. Königl. Majestät haben in Ansehung der auf den Königl. Cassen haftenden Zahlungs-Rükstände, worunter jedoch die von der Königl. Kriegs-Casse nicht begriffen sind, beschlossen, daß zu deren allmähliger Tilgung ein besonderer Fonds aus den Activ-Ausständen gebildet werden soll, und zu dem Ende folgende Anordnungen getroffen.

1) Unter die Activ-Ausstände sind zu rechnen: alle verfallene unverzinsliche Posten an Geld und Naturalien aus der laufenden Administration, im Gegensaz von Capital-Anlehnungen, unverfallenen Kaufschillingen u. d. gl. und der zu bildende neue Tilgungsfonds umfaßt alle Ausstände, welche in den Rechnungen der Haupt-Staats-Casse, der Ober-Steuer-Casse, der Cameral-Verwaltungen, der Forst-

Cassen-Aemter, der Eisen- und Salz-Faktorien, der Zoll-Accis-Tax-Umgelds-Stempel- und anderer Königl. Einnehmereien, laufen.

2) Zu den Passiv-Rükständen gehören: alle Forderungen, welche an die Bau-Marstalls-Hof-Oeconomie-Theater-Polizei-Schreibmaterialien-Verwaltungs-, und an eine der vorbenannten Haupt- oder Unter-Cassen, von irgend einer Seite aus Rechts-Titeln, die vor dem hienach bestimmten Normal-Termin vorhanden, und bis dorthin von rechtlichen Folgen waren, gemacht werden.

3) Als Termin für die Activ- so wie für die Passiv-Rükstande wird der Rechnungs-Schluß auf Georgii 1816 dergestalt festgesezt, daß diejenigen Posten, welche bis dahin nicht eingegangen, oder nicht bezahlt waren, als Ausstände betrachtet und behandelt werden.

Deswegen dürfen die Landbeamtungen zu Berichtigung ihrer bis Georgii 1816 unbezahlt gebliebenen Schuldigkeiten nichts mehr von den laufenden Einnahmen, sondern nur die eingehenden Activ-Ausstände verwenden, und sie müssen jedes Jahr am Rechnungsschluß eine besondere Liquidation über die Activ- und Passiv-Ausstände einsenden; auch sind von den Sectionen der Staats-Rechnungen, der Staats-Cassen, der Kronforste u. s. w. die in dem laufenden Rechnungs-Jahr zur Bezahlung decretirten, vor Georgii 1816 entstandenen Forderungen dem Special-Tilgungs-Fonds als ein Vorschuß zu notiren. Von den Steuer-Ausständen sind jedoch diejenigen auszunehmen, welche von dem Zeitraum vor Georgi 1806 herrühren, und schon damals auf den Amtspflegen der alten Lande hafteten.

4) Für die Liquidation und die Beitreibung der Activ-Ausstände, so wie für die allmählige und verhältnißmäßige Bezahlung der Passiv-Rükstände, ist eine besondere Ausstands-Commission niedergesezt, zu welcher der Staatsrath v. Wekherlin, als Chef, der Justitiar von der Steuer-Section Dr. Gmelin, als Justitiar, der Ober-Finanz-Rath Frisch, als weiterer Rath,

und die Rechnungs-Räthe Huber und Günzler, als Ausstands-Commissarien

ernannt sind.

Diese Commission, welcher sämtliche Finanz-Sectionen vollständige Verzeichnisse ihrer Activ-Ausstände zu übergeben haben, leitet das ganze Geschäft der Liquidation und des Einzugs, so wie der Bezahlung der Passiv-Rükstände. Sie bedient sich für die Liquidation und den Einzug der Activ-Ausstände, theils der ordentlichen Cassiere, theils der Landvogtei-Steuer-Räthe, theils der Ausstands-Commissarien, und ist bevollmächtigt, alle gesezliche Mittel für die Liquidation und den Einzug anzuwenden, auf Zahlungstermine und partielle Nachlässe unter Vorbehalt höherer Ratification zu akkordiren, auch illiquide und inexigible Posten in Abgang zu decretiren. Einer der Ausstands-Commissarien führt die Casse und Rechnung über sämtliche Activ- und Passiv-Rükstände, die Landbeamten und sonstigen Cassiere, sind also seine Unter-Einbringer.

Den Landbeamten und Cassieren, welche mit der Richtigstellung und dem Detail-Einzug der Ausstände beauftragt sind, wird eine Einzugs-Gebühr von 1 procent verwilliget, welche ihnen, wenn sie beides, die Liquidation und den Einzug besorgen, aus-

schliesslich zukommt, wovon sie aber, wenn besondere Commissarien, oder die Steuer-Räthe zu gewissen Geschäften gebraucht werden, die denselben gebührenden Diäten und Reisekosten, welche auch den Steuerräthen zugestanden werden, abzugeben haben.

5) Die Liquidation der Passiv-Rükstände wird in der Regel von jeder Verwaltungs-Behörde, welche die Forderung angeht, besorgt; für die Liquidation der Forderungen an die Hof- und Bau-Cassen ist hingegen eine besondere Commission niedergesezt.

6) Alle Passiv-Rükstände, welche von dieser Commission, so wie von den übrigen Verwaltungs-Behörden, untersucht, geprüft, und für liquid erklärt sind, werden der Ausstands-Commission zur Berichtigung übergeben.

7) Da die Befriedigung der Prätendenten nur nach dem Verhältniß der eingehenden Activ-Ausstände, welche übrigens hiezu mehr als zureichend seyn werden, geschehen kann, so wird vorläufig ein Theil von den dringendsten Forderungen der Bau-Cassen- und anderer Gläubiger mit 200,000 fl. auf das allgemeine Staats-Schuldenzahlungs-Institut in Verzinnsung übernommen, wobei Se. Königl. Majestät ausdrüklich erklären, daß nach bezahlten Passiv-Rükständen von dem Ueberschuß des Special-Tilgungs-Fonds dem allgemeinen Institut die Capital- und Zinß-Vorschüsse wieder vollständig vergütet werden sollen.

Nach all Vorstehendem hat nun jede zu dem Departement der Finanzen gehörige Stelle in ihrem Theile sich zu achten. Stuttgart, den 15. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Finanz-Ministerium. v. Otto.

### Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache des Johannes Kirchner von Pfedelbach, Inten Anten, gegen Jacob Hörcher auf dem Breitenauerhof, Jaten Aten, pcto arresti, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde per Rescript. von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 17. Dec. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Biberach zwischen dem Rentbeamten Blum daselbst, als Gräfl. v. Plettenbergschen Administrations-Beamten, Kl. Anten, und dem Pfarrer Joseph Figel zu Beltringen, Bekl. Aten, ein Noval-Zehend-Recht betr., wurde die Urthel voriger Instanz in der Hauptsache bestätigt, in Ansehung des Kostenpuncts aber abgeändert. Stuttg. den 23. Dec. 1816.

3) In der von der Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements an das Königl. Ober-Justiz-Collegium übergegangenen Concurssache des bei dem Infanterie-Regiment Nr. 6. gestandenen seit dem rußischen Feldzuge vermißten Lieutenants Julius v. Lesuire aus Mergrißhausen, wurde die Locations-Urthel gefällt. Stuttgart, den 28. Dec. 1816.

4) In der von der Justiz-Section des Königl. Kriegs-Departements an das Königl. Ober-Justiz-Collegium übergegangenen Debitsache des im Felde gebliebenen Hauptmanns v. Zinkernagel aus Wallerstein, wurde das Locations-Urthel gefällt. Ibid. eod.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 8. Jan. 1817 wurden geschieden:

1) Maria Elisabetha Lindner, geb. Nerlinger von Stuttgart, Kl. von Carl August Lindner, Gärtner daselbst, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Regine Müller, geb. Weidlin von Ulm, Kl. von Daniel Müller, Kaufmann daselbst, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Anna Maria Hilzinger, geb. Storz von Tuttlingen, Kl. von Johann Hilzinger, Bäcker daselbst, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben vermög Rescripts vom 3. Januar dem Bankier Joseph v. Dieterich zu Wien, zum Beweis der höchsten Zufriedenheit mit den von ihm in wichtigen Fällen dem Staate geleisteten nüzlichen und wesentlichen Diensten, das kleine Kreuz des Königl. Civil-Verdienst-Ordens gnädigst zu ertheilen geruhet.

Se. Königl. Maj. haben unterm 8. Jan. den seitherigen Commandeur der Garde zu Fuß, Generalmajor v. Hüpeden zum Brigadier der im Elsaß stehenden Infanterie ernannt, und

unterm 14. diß dem General-Quartiermeister, Generalmajor von Varnbühler die Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Kaisers von Rußland Majestät verliehenen St. Annen-Orden 1ter Classe zu tragen.

Se. Königl. Majest. haben bei der Organisation der Hof- und Domainen-Kammer durch höchstes Decret vom 25. Dec. vor. Jahrs gnädigst ernannt:

Zum Geheimen Hof- und Domainen-Rath, auch vorsitzenden Rath, den seitherigen Geheimen Ober-Finanzrath v. Wullen;

Zu Hof- und Domainen-Räthen:

den bisherigen Hof- und Domainen-Rath Seyffer, zugleich Vorstand der Bau- und Garten-Direction,

den Hof- und Justiz-Rath Gerber,

den bisherigen Landvogtei-Steuerrath zu Ulm, Tafel, zugleich Vorstand der Präsidial-Kanzley,

den Ober-Hof-Cassier, Hof- und Domainen-Rath Reyscher;

zum Assessor bei der Hof- und Domainen-Kammer: den seitherigen Secretär bei der Section der Commun-Verwaltung, Steudel, zugleich Vorstand der Collegial-Kanzlei;

zum Referendär: den Candidaten Weckherlin;

Sodann zu Expeditoren:

den bisherigen Rechnungsrath bei der Section der Staats-Rechnungen, Minner, als Registrator,

den bisherigen Rechnungsrath bei der allgemeinen Staats-Schuldenzahlungs-Casse, Gärttner, als Rechnungs-Revisor,

den bisherigen Güter-Inspektor zu Ellwangen, Kleinknecht, als Secretär,

den bisherigen Buchhalter bei der Section der Steuern, Unfried, als Rechnungs-Revisor,

den bisherigen Hofkammer-Buchhalter, Wiedersheim, als Rechnungs-Revisor,

den vormaligen Oberamts-Actuar zu Göppingen, Linck, als Secretär, zugleich zum Secretär und Registrator bei der Präsidial-Kanzley,

den bisherigen Rechnungskommissär zu Ulm, Weizsäker, als Rechnungs-Revisor,

den bisherigen Hof-Kammer-Secretär Hezer, als Secretär,

den bisherigen Ober-Finanz-Kammer-Buchhalter Sallmann, als Rechnungs-Revisor,

den bisherigen Secretariats-Accessisten bei der Königl. Staats-Rechnungs-Section, Breitmayer, als Rechnungs-Revisor, und

den seitherigerigen Schreibtisch-Inspector bei dem K. Criminal-Tribunal, Minderer, als Registranten;

zu Kanzellisten:

den bisherigen Kanzellisten bei der Bau- und Garten-Direction, Bitzer,

den bisherigen Stabs-Quartiermeister Günzler, zugleich zum Kanzellisten bei der Präsidial-Kanzley, und

den seitherigen Hof-Kammer-Kanzellisten, Hehl.

Se. Königl. Majest. haben vermög allerhöchsten Rescripts vom 14. Jan. den seitherigen Secretariats-Accessisten Weckherlin zum wirklichen Secretär bei der Section der innern Administration gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht,

vermög allerhöchster Resolution vom 9. Jan. die erledigte Pfarrei Pflummern, Diöcese Blaubeuren, dem Vicar Schmoller in Bernstadt zu übertragen;

vermög Resolution vom 11 Jan. den katholischen Pfarrer Foichtig zu Obernau, Oberamts und Landkapitels Rottenburg auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versezen;

vermög Resolution vom 13. Jan. die erledigte Pfarrei Ohmenhausen, Diöcese Reutlingen, dem Pfarrer M. Scholl zu Erpfingen,

die Pfarrei Oberndorf, Landkapitels Rottenburg, dem Pfarrer Cajetan Geist zu Liesing bei Wien, und

die Repetenten-Stelle am Priester-Seminarium zu Ellwangen, dem Präparanden Regele daselbst; auch

vermög Resolution vom 14. Jan. die erledigte Pfarrei Mundingen, Diöcese Blaubeuren, dem Vicar M. Hailer zu Nagold zu übertragen.

---

Stuttgart, den 11. Jan. 1817.

Se. Königl. Majestät haben heute die Waisen-Anstalt mit dem Ausflusse besonderer Königlichen Gnade durch ein huldvolles Geschenk von fünfhundert vierzig Gulden beglückt. Heil dem Könige, dem es hoher Genuß Seiner Größe ist, wohl

zu thun! Heil dem Volke, dem die segnende Fürsehung solch einen König verlieh!
Die Vorsteher des K. Waisenhauses.

(Anzeige entdekter Diebstähle.) Seit einiger Zeit wurden theils in Waldenbuch selbst, theils in der Nähe dieses Orts mehrere Diebstähle begangen, ohne daß man, aller Nachsuchungen ungeachtet, bisher die Thäter entdecken konnte. Bei der in dem Hause des Johannes Vogt, Schlossers zu Waldenbuch, vorgenommenen Untersuchung hat sich aber nun eine Menge entwendeter Effecten vorgefunden. Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden zugleich diejenigen, welche seit einiger Zeit bestolen worden sind, aufgefordert, dem Amtsoberamte eine Anzeige davon zu machen, und die ihnen entwendeten Effecten gehörig zu documentiren. Den 13. Jan. 1817.
Kön. Amtsoberamt Stuttgart.

Göppingen. Der suspendirte Stadt-Umgelder und Unterkäufer Christoph Schmid von hier, hat sich vor einigen Monaten unvermuthet von Haus entfernt, ohne daß bis jezt dessen Aufenthalt ausgekundschaftet werden können; da Schmid in eine Untersuchung verwikelt, und deshalb noch weiter zu vernehmen ist, hiernächst gegen denselben viele Schulden eingeklagt worden; so wird Schmid anmit aufgefordert, sich unverzüglich vor hiesigem Oberamt zu stellen. Auch werden alle Hoch- und Löbl. Obrigkeiten ersucht, den Schmid, wo er sich findet, in sein Heimwesen zu verweisen, oder nöthigenfalls hieher transportiren zu lassen. Den 9. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Monrepos. Am Donnerstag den 30. Jan. Vormittags 9 Uhr werden in Monrepos 19 Stutten-Pferde von 6 bis 10 Jahren, 3 vierspännige Leiterwägen, 1 vollständiger Doppelkasten, und 3 vierspännige, und 1 2spänniges französisches Pferd-Geschirr gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 14. Jan. 1817.
Kön. provis. Hofbauverwaltung und Kön. Oeconomie-Verwaltung Monrepos.

Monrepos. Das hiesige Königl. Maierei-Gut wird auf 9 Jahre, nemlich von Lichtmeß 1817 bis dahin 1826 in Pacht gegeben. Die Lage desselben ist schön, und besteht das Gut in 354 Morgen 1 Vrt. Akers, und 103 Morg. 3 Vrt. Wiesen, welch sämtliche Güter von einer vorzüglichen Obstbaum-Allee eingefaßt, und Zehend- und Steuerfrei sind. Dieses Gut ist in dem besten Zustande, und werden dem Pächter die nöthige Wohngebäude, sehr große Scheuer und geräumige Vieh- und Schaaf-Stallung angewiesen. Freitag den 31. Jan. Vormittags 9 Uhr, ist die Verleihungs-Verhandlung in disseitiger Amtsstube, und werden hiezu nur solche Männer zugelassen, die sich durch amtliche Zeugnisse, nicht nur sowohl wegen der zu diesem Pacht gehörigen Größe ihres Vermögens, als auch wegen ihres Prädikats und ihren Landwirthschaftlichen Kenntnissen, zur Genüge auszuweisen vermögen. Den 16. Jan. 1817.
Kön. Oeconomie-Verwaltung.

Monrepos. Bis Donnerstag den 23. Jan. d. J. werden aus der Maierei dahier, 8 große 4jährige Ochsen, 1 5jähriger schöner Farre, 22 Kühe von zerschiedenem Alter, 8 anderthalbjährige tragende Kalben, 1 dreivierteljähriger Farren-Anbindling, 5 Kuhkälber, und 1 Rindkalb, im öffentlichen Aufstreich, und nur unter Vorbehalt des lezten Streichs, gegen gleich baare Bezahlung verkauft. Das Vieh ist Schweizer Race, und durchgängig sowohl für Mezger als zur Nachzucht tauglich. Die Liebhaber wollen sich an bemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr hier einfinden. Den 5. Jan. 1817.
Kön. Oekonomie-Verwaltung.

Biberach. Am 31. Jan. 1817 werden in der hiesigen Oberforstamts-Stube Vormittags 10 Uhr etlich und 60 Stük Wildhäute im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wobei sich die Liebhaber hierzu einfinden wollen. Den 7. Jan. 1817. K. Oberforst- und Forstkassen-Amt.

Lauffen. Die auf den herrschaftl. Kästen zu Lauffen, Mundelsheim und Wahlheim befindliche Fruchtgattungen Mühlkorn, Erbsen, Linsen, Wicken, Ackerbohnen sind zum Verkauf ausgesezt worden. Die Liebhaber mögen die Früchten in Augenschein nehmen, und dann Käufe abschließen. Den 9. Jan. 1817. K. Cameralamt.

Ehingen an der Donau. Die Sommer-Schaafwaide von der Commun Donaurieden im Ertrag von 100 Stük wird am 6. Febr. d. J. im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben sich daher an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr dahier auf dem Rathhaus einzufinden. Den 7. Jan. 1817. K. Oberamt.

Rotweil. Der hienach signalisirte bei dem Infanterie-Regiment Nr. 12, gestandene Gemeine, Joseph Schauble von hier gebürtig, welcher schon einmal wegen Desertions-Verdacht mit 6 wöchigem Festungsarrest belegt worden, ist am 22. Nov. vor. J. aus der Garnison zu Hohenasperg entwichen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden gehorsamst ersucht, auf denselben zu fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 23 J. alt, ledig, 5 Fuß 7 Zoll groß, schlanker Statur, etwas röthlichter Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, braunlichte Augbraunen, gelbe Augen, proportionirte Nase, grossen Mund, blaße Wangen, gute Zähne, spitziges Kinn, gerade Beine, und zum Kennzeichen im Angesicht einige Maser. Er ist bei seiner Entweichung mit völlig Kön. Montirung (das Collet mit schwarzen Aufschlägen) bekleidet gewesen. Den 3. Jan. 1817. K. Oberamt.

---

Tübingen. Walddorf. In dem Orte Walddorf, Tübinger Oberamts, wird eine Renovation des Unterpfandsbuchs vorgenommen, es werden daher Alle, welche gerichtliche oder außergerichtliche Schuld- und Pfand-Verschreibungen von diesem Orte besizen, oder sonst auf Güter daselbst ein Eigenthums- oder Pfandrecht anzusprechen haben, aufgefordert, ihre Dokumente darüber entweder im Original oder beglaubter Abschrift innerhalb eines peremtorischen Termins von 6 Wochen an die Beamtung und Amtsschreiberei Walddorf einzusenden, oder sie haben sich im Unterlassungsfall den etwa entstehenden Schaden und Nachtheil selbst zuzuschreiben. Tübingen, den 29. Dec. 1816. K. Oberamt.

---

Stuttgart. Echterdingen. Der hienach signalisirte Jakob Steck, Schäferknecht von Echterdingen, welcher bei dem Amts-Oberamte wegen Felddiebstahls und Spiel-Excesse in Untersuchung kam, hat sich der geleisteten juratorischen Caution ungeachtet, von Hauß entfernt, ohne bisher etwas von sich hören zu lassen. Derselbe wird daher hierdurch aufgefordert, sich binnen des peremtorischen Termins von 6 Wochen bei dem Amts-Oberamte zu stellen; und die Civil-Behörden werden ersucht, auf ihn fahnden, und ihn auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Signalement. Jakob Steck ist 21 J. alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, mittlerer Statur, gelben Angesichts, hat gute Zähne, und war bei seinem Entweichen mit einem Schäferzwilchkittel von rothem Aufschlag, einem schwarz seidenen Halstuch, einer weiß gestrikten Weste von rother Einfassung und einem paar schwarz ledernen Hosen, bekleidet. Den 15. Jan. 1817. K. Amts-Oberamt.

Baknang. Hienach signalisirte Weibsperson, Rosina Faßhuberin (genannt Kaiserin) von Fischhaus, Oberamts Mergentheim, hat sich im hiesigem Oberamt einer beträchtlichen Kleider-Entwendung schuldig gemacht, und ist auf dem Transport von Mergentheim hieher den 22. Dec. v. J. zwischen Westernach und Schw. Hall ihrem Führer entwichen. Es werden daher alle Hoch- und Wohllöbl. Behörden ersucht, auf dieselbe zu fahnden, und sie im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Signalement. Rosina Faßhuberin oder Kaiserin genannt, von Fischhaus, Oberamts Mergentheim, ist 20 J. alt, ledig, mittlerer Statur, hat langes bleiches Gesicht, schwarze Haare, braune Augbraunen, graue

Augen, kleine Nase, kleinen Mund, schmale Wangen und gute Zähne. Sie war bekleidet mit einer Bandhaube, schwarzem Halsband, rothem weis gestreiftem Halstuch, braunem Leibchen, werkenen Schurz, rothem Rock, wollenen blaulichten Strümpfen, und ausgeschnittenen Schuhen. Den 31. Dec. 1816. K. Oberamt.

Calw. Der ledige Glasergeselle Ernst Johann Blaicher, von Urach, ist in einer vor dem hiesigen Criminalamt anhängigen Untersuchung verwikelt, hat sich aber der geleisteten juratorischen Caution unerachtet, noch vor Beendigung der Inquisition entfernt, u. sein Aufenthaltsort ist nicht bekannt. Es wird nun ermeldter Blaicher hiemit öffentlich aufgefordert, sich ungesäumt vor dem hiesigen Criminalamt zu stellen, und sich des weitern zu gewärtigen. Zugleich werden alle Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf ihn zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und gegen Ersaz der Kosten einliefern zu lassen. Signalement. Blaicher ist 25 J. alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, ein länglichtes Gesicht, eine hohe Stirne, und röthlichte Gesichtsfarbe, ein rundes Kinn, und einen proportionirten Mund. Den 7. Jan. 1817. K. Criminalamt der Landvogtei Schwarzwald.

Gerabronn. Der Leonhard Hörners Wittib von Sigisweiler, hiesigen Oberamts, wurde in der Nacht vom 27 auf den 28ten Dec. folgendes durch gewaltsamen Einbruch entwendet, u. zwar: 1 Oberbett mit weissem Ueberzug, 1 Pfulben, 2 Kopfkissen, 1 grobes und 1 flächsenes Mannshemd, 1 Sack gemischte Frucht, 1 Vrl. Erbsen. Da bis jezt der Thäter unbekannt ist, so werden alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden hievon mit dem geziemenden Ersuchen in Kenntniß gesezt, zu Entdeckung desselben sowohl, als der gestohlenen Effekten die geeigneten Anstalten zu treffen. Den 30. Dec. 1816. K. Oberamt.

Leutkirch. Nachbeschriebene 2 ledige Pursche aus hiesigem Oberamtsbezirk, benanntlich 1) Conrad Kolb von Lizenhofen, Schultheisserei Gebrazhofen, und 2) Xaver Patent von Oberwies, Schultheiss. Waltershofen, beide schon seit geraumer Zeit abwesend, haben sich seit ihrer Entfernung aus ihrem Heimwesen in zerschiedenen Orten hiesiger Gegend des Diebstahls verdächtig und darauf flüchtig gemacht. Alle sowohl inn- als ausländische Hochlöbl. Justiz- und Polizei-Behörden werden andurch requirirt, auf dieselbe genau möglichst fahnden, sie im Betretungsfall arretiren, und dann wohlverwahrt gegen Ersaz der Kosten anhero einliefern zu lassen. Signalements 1) des Conrad Kolb: dieser ist 34 J. alt, mittelmäsiger Größe, untersezter Statur, ovaler Gesichtsform, etwas bräunlichter Gesichtsfarbe, brauner Haare und Augbraunen, grauer Augen, proportionirter Nase, mittelmäsigen Munds, voller Wangen, guter Zähne, runden Kinns, blonden und schwachen Barts; trug gewöhnlich einen dunkelblauen Schoben kurze lederne schwarze Hosen und Stiefel. 2) Des Xaver Patent: Dieser ist im 29ten Jahr, 5 Fuß 9 Zoll 4 Lin. groß, starker Statur, brauner Haare, breiter Stirne, brauner Augen und Augbraunen, mittelmäsiger Nase, eben solchen Munds, weißer Zähne, rother Wangen und brauner Gesichtsfarbe. Seine Kleidung, in welcher er letztmals gesehen worden, bestund in einem schwarz grauen Mantel, dunkelblauem Jankerl, einem schwarzen Halstuch, manchesternen Weste, kurzen schwarzledernen Hosen, Stiefeln und runden Hut. Den 30. Dec. 1816. K. Oberamt.

Nürtingen. Frikenhausen. In der Nacht vom 27 auf den 28. Dec. wurden dem Rößlenswirth Johannes Weber in Frikenhausen vierzehn Hämmel und Schaafe aus dem Pförch gestohlen, wovon 6 an beiden Ohren mit einem halben Monde und einem W., die übrigen aber nur an Einem auf die nemliche Art, und außerdem noch mit andern Beizeichen bezeichnet sind Die Feldzeichen der gestohlenen Schaafe sind schwarze Dupfen auf dem Kreutz, die der Hämmel aber rothe Dupfen auf dem Buge. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden hiemit ersucht, zur Entdekung des Diebs mitzuwirken, und falls sie von demselben oder den entwendeten Schaafen etwas in Erfahrung brächten, dem hiesigen Oberamt gefällige Anzeige zu machen. Nürtingen, den 31. Dec. 1816. K. Oberamt.

Pflugfeld, Oberamts Ludwigsburg. Zu Pflugfeld sind die natürlichen Blattern ausgebrochen und zu Verhütung des Verkehrs mit den angestekten Häußern solche bezeichnet worden, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 6. Jan. 1817. K. Oberamt.

# Königlich = Württembergisches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 25. Jan.


**Allgemeine Verordnung**, Maaßregeln zu Abwendung des Wildschadens, besonders das Commun=Wildschützen=Institut betr. d. d. 18. Jan. 1817.

Wilhelm rc.

Wir haben Uns überzeugt, daß die von Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden zu Abwendung des Wildschadens den 7. April 1815 getroffene Anordnung für diesen wohlthätigen Zwek in einem Grade gewirkt hat, wie es von der bloßen Wiederherstellung des vormals in einem Theile Unserer Lande eine Zeit lang bestandenen Commun=Wildschüzen=Instituts damals nicht zu erwarten gewesen wäre.

Um nun aber, nachdem durch diese getroffene Anordnung der Wildstand so schnell und so bedeutend vermindert worden ist, die Maßregeln zu Abwendung eines Wildschadens für die Zukunft auch in die Hände der Communen selbst, durch Gestattung einer geordneten Selbsthülfe zu legen, und dem Uns kund gewordenen Wunsche Unserer Unterthanen zu entsprechen; so haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, jenes Commun=Wildschüzen=Institut, wie es vormals in dem Herzogthum Württemberg bestand, auf die neuerworbenen Lande auszudehnen; Wir verordnen daher, wie folgt:

I.) Das schwarze Wild soll außer den Thiergärten gänzlich ausgerottet werden.

Erhält daher ein Königlicher Forstdiener zuverläßige Kunde von dem Daseyn eines Stüks, so ist er schuldig, für die Verfolgung und Erlegung desselben, unter Mitwirkung der Königl. Oberämter und Ortsvorsteher, deren Aufgeboth hiezu die Unterthanen ohne Rüksicht auf lagerbüchliche Frohnpflichtigkeit Folge zu leisten haben, die gleichen Anstalten, wie zu Verfolgung und Erlegung anderer reissender Thiere, zu treffen.

II.) Der Bestand des Rothwilds soll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß gesezt und in demselben erhalten werden.

III.) In Ansehung der Hasen wird den Oberforstämtern zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmässigen Vermehrung derselben durch fleissiges Wegschiessen und durch Treib-

Jagden Einhalt zu thun. Diese Treib-Jagden sind da, wo die Unterthanen zu Hand-Diensten bey denselben verbunden sind, oder sich selbst dazu erbiethen, wenigstens einmal im Jahr, und zwar in solchen Gegenden, wo Obst- und Weinbau statt findet, zu Anfang des Winters, und wenn es die Communen verlangen, zweymal vorzunehmen.

IV.) Den Gemeinden wird das Recht eingeräumt, unter den in der Anlage sub Lit. A. aus den früheren Vorschriften zusammengestellten Bestimmungen, und mit der Anweisung sub Lit. B. Commun-Wildschützen aufzustellen.

V.) Eine Vergütung für einen allenfallsigen Wildschaden von Seite des Jagd-Herrn oder der Staats-Casse findet nun nicht mehr Statt.

VI.) Wenn hingegen die höheren oder niederen Forst- und Jagd-Bediente dasjenige unterlassen, was ihnen vorgeschrieben ist, um den Wildschaden abzuwenden, so sind sie nicht nur dadurch ihrem Dienstherrn verantwortlich, sondern sie haben auch den Beschädigten den erweislich durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen. Diese Schuld ist vorhanden, wenn

1) ihnen angezeigt worden ist, daß Schwarzwildbrät sich zeige, und sie sich die oben sub I.) vorgeschriebene Verfolgung desselben mittelst Aufbiethung von Mannschaft oder auf andere Art nicht haben angelegen seyn lassen,
2) wenn sie einen unverhältnißmäßigen Rothwildstand hegen,
3) die Treib-Jagden auf Hasen des Ansuchens und Erbietens der Communen ungeachtet unterlassen.

VII.) Zu Wegschießung der schädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlassen, besondere Flugschützen anzunehmen, welche dem Oberforstamt zur Beeidigung zu stellen sind.

VIII.) Ob und wie das Institut der Commun-Wildschützen auch auf die Jagd-Distrikte anderer Jagdberechtigten auszudehnen sey, ist Gegenstand einer künftigen Gesetzgebung.

Es sind aber nun durch diese Verordnung in Ansehung der Königl. Jagd-Distrikte, die Verordnungen vom 5. Jul. 1806 und vom 7. April 1815 vom 1. Febr. d. J. an, als aufgehoben anzusehen. Gegeben Stuttgart, den 18. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

## Beylage A.

### Zusammenstellung der Verordnungen in Ansehung des Commun-Wildschützen-Instituts.

1) Jeder Gemeinde ohne Unterschied, es mag ein Forst- und Jagd-Bedienter im Ort wohnhaft seyn, oder nicht, ist gestattet, aus ihrer Mitte einen, und wenn die Markung von beträchtlichem Umfang ist, zwei unbescholtene ehrliche Männer nach eigner freyer Wahl, zu Wegpürschung des zu Schaden gehenden Wilds, als Commun-Wildschützen aufzustellen, und auf ihre eigene Kosten zu unterhalten.

2) Den Bewohnern und Besitzern einzelner Weiler und Höfe, wenn sie noch in keinem Communal-Verbande seyn sollten, wird gestattet, je 5 bis 6 Weiler und Höfe zusammen einen gemeinschaftlichen Wildschützen, welchen das Oberforst-Amt, die Wege

vorzuzeichnen hat, welche sie, um, wo es nöthig ist, durch die Wälder von einem Weiler auf den andern zu kommen, zu nehmen haben.

3) Nachstehende Bedingungen werden für die Aufstellung der Commun-Wildschützen festgesetzt:

a) Jeder von einer Gemeinde oder einer Anzahl von Besitzern von Weilern und Höfen gewählte Wildschütz soll unverzüglich dem Königl. Oberforst-Amte vorgestellt, und wofern gegen die Person desselben keine gegründete Einwendung statt findet, von demselben sodann über die ihm obliegende Verrichtung, und dasjenige, was er dabey zu beobachten hat, wie nachsteht, ausführlich belehrt ihm die gedruckte Instruction zugestellt, und er hierauf ohne alle Kosten beeidigt werden, weshalb

b) von einem beeidigten Wildschützen, bey einer Verfehlung gegen die ihn betreffende Vorschriften, die Entschuldigung mit der Unwissenheit derselben nicht angenommen wird.

c) Die auf solche Art angestellte Schützen sollen befugt seyn, zu allen Zeiten das auf Feldern, Wiesen und Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wild, und unter den gleichen Umständen auch Rehe wegzupürschen, hingegen ist ihnen

d) bey den durch die Gesetze gegen das Wildern ausgesprochenen Strafen verboten, in Gehölzen und Wäldern Wild wegzupürschen, oder solche mit Gewehren, es sey denn auf den ihnen, unter den oben ad 2.) angegebenen Umständen durch die Königl. Oberforst-Aemter bezeichneten Wegen, zu betreten.

e) Ausser den angestellten Commun-Wildschützen, und den Königlichen Forst-Officianten soll niemand, wes Standes oder Amtes er sey, sich ermächtigen, mit einem Feuergewehr sich in Königl. Jagddistricten auf das Feld hinaus zu begeben, und zu schießen, widrigenfalls ein solcher, wenn er auf diese Art betreten wird, als Wilderer anzusehen und zu bestrafen ist.

f) Auf die Uebertreter dieser Verordnung haben die Königl. Forstdiener und die Commun-Wildschützen ein genaues Augenmerk zu richten, und sie sogleich den betreffenden Oberforst- und Ober-Aemtern anzuzeigen.

g) Wenn durch einen Commun-Wildschützen ein Wild geschoßen oder angeschoßen wird, so hat derselbe hievon alsbald demjenigen Königl. Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen ist, Anzeige zu machen.

h) Von Entrichtung des Schußgeldes an die Förster in Ansehung des durch die Commun-Wildschützen weggepürschten Wilds sind die Communen frey. Rücksichtlich des Jäger-Rechts und sonsten aber, soll es so angesehen werden, wie wenn das Stück Wild durch einen Königlichen Forstbedienten erlegt worden wäre, daher der Commun-Wildschütz dißfalls keinen Abtrag zu verlangen, sondern sich mit der ihm von Seite der Commun ausgesetzten Belohnung zu begnügen hat. Stuttgart, den 18. Jan. 1817.

## Beylage B.

**Anweisung, wornach sich die aufgestellten Commun-Wildschützen zu verhalten haben.**

1) Es ist dem Commun-Wildschützen erlaubt, alles außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wiesen und in Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wildbrät mit Einschluß der Rehe wegzuschießen.

2) Zu diesem Ende darf er zwar an jedem außerhalb der Waldungen gelegenen Plaz, wo er will, anstehen, hingegen soll er

3) bey ernstlicher, in der Wilderer-Ordnung angedrohten Strafe in die Wälder und Gehölze weder vom Standplaz aus schießen, noch viel weniger mit Gewehr versehen hineingehen, und innerhalb derselben Wildbrät wegpürschen.

4) Kein Commun-Wildschüz darf über die Markung seines Orts, oder, wenn er von den Besizern einzelner Höfe und Weiler aufgestellt ist, über den ihm in den Waldungen, durch welche er von einem Hof oder Weiler zum andern gehen muß, von den betreffenden Forst-Officianten vorgezeichneten Weg hinausgehen; eben so wenig darf er die ihm übertragene Verrichtung des Wegpürschens einer andern, hiezu nicht beeidigten Person, übertragen, indem jeder andere in dem Bezirk Unberechtigte, der auf dem Felde mit einem Feuergewehr betreten wird, nach Vorschrift der vorliegenden Geseze, bestraft werden wird.

5) Zum Schießen hat sich der Commun-Wildschüz keines andern Gewehres, als einer Kugelbüchse zu bedienen, und damit der betreffende Förster oder Jagd-Bediente gewiß sey, daß von niemand anderem, als dem aufgestellten Wildschüzen geschossen worden, so soll demselben eine Kugel von jeder Büchse abgegeben werden, um daraus, wenn er ein angeschossenes Stück Wild findet, beurtheilen zu können, ob es von einem Commun-Wildschüzen oder Wilderer geschossen worden sey.

6) Sobald der Commun-Wildschüz ein Stück Wild geschossen oder angeschossen hat, soll er ohne Verzug dem Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen, hievon Anzeige machen, und demselben auch den Plaz des Anschusses zeigen, im übrigen aber

7) hat sich derselbe ohne weiteren Anspruch, mit der ihm von der Commun ausgesezten Belohnung zu begnügen.

8) Kein Commun-Wildschüz soll einen Hund bey sich führen und damit dem Wildbrät nachstellen, viel weniger das Wildbrät durch Mannschaft oder Feldhüter sich zutreiben lassen.

9) Hat derselbe nicht nur selbst bey ernstlicher Strafe nach dieser Anweisung sich pünktlich zu achten, sondern auch ein genaues Augenmerk auf die Uebertreter vorstehender Verordnung zu richten, und dieselbe ohne Nachsicht sogleich dem Königl. Oberforst-Amt anzuzeigen.

### Herabsetzung des Eingangszolls von gemeinem Bein und Horn, von Horn-Spänen und Klauen.

Da Se. Königl. Majest. den bisherigen Eingangszoll von 32 kr. für den Centner gemeinen Beins und Horns, und von 16 kr. für den Centner von Horn-Spänen und Klauen bei diesen beiderlei Artikeln auf zwei Kreuzer vom Centner herabgesezt haben, so wird dieses hiemit allgemein zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 21. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

**Königl. Verordnung**, die allgemeine Einführung der Kirchen-Convente in den katholischen Landestheilen betreffend.

Wilhelm rc.

Da die in dem protestantischen Theile Unseres Königreichs, und auch in einigen katholischen Landkapiteln bestehende Anstalt der Kirchen-Convente in den katholischen Landestheilen noch nicht allgemein eingeführt ist, Wir aber von der Zweckmäßigkeit derselben für die Erhaltung äusserer Ordnung und für die Beförderung der Religiosität und Sittlichkeit, so wie für die Wirksamkeit der Geistlichen Uns überzeugt halten: so wollen Wir hierdurch Kirchen-Convente in allen katholischen und gemischten Pfarr-Orten unter den nachfolgenden hier zusammen gestellten Bestimmungen angeordnet haben.

Bestimmungen, die katholischen Kirchen-Convente betr.

I. Der Kirchen-Convent bildet sich in den Städten aus dem Königl. Beamten und dem Stadtpfarrer, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, aus dem Pfarrer und dem Schultheiß, überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Orts-Behörde.

Ausserdem werden in Städten, wie in Dörfern, zwei Personen des Gerichts, oder Magistrats beigezogen, deren Wahl dem weltlichen und geistlichen Beamten überlassen bleibt, welchen zur besondern Pflicht gemacht wird, nur die wirkliche Tauglichkeit der Personen und insbesondere ihr sittliches Verhalten bei der Wahl derselben zu berücksichtigen.

II. Ist der Beamte in einem Orte, wo die Pfarr-Gemeinde der katholischen Kirche zugethan ist, ein Protestant, so hat derselbe zwar Siz und Stimme in dem Kirchen-Convente; jedoch darf er von lezterer in Religions-Sachen, so weit sie die katholischen Kirchen-Einrichtungen insbesondere betreffen, keinen Gebrauch machen, sondern seine Befugniß beschränkt sich auf polizeiliche Gegenstände.

III. In Orten, wo eine katholische und eine protestantische Parochie besteht, findet (den Fall, daß gemeinschaftliche Gegenstände durch Vereinigung von Mitgliedern beider Kirchen-Convente zu behandeln wären, ausgenommen) für jede ein besonderer Kirchen-Convent Statt.

IV. Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religions-Theils als wirkliche Parochianen zugetheilt, so haben sie vor dem Kirchen-Convente ihrer Parochie gleich den übrigen Filialisten, zu erscheinen.

Einzelne katholische oder evangelische Orts-Einwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils besuchen, ohne zur Parochie derselben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der Kirchenconventlichen Ordnung, in welchen sie seßhaft und den Parochianen beigezählt sind. Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confession nicht vereinbar wäre, und wodurch der gesezlich eingeräumten Religions-Freiheit zu nahe getreten würde.

V. Die Kirchen-Convente werden alle Monate Einmal auf dem Rathhauß oder im Pfarrhause, gehalten, und dürfen, ohne dringende Gründe, nie unterbleiben. Für die Filialorte ist in der Regel ein Feiertag oder auch ein Sonntag dazu zu bestimmen,

und hat in diesem Falle der Pfarrer die etwa im Filial Statt findende Sonntagsschule, so wie den Nachmittags-Gottesdienst, selbst zu halten, und nach demselben die Kirchenconventlichen Verhandlungen vorzunehmen, dagegen aber dem Vicar die Sonntagschule und den Gottesdienst im Pfarrorte zu überlassen.

VI. Ueber die Verhandlungen des Kirchen-Convents ist ein besonderes Protokoll, und zwar, wo ein Beamter ist, von diesem, wo keiner ist, vom Pfarrer zu führen, der in diesem Fall auch den Kirchen-Convent zusammenberuft und über die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, die nöthigen Belehrungen voranschikt.

VII. Im Allgemeinen ist der Zwek der Kirchenconvente, sich über die Mittel zu Verbesserung des Kirchen- und Schulzustandes gemeinschaftlich zu berathen, die Kirchenzucht zu erhalten, Religiosität und Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergerniß geben, durch Belehrung und Warnung zu bessern.

VIII. Jedem Mitgliede des Kirchenconvents liegt es ob, alles, was ihm in irgend einer dieser Beziehungen zur Wissenschaft kommen würde, ohne Menschenfurcht, oder andere Rüksichten zur Anzeige zu bringen.

IX. Wenn gegen einzelne Personen eine Beschuldigung vorgebracht wird, so sind dieselben, nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sie keinen privilegirten Gerichtsstand haben, (denn in diesem Falle hat sich der Kirchenconvent auf eine Anzeige an die vorgesezten Behörden zu beschränken) vor den Convent zu bescheiden.

Dieses leztere findet auch in Ansehung der im Urlaube befindlichen Soldaten Statt, welche den Kirchenconventlichen Ermahnungen und Ahndungen gleich andern Parochianen unterliegen.

X. Insbesondere sollen die in dem Kirchen-Polizeiwesen des Orts, vorhandenen Gebrechen und die Abweichungen von den bestehenden Verordnungen der Kirche und des Staats, namentlich auch in Ansehung der Feier des Sonntags und der gebotenen Feiertage, des Besuchs des Pfarr-Gottesdienstes von Seite der Erwachsenen und des christlichen Religions-Unterrichts von Seite der Jugend, der Befolgung der Kirchengebote, der Beobachtung der österlichen Beichte und Communion u. s. w., so wie die Gründe der bemerkten Gebrechen und die anzuwendenden Verbesserungs-Mittel, sorgfältig untersucht werden.

XI. Zur Beförderung des Schulwesens sind zwar durch die Königl. Verordnung vom 10. Sept. 1808 in jedem Pfarrort eigene Local-Commissionen angeordnet worden, deren Pflicht es ist, die Gebrechen des Schulwesens durch zwekmäßige Vorkehrungen zu beseitigen, und überhaupt Vorschläge zur Verbesserung der Orts-Schulen zu machen. Da aber diese Local-Commissionen beinahe aus eben denselben Personen bestehen, welche den Kirchenconvent bilden, so kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchenconvent sich monatlich versammelt, dazu benuzt werden, um auch den Zustand der Schulen in den Pfarr- und Filial-Orten, so wie die zwekdienlichsten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul-Verordnung, insbesondere auch zur Verminderung der Schulversäumnisse in Berathung zu nehmen, und alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Local-Schul-Commissionen §. 29. der allgemeinen Schul-Verordnung vorgeschrieben ist.

XII. Auch dem Aberglauben und andern schädlichen Vorurtheilen soll der Kirchenconvent auf jede mögliche Art zu steuern suchen, und wo es nöthig wäre, dem weltlichen Beamten sogleich eine Anzeige machen, um die polizeiliche Gewalt eintreten lassen zu können.

Es ist hiebei insbesondere das Augenmerk auf Alles dasjenige zu nehmen, was in der Verordnung vom 3. Jul. 1809 gegen Schazgräbereien, Geisterbeschwörungen, Afterärzte und ihre Wunderkuren, Segensprechen und dergl. verfügt ist.

XIII. Je wichtiger der Einfluß ist, den die häusliche Erziehung auf die Bildung des Menschen und Bürgers hat, desto nothwendiger ist es, diesem Gegenstande so weit derselbe zur öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es haben daher die Kirchenconvente mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Eltern und Kinder ihre wechselseitigen Pflichten erfüllen, daß insbesondere auch die Waisen wohl erzogen werden, und sowohl Pfleger als Verwandte, insofern jene der Aufsicht der Leztern mit anvertraut sind, ihren Obliegenheiten Genüge leisten; wie denn kein Mittel unversucht zu lassen ist, was zu diesem wohlthätigen Zweke führen könnte.

XIV. Ein weiterer Gegenstand der kirchenconventlichen Thätigkeit ist die Erhaltung der für Sittlichkeit und häusliche Ordnung so wichtigen Einigkeit zwischen Eheleuten und Verwandten. Die Kirchenconvente werden es sich insbesondere angelegen seyn lassen, bei entstandenen Ehedissidien eine Wiederaussöhnung zu Stande zu bringen, bei eigenmächtiger Trennung aber die Schuldigen durch Belehrung, Warnung, und nöthigenfalls durch Correctionen zur Rükkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen.

XV. Die Administration der milden Stiftungen ist zwar dem Kirchenconvente nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß derselbe von dem Zustande dieser Stiftungen Wissenschaft habe, um bei eintretenden Ausgaben desto bestimmtere und angemessenere Anträge machen zu können. Es ist daher dem Kirchenconvente unbenommen, sich dießfalls die erforderlichen Notizen von den Administrations-Behörden, nach den an die Stifts-Verwaltungen unterm 20. Aug. 1815 ergangenen Weisungen, ertheilen zu lassen.

XVI. Endlich sind auch über Polizei-Mängel und Gebrechen überhaupt, in sofern solche auf Sittlichkeit und auf die Forderungen der Ehrbarkeit und des öffentlichen Anstandes Bezug haben, wenn sie gleich an sich nur in das Gebiet des weltlichen Beamten gehören, gemeinschaftliche Berathungen zu pflegen, und die Beamten darauf aufmerksam zu machen, damit dieselben zwekmäßige Verfügungen dagegen treffen können.

XVII. Damit aber das in so vielfacher Beziehung nüzliche Institut der Kirchenconvente nicht aus Mangel einer nähern unmittelbaren Aufsicht erschlaffe und unwirksam werde, so wird Folgendes angeordnet:

1) von dem Resultate der kirchenconventlichen Verhandlungen ist, wenn nicht etwa sogleich eine höhere Verfügung nothwendig wäre, alle Vierteljahre an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht zu erstatten, welches leztere alle Jahre Einmal, und zwar im Monat Julius (es wäre denn, daß besondere Fälle eine gleichbaldige höhere Verfügung erforderten) von den kirchenconventlichen Verhandlungen, unter Anschluß eines gedrängten Auszugs der Protokolle den Königl. katholischen geistli-

chen Rath in Kenntniß zu sezen hat; wobei ein Duplicat des Berichts von dem Dekan jedesmal an die betreffende Bischöfliche Stelle einzusenden ist,

2) haben die Dekane nach vollendeter Kirchen-Visitation jedesmal die Mitglieder des Kirchenconvents zu versammeln, und mit denselben eine allgemeine Kirchenconvents-Sitzung zu halten, worinn dem Visitator alle seit der lezten Visitation geführten Protokolle und Acten mit einer von dem Pfarrer verfaßten Uebersicht vorzulegen sind. Der Visitator durchgeht sodann dieselben nach den einzelnen in der gegenwärtigen Anordnung enthaltenen Gegenständen, und untersucht, was deswegen bei dem Kirchenconvente verhandelt worden, in wiefern dasselbe sich thätig bewiesen und die Zweke des Instituts zu befördern gesucht habe.

Sofort vernimmt er die Kirchenconvents-Mitglieder: ob und was sie in Hinsicht der genauen Befolgung der Kirchenconvents-Ordnung und der abgehandelten Gegenstände selbst zu erinnern haben, und ertheilt die nöthigen Weisungen.

In dem Visitations-Berichte hat endlich der Dekan genau anzuzeigen, wie er den Zustand des Kirchenconvents in jedem Orte gefunden habe? und sich zugleich über die theils von ihm selbst getroffenen, theils etwa nothwendigen höheren Verfügungen zu äußern.

Nach diesen Bestimmungen haben sich sämtliche gemeinschaftliche Oberämter und die Mitglieder der Kirchenconvente streng zu achten, und findet übrigens nach fruchtlos vorangegangenen Erinnerungen und Warnungen dasjenige Strafrecht (in einem Gefängniß von einigen Stunden und in kleineren Geldbußen bestehend) Statt, welches die evangelischen Kirchenconvente bisher ausgeübt haben.

Diese Verordnung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Gegeben, Stuttgart, den 15. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

### Die Aufhebung der Verordnung wegen Erstattung vierteljähriger Fiscal-Proceßberichte betr.

Durch das allerhöchste Decret vom 28. Febr. 1811 wurde sämtlichen Stadt- und Oberamts-Gerichten des Königreichs aufgegeben, künftig über alle bei ihnen anhängige, den Königl. Fiscus betreffende Processe vierteljährige Berichte in tabellarischer Form an das Königl. Ober-Justiz-Collegium zu erstatten, um den Gang derselben daraus ersehen zu können. Da nun zur Beobachtung und Beförderung des Lezteren neuerlich eine anderwärtige Verfügung getroffen worden ist, so hat obige Berichtserstattung für die Zukunft zu unterbleiben, welches hiemit sämtlichen Stadt- und Oberamts-Gerichten zu ihrer Nachricht bekannt gemacht wird. Stuttg. den 21. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Kön. Ober-Justiz-Collegium.

### Die Ausführung vom Haberspreu betr.

Durch eingekommene Anzeigen, daß seit einiger Zeit bedeutendere Quantitäten sogenannter Haberspelz oder Haberspreu (Hülsen von abgegerbtem Haber) ausgeführt werden, findet man sich bewogen, den Königl. Oberzoll-Aemtern hiemit zu erkennen zu geben, daß es zwar in Absicht auf die Zoll-Erhebung von diesem Artikel bei dem in dem Zolltarif pag. 30. für „Spreuer" im Allgemeinen bestimmten Ansaz sein Be-

wenden habe, daß aber, um Unterschleifen zu begegnen, die bei den Austrittszollstationen unter der Declaration als Haberspelz oder andere Spreu erscheinenden Ladungen mittelst Eröffnung jedes einzelnen Saks, und wo eine Waage vorhanden, durch Abwägen der Säke aufs strengste zu visitiren, und allenfallsige Unrichtigkeiten sogleich dem nächsten Justiz-Amte zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen seien.

Wornach die Ober-Zollämter den betreffenden Grenz-Unterzollern ungesäumt die erforderliche Anweisung zu ertheilen haben. Stuttgart, den 21. Jan. 1817.

Section der Steuern.

Die Einreichung der Bittschriften um Aufstellung eines Billard, oder Errichtung eine Kaffeehauses betr.

In Folge einer Königlichen Verordnung vom 21. Dec. v. J. sind die Bittschriften um die Erlaubniß zu Aufstellung eines Billard, oder zu Errichtung eines Kaffeehauses, statt, wie es in der Umgelds-Ordnung vorgeschrieben ist, bei der Section der innern Administration, künftig bei der Section der Steuern, unter Ober- und Cameralamtlichem Beibericht, einzureichen. Stuttg. den 21. Jan. 1817. Section der Steuern.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Concurssache des verstorbenen Friedrich Christoph Ludwig v. Reinhardt, Major bei dem Königl. Linien-Infanterie-Regiment Nr. 7. wurde die Locations-Urthel ausgesprochen. Stuttg. den 24. Dec. 1816.

2) Die Nichtigkeitsklage des Ochsenwirths Happold in Ilzhofen in der Rechtssache der Hofrath von Bastell'schen Erben zu Wezlar gegen denselben, eine Deservitén-Forderung betreff., wurde von Amtswegen als grundlos verworfen. Ib. eod.

3) In der Concurssache des verstorbenen Freiherrn Philipp Dieterich von Gemmingen-Widdern, wurde die Prioritäts-Urthel ausgesprochen. Stuttg. den 28. Dec. 1816.

4) In der Concurssache des verstorbenen Freiherrn Wilhelm Heinrich von Gemmingen-Widdern, wurde die Locations-Urthel ausgesprochen. Ibid. eod.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 15. Jan. 1817. wurden geschieden:

1) Johann Georg Böttinger, Bürger und Leinenweber zu Ernstmühl, Oberamts Neuenbürg, Kl. von Elisabetha Catharina, geb. Bohnenberger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Louise Rösch, geb. Voigt von Regensburg, Kl. von Franz Rösch, Königl. Mundkoch in Stuttgart, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Johann Georg Weber von Heiningen, Göppinger Oberamts, Kl. von Anna Maria, geb. Heim von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten

---

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst geruht, durch Königl. Decret vom 20.

Jan. dem im Königreich begüterten K. Baierschen Generalmajor, Freiherrn v. Stetten die Adels-Decoration des Königreichs zu verleihen.

Se. Königl. Majest. haben unterm 19. Jan. den Rittmeister v. Breuning vom Cavallerie-Regiment Nr. 3. auf sein Ansuchen in den Pensionsstand versetzt;

dem Oberlieutenant v. Wolfskehl von eben diesem Regiment, mit dem Stabs-Rittmeisters-Charakter und der Erlaubniß, die Armee-Uniform zu tragen,

dem Oberlieutenant Doetschmann vom Infanterie-Regiment Nr. 3,

dem Unterlieutenant v. Bardeleben vom Cavall. Regim. Nr. 1, und

unterm 23. diß dem Unterlieutenant Landsee vom Cavallerie-Regim. Nr. 2. die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten ertheilt.

Se. Königl. Majest. haben vermög Rescripts vom 20. Jan. den bisher bei der Königl. Hof- und Domainen-Kammer, so wie bei einigen Sectionen des Finanz-Departement angestellten Justitiar Wächter zum Oberregierungs-Rath bei der Section der innern Administration gnädigst ernannt.

Se. Königl. Maj. haben unter dem 3. Jan. dem Inspector des Haupt-Schullehrer-Seminariums zu Eßlingen M. Denzel gnädigst erlaubt, die ihm von des Herzogs zu Nassau Durchlaucht ertheilte große goldene Medaille und den ihm verliehenen Character eines Herzoglich Nassauischen Oberschulraths anzunehmen.

Durch Königl. Rescript vom 17. Jan. ist die Stelle eines Spital- und Armen-Arzts in Ulm dem bisherigen Unteramts-Arzte zu Munderkingen, D. Elser, und

durch Königl. Rescript vom 20. Jan. ist die erledigte Amtsschreiberei in Winnenden dem vormaligen Amtsschreiber zu Maulbronn, Seeger, übertragen worden.

Se. Königl. Maj. haben vermöge Resolution vom 16. Jan. dem zum Caplan zu Haisterkirch, Landkapitels Waldsee, nominirten Vicar, Johann König zu Ellwangen, die gnädigste Bestätigung zu ertheilen, und

vermöge Rescripts vom 19. Jan. die erledigte Pfarrei Hermaringen, Diöcese Heidenheim, dem Pfarrer Mieg zu Maichingen zu übertragen gnädigst geruht.

Se. Königl. Maj. haben vermög Rescripts vom 22. Jan. gnädigst geruht,

die erledigte Oberförsters-Stelle im Stromberger Oberforst dem reisigen Förster Krauch in der Freudenthaler Huth,

die erledigte Försters-Stelle in der Sternenfelser Huth, Stromberger Oberforsts, dem Hofjäger und bisherigen Förster der Ingersheimer Huth, Nestel,

die Försters-Stelle in der Ingersheimer Huth, Ludwigsburger Oberforsts, dem bisherigen Gehägbereuter Gottschik,

die erledigte Försters-Stelle in der Oberkocher Huth, Heidenheimer Oberforsts, dem bisherigen Förster der Eglosheimer Huth, Gunzert,

die Försters-Stelle in der Eglosheimer Huth, Ludwigsburger Oberforsts, dem bisherigen Gehägbereuter Schoch,

die erledigte Försters-Stelle in der Igelsberger Huth, Oberforsts Freudenstadt, dem bisherigen Büchsenspanner Antoni,

die erledigte Unterförsters-Stelle zu Häfner-Neuhausen in der Plattenharter Huth, Oberforsts Tübingen, dem bisherigen Piqueur Gärtner, und

die erledigte Unterförsters-Stelle zu Ebersberg in der Murrharter Huth, Oberforsts Reichenberg, dem bisherigen Cabinets-Courier Schelling zu übertragen.

---

Cantstadt. Veranlaßt durch eine von Untertürkheim erhaltene Probe und durch die neuerlich im Druk erschienene kleine Schrift des Herrn Pfarrer Fauler von Heudorf bei Mengen hat die unterzeichnete Stelle verschiedene Versuche beim Brodbaken veranstaltet, ob und wie die Consumtion von Meel durch einen Zusaz von Wurzelgewächsen zwekmäßig verringert werden könnte. Die Vorschriften des erwähnten Herrn Pfarrer Fauler haben sich hiebei erprobt und sind leicht ausführbar, so daß aus 1 Sri. gewöhnlichen Schwarzbrodmehl mit 1 Sri. roh geriebener und ihres überflüßigen Safts entledigter Runkelrüben (Angersen) 8 sechspfündige Laibe eines guten und schmakhaften Brods gewonnen werden. Der hiesige Hr. Gerichtsverwandte und Bäckermeister Dürr hat sich auf Ansuchen entschlossen, dieses Brod auf den Verkauf zu backen, und er findet zu dem Preiß von 28 kr. für den 6pfündigen Laib Brod so viele Abnehmer, daß zu hoffen ist, die gemeinnüzige Versuche des Herrn Pfarrers Fauler werden die verdiente Berüksichtigung erhalten, und eine allgemeinere Nachahmung zur Folge haben. Die roh geriebene Runkelrüben werden, ehe sie mit etwas Salz u. Kümmel, mit dem Meel-Taig vermischt werden, 10 bis 12 Stunden lang in einem Weidenkorb aufgehängt, und damit das Abfließen des überflüßigen Safts befördert wird, mit irgend etwas beschwert, der abfließende Saft kann zu einem Syrup eingekocht, oder zum Branntweinbrennen nüzlich verwendet werden. Den 19. Jan. 1817. K. Oberamt.

Geißlingen. Die unterzeichnete Behörde ist entschlossen, über die zu Zubereitung der Rumford'schen Suppe erforderliche Naturalien einen Lieferungs-Akkord abzuschließen, und beträgt der auf 6 Monate berechnete Bedarf für die Suppen-Anstalten zu Geißlingen und Wiesensteig: Kartoffeln 68 Scheffel, Kochgerste von der gröbern Sorte 17 Schfl., Erbsen 22 Schfl., Kochmehl 5½ Schfl., Kuhfleisch 2,200 Pfund., frische Knochen 1,100 Pfd., Rindschmalz 900 Pfd., Brod an Weken 1,450 Pfd., weißes Brod an Laiben 1,450 Pfd., Pfeffer und Neugewürz 45 Pfd., Eßig 1,100 Maas. Diejenige welche nun diesen Lieferungs-Akkord entweder im Ganzen, oder einzelne Theile davon übernehmen wollen, mögen sich am Montag den 27. Jan. Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Rathhause einfinden, wo sie sodann die weitere Bedingungen vernehmen werden. Den 16. Jan. 1817. Oberamtsleitung für die Wohlthätigkeits-Vereine.

---

Ludwigsburg. Ueber die Lieferung der nicht unbedeutenden Wagensalben-Erforderniß für das Königl. Artillerie-Train-Fuhrwesen auf die nächsten 6 Monate wird Samstag den 1. Febr. Vormittags 9 Uhr in dem Arsenal-Nebengebäude der ehemaligen Gewehr-Fabrik ein Abstreichs-Akkord vorgenommen, wozu hiemit alle diejenige eingeladen werden, welche zu einer solchen Lieferung fähig sind. Den 20. Jan. 1817.

Ludwigsburg. Da man Dienstags den 28. Jan. d. J. Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei des Königl. Arsenals dahier, eine Abstreichs-Verhandlung über die Lieferung der für die Kön. Arsenal-Feuer-Werkstätten, und das Königl. Geschüz-Gießhaus erforderlichen buchenen Prügel- und auch tannenen Kohlen, auf den Jahreslauf vom 1. Merz 1817 bis dahin 1818 vorzunehmen gedenkt; so wird

solches mit der Bemerkung hiemit öffentlich kund gemacht, daß diejenige, welche an diesem Akkord Antheil nehmen wollen, sich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß auszuweisen haben, daß sie den bedeutenden Akkord ohne Hinderniß auszuführen im Stande seien. Den 16 Jan. 1817.

Monrepos. Die bei der Kön. Oekonomie-Verwaltung zu Monrepos im Vorrath befindliche — zur Parkkasse gehörige, 1200 Sri. Grundbiren werden Montag den 27. Jan d. J. gegen gleich baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber können sich an bemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr zu Monrepos einfinden. Leonberg, den 18. Jan. 1817. K. Forstkassen-Amt.

Monrepos. Dienstag den 4. Febr. Vormittags 9 Uhr werden bei hiesiger Maierei wiederum 4 dreijährige Ochsen, 21 Kühe von 4 bis 8 Jahren, 7 anderthalbjährige Kalben, worunter vier schwarz und weis gegurtet sind, 1 dreijähriger weisgegurteter Farre, 1 zweijähriger schwarzgescheckter dito, und 3 Kuhkälber im öffentlichen Aufstreich, gegen sogleich baare Bezahlung verkauft und abgegeben. Aus dem Ausstich des ganzen bisherigen Viehstandes besteht dieser Verkauf, und werden die Liebhaber auf gedachten Tag und Stunde mit der Bemerkung eingeladen, daß dieses Vieh beinahe durchgängig für den Mezger, wie für die Nachzucht gleich gut seie. Den 21. Jan. 1817. K. Oekonomie-Verwaltung.

Monrepos. Dienstag den 4. Febr. Mittags 2 Uhr werden aus hiesiger Maierei 5 Stutten-Pferde von 5 bis 8 Jahren im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wobei die Liebhaber erscheinen mögen. Den 21. Jan, 1817. Kön. Oekonomie-Verwaltung.

Canstatt. Die im Staats- und Regierungs-Blatt vom 7. Dec v. Jahrs Nr. 56. eingebrachte Verpachtung des Maiereiguts in Zazenhausen hat die allerhöchste Ratification nicht erhalten. Am Samstag den 1. Febr. Vormittags 9 Uhr wird in dem Maiereihauß in Zazenhausen eine nochmalige Verleihung von Lichtmeß 1817 bis 1826 unter denen bereits bekannten Bedingungen vorgenommen. Den 20. Jan. 1817. Landvogteisteuer- und Cameralamt Canstatt.

Geislingen. Da die Verleihung der sogen. Settelberger Schaafweide zu Wiesenstaig nicht allergnädigst genehmigt worden ist, so wird diese Waide, welche 600 Stük Schaafe erträgt, am Mittwoch den 5. Febr. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhause in der Oberamtsstadt nochmalen auf die nächsten 3 Jahre öffentlich verliehen werden; wozu sich die Pachtliebhaber mit den erforderlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, einfinden wollen. Den 18. Jan. 1817. K. Oberamt.

Hirsau. Da die unterm 31. Dec. v. J. vorgenommene Verleihung der herrschaftl. Höfe Dikke und Waldek nicht genehmigt, sondern befohlen worden ist, eine nochmalige Verleihung dieser beiden Höfe vorzunehmen, so hat man hiezu den 27. Jan. d. J. Vormittags 10 Uhr bestimmt; was nun mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß zur Verleihung, welche hier im Gasthof zum Lamm vorgenommen wird, nur solche werden zugelassen werden, welche in gerichtlich ausgefertigten Zeugnissen darthun können, daß sie nicht nur zu Einlegung der Caution, welche im anderthalbfachen Betrag des Bestandsgelds bestehen muß, sondern auch zur Einrichtung auf dem Hof selbst, das erforderliche Vermögen und die sonstigen persönlichen Eigenschaften besizen. Den 13. Jan. 1817.

K. Landvogteisteueramt Schwarzwald und Cameralamt Hirsau.

---

Stuttgart, Amts-Oberamt. In dem hiesigen Amtsorte Vaihingen hat ein Kind die natürlichen Poken bekommen. Nun sind zwar alle Anstalten getroffen, daß die Krankheit nicht weiter greiffen kann, welches auch wohl deswegen nicht seyn kann, da nur sehr wenige ungeimpfte Kinder im Orte sind; inzwischen wird es doch zu aller möglichen Vorsicht hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 18. Jan. 1817. K. Amts-Oberamt.

Ludwigsburg. Schwieberdingen. Nippenburg. Auf dem Hofgut zu Nippenburg bei Schwieberdingen sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit zu Verhütung des Verkehrs mit dem angestekten Hauße öffentlich bekannt gemacht wird. Den 21. Jan. 1818. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 1. Febr.

## Gesetz über die Preß-Freyheit; d. d. 30. Jan. 1817.

Wilhelm rc.

Wir haben, um der freyen Mittheilung der Gedanken und Einsichten durch den Druck, keine andere Schranken, als die durch das Verboth der Gesetze bedingten, entgegenzusetzen, und dadurch Unsern Unterthanen einen Beweis Unserer Gesinnungen und Unseres Vertrauens, daß diese Freyheit nicht werde mißbraucht werden, zu geben, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen, und verordnen hierdurch:

§. 1. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen, welche die Druck- und Lesefreyheit, überhaupt die Ausübung des Polizeyrechts über Bücher, Zeitschriften und Zeitungen betreffen, sind durch gegenwärtige Verordnung aufgehoben.

§. 2. Es ist daher erlaubt, alles ohne Censur drucken zu lassen und alles Gedruckte zu verbreiten, deßen Inhalt nicht durch gegenwärtiges Gesetz oder künftig im verfassungsmäßigen Wege errichtete Gesetze für ein Verbrechen oder Vergehen erklärt wird.

§. 3. Das Verboth der Verbreitung von Druckschriften wird durch Rücksichten auf Religion, Kirche und Sittlichkeit, auf die Sicherheit der Staaten, auf die Ehre des Regenten, auswärtiger Regierungen und der Privaten bestimmt.

§. 4. Es darf zwar Jeder seine Ansichten und Ueberzeugungen im Gebiethe der Religion durch den Druck bekannt machen, jedoch nur in dem ernsten Tone, der dem Forscher nach Wahrheit geziemt, mit Beobachtung der der Gottheit schuldigen Ehrfurcht, und mit sorgfältiger Vermeidung alles dessen, woraus sich auf die Absicht schließen läßt, Subjecte und Gegenstände, die für heilig gehalten werden, den Lehrbegriff oder einzelne Glaubenslehren einer im Staate anerkannten Kirche, der Verachtung oder Lächerlichkeit aussetzen zu wollen. Auch bleiben überdieß Kirchendiener wegen ihres Vortrages in Druckschriften in Hinsicht auf den bestehenden Lehrbegriff ihrer Kirche, den ihnen vorgesetzten kirchlichen Behörden verantwortlich.

§. 5. Zu Aufrechthaltung der Sittlichkeit, wird jede Form des gedruckten Vor-

trags über moralische Gegenstände, welche eine böſsliche Absicht des Schriftstellers verräth, andere zu Verbrechen und Lastern, welche als solche vom Staat und Kirche anerkannt werden, anzureißen, für eine unerlaubte Handlung erklärt. Auch ist das öffentliche Aufstellen von unzüchtigen Schriften und Bildern verbothen.

§. 6. So wenig der Druck und die Bekanntmachung der in einem ruhigen Tone angestellten Betrachtungen und Erörterungen über Staats-Verfassungen überhaupt, und die Landes-Verfassung insbesondere, so wie der Wünsche für Verbesserungen und für die Abhülfe der Beschwerden jeder Art, verbothen sind, so sehr gehört doch der Aufruf in Druckschriften zur Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, zu Aufruhr und Empörung, überhaupt zu jeder gewaltsamen Aenderung der Verfassung, unter die schweren Verbrechen; ebenso

§. 7. Jeder Angriff auf die Ehre des Staats-Oberhaupts, seiner Gemahlinn und Familie, in Büchern, Schriften und Bildern.

§. 8. Die Ehre und der gute Nahme von Privaten darf weder mittelbar noch unmittelbar in Druckschriften angetastet werden. Unter dem besonderen Schuße der Regierung stehen dießfalls die Staats-Diener, so wie die Versammlung der Landstände. Schon jede wahrheitswidrige Erzählung von Thatsachen, welche die Amtsführung von beyden betreffen, ist ein ahndungswerthes Vergehen.

§. 9. Auch darf, bey scharfer Ahndung, die Ehre auswärtiger Regenten und Regierungen in gedruckten Blättern, Schriften und Büchern nicht gekränkt werden.

§. 10. Kein Staats-Diener darf die Notizen, die er amtlich erhalten hat, und die er nicht, erweislichermaßen, auch aus nicht amtlichen Quellen schöpfen kann, ohne Erlaubniß seines Vorgesetzten, durch den Druck bekannt machen.

§. 11. Obgleich unter vorausgesetzter Beobachtung dieser Verordnung, auch Zeitungen und politische Zeitschriften ohne Censur gedruckt werden können, so behält sich die Landes-Regierung doch bevor, in ausserordentlichen, nahmentlich in Kriegs-Zeiten, eine Censur, jedoch nur auf die Dauer der außerordentlichen Umstände, und nur für Zeitungen und für diese Art von Zeitschriften anzuordnen.

§. 12. Die von den Landständen veranstalteten, oder in ihrem Nahmen und mit ihrer Genehmigung herausgegebenen Druckschriften, es mögen landständische Verhandlungen oder Deductionen von Rechten seyn, sind keiner Censur, wohl aber obigen, die Preßfreyheit beschränkenden Verordnungen unterworfen.

§. 13. Die Uebertretungen der obigen Verordnungen von §. 3 — 9 sind als Verbrechen und Vergehen anzusehen. Sie werden nach Maßgabe sowohl der gemeinrechtlichen Verordnungen, als der vaterländischen Gesetze über Blasphemie, Profanation des Heiligen, Hochverrath, Landesverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät, Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit und Injurien, nach dem Verhältnisse der höheren oder niedern Schädlichkeit, des größern oder geringern Grades von Vorsaß oder Schuld, und dem hiernach sich bestimmenden Ermessen des Richters bestraft.

§. 14. Staats-Diener, welche gegen das Verboth §. 10. handeln, werden mit Verweisen, Geld-Arrest-Festungs-Strafen, die nach Beschaffenheit des Vergehens bis zur Dienst-Entsetzung gesteigert werden können, bestraft.

§. 15. Für jede Druckschrift ist der Verfasser zuerst verantwortlich und strafbar, auch Andere sind es nach dem Grade ihrer Theilnehmung.

§. 16. Der Verfasser hat keine Verbindlichkeit, sich auf dem Titelblatte seiner Schrift zu nennen. Um jedoch diesen entdecken zu können, ist jeder Verleger verbunden, jeder Schrift, welche er verlegt, seinen Nahmen oder Handels-Firma und Wohnort nebst dem Jahr, in welchem sie gedruckt worden, bey Strafe von 30 Reichsthalern vorzusez- zen. Ist aber kein besonderer Verleger vorhanden, oder ist dieser ein Ausländer, so hat der Buchdrucker bey gleicher Strafe gleiche Verbindlichkeit. Ueberdieß ist die Polizey-Behörde verpflichtet, eine solche Schrift, bey der diese Vorschrift nicht beobachtet worden, in Beschlag zu nehmen, und der für Regiminal-Gegenstände niedergesetzten Behörde hiervon die Anzeige zu machen.

§. 17. Jeder Buchdrucker ist verbunden, von jeder von ihm gedruckten Schrift der für das Studienwesen niedergesetzten Central-Stelle ein, von dieser der öffentlichen Bibliothek nachher zuzustellendes Frey-Exemplar zu übergeben, auch beständig ein fortlaufendes Verzeichniß der von ihm gedruckten Schriften zu halten, beydes bey Vermeidung einer Strafe von fünf Reichsthalern.

§. 18. Jeder Verleger, und, wenn die Schrift keinen von dem Drucker zu benennenden inländischen Verleger hat, der Drucker der Schrift ist verbunden, auf jede Aufforderung der Justiz-Behörde den Verfasser zu nennen; daher sie sich, bey Uebernahme des Verlags oder Drucks, dies thun zu können, in den Stand setzen müssen. Können, oder wollen sie den Verfasser nicht nennen, so werden sie so behandelt, als wären sie Urheber der Schrift.

§. 19. Außerdem werden die Buchdrucker für den Inhalt der Schriften, welche sie drucken, nicht verantwortlich gemacht, es wäre dann, daß eine boßhafte Collusion mit dem Verfasser oder Verleger gegen sie erweislich gemacht würde. Im Falle eines erwiesenen bößen Vorsatzes sind die Drucker als Miturheber, jedoch immer geringer, als die Verfasser selbst, zu bestrafen.

§. 20. Die Verleger hingegen, welche die Pflicht haben, den Inhalt des Werks, das sie verlegen, vor dessen Uebernahme zu prüfen oder prüfen zu lassen, sind nicht nur wegen bößen Vorsatzes, sondern auch wegen Nachläßigkeit nach Vorliegenheit der Umstände, doch auch im ersten Fall immer geringer als die Verfasser zu bestrafen.

§. 21. Die Herausgeber fremder Aufsätze, nahmentlich die Redacteurs von Zeitschriften, werden wegen Gesetzwidrigkeiten, welche solche Aufsätze enthalten, nach Beschaffenheit als dolose oder culpose Theilnehmer und Beförderer des Vergehens des Verfassers verantwortlich.

§. 22. Die Verfasser, und unter obigen Voraussetzungen auch die Verleger und Drucker sind, neben der Strafe, den durch den Druck Beschädigten zum Schadens-Ersatze und zur Genugthuung, welche vor dem Civil-Richter auszuführen ist, verbunden.

§. 23. Die Buchhändler sind berechtigt, alle Druckschriften, welche sie auf dem Wege des ordentlichen Buchhandels beziehen, zu verkaufen, ohne daß sie bey einem etwa gesetzwidrigen Inhalte derselben als schuldhafte Theilnehmer an der Verbreitung angesehen, und deßhalb zur Verantwortung gezogen werden können, so lange ihnen nicht

a) von der vorgesetzten Behörde der Verkauf ausdrücklich untersagt worden, oder
b) eine dolose Verbreitung von Schriften gesetzwidrigen Inhalts gegen sie erwiesen ist.

Sie sind jedoch verbunden, diejenigen Schriften, auf denen weder der Verfasser noch der Verleger, noch ein inländischer Buchdrucker genannt ist, wenn dieselben sich ganz oder zum Theil auf die inländischen Staats-Verhältnisse beziehen, obgleich sie ihnen auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels zugekommen sind, so wie alle ihnen außer diesem Wege zukommenden Schriften, vor dem Debit der Regiminalbehörde vorzulegen.

§. 24. Alle Personen, welche, ohne dazu berechtigt zu seyn, sich mit Bücherhandel abgeben, haben neben der Polizeystrafe für ihr unbefugtes Gewerbe, für den etwa gesetzwidrigen Inhalt der von ihnen verbreiteten Schriften zu haften.

§. 25. Landkrämer und Hausierer dürfen bey Strafe von 5 Reichsthalern mit keinen Büchern und Schriften handeln, wozu sie nicht die Erlaubniß von Ortsbeamten erhalten haben.

§. 26. Der Absatz von Büchern und Schriften, deren Inhalt von der Justizbehörde als gesetzwidrig erklärt wird, sie mögen im Lande gedruckt oder vom Auslande hereingekommen seyn, ist zu unterdrücken, und der Verkauf eines jeden Exemplars in das In- und Ausland ist zum erstenmal mit 50 Reichsthalern, und im Wiederhohlungs-Falle mit noch schärferer Ahndung zu bestrafen. Die den Buchhändlern vom Auslande zugesendeten, für gesetzwidrig erkannten Schriften sind dahin, woher sie eingesendet worden, zurückzusenden. Der inländische Verlag wird vernichtet. Haben nur einzelne Stellen sich die Mißbilligung der Justiz-Behörde zugezogen, so kann durch Weglassung derselben und Umdruck einzelner Bögen geholfen werden.

§. 27. Die Untersuchung der in Druckschriften begangenen Vergehen und das Straferkenntniß kann, die oben §. 11. bemerkten außerordentliche Fälle ausgenommen, nicht von der Polizey, sondern allein von den Criminal-Behörden erfolgen; hingegen hat jede Ortspolizey-Behörde die Pflicht, die Ausstellung und den Debit ärgerlicher Bilder zu hindern, so wie den Debit solcher Schriften, die in gegenwärtigem Gesetze verbothen sind, vorläufig zu untersagen, auch dieselben nach Umständen in Beschlag zu nehmen, jedoch hiervon der geeigneten Regiminal-Behörde innerhalb 24 Stunden die Anzeige zu machen.

§. 28. Das Ober-Censur-Collegium und die Anstalt der Bücher-Fiscale ist aufgehoben.

§. 29. Die polizeyliche Central-Aufsicht über das gesammte Bücher-Wesen fällt der für Regiminal-Sachen bestehenden Behörde anheim, nahmentlich

a) alle allgemeine, den Bücherhandel und den Büchernachdruck betreffenden Gegenstände;
b) die Aufsicht über die Beobachtung der die Bücher-Circulatin betreffenden Gesetze;
c) die Concessions-Ertheilung zu Errichtung von Buchhandlungen, Buchdruckereyen, Lesebibliotheken rc.
d) Privilegien gegen den Bücher-Nachdruck rc.

§. 30. Dennoch ist auch die für das Studien-Wesen niedergesetzte Central-Behörde, welche in diesem Punct an die Stelle des Königl. Ober-Censur-Collegiums tritt, eine Behörde, deren Gutachten sowohl von der Regiminal-Behörde, als von dem Königl. Criminal-Tribunal, in den dazu geeigneten Fällen eingehohlt wird.

Gegeben Stuttgart, den 30. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

**Königl. Verordnung**, eine Milderung der wegen der Volks-Entwaffnung seit dem Jahre 1806 ergangenen Gesetze betr. d. d. 23. Jan. 1817.

**Wilhelm** rc.

Wir haben, bey nunmehr veränderten Verhältnissen, auf den Vortrag Unseres Geheimen Rathes, für angemessen gefunden, in Betreff des Besitzes und Gebrauchs von Feuer-Gewehren, vorläufig, bis über diesen Gegenstand eine ins Ganze gehende Gesetzgebung erfolgt, Folgendes hiedurch zu verordnen:

I.) Allen Staatsdienern, dem Adel, den Gutsherrn, und deren Beamten, den Magistratspersonen, und sämtlichen, mit einer Verrechnung beauftragten Commundienern, ist allgemein der Besitz und der Gebrauch eines Feuer-Gewehrs gestattet, in so ferne sich nicht der Einzelne dieses Rechts, durch dessen Misbrauch, oder sonst durch ein Vergehen, würde unfähig gemacht haben.

II.) Die Königl. Oberämter sind ermächtigt, jedem Oberamts-Eingesessenen, welcher entweder wegen der einsamen und abgesonderten Lage seiner Wohnung, oder wegen seines Gewerbes, oder wegen eines Waarenlagers, zur Sicherheit, eines Feuer-Gewehrs bedarf, vorausgesetzt, daß der Eingesessene ein Mann von gutem Rufe ist, den Besitz und den Gebrauch eines solchen Gewehres zu erlauben.

III.) Jeder Gemeinde ist gestatter, eine angemessene Anzahl von Feuer-Gewehren, zum Gebrauche gegen einfallendes Raubgesindel, oder gegen reissende und wüthende Thiere, in Bereitschaft zu halten. Diese Gewehre sind bei dem ersten Ortsvorsteher, oder sonst bey rechtlichen, in Pflichten stehenden Männern, unter der Obliegenheit aufzubewahren, daß nur zu den genannten Zwecken, und nur an Personen, welche vorsichtig mit Feuergewehren umzugehen wissen, dieselbe abgegeben werden dürfen, auch daß die Gewehre jedesmal nach davon gemachtem Gebrauche wiederum sicher aufbewahrt werden müssen.

IV.) Bei Streifen ist erlaubt, daß jede Streif-Rotte einige, mit Schieß-Gewehren versehene, und im Gebrauche derselben erfahrne Männer, beyziehen darf; auch soll

V.) jedes Mitglied einer öffentlich anerkannten Schützen-Gesellschaft, ein eigenes Gewehr zu besitzen, berechtiget seyn.

VI.) Wer, ohne nach den vorstehenden Bestimmungen dazu berechtiget zu seyn, ein Feuer-Gewehr besitzt, soll für die Zukunft, im ersten Uebertretungsfall, neben der Confiscation des Gewehres, mit einer Geldbuße von 2 kleinen Freveln, oder, wenn ihm, als unvermöglich, die Bezahlung dieser Strafe schwer fallen würde, mit einer 8tägigen Einthürmung, bey einer Wiederholung aber mit der gedoppelten Strafe belegt werden.

VII.) Wo zugleich beschwerende Umstände, entweder durch ein mit dem Feuergewehr begangenes Verbrechen oder Vergehen, oder sonst durch vorsätzlichen oder culposen Misbrauch desselben, miteintreten, behalten alle in den früheren Gesetzen enthaltenen Vorschriften ihre fortdaurende Kraft, und haben im vorkommenden Falle Unsere Königl. Behörden hiernach ferner zu erkennen.

Diese Unsere Verordnung wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung allgemein bekannt gemacht. Gegeben, Stuttgart, den 23. Jan. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Stiftsfräulein von Humbracht, cum curat. zu Frankfurt am Main, Bekl. Anten, und den Erben des Wolfgang Fischers zu Wilhermsdorf, Kl. Aten, eine Darlehns-Forderung betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde durch Urthel verworfen. Tübingen, den 2. Jan. 1817.

2) In der Appellations-Sache der Freifrau von Phull-Rippur in Stuttgart, Beklagte, Impetrantin, Appellantin, und den Freiherrn von Reischach zu Nußdorf, Kl. Impetraten Aten, Wiederherstellung in den vorigen Stand betreff., wird, nach abgeschwornem Restitutions-Eide, die Urthel voriger Instanz dahin abgeändert, daß die Impetrantin gegen das Erkenntniß des Großherzoglich Badenschen Hofgerichts zu Rastadt in den Stand vor dessen Ausspruche wieder eingesezt seyn solle. Tübing. den 9. Jan.

3) In der Appellations-Sache der Freiherrn von Ellrichshausen zu Assumstadt, Bekl. Anten, gegen Philipp Mitsch und dessen Streitgenossen in Westernhausen, Kl. Aten, Entschädigungs-Forderung betreffend, wird die Berufung wegen versäumter Nothfrist für verlassen erkannt. Tübingen, den 16. Jan. 1817.

4) Eben so werden Schultheiß Sperr und seine Streitgenossen zu Goldbach, Oberamts Crailsheim, in ihrer Rechtssache gegen die Königl. Krondomainen-Section, IIIter Abtheilung, im Namen des dortigen Pfarr- und Schul-Amtes, Allmand-Vertheilung betr., ihrer Berufung aus gleichem Grunde für verlustig erklärt. Eodem.

5) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Landvogt, Herrn Grafen von Bissingen zu Weingarten, Bekl. Anten, und dem Freiherrn Joseph von Reischach zu Emendingen, Kl. Aten, eine Darlehns-Forderung betr., wird die Urthel voriger Instanz bestätigt. Tübingen, den 23. Jan. 1817.

6) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen David Seyfried und Johann Fremd zu Deizisau, Vorkl., Wiederbekl. Appellanten, und der Gantmasse des Alt Heinrich Kirschner in Denkendorf, Vorbekl. Wiederklägerin Appellatin, Pacht-Entschädigungs-Ansprüche betr., wird, unter Aufhebung des von dem Richter der nächstvorigen Instanz den 14. Merz 1815. eröffneten, die Berufung an ihn verwerfenden Rescriptes, nach der von beiden Theilen geschehenen Leistung verschiedener, in gegenwärtiger Instanz erkannten Eide, das erstrichterliche Erkenntniß vom 11. Febr. 1812. in der Vor- und Nachklage theils bestatigt, theils abgeändert. Eodem.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Rechtsache zwischen dem Pfarrer Hensinger zu Oberdischingen, Kl. und dem Freiherrn v. Späth zu Granheim, Bekl., Pferdskauf betr., wurde, aus Auftrag des Königl. Ober-Justiz-Collegii durch das Oberamt Ehingen verglichen. Stuttgart, den 20. Dec. 1816.

2) In der Appellations-Sache von Gerabronn zwischen dem Pfarrer Häusser zu Schmalfelden, Leonhard Hahn zu Wolfskreuth, Johann Michael Blumenstok zu Kleinbärenweiler, Johann Georg Göller zu Wolfskreuth, Johann Georg Gleider zu Spekheim, Johann Albrecht Frank zu Schmalfelden, Johann Andreas Uhl zu Naicha, Georg

Balthas Dümler allda, und Johann Friedrich Schmieg zu Saalbach, Namens der Johann Lorenz Hütterschen Gantmasse, Anten, sodann der Anna Maria, Ehefrau des Johann Lorenz Hütter zu Schmalfelden cum curat. Atin, Mitverbindlichkeit zu Bezahlung der Schulden betr., wurde auf Beweis erkannt. Stuttg. den 11. Jan. 1817.

3) In der Appellations-Sache von Leutkirch zwischen Johann Georg Waggershauser, Postverwalter zu Ravensburg, Kl. Anten, sodann Johann Georg Karg, gewesenen Kronenwirth zu Wurzach, nebst dessen in actis benannten Güterpfleger, Beklagt. Aten, die Gültigkeit eines Kaufcontracts betr., wurde der den Bekl. Aten durch das Interlauf vom 27. Sept. 1815. auferlegte Beweis für desert erkannt, und die Urthel voriger Instanz reformirt. Stuttg. den 13. Jan. 1817.

4) In der Implorations-Sache der Gemeinde Nusplingen, Oberamts Spaichingen, Intin, gegen den Freiherrn von Ulm zu Werrenwag, Jaten, die Nichterfüllung des mit dem Leztern auf 12 Jahr eingegangenen Schaafwaid-Pachts und die Compensation seiner Forderungen an die Gemeinde mit dem Pachtschilling betr., wurde erkannt, daß Jat diesen Schaafwaid-Pacht als noch fest bestehend in allen seinen Bedingungen zu erfüllen verbunden, dagegen aber befugt sei, seine liquiden Forderungen mit Ausnahme der in dem Pachtbrief bestimmten Cautions-Summe von dem schuldigen Pachtgeld abzuziehen. Stuttg. den 16. Jan. 1817.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

**Den 22. Jan. 1817 wurden geschieden:**

1) Johann Georg Hafner, Bürger und Weber zu Lorch, Kl. von Christina Margaretha, geb. Schön von da, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2) Johann Georg Früh, Bürger und Bauer zu Wannweil, Oberamts Reutlingen, Kl. von Anna Barbara, geb. Luz von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3) Gottlieb Hahl, Gerichtsschreiber in Münchingen, Oberamts Leonberg, Kl. von Maria Margaretha, geb. Schall, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

### Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals in höheren Straf-Fällen.

Den 1. Dec. wurde der zu Gaildorf in Untersuchung gekommene Georg Hägele von Gschwend, Oberamts Gaildorf, wegen wiederholten Ehebruchs, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten mit sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt.

Am 3. Dec. sind gegen nachstehende zu Ulm, wegen Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Personen, neben Verurtheilung in die Kosten, folgende Strafen erkannt worden; nemlich gegen

1) Sebastian Scherenbacher von Eybach, Oberamts Geißlingen, eine neunmonatliche Festungsarbeit,

2) Ulrich Schmid von Ulm eine achtmonatliche, und

3) gegen dessen Ehefrau, Margaretha, eine fünfmonatliche Zuchthaußstrafe.

Eodem wurde der zu Rottenburg verhaftete Johann Memminger von Tübingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaz aller Kosten und des Schadens, zu einer siebenmonatlichen Festungsarbeit, und nachheriger Reclusion in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf drei Monate verurtheilt.

Eodem ist gegen den zu Calw wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommenen Jakob Friedrich Haas von Freudenstadt, neben Bezahlung aller Kosten, eine anderhalbjährige Zuchthaußstrafe ausgesprochen, und die nachherige Verwahrung in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf neun Monate verfügt worden.

Eodem wurde der zu Ellwangen verhaftete Jakob Kienzle von Schornbach, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten, zu zweijähriger Festungsarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahre verurtheilt.

Unter dem 5. Dec. ist der zu Rottenburg wegen wiederholten Diebstahls, in Verhaft und Untersuchung gekommene Conrad Hoß von Wankheim, Oberamts Tübingen, neben Erstattung aller Kosten zu zweijähriger Zuchthaußstrafe, und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß bis zur erprobten Besserung, jedoch wenigstens auf zwei Jahre verurtheilt worden.

Den 6. Dec. wurde gegen den Festungssträfling Gottlieb Schmid von Albershausen, Oberamts Göppingen, wegen neuen Diebstahls ein Straf-Zusaz von einjähriger Festungsarbeit neben Erstattung der Kosten und des Schadens erkannt, und die nachherige Verwahrung desselben in einem Arbeitshauß auf wenigstens Ein Jahr verfügt.

Am 7. Dec. ist die zu Rottweil verhaftete Maria Schlenker von Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, wegen verübter Betrügereien und Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung aller Kosten, mit fünfmonatlicher Zuchthaußarbeit bestraft worden.

Eodem wurde die zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Crescentia Jaumann von Ellwangen, wegen wiederholten Diebstahls, Vagabundität und unzüchtigen Lebenswandels, neben Erstattung aller Kosten zu neunmonatlicher Zuchthaußstrafe und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß auf wenigstens vier Monate verurtheilt.

Unter dem 13. Dec. ist der zu Ulm verhaftete Michael Ronalder von Dettingen, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholter Betrügereien, Unterschlagung, Vagabundität und Scortation, neben Bezahlung aller Kosten und Ersaz des Schadens, zu zweijähriger Zuchthaußarbeit, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause auf wenigstens zwei Jahre verurtheilt worden.

Eodem wurde gegen die zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Eva Catharina Halm von Sindelfingen, Oberamts Böblingen, wegen wiederholten Diebstahls, auch Unzucht und Vagirens, nebst Erstattung aller Kosten und Ersaz des Entwendeten eine fünfzehnmonatliche Zuchhaußstrafe ausgesprochen, und die nachherige Reclusion in einem Arbeitshauß bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf Ein Jahr verfügt.

Den 18. Dec. ist der zu Altdorf wegen wiederholten Diebstahls, verhaftete Alois Geiger von Apflau, Oberamts Tettnang, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu viermonatlicher Festungsarbeit und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauße wenigstens auf sechs Monate verurtheilt worden.

Eodem wurde der zu Rottweil in Untersuchung gekommene Ludwig Merz von Weilheim, Oberamts Balingen, wegen Körper-Verletzung, neben dem Ersatze aller Kosten mit sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt.

Am 19. Dec. ist der zu Eßlingen verhaftete Gottlieb Heinrich Baither von Eltingen, Oberamts Leonberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten, zu siebenmonatlicher Zuchthaußarbeit und nachheriger Reclusion in ein Arbeitshauß auf drei Monate verurtheilt worden.

Unter dem 20. Dec. wurde der zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Falter von Nekarhausen, Oberamts Nürtingen, wegen attentirter Sodomie, neben dem Ersatze aller Kosten, mit dreijähriger Zuchthaußarbeit bestraft.

Den 21. Dec. ist der zu Calw verhaftete Johann Georg Endriß von Weilheim, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung aller Kosten mit zehnmonatlicher Festungsarbeit bestraft worden.

Eodem wurde der zu Rottenburg in Untersuchung gekommene Johann Raith von Breitenholz, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben Ersatze des noch übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten mit sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt, und dessen nachherige Stellung unter polizeiliche Aufsicht verfügt.

Am 30. Dec. sind wegen verübter Betrügereien und versuchter Falschmünzung, gegen nachstehende zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Personen neben Verurtheilung zum Ersatze der Untersuchungs-Kosten und des Schadens, folgende Strafen erkannt worden, nämlich

1) gegen Johann Mayer von Steinbach, Oberamts Hall, eine fünf und eine halbjährige Zuchthaußarbeit u. nachherige Verwahrung in einem Arbeitshauß auf zwei Jahre,

2) Joseph Mayer von Leinzell, eine vierjährige Zuchthaußstrafe und nachherige Reclusion in einem Arbeitshauß auf zwei Jahre,

3) Friedrich Eypperle von Lehrenweiler, Oberamts Böblingen, eine einjährige Zuchthaußarbeit,

4) Joseph Mayer von Erlenhof vulgo Oehl Sepp, zu vier und einhalbjähriger Zuchthaußstrafe und Reclusion in ein Arbeitshauß auf zwei Jahre,

5) August Scheurer von Hirschau, eine zwei und eine halbjährige Zuchthaußstrafe und nachherige Verwahrung in einem Arbeitshauß auf Ein Jahr,

6) Joh. Martin Bühlmayer von Oberbrüden, eine sechsmonatliche Zuchthaußstrafe,

7) Wilhelm Sigmund Röder von Hausen, eine fünfmonatliche Festungsarbeit,

8) Charlotte Judith Schmid von Espich eine fünfmonatliche Zuchthaußarbeit,

9) Anna Maria Mezger von Wüstenrieth, eine anderthalbjährige Zuchthaußstrafe, u.

10) Gottfried Mezger von Frikenhofen, eine zweijährige Zuchthaußarbeit und nachherige Reclusion in ein Arbeitshauß gleichfalls zwei Jahre lang.

Se. Königl. Maj. haben dem Ansuchen des Landvogts an der Jaxt von Gemmingen-Bonfeld um Erlaubniß zu Annahme der ihm von der verwitweten Königin Majestät zugedachten Stelle Höchst Ihres ersten Kammerherrn entsprochen, und ihn zu dem Ende des bisher bekleideten Landvogtei-Amts entlassen.

Se. Königl. Majest. haben unterm 27. Jan. den bisherigen Commandanten von Stuttgart, Generalmajor v. Cornotte in den Ruhestand versezt, u. dagegen den Generalmajor v. Misani zum Commandanten daselbst ernannt;

den Stallmeister v. Kniestädt 1ten zum Cavallerie-Regiment Nr. 2. als Rittmeister versezt, und

den 2ten Universitäts-Bereuter Leuze zum Bereuter bei der Cavallerie-Brigade ernannt;

unterm 28. diß die seitherigen Ordonanz-Officiere von diesem Dienst dispensirt; und diesem zufolge

den Stabs-Rittmeister v. Kahlden, zum Cavallerie-Regim. Nr. 1.

den Stabs-Rittmeister v. Egloffstein, zur Leibgarde zu Pferd, und

den Stabs-Rittmeister Gustav v. Speth zum Cavallerie-Regiment Nr. 2. versezt.

Se. Königl. Majest. haben allergnädigst geruht, vermög allerhöchsten Rescripts vom 22. Jan. die erledigte Stelle eines Oberamts-Arzts in Schorndorf, dem daselbst practicirenden Arzte D. Faber zu übertragen, und

vermög Rescripts vom 24. Jan. den aus dem Königl. Militär entlassenen Lieutenant Reitter als Secretär bei der Section der Kronforste anzustellen; auch

durch Königl. Resolution vom 24. Jan. den Landthierarzt Walz zum Medicinal-Rath zu ernennen.

Se. Königl. Maj. haben gnädigst geruht, vermöge Rescripts vom 23. Jan. die erledigte Pfarrei Donnstetten, Diöcese Urach, dem Pfarrer M. Weis in Schwarzenberg zu übertragen, und

den Pfarrer Osiander zu Hohengehren, Diöcese Schorndorf, auf seine Bitte, mit dem grossen Pfarr-Ruhe-Gehalt zu entlassen; ferner

vermög Rescripts vom 24. Jan. den Präceptoren am hiesigen mittleren Gymnasium, Roth und Oetinger, den Titel eines Professors, und dem daselbst angestellten Präceptor Werner, den Titel eines Ober-Präceptors, zu ertheilen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß künftig alle ordentlichen Classen-Lehrer des mittleren Gymnasiums, welche auf der Universität studirt haben, den Titel „Professoren" und die anderen, den Titel „Ober-Präceptoren", führen sollen; auch

vermög Resolution vom 26. Jan. die erledigte Caplanei Wiesensteig dem Vikar Offner in Bühlerthann, zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermöge Rescripts vom 30. Jan. dem Buchhändler D. Cotta, zu Stuttgart, die nachgesuchte Erlaubniß zu Annahme des von des Königs von Preussen Majestät demselben verliehenen Prädicats eines Geheimen Hofraths gnädigst ertheilt.

---

Nagold. Der Bürger und Tuchmacher Tobias Seeger von Rohrdorf, hiesigen

Oberamts, hat den 7jährigen Knaben des Johannes Gauß allda, aus dem angeschwellten Nagoldfluß, mit großer Anstrengung und eigener Lebensgefahr im vergangenen Sommer vom Tode des Ertrinkens errettet, auch schon vor 7 Jahren aus dem nemlichen Fluß einem Jüngling von 24 Jahren auf die nemliche Art das Leben erhalten. Zu Folge eines erlassenen Decrets der Königl. Section der innern Administration vom 7. Jan. d. J. soll dieser Mann wegen der von ihm mit muthvoller Aufopferung und eigener Gefahr bewirkten Lebensrettungen, und um seines jedem Menschenfreund verehrlichen Charakterzugs willen nicht nur in einem angemessenen Canzel-Vortrag in seinem Wohnort, sondern auch durch unterzeichnete Stelle öffentlich belobt werden. Den 18. Jan. 1817. Königl. Oberamt.

---

Ehingen an der Donau: Die Sommer-Schaafwaide von Ehingen, welche 400 Stük erträgt, wird am Freitag den 14. Febr. d. J. auf dem hiesigen Rathhaus verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 22. Jan. 1817. K. Oberamt.

Rottweil. Die Schaafweiden von Rottweil und Altstadt werden Montag den 10. Febr. d. J. neuerdings auf 3 Jahre auf dem hiesigen Rathhause verliehen werden; und zwar die von Rottweil, welche 120 - 150 Stük Hammel-Waare erträgt, Morgens 9 Uhr, und die von Altstadt, welche 100 Stük Hammelwaare oder 80 Stük Mutterschaafe erträgt, Nachmittags 2 Uhr. Wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 20. Jan. 1817. K. Oberamt.

Tübingen. Walddorf. Die Commun-Schaafweide zu Walddorf, Tübinger Oberamts, welche 350 Stük erträgt, wovon der Beständer 325 Stük einschlagen darf, wird bis Samstag den 8. Febr. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß zu Walddorf im Aufstreich verliehen werden; wobei sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen einfinden wollen. Den 8. Jan. 1817. K. Oberamt.

---

Stuttgart. Die Musterung der Militärpflichtigen von Stuttgart und den dazu gehörigen Weilern Heßlach, Gablenberg und Berg wird heuer den 17. Febr. in dem Königl. Stadt-Directionsgebäude vorgenommen werden. Bei derselben sollen die Militärpflichtigen, welche am 1. Jan. 1817. das 20ste Jahr erreicht, und das 25te noch nicht zurükgelegt haben, persönlich erscheinen. Diejenigen aber, welche nach den frühern Verordnungen vom persönlichen Erscheinen freigesprochen sind, müssen noch vor dem Anfang der Musterung die vorgeschriebenen Zeugnisse über Meß und Tüchtigkeit und über ihre rechtlichen Verhältnisse einsenden. Nach vollendeter Musterung wird Dienstag den 25. Febr. das Loosen der Militärpflichtigen der 1ten Classe vorgenommen werden, wobei festgesezt ist, daß hier diejenigen, welche nicht persönlich zugegen sind, ihre Aeltern, Geschwister, Pfleger, oder eine dritte amtlich aufzustellende Person das Loos ziehen werden. Diejenigen Militärpflichtigen vom Lande, welche sich hier aufhalten und nicht persönlich bei ihren Oberämtern erscheinen dürfen, haben sich den 14 und 15. Febr. zum Messen und Visitiren zu stellen, damit die erforderlichen Urkunden besorgt werden können. Den 24. Jan. 1817. Kön. Stadt-Direction.

Stuttgart. Da in Folge Decrets Königl. Recrutirungs-Section die diesjährige Musterung u. Revision der Rekrutirungs-Listen den 17. Febr. in allen Oberämtern der Landvogtei, nemlich: Leonberg, Amt Stuttgart, Eßlingen, Cannstadt und Waiblingen zugleich vorgenommen wird, und bei derselben diejenigen Militairpflichtigen, welche am 1. Jan. d. J. das 20ste Jahr zurükgelegt, und das 25te Jahr noch nicht vollendet haben, persönlich erscheinen müssen; so werden alle Rekrutirungspflichtige von dem angegebenen Alter, in so fern sie nicht durch die vorliegenden frühern Vorschriften von persönlicher Stellung bei der Jahresmusterung befreit sind, hiedurch aufgefordert, sich den 16. Febr. unfehlbar in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei den Ortsvorstehern zu melden. Die unterzeichnete Stelle ersucht aber zugleich auch sämtliche Königl. Oberämter, den sich in ihren Districten aufhaltenden, und nach den Bestimmungen zur Jahresmusterung einberufenen Militärpflichtigen der diesseitigen Landvogtei weder auf die Zeit der Musterung, noch nach derselben, wenn sie keine neue Musterungs-Scheine aufweisen können, den Aufenthalt zu gestatten. Den 19. Jan. 1817. K. Landvogtei Rothenberg.

Ludwigsburg. Die diesjährige Musterung und Revision der Rekrutirungs-Listen wird in diesem Oberamt den 17 Febr. d. J. und folgende Tage vorgenommen werden. Bei denselben haben diejenigen militairpflichtigen Unterthanen, welche am 1. Jan. 1817. das 21. Lebensjahr angetreten, das 25te aber noch nicht zurükgelegt haben, zu erscheinen. Diese werden daher hiemit unter Erinnerung an die Strafen des Ungehorsams vorgeladen, sich zu rechter Zeit in ihrem Heimwesen einzufinden, und bei der Orts-Obrigkeit zu melden; diejenigen aber, welche von dem persönlichen Erscheinen bei der Musterung gesezlich befreit sind, haben die erforderliche Zeugnisse noch vorher, und spätestens bis zum 12. Febr. einzuschiken, widrigenfalls sie als ungehorsam ausgeblieben angenommen werden würden; sodann ist denjenigen, welche weiter als 6 Stunden von ihrem Geburts- und Wohnort entfernt sind, gestattet, sich bei dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts messen und von dem dortigen Oberamts-Arzt, (jedoch keinem Chirurgen, wie oft geschieht,) visitiren zu lassen, die Certificate sind aber ebenfalls bis zum 12. Febr. 1817. vorzulegen, indem sonst die Fehlenden ebenmäßig als ungehorsam behandelt werden würden. Den 27. Jan. 1817. K. Oberamt.

Geislingen. Da die Jahrsmusterung am 17. Febr. d. J. und die folgenden Tage in dem diesseitigen Oberamts-Bezirke vorgenommen werden wird, so werden alle Rekrutirungspflichtige, welche am 1. Jan. 1817 das 20te Jahr zurükgelegt, u. an diesem Tage das 25te noch nicht erreicht haben, aufgefordert, sich bis den 16. Febr. d. J. in ihren Geburts- und Wohnorten persönlich einzufinden. Hievon sind jedoch alle diejenige, welche bisher von der persönlichen Stellung befreit waren, oder welche wegen zu weiter Entfernung nicht erscheinen können, ausgenommen, hingegen aber haben sie sich in dem Oberamts-Bezirk, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, durch den Oberamts-Arzt visitiren zu lassen, und längstens bis zum 12. Febr. eine von dem Oberamt vidimirte Meß- und Visitations-Urkunde an diesseitiges Oberamt einzuschiken; unter dem weiteren Anfügen, daß für die Nicht-Erscheinende der ersten Classe bei der Musterung durch ihre Eltern, Pfleger oder Orts-Vorsteher geloost werden muß. Den 24. Jan. 1817. K. Oberamt.

Herrenberg. Da die Jahrsmusterung der Militairpflichtigen von 20 bis 25 Jahren in dem diesseitigen Oberamts-Bezirk am Montag den 17. Febr. l. J. ihren Anfang nehmen wird, so werden alle in den Jahren 1792 bis 1796 geborne Militairpflichtige, in sofern sie nicht vom persönlichen Erscheinen befreit sind, andurch aufgefordert, sich in ihrem Heimwesen einzufinden, oder von dem Oberamt ihres Aufenthalts legalisirte Zeugnisse ihres Messes, und körperlichen Brauchbarkeit vor der Musterung noch hieher zu übersenden. Zugleich wird an alle obrigkeitliche Behörden die geziemende Bitte erlassen, nach der Musterung keinem der angezeigten Militairpflichtigen den Aufenthalt in ihrem Amts-Bezirk zu gestatten, der sich nicht mit einem glaubwürdigen Zeugniß legitimiren kann. Den 16. Jan. 1817. K. Oberamt.

Horb. In Gefolge allerhöchsten Decrets wird die Musterung der Militairpflichtigen in dem diesseitigen Oberamts-Bezirk am Montag den 17. Febr. d. J. ihren Anfang nehmen, weshalb alle Militärpflichtige von 20 bis 25 Jahren, in so ferne sie nicht vom persönlichen Erscheinen gesezlich befreit sind, andurch aufgefordert werden, sich in ihrem Heimwesen einzufinden, oder wenn sie von ihrem Geburts-Ort zu weit entfernt sind, von dem Oberamt ihres Aufenthaltsorts legalisirte Zeugnisse über ihr Meß und körperliche Brauchbarkeit, vor der Musterung noch hieher einzusenden. Den 25. Jan. 1817. K. Oberamt.

Künzelsau. Die Jahrsmusterung der Militairpflichtigen in dem hiesigen Oberamt wird an dem 17. Febr. und den folgenden Tagen vorgenommen werden; es werden daher samtliche Militairpflichtige, die am 1. Jan. d. J. das 20ste Jahr zurükgelegt und das 25ste noch nicht angetreten haben, also alle diejenige, welche vom 1. Jan. 1792 bis 31. Dec. 1796. einschließlich gebohren sind, und insbesondere auch die neuerlich aus dem Militair entlassene von diesem Alter, welche nicht als Exkapitulanten oder als Dienstuntüchtig förmlich beabschiedet wurden, hiedurch aufgefordert, längstens bis zum 15. Febr. in ihren Geburtsorten ohnfehlbar sich einzufinden, u. bei dem Ortsvorsteher zu melden; diejenige aber, welche von dem persönlichen Erscheinen bei der Musterung gesezlich befreit sind, haben die erforderliche Zeugnisse, und solche, welche in einer großen Entfernung von ihrem Heimwesen im Dienste

sich befinden und sich bei dem Oberamt ihres Aufenthalts meßen und visitiren lassen dürfen und wollen, die nöthige Certificate 8 Tage zuvor dem Oberamt allhier einzusenden, widrigenfalls sie als ungehorsam ausgeblieben angesehen werden. Den 17. Jan. 1817. K. Oberamt.

Leutkirch. Den 17. Febr. d. J. und an den folgenden Tagen wird die Musterung der Militärpflichtigen Mannschaft vorgenommen werden. Die Musterung beschränkt sich nur auf solche Individuen, welche am 1. Jan. 1817. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te Jahr noch nicht vollendet haben. Diese werden demnach aufgefordert, sich auf die bestimmte Zeit in ihrer Heimath zu stellen; denjenigen, welche sich in einer grossen Entfernung von Haus aufhalten, ist gestattet, sich von dem betreffenden Kön. Oberamt messen und visitiren zu lassen. Für solche Abwesende wird, wenn sie in die erste Classe eingetheilt werden, geloost werden. Den 24. Jan. 1817. K. Oberamt.

Lorch. In Folge allerhöchster Bestimmung hat die dißjährige Musterung der Militärpflichtigen und die Revision der Recrutirungs-Listen den 17. Febr. d. J. anzufangen. Sämtliche Militärpflichtige des hiesigen Oberamts, welche am 1. Jan. d. J. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te noch nicht vollendet haben, werden nun, in so ferne sie nicht von der persönlichen Stellung frei sind, andurch aufgefordert, auf obbestimmte Zeit bei Vermeidung der gesezlichen Strafen in ihrem Heimwesen sich einzufinden, und der Musterung zu unterwerfen; wobei noch bemerkt wird, daß die Meß- und Visitations-Urkunden der von persönlicher Stellung befreiten Militärpflichtigen längstens bis zum 20. Febr. bei unterzeichneter Stelle einkommen müssen. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, jenen Militärpflichtigen keinen weitern Aufenthalt zu gestatten, wenn sie sich nicht durch neue oberamtliche Certificate auszuweisen im Stande sind. Den 18. Jan. 1817. K. Oberamt.

Maulbronn. Den 17. Febr. d. J. wird die dißjährige Jahres-Musterung ihren Anfang nehmen. Alle von Hauße entfernte Militärpflichtige aus dem disseitigen Oberamt von 20 bis 25 Jahren, mithin alle, welche in den Jahren 1792 bis 1796 geboren sind, werden daher aufgefordert, entweder auf den gedachten Termin in ihrem Geburts-Ort sich einzufinden und sodann persönlich bei der Musterung zu stellen, oder bei dem Oberamte ihres Aufenthalts-Orts sich messen und von dem dortigen Oberamts-Arzte visitiren zu lassen, die Zeugnisse aber längstens bis zum 17. Febr. an unterzeichnete Stelle um so gewißer einzusenden, als sie sonst unter die Abwesende gesetzt werden. Den 21. Jan. 1817. K. Oberamt.

Münsingen. In Gefolg allerhöchsten Kön. Decrets vom 2. Jan. wird in Betreff der Jahres-Musterung der Militairpflichtigen Unterthanen-Söhne und der Revision der vorliegenden Conscriptions-Listen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß solche bis auf weitere Verfügungen wie bisher zu vollziehen, und der Anfang damit auch in dem hiesigen Oberamts-Bezirk bis Montag den 17. Febr. und die nächstfolgende Tage zu machen seye. Es haben sich daher alle außer ihrem Wohnorte befindliche Unterthanen-Söhne, welche am 1. Jan. 1817 das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te Jahr noch nicht vollendet haben, bis den 16. Febr. d. J. in ihren Geburts- und Wohnorten persönlich einzufinden, und bereit zu halten, daß sie sich auf Verlangen der Königl. Districts-Commission gleich in den nächstfolgenden Tagen vor derselben wirklich zu stellen, im Stande seyn können; wovon jedoch alle diejenige Individuen welche bisher von der persönlichen Stellung befreit waren, auch heuer wieder davon ausgenommen bleiben; wegen welcher ausdrücklich hier das Rekrutirungs-Gesetz vom 17. Febr. 1815, und dessen wesentliche Bestimmungen zur pünktlichsten Nachachtung in Erinnerung gebracht werden. Den 15. Jan. 1816. K. Oberamt.

Neckarsulm. Da bis den 17. Febr. d. J und die folgende Täge die Jahrsmusterung der Militairpflichtigen in dem disseitigen Oberamt vorgenommen werden wird; so werden hiemit alle Conscriptionspflichtige, welche am 1. Jan. d. J. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te Jahr noch nicht vollendet haben, im Fall sie von ihrem Heimwesen entfernt oder ihr Aufenthaltsort ihren Eltern, Anverwandten oder Pflegern unbekannt seyn sollte, aufgefordert, sich zur gedachten Zeit entweder in ihrem Geburtsort einzufinden, und sich vor beendigter Musterung nicht wieder von Hauß zu entfernen, oder aber bei großer Entfernung von ihrem Heimwesen ein, von demjenigen Oberamt, in welchem sie sich befinden, beglaubigtes Maaß und Visitations-Urkund zur gehörigen Zeit einzusenden, wobei noch bemerkt wird, daß diejenige, welche bisher von der persönlichen Stellung befreit waren, die nämliche Vergünstigung auch heuer zu genießen haben. Den 17. Jan. 1817. K. Oberamt.

Nagold. Die diesjährige Musterung fangt den 19. Febr. an. Alle von Haus entfernte Militärpflichtige aus dem disseitigen Oberamtsbezirke, welche den 1. Jan. des 20te Jahr vollendet, u das 25te noch nicht zurükgelegt haben, werden daher aufgefordert, insofern sie nicht durch frühere allergnädigste Verordnungen von dem persönlichen Erscheinen dispensirt sind, entweder den 19. Febr. sich in ihrem Geburts-Ort einzufinden, oder bei dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts sich messen, von dem dortigen Oberamts-Arzt sich visitiren zu lassen, und die Zeugnisse bis zu dem anberaumten Termin einzusenden, als sie sonst unter die Abwesende gesezt werden, und sich dadurch den gesezlichen Strafen unterwerfen. Den 22. Jan. 1817. K. Oberamt.

Neuenbürg. Sämtliche Militärpflichtige aus disseitigem Oberamtsbezirk, welche das 20te Jahr zurükgelegt, u das 25. Jahr noch nicht vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, zu der heurigen Jahrsmusterung den 16. Febr. d. J. bei Vermeidung der gesezlichen Strafen sich in ihrem Heimwesen einzufinden, da das Musterungs-Geschäft bis den 17. Febr. d. J. auch in hiesigem Oberamt vorgenommen wird. Die unterzeichnete Stelle ersucht daher sämtliche Kön. Oberämter und Ortsvorsteher denjenigen Militärpflichtigen aus dem hiesigen Oberamt von dem Alter von 20 — 25 Jahren, welche in auswärtigen Amts-Bezirken sich aufhalten, und statt persönlichen Erscheinens ihr legales Meß und Visitations-Urkund an die unterzeichnete Stelle nicht eingesendet haben, in ihre Heimath zu verweisen, und ihnen weder auf die Zeit der Musterung, noch nach derselben, wenn sie keine neue Musterungs-Scheine aufweisen können, den Aufenthalt zu gestatten. Den 22. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ravensburg. In Folge Königl. Decrets vom 2. d. Mon. wird die Jahrsmusterung und zugleich auch die Losung der Recrutirungspflichtigen von 20 bis 25 Jahren am 17. Febr. d. J. und die folgenden Tage in dem Oberamt Ravensburg vorgenommen. Es werden daher alle Recrutirungs-Pflichtigen, welche den 1. Jan. 1817 das 20. Jahr bereits zurükgelegt, und an diesem Tag das 25te Jahr noch nicht erreicht haben, aufgefordert, sich noch vor dem 17. Febr. dieses Jahrs um so mehr in ihrer Heimath einzufinden, und sich der persönlichen Stellung bei der Musterung zu unterwerfen, als alle an den bestimmten Tagen hiebei nicht Erscheinende als ungehorsam Abwesende behandelt, und mit den in dem Königl. Recrutierungs-Gesez bestimmten Strafen gegen sie vorgefahren würde. — Diejenige hingegen, welche nach den bestehenden Gesezen von der persönlichen Stellung befreit sind, oder wegen zu weiter Entfernung nicht erscheinen können, haben sich in dem Oberamtsbezirk, wo sie sich gegenwärtig aufhalten, durch den betreffenden Oberamts-Arzt visitiren zu lassen, und noch vor dem 1. Febr. eine von dem Königl. Oberamt vidimirte Meß- und Visitations-Urkunde an disseitiges Oberamt einzuschiken; wobei noch angefügt wird, daß für die nicht Erscheinende der ersten Klasse bei der Musterung durch ihre Eltern, Pfleger oder Orts-Vorgesetzte geloßt werden muß. Den 11. Jan. 1817. K. Oberamt.

Reutlingen. Am 3. Febr. und die darauf folgende Tage wird die Jahrsmusterung in hiesigem Oberamt vorgenommen werden, bei welcher alle Recrutirungspflichtige, die am 1. Jan. l. J. das 20te Jahr bereits zurükgelegt, das 25ste aber noch nicht vollstrekt haben, und vom persönlichen Erscheinen nach den bekannten frühern Gesezen nicht befreit sind, erscheinen müssen. Unter denen von gedachtem Alter zu erscheinen habenden Militärpflichtigen sind besonders auch diejenige verstanden, welche nicht nur als mindertüchtig bisher in der 3ten Classe locirt waren, sondern auch alle aus dem Militär entlassene Personen, welche nicht als Excapitulanten oder als Dienstuntüchtig förmlich beabschiedet worden sind. Welche Recrutirungspflichtige aber über 8 Stunden von hier entfernt sind, und sich bei den K. Oberämtern ihres Aufenthalts messen, und sich von den dortigen Oberamts-Aerzten visitiren lassen wollen, denen ist zwar solches gestattet, sie müssen aber diese Zeugnisse längstens bis den 31. Jan. hieher in die Stadtschreiberei übersendet haben, damit durch ihre Gleichgültigkeit das Musterungsgeschäft, wie schon öfters geschehen, nicht aufgehalten werde. Auf gleiche Weise haben auch die vom persönlichen Erscheinen befreite oder kranke Personen ihre vorschriftmäßige Zeugnisse einzusenden. Das Loosen folgt unmittelbar auf die beendigte Revision. Nach der Musterung werden die K. Hochlöbl. Oberämter ersucht, keinen disseitigen Militärpflichtigen zu dulden, der nicht mit einem neuen Wanderungs-Certifikat versehen ist. Den 17. Jan. 1817. K. Oberamt.

Schorndorf. In Gemäßheit allerhöchsten Decrets vom 2. Jan. wird die Musterung der Militärpflichtigen heuer am 17. Febr. d. J. und den folgenden Tagen auf dem Rathhaus dahier vorgenommen werden, es haben daher alle Rekrutirungspflichtige, welche am 1. Jan. 1817. das 20te Jahr bereits zu-

rukgelegt, und das 25te noch nicht vollendet haben, dabei einzufinden, oder wenn sie von ihrem Geburts-Ort zu weit entfernt wären, die gehörige oberamtliche Zeugniße vor der Musterung hieher einzusenden. Den 27. Jan. 1817. K. Oberamt.

Spaichingen. Der Anfang mit der Musterung der Militärpflichtigen für gegenwärtiges Jahr, wird am 17. Febr. dahier statt finden, daher die von Haus abwesende Rekrutirungspflichtige des hiesigen Oberamts, welche am 1. Jan. 1817. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 26te Jahr noch nicht angetreten hatten, aufgefordert werden, sich entweder in ihrer Heimath einzufinden, oder im Fall sie sich im Königreich befinden, bei dem Oberamt in dessen Bezirk ihr Aufenthalt ist, der Musterung zu unterziehen. Uebrigens werden alle obrigkeitliche Behörden, zu deren Dienst-Obliegenheit die Gewährung dieses Antrags gehörig ist, ersucht, diese Abwesende auf die eine oder andere Weise zum Gehorsam zu vermögen, und die Musterungs-Scheine bis den 16. Febr. hieher einzusenden. Den 24. Jan. 1817.
K. Oberamts-Verweserei.

Tettnang. Die Revision der Listen und die Musterung der Militärpflichtigen nimmt in dem hiesigen Oberamts-Bezirk am 13. Febr. d. J. ihren Anfang. Sämtliche Militärpflichtige, welche vom 1. Jan 1792 bis 1. Jan. 1797 gebohren sind, also in einem Alter von 20 bis 25 Jahren stehen, werden hierdurch aufgefordert, bei den gesezlichen Strafen sich in ihrer Heimath einzufinden und der Musterung zu unterwerfen. Denjenigen Dienstpflichtigen, welche sich in einer weiten Entfernung von ihrem Heimwesen befinden, ist gestattet, sich bei der Distrikts-Commission des Oberamts-Bezirks, in welchem sie sich aufhalten, messen und visitiren zu lassen, worüber sodann der Erfund längstens bis zum 12. Febr. d. J. anher einzuschiken ist. Zu diesem Ende werden alle Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden ersucht, Dienstpflichtigen aus dem hiesigen Oberamt, welche sich nicht mit neuen Certificaten auszuweisen vermögen, keinen längern Aufenthalt zu gestatten. Den 18. Jan. 1817. K. Oberamt.

Tübingen. Die Jahrsmusterung wird im hiesigen Oberamt am 17. Febr. und den darauf folgenden Tagen vorgenommen werden, wobei alle diejenigen Militärpflichtigen, welche am 1. Jan. das 20te Jahr erreicht und das 25te Jahr noch nicht zurükgelegt haben, auch sonst durch die Geseze vom persönlichen Erscheinen nicht dispensirt sind, sich zu stellen haben. Unter den von diesem Alter zu erscheinen schuldigen Militärpflichtigen sind besonders auch diejenigen verstanden, welche nicht nur bisher als mindertüchtig in der 3ten Classe liefen, sondern auch alle aus dem Militär entlassene Personen, die nicht als Excapitulanten, oder als dienstuntüchtig, förmlich beabschiedet worden sind. Denjenigen Rekrutirungspflichtigen, welche über 8 Stunden von hier entfernt sind, ist zwar gestattet, sich bei dem Oberamt ihres Aufenthalts messen und visitiren zu lassen, sie müssen aber ihre dießfalsigen Zeugnisse spätestens bis zum 17. Febr. der hiesigen Stadtschreiberei übersendet haben. Auf gleiche Weise haben auch die vom persönlichen Erscheinen befreite oder kranke Personen, ihre vorschriftmäsigen Zeugnisse einzusenden. Das Loosen geschiehet unmittelbar nach der Musterung. Zugleich werden die Königl. Oberämter ersucht, nicht nur für die baldige Uebersendung der Meß- Visitations- und sonstiger Zeugnisse der vom persönlichen Erscheinen befreiten Leute zu sorgen, sondern auch nach der Musterung keinen disseitigen Militärpflichtigen zu dulden, der nicht mit einem neuen Wanderungs-Certificat versehen ist. Den 25. Jan. 1817. K. Oberamt.

Tuttlingen. Am 17. Febr. d. J. und den folgenden Tagen wird in dem hiesigen Oberamts-Bezirk die Jahrsmusterung der Militärpflichtigen vorgenommen. Es werden deswegen sämtliche Individuen aus dem Oberamts-Bezirk, welche den 1. Jan. d. J. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te Jahr noch nicht vollendet haben, diejenige ausgenommen, welche durch das Rekrutirungs-Gesetz vom persönlichen Erscheinen dispensirt sind, aufgefordert, sich zu gehöriger Zeit in ihrem Heimwesen einzufinden, und dort weitere Citation abzuwarten. Den 22. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ulm. Sämtliche Militärpflichtige, welche am 1. Jan. d. J. das 20te Jahr zurükgelegt und das 25te noch nicht vollendet haben, werden hiemit aufgefordert, sich zu der heurigen Jahrsmusterung unfehlbar bis auf den 16. Febr. d. J. bei Vermeidung der gesezlichen Strafen in ihrem Heimwesen einzufinden. Das Musterungsgeschäft wird in den sämtlichen Oberämtern der Landvogtei, nemlich zu Alpek, Biberach, Blaubeuren, Ehingen, Riedlingen, Ulm und Wiblingen den 17. Febr. vorgenommen werden. Die unterzeichnete Stelle ersucht daher sämtliche Kön. Oberämter, denjenigen Militärpflichtigen von 20 bis 25 Jahern, welche aus disseitigem Landvogtei-Bezirk gebürtig sind, und in auswärtigen Amts-Be-

zirken sich aufhalten, weder auf die Zeit der Musterung noch nach derselben, wenn sie keine neue Musterungs-Scheine aufweisen können, den Aufenthalt zu gestatten. Den 15. Jan. 1817.
Königl. Landvogtei an der Donau.

Urach. In Gemäßheit der allerhöchsten Anordnung vom 2ten diß, wird die Musterung der Militärpflichtigen heuer den 17. Febr. d. J. beginnen, es haben sich deswegen alle ledige Mannspersonen, welche am 1. Jan. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25ste noch nicht vollendet haben, hiebei einzufinden, oder wenn sie sich von ihrem Geburtsort ziemlich weit entfernt aufhielten, bei dem betreffenden Oberamt zu melden. Den 14. Jan. 1817. K. Oberamt.

Waldsee. Die Musterung der militärpflichtigen Mannschaft wird in dem hiesigen Oberamt am 17. Febr. d. J. und an den folgenden Tagen vorgenommen werden, sie beschränkt sich aber nur auf solche Militärpflichtige, welche am 1. Jan. d. J. das 20te Jahr zurükgelegt und das 25ste noch nicht vollendet haben. Diese werden daher aufgefordert, sich, insoferne sie nicht von dem persönlichen Erscheinen gesezlich dispensirt sind, um die bestimmte Zeit in ihrer Heimath zu stellen. Denjenigen Militärpflichtigen von dem angegebenen Alter, welche sich in einer großen Entfernung von ihrem Geburts- oder Wohnort aufhalten, ist gestattet, sich vor dem betreffenden Kön. Oberamte messen und visitiren zu lassen. Es wird aber dann für solche Abwesende, wenn sie in die erste Classe locirt werden, ihr Vater, Pfleger, oder eine Urkunds-Person zum Loosen aufgestellt werden. Den 16. Jan. 1817. K. Oberamt.

Calw. Die Musterung der Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts wird am Montag den 17ten Feb. d. J. ihren Anfang nehmen. Diejenige junge Mannschaft, welche im Jahr 1792 bis zum Jahr 1796 beides einschließlich geboren ist, hat daher auf diese Zeit sich in ihrem Heimwesen einzufinden, oder wenn sie in weiter Entfernung in Arbeit stehen, bei dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts sich messen, und durch den dortigen Oberamts-Arzt visitiren zu lassen, auch dafür zu sorgen, daß die darüber auszustellende Urkunden längstens bis zum 24. Febr. d. J. der unterzeichneten Stelle eingesandt werden; diejenige deren Urkunden bis zu diesem Termin nicht einkommen, werden als ungehorsam Abwesende behandelt. Den 18. Jan. K. Oberamt.

Crailsheim. Am 17. Febr. und folgenden Tagen wird die Jahrsmusterung der Rekrutirungspflichtigen Mannschaft vom zurükgelgtem 20ten bis noch nicht vollendetem 25ten Jahre vor sich gehen. Alle diejenigen Individuen, welche am 1. Jan. das 20te Jahr erreicht und das 25te noch nicht zurükgelegt haben, und nach allerhöchster Verordnung von persönlicher Stellung nicht befreit sind, werden daher aufgefordert, sich auf oben bemerkte Zeit unfehlbar zu Hause einzufinden, damit sie sich, sobald die Reihe an sie kommt, vor der betreffenden Distrikts-Commission stellen können. Rekrutirungspflichtige, die sich gegenwärtig in entfernteren Oberämtern aufhalten, haben sich bei dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts gehörig messen und visitiren zu lassen, und das hierüber ausgestellte oberamtlich legalisirte Certificat, noch vor beendigter Musterung an unterzeichnete Stelle einzusenden, außerdem sie unter die Abwesenden gesezt, und darnach behandelt werden müßten. Den 24. Jan. 1817. K. Oberamt.

Aalen. Dem Baumwollenhändler Anton Gold von Fachsenfeld, hiesigen Oberamts, wurden am 20. diß, Nacht, ungefähr 2 Centner sogenannte Surrat, oder Seidenbaumwolle, welche sehr fest gepreßt ist, mittelst gewaltsamen Einbruchs entwendet. Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden ersucht, auf verdächtige Käufer dieser kennbaren Waare fahnden zu lassen. Den 23. Jan. 1817. K. Oberamt.

Besigheim. In dem Ort Metterzimmern sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, weswegen aller Verkehr mit den angestekten Häußern aufhört. Den 25. Jan. 1817. K. Oberamt.

Leonberg. In Hemmingen, hiesigen Oberamts, hat ein Kind die natürlichen Blattern bekommen, weswegen jedermann hievon in Kenntniß gesezt wird, um die nöthige Vorsicht zu beobachten. Des 28. Jan. 1817. K. Oberamt.

---

In der Verordnung vom Wildschützen-Institut ist S. 29. Lin. 12. nach dem Wort „bestand" beizusezen: wiederum anzuordnen, und ꝛc.

Königlich = Württembergisches
Staats= und Regierungs=Blatt.

Montag, 3. Febr.

### Verordnung in Zoll= und Handels=Sachen.

Se. Königl. Majest. haben in Beziehung auf hienach benannte Zoll= und Handels=Gegenstände vermög Rescripts vom 28. Jan. Folgendes als provisorische Verfügung festgesezt:

1) Von allen denjenigen Specerei=Waaren, welche bisher neben dem gewöhnlichen Eingangs=Zoll von 1 fl. 4 kr. mit einem Zusaz=Zoll von 3 fl. 12 kr. unter dem Namen Colonial=Waaren=Impost, im Ganzen also mit 4 fl. 16 kr. vom Centner belegt waren, ist künftig nur die Hälfte dieses Betrags mit 2 fl. 8 kr. vom Centner zu entrichten.

2) Bey dem Mahagoni=Holz bleibt es dermalen bey dem bisherigen Ansaz, und es sind also mit Einschluß des Zusaz=Zolls 2 fl. 40 kr. vom Centner fernerhin zu bezahlen.

3) Von der Baumwolle, sowie vom Indigo und Fernambuk ist künftig nur der gewöhnliche Eingangszoll einzuziehen, und der bisherige Zusaz=Zoll von 1 fl. 4 kr. vom Centner fällt hinweg.

4) Von Campeche= oder Blauholz, so wie von allen andern Farbe=Hölzern, bey welchen der bisherige Tarif keine namentliche Abänderung enthält, wird der Eingangszoll auf 48 kr. vom Centner festgesezt, und dagegen der bisherige Zusaz=Zoll von 1 fl. 4 kr. vom Centner aufgehoben.

5) Da der Zusatz=Zoll oder sogenannte Colonial=Waaren=Impost nunmehr ebenso, wie jedes andere Zollgefäll, in die Königl. Haupt=Staats=Casse fließt, so unterbleibt künftig die durch die General=Verordnung vom 6. Nov. 1815 vorgeschriebene besondere Verrechnung und Einlieferung.

6) Der Einfuhrzoll vom Cochenille ist von 32 kr. auf 4 kr. vom Pfund herabgesezt,

7) die wollenen Tuchwaaren, welche bisher mit einem Eingangszoll von 12 fl. 48 kr. belegt waren, sind den Baumwollen=Waaren gleichgestellt, und also, wie diese künftig nur einem Eingangszoll von 8 fl. 32 kr. vom Centner unterworfen.

8) Der in der Verordnung vom 24. Oct. 1812 für die zum Zwischen=Handel eingeführten Waaren bestimmte Termin von 6 Monaten, nach dessen Verfluß diese Waaren dem Eingangszoll unterlagen, ist auf zwey Jahre verlängert, so daß also dergleichen Waaren, wenn sie in dieser Zeit in einem öffentlichen Lagerhauß unter der Aufsicht der Waag= und Lagerhauß=Beamten bleiben, nur dem Transito=Zoll unterworfen sind.

9) Die Section der Steuren ist legitimirt, in besondern Fällen, und unter den nö=

thigen Vorsichts-Maas-Regeln, die Dispensation zu ertheilen, daß gewisse, zum Zwischenhandel bestimmte Waaren, denen die Aufbewahrung in einem öffentlichen Lagerhauß zu großem Nachtheil gereichen würde, aus solchem in ein Privat-Magazin gebracht werden.

10) Die Lager- und Waaghauß-Gebühren, werden einer Revision unterworfen werden, einstweilen aber ist in herrschaftlichen Lagerhäußern von dem innländischen Eigenthümer der Waare nur die Hälfte des bisherigen Tarifs zu bezahlen.

Die Königl. Ober-Cameral- und Ober-Zoll-Aemter haben nun diese provisorische Anordnung sogleich in Vollziehung zu sezen. Stuttgart, den 1. Febr. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

**General-Verordnung**, die provisorische Einführung einer verbesserten Einrichtung des Stempelwesens betr. d. d. 14/21. Jan. 1817.

**Se. Königl. Majest.** haben in Betracht, daß die Stempelabgabe nach ihrer bisherigen Erhebungsart in mancher Beziehung dem Publikum lästig war, und in der Absicht, Ihre Unterthanen vorläufig und bis in Ansehung dieser Abgabe und ihrer Fortdauer überhaupt eine weitere gesetzliche Bestimmung, nach gemeinschaftlicher Verabschiedung mit den künftigen Landständen, eintreten kann, möglichst zu erleichtern, eine diesem Zwek entsprechende provisorische Administrations-Einrichtung angeordnet, und befehlen in dieser Gemäsheit, wie folgt:

1) Der Gebrauch des gestempelten Papiers bei geschriebenen Aufsäzen, so wie des bisherigen Wasserzeichen-Papiers, hört auf.
2) Die Aufdrükung des Stempels selbst, nach dem bisherigen Tarif, wird nur noch bei nachbenannten Gegenständen, wofür gedrukte Formularien bestehen, beibehalten.
3) Bei andern hienach ebenfalls angeführten Gegenständen wird die Stempelgebühr ohne Anwendung gestempelten Papiers a) theils nach dem Tarif, b) theils als Stempel-Surrogat eingezogen.
4) Alle übrigen schriftlichen Aufsäze werden von dem Stempel sowohl, als von der Stempelgebühr freigelassen.
5) Diese Verordnung tritt überall sogleich mit dem Tage in Wirksamkeit, an welchem sie zur öffentlichen Wissenschaft gelangt.

Für die wirkliche Anwendung und Ausführung dieser Verordnung werden folgende nähere Vorschriften ertheilt:

ad 1) diejenigen, welche Stempelpapier vom Jahr 1817 erkauft und noch unverbraucht in Händen haben, geben solches auf die bisherige Weise gegen Zurükerstattung des Betrags an die geeignete Stempelpapier-Verwaltung zurük, welch leztere in ihrer abzulegenden Rechnung gehörig damit zu liquidiren hat.

Nach Verfluß von vier Wochen wird kein solches Papier zur Rük-Vergütung mehr angenommen; es versteht sich jedoch von selbst, daß zu Geschäften, welche auf Stempelpapier angefangen worden, der etwa davon noch vorhandene Vorrath vollends verwendet werden kann.

ad 2) Der Stempel wird nach dem bisherigen Tarif beibehalten, und auch künftig aufgedrükt, bei

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1) Spiel-Karten, gewöhnlichen | — | — | 6 kr. |
| Tarokkarten | — | — — | 12 kr. |

| | | |
|---|---|---|
| 2) ausländischen Kalendern | — — | 6 kr. |
| 3) Zeitungen, a) inländischen | — — | 20 kr. |
| b) ausländischen | — — | 30 kr. |

sodann bei nachstehenden gedrukten Formularien:

| | | |
|---|---|---|
| 4) Wein- und Weinmost-Urkunden | — — | 8 kr. |
| 5) Viehurkunden | — — — — | 3 kr. |
| 6) Hausir-Scheine | — — — | 12 kr. |
| 7) Reisepässen, a) für Honoratioren | — | 1 fl. |
| b) für andere Personen | — | 12 kr. |
| 8) Vollmachten, (mandata procuratoria) | | |
| a) für einzelne Handlungen | — — | 15 kr. |
| b) für allgemeine | | |
| aa) bei Honoratioren | — | 1 fl. |
| bb) bei andern Personen | — — | 24 kr. |

Im Fall keine gedrukte Vollmachten vorhanden wären, tritt für die geschriebenen die Nachstempelung ein.

| | | |
|---|---|---|
| 9) Unterpfandszetteln | — — — | 6 kr. |
| 10) Amtlichen und gerichtlichen Obligationen, Schuld- und Bürgscheinen | — — | Gradat. Stempel |
| 11) Special-Cautionen | — — | desgleichen. |

Diese gedrukten und gestempelten Formularien sind, sobald der bisherige Vorrath, den jeder noch besizt, aufgebraucht seyn wird, künftig bei der Mäntler'schen Hof- und Kanzlei-Buchdrukerei zu bestellen und abzulangen.

Frachtbriefe, Ladscheine, Kundschaften, Lehr- und Meisterbriefe, Manumissionsscheine, Geburtsbriefe, Wanderbücher, wenn gleich hiefür ebenfalls Formularien bestehen, bleiben zum Besten der Gewerbe vom Stempel frei.

ad 3) Ohne Aufdrukung oder wirkliche Anwendung des Stempels wird die Stempelgebühr eingezogen,

A) nach dem Tarif,

von Obsignationen, Inventuren, Theilungen, Vermögens-Uebergaben, und den in der Stempel-Ordnung pag. 62. genannten Rechnungen.

Diese Stempelgebühr wird von dem Theilungs- oder Rechnungssteller in die gewöhnliche Schreib-Verdiensts- und Kosten-Berechnung aufgenommen und durch den Stadt- und Amtsschreiber, oder den beeidigten Substituten, je nachdem dieser oder jener das Geschäft zu besorgen hatte, eingezogen, sofort gegen die Hauptstempel-Casse dahier auf folgende Weise verrechnet:

a) Für jeden Bezirk, den ein Stadt- und Amtsschreiber entweder unmittelbar für sich, oder durch einen beeidigten Substituten besorgt, werden einzelne vierteljährige Verzeichnisse geführt, worinn das Geschäft angezeigt, und der Stempelbetrag jedesmal ausgeworfen wird.

b) Diese Special-Verzeichnisse, samt dem Stempelbetrag sammelt der Stadt- und Amtschreiber von seinem ganzen Amtsbezirk am Ende eines jeden Quartals und erstmals auf Georgii d. J. und er fertigt darüber ein gedoppeltes summarisches Haupt-Verzeichniß.

c) Beiderlei Verzeichnisse übergibt sodann der Stadtschreiber oder Amtschreiber an die Revisions-Stelle seines Bezirks, welche solche miteinander vergleicht, und die Special-Verzeichnisse zurükbehält, um solche seiner Zeit, wenn das Geschäft selbst zur Kostens-Revision vorgelegt wird, benüzen zu können; das Hauptverzeichniß gibt die Revisions-Stelle beurkundet an den Stadtschreiber zurük, und dieser sendet das eine Exemplar mit dem Stempelgefäll zur Hauptstempel-Casse gegen Quittung ein.

d) Als Belohnung für den Einzug und den Schreibverdienst werden 5 pCt. oder 3 kr. von 1 fl. in der Maase ausgesezt, daß der Stadt- oder Amtschreiber als Obereinbringer von dem, was die Substituten liefern, 1 kr. und der Substitut 2 kr. zu beziehen haben soll, wogegen das Porto auf die Stempelkasse übernommen wird.

e) Wenn für ein solches der Stempelgebühr unterliegendes Geschäft diese Gebühr einzuziehen unterlassen wird, so ist derjenige Stadt- oder Amtschreiber oder Substitut, der das Geschäft vorgenommen und die Gebühr nicht eingezogen hat, dieselbe zehenfach zu ersezen schuldig, wovon der Revisor, oder jeder andere Anbringer, den dritten Theil erhält. — Ist die Gebühr eingezogen, aber nicht eingeliefert, sondern unterschlagen worden, so wird der Schuldhafte nach Beschaffenheit der Umstände durch das Criminal-Tribunal abgestraft.

B.) Durch ein Stempelsurrogat.

Dieses geschieht in denjenigen Fällen, wo für ein Geschäft neben der Stempelabgabe noch eine weitere gesezliche Abgabe eingezogen wird, nemlich:

1) bei Taxabilien.

Hier wird statt des bisherigen Stempels der 10te Theil der Taxe, oder eben soviel, als die Schreibgebühr ausmacht, weiter angesezt, folglich ist künftighin eine gedoppelte Schreibgebühr, und zwar das Stempelsurrogat auch in dem Fall anzusezen und einzuziehen, wenn die Taxe selbst nachgelassen werden sollte.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn gleich bei den ex officio angesezten Taxen die Schreibgebühr den Beamten überlassen ist, sie sich doch unter diesem Titel nicht auch das Stempelsurrogat zueignen dürfen. Welcher Taxator oder Beamte dieses Surrogat anzusezen unterläßt, hat dasselbe zehnfach zu erstatten.

2) Bei den in der Accise-Ordnung §. 64. genannten Contracten.

Von diesen, die bisher neben der Accise auch dem Gradations-Stempel unterworfen waren, wird statt des Leztern die Hälfte der Accise, folglich statt bisher ½ pCt. der Contracts-Summe ¾ pCt. erhoben, und hat der Gerichts-Actuar, wenn er dieses Stempelsurrogat von ¼ pCt. anzusezen unterläßt, den zehnfachen Betrag desselben zu erstatten.

ad 4) Unter diejenigen schriftlichen Aufsätze, welche künftig vom Stempel und der Stempelgebühr frei gelassen werden, gehören hauptsächlich: Abschriften, Auctionsprotocolle, Avertissements, Bittschriften und andere Eingaben, Berichte, Bescheide, Bescheinungen und Quittungen, Bestandbriefe, Bürgscheine, Cessionen, Citationen, Commissorialien, Handwerks-Conti und Rechnungen, Contracte, welche nicht zur gerichtlichen Erkenntniß kommen, Copulationsscheine, Decrete, Depositenscheine, Deservitenzettel, Diäten- und Reisekostens-Rechnungen, Diplome für akademische Würden, Flurbücher, Grenze- und Markungs-Beschreibungen, Gutachten von Kunstverständigen, Holzanweisungen, Handlungsbücher, Lager- und Saalbücher, Meßurkunden, Patente, Placate, Protocolle, Processe und andere Schriften, Responsa, Reverse, Scheine, Schuld- und Wechselverschreibungen, Stammtafeln, Taufscheine, Taxations-Urkunden, Testamente und lezte Willens-Verordnungen, Todtenscheine, Vermögens-Extradition eines Verschollenen, Versteigerungs-Protocolle, Zeugen-Verhöre 2c.

Diese Verordnung ist ungesäumt zur Bekanntmachung und Ausführung zu bringen. Stuttgart, den 1. Febr. 1817. Auf Befehl des Königs. K. Geheimer Rath.

Königlich - Württembergisches
Staats- und Regierungs- Blatt.

Donnerstag, 6. Febr.

**Verordnung**, die Einführung von Waisen-Portionen bei der allgemeinen Geistlichen Wittwen-Casse und die nähere Erläuterung des Fundations-Gesezes in Hinsicht auf die Theilnahme Vater- und Mutterloser Waisen an der Wittwen-Portion ihrer Stief-Mutter betreffend. d. d. 27/5. Nov. 1816.

Bei dem vorjährigen Synodus ist der von Sr. Königl. Majestät gnädigst genehmigte unterthänigste Antrag gemacht worden, dem von allen Seiten geäusserten Wunsch gemäs, den Genuß der Portionen bei der allgemeinen Geistlichen Wittwen-Casse, welcher sich bisher auf die hinterlassenen Wittwen von Mitgliedern des Instituts beschränkte, auch auf die hülfsbedürftigen Vater- und Mutterlosen Waisen derselben, denen bisher nur Gratialien zu Theil wurden, mittelst Abreichung eines den Wittwen-Portionen gleichen Betrags auszudehnen.

Bei Bewilligung dieser Wohlthat kam es vorerst auf eine genauere Untersuchung und Berechnung an, ob die Ausgabe ohne neue Belästigung der Mitglieder, deren Beiträge erst im Jahr 1811 erhöht worden waren, und ohne Nachtheil für die frühern Ansprüche der Wittwen durch solche Mittel gedekt werden könnte, deren Zufluß nach den bisherigen Gesetzen und Einrichtungen des Instituts von Seiten der Wittwen niemals in Berechnung genommen, mithin zu jeder dem Geist des Instituts gemäßen Verbesserung desselben verwendet werden konnte.

Diese Hülfsquelle nun gewährte die im Jahr 1811 verordnete, zuvor nicht bestandene, Einziehung einer Vierteljahrs-Besoldung von allen, seitdem in die Confraternität aufgenommenen, und künftig aufzunehmenden Präceptorats- so wie von solchen geistlichen Stellen, deren Inhaber von der im J. 1811. den Geistlichen in allen neu erworbenen Landen angebotenen Aufnahme in die Wittwen-Gesellschaft keinen Gebrauch machten, so daß nun erst seit dieser Epoche bei jeder einzelnen mit den Innhabern dieser Stellen vorgegangenen oder noch vorgehenden Veränderung ein vierteljähriger Besoldungs-Ertrag der Wittwen-Casse als eine zuvor nicht bestandene Vorausbezahlung zufiel, oder künftig zufällt.

Der Ertrag dieser ausserordentlichen Einnahme kann bei einer mässigen Berechnung, wann alle hieher gehörigen Viertels-Besoldungen eingegangen sind, auf etlich und 20 bis 30,000 fl. angeschlagen werden, so daß die künftigen Zinße dieses Capitals, wenn auch 20 Waisen-Portionen als die wahrscheinlich höchste Zahl angenommen werden, mehr als zureichend sind, die neuen Ausgaben für die Waisen-Portionen zu decken.

Und wenn schon der Ertrag dieser Viertels-Besoldung, mithin auch die Zinse des sich hievon erst bildenden Capitals zum größern Theil noch nicht flüßig geworden sind und demnach die Wittwen-Casse bei gleichbaldiger Einführung der Waisen-Portionen zu deren Deckung Vorschüße leisten muß; so haben doch eines Theils auch die Waisen-Portionen noch nicht ihre größte Zahl erreicht und erfordern nach vorläufiger Berechnung für 12 dermahlen zu bestreitende Pensionen nur die Summe von 720 fl., anderntheils sinkt der Betrag dieses Vorschusses durch die seit 1811 bereits eingegangenen Viertels-Besoldungen, welche blos nach den Competenz-Berechnungen bereits 10,617 fl. in Capital, und an Zinsen über 530 fl. betragen, bis auf 190 fl. herab, so daß der Vorschuß, wenn man auch die hinwegfallenden Grattalien solcher zu Portionen zugelassenen Waisen nicht in Abrechnung bringt, durch den Betrag der bereits flüßigen Zinse und durch den steten Zuwachs neuer Viertels-Besoldungen in Veränderungs-Fällen nicht nur jezt schon für die Kräfte des Instituts nicht mehr lästig seyn kann, sondern ohne Zweifel in kurzer Zeit ganz aufhören und selbst durch weitere Einnahmen wieder allmählig ersezt werden wird.

Bei diesen Umständen lagen keine hinlängliche Gründe vor, die so sehr gewünschte Einführung von Waisen-Portionen, zumahl im Blick auf die gegenwärtige drückende Zeit länger hinauszuschieben. Dabei zeigte sich jedoch auch die Nothwendigkeit, die Ansprüche derjenigen vater- und mutterlosen Waisen sicher zu stellen, welche wegen des ihrer Stief-Mutter noch gebührenden Genußes einer Wittwen-Portion keine Waisen-Pension beziehen können, hingegen nach dem frühern Fundations-Gesez

Hartmanns Sammlung Württemberg. Geseze Theil III. Band 2. S. 340. Nr. 9.

bis zum vollendeten 15ten Jahr einen bestimmten Antheil an der Wittwen-Portion ihrer Stief-Mutter anzusprechen haben. Da bei dem Mangel der erforderlichen Deutlichkeit und Bestimmtheit dieses Gesetzes über dessen Sinn öfters Zweifel und Irrungen entstanden sind und entstehen mußten; so hat man für zweckmäßig erachtet, um die gesezmäßigen Rechte solcher, noch zu keiner Portion berechtigten elternlosen Waisen gegenüber von ihrer Stief-Mutter ins klare zu sezen, auch in dieser Beziehung die erforderliche auf alle Fälle anwendbare erläuternde Bestimmungen und Normen über diese ihre gegenseitige Rechte gegenwärtiger Verordnung beizufügen.

Es wird demnach über beiderlei Gegenstände folgendes hiemit festgesezt und verordnet:

### §. 1.

#### Einführung von Waisen-Portionen.

Die von einem Mitglied der allgemeinen Geistlichen Wittwen-Gesellschaft hinterlassenen Waisen, beiderlei Geschlechts, haben vom 1. April d. J. an, nach dem Ableben beider Eltern und zwar ohne Unterschied, ob ihre Väter vor oder nach Erlassung gegen-

wärtiger Verordnung mit Tod abgegangen, wenn sie nur zur Zeit ihres Ablebens in der Confraternität gestanden sind, unter nachfolgenden Bestimmungen eine Waisen-Portion aus der Geistlichen Wittwen-Casse anzusprechen.

§. 2.

Erforderniße zur Genuß-Fähigkeit.

Da die Bewilligung dieser Waisen-Portionen nur die Unterstützung hülfsbedürftiger Waisen für ihre Erziehung und Bildung zur Absicht hat, so können dieselbe nur dann in Anspruch genommen werden, wenn

a) das eigene Vermögen solcher Waisen den erforderlichen jährlichen Ertrag zu den Kosten ihrer Unterhaltung und Standesmäßigen Erziehung ohne den Hauptstok angreifen zu müßen, nicht gewährt, auch hört aus gleichem Grund die Genußfähigkeit auf,
b) wenn ein solcher Mündel sich verheirathet, wenn er
c) ein öffentliches mit Gehalt verbundenes Amt antritt oder
d) ein den nöthigen Unterhalt verschaffendes Gewerb treibt.

§. 3.

Behörde welche darüber entscheidet.

Ueber die vorkommenden Fragen und Anstands-Fälle in Hinsicht auf die Genußfähigkeit der Einzelnen entscheidet der Königl. Synodus nach vorgängiger hinlänglicher Vernehmung des Pflegers und des ihm vorgesezten Waisengerichts, oder des Königl. Tutelar-Raths.

§. 4.

Allgemeine Regeln zu näherer Bestimmung der Fälle, in welchen Waisen-Portionen Statt haben.

Die Wittwen-Casse kann an die Hinterbliebenen Eines kontribuirenden Mitgliedes nie mehr als Eine Portion bezahlen.

Wenn daher gleich jeder einzelne Contribuent seinen Relikten Ansprache an Eine Portion erwirbt, so geschieht dies doch nur unter der Beschränkung, daß zuerst und vor *allen Kindern* des Contribuenten dessen Wittwe, wenn eine solche vorhanden ist, in den *Genuß der Wittwen-Portion* eintritt, und die Kinder desselben nicht früher Ansprüche weder an eine eigene Portion noch an einen Theil der Wittwen-Portion machen können, als bis sie durch das Ableben ihrer beiden Eltern Vater- und Mutterlose Waisen geworden sind.

§. 5.

Aus dieser allgemeinen Regel geht als weitere in den Fundations-Gesetzen gegründete Folge hervor, daß

a) die eigenen Kinder der Wittwe niemahls vor ihrer Mutter Tod weder Antheil an der Wittwen-Portion derselben zu verlangen, noch weniger Ansprache an eine Waisen-Portion zu machen berechtiget sind, hingegen
b) die von einem Contribuenten in seine lezte Ehe zugebrachten eigenen Kinder aus

einer oder mehrern früheren Ehen zwar zu gleicher Zeit und neben der Wittwe keine eigene Waisen-Portion fordern können, wohl aber

c) als Vater- und Mutterlose Waisen nach dem in dem Eingang dieser Verordnung erwähnten Fundations-Gesez Antheil an der Wittwen-Portion ihrer Stief-Mutter zu verlangen befugt sind, wie dann

d) wenn keine Wittwe vorhanden ist, oder dieselbe aus dem Genuß der Wittwenportion durch Tod oder Wiederverheirathung austritt, den elternlosen Kindern ihres Ehemanns und mithin ihren Stiefkindern nun eine volle Waisen-Portion nach Köpfen zufällt, welche dieselbe von dem Augenblik des Todes ihrer Stief-Mutter an, auch mit deren eigenen durch den Tod der Wittwe nun auch elternlos gewordenen Kindern zu theilen haben.

## §. 6.

**Anwendung dieser Regeln auf die vorkommenden besondern Fälle. Theilnahme elternlos gewordener Waisen an der Wittwen-Portion ihrer Stief-Mutter.**

In Anwendung dieser Normen auf die verschiedenen Fälle, in welchen die Waisen Ansprüche an die von der Wittwen-Casse zu bezahlenden Portionen haben, wird vorerst der Antheil, den die elternlosen Waisen eines Contribuenten nach Maasgab des im Eingang dieser Verordnung angeführten frühern Gesetzes bis zu vollendetem 15ten Jahr an der Wittwen-Portion ihrer Stiefmutter anzusprechen haben, zu gänzlicher Hebung aller darüber entstandenen Anstände und Zweifel dahin näher bestimmt:

a) Wenn die im Genuß stehende Wittwe keine eigene Kinder hat, aber Eins oder mehrere Kinder aus frühern Ehen ihres lezt verstorbenen Ehemanns unter 15 Jahren vorhanden sind, so ist sie verbunden, diesen Stief-Kindern die Hälfte der Wittwen-Portion so lang zu überlassen, bis das jüngste Kind das 15te Jahr erreicht hat.

Die Kinder theilen diese Hälfte unter sich nach Köpfen, ohne Unterschied, ob sie von Einer oder von verschiedenen Müttern in gleicher oder ungleicher Zahl abstammen, und fällt der Antheil der aus dem Genuß tretenden den übrigen Geschwistern sie mögen von Einer oder von verschiedenen Müttern herkommen, zu, so daß erst nach dem Austritt des lezten Kindes die Wittwe in den vollen Genuß der Portion eintritt. Sind aber

b) eigene Kinder der Wittwe, welche aus der Ehe mit dem zulezt verstorbenen Geistlichen erzeugt sind, und zugleich zugebrachte Kinder eben dieses Geistlichen aus frühern Ehen desselben vorhanden, so geschieht die Theilung der Portion zwischen der Wittwe und ihren Stiefkindern nach der Zahl der Köpfe von beiderlei Kindern, mit Einrechnung der Wittwe, jedoch dergestalt, daß die zugebrachten Kinder des verstorbenen Geistlichen im höchsten Fall nie mehr als die Hälfte der Portion für sich erhalten können.

Wenn demnach z. B. drei eigene Kinder der Wittwe aus der Ehe mit dem lezt verstorbenen Gatten und drei aus einer oder mehreren früheren Ehen desselben vorhanden sind, so bezieht die Wittwe für sich $\frac{4}{7}$ und den drei Stiefkindern fallen $\frac{3}{7}$ zu.

Hat aber z. B. die Wittwe nur Ein eigenes Kind und vier Stiefkinder, so werden ihr nicht nach der Zahl der Köpfe nur $\frac{1}{5}$ und den vier Stiefkindern $\frac{4}{5}$ zugetheilt, sondern die Wittwe empfängt die Hälfte und den Stiefkindern fällt nur die andere Hälfte zu.

§. 7.

Nach eben dieser Regel richtet sich im Fall des Austritts eines zugebrachten oder eigenen Kindes aus der Zahl der in die Berechnung der Antheile kommenden Köpfe, auch die Berechnung des Verhältnisses der Theilnahme, so daß bei jeder Veränderung die Berechnung der Antheile so gemacht wird, als wenn sie gleich anfangs nach dem nunmehrigen Stand gemacht worden wäre; wenn demnach in dem §. 6. lit. b. angegebenen Fall von den 3 zugebrachten Kindern 2 austreten, und von drei eigenen Eins abgeht, so bezieht die Wittwe $\frac{3}{4}$ und das Einzige noch übrige zugebrachte Kind $\frac{1}{4}$ der Portion.

§. 8.

Verhältniße der eigenen Kinder zu der Wittwe in Hinsicht auf Wittwen- und Waisen-Portionen im Fall ihrer Wieder-Verheirathung.

Da die eigenen Kinder einer zum Genuß der Portion berechtigten Wittwe für sich weder Ansprüche an die Wittwen noch so lang ihre Mutter lebt an eine Waisen-Portion haben (§. 5. lit. a.) so kann ein solcher Anspruch auch selbst dann nicht statt finden, wenn die Mutter sich wieder verheirathet, und dadurch aus dem Genuß der Wittwen-Portion tritt.

§. 9.

Diese Portion fällt vielmehr nach dem Austritt der Wittwe denjenigen Stiefkindern, mit welchen sie dieselbe zu theilen hatte, als Waisen-Portion ausschließend zu, und erst mit dem Tod der Mutter treten auch ihre eigenen Kinder in den Mitgenuß der Waisen-Portion mit den andern Geschwistern nach Köpfen, oder wenn von leztern keine Genußfähigen mehr vorhanden sind, in den alleinigen Bezug der Waisen-Portion ein.

§. 10.

Fall der Privation der Wittwe bei üblem Lebenswandel.

Nur in dem einigen Fall, daß eine Wittwe wegen üblen Lebenswandels des Genußes ihrer Portion bis zu ihrer Besserung verlustig erklärt, und nach dem Fundations-Gesez

Hartmanns Samml. Th. III. Band 2. S. 339. N. 6. 7.

dem Synodus gestattet wird ihren Kindern nach Gutbefinden Unterstüzung zu bewilligen, wird nicht nur ihren Stiefkindern, denen dies nicht zum Nachtheil gereichen kann, ihr Antheil unverändert und nach eben dem Maasstab nach welchem sie bis dahin denselben empfangen haben, abgereicht, sondern es fällt auch ihren eigenen Kindern der Antheil ihrer Mutter statt der durch das frühere Gesez ihnen blos zugesicherten Unterstüzung bis zur allenfallsigen Wiedereinsezung ihrer Mutter in den Genuß zu.

## §. 11.

**Bestimmung der Rechte der aus verschiedenen Ehen Einer Mutter mit Mitgliedern der Geistlichen Wittwen-Casse erzeugten Waisen.**

Jedes Mitglied erwirbt seinen Kindern Anspruch an eine Waisen-Portion, so daß zwar die Hinterbliebenen Eines und ebendesselben Contribuenten nie mehr, als eine Wittwen- oder Waisen-Portion erhalten können. (§. 4.)

Hat aber eine und ebendieselbe Frau mit mehreren Contribuenten zur Wittwen-Casse in der Ehe gelebt, so bezahlt die Casse wenn

a) die Frau vor ihrem lezten Ehemann stirbt, den etwa vorhandenen nun elternlosen Waisen derselben aus ihren frühern Ehen noch vor dem Tod ihres lezten Gatten so viele Waisen-Portionen nach Stämmen, als kontribuirende Väter derselben waren, und eben so empfangen nach dem Tode des lezten Ehemanns die mit ihm erzeugten Kinder entweder allein oder in Verbindung mit dessen Kindern aus frühern Ehen eine eigene Waisen-Portion.

b) Ueberlebt aber die Frau auch ihren lezten Ehemann, so zahlt die Casse, im Fall die Frau mit 3 verschiedenen Mitgliedern der Gesellschaft verehlicht war,

1) nach dem Tode des ersten Mannes zuerst der Wittwe, in Verbindung mit den ihr etwa zugebrachten Kindern ihres Mannes aus frühern Ehen, dann nach ihrer Wiederverheirathung diesen ihren zugebrachten Stiefkindern, aber in keinem Fall, mit alleiniger Ausnahme des Verlusts der Portion (nach §. 10.) ihren eigenen, eine Portion; eben so verhält es sich

2) nach dem Tode des 2ten Mannes, nach welchem die zum zweitenmal Wittwe gewordene Ehefrau abermahls zuerst die Wittwen-Portion, welche sie jedoch ebenfalls mit den etwa vorhandenen Kindern dieses Mannes aus einer andern Ehe zu theilen, und eben so denselben, ohne daß ihren aus beiden Ehen erzeugten eigenen Kindern etwas bei ihren Lebzeiten zufallen kann, im Fall ihrer dritten Verheirathung allein zu überlassen hat.

Endlich

3) wird es nach dem Tode des 3ten Mannes in Ansehung der von demselben erzeugzeugten Kinder, wie in den vorigen Fällen gehalten, so daß nach dessen Tod zuerst der Wittwe und nach ihrem Ableben sämtlichen von dem lezten Ehemann erzeugten Kindern eine dritte Portion zufällt, vorausgesezt immer, daß diese verschiedenen Kinder die Requisiten zum Genuß einer Waisen-Portion haben. (S. oben §. 2. 4. und 5.)

## §. 12.

**Größe einer Waisen-Portion.**

Die Waisen-Portionen werden in eben der Summe von der Casse abgereicht, welche auch für die Wittwen-Portionen alle Jahre vom Königl. Synodus bestimmt wird, und zwar ohne Rüksicht auf die Zahl der daran Theil nehmenden Waisen.

§. 13.

Recht des Zuwachses der in Erledigung kommenden Theile an die Geschwister.

Der Antheil derjenigen Waisen, die, aus welchem Grund es sei, genußfähig zu seyn aufhören, (§. 2.) wächst den übrigen Geschwistern zu, so daß die Portion vollständig an die dazu berechtigten Waisen nach den Stämmen fortgereicht wird, bis das jüngste Kind das 20te Jahr erreicht hat.

§. 14.

Bestimmung des Ein- und Austritts-Termins.

Alle diejenige Waisen welche den 1. April 1816. genußfähig waren, beziehen von diesem Termin an die Waisen-Portion bis zum Tag, wo sie es zu seyn aufhören. Die nach dem 1. April 1816. entstandenen oder künftig entstehenden Waisen treten auf eben diese Art in und aus dem Genuß der Portion, wie die Wittwen, so daß dieselben nach Raten berechnet, und für diejenige, welche den 15. des Monats genußfähig waren, der laufende für die nach dem 15ten des Monats in das Recht eintretenden aber erst der folgende Monat als Anfangs-Termin des Genusses angenommen, und es auf gleiche Art bei dem Austritt aus dem Genuß gehalten wird.

§. 15.

Administrations-Anordnung.

Die erste Zutheilung der Portion muß jezt und künftig bei dem Königl. Ober-Consistorium oder dem Synodus von Seiten des Vormunds der Waisen mit einem Beibericht des Decans derjenigen Diöcese, in welcher das Vermögen der Waisen verwaltet wird, nachgesucht werden.

In dieser Bittschrift hat der Vormund unter Dekanatamtlicher Bestätigung Namen und Zahl der Waisen, welche das 20te Jahr noch nicht erreicht haben, Tag und Jahr ihrer Geburt, so wie ihre Genußfähigkeit, besonders aber ihre Hülfsbedürftigkeit nach §. 2. so weit es seyn kann, dokumentirt anzuzeigen, und zugleich zu bemerken, daß sie keine im Genuß der Wittwen-Portion stehende und zur Theilung derselben mit ihnen verbundenen Stiefmutter, und eben sowenig elternlose Geschwister väterlicher Seits aus andern Ehen haben, welche die Portion mit ihnen zu theilen hätten.

§. 16.

Ist hienach die Genußfähigkeit entschieden und die Portion bewilligt, so haben in der Folgezeit die Dekane jedesmal ihren einzusendenden Wittwen-Zetteln eine besondere Tabelle beizufügen, in welcher die zu Fortreichung der Waisen-Portionen erforderlichen Notizen nebst den seit der lezten Eingabe eingetretenen Veränderungen gehörig zu bemerken sind.

§. 17.

Die Ausbezahlung der Waisen-Portionen geschieht wie bei den Wittwen-Portionen durch die Dekanatämter an die Vormünder der Waisen; so wie in den Fällen, in welchen die Wittwen ihre Portion mit ihren Stiefkindern zu theilen hat, das die Portion

ausbezahlende Dekanatamt nach dem Verlangen der Interessenten entweder der Wittwe die Portion ganz abreicht und ihr die Abgabe des Antheils ihrer Stiefkinder an deren Vormund überläßt, oder lezterem unmittelbar den Antheil seiner Mündel zustellt.

§. 18.

In Ansehung derjenigen Waisen, deren Väter als Mitglieder besonderer dem allgemeinen Institut einverleibter Wittwen-Cassen Ansprüche an Pensionen, welcher Art sie seien, erworben haben, bleibt es bei den Bestimmungen des Incorporations-Vertrags jedoch dergestalt, daß wenn sie durch den Incorporations-Vertrag in alle Rechte der Mitglieder des allgemeinen Instituts eingesezt würden, auch dann, wenn wegen der Waisen im Vertrag nichts besonders verfügt ist, die den Waisen bei dem allgemeinen Institut zugestandenen Vortheile auf sie übergehen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie keine doppelte Waisen-Portion beziehen können, sondern in dem Fall, daß die Väter solcher Waisen durch den Vertrag sich zweierlei Portionen für ihre Wittwen erworben haben, diß auf ihre Waisen nicht ausgedehnt werden kann, sondern den Interessenten die Wahl überlassen wird, ob sie die Vortheile des einen oder andern Instituts in Anspruch nehmen wollen.

§. 19.

Schluß.

So wie nun nach diesen Vorschriften und Bestimmungen vom 1. April 1816 an Waisen-Portionen aus der allgemeinen Wittwen-Casse werden abgereicht werden, auch es übrigens, wie sich dies ohnehin von selbst versteht, bei den bisher fundationsmäßig bewilligten Gratialien an solche Hinterbliebene von Mitgliedern, welche wegen höhern Alters, Krankheit oder ausserordenlicher Unglüksfälle in einen sehr hülfsbedürftigen Zustand versezt sind, ferner sein Bewenden hat; so behält man sich vor, wenn wider alles Verhoffen die Ausgaben für die Waisen-Portionen insbesondere sich so erhöhen sollten, daß man deßwegen selbst zur Verminderung der Portionen für die vorzugsweise berechtigten Wittwen genöthiget werden würde, zu Abwendung dieses Nachtheils nach eben den Grundsätzen, wonach auch die Wittwen-Portionen den Kräften des Instituts gemäß alle Jahre bestimmt werden, die nöthigen Einschränkungen bei der Abgabe der Portionen an die minderberechtigten Waisen nach Masgab des Bedürfnisses eintreten zu lassen

Auf Befehl des Königs.

Königl. Ober-Consistorium.

Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8 Febr.

### Das Visiren der Reisepäße an den Gränzen betreffend.

Zu Folge einer Königl. Entschließung vom 18. d. Mon. sollen die Grenz-Zoller, welchen vermög einer Verordnung vom 20. Oct. 1812 die Untersuchung und das Visiren der Reisepäße aufgetragen war, dieses Geschäfts für die Zukunft entbunden, und dasselbe nach Masgabe der Verordnung vom 2. Mai 1811. nur durch die der Gränze zunächst gelegenen Oberämter, oder an den Gränzorten, durch welche ein Postkurs oder eine große Landstrasse geht, durch den hiezu aufgestellten Amtmann oder Polizei-Commissär besorgt werden.

Es wird daher dieses zur allgemeinen Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß diejenigen, die ins Ausland reisen, nicht mehr ihre Reisepäße durch die disseitigen Gränzämter visiren zu lassen verbunden sind. Stuttgart, den 28. Jan. 1817.

Ministerium des Innern. Geheimerrath v. Wächter.

### Die Pastoral-Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen betr.

Für die dießjährigen zwei ordentlichen Pastoral-Concurs-Prüfungen der katholischen Geistlichen ist der 29. April und 2. Sept. bestimmt. Die Geistlichen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich jedesmal vier Wochen zuvor bei dem Königlichen Katholischen Kirchenrath schriftlich zu melden, und sodann am Tage vor der Prüfung, der Vorschrift gemäß, auf der Kanzlei dieses Collegiums zum Einschreiben zu erscheinen. Stuttgart, den 28. Jan. 1817. Kön. Katholischer Kirchenrath.

### Die Concurs-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Schulkandidaten betr.

Für die ordentlichen Concurs-Prüfungen der katholischen Schullehrer und Schulkandidaten wird im laufenden Jahre der 29. April und 23. September festgesezt. Die Candidaten haben sich jederzeit 14 Tage früher bei dem vorsitzenden Prüfungs-Commis-

faire zu melden, und am Tage vor der Prüfung zum Einschreiben zu erscheinen. Stuttgart, den 28. Jan. 1817. Königl. Katholischer Kirchenrath.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Wechselklagsache des Jakob Salomo Kaulla Kl, gegen den Kaufmann Jakob Friedrich Caspar dahier, Bekl., wurde condemnatorisch erkannt. Stuttgart, den 3. Jan. 1817.

2) In Sachen erster Instanz zwischen dem Schuzjuden Lämmlen Löw von Niederstetten Vorkl., Nachbekl. und dem Obristen v. Lienhardt und dessen Gattin zu Ludwigsburg Vorbekl. Nachkläg., Schuldforderung betreff., wurde condemnatorisch in der Vor- und absolutorisch in der Nachklage erkannt. Stuttg. den 8. Jan. 1817.

3) In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Königl. General-Consul im Haag, August Wächter Kl. und Nachbekl., sodann dem Director Freiherrn v. Wächter Bekl. Nachkl. pcto debiti, wurde in der Vorklage Beklagter zu Bezahlung der eingeklagten Schuld verurtheilt, in der Nachklage aber Nachbeklagter von der Klage entbunden. Stuttg. den 17. Jan. 1817.

4) In der Appellations-Sache von Neresheim zwischen Joseph Samuel, Vorsteher der Judengemeinde zu Haarburg, Laten Anten und der Veronika Baier zu Kirchheim cum curat., dann dem Handelsmann Gänßler zu Oettingen Laten Aten, Vorzugsrechte im Gante des Vitus Heffele betr., wurde theils confirmatorie, theils reformatorie, erkannt. Stuttg. den 20. Jan. 1817.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 29. Jan. 1817 wurden geschieden:

1) Jakob Rehfuß, Mezger zu Loßburg, Oberams Freudenstadt, Kl. von Veronika, geb. Junt von Rodt, desselben Oberamts, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Elisabetha Ekert, geb. Bez von Langenau, Oberamts Alpek, Kl. von Michael Ekert, Zimmergesellen zu Langenau, Bekl. ex cap. adulterii, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Wurde die Ehe zwischen Anna Maria Vögelin, geb. Fehler von Schönaich, Oberamts Böblingen, Kl. und Johannes Vögele, Bürger und Bauer zu Schönaich, Bekl. ex cap. impotentiæ annullirt, und Beklagter in die Kosten verurtheilt.

---

Se. Königl. Majest. haben laut Decrets vom 2. Febr. den zum Cavallerie-Regiment Nr. 2. als Rittmeister versezten bisherigen Stallmeister v. Kniestädt seiner Militär-Charge enthoben, und zum dienstleistenden Kammerherrn ernannt.

Se. Königl. Maj. haben gnädigst geruht,

vermög höchsten Decrets vom 25. Jan. Ihren ehemaligen Hofrath Breßland,

zum Hof-Cameral-Verwalter in Scharnhausen, mit dem Character und Rang eines wirklichen Hof- und Domainen-Raths zu ernennen;

vermög Rescripts vom 31. Jan. die erledigte Rechnungsraths-Stelle bei der Kön. Cameral-Rechnungs-Cammer dem bisherigen Registrator Winter bei der Section der Staatsrechnungen, zu übertragen, auf die hiedurch erledigte Registrators-Stelle bei ermeldter Section den bisherigen Ober-Hofbau-Departements-Registrator Dobelmann zu versezen; und

den bisherigen Extraprobator Schäffer zum Buchhalter bei der Cameral-Rechnungs-Cammer zu ernennen; auch

vermög Rescripts vom 5. Febr. den bei der Königl. Cameral-Rechnungs-Cammer angestellten Rechnungs-Räthen Obermaier und Rosset, die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten gnädigst zu ertheilen.

Se. Königl. Maj. haben vermöge Resolution vom 2. Febr. gnädigst geruht, die katholische Pfarrei Reichenbach auf dem Heuberg, Oberamts und Landkapitels Spaichingen, dem Caplan Gallus Daigele zu Rottweil, zu übertragen, und

dem Schulmeister Behles in Obertürkheim, Diöcese Canstadt, aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums, die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen.

---

Stuttgart. Bei der Königl. Section des Medicinal-Wesens wurde dem Medic. Dr. Joseph Philipp Emmer v. Ellwangen nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 9. Febr. 1817.

---

Der vormalige Dekan, Pfarrer Beda Pracher in Schörzingen, Oberamts Spaichingen, der sich schon seit 40 Jahren um die katholischen Elementarschulen vorzügliche Verdienste erworben hat, bewirkte durch seinen thätigen Eifer und eigene bedeutende Aufopferung, daß im verflossenen Jahre dem dringenden Schulbedürfnisse in Schörzingen abgeholfen, und ein ganz neues sehr zwekmäßig eingerichtetes Schulhaus hergestellt wurde.

Bei der feierlichen Einweihung desselben am 29. Oktober v. J. hielt der verdiente Freund der Kinder und der Schule eine sehr passende Rede, und stiftete in seiner Gemeinde ein bleibendes Denkmal des ihn belebenden wohlthätigen Sinnes, indem er zugleich ein Capital von 200 fl. mit einer Stiftungs-Urkunde hinterlegte, wornach die Schulkommission die jährliche Zinsen davon zu Anschaffung der nöthigen Schulbücher und anderer Schulbedürfnisse für arme Kinder verwenden soll, sodann eine Schul- und Volks-Bibliothek nebst dem nöthigen Schulapparate im Werthe von mehr als 600 fl. der Ortsschule eigenthümlich und mit der Bestimmung übergab, daß ein jeweiliger Pfarrer und Schullehrer für die Erhaltung derselben wachen, und solche durch die Beiträge zu vermehren suchen soll, welche die Gemeinde jährlich zu der Schulbibliothek zu geben versprochen hat.

Diese eben so wohlthätige als ausgezeichnet rühmliche Handlung wird hiemit auf

Allerhöchsten Befehl, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttg. den 21. Jan. 1817.
Königl. Katholischer Kirchenrath.

---

Maulbronn. In Rüksicht des allgemeinen Fruchtmangels und der diesfalls sehr steigenden Theure der Brodfrüchten, ist zu Verhütung eines wucherlichen Frucht-Aufkaufs in dem hiesigen Oberamt in Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 8. Nov. 1816 folgende Verfügung getroffen worden: 1) Ist das Frucht-Aufkaufen in Mühlen und Privat-Häußern nur den Beckern zu ihrem Gewerb, und solchen Personen, welche Getraide in geringer Quantität zu ihrem eigenen Bedarf kaufen wollen, gestattet; 2) ein jeder solcher Bek oder andere Person hat sich aber mit einem oberamtlich gesiegelten Zeugniß bei dem Orts-Vorsteher zu legitimiren, daß er die erkaufende Frucht als Bek zu seinem Gewerb, oder als Privat-Person zum eigenen Hausbrauch bedürfe; 3) dieses Zeugniß muß das Quantum der Frucht, was man erkaufen will, enthalten, und der Orts-Vorsteher muß darauf bemerken, wieviel an dem angegebenen Quanto in seinem Ort erkauft worden; 4) wenn das erkaufte den im Zeugniß ausgedrükten Bedarf ergänzt, so wird das Zeugniß vom Orts-Vorsteher zurükbehalten, hat aber der Käufer nur einen Theil des Quantums erhalten, so wird dem Käufer das Zeugniß, wenn der gefaßte Belauf auf demselben bemerkt ist, zurükgegeben, damit er seinen Einkauf anderswo vollenden kann, wo ihm sofort in dem lezten Ort sein Zeugniß zurükbehalten wird, damit er keinen weitern und unerlaubten Gebrauch davon machen kann; 5) wer weiter erkauft, als das Zeugniß enthält, wird als wucherlicher Aufkäufer betrachtet, ihm die erkaufte Frucht nicht abgefolgt, und dem Oberamt die Anzeige gemacht, um die Confiscation des Erkauften erkennen zu können; 6) der Aufkauf von derlei Früchten durch Unterkäufer wird gänzlich verboten. Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jeder, der in dem disseitigen Oberamt Früchte aufzukaufen Lust hat, sich darnach richten und vor Schaden zu hüten wissen möge. Den 28. Jan. 1817. K. Oberamt.

---

Bonlanden. Der Bestand der Schaafwaide zu Bonlanden geht bis heuriges Frühjahr zu Ende, und wird bis zum Frühjahr 1820 wieder verliehen. Die Waide erträgt 300 Stüke. Wer die nähere Bedingungen wissen will, kann sie entweder bei dem Amts-Oberamte, oder beim Schultheissenamte erfahren. Die Verleihung wird Mittwoch den 26. Febr. d. J. auf dem Rathhause zu Bonlanden vorgenommen. Stuttgart, den 24. Jan. 1817. K. Amts-Oberamt.

Dachtel. Die Communschaafwaide dahier, welche ohne die Freischaafe 250 Stük erträgt, wird auf die 3 Jahre 1817 — 1819 am Mittwoch den 26. Febr. d. J. zur öffentlichen Verleihung in der Oberamtei zu Calw kommen. Die Pachtlustige haben sich mit obrigkeitlichen Prädikats- und Vermögens-Zeugnissen zu versehen, und wird noch angefügt, daß dem Beständer das vorhandene Schaafhaus eingeräumt werde. Den 29. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die Sommer-Schaafwaide von der Commun Lautrach, im Ertrag von 200 Stük, wird am 20. Febr. d. J. im öffentlichen Aufstreich auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber haben daher an gedachtem Tage Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus sich einzufinden. Den 28. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ellwangen. Das Königl. Maierei-Gut bei Ellwangen soll vermög Befehls der Section der Krondomainen auf 9 oder 12 Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, wieder in Pacht gegeben werden. Dieses Gut bestehet aus drei mit einander verbundenen Höfen, dem Schloß- Mittel- und Schaafhof; einer bedeutenden Bierbrauerei und Branntenweinbrennerei; einer Viehmastung und einer Schäferei zu 300 bis 400 Stücken. Es sind bei solchem nicht nur so viele Maierei-Gebäude, Viehstallungen, Scheuren, Keller und Bronnen als eine so große Oekonomie erfordert, sondern es ist besonders auch die Brauerei zu einem starken Betrieb derselben eingerichtet. Die Felder, welche zum Gut gehören, bestehen in 368 Morgen Aeker, 260 Mrg. Wiesen, 10 Mrg. Graß- Baum- und Wurz-Garten, $1\frac{1}{2}$ Mrg. Krautland, zwei Hopfengärten und 180 Mrg. Waide. Mit dem Gut ist der Genuß von bedeutenden Fuhr- und Hand-Frohnen, welche die umliegenden Dorfschaften theils bei der Felder-Bestellung, theils

bei der Einheimsung der Feld-Erzeugnisse, theils bei der Beifuhr des Holzes zu leisten haben; das Bannrecht mehrerer Schild- und Gassenwirthe, welche ihr Bedürfniß an weissem Bier von der Schloß-Braustadt nehmen müssen; die Zehendfreiheit und die Befreiung von den directen Steuern und Anlagen verbunden; auch wird dem Pächter eine bedeutende Anzahl von Inventariums-Stücken an Vieh, Schiff und Geschirr, Betten, gemeinen Hausrath und den zur Brauerei und Branntenwein-Brennerei erforderlichen Geräthschaften gegen urkundliche Schätzung beim Bestands-Antritt übergeben. Der Pächter, dem es erlaubt wird, einen Theilhaber am Pacht anzunehmen, muß eine, dem anderthalbfachen Betrag des Bestandgeldes gleichkommende Caution stellen, ein guter Haushälter und verständiger Landwirth seyn und darüber, daß er diese Eigenschaften in sich vereinige, sich mit einem obrigkeitlichen und oberamtlich gesiegelten Zeugniß ausweisen. Die Aufstreichs-Verhandlung, zu welcher die Liebhaber eingeladen werden, geschieht am Mittwoch den 26. Febr. d. J. in dem Maierei-Gebäude auf dem Schloß; übrigens können dieselben vorher über alle, bei diesem Pacht statt findenden Verhältnisse und Bedingungen durch das Stadt-Cameralamt Ellwangen Auskunft und Belehrung erhalten. Den 31. Jan. 1817.
Landvogtei-Steueramt und Stadt-Cameralamt Ellwangen.

Gmünd. Das dem hiesigen Hospital gehörige auf dem Aalbuch unweit Bartholomä liegende Maiereigut, der Kizinghof genannt, wird auf 9 Jahre von Georgii 1817 bis 1826 im Ganzen oder nach Umständen in 2 Theilen, an den Meistbietenden verliehen werden. Dasselbe besteht in 1 zweistöckigten Wohnhauß mit Pferd- und Rindviehstallungen, 1 Wasch- und Backhauß, 1 gedoppelten Scheuer und 1 Wagen-Remiß, sodann in 158 Morg. 2½ Brtl. Aeckern, 37 Morgen 3½ Brtl. Wiesen, und 411 Morg. Waid- und Wechselfeldern. Zur Verpachtung ist Dienstag der 18. Febr. bestimmt, und haben sich die Bestandliebhaber mit legalen obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen versehen, an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Kizinghof selbst einzufinden. Den 1. Febr. 1817. K. Stiftungsverwaltung.

Schechingen, Oberamts Aalen. Die Commun-Sommerschaafwaide von Schechingen, welche 300 Stük erträgt, wird Donnerstag den 20. Febr. auf dem Rathhause dahier von Ambrosi bis Martini d. J. verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 31. Jan. 1817. K. Oberamt.

Baknang. Da die Jahrsmusterung der Militärpflichtigen von 20 — 25 Jahren in dem hiesigen Oberamt am Montag den 17. Febr. l. J. ihren Anfang nimmt, so werden alle in den Jahren 1792 — 1795 gebohrne Militärpflichtige, insoferne sie nicht von persönlichem Erscheinen gesezlich befreit sind, hierdurch aufgefordert, sich in ihrem Heimwesen einzufinden, oder von dem Oberamt ihres Aufenthalts-Orts legalisirte Zeugnisse ihres Maßes und körperlicher Brauchbarkeit vor der Musterung noch hieher zu senden. Unter denen von gedachtem Alter zu erscheinen habenden Militärpflichtigen sind besonders auch diejenige verstanden, welche nicht nur als mindertüchtig bisher notirt waren, sondern auch alle aus dem Militair entlassene, welche nicht als Excapitulanten oder als dienstuntüchtig förmlich beabschiedet sind. Zugleich werden alle obrigkeitlichen Behörden ersucht, nach der Musterung keinen diesseitigen Militärpflichtigen zu dulden, der nicht mit einem neuen Wanderungs-Certificat versehen ist. Den 25. Jan. 1817. K. Oberamt.

Balingen. Sämtliche aus hiesigem Oberamt gebürtige Militärpflichtige, welch am 1. Jan. d. J. das 20ste Jahr zurükgelegt, und das 25te Jahr noch nicht vollendet haben, werden andurch aufgefordert, sich zu der heurigen Jahrsmusterung, welche am 17. Febr. ihren Anfang nehmen wird, an diesem Termin bei Vermeidung der gesezlichen Strafen in ihrem Heimwesen einzufinden. Zugleich werden sämtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, keinem der disseitigen Militärpflichtigen im Alter von 20 — 25 Jahren, weder auf die Zeit der Musterung, noch nach derselben, wenn sie keine neue Wanderungs-Certificate aufweisen können, den Aufenthalt zu gestatten. Den 23. Jan. 1817. K. Oberamt.

Besigheim. Vom 17 bis 24ten Febr. wird die dießjährige Musterung statt haben. Alle von Haus abwesende in den Oberamts-Bezirk gehörige Militairpflichtige von 20 bis 25 Jahren, mithin alle welche in den Jahren 1792 bis 96 incl. gebohren sind, werden daher aufgefordert, entweder den 17. Febr. in ihren Geburtsorten sich einzufinden, und sodann persönlich bei der Musterung sich zu stellen, oder bei dem Oberamt ihres Aufenthals-Orts sich messen und von dem dortigen Oberamts-Arzte sich visitiren zu lassen, die Zeugnisse aber längstens bis zum 1. Febr. an unterzeichnete Stelle um so gewißer einzusenden, als sie sonsten unter die Abwesende gesezt werden. Den 16. Jan. 1817. K. Oberamt.

Böblingen. Da die Jahrsmusterung der Militärpflichtigen in dem hiesigen Oberamte den 17 bis 22. Febr. d. J. vorgenommen werden wird; so wird es hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mit der Aufforderung an die sich in andern Oberämtern des Königreichs aufhaltenden Militärpflichtigen des hiesigen Oberamts von 20 bis 25 Jahren, welche nemlich vom 1. Jan. 1792 bis 31. Dec. 1796 geboren sind, daß sie sich entweder persönlich bei der Musterung auf dem hies. Rathhauß einfinden, oder sich bei den Oberämtern ihrer dermaligen Aufenthalts-Orte messen und rücksichtlich ihrer physischen Beschaffenheit von den Oberamts-Aerzten visitiren lassen, in lezterem Falle aber die auszustellenden Meß- und Visitationsscheine bis zum 17. Febr. um so gewisser an unterzeichnete Stelle einsenden sollen, als sie sonst unter die Abwesenden gesezt würden. Den 23. Jan. 1817. K. Oberamt.

Gaildorf. Am Montag den 17ten Febr. d. J wird in disseitigem Oberamt mit der Musterung der Militairpflichtigen in dem Alter von 20 bis 25 Jahren der Anfang gemacht, und dieses mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß auch die neuerlich aus dem Militär entlassene von jenem Alter, welche nicht als Excapitulanten oder Dienstuntüchtig förmlich beabschiedet sind, dabei zu erscheinen, diejenige hingegen, welche von dem persönlichen Erscheinen gesezlich befreit sind, die nöthigen Certificate über ihr Meß, und ihre Diensttüchtigkeiten an das Oberamt einzusenden haben. Den 25. Jan. 1817. K. Oberamt.

Gmünd. Vermög Decrets Kön. Rekrutirungs-Section soll bis auf weitere Verfügungen wie in den bisherigen Jahren die Jahrsmusterung in allen Oberämtern zugleich vollzogen, und damit bis den 17. Febr. der Anfang gemacht werden. Diesemnach wird an ebengedachtem Tage die Jahrsmusterung im hiesigen Oberamt vor sich gehen, und wird dieses hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit alle diejenige aus dem hiesigen Oberamt gebürtige Militärpflichtige, welche in dem Zeitraum vom 1. Jan. 1792 bis 31. Dec. 1796, beides incl. gebohren sind, im Fall sie sich im hiesigen Oberamts-Bezirke aufhalten, persönlich bei der Musterung erscheinen, wenn sie aber in einem fremden Oberamt sich aufhalten, vor diesem Oberamt sich messen und visitiren lassen, sofort ihre Meß- und Visitations-Scheine spätestens bis zum 16. Febr hieher senden. Zugleich werden alle Kön. Oberämter ersucht, diejenige aus hiesigem Oberamt gebürtige Militärpflichtige, welche nach vollzogener Jahrsmusterung ohne Certificate in ihren Oberamts-Bezirken ergriffen werden, hieher zurückzuweisen. Den 20. Jan. 1817. K. Oberamt.

Heilbronn. Die Musterung der Militärpflichtigen wird bei dem hiesigen Oberamt Montag den 17. Febr. d. J. den Anfang nehmen. Diejenigen, welche am 1. Jan. d. J. das 20te Jahr zurükgelegt und das 25ste noch nicht vollendet haben, müssen daher auf jene Zeit in ihrem Heimwesen sich einfinden, oder bei dem Oberamt ihres dermaligen Aufenthalts sich messen und visitiren lassen, und die darüber auszustellenden Urkunden bis zum 17. Febr. dem hiesigen Oberamt zusenden. Die in dem disseitigen Oberamts-Bezirk sich aufhaltenden 20 bis 25 jährigen Militärpflichtigen aus andern Oberämtern können am Freitag den 14. Febr. Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus sich einfinden, um gemessen und visitirt zu werden, worauf die Scheine an die betreffenden Oberämter werden gesendet werden. Den 27. Jan. 1817. K. Oberamt.

Kirchheim. Da bis Montag den 17. Febr. d. J. die Jahrsmusterung, wie aller Orten, also auch hier, Statt haben wird; so ergeht hiemit an alle von Haus abwesende Militärpflichtige des hiesigen Oberamts, welche am 1. Jan. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te noch nicht vollendet haben, der oberamtliche Befehl, sich längst bis den 16. Febr. in ihren Geburts-Orten unfehlbar einzufinden, oder, wenn sie zu weit entfernt wären, die vorgeschriebene Meß- und Visitations-Zettel durch das Oberamt ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Orts hieher einsenden zu lassen. Den 28. Jan. 1817. K. Oberamt.

Mergentheim. Die Revision der Recrutirungs-Listen und Musterung der Militärpflichtigen beginnt im hiesigen Oberamts-Bezirk am 17. Febr. d. J. Es werden daher alle von Hauß abwesende Militärpflichtige, welche am 1. Jan. d. J. das 20 Jahr vollendet und das 25te noch nicht zurükgelegt haben, andurch öffentlich aufgefordert, insoferne sie nicht durch frühere Verordnungen von dem persönlichen Erscheinen bei der Jahrsmusterung befreit sind, sich bis zum 17. Febr. d. J. in ihrem Geburts-Ort einzufinden, oder bei dem Oberamt ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Orts sich messen, von dem dortigen Oberamts-Arzt visitiren zu lassen, und die Zeugniße bis zum 17. Febr. anhero einzusenden, widrigenfalls werden sie als Abwesende behandelt werden. Den 25. Jan. 1817. K. Oberamt.

**Rottweil.** Zufolge allerhöchster Anordnung vom 2. ris wird die Jahrsmusterung der Militärpflichtigen, und die Revision der Rekrutirungs-Listen am 17. Febr. d. J. dahier den Anfang nehmen. Es werden daher diejenigen Militärpflichtigen, welche am 1. Jan. das 20te Jahr zurükgelegt, und das 25te Jahr noch nicht vollendet haben, anmit aufgefordert, an gedachtem Tage Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause zu erscheinen, bei Gefahr als Ungehorsame behandelt, und nach den bestehenden Gesezen bestraft zu werden. Unter solchen, welche zu erscheinen haben, sind auch alle neuerlich aus dem Militär Entlassenen verstanden, welche nicht als Excapitulanten, oder Dienstuntüchtige förmlich beabschiedet worden; wogegen denjenigen, welche sich in andern Landvogteien des Königreichs aufhalten, statt des persönlichen Erscheinens gestattet ist, sich bei dem Oberamt ihres Aufenthalt-Orts messen und visitiren zu lassen, und die Certificate hierüber jedoch längstens bis zum 17. Febr. anher einzusenden. Den 24. Jan. 1817. K. Oberamt.

**Vaihingen.** Die Jahrsmusterung der Rekrutirungspflichtigen wird in dem hiesigen Oberamt am Montag den 17. Febr. d. J. ihren Anfang nehmen, bei welcher sämtliche Recrutirungspflichtigen, welche vom 1. Jan. 1792 bis 31. Dec. 1796 geboren sind, mithin vom 20ten bis zum 25ten Jahr zu erscheinen haben, und deswegen solche unter den in den Recrutirungs-Gesezen bestimmten Strafen vorgeladen werden, sich so zu Haus einzufinden, daß sie am 17. Febr. d. J. bei der Musterung erscheinen können. Diejenige von diesem Alter, welche a) aus dem Militär nur mit Entlassungs-Scheinen und nicht mit förmlichen Abschieden als Excapitulanten, oder als vollkommen dienstuntüchtig entlassen wurden, so wie b) diejenige, welche im lezten Jahre zur Aushebung zwar designirt aber nicht ausgehoben wurden, sind von dieser Stellung nicht befreit. Jedoch ist allen Recrutirungspflichtigen von 20 bis 25 Jahr, welche entweder a) bisher von der persönlichen Stellung befreit waren, oder welche b) in einer großen Entfernung von ihrem Heimwesen in Diensten sind, gestattet, daß sie eine von dem ihrem Aufenthalts-Ort vorgesezten Oberamt legalisirte Visitations- und Meß-Urkunde einsenden dürfen, die sie jedoch noch vor dem 17. Febr. zum Oberamt einzusenden haben. Den 22. Jan. 1817. K. Oberamt.

**Weinsberg.** Die Musterung der Militairpflichtigen des hiesigen Oberamts nimmt Montag den 17. Febr. d. J. ihren Anfang, weshalb alle in den Jahren 1792 bis 1795 incl. geborne Militärpflichtige, insofern sie nicht vom persönlichen Erscheinen gesezlich befreit sind, andurch aufgefordert werden, sich in ihrem Heimwesen einzufinden, oder von dem Oberamts ihres Aufenthalt-Orts legalisirte Zeugnisse ihres Messes und sonstiger körperlichen Brauchbarkeit vor der Musterung noch hieher zu übersenden haben; die Ungehorsamen haben sich selbst zuzuschreiben, wenn sie als tüchtig angenommen, und mit in das Loos gezogen werden, und sind unter denen Militärpflichtige auch solche Personen verstanden, die schon unter Königl. Militair gestanden, und nur mit Rüktritt in ihre Militär-Verhältnisse wieder entlassen wurden. Den 24. Jan. 1817. K. Oberamt.

---

**Calw.** In dißseitigem Oberamt ist die Anstalt getroffen, daß die Armen gehörig besorgt werden, und nicht Ursache haben, dem Bettel nachzuziehen. Sollte es dennoch geschehen, daß sie das auswärtige Publikum belästigen, so wird gebeten, solche an dißseitiges Oberamt transportiren zu lassen. Den 30. Jan. 1817. K. Oberamt.

**Maulbronn.** Um dem allgemein überhand nehmenden Bettel nach Möglichkeit zu steuern, ist in dem hiesigen Oberamt die Einleitung getroffen worden, daß von jedem Ort für seine Armen so gesorgt werde, daß deren keines nöthig hat, dem Bettel nachzugehen. Indem man diß nun öffentlich bekannt macht, werden alle und jede obrigkeitliche Stellen und Behörden ersucht, diejenigen dißseitigen Amtsangehörigen, welche sich irgendwo auf dem Bettel betreten lassen sollten, ohne weiteres festzuhalten, und an ihre Orts-Obrigkeit zu Verfügung des Weitern einzusenden, wie dißorts solches auch gegen auswärtige Bettler beobachtet werden wird. Den 28. Jan. 1817. K. Oberamt.

**Ravensburg.** Am Sonntag den 26ten d. Mon. unter dem vormittägigen Gottesdienst wurde in der Behausung des dißseitigen Oberamts-Untergebenen Anton Forstenhäuslers zu Mühlenreute, gewaltsamer Weise eingebrochen, die im Haus befindlich gewesene 19jährige Theres Egger ermordet und das vorhandene Bettzeug gröstentheils entwendet. Dieses Raubmordes hat sich der dißseitige Oberamts-Angehörige Mathias Durner von Greut, welcher schon mehrmals wegen Diebereien, Vagirens ꝛc. mit

Festungsarbeiten bestraft, und erst kürzlich aus dem Arrest zu Ulm entlassen wurde, höchst verdächtig gemacht. Sämtliche Königl. Oberämter und Polizei-Behörden werden nun ersucht, auf gedachten Durner genau möglichst fahnden, und solchen auf Betreten gegen Ersaz der Kosten zu unterzeichnetem Oberamte einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 21 bis 22 J. alt, 5 Schuh 5 Zoll groß, mittlerer Statur, hat schwarzbraune Haare, niedere Stirne, schwarze dünne Augbraunen, schwarz gelbe Augen, gerade stehende Nase, kleinen Mund, mit gerade auf einander stehenden dünnen Lippen, blatternarbigtes rundes Angesicht, trägt schwarz lederne Hosen, rund abgeschnittenes graues Janterle, grün manchesterne Weste mit großen bleiernen Knöpfen, worunter er noch ein weißes Westchen trägt, einen Baurenhut, und Fuhrmanns-Stiefel. Den 29. Jan. 1817. K. Oberamt.

Spaichingen. Martin Uttenweiler, Bürger und Taglöhner zu Dotternhausen, hiesigen Oberamts, hat sich lezten Samstag den 25. diß heimlich von Hauß entfernt, ohne daß man bis jezt dessen Aufenthalt erfahren konnte. Alle obrigkeitliche Civil- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, diesen Menschen im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Signalement. Martin Uttenweiler ist 60 J. alt, großer Statur, hat schwarze Haare, dergl. Augbraunen, länglichtes Gesicht, starken Bart, noch ziemlich vollständige Zähne, gerade Beine, und sonst kein besonderes Kennzeichen. Er war gekleidet mit einem länglicht runden Hut, schwarzem Kittel, schwarz ledernen Hosen, und weis wollenen Strümpfen. Den 30. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Auf dem Todten-Aker zu Hohenek wurden gestern hinter einem Busch Ueberreste von einem neugebohrnen vollreifen Kinde gefunden, das vor einigen Wochen daselbst niedergelegt worden seyn muß. Man bittet, der noch unbekannten Mutter nachzuspüren, und wenn gegen eine oder die andere Person sich verdächtige Umstände ergeben sollten, hieher Nachricht davon zu ertheilen. Den 20. Jan. 1817. K. Oberamt.

Wiblingen. Vergangenen Mittwoch den 20. d. M. früh zwischen 5 und 6 Uhr wurde neben das Wohnhaus des Districts-Zoller Schraunzer von Oberkirchberg, disseitigen Oberamts, ein 5 bis 6 Wochen altes Kind, weiblichen Geschlechts gelegt. Der Verdacht der Aussezung dieses Kinds fällt auf eine Weibsperson welche am nemlichen Tag Morgens früh nach 5 Uhr über die Brücke vom Baierischen ins Württembergische gieng, welche lange Kleider nach französischem Schnitt trug, und um den Kopf ein Tuch gebunden hatte. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden gehorsamst ersucht, auf dieses Weib, dessen Signalement nicht näher angegeben werden kann, zu fahnden, sie im Betretungsfall zu arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 29. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ludwigsburg. In dem disseitigen Amts-Ort Stammheim sind in dem Hause des Georg Schweizers die natürlichen Blattern ausgebrochen, daher vor dem Verkehr mit demselben gewarnt wird. Den 29. Jan. 1817. K. Oberamt.

Markgröningen, Oberamts Ludwigsburg. Zu Markgröningen sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches hiemit bekannt gemacht wird, um den Verkehr mit den bezeichneten Häußern zu verhüten. Des 31. Jan. 1817. K. Oberamt.

Tübingen. In dem Amts-Ort Altenrieth, Tübinger Oberamts, sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit Jedermann die angestekten Häußer meiden möge. Den 30. Jan. 1817. K. Oberamt.

Zuffenhausen, Oberamts Ludwigsburg. Die natürlichen Blattern sind zu Zuffenhausen, hiesigen Oberamts, ausgebrochen, und die angestekten Häußer gehörig bezeichnet worden, welches man zu Verhütung des Verkehrs mit solchen andurch öffentlich bekannt macht. Den 1. Febr. 1817. K. Oberamt.

Canstadt. Da der Betrüger, welcher unter dem Namen Carl Haag im Land herumzog, durch das Königl. Oberamt Tübingen beigefangen worden ist, so wird hiemit der unterm 5. Jan. d. J. gegen ihn erlassene Stekbrief außer Wirkung gesezt. Den 25. Jan. 1817. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15 Febr.

Wegen des den einzelnen Oberämtern Pachtweise überlassenen Rechts nach Salpeter zu graben.

Da die Königl. Ober-Finanz-Kammer sich entschlossen hat, für den Zeitraum von Georgii 1816 bis 1822. das Recht, nach Salpeter zu graben, den einzelnen Oberämtern Pachtweise zu überlassen, und zu diesem Ende von den betreffenden Königl. Cameralbeamten den Oberamts-Vorstehern bereits Anträge gemacht worden sind; so sieht man sich veranlaßt, im allgemeinen bekannt zu machen, daß es den Vorstehern eines jeden Oberamts überlassen bleibe, den von den K. Cameralbeamten ihnen angebotenen Pacht nach den örtlichen Verhältnissen zu prüfen, und, wenn sie denselben vortheilhaft für die Oberamts-Corporation finden, den Vertrag ohne Vorbehalt der Genehmigung wirklich abzuschließen, und den jährlichen Pachtzins aus der Amtspflege bezahlen zu lassen.

Hierdurch sind auch die von einzelnen Oberämtern bei der unterzeichneten Stelle in dieser Beziehung gemachte Anfragen als erledigt zu betrachten.

Wegen des Salpeters, den jedes Oberamt nach dem Pacht-Vertrag jährlich an das Königl. Arsenal in Ludwigsburg einzuliefern hat, sind öffentliche Akkords-Verhandlungen entweder in jedem Oberamt einzeln, oder von Seiten der Königl. Landvogtei für alle zum Landvogtei-Bezirke gehörigen Oberämter vorzunehmen, und, wenn 1 Centner Salpeter, frei in das Königl. Arsenal zu Ludwigsburg eingeliefert, nicht höher, als zu 40 fl. zu stehen kommt, um welchen Preis die Lieferung für das Amts-Oberamt Stuttgart geschieht, die Akkorde ohne Vorbehalt abzuschließen. Stuttgart, den 4. Febr. 1817.

Section der Commun-Verwaltung.

Rechts-Erkenntnisse des Kön. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Mergentheim zwischen Maria Margaretha, des Johann Conrad Waag in Vorbachzimmern Ehefrau, Kläg. Antin, sodann dem in der Gant-Sache ihres Ehemanns bestellten Güterpfleger, Johann Jakob Mann, und Johann Michael Blumenstok ebendaselbst, Bekl. Aten, eine Vindications-Klage betreff., wurde auf weitern Beweis erkannt. Stuttg. den 21. Jan. 1817.

2) In Sachen erster Instanz zwischen Freifrau Wilhelmine von Plessen, geb. von Palm, Ehegattin des Königl. Oberforstmeisters von Plessen auf Engelberg, cum curat. legit., Kl. und dem Obristen Eberhard Freiherrn v. Palm, Bekl. Erbs-Ansprüche betr., wurde lezterer zu Auslieferung des libellirten Fidei-Commiß-Capital-Antheils samt landüblichen Zinsen schuldig erkannt. Stuttg. den 27. Jan. 1817.

3) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen dem Bürgermeister Johann Christoph Weisser daselbst Bekl. Anten und Gottlieb Widmann zu Rems, Kläg. Aten, Schadens-Ersaz betreff., wurde sowohl wegen Mangels einer appellabeln Summe, als auch wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde non devolutorie, erkannt. Ib. eod.

4) Die Competenzstreitigkeit zwischen der Frau Gräfin Caroline von Fugger-Brandenburg, geb. Gräfin von Rindsmaul, cum cur. Intin, und der gesamten in den Acten genannten Crediterschaft derselben, Jatin, wurde unter Vermittlung des Königl. Ober-Justiz-Collegii durch Vergleich erlediget. Stuttg. den 29. Jan. 1817.

Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 5. Febr. 1817 wurden geschieden:

1) Christoph Adam Schnabel, Bürger und Müller von Uihingen, Göppinger Oberamts, Kl. von Anna, geb. Gölz von Boll, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Ziegler, Bürger und Bauer zu Wittlinsweiler, Oberamts Freudenstadt, Kl. von Christina, geb. Blötscher von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagtin in die Kosten.

3) Andreas Gottlieb Rösch, Bürger und Ochsenwirth zu Nekarrems, Oberamts Waiblingen, Kl. von Anna Maria, geb. Widmann von Ehningen, Oberamts Böblingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

---

Stuttgart. Samtliche Künstler, Professionisten, Handwerksleute und Lieferanten, welche mit der hiesigen Königl. Bau- und Garten-Casse für Forderungen aller Art von Georgii bis lezten December 1816 in Abrechnung stehen, und ihre Verdienstzettel von dieser Zeit an bis jezt nicht übergeben haben, werden hierdurch aufgefordert, dergleichen noch etwa rükständige Zettel von heute an innerhalb 14 Tagen, bei Strafe des Verlusts ihrer Forderungen, an die unterzeichnete Stelle einzureichen. Den 13. Febr. 1817.

Königl. Bau- und Garten-Casse.

---

Se. Königl. Majest. haben unterm 13. Febr. dem vormaligen Oberlieutenant v. Tessin die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform zu tragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög Rescripts vom 11. Febr. den bisherigen Hof- und Domainen-Rath v. Bayha zum Ober-Finanz-Rath bei der Section der Staats-Rechnungen ernannt; und

vermög Rescripts v. 12. Febr. dem bei der Behörde für die Erledigung des Schuldenwesens der Communen und Corporationen angestellten Rechnungsrath Boßert mit der Bestimmung bei dieser Behörde ferner Dienste zu leisten, die erledigte Stelle eines Secretärs bei der Section der Commun-Verwaltung übertragen, und zu der hiedurch eröffneten Rechnungs-Raths-Stelle bei jener Behörde den bisher bei derselben angestellten Buchhalter Schmid befördert.

Se. Königl. Maj. haben vermöge Resolution vom 9. Febr. die erledigte katholische Stadt-Pfarrei Ellwangen nebst dem Dekanate des Landkapitels Ellwangen, dem Dekanats-Commissair des Landkapitels Biberach, Pfarrer Rugel in Gutenzell, und

vermög Resolution vom 10. Febr. die Pfarrei Kaltenwesten, Diöcese Besigheim, dem Pfarrer Beck in Böttingen, Diöcese Blaubeuren, und

die Pfarrei Bronnweiler, Diöcese Reuttlingen, dem Pfarrer M. Mayer zu Kürnbach, im Grosherzogthum Baden, gnädigst zu übertragen geruht.

Gestorben ist den 11. Febr. der pensionirte General-Lieutenant v. Scharfenstein zu Ulm.

---

Der Rechts-Candidat Ludwig Friedrich Kapff aus Nußdorf ist unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet und bei dem Königl. Ober-Tribunal immatriculirt worden. Tübingen, den 11. Febr. 1817.

---

Da die Pränumeration für das Staats- und Regierungs-Blatt auf das erste Semester dieses Jahrs noch nicht von allen Oberamts-Bezirken eingegangen ist, so werden diejenigen Königl. Oberämter, welche hiemit noch im Rückstand sind, zur ungesäumter Einlieferung des Betrags hiedurch aufgefordert. Stuttgart, den 11. Febr. 1817.

Königl. Cassier-Amt für das Staats- und Regier. Blatt.

---

Ludwigsburg. In der Königl. Maierei allhier werden bis Mittwoch den 19. d. M. Vormittags 9 Uhr 4 gute Stutten-Zugpferde, 9 Esel, 27 Stük ungarische und deutsche Schaafe und 6 Gaißen und Böck nebst verschiedenem Pferds-Geschirr, Stall- und Scheuren-Gerätschaften auch 1 Pflug im Aufstreich verkauft werden. Den 9. Febr. 1817. K. Hofbau- und Oeconomie-Verwaltung.

Ludwigsburg. In der Königl. Maierei allhier werden bis Donnerstag den 20. d. Mon. Vormittags 9 Uhr ohngefähr 60 Scheffel Dinkel, 10 Schfl. Gerste und 25 Schfl. Haber, 4 Sri. Welschkorn und 40 Fuder Stroh, sodann etwas über 2 Aimer alten guten Zwetschgenbrantenwein vom Jahr 1815., 1 Imi 1 Maas Kirschengeist, 37 Sri. geschälte und ungeschälte Aepfel- und Birnschniz, 10 Sr. gedörrte und 35 Pfd. geschälte Zwetschgen verkauft werden. Den 9. Febr. 1817.

K. Hofbau- und Oeconomie-Verwaltung.

Ludwigsburg. In der Königl. Maierei allhier werden bis Freitag den 21. d. M. Morgens 9 Uhr 11 in Eisen gebundene Fäßer von verschiedenem Gehalt, 6 Faßjührling und einige Halbfäßlen, eine große ganz gute und 1 kleine Mostkelter, sodann 170 eingebundene Branntenwein-Kolben, 3 Obstkästen, auch mehreres Zuber- und Kübelgeschirr im Aufstreich verkauft. Den 9. Febr. 1817.

Kön. Hofbau- und Oeconomie-Verwaltung.

Monrepos. Bis Samstag den 1. Merz Vormittags 9 Uhr werden von unterzeichneter Stelle folgende Früchten im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft, als: 46 Schfl. Roggen, 165

Schfl. Dinkel, 280 Schfl. Haber, 30 Schfl. Gersten und 25 Schfl. leichte Frucht, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen. Den 12. Febr. 1817. Kön. Oeconomie-Verwaltung.

Rechentshofen, Cameralamts Freudenthal. Die unterzeichnete Stelle hat den Befehl erhalten, die bisher in Selbst-Administration gestandene Königl. Bierbrauerei zu Rechentshofen im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden auf 9 — 12 Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, zu verpachten, und daher zu dieser Verhandlung Montag den 10. Merz d. J. bestimmt. Diese Bierbrauerei, welche sowohl in Rüksicht ihres Umfangs und der vorhandenen, alle mögliche Bequemlichkeit umfassenden, Einrichtungen, als auch der ausgebreiteten Kundschaft, die bis jezt auf derselben erhalten worden ist, unter die grösten im Königreich gezählt werden darf, begreift neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden folgende Appertinenzien in sich: eine Brantenweinbrennerei mit vier Brennhäfen, die Vorrichtungen zu einer Essigsiederei, eine ganz neu erbaute vorzügliche Mühle unterhalb dem Brauhaus mit einem Gerb- und zwei Mahlgängen, eine kupferne Pfanne von zwanzig Aimern, eine kleinere von sieben Aimern, zwei kupferne Malzdörren, eine Maisch-Maschine, eine Kühlmaschine, ein Wasser-Drukwerk, zwei kupferne Pumpen, mehrere große Bierkeller, und alle zu dem ausgedehntesten Betrieb derselben erforderlichen Brauerei- und Keller-Geräthschaften, wozu einem Beständer nach seinem Wunsche mehr oder weniger Güter an Aekern und Wiesen, ein Vorrath von Malz und Hopfen, lezteres gegen Bezahlung oder Verzinnsung mit übergeben werden wird. Die Liebhaber werden hiermit eingeladen, sich an oben erwähntem Tage Vormittags 9 Uhr in Rechentshofen einzufinden, und die Bedingungen zu vernehmen, wobei bemerkt wird, daß die Gegenstände der Verpachtung inzwischen täglich eingesehen werden können, daß aber zum Bestand Niemand wird zugelassen werden, der sich nicht über sein Prädikat und ein der Grösse des Pacht-Objekts entsprechendes Vermögen mit magistratischen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen gehörig auszuweisen vermag, und eine der anderthalbfachen Bestands-Summe und der einfachen des Inventariums gleichkommende Caution entweder in baarem Geld oder in liegenden Gründen stellen kann. Den 12. Febr. 1817. Kön. Cameralamt Freudenthal.

Rechentshofen, Cameralamts Freudenthal. Die bisher in Selbst-Administration gestandene Königl. Maierei zu Rechentshofen soll in Gemäsheit ergangenen Befehls, an tüchtige Beständer auf 9 Jahre entweder im Ganzen oder zu zwei abgesonderten Theilen, im Akkord hingegeben werden, zu welcher Verhandlung Dienstag der 11. Merz d. J. bestimmt ist. Dieses Maierei-Gut, welches in einer mehrjährigen Selbst-Bewirthschaftung bereits zu einem vorzüglichen Ertrag gebracht worden ist, besteht neben den zu einem vollständigen Betrieb desselben erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden in 391 Morgen $3\frac{1}{2}$ Vrtl. Aeckern, 193 Morg. $\frac{1}{2}$ Vrtl. Esper- und Klee-Aekern und 107 Morg. $\frac{1}{2}$ Vrtl. Wiesen und werden zu demselben ein besonders schöner Viehstand, theils in Schweizer- theils in Allgäuer-Arten bestehend, und alle zur Bewirthschaftung dieses Guts nöthige Geräthschaften und Inventar-Stücke abgegeben werden. Die Liebhaber können alle Tage von dem Zustande der Güter, des Viehstandes und der Mobilien Einsicht nehmen, zur Verhandlung selbst aber an dem bestimmten Tage Vormittags 9 Uhr in Rechentshofen sich einfinden, wobei angefügt wird, daß nur ganz tüchtige in der Landwirthschaft erfahrne Männer, welche sich nicht nur über ihr Prädicat und das zu einem zweckmäßigen Betrieb eines solchen großen Guts erforderliche Vermögen mit magistratischen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen gehörig ausweisen, sondern auch einen den anderthalbfachen Betrag des Bestandgeldes sichernde Caution stellen können, zum Pacht zugelassen, mithin alle diejenige ausgeschlossen werden, welche nach vorangegangener Prüfung ihrer Zeugnisse den disseitigen Forderungen nicht angemessen erfunden werden sollten. Den 12. Febr. 1817. Kön. Cameralamt Freudenthal

Dewangen, Heuchlingen, Oberamts Aalen. Die Commun-Sommerschaafwaiden von Dewangen, welche 200 Stücke Gangvieh, oder 150 Stük Mastvieh, und von Heuchlingen, die 200 Stüke erträgt, werden Donnerstag den 20. Febr. auf dem Rathhause dahier auf 1 Jahr im Aufstreich verpachtet. Die Liebhaber werden zu dieser Verhandlung eingeladen. Den 5. Febr. 1817. K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Die Sommer-Schaafwaide von der Commun Dettingen, im Ertrag von 50 Stüken, wird am 3. Merz d. J. im öffentlichen Aufstreich verliehen. Die Liebhaber haben daher an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu erscheinen. Den 29. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ebingen an der Donau. Die Sommerschaafwaide von der Commun Heufelden, im Ertrag von 150 Stük; dann jene von Bliensthofen, zu 150 Stük werden am Donnerstag den 27. Febr. d. J. im öffentlichen Aufstreich verliehen. Die Liebhaber haben daher an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus sich einzufinden. Den 4. Febr. 1817. K. Oberamt.

Ebingen an der Donau. Die Sommerschaafweide von der Commun Oepfingen im Ertrag 120 Stük, wird am 4. Merz im öffentlichen Aufstreich verliehen. Die Liebhaber haben daher an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr dahier auf dem Rathhauß sich einzufinden. Den 7. Febr. 1817. K. Oberamt.

Ebingen an der Donau. Die Sommerschaafwaide von der Commun Nakgenstadt, welche 125 Stük beträgt, wird am 3. Merz im öffentlichen Aufstreich verliehen. Die Liebhaber haben daher auf gedachte Zeit Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß zu erscheinen und der Verhandlung beizuwohnen. Den 6. Febr. 1817. K. Oberamt.

Ebingen an der Donau. Mit Verleihung der Schaafwaide in Allmendingen, welche Waide 500 Stük erträgt, wird ein neuerlicher Versuch gemacht werden. Ebenso mit der Verleihung der Schaafwaide von der Commun Mühlheim, die 150 Stük erträgt, zu dem Ende die Tagfarth auf den 4. Merz anberaumt. Die Liebhaber haben daher an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhauß dahier sich einzufinden. Den 8. Febr. 1817. K. Oberamt.

Eilfingen. Da die am 27. Jan. geschehene Verleihung des Eilfinger Hofguts die gnädigste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird eine nochmalige Aufstreichs-Verhandlung vorgenommen, wozu die Liebhaber auf Dienstag den 25. Febr. Vormittags 9 Uhr in die Cameralverwaltung Maulbronn vorgeladen werden, welche aber in Absicht des Vermögens sich insbesondere auszuweisen haben, daß sie ausser der bestimmten Cautions-Summe noch ein disponibles Capital von ungefehr 4000 fl. zur Wirthschafts-Einrichtung besizen, und sich ausdrüklich verbindlich machen, diese Summe wirklich hierzu verwenden zu wollen. Den 10. Febr. 1817. Landvogtei-Steuer- und Cameralamt.

Gmünd. Die Hospital-Mühle dahier, bestehend in 1 Gerb- und 2 Mahlgängen, einer Wohnung für den Müller und Stallungen, deren Bestandzeit an nächst Georgii zu Ende geht, wird auf weitere 6 Jahre verliehen werden. Die Bestandsliebhaber haben sich deswegen mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen und Meisterbriefen versehen, Donnerstag den 20. Febr. Vormittags 10 Uhr bei der Aufstreichs-Verhandlung in dem hiesigen Hospitalgebäude einzufinden. Den 5. Febr. 1817. Kön. Stiftungs-Verwaltung.

Horb. Da die unterm 23sten Nov. vor. Jahrs vorgenommene Verleihung des dem hiesigen Hospital zugehörigen aus 60 Jauchert Akers und 20 Mannsmad Wiesen bestehenden Maierei-Guts, allergnädigst nicht genehmiget, sondern vielmehr eine anderwärtige Verleihung desselben befohlen wurde, so wird bis Samstag den 22. Febr. mit dieser Verpachtung ein wiederholter Versuch gemacht werden, und werden daher die mit den erforderlichen Zeugnissen über ihr Prädikat, landwirthschaftliche Kenntnisse und Vermögen versehenen Liebhaber eingeladen, sich gedachten Tags Vormittags 9 Uhr in der hiesigen Stifts-Verwaltung einzufinden. Den 11. Febr. 1817. K. Stiftungs-Verwaltung.

Münsingen. Da nach einem dem unterzeichneten Oberamt zugekommenen Königl. Rescript die Sommer-Schaafwaiden der Orte Feldstetten, Ennabeuren, Magolsheim und Bichishaußen, welche bisher für die Königl. Immediat-Schäfereien gepachtet gewesen, nunmehr, weil diese aufhören, wiederum auf die 3 nächsten Jahre 1817 bis 1819 an den Meistbietenden verliehen werden sollen, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit die Pacht-Liebhaber zu den Waiden von Feldstetten, Ennabeuren und Magolsheim sich bis Montag den 10. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Feldstetten, und die Liebhaber zu der Bichishauser Waide bis Mittwoch den 12. Merz Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause zu Haingen einfinden mögen, wobei noch zu wissen gemacht wird, daß die Waiden von Feldstetten zu 500 Stük jährlich, die von Ennabeuren im Jahr 1817 zu 500 Stük, und in den beeden andern Jahren zu 750 Stük jährlich, die von Magolsheim zu 325 Stük in jedem Jahr und die von Bichishaußen zu 300 Stük berechtiget seien. Den 8. Febr. 1817. K. Oberamt.

Wiblingen. Da sich bei dem kürzlich vorgenommenen Verleihungs-Versuch nachstehender Commun-Schaafwalden auf den Sommer 1817 kein Liebhaber einfand, so hat man zu deren wiederholten Verleihung den 27. Febr. anberaumt, an welchem Tage Vormittags 8 Uhr die Liebhaber in der Oberamts-Canzlei dahier erscheinen wollen; als: die Waiden von Donaustetten mit 180 Stük, Illerrieden mit 100 Stük, Oberkirchberg mit 60 Stük, und Dietenheim mit 100 Stük. Den 10. Febr. 1817.
K. Oberamt.

Ehingen an der Donau. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 6. gestandene Gemeine Conrad Sommentheim von Allmendingen, ist am 21. Nov. d. J. im Urlaub desertirt. Sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Behörden werden hiemit ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder hieher oder an das Kön. Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 26. Dec. 1816.
K. Oberamt.

Gaildorf. Von dem Infanterie-Regiment Nr. 7. ist der Gemeine Jakob Sigmund Trukenmüller von Gaildorf gebürtig, den 17. Nov. 1816 aus der Garnison Ulm desertirt. Alle Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und an das Commando des obgedachten Regiments abzuliefern. Den 2. Jan. 1817.
K. Oberamt.

Marbach. Der bei dem Infanterie-Regiment Nr. 6. gestandene Gemeine, Friedrich Mayer von Marbach, ist den 19 Nov. d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Die Königl. Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 30. Dec 1816.
K. Oberamt.

Schorndorf. Der im Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich gestandene Soldat, Johannes Ritter von Beutelspach, ist den 10. Nov. d. J. im Urlaub desertirt. Es werden nun sämtliche Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 30. Dec. 1816.
K. Oberamt.

---

Friedingen, Oberamts Tuttlingen. Isidor Horma von da wandert mit allerhöchster Bewilligung nach Colmar in Frankreich aus. Wer Ansprüche an denselben zu machen hat, wende sich binnen Jahresfrist an das dasige Schultheissenamt. Den 6. Dec. 1816.
K. Oberamt.

Gailsbach, Oberamts Weinsberg. Philipp Locher von da wandert mit seiner Familie im nächsten Frühjahr nach Amerika aus, hat aber bereits auf die gesezliche Jahresfrist einen Bürgen aufgestellt; es wolle sich also mit etwaigen Forderungen an den Locher inner dieser Zeit bei der unterzeichneten Stelle gemeldet werden. Den 30. Nov. 1816.
K. Oberamt.

Grunbach, Oberamts Schorndorf. Georg Heinrich Wehhmüller wandert mit allergnädigster Erlaubniß nach Sennheim in Frankreich aus, und wird ein Jahr lang von dem Jakob Friedrich Wenhmüller daselbst, rüksichtlich seiner hierländischen Verbindlichkeit auf die gesezliche Weise vertreten. Den 17. Dec. 1816.
K. Oberamt.

Hemmendorf, Oberamts Rottenburg. Maria Anna Sterzer, Mattheus Sterzers, Bürgers daselbst eheliche Tochter, hat die allergnädigste Erlaubniß zur Auswanderung nach Bechtoldsweiler, im Hechingischen erhalten, und sie wird von ihrem Vater nach den Bestimmungen des Constitutions-Gesezes auf Jahresfrist vertreten, welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 9. Dec. 1816.
K. Oberamt.

Holzmaden. Georg Friedrich Linsenmaier von Holzmaden, Schneider, 32 J. alt, wandert nach Asch in Böhmen aus. Ein Jahr lang vertritt ihn für innländische Verbindlichkeiten, der Magistratsverwandte Schuster Schempp daselbst. Den 4. Nov. 1816.
K. Oberamt Kirchheim.

Horb. Rosina Jungkans, ledig, von Horb wandert nach Heidelberg; Agatha Kek, ledig, von Bittelbronn nach Diessen; Catharina Dettling von Bittelbronn nach Dettingen, und Casimir Feis von Biringen nach Wallendar bei Coblenz aus; und werden alle diejenige, welche Ansprüche an sie zu machen glauben, hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb Jahresfrist bei der Behörde vorzubringen. Den 13. Dec. 1816.
K. Oberamt.

Rendingen, Oberamts Tuttlingen. Pauline Wolf von Rendingen, verheirathet sich nach Günz in Baiern, und wird von dem Schultheiß Schilling in Rendingen auf Jahresfrist vertreten. Den 24. Dec. 1816. K. Oberamt.

---

Geißlingen. Da nunmehro in dem dißseitigen Oberamts-Bezirke solche Veranstaltungen getroffen sind, daß jeder Arme durch die errichtete Beschäftigungs-Anstalt die seinem Geschlechte, Alter und Fähigkeiten angemessene Arbeit und durch diese in Verbindung mit den gleichfalls bestehenden Ernährungs-Anstalten auch Nahrung findet, so kann und darf der Bettel nunmehro unter keiner Gestalt mehr geduldet werden. Man ersucht daher die Kön. Oberämter und Polizei-Behörden, die in ihren Bezirken sich einfindende Bettler aus dem dißseitigen Oberamte arretiren, und hieher liefern zu lassen, damit sie als habituirte Müßiggänger behandelt, und unter besondere Aufsicht gesezt werden können; dagegen werden aber auch die aus andern Oberämtern in dem dißseitigen Bezirke aufgegriffene Bettler an ihre Obrigkeiten eingeliefert, und wenn sie sich zum zweitenmal betreten ließen, mit einer angemessenen Leibesstrafe belegt werden, wobei noch bemerkt wird, daß die eingeleiteten polizeilichen Maasregeln es beinahe unmöglich machen, daß die Bettler ihren Unfug noch länger ungeahndet treiben können. Den 24. Jan. 1817. K. Oberamt.

Horb. Um dem überhandnehmenden Mißbrauch des Bettlens zu steuren, und zugleich auch das Auslaufen der Armen des hiesigen Oberamts, so viel möglich zu verhindern, sind die Anstalten dahin getroffen worden, daß die Armen in jedem hiesigen Oberamts-Orte selbst versorgt werden. Es werden daher alle Hochlöbl. Polizei- und Justiz-Behörden geziemend ersucht, nicht nur jeden hiesigen Amts-Angehörigen, welcher hie oder da ob dem Bettel betroffen wird, arretiren, und zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen, sondern auch selbst zweckmäßige Verfügungen treffen zu wollen, daß ihre gleichfalls zurückgewiesen werdende Arme den Einwohnern hiesigen Oberamts auch nicht mehr zur Last fallen. Den 13. Jan. 1817. K. Oberamt.

Aalen. Martin Holzer, genannt Dürkles Märte, aus Ochsenhausen gebürtig, welcher im Jahr 1807 bei dem K. Oberamt Ellwangen in Untersuchung gekommen, und wegen verübter Diebstähle und Räubereien, so wie wegen Theilnahme an dem Todtschlag des Johann Dollenbachers mit 8jähriger Festungsarbeit bestraft worden ist, hat sich in der Nacht vom 26 auf den 27ten Jan. d. J. in Gemeinschaft anderer Consorten in dem Königl. Oberamt Heidenheim eines bedeutenden Diebstahls schuldig gemacht, und ist der angestellten Streife entronnen. Derselbe ist ohngefähr 37 J. alt, verheirathet mit einer Pfannenflikers Tochter, Therese Eisenmann aus Wallerstein, und hat 2 Kinder. Er ist ein großer Mann von geradem starken Körperbau, hat schwarze starke und über die Stirne hängende Haare, mit einem starken unter dem Kinn herumlaufenden Bakenbart. Sein Aussehen ist etwas blaß, sein Gesicht mit Blatternarben versehen, seine Stirne etwas platt. Er hat kleine braune Augen, eine dicke große Nase, aufgeworfene Lippen, einen breiten Mund und ein rundes Kinn. Bekleidet ist derselbe mit einem runden Hut von hohem Kopf und Schnüren, mit einem dunkelblauen etwas abgetragenen Ueberrok, mit einem schwarzseidenen Halstuch und einem weisleinenem Unterhalstuch, mit einer rothtüchenen Weste mit weis metallenen runden Knöpfen, mit einer gelbgedupften kottunenen Unterweste, mit einem paar schwarz ledernen Hosen mit weißen gestreiften wollenen Strümpfen und Stiefeln. Seine Aussprache ist ziemlich rauh und beherzt, und gleicht dem Dialekt der Einwohner aus der Gegend von Dinkelsbühl. Sein Anstand ist militärisch. Er trägt eine silberne Uhr mit einer breiten silbernen Kette, einen starken Steken, und ist mit einer schlechten Tabakspfeife mit langem Rohr versehen. Alle Obrigkeiten werden geziemend ersucht, auf diesen gefährlichen Dieb zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 9. Febr. 1817. K. Oberamt.

Calw. Die von Haus abwesende Sophia Ehnis, ledig, 26 J. alt, von Möttlingen wird aufgefordert, sich unverzüglich in ihr Heimwesen zu begeben; die betreffende amtliche Behörden aber ersucht, falls sich dieselbe irgendwo betreten lassen würde, sie hieher einliefern zu lassen. Den 20. Jan. 1817. K. Oberamt.

Herrenberg. Martin Kübler von Dietersweiler, Oberamts Freudenstadt, welcher von dem Oberamt Balingen an das Oberamt Leonberg wegen eines im dortigen Oberamt begangenen Diebstahls

ausgeliefert werden sollte, ist seinem Begleiter auf dem Transport entwichen. Signalement. Kübler ist 29 J. alt, 5' 9'' groß, von starker Statur, hat eine runde Gesichtsform, braune Haare, dergleichen Augbraunen, blaue Augen, dicke Nase, großen Mund, schmale Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, und eine hervorragende Stirne. Bekleidet war er mit einem 3 eckigten Baurenhut, schwarzen u. mit rothen Streifen gezierten Halstuch, roth und blau gestreifter Weste, blautüchenem Wammes mit weißen Knöpfen, gelbledernen kurzen Hosen, und großen Fuhrmannsstiefeln. Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden gehorsamst ersucht, auf den Kübler zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 27. Jan. 1817. K. Oberamt.

Herrenberg. Die hienach signalisirte Barbara Zinnßer von Gärtringen, hiesigen Oberamts, ist eines Betrugs sehr verdächtig, und hat sich von ihrem Heimwesen entfernt. Hoch- und Wohllöbl. Polizei-Behörden werden gehorsamst ersucht, auf gedachte Zinßer zu fahnden, sie auf Betreten zu arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Signalement. Zinßer ist 18 J. alt, 5' 2'' gros, hat schwarzbraune Haare, mittlere Stirne, haargleiche Augbraunen, dergl. Augen, etwas spitzige Nase, volle Wangen, proportionirten Mund, gute Zähne, ovales Kinn, und ist gut gewachsen, dieselbe trägt sich verschiedenartig. Den 27. Jan. 1817. K. Oberamt.

Wiblingen. Der ledige Joseph Angele von Sulmingen, disseitigen Oberamts, hat sich daselbst eines Gelddiebstahls von ungef. 800 fl. schuldig, aber bei der Entdekung dieses Diebstahls sogleich flüchtig gemacht. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den hienach signalisirten Flüchtling genau zu fahnden, ihn im Betretungsfall anzuhalten, und wohlverwahrt hieher einzuliefern. Signalement. Joseph Angele ist 28 J. alt, 6 Fuß groß, hat länglichte Gesichtsform, bleichrothe Gesichtsfarbe, etwas eingefallene Wangen, schwarze nach Art der Bauern geschnittene Haare, schwarze Augbraunen, braune Augen, länglichte Nase, großen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, schwachen Bart, gerade gewachsen. Bei seiner Entweichung war er gekleidet mit einem 3 eckigten Baurenhut, schwarz manchesterner Weste mit weißen hohen Knöpfen, schwarz ledernen Hosen, weiß leinenen Strümpfen, Stiefeln, aschgrauen Muzen, weisgrauen Mantel. Den 5. Febr. 1817. K. Oberamt.

Wiblingen. Unten signalisirte 2 Pursche, welche dahier in Verhaft und Untersuchung gewesen, haben in der Nacht vom 22 auf den 23ten biß das hiesige Gefängniß, in welchem sie sich befadnen, erbrochen, und sich hierauf flüchtig gemacht Sämtliche Kön. Justiz- und Polizei-Behörden werden gehorsamst ersucht, auf dieselbe zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren und wohlverwahrt dem hiesigen Oberamt einzuliefern. Signalements: 1) des Joseph Keppler von Geiertshausen, Kön. Bayernschen Landgerichts Ursberg. Derselbe ist ledig, 19 J. alt, ohne Profession, 5 Fuß 8 Zoll 5 Lin. groß, schlanker Statur, runder Gesichtsform, guter Gesichtsfarbe, gelben Haaren, gleichen Augbraunen, blaue Augen, stumpfer Nase, mittlern Mund, volle Wangen, gute Zähne, gerade Beine. Ist bekleidet: mit rothgedupftem Leible gelben kleinen Knöpfen, kurzen roth und blau gestreiften leinenen Wammes, langen Beinkleidern von gleichem Zeug, und Stiefel. Hatte bei seinem Entweichen weder Kopf- noch Halsbedeckung, sondern blos ein ganz kleines Sacktuch. 2) des Anton Einsele, Zimmergesellen von Großengstingen, Oberamts Reutlingen, derselbe ist ledig, 40 J. alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat untersezte Statur, dunkelbraune Haare, braune Augbraunen, schielende Augen, bleiche Gesichtsfarbe, etwas große Nase, eingefallene Wangen, gewöhnlichen Mund. Bekleidet ist er mit einer weißblauen wollenen Zipfel-Kappe mit rothen Streifen, schwarzem Halstuch, weißem Leible, grau tüchenen Wammes, schwarz ledernen alten kurzen Hosen, und Stiefel. Den 23. Jan. 1817. K. Oberamt.

Aalen. Die Gemeinde Oberkochen ist zu Errichtung von 2 Krämer- und Viehmärkten allergnädigst legitimirt, und zwar den Krämermarkt am Pfingstmontag und Dienstags darauf Viehmarkt, den 2ten Krämermarkt den 3ten Montag im Oktober und Dienstags darauf Viehmarkt. Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird. Den 9. Febr. 1817. K. Oberamt.

Ober-Urbach, Schorndorfer Oberamts. Die Gemeinde Ober-Urbach hat die allergnädigste Erlaubniß, alljährlich auf den 29. Merz einen Krämer- und Viehmarkt abzuhalten. Da aber dieser Termin vor heuer auf einen Samstag fällt, so wird der Jahrmarkt Donnerstags den 27. Merz gehalten werden, welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 8. Febr. 1817. K. Oberamt.

Königlich-Württembergisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 18. Febr.

General-Verordnung, den Frucht-Aufkauf betr. d. d. 16. Febr. 1817.]

Wilhelm ꝛc.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 8. Nov. v. J. Maasregeln gegen die Frucht-Theurung betreffend, den Stadt- und Amts-Versammlungen die Befugniß eingeräumt, den Frucht-Aufkauf der Kornhändler in Mühlen und Privat-Häusern zu verbieten, und auf die öffentlichen Märkte zu beschränken.

Aus den hierauf eingekommenen Berichten haben Wir ersehen, daß von dieser Befugniß in mehreren Oberämtern Gebrauch gemacht, zu Erreichung des vorgesteckten Zweks aber mancherley sehr von einander abweichende Verfügungen getroffen worden sind. Um nun den Nachtheilen, welche in der gegenwärtigen Zeit aus der Ungleichartigkeit der in den einzelnen Oberämtern in Ansehung des Frucht-Aufkaufs bestehenden Anordnungen hervorgehen können, durch gleichförmig das Ganze umfassende Einrichtungen zu begegnen, verordnen Wir, wie folgt:

1) der Frucht-Aufkauf in Mühlen und Privathäusern ist verboten.

2) Ausgenommen von diesem Verbote sind die Bäcker und Mehlhändler, welche für ihr Gewerb, so wie diejenigen Personen, welche für ihr eigenes Bedürfniß Frucht aufkaufen. Sie haben sich aber, wenn sie ausserhalb ihres Wohnorts Früchte kaufen, mit obrigkeitlichen Zeugnissen darüber auszuweisen, daß sie der einzukaufenden Früchte entweder für ihre Haushaltung oder für ihr Gewerbe bedürfen.

3) Diese Zeugnisse sollen von den Orts-Vorstehern unentgeldlich ertheilt werden. Dieselben werden aber dafür verantwortlich gemacht, keinem von dem sie wissen, daß er Handel mit Früchten treibt, ein solches Zeugniß auszustellen.

4) Wer unter den angegebenen Bestimmungen in einem fremden Ort Frucht einkaufen will, hat dem Orts-Vorsteher das vorgeschriebene Zeugniß vorzuweisen.

5) Auf den Fruchtmärkten ist den Fruchthändlern erst alsdann zu kaufen erlaubt, wenn zuvor die für ihr Haushaltungs-Bedürfniß, und die für ihr Bäcker- und Mehlhändler-Gewerbe kaufende Personen zu ihren Einkäufen hinreichende Gelegenheit gehabt haben. Es ist daher auf jedem Fruchtmarkt eine gewiße Zeit zu bestimmen, nach welcher

das Aufkaufen der Fruchthändler eintreten darf, und solche etwa durch das Aushängen einer Fahne oder sonst auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen.

6) Die Fruchthändler, welche gegen vorstehende Verordnung in Mühlen und Privathäusern oder auf Fruchtmärkten ausserhalb der bestimmten Zeit Frucht aufkaufen, werden mit Confiscation der erkauften Früchte bestraft.

7) Die Königl. Landvogteien und Oberämter haben diese Verordnung gehörig bekannt zu machen, in Vollziehung zu setzen, und über deren Beobachtung strenge zu wachen. Gegeben, Stuttgart, den 16. Febr. 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

**Königl. Verordnung über die Entlaßbarkeit der Hof-Beamten und Diener; d.d. 20. Dec. 1816.**

Da Se. Königl. Majest. wollen, daß die zur Umgebung Ihrer Person, so wie zu Ihrer Hofhaltung und deren Dependenzen überhaupt gehörigen Beamten und Diener sich im Besitze ihrer Stellen und des damit verbundenen Gehalts aller der Sicherheit zu erfreuen haben, welche sich mit der Natur eines Dienstes verträgt, dessen Uebertragung mehr auf blosem persönlichen Zutrauen, als auf einer nach allgemeinen Rücksichten vorgenommenen Prüfung beruht, und da Allerhöchstdieselbe die gerechte Erwartung haben, daß dieser Beweis Ihrer wohlwollenden Gesinnungen für Ihre Hof-Beamten und Diener der stärkste Antrieb seyn werde, sich durch Eifer und Gewissenhaftigkeit im Dienste auszuzeichnen: So haben AllerhöchstSie in Bezug auf die Entlaßbarkeit des gesammten zur Königl. Hofhaltung gehörigen Personals folgendes festgesetzt:

I.) Unbedingte Entlaßbarkeit findet nur bey der niedern Dienerschaft, und zwar vom Kammer-Lakayen abwärts, mit Einschluß dieses letzteren und aller nach gegenwärtigen oder zukünftigen Rang- oder Dienst-Verhältnißen in gleiche Categorie mit demselben gehörigen Diener, in so fern Statt, als diese, nur unter der Bedingung wechselseitiger vierteljähriger Aufkündbarkeit des Dienstes anzunehmen sind. Die Entlaßung solcher Diener kann jedoch von den betreffenden Ober-Hofbeamten nur mit Sr. Königl. Majest. Vorwissen verfügt werden.

Gegen die übrigen Hofbeamten und Diener von den Kammerdienern und den ihnen gleichgestellten Personen aufwärts, und diese mit eingeschlossen, kann

II.) Entsetzung (Cassation) von der bekleideten Stelle, in so fern diese nur in Folge eines wirklichen, mit oder ohne Beziehung auf den Dienst begangenen Verbrechens erkannt zu werden pflegt, allein von der gesetzlichen Criminal-Justiz-Behörde nach vorgängiger peinlicher Untersuchung ausgesprochen werden.

III.) Bey Dienst-Verfehlungen, welche sich zu keinem Criminal-Verfahren eignen, gleichwohl aber von Dienst-Unbrauchbarkeit oder großer Nachläßigkeit zeugen, ist, insofern die Sache einen der Ober-Hof-Beamten betrifft, der Geheime Rath die Behörde, welche nach der durch Se. Königl. Majest. erhaltenen Aufforderung durch das Organ eines seiner Mitglieder die nöthige Untersuchung zu pflegen, und nach Maßgabe des Resultats, nahmentlich in so fern Dienst-Entlassung für begründet erachtet werden sollte, die geeigneten Collegial-Anträge an Allerhöchstdieselbe zu machen hat.

Auf gleiche Weise ist der Ober-Hof-Rath die competente Behörde in allen Fällen, bey welchen Dienst-Verfehlungen der obgedachten Art gegen andere Hof-Beamte und Diener der angezeigten Classe, sie mögen nun Mitglieder des Ober-Hofraths selbst seyn oder nicht, zur Sprache kommen.

Der Ober-Hof-Rath ist für solche Fälle ermächtigt, die erforderliche Untersuchung einem von seiner Wahl abhängenden Königl. Beamten zu übertragen, und kann nach pflichtmäßigem collegialischen Erachten die Entlassung des Schuldigen aussprechen, hat Sr. Königl. Maj. aber diese Verfügung vor ihrem Vollzuge zur Bestätigung vorzulegen.

IV.) So wie nun Se. Königl. Maj. ohne den auf eine solche unpartheyische Untersuchung gegründeten Collegial-Antrag des Geheimen Raths oder des Ober-Hof-Raths niemals die Entlassung (Dimission) gegen einen Ihrer Ober-Hofbeamten oder Diener der oben bezeichneten höheren Classen verfügen werden: So behalten Sich Allerhöchst Sie dagegen vor, jeden derselben, unter Beybehaltung der Hälfte des von ihm bezogenen Dienst-Einkommens, nach freyer Willkühr entweder aus Ihren Hof-Diensten ganz zu entfernen, oder auf eine andere Stelle ohne Verkürzung seines Gehalts zu versetzen. Stuttgart, den 20. Dec. 1816.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer Rath.

**Die überhandnehmende Auswanderungssucht betreffend.**

Die seit einiger Zeit in mehreren Gegenden sich zeigende Auswanderungssucht scheint neuerlich in einem solchen Grade zuzunehmen, daß sie nicht nur dem Staat verderblich zu werden, sondern auch eine große Anzahl von Staatsbürgern samt ihren Familien in unabsehbares Elend zu versenken droht.

So wenig man gemeint ist, denjenigen, welche durch Veränderung ihres Wohnorts in der gesetzlichen Ordnung ihr Schicksal zu verbessern Gelegenheit finden, ein Hinderniß in den Weg zu legen: so sehr ist es doch die Pflicht jeder gutgesinnten Obrigkeit, ihre Angehörigen vor Schritten zu warnen, bei welchen sie samt den Ihrigen das Opfer ihrer verkehrten Ansichten, ihrer Leichtglaubigkeit oder ihrer Unbesonnenheit werden.

Schon diejenigen, welche in Hinsicht auf eine Niederlassung in einem benachbarten Staate ihr angebohrnes Bürger- und Unterthanen-Recht aufkünden, ohne zuvor der Aufnahme in dem neuen Wohnort versichert zu seyn, machen sich eines nicht zu rechtfertigenden Leichtsinnes schuldig, wenn sie auf solche Art ihren ganzen bürgerlichen Rechtszustand aufs Spiel setzen, und, da sowohl ältere als neuere Verordnungen es den obrigkeitlichen Stellen zur Pflicht machen, die Wiederaufnahme solcher Ausgewanderten auf keine Weise zu begünstigen: so haben sie es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie ohne Nachsicht als muthwillige Vaganten behandelt werden.

Noch unentschuldbarer aber sind die vielen Emigranten, welche eine Heimath in ganz entfernten Staaten suchen, deren Lage, natürliche Beschaffenheit und bürgerliche Verhältnisse sie entweder gar nicht oder nur aus ganz unbestimmten und unzuverläßigen Nachrichten kennen, und die es nicht einmal einer reifern Ueberlegung werth finden, welchen Gefahren und Bedrängnissen sie sich, ihre Weiber und ihre zum Theil noch

zarten Kinder bei einer so langen Reise durch verschiedene Gebiete und Himmelsstriche aussetzen, und welche Hülfsmittel und Vorsichtsmaasregeln erforderlich sind, um ohne einen Unfall an den Ort ihrer Bestimmung zu gelangen.

Die Königl. Landvogtei- und Oberämter werden daher aufgefordert, keine Gelegenheit zu versäumen, um ihre Amts-Untergebene sowohl überhaupt über den zweifelhaften Erfolg einer Verwechslung des vaterländischen Bodens mit auswärtigen Niederlassungen, als insbesondere über die augenscheinlichen Gefahren und Nachtheile, welche mit einer aufs Ungewisse hin ohne die erforderlichen Vorbereitungen und Hülfsmittel unternommenen Auswanderung in fremde Welttheile verbunden sind, wohlmeinend zu belehren, und denjenigen, welche der angewandten Erinnerungen ungeachtet auf ihren abentheuerlichen Entschlüssen behalten, nach Maasgabe der Gesetze zu erklären, daß, wenn sie nach geschehener Auffündigung ihres Unterthanen- und Bürgerrechts und nach Aufopferung ihres Vermögens die verderblichen Folgen ihres Unternehmens zu spät einsehen, eine Rükkehr in die verlassene Heimath nicht mehr Statt finde, und sie an der Grenze des Königreichs ohne Nachsicht zurükgewiesen würden.

Was insbesondere diejenigen anlangt, welche in die Provinzen des Russischen Reichs auswandern wollen, so sind dieselben auf die bereits in den öffentlichen Blättern erschienene Bekanntmachung der Kaiserlichen Russischen Gesandtschaft zu verweisen, vermöge welcher keinem Auswandernden ein Paß ausgestellt wird, wenn derselbe nicht

1) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit, daß er ein guter Hauswirth sei, und den Gesetzen seines Landes Genüge geleistet habe, vorzuweisen im Stande ist,

2) wenn er nicht sichere Bürgen stellen kann, daß er ein Vermögen von wenigstens 300 Reichsgulden entweder in baarem Gelde oder in Effekten besize und mit sich nehme, und

3) wenn er sich nicht schriftlich erklärt, daß er auf jede Vorschuß- oder Entschädigungs-Gelder ein für allemal Verzicht leiste.

Auf gleiche Weise sind auch die nach Amerika auswandernden mit allem Ernst zu erinnern, daß sie vorher wohl zu prüfen haben, ob sie die erforderliche Mittel haben, um die Kosten einer so weiten Reise bestreiten zu können, indem sie sonst sich der Gefahr aussetzen, von dem Stande eines freien Württembergischen Staatsbürgers zu einem unglükseeligen Sclaven-Dienst erniedriget zu werden.

Vornehmlich aber haben die Königl. Landvogtei- und Oberämter auf diejenigen ein wachsames Aug zu richten, welche, es sei aus Schwärmerei oder Eigennuz oder aus andern unächten Absichten ihre leichtglaubigen Mitbürger irreleiten, und theils durch falsche Prophezeihungen und unzuverläßige Erzählungen, theils durch Aufforderungen zu gemeinschaftlichen Reiseplanen, theils durch schwärmerische Verbindungen die Auswanderungssucht immer weiter verbreiten; wobei den sämtlichen Königl. Beamten zur Pflicht gemacht wird, gegen dergleichen Verführer, wenn Anzeigen vorhanden sind, daß sie Königl. Unterthanen zum Auswandern anwerben und auf directem oder indirectem Wege verleiten, nach Vorschrift der Gesetze die geeignete strenge Untersuchung anzustellen, und nach Beschaffenheit des Erfunds an die kompetenten höhern Behörden darüber zu berichten. Stuttgart, den 14. Febr. 1817. Ministerium des Innern.

Geheimer Rath v. Wächter.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 22. Febr.


Se. Königl. Majestät von dem Nutzen innigst überzeugt, den ein Verein achtungswerther Gelehrten dem Staate gewährt, haben vermöge Rescripts vom 17. Febr. gnädigst beschlossen, den in der Hauptstadt befindlichen wissenschaftlichen Anstalten eine Einrichtung zu geben, die es solchen Männern möglich mache, sich den verschiedenen Gegenständen ihres Forschens mit Erfolg zu widmen, und vorläufig die Vereinigung des Münz- und Medaillen-, des Kunst-, des Mineralien- und des Naturalien- und Thier-Cabinets mit der Königl. öffentlichen Bibliothek, unter Vorbehalt der Rechte des Königl. Hauses an jene Sammlungen, angeordnet.

Zum Director derselben haben Allerhöchstdieselben den bisherigen Professor der Medicin, Dr. v. Kielmayer zu Tübingen berufen, auch denselben, um sowohl ihm selbst ein Merkmal HöchstIhrer Achtung und Zufriedenheit zu geben, als auch den Lehrern an der Landes-Universität zu beweisen, daß AllerhöchstSie stets geneigt seyn werden, ihre wahren Verdienste um den Flor dieses wichtigen Instituts zu erkennen, zum Staatsrath zu ernennen gnädigst geruht.

Zugleich haben Se. Königl. Maj. dem Staatsrath, Director v. Kielmayer, die Direction HöchstIhrer Hand-Bibliothek und der damit verbundenen Institute gnädigst übertragen.

### Die Auflösung des Oberforstamts Ludwigsburg betreffend.

Da Se. Königl. Majestät vermög höchsten Rescripts vom 31. Jan. d. J. befohlen haben, daß in Folge der Organisation des Hof-Jagd-Wesens das Oberforstamt Ludwigsburg aufgelößt, und die demselben bei seiner Errichtung im Jahr 1811 von den benachbarten Oberforstamts-Bezirken zugetheilten Huthen und Waldungen wieder an diese zurückgegeben werden sollen; so wird solches hiemit bekannt gemacht. Stuttg, den 13. Febr. 1817.

Königl. Finanz-Ministerium. v. Otto.

## Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 12. Febr. 1817 wurden geschieden:

1) Anna Laißler, geb. Dokweiler von Neuhausen, Tuttlinger Oberamts, Kl. von Johann Laißler, Bürger und Bauer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Christine Sigel, geb. Kauffmann von Marschalkenzimmern, Oberamts Sulz, Kl. von Johann Siegel, Bürger und Bauer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3) Jung Emanuel Kurz, Branntenweinhändler in Lustnau, Oberamts Tübingen, Kl. von Appollonia, geb. Bauer von Belsen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

## Straf-Erkenntniße des Königl. Criminal-Tribunals in höheren Straf-Fällen.

Den 3. Jan. wurde die zu Eßlingen verhaftete Catharine Rosine Breusch von Nekardenzlingen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Diebstahls zu einer Zuchthauß-Strafe von vier Jahren und neun Monaten und nachheriger Einsperrung in ein Arbeitshaus auf wenigstens zwei Jahre lang und deren Mitschuldige, die Susanna Charlotta Molter von Kolbek zu einer fünfzehnmonatlichen Zuchthaußarbeit und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause, wenigstens auf ein Jahr verurtheilt, und rüksichtlich der Kosten das Angemessene verfügt.

Am 9. Jan. ist der zu Heilbronn in Verhaft u. Untersuchung gekommene Carl Schaffert von Scheppach, Oberamts Weinsberg, wegen wiederholten Feld-Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Kosten, zu einer halbstündigen Ausstellung auf der Schandbühne, achtmonatlicher Zuchthaußstrafe, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß, jedoch wenigstens auf acht Monate, verurtheilt worden.

Unter dem 11. Jan. wurde gegen die zu Eßlingen verhaftete Christiane Holzinger von Wiernsheim, Oberamts Leonberg, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, eine sechsmonatliche Zuchthaußstrafe erkannt, und die nachherige Verwahrung derselben in einem Arbeitshause wenigstens auf sechs Monate verfügt.

An demselben Tage ist der zu Ulm wegen wiederholten Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Martin Probst von Jungingen, Oberamts Ulm, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten, zu sechsmonatlicher Festungsarbeit, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauße auf wenigstens sechs Monate verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Eßlingen verhaftete Bernhard Lang von Eybach, Oberamts Geißlingen, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Kosten mit sechsmonatlicher Zuchthaußstrafe belegt.

Den 15. Jan. ist die zu Heilbronn in Untersuchung gekommene Christina Günther von da, wegen wiederholten Ehebruchs mit zwanzigwöchiger Zuchthaußarbeit bestraft worden.

Am 17. Jan. wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Caspar Schmid von Horrheim, Oberamts Vaihingen, wegen Widersetzlichkeit, Diebstahls und versuchter Fälschung, neben dem Ersatz der Kosten und des Schadens zu zweijähriger Festungsarbeit verurtheilt.

Unter dem 18. Jan. ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Christoph Ehrmann von Oelhaus, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung der Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den wegen Versuchs eines wiederholten Diebstahls zu Rottenburg verhafteten alt Conrad Traub von Herrenberg, neben dem Ersatze aller Kosten, eine einjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen, und die nachherige Verwahrung desselben in einem Arbeitshauß auf wenigstens zwei Jahre verfügt.

An demselben Tage ist der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Kuch von Mittelbach, Oberamts Gerabronn, wegen Diebstahls, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten, mit einjähriger Festungsarbeit belegt worden.

Den 20. Jan. wurde der zu Rottenburg verhaftete Johann Raiser von Bernhausen, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen verübten Marktdiebstahls, neben dem Ersaz der ihm zugeschiedenen Kosten zu sechsmonatlicher Festungsarbeit und nachheriger Einsperrung in ein Arbeitshauß auf wenigstens drei Monate verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene Matthias Link von Thieringen, Oberamts Balingen, wegen Diebstahls neben dem Ersaz aller Kosten und des Schadens, mit viermonatlicher Festungsarbeit bestraft worden.

Am 24. Jan. wurde gegen den wegen wiederholten Diebstahls, zu Rottweil verhafteten Joseph Müller von Deißlingen, Oberamts Rottweil, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten, eine fünfzehnmonatliche Festungsarbeit erkannt, und die nachherige Verwahrung desselben in einem Arbeitshauße wenigstens auf ein Jahr verfügt.

Unter dem 27. Jan. ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Andreas Bauer von Crailsheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß wenigstens vier Monate lang, verurtheilt worden.

Den 28. Jan. wurde die zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Catharina Ruf von Kornwestheim, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten zu zehnmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß auf sechs Monate verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Heilbronn verhafteten Michael Aigster von Pfaffenhofen, Oberamts Brakenheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung aller Kosten eine zehnmonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und die nachherige Einsperrung in ein Arbeitshauß wenigstens auf ein und ein halbes Jahr verfügt worden.

An demselben Tag wurde die zu Göppingen verhaftete Marie Agnes Maier von Ehningen, Oberamts Urach, wegen wiederholter Betrügereien, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshauß auf wenigstens ein und ein halbes Jahr verurtheilt.

Am 28. Jan. ist der zu Calw verhaftete Johann Georg Stoll von Wittlensweiler, Oberamts Freudenstadt, wegen Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, mit fünfmonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

An demselben Tag wurde gegen den zu Altdorf verhafteten Alois Dorner von Bettenweiler, Oberamts Ravensburg, wegen Verwundung seiner Tochter, neben Bezahlung aller Kosten, eine ein und dreivierteljährige Festungsarbeit, mit dem Anhange erkannt, daß er nach deren Erstehung unter ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

An demselben Tage sind gegen nachstehende, zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Personen, neben Verurtheilung in die Kosten und Schadens-Ersaß folgende Strafen erkannt worden:

1) gegen Jakob Fischer von Rosenfeld, Oberamts Sulz, wegen wiederholten Diebstahls, Betrugs, und anderer Vergehen, eine dreijährige Zuchthaußstrafe und nachheriger Ersperrung in ein Arbeitshauß auf anderthalb Jahre,

2) gegen Christian Friedrich Lazarus von Stuttgart, wegen Theilnahme, Begünstigung und Mitwissenschaft an dem Verbrechen des Fischer, eine achtmonatliche Zuchthaußstrafe,

3) gegen Jakob Christian Lorenz von Stuttgart wegen Begünstigung der Fischerischen Diebstähle und wegen Verlezung seines Eides als Fürkäufler, neben dem Verlust des Rechts zu Treibung des Gewerbes als Fürkäufler eine neunmonatliche Zuchthaußstrafe, und

4) gegen Christian Adam Friedrich Weiser, Scribent von Stuttgart, wegen wiederholter Fälschung, eine neunmonatliche Zuchthaußstrafe.

Unter dem 29. Jan. wurde der zu Mergentheim verhaftete Michael Röber von Oehringen, wegen Raubs, Diebstahls und Betrugs, neben dem Schadens- und Kosten-Ersatze mit vierjähriger Festungsarbeit belegt.

Den 31. Jan. ist der zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Anton Müller von Salzstetten, Oberamts Sulz, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten, zu zehnmonatlicher Zuchthaußstrafe, und nachheriger Einsperrung in ein Arbeitshauß auf sechs Monate verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Heilbronn verhafteten Johann Friedrich Becker von Neuenstatt, Oberamts Nekarsulm, wegen wiederholten Diebstahls eine sechsmonatliche Festungsarbeit erkannt, und die nachherige Verwahrung desselben in einem Arbeitshause auf drei Monate verfügt.

---

Se. Königl. Maj. haben unterm 14. Febr. den seitherigen General-Inspecteur der Artillerie, Feldzeugmeister von Cammerer, zum Gouverneur von Ulm ernannt, u.

den bisherigen Brigadier der Artillerie, Generalmajor von Schnadows, in den Ruhestand versezt; auch

unterm 17. Febr. dem Oberlieutenant Baur vom Infant. Regiment Nr. 8. die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär ertheilt.

Se. Königl. Maj. haben gnädigst geruht,

vermög Decrets vom 6. Febr. den bisherigen Landbaumeister Kümmerer in Ludwigsburg zum Bau-Referenten bei der Hof- und Domainen-Kammer und zum Hofbau-Rath zu ernennen;

in allerhöchstem Rescript vom 14. Febr. die vacante Oberamtspflegers-Stelle in Balingen dem Stadt-Rechner Koch daselbst, und

vermög Rescripts vom 16. Febr. dem Oberamts-Actuar Advocaten Heyd in Kirchheim die erledigte Secretaire-Stelle und dem Decopisten Lochner in Eßlingen die erledigte Kanzellisten-Stelle bei dem Königl. Criminal-Tribunal zu übertragen; ferner

in allerhöchstem Rescript vom 17. Febr. den bisherigen Oberamts-Actuar Maier von Nagold zum Amtsschreiber und ersten Ortsvorsteher in Heimsheim, Oberamts Leonberg mit dem Titel eines Amtmanns zu ernennen; auch

vermög Rescripts vom 20. Febr. die erledigte Oberumgelders-Stelle im Cameral-Bezirk Blaubeuren dem vormaligen Artillerie-Lieutenant Zaiger von Oberboihingen, u.

die erledigte Stadt-Umgelders-Stelle in Göppingen dem vormaligen Wachtmeister Stammler von Herfelsingen, Oberamts Alpek, zu übertragen.

Se. Königl. Maj. haben vermög Rescripts vom 13. Febr. die erledigte Pfarrei Oberbrüden, Diöcese Baknang, dem Pfarrer Jäger in Alfdorf, Diöcese Schorndorf, zu übertragen;

unterm 15. Febr. dem zu der erledigten katholischen Pfarrei Wendelsheim, Oberamts und Landkapitels Rottenburg ernannten Vicar Wicker in Bühlerzell, Oberamts Ellwangen, die landesherrliche Bestätigung zu ertheilen;

vermög Resolution vom 16. Febr. die erledigte Pfarrei Erpfingen, Diöcese Pfullingen, dem Pfarr-Vicar M. Dörr;

vermöge Resolution vom 17. Febr. die erledigte Pfarrei Baltmannsweiler, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer Mayer zu Oberböbingen, Diöcese Aalen; auch

vermög Resolution vom 18. Febr. die Pfarrei Maichingen, Diöcese Böblingen, dem Pfarrer Widmann in Herrenalb, Diöcese Wildbad, und

die Pfarrei Schwarzenberg, Diöcese Freudenstadt, dem Pfarr-Vicar, M. Hauff zu Gerlingen zu übertragen gnädigst geruht.

---

Stuttgart. Eine weitere Anzahl brauchbarer Militär-Zug- und Reit-Pferde, wird auf allerhöchsten Befehl am Donnerstag den 27. Febr. Vormittags 9 Uhr im Hof der Calwerthor-Caserne dahier, gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft, und solches hiemit öffentlich bekannt gemacht. Den 20. Febr. 1817. Kön. Kriegs-Departement, 1. Section.

Gaildorf. Die allerhöchst und hohen Limpurg-Solms-Aßenheimische Herrschaften sind entschlossen, das Ihnen durch andere Einrichtungen entbehrlich gewordene Jägerhauß daselbst samt dabei befindlichen Baum- und Gemüßgarten von 2 Vrtl. 6 Ruth. 40 Schuh Württemb. Maaßes verkaufen zu lassen, wozu Mittwoch der 12. Merz anberaumt ist. Es werden also die Liebhaber hiemit eingeladen, sich an diesem Tag Vormittags 9 Uhr auf der Solms-Aßenheimischen Rentamts-Stube im alten Schloß zu Gaildorf einzufinden, sämtliche Bedingnisse zu vernehmen, ihre Anbote zu thun, und unter Vorbehalt der allerhöchst und hohen Genehmigung des Kaufsabschlusses zu gewärtigen, wobei dieses vorläufig angefügt wird, daß 1) an dem Kaufschilling bei der Uebergab des Haußes und Gartens die Helfte, die

andere Helfte aber ein halb Jahr darnach bezahlt werden soll. 2) Wird Hauß und Garten nicht in der Eigenschaft eines Lehens, das mit Handlohn beleget wurde, sondern in der eines eigenen Guts worauf neben der Königl. Steuer nur 4 fl jährlich Grundzins geleget wird, verkauft werden, und 3) haben sich die Kaufslustige über ihr besitzendes hinlängliches Vermögen und gutes Prädikat zu versehen. Den 12. Febr. 1817. K. Cameralamt Gaildorf, Gräfl. Solms-Aßenheim. gemeinschaftliches Rentamt Oberroth.

Ehingen an der Donau. Die Sommerschaafwaide von der Commun Baach, welche 125 Stük erträgt, wird am 6. Merz im öffentlichen Aufstreich verliehen. Die Liebhaber haben daher an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhauß sich einzufinden. Den 9. Febr. 1817. K. Oberamt.

Obereisisheim. Die Schaafwaide zu Obereisisheim, welche 450 Stücke erträgt, wovon der Schäferei-Beständer 300 Stük einschlagen darf, und ansehnliche Güter zum Genuß erhält, deren Bestand bis Michaelis d. J. zu Ende geht, wird Mittwoch den 5. Merz auf dem Rathhauß zu Heilbronn auf 6 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen, wobei sich die Liebhaber mit Meister- oder Concessions-Briefen und obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, Vormittags 10 Uhr einfinden, und die nähere Bedingungen anhören wollen. Heilbronn, den 15. Febr. 1817. K. Oberamt.

Pflummern. Dienstags am 4. Merz Nachmittags 2 Uhr wird die herrschaftl. Schaafweide allda, welche 200 Stüke erträgt, auf 3 Jahre verliehen. Die Liebhaber wollen mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, hiebei sich einfinden. Zugleich wird eine Wohnung verkauft werden. Heiligkreuzthal, den 11. Febr. 1817. K. Cameralamt.

Reuttlingen. Der zur hiesigen Stiftungs-Verwaltung gehörige Sennerei-Hof Gaisbühl wird auf Befehl der Königl. Section des Stiftungs-Wesens auf 18 Jahre wieder verliehen werden. Zu diesem, nur eine Viertelstunde von der Stadt entlegenen Hofgut gehört I) an Gebäuden: eine ganze 2stokigte Behausung mit Wohn- und Wirthschafts-Gemächern, Fruchtboden, 1 gewölbtem und 1 getremtem Keller; 2 Scheuren, 1 Wagenhütte, 2 Laubhütten, samt geräumiger Hofraithin, in deren Nähe sich ein laufender Bronnen befindet. II.) an Feldgütern: nach neuem Meß, 34 Morgen, worunter ungefähr 2 Vrt. Hanf- und Gemüsgarten, etwa 12 Morgen Akers, das übrige aber Wiesboden ist, auf welchem eine beträchtliche Anzahl fruchtbarer Bäume steht. Das Haus hat Wirthschafts-Gerechtigkeit und bietet in Verbindung mit der schönen Lage des Hofguts dem Beständer eine sehr vortheilhafte Gelegenheit dar zum guten und nüzlichen Betrieb seines Gewerbes. Die Steuer- und Zehnd-Abgabe ruht auf der Verwaltung. Bei der Aufstreichs-Verhandlung, welche bis Samstag den 1. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause vorgehen wird, werden nur solche Männer angenommen, welche durch obrigkeitliches Zeugnis über solides Vermögen und ihre landwirthschaftliche Kenntnisse sich legitimiren können. Die Cautions-Leistung ist neben der General-Verpfändung auf 1200 fl. bestimmt. Den 10. Febr. 1817. K. Stiftungs-Verwaltung.

Rottenburg am Nekar. In Gemäßheit allergnädigsten Befehls werden die dem Staate gehörige 2 hiesige Mahlmühlen samt einer Wohnung, Oekonomie-Gebäude und 15 Mrg. Wiesen, deren Pacht sich bis den 6. Mai 1817. endigt, entweder einzeln oder zusammen im öffentlichen Aufstreich wieder verpachtet werden. Die Liebhaber können diese Gegenstände täglich in Augenschein nehmen, und werden eingeladen, sich bis Freitag den 21. Merz d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem Amtszimmer des Cameralamts mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen, Kenntniß und Sittlichkeit versehen, ohne welche Niemand zum Aufstreich zugelassen werden kann, sich einzufinden. Den 7. Febr. 1817. K. Cameralamt.

Stuttgart. Waldenbuch. Der Soldat Thomas Weinhard von Waldenbuch, hat sich von Haus entfernt, ohne von seinem gegenwärtigen Aufenthalt Nachricht zu geben. Die Civil-Behörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfall arretiren und entweder an das Regiments-Commando zu Hohenasperg oder an das Amts-Oberamt abliefern zu lassen. Den 1. Febr. 1817. K. Amts-Oberamt

Ludwigsburg. Von dem Commando in Stuttgart ist der bei der Fuß-Artillerie gestandene Gemeine Sebastian Dauer von hier, den 1. Dec. v. J. entwichen. Man bittet deswegen auf solchen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher abliefern zu lassen. Den 16. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Der bei dem Leib-Infanterie-Regiment Nro. 1. gestandene Gemeine Christoph Beibl von Asperg, hiesigen Oberamts, ist den 11. Dec. v. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es wird deswegen gebeten, auf solchen zu fahnden, und ihn, wenn er habhaft gemacht wird, hieher oder an das betreffende Regiments-Commando abliefern zu lassen. Den 16. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ludwigsburg. Der Gemeine Friedrich Dußling von hier ist von dem Infanterie-Regiment Nr. 4. im Urlaub den 11. Aug. v. J. desertirt, daher gebetten wird, auf solchen zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an das Regiments-Commando zu Ulm oder an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen. Den 17. Jan. 1817. K. Oberamt.

Besigheim. Christian Stillinger, Soldat beim Infanterie-Regiment Nr. 10. ist zu Bönnigheim, seinem Geburts-Ort im Urlaub desertirt. Es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und im Betretungsfall denselben an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 21. Jan. 1817. K. Oberamt.

Böblingen. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nro. 12. gestandene Soldat Johannes Schek, von Ehningen, hiesigen Oberamts gebürtig, hat sich am 7. d. Mon. Morgens, aus der Garnison Hohenasperg von der Wache entfernt. Da er in seinem Geburtsorte nicht ausfindig zu machen ist; so werden alle betreffenden Hoch- u. Wohllöbl. Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, auf ihn, als auf einen Deserteur zu fahnden und fahnden zu lassen, ihn im Betretungsfall zu arretiren und entweder an das Hochlöbl. Commando des Infanterie-Regiments Nr. 12. oder an die unterzeichnete Stelle auszuliefern. Den 13. Jan. 1817. K. Oberamt.

Ebertsbronn, Oberamts Mergentheim. Von dem Infanterie-Regiment Nr. 6. ist der Gemeine Jakob Bauer von Ebertsbronn, hiesigen Oberamts gebürtig, aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Es werden daher die Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, denselben auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 25. Jan 1817. K. Oberamt Mergentheim.

Geislingen, Der unter dem K. Infanterie-Regiment Nr. 5. Prinz Friedrich gestandene Corporal, Joseph Olemand von Deggingen gebürtig, ist am 14. v. Mon. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, u. wohlverwahrt entweder an das betreff. Regiments-Commando oder an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 18. Jan. 1817. K. Oberamt

Ravensburg. Der bei dem K. Infanterie-Regiment Nr. 9. Jäger König gestandene Oberjäger Joseph Denzler von Baienfurth ist in diesem Monat im Urlaub desertirt. Sämtliche K. Oberämter und Polizei-Behörden werden andurch ersucht, denselben auf Betreten entweder an das diesseitige Oberamt oder das betreffende Regiments-Commando einzuliefern. Des 22. Jan. 1817. K. Oberamt.

Tübingen. Der bei dem K. Infanterie-Regiment Nr. 6. gestandene gemeine Soldat, Bernhard Nill von Rehren, hiesigen Oberamts, ist am 22. Dec. v. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. K. Hochlöbl. Oberämter und Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an das Regiments-Commando oder an das Oberamt einliefern zu lassen. Den 22. Jan. 1817. K. Oberamt.

Weinsberg. Der unter dem Infanterie-Regiment Nr. 12. gestandene Gemeine Heinrich Wieland von Neuhütten, diesseitigen Oberamts, ist den 14. Dec. v. J. im Urlaub desertirt. Alle Militär- und Civil-Obrigkeiten werden daher geziemendst ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben im Betretungsfall wohlverwahrt an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 23. Jan 1817. K. Oberamt.

Wiblingen. Der bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nr. 6. Kronprinz stehende Gemeine, Joseph Biller von Schwendi, diesseitigen Oberamts, hat sich, während er im Urlaub war, entfernt, und bis jezt noch nichts von sich hören lassen. Derselbe wird hiemit aufgefordert, sich in möglichster Bälde hier zu stellen, und über seine Entweichung Red und Antwort zu geben, im Nichterscheinungsfall hat er aber zu gewärtigen, daß er als Deserteur angesehen werden würde. Den 21. Jan 1817. Oberamt.

---

Marbach. Wer an nachstehende Auswanderer Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, sie bei den betreffenden Ortsvorständen sogleich vorzubringen. Marbach: Ge. Heinrich Kodweiß ledig. Erbstetten: Catharina Schmezer, ledig. Catharina Wahlin, ledig. Agnes Altermann, Wutwe.

Christian, und Joh. Georg Mermann. Catharina Ruoff, Wittwe. Grosbotwar: Fried. Schäffer, Zimmermann. Florian Luitlen, Weingärtner. Loth Bauer, Weingärtner. Gottfried Rau, Weingärtner. Jakob Eberhard Weeber, Weingärtner. Conrad Laitenberger, Weingärtner. Michael Widmaier, Wittwer. Joh. Georg Schneider, ledig. Wilhelmine Geh, ledig. Joh. Georg Trefz. Georg Friedrich Braun, Bauer. Heinrich Schrag, Zimmermann. Jakob Bachmann, Weingärtner. Mundelsheim: Adam Friedrich Lederer, ledig. Joh. Adam Kling, ledig. Rosine Margarethe Breitbauer, ledig. Murr: Joh. Caspar Vetter. Ludwig Schwäblens Wittwe. Christine Catharine Vetter, ledig. Michael Vetter. Dorothea Wind, ledig. Steinheim: Jakob Friedrich Teichmann, Schönfärber. Wolfsölden, Staabs Affalterbach: Georg Jakob Faber. Barbara Grokenbergerin, ledig. Margaretha Aichholzin, ledig. Den 24. Dec. 1816. K. Oberamt.

Nagold. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamt haben gegen Stellung von Bürgen auf die gesezliche Jahresfrist allergnädigste Erlaubniß zur alsbaldigen Auswanderung erhalten. Wer daher aus irgend einem Rechtsgrund Ansprüche an die Auswanderer zu machen hat, wird aufgefordert, solche binnen Jahresfrist bei ihren Orts-Vorstehern vorzubringen. Von Altenstaig Stadt: Jungfer Friederike Vischer, ledig. Johann Michael Klein, Schumacher. Johann Daniel Kirn, Schumacher. Von Haiterbach: Johann Daniel Schumacher, Chirurgus. Von Spielberg: Johannes Kalmbach, Schuster. Von Unter-Schwandorf: Friedrich Kehle, Bek und Bierbrauer. Von Wildberg: Carl Friedrich Grüb, Scribent. Johann David Roller, Zeugmacher. Den 7. Dec. 1816. K. Oberamt.

Ravenspurg. Nachstehende Personen, sowohl aus der Stadt als auch aus dem Oberamts-Bezirke haben die allergnädigste Erlaubnis zur Auswanderung erhalten, und zwar: 1) Joseph Wezer von Ravensburg, nach Nürnberg im Königreiche Bayern unter Vertretung seines Vaters, Wezer dahier. 2) Catharina Wielat, von Ravensburg, nach Hondingen, im Großherzogthum Baden, unter Vertretung ihres Vaters, Sattlermeister Wielat dahier. 3) Alois Rist von Möllenbronn, Schultheißenamts Frohnhofen, nach Obernimburg, Großherzogl. Badenschen Bezirksamts Emendingen, vertreten von dem Schultheißen Sigel in Frohnhofen. 4) Mathias Brielmaier von Zogenweiler, nach Groß-Carloi in Ungarn, unter Cavirung seines Stiefvaters Schultheiß Jeble in Zogenweiler, und endlich 5) Friedrich Groß, Bierbrauer von Altdorf nach Bischofszell in die Schweiz, vertreten von dem Boten Ruef in Altdorf. Dieses wird hiemit für diejenige, welche an die auswandernde Personen Forderungen zu machen haben, mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß solche binnen Jahresfrist entweder bei Oberamt oder den betreffenden Schultheißenämtern angebracht werden müssen, indem später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden kann. Den 6. Dec 1816. K. Oberamt.

Schwenningen, Oberamts Tuttlingen. Die ledige Anne Laufer von da, verheirathet sich nach Oberbaldingen, im Großherzogthum Baden. Etwaige Ansprüche an dieselbe sind binnen Jahresfrist bei dem Ortsvorstand in Schwenningen vorzubringen. Den 14 Dec. 1816. K. Oberamt.

Schorndorf. Nachbenannte Personen von hier haben die Erlaubnis erhalten, gegen Aufstellung tüchtiger Bürgen sogleich auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, welche rechtmäsige Forderungen an dieselbe zu machen haben, andurch aufgefordert, solche innerhalb eines Jahrs bei unterzeichneter Stelle einzugeben. Die Auswanderer sind: Georg David Stößer mit Familie, unter Vertretung des Johannes Jung von Mannshaupten. Elisabetha Dorothea Stößer unter Vertretung des Johannes Jung von Mannshaupten. Johannes Abele, Bek, mit Familie, unter Vertretung des Gottfried Nuber von hier. Johann Heinrich Hasert, Nagelschmid mit Familie, unter Vertretung des Johann Georg Hasert von hier. Den 2. Jan. 1817. K. Oberamt.

Schorndorf. In hiesiger Stadt sind die natürliche Kinder-Blattern ausgebrochen, welches zu dem Ende bekannt gemacht wird, damit aller Verkehr mit den angestekten Häusern vermieden werden kann. Den 16. Febr. 1817. K. Oberamt.

---

Künftige Woche wird das Register zum Jahrgang 1816 ausgegeben.

Königlich = Württembergisches
Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 1. März.

### Zollvergehungen betreffend.

Zu Vermeidung einer Misdeutung wird das Dekret vom 19. Sept. 1812., (Staats= und Regier. Blatt S. 473.) die Bestrafung der Verfehlungen beim Abladen der, dem Zoll unterliegenden Waaren betreffend, dahin erläutert, daß die in solchen festgesetzte Strafe von 10 Reichsthalern nicht nur gegen die Kaufleute, Wirthe und Fuhrleute, sondern auch gegen einen jeden andern Privatmann, wenn vor dessen Haus mit seinem Vorwissen zollbare Waaren ohne Beiziehung eines Zoll= oder Accise=Officianten abgeladen werden, in Anwendung komme. Stuttgart, den 14. Februar 1817. Section der Steuern.

### Verwarnung vor dem Genuß verfälschten Biers und Essigs.

Von verschiedenen Seiten her hat man in Erfahrung gebracht, daß manche Bierbrauer und Essigsieder sich unterfangen, ihre Fabrikate durch Zusätze von zum Theil der Gesundheit sehr nachtheiligen Substanzen zu verfälschen. Namentlich wollen manche Bierbrauer durch Beimischung von gewissen Kräutern, theils den zum Bier nöthigen Zusatz des vielleicht etwas kostbaren Hopfens ersetzen, theils aber dem von ihnen gebrauten Biere durch dieselben den trügerischen Schein einer besondern Stärke geben, indem es mit jenen Beimischungen versehen, auf die, welche es genießen, schneller eine berauschende Kraft ausübt.

Manche Essigsieder aber versuchen es, der Armuth des von ihnen bereiteten Essigs an wahrer und eigenthümlicher Säure ebenfalls durch Zusatz von scharfen Pflanzenstoffen, oder mineralischen Ingredienzien aufzuhelfen, und damit ihre Abnehmer zu hintergehen.

Je häufiger und allgemeiner nun aber im gewöhnlichen Leben der Verbrauch des Biers und Essigs ist, und je nachtheiliger solche Verfälschungen auf die Gesundheit der Consumenten einwirken müssen, um so mehr sieht man sich veranlaßt, die Bierbrauer und Essigsieder vor solchen schändlichen und gewissenlosen Betrügereien

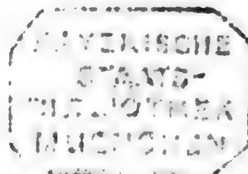
BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MÜNCHEN

auf das ernstlichste zu verwarnen. Das Publikum aber will man hiemit aufmerksam gemacht haben, den weitern Ankauf und Genuß eines solchen ihm verdächtigen Biers oder Essigs zu unterlassen, und sogleich, im Fall sich auf den Genuß eines Biers auffallend schnelle Zeichen von Berauschung, Betäubung, Nebel vor den Augen, Zusammenziehen und Trockenheit im Halse und weitere ungewöhnliche Erscheinungen dieser Art einstellen sollten, oder auf den Genuß eines Essigs, von auffallend mehr scharfem als saurem Geschmacke, welcher, wenn er an den damit benetzten Lippen vertrocknet, eine brennende Empfindung zurückläßt, oder die Zähne stumpf macht, dieses gehörigen Orts anzuzeigen, damit die Sache auf der Stelle genauer untersucht, das verfälschte Getränk ausgeschüttet, und der Verfälscher mit angemessener Strafe belegt werden kann. Stuttgart, den 20. Februar 1817.

Section des Medicinal-Wesens.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Appellat. Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium, zwischen der III. Abtheilung der Krondomainen-Section, als Vertreterin des Hospitals zu Biberach, Klägerin, Appellantin, und der Gemeinde Gros- und Klein-Laupheim, Beklagter, Appellatin, Noval-Zehend-Recht betreffend, wird die Urthel der nächstvorigen Instanz bestätigt. Tübingen, den 13. Febr. 1817.

2) In der Appellations-Sache von dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Königlichen Finanz-Departement, Section der Krondomainen (I. und II. Abtheilung) Klägerin, Appellantin, und dem Franz Leopold Freyherrn v. Stain, Kammerherrn und Landvogt in Rottenburg, den Besitz und das Eigenthum des kleinen Zehndens von den Schloßgütern zu Harthausen betreffend, wird das Erkenntniß voriger Instanz nach allen Theilen bestätigt. Tübingen, den 15. Febr. 1817.

3) In der Revisions-Sache zwischen dem Herrn Grafen Constantin von Hallberg zu Elmpt und dessen Gesamt-Gläubigern, Klägern, Revidenten, sodann den Erben der Frau Auguste von Sternberg zu Schussenried und Weissenau, Beklagten, Revisen, den Bezug einer jährlichen Rente betreffend, wird das erstrichterliche Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals lediglich bestätigt. Tübingen, den 20. Februar 1817.

4) In der Appellations-Sache von dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Freyherrn v. Münch zu Mühringen, Beklagten, Appellanten, und der Wittwe des Handelsmanns Jakob Gsell in Heilbronn, Klägerin, Appellatin, die Erfüllung eines Kauf-Vertrages betreffend, wird die Berufung wegen gänzlichen Mangels an einer Beschwerde in der Hauptsache durch Urthel verworfen und Appellant wegen seiner grundlosen Streitsucht zu Erlegung einer Fiskal-Strafe von 30 Thalern verurtheilt. Tübingen den 20. Febr. 1817.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwischen den Erben der Wittwe des Adam Renning zu Treschklingen im Grosherzogthum Baden modo Joh. Christoph

Zeller alda, Anten, und Martin Kolb zu Unter-Eisesheim und Genossen, Aten, Vorzugsrecht im Gant betreffend, wird das Urtheil erster Instanz abgeändert. Stuttgart den 14. Jan. 1817.

2) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen Friderich Eßlinger von der Bernhalder Mühle, Kl. Anten, und Lammwirth Eßlinger et Cons. von Sulzbach an der Murr, Bekl. Aten, die Wiederaufhebung eines Vergleichs betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt. Stuttgart den 30 Jan. 1817.

3) Auf erhobene Nichtigkeits-Klage von Friderich Mayers Wittwe und Kindern zu Oberjettingen gegen Johann Georg Mayer, Wirth daselbst, wurde das von dem Oberamts-Gericht Herrenberg den 18. Oct. 1816. eröffnete Beweiß-Erkenntniß als nichtig cassirt. Stuttgart den 1. Febr. 1817.

4) In der Rechtssache des gewesenen Schultheißen Thomas Friderich Stark von Unterriexingen, Bekl. Orlanten, gegen den Bauer Friderich Striker daselbst, Kl. Orlaten, Baustreitigkeiten betreffend, wurde die von dem Beklagten eingereichte zweite Nichtigkeitsklage von Amtswegen verworfen. Stuttgart den 3. Febr. 1817.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 19. Februar 1817 wurden geschieden:

1) Rosina Barbara Baier, geb. Stang von Oehringen, Kl. von August Friedrich Baier, gewesenen Polizeidiener von da, Bekl. ex cap. adulterii unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2) Gottfried Bader, Bürger und Schumacher von Owen, Kirchheimer Oberamts, Kl. von Eva Catharina, geb. Kühdaisch von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Anna Maria Springer, geb. Springer von Böhringen, Oberamts Sulz, Kl. von Johann Martin Springer, Bürger und Bauer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben, um den Geheimen-Rath und Stats-Minister Grafen v. Zeppelin in den ihm in seiner gedoppelten Eigenschaft als Minister der auswärtigen Angelegenheiten und als Oberst-Kammer-Herr obliegenden Geschäften zu erleichtern, denselben von dem bisher zugleich bekleideten Ministerium der Polizei der Residenz zu entheben, und lezteres dem Geheimen-Rathe und Staats-Minister v. Phull-Rippur zu übertragen gnädigst geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 26. d. M. den Geheimen-Rath v. Wächter auf sein wiederholtes Ansuchen von den ihm provisorisch übertragenen Funktionen eines Chefs vom Departement des Innern entbunden, und die Stelle des Chefs von diesem Departement dem zum Mitgliede des Königl. Geheimen-Raths ernannten bisherigen General-Major und Staats-Rath v. Kerner provisorisch übertragen.

Durch Königl. Rescript vom 9. Jan. ist die Aufhebung der eigenen Verwaltung des Poststalles bei dem Hauptpost-Amt in Stuttgart verfügt, und die Post-Stallmeisterei dem Waldhornwirth Teichmann verliehen,

den 8. Febr. dem Posthalter Greiner in Nehrenstetten, Oberamts Alpek, die nachgesuchte Dienstes-Entlassung ertheilt, dagegen dem Handelsmann Kolb daselbst die Posthalterei übertragen, auch

den 19. Febr. der Posthalter Ruf in Herrenberg auf sein Ansuchen von dem Postdienst entlassen, und der Hirschwirth Zerweck allda zum Posthalter ernannt worden.

Se. Königl. Majest. haben in allerhöchst. Rescript vom 21. Februar die erledigte Unteramts-Arzts-Stelle in Munderkingen, Oberamts Ehingen, dem prakticirenden Arzt Dr. Kurz zu Ehingen übertragen.

Am 21. Febr. ist der Buchhalter Hölder zum Rechnungs-Rath bei der Königl. Militär-Rechnungskammer ernannt worden.

Se. Königl. Majestät haben vermög Rescripts vom 25. Febr. den bisherigen Buchhalter Keyl zum Rechnungs-Rath bei der Königl. Kameral-Rechnungskammer gnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majest. haben vermög Rescripts vom 23. Febr. den bisherigen Bau-Magazins-Verwalter Scholl zum Buchhalter bei der Kameral-Rechnungskammer gnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majest. haben durch Rescript vom 19. d. M. dem bei dem Haupt-Gestütte auf der Alp angestellten Bereiter Autenrieth den Charakter des Stallmeisters gnädigst ertheilt.

---

Monrepos. Se. Königl. Majestät haben die Aufhebung der bisherigen Immediat-Schäferei und den Verkauf der Heerden an Innländische Schaafhalter gnädigst befohlen. Diese Heerde ist seit mehreren Jahren durch den Ankauf der feinsten spanischen Widder und Mutter-Schaafe auf einen sehr veredelten Zustand gebracht worden, und bestehet in 94 Widder, 837 Stück Mutter-Schaafen mit mehr als 700 Lämmern, 352 Stück Zeit-Schaafen, 249 Stück Kälber-Jährlingen, 266 Stück alten Hämmeln, 313 Stück Zeit-Hämmeln und 290 Stück Jährlings-Hämmeln, zusammen in 2401 Stück. Zum Verkauf dieser Heerden ist Mittwoch der 26., Donnerstag der 27. und in so weit man damit nicht zu Stande kommen sollte, Freitag der 28. des nächstkommenden Monats März anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen, sich an gedachten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr in Monrepos einzufinden, und der Aufstreichs-Verhandlung anzuwohnen, wobei noch angefügt wird, daß die Ratifikation des Verkaufs unmittelbar nach der Versteigerung werde bekannt gemacht werden. Stuttgart, den 23. Februar 1817. Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Klein-Sachsenheim. Die herrschaftliche Schaafwaide mit dem Sommer- und Winter-Pförch zu Klein-Sachsenheim, welche zu 300 Stück Schaafwaar berechtigt ist, wird bis Donnerstag den 13. März d. J. auf 3 Jahre, vom 1. April 1817 bis 1820, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden. Die Bestandsliebhaber werden hierdurch eingeladen, bei dieser Verleihungs-Verhandlung gedachten Tags, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus in Klein-Sachsenheim sich einzufinden, wobei aber bemerkt wird, daß zum Bestand nur berechtigte Schaafhalter, welche sich zugleich über ihr Prädikat und Vermögen mit glaubwürdigen Zeugnissen zu legitimiren im Stande sind, werden zugelassen werden. Den 18. Februar 1817. Königl. Kameral-Verwaltung Freudenthal.

Ebingen an der Donau. Die Sommer-Schaafwaide von der Commun Rechtenstein, welche 300 Stück erträgt, dann jene von Wernau zu 100 Stück, werden am 12. März an den Meistbietenden im öffentlichen Aufstreich verliehen. Die Liebhaber haben sich daher am gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr dahier auf dem Rathhaus einzufinden. Den 13. Februar 1817. K. Oberamt.

Stuttgart. Feuerbach. Der beurlaubte Jäger, Johann Friderich Eckert, von Feuerbach, welcher am 4. dies bei seinem Regiment hätte einrücken sollen, hat sich bis jezt noch nicht daselbst eingefunden. Die obrigkeitlichen Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn im Betrettungsfall zu arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 14. Febr. 1817.

Königl. Amts-Oberamt.

Herrenberg. Der Soldat Philipp Rötzbach, von dem Infanterie-Regiment Nro. 2. Herzog Wilhelm, gebürtig von Altingen, hiesigen Oberamts ist in der Nacht vom 7. auf den 8. Febr. 1817. aus der Station Reichs-Hofen desertirt. Derselbe ist 19 Jahre alt, 8'' gros, hat eine schlanke Statur, ein glattes, langes, blasses Gesicht, ohne Barth, schwarze Augen und solche Augbraunen, trug bei seiner Entweichung einen grauen Mantel, ein neues Collet, grauen Hosen, und Bundstiefel. Hoch- und Wohllöbliche Polizei-Behörden werden gehorsamst ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betretten arretiren und wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 15. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Oberndorf. Der kürzlich unter das Infanterie-Regiment Nro. 5. Prinz Friderich, eingetheilte Soldat Mathias Bilz von Bochingen, hiesigen Ober-Amts, hat sich den 4. dieses aus der Garnison Stuttgart enfernt. Alle Hoch- und Wohllöbl. Militär- und Civil-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betretten arretiren, und wohlverwahrt entweder an das hiesige Ober-Amt oder an das betreffende Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 12. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Wiblingen. In der Nacht vom 23. auf den 24. v. M. entfernte sich der unter dem Königl. Württembergischen Linien-Infanterie-Reg. Nro. 2. Herzog Wilhelm, stehende Gemeine Xaver Dilger von Oberkirchberg disseitigen Oberamts, aus der Station Walk, Kantons Niederbronn im Elsaß. Sämtl. Justiz- u. Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Deserteur, dessen Signalement unten folgt, zu fahnden, auf Betretten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern lassen. Signalement. Derselbe ist 22 Jahre alt, 9 Zoll 1 Linie groß, hat schwarze Haare, helle graue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, schlechte Zähne, besonders in dem obern Kiefer einen halben schwarzen vordern Zahn, und blasse Gesichtsfarbe; bei seiner Entweichung nahm er an Königl. Montur-Stücken folgendes mit: einen grauen Mantel, ein neues dunkelblaues Collet mit orange gelben Aufschlägen und weiß wollenen Litzen, ein Paar weißtüchene Beinkleider, ein Paar schwarze Gamaschen mit gelben Knöpfen; an eigenen Kleidungsstüken: ein Paar alte graue Beinkleider mit orange gelben Streifen, ein Paar weiße leinene Pantalons und ein roth gestreiftes Gillet. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Am 3. v. M. entfernte sich aus der Garnison zu Oberbronn in Frankreich der unter dem Königlichen Württemb. Linien-Infanterie-Regiment Nro. 2. Herzog Wilhelm stehende Gemeine, Namens Sablonier von Hochstetten, disseitigen Oberamts, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach desertirt. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur, dessen Signalement unten angefügt ist fahnden, auf Betretten arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Thomas Sablonier, gebürtig aus Hochstetten disseitigen Oberamts, ist 22 Jahre alt, 5' 9'' groß, schlanker Statur, bleicher Gesichtsfarbe, hat schwarzbraune Haare graue Augen, etwas eingefallene Wangen, stumpfe Nase, kleinen Mund, weiße Zähne, und sieht jünger aus als er ist. Derselbe hatte bei seiner Entweichung ein altes Collet, mit der Regimentsfarbe (nemlich orangelbe Aufschläge und dunkelblau) einen grauen Mantel, ein schwarzes Halstuch, leinene blau gestreifte Unterhosen, und über solche, weiße tüchene Beinkleider, eine weiß tüchene Weste, schwarz tüchene Kamaschen und Schuhe an. Den 3. Febr. 1817. Königl. Oberamt

Wiblingen. Vermög allerhöchsten Dekrets vom 3ten dieß Monats sollte der Deserteur Jakob Hiller von Wain, disseitigen Oberamts, zur Assentirung mit 3 jähriger Capitulation eingeliefert werden. Ehe aber dieses geschehen konnte, hat sich derselbe flüchtig gemacht, weswegen alle Justiz- und Polizei-Behörden geziemend ersucht werden, auf diesen Hiller zu fahnden und im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 24 Jahre alt, 5' 7" 1''' groß, untersetzter Statur, hat dunkelbraune Haare und Augbraunen, braune Augen, gewöhnliche Stirne, proportionirte Nase und Mund, ovales Angesicht, lebhafte Gesichtsfarbe, volle Wangen, breites Kinn, braunen Bart, breite Schultern, und ist das rechte Aug etwas kleiner als das linke. Den 28. Jan. 1817.

Königl. Oberamt.

Urach. Alle Königl. Civil- und Polizei-Behörden werden hiedurch geziemendst ersucht, auf den unten bezeichneten ledigen Schneiders-Gesellen Johann Georg Thumm von Ruith, Amts-Ober-Amts Stuttgart, der wegen einer, gegen ihn verhängten Untersuchung unverhaftet entwichen ist, zu fahnden, und denselben im Betretungsfall wohlverwahr, gegen Ersatz aller gehabten Auslagen hieher einliefern zu lassen. Thumm ist 29 Jahre alt, ohngefähr 5" 10 Zoll 6 Linien groß, untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, solche Augen, gerade, spitzige, ziemlich große Nase, gute Zähne und kein sichtbares Gebrechen. Dessen Kleidung besteht, in 2 Wämmeslen, das eine von rothen gestreiften Barchent und das andere von grün oder braunlichtem Tuch (welch letzteres früher ein Soldaten Collet gewesen zu seyn scheint) grün wollentuchene Beinkleider, wovon ein Paar mit gelben Streifen an der äußern Nath besetzt ist. Thumm hat einen Militair-Abschied bei sich und ist unter dem diesseitigen Königs-Jäger-Regiment zu Pferd gestanden. Den 14. Febr. 1817.

Königl. Kriminalrath.

Wiblingen. Der seit einiger Zeit von Hohenasperg zurükgekommene Sträfling, Xaver Kräutler, seiner Profession ein Schreiner von Oberkirchberg, diesseitigen Oberamts hat sich als Hasenhändler am 21. Dezember vorigen Jahrs von Haus entfernt, ohne daß bis jezt dessen Aufenthaltsort entdekt worden wäre. Sämtliche Polizei- und andere Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling, deßen Signalement unten beigefügt ist, zu fahnden, im Betretungs Fall arretiren, und wohlverwahrt hieher einzuliefern. Signalement. Kräutle ist 36 Jahre alt, 5 Schuh groß, hat ein hageres und bleiches Angesicht, schwarze von Natur gekräuselte Haare, und einen dergleichen Bakenbart, graue Augen, eine etwas gebogene lange Nase, mittelmäßigen Mund und gerade Beine. Bei seiner Entweichung war er gekleidet mit einem dunkelblauen tüchenen Rock, eine gelb cottonene Weste, dunkelgrüne abgetragene lange Hosen, einen runden Hut, und langen Stiefeln. Den 13. Januar 1817.

Königl. Oberamt.

Wiblingen. Der Soldat Conrad Gerster von Warthausen vom Cavallerie Regiment Nro. 2. wurde den 15. diß Abends 8 Uhr in dem Wäldchen zwischen Laupheim und Baustetten von unten beschriebenen 2 Purschen angegriffen und seiner Reuthosen nebst seinem Urlaubs-Paß beraubt. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf dieselbe fahnden, im Betretungs-Fall zu arretiren und dem hiesigen Oberamt einzuliefern. Signalement. Der 1te war von untersetzter Statur, hatte einen blauen Ueberrock, dreiecktigten Bauern Hut und war ohne Bart. Der 2te war von untersetzter Statur, trug einen runden Hut, grüne Jake, weiße Hosen und hatte einen Bakenbart. Beyde waren mit einem Stok bewaffnet und hatten die in hiesiger Gegend übliche Mundart. Den 19. Febr. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Göppingen. In den hiesigen Amts-Ort Ganslosen wird mit allerhöchster Genehmigung ein neues Schulhaus erbaut, und dieses Bauwesen Donnerstag den 13. März in dem Ort Ganslosen selbst an tüchtige Handwerksleute im Abstreich verakkordirt werden. Nach dem allergnädigst ratificirten Ueberschlag beträgt die Maurer- und Steinhauer-Arbeit, excl. der Materialien 199 fl. 44 kr. 3 hl., die Zimmerarbeit, außer den Materialien, 180 fl. 49 kr. 3 hl., die Schreinerarbeit incl. der Mate-

rialien, 194 fl. 48 kr., Glaserarbeit 107 fl. 20 kr., Schlosserarbeit 66 fl. 18 kr. Diejenige Handwerksleute, welche dieses Bauwesen zu unternehmen geneigt sind, haben sich ermeldten Tags Vormittags 10 Uhr in dem altwürttembergischen Wirthshaus zu Ganslosen einzufinden, und mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Tüchtigkeit und Vermögens-Umständen zu legitimiren. Göppingen, den 20. Februar 1817. Königl. Oberamt.

---

Backnang. Nachbenannte Personen haben die Erlaubniß erhalten, gegen Aufstellung tüchtiger Bürgen sogleich auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, welche rechtliche Forderungen und Ansprüche an dieselben zu machen haben, andurch aufgefordert, solche innerhalb eines Jahrs bey unterzeichneter Behörde einzugeben. Die Auswanderer sind. 1. Strumpfweber Carl Böß von Backnang mit Familie. 2. Weber Andreas Lohrer daselbst mit Familie. 3. Weber Christoph Seeger von da mit Familie. 4. Eberhard Friederich Halmsdörfer daselbst mit Familie. 5. Anna Maria Goskenbachin von Allerlpach. 6. Gottfried Kunzi von Heutersbach mit Familie. 7. Johann Georg Weiß von Unterweissach. 8. Georg Christoph Ottenbacher von Allmersbach mit Familie. 9. Nikolaus Dollenschall von Spiegelberg mit Familie. 10. Mezger Johann Georg Trefz von Heiningen. 11. Die Wittwe des verstorbenen Daniel Helmsdörfer von Baknang, Friderika Helmsdörferin. Den 15. Jan. 1817. Königl. Oberamt

Calw. Nachbenannte Amts-Untergebene haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, wer etwas an sie zu fordern, hat sich bei den betreffenden Schultheissen-Aemtern zu melden. Johann Friederich Großmann, ledig, von Aichhalden, nach Rußland. Johann Michael Kraft, ledig von Röthenbach nach Menzingen in Baaden. Und Johann Georg Kern von Oberhaugstett nach Frankreich. Den 1. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Canntstadt. Nachstehende Personen des hiesigen Oberamts haben die allergnädigste Erlaubniß zur Auswanderung erhalten; nehmlich 1. Christoph Knauß Weingärtner von Stetten. 2. Gottlieb Dobler, ledig von Wangen. 3. Barbare Kunigunde Geyer von Schenbach, ledig. 4. Johann Georg Strehle, Weingärtner von Stetten. Diejenige nun, welche eine Forderung an diese Auswanderer zu machen haben sollten, werden aufgefordert, solche bei den betreffenden Ortsvorsteher einzugeben, indem die von ihnen aufgestellte Bürger nach Verfluß eines Jahres für nichts mehr verbindlich gemacht werden könne. Den 1. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim unter Teck. Der ledige Zimmergesell, Johann Gottlieb Kull von hier, verheyrathet sich nach Berlin, wohin er Auswanderungs-Erlaubniß erhalten hat, und wird auf Jahresfrist durch seinen Vater Johann Christoph Kull allhier, gegen Innländer vertreten. Den 14. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Maulbronn. 1. Hartmann Friedrich Weigele, 2. Jonas Deininger von Derdingen, 3. Johann Heinrich Schneider von Dürmenz, 4. Immanuel Braun, 5. Christian Scheffels Wittwe 6. Christian Friederich Kanz, 7. Georg Adam Zaiger, 8. Andreas Hunn, 9. Matthäus Friederich Blumer, 10. Johannes Hunn, 11. Matthäus Blum, 12. Jakob Friederich König, 13. Johann Georg Göz, Schumacher, sämmtlich von Knittlingen, 14. Georg David Vial von Schönenberg, haben allergnädigste Erlaubniß zur alsbaldigen Auswanderung mit ihren Familien erhalten, und deßwegen auf ein Jahr lang Bürgen aufgestellt. Es werden daher alle, welche an einen dieser Auswanderer eine Ansprache zu machen haben, hievon in Kenntniß gesetzt, damit sie sich bey den betreffenden Behörden melden können. Den 24. Jan. 1817. Königl. Ober-Amt.

Neubronn, Oberamts Aalen, Barbara Truckenmüllerin von Neubronn wandert mit Erlaubniß nach Pappenheim in Baiern aus, und wird von ihrem Vater vertreten. Aalen den 31. Jan. 1817. Königl. Oberamt.

Owen an der Teck. Christian Kerner und Bernhard Scheu, zwey verehlichte Bürger von Owen, haben bedingte Auswanderungs-Erlaubniß erhalten. Zur Richtigstellung der Vermögens-Ver-

hältnissen derselben werden nun deren Gläubiger aufgefordert, sich binnen vier Wochen entweder selbst ins Reine zu setzen, oder amtliche Klage zu erheben, um diese noch in Gegenwart der Schuldner rechtlich erörtern zu können, wiewohl auf Jahresfrist tüchtige Bürgen auch nach dem Abgang derselben sie vertreten werden. Den 29. Jan. 1817. Oberamt Kirchheim.

Owen an der Teck. Von Owen wandern nach Caucasien folgende Personen aus, als: 1. Leonhard Wall mit seiner Familie, 2. Johann Michael Tröster, mit seiner Familie, 3. Alt Johann Georg Tröster mit seiner Familie, 4. Jung Johann Georg Tröster mit seiner Familie, 5. Sophia Margaretha Vogel, ledig, 6. Susanne Margarethe Gruol, ledig, mit ihrer unehlichen Tochter. Die Gläubiger derselben werden erinnert, binnen 4 Wochen sich mit ihnen ins Reine zu setzen, oder ihre Forderungen zur amtlichen Klage zu bringen, indem des baldigen Wegzugs dieser Leute halber späterhin Anstände eintreten könnten, wiewohl jede dieser Personen und Familien für sich einen tüchtigen Bürgen auf Jahresfrist gestellt hat. Den 29. Jan. 1817. Oberamt Kirchheim.

Reuttlingen. Nachstehende Personen des disseitigen Oberamts-Bezirks haben bereits allerhöchste Erlaubniß zum Auswandern vor Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist erhalten, nämlich: von Reuttlingen: Urbanus Hohloch, Burger und Weingärtner, verheirathet. Simon Friederich Kurz, Burger und Rothgerber, verheir. Andreas Gröziinger, Burger und Weingärtner, verheir. Johann Wilhelm Reinhardt, Burger und Schneider, verh. Salomon Votteler, Burger und Weingärtner, verh. Johannes Klein, Burger und Weingärtner, verheir. Johann Georg Vollmer, Burger und Weingärtner, verheir. Johannes Vollmer, Burger und Hafnermeister, verheir. Johann Georg Hammer, Burger und Weingärtner, verheir. Maria Magdalena Walzin, Daniel Walzen, Burgers und Weingärtners dahier nachgelassene Wittwe. Ludwig Hohlooh, Burger und Weing. verheir. Jakob Gröyinger, Burger und Weing., verheir. Georg Michael Klein, Burger und Weing., verheir. Lucia Hammerin, ledig. Daniel Epp, Burger und Weing, verheir. Johann Martin Bohden, Burger und Weing. verheir. Johannes Majer, Burger und Weing., verheir. Josua Votteler, Burger und Weingärtner, verheir. Konrad Vollmer, Burger und Weing. verheir. Von Pfullingen: Johann Jakob Rehm, Burger und Strumpfweber, verheir. Conrad Gemmler, Burger, Weing. und Wittwer. Johann Philipp Holpp, Burger und Schuster, verheir. Johann Georg Mollenkopf, Burger und Bauer, verh. Matthäus Früh, Burger und Weber, verheir. Florian Bauder, Burger und Strumpfweber. Jakob Rehm, Burger und Strumpfweber. Barbara Renzin, eine Wittwe. Joh. Martin Bauder, Burger und Strumpfweber, verheir. Von Bezingen: Johann Georg Herr, Burger und Weber. Johann Martin Leipsle, Burger und Weber. Von Unterhausen: Matthäus Mutschler, Separatist. Welches hiemit unter dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde an vorgedachte Auswanderer, rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, solche alsbalden geltend machen mögen, wenn sie gleich auf 1 Jahr lang tüchtige Bürgen zurücklassen. Den 12. Februar 1817. K. Oberamt.

Reuttlingen. Fortsetzung von Auswanderern, welche bereits allerhöchste Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben. Von Reutlingen: Gottlieb Hohloch, Burger und Weing. Johannes Göbel, Burger und Weing. Conrad Spengler, Burger und Weing. Was hiemit mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die hier benannte Personen wegen Mangels tüchtiger Bürgen erst nach Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist auswandern dürfen, daher die etwaige Gläubiger derselben, welche aus irgend einem Grunde rechtmäßige Ansprüche an dieselbe zu machen haben, solche geltend machen mögen. Den 12. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk wollen nachstehende Personen theils nach Amerika, theils nach Rußland auswandern. Wer etwas an dieselbe zu fordern hat, wende sich an di betreffende Ortsobrigkeiten. Waldorf: Eva Barbara, Johannes Dekers Wittwe, mit 2 Kindern. Nikolaus Oswald, Schneider, mit Weib und 2 Kindern. Johannes Schaal, Weber, mit Weib und 2 Kindern. Pfrondorf: Johannes Walker, Schuster, mit Weib und 2 Kindern. Gönningen: Joh. Mart. Föll, Schlosser, mit Weib u. 5 Kindern. Degerschlacht: Joh. Mart. Zeib, Bäcker, mit Weib und 6 Kindern. Schlaitdorf: Joh. Georg Petermann, ledig. Rommelsbach: Johann Martin Nagel, ledig. Den 18. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

# Königlich = Württembergisches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Donnerstag, 6. März.


Rede, gehalten von Seiner Königlichen Majestät in dem Saale der Stände=Versammlung bei Wiedereröffnung derselben. Stuttgart, am 3. März 1817.

Hochgebotne, Ehrwürdige, Edle, Liebe Getreue!

Der verewigte König, mein Vater, dessen hohe Verdienste um dieses Land die Geschichte ehren wird, hat, sobald die Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa auch die Wiederherstellung eines Rechtszustandes in den deutschen Staaten möglich machte, seinen ernstlichen Willen kund gethan, durch eine Verfassung die Gränzen der Regierungs=Gewalt in den wichtigern Angelegenheiten des Staats festzusetzen.

Er entsprach dem Wunsche seines Volkes, indem er erklärte, daß er in die neue, allen Theilen des Reiches gemeinsame, Verfassung aus der ehemaligen Verfassung des Herzogthums Württemberg alles aufnehmen lassen wolle, was noch anwendbar sey; Er stellte vorläufig Grundsätze auf, die dankbare Anerkennung verdienten.

Auf den Grund jener Erklärung und dieser Fundamental=Punkte wurden Unterhandlungen angeknüpft.

Ich bin diesen, ich bin allem, was in dieser wichtigen Angelegenheit geschah, mit der Theilnahme gefolgt, welche Liebe zum Vaterlande mir einflößte, und mit der Aufmerksamkeit, welche künftiger Beruf mir zur Pflicht machte.

Der König, mein Vater, hat die Reife des von Ihm rühmlich begonnenen Werks nicht mehr erleben sollen, und mir ist nun die Pflicht zu Theil geworden, es der Vollendung entgegen zu führen.

Obgleich mein Standpunkt in dieser Hinsicht von dem meines verewigten Vaters verschieden ist, so erkenne ich diese Pflicht doch gerne an, weil ich die Ueberzeugung habe, nur in einem festen Rechtszustande das Glück meines geliebten Volkes dauerhaft begründen zu können.

Diesen Zweck hoffe ich durch eine Verfassung zu erreichen, deren leitender Grundsatz Redlichkeit, deren Charakter Oeffentlichkeit ist.

Ich habe mir umständlich den Entwurf ihrer Commission vortragen lassen; ich habe das Gutachten meines Geheimen Raths angehört; ich habe Gründe und Gegengründe sorgfältig abgewogen, jedoch niemals aus dem Auge verloren, was der Geist unserer Zeit fordert und die gegenwärtige Gestaltung Europa's, und Deutschlands insbesondere zu berücksichtigen gebietet.

Von diesem höhern Standpunkte aus müssen auch sie, Edle und liebe Getreue, den Verfassungs-Entwurf, den ich ihnen und meinem Volke heute durch öffentlichen Druck mittheile, betrachten. Sie müssen die Verpflichtungen ehren, die mir als deutschem Bundes-Fürsten, die Württemberg als Theil des deutschen Bundes obliegen, und sich mit mir treu und fest an das Interesse des ganzen deutschen Vaterlandes anschließen.

Alle noch anwendbare Normen der erbländischen Verfassung sind bey diesem Entwurfe gewissenhaft zum Grunde gelegt, der Entwurf ihrer Commission sorgfältig benützt worden.

Meine Geheimen Räthe sind befehligt, ihnen denselben vorzutragen, und bey jedem Abschnitte desselben auf Erfordern die Gründe zu entwickeln, welche eine Abweichung entweder von der erbländischen Verfassung oder dem Entwurfe ihrer Commission rechtfertigen.

Wenn sie, wie ich zu erwarten berechtigt bin, diesen Entwurf unbefangen prüfen, so werden sie nicht mißkennen, wie das Gute der ehemaligen Verfassung beybehalten, dagegen aber auch Erfahrung und reifere Einsicht benützt worden ist, um nothwendige und nützliche Verbesserungen einzuführen, und die neuen Elemente mit den alten zu verschmelzen.

Zunächst muß schon dieß als ein großer Gewinn anerkannt werden, daß, was vorher getrennt und zerstückelt war, nun zusammengefaßt, an die Stelle der Unbestimmtheit die Bestimmtheit getreten ist, und so jedem im Volke die Urkunde der Verfassung zugänglich und verständlich wird.

Die einzelnen Theile des Landes sind zu einem rechtlichen Ganzen vereinigt.

Durch die Gesetze, welche für die Thronfolge gegeben sind, ist das Land gesichert, für immer einen selbstständigen Staat zu bilden, und für die Reichsverwesung ist gewissenhaft gesorgt.

Die Gesetzmäßigkeit der Staats-Verwaltung ist durch die collegialische Einrichtung der Central-Stellen, und durch die erhöhte Verantwortlichkeit, so wie durch Beschränkung der Entlaßbarkeit der Staats-Diener, mehr als je verbürgt.

Die öffentlichen Rechts-Verhältnisse der Staats-Bürger sind auf eine umfassendere und befriedigendere Weise bestimmt. Die Freyheit der Person und des Eigenthums, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Freyheit der Rede und Schrift sind gesichert.

Die Gemeinden, welche sonst durch Magistrate, die sich selbst ergänzten, regiert wurden, wählen künftig die Mitglieder derselben aus ihrer Mitte, und stellen Depu-

tirte auf, welche die Gemeinde-Rechte dem Magistrate gegenüber vertreten, und nach der Verwaltung der Gemeinde-Güter sehen können.

Die Regierungs-Gewalt in Hinsicht auf auswärtige Verhältnisse ist genauer abgegränzt.

Die Stände meines Landes erhalten künftig die ausgedehnteste Mitwirkung bey der Gesetzgebung, während sich ihr ehemaliger Einfluß blos darauf beschränkte, daß Ordnungen, die mit ihrem Rathe, an den übrigens die Regierung nie gebunden war, gegeben worden, ohne ihre Einstimmung nicht wieder aufgehoben werden konnten.

Die bürgerliche und peinliche Gerechtigkeits-Pflege hat eine erhöhete Selbstständigkeit erhalten; den höchsten wie den niedersten Lehr-Anstalten in Kirche und Schule ist durch abgesonderte Verwaltung der protestantischen, wie der katholischen Kirchen-Güter eine sichere Grund-Lage gegeben.

Es ist mehr als je dafür gesorgt, daß der Umfang des Wehrstandes nicht in ein Mißverhältniß zu den Bedürfnissen und Kräften des Staats gerathen könne.

Ich trete in meiner Eigenschaft als Besitzer des engern Familien-Fidei-Commisses für mich und meine Nachfolger in die Reihe der Privat-Güter-Besitzer; ich entsage dem Genusse der damit verbunden gewesenen Hoheits-Rechte; ich unterwerfe diese meine Privat-Güter der Staats-Steuer.

Das größere Familien-Fidei-Commiß — das Kammer-Gut — diente als Eigenthum des Regentenhauses zunächst zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse, dann erst zur Bestreitung eines Theils des Regierungs-Aufwands. Der früher rechtlich unbestimmte Antheil der Regenten-Familie an den Einkünften aus dem Kammer-Gute soll in einen bestimmten umgewandelt, und es soll der ganze übrige Betrag lediglich zu reinen Staats-Zwecken verwendet werden. Die Verwaltung desselben, die ehemals für die Stände in Dunkel gehüllt war, wird durch Bestimmungen der künftigen Verfassung zur völligen Oeffentlichkeit gebracht.

Die Steuer-Bewilligung ist von der Einsicht in die Zweckmäßigkeit der Staats-Ausgaben, in die Unzulänglichkeit der Einkünfte vom Kammer-Gute, und in die richtige Verwendung der Staats-Einkünfte, wie sie theils aus dem Kammer-Gute, theils aus den Steuern sich ergeben, abhängig gemacht.

Die Stände erhalten die Prüfung aller Etats- und aller Staats-Rechnungen, und werden durch periodische Berichte in den Stand gesetzt, den Gang der Verwaltung in ihrem ganzen Umfange zu beobachten.

Die Staats-Gläubiger werden durch eine fundirte Schulden-Zahlungs-Casse sicher gestellt, welche unter gemeinschaftlicher Aufsicht der Regierung und der Stände von gemeinschaftlichen Beamten nach Vorschrift verabschiedeter Gesetze verwaltet wird.

Nicht Mitglieder von sich selbst ergänzenden Dorf- und Stadt-Magistraten sind es, die mein Volk in seinen wichtigsten Rechten vertreten sollen, sondern Männer seiner eigenen freien Wahl, in einer Abtheilung der Landes Versammlung, in einer andern Erbstände; denn die Natur der Verhältnisse des Adels zum Staat hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß er dem Wohle des Ganzen am Angemessensten in einer besonderen Kammer die Angelegenheiten des Vaterlandes berathe.

Achtungswerthe Diener der Religion und einsichtsvolle Gelehrte werden mit ihm vereinigt seyn.

Fortan sollen nicht wenige Einzelne — in Ausschüssen Jahre lang vereinigt — unter dem Schutze einer verfassungsmäßigen Heimlichkeit über das Staats-Vermögen schalten, sondern mein Volk soll durch öffentliche Verhandlungen auf jährlich zu haltenden Landtagen erfahren, wofür es steure; und es soll sich überzeugen können, daß es nur solchen Gesetzen gehorche, die durch seine eigenen Bedürfnisse hervorgerufen und sorgfältig geprüft worden sind.

Alles, was dazu dienen kann, die Landes-Versammlungen innerhalb der Grenzen ihres Berufs in einer würdevollen Unabhängigkeit zu erhalten, ist geschehen.

Ein ständischer, von vier Consulenten und einem hinlänglichen Kanzlei-Personal unterstüzter Vorstand sichert die Fortdauer der Repräsentation, und eine ständische Kasse sichert der Landes-Versammlung die Befriedigung ihrer Bedürfnisse.

Die Mitglieder derselben stehen mit den Mitgliedern des geheimen Raths unter Richtern, die zur Hälfte vom Regenten, zur Hälfte von der Stände-Versammlung selbst ernannt sind, und da ich die Verfassung nur durch die Kraft der Ueberzeugung von ihrer Nothwendigkeit hinlänglich verbürgt glauben kann, so habe ich sie — bis die Zuständigkeit des Bundestages bestimmt seyn wird, allein unter den Schutz der öffentlichen Meinung gestellt.

Gerne werde ich sie der Gewährleistung des gesamten deutschen Bundes unterwerfen, wenn ein gemeinsamer Beschluß aller Bundes-Fürsten diese Maasregel zu einer allgemeinen erhebt. Denn ich zähle es zu meinen ersten Pflichten, mich an die Sache von Deutschland stets enge und herzlich anzuschließen.

Durch alle diese Bestimmungen glaube ich die Liebe erprobt zu haben, die ich zu meinem Volke hege, das schwere Leiden mit Geduld getragen, in seiner Treue nie gewankt, und auf dem Felde der Ehre seine Stelle mit Ruhm behauptet hat.

Nun erwarte auch ich, es erwartet mein Volk von ihnen, Edle und liebe Getreue, daß auch sie den Blick vom Einzelnen auf das Ganze, von der Vergangen- auf die Gegenwart richten, und die höheren Ansprüche erwägen werden, welche die Cultur des deutschen Volks an die Verfassungen macht.

Mögen sie zeigen, daß sie von einem allgemeinen, uneigennützigen, aufgeklärten Interesse beseelt sind, und daß sie den Standpunkt eingenommen haben, auf welchem das Volk für würdig erkannt werden muß, daß ihm vom Throne herab der volle Bürgerkranz gereicht werde.

Dann wird auch die Vorsehung das Werk segnen, das aus der Liebe zu meinem Volke rein und unverfälscht hervorgegangen ist.

Meine Geheimen-Räthe sind beauftragt, ihnen den Gang zu bezeichnen, den ich für den geradesten zum Ziel halte. Sie sollen in ihrer Mitte seyn, und vor allen Dingen die Form mit ihnen berathen, in welcher die Gegenstände behandelt, über das Verhandelte die Stimmen eingesammelt, und die Beschlüsse zu meiner Kenntniß gebracht werden sollen.

Ich bin überzeugt, daß sie, Edle, liebe Getreue, auch bey diesen Verhandlungen durch ruhige, würdevolle Haltung den deutschen Charakter nicht verläugnen werden.

Jeden Antrag auf eine Abänderung des Entwurfs, die ich als eine Verbesserung, oder auch nur als unnachtheilig anerkennen kann, werde ich mit Bereitwilligkeit annehmen, dagegen aber jede Anmaßung, welche die Grundveste einer constitutionellen Monarchie zu untergraben sucht, jeden Egoismus, der auf Kosten des Gemeinwohls Befriedigung begehrt, mit unerschütterlicher Festigkeit zurückweisen; darauf gebe ich ihnen mein Königliches Wort.

Bekanntmachung, die von dem Russischen Feldzuge vom Jahre 1812 und von den vorhergehenden Feldzügen vermißten Württembergischen Offiziers und Soldaten betreffend.

In Gemäßheit des in der auf allerhöchsten Befehl erlassenen Edictal-Ladung des K. Kriegs-Departement vom 2. August 1815. ausgesprochenen Präjudizes, werden alle aus dem Feldzuge von 1812 und 1813 in Rußland, so wie aus allen vorhergehenden Feldzügen vermißte Württembergische Offiziere, Soldaten und andere Personen, die den Truppen ins Feld gefolgt sind, welche bis zum zweiten Februar 1817. einschließlich nicht zurückgekommen sind, oder keine glaubhafte Nachricht von sich gegeben haben, von gedachtem 2. Februar 1817. an für todt angenommen.

Was aber die rechtlichen Wirkungen dieser Erklärung betrifft, so wird darüber folgendes bestimmt:

1.) In Ansehung der ehelichen Verbindung zwischen Vermißten und deren noch lebenden Ehegatten bewirkt der Termin des präsumtiven Todes, daß die eheliche Gemeinschaft zwischen beiden Ehegatten bis zu jenem Termin fortdauert, nach Verfluß desselben hingegen dem Ehegatten des für todt angenommenen Vermißten unverwehrt ist, sich nach vorheriger Cognition der eherichterlichen Behörde wieder zu verheirathen, und wenn gleich die früheren ehelichen Rechte des Vermißten, falls er gegen alle Vermuthung zurückkehren sollte, durch die spätere Ehe nicht aufgehoben werden, so hat doch die letztere überhaupt, und nahmentlich in Beziehung auf die darin erzeugten Kinder alle Wirkungen einer im guten Glauben geschlossenen sogenannten putativen Ehe.

2.) Die Vermögens-Rechte des Vermißten dauern ebenfalls bis zu ihrem präsumtiven Tode fort, so daß sie bis dahin, also bis zum 2. Februar 1817. einschließlich, die vollkommene Erbfähigkeit haben. Auf gedachten Termin hingegen werden in Ermanglung einer gültigen testamentarischen Disposition die zu dieser Zeit in Absicht auf die gesetzliche Intestat-Erbfolge nächsten Verwandten des Vermißten zu seiner Beerbung zugelassen; jedoch haben alle, welchen eine solche Erbschaft zu Theil wird, die Pflicht der Erstattung auf den Fall der Wiederkehr des Vermißten, und in dieser Hinsicht auch diejenigen, welche einem nicht aus dem russischem Feldzuge von 1812. und 1813., sondern aus einem der vorhergehenden Feldzügen her Vermißten, der noch nicht das 70ste Jahr zurückgelegt hat, beerben wollen, für das ihnen angefallene Vermögen eine den Betrag des Hauptguts sicher stellende einfache Caution zu leisten, von welcher Cautions-Leistung jedoch die Erben der im Russischen Feldzuge von 1812. und 1813. Vermißten frey sind.

Welches Alles hierdurch zur Nachachtung für die betreffenden Obrigkeiten und Behörden öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 28. Februar 1817.

Königl. Geheimer Rath.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

1.) Christian Eberhard Klumpp, Bürger und Weingärtner zu Heßlach, Stuttgarter Stadt-Direction, Kl. von Margaretha Barbara, geb. Voglin von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergl. der Kosten.

2.) Johann Fischer, Bürger und Raifmacher zu Thomashard, Oberamts Schorndorf, Kl. von Johanna Catharina geb. Lang von Rothenberg, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3.) Israel Heeß, Bürger und Weingärtner zu Schnaith, Oberamts Schorndorf, Kl. von Elisabetha, geb. Zeiher von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Stuttgart. In der Königl. Gemälde-Gallerie zu Ludwigsburg werden seit kurzem zwei unter Glas und Rahmen befindliche kleine Kupferstiche, der eine einen Soldaten, der andere den vormaligen Französischen Kaiser vorstellend, vermißt. Die [illegible]nach unzweifelhafte Entwendung dieser Stücke wird daher hiemit zur öffentlichen Kenntniß [illegible]gebracht, und sämmtliche Königl. Polizei-Behörden ersucht, die etwa zu ihrer Kenntniß [illegible]menden Spuren des Thäters zu verfolgen, und im Fall eines günstigen Resultats der [illegible]rzeichneten Stelle zur weitern Verfügung die nöthige Nachricht zu geben. Den 28. Febr[illegible]ar 1817. Königl. Hof-Gericht.

---

Monrepos. Se. Königl. Majestät haben die Aufhebung der bisherigen Immediat-Schäferei und den Verkauf der Heerden an Inländische Schaafhalter gnädigst befohlen. Diese Heerde ist seit mehreren Jahren durch den Ankauf der feinsten spanischen Widder und Mutter-Schaafe auf einen sehr veredelten Zustand gebracht worden, und bestehet in 94 Widder, 837 Stück Mutter-Schaafen mit mehr als 700 Lämmern, 352 Stück Zeit-Schaafen, 249 Stück Kälber-Jährlingen, 266 Stück alten Hämmeln, 313 Stück Zeit-Hämmeln und 290 Stück Jährlings-Hämmeln, zusammen in 2401 Stück. Zum Verkauf dieser Heerden ist Mittwoch der 26., Donnerstag der 27. und in so weit man damit nicht zu Stande kommen sollte, Freitag der 28. des nächstkommenden Monats März anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen, sich an gedachten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr in Monrepos einzufinden, und der Aufstreichs-Verhandlung anzuwohnen, wobei noch angefügt wird, daß die Ratifikation des Verkaufs unmittelbar nach der Versteigerung werde bekannt gemacht werden. Stuttgart, den 23. Februar 1817. Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Klein-Sachsenheim. Die herrschaftliche Schaafwaide mit dem Sommer- und Winter-Pförch zu Klein-Sachsenheim, welche zu 300 Stück Schaafwaar berechtigt ist, wird bis Donnerstag den 13. März d. J. auf 3 Jahre, vom 1. April 1817 bis 1820, im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden. Die Bestandsliebhaber werden hierdurch eingeladen, bei dieser Verleihungs-Verhandlung gedachten Tags, Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus in Klein-Sachsenheim sich einzufinden, wobei aber bemerkt wird, daß zum Bestand nur berechtigte Schaafhalter, welche

sich zugleich über ihr Prädikat und Vermögen mit glaubwürdigen Zeugnissen zu legitimiren im Stande sind, werden zugelassen werden. Den 18. Februar 1817. Königl. Kameral-Verwaltung Freudenthal.

Bonlanden und Maßberg. Die Verpachtung der Schaafwaiden, deren jene 600 und diese 450 Stück erträgt, geschiehet auf 2 Jahre und wird Freitag den 14. März auf dem Rathhause des Mitielorts Echterdingen vorgenommen werden. Liebhaber wollen sich Vormittags 10 Uhr daselbst einfinden und mit Zeugnissen über Vermögen und Prädikat versehen. Den 26. Febr. 1817.

Cameral-Verwaltung Weil im Schönbuch.

Ehingen an der Donau. Die Sommerschaafwaide von der Commun Hausen ob Allmendingen, welche 300 Stück erträgt, wird am 18. März d. J. Vormittags 9 Uhr im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden. Die allenfallsigen Liebhaber haben sich daher am gedachten Tag, auf dem Rathhaus dahier, einzufinden. Den 25. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Am 13. März d. J. wird die Verleihung der Schaafwaiden von Dietenheim mit 100 Stück, Illerrieden mit 100 und Oberkirchberg mit 60 ebenmals versucht werden, wobey die Liebhaber, Vormittags 8 Uhr in der Oberamts-Kanzley dahier erscheinen wollen. Den 27. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Ellwangen. Das zum Stadt-Cameral-Amt Ellwangen gehörige Vorhardsweiler Hofgut, in der Gegend von Abelsmannsfelden gelegen, soll vermög Befehls der Section der Kron-Domainen wieder auf neun Jahre, vom 1. April 1817. bis 1826. verliehen, zugleich aber auch ein Versuch mit dem Verkauf desselben gemacht werden. Das Gut begreift in sich: Gebäude: ein Wohnhaus, eine Scheuer mit Stallung, eine Wagenhütte, eine Hausgenossen-Wohnung, ein Back- und Waschhaus und einen geräumigen Hof, in dessen Mitte ein Rohrbronnen steht. Aecker: 92 Morgen. Gärten: 3 3/4 Morgen. Wiesen: 40 Morgen; und Viehweiden: 17 Morgen. Dem Pächter wird eine ziemliche Anzahl von Inventariums-Stücken an Vieh, Schiff und Geschirr und gemeinen Hausrath gegen urkundliche Schatzung übergeben, er muß aber eine Caution von 800 fl. einlegen, und sich sowohl über die Fähigkeit zu Leistung dieser Caution, als auch über seine Kenntnisse im Feldbau und Führung einer Oekonomie mit einem Obrigkeitlichen, vom Oberamt gesiegelten Zeugniß ausweisen können. Ein Kauf-Liebhaber wird nicht zugelassen, der nicht durch ein unverwerfliches Zeugniß dar thun kann, daß er hinlängliches Vermögen zu Entrichtung der Kaufs-Summe hat, und ein Feldverständiger ist. Die Verleihung so wie der Verkaufs-Versuchs geschiehet am Freitag den 14. März dieses Jahrs Vormittags in dem Maierey-Wohngebäude des Vorhardsweiler Hofes; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 25. Febr. 1817. Königl. Stadt-Cameral-Amt

Stuttgart, Gaisburg. Der bei dem Infanterie Regiment Nro. 9., Jäger König, gestandene Soldat Carl Brod, von Gaisburg gebürtig, ist aus der Garnison Heilbronn entwichen. Es werden daher die Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betretten entweder an sein Regiment oder hieher einliefern zu laßen. Den. 28. Februar 1817.

Königl. Amts-Oberamt.

Marggröningen. Den 1. April d. J. Vormittags 8 Uhr wird die Lieferung des Brods, der warmen Kost, des Strohs und die Beyfuhr des erforderlichen Brennholzes für das hiesige Zuchthauß im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden. Den 22. Febr. 1817.

Königl. Zuchthauß Pfleg-Amt.

---

Backnang. Den vereinten Bemühungen der Mitglieder der hiesigen Oberamtsleitung, so wie Local-Leitungen ist es gelungen, den Aufforderungen unserer erhabenen Königin Majestät dadurch zu entsprechen, daß nicht nur in hiesiger Stadt die Armen durch Austheilung der Rumfordschen Suppe seit dem 25. des Monats unterstützt, die armen Kranken aus den Häußern der Mitglieder des Vereins mit Krankenspeise verpflegt, die Jugend in der errichteten Industrie-Schule beschäftiget und ernährt, und die Arbeitsfähigen durch Wolle und Flachsspinnereyen Gelegenheit zum Verdienst verschaft wer-

den, sondern auch in den Amts-Orten zweckmäßige Anordnungen zu Ernährungen der Armen größtentheils getroffen worden sind. So ist z. B. durch die menschenfreundliche Unterstüzung der v. Sturmfederischen Herrschaft zu Oppenweiler eine Suppen-Anstalt organisirt, an welcher die Armen von Oppenweiler und Großaspach Antheil nehmen. Es ist deshalb der Bettel im hiesigen Oberamt gänzlich abgestellt, und so wie man dahier keine fremde Bettler mehr duldet, also ersucht man auch die benachbarten Behörden, die in das hiesige Oberamt gehörige Bettler, welche sich etwa auswärts betretten lassen sollten, zurückzuweisen. Da übrigens im hiesigen Oberamt sich etliche Gemeinden befinden, welche unter dem Druck der dermaligen harten Zeit besonders leiden, dieselbe daher einer besondern Unterstüzung bedürfen, wozu jedoch keine Mittel in diesen Orten vorhanden sind, so ersuchen wir wohlthätige Menschenfreunde zur Unterstüzung derselben uns milde Beyträge zuzusenden. Den 10. Febr. 1817. Die Oberamtsleitung der Wohlthätigkeits-Vereine.

---

Nekarsulm. Nachstehende Personen wurden in Gemäßheit der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 4 und 10. aus den Königl. Staaten verwiesen, und ihnen der Wiedereintritt in dieselbe bei empfindlicher Strafe verboten. 1. Johann Schwarz, von Ladenburg im Grosherzogthum Baaden gebürtig, ledig, 30 Jahr alt, 5' 5'' gros, von untersezter Statur, länglichtem Gesicht, schwarzen kurzabgeschnittenen Haaren, dünnen braunen Augenbraunen, kleinen gräulichten Augen, spiziger Nase, mittlerem Mund, mit aufgeworfener Unterlippe, guten aber angelaufenen Zähnen, geraden Beinen. Bekleidet ist solcher mit einem blauen leinenem Halstuch, weiß und grün gestreifter wollener Weste mit runden gelben Knöpfen, weißtuchenem rundem Wämmschen, zwilchenen Hosen und Schuhen, trägt eine Kappe mit Wachstuch überzogen. 2. Marcus Seeligmann, lediger Jud aus Endlingen, Cantons Aarau in der Schweiz, dieser ist 51 Jahr alt, 5' 8'' gros, von starken Körperbau, hat ein ovales Gesicht, schwarze mit grau vermengte Haare, schwarze Augbraunen, kleine braune Augen, länglichte gebogene Nase, weiten Mund, eingefallene bleiche Wangen, mangelhafte angelaufene Zähne, gerade Beine, hat einen starken Glazkopf. Bekleidet ist er mit einem schwarzseidenem Halstuch mit rothen Streifen, blautüchenen zerlumpten Ueberrock, unter welchem er noch einen alten grüntüchenen trägt, gelbgestreifter wollener Weste, kurzen Nanquin-Beinkleider, grauen wollenen Strümpfen, Schuhen, und einen dreieckichten Hut. Derselbe treibt einen Handel mit hebräischen Büchern, sein Vorrath ist aber so unbedeutend, daß er ohne zu betteln, sich offenbar nicht nähren kann. 3. Ester Maier von Eichenbühl im Großherzogthum Hessen gebürtig. Dieselbe ist 48 Jahr alt, 5' 5'' groß, von hagerer Statur, hat ein langes blasses hageres Angesicht, schwarze Haare, dünne schwarze Augenbraunen, graue Augen, länglichte spizige Nase, weiten Mund, halbvolle bleiche Wangen, gute Zähne, gerade Beine. Bekleidet ist solche mit einem roth und weißgedupften kottunenem Halstuch, blau und schwarzgeblümten zizenen Kittelein, brauntüchenen Rock, weiß und rothgestreiftem Barchet-Schurz, weißen Strümpfen, Schuhen, und hat statt der gewöhnlichen Judenhaube ein weißes Tuch um den Kopf gebunden. 4. Deren angeblicher Ehemann, David Joseph, ist aus Frankfurt am Main gebürtig, 59 Jahr alt, 5' 7'' gros, untersezter Statur, hat ein bleiches rundes hageres Gesicht, graue krause Haare, dünne weiße Augenbraunen, blaue Augen, lange spizige Nase, proportionirten Mund, halbvolle bleiche Wangen, mangelhafte Zähne, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem brauntüchenen Ueberrock, schwarzseidenen Halstuch, grautüchener Weste, grautüchenen zerlumpten langen Beinkleidern, Stiefeln, und einem alten runden Hut. 5. Deren Sohn Maier David ist 16 Jahr alt, 5' 8'' gros, von schlanker Statur, hat ein ovales Gesicht, schwarzbraune Haare und dergleichen Augenbraunen, gräulichte Augen, proportionirte Nase, weiten Mund, halbvolle röthlichte Wangen, gute Zähne, gerade Beine. Bekleidet ist solcher mit einem grüntüchenen Ueberrock, schwarzseidenen Halstuch, grautüchener Weste, grün manschesternen Beinkleidern, Stiefeln, und runden Hut. Diese Juden-Familie hat noch zwey Mädchen von ungefähr 10 — 5 Jahren bei sich, treibt einen Handel mit Ausschnitt-Waaren und Brillen, der aber so gering ist, daß sie sich, ohne andere Personen zur Last zu fallen, offenbar nicht damit nähren kann. Den 2. Februar 1817. K. Oberamt.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8. März.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) Die Appellations-Sache von Vaihingen zwischen dem Kronenwirth Friedrich Gauß zu Ober-Rieringen, Bekl. Anten, sodann dem Hirschwirth Eberhard Sieber zu Gersheim und Adam Gaßmann zu Ober-Rieringen, Kl. Anten, puncto actionis pro socio, wurde unter Vermittlung des K. Ober-Justiz-Collegii durch Vergleich erlediget. Stuttgart, den 5. Febr. 1817.

2.) In Rechtssachen zwischen Johann Michael Heß zu Cantstadt, Vorkläger Nachbeklagten, und Gottfried Reinhard ebendaselbst, Vorbekl. Nachkläger, Schuldforderung in der Vor- und Zurück-Erstattung angeblich vorenthaltener Erbschafts-Gelder in der Nachklage betreffend, wurde das Erkenntniß des Oberamts-Gericht Cantstadt vom 10. April 1815. wegen Unzuständigkeit für unkräftig erklärt, zugleich aber nach der besondern Beschaffenheit der Sache, dieselbe mit Abschneidung einer dermaligen weitern Verhandlung in den Weg der Ordnung eingeleitet. Stuttgart, den 5. Febr. 1817.

3.) In der Appellations-Sache von Bahlingen zwischen Joh. Schlegel zu Laufen Bekl. Anten, und der Wittwe Anna Maria Hartmann ebendaselbst, Kl. Atin, Schuldforderung betreffend, wurde das Erkenutniß voriger Instanz bestätiget. Stuttgart, den 5. Febr. 1817.

4.) In der Appellations-Sache von Gerabronn zwischen dem Wirth Carl Friedrich Mayer zu Schnelldorf im Baierischen, Bekl. Anten, und dem Wirth Christian Friedrich Schmezer zu Michelbach, Kl. Aten, den Beytritt zu einem Nachlaß-Vergleich betreffend, wird das Erkenntniß der ersten Instanz abgeändert. Stuttgart, den 13. Febr. 1817.

Digitized by Google

Se. Königl. Majestät haben unterm 22. Febr. den Carl Bouvier aus Genf, als Oberlieutenant beim General-Quartiermeisterstab angestellt,

unterm 23. ej. den Oberstlieutenant von Speth, vom Cavallerie-Regiment Nro. 1. zum Cavallerie-Regiment Nro. 4. und

den Commandeur des Infanterie-Regiments Nro. 10. Obersten von Seeger, so wie

den Major Grafen von der Lippe, von der Garde zu Fuß, zum Infanterie-Regiment Nro. 8;

unterm 25. Febr. den Hauptmann 1r. Classe v. Baumbach, vom Infanterie-Regiment Nro. 2. und

den seither dem Infanterie-Regiment Nro. 12. zugetheilt gewesenen Unter-Lieutenant Schele zum General-Quartiermeister-Staab versetzt;

die Quartiermeister-Lieutenants: Hauptmann 1r. Classe v. Arand, und

Hauptmann 2r. Classe v. Martens, zu Divisions-Adjutanten ernannt, auch

unterm 28. Febr. dem Regiments-Quartiermeister Holland der Leibgarde zu Pferd den Hauptmanns-Charakter ertheilt.

Gestorben ist: den 3. März der Ober-Lieutenant v. Scharpf, vom Infanterie-Regiment Nro. 2.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 2. März den bisher bey der Forstrechnungs-Cammer angestellten Buchhalter Klemm zum Rechnungsrath bey der Cameral-Rechnungs-Cammer gnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 28. Febr. die erledigte Stadtpfarrei Neubulach, Diöcese Calw, dem Stadtpfarrer Heuß in Liebenzell, Diöcese Wildbad, und

vermöge Resolution vom 2. März die erledigte Pfarrey Haßfelden, Diöcese Hall, dem Pfarrer Maier in Altheim, Diöcese Alpek, und die Pfarrey Altheim dem Pfarrer Rau in Bezgenrieth, Diöcese Göppingen, gnädigst zu übertragen geruht.

---

Stuttgart. Aus den beiden zu der unterzeichneten Beamtung gehörigen herrschaftlichen Kellereien, hier und zu Ludwigsburg, ist ein großer Theil der vorräthigen Weine, durchaus von guter Qualität, vom J. 1811. zum Verkauf ausgesetzt. Sie werden nach dem Bedürfniß und Verlangen der Liebhaber, welche hiemit eingeladen werden, nach Fässern, ganzen oder halben Fukern, oder in einzelnen Eimern abgegeben, und können Muster davon täglich hier und zu Ludwigsburg vor den Fässern versucht, auch die Weine, wenn man wegen des Kaufspreises übereingekommen ist, sogleich abgefaßt werden. Den 6. März 1817.

Königl. Kameral-Amt

Monrepos. Mittwoch den 12. März, Vormittags 9 Uhr, werden dahier 120 Fuder Dinkel und Haberstroh, 10 Fdr. Roggenstroh, u. 340 Ctr. Heu im Aufstreich gegen sogleich baare Bezahlung verkauft; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 25. Febr. 1817.

Königl. Oekonomie Verwaltung.

Heiligkreuzthal. Die unterzeichnete Stelle ist beauftragt, die Hälfte des, der Königl. Oberfinanzkammer gehörigen, Mayerey-Guts Tollhof, deren Pacht durch den Tod des Beständers erledigt

wurde, auf die noch übrige Bestandzeit von 6 Jahren; Montag den 31. März dieses Jahrs im öffentlichen Aufstreich unter Vorbehalt höherer Genehmigung wieder zu verpachten. Diese Hälfte des gedachten Mayerey-Guts Tollhof besteht neben den zum vollständigen Betrieb desselben erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden, in ungefähr 54 Jauchert 2 V. Aecker, 30 Jauchert 1 V. Wiesen, und 1 Jauch. und ½ V. Gärten, wobei dem Pächter auch das vorhandene herrschaftliche Vieh, Schiff und Geschirr, nebst einem Vorrath an Futter und Stroh in Bestand überlassen wird. Die Liebhaber können von dem Gut täglich Einsicht nehmen, zur Verhandlung selbst aber an dem bestimmten Tage, Vormittags 9 Uhr, auf dem Tollhof sich einfinden, dabey wird noch bemerkt, daß nur solche Männer zur Aufstreichs-Verhandlung werden zugelassen werden, welche sich nicht nur über ihr Prädikat und über ihre Kenntnisse im Feldbau, sondern auch, daß sie das, zu Leistung der Bestand-Caution von ungefähr 2600 fl. und zum zweckmäßigen Betrieb des Guts erforderliche Vermögen besitzen, mit magistratischen und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen ausweisen können. Den 1. Merz 1817. Königl. Cameral-Verwaltung Heiligkreuzthal.

Lorch. Unterzeichnete Stelle ist durch Befehl der Königl. Krondomainen-Section gnädigst angewiesen worden, das Königl. Schäferey Gut in Lorch, das bisher für die Immediat-Schäferey benuzt worden, wieder auf 9 Jahr zur Verleihung zu bringen. Es besteht aus 1 Wohnhaus für den Wiesenknecht und die Schäfer, einer Stallung zu 600 Stück Schaafwaar, die auch hinlängliche Heuböden enthält, und 65 Mrg. 3. Vrt. Wiesen von vorzüglicher Qualität. Der Beständer erhält 16 Fuder Stroh und das Land-Gefärth; hat hingegen eine Caution von 1200 fl. zu stellen; zur Verleihung ist Montag der 10. März bestimmt, und die Liebhaber werden andurch eingeladen, sich an diesem Tag Morgens 9 Uhr bei der Aufstreichs-Verhandlung auf dem Rathhaus zu Lorch einzufinden, und die erforderlichen obrigkeitl. Zeugniße über Prädikat und Vermögen beyzubringen. Den 27. Febr. 1817. Königl. Cameral-Amt.

Geißlingen an der Steig. Samstag den 15. März 1817. Nachmittags 2 Uhr, wird in der Kameral-Verwaltung das Fuhrlohn von 500 Scheffel Dinkel, die von hier nach Stuttgart geliefert werden sollen, im Abstreich verakkordirt werden, wobey die Liebhaber sich einfinden können. Den 4. März 1817. Königl. Kameral-Amt.

Adelmannsfelden unweit Ellwangen. In Gemäßheit erhaltenen hohen Administrations-Befehls vom 20. d. M. soll das zu dem hiesigen hochgräflich von Limburgischen 5/9. Antheil, woran die Allerhöchste Krone Württemberg mitbetheiligt ist, gehörige zuvor von dem verstorbenen Herrn Baron von Gültlingen besessene Hofgut Wildenhof, nebst dem zu solchem gehörigen Hofgut Straßdorf, von Georgii d. J. an, auf 8 bis 12 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Die Verleihungs-Objecte sind folgende: I. Bey dem Wildenhof: A. an Gebäuden 1. Ein an das Herrschaft-Gebäude stoßendes Bauernhaus, in welchem 1 Wohnstube, 2 Kammern, 1 Küche und im obern Stock 1 großes Zimmer mit einem kleinen Nebenstübchen, dann unter dem Dach ein Fruchtboden befindlich ist. 2. Eine erst vor einigen Jahren ganz neuerbaute Scheuer, mit 2 Tennen, 2 Schlafkammern für Domestiquen, nebst Pferde- und Ochsen-Stallungen, auch Wagen-Remise und unter derselben mit einem großen Keller versehen. 3. Eine besondere Pferde- und Schweinstallung mit eingerichtetem Hünerstall. 4. Ein besonderes Viehhaus. 5. Eine ehemalige Gärtners-Wohnung oder ein Haus mit einer Stube, in welches ein Wasch- und Backhaus eingerichtet ist. B. An Hofraithen: Ein großer Umfang, worinn ein Rohrbrunn befindlich ist. C. An Gütern: Gärten 1 1/4 Mrg.; Aecker 59 Mrg.; Wiesen 26 1/2 Mrg.; Viehwaiden 9 Mrg. II. Bey Straßdorf: Gärten 1 1/2 Mrg.; Aecker 36 3/4. Mrg.; Wiesen 27 1/4 Mrg.; Ochsen- und Viehwaiden 25 3/4 Mrg. Die Winterfelder werden dem Beständer gehörig bestellt übergeben, die Bestellung der Sommerfelder aber hat derselbe selbst zu besorgen, wobey noch bemerkt wird, daß weder an Früchten, Futter, Stroh, dann Vieh, Schiff und Geschirr noch sonstiger Fahrniß etwas in Bestand übergeben werden kann, sondern daß ein Beständer mit allem Erforderlichen hierunter selbst hinlänglich versehen seyn muß. Die Verpach-

tung wird Samstag den 22. März, Vormittags 10 Uhr, auf dem Wildenhof selbst vorgenommen, wobey aber nur solche Pachts-Liebhaber zugelassen werden, die sich durch neuerlich gerichtlich ausgestellte und oberamtlich verificirte Zeugniße darüber ausweisen können, daß sie in einem guten Prädikat stehen, des Feldbaues kundig sind, und das zu Leistung einer Caution von wenigstens 1000 fl., sowie zu Bestreitung des Einrichtungs-Aufwandes erforderliche Vermögen besitzen. Den 28. Februar 1817.
Gemeinschaftliches Rennt-Amt Adelmannsfelden.

Stuttgart. Carl Friederich Berchtold, Gemeiner bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 12., ist den 27. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Es werden deßhalb alle Militär- u. Civil-Behörden hierdurch aufgefordert, auf diesen Flüchtling fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an die unterzeichnete Behörde oder an das Regiments-Commando abliefern zu lassen. Den 4. März 1817. Königl. Stadt-Direction.

---

Freudenthal. Aus dem herrschaftlichen Schmidte-Gebäude dahier wurde seit wenigen Tagen entwendet; 1 französisches Thürschloß, 1 deutsches ditto, 6 alte Fensterflügel von verschiedener Größe, 1 ovaler eiserner Ring von einem Ambos-Stok, ungefähr 25. Pf. schwer; 2 eiserne 8 Fuß lange Stangen, welche an der Feuer-Esse unter dem Stirn-Stein eingemauert waren, miteinander bei 50. Pf. schwer. Die betreffenden Behörden werden geziemend ersucht, zu Entdekung dieses Diebstahls auf geeignete Weise mitzuwirken, und von jeder etwa gefundenen Spur hieher schleunige Nachricht geben zu wollen. Den 19. Febr. 1817. Königl. Staabsamt.

Kirchheim an der Teck. Am 23. diß war in Dettingen am Schloßberg ein Mensch von 20 — 24 Jahren im Alter der sich Johann Heinrich Könngott nannte, und für einen Nürtinger sich ausgab, bis spät Abends befindlich, und gieng von da weg, angeblich um hieher zu gehen. Nachts aber wurde in Dettingen ein Pferd gestohlen, und der Verdacht auf diesen angeblichen Könngott geworfen. Dieser Verdacht erhielt auch seine Bestätigung, indem derselbe Pursche das gestohlene Pferd des Morgens nach dem Diebstahl auf dem Jahrmarkt in Hohenstaufen feil bot, woselbst er bey Bemerkung des auf ihn fallenden Diebstahls Verdachts, ehe die Haft gegen ihn ausgesprochen war, flüchtig wurde, und das Pferd zurückließ. Um nun dieses weder seinem wahren Nahmen, noch seiner wahren Heimath nach hier näher bekannten gefährlichen Menschen dabhaft zu werden, werden die sämtliche Polizey-Behörden mit deßen Beschreibung und Kennzeichen hiemit bekannt gemacht, und zur thätigsten Spähe gegen ihn aufgefordert, auch gebeten, ihn nach der Beyfahung aufs sicherste zu verwahren und mit stationsweiser bewaffneter Begleitung hieher zu liefern. Er ist etwa 5 Fuß 8 Zoll gros, starken besetzten Körperbaues, hat runde Gesichtsform, gute, gesunde Gesichtsfarbe, gelbbraune Haare, etwas große Nase, gewöhnlichen Mund, volle Wangen, hellblaue Augen, gute Zähne, gerade Beine, schwachen Bart, hatte aber den Bart auf der Oberlippe wachsen zu lassen, angefangen. Auf der linken Gesichtsseite neben der Nase hat er eine auffallend sichtbare Blatter-Narbe. Seine Kleidung bestand in runden mit Wachstuch überzogenen Hute, dunkelgrünen Klappenfrack von nicht feinem Tuch, der an den Ellenbogen verstossen und überhaupt abgetragen war, schwarz seidene ziemlich lange Weste, weiß wollenem Unterleibchen mit Ermeln, hellblau tüchene langen Hosen, mit weiß, metallenen Knöpfen längs der äussern Nath, schwarz seidenem Halstuche mit roth und gelbem Laufe und Stiefeln. Er zeichnet sich durch keine besondere Mundart aus, sondern scheint der hiesigen Gegend anzugehören; seine Handschrift ist gut, und nach der Art derselben möchte er dem Schulfach oder dem Kaufmannsstande ursprünglich angehört haben; jedoch ist lezteres darum eher zu vermuthen, weil er Fertigkeit in richtiger Ellen-Waaren-Taxation gezeigt hat. Er führt 1 Terzerol mit hölzernen Schäften 1 porzellanene und 1 hölzerne Tabacks-Pfeife und Landkarte von Württemberg, auch von ihm selbst geschriebene Lieder, über Buonaparte und eine Bauern Hochzeit, bey sich. Den 27. Febr. 1817. Oberamt Kirchheim.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15. März.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Revisions-Sache erster Instanz zwischen Kaplan Martin Nadler zu Berg Kl., und dem Herrn Fürsten von Metternich, Bekl. wurde Kläger mit seinem Anspruch auf 500 fl. jährlicher Pension zwar abgewiesen, dagegen aber befugt erklärt, dasjenige, was seine Kaplanei weniger erträgt, als seine vormalige Ochsenhauser Exconventualen-Pension von 550 fl., von dem Hr. Bekl. seit dem 2. Mai 1810 zu fordern. Stuttgart, den 17. Febr. 1817.

2.) In Sachen der Wittwe des Casernen-Schreiners Maier zu Ludwigsburg, cum cur. Ktin, gegen die Masse-Curatel des vermißten Hauptmanns Georg Ludwig von Hegel aus Stuttgart, Ktin, eine Hauszins-Forderung betreffend, wurde auf Abschwörung des Erfüllungs-Eides erkannt. Stuttgart, den 17. Febr. 1817.

3.) In der Concurs-Sache des vormaligen bei dem Königl. Kavallerie-Regiment Nro. 4. Jäger, Prinz Adam, gestandenen Rittmeisters Adolph von Tungern aus Stokholm wurde das locatorische Erkenntniß ausgesprochen. Stuttgart den 20. Febr. 1817.

4.) Die Klage des Löwenwirths Simon Specht zu Krautheim am Berg, Kl., gegen die K. Section der Kron-Domänen Bekl., Verleihung der Lehen-Mühle zu Aschhausen betr., wurde als unstatthaft abgewiesen. Stuttgart den 20. Febr. 1817.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Tribunals in wichtigen Fällen.
Vom Monath Februar.

Am 1. wurde der zu Rottweil verhaftete Nikolaus Riebel von Horgen, Oberamts Rottweil, wegen Münzfälschung, neben dem Ersatze aller Kosten mit siebenjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Den 3. ist der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann

Andreas Fischer v. Nekarboihingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen verübter Diebstähle, neben dem Ersatze des noch übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten mit achtmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft worden.

Unter dem 6. wurde der zu Heilbronn wegen begangener Tödtung der Walburga Ueber von Herbotsheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Conrad Haas von Steinbrük, Oberamts Weinsberg, neben dem Ersatz aller Kosten zu achtjähriger Vestungs-Arbeit verurtheilt.

Am 8. ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Anton Bohm von Arlesberg, Oberamts Aalen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung aller Kosten zu vier und einhalbjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einsperrung in ein Arbeitshaus, wenigstens auf ein Jahr verurtheilt worden.

Den 12. wurde der zu Rottenburg verhaftete Johann Jakob Hertfelder von Steinenbronnn, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen Diebstahls und anderer Vergehen, neben dem Ersatze aller Kosten mit einer achtmonatlichen Vestungs-Arbeit belegt.

An demselben Tage ist gegen den zu Mergentheim verhafteten Joh. Schumann von Bartenstein, wegen Diebstahls und Wilderey, neben Confiskation seines Gewehrs, eine zehenmonatliche, und gegen Johann Burkart von Ettenhausen, Oberamts Gerabronn, wegen Theilnahme an dem Diebstahl des ersteren, eine fünfmonatliche Vestungs-Arbeit erkannt, und rüksichtlich der Kosten und des Schadens das Erforderliche verfügt worden.

Unter dem 14. wurde die zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Sophie Catharine Ortlieb von Eßlingen, wegen wiederholten Diebstahls und Vagirens, neben dem Ersatze aller Kosten zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verfällt und verordnet, daß sie nach deren Erstehung unter genau polizeyliche Aufsicht gestellt werden soll.

Am 17. ist der zu Mergentheim verhaftete Georg Frank von Oedendorf, Oberamts Gaildorf, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten, mit fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft worden.

Den 20. wurde der zu Ulm wegen Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommene Ottmar Bachmann von Niederstozingen, Oberamts Alpek, neben dem Ersatz aller Kosten und des Schadens, mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

Unter dem 22. wurde der zu Mergentheim verhaftete Georg Stumpf von Deufstetten, Oberamts Crailsheim, wegen Bigamie zu einjähriger, und dessen Mitschuldige Susanna Barbara Hofmann von da, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt, auch beiden die Zahlung ihrer Arrest-, so wie den Ersatz der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen auferlegt.

An demselben Tage wurde die zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Maria Mayer von Oberweckerstell, Oberamts Geißlingen, wegen wiederholten Diebstahls, fortgesetzten Concubinats und Vagabundität, neben dem Ersatze aller Kosten, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause auf sechs Monate verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Eßlingen wegen dritten Diebstahls verhafteten Lorenz Wörz von Dietenhofen, Oberamts Ravensburg, neben dem Ersatze aller Kosten eine sechsmonatliche Zuchthaus-Arbeit erkannt, und die nachherige Einsperrung desselben in ein Arbeitshaus wenigstens auf Ein Jahr verfügt worden.

An dem nämlichen Tag wurde die zu Eßlingen verhaftete Christine Habler von Stuttgart, wegen wiederholter Kuppeley neben dem Kosten-Ersatz mit fünfmonatlicher Zuchthaus-Arbeit belegt, und verfügt, daß sie nach erstandener Strafe unter genaue polizeyliche Aufsicht gestellt werden soll.

Den 25. ist der zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Fidel Geige von Lützenhart, Oberamts Horb, wegen Diebstahls und Fälschung, neben Bezahlung aller Kosten zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Einschließung in ein Arbeitshaus bis zur erprobten Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monate verurtheilt worden.

### Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 5. März 1817 wurden geschieden:

1) Johann Maier, Burger und Weber zu Holzheim, Göppinger Oberamts, Kläger, von Anna Maria, gebohrne Henßler von da, Bekl. ex capite quasi desertionis unter Vergleichung der Kosten.

2) Erhard Hauser, Bürger und Wagner zu Flözlingen, Oberamts Rotweil, Kl. von Maria, geborne Maier von da, Bekl., wegen Lebens-Nachstellung unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3) wurde in der Ehescheidungs-Klagsache der Christiane Sophie Weigand, geb. Brecht von Dürmenz, Maulbronner Oberamts, Kl., gegen Carl Weigand, Lederhändler allda Bekl., ex cap. adulterii praesumti der Klägerin besserer Beweis auferlegt.

---

Se. Königl. Majestät haben bei der Personal-Organisation der Bau- und Garten-Direction vermöge allerhöchsten Decrets vom 17. v. M. ausser dem als Bau-Cassier beibehaltenen bisherigen Bauverwalter Stockmaier,

zum Sekretär und Registrator, den bisherigen Extraprobator Hezer, und

zum Kanzellisten, den seitherigen Maierei-Inspector Schöltgen, ernannt, und

die Stelle eines zweyten Hofbaumeisters, dem bisherigen Landbaumeister Klinsky in Hall, gnädigst übertragen.

Se. Königl. Majestät haben vermög Rescripts vom 7. März den Candidaten der Forst-Wissenschaft von Schiller, Sohn des verstorbenen Hofraths von Schiller in Weimar, zum Referendär bei der Section der Kronforste gnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Decrets vom 2. dieses den bey der Königl. Militär-Rechnungs-Kammer bisher angestellten Revisions-Assistenten Mayer zum Canzellisten bey der Königl. Hof- und Domainen-Kammer gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 5. dieses Monats den Geburtshelfer Sturm zu Blaubeuren zum Oberamts-Wundarzt daselbst.

und durch Rescript vom 7. d. M. den Wundarzt Mathauer von Rottweil zum Oberamts-Wundarzt zu Tuttlingen ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 12. März das erledigte Oberzollamt Balingen dem Oberumgelder Steimle daselbst neben seiner bisherigen Stelle gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 9. d. M. die erledigte Pfarrey Hohengehren, Diözese Schorndorf, dem Pfarrer Ehmann zu Upfingen, Diözese Urach, zu übertragen geruht.

---

Reichenbach bei Baknang. Da Se. Königl. Majestät gnädigst genehmigt haben, daß die Schafheerden der Ober-Finanz-Kammer auf eine Musterschäferei beschränkt, und die übrigen Schafe vorzugsweise an Innländer verkauft werden; so sind von der Rudersberger Schäferei 62 Widder, 450 Mutterschafe mit 355 Lämmern, 228 Zeitschafe, 132 Kälberjährlinge, 220 alte Hämmel, 188 Zeithämmel, und 98 Jährlingshämmel: zusammen 1733 Stück, zum Verkauf ausgesetzt worden. Diese Thiere sind alle feinwollig, spanischer Stammart, und in vollkommen gesundem Zustande. Der Verkauf in kleineren Partien zu 10 Stück wird Montag den 31. März d. J. und den folgenden Tag Vormittags auf den Schafstallungen zu Reichenbach unweit Baknang durch Versteigerung in der Maase statt finden, daß die Waare ohne Vorbehalt weiterer Verkaufs-Genehmigung gegen baare Zahlung sogleich übernommen werden kann. Auch werden bey dieser Gelegenheit die von dem Schäferei-Institut bisher benutzten Alpwaiden der Commun Machtolsheim zu 550 Stück, und Merklingen mit einem Theil des sogenannten Ritterstalls zu 900 Stück Schafen für den nächsten Sommer den Meistbietenden in Nachpacht gegeben werden. Stuttgart, den 4. März 1817.

Sektion der Krondomänen.

---

Monrepos. Se. Königl. Majestät haben die Aufhebung der bisherigen Immediat-Schäferei und den Verkauf der Heerde an Innländische Schaafhalter gnädigst befohlen. Diese Heerde ist seit mehreren Jahren durch den Ankauf der feinsten spanischen Widder und Mutter-Schaafe auf einen sehr veredelten Zustand gebracht worden, und bestehet in 94 Widder, 837 Stück Mutter-Schaafen mit mehr als 700 Lämmern, 352 Stück Zeit-Schaafen, 249 Stück Kälber-Jährlingen, 266 Stück alten Hämmeln, 313 Stück Zeit-Hämmeln und 290 Stück Jährlings-Hämmeln, zusammen in 2401 Stück. Zum Verkauf dieser Heerden ist Mittwoch der 26., Donnerstag der 27. und in so weit man damit nicht zu Stande kommen sollte, Freitag der 28. des nächstkommenden Monats März anberaumt, und werden die Kaufsliebhaber hierdurch eingeladen, sich an gedachten Tagen jedesmal Morgens 9 Uhr in Monrepos einzufinden, und der Aufstreichs-Verhandlung anzuwohnen, wobei noch angefügt wird, daß die Ratifikation des Verkaufs unmittelbar nach der Versteigerung werde bekannt gemacht werden. Stuttgart, den 23. Februar 1817. Königl. Hof- und Domainen-Kammer.

Gros Sachsenheim. Die Herrschaftliche bisher von den Königl. Immediatheerden beschlagene Schaaf-Waide zu Gros-Sachsenheim, Untermberg und Metterzimmern, die 700 Stücke erträg',

und zu welcher neben dem Schaafhaus, genugsamen Stallungen und Heu-Böden, auch einem hinter dem Schaafhaus liegenden Küchen-Garten von 1/2 Vrt. in der Stadt Gros Sachsenheim, noch 27 Mrg. 2 Vrt. 16 Ruthen Wiesen auf Gros Sachsenheimer und Untermberger Markung gehören, wird auf die 3 Jahre vom 1. Apr. 1817. bis dahin 1820. am Montag den 17. März dieses Jahrs Vormittags 10 Uhr, in Gros Sachsenheim auf dem Rathhaus in öffentlichem Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden. Zum Aufstreich werden übrigens nur solche Liebhaber zugelassen, die sich mit Meister- oder Concessions-Briefen und magistratischen oberamtlich gesiegelten Zeugnißen über ihr Vermögen und daß sie hinlängliche Caution zu leisten im Stande seyen, ausweisen können. Den 22. Febr. 1817. Königl. Cameral-Amt.

Ehingen an der Donau. Mit Verleihung nachstehender Schaafwaiden wird ein wiederholter Versuch gemacht, u. zwar mit der Schaafwaide von der Commun Allmendingen, welche 500 Stück erträgt; mit der Schaafwaide von der Commun Raßgenstadt, wo 120 Stück laufen können; mit der Schaafwaid der Commun Bliensbofen, die 150 Stück ertragt; der Schaafwaid der Commun Dettingen zu 150 Stück, und der Commun Depfingen, wo 130 Stück aufgeschlagen werden können. Diese Schaafwaiden sind alle sehr trocken, und vortheilhaft für das Schaafvieh gelegen. Die Verhandlung geht am Donnerstag den 27. Merz dahier auf dem Rathhaus vor, wo die Pachtliebhaber sich bis in der Früh um 9 Uhr einzufinden haben. Den 5. Merz 1817. K. Oberamt.

Gmünd. Die Sommerschafwaide zu Wisgoldingen, welche 225 St. Schafe erträgt, wird Dienstag den 18. d. M. auf fernere 3 Jahre verliehen werden. Die etwaigen Liebhaber wollen gedachten Tags Morgens 10 Uhr, versehen mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über Prädikat und Vermögen, in hiesiger Oberamts-Kanzlei sich einfinden. Den 2. März 1817. K. Oberamt.

Murrhard. Das Recht zu fischen und zu krebsen in den herrschaftlichen Fischwassern des Cameral-Distrikts dahier, in der Murr, der Mohr-, Frohn-, Wied-, Flies- und Wiesenbach, der Fornsbach, Stöckenbach, Beutelsbach, Altbach, Siegelsbach, Michelbach, Neustettenbach, Mettelbach, Klingenbach, Trautzenbach, Hirschbach, Harrbach, Schleisweilerbach und Kebbach, wird auf allerhöchste Genehmigung Donnerstags den 20. Merz d. J. im Aufstreich an den Meistbietenden verpachtet; die Pachtliebhaber werden daher zu dieser Verhandlung jenen Tags morgens 10 Uhr in die Cameral-Amtsstube eingeladen. Den 6. Merz 1817. K. Cameral Verwaltung.

Rothen Münster. Die herrschaftliche Domäne zu Hausen ob Rothweil, welche neben hinlänglichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden an Gärten 2 Mrg. anderthalb Vrtl.; Wiesen 21 Mrg. dritthalb Vrtl.; Aeckern in 3 Zelgen 153 Morgen enthält, wird am Donnerstag den 27. d. J. auf fernere 9 Jahre, nemlich vom 12. Mai 1817 bis dahin 1826, an den Meistbietenden verpachtet werden. Die Pacht-Liebhaber werden nun zu dieser Verhandlung, welche Morgens 8 Uhr in der Maierei-Wohnung zu Hausen vor sich gehen wird, mit der Bemerkung eingeladen, daß nur solche, welche sich über ihre Kenntnisse im Feld-Bau, untadelhafte Aufführung und über ein schuldenfreies Vermögen von wenigstens 3,500 fl. mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen ausweisen können, zum Aufstreich zugelassen werden. Den 3. März 1817.

Königl. Landvogtei-Steuer-Amt am obern Neckar und Kameral-Amt Rothen-Münster.

Ehingen. Auf allerhöchsten Befehl soll das herrschaftliche Jägerhaus zu Enahofen im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu von der unterzeichneten Stelle Donnerstag der 10. April d. J. bestimmt ist, an welchem Tage die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in diesem Jägerhaus mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen erscheinen, und die Verkaufs-Bedingungen vernehmen können. Dieselben können das Haus und Scheuer unter einem Dach, welches zur ebenen Erde einen Pferd- und Rindviehstall mit einem Scheuren-Thenn, im 2ten Stock eine Wohnstube nebst 2 Kammern und einer Küchen, und oben unter dem Dachwerk eine kleine heizbare Stube mit Kuchen und 2 Fruchtkammern hat, nebst einem abgesonderten Wasch- und Backhaus, mit einem Schweinstall dabey, sammt einem kleinen Hanf- und Grasgarten bei der Behausung, täglich in Augenschein nehmen. Den 5. Merz 1817. K. Cameral-Amt.

Gotteszell. Bei der unterzeichneten Beamtung werden an den hienach bestimmten Tagen fol-

gende, in dem Rechnungslauf von Georgii 1817/18 erforderliche Naturalien- und Materialien-Lieferungen wieder im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden, und zwar: Donnerstag den 20. dieß Vormittags 9 Uhr, die Holz-, Nachmittags 2 Uhr, die Lichter- und Saifen-Lieferung, Freitags, den 21. dieß Vormittags 9 Uhr die Repsöl-Lieferung, und Samstags den 22. Vormittags 9 Uhr die Leinwand-Lieferung. Die Akkords-Liebhaber werden nun hiermit eingeladen, an diesen Tagen zur bestimmten Stunde mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, auf dem Pflegamtszimmer bei der Verhandlung sich einzufinden, wobei sie sodann das Weitere vernehmen werden. Den 1. Merz 1817.

Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Spaichingen. Die Lieferung von 5 1/2 Centner Salpeter an das Königl. Arsenal in Ludwigsburg, welche das Oberamt Spaichingen zu leisten hat, wird am Donnerstag den 20. März d. J. Vormittags 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Abstreich verakkordirt werden, und wird hiebei bemerkt, daß von denjenigen, welche über 6 Stunden von hier entfernt sind, zu Ersparung der Kosten die dießfallsigen billigen Offerte bei Oberamt schriftlich angenommen werden; sodann wird für die hienach benannten Gemeinden das ihnen zustehende Recht des Salpetergrabens an folgenden Tagen, und ebenfalls auf dem hiesigen Rathhause im Aufstreiche verpachtet werden. Am Donnerstag den 20. Merz 1817 Morgens 9 Uhr von: Spaichingen, Aichsheim, Balgheim, Dürbheim, Denkingen, Frittlingen, Haussen am Thann, Schörzingen und Weilen unter den Rinnen. Am Freitag den 21. d. M. Morgens 8 Uhr, von: Böttingen, Bebsheim, Dörmeltingen, Dellingen, Dötternhausen, Egesheim, Goßheim, Königsheim, Mahlstetten, Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Reichenbach und Wehingen. Dieß wird nun mit dem Anfügen öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber um die bestimmte Zeit auf hiesigem Rathhause einfinden können. Den 1. März 1817.

K. Oberamts-Verweserey Spaichingen.

Zwiefalten. In Gemäßheit hohen Dekrets vom 26. Febr. l. J. soll eine Verleihung der 3 herrschaftlichen Mahlmühlen zu Zwiefalten vorgenommen werden. Die Pacht-Objekte begreifen insich: 1) die Pfistermühle, ganz von Stein aufgebaut, mit 1 Gerb- und 4 Mahlgängen, eingerichteter Bäckerei, Wohnung, Fruchtböden, Stallungen rc.; wozu 6 Morgen Wiesen und 1 Gärtchen gehören. Eingebannt sind mit Mahlen und Gerben die Orte Huldstetten, Sonderbuch, Geisingen, Gauingen, Gossenzugen, Ohnhilben und die Zwiefalter Maierey. 2) Die mittlere Mühle, ganz von Stein erbaut, mit 1 Gerb- und 4 Mahlgängen, Wohnung, Fruchtböden, Stallungen rc.; wozu 4 Morgen 1 1/2 Vrtl. 10 1/4 Ruth. Wiesen, und 112 Ruthen Gärten gehören. Eingebannt sind die Orte: Dürrenwaldstetten, Upflamör, Märzingen, Hochberg und Baach. 3) Die äussere Mühle, ganz von Stein gebaut, mit 1 Gerb- und 4 Mahlgängen, Wohnung, Böden, Stallungen rc.; wozu 6 Morgen 14 Ruth. Wiesen gehören; Eingebannt sind die Orte: Attenhöfen, Daugendorf, Bachingen und Zell. Sämmtliche Gebäude und Werker befinden sich in einem guten Zustande, und die nöthige Mühlgeräthschaften, auch sonstige Fahrniß, werden mit in den Pacht gegeben; nebst dem erhält jeder Beständer noch sonstige Emolumente an Stroh rc. vom Kameralamte. Der alte Pacht endigt sich bei den ersten 2 Mühlen mit dem 1. Oct. 1817; der neue Bestand ist auf 12 Jahre festgesetzt. Die Verhandlung geht Mittwochs den 23. April Vormittags 9 Uhr im Cameralamtlichen Geschäftszimmer vor sich, und es haben die Liebhaber gerichtliche, oberamtlich verificirte Zeugnisse über Prädikat und Vermögen beizubringen, wobei noch besonders bemerkt wird, daß nur Innländer zugelassen werden, und jeder Pächter eine Caution einzulegen habe, die um die Hälfte größer seyn muß, als das einjährige Bestandgeld. Den 8. Merz 1817. K. Kameral-Amt.

Steinheim an der Murr. Bei dem hiesigen Kameral-Amt ist ein Quantum Heu und Oehmd zu verkaufen. Den 10. Merz 1817. Kameralamt Steinheim an der Murr.

---

Stuttgart, Plieningen. Der Desertirte und auf den General-Pardon sich eingestellte Soldat Georg Seidel, von Plieningen, hat sich auf das Neue aus seiner Garnison entfernt. Die Militär- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Den 23. Febr. 1817. Königl. Amts-Oberamt.

Göppingen. Der unlängst auf General-Pardon zurückgekommene und beim Königl. Regiment Nro. 10. Leichte-Infanterie, eingetheilte Soldat Xaver Faller von Krummwälden, ist in der Nacht vom 18. auf den 19. diß in der Garnison Heilbronn zum 4. mal desertirt. Die Königl. Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betrettungsfall wohlverwahrt zu Oberamt hieher einliefern zu lassen. Den 27. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 7. gestandene Quartier-Meister Ludwig Frischknecht von hier, ist kürzlich aus der Garnison Ulm desertirt. Sämtliche Oberämter und Polizei-Behörden werden andurch geziemendst ersucht, auf denselben genau fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an unterzeichnetes Oberamt oder an das Regiment-Commando in Ulm einliefern lassen. Den 22. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Mathäus Meser von Obernheim, als Feldwebel bey dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 3. eingetheilt, ist am 4. d. M. aus der Garnison Weissenburg im Elsaß desertirt. Es werden daher alle jene Civil- und Militär-Behörden in deren Beruf die antragende Spähe einschlägt, ersucht, nach dem Entlaufer zu forschen, und ihn im Betrettungs-Falle entweder an das Regiments-Commando oder sicher hieher begleitet einliefern zu lassen. Den 20. Febr. 1817. Königl. Oberamts-Verweserey.

Urach. Simon Fischer von Zainingen, welcher vor ungefähr 10 Jahren von dem Leichten-Infanterie-Regiment desertirte, ist auf den unterm 17. Nov. vorigen Jahrs ausgeschriebenen General-Pardon bei dem Schultheißenamt Zainingen unter dem Vorwand erschienen, sich bei seinem Regiment in Heilbronn stellen zu wollen. Anstatt nun aber dieses zu thun, entfernte sich derselbe wiederum, und schwärmt jezt liederlicherweise herum und hatte schon von mehreren Personen Geld entlehnt. Es wird daher jedermann vor demselben gewarnt, und alle Hoch- und Wohllöbliche Behörden geziemendst ersucht, denselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 5' 5'' gros, untersezter Statur, hat schwarze Augen, schwarze Haare, einen starken Bakenbart, schwärzliche Gesichtsfarbe, bekleidet war derselbe mit einem runden Hut, einen grauen Ueberrock, schwarz seidenes Halstuch, eine grüne kottonene Weste, schwarze lederne Hosen und Stiefel. Den 20. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Waiblingen. Der, unter dem Infanterie-Regiment Nro. 10. gestandene Gemeine Friedrich Pfund von hier, ist am 12. Januar d. J. aus seiner Garnison Heilbronn desertirt. Es wird gebeten, auf diesen Deserteur fahnden und denselben auf Betreten wohl verwahrt hierher liefern zu lassen. Den 6. März 1817. K. Oberamt.

---

Kannstatt. Es ist hier ein silbernes Büchschen und ein silberner Eßlöffel niedergelegt, welche beide Gegenstände gestohlenes Gut zu seyn scheinen. Wer sich nun als rechtmäßiger Eigenthümer hiezu legitimiren kann, wolle sich innerhalb vier Wochen a dato bei unterzeichneter Stelle melden. Nach Verfluß dieser Zeit werden keine Reclamationen mehr angenommen. Den 4. Merz 1817. K. Oberamt.

Ebingen. Am 15. dieses, Abends, sind dem Bürger und Rothgerber Andreas Krimmel, von Ebingen aus dem Ziehloch in seiner Werkstatt folgende Häute und Felle entwendet worden. 25 Stück rohroth ausgegerbte Kalbfelle, 4 Stück ditto Schaffelle, 1 Stück ditto Schweinhaut, eine 8 Tag im Ziehloch gelegene Schmalhaut. Diese Waaren sind besonders daran kenntlich, daß bey sämtlichen Häuten das Gewicht derselben im Schwanze, mit Baurenzahlen eingestochen, ersichtlich ist. Alle hoch- und wohllöbl. Obrigkeiten werden daher ersucht, zu Entdeckung dieses Diebstahls geneigtest behülflich zu seyn, und zu diesem Ende auf die etwaigen Verkäufer genaues Augenmerk richten zu lassen. Bahlingen, den 23. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Da der ledige Johann Georg Wandel, Beckenknecht von Rommelsbach, hiesigen Oberamts, dessen Signalement unten angemerkt ist, eines verübt gewordenen Verbrechens höchst verdächtig ist, so werden alle respective hoch- und wohllöbl. Justiz- und Polizeystellen ersucht, auf denselben

zu fahnden, ihn auf Betreten handvest zu machen, und wohl verwahrt an das hiesige Oberamt ausliefern zu lassen. Signalement: Wandel ist 29 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, starker untersetzter Statur, hat vollkommenes aber bleiches Angesicht, blonde etwas krause Haare, blaue Augen, dicke kurze Nase, mittelmäßig großen Mund, aufgeworfene Lippen, gute Zähne und etwas krumm gebogene Füße. Er war vorletztmals bekleidet, mit einem runden Huth, rothgetupftem Halstuch, rother Casimir-Weste, dunkelgrau tüchenem Ueberrocke, grauen Manchester-Hosen, und Schuhen, bald mit Schnallen, bald mit Bändeln zugemacht. Den 24. Febr. 1817. K. Oberamt.

Wiblingen. Der hiernach signalisirte Pursch, Johann Schenzinger, von Schwendi, diesseitigen Oberamts, hat sich unlängst eines Kirchenraubs zu Schönebürg, diesseitigen Oberamts, schuldig gemacht, und ist vor seiner Habhaftwerdung entflohen. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Purschen, dessen Signalement hier beigefügt ist, aber nicht näher angegeben werden kann, fahnden, auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hierher einliefern lassen. Den 26. Febr. 1817. Signalement: Johann Schenzinger, aus Schwendi gebürtig, ist 19 Jahre alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, bei seinem Entweichen war er bekleidet mit einer weißen baumwollenen Kappe, blaugestreifte Weste, weiß zwilchene Mützen, dergleichen lange Beinkleider und Stiefel. K. Oberamt.

Wiblingen. Am 9. Jan. d. J. wurde dem Johann Autenriet und Georg Sponn, beide von Oberholzheim, diesseitigen Oberamts, gewaltsam eingebrochen, und ersterem aus seiner Truche 50 fl., welche Summe in einem weißen ledernen Beutel beisammen war, und theils aus Kronenthalern, theils aus 24 Kreuzerstücken bestand; letzterem aber folgende Effekten entwendet, als: 2 Pelzkappen, im Werth 1 fl. 52 kr., 2 Schnupftücher 1 fl., wovon eines roth und das andre weiß und blau gestreift ist; ferner 1 Hammer 24 kr.; ein Feuerzeug 6 kr. und an Geld 10 kr., zusammen 3 fl. 32 kr. Sämmtliche Justiz- und Polizei Behörden werden ersucht, auf den unbekannten Dieb sowohl, als auf die gestohlene Effekten fahnden, und erstern im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hierher einliefern zu lassen. Am 1. Merz 1817. K. Oberamt.

Heilbronn. Am 5. dieses Monats, Vormittags, wurde in dem bei Groß-Gartach befindlichen, von Schwaigern und Klein-Gartach herfließenden Bach, der Leichnam eines vollkommen ausgetragenen, neugeborenen Kindes, weiblichen Geschlechts, vorgefunden, der schon stark in Fäulniß übergegangen war, und an welchem die Nabelschnur ununterbunden herabhing. Dieser ein vorangegangenes Verbrechen bezeichnende Vorfall wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß die hier oder da schon bekannten oder bekannt werdenden, zur Entdeckung führenden, Spuren zur schleunigen Anzeige bei hiesigem Oberamt gebracht werden möchten. Den 9. Merz 1817. K. Oberamt.

Heilbronn. Auf gemachte Anzeige des hiesigen Bäcker-Meisters Ricker, daß eine ihm unbekannte Weibs-Person, welche im Lande herumziehe, sich für seine Tochter ausgebe und unter dem Namen, Heinrike Ricker, Betrügereien verübe, sieht man sich veranlaßt, öffentliche Kenntniß davon zu geben. Den 13. Febr. 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Da auch in dem hiesigen Oberamt die Anordnung getroffen worden ist, daß jeder Ort seine Arme zu unterhalten habe, und dadurch aller Haus- und Gassenbettel abgestellt ist, so wird solches zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und dabei angefügt, daß alle fremde Bettler, welche sich im hiesigen Oberamt aufhalten, auf Kosten desjenigen Orts, wo sie zu Hause sind, zurück transportirt werden. Eben so werden sämmtliche hohe und niedere amtliche Stellen geziemend ersucht, alle diejenige Bettler, welche aus dem hiesigen Oberamt sind, in ihr Heimwesen transportiren zu lassen. Den 5. März 1817. K. Oberamt.

Marbach. In dem Ort Gronau sind einige Kinder von den natürlichen Blattern befallen worden, welches zu Beobachtung der nöthigen Vorsicht allgemein bekannt gemacht wird. Den 1. Merz 1817. Oberamt.

Wiesensteig. In der Unter-Amtsstadt Wiesensteig sind die natürlichen Kinderblattern ausgebrochen, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, damit jedermann diejenige Häuser meide, in welchem sich Blatternkranke befinden. Den 8. Merz 1817. K. Oberamt Geislingen.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 19. März.

Eingabe der Stände-Versammlung, die Anwesenheit der Geheimen Räthe bey den ständischen Verhandlungen betr. vom 16. Merz 1817.

Eure Königl. Majestät haben bei Eröffnung der gegenwärtigen landständischen Sitzungen in der Rede vom Throne die Form der Verhandlungen als den ersten Geschäfts-Gegenstand zu bezeichnen geruhet, und Ihre treugehorsamsten Stände haben nicht verfehlt, vor allem andern auf die Berathung derselben mit den Geheimen Räthen einzugehen.

Wir giengen dabei von der Ueberzeugung aus, daß nach Allerhöchst Dero Gesinnung die, diesen Punkt betreffenden, Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs bis dahin ausgesetzt bleiben müßten, wo nach der Ordnung der Berathungen die Reihe sie treffen würde, und gegenwärtig darüber nur für die Dauer der Unterhandlungen zu bestimmen sey. Nach pflichtmäßiger reifer Erwägung dessen, was hierüber in Vortrag kam, säumen wir nun auch nicht, die Resultate derselben allerunterthänigst vorzulegen.

Wie ohnehin keinem Zweifel unterliegt, daß Königlichen Räthen, die auf Allerhöchsten Special-Befehl der Stände-Versammlung eine Eröffnung oder Proposition zu machen hätten, der Zutritt zu derselben jederzeit offen steht, so kann es uns auch nicht anders als sehr erwünscht seyn, durch die gemeinschaftliche mündliche Berathung des Verfassungs-Entwurfes mit Eurer Königlichen Majestät Geheimen Räthen Allerhöchst Dero Absichten ehrerbietigst zu entsprechen. Fin-

den dieselben zur Erleichterung der Geschäfte zweckmäßig, Vorstände oder Räthe mit in die Versammlung zu bringen, so ist dabei ebenfalls kein Bedenken. Hingegen halten wir der Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes und der Erhaltung des wahren politischen Verhältnisses zwischen Regierung und Ständen für angemessen, daß weder solche weiter beigezogene Staats-Diener für sich selbst an den Berathungen direkt Antheil nehmen, noch auch ohne die Gegenwart der Minister und Geheimen-Räthe blos an deren Stelle abgeordnet werden.

Gegen die Anwesenheit der Geheimen-Räthe beim Ablegen der Stimmen haben sich, aus der sorgfältigen Erwägung der Pflichten eines Volks-Vertreters, einige nicht unerhebliche Bedenklichkeiten entwickelt; doch sind auch diese dem innern Drange gewichen, durch die Annäherung an die Ideen Eurer Königlichen Majestät den Ausdruck vertrauensvoller Ehrfurcht möglichst zu erhöhen.

Indem aber die Stände in dem allerwichtigsten Moment eine Bahn verlassen, die in Verhandlungen zwischen Herrn und Land Jahrhunderte hindurch für die einzig richtige gegolten hat, und eine neue noch unversuchte betreten, können sie die Verantwortung nicht übersehen, mit der sie dadurch gegen das ganze Vaterland sich beladen, und sie müssen dringend wünschen, mit dem Eintritt in dieselbe zugleich auch das Volk zum Zeugen ihres Benehmens zu haben. Höchst erfreulich und beruhigend ist es für uns, auch in diesem Wunsche mit den eigenen Gesinnungen Eurer Königl. Majestät zusammen zu treffen, als Welche für die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen in dem Verfassungs-Entwurfe selbst Sich bereits ausgesprochen haben.

Unvermögend, unsere Unterhandlungen mit den Geheimen Räthen von dem Zutritt des Volkes zu denselben getrennt zu denken, finden wir in Ansehung des lezteren uns einstweilen beruhigt, durch die glaubwürdige Nachricht, daß Eure Majestät die huldvolle Bereitwilligkeit schon ausgedrückt hätten, uns ohne Aufschub ein dazu geeignetes Lokal anzuweisen, um welche Gnade wir hiemit in Unterthänigkeit bitten.

Nachdem über alle diese Gegenstände die Geheimen-Räthe Eurer Majestät, in der darüber mit ihnen gepflogenen Berathung zustimmend, auch sonst über die Ordnung des Verfahrens befriedigend sich geäussert haben, bleibt uns ein einziger Punkt noch übrig, über den wir mit ihnen uns nicht vereinigen konnten.

Es ist leicht abzusehen, daß möglicherweise Fälle eintreten könnten, wo wir aus den rechtlichsten und triftigsten Gründen wünschen müßten, über die öffentlichen Angelegenheiten ausnahmsweise ohne Gegenwart der Geheimen Räthe zu verhandeln; der nächste dieser denkbaren Fälle wäre der, daß wir zu einer Beschwerde über diese Staats-Beamten selbst Ursache zu haben glaubten. Sie selbst wenden, neben der

Besorgniß, daß die Ausnahme zur Regel werden möchte, (vorzüglich dagegen ein: das Verlangen, sie von den ständischen Sitzungen auszuschliessen, würde ein, mit den Unterhandlungen unverträgliches, Zeichen von Mißtrauen seyn; und sie stellen darneben die Behauptung auf: das Recht ihres Zutritts zu allen ständischen Sitzungen sey schon in dem Verfassungs-Entwurf von 1815 begründet, als einer in Beziehung auf die Form der Verhandlungen von den Ständen für verbindend erkannten Urkunde.

Wie aber diese Behauptung in dem Gutachten unseres Committee vom 9. März in Gegenwart der Geheimen-Räthe von mehreren Seiten beleuchtet, und nach unserer Ueberzeugung mit Gründen widerlegt worden ist, welche hier zu wiederholen überflüssig seyn möchte, so glauben wir, in voller Anerkennung, daß wechselseitiges Vertrauen erstes Erforderniß glücklicher Unterhandlungen sey, dieses von unserer Seite bisher erprobt, und den Verdacht eines ungebührlichen Mißtrauens nicht verdient zu haben.

Als die Versammlung vor zwey Jahren an dem heutigen Tage eröffnet wurde, befanden sich in derselben mehrere von dem hochseligen König ernannte Mitglieder, die nicht nur in seinen Diensten standen, sondern auch notorisch durch die Bande des Vertrauens und der Dankbarkeit seinem besonderen Interesse so entschieden verpflichtet seyn mußten, daß die Stände wenigstens zu entschuldigen gewesen wären, wenn sie über die Theilnahme derselben an einem mit dem Regenten zu schließenden Vertrag Bedenklichkeiten gefaßt hätten. Solchen Raum zu geben, hat aber das Vertrauen zu der Regierung und zu ihrer Sache ihnen nie verstattet; und noch viel weiter sind sie, ungeachtet sie sich zum Theil noch in dem nämlichen Falle befinden, gegenwärtig davon entfernt, wo eine so glückliche Constellation unseres vaterländischen Himmels das allgemeine Vertrauen neu belebt.

Jene Besorgniß, daß die von den Ständen angesprochene Ausnahme zur Regel, und unter dem Vorwand derselben, die Theilnahme der Königl. Geheimen Räthe an den ständischen Verhandlungen vermindert oder gar ausgeschlossen werden möchte, hebt sich ohne Zweifel ganz durch die Betrachtung, daß zwar eine Theilnahme der Minister an den Verhandlungen, in den sogenannten geheimen Sizungen, ohne Zutritt des Volkes — aber nie der Zutritt des Volkes ohne Theilnahme der Minister zu denken ist. Wenn unter dieser nothwendigen Voraussezung die Stände auch nur einigen Anlaß zu dem Argwohn geben könnten, daß sie das Recht zu geschlossenen Sizungen über die dazu geeigneten Nothfälle hinaus ausdehnten, so würden sie nicht nur das Mißtrauen der Regierung, sondern weit mehr noch des Volkes erregen, welches jederzeit dem Argwohn zugänglicher ist, und eifersüchtiger über seine Rechte wacht, — hier unstreitig mit Grund, weil die Beschlüsse der Stände-Versammlung wohl dem Volke, nicht aber der Regierung Verbindlichkeiten auflegen. In diesem Falle wären die Stände vernichtet; denn wie könnte eine Stände-Versammlung bestehen, welche die Regierung und das Volk zugleich gegen sich hätte!

Die Befugniß, welche wir hier ehrerbietigst zu behaupten durch unsere Pflichten aufgefordert sind, nachdem sie einmal in Frage gekommen, ist überhaupt so geartet, daß sie gegen die angeführten Einwendungen, so wie gegen andere dagegen vorgebrachte von der Geschäfts-Behandlung abgeleitete Gründe, unseres bescheidenen Erachtens, nicht vertheidigt zu werden braucht. Die Regierungs-Individuen sind keine Bestand-Theile der Stände-Versammlung; vielmehr bildet diese ein geschlossenes Ganzes, das, ohne seine Eigenthümlichkeit zu verlieren, nichts fremdes in sich aufnehmen kann, als soweit Gründe und Zwecke dafür nachzuweisen sind. Nicht zu gedenken, daß ein so zahlreicher Körper, zusammengesezt aus reifen Männern der verschiedensten Klassen und Stände keine Besorgniß erregen kann, so lange er in seiner gesezmässigen Form erscheint; so hat doch jeder einzelne Bürger das Recht, bei einem ungewöhnlichen Vorfalle seine Thüre zu schliessen, und sich mit den Seinigen vertraulich zu besprechen; — wie sollte dieses Recht einer rechtlich bestehenden, vollständig organisirten, Volk-Vertretung abzusprechen seyn! Sie könnte es nicht aufgeben, ohne stillschweigend einzuräumen, daß sie einer selbstständigen Existenz unfähig oder unwürdig sey; welches Zugeständniß sie in Wahrheit mit ihrem Beruf in Widerspruch setzen, und ihr das Zutrauen des Volkes entziehen müßte.

Eine Verfassung, die bey einer solchen Herabwürdigung und Beschränkung des einen vertragenden Theiles zu Stande käme, könnte wohl nicht so allgemein, als vorzüglich der unsterbliche Ruhm Eurer Majestät es fordert, für ein reines Werk der Freiheit und Besonnenheit gehalten werden.

Diese Gründe sind es vor andern, aus welchen Eurer Majestät treugehorsamste Stände für die Dauer der Unterhandlungen um huldreichste Anerkennung dieses Rechtes unterthänigst bitten müssen, indem sie zugleich zum Beweis ihrer devotesten Gesinnungen ihren Entschluß ausdrücken, dasselbe, ausser einem Beschwerde-Fall gegen die Königl. Geheimen Räthe, nie bei andern als solchen Gegenständen auszuüben, die zuvor von den Königl. Geheimen-Räthen erläutert, und in ihrer Gegenwart von den Ständen debattirt worden sind, dann aber auch die Beschlüsse solcher abgesonderten Sizungen baldmöglichst zur Kenntniß Eurer Majestät zu bringen.

Geruhen Allerhöchst Dieselben die Versicherung der reinsten und tiefsten Ehrfurcht zu genehmigen, in der Wir Zeit-Lebens verharren

Eurer Königlichen Majestät

Stuttgart, den 15. März 1817.

allerunterthänigst treugehorsamste

Stände-Versammlung des Königreichs.

Geheimen-Raths-Rescript an die versammelten Landstände, den 16. März 1817.

Wilhelm 2c.

Liebe Getreue! Wir haben in dem §. 300 Unseres Verfassungs-Entwurfs ausgesprochen, daß Unsere Minister berechtigt seyn sollen, allen euren Verhandlungen, sie mögen öffentlich oder geheim seyn, anzuwohnen, und an den Berathschlagungen Theil zu nehmen, daß sie auch nach Erforderniß einen oder mehrere Vorstände oder Räthe mit sich bringen, oder in ihrem Namen abordnen dürfen, und daß sie, nur von den Sitzungen ständischer Commissionen ausgeschlossen werden können.

Auf die von euch gegen diese Bestimmung während der Verhandlung darüber vorgebrachten Wünsche und erhobenen Zweifel haben Unsere Geheimen-Räthe erklärt, und es ist diese ihre Erklärung von Uns genehmigt worden, daß jene Einrichtung vor der Hand nur für die Dauer der Verhandlungen, also nur provisorisch, getroffen werden, daß kein Geheimer-Rath statt seiner, andere Staatsdiener in die Versammlung abordnen, daß dem Publikum, so bald ein schickliches Lokal ausgemittelt seyn werde, der Zutritt in den Versammlungs-Saal gestattet, und daß es dem Ermessen der Versammlung überlassen bleiben soll, die Sitzung für geheim zu erklären, und dieser Erklärung zu Folge die Zuhörer aus dem Saale zu entfernen.

Ihr aber verlangtet überdieß noch die Anerkennung der Befugniß, euch ausnahmsweise die Gegenwart unserer Geheimen Räthe in euren Sitzungen zu verbitten. Ungeachtet der erheblichen Gründe, welche Unsere Geheimen Räthe gegen dieses Verlangen in die Protokolle der Versammlung niedergelegt, und ungeachtet der kräftigen Unterstützung, welche diese Gründe in eurer eigenen Mitte gefunden haben, habt ihr in der unterthänigsten Vorstellung vom 15. März dennoch um die Anerkennung des Rechts gebeten, Unsere Geheimen Räthe während der Verhandlungen über die künftige Verfassung von euern geheimen Sitzungen auszuschließen. Zwar habt ihr dabey erklärt, daß ihr dieses Recht, außer einem Beschwerdefall gegen Unsere Geheimen Räthe, nie bei andern als solchen Gegenständen ausüben würdet, die zuvor von jenen erläutert und von euch debattirt worden wären, und daß ihr die Beschlüsse solcher abgesonderten Sitzungen möglich bald zu Unserer Kenntniß bringen würdet: allein die von euch für diese Ausnahme angeführten Gründe haben Uns von der Zuläßigkeit einer solchen Ausnahme nicht nur nicht überzeugen können, sondern sie haben vielmehr die Besorgniß erhöht, daß sie das Wohlthätige der Regel vollkommen zerstören würde. Wir und Unser Volk sind auf gleiche Weise dabey interessirt, daß nur nach möglich vielseitiger Erörterung ein Beschluß, von welchem das Wohl oder Wehe des Staats abhängt, gefaßt werde.

Es wird aber keine Erörterung für erschöpfend und daher für beruhigend ange-

nommen werden können, bey welcher Personen fehlen, welche wesentliche Beyträge dazu geben können. Zu diesen bey einer solchen Erörterung wesentlich nothwendigen Personen gehören nun unzweifelhaft die Mitglieder Unsers Geheimen-Raths. Aber nicht blos bey den Erörternngen, sondern auch bei der Abstimmung ist die Gegenwart Unserer Geheimen-Räthe nothwendig. Denn wenn auch die Stellung der Fragen, über welche abgestimmt werden soll, nicht schon für eine Entscheidung nach Gründen so überaus wichtig und im Laufe der Umfrage selbst so veränderlich wäre: so würde doch die Erfahrung lehren, daß sich bey der Abstimmung neue Erörterungen anspinnen können, von welchen die Geheimen-Räthe, ohne der Sache wehe zu thun, um so weniger ausgeschlossen werden dürfen, als sich, auf den bereits als sehr unwahrscheinlich nachgewiesenen Fall, daß ihre Gegenwart auf die Stimmgebung einen nachtheiligen Einfluß haben könnte, Mittel angeben lassen, welche denselben nur das Ergebniß der Abstimmung, die Größe der Majorität und der Minorität, nicht aber die Art offenbaren, wie die Einzelnen gestimmt haben.

Ihr selbst habt wenigstens die Räthlichkeit der Gegenwart der Geheimen Räthe sowohl bey der Verhandlung, als bey der Abstimmung anerkannt, und dennoch tragt ihr auf eine Beschränkung der Regel an, welche es jeder Faction möglich macht, die guten Absichten, welcher jener Einrichtung zum Grunde liegen, zu vereiteln.

Denn, wenn Wir auch von der Besorgniß absehen könnten, daß die von euch verlangte Ausnahme bald an die Stelle der Regel selbst treten würde, da sich der Körperschafts-Geist häufig selbst über die, von Ständen leicht zu mißleitende Stimme des Volks hinweg zu setzen pflegt, so kann doch Uns wie euch, eine andere, den Zweck der Einrichtung zerstörende Folge der von euch vorgeschlagenen Beschränkung nicht entgehen.

Nichts ist einer großen und gemischten Körperschaft verderblicher, als der Factions-Geist, wenn dieser nicht in der Versammlung selbst ein fortwirkendes Gegengewicht findet. Können nun diejenigen, welche zum gesetzmäßigen Gegengewicht dienen, von der Berathung und Abstimmung, wie ihr es wünschet, ausgeschlossen werden: so ist klar, daß von den Häuptern der Factionen die scheinbarsten Einwendungen gegen die Ansichten der Regierung nicht in der Gegenwart der Geheimen-Räthe, sondern in den abgesonderten Sitzungen werden vorgebracht, und daß dort Beschlüsse werden gefaßt werden, ohne daß die Gegengründe der Regiernng vernommen und gehörig erwogen worden wären. Es würden in jenen abgesonderten Sitzungen Vorurtheile Wurzel fassen, gegen deren unglückliche Folgen später die stärksten Gründe ohne Erfolg anstreben würden. Jedermann weiß ja, wie schwer es hält, von vorgefaßten Meinungen, wenn sie einmal laut und zu gleicher Zeit von vielen ausgesprochen sind, auf eine würdige Art zurückzukommen!

Wenn Wir daher gern gestatten wollen, daß ihr euch in dem Saale der Versammlung zu Berathungen vereinigt, bey welchen Unsere Geheimen-Räthe nicht beygezogen werden: so werden wir doch nie zugeben, daß in jenen abgesonderten Sitzungen über die in Berathung gezogenen Gegenstände abgestimmt, darüber ein Protokoll geführt, und ein Beschluß gefaßt werde.

Um euch jedoch einen neuen Beweis zu geben, wie gern Wir, wo es irgend ohne Nachtheil für das Ganze geschehen kann, eure Wünsche berücksichtigen, wollen Wir euch für die Dauer der gegenwärtigen Verhandlungen förmliche Sitzungen ohne Zuziehung der Mitglieder Unsers Geheimen Raths auf den Fall verstatten, daß ihr euch veranlaßt sehen solltet, gegen diese selbst bey Uns eine Beschwerde zu führen.

Gegeben Stuttgart im Königl. Geheimen-Rathe den 16. März 1817.

Auf Befehl des Königs.

Die Aufhebung einer, die Vertrags-Freiheit der Eltern in gemischter Ehe in Ansehung der religiösen Erziehung der Söhne beschränkenden Bestimmung betr.

Da Se. K. Majestät zu verordnen geruht haben, daß die im §. 6. des Religions-Edikts vom 15. Oktober 1806 enthaltene, die Vertrags-Freiheit der Eltern in gemischter Ehe beschränkende Bestimmung, wornach in dem Falle, wenn der Vater der evangelischen Confession zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Confession erzogen werden müssen, aufgehoben seyn solle: so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 14. März 1817.

Königl. Geheimer Rath.

Auf Befehl des Königs

Verordnung, die Bestimmung des Ausfuhr-Zolls von abgegerbtem Haber betr.

Es wird hierdurch unter Beziehung auf die Königl. Verordnung vom 8. Nov. v. J. zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß der Ausgangs-Zoll von dem abgegerbten Haber (Haberkern) in eben demselben Betrage von 6 fl. 24 kr. per Scheffel, wie solcher in der gedachten Königl. Verordnung vom 8. Nov. v. J. für Roggen und Gerste festgesetzt worden, einzuziehen ist. Stuttgart, den 15. Merz 1817.

Königl. Geheimer Rath.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals.

1.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Herrn Fürsten von Thurn und Taxis, als Besitzer des Fürstenthums Buchau, Bekl. Anten, und dem K. K. Hofagenten Freiherrn von Müller in Wien, Kl. Aten, Pensions-Ansprüche betr., wird die Urthel voriger Instanz dahin abgeändert, daß Beklagter von der gegen ihn erhobenen Klage zu entbinden sey. Tübingen den 1. März 1817.

2.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen dem Freiherrn Jonathan von Palm in Eßlingen, Bekl., Anten, und der Freifrau Wilhelmine, geb. von Palm, Gattin des Ober-Forstmeisters, Kammerherrn von Plessen auf dem Engelberg, Kl., Atin, Erbansprüche an ein Fideicommiß-Capital betr., wird, ebenfalls reformatorisch, der Beklagte von der Klage entbunden. Tübingen, den 6. März 1817.

Erkenntniß des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 12. März 1817 wurde geschieden:

Johann David Gay, Burger und Bauer von Nordhausen, Brakenheimer Oberamts, Kl., von Susanna, geb. Graf von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Königlich = Württembergisches
Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 22. März.

Eingabe der Stände=Versammlung, betr. die Wahl des Dr. Weishaar zum provisorischen Vice=Präsidenten der Stände=Versammlung vom 18. März 1817.

Eurer Königl. Majestät zeigen wir unterthänigst an, daß wir nach der bereits zur Allerhöchsten Kenntniß gebrachten Resignation unseres bisherigen provisorischen Vice=Präsidenten den Consulenten Dr. Weishaar, Repräsentanten des Oberamts Kirchheim, durch absolute Stimmenmehrheit zum provisorischen Vice=Präsidenten der Stände=Versammlung erwählt haben.

Wir empfehlen uns und ihn der Allerhöchsten Huld und Gnade und verharren in allertiefster Ehrfurcht

Eurer Königl. Majestät

alleruntertkhänigst=treugehorsamste Stände=Versammlung des Königreichs.

Geheimeraths=Rescript an die versammelten Landstände den 19. März 1817.

Wilhelm rc.

Liebe Getreue! Wir haben eure alleruntertkhänigste Eingabe vom gestrigen Tage eingesehen, und wollen hierauf der von euch vorgenommenen Wahl des vom Oberamte Kirchheim gewählten Volks=Stellvertreters Dr. Weishaar zum provisorischen Vice=Präsidenten der gegenwärtigen Stände=Versammlung, Unsere allerhöchste Bestätigung ertheilt haben. Gegeben Stuttgart, im Königl. Geheimen Rathe, den 19. März 1817.

Auf Befehl des Königs.

Die bei den Pässen für Auswanderer zu gebrauchenden Formularien betr.

Sämmtliche K. Oberämter werden hiemit angewiesen, bei Ausstellung der Pässe für Auswanderer sich derjenigen Formularien zu bedienen, welche in der hiesigen Hof= und Kanzlei=Buchdruckerey zu haben sind. Stuttgart, den 18. Merz 1817.

K. Section der innern Administration.

Erkenntnisse des Königl. Ober=Justiz=Collegiums.

1.) In der Appellations=Sache von Ulm zwischen den Handelsleuten Daumüller, Stölzle, Kolb und Comp. Bekl. Anten, und den Relicten des Schuhmachers Stra=

ßer das. Kl. Aten, eine Schuldforderung betr., wurde das Erkenntniß voriger Instanz confirmirt, und dadurch Bekl. Anten besserer Beweis auferlegt. Stuttgart, den 22. Februar 1817.

2.) In Wechselklag-Sachen der Königl. Hofbank, Kl. wider den hiesigen Handelsmann Jakob Friederich Weiß, Bekl., wurde Bekl. zur Bezahlung der eingeklagten Wechsel-Forderung von 375 fl., nebst Verzugszinsen verurtheilt. Stuttgart, den 5. März 1817.

3.) Die Appellations-Sache von dem O. A. G. Blaubeuren, zwischen dem Gerichts-Verwandten Johannes Lang das., Anten, und der Gantmasse Matthäus Rulands von Lautern Aten, den Ersatz von 250 fl. Kapital sammt Interessen betr., wurde auf eingekommenen Gravatorial-Libell wegen Mangels gegründeter Beschwerden von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 7. März 1817.

4.) In der Debit-Sache des verstorbenen Freyherrn Eugen von Rakeniz zu Laibach, wurde das Präclusiv-Erkenntniß ausgesprochen. Stuttgart, den 14. März 1817.

---

Als Nachtrag zu den in Nro. 47. des Staats- und Regierungsblatts v. 1816. bekannt gemachten Schul-Conferenz-Directoren ist noch zu bemerken:

Dekanat Calw.

Pfarrer M. Reiniger in Neuweiler.

Dekanat Neuffen.

Pfarrer M. Zahn in Frikenhausen. — Ort der Conferenz: Neuffen.

Dekanat Ludwigsburg.

Pfarrer M. Bokshammer in Eglosheim. Ort der Conferenz: Ludwigsburg.

Von der Mitleitung an den Schullehrer-Conferenzen in der Ludwigsburger Diöcese wurde wegen seines höheren Alters auf sein Gesuch unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinem in diesem Geschäft bewiesenen Fleiß und Eifer entlassen: Pfarrer Christmann zu Heutingsheim.

Königl. Ober-Consistorium.

---

Ludwigsburg. Die sämmtliche Cameral- Forst- Cassen- und Hüttenamts-Verwaltungen, welche mit der Bau- und Garten-Casse dahier in Verrechnung stehen, werden ersucht, die Jahresvergleichungen von Georgii 1816/17 in möglichster Bälde in duplo an die provisorische Hof-Bauverwaltung dahier einzusenden. Den 17. März 1817.

Provisorische Hofbau-Verwaltung.

---

Se. Königl. Majestät haben den 16. Merz die Stadt-Kommandanten, Obersten von Röder zu Ulm, von Stumpe zu Heilbronn, von Alberti zu Mergentheim,

und von Nettelhorst zu Rottweil, mit Beibehaltung des bisher bezogenen Gehalts, zur Ruhe gesetzt, und dagegen

den vormaligen Kommandeur des Infanterie-Regiments Nro. 8, Obersten von Berndes, zum Kommandanten zu Ulm, und

den vormaligen Kommandeur des Infanterie-Regiments Nro. 3, Obersten von Beulwitz, zum Kommandanten zu Heilbronn ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 14. März den Geh. Rath von Hartmann von der bisher bekleideten Stelle eines Chefs der Section des Stiftungswesens zu entbinden, und dagegen zum Chef dieser Section den bisherigen zweyten Chef der Section der Commun-Verwaltung, Staatsrath von Raht, zu ernennen gnädigst geruhet.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 18. März dem zum Geheimen-Legations-Sekretär bey dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten gnädigst ernannten Freiherrn Friedrich v. Wächter den Charakter eines Legations-Raths zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Decret vom 8. dieses den bisherigen Kameral-Verwalter Feucht in Freudenthal, zum Hof-Kameral-Verwalter allhier und zum Staabs-Kassier bey der Königl. Ober-Hof-Intendance gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 13. d. M. die erledigte Pfarrey Böttingen, Diözese Blaubeuren dem Pfarrer Bardili zu Sulzbach am Kocher, Diözese Gaildorf, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben, vermöge Resolution vom 15. d. M. den Pfarrer Eccard zu Schlath, Diözese Göppingen, auf sein Ansuchen, mit dem großen Pfarr-Ruhe-Gehalt, zu entlassen — und die erledigte Kaplaney zu Unlingen, Landkapitels Riedlingen, dem Studien-Präfekten und Professor Wagner in Ellwangen zu verleihen, allergnädigst geruht.

---

Ludwigsburg. Bei dem Königl. Arsenal daselbst werden mit höchster Genehmigung nachstehende für das Königl. Militär nicht mehr anwendbare Artikel, theils vom Arsenal selbsten, theils vom Cavalerie-Magazin, an beigesetzten Tagen gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft, und zwar: Dienstag den 8. April, Wagenblaien, altes Eisen, großer kupferner Kessel, gewöhnliche eisene Kessel, und Casserols, Feldflaschen, Schanz-Geschirr, Werkzeug für Maurer, Kupferschmidte, Mezger, Sporer, lederne Tschakos, filzene Tschakos, Jagdschnüre u. s. w. Mittwoch den 9. April und die folgende Täge werden verkauft: Cuirasse, Karabiner-Haken, Sporn, Trompeten, Beschlag und Eisentaschen, Gewehrriemen, Bajonnetscheiden, eine große Parthie lederne Tschakos und Patron-Taschen, auch ein vollständiger Sailer-Werkzeug mit einem großen kupfernen Salben-Kessel, sodann deutsche Sättel sammt Zugehör und besonders Wallrappen und Chabraquen, Zäume, worunter viele mit Mößing garnirt, Trensen, Reisehalfter, Kappenzäume, Stallhalfter mit Ketten; ferner: Fuhrgeschirr mit Zugehör, vorzüglich Teppiche, und Gurtten, Futter-Säcke und Futter-Tornister, Puzzeuge, Fouragiersaile und Strohmesser. Zu diesem öffentlichen Verkauf werden alle Liebhaber von jedem Stande mit der Bemerkung eingeladen, daß derselbe jedesmal Vormittags 9 Uhr seinen Anfang nimmt. Den 15. Merz 1817. Königl. Arsenal Direction.

Leonberg. Das, zum Cameral-Amt Leonberg gehörige Seegut bei Eltingen, welches neben

den erforderlichen Oekonomie-Gebäuden 91 1/2 Morgen eingezäunte Wiesen, 2 Küchen-Gärten, 2 Erdbiren-Länder, 20 Morgen Acker, und 12 Morgen ausgestockten Waldboden in sich begreift, wird Samstag den 29. Merz Vormittags um 12 Uhr hier zu Leonberg in der Cameralamts-Wohnung auf 9 Jahre von Georgii 1817 an in öffentlichem Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden; zu welcher Verhandlung diejenige Liebhaber hiemit eingeladen werden, welche durch Oberamtlich gesiegelte, gerichtliche Zeugnisse beweisen können, daß sie bei einem unbescholtenen Lebenswandel und hinlänglicher Kenntniß im Feldbau, nicht nur zu einer Caution von ungefähr 2000 fl. — sondern auch zur benöthigten ersten Einrichtung mit Vieh, Schiff und Geschirr rc. hinlängliches Vermögen besitzen. Den 12. Merz 1817.

Landvogtei-Steueramt am Rottenberg und Cameralamt Leonberg.

Ehingen an der Donau. Mit Verleihung der Schafwaide von Grießingen, wird den 27. Merz dieses Jahrs ein wiederholter Versuch gemacht werden. Diese Schafwaide erträgt 120 Stück, und die Liebhaber wollen sich daher an gedachtem Tag früh 9 Uhr auf dem Rathhause dahier einfinden. Den 14. Merz 1817. K. Oberamt.

Gaildorf. Die Sommerschafwaide von Gaildorf, welche 200 Stück erträgt, wird am Freitag den 28. Merz dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus im Aufstreich verliehen, und dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht. Den 10. Merz 1817. K. Oberamt.

Justingen. Gelegenheitlich des auf den 31. Merz dieses Jahrs zu Reichenbach bei Baknang angeordneten Schafverkaufs wird auch die Schafwaide zu Schachenhof und Ingstetten auf der Justinger Alp für den nächsten Sommer zu 800 Stück an den Meistbietenden verliehen werden. Stuttgart, den 14. Merz 1817. Section der Kron-Domänen.

Neresheim. Da die Schafwaide zu Ommenheim auf 100 Stück wegen des erzielten allzugeringen Pachtschillings von der Königl. Section der Commun-Verwaltung nicht genehmigt wurde, so wird selbe am Donnerstag den 27. d. M. nochmalen öffentlich verliehen. Die Liebhaber werden daher eingeladen, sich an obbemeldtem Tage Vormittags 9 Uhr dahier einzufinden, und sich mit den nöthigen Vermögens-Zeugnissen, oder tüchtigen Bürgen aus dem Oberamt zu versehen. Den 14. Mirz 1817. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Carl Friderich Berchtold, Gemeiner bei dem Kön. Infanterie-Regiment Nro. 12. ist den 27. Jan. d. J. aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Es werden deßhalb alle Militair- und Civil-Behörden hierdurch aufgefordert, auf diesen Flüchtling fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an die unterzeichnete Behörde, oder an das Regiments-Commando abliefern zu lassen. Den 4. Merz 1817. Königl. Stadt-Direction.

Besigheim. Friedrich Mauk, gebürtig von Laufen, Soldat bei dem leichten Infanterie-Regiment Nro. 11. hat sich vor einiger Zeit von Hause im Urlaub entfernt, und ist nicht bei seinem Regiment eingetroffen, Da nun der Verdacht einer Desertion auf ihn fällt, so werden alle hochlöbl. Civil- und Militair-Behörden hiemit ersucht, im Betretungsfall denselben ans Oberamt einliefern zu lassen. Den 10. Merz 1817. K. Oberamt.

Calw. Der unter dem Infanterie-Regiment Nro. 12. gestandene Gemeine, Matthäus Gerstner von Alzenberg, hiesigen Oberamts, ist den 5. vor. Monats aus seiner Garnison Hohen-Asperg desertirt. Unterzeichnete Stelle bittet daher, auf diesen Deserteur fahnden, und denselben auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 14. Merz 1817. K. Oberamt.

Blaubeuren. Freitag den 28. dieses Monats, Vormittags 9 Uhr wird auf hiesigem Rathhaus über die alljährliche Lieferung von 4 1/4 Centner Salpeter, ein Abstreichs-Accord auf mehrere Jahre vorgenommen; wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 14. Merz 1817. K. Oberamt.

Markgröningen. Montag den 31. Merz, Vormittags 8 Uhr wird über das Erforderniß an Brod, und an eben diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, über das Bedürfniß an Sommerkleidungsstücken,

auch einer Parthie zweischläfriger Strohsäcke für die Vestungs-Sträflinge ein öffentlicher Abstreich vorgenommen werden, wozu sich die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, daß sie eine Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seyen, um bemeldte Zeit in der hiesigen Kameral-Verwaltung einfinden können. Den 18. Merz 1817. K. Kameral-Amt.

---

Gerabronn. In der Nacht vom 1. bis 2. dieses Monats, wurde dem Leonhard Widmann, Burger und Weber zu Blaufelden mittelst gewaltsamen Einbruchs folgendes entwendet, und zwar: 5 Laib Brod, 3 Simri Gersten-Mehl, 2 Simri Kernen-Mehl, 1 Stück Schweinefleisch 2 Säck. Da bis jetzt der Thäter unbekannt ist, so werden alle obrigkeitlichen Stellen mit dem Ersuchen hiervon in Kenntniß gesezt, zu Entdeckung des Diebs und dieses Diebstahls, die geeigneten Anstalten zu treffen. Den 6. März 1817. K. Oberamt.

Balingen. Der, hienach näher bezeichnete, ledige Salpetersieder, Jakob Schneider von Pfeffingen, hat sich kürzlich eines Frucht-Diebstahls sehr verdächtig gemacht, aber als man auf der Spur der Entdeckung war, durch Flucht der Untersuchung entzogen. Man ersucht die betreffenden Justiz- und Polizey-Behörden, nach diesem Menschen fahnden, und ihn auf Betreten an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Jakob Schneider, ist 27 Jahre alt, 5' 8'' 9''' groß, starker Statur, hat eine weiß, roth unterlaufene, gesunde Gesichtsfarbe, gelblichte abgeschnittene Haare, solche Augbraunen, blaue Augen, große stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Seine Kleidung ist: ein runder Hut, eine rothe Weste, ein grauer tüchener Ueberrock, graue lange tüchene, oder lange weiße Hosen, weiße leinene Strümpfe und Bundschuhe. Zu seinem Fortkommen führt er einen Entlassungs-Schein aus dem Königl. Württembergischen Militair bei sich. Den 11. Merz 1817. K. Oberamt.

Eßlingen. Melchior Mezger von Denkendorf, der kürzlich aus dem hiesigen Zwangs-Arbeits-Haus entlassen und der Commun Denkendorf zur Beschäftigung übergeben wurde, hat sich den 7. d. Monats mit 4 1/4 Pfund feiner blauer Wolle, die ihm zum Verspinnen gegeben wurde, flüchtig gemacht. Sämmtliche Polizei-Behörden des Königreichs werden nun ersucht, auf diesen hiernach signalisirten liederlichen Vaganten fahnden, und ihn auf Betreten dem unterzeichneten Oberamt gefälligst übergeben zu lassen. Signalement. Metzger ist 27 Jahr alt, war bei seiner Entfernung mit einem dunkelblau tüchenen Wammes, einer schwarz zeugenen Weste, langen zwilchenen Hosen, Stiefeln und einem runden Huth bekleidet, trägt ein weißes Zainle (Körble) an einem Stecken bei sich, und ist besonders daran kenntlich, daß er eine bedeutende Narbe im Gesicht hat, und sein linker Fuß kürzer als der rechte ist. Den 14. Merz 1817. K. Oberamt.

Eßlingen. Die hiernach signalisirte Friederika Margaretha Löfflerin von hier, hat verschiedene Betrügereien begangen, und sich hierauf flüchtig gemacht. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf diese Person fahnden, sie auf Betreten arretiren, und zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: Gedachte Löfflerin ist 6 Fuß groß, 23 bis 24 Jahre alt, und von magerer Statur, hat ein bleiches und blatternarbigtes Angesicht, dunkelbraune Haare, dergleichen Augbraunen, gewöhnliche Stirne, graue Augen, eine etwas auswärts gebogene und spitzige Nase, schmale Wangen, mangelhafte Zähne, etwas länglichtes Kinn und gerade Beine. Sie war bekleidet mit einem weißgeblumten hellblauen Kittel, einem weiß und rothgestreiften Barchent-Rock, und einem roth und weiß geblumten zizenen Schurz. Den 15. Merz 1817. K. Oberamt.

Weinsberg. Georg Hamm, von Schepbach, Bauer, und Christian Hinderer, Beck, von Unterheinbach, hiesigen Oberamts, beede berüchtigte Diebe, haben sich eines abermaligen Diebstahls zu Adolzfurth, Oberamts Oehringen, höchst verdächtig und hierauf flüchtig gemacht. Es werden daher alle Königl. Beamtungen und Polizei-Stellen geziemend ersucht, auf diese beeden höchst gefährliche Menschen aufs genaueste fahnden, solche auf Betreten arretiren und unter guter Bedeckung hieher abliefern zu lassen. Signalement: 1) des Hamm; Derselbe ist 45 Jahr alt, kleiner untersetzter Statur, hat schwarze ins Graue übergehende, kurz abgeschnittene Haare, dergleichen Augbraune und Bart, jedoch auf dem Kopf und am Kinn, einzelne kahle weiße Platten, schwarze scharfsehende Au-

gen, schwärzlichtes Angesicht, niedere Stirn, proportionirte Nase, kleinen Mund, gute Zähne, halb volle Wangen, und gerade Beine. Dabei hat er eine sanfte gedämpfte Stimme, und eine besondere Gabe, sich unschuldig und leidend zu stellen. Sein gewöhnliches Vorgeben ist: Frucht, Erdbirn oder Vieh für seine Kinder kaufen zu wollen. Seine Kleidung besteht in einem dreieckigten Bauernhuth, worunter eine weiße Mütze, schwarz seidenem Halstuch, dunkelblau kreppenem Bauren-Rock, vorn mit rothem Untertuch gefüttert; unter dem Rock: in einem dunkelblau tüchenen Wamms und roth gestreifter Barchet-Weste, langen weißen Zwilchhosen, und unter solchen 1 Paar schwarz-hirschlederne Hosen, (welche er vielleicht auch oben trägt); auch hat er Schuhe und Stiefel bei sich, und trägt einen Stock. 2) des Hinderer; Derselbe ist 40 Jahre alt, 6 Fuß groß, hagerer Statur, schwarzgelben blatternarbigten Angesichts, hat eine rasche starke Aussprache, schwarze abgeschnittene Haare, Augenbraune, Bart und starken Backenbart, schmale Stirn, schwarze Augen, kurze Nase, schmale eingefallene Wangen, mittleren Mund, gute Zähne, mageres rundes Kinn, gerade Beine, und kein sichtbares Gebrechen. Gewöhnlich giebt er an, Frucht kaufen zu wollen. Er ist bekleidet: mit rundem Huth, schwarz grauem Ueberrock, altem schwarzseidenem Halstuch, einer hellblau, roth, grün und weiß gestreiften cottonenen Weste, weißen, zuweilen auch dunkelgrau tüchenen langen Beinkleidern, und Stiefeln. Er trägt auch einen Stock. Den 12. Merz 1817. K. Oberamt.

Weinsberg. Da gegen den Handlungs-Commis Georg David Bernhardt von Eberstadt bedeutende Schuldklagen eingekommen sind, so werden zur rechtlichen Auseinandersetzung derselben bei seiner dermaligen Anwesenheit hiermit dessen sämmtliche Creditoren aufgerufen, ihre Forderungen binnen 3 Wochen dem Staabsschultheissen-Amt Eberstadt beweislich darzuthun, wobei zugleich jedermann gewarnt wird, demselben weder an Waaren noch an Geld etwas anzuborgen, weil deßhalb keine Satisfaction mehr verschafft werden kann. Den 8. Merz 1817. K. Oberamt.

Kirchheim. Da der wegen eines verübten Pferd-Diebstahls zu Oettingen, unterm 27. vorigen Monats durch Stekbrief verfolgte gefährliche Pursche, indessen aufgegriffen und in Verhaft gebracht worden ist; so macht dieß hiemit öffentlich bekannt, den 9. März 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Da der unterm 12. Merz 1817 wegen Diebstahls ausgeschriebene Johann Jacob Wurster von Walddorf, Tübinger Oberamts, anhero eingeliefert worden ist, so wird hiermit der Steckbrief vom 12. Merz 1817. ausser Würkung gesetzt Den 15. Merz 1817. K. Oberamt.

Weil im Dorf. In Weil im Dorf sind die natürlichen Blattern ausgebrochen, welches zur Warnung wegen des Verkehrs mit diesem Ort bekannt gemacht wird. Den 21. Febr. 1817.

---

Stuttgart. Louise Schmidin, Theater-Schneiders von hier nachgelassene Tochter, nunmehrige verehelichte Maier in Wien hat ad rescr. de 20. huj. Auswanderungs-Erlaubniß erhalten. Es haben sich daher alle diejenige, welche Ansprüche an dieselbe zu machen haben, binnen eines Jahrs zu melden, indem nach dessen Ablauf das im Lande stehende Vermögen derselben verabfolgt wird. Den 27. Februar 1817. Stadt-Direktion und Gericht.

Schorndorf. Nachbenannte Personen haben die allergnädigste Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, und zwar: A) nach Kaukasien: von Asperglen. Catharina Wagenblast unter Vertretung des Georg Ehmanns. Von Bayereck. Leonhard Weller, Taglöhner, unter Vertretung des Jacob Rieth. Johann Veit Roth, unter Vertretung des Johannes Krapff. Anna Maria Schmidin, ledig, unter Vertretung ihres Pflegers Jakob Rieth. Von Hebsack. Johannes Hasert, Weingärtner, und Christina Catharina Palmer, beide unter Vertretung des Andreas Hermann. Peter Plieninger, Weingärtner, unter Vertretung des Richters Caspar Kurz. Von Höslinwarth. Johannes Schäfer, Weber, unter Vertrettung des Schneider-Meisters Eberhard Schäfer. Matthäus Kurz und Johann Georg Seiz, beyde unter Vertrettung des Daniel Kurz. Von Schnait. Johannes Bay, Schneider, unter Vertretung des Weingärtners Friedrich Hoffmanns. Jakob Hoffmann, Schumacher, unter Vertretung des Weingärtners Jung Friedrich Heß. Sibilla Hoffmännen, ledig, unter Vertretung ihres Bruders Friedrich Hoffmann. Anna Catharina Rottmayerin, ledig, unter Vertretung des

Weingärtners jung Israel Hammer. Johann Georg Pfitzenmayer, Weingärtner, unter Vertretung des Maurers Johannes Eppinger. Christian Friederich Pfitzenmayer, Schneider, unter Vertretung des Maurers Johannes Eppinger. Johannes Schiller, Weingärtner, unter Vertretung des Philipp Jakob Traub. Eva Christina Schillerin, ledig, unter Vertretung des Weingärtners Jakob Göckeler. Joh. Georg Schwerdt, Weingärtner, unter Vertretung des Joseph Deiß. Israel Stark, Weingärtner, unter Vertretung des Friederich Rühle. Von Winterbach: Joh. Georg Buck, unter Vertretung des Andreas Heyland. Elias Zehender, unter Vertretung des jung Matthäus Müller. B) Nach Nordamerika, von Winterbach: Jakob Eppeler, unter Vertretung des Matthäus Fischer. Jung Daniel Vogt, unter Vertretung des Georg Michel Vogt. C) Nach Odessa in Rußland: von Schornbach, Jakob Baun, Bauer, unter Vertretung des Richters Georg Walter. Christoph Ehmann, Weingärtner, unter Vertretung des Richters Georg Benger. D) Nach Windsheim in Baiern. Von Schorndorf, der ledige Johann Georg Felger, Färber, unter Vertretung seines Pflegers des Hafnermeisters Gottfried Hellerich. E) Nach Carlsruh: Christian Gottlieb Schuler, Handlungs-Commis, unter Vertretung seines Bruders Leonhard Schuler, Saifensieders zu Schorndorf. F) Nach Paris, der ledige Christoph Hörer von Unterurbach, unter Vertretung seines Vaters, des Weingärtners Hörer von da. Welches zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, damit diejenigen, welche aus irgend einem Grund eine Ansprache an diese Personen zu machen haben, sich innerhalb Jahresfrist an ihr vorgesetztes Oberamt, oder an ihre obenannte Stellvertreter wenden können. Den 25. Januar 1817. K. Oberamt.

Tettnang. Nachstehende Personen haben gegen die für die gesetzliche Jahresfrist gestellte Vertreter die allergnädigste Erlaubniß zur alsbaldigen Auswanderung erhalten: 1. Margaretha Lanz von Vorderreute nach Hohenzollern-Sigmaringen. 2. Josepha Bernhard, ledig, von Hiltensweiler nach Grod im Baierschen. 3. Anna Maria Huster, ledig, von Nonnenbach, in das Großherzogthum Baden. 4. Agatha Häuslen, von Oberailingen in das Fürstl. Lichtensteinische. 5. Theresia Häusler, ledig, von Primisweiler, in die Schweiz. 6. Magdalena Scheffold, von Friedrichshafen nach Baiern. 7. Anna Maria Löchlerin von Fischbach, ledig, ins Badensche. 8. Elisabetha Kugel von Nonnenbach, ins Badensche. 9. Maria Ehrat, ledig, von Seemoos, ins Badensche. 10. Catharina Oelhafen, ledig, von Wiggenhausen, ins Badensche. 11. Catharina Kekeisen, ledig, von Weiler, ins Badensche. 12. Anna Maria Gambs, von Degersee, 13. Crescentia Kazenmaier, ledig, von Obermekenbeuren, nach Baiern. 14. Mariane Catharine Luib, von Tettnang, ledig, ins Hessische. 15. Christiane Friederike Faulhaber, von Tettnang, ins Baierische. 16. Wilhelm Fridr. Faulhaber, Kaufmann, von Tettnang, nach Neupreussen. Dieß wird zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche Ansprüche an vorbemeldete Personen zu machen haben, sich inner der gesetzlichen Jahresfrist bei ihrer Obrigkeit zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen haben. Den 2. December 1816. K. Oberamt.

Tuttlingen. Anna Marie Link von Hausen ob Verena, wandert nach Nord Amerika aus und wird von dem Bürger Michael Schrank von Hausen ob Verena auf Jahresfrist vertreten, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 2. December 1816. K. Oberamt.

Urach. Nachstehende hiesige Oberamts-Angehörige wandern mit allerhöchster Genehmigung aus. Es werden daher alle, die an einen derselben gegründete Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche binnen eines Jahrs bei der unterzeichneten Stelle darzuthun: Von Mezingen: Joh. Georg Attinger, Salpetersieder, ledig. Joh. Gottfried Henning, Schlosser, verh. Von Urach: Daniel Wurster, Zimmermann, verheir. Von Dettingen: Johannes Kley, Schuster, verheir. Johannes Trost, Schreiner, verheir. Joh. Georg Trost, Seiler, verheir. Jakob Weible, Schuster, verheir. Joh. Friz, Zimmermann, verh. Joh. Georg Randeker, Zimmermann, verheir. Von Glems: Joh. Georg Hartter, Weber, verh. Von Neuhausen: Joh. Weible, Zimmermann, verh. Von Ohnastetten: Johannes Gulbrodt, Weber, verheir. Von Böhringen: Georg Lenge, Weber, ledig. Von Sirchingen: Bernhard Wörner, Bauer, verheir. Den 2. Jan. 1817. K. Oberamt.

Urach. Nachstehende hiesige Oberamts-Angehörige wandern mit allerhöchster Genehmigung aus. Es werden daher alle, die an einen derselben gegründete Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solche binnen eines Jahrs bei der unterzeichneten Stelle darzuthun. Von Mezingen:

Justina Barbara Knollin, ledig. Johann Georg Schmid, Weber, verheirathet. Conrad Schmauder, Weingärtner, verheir. Dettingen: Jakob Friderich Fritz, ledig, Glaser. Daniel Handel, Bauer, verheir. Georg Adam Maier, Weber, verheir. Tobias Augustin Erßlin, verh. Joh. Christoph Rohrer, Maurer, verh. Christoph Adam Lieb, Wittwer. Joh. Adam Knecht, Weber, verheir. David Handel, Weingärtner, verh. Johannes Handel, Seckler, verh. Johannes Müller, Bauer, verheir. Pliezhausen: Georg Stephan Schmid, verh. Jakob Schmid, Weber, verh. Johannes Schmid, Weber, ledig. Elisabetha Catharina Blumin, ledig. Johannes Kämmerler, verh. Jg. Johannes Haug, Wagner, verh. Wittlingen: Ulrich Keim, Wagner, verheir. Glems: Jakob Barth, Bauer, verh. Johannes Hartter, Schneider, verh. Ohnastetten: Martin Herrmann, Schneider, verh. Urach: Friderich Rueß, Weber, Wittwer. Johann Stephan Spring, Mezger, verh. Johannes Wagner, Weber, verh. Joh. Michael Härdle, Tuchmacher, verh. Johann Conrad Rueß, Weber, verh. Neuhausen: Joseph Beibl, Schuster, verh. Upfingen: Joh. Georg Bosler, Taglöhner, verh. Bleichstetten: Johannes Dollinger, Bauer, verh. Jg. Adam Schwerdtle, Bauer, verh. Den 30. Jan. 1817. K. Oberamt.

Vaihingen, Enzweihingen. Christoph Friedrich Wiedmaier, Bürger zu Enzweihingen, wandert mit allerhöchster Erlaubniß nach Gießen aus, und wird in Betreff der Ansprüche an ihn ein Jahr lang, durch seinen Bruder, Jakob Wiedmaier, Bürger zu Enzweihingen, vertreten, weswegen alle diejenigen, welche eine Forderung an denselben zu machen haben, sich binnen obiger Frist an den Jakob Wiedmaier zu Enzweihingen zu wenden haben. Den 7. Dec. 1816. K. Oberamt.

Vaihingen, Amtsort Enzweihingen. Kl. Glattbach. Christian Henne, Weingärtner in Enzweihingen und Christoph Seidel, ledig, von Kl. Glattbach, wandern mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus. Ersterer wird durch den Joh. Georg Killpper in Enzweihingen, und letzterer durch seinen Vater, Joh. Georg Seidel, in Kl. Glattbach, wegen ihrer Verbindlichkeiten im Königreich 1 Jahr lang vertreten, weswegen alle Gläubiger derselben hiermit aufgefordert werden, binnen dieser peremptorischen Frist ihre Ansprüche bei Ausschlußstrafe rechtsgültig zu erweisen. Den 23. Jan. 1817. K. Oberamt.

Waldsee. Nach Dekreten aus der hochpr. Sect. der i. Adm. vom 13. und 14. vor. M. u. J. ist dem Schlosser Pankraz Müller v. Winterstetten, und Walburga Näher von Musbach, die Auswanderung nach Wien und Möskirch bewilligt worden. Für erstern tritt die gesetzl. Bürgschaft von Schlosser Nußbaumer von Kirnbach und für letzte vom Joh. Näher, Eisenfabrikanten zu Saulgau ein. Wer also rechtl. Ansprüche an ged. Emigranten machen zu können glaubt, hat sich in Jahresfrist bei untersetzter Stelle zu melden. Den 18. Jan. 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Aus hiesigem Oberamt wandern im Monat März theils nach Rußland, theils nach Amerika nachstehende Personen aus: Vom Heinriether Stab: Kaspar Wiedmann, Katharina Langjahrin, Christian Binder, Johannes Herrenbauer, Joseph Marbach, Georg Wiedmann, Andreas Stiefel, Katharina Bay, Leonhard Weimar, Christoph Braun, Andreas Marbach, Konrad Oßmann, Jakob Friederich Eckstein. Von Affaltrach: Georg Schenk und seine 2 Schwäger Joseph und Michael Hengler, Johann Michel, Balthas Monheim, Karl Schuler, Joh. Georg Busch, Lorenz Michel, Friedrich Karl Frey. Von Löwenstein: Christian Alexander Frisch und Adam Christoph Horkheimer. Von Wilsbach: Jakob Häker, Christoph Kuff und Wolfgang Schulz. Von Weiler: Johann Georg Ludwig Fr. Wieland. Johannes Keller. Von Waldbach: Jakob Gaßmann. Georg Hampel. Christoph Hampel und Philipp Bürkle. Von Neulautern: Gottlieb Prassel. Joh. Georg Wenzel. Von Hülzbach: Christian Leibfarth. Joh. Friedrich Krafft. Von Eichelberg: Friedrich Benz. Von Oberheimbach: Joh. Georg Keil. Von Ellhofen: Joh. Wolfgang Laarwind. Von Weinsberg: David Maisenhelder, dieser nach Frankreich. Von Remsfeld: Joh. Fried. Henne. — Wer etwas an solche zu fordern hat, wolle, wo möglich, innerhalb 4 Wochen der unterzeichneten Stelle Anzeige machen, wobei übrigens bemerkt wird, daß jeder dieser Auswanderer noch einen tüchtigen Bürgen auf Jahresfrist aufgestellt hat. Den 4. Febr. 1817.

Königl. Oberamt.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 29. März.

### Die Königl. Brief-Post betreffend.

Nach einer mit der Großherzogl. Badenschen Ober-Post-Direction getroffenen Uebereinkunft, ist bei Briefen von- und nach Württemberg und Baden, die Frankatur nach Belieben bis zur Abgabs-Station eingeführt, und die tägliche Brief-Post zwischen Stuttgart und Frankfurt wieder hergestellt worden.

Briefe, die zur Post-Spedition in das Großherzogthum Baden bei Königl. Württembergischen Postämtern aufgegeben werden, können daher nach Belieben von dem Versender bei der Aufgabe, entweder bis zum Abgabs-Ort frankirt, oder Franco Grenze aufgegeben, oder auch ganz unfrankirt abgesendet werden.

Die Briefpost nach Frankfurt wird täglich Abends zwischen 8 und 9 Uhr von Stuttgart abgehen, und von Frankfurt Morgens früh zwischen 2 und 4 Uhr in Stuttgart eintreffen. Diese Einrichtungen nehmen mit dem 1. April d. J. ihren Anfang. Stuttgart, den 24. März 1817.

Königl. Ober-Post-Direction.

### Erkenntnisse des Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Arrest-Prozeß-Sache zwischen der Notterschen Fideicommiß-Vermögens-Administration zu Stuttgart, Intin, Producentin an einem, sodann dem Kaufmann Christian Möhl in Hamburg, jetzt dessen Wittwe Jatin, Pntin am andern Theil, wurde nach geführtem Beweis erkannt, daß der impetrirte Arrest für justificirt anzunehmen sey, demnach von dem mit Arrest belegten Vermögen der Intin die Summe von 3954 fl. 46 kr. 5 hl. nebst Zinsen aus 3766 fl. 27 kr. 2 hl. vom 25. Sept. 1813. an gebühre. Stuttgart, den 11. Merz 1817.

2.) Auf erhobene Wechsel-Klage der Königl. Hofbank Kl. wider den Handelsmann Jakob Friedrich Weiß dahier, Bekl., wurde letzterer zu Bezahlung der gegen ihn eingeklagten Wechselforderung für schuldig erkannt. Den 17. März 1817.

3.) Die Appellations-Sache von dem O. A. G. Stuttgart zwischen dem Hofrath Heßler und dessen Ehegattin das., Bekl. Anten, und dem Stadtschreiber Kornbeck zu Hornberg, Kl. Aten, Execution und Ablegung des Manifestations-Eides betreffend, wurde als unstatthaft von Amtswegen verworfen. Eod.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 19. März 1817 wurde geschieden:

1) Jakob Beuerlin, Bürger und Bauer von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, Kl., von Juliane, geb. Blanz von da, Bekl., unter Verurtheilung der letzteren in die Kosten.

2) Wurde in der Ehescheidungs-Klag-Sache des Friderich Kachel, Oberwagenmeisters bei der Königl. Artillerie in Ludwigsburg, Kl., gegen seine Ehefrau Johanne Christine, geb. Lutscher von Bietigheim, Oberamts Besigheim, Bekl. ex capite adulterii praesumti, letztere zum Beweis der Einrede der Compensation zugelassen.

---

Stuttgart. Der Bürger Vinzenz Baur in Mosheim, Oberamts Saulgau, der wegen wiederholten Medikastrirens in Untersuchung gekommen, ist unterm 24. dieses zu Erstehung einer dreiwöchigen Festungsstrafe auf dem Hohenasperg verurtheilt worden. Den 24. März 1817.

Aufruf der Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins an die Ober-Amts-Leitungen rc. im Königreiche.

Häufige Anfragen der Ober-Amts- und Local-Leitungen des Wohlthätigkeits-Vereins bei der Central-Leitung, ob und auf welche Weise die von den Armen verarbeitete Wollen- und Leinwand-Produkte verwerthet werden sollen, geben der Central-Leitung Veranlassung, sämmtliche Ober-Amts-Leitungen zur Anzeige binnen 14 Tagen aufzufordern, ob und was sie von Wollen- und Leinen-Garn und Leinwand vorräthig haben, nicht verwerthen können, und die Besorgung des Verkaufs der Central-Leitung in einer deshalb hier anzustellenden Auction überlassen wollen. So wie man diese Notizen erhalten haben wird, soll bestimmt werden, wann die Central-Leitung eine öffentliche Auction ihrer Waaren-Vorräthe vornehmen zu lassen gedenkt, wozu die bevorstehende May-Messe die beste Gelegenheit geben dürfte. Stuttgart, den 18. Merz 1817. Central-Leitung des Wohlthätigkeits-Vereins.

---

Se. Königl. Majestät haben vermittelst Rescripts vom 27. d. M. zu verordnen gnädigst geruht, daß alle gelehrten Aerzte, welche Mitglieder der Central-Medicinal-Behörde — der Section des Medicinal-Wesens — sind, den Titel: Medicinal-Räthe zu führen haben.

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 21. d. M. dem Chaussee-Ober-Intendanten, Grafen von Pückler-Limpurg, die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle bewilligt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 13. März d. J., dem bei der Königl. Gesandtschaft in der Schweiz angestellten Copisten Nahm den Charakter eines Legations-Canzellisten zu ertheilen geruht.

Se. Königl. Majestät haben am 19. d. M. die bei der Section des Medicinal-Wesens erledigte Canzellisten-Stelle dem bisherigen Choristen Stadelbauer übertragen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 19. d. M. die erledigte Pfarrey Oberböbingen, Diözese Aalen, dem Pfarrer Steinhofer zu Wangen, Diözese Göppingen, zu übertragen gnädigst geruht.

Se. Königl. Majestät haben am 26. d. M. dem Posthalter zu Dörzbach, Reuß, die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und dagegen den Adlerwirth Schmid von Aitringen, wohin die Poststation von Dörzbach verlegt wird, zum Posthalter ernannt.

Stuttgart. Bei der Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem ehemaligen Militair-Oberarzt von Richter aus Aalen, die Erlaubniß zur Ausübung der medizinischen Praxis ertheilt. Den 19. Merz 1817.

---

Da man bis künftigen Montag den 31. dies. Monats die Brodlieferungs-Akkorde für die Garnisonen: Stuttgart, Ludwigsburg und Hohen-Asperg, einstweilen nur auf die vier Sommermonate, nämlich vom 1. Mai bis letzten Aug. dieses Jahrs zu verleihen gedenkt; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die Liebhaber an gedachtem Tag, Vormittags 10 Uhr, bei der unterzeichneten Stelle sich einfinden können. Uebrigens wird bemerkt, daß nur diejenige zu diesen Akkorden werden zugelassen werden, die mit den nöthigen obrigkeitlichen Zeugnissen, zu Uebernahme solcher Akkorde, versehen sind. Stuttgart, den 24. März 1817.

Königl. Kriegs-Departement, 2te Section.

---

Stuttgart. Für das hiesige herrschaftliche Brunnenwerk sind 600 Stück Brunnenkacheln von verschiedener Größe erforderlich, deren Anschaffung durch öffentlichen Abstreichs-Accord geschieht, und wozu Montag der 14. künftigen Monats April anberaumt wird. Die Liebhaber haben sich an gedachtem Tage Vormittags 10 Uhr bei der Verhandlung in dem Cameralamts-Gebäude einzufinden. Den 24. Merz 1817. K. Cameral-Amt.

Ludwigsburg. Nach heute erhaltenem Befehl soll die Obstbaumschule im Königl. Thiergarten bei Monrepos mit dem Zaun an den Meistbietenden parthienweise verkauft werden. Diese Baumschule besteht in 3050 Stück durchaus veredelten hochstämmigen Apfel- und Birnbäumen von 1 bis zu 5 Jahren, und in 2000 Stück dergleichen unveredelten von 2 bis zu 4 Jahren. Da sich diese Bäume noch nicht getrieben haben und mithin noch in gegenwärtigem Frühjahr verpflanzt und versetzt werden können, so wird der Verkauf derselben bis Dienstag den 1. April Vormittags 9 Uhr im Königl. Thiergarten vorgenommen werden, und wollen sich die Liebhaber bei dem Jägerhaus einfinden. Den 23. Merz 1817. Provisorische Hofbauverwaltung.

Ludwigsburg. Dienstag den 8. April d. J. Vormittags 10 Uhr wird bei unterzeichneter Beamtung die Lieferung des Zwilchs und der Leinwand für Georgii 1817/18 im Abstreich verliehen werden. Den 25. März 1817. Königl. Zucht- und Waisenhaus Pflegamt.

Zwiefalten. Die unterzeichnete Stelle wird Donnerstag den 10. April Vormittags 9 Uhr die Lieferung des vom Georgi 1817 bis 1818 für das Königl. Irren Institut erforderlichen Brodes, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung, im Abstreich verakkordiren. Diejenigen Bäckermeister, welche gesinnt sind, diese Lieferung zu übernehmen, und sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen hinlänglich ausweisen können, wollen sich daher zu dieser Akkords-Verhandlung auf die ermeldte Zeit dahier einfinden. Den 18. Merz 1817. K. Ober-Inspection des Irrenhauses.

Rothenmünster. In Gemäßheit höherer Befehle wird die hiesige herrschaftliche Mahlmühle, mit einem Gerb- und drei Mahlgängen, sammt dazu gehöriger Sägmühle und Hanfreibe, auch mit 12 Morgen Wiesen, und 45 Morgen Aecker in allen 3 Zellgen, auf fernere 9 Jahre, nämlich von Georgii 1817/26 am Mittwoch den 2. April d. J. Vormittags 9 Uhr im Aufstreich verpachtet werden. Zu dieser Verhandlung werden nun die Pachtliebhaber unter der Bemerkung eingeladen, daß nur solche, welche sich über gute Aufführung, Kenntnisse im Müller-Handwerk und in der Landwirthschaft, so wie darüber, daß sie eine Caution von 2500 fl. einzulegen im Stande seyen, und daneben noch hinlängliches Vermögen zu Bestreitung der Einrichtungs-Kosten besitzen, mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen ausweisen können, zum Aufstreich zugelassen werden. Den 14. Merz 1817.

K. Landvogtey-Steuer-Amt am obern Neckar und Kameralamt Rothenmünster.

Tübingen. Die unterzeichnete Stelle hat den Auftrag erhalten, den Bedarf an altem Heu im Abstreich zu erkaufen. Diese Verhandlung wird Freitags den 11. April Vormittags 9 Uhr vorgenommen, und dabei bemerkt, daß das erforderliche Quantum in 24 Wannen bestehe. Den 22. Merz 1817. K. Kameralamt.

Nagold. Der bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 12. gestandene Gemeine, Jakob Wurster von Altenstaig, ist kürzlich aus der Garnison Hohenasperg desertirt. Sämmtliche Oberämter und Polizei-Behörden werden andurch geziemendst ersucht, auf denselben genau zu fahnden, und ihn im Betretungsfall entweder an unterzeichnetes Oberamt, oder an das Regiments-Commando zu Hohen-Asperg einliefern zu lassen. Den 18. Merz 1817. K. Oberamt.

---

Untersielmingen. Johann Benjamin Stüber, gewesener Schul-Provisor von Untersielmingen, hiesigen Amts-Oberamt, zieht dem Vernehmen nach im Lande herum und hat sich verschiedener Betrügereien schuldig gemacht. Jederman wird daher vor diesem Menschen gewarnt, und alle obrigkeitliche Behörden werden gebeten, ihn auf Betreten zu verhaften, und an das hiesige Amts-Oberamt einliefern zu lassen. Er ist 32 Jahre alt, 5′ 7″ 4‴ groß, hat schwärzlichte Haare, ein blasses, mageres Gesicht, spitzige Nase, und ist besonders wegen einer Maase an der Stirne, die er aber meistens mit seinen vielen Haaren bedeckt, kenntlich. Stuttgart, den 26. Merz 1817.

Königl. Amts-Oberamt.

Eßlingen. Der freiwillige Arbeiter Johann Georg Heck von Enderspach, Oberamts Waiblingen, ist gestern aus dem Arbeitshaus entwichen. Sämmtliche obrigkeitliche Stellen werden daher ersucht, auf den Heck, welcher 54 Jahr alt, 5′ 8″ groß, und mittelmäßiger Statur ist, und bei seinem Entweichen mit einem rothgestreiften Barchent-Wammes, dergleichen Weste, schwarz ledernen Hosen, weißen Strümpfen und Schuhen mit Bändeln bekleidet war, fahnden, im Betretungsfall arretiren, und hieher transportiren zu lassen. Den 21. Merz 1817. K. Oberamt.

Gotteszell. Der hiernach näher bezeichnete Michael Geiger von Kaisersbach, Oberamts Lorch, welcher unterm 1. Febr. d. J. zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, ist am 19. Merz d. J. Abends aus dem Zuchthause, wo er seit einigen Tagen als Hofschäffer gebraucht worden, entwichen. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Geiger ist 18 Jahre alt, von langem, schlanken Wuchse, hat ein länglichtes volles Gesicht, schwarze Haare, und schwarze Augbraunen, eine schmale Nase, kleinen Mund, und ein langes Kinn. Seine bei der Entweichung mitgenommene Kleidung bestand in einem schwarzen runden Huthe, schwarzem Halstuche mit braunrothen Randstreifen, einer hellgrauen Weste, einem kurzen grauen Rock mit kleinen weißen Knöpfen, hellblauen langen Beinkleidern und Schnürstiefeln. Nebst diesen, ihm eigenthümlichen Kleidern nahm derselbe die Hauskleider mit, bestehend: in langen weiß-zwilchenen Beinkleidern und einem weiß-zwilchenen Wamms. Den 20. Merz 1817. K. Zuchthaus-Pflegamt.

Wiblingen. In der Nacht vom 9. auf den 10. dieses, wurde durch einen fremden Handwerksparschen dem Wirth Dreyer zu Schönebürg, disseitigen Oberamts, der bei demselben übernach-

ten wollte, eine Bettstatt geleert, welche folgende Betten enthielt: 2 schläfrig, 1 barchetnes Oberbett mit einer weiß, roth und blau gestreiften Leinwandziche ohne Namensbezeichnung, 1 trilchenes Unterbett mit einem weißleinenen Ueberzug, 2 barchetne Kissen mit roth und blau klein gestreiften Ueberzügen und 1 Pfulben mit weißleinenen Ueberzug, 1 reistenes Leintuch, zusammen 50 fl. an Werth. Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden geziemend ersucht, auf den hier signalisirten Dieb zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren und hierher einliefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist ungefähr 6 Schuh groß, untersetzter Statur, hat schwarzbraune vorne ins Gesicht und hinten kurz abgeschnittene Haare, ein blatternarbiges, schwärzliches Gesicht, eine spitzige Nase, einen großen Mund, weiße unmangelhafte Zähne, einen schwarzen Backenbart, war bekleidet mit einem runden Huth und unter solchem eine weißbaumwollene Kappe mit einem rothen Streif, schwarzen Halstuch, dunkelblauen kurzen Kittel mit weißen Knöpfen, röthlicher Weste, grauen oder grüntüchenen stark mit Leder besetzten Reithosen, mit weißen dicht an einander gesetzten Knöpfen. Den 17. Febr. 1817.

Königl. Oberamt.

Gerabronn. In der Nacht vom 13. auf den 14. ist dem Michael Hessenauer und Georg Dünkel, Bauern von Rappoldshausen, mittelst gewaltsamen Einbruchs folgendes und zwar Ersterem: 48 Pfund geräuchertes Fleisch; 3 Kupferhäfen; 2 Bratenschaufeln; 1 Wasserbolle; 1 Salzfaß; ein Paar Stiefel; 2 baumwollene Halstücher; 1 Paar wollene Strümpf; 1 Tischmesser; 3 eiserne Keitel, und Letzterem 1 Eschertuch; 1 alter und schadhafter Kupferhafen; 1 Wasserbolle; 1 neue eiserne Schaufel, entwendet worden, wovon bis jetzt der Thäter unbekannt geblieben ist. Es werden daher alle Obrigkeiten ersucht, zu Entdeckung des Thäters sowohl, als der gestohlenen Effekten gefälligst mitzuwirken. Den 21. Merz 1817.

K. Oberamt.

---

Stuttgart. Die hienach benannten Personen haben die Erlaubniß zur Auswanderung theils nach Amerika, theils nach Rußland erhalten, und werden, da sie vor Verfluß der gesetzlichen Jahresfrist auswandern, durch tüchtige Bürgen in ihren Orten vertreten. Es werden daher alle diejenigen, welche an die Auswanderer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, sich wegen deren Erledigung an die betreffenden Schultheißen-Aemter zu wenden. Es wollen nämlich auswandern: a) Von Bonlanden: 1) Adam Schlecht. b) Von Echterdingen: 2) Johann Jakob Klein, 3) jung Michel Eckert. c) Von Feuerbach: 4) Johann Georg Bosinger, 5) Christian Philipp Mauch, 6) Christian Wöhr. 7) Jakob Friedrich Bosinger, 8) Catharina Wengin, ledig; 9) Ignaz Christoph Jakob Falk, 10) Jakob Mauchen Wittwe, 11) Ehrhard Gehr, Kiefer. d) Von Gaisburg, 12) Christine Dorothee Durst, ledig. e) Von Heumaden, 13) Christine Dreizler. f) von Kaltenthal, 14) Christian Gottfried Gampper, ledig. 15) Johannes Ruffner. 16) Jakob Friedrich Aichele. 16) Fried. Schweizer. 18) Georg Burkhardt. 19) Conrad Rall. 20) Elisabethe Aichele, Wittwe. g) Von Kemnath: 21) Friedr. Breuning. h) Von Möhringen: 22) Johannes Ulmer. 23) Isak Schiedt. 24) Dorothee Wolf. 25) Conrad Zimmermann. 26) Heinrich Vetter. 27) Abraham Scharr. 28) Jakob Heim. 29) Christian Heim. 30) Jakob Günther. 31) Abraham Schiedt. 32) David Stolz. 33) Georg Wolf. 34) Daniel Wolf. 35) Johannes Kieß. 36) Jakob Scharr. 37) Jakob Schedel. 38) Abraham Wolf. 39) Michael Strobel, Taglöhner. 40) Johann Georg König. h) Von Plattenhardt: 41) Margaretha Mezger. 42) Johann Georg Müller, Kiefer. 43) Johann Georg Schmid. 44) Johannes Schmid. 45) Michael Friz, Weber. 46) Johannes Dast, 47) Abraham Müller. i) Von Plieningen: 48) Jakob Vetter. 49) Joh. Georg Schlaier. 50) Johannes Weingärtner. 51) Johann Georg Fehrle. 52) Israel Veter. 53) Balthas Schlaiers Wittwe. 54) Gottfried Seidel. 55) Conrad Anselm. 56) Michael Bahnmüller. 57) Michael Alber. 58) Catharina Kühler. k) Von Rohr: Johann Friedrich Stierle. l) Von Ruith: 60) Anne Marie Harn, ledig. 61) Christiane Margarethe Harm, ledig. m) Von Vaihingen: 62) Friedrich Sauter. 63) Georg Ulrich Fremd. 64) Johann Jakob Pfaff, Schuster. n) Von Waldenbuch: 65) Michael Haab. Den 24. Febr. 1817.

K. Amtsoberamt.

Stuttgart. Folgende Personen wandern nach zuvor erhaltener Erlaubniß sogleich aus, und werden durch tüchtige Bürgen in ihren Orten vertreten. Diejenigen nun, welche an die Auswanderer aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden hierdurch aufgefordert, sich deßhalb an die betreffenden Schultheisen-Aemter zu wenden. Es wollen nämlich auswandern: A) von Birkenbach: 1. Johann Georg Mögle; 2. Friedrich Weber. B) von Echterdingen: 3. Jakob Raich, Weber. C) von Feuerbach: 4. Andreas Bosinger. D) von Kaltenthal: 5. Friedrich Gampper, ledig; 6. Christian Hartners Wittwe; 7. Johann Salomo Burkhard, ledig. E) von Mußberg, Martin Kehrer; 9. Heinrich Toni; 10. Johann Georg Höb; 11. Michael Mögle; 12. Jakob Bühl, Schuster. F) von Möhringen: 13. Michael Pfeifer; 14. Christian Gehl, gewesener Bierwirth. G) von Plattenhart: 15. Friedrich Schmid; 16. Adam Böpple; 17. Johann Georg Grotzen Wittwe. H) von Rohr: 18. Johann Georg Bohl. I) von Untersielmingen: 19. Johann Georg Schreiber. K) von Vaihingen: 20. Bonifacius Fremd; 21. Georg Michael Elsäßer; 22. Christine Elsäßer, ledig; 23. Jakob Hitzelberger, Zimmermann; 24. Johann Georg Elsäßer: 25. Georg Michael Seher; 26. Jakob Friderich Mezger, Weingärtner; 27. Adam Elsäßer, Maurer Den 11. März 1817. Amts-Oberamt.

Tübingen. Aus dem hiesigen Amtsbezirk wollen folgende Personen, theils nach Amerika, theils nach Rußland auswandern. Wer etwas an dieselbe aus irgend einem Grunde zu fordern hat, wende sich an die betreffende Ortsobrigkeiten. Schlaitdorf: Barbara Petermännin, ledig. Anna Maria Müllerin, ledig. Catharina Müllerin, ledig. Johanna Fladin, ledig. Dörnach: Johann Jakob Nonnenmacher mit Weib und 2 Kindern. Jakob Schenk, mit Weib und 1. Kind. Johann Jakob Schenk, Weber, mit seinem Weibe. Johannes Lenz, Wittwer, mit 10 Kindern. Johannes Ritter, Schuster, mit Weib und 3 Kindern. Joh. Adam Zimmermann, Leinenweber, mit Weib und 2 Kindern. Waldorf: Jakob Mayer, Küfer, mit Weib und 4 Kindern. Rosine, Jacob Lang, Webers Wittwe, mit 3 Kindern. Johannes Kümmerle, Weber, mit Weib und 2 Kindern. Johannes Wurster, Schneider, mit Weib und 3 Kindern. Jakob Friz, Maurer, mit Weib und 5 Kindern. Barbara, Jakob Kümmerlens Wittib, mit 4 Kindern. Johannes Luik, Schneider, mit Weib und 6 Kindern. Johannes Schmid, mit Weib und 9 Kindern. Johannes Schweiker, Wittwer, mit 1 Kind. Rosine Schweikerin, ledig. Jeremias Muosu mit Weib und 1 Kind. Marie Agnes Beckin, ledig, mit einem unehlichen Kind. Johannes Schaal, Weberobermeister, mit Weib und 7 Kindern. Jakob Beck, ledig, 17 1/2 Jahre alt. Ludwig Friderich Muosu, mit Weib und 2 Kindern. Joh. Georg Jakob, mit Weib und 4 Kindern. Johannes Armbruster, Bauer, mit Weib und 5 Kindern. Johannes Heim, Josephs Sohn, mit Weib und 3 Kindern. Johannes Maier, Küfer, Wittwer, mit 3 Kindern. Christina Dorothea Maierin, ledig. Maria Agnes Starrin, ledig. Häslach: Johann Georg Hauser, mit Weib und 9 Kindern. Pfrondorf: Friederich Künzle, mit Weib und 6 Kindern, Friederich Flad, mit Weib und 2 Kindern. Conrad Klett, mit Weib und 5 Kindern. Johannes Klett, ledig. Rosina Magdalena Märklin, ledig. Rommelsbach: Georg Schmauder, Schreiner, ledig. Dierdingen: Johann Georg Schmol, Schreiner, ledig. Carl Mak, Schuster, mit Weib und 6 Kindern. Jakob Binder, Schneider, mit Weib und 9 Kindern. Anna Barbara, weil. Daniel Kurzen Wittib, mit 2 Kindern. Regina Catharina Schmohlin, ledig. Lustnau: Johann Georg Theurer, abgeschieden. Alt Michael Kreß, mit Weib und 3 Kindern. Adam Friederich Merkle, mit Weib und 4 Kindern. Dettenhausen: Johann Philipp Aberle, mit Weib und 1 Kind. Sophia Margaretha Kraftin, ledig. Catharina, Johannes Eckerts Wittib, mit 3 Kindern. Johannes Bauer, Feldmesser, mit Weib und 10 Kindern. Margaretha, Friederich Schmid, Schusters Wittib. Johannes Oswald, Beck, mit Weib und 3 Kindern. Caspar Baur, mit Weib und 2 Kindern. Caspar Wanner, Beck, mit Weib und 1 Kind. Altenrieth: Matthäus Mak, Wagner, mit Weib und 1 Kind. Margaretha, weil. Joh. Georg Mayers Tochter, ledig. Christian Friz, mit Weib und 2 Kindern. Rebgarten: Ernst Wezel, Bauer, mit Weib und 3 Kindern. Margaretha Bauerin, ledig, mit 1 unehlichen Kind. Tübingen: Gottlieb Friederich Willich,

Schneider. Wankheim: Michael Mazinger, Wittwer. Sikenhausen: Jacob Bauer, Bauer, mit Weib und 3 Kindern. Kirchentellinsfurth: Christina Kaiserin, ledig. Den 3. Febr. 1817.
Königl. Oberamt.

Waiblingen. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und werden auf Jahresfrist durch tüchtige Bürgen vertreten: Von Waiblingen: Christian Heinrich Scheffel. Von Schwaikheim: Matthäus Mergenthaler. Melchior Müller. Balthes Ulrich Dieterich. Heinrich Wid. Jg. Gottlieb Koch. Balthes Rauleder. Caspar Dautel. Von Grosheppach: David Siegle. Von Hohnacker: Christoph Fischer, ledig. Von Tillartshof: Joh. Adam Luithart, ledig. Von Bittenfeld: Andreas Hägele. Georg Mehrle. Christoph Schwarz. Von Lentenbach: Anna Maria Kleinin, ledig. Johann Georg Wieler. Von Oppelsbohm: Jakob Pfleiderer. Von Oeschelbronn: Jakob Bollinger. Von Neckar-Rems: Gottlieb Riethmüller. Von Höfen: Johann Friederich Haller. Den 24. Jan. 1817.
K. Oberamt.

Friederichshafen. Die ledige Josepha Baier, Tochter des Apothekers Baier, wandert nach Markdorf im Badischen aus, und wird von ihrem Vater, dem Apotheker Baier, inner der gesetzl. Jahresfrist für die etwa an sie nachkommende Ansprüche vertreten. Tettnang den 5. Februar 1817.
K. Oberamt.

Baihingen. Johann Friederich Bauß, Kronenwirth von Oberriexingen mit seiner Ehefrau und 2 Kindern von 17 und 6 Jahren, und Carl Bramm, Bürger und Küfer daselbst mit seiner Frau und 1 Kind von 6 Jahren, wandern im Ausgang des künftigen Monats nach Cirkasien aus, und werden ersterer von dem Jakob Pfeiffer, letzterer von Jakob Spies ein Jahr lang vertreten, welches mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht wird, daß sich ihre allenfalsige Gläubiger noch bis in die Mitte des künftigen Monats bei dem Gericht in Oberriexingen melden können. Ferner: Catharina Magdalena Staibin von Ensingen, ledig, wandert ebenfalls mit obigen nach Asien aus, und wird ein Jahr lang von ihrem Pfleger alt Gottlieb Bausch vertreten. Den 5. Febr. 1817. K. Oberamt.

Spaichingen. Nachbenannte Personen des hiesigen Oberamts haben die nachgesuchte Erlaubniß erhalten, gegen Aufstellung von tüchtigen Bürgen, sogleich auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenigen, welche an diese Personen aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen Jahresfrist bei unterzeichneter Behörde geltend zu machen. Die Auswanderer sind: Dominikus Härmle von Gosheim, unter Bürgschaft des Zieglers Johannes Weber allda. Paul Seeg, Maurer von Schörzingen; Bürge desselben ist: Raphael Seeg daselbst. Joseph Blepp, Zimmermann von Rathshausen; Bürge ist: Joseph Danegger alldort. Albert Steiner, von Gosheim: unter Bürgschaft des Johann Steiner daselbst. Johann Georg Danegger von Rathshausen; Bürge desselben ist: Joseph Riede alldort. Den 10. Febr. 1817. K. Oberamts-Verweserey.

Kirchheim unter Teck. Johann Jakob Damm, Huthmacher von hier, wandert mit seiner Familie nach Caucasien in wenigen Wochen aus, weshalb seine Gläubiger sich in Bälde mit ihm zu setzen, oder Klage bei Oberamt zu erheben haben. Indessen wird er auf Jahresfrist durch den Seckelmeister Johannes Straub von hier, gegen Innländer vertreten. Den 14. Februar 1817.
Königl. Oberamt.

Kirchheim. Folgende Familien wandern in Zeit weniger Tage nach gestellten Bürgen auf Jahresfrist, nach Caucasien aus, als: 1) Johannes Kick von Roßwälden, Krämer, 2) Andreas Spindler von da, Bauer. 3) Jakob Stützmeyer von Weiler, Weber. 4) Gottlieb Daiber von da, Bauer und Brantweinbrenner. 5) Oswald Schmidt von da, Schreiner. 6) Michael Müller von da, Schumacher. 7) Andreas Bayer, von Roßwälden, Bauer. 8) Jakob Friederich Baumeister von Weiler, Zimmermann. Wer Forderungen an dieselbe hat, wird hiermit aufgefordert, diese in Bälde einzuklagen, um wo möglich noch mit den zu belangenden Personen selbst sich ins Reine zu setzen, in jedem Fall aber kann auf Jahresfrist keine Klage mehr gegen den einen oder den andern derselben angenommen werden. Den 15. Febr. K. Oberamt.

Kirchheim. Die ledige Catharina Margaretha Wall von Owen, Tochter des Johann Michael Wall daselbst, und der verehlichte Friderich Attinger, Weingärtner daselbst, haben, und zwar erstere unbedingt, letzterer aber bedingt Erlaubniß erhalten, nach Caucasien zu wandern. Sie werden beide ein Jahr lang durch Bürgen vertreten, jeder aber, der an sie eine Forderung hat, wird aufgefordert, jetzt gleich Klage gegen sie zu erheben, um dieselbe noch in deren Gegenwart zu Ersparung von Weitläufigkeiten erledigen zu können. Den 15. Febr. 1817. K. Oberamt.

Vaihingen. Nachstehende Personen, welche mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreiche auswandern, werden wegen ihrer Verbindlichkeiten im Königreich 1 Jahr lang durch folgende Bürgen vertreten. Von Enzweihingen: 1) Michael Bossert, Weingärtner, durch Joh. Georg Bossert. 2) Jakob Friedrich Kienzinger, durch seinen Vater Gottlieb Friedrich Kienzinger. 3) Christoph Mittelberger, Kübler, durch Christian Engelhardt. 4) Johann Georg Schmidtgall, durch alt Leonhard Klözle. Von Oberrieringen: 5) Georg Jakob Bosseler, durch Adam Gaßmann. Von Unterrieringen: 6) Johann Georg Kilpus, Schneider, durch Joh. Georg Hölle, Zimmermann. Von Klein-Sachsenheim: 7) Georg Toberer, Schreiner, durch David Heinrich, zu Mettenzimmern. Die Gläubiger derselben werden erinnert, binnen 4 Wochen sich mit ihnen ins Reine zu setzen, oder ihre Forderungen zur amtlichen Klage zu bringen, indem des baldigen Wegzugs dieser Leute halber späterhin Anstände eintreten könnten, wiewohl jede dieser Personen und Familien für sich einen tüchtigen Bürgen gestellt hat. Den 15. Febr. 1817. K. Oberamt.

Waiblingen. Nachstehende Personen des hiesigen Oberamts wandern mit höchster Genehmigung nach Asien und Amerika aus: Bernhard Kamm, Schreiner, von Winnenden. Caspar Ott, Weber, von Schwaikheim. Johannes Bürkle, Weber, von Neustatt. Michael Hönig, von Rittersburg. Johann Georg Sommer, und Jakob Friz, Weingärtner, von Oppelsbohm. Gottlieb Bäßler, von Steinach. Johann Georg Käfer, ledig, von Breuningsweiler. Sämmtlich diese Personen werden durch Bürgen auf Jahresfeist vertreten, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 16. Febr. 1817. K. Oberamt.

---

Hausen am Thann. Die Erneuerung des Unterpfands-Buches zu Hausen am Thann, wird nunmehr ohne Verzug beginnen. Wer seine auf die Aufforderung vom 22. November 1811 eingegebene Schuld-Dokumente seit dieser Zeit wieder zurückempfangen hat, wolle daher solche schleunig, und längstens innerhalb 4 Wochen, entweder im Original, oder in vidimirten Abschriften an die hiesige Distrikts-Amtsschreiberei franco übergeben. Diejenigen aber, welche nichts zurücknehmen, wollen sich in eben dieser Zeit äussern, welche Eingaben sie gemacht haben. Spaichingen, den 16. Merz 1817. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Zuffenhausen. Unfern des disseitigen Amts-Orts Zuffenhausen wurde am 24. Merz Nachmittags ein neugebohrnes todtes Kind in einem mit Schlamm angefüllten Graben gegen dem Mühlbach zu gefunden, das, nach dem Grad der starken Fäulniß, in die der Leichnam übergegangen war, zu urtheilen, schon 14 Tage bis 3 Wochen an dieser Stelle gelegen seyn kann. Da vor der Hand keine Spur in Absicht der Urheberin der Aussetzung dieses Kindes vorhanden ist, so wird andurch die Sache öffentlich bekannt gemacht, und alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, die geeigneten Nachforschungen anzustellen, und wenn sich hierdurch eine Spur ergeben sollte, der unterzeichneten Stelle Nachricht zu geben. Den 26. Merz 1817. K. Oberamt.

Feuerbach. Da in dem Amtsorte Feuerbach die natürlichen Kinder-Pocken ausgebrochen sind, so wird dieses, um sich vor Ansteckung zu hüten, allgemein bekannt gemacht. Den 22. Merz 1817. Amts-Oberamt Stuttgart.

Tübingen. Da in dem Amtsort Waldorf die natürlichen Kinderblattern ausgebrochen sind, so wollen alle diejenige, welche in Verkehr mit diesem Ort kommen, die nöthige Vorsicht gebrauchen. Den 18. Merz 1817. K. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 5. April.

Weitere Belehrung für die Königl. Unterthanen, welche auszuwandern die Absicht haben.

Um besonnene und vernünftig handelnde Bürger in den Stand zu setzen, diejenige Folgen mit mehr Sicherheit übersehen zu können, welche bei der Entschließung zur Auswanderung von ihnen reiflich überlegt werden müssen, wird unter Beziehung auf die, den 14. Febr. d. J. erlassene, Belehrung und Warnung noch weiter bekannt gemacht, daß, nach eingezogenen zuverläßigen Nachrichten, bei einem Auswanderer nach Nordamerika, folgende Rücksichten in Betrachtung kommen.

Die Fracht der Ueberfahrt von Amsterdam, oder einem andern Hafen der Nordsee, beträgt für eine erwachsene Person, mit Einschluß der gewöhnlichen Schiffskost, 170 bis 200 Gulden, für ein Kind von 4 bis 14 Jahren die Hälfte. Wer nicht Gefahr laufen will, bei der gewöhnlichen schlechten Schiffskost Mangel zu leiden, und bei Krankheiten ohne alle Erquickung zu bleiben, muß hiefür, vor der Einschiffung, durch eine eigene Schiffs-Provision sorgen, für welche er jedoch schwer den erforderlichen Raum und Sicherheit findet.

Je länger die ungewisse Ueberfahrt dauert, desto härter wird das Loos der gewöhnlichen Reisenden. Wer die Fracht nicht bezahlen kann, muß sich alle Arbeiten auf dem Schiffe und jede Beschränkung gefallen lassen.

Bei der Ankunft in Amerika fallen diese den sogenannten Sklavenhändlern, oder den Spekulanten zu, welche sie dem Schiffskapitän gegen die Fracht abkaufen. Jenen müssen sie dann die Kaufs-Summe durch mehrere Jahre Dienste abverdienen.

Ist das Loos dieser Unvermöglichen zweifelhaft, so ist es nicht minder das der Vermöglichern, welche ohne Kenntniß des Landes und der Sprache, sich in einen Plan zu ihrer Unterkunft und zu ihrem Fortkommen einlassen, und deren kleines

Kapital durch ein einziges Unglück, oder durch Betrug, leicht verloren geht. Wenn aber auch alle diese Rücksichten nicht geeignet sind, Einzelne von ihrer Entschließung zurückzubringen, oder wenigstens sie zur ruhigen Ueberlegung zu veranlassen: so müssen sie, sichern Nachrichten zu Folge, verwarnt werden, nicht aufs Gerathewohl nach Holland zu gehen, sondern vorher an rechtschaffene, sichere Handlungshäuser, oder zuverläßige, dort wohnende Männer sich zu wenden, und deren Antwort und Anweisung zu erwarten, damit, da die Schiffe zu ungewissen Zeiten abgehen, sie ihre Ankunft in Holland nach der wahrscheinlichen Zeit der Einschiffung einrichten können, und nicht durch Warten und Aufzehren ihres kleinen Vermögens vor der Einschiffung sich selbst außer Stand setzen, die Fracht zu bezahlen, wie denn dermalen die Strassen in Amsterdam von Auswandernden wimmeln, welche zum großen Theil betteln.

Dagegen sind diejenigen Nachrichten, welche von Rhein-Schiffern herrühren, wie die Erfahrung lehrt, falsch und eigennützig auf das Herbeilocken der Auswandernden berechnet. Stuttgart, den 29. Merz 1817. Ministerium des Innern.

v. Kerner.

### Die Auswanderung nach Rußland betreffend.

Die Kaiserl. Russische Gesandtschaft am Königl. Hofe hat das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten in Kenntniß gesetzt, daß sie nicht ermächtigt sey, im Laufe dieses Jahres weitere Päße für solche Personen auszustellen, oder zu visiren, welche die Absicht haben, nach Rußland auszuwandern.

Es werden daher dem Wunsche der Gesandtschaft gemäß, die sämmtlichen Königl. Ober-Aemter hievon in Kenntniß gesetzt, und wird denselben aufgetragen, diejenigen Unterthanen, welche entschlossen sind, aus dem Königreiche nach Rußland auszuwandern, und deren Päße von der Kaiserl. Russischen Gesandtschaft noch nicht visirt sind, davon, daß ihnen die zum Einwandern in Rußland erforderliche gesandtschaftliche Erlaubniß verweigert werden wird, ohne Zeitverlust in Kenntniß zu setzen, damit sie sich in ihren Entschliessungen und Anstalten darnach achten können, und nicht unüberlegter Weise ihre Güter und Mobilien verkaufen, ehe sie nur wissen, ob ihnen das Einwandern nach Rußland gestattet wird.

Diejenigen, welche der erhaltenen Belehrung ungeachtet in ihrem unbesonnenen Unternehmen fortfahren, haben dann die Verlegenheit und das Unglück, in welches sie mit ihren Angehörigen gerathen, sich selbst zuzuschreiben. Stuttgart, den 15. Merz 1817. Ministerium des Innern.

v. Kerner.

### General - Pardon.

Se. Königl. Majestät haben den unterm 17. November 1816. mit Bestimmung der Begnadigungs-Frist bis zum 1. April 1817 ertheilten General-Pardon, auf weitere zwey Monate, folglich bis zum 1. Juny d. J. verlängert. Welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stuttgart, den 31. März 1817.

Kriegs-Ministerium.
Graf von Franquemont.

### Postverordnung, Geldversendungen betreffend.

Vermöge Verfügung Königl. Ober-Post-Direktion darf kein Faß oder Kiste, in welchem über 4000 fl. in Silbergeld verpackt sind, bei der Expedition fahrender Posten angenommen werden, und es müssen demnach die Geld-Versendungen über 4000 fl. in Silber-Geld von dem Versender in zwei oder mehreren Fässern oder Kisten abgetheilt zur Post aufgegeben werden.

Welches anmit aus Auftrag der Königl. Ober-Post-Direction zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 1. April 1817.

Königl. Haupt-Postamt.

### Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von Gerabronn, zwischen Johann Friderich Spang, zu Wallhausen, Kl. Anten, sodann Michael Burkhard, Michael Knie und den Erben des verstorbenen Schultheiß Haag allda, Bekl. Aten, pcto rei vind. et act. confess. util. wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 11. Merz 1817.

2) In der Rechts-Sache erster Instanz zwischen den Theilhabern der auf die Krone Württemberg angewiesenen Seubertschen Rente Kl., an einem, und der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Kron-Domainen, Bekl. am andern Theil, die Auszahlung der Rente betr., wurde bekl. Theil, unter Verwerfung des von demselben angesprochenen Retentions-Rechts, zu Ausbezahlung der durch den Reichsdeput. Hauptschluß vom 25. Febr. 1803 ausgesetzten jährlichen Rente von 3300 fl. nicht nur in so weit solche bereits verfallen, sondern auch für das künftige für schuldig erkannt. Stuttgart, den 11. März 1817.

3) In der Appellations-Sache von Oberndorf zwischen Andreas Trick zu Röhmweiler Bekl., Anten, und Anna Maria Walter zu Römlinsdorf, Kl. Atin, pcto satisfact. privat. ex stupro et aliment. prolis, wurde, unter Verwerfung der angestellten Nullitäten-Klage das Erkenntniß erster Instanz bestätigt und Ant in die Kosten verurtheilt. Stuttgart, den 22. Merz 1817.

### Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

**Den 26. März 1817 wurden geschieden:**

1) Anna Maria Koch von Pfalzgrafenweiler, Oberamts Freudenstadt, Kläger. Producent., von Conrad Koch, Bürger und Weber allda, Bekl. und Producten, ex capite adulterii praesumti, unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

2) Löwenwirth Friderich Häußer zu Herdmannsweiler, Oberamts Waiblingen, Kl., von Elisabetha Catharina, geb. Hilth von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3) Joseph Klazel, Kartenfabrikant in Ulm, Kl., von Heinrike Marie, geb. Strobel von Blaubeuren, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

4) Elisabethe Reinhard, geb. Deuschle von Köngen, Oberamts Eßlingen, Kl., von Johann Georg Reinhard, Bürger und Bauer allda, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

5) Jakob Zahn, Chirurgus von Dürrwangen, Balinger Oberamts, Kl., von Barbara, geb. Schmid von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 31. März d. J. den bisherigen Oberamtmann Schmidlin zu Urach, und den seitherigen Gräflich Erbachischen Patrimonial-Beamten Regierungs-Rath und Cammer-Director Seeger zu Michelfeld als Ober-Regierungs-Räthe bei der Section der innern Administration gnädigst angestellt.

Se. Königl. Majestät haben vermög Rescripts vom 28. Merz gnädigst geruht:

Die Cameral-Verwaltung Biberach dem bei der Königl. Hof- und Domänen-Cammer angestellt gewesenen Buchhalter Schickhardt,

die Stadt-Cameral-Verwaltung Ellwangen dem vormaligen Forst-Cassier Gock daselbst,

die Cameral-Verwaltung Steinheim an der Murr, in Verbindung mit dem Ober-Accise- und Oberumgelder-Amt, dem bisherigen Cameral-Verwalter Hochstetter von Oberndorf, und die hiedurch erledigte Cameral-Verwaltung Oberndorf dem bisherigen Regiments-Quartiermeister Pfizmaier zu übertragen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 29. d. M. den Pfarrer Luippold von Täferroth, Diözese Schorndorf, auf seine Bitte, von seinem Dienste zu entlassen und ihm den großen Pfarr-Ruhe-Gehalt gnädigst zu bewilligen geruht.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.

---

Die Justina Magg von Bronnen, hiesigen Oberamts, hat das in die Roth gefallene Kind des Maurers Joseph Kühner daselbst mit äußerster Anstrengung und eigener Lebensgefahr vom Ertrinken errettet, und wird daher zu Folge allerhöchsten Decrets vom 18. d. M. wegen dieser edlen Handlung hiermit öffentlich belobt.

Wiblingen, den 31. März 1817.

Königl. Ober-Amt.

---

Ludwigsburg. Nach ergangenen höchsten Befehlen solle über die hier befindliche 2 Königl. Küchengärten ein Verkaufs- und ein Verleihungsversuch vorgenommen werden. Auch sollen die zwei Pflanzen- und Treibhäuser der Blumen- und Küchengärtnerey, so wie das Geschirr-Magazin auf den Abbruch verkauft werden. Zur Vornahm dieser Verhandlungen ist Montag der 8. April bestimmt, und wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß 1) der alte Küchengarten, 2 1/4 Morgen 46 3/4 Ruthen im Maß halte, und 90 tragbare Obst-Spaliere und Piramiden habe; 2) der neue Küchengarten an der Straße nach Stuttgart, 3 1/8 Morgen 39 1/4 Ruthen im Meß habe, 33 Spargenländer in demselben angelegt seyen, und 297 Spaliere und Pyramiden, und 38 hochstämmige

Obstbäume sich im Garten befinden; 3) das Pflanzenhaus der Blumengärtnerey, 50 Schuh lang und 20 Schuh breit und noch gut im Holz sey, auch 18 gute Fenster und Deckel-Läden habe; 4) das Treibhaus der Küchengärtnerey 72' lang, und 20' breit sey, und 18 noch brauchbare Fenster und Läden habe, 5) das Geschirr Magazin 58 Schuh lang 17 Schuh hoch, von Holz ganz gebaut, und ohne Fenster sey. Die Liebhaber wollen sich an oben bemerktem Tag Vormittags 9 Uhr in der Königl. Hof Bau-Verwaltung einfinden. Den 26. Merz 1817. Provisorische Hofbau-Verwaltung.

Waiblingen. Da der Bestand der allhiesigen Schäferey auf Michaelis d. J. zu Ende geht, so wird bis Mittwoch den 23. April eine abermalige Verleihung vorgenommen werden. Die Waide erträgt 500 Stück Schaafe, wovon der Beständer 200, die Bürgerschaft aber 300 Stück einschlagen darf. Außer diesem hat der Beständer den Genuß einer freien Wohnung samt Garten und hinreichende Stallung. Die Liebhaber werden hiemit aufgefordert, an obgedachtem Tag Morgens 8 Uhr auf allhiesigem Rathhaus mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen versehen, zu erscheinen, die Bedingungen zu vernehmen, und des weitern gewärtig zu seyn. Den 20. Merz 1817.
Oberamt und Stadtmagistrat.

Ludwigsburg. Der bei dem Infanterie-Regiment Nro. 5. Prinz Friderich gestandene Tambour Johannes Schmid, von hier gebürtig, ist am 3. Nov. v. J. desertirt; man bittet deswegen auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfall hieher abliefern zu lassen. Den 26. Merz 1817.
Königl. Oberamt.

Crailsheim. Der bei der 4ten Schwadron des 1sten Königl. Reiter-Regiments gestandene Gemeine Johann Schwarzenberger von Deufstetten gebürtig, hat sich ohne Erlaubniß aus der Garnison Ludwigsburg entfernt, und konnte aller Nachforschungen ungeachtet nicht ausgekundschaftet werden. Alle Hoch- und wohllöbl. Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und entweder an das Regiments-Commando in Ludwigsburg, oder an das hiesige Oberamt wohlverwahrt einliefern zu lassen. Sein Signalement ist folgendes: Derselbe mißt 6 Fuß 1 Zoll, untersetzter Statur, bleiches Aussehen, stockt im Reden, blonde Haare, graue Augen, großen Mund. War bekleidet mit einem blau tuchenen Commiß-Wammß mit gelben Vorschuß und daran befindlichen Numern-Knöpfen, grauen Reithosen mit gelben Streifen und Bundstiefeln. Den 20. Merz 1817. K. Oberamt.

Schorndorf. Aichschieß. Der bei dem Königl. Leib-Infanterie Regiment Nro. 1. gestandene Soldat Michael Scharpff, von Aichschieß gebürtig, ist am 21. dieses Monats aus der Garnison Stuttgart desertirt. Dahero alle Hoch- und löbliche obrigkeitliche Behörden hiemit ersucht werden, denselben auf Betreten zu arretiren, und entweder an sein Regiment, oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 26. Merz 1817. K. Oberamt.

Urach. Von dem K. Garde-Regiment zu Fuß, ist der Gemeine, Johann Georg Maier von Gondelsingen den 16. Febr. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle Königl. Hoch- und wohllöbl. obrigkeitl. Behörden werden daher geziemend ersucht, auf denselben genau fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und wohl verwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 19. Merz 1817.
K. Oberamt.

---

Schorndorf. Vorgestern Abend zwischen Licht wurde auf der Fellbacher Höhe ein vorsätzlicher Straßenraub begangen, und dem Richter Michael Stilz von Schnait 1100 fl. mit Gewalt abgenommen. Der Thäter ist Jeremias Schwegler, Zimmermann von Schnait, welcher sich nicht nur mit dem Geld davon gemacht, sondern auch dessen Frau, nebst einem Sohn und einer Tochter sich von Haus entfernt haben, ehe der Beraubte nach Haus kam, und seine erlittene Beraubung anzeigen konnte. Da nun der Justiz alles daran gelegen, diesen Straßenräuber und seine Angehörigen zur Haft zu bringen, so werden alle Hoch- und wohllöbliche obrigkeitliche Behörden gehorsamst ersucht, die erforderliche Beifahungs Anstalten mit allem Nachdruck zu unterstützen. Der Straßenräuber ist 50 Jahre alt, mittelmäßiger Statur, magern Angesichts und von starkem schwarzen Bart. Bekleidet

mit einer Pudelkappe, blautüchenem Rock, dergleichen Brusttuch mit weißen Knöpfen, schwarz ledernen Hosen, schwarz wollenen Strümpfen und Schuhen mit gelben Schnallen. Den 27. Merz 1817.
Königl. Oberamt.

Tuttlingen. In der letztvergangenen Nacht wurden dem Krämer Jakob Schlenker von Schweningen, hiesigen Oberamts, aus seinem Laden nach vorgängiger gewaltsamer Eröffnung desselben an baarem Gelde in unterschiedlichen Sorten ohngefähr 10 Gulden und ausserdem noch folgende Waaren entwendet, als: 3 Stücke geringes schwarzes Tuch zu 20, 15 und 8 Ellen, 4 bis 6 Ellen scharlachrothes Tuch, 8 — 10 Ellen schwarzer feiner Manchester, 5 je in 10 — 15 Ellen bestehende Stücke ordinairer gestreifter, theils grüner, theils schwarzer Manchester, ferner noch andere Stoffe, wovon das Ellenmaß nicht angegeben werden kann, als: braunes und ordinair rothes Tuch, schwarzer doppelter, wie auch ordinairer Damast und Seidenzeug, Siamois, Ziz, Piquee und schwarzer dicker Wollenzeug, 6 Päcke oder 50 Stück schwarze Wollenband, ohngefähr 12 Stücke schwarz gemodelte Seidenband, einige Stücke schwarze Wasser- und Lagatur-Band, Lioner und weiße Spitzen, auch blaue und grüne seidene Spitzen, 24 Dutzend 1 Kreuzer-Stränglein rothes Zeichnungsgarn, gegen 3000 Kreuzer-Stränglein Nähfaden von verschiedenen Farben und circa 2 Pfund Nähseide. Sämmtliche Civil- und Polizei-Behörden werden hievon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, zur Auskundschaftung dieser Gegenstände und zur Entdeckung des bis jetzt noch unbekannten Diebes auf die erforderliche Weise geneigtest mitwirken zu wollen. Den 18. Merz 1817. K. Oberamt.

Calw. Der Hirschwirth zu Altburg, hat bei einer daselbst in dem Hause des Christoph Friedrich Dürr, Bauren, am 10. Jan. d. J. entstandene Feuersbrunst, ein Kind mit eigener Lebensgefahr gerettet, welch edle Aufopferung auf Befehl des Königs hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 26. Merz 1817. K. Oberamt.

---

Stuttgart. Aus dem hiesigen Amts-Oberamte wandern ferner aus: A.) Von Bonlanden: 1. Gallus Stoll. 2. Joh. Georg Hörzen abgeschiedenes Eheweib. B.) Von Degerloch: 3. Georg Michael Schambachers Wittwe. C.) Von Feuerbach: 4. Gottfried Steußer. D.) Von Mußberg: 5. Jakob Koch, Maurer. 6. Joh. Georg Stäbler, Weber. E.) Von Möhringen: 7. Ernst Wilhelm Günther. 8. Michael Günther. 9. Friedrich Krohmer, Mezger. 10. Christian Lang, Mezger. 11. Jakob Wacker, Weber. 12. Adam Friedrich Brommer. F.) Von Steinenbronn: 13. Jakob Hertfelder. 14. Bernhard Stäbler. G.) Von Vaihingen: Christoph Eberwein. Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche an diese Auswanderer Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich deshalb sogleich an die betreffenden Schultheißenämter zu wenden, wobei noch bemerkt wird, daß jene auf Jahresfrist durch tüchtige Bürgen vertreten werden. Den 24. März 1817. Amts-Oberamt.

Cantstatt. Folgende Personen haben gegen sichere, auf die gesetzliche Frist aufgestellte Bürgschaft die Erlaubniß erhalten, sogleich auszuwandern, und zwar A) von Cantstatt: 1. Johann Georg Krüb, ledig. 2) Johann Friedrich Mayer, verheirathet. 3) Glaser Krock, verheir. 4) David Schmid, verh. 5) Matthäus Haug, verh. B) von Stetten: 1) Jakob Friedrich Enßle, verheir. 2) Sabina Magdalena Wölz, led. C) Von Fellbach: 1) Johann Friedrich Ruof, verh. 2) Joh. Friedrich Bühl, verh. 3) Friedrich Hofnießer, verh. 4) Thomas Ebensperger, ledig. D) Von Zazenhausen, Johann Gneiting, verh. E) Von Rommelshausen: 1) Conrad Ersttle, verh. 2) Maria Barbara Reuterin, ledig, welches hiermit zur geeigneten Nachachtung für ihre allenfalsige Creditoren bekannt gemacht wird. Den 24. Febr. 1817. K. Oberamt.

Horb. Franz Anton Khuon, Bürger und Handelsmann von Horb, zieht mit seiner Gattin von da weg nach Gengenbach im Badenschen. Welches zur öffentlichen Kunde gebracht wird, damit diejenigen, welche Ansprüche an diese Eheleute machen zu können glauben, solche innerhalb Jahresfrist bei der geeigneten Behörde vorbringen. Den 26. Febr. 1817. K. Oberamt.

Horb. Wer an nachstehende Ausgewanderte, nämlich: Casimir Kais, ledig, von Birlingen; Jakob Walz, ledig, von Hochdorf; Elisabetha Walz, ledig, von da; Bonifaz Teufel von Rohrdorf,

Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche inner halb Jahresfrist bei der geigneten Stelle vorzubringen. Den 27. Febr. 1817. K. Oberamt.

Vaihingen. Johann Georg Gauß; Johann David Wasserbäch; Johann Heinrich Wasserbäch; Johann Georg Wasserbäch und Julius Sicken Wittwe von Horrheim; Michael Jäklen; Carl Johann Dietrich Gayer; Christian Heinrich Knapper; Johannes Leonhard; Andreas Haug und Christoph Knapper von Sersheim; Anna Maria Kimmichin von Klein-Sachsenheim; Jakob Zuberbillers Wittwe und Georg Friedrich Lautenschläger von Weißach wandern mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus und werden die Gläubiger derselben, wenn die Auswandernde gleich binnen Jahresfrist durch Bürgen vertreten werden, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen sogleich einzugeben. Den 1. Merz 1817. K. Oberamt.

Vaihingen. Folgende Personen wandern mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus: Christian Rau, Johannes Pfeil, und Jakob Gerlach von Heerheim; Leonhard Közle, Christoph Brandstett und Jakobine Roslin von Enzweihingen, Tobias Reichmann von Eberdingen, und Konrad Grözinger von Ensingen; es werden nun alle diejenige, welche Forderungen an solche zu machen haben, aufgefordert, solche sogleich einzugeben, wenn gleich die Auswandernde binnen Jahresfrist durch Bürgen vertreten werden. Den 5. Merz 1817. K. Oberamt.

Bruken. Friderich Gönkeler von Bruken, wandert mit seiner Familie nach Caucasien aus. Zu Richtigstellung der Vermögens-Verhältnisse desselben, werden nun seine Gläubiger hiermit aufgefordert, mit ihm sich binnen 4 Wochen entweder selbst ins Reine zu setzen, oder amtliche Klage zu erheben, um dieß noch in Anwesenheit des Schuldners rechtlich erörtern zu können, wiewohl er auch von einem tüchtigen Bürgen Georg Gökler, Weingärtner, nach seinem Abgang auf Jahresfrist vertreten wird. Kirchheim den 7. Merz 1817. K. Oberamt.

Balingen. Nachstehende disseitige Amts Angehörige wandern vor Ablauf der gesetzlichen Frist aus, nämlich: von Balingen: Tobias Landenberger, ledig. Rosine Metz, Wittwe. Eva Ruof, ledig. Andreas Scholderer, ledig. Von Ebingen: Gottlieb Rieber, Chirurg, verheirathet. Ulrich Rebsuß, verh. Johann Martin Prinz, Zimmermann, verh. Joh. Friedr. Gern, verh. Von Biz: Jakob Trenz, Maurer, verh. Matthias Mathes, Bürger und Bauer, verheir. Martin Blikle, Bauer, verh. Martin Schweizer, ledig. Von Winterlingen: Christian Mayer, verh. Von Haselwangen: Johann Ludwig Faust, Schuster, verh. Johann Ludwig Jetter, verh. Von Erzingen: Jakob Göhring, gewesener Zoller, verh. Von Lautlingen: Elisabetha Kloz, ledig. Von Thailfingen: Peter Schöller, verh. Von Onstmettingen: Johann Martin Schlenker, verh. Jakob Haasis, Bauer, verh. Von Truchtelfingen: Georg Lang, verh. Von Weilheim: Caspar Führer, ledig. Von Laufen: Eva Klingler, ledig. Johannes Schlegel, Bauer, verheir. Joh. Georg Maier, verh. Von Margarethenhausen: Simon Spohn, verh. Anton Stumpp, verh. Von Geißlingen: Rosa Winterholer, ledig. Von Stockenhausen: Daniel Dapp, Separatist, verh. Agnes Wizenmann, Wittwe, Separatistin. Catharine Dapp, ledig, Separatistin. Von Frommern: Johann Zimmermann, verh. Separatist. Von Streichen: Anna Maria und Agnes Schneider, ledig, Separatistinnen. Welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 8. Merz 1817. K. Oberamt.

Nürtingen. Neuffen. Nachstehende Personen vom zweiten Ort haben die allergnädigste Erlaubniß erhalten, vor Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist, nach Caukasien in Rußland auswandern zu dürfen, nämlich: Leonhard Faig, Bauer, mit Familie. Nikolaus Krohmer, Dreher, mit Familie. Adam Krohmer, Hafner, mit Familie. Friderich Kling, Bäcker, mit Familie. Friderich Wittlinger, Strumpfweber, mit Familie. Jakob Schill's Sailers Wittwe mit 1 Kind. Johannes Lamparter, Zimmermann, mit Familie. Welches mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde an vorgedachte Auswanderer, rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, solche alsbald geltend machen mögen, wenn sie gleich auf 1 Jahr lang tüchtige Bürgen zurücklassen. Den 8. Merz 1817. K. Oberamt.

Weinsberg. Jakob Schurr, Ziegler, und Friedrich Tochtermann, beede Bürger zu Hölzern,

haben die allergnädigste Erlaubniß erhalten, nach Amerika auswandern zu dürfen, wer nun eine rechtliche Ansprache an dieselbe zu machen hat, wird hiermit aufgefordert, dieselbe in Bälde dem Schultheißen Amt allda anzuzeigen. Den 10. Merz 1817. K. Oberamt.

Owen an der Teck. Johannes Wall, Bürger und Bauer zu Owen, wandert mit seiner Familie nach Caucasien aus. Zu Richtigstellung der Vermögens Verhältnisse desselben werden nun seine Gläubiger aufgefordert, sich binnen 4 Wochen entweder selbst mit ihm ins Reine zu setzen, oder amtliche Klage zu erheben, um diese noch in Gegenwart des Schuldners rechtlich erörtern zu können, wiewohl er auf Jahresfrist von seinem Vater, Johann Michael Wall zu Owen, auch nach seinem Abgang, für seine hierländische Verbindlichkeit vertreten wird. Den 11. Merz 1817.

Oberamt Kirchheim.

Vaihingen. Johann Christoph Nagel, ledig, und Philippine Scheurerin, ledig, von Unterriexingen, Jakob Schmidgall, Jakob Friedrich Stimm von Enzweihingen, Joh. Jakob Wöhrlen, Matthäus Kimmich, von Groß Sachsenheim, Michael Walker, Regine Friederike Hauzin von Klein-Sachsenheim, Johann Friedrich Jung, Margarethe Härlin von Saesheim und Jakob Lautenschlager, von Weißach, wandern mit allerhöchster Genehmigung aus dem Königreich aus, und werden daher die sämmtliche Gläubiger derselben hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an die Auswandernde sogleich geltend zu machen, wenn gleich diese binnen Jahresfrist durch Bürgen vertreten werden. Den 14. Merz 1817. Königl. Oberamt.

Nagold. Nachstehende Personen des disseitigen Oberamts-Bezirks haben allerhöchste Erlaubniß zum Auswandern vor Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist erhalten, nämlich von Stadt Altenstaig: Simon Kreß, Müller, ledig. Samuel Morhard, mit Familie. Johann Georg Walz mit Familie. Martin Hennsler mit Familie. Johann Georg Hennsler, verheir. Von Altensteig Dorf: Joh. Friedrich Wahl, lediger Stricker. Von Bernek: Philipp Bäuerlen, ledig. Von Bösingen: Friderich Koch, verheir. Adam Frey, verheir. Johann Georg Kläger, verheir. Johann Adam Seele, verheir. Matthias Scheiblen, verheir. Eva Barbara Seidin, ledig. Maria Haier, ledig. Von Ebhausen: Tobias Braun, verheir. Johannes Walz, verheir. Johann Georg Held, verh. Stephan Roth, verh. Martin Schmid, Schäfer, verheir. Johann Conrad Gauß, verheir. Martin Braun, verh. Johann Georg Rups, verh. Von Effringen: Johannes Weibrecht, verh. Von Emmingen: Jakob Rath, verh. Jakob Bernhard Brösamle, verh. Johann Georg Kehle, verh. Von Ober-Schwandorf: Johannes Günther, verh. Andreas Hölzle, verh. Michael Müller, verh. Von Oberthalheim: Johann Martin Luz, verh. Ignaz Klink, verh. Anton Zink, ledig. Von Unterthalheim: Xaver Schneider, verh. Johannes Schlotter, verh. Matthias Faßnacht, verh. Von Pfrondorf: Gottfried Stanger, verh. Von Rothfelden: Johann Michael Roller, ledig. Von Rohrdorf: Johannes Schöttle, verheir. Von Schietingen: Johanna Gutekunst, ledig. Von Simmersfeld: Georg Friedrich Roller, verh. Joh. Michael Rothfuß, ledig. Von Spielberg: Jakob Schäfer, verh. Jakob Brenner, Schmidt, verh. Johann Adam Hainzmann, ledig. Von Walddorf: Christian Brenner, verh. Daniel Braun, verh. Martin Walz, verheir. Jakob Braun, verh. Von Warth: Gabriel Herlemann, verh. Welches hiermit unter dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenige Personen, welche aus irgend einem Grund an vorgedachte Auswanderer, rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, solche alsbalden geltend machen mögen, wenn sie gleich auf 1 Jahr lang tüchtige Bürgen zurücklassen. Den 15. Merz 1817.

Königl. Oberamt.

Urach. In der hiesigen Amtsstadt sowohl, als in den Amtsorten Metzingen, Neuhausen, Glems, Würtingen und Sondelfingen, sind die Kinderblattern ausgebrochen, wovon das Publikum zu seiner Nachachtung in Kenntniß gesetzt wird. Den 17. Merz 1817. K. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. April.

Da Seine Königl. Majestät durch Rescript von 8. d. M. verordnet haben, daß die Delations-Gebühr bey Vergehen gegen die, in Betreff des erhöhten Frucht-Ausfuhrzolls bestehenden, Verordnungen durchgängig auf die Hälfte des Betrags der Strafe festgesetzt werden soll, so wird dieses zur Nachachtung hiemit allgemein bekannt gemacht. Stuttgart, den 10. April 1817.

Ministerium des Innern. Geheimerrath von Kerner.

## Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von Balingen zwischen Johannes Groz, Bürger und Zeugmacher zu Ebingen, Kl. Anten, und den Apotheker Rampold daselbst, Bekl. Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde die eingelegte Ation wegen Mangels einer Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 20. März 1817.

2.) In der Ations-Sache von Backnang, zwischen jung Michael Mutschelknauß, Bauern zu Großaspach, Bekl. Anten, Erhardt Strekker, Bauern daselbst, Kl. Aten, und alt Jakob Strekker daselbst als litis intervenienten, eine Losung betreffend, wurde die eingelegte Ation wegen Mangels in den Formalien von Amtswegen verworfen. Eod.

3.) In der Ations-Sache 1. Instanz zwischen dem Handelsmann Franz Joseph Kees zu Waldsee Vorkl. Nachbekl. Producten und dem Hr. Grafen von Wartemberg Roth, Vorbekl. Nachkl. Producenten, Schuldforderung betr., wurde dem Bekl. der Reinigungs Eid auferlegt. Stuttgart, den 21. März 1817.

4.) Die Appellations-Sache von Künzelsau zwischen den Gebrüdern Georg Michael und Ludwig Abel, von Cristenhofen, Kl. Anten, gegen Michael Stier und Consorten daselbst, Bekl. Aten, angeblich Liedlohns-Forderung betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 21. März 1817.

---

Se. Königl. Majestät haben unterm 21. März den Oberstlieutenant von Raben, vom 1. Reuter-Regiment zum 2. und den Major v. Podevils, vom 2. zum 1. Reuter-Regiment versezt.

Unterm 25. dieß, dem Unterlieutenant Leuze, vom Infanterie-Regimt. Nro. 8. die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär ertheilt, und unterm 31. dieß den Unterlieutenant v. Beust, vom Infanterie-Regiment Nro. 5. zum Infanterie-Regiment Nro. 4. versezt.

Se. Königl. Majestät haben unterm 5. dieß, dem Gensd'armerie Lieutenant Wittich die nachgesuchte Entlassung aus dem Militär ertheilt. Stuttgart, den 10. April 1817.

Seine Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Resc. vom 3. d. M. den Amtsschreiber in Kirchhausen und Schiffarths-Commissär in Heilbronn, Zeller, zum Hof- und Finanz-Rath bey der Section der Commun-Verwaltung zu ernennen, und den bey dieser Section und der Landes-Verpflegungs-Commission, auch der Behörde für das Communal-Schuldenwesen angestellten Rechnungs-Rath Mayer zum Hof- und Finanz-Rath zu befördern geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 6. April gnädigst geruht, den Ober-Finanzrath von Seubert auf sein unterthänigstes Ansuchen wegen hohen Alters, mit Belassung seiner ganzen Besoldung in den Ruhe-Stand zu versetzen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 9. April gnädigst geruht:

den bisherigen Landbau-Controleur Größ zum zweiten Landbaumeister in den beiden Landvogteien am Rotenberg und am Schwarzwald, und

den bisherigen Bau-Aufseher Nieffer zum Landbau-Controleur in der Landvodtei am obern Nekar, zu ernennen,

die erledigte Hüttenschreiberei zu Königsbronn dem bisherigen Berg-Cadet Roth in Christophsthal.

die erledigte Hüttenschreiberei zu Christophsthal, dem Berg-Candidaten Zobel von Alpirsbach, und

die Hüttenschreiberei zu Ludwigsthal dem bisherigen Amtsverweser Häberlen zu übertragen, sofort

den Berg-Cadet Bellnagel als solchen bei dem Eisenwerk in Königsbronn, und den Berg-Cadet Kaufmann bei dem Eisenwerk in Christophsthal anzustellen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 10. April gnädigst geruhet:

die bisherigen Extra-Probatoren Erbe a., Erbe b. und Andler zu Buchhaltern bei der Cameral-Rechnungs-Cammer,

den Extra-Probator Enchelmaier zum Bilancen-Buchhalter bei der Section der Steuern,

den bisherigen Assistenten bei der Haupt-Staats-Casse Mohl, zum Buchhalter bei derselben, und

den beabschiedeten Quartiermeister Keller zum Canzellisten bei der Haupt-Staats-Kasse zu ernennen.

Durch Königliches Decret vom 3. d. M. ist die erledigte Stelle eines Oberamts-Chirurgen zu Weinsberg dem Wund-Arzt und Geburtshelfer Johann Gottlieb Kreusser von Weilheim, Oberamts Kirchheim, übertragen worden.

Durch Königl. Rescript vom 5. April ist dem ersten Orts-Vorsteher zu Welzheim, Oberamts Lorch, Amtsschreiber Preys, der Charakter und Rang eines Amtmanns ertheilt worden.

Stuttgart. Bei der Section des Medicinal-Wesens wurde, nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung, dem Medicinae Dr. Schabel von Wäschenbeuren, Oberamts Lorch, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 2. April 1817.

Gestorben ist. Den 21. März, der pensionirte Major v. Biedenfeld zu Ludwigsburg.

---

Aus dem, am 29. März d. J. Nachts zwischen Heilbronn und Eppingen abhanden gekommenen und der Königl. Württemberg. Post-Behörde aufgeschnitten wieder belieferten Post-Felleisen, sind einige Brief-Post-Packete entwendet worden. Bis jezt konnte weder die Wiedererlangung dieser abgehenden Brief-Post-Packete, noch die Entdeckung des Entwenders und Verlezers des Post-Felleisens bewirkt werden; und es wird anmit eine Belohnung von Fünfzig Gulden auf die Entdeckung der Person ausgesezt, welche das Post-Felleisen aufgeschnitten und die vermißten Brief-Post-Packete entwendet hat. Stuttgart den 9. April 1817. K. Ober-Post-Direction.

---

Stuttgart: Da wegen Beifuhr des erforderlichen Kieses und Sandes von Berg und Untertürkheim in den hiesigen Königlichen Schloßgarten, und in die Allee von der Maierei bis an den Kalenstein ein Akkord getroffen werden soll, und derselbe nächst künftigen Mittwoch den 16. des laufenden Monats April Vormittags 9. Uhr, in der Hof-Bauverwaltung allhier statt haben wird: so wird dieses Vorhaben zu dem Ende bekannt gemacht, damit sich die zu dieser Entreprise Lust bezeugende Fuhrleute an ermeldtem Tag zur bestimmter Stunde, in der hiesigen Hof-Bauverwaltung einfinden mögen. Den 10. April 1817; Königl. Hof-Bauverwaltung.

Mergentheim. Das hiesige herrschaftliche Maierei-Gut, der Johanniter-Hof genannt, dessen Pacht bis Lichtmeß 1818 zu Ende geht, soll in Gemäßheit allerhöchsten Befehls abermals verpachtet werden. Das Gut besteht in Gebäuden: 2 Wohnungen, 1 Brantenwein-Brennerey und 1 Milch-

keller; 10 Stallungen zu 80 Stück Vieh, über welchen der Heu-Boden befindlich ist; 1 Scheuer mit 1 Tenn, 2 Schaafstallungen und geräumigen Fruchtböden; 1 große Scheuer mit 2 Tennen; 1 Wurzelkeller und 12 Schwein-Ställe. Die Gebäude bilden ein längliches Viereck, in dessen Mitte 1 großer gepflasterter Hof mit den erforderlichen Dungstätten und 1 Pumpbronnen sich befinden. Güter: 466 Tauber oder 292 Württemberger Morgen Aecker in allen 3 Fluren, wovon der abgehende Pächter 117½ Mrg. mit Rocken und Dinkel, 12 ¾ Mrg. mit Reps, 27 ¼ Mrg. mit Klee bestellt zu hinterlassen hat. 90 Tauber oder 57 Württ. Morgen 2 mädige Wässer-Wiesen. 4 M. Kraut-Garten. Sämtliche Güter sind Gültzehend- und Steuerfrei, und Pächter hat das Recht die hiesige Markung mit 150 bis 160 Stück Schaafen zu befahren. Zu Verleihung dieses Guts ist Freitag der 23. Mai d. J. bestimmt, und es werden daher die Liebhaber eingeladen an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr in der Kameral-Amts-Wohnung dahier sich einzufinden. Hiebei wird noch bemerkt, daß nur diejenige zum Aufstreich zugelassen werden, welche mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen zu beweisen im Stande sind, daß sie hinreichende Kenntnisse vom Feldbau, und sowohl zu Stellung der Caution, welche auf den 1½ fachen Betrag des Pachtzinses festgesetzt ist, als auch zum Betrieb des Guts das erforderliche Vermögen besitzen. Den 5. April 1817. K. Landvogtei-Steueramt an der Jaxt und Kameral-Amt.

Mergentheim. In Gemäßheit allerhöchsten Befehls solle die hiesige herrschaftliche Schneid- Oel- Loh- Gips- und Walk-Mühle auch Hanfreibe verpachtet, und dabei zugleich ein Verkaufs-Versuch gemacht werden. Die Mühle welche ¾ Viertelstunde von Mergentheim an der Straße nach Würzburg liegt und durch die Tauber getrieben wird, ist mit einer Wohnung für den Pächter, einem Oelkeller und den erforderlichen Gips-Magazinen versehen. Die Werker sind sämtlich im besten Zustande. Zu dieser Verhandlung ist Donnerstag der 22. Mai d. J. Nachmittags 2 Uhr bestimmt, wozu die Liebhaber mit dem Anhang eingeladen werden, daß nur diejenige welche sich mit oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen gehörig ausweisen können, zum Aufstreich werden zugelassen werden. Die Verhandlung ist in der Kammeral-Amts-Wohnung. Den 5. April 1817.
K. Landvogtei-Steuer-Amt an der Jaxt und Kameral-Amt.

Mergentheim. Die unterzeichnete Stellen sind allergnädigst beauftrag die herrschaftliche Tauber-Mühle dahier, deren Pacht mit Lichtmeß 1818 sich endigt, wiederum auf 9 bis 12 Jahre zu verpachten. Die Mühle hat 4 Mahlgänge und 1 Gerb-Gang: 1 geräumige Wohnung für den Pächter, und in einem Nebengebäude die nöthige Pferds- und Rindviehstallungen. In der Mühle ist die 16. Meze als Multer hergebracht, und sie hat das Baunrecht gegen die Mergentheimer Bäcker. Die Verpachtung dieses Werks wird Donnerstag den 22. Mai d. J. Vormittags 9 Uhr in der Kameralamts-Wohnung dahier vorgenommen werden, wozu die Liebhaber welche sich über ihr Prädikat und Vermögen ausweisen können, hiemit eingeladen werden. Den 5. April 1817.
Landvogtei-Steuer-Amt an der Jaxt und Kameral-Amt.

Böhringsweiler. Die Herrschaftliche Scheuer bei dem Schlößlein zu Böhringsweiler soll unter Vorbehalt allerhöchster Ratifikation im Aufstreich an den Meistbietenden verkauft werden. Diese Aufstreichs-Verhandlung wird nun Donnerstags den 17. April d. J. Vormittags 11 Uhr im Schlößlein zu Böhringsweiler vorgenommen werden, daher sich die Kaufsliebhaber an gedachtem Ort und zur bestimmten Zeit dabei einzufinden, hiemit eingeladen werden. Den 1. April 1817.
Kameral-Verwaltung Murrhardt.

Ehingen an der Donau. Mit Verleihung der Schaafwaide von Allmendingen und Oepfingen, wovon erstere 500 letztere 130 Stück erträgt, wird den 15. April ein wiederholter Versuch gemacht werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 2. April 1817.
Königl. Oberamt.

Reuttlingen. Der Soldat Johannes Volteler vom Königl. Infanterie Regiment Nro. 4, hiesiger Burgers-Sohn, ist aus dem Urlaub desertirt. Die Hoch- und Wohllöblichen Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben auf Betreten der unterzeichne-

ten Stelle, oder dem Hochlöblichen Commando des gemeldten Regiments in Ulm wohlverwahrt gegen Ersatz der Kosten einzuliefern. Den 1. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Heilbronn. In der abgewichenen Nacht ist aus einem hiesigen Hause folgendes entwendet worden, als: 1 silberne Thee-Maschine von 148 Loth im Gewicht, 1 silberne Thee-und Milch-Kanne von 46½ Loth, 1 Zucker-Büchse sammt Klamme von 14 Loth, ferner: 1 weiß und blau gestreiftes Frauenkleid. Nach allen Umständen ist der Diebstahl nur von einer im Hause wohl bekannten Person verübt worden. Um dem Thäter auf die Spur zu kommen, wird Jedermann, insbesondere aber werden die in Silber arbeitenden Handwerker und Künstler und die Juden aufgefordert, jeden zur ungesäumten Anzeige zu bringen, welcher von den entwendeten Sachen zum Kauf anbieten, oder welcher sich sonst verdächtig machen sollte. Den 6. April 1817. Königl. Oberamt.

Böblingen. Dem Bürger und Bauren Conrad Raich in Ehningen, hiesigen Oberamts, ist in der verwichenen Nacht aus seinem Stalle ein 5 bis 6 Jahre alter Ochs, von Farbe roth, mit einer Blasse am Kopfe, und von einem Werth von ungefähr 13 Carolinen, gestohlen worden. Sämtliche Justiz-und Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, zur Beifahung des bis jetzt unbekannt gebliebenen Diebs und zur Entdeckung des gestohlenen Ochsen thätig mitzuwirken und zu dem Ende sogleich die nöthigen Fahndungs-Anstalten eintreten zu lassen, und im Fall dieser Diebstahl ausgekundschaftet würde, oder man demselben auch nur auf eine Spur käme, alsbald eine Anzeige hieher zu machen, den Dieb selbst aber im Falle der Beifahung hieher auszuliefern. Den 5. April 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Johann Georg Ensinger, verheurathеter Bauer von Dettingen, hat sich den 31. März d. J. von Haus entfernt, und seit dem keine Kunde von sich gegeben, vielmehr läßt sich aus der Mitnahme von 1 paar Ochsen, zerschiedener Haushaltungsstücke, wahrscheinlich zum Verkauf auf den Märkten, und eines Kleider-Vorraths, eine Entweichung desselben abnehmen. Es wird daher Ensinger zur ungesäumten Rükkehr in sein Heimwesen wegen weiterer Verfügung in seinen Angelegenheiten hiemit aufgefordert, jede obrigkeitliche- und Polizei-Stelle aber gehorsamst ersucht, ihn auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Signalement. Ensinger ist 32 Jahre alt, kleiner untersetzter Statur, hat ein rothes Gesicht, schwarzbraune Haare, dergleichen Augbraunen, etwas gebogene Nase, großen Mund, schöne Zähne, und spiziges Kinn. Bey seiner Entweichung trug er auf dem Leib einen weißen Zwilchkittel, einen dreieckigten Huth, schwarz lederne Hosen, ein grau tüchenes Brusttuch, schwarz seiden Halstüchlen, und Stiefel. Die mitgenommenen 2 Stiere sind 3 Jahre alt, von rother Farbe, und ohne alle Auszeichnung. Den 2. April 1817. Oberamt Kirchheim.

Neuenbürg. In der Nacht vom 21. auf den 22. diß, wurde aus der Kirche zu Feldrennach, 1 Altar- und 1 Taufstein-Tuch von mittelmäßigem hellblauem Tuch welches schon sehr alt, umgewendet, und mehrere von Schaben gefressene Löchlen hat, gewaltsamer Weiße entwendet. Indem man diesen Diebstahl zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden alle hohe und niedere Behörden ersucht, auf den Thäter zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt gegen Ersatz der Unkosten hieher liefern zu lassen. Den 29. März 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Aus einem hiesigen geschlossen gewesenen Privathaus ist in der Nacht vom 1. bis 2. April d. J. folgendes diebischer Weiße entwendet worden, und zwar 6 silberne Löffel, wovon 2 verschlungene Buchstaben haben, 1 mit einem glatten Stiel, 1 mit einem Eierlöffel am Stiel, 1 Fadenlöffel mit einer kleinen Verzierung, 1 kurzer schwerer Löffel, am Stiel eine fächerartige Verzierung, 5 glatte Kaffeelöffel, 2 gemodelte Tischtücher, 1 blau, rothe und weiße Zeugles Oberbettzich mit einem blau und weiß gestreiften Unterblatt J. B. bezeichnet, 1 schwarz Casimir Halstuch mit einer gefarbten Bortur auf einer Seite etwas schadhaft, und wieder zugenäht, 3 Küchenschürz, 1 weißer und 2 blau und weiß gestreifte, 2 paar Stiefel, 1 paar Kalblederne, und 1 paar Suwarow Stiefel, 1 pr. schwarztüchene Frauenzimmer Schuh, 2 Vierliggsäklen. Auch wurde in diesem Hauß der Kuchenkasten und

was sonst Eßbares in der Küche war, ausgeleert. Königl. Hochlöbl. Ober-Aemter und Polizeistellen werden daher gehorsamst ersucht, dieses den Amtsuntergebenen bekannt machen zu lassen, und zu möglichster Herbeyschaffung dieser abhanden gekommenene Effekten mitzuwirken. Den 4. April 1817.
Königl. Oberamt.

Urach. Da die beeden Kriminal-Arrestanten Christian Friedrich Raiher, lediger Küblers-gesell aus der Stadt Kirchheim, und Johannes Laucher, lediger Kutschers-Knecht von Wellingen, Oberamts Kirchheim, heute früh Morgens 6 Uhr mit Zurücklassung ihrer Schliessen aus ihrem gemeinschaftlichen Verhaft auf eine listige Weise entwichen sind, und an deren Wiederbeifahung sehr vieles gelegen ist, so werden alle disseitige und benachbarte Justiz- und Polizey-Behörden dringendst ersucht, auf die nachbeschriebene beide Flüchtlinge ein wachsames Augenmerk durch ihre Amtsuntergebene richten, bei ihrem Ansichtwerden sie verfolgen, im Betretungsfalle verhaften und wohl verwahrt durch polizeiliche bewafnete Begleiter hieher einliefern zu lassen. Personal-Beschreibung. 1. Raiher ist von Profession ein Kübler, gebürtig von Kirchheim u. Tek. evangelischer Religion, zwischen 25 u. 26 Jahre alt, mißt 5' 5" hat eine untersetzte Statur, bleiches Angesicht, schwarzbraune Haare, niedere Stirne, braune Augbraunen, graue Augen, große Nase, eingefallene Wangen, aufgeworfenen Mund, gute Zähne, länglichtes Kinn, gerade Beine, kein sichtbares Körper-Gebrechen; bekleidet war er mit einem runden Hut, schwarzen Halstuch, rothgestreiften Weste, blau tüchenen Wämmesle, dunkelblauen langen Hosen, Schuhe mit Bändern. 2. Laucher ist nach dem Stande Kutschersknecht, lutherischer Religion, zwischen 27 und 28 Jahre alt, von untersetzter Statur, mißt 5' 5" 2''' hat bleiche Gesichtsfarbe, braune Haare, graue Augen, ovale Gesichtsform, hohe Stirn, braune Augbraunen, kleine zugespitzte Nase, eingefallene Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine, keinen körperlichen Fehler. Seine Kleidung bestand in einem schwarzen Wachstüchenen runden Huth, schwarzen Halsbinde, grünen manchesternen Weste, dergleichen Kittele und kurzen Hosen und Stiefeln. Den 6. April 1817.
Königl. Württemb. Kriminal-Rath
Geßner.

Neuenbürg. Am 26. dieß, gegen Morgen, ließ die untenbezeichnete Weibs-Person in der Nähe des Orts Unterhaugstett, ihr ungefähr ¼ Jahr altes lebendes Kind, weiblichen Geschlechts, unter einer Wachholderstaude liegen, ohne sich weiter um dasselbe zu bekümmern. Da man bis jetzt nichts weiter von ihr erfahren, so werden sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden gehorsamst ersucht, auf dieselbe fahnden, und sie im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Die pflichtvergessene Mutter ist untersetzter Statur, ungefähr 30 Jahre alt, hat ein breites blatternarbigtes Gesicht; bei ihrem Aufenthalt in Unterhaugstett, am 25. März Abends trug sie ein roth und blau gestreiftes Kleid; sie gab an, daß sie von Heidelsheim bei Bruchsal gebürtig sey und vor kurzem 14 Tag in Serres, Oberamts Maulbronn, gesponnen und gestrikt habe. Den 29. März 1817.
Königl. Oberamt.

---

Stuttgart. Amt. Aus dem hiesigen Amts - Oberamte wandern ferner aus: a. Von Bonlanden: 1. Gallus Stoll, 2. Johann Haueisen, 3. Friedrich Siegle, 4. Johann Georg Hörzen abgeschiedenes Eheweib, b. Von Degerloch: 5. Georg Michael Schambachers Wittwe, c. Von Feuerbach: 6. Gottfried Reußer. d. Von Mußberg: 7. Jakob Koch, Maurer, 8. Johann Georg Stäbler, Weeber, 9. Bernhardt Stäbler. e. Von Möhringen: 10. Ernst Wilhelm Günther, 11. Michael Günther, 12. Friedrich Krohmer, Mezger, 13. Christian Lang, Mezger, 14. Jakob Wacker, Weeber, 15. Adam Friedrich Brommer. f. Von Steinenbronn: 16. Jakob Hertifelder. g. Von Vaihingen: Christoph Eberwein. Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden diejenigen, welche an diese Auswanderer Forderungen zu machen haben, aufgefordert, sich deßhalb sogleich an die betreffenden Schultheißen Aemter zu wenden, wobei noch bemerkt wird, daß jene auf Jahresfrist durch tüchtige Bürgen vertretten werden. Den 24. Merz 1817
Amts Oberamt.

Calw. Von hiesigem Oberamt haben folgende Personen Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und zwar: 1. Heinrich Drescher, Taglöhner, mit Weib und 5 Kindern von Sommenhardt. 2. Johannes Seeger, Taglöhner, mit Weib und 6 Kindern, von Martinsmoos. Diese beide nach Polen. 3. Jacque Talmon Larmee, Strumpfweber, mit Weib und 4 Kindern, von Neuhengstett. 4. Joh. Friderich Stepper, lediger Bauernknecht. 5. Franz Treibel, Taglöhner, mit Weib und 4 Kindern. 6. Johann Georg Kircher, Schneider, mit Weib und 4 Kindern, diese drei von Oberhaugstett. 7. Johann Michael Frey, Schumacher, mit Weib und 1 Kind von Breitenberg. Diese sämmtlich nach Rußland. 8. Johannes Gleich, lediger Weber, von Möttlingen, nach Marienberg in Frankreich. Wer etwas an dieselbe zu fordern, hat sich binnen 4 Wochen bei den betreffenden Schultheissen-Aemtern zu melden, übrigens wird jeder von einem Bürgen auf Jahresfrist vertreten. Den 1. Merz 1817. K. Oberamt.

Weinsberg. Christoph Schaar, Burger und Bauer. David Lämmle, Burger und Weing. Carl Veit. Burger und Weingärtner, und Michael Schneider, Burger und Schneider, wandern mit allerhöchster Erlaubniß nach Amerika aus. Es werden daher alle diejenige, welche an dieselbe eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, solche innerhalb 14 Tagen bei dem Oberamt dahier einzugeben. Den 14. März 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Friedrich Krumm, Bürger and Bauer, und Gottlieb Sailer, Bürger und Weingärtner, beede von hier, haben die allergnädigste Erlaubniß erhalten, nach Amerika auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, welche an dieselbe irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato vor dem unterzeichneten Oberamt ihre Forderungen einzugeben, und rechts genügend zu liquidiren. Den 15. März 1817. Königl. Oberamt.

Waiblingen. Nachstehende Personen aus dem disseitigen Oberamts-Bezirke haben die Erlauniß zur alsbaldigen Auswanderung nach Amerika und Rußland erhalten, und es ist von ihnen Bürgschaft auf Jahresfrist geleistet worden, was hiemit öffentlich angezeigt wird. Von Waiblingen: Wilhelm Fried. Blaich, Strumpfweber. Christian Fried. Schlengel, Kübler. Von Winnenden: Johannes Ziegler, ledig. Rothgerber. Christian Fried. Mayer, Sattler. Daniel Käser, led. Baurenknecht. Von Bittenfeld: Jakob Passauer, Zimmermann, Jakobine, Sommers Wittwe. Jakob Beeb, Bauer. Von Beinstein: Gottfried Pfund, Bäcker. Von Buoch: Joh. Georg Lempp, Weeber. Von Endersbach: Elisabethe Ehmerin, ledig. Von Grosheppach: Gottl. Jäger, Weingärtner. Gottlieb Fried. Siegler, Weingärtner, und seine Schwiegermutter Sibine Bazin. Von Oeschelbronn: Mattheus Hönig, Weing. Von Lehnenberg: Leonhard Blessing. Johann Georg Schwinger, Bauer. Von Leutenbach: Johann Georg Klein, Bauer. Den 20. Merz 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim. Folgende Personen von Kirchheim, haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, als: 1) Philipp Gottlieb Kreuser, mit seiner Familie, 2) Joseph Fiedler, mit seiner Familie, 3) Heinrich Fiedler, mit seiner Familie, 4) Christian Läsing, mit seiner Familie, 5) Johann Georg Späth, mit seiner Familie, 6) Wilhelm Friederich Baumann, mit seiner Familie. Die Gläubiger dieser Auswanderer werden daher aufgefordert, zu Richtigstellung der Vermögens-Verhältnisse derselben sich binnen 4 Wochen entweder selbst mit ihnen ins Reine zu setzen, oder ihre Forderungen zur amtlichen Klage zu bringen, um diese noch in Gegenwart der Schuldner rechtlich erörtern zu können, wiewohl sie auch nach ihrem Abgang auf Jahresfrist für ihre hierländischen Verbindlichkeiten, von tüchtigen Bürgen vertreten werden. Den 17. Merz 1817. K. Oberamt.

Calw. Aus disseitigem Oberamt haben folgende Personen Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, als: von Hornberg: Martin Lang, Maurer. Von Neuweiler: Magdalene Bay, ledig. Christian Raisch, Leineweber. Von Rothenbach: Jakob Kraft, Bäcker, vormals Hirschwirth in Teinach. Von Neubulach: Friderich Schuler, Strumpfweber. Von Oberhaugstett: Jakob Braun, Schmid. Johann Georg Sakmann, Zimmermann. Michael Maier, Bauer. Johann Michael Stepper, Taglöhner, von Möttingen. Jg. Johann Gottfried Stanger, Schmidt, von Althengüett: Paul Weik, lediger Weber. Wer etwas an dieselbe zu fordern, hat sich bei den betreffenden Orts-

vorständen zu melden, übrigens wird Jeder von einem Bürgen auf Jahresfrist vertreten. Den 19. Merz 1817. K. Oberamt.

Schorndorf. Nachbenannte Personen haben die allergnädigste Erlaubniß zur Auswanderung nach Caukasien erhalten, und zwar von Bayereck: Jung Friedrich Hezinger unter Vertretung des jüngst Johannes Krapff. Von Beutelsbach: Ignaz Friedrich Dobler, unter Vertretung seines Schwagers Jakob Friedrich Ayhen. Von Berndstetten: Johann Georg Gutbrod, unter Vertretung des Alt Gottlieb Sieglen. Johann Georg Kurrle vom Kernershof unter Vertretung seines Bruders Michael Kurrle. Von Rohrbronn: Catharina Schanbacher, ledig, unter Vertretung des Maurers Michael Schanbacher. Von Unterberken: Barbara und Rosina Karchin, unter Vertretung ihres Pflegers Johannes Haller. Melchior Knödtler, Weber, unter Vertretung des Bürgermeisters Georg Kuhnle. Johann Georg Böckel, Schumacher, unter Vertretung des Schulmeisters Joh. Ferdinand Böckel. Von Schnait: Johannes Hilt, unter Vertretung des jung Gottfried Rühlen. Von Schorndorf: Regine Elisabeth Baurin, unter Vertretung des Johann Christian Widmann. Johann Georg Franck, unter Vertretung des Jakob Friedrich Durst. Johannes Schäuffele, unter Vertretung des Stadtknechts Johannes Ernst. Bernhard Auwärter, unter Vertretung des Conrad Reuß. Johann Christoph Trogler, unter Vertretung des Johannes Wacker. Johann Daniel Ungerbühler, unter Vertretung des Gottlieb Friz. Von Miedelspach: Johann Georg Benz, unter Vertretung des Johannes Schaal. Jakob Schaal, unter Vertretung des Johannes Schaal. Von Weiler: Johann Kayser, ledig, unter Vertretung des alt Daniel Kayser. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Ansprache an diese Personen zu machen hat, der kann sich innerhalb Jahresfrist an ihre vorgesetzte Ortsobrigkeit, oder an ihre oben benannte Stellvertreter wenden. Den 22. Merz 1817. K. Oberamt.

Schorndorf. Da Johann Jakob Dendler, Mezger, von Beutelspach, die allergnädigste Erlaubniß zur Auswanderung nach Niefern im Badischen erhalten hat, so werden hiemit alle diejenigen, welche rechtsgültige Ansprüche an denselben zu machen haben, aufgefordert, sich an seine Orts-Obrigkeit oder an seinen Stell-Vertreter Philipp Jakob Vollmer, Weingärtner, innerhalb Jahresfrist zu wenden. Den 22. März 1817. Königl. Oberamt.

---

Weinsberg Michael Schaffert, und Jung Christoph Blank, beede Bürger und Bauren zu Waldbach, gedenken, und zwar ersterer nach Rußland und letzterer nach Amerika auszuwandern, zuvor aber ihre Gläubiger unter waisengerichtlicher Leitung von ihren Liegenschaftserlösen zu befriedigen. Zu diesem Schulden-Arrangement ist Mittwoch der 16. April d. J. von Morgens 9 Uhr an auf dem Rathhaus zu Waldbach bestimmt. Diß wird mit dem Bemerken allgemein bekannt gemacht, daß erstere glaubwürdige Dokumente vorzuweisen, und sich im Nichterscheinungsfall die ihnen in der Folge etwa zuwachsende Nachtheile selbst zuzuschreiben haben. Den 29. März 1817.
Königl. Oberamt.

Eßlingen. Die unterzeichnete Stelle ist gnädigst legitimirt, zu Bestreitung dringender Ausgaben für den Zweck der Armen-Unterstüzung einige tausend Gulden auf das Hospital gegen Verzinsung aufzunehmen. Wer zu dieser Anleihe mit größern oder kleinern Summen beitragen will, beliebe hievon in bälde Nachricht anher zu ertheilen. Am 9. April 1817. K. Stiftungs-Verwaltung.

Ludwigsburg. Asperg. In dem Dorfe Asperg, hiesigen Oberamts, sind die natürlichen Blattern ausgebrochen und das angestekte Haus bezeichnet worden, welches man hiemit zu Verhütung alles unnöthigen Verkehrs mit diesem öffentlich bekannt macht. Den 5. April 1817.
Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 17. April.

Rescript an sämmtliche gemeinschaftliche Oberämter und Magistrate des Königreichs, die Versorgung der Armen und die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend.
Den 15. April 1817.

Wilhelm 2c.

Wir haben dem von Unserer Gemahlin Majestät und Liebden gestifteten Wohlthätigkeits-Verein sehr gerne Unsere Königl. Beystimmung ertheilt, weil Wir theils die mittelst dieser Anstalt in Bewegung gesetzte Triebfeder der freywilligen Wohlthätigkeit, theils die zu Erreichung des guten Zwecks gewählten Mittel, nahmentlich die Ernährung der Armen durch Arbeit, und ihre Verwahrung vor dem Bettel und Müssiggang als das Wirksamste ansahen, wodurch dem menschlichen Elende überhaupt zu allen Zeiten, insbesondere aber in gegenwärtiger Noth gesteuert werden kann.

Sehr gerne haben Wir in diesem Betracht die guten und hülfreichen Wirkungen vernommen, welche die gedachte Anstalt in dem grösseren Theil Unserer Königl. Lande bereits hervorgebracht hat, und Wir bezeugen daher allen sowohl Geistlichen als Weltlichen, die hieben thätig mitgewirkt haben, und deren reges Gefühl ihre Pflichtübung erleichterte und unterstützte, Unsere gnädigste Zufriedenheit.

Wir würden daher die der Armuth nöthige Hülfe auch ferner gerne noch der freywilligen Liebe allein überlassen, wenn Wir nur alle Unsere Diener und vermöglicheren Unterthanen von gleicher Wärme beseelt gefunden hätten, und wenn es nicht Unsere Regenten-Pflicht erheischte, da, wo sich etwa der eigene Trieb zum Wohlthun erloschen zeigen sollte, durch Gebote dem unglücklichen und bedrängten Theile Unserer Unterthanen zu Hülfe zu kommen.

Wir erachten daher für nothwendig, theils durch gegenwärtige Verordnung zu bestimmen, in wiefern die Theilnahme an der Anstalt der Wohlthätigkeits-Vereine zu den Amtspflichten einiger Unserer Diener gehören solle, theils aber einige der früheren Landes-Gesetze, welche die Ernährung und Unterstützung der Armen als vollkommene Pflicht darstellen, für die Dauer der gegenwärtigen Theurung zu erneuern.

Wir verordnen daher:

1.) Der Ein- und Austritt in den und aus dem Wohlthätigkeits-Verein bleibt

zwar Sache der freyesten Willkühr bey allen nicht obrigkeitlichen Personen; bey allen obrigkeitlichen Personen, welche hienach benannt sind hingegen, ist der Eintritt in die Ober-Amts- und Local-Leitungen Amtspflicht, welcher sie nicht nach Belieben sich wieder entziehen können; hingegen bleiben die Geld-Beyträge auch diesen Personen vollkommen freywillig.

Nahmentlich müssen

a.) in den Ober-Amts-Leitungen, neben den Landvögten, die in dem §. 45. der Instruction für den Wohlthätigkeits-Verein genannte Personen Dienste leisten,

1.) der Ober-Amtmann,

2.) der Dekan, oder, wenn keiner vorhanden ist, der erste Orts-Geistliche,

3.) der Oberamts-Arzt,

4.) der oder die im Ort wohnenden Stiftungs-Verwalter,

5.) der Central-Amtschreiber, ohne daß jedoch die Protocoll-Führung und die Expeditionen ihm ausschließlich aufgebürdet werden können,

6.) der Amtspfleger.

b.) die Local-Leitungen hingegen müssen besetzt seyn, durch den ersten geistlichen und weltlichen Vorsteher jeden Orts und die gewöhnlichen Mitglieder des Kirchen-Convents.

Nur diejenigen, die zu weitern Mitgliedern der Local-Leitung aus beyden Geschlechtern gewählt worden, sind von Nöthigung zum Eintritt frey zu lassen.

II.) Sowohl die ganz Armen, als auch solche, die zwar nicht ohne Vermögen, gleichwohl aber durch ungünstige Zeit-Umstände außer Stand gesetzt sind, sich und ihren Familien den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen, haben das vollkommene Recht, von den Gemeinden, deren Mitglieder sie sind, den nöthigen Unterhalt zu verlangen.

III.) Den geistlichen und weltlichen Vorstehern wird es auf ihre Verantwortung gegeben, daß keines von denen, welche ihrer Aufsicht und Fürsorge anvertraut sind, dem Mangel ausgesetzt bleibe. Sollte durch Mangel an obrigkeitlicher Fürsorge irgend jemand zu Grunde gehen, so wird gegen die Schuldhaften nach der Strenge der Gesetze verfahren werden; und haben die Ober-Beamte in den der Regel nach für die Amts-Versammlungen und Magistrate geeigneten Fällen, wo der Beschluß derselben nicht erwartet werden kann, oder dieselben sich der ihnen durch Unsere Verordnung auferlegten Pflichten entziehen wollten, sub spe rati zu handeln, auch sich in allem demjenigen, was sie zu Erreichung des vorgeschriebenen wohlthätigen, durch die Zeitumstände gebothenen Zweckes der Unterstützung der Armuth, verfügen werden, den kräftigen Schutz der Regierung zu versprechen.

IV.) Die Hülfsquellen, welche die Vorsteher zu diesem Zweck zu benutzen haben, sind:

a.) Die Armen-Stiftungen,

b.) Die freywilligen Beyträge der Orts-Einwohner, die, wenn sie gleich in Geld gegeben werden, doch, wo möglich nicht blos als Allmosen, sondern als Arbeitslohn nach den Regeln des Wohlthätigkeits-Vereins (§. 37. 57. 59. der Instruktion) zu verwenden sind.

c.) Bey Unzureichenheit der Privat-Beyträge haben die Commun-Vorsteher bey eigener Verantwortlichkeit mit dem Vermögen und Credit der Commun-Casse ins Mittel zu treten, und vorzüglich durch verzinsliche Anlehen armen Bürgern den nöthigen Lebensunterhalt zu verschaffen.

d.) Sollten auch Communen oder einzelne Weiler und Höfe, die in keinem Commun-Verbande stehen, zu unvermögend seyn, um für alle ihre Bewohner hinreichend zu sorgen, so hat die Ober-Amtspflege nach Maßgabe der älteren Gesetze ihnen in der Maße Credit zu verleihen, daß sie entweder subsidiarisch oder principaliter für die Schuld, jedoch stets unter dem Vorbehalt der Wiederbezahlung durch die Empfänger der Hülfe, haften möge.

V.) Die Local-Leitungen haben stets ihre Anliegen und Bedürfnisse der Ober-Amtsleitung vorzutragen, und diese hat zuerst gegen diejenige, die ihre Pflicht zu versäumen scheinen, den Weg der gütlichen Belehrung und Erinnerung zu gebrauchen. Sollte dieser fruchtlos versucht werden, so wird das Oberamt autorisirt, nach zuvor mit dem Dekan, wenn er auch wegen anderwärtigen Wohnorts nicht Mitglied der Ober-Amts-Leitung seyn sollte, gepflogener und jedesmal zu documentirender Berathschlagung, befehlsweise diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche ihr zur Erhaltung der Dürftigen nothwendig scheinen. Es werden hiebey den Ober-Aemtern die älteren in dem Hochstetterischen Extract der General-Rescripte P. I. S. 153—165 gesammelten Gesetze ins Andenken gerufen, nach welchen

„den Reichen und Wohlhabenden, so sich ihrem Vermögen gemäß nach „vorhergegangenen Zuspruch nicht gebührend angreifen sollten, ein ihrem „Einkommen und gesammten individuellen Umständen gemäßer Ansatz von „Amtswegen zu machen ist."

VI.) Wenn ein einzelnes Mitglied der Local-Leitung, besonders der Orts-Geistliche, zu bemerken glaubt, daß die Pflicht von denen, welchen sie obliegt, nicht gehörig erfüllt werde, so ist es nicht nur berechtigt, sondern sogar aufs strengste verpflichtet, der Ober-Amts-Leitung hievon eine Anzeige zu machen, welche sodann nicht verfehlen wird, das nach Vorschrift der Gesetze zu thun, was zur Abhülfe nöthig ist.

Sollte der Dekan wegen seinem anderwärtigen Wohnort nicht Mitglied der Ober-Amtsleitung seyn, so haben die Diöcesan-Geistliche, welche sich zu einer Rüge verpflichtet halten, sich an ihren Dekan besonders zu wenden.

Gegeben, Stuttgart den 15. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

**Königl. Verordnung: Anlehnungen von Gelder und Früchten zu Bestellung der Felder und zur Sustentation betreffend.**

W i l h e l m 2c.

Wir haben in Unserem Rescripte vom heutigen Tage die Grundsätze ausgesprochen, nach welchen sowohl ganz Arme, als auch diejenigen, die nur durch die Zeit-

Umstände außer Stand gesezt sind, sich und ihren Familien den nöthigen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, von den Gemeinden, deren Mitglieder sie sind, Unterstüzung, und die Gemeinde-Cassen im Bedürfniß-Falle den Credit der Oberamts-Pflegen anzusprechen haben. Da aber hierdurch dem gegenwärtigen Bedürfniß noch nicht genügend abgeholfen, sondern es durchaus nothwendig ist, daß auch zur Bestellung der Feldgüter die erforderlichen Mittel geschafft werden: so verordnen Wir, daß eben diese Grundsätze auch zur Unterstützung der Bedürftigen durch Anschaffung desjenigen, was den Einzelnen an Sustentations-Früchten und zur gehörigen Bestellung der Felder und Weinberge nöthig ist, ihre Anwendung finden.

Es ist bereits sämmtlichen Oberämtern von Seite der von Uns, unter dem Vorsitze Unseres Staats-Raths v. Weckherlin niedergesetzten Fruchteinkaufs- und Vertheilungs-Commission den 28. v. M. bekannt gemacht worden, unter welchen Bedingungen sie sich die für den Bedarf einzelner Communen erforderlichen Frucht-Quanta von den im Auslande erkauften Fruchtvorräthen anschaffen können; auch ist von Unserer Königl. Oberfinanz-Kammer den dießfallsigen Ansuchen der Oberämter um Saatfrüchte stets entsprochen worden, und es wird denselben noch ferner, so weit es die Kräfte derselben erlauben, entsprochen werden.

Nach allen diesen Verfügungen und Einrichtungen erwarten Wir aber mit voller Zuversicht von Unseren Königl. Beamten und den Amts- und Orts-Vorstehern, daß sie auch ihres Orts alles anwenden werden, damit es nirgends an der für die Wohlfahrt des Ganzen, so wie der Einzelnen so wichtigen, gehörigen Bestellung der Felder fehlen möge, und machen sie für die gewissenhafte Befolgung dieser Unserer Befehle persönlich verantwortlich, mit dem Anfügen, daß Wir gegen diejenigen, welche sich hierin eine Saumseligkeit, oder einen Mangel an demjenigen Eifer, den die hohe Wichtigkeit und Dringlichkeit des Gegenstandes erfordert, zu Schulden kommen lassen, unnachsichtlich mit ernstlicher Ahndung verfahren lassen werden.

Sollten übrigens Einzelne es annehmlicher finden, zum Behuf der Bestellung ihrer Feldgüter, ehe sie die Unterstüzung der Gemeinden in Anspruch nehmen, selbst Gelder oder Früchte zu borgen: so wollen Wir, zur Erleichterung dieser Anlehen, solchen, zu gehöriger Bestellung der Feldgüter geschehenen Frucht- oder Geld-Anlehnungen in Gant-Fällen, sobald die That-Sache durch ein auf der Schuld-Verschreibung ausgestelltes und von dem Oberamtmann durch seine Unterschrift bestätigtes Zeugniß der Orts-Obrigkeit des Schuldners dargethan ist, ein absolutes Vorzugs-Recht auf den dießjährigen Ertrag der Güter, zu deren Bestellung die Anlehne gemacht worden sind, eingeräumt wissen, und verordnen, daß Unsere Gerichte darauf zu erkennen haben.

Auch wollen Wir, daß die amtlichen und gerichtlichen Schuldscheine, welche für eben solche Anlehen, denen ein Vorzugs-Recht auf den dießjährigen Ertrag der Feld-Güter gegeben worden ist, so wie auch für Anlehen von Gemeinden und Amtspflegen zu Unterstützung der Armuth in der gegenwärtigen Noth, ausgestellt werden, stempelfrey seyn sollen. Gegeben Stuttgart, den 15. April 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer-Rath.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. April.

Die Veräußerung liegender Güter durch Loose oder Lotterien betreffend.

Da Seine Königl. Majestät auf den Antrag des Königl. Geheimen-Raths durch Rescript vom 9. d. M. genehmigt haben, daß für die Zukunft Concessionen zur Veräußerung von liegenden Gütern durch Verloosen oder Ausspielen mittelst Lotterien nicht mehr ertheilt und daher dergleichen Gesuche von den amtlichen Behörden nicht vorgelegt werden sollen; so wird dieses hierdurch zur allgemeinen pünktlichen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 11. April 1817.

Ministerium des Innern. Geheimerrath von Kerner.

Beschäftigungs-Mittel für arbeitslose Arme betreffend.

Um die Mittel zu Beschäftigung der Armen durch Wollen-Arbeiten zu vermehren, haben Se. Königl. Majestät durch Rescript vom 12. d. M. genehmigt, daß für die gegenwärtige Zeit der Theurung

1.) die Stadt- und Amts-Corporationen und Gemeinden ermächtigt werden sollen, sich entweder mit der Königl. Tuch-Manufaktur zu Ludwigsburg, oder mit andern Fabrikanten wegen Beschäftigung der Armen durch Wollenarbeiten zu vergleichen oder auch auf eigene Rechnung Wolle einzukaufen und verarbeiten zu lassen.

2.) Daß zu diesem Ende die Königl. Tuchmanufactur zu Ludwigsburg legitimirt werde, denjenigen Gemeinden, welche sich verbindlich machen, das aus dem Gespinnst ihrer Armen bereitete Tuch von der Manufaktur käuflich zu übernehmen, Wolle nach Verlangen zum Spinnen zu geben, und das aus derselben verfertigte Tuch gegen bloßen Ersatz der Wolle und der Fabrikations-Kosten zu überlassen, welches Tuch sodann die Stådte und Aemter oder Com-

munen auf ihr Risiko entweder im Wege der öffentlichen Auktion oder durch Akkorde mit Handelsleuten zu verkaufen, das Deficit aber, das sich bei dem Wiederverkauf gegen die aufgewendeten Kosten ergäbe, auf den Commun- oder Amtsschaden zu übernehmen haben.

Es werden nun die Königl. Oberämter aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß von dieser getroffenen Anordnung zum Zwecke der Beschäftigung arbeitloser armer Amtsangehörigen von den Stadt- und Amtsversammlungen oder Gemeinden ohne Zeitverlust der geeignete Gebrauch gemacht werde.

Stuttgart, den 15. April 1817. Ministerium des Innern.

Geheimer-Rath von Kerner.

**Verordnung, die ohne oder mit ungültigen Pässen in das Königreich kommenden Fremde betreffend.**

Da öfters Fremde ohne Pässe oder mit ungültigen Pässen in das Königreich kommen, so werden diejenigen Grenz-Polizey-Behörden, welchen das Visiren der Pässe obliegt, angewiesen, dasjenige, was in der Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 4. Staats- und Regierungs-Blatt, Nro. 84. und in der Verordnung vom 2. May 1811. Nro. 4. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 21. hierüber vorgeschrieben ist, genau zu beobachten. Stuttgart, den 10. April 1817.

Königl. Section der innern Administration.

**Verfügung in Betreff der Abgabe von Saatfrüchten von den Frucht-Vorräthen der milden Stiftungen.**

Da der Noth, in welche viele Gegenden des Landes durch die ungünstige Witterung des vorigen Jahres versetzt sind, und der ausserordentlichen Theurung der Früchte hauptsächlich nur durch eine vollständige Aussaat abgeholfen werden kann; so wird die im Einzelnen fortdaurend bisher gegebene Erlaubniß, von den Vorräthen der milden Stiftungen Saatfrüchte an diejenigen, welche ihrer am meisten bedürfen, abzureichen, hierdurch im allgemeinen ertheilt; die Bestimmung der Quantität aber so wie des Preises, der Borgfrist oder des Wiederersatzes mit Aufmaß, welche nach den besonderen Verhältnissen und den eigenen Bedürfnissen der Stiftungen sich zu richten hat, dem Ermessen der gemeinschaftlichen Oberämter und Stiftungs-Verwaltungen, unter Berathung mit den Magistraten und Kirchenkonventen übergeben.

Welches bereits am 11. dieses an alle Landvogteien ausgeschrieben ward, und damit es sicher überall bekannt werde, hier wiederholt wird. Stuttgart, den 15. April 1817. Section des Stiftungs-Wesens.

**Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz Collegiums.**

1) Auf erhobene Wechselklage des Ober-Justizprokurators D. Schmidlin als Indossatars des Handlungshauses Stahl und Federer dahier, Kl., wider den Han-

delsmann Dominikus Baumeister zu Wangen, Bekl., wurde letzterer zu Entrichtung der eingeklagten Wechselforderung verurtheilt. Den 19. März 1817.

2) In der Ations-Sache von Weinsberg zwischen der Wittwe des Senators Ludwig in Stuttgart Antin, gegen Christoph Mebes und Cons. von Steinfeld Aten, die Intervention der Antin in der Klagsache der Friderike Friz von Sulzbach und Cons. gegen die Aten, betreffend, wurde die Urthel erster Instanz von Amtswegen als nichtig aufgehoben. Den 27. März 1817.

3) Die Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Nürtingen zwischen dem Schultheissen Sieglen von Unterensingen Bekl. Anten, gegen Jakob Riempp, Jakobs Sohn, allda, Kl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde durch Ordination erlediget. Den 28. März 1817.

4) In Sachen Abraham Weigard, zu Sechselbach, Kl. Widerbekl. Anten, gegen die Traubenwirth Blumenstakische Ehefrau c. cur. leg. zu Vorbachzimmern, und Wolfgang Preuß als Pfleger des blödsinnigen Johann Georg Preuß zu Frauenthal Bekl. Widerkl. Aten, Aufhebung eines gerichtl. abgeschlossenen Vergleichs betr., wurde die nicht begründete Richtigkeitsbeschwerde verworfen, die Urthel ersterer Instanz jedoch dahin abgeändert, daß Aten sich vor dem O. A. G. Mergentheim auf die von Anten gegen die von Aten producirte Urkunde vorgetragenen Einreden einzulassen haben. Den 5. April 1817.

### Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Tribunals in wichtigeren Fällen.

Den 1. März wurde der zu Ulm verhaftete Christian Mayer von Weiler, Oberamts Kirchheim, wegen begangener Nothzucht, eines Nothzucht-Attentats und eines versuchten unfreiwilligen Beischlafs neben dem Ersatz aller Kosten mit sechsjähriger Zuchthauß-Strafe belegt.

Am 4. ist gegen den zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommenen Anton Ohneberg von Zell, im Königreich Baiern, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten eine fünfzehnmonatliche Vestungs-Arbeit ausgesprochen und die nachherige Ablieferung desselben an das Königl. Baiersche Landgericht Grönenbach verfügt worden.

Unter dem 6. wurden gegen nachstehende zu Altdorf verhaftete Personen, wegen begangener Diebstähle und Theilnahme an solchen neben Zuscheidung verhältnißmäßiger Kosten-Antheile, folgende Strafen erkannt, nemlich gegen

1.) Melchior Stadler von Herbertingen, Oberamts Saulgau, eine zweijährige
2.) Bierwirth Brändle von Bollstern, eine einjährige Vestungs-Arbeit, und
3.) Bäcker Lang von da, eine sechsmonatliche Zuchthaus-Strafe, wobey noch die Stellung der Inquisiten nach erstandener Strafe unter genaue polizeyliche Aufsicht verfügt wurde.

An demselben Tage ist der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene jung Jakob Braun von Ingelfingen, Oberamts Künzelsau, wegen Mishandlung seiner Eltern und wegen Diebstahls mit 9monatlicher, und Christian Seeber

von da, wegen Diebstahls, mit fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft und beyden die Erstattung der ihnen zugeschiedenen Kosten und Schadens-Antheile auferlegt worden.

Den 10. wurde gegen den zu Ludwigsburg verhafteten Carl Pfaus von Lützenhardt, Oberamts Horb, wegen Straßen-Raubs und versuchter Concussion, neben Bezahlung aller Kosten, eine dreyjährige Vestungs-Arbeit ausgesprochen, und dessen nachherige Stellung unter genaue polizeyliche Aufsicht verfügt.

An demselben Tage ist der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene David Müller von Unterberken, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Kosten, so wie der Abnahme seiner silbernen Militair-Verdienst-Medaille, zu einer neunmonatlichen Vestungs-Arbeit und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Hauß bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf vier Monate, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Ulm verhaftete Abraham Marx von Laupheim, Oberamts Wiblingen, wegen verübter Betrügereyen und eines attentirten Betrugs, neben Bezahlung aller Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestraft.

An demselben Tage ist gegen den zu Urach in Verhaft und Untersuchung gekommenen Christian Friedrich Braun von Reutlingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine zweyjährige Vestungs-Arbeit, und die nachherige Einsperrung in ein Arbeits-Haus auf wenigstens ein Jahr erkannt worden.

Den 11. wurde der bei dem Kriminal-Amte Göppingen wegen Betrügereyen in Verhaft und Untersuchung gekommene Kusiel Jonas von Jebenhausen, Oberamts Göppingen, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung der Untersuchungs-Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

Am 13. ist der zu Eßlingen verhaftete Jakob Mutschelknaus von Hochdorf, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholter Betrügereien, neben dem Ersatz des Schadens und Bezahlung aller Kosten zu einer zwei und einhalbjährigen Zuchthauß-Strafe und nachheriger Verwahrung in einem Arbeits-Hause bis zu erprobter Besserung jedoch wenigstens auf ein und ein halbjahr condemnirt worden.

Unterm 14. wurde der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Friedrich Gottlieb Schik von Hellmersbach, Oberamts Weinsberg, wegen Diebstahls und Betrügerey, neben dem Ersatz des übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Den 15. März sind der zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Gottlieb Trefz v. Kirchheim am Neckar, Oberamts Besigheim, und seine Stieftochter Christina Barbara Venhl von da, wegen begangener Blutschande, mit einjähriger Zuchthaus-Strafe belegt, und beyde in sämmtliche Kosten zu gleichen Theilen verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Rothweil verhaftete Johann Georg Korb von Mühlheim, Oberamts Tuttlingen, wegen grossen und qualificirten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einer achtmonatlichen Vestungs-Arbeit condemnirt.

Am 17. März sind wegen verübten Hausfriedens-Bruchs, Mißhandlungen und

Beschimpfung des Sebastian Reiner von Deilingen, gegen nachstehende zu Rothweil in Untersuchung gekommene Personen neben Bezahlung der zugeschiedenen Kosten, so wie der erweißlichen Kur-Kosten und des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, folgende Strafen erkannt worden, nemlich gegen

1.) Adlerwirth Joseph Göhring von Obernheim, Oberamts Spaichingen eine viermonatliche Vestungs-Arbeit.

2.) Fidel Gaugel von da, eine drei und einhalbmonatliche Zuchthaus-Strafe.

3.) Augustin Kille von da,

4.) Johann Heiremann von da, und

5.) Ignatz Maute von da, viermonatliche Vestungs-Arbeit, und

6.) gegen Anton Veschle von da, drey und einhalbmonatliche Zuchthaus-Strafe.

An demselben Tage wurde der zu Urach verhaftete Johann Georg Ziegler von Mehrstetten, Oberamts Münsingen, wegen begangener Diebstähle und Betrügereyen, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der Kosten mit achtmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

Unter dem 20. ist gegen den zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommen Georg Haller von Bohndorf, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten Diebstahls, eine sechsmonatliche und gegen seinen Mitschuldigen Martin Sauter von da, eine fünfmonatliche Zuchthaus-Strafe ausgesprochen und in Rücksicht der Kosten und des Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Göppingen verhaftete Gabriel Unsöld von Ringingen, Oberamts Blaubeuren, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten mit einer einjährigen Vestungs-Arbeit bestraft.

An demselben Tage ist die zu Mergentheim in Untersuchung gekommene Dorothea Haur von Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen ehebrecherischen Confubinats und Diebstahls, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung der ihr zugeschiedenen Kosten zu viermonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden.

An eben demselben wurde gegen die zu Eßlingen verhaftete Elisabethe Rischett von Spielberg, Oberamts Baknang, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten eine sechsmonatliche Zuchthauß-Strafe erkannt, und die nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause auf sechs Monate verfügt.

Den 20. ist der zu Eßlingen in Untersuchung gekommene Andras Wehrstein von Stuttgart, wegen Fälschungen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit achtzehnmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt worden.

Unter dem 21. wurde der zu Mergentheim verhaftete Joseph Pistor von Mergentheim, wegen begangener qualificirter Diebstähle, und Unterschlagung, zu einer Vestungs-Strafe, von einem Jahr, so wie zum Ersatz des Schadens und aller Kosten verurtheilt.

Am 25. ist gegen die zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene:

1.) Anna Maria King, verehlichte Bee von Winzeln, Oberamts Oberndorf, wegen nahen Attentats der Tödtung ihres dritten, auch kulposer lebensgefährlicher Behand-

lung ihres vierten Kinds, ferner wegen Verheimlichung ihrer Schwangerschaften und Entbindungen, auch Theilnahme an der heimlichen Beerdigung dreyer ihrer Kinder und endlich wegen des mehrere Jahre fortgesetzten ehebrecherischen Umgangs mit Carl Schumacher so wie wegen Ehebruchs mit einer andern Mannsperson, eine neunjährige Zuchthaus-Strafe und

2.) gegen den Carl Schumacher von Tischnek wegen kulposer Tödtung des Müllerknechts Schwarzwälder, wegen fortgesetzten ehebrecherischen Umgangs mit der Inquisitin Bee, auch Mitwirkung bei der Beerdigung zweyer ihrer Kinder, so wie wegen Ehebruchs mit einer andern Weibs-Person und Theilnahme an einer Schlägerey, eine ein und einhalbjährige Vestungs-Arbeit ausgesprochen, und hinsichtlich der Kosten das Angemessene verfügt worden.

Den 28. wurde der zu Ulm in Untersuchung gekommene Constantin Ried von Ingerkingen, Oberamts Biberach, wegen Pflegschafts-Rests und Fälschung, neben dem Ersatze aller Kosten und des Rests samt Zinnsen mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

An demselben Tage ist gegen den zu Ellwangen verhafteten Johann Bäuerle von Bartholomä, Oberamts Gmünd, wegen verübter großer ausgezeichneter Diebstähle neben dem Ersatze des noch nicht vergüteten Schadens und sämtlicher Kosten eine dreivierteljährige Vestungs-Arbeit erkannt worden.

---

Seine Königl. Majestät haben unterm 14. dieß dem, beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten angestellten vormaligen Oberstlieutenant Gremp von Freudenstein wieder den Oberstlieutenants Charakter, und die Erlaubniß ertheilt, die Uniform des General-Quartiermeister-Stabs zu tragen; und

unterm 15. dieß denen Unterlieutenants v. d. Lühe vom 1., v. Raknitz und v. Otto, vom 3. Reuter-Regiment die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Militär-Diensten bewilligt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 11. d. M. den, nach Oberböbingen, Diözese Aalen, ernannten Pfarrer Steinhofer zu Wangen, Diözese Göppingen, auf die, von ihm und der Pfarrer-Gemeinde vorgebrachte Bitte, auf seiner bisherigen Stelle zu belaßen und dagegen die Pfarrey Oberböbingen dem Garnisons-Prediger Dillenius in Gmünd zu übertragen, und

Vermöge höchsten Rescripts vom 15. d. M. den Pfarrer v. Maier in Steinenberg, Diözese Schorndorf, von seinem Amt, auf sein unterthänigstes Ansuchen, mit dem großen Pfarr-Ruhe-Gehalt zu entlassen, die Stelle eines Oberhelfers in Göppingen, dem Pfarrer Fischer in Winzerhausen, Diözese Marbach, und die erledigte Pfarrey Herrenalb, Diözese Wildbad, dem Vikar M. Paret zu Wildberg gnädigst zu übertragen geruht.

Vermöge Resolution vom 9. d. M. haben S. K. M. die neu errichtete katho-

lische Pfarrey zu Hohenasperg dem Vikar zu Untergriesingen, Oberamts und Land-Kapitels Ehingen, Ildefons Eggle, gnädigst zu übertragen geruht.

Seine Königl. Majestät haben dem Wegmeister Heß von Nekarthailfingen zur Belohnung seines vorzüglichen Diensteifers die goldene Civil-Verdienst Medaille gnädigst verliehen. Den 12. April 1817.

Stuttgart. Bei der Section des Medicinal-Wesens wurde, nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung, dem Medicinae Dr. Hardegg von Ludwigsburg, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 15. April 1817.

Stuttgart. Bei der Section des Medicinal-Wesens wurde, nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung, dem Medicinae Dr. Rapp aus Stuttgart, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 16. April 1817.

---

Stuttgart. Aus dem hiesigen Königl. Bau-Magazin in der Nähe der Allee werden nachstehende Bau-Materialien gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, und zwar circa 19,000 Fuß eichene Latten und Zaunbretter, ein bedeutendes Quantum von tannen Bauholz an 70ger, 60ger, 50ger, 40ger und 30ger Balken, 40ger und 30ger Sparren, Saul-Hölzer, Vorläufer, Gerüststangen, altes beschlagenes Bauholz, Zweylinge, Bödseiten, Bretter, Rahmschenkel, Latten und circa 300 Büschel Seerohr, sodann einige 1000 alte Thüren, Läden, Thüren- und Fenster-Futter ꝛc. Die Liebhaber werden nun hiezu unter der Bemerkung eingeladen, daß der Verkauf am Montag den 21. dieses Vormittags 8 Uhr in dem Bau-Magazin selbst seinen Anfang nehmen, und die folgenden Tage damit fortgefahren und das nach diesem auch ein bedeutendes Quantum Bauholz bey Berg, bis Montag den 28. dieses Vormittags 8 Uhr in der Nähe des Wasserhauses verkauft werden wird. Den 15. April 1817. Königl. Bau- und Garten-Direction.

Ludwigsburg. Bis künftigen Mitwoch den 23. April d. J. wird das, der gnädigsten Herrschaft zugehörige sogenannte ehmalig Bekische Haus in der hintern Schloß-Straße, dahier, worinn sich 5 heizbare, und 5 unheizbare Zimmer nebst mehreren Kammern und ein Keller, auch hinter dem Haus eine besondere Stallung und ein Kuchen-Garten von 5 Ruthen 46 Schuh befindet, im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Die Liebhaber können es täglich beaugenscheinigen, und an gedachtem Tag Vormittags 9 Uhr der Versteigerung anwohnen. Den 12. April 1817.

Provisorische Hofbau-Verwaltung.

Freudenthal. Am Montag den 22. April Morgens 8 Uhr wird von der hiesigen Maierey folgendes im Aufstreich gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, als: 3 Hengst- 4 Wallachen- und 4 Stutten Pferde. — 1 Allgäuer Farren, 2 dergleichen Kühe, 3 Kälber und 13 Schweine, worunter 8 Milchschweine befindlich sind, ferner: mehrere Wägen, Pflüge, Kärren, Pferds Geschirre eisene und kupferne Kessel, Strohstühle, Putzmühlen und allerhand zu einer vollständigen Land-Oekonomie erforderlichen Geräthschaften und Geschirre. Die Liebhaber haben sich zur bestimmten Zeit und Stunde in Rechentshofen einzufinden. Den 14. April 1817. Königl. Cameral-Amt.

Justingen. Oberamts Münsingen. Von den Schaafheerden der Königl. Oberfinanz-Kammer, welche auf eine Muster-Schäferei beschränkt werden, sind, ausser dem von der Rudersberger Schäferei bereits verkauften Vieh, weiter zum Verkauf ausgesetzt worden. Von der Justinger Schäferei 20 Widder, 200 Mutterschaafe mit zugehörigen Lämmern, 154 Zeitschaafe, und 105 Kälber Jährlinge; auch diese Schaafe sind spanischer Stammart, von vorzüglicher Feinheit, und im vollkommenen gesunden Zustande. Der Verkauf, wobei Innländer den Vorzug haben, wird Montag den 28. April Vormittags auf dem Schlosse zu Justingen durch Versteigerung in der Maase vor sich gehen, daß

die Waare ohne Vorbehalt weiterer Verkaufs-Genehmigung gegen baare Zahlung sogleich übernommen werden kann. Je nachdem sich Liebhaber zeigen, werden grössere oder kleinere Partien abgegeben werden. Den 8. April 1817. Section der Kron-Domainen.

Reichenbach. Die bisher von dem Rudersperger Schäferei-Institut benutzten Gebäude und Güter an dem herrschaftlichen Viehhof zu Reichenbach sollen nach erlassenem Befehl in öffentlichem Aufstreich verliehen werden. Sie bestehen an Gebäuden aus einem Wohnhaus zu 2 Wohnungen eingerichtet, einer grossen und einer kleinen Scheuer, 2 angebauten Laubhütten, einem laufenden Brunnen und einer geräumigen Hofraiten; an Gütern hingegen in 1 Mrg. 1/2 Vrt. 10 Rth. Aker und 80 Mrg. 2 Vrt. 16 Rth. der besten Wiesen. Dieses Gut ist zu einer Schäferei hauptsächlich geeignet, indem die Gebäude und Schaafstallungen im besten Zustand mit den nöthigen Schäferei-Materialien versehen und die Feldgüter von vorzüglicher Güte sind, besonders die Wiesen wegen ihres erzeugenden guten Futters. Zu dieser Verleihung ist, Freitag der 25. April d. J. festgesetzt, an welchem Tag Vormittags 9 Uhr, die Liebhaber auf das herrschaftliche Viehhaus zu Reichenbach mit dem Anhang eingeladen werden, daß dieselbe gerichtliche, oberamtlich beglaubigte Zeugnisse über ihre Prädicat und Vermögen beizubringen, und der Pächter eine Caution einzulegen habe, welche wenigstens das anderthalbfache des jährlichen Pacht-Gelds beträgt. Den 14. April 1817. Königl. Kameral-Amt.

Waiblingen. Der Bestand der Schaafwaiden von Oeschelbronn und Endersbach, hiesigen Oberamts geht an Michaelis dieses Jahrs zu Ende, und sie werden bis Mittwoch, den 30. April Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhauße auf weitere 3 Jahre verliehen werden. Jede dieser Waiden erträgt 150 Stück und den Beständern wird freye Wohnung und Stallung eingeräumt. Die Liebhaber werden eingeladen, sich zur bestimmten Zeit hier einzufinden. Den 10. April 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Die Commun-Schaafwaide zu Eberstadt, Lenach und Buchhorn, hiesigen Oberamts gehen bis Michaelis d. J. zu Ende, und werden solche Samstag den 3. Mai d. J. Vormittags 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus auf weitere 3. Jahre hingeliehen werden. Erstere erträgt 350 Stük, wovon die Burgerschaft 100. der Beständer aber 250 Stük einzuschlagen berechtigt ist; auch hat derselbe neben freier Wohnung, geraumiger Stallung, für sein Vieh, ein Grundbirnland, eine Holzgabe, und den Winterpförch von Martini bis Maria Verkündigung zu geniessen. Die Schaafwaide zu Lorch unw. Buchhorn hingegen 80 — 100 Stük, und werden die nähere Bedingungen bei Verleihung dem Bestand-Liebhaber bekannt gemacht werden. Den 9. April 1817. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Zuffenhausen. Auf die hienach bezeichnete ledige Weibsperson von Zuffenhausen, welche sich den Verdacht eines verübten Verbrechens zugezogen und von Hause heimlich entfernt hat, werden alle Hoch- und Wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden gebeten, sorgfältig fahnden und sie im Betretungsfalle hieher abliefern zu lassen. Signalement: Dieselbe heißt Friederike Pfizenmajerin, nennt sich aber auch Bohnakerin, ist 20 bis 21 Jahre alt, von mittlerer Statur und hat blonde Haare. Bey ihrer Entweichung war sie bekleidet mit einer weiszizenen Bandhaube, einem schwarzzizenen Kittel mit kleinen weisen Blümlen, einem blauen Barchentrock mit weisen Straifen, einem baumwollenen blauen Halstuche, weissen baumwollenen Strümpfen, Schuhen ohne Schnallen, und trug ein schwarzes Halsnuster. Den 9. April 1817. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Rohr. Die natürliche Kinderblattern sind in dem Amts-Orte Rohr auf den Fildern ausgebrochen, wovon jedermann in Kenntniß gesetzt wird. Den 12. April 1817. Amts-Oberamt.

---

Druckfehler in dem Zoll-Tarif vom 11. Novb. 1812.

pag. 9. ist statt Degnas zu lesen: Degras, Gerberfett.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich = Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Sonntag, 20. April.

Eingabe der Stände-Versammlung die Fruchttheurung betreffend. Den 12. April 1817.

Eure Königliche Majestät

bitten wir allerunterthänigst, wegen der gegenwärtigen großen Noth eine besondere Commission gnädigst niederzusetzen, und einige ständische Mitglieder dabei zuzuziehen, damit die Mittel, welche gegenwärtig noch ergriffen werden können, gemeinschaftlich berathen werden. Der Stände-Versammlung sind zwar von einer von ihr niedergesetzten Commission verschiedene Anträge vorgelegt worden, welche auch mit den Königl. Geheimen-Räthen besprochen wurden; allein bei der Vielseitigkeit der Gründe, welche für oder gegen diese Anträge streiten, und da die Stände-Versammlung nicht alle die Umstände, welche auf deren Beurtheilung Einfluß haben dürften, kennt, glaubte sie auch diese Anträge, besonders sofern sie sich auf Frucht-Sperre und Aufnahme der im Lande vorräthigen Früchte beziehen, der Zeit nicht zu den ihrigen machen zu können. Aber eben deßwegen legt sie einen um so größern Werth auf die möglichst baldige Niedersetzung einer gemeinschaftlichen Commission, damit der Gegenstand auf das sorgfältigste erwogen, und jedes der für zweckmässig erachteten Mittel schnell benützt werde.

In allertiefstem Respekt verharrend

Eurer Königlichen Majestät.

Stuttgart, den 12. April 1817.

allerunterthänigst-treugehorsamste

Stände-Versammlung des Königreichs.

Digitized by Google

Geheimer-Raths-Rescript an die versammelten Landstände. Den 17. April 1817.

Wilhelm rc.

Liebe Getreue!

Wir haben eure Eingabe vom 11. d. M. worin ihr gebeten habt, zur weitern Berathung der Hülfsmittel in der gegenwärtigen Theurung eine besondere Commission niederzusetzen, und einige ständische Mitglieder dabey zuzuziehen, erhalten, und Uns zugleich vortragen lassen, welche Vorschläge dießfalls von einem von euch ernannten Comité gemacht worden sind, und was in eurer Sitzung vom 12. darüber verhandelt worden ist.

Die durch die Unergiebigkeit der letzten Erndte und die ausserordentliche Theurung der Lebensmittel in vielen einzelnen Gegenden Unsers Königreichs entstandene und noch fortdaurende Noth war seit dem Antritte Unserer Regierung ein Gegenstand Unserer steten und ernsten Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Wir haben alle diejenigen Maaßregeln sowohl in Hinsicht auf den Fruchthandel im Inlande und mit dem Auslande, als in Hinsicht auf Herbeischaffung von Frucht-Vorräthen aus dem Auslande und Beschränkung der Consumtion getroffen, welche nach jedesmaliger reifer Erwägung der niedergesetzten Behörden von Uns für nothwendig und zweckdienlich erachtet worden sind. Ihr habt dieses aus den erschienenen amtlichen Bekanntmachungen ersehen, und von Unseren Geheimen-Räthen mündlich noch weitere Notizen und Erläuterungen über das, was dißfalls geschehen ist, erhalten.

Wir werden auch diesem Gegenstande fernerhin Unsere angelegentlichste Fürsorge widmen, und soweit es von Uns abhängt, die Kräfte des Staats benutzen, um der Noth zu steuern.

Je wichtiger aber diese Angelegenheit für die allgemeine Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen ist: um so mehr müssen Wir wünschen, daß dieselbe von allen Seiten beleuchtet, der wahre Zustand und die Bedürfnisse Unseres Landes nach den Localitäten aufgeklärt, und jeder Vorschlag, der zur Abhülfe oder Erleichterung der Noth gemacht werden könnte, in reife Erwägung gezogen und gewürdigt werde.

So wie in dieser Hinsicht schon früher eine Commission von Räthen aus verschiedenen Behörden zur Berathung und Vorbereitung der zweckmässigsten Hülfsmittel bestand, und noch jetzt eine Commission zur Leitung des Ankaufs und der Vertheilung der ausländischen Früchte besteht: So haben Wir auch gern nach dem von euch bezeugten Wunsch eine neue Commission zur weiteren Berathung des Gegenstands angeordnet, in welcher auch einige Mitglieder aus eurer Mitte seyn werden, und welche, wenn vordersamst diesen letzteren über dasjenige, was bereits in dieser Angelegenheit verfügt worden ist, alle nöthige Aufschlüsse ertheilt worden seyn werden, die von eurem Comité weiter in Antrag gebrachten oder sonst zweckdienlich scheinenden Maßnehmungen und Mittel reiflich zu erwägen, und die Resultate Unserm Geheimen-Rathe vorzutragen hat. Zu Mitgliedern dieser Commisson sind von

Uns Unser Staats-Rath v. Weckherlin, der zugleich vorsitzendes Mitglied der Früchte-Kaufs- und Vertheilungs-Commission ist, sodann
der Ober-Regierungs-Rath Mosthaf,
der Ober-Finanz-Rath Frisch, und
die Hof- und Finanz-Räthe Waldbauer und Majer
ernannt, und Wir geben euch anheim, wen ihr aus eurer Mitte dazu bestimmen möget.

Zugleich beziehen Wir Uns auf diejenigen Verordnungen, welche Wir wegen Unterstützung der Armen in der gegenwärtigen Noth, und besonders auch wegen der Felder-Bestellung und nothdürftiger Anschaffung von Saat- und Sustentations-Früchten durch das heutige ausserordentliche Staats- und Regierungsblatt haben bekannt machen lassen, und fügen noch überdieß in Ansehung der in eurer Sitzung vom 12. d. M. zur Sprache gebrachten Maas-Regeln einer Frucht-Sperre, der Aufzeichnung der vorhandenen Frucht-Vorräthe und Erhöhung des Ausfuhr-Imposts an, daß wir unter den dermaligen Umständen zwar so, wie es auch vermöge des nach der geschehenen Abstimmung erfolgten Schlusses die Ansicht der Stände-Versammlung gewesen ist, die Sperre und Aufzeichnung zur Zeit nicht für nützlich gehalten, hingegen die Erhöhung des Imposts auf den im Königreich Baiern bestimmten Fuß für angemessen erachtet haben, und daher solche unverzüglich verordnet werden wird.

Gegeben Stuttgart, im Königl. Geheimen-Rathe, den 17. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Allgemeine Verordnung, betreffend die Verzollung der in's Ausland gehenden Nahrungs-Mittel.

Wilhelm 2c.

Durch die ausserordentlich hohen Preiße aller Nahrungsmittel und die dießfalls in Nachbar-Staaten bestehenden Maasregeln finden Wir Uns bewogen, den bisherigen Ausfuhrzoll für nachstehende Gegenstände in der Maase abzuändern, daß bis auf weitere Verfügung bezahlt werden soll:

| | Von 1 Württemb. Simri. | | oder | Von 1 Württemb. Scheffel. | |
|---|---|---|---|---|---|
| Kernen, Waizen, Roggen, Erbsen, Linsen, Welschkorn (Heidekorn) Hirsen, Ackerbohnen und Garten-Bohnen, gerändelte oder Kochgerste, und Haberkern | 2 fl. | 24 kr. | | 19 fl. | 12 kr. |
| Gerste und Malz | 1 fl. | 12 kr. | | 9 fl. | 36 kr. |
| Dinkel (Veesen), und Einkorn | — | 48 kr. | | 6 fl. | 24 kr. |
| Haber | — | 36 kr. | | 4 fl. | 48 kr. |
| Erdäpfel und Erdbirnen (Kartoffel) | — | 36 kr. | | 4 fl. | 48 kr. |
| Mehl, Gries und Grüze aller Art | 2 fl. | 24 kr. | | 19 fl. | 12 kr. |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Branntwein aller Art | pr. Aimer | 20 fl. | — |
| Bier | — | 2 fl. | 40 kr. |

Dieser Ausfuhrszoll ist bei jedem Grenz-Zollamt sogleich nach dem Empfang der gegenwärtigen Verordnung von allem, was ins Ausland exportirt wird, wenn es gleich früher angekauft worden, zu erheben.

Die Königl. Oberämter haben diese Verordnung schleunig zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, und im Einvernehmen mit den Kameral- und Oberzoll-Aemtern dafür zu sorgen, daß solche genau vollzogen werde. Die Uebertreter derselben sind nach Maasgabe der Königl. Zollgesetze zu richten, den Denuncianten aber ist der ganze Betrag der fallenden Confiskations-Strafen als Anbringgebühr zu überlassen.

Uebrigens ist Unser Wille, daß die bestehenden Bestimmungen der höchsten Verordnung vom 8. Nov. v. J., in so ferne solche durch obige Verfügungen nicht abgeändert worden sind, fernerhin in Kraft bleiben. Gegeben, Stuttgart den 18. April 1817. Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

---

Durch Königl. Rescript vom 16. d. M. ist die beym Ober-Postamt Ulm erledigte Post-Officialen-Stelle dem bisherigen Assistenten beim Haupt-Postamt Stuttgart, Abt, übertragen worden.

---

Böblingen: Michael Kettner, lediger Burgers Sohn von Magstatt, hiesigen Oberamts, welcher in hohem Grade blödsinnig ist, lief vor einigen Tagen von der ihm übertragenen Arbeit hinweg und hat sich sofort aus seiner Heimath entfernt. Es konnte auch seither, aller Nachforschungen ungeachtet, nichts mehr von ihm in Erfahrung gebracht werden. Sämtliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Menschen, dessen Person hienach beschrieben ist, zu fahnden und ihn im Betretungsfalle entweder an die unterzeichnete Stelle oder an das Schultheissenamt Magstatt auszuliefern, wobei man jedoch auf denselben, als einen Gemüthskranken, schonende Rücksicht zu nehmen bittet. Er ist 22 1/2 Jahr, alt 5. Fuß 7 Zoll und 6 Linien groß, und hauptsächlich um seines Blödsinnes willen, dessen Merkmale sehr auffallend sind, kenntlich. Bei seiner Entfernung von Haus war er bekleidet mit einem grautüchenen Wammes, einem rothscharlachenen Brusttuch, weißledernen Hosen, schwarzen wollenen Strümpfen, Schuhen mit Schnallen und einer ledernen Kappe. Den 11. April 1817. Königl. Oberamt.

Schlierbach. Vor einigen Wochen ist die ledige Katharina Heberin, Tochter des Friederich Heber, Burgers daselbst, mit ihrem 2 jährigen Kinde von Haus weggegangen, hat lezteres bei Johann Georg Gehring in Klein-Eislingen unter falschem Vorwande zurückgelassen, und ist seither nicht wieder zurückgekommen. Alle Hoch- und Löbliche Obrigkeiten werden ersucht, auf obenerwähnte und hiernach genau signalisirte Weibsperson zu fahnden, und dieselbe im Betrettungsfall hieher zu liefern. Signalement der Katharina Heberin von Schlierbach: dieselbe ist 24 Jahr alt, gut und aufrecht gewachsen, hat schwarzbraune Haare, dergleichen Augbraunen, schwarze Augen, schmale blaße Wangen und spitzige Nase. Bei ihrer Entweichung trug sie keine Haube, einen schlechten Haarkamm auf dem Kopf, einen blau, gelb und weißgestreiften Ulmerleinwand Kittel, einen ähnlichen Rok, schlechte Strümpfe und dergleichen Schuhe. Den 12. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 22. April.

Eingabe der Stände-Versammlung, wegen Benennung der zur Commission in Frucht-Angelegenheiten gewählten Mitglieder. Den 18. April 1817.

Eurer Königlichen Majestät

zeigen wir unter alleruntertänigstem Danke für die allergnädigste Aufnahme unserer Bitte ehrerbietigst an, daß wir in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 17. d. M. die Volks-Vertreter, Wocher den ältern, Lang, Hofmann und Gaupp zu Mitgliedern der von Eurer Königl. Majestät niedergesetzten Commission für die Berathung und Vorbereitung der zweckmässigsten Hülfs-Mittel bei gegenwärtigem Frucht-Mangel erwählt haben, und verbinden damit den Ausdruck der allertiefsten Ehrfurcht, womit wir verharren

Eurer Königlichen Majestät.

Stuttgart, den 18. April 1817.

alleruntertänigst-treugehorsamste
Stände-Versammlung des Königreichs.

Geheimen-Raths Rescript an die versammelten Landstände, die Umlage der Jahressteuer für das Etats-Jahr 1816 bis 1817 betreffend. Den 19. April 1817.

Wilhelm rc.

Liebe Getreue!

Es ist euch bekannt, daß Unseres verewigten Herrn Vaters Majestät und Gnaden beim Eintritte des Finanz-Etats-Jahrs 1816 bis 1817. die förmliche

Umlage der ordentlichen Jahrssteuer in der Erwartung, schon bei der dießjährigen Steuer die Wirksamkeit constituirter Landstände eintreten lassen zu können, nicht angeordnet, sondern nur dieß verordnet haben, daß mit der, ohnehin in der Commun-Ordnung vorgeschriebenen vorläufigen Erhebung der directen Steuern, nach dem vorjährigen Typus fortzufahren sey.

Auch seither ist in eben dieser Hoffnung einer baldigen Beendigung des Verfassungs-Werks die Jahrs-Steuer-Umlage nicht förmlich bestimmt und ausgeschrieben worden.

Nachdem nun aber jene Erwartung im Laufe dieses Jahrs nicht in Erfüllung gegangen, und das Etats-Jahr zu Ende ist; so kann, ohne Stockung der nothwendigsten Zahlungen bei Unserer Haupt-Staats-Kasse, die Umlage der Jahrssteuer für das Jahr 1816 bis 1817. nach dem bisherigen Typus und in der bisherigen Summe von 2,400,000 fl. nicht länger im Anstand gelassen werden.

Schon im vorigen Jahre 1815 bis 1816 ist durch die den 13. April 1816. gestatteten, in den Finanz-Etat dieses Jahrs nicht aufgenommenen Abrechnungen an der Steuer besonders für die Straßen-Bau-Conservations-Kosten, durch den gänzlichen Mangel eines Herbst-Ertrags und durch die Anhäufung der Ausstände, ein großes Deficit bei der planmäßigen Einnahme eingetreten, und die Summe von 2,400,000 fl. wurde für das Jahr 1816. bis 1817. ohngeachtet der im Finanz-Etat vom Jahr 1816. bis 1817. angeordneten Ersparnisse, schon zu einer Zeit für nothwendig gehalten, da noch zu einem Erndt- und Herbst-Ertrage, wenigstens von einem mittelmäßigen Jahrgange, Hoffnung gewesen war.

Da aber letzterer gänzlich, ersterer zu einem großen Theil fehlgeschlagen hat, so daß nicht nur der gleichbaldige Einzug vieler Grund-Abgaben unmöglich, sondern auch große Zehent- und Pacht-Nachlässe unvermeidlich, dagegen ausserordentliche Unterstützungen nothleidender Unterthanen und Diener nothwendig geworden sind, nicht zu gedenken der durch Unsere neuere Verfügungen verminderten Tax-, Stempel-, Zoll-, Accis- und Straßen-Bau-Abgaben, so wie der unplanmässigen Ausgaben wegen des langen Beysammenseyns der Stände-Versammlung und der eingetretenen Regierungs-Veränderung; So ist eine Verminderung der bisherigen ordentlichen Jahressteuer von 2,400,000 fl. für das Jahr 1816 bis 1817 schlechthin unzuläßig.

Wir haben daher verordnet, daß diese Jahressteuer unverzüglich umgelegt und eingezogen werden solle, und beschlossen, euch hievon die gnädigste Eröffnung machen zu lassen. Gegeben, Stuttgart im Königl. Geheimen-Rathe, den 19. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Verordnung, die Umlage der Jahr-Steuer für den Jahrgang von 1816 bis 1817. betreffend. Den 19. April 1817.

W i l h e l m ꝛc.

Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät und Gnaden haben zwar unterm 20. April v. J. zu verordnen geruhet, daß da der baldigen Abfassung der Ver-

fassung entgegen gesehen werde, keine neue Steuer förmlich ausgeschrieben, sondern einstweilen nur mit der, in der Communn-Ordnung vorgeschriebenen vorläufigen Erhebung der directen Steuern nach dem Typus des vorigen Jahres fortgefahren werden solle.

Nachdem aber jene Erwartung wegen der eingetretenen allgemein bekannten Hindernisse bis jetzt noch nicht hat in Erfüllung gehen können, die fortlaufenden Bedürfnisse des Staats hingegen gebietherisch ford.rn, daß die zu deren Bestreitung nothwendigen Mittel ohne längern Verzug herbeigeschaft werden; So haben Wir, nach Anhörung Unsers geheimen-Raths, beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1.) Die Staats-Steuer für den Jahrgang von Georgii 1816 bis 1817. soll in der bisherigen Summe von

—— : Zwei Millionen, Viermal-Hundert-Tausend Gulden

unverzüglich umgelegt, eingezogen und an Unsere Ober-Steuer-Kasse eingeliefert werden.

2.) Die Oberämter haben an der sie treffenden Steuerquote abzurechnen, nicht nur was sie auf Abschlag bereits baar eingeliefert, sondern auch was sie an decretirten Landtags- und andern Kosten bezahlt haben.

3.) Unseren Landvogten-Steuer-Räthen, Ober-Cameral- und andern Beamten, wird jedem in seinem Theile die schleunige und genaue Ausführung dieses Unsers Befehls zur besondern Pflicht gemacht.

4.) Gegen die wahrhaft unvermöglichen Steuerpflichtigen ist mit der gebührenden Schonung, nach Vorschrift der Instruction vom 7. April v. J. zu verfahren. Gegeben, Stuttgart, den 19. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

**Königl. Verordnung vom 17. April 1817.**
**Die Ausdehnung der den einzigen leiblichen Söhnen in Ansehung der Militär-Pflichtigkeit ertheilten gesetzlichen Begünstigung auf Adoptiv-Söhne betreffend.**

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen geruhet haben, daß die in dem Rekrutirungs-Gesetze vom 12. Febr. 1815. den einzigen leiblichen Söhnen, unter der Bedingung der Unentbehrlichkeit derselben für ihre Eltern, in Ansehung der Militär-Pflichtigkeit ertheilte Begünstigung auch bey den einzigen Adoptiv-Söhnen, unter der gleichen Bedingung der Unentbehrlichkeit, Anwendung finden solle; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und zugleich den betreffenden Behörden zur Pflicht gemacht, in vorkommenden einzelnen Fällen nicht nur die Beweise über die nach den gesetzmäßigen Formen geschehene Vollziehung der Adoption selbst, sondern vornehmlich auch die Frage von der Unentbehrlichkeit der Adoptiv-Söhne für ihre Adoptiv-Eltern einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Stuttgart, den 17. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

Seine Königl. Majestät haben durch Rescript vom 18. d. M. dem Kammerherrn Karl von Kniestädt auf Schaubeck, die Adels-Dekoration des Königreiches bewilligt.

---

Schorndorf. Der Soldat Michael Scharpff von Aichschieß gebürtig, ist von dem Königlichen Infanterie-Regiment Nro. 1 am 21. März d. J. aus der Garnison desertirt. Derowegen alle Obrigkeitliche Behörden ersucht werden, denselben auf Betreten handfest zu machen, und entweder an sein Regiment oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 13. April 1817. K. Oberamt.

Eßlingen. Da der Correctionair Jakob Mößner von Emmingen, Oberamts Nagold, welcher in der Nacht vom 9. auf den 10. April aus dem hiesigen Zwangs-Arbeitshauß entwichen ist, bereits wieder aufgefangen worden, so wird der unterm 10. d. M. gegen denselben erlassene Stekbrief hiemit außer Wirkung gesetzt. Den 12. April 1817. Königl. Oberamt.

Herrenberg. In der Nacht vom 9. auf den 10. April d. ist aus einem Waschhauß an dem hiesigen Nufringer-Thor dem Georg Friederich Bausch Mezger von hier nachfolgendes entwendet worden: 5 Bettziechen, 3 Leilache, 17 Manns- und 13 Weiberhember, 6 Kinderhember, 2 Tischtücher, 4 Zwehlen, 2 Schürze, 2 Vorschürze, 2 Weiber-Röke von Barchet, 2 Vorschürze und 1 baumwollene Kapp, die Hember und das Bettzeug waren mit G F B, L M B, I H. und A M. bezeichnet. Alle obrigkeitliche Behörde werden andurch geziemend ersucht, solches in ihrem Amtsbezirk bekannt zu machen, und wenn der Thäter entdekt würde, denselben in Verhaft zu nehmen, und zum hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Am 10. April 1817. Königl. Oberamt.

Urach. Der Taglöhner Baltas Zeller, vulgo Strohjörg, von Dettingen, hiesigen Oberamts hat sich verschiedener Diebstähle schuldig, und vor der Arretirung flüchtig gemacht. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, denselben auf Betreten festzuhalten und hieher auszuliefern. Signalement: Derselbe ist 48 Jahre alt, ungefähr 6 Fuß groß, starker Statur, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augen, kurze breite Nase, breiten Mund, weiße Zähne, bleiches Angesicht, starken Bart; trug bei seiner Entweichung eine graue Pudel-Kappe, ein zwilchenes Wamms, ein zwilchenes mit Pelz gefüttertes Brusttuch, schwarze lederne Hosen und Stiefel. Den 12. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Balingen. Folgende Personen wandern mit höchster Genehmigung aus: von Balingen: Bartholomäus Narr, Bäcker, verh. Johann Jakob Baumeister, Mezger, verh. Elisabetha Dattrin, ledig. Von Oberdigisheim: Michael Schneider, Bauer, verh. Joh. Schlagenhauf, Bäcker, verh. Michael Schlagenhauf, Bauer, verh. Joh. Georg Schaz, Taglöhner, Wittwer. Jakob Luz, Taglöhner, verh. Von Heselwangen: Christian Jetter, Weber, verh. Jakob Jetter, Taglöhner, verh. Jakob Hoch, Bauer, verh. Von Dürrnwangen: Catharine Schüler, ledig. Von Weilheim: Christian Gerstenecker, verh. Von Hoßingen: Johannes Eppler, Strumpfweber, verh. Von Erzingen: Johann Ruf, Weber, verh. Von Pfeffingen: Johann Koch, Müller, ledig. Von Biez: Joh. Martin Stauß, verh. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 10. Apr. 1817. Königl. Oberamt.

Vaihingen. Jakob Remz, Weing. Joh. Jakob Böhringer, Weing. Daniel Fried. Böhringer, Weing. Matthäus Kälber, Bäckermeister und Johannes Rapp, Schneider von Roßwaag. Joh. Michael Schulzen Deserta von Sersheim und Jakob Friedrich Schendelmaier von Unterriexingen wandern mit allerhöchst. Erlaubniß aus dem Königreich aus, und werden die Gläubiger derselben, wenn gleich die Auswandernde binnen Jahresfrist durch Bürgen vertreten werden, aufgefordert, ihre Forderungen sogleich einzugeben. Den 2. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdruker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. April.


## Königliches Rescript an die versammelten Landstände, den 23. April 1817. *)

Wilhelm rc.

Die Gründe, aus welchen Wir nie gestatten können, daß in der konstituirenden Versammlung, welche zu bilden ihr berufen seyd, eine andere, als die bisherige Einrichtung, nach welcher die Mehrheit der Stimmen einen gültigen Beschluß macht, eingeführt werde, sind sowohl durch Unsere Geheime-Räthe, als auch durch Vorträge mehrerer Mitglieder der Landes-Versammlung überzeugend nachgewiesen worden.

Die unter Ziffer 1 bis 5 anliegenden, zwischen dem Vorsitzenden Unsers Geheimen-Raths und eurem Präsidenten gewechselten Noten, liefern einen unzweideutigen Beweis von Unserem Bestreben, eine befriedigende Erklärung über den unerwarteten und ganz unzulässigen Antrag eurer Commission auf den Vorbehalt eines In-Theile-Gehens zwischen den Vertretern der alten und der neuen Lande auf alle mögliche Weise zu erleichtern.

Dieser wohlmeinenden Absicht entspricht aber die Antwort eures Präsidenten vom 22. d. M. an den Vorsitzenden Unsers Geheimen-Raths keineswegs, indem darin die Absicht ausgedrückt ist, eine Erklärung über diesen Präjudizial-Punkt aller weitern Verhandlung, Unserer bestimmt ausgesprochenen Entschließung zuwider, zu umgehen.

Wir sehen Uns daher nunmehr zu der bestimmten Aufforderung an euch selber genöthiget, Uns über diesen Punkt sofort, und mit Beiseitsetzung aller andern Gegenstände, die unumwundene Erklärung vorzulegen, daß ihr das Einverständniß zwischen Uns und der Mehrheit der Versammlung als hinreichend und entscheidend über

*) Nächsten Dienstag wird ein Extrablatt mit den zu obigem Rescript gehörigen Aktenstücken ausgegeben.

das, was künftig die gemeinsame Verfassung des Königreichs bilden soll, anerkennen wollt.

Wir verbergen euch dabei nicht, daß Wir eine Verweigerung oder Verzögerung dieser Erklärung nicht anders, denn als ein Abbrechen der Unterhandlungen, von welchen sich allerdings ohne vorgängige förmliche Beseitigung jenes unstatthaften Princips keine ersprießliche Folgen mehr erwarten lassen, betrachten könen.

Gegeben Stuttgart, im Königl. Geheimen-Rathe, den 23. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Die Bestrafung des zu langen Aufenthalts in Wirthshäusern betreffend.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 12. d. M. in Hinsicht auf Bestrafung des über die Polizei-Stunde dauernden Aufenthalts in Wirthshäusern die Verordnung vom 28. Oktober 1812 nach welcher die Legal-Strafe von 3 fl. 15 kr. auf 15 fl. erhöhet wurde, aufgehoben und dagegen verordnet, daß die Bestrafung der ältern Gesetzgebung und Praxis erneuert, und hienach der Wirth, im Fall er das Abbieten unterlassen, und der Gast, wenn er der Warnung des Wirths nicht Folge geleistet hat, um eine kleine Frevel mit 3 fl. 15 kr. oder wenn der Schuldhafte unvermöglich wäre, mit 3tägiger Einthürmung gestraft werden solle.

Dieses wird hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 20. April 1817.

Ministerium des Innern. Geheimer-Rath von Kerner.

Die zwischen dem Königreich Württemberg und mehreren deutschen Staaten festgesetzte gegenseitige Abzugs- und Nachsteuer-Freyheit betreffend.

Da von den Regierungeu des Grosherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Hildburghausen, Holstein-Oldenburg und Naßau, sodann der beiden Fürstenthümer Schwarzburg-Sondershausen, und Schwarzburg Rudolstadt der Art. 18. Lit. C. der deutschen Bundesacte wegen gegenseitiger Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit gegen das Königreich Württemberg bereits in Vollzug gesetzt worden ist: so haben Seine Königliche Majestät durch Resolution vom 24. v. M. befohlen, daß das Gleiche von Seiten der Königl. Württemberg. Behörden gegen jene Staaten beobachtet, mithin weder den Unterthanen derselben von den ihnen in dem Königreich Württemberg anfallenden Erbschaften und Legaten ein Abzug, noch den dahin auswandernden dießeitigen Unterthanen eine Nachsteuer angesetzt, auch diese Befreyung vermöge einer besonderen weiteren Bestimmung auf alles erst nach dieser Königl. Entschließung aus dem Königreiche ausgehende Vermögen, ohne Unterschied, ob die Auswanderuugs-Erklärung oder der Vermögens-Anfall vor oder nachher erfolgt seyn möchte, angewendet werden solle. — Die Königl. Oberämter werden hievon mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt, daß von nun an, der Verordnung vom 2. Januar d. J. gemäs, die Anfragen wegen des Abzugs und der Nachsteuer bei

dem in obige Staaten ausgehenden Vermögen zu unterbleiben haben, wenn nicht besondere Anstände vorwalten.

Und da man zugleich die Bemerkung gemacht hat, daß die schon im Jahr 1809 mit den Fürstenthumer Anhalt-Köthen und Waldek-Pyrmont, so wie mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschloßenen Freizügigkeits-Verträge noch nicht durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemacht worden sind, daß ferner der Verordnung vom 2. Januar d. J. ungeachtet auch bei dem nach Frankreich ausgehenden Vermögen noch hie und da Anfragen wegen Abzugs und Nachsteuer einkommen, während schon durch die in dem Staats- u. Regierungs-Blatt v. 1808. p. 117. eingerückte Verordnung vom 10. März deßelben Jahrs die Freizügigkeit gegen Frankreich ausgesprochen ist: so wird hiemit erklärt, daß auch gegenüber von diesen Staaten weder Abzug noch Nachsteuer erhoben werde, mithin auch bei dem in diese letzteren ausgehenden Vermögen die Anfragen der Königl. Oberämter mit Ausnahme des Falls besonderer Anstände wegfallen. Stuttgart, den 14. April 1817.

K. Departement des Innern, Section der innern Administration.

### Die Pflanzung von frühreifenden Gewächsen betreffend.

Da es bei dem gegenwärtigen Nothstande von besonderer Wichtigkeit ist, die Aufmersamkeit der Landbewohner auf Pflanzung von Gewächsen zu richten, welche schnell zur Reife gedeihen, und somit ein weiteres Nahrungs-Mittel vor der künftigen Erndte darbieten würden; so wird den K. Landvogteien u. Oberämtern die thätigste Sorgfalt für diesen wichtigen Gegenstand zur Pflicht gemacht, und dabey zum Zweck der Belehrung des Landvolks noch folgendes angefügt:

Außer der Winter-Gerste, gewähren die Früh-Erdbirnen, welche bis Jakobi reifen, frühe Garten- und Hülsen-Gewächse, und insbesondere die von dem Oberamt Leonberg unter dem 2. März d. J. im Schwäbischen Merkur angerühmte Früh-Rübe einen baldigen und sehr reichlichen Ertrag. Diese Rübe ist rund, und unter dem Nahmen May-Rübe, Teller-Rübe, Holländische oder runde May-Rübe bekannt.

Sie kann im Monat April noch gesät werden, und reift nach den bisherigen Erfahrungen in 6 bis 8 Wochen. Zur Einsaat von 1/2 Morgen Ackers sind 8 bis 12 Loth Saamen, wovon das Loth bisher um 4 bis 5 kr. verkauft wurde, hinreichend, und die Erndte hievon hat, nach den im vorigen Jahr gemachten Erfahrungen, mehrere Wagen gefüllt. In den hiesigen Saamen-Handlungen ist jedoch nur ein sehr unbedeutender Vorrath dieses Saamens vorhanden; daher die Bestellungen darauf um so schleuniger gemacht werden müßten. Der für die May-Rübe taugliche Boden und ihre Behandlung sind dieselben, wie bei den gewöhnlichen Rüben, welche, in Ermanglung guten Saamens von jener, da sie gleichfalls bald reifen, auch mit Vortheil gepflanzt werden können. Die Oberämter haben nun durch die Orts-Vorsteher die Anpflanzung dieser und anderer frühreifender Gewächse nach Möglichkeit zu betreiben, damit die noch vor der nächsten Erndte zu gewinnenden Subsistenz Mittel möglichst vervielfältigt und vermehrt werden. Stuttgart, den 17. April 1817.

K. Departement des Innern, Section der Commun-Verwaltung.

Verordnung, wegen Aufhebung der Selbst-Pfändung für das Preßgeld. Den 27. März 1817.

Da die bei Pressern wegen herrschaftlichen Forderungen bisher hier und da üblich gewesene Selbstpfändung wegen verweigerten Preßgelds mancherlei Unordnungen und ungebührliche Nachtheile für die Schuldner veranlaßt hat; so wird hiemit verordnet, daß in Zukunft solchen Pressern eine Pfändung zur Beitreibung ihres Preßgelds nicht mehr gestattet seyn, sondern dieselbe von dem Schultheißen des Orts oder einer von ihm damit beauftragten obrigkeitlichen Person vorgenommen werden soll. Stuttgart, den 27. März. 1817. Königl. Justiz-Ministerium.

Von der Lühe.

Verordnung in Betreff der Einlieferungen des Salpeters in das Königl. Arsenal.

Zur Vereinfachung der Geschäfte ist es nöthig, daß die für das Arsenal in Ludwigsburg bestimmten jährlichen Salpeter-Lokarien nicht mehr theilweise durch die Pächter, sondern auf einmal unter Anschluß einer Vergleichung des betreffenden Kameralamts geschehen.

Auch ist hiebei darauf Bedacht zu nehmen, daß der Salpeter bei guter Witterung und in allen Fällen nicht unbedekt transportrit wird, weil derselbe — wenn er auf dem Wege vom Regen oder auch nur von feuchter Luft angegriffen wird — selbst wenn er von guter Qualität wäre — nicht angenommen, sondern zurückgeschickt werden müßte. Welches sämmtlichen Königl. Kameralämtern hiemit zu erkennen gegeben wird. Stuttgart, den 18. April 1817.

4te Section des K. Kriegs-Departement.

Verordnung die Zollzeichen-Ausstellung betreffend.

Da es für die Sicherung des Vollzugs der gegenwärtig bestehenden Fruchtausfuhrgesetze von besonderer Wichtigkeit ist, daß die Zollzeichen-Ausstellung ordnungsmäßig geschehe, und möglichen Mißbräuchen mit ausgestellten Zollzeichen vorgebeugt werde: so siehet man sich veranlaßt, den Zollbeamten und Zollpflichtigen die genaue Beobachtung der dißfallsigen Vorschriften der Königl. Zoll-Ordnung §. 10. 31. und 66. und der Dekrete vom 19. Febr. 1808. (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 91. v. 13. April und 4. Septr. 1812. (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 186. und 441.) hiemit aufs neue einzuschärfen, zugleich aber den Zollern die weitere Anweisung zu ertheilen, daß sie, wenn für eine Zahlung mehrere Zollzeichen ausgestellt werden müssen, nicht nur auf dem Hauptzeichen die Anzahl und Gattung der dazu gegebenen Beizeichen anzeigen, sondern auch auf jedem der leztern das Wort „Beizeichen" nebst der Nummer und dem Datum des Hauptzeichens deutlich bemerken, den auf dem Beizeichen leer bleibenden Raum aber mit mehreren Strichen durchstreichen, und sodann sämmtliche Beizeichen dem Hauptzeichen wohl haltbar beiheften sollen.

Die Oberzoll-Aemter haben hienach sowohl sich selbst zu achten, als auch die Unterzoller und Visitatoren ihres Distrikts zu instruiren.

Derjenige Zoller, welcher diese Anweisung zu befolgen unterläßt, wird für jeden Fall mit zwei kleinen Freveln bestraft werden. Stuttgart, den 22. April 1817.

Section der Steuern

Ankündigung des Königl. Ober-Consistoriums, die neue Einrichtung der vormahls Oehlschlägerschen Lehr-Anstalt betreffend. Den 18. April 1817.

Seine Königl. Majestät haben außer der bedeutenden jährlichen Unterstützung, welche der hier bestehenden Tafingerschen Lehr-Anstalt für Töchter aus den gebildeten Ständen gnädigst zugeschieden wurde, in Beziehung auf die vormahls Oehlschlägersche Knaben und Töchtern gewidmete Lehranstalt zu verordnen geruht:

1.) Daß dieselbe, da sie im Allgemeinen wie im Besondern durch die damit verbundene Knaben-Schule einem öffentlichen Bedürfniß abhilft, zur Staats-Anstalt erhoben, als solche unter die besondere öffentliche Aufsicht gestellt werden, und der öffentlichen Unterstützung, soweit sie derselben bedarf, genießen solle;

2.) ist zum ersten leitenden Lehrer der Anstalt, ein im Erziehungs- und Unterrichtswesen theoretisch und practisch gebildeter, an mehreren Lehr-Anstalten erprobter Mann, Namens Ramsauer, gnädigst ernannt worden, der von nun an alle aus diesem Verhältniß fliessende Geschäfte übernehmen wird.

3.) Mit weniger Abänderung des neuesten Lehrplans werden einige Fächer, als: Zeichnen, Gesanglehre, Formenlehre, Geographie und Geschichte umfassender als bisher behandelt werden, jedoch ohne daß die andern Lehrgegenstände, am wenigsten Religion und Latein darunter leiden.

4.) Die physische Berathung der Kinder im pädagogischen Sinne wird vorzüglicher Gegenstand der Aufmerksamkeit seyn, und werden zu diesem Ende wöchentlich zweymal vom nächsten Monate an, die Abendstunden von 6 bis 8 Uhr zu Turnübungen mit den Knaben der Anstalt verwendet werden, Uebungen, deren Nutzen und Wichtigkeit zur gefahrlosen Entwicklung der Körperkraft und Gewandheit der Jugend allgemein anerkannt ist.

5.) Die Monatgelder wie die übrigen Bedingungen bleiben unverändert; für die Turnübungen, die unentgeldlich gehalten werden, hat jeder, der sein Kind denselben beywohnen lassen will, jährlich nur 3. fl., als Beytrag zu Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geräthschaft und Gerüste, zu bezahlen.

6) Das Disciplinarische der Anstalt wird durch den bereits bestehenden Ausschuß unter Oberaufsicht des Königl. Ober-Consistoriums geleitet.

Königliches Ober-Consistorium.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals.

1.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen den Erben des Christ. Wilh. Buhlers zu Meinhard, Bekl., Aten, nun Nten, und

den Erben der Elisabethe Regelin daselbst, Kl., Rten, jezt Aten, Forderungen aus einem Kaufvertrage betreffend, wird die Appellation wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Urthel verworfen. Tübingen, den 15. Merz 1817.

2.) In der Appellations-Sache von dem Ober-Justiz-Collegium, zwischen den Erben des Freiherrn Theodor von Kechler zu Schwandorf, Bekl., Rten, und den Geschwistern v. Barille, als Allodial-Erben des Venetian Freihr. von Kechler's, Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wird das verurtheilende Erkenntniß voriger Instanz nach allen seinen Bestimmungen bestätigt. Tübingen, den 27. Merz 1817.

3.) In der Appellations-Sache des Handelsmanns Kugler in Baknang, Vorbekl., Wiederkl., Rten, und der Wilhelmine Kugler zu Ludwigsburg, Vorkl., Wiederbekl., Atin, eine Alimenten-Forderung betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde abgeschlagen. Tübingen, den 10. April 1817.

4.) In der Appellations-Sache des Fürstl. Löwenstein'schen Geheimen Raths v. Städel zu Wertheim, Kl., Rten, und der Friderike Huber in Heilbronn, Bekl., Aten, Arreste-Erkennung betreffend, wird gleichfalls in materieller Beziehung nicht-devolutorisch erkannt. Tübingen, den 12. April 1817.

5.) In der Appellations-Sache der Wittwe Robert zu Erbach, Kl., Rtin, und der Wittwe des K. K. Oesterreichischen Obrist-Lieutenants v. Uz in Böhmen, Bekl., Atin, eine Schuldforderung betreffend, wird reformatorisch die Klägerin zu dem Ergänzungs-Eide zugelassen. Tübingen, den 12. April 1817.

6.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen der Erbin des Bürgermeister Renner zu Dornstedt, Kl., Rtin, und der Agnes Brose zu Neuenek, Bekl., Atin, Absonderungs-Recht im Gante betreffend, wird die Urthel voriger Instanz bestätigt. Tübingen, den 19. April 1817.

7.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium, zwischen Johann Georg Ekart zu Zähringen, Oberamts Alpek, Kl., Rten, und dem Schultheissen Dauner daselbst, Bekl. Aten, einen Hofguts-Verkauf betreffend, wird die wiederholte Appellation wegen Mangels an einer Beschwerde durch Urthel verworfen, und Appellant wegen seiner muthwilligen Streitsucht, neben Kosten-Erstattung, zu einer Fiscal-Strafe von 10 Reichsthlr. verurtheilt. Tübingen den 19. April 1817.

### Erkenntniß des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Rechtssache erster Instanz zwischen Christoph Jakob Zwiker von Unter-Türkheim, Kl., Wiederbek. an einem, und dem Obristen Freiherrn v. Münchingen dahier, Bekl., Wiederkl. am andern Theil wurde, unter Aufhebung des Aktenschlusses, auf den dem Bekl. Wiederbekl. über mehrere Punkten deferirten Eid erkannt. Stuttgart, den 9. April 1818.

2.) In der Appellations-Sache von Gerabronn, zwischen Pfarrer Häußer zu Schmalfelden und den übrigen in actis genannten Lorenz Hütterschen Gant-Glaubigern, Anten, sodann der Mutter des Gantmanns, Marie Margarethe Hütter cum

cur. ebendaselbst, Atin, die Liquidität einer Forderung von 538 fl. betreffend, wurde auf den von der Atin abgeschwornen Eid die Urthel erster Instanz insoferne confirmirt, daß die Atin mit der in dem Gant ihres Sohnes eingeklagten Forderung von 538 fl. als Kaufschillings-Rest in die erste Classe zu lociren sey. Stuttgart, den 11. April 1817.

3.) Auf erhobene Wechselklage der Königlichen Hofbank wider den Handelsmann Jakob Friedrich Weiß allhier, wurde letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Summen nebst Zinsen für schuldig erkannt. Stuttgart den 28. Febr. 1817.

4.) Auf erhobene Wechselklage des hiesigen Apothekers Heidlen, wider den Geh. Leg. Sekretär von Arand, wurde letzterer zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Zinsen für schuldig erkannt. Stuttgart den 28. Febr 1817.

Erkenntniße des Königlichen Ehe-Gerichts.

Den 16. April 1817. wurden geschieden.

1) Johann Georg Heilemann, Burger und Bauer zu Vaihingen an der Enz, Kl., von Elisabetha geb. Kostenbader von da, Bekl. ex capite quasi desertionis unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Staudenmayer, Kutscher in Stuttgart, Kl., von Rosine gebohrne Weber von Eßlingen, Bekl. ex capite adulterii veri, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3) Catharina Margaretha Jesinger, geb. Fischler von Weldenbronn, Oberamts Eßlingen, Kl., von Johann Philipp Jesinger, Burger und Weingärtner zu St. Bernhard, Oberamts Eßlingen, Bekl. ex capite quasi desert unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

---

Auf die eingekommenen, Seiner Königlichen Majestät vorgelegten, Dank-Adreßen wird

dem Oberamt und den Amtsdeputirten von Ravensburg,
dem Oberamt und den Stadt- und Amtsdeputirten von Waldsee,
dem Oberamt und den Stadt- und Amtsdeputirten von Riedlingen, und
dem Oberamt und den Stadt- und Amtsdeputirten von Ehingen

die Königl. Zufriedenheit mit den in den Adressen und Amtsversammlungs-Beschlüssen ausgedrückten Gesinnungen des Dankes, der Treue und Anhänglichkeit hierdurch zu erkennen gegeben. Stuttgart, den 21. April 1817.

Ministerium des Innern. Geheimer-Rath von Kerner.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 17. d. M. die erledigte Pfarrey Münchingen Diöcese Leonberg, dem Pfarrer Flattich in Heimsheim, eben dieser Diöcese, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Köngl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 20. d. M. die erledigte Pfarrey Sulzbach am Kocher, Diöcese Gaildorf, dem Vikar Bissinger in Oppelspohn, Diöcese Waiblingen, zu übertragen, und

Vermöge Rescript vom 20. d. M den Rechts-Candidaten Clossius zu Tübin-

gen, zum Unterbibliothekar bei der dasigen Universitäts-Bibliothek zu ernennen, gnädigst geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 21. d. M. die erledigte Pfarrey Upfingen, Diöcese Urach dem Präzeptor Werner in Münsingen gnädigst zu übertragen geruht.

---

Unterzeichnete Stelle macht denen Handelsleuten, Büchsenmachern und Privaten bekannt, daß bei der hiesigen Königl. Gewehr-Fabrik Bestellungen auf rohe und ausgefertigte Läufe, sowohl für einfache als Doppel-Flinten, für Pürsch- und Standbüchsen, wie auch für Pistolen aller Gattung angenommen werden. Die Büchsenläufe können gezogen, von 7 bis 36 Zügen und die Pistolen-Läufe bis zu 40 Zügen geliefert werden.

Diese sämtlichen Gattungen von Läufen werden sich theils durch ihre pünktliche Abrichtung, theils durch die ungewöhnliche Genauigkeit der Züge, wie nicht minder durch ihr vorzügliches Eisen empfehlen.

Jeder Lauf wird bei der Fabrik einer starken Probe unterworfen, die Preiße werden sehr billig seyn, und die Bedienung der Abnehmer wird in möglichster Geschwindigkeit geschehen. Oberndorf den 17. April 1817.

Verwaltung der Königl. Gewehr-Fabrick.

---

Stuttgart. Ueber die Lieferung von 600 Brunnenkachlen für das hiesige herrschaftl. Brunnenwerk wird am Mittwoch den 30. dies eine nochmalige Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden, wobey die Liebhaber sich Vormittags 10 Uhr bey unterzeichneter Stelle einzufinden haben. Den 21. April 1817. Königl. Cameralamt.

Ludwigsburg. Bis künftigen Samstag den 3. May Vormittags 9 Uhr, werden in der Königlichen Maierei dahier, 8 Stuk Zug-Pferde, Stutten von den besten Jahren, worunter 2 mit Fohlen, 4 Zug-Esel, 3 bis 4 spännige vollständige Leiterwägen, 2 Kastenwägen, 1 Durlacher Karren, ganz gutes Pferds-Geschirr, Stall-Scheuren- und Feld-Geschirr, 1 Strohschneid Maschine, 2 gute Faßwenden, und ein 12 imiger eisener Kessel, in Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 22. April 1817. Provisorischer Hofbau-Verwaltung.

Schorndorf. In Gemäßheit ertheilten allerhöchsten Befehls, wird das allhiesige Cameral-Verwaltungs-Wohn-Hauß, Samstag den 3. Mai, Vormittags 11 Uhr, von den unterzeichneten Behörden, in dem Rath-Haus zu Schorndorf verkauft werden. Das zu verkaufende Gebäude liegt in dem schönsten Theil der Stadt und an der nach Gmünd führenden Haupt-Straße. Was die innerne Beschaffenheit desselben anbetrift, so hat solches eine Breite von 30 Schuh, und eine Tiefe von 76 Schuhen. Der untere Stock ist 13 Schuh 8 Zoll hoch und enthält den Haußöhrn, Holzstall, Gutschen Remise. rc. der zweite Stock hat 10 Schuh 3 Zoll Höhe, und gegen die Strasse ein heizbares und ein unheizbares Zimmer, sodann auf der andern Seiten, die Kuche, Speißkammer, und 2 heizbare Zimmer. Der dritte Stock ist 9' 9'' hoch und beinahe von deßelben Einrichtung, wie der zweite St. auch sind in diesem Stock einige Oehrn-Kammern. Hinter dem Haus ist ein geschlossener Hof, 37 Schuh lang und 19 Schuh breit, auf dessen rechter Seite stehet ein Waschhauß, auf der entgegengesetzten Seite aber ein Anbau 46 Schuh lang und 25 Schuh breit, in dessen untern Stock sich Stallungen, und auf dem obern Stock 2 Zimmer befinden. Sämtliche diese Gebäude sind mit einem Blizableiter versehen, und unter dem Wohnhaus befindet sich ein Keller, in den ungefähr 150 Aimer-Faß gelegt werden können. Den 18. April 1817.

K. Landvogtei-Steueramt an der Filß und Rems, und Cameral-Amt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 29. April.

## I.

Note des Staats-Ministers von der Lühe an den Fürsten von Waldburg Zeil Trauchburg, als Präsidenten der Stände-Versammlung, vom 29. März 1817.

Der Unterzeichnete hat die gestrige verehrliche Zuschrift Sr. Fürstl. Gnaden, des Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, als Präsidenten der Stände-Versammlung, zu erhalten die Ehre gehabt, und daraus Hochdero Absicht ersehen, der Versammlung bis zum 8 künftigen Monats einschließlich Ferien ansagen zu lassen.

Nachdem heute Sr. Königl. Majestät der erforderliche Vortrag erstattet, und die genehmigende allerhöchste Entschliessung erfolgt ist, beehrt Unterzeichneter sich, sogleich Sr. Fürstl. Gnaden davon ergebenst Nachricht zu ertheilen.

Im Uebrigen wird zwar Hochderoselben eigenen erleuchteten Einsicht nicht entgehen, daß die Königl. Geheimen-Räthe der Einladung zu einer Sitzung der Stände-Versammlung nicht würden entsprechen dürfen, als insofern in derselben über den durch den Vortrag der Commission über den 296sten Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs veranlaßten Anstand ein Beschluß gefaßt werden wollte, oder dieser Anstand als gehoben angesehen werden könnte, wenn sich durch eine nähere genügende Erläuterung der von der Commission geäußerten Ansicht ergäbe, daß solche sich blos auf diejenigen Rechts-Verhältnisse bezogen habe, die ihrer Natur nach keine Gegenstände der gegenwärtigen Unterhandlungen und eines Einverständnisses zwischen dem Regenten und der Stände-Versammlung seyn könnten.

Nichts desto weniger haben Se. Königl. Majestät, geleitet durch die gnädige Rücksicht, welche Sie immer darauf zu nehmen geneigt sind, daß Alles vermieden werde, wodurch die Stände-Versammlung compromittirt werden könnte, ausdrücklich befohlen, daß Se. Fürstl. Gnaden, aus Veranlassung Hochdero gestrigen verehrlichen Zuschrift, auf diesen Stand der Verhältnisse noch insbesondere aufmerksam gemacht werden sollen.

Indem der Unterzeichnete sich hiemit der allerhöchsten Aufträge entledigt, benußt er diese Gelegenheit, Sr. Fürstl. Gnaden die Versicherung seiner ungeheuchelten verehrungsvollen Gesinnungen zu erneuren.

Sich damit ꝛc. Stuttgart, den 29. März 1817.

Von der Lühe.

## II.

Note des Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, an den Staatsminister von der Lühe, vom 12. April 1817.

Eurer Excellenz habe ich die Ehre, Nachricht zu geben, daß morgen Vormittag 10 Uhr sich die Stände in einer außerordentlichen Sitzung versammeln werden, um ausschließend sich über den Gegenstand der gegenwärtigen Fruchttheurungs-Angelegenheit zu berathschlagen. Sich damit ꝛc. Stuttgart, den 12. April 1817.

Fürst von Walburg-Zeil-Trauchburg,
Präsident.

## III.

Note des Staats- und Justiz-Ministers, Geheimen-Raths von der Lühe, an den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, als Präsidenten der Stände-Versammlung, vom 11. April 1817.

Auf die heutige verehrliche Note Sr. Frstl. Gnaden, des Hr. Fürsten v. Waldburg-Zeil-Trauchburg, hat der Unterzeichnete die Ehre, Sr. fürstlichen Gnaden ergebenst zu erwiedern, daß, da der Gegenstand der auf morgen angekündigten Sitzung der Stände-Versammlung mit dem in der diesseitigen Note vom 29. v. M. erwähnten, noch nicht gehobenen Anstande durchaus in keiner Beziehung steht, und vielleicht manche der Versammlung zu ertheilenden Notizen über die bisherigen Maaßregeln und die Ansichten der Regierung in der zu berathenden wichtigen Landes-Angelegenheit für die Sache selbst von erheblichem Nutzen seyn können, die Königlichen Geheimen-Räthe kein Bedenken finden, der morgenden Sitzung anzuwohnen. Der Unterzeichnete benußt diese Gelegenheit, Sr. Fürstlichen Gnaden die Versicherung seiner ausgezeichnetesten Hochachtung zu erneuern. Stuttgart, den 12. April 1817.

Von der Lühe.

## IV.

Note des Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg an den Staats- und JustizMinister von der Lühe, den 22. April 1817.

Der Unterzeichnete hat die Ehre, Se. Excellenz, den Herrn Staats- und JustizMinister von der Lühe zu benachrichtigen, daß morgen den 23. dieß eine Sitzung der StändeVersammlung seyn, und um 10 Uhr Vormittag beginnen werde.

Er will hiemit in Beziehung auf die verehrliche Zuschrift Seiner Excellenz vom 29. v. M. die weitere Anmerkung verbinden, daß die TagesOrdnung auf die Erörterung der von der StändeVersammlung im Einverständniß mit den Königlichen H.H. Geheimen-Räthen ausgehobene fünf bekannte BerathungsGegenstände führe, deren Erörterung in der lezten PlenarSession beschlossen worden ist.

Seine Excellenz werden von Selbst ermessen, daß es von dem ständischen Präsidium um so weniger abhänge, diese Ordnung zu ändern, als es einestheils in den Worten und in dem Sinne des Königl. Rescripts vom 13. Nov. 1815. liegt, daß es sich bey den fortwährenden Unterhandlungen zwischen dem Regenten und der StändeVersammlung nur lediglich darum handle, daß auf dem Wege des Vergleichs die verschiedene Spezial-Rechte vereinigt werden sollen, anderntheils der Unterzeichnete unvermögend ist, einem Schlusse der StändeVersammlung vorzugreifen, der bisher noch nicht hat gefaßt werden können, der auch um so mehr in dem gegenwärtigen Moment umgangen werden zu können scheint, als die StändeVersammlung die reine Absicht und die Hoffnung hegt, daß durch eine befriedigende allerhöchste Erklärung über die vorerwähnten fünf Gegenstände, alle Anstände über den §. 296. gehoben, und ein bedeutender Vorschritt zu fernern erwünschten glücklichen Unterhandlungen gewonnen werden dürfe!

Die StändeVersammlung verspricht sich um so sicherer die schleunige Erfüllung dieser Hoffnung, wenn die K. Herren Geheimen-Räthe der ständischen Sitzung ferner anwohnen, und durch ihre Erläuterungen alle Zweifel zu heben belieben wollen.

In diesem Sinne hofft der Unterzeichnete seine Amt-Aufmerksamkeit zu höchster Zufriedenheit erfüllt zu haben. Bey diesem Anlasse wiederholt er gegen Seine Excellenz seine vollkommenste HochachtungsVersicherung, die er stets unverändert fortzusetzen die Ehre hat. Sich damit ꝛc. Stuttgart, den 22. April 1817.

Max Wunibald, Fürst von Waldburg-Zeil-Trauchburg,
Präsident.

## V.

Note des Staats-Ministers von der Lühe an den Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, als Präsidenten der Stände-Versammlung

Der Unterzeichnete hat zwar die gestrige verehrliche Note Sr. Fürstlichen Gnaden, des Herrn Fürsten von Waldburg-Zeil-Trauchburg, zu erhalten die Ehre gehabt, sie ist ihm aber erst spät Abends zugestellt worden.

Er bedauert, darauf die in seiner Note vom 29. v. M. enthaltene, auf dem bestimmten Befehl Sr. Königl. Majestät beruhende Erklärung wiederholen zu müssen, daß die Königl. Geheimen-Räthe an den Berathschlagungen der StändeVersammlung über den Verfassungs-Entwurf nicht Theil nehmen, überhaupt den Sitzungen derselben nicht anwohnen dürfen, wenn nicht vorher der in der oben gedachten Note des Unterzeichneten erwähnte Anstand auf eine befriedigende Weise gehoben seyn wird. Der Unterzeichnete erneuert übrigens mit Vergnügen Sr. Fürstlichen Gnaden, dem Herrn Fürsten, die Versicherung seiner ausgezeichnetsten Hochachtung. Sich damit ꝛc. Stuttgart, den 23. April 1817.

Von der Lühe.

---

Justingen. Oberamts Münsingen. Da das Schaafvieh noch nicht auf die Alp gehen kann, so wird der auf den 28. d. M. in Justingen angekündigte Verkauf von 20 Widdern, 200 Mutterschaafen mit zugehörigen Lämmern, 154 Zeitschaafen und 105 Kilberjährlingen bis Montag den 12. Mai aufgeschoben. Stuttgart, den 25. April 1817. Sektion der Krondomainen.

Rottweil. Zu Folge allerhöchsten Befehls wird das zu den hiesigen Stiftungen gehörige Maiereigut zu Villingdorf, Freitag den 16. May d. J. Vormittags 9 Uhr in Villingdorf auf 6 bis 9 Jahre an den Meistbietenden verleihen werden, es bestehet dasselbe in einem Wohhaus mit Scheuer und hinlänglichen Stallungen unter einem Dach, einem besonders erbauten Häußchen zu Aufbewahrung der Natural- und Material-Vorräthe, mit 1 Keller versehen, einem besonders erbauten Wasch- und Bakhauß 1 Jchrt. 1 Vrt. 8 Rht. 72' Gärtten hinter dem Hauß, 29 Jchrt. 1 1/2 Vrt. 26 Rht. Wiesen, 118 Jchrt. 1/2 Vrt. 14 Rht. 30' Ackern in 3 Zellgen und 4 Jchrt. Allmand. Der Winter- und Sommer-Esch werden angeblümt übergeben, es wird aber niemand zum Aufstreich zugelassen, der sich nicht durch obrigkeitliche Zeugniße über genugsame Kenntniße in der Landwirthschaft und ein zu diesem Unternehmen hinreichendes Vermögen aufweisen kann. Den 19. April 1817.

Stiftungs-Verwaltung.

Ludwigsburg. Der hienachsignalisirte Quartiermeister Konrad Fröhlich von Schelkingen, Oberamts Blaubeuren, ist gestern aus der hiesigen Garnison desertirt, und hat Regimentsgelder mitgenommen. Alle hoch- und wohllöbliche Militär- und Civil-Behörden werden demnach geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau fahnden, und im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement des Fröhlich: Derselbe ist untersezter Statur, 10 Zoll groß, 29 Jahre alt, braune Kopfhaare, dergleichen dicke zusammen laufende Augbraunen, graue tiefliegende Augen, gewöhnliche Nase, gute Zähne und langes Kinn. Bekleidet war er mit einem brauntüchenen Oberrock mit schwarzem Kragen, schwarzseidenem Halstuch, langen weißledernen Beinkleidern, weichen Stiefeln, und einer neuen grüntüchenen Allianz-Mütze; auch hat er noch ein paar grau tuchene mit rothen Streifen besezte über die Stiefel gehende Beinkleider mit sich genommen. Hauptsächlich ist er daran kennbar, daß er gebückt einher geht, und einwärts gebogene Knie hat. Den 21. April 1817. Kommando des Königl. 1. Reuter Regiments.

Ludwigsburg. Der am 19. d. M. aus der hiesigen Garnison desertirte, mittelst Stekbrief unterm 20 desselben Mon. verfolgte Quartiermeister Konrad Frölich, hat sich den, dem Unterofficier Christian Bezner, aus Wahlheim, Oberamts Bessigheim, wegen beendigter Dienstzeit unterm 11. Dezember 1815. ausgestellten Abschied zu verschaffen gewußt, und ist nun zu vermuthen, daß er unter diesem Nahmen durchzukommen sucht, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, um den, diesen genannten Abschied Vorweisenden arretiren, und hieher einliefern lassen zu wollen. Den 22. April 1817. Commando des Königl. 1. Reuter Regiments.

Münsingen. Georg Geiselhard von Oberstetten, Gemeiner des Königl. Infanterie Regiment Nro. 12 ist im Urlaube desertirt. Alle betreffende Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, denselben auf Betreten arretiren, und entweder hieher oder an sein Commando einliefern zu lassen. Den 15. April 1817. Königl. Oberamt.

Reuttlingen. Jakob Frei von hier, Soldat unter dem Infanterie-Regiment Nro. 5. Prinz Friedrich, hat sich unerlaubter Weise aus der Garnison in Stuttgart entfernt. Sämmtliche Hoch- und Wohllöbliche obrigkeitliche Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Deserteur genau zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren, und wohlverwahrt unterzeichneter Stelle gegen Ersatz der Kosten einliefern zu lassen. Den 16. April 1817. Königl. Oberamt.

Brakenheim. Der Schaafknecht Semmler von Bönnigheim hat sich in hiesigem Oberamtsbezirk mehrerer Schaafdiebstähle verdächtig gemacht, ist aber von seiner Heimath entwichen, ehe er ergriffen werden konnte und soll nun nach Amerika sich zu begeben Willens seyn. Die betreffende Königl. Justiz- und Polizei-Stellen werden daher ersucht, auf denselben fahnden, auch ihn auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Semler ist von großer starker Statur, hat ein breites volles Angesicht, schwarze Haare und Augen, hohe Stirne, spitzige Nase und großen Mund, er war bekleidet mit einem dreiekigten Hut, blauen Schäferrok, zwilchenen weiten Beinkleidern, blaubarcheten Kamaschen und Schuhen. Den 16. April 1817. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Vergangenen Montag den 14. April 1817 wurde der 11 jährige Knabe des Matthäus Caspar Maurers von hier, Namens Johannes Caspar, von seinen Eltern, um etwas abzuholen, nach Stuttgart geschikt, und ist bis jezt noch nicht wieder zurükgekommen. Alle obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Knaben fahnden, ihn im Fall der Betrettung arretiren, und hieher einliefern zu lassen. Signalement. Johann Caspar ist 11. Jahr alt, großer starker Statur, hat blonde Haare, blaue Augen, eine etwas breite Nase und mittelmäßigen Mund, bekleidet war derselbe mit einem dunkelblau tuchenen Ueberrok, schwarz tuchener Weste, dunkelblau tuchenen Hosen, grün tüchener Kappe, roth und blauem leinenem Halstuch und Halbstiefeln, er nahm einen neuen Armkretten mit sich und ist besonders auch daran kenntlich, daß er in der Aussprache ein wenig reißt. Den 20. April 1817. Königl. Oberamt.

Gerabronn. Die hienach signalisirte 2 Personen und zwar: Adam Ritter und seine Schwester Margaretha von Englertshausen, hiesigen Oberamts, haben sich am 11. diß eines Einbruchs und Diebstahls auf der Beßlensmühle im Baierischen Oberamte Schillingsfürst schuldig gemacht, und sind, bevor sie in Verhaft gebracht worden entwichen. Da an Habhaftwerdung dieser Personen viel gelegen ist, so werden die Königl. Polizei-Behörden mit dem geziemenden Ersuchen hievon in Kenntniß gesezt, auf dieselbe fahnden und sie im Betrettungsfall wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. 1. des Adam Ritter, derselbe ist 23 Jahre alt, 5' 10" groß, von untersezter Statur, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, gerade Nase, mittelmäßigen Mund, und gerade Beine. 2. Der Margaretha Ritter, solche ist 37 Jahre alt, 5' 5" groß, untersezter Statur, hat schwarze Haare und Augen, eine gerade Nase, und mittelmäßigen Mund. Den 18. Aprill 1817. Königl. Oberamt.

Heidenheim. Die ledige Elisebethe Zipperin von hier, welche sich gewöhnlich in der Gegend von Stuttgart, Ludwigsburg, Calw und an der Großherzogl. Badischen Grenze herum treibt, weiß die Leute auf verschiedene listige und betrügerische Weise um Geld und dergleichen zu prellen, führt selten ihren wahren Nahmen Zipperin, sondern gibt sich bald für eine Tochter des hiesigen Burgermeisters Bacher, bald für eine Verwandte des Rathsverwandten Wagner und anderer hiesiger angesehener bürgerlichen Familien aus, und sucht Verwandte derselben auf, um von ihnen Anträge und Bestellungen zu erhalten. Da nun an der Habhaftwerdung dieser höchstgefährlichen, hienach signalisirten, Betrügerin sehr vieles gelegen ist; so werden sämtliche hohe und niedere Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf diese Person strenge zu fahnden, und solche auf Betreten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen: Signalement: Die Zipperin ist ungefähr 32 Jahr alt, 5' 6" Zoll groß, untersezter robuster Statur, hat schwarze Haare und Augbraunen, braune Augen, stumpfe Nase,

großen Mund, rundes Gesicht, etwas gelblichte Gesichtsfarbe, und ist stark blatternarbigt, und bekleidet mit einem blau und weis gedupftem abwerkenem Ueberrok, gelb seidenem geringem Halstuch, hellgrünem wollenem Unterrok, dunkelblauen Strümpfen und Schuhen, und ist besonders an einem alten, sich über das ganze Schienbein des linken Fußes hinziehenden Geschwür kenntlich. Den 15. April 1817.

Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Der Burgermeister Andreas Breitenbücher von Beihingen hat sich vor 4 Wochen in einem Anfall von Gemüthskrankheit von Haus verlaufen und seitdem ist nichts von ihm bekannt geworden, als daß er sich 2 paar Tage zu Sinsheim in Baden aufgehalten habe. Man bittet nun, auf denselben ein Augenmerk zu richten, und wenn er angetroffen wird, ihn in sichre Verwahrung zu nehmen und schleunige Nachricht hieher zu geben, übrigens aber ihn gut verpflegen zu lassen, biß er abgeholt werden kann. Er ist ein Mann v. 60 Jahr., mittlerer Statur, mager, hat noch alle Vorderzähne, aber einen Blik, der seinen krankhaften Zustand verräth. Er trug eine Pudelkappe, hellblauen Rok, dunkelblaues Wammes und Brusttuch, gelb lederne Hosen, schwarz wollene Strümpfe und Stiefel, 1 Hemd mit A. B. B. bezeichnet. Den 16. April 1817

Königl. Oberamt.

Böblingen. In der Nacht vom 11. auf den 12. dieß, ist dem Candidator Dinkelacker zu Sindelfingen in seinen Kaufladen gebrochen und aus demselben und dem Ladenstüblen folgendes entwendet worden: ungefähr 50 bis 60 fl. Geld, 1 Sakuhr mit vergoldetem Gehäuß, 2 goldenen Uhrschlüsseln und 1 dergleichen Berlocke; — 1 silberne ditto mit einem Springdekel, ohne Angehänge; 1 Pack dunkelblau und mittelblau baumwollen Garn, von ungefähr 12 Pf. Da nun der Dieb bis jezt nicht entdeckt werden konnte, so ersucht man alle hoch- und wohllöblichen Justiz- und Polizei-Behörden hiemit geziemend, überall auf denselben fahnden zu lassen, und ihn im Betretungs-Falle hieher auszuliefern. Den 14. April 1817.

Königl. Oberamt.

Gerabronn. Der Heiligenpflege Blaufelden sind von dem unter der Aufsicht des Heiligenpflegers Trötscher daselbst stehenden Fruchtboden 3 3/4 Sri. Dinkel, und 5 1/2 Sri. Korn entwendet worden, wovon die Thäter bis jezt unbekannt geblieben sind. Hievon werden nun alle Obrigkeiten mit dem Ersuchen in Kenntniß gesezt, zu Entdekung des Diebstahls gefälligst mitzuwirken. Den 15. April 1817.

Königl. Oberamt.

Gerabronn. Dem Bauren Simon Pratz von Wekelweiler, wurden in der Nacht vom 30. bis 31. Merz d. J. 4 Hämmel entwendet, sodann wurden dem Brantweinbrenner, Friedrich Stecker von da in der Nacht von 8. auf den 9. diß mittelst gewaltsamen Einbruchs folgendes entwendet: 5 halbe Betten, 5 Kissen, und 4 Pfülben; die Diebe sind bis jezt unbekannt geblieben. Es werden daher alle Obrigkeiten mit dem Ersuchen hievon in Kenntniß gesezt, zu Entdeckung dieses Diebstahls gefälligst mitzuwirken. Den 15. April 1817.

Königl. Oberamt.

---

Besigheim. Zwischen hier und Bietigheim ist am 31. Merz Abends 4 Uhr in dem Enzfluße ein männlicher Leichnam gefunden worden, über dessen Namen und Heimathsort bis jezt nichts in Erfahrung gebracht werden konnte. Es wird deßwegen hienach das bei der Legal-Inspektion erhobene Signalement eingerükt, um diejenige Orte und Personen, welche jemand aus ihrer Mitte vermissen, darauf aufmerksam zu machen. Signalement: Der Leichnam war bekleidet mit einem Bauren-Rok von grobem blauem Tuche mit platten metallenen weisen Knöpfen, einem Wammes und einer Weste von demselben Tuche, ersteres hatte blaue und lezteres kugelrunde weise Knöpfe, die Hosen, welche in einem ledernen Hosenträger hiengen, waren an der linken Seite zerrissen, die Strümpfe von Wolle, oben schwarz, und unten weiß angestrikt, das Hemd von grober Leinwand, und war weder an diesen noch an den andern Kleidungsstüken ein besonderes Zeichen zu entdeken. Er hatte sonst keine Kleidungsstüke, und ausser einem einzigen Kupferkreuzer nichts in den Taschen. Der Leichnam war schon so sehr in Fäulniß übergegangen, daß nicht bestimmt angegeben werden kann, ob der Todtgefundene ein Mann von mittleren Jahren, oder von höherem Alter war. Doch läßt sich das

Erstere vermuthen, weil zwischen den dunkeln Haupthaaren keine graue bemerkt werden konnten, und die Zähne noch ganz gut waren, nach dem hohen Grad von Fäulniß zu urtheilen, muß der Leichnam wenigstens 4 Wochen im Wasser gelegen seyn. Den 18. April 1817. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Den 11. diß hat sich ohnweit Plochingen ein Weibsbild in den Nekar gestürzt, welche ohngefähr 50 Jahre alt und mittelmäßiger Statur war. Sie war gekleidet in einem blauen Kittel, blauen Rok, weißen Schurz, weißer Zughaube, und rothem Halstuch. Da bis jezt der Leichnam der Ertrunkenen nicht vorgefunden, auch nicht in Erfahrung gebracht wurde, wer dieselbe gewesen, so wird diß andurch öffentlich bekannt gemacht. Den 18. April 1817.

Königl. Oberamt.

Leonberg. Am 20. April d. J. wurde ein todter männlicher Körper aus der Würm bei der Walkmühle in Weil die Stadt gezogen, an dem nach dem ärztlichen Zeugniß keine gewaltsame Verlezung wahrgenommen worden ist. Da derselbe schon lange im Wasser gelegen sein muß, so konnten seine Gesichtszüge nicht mehr unterschieden werden. Der Leichnam ist 5' 7'' groß, etlich = und 20 Jahr alt, schwarzbrauner Haare, war bekleidet mit einem blaugrauen Wammes, mit metallenen Knöpfen, auf welche eine Blume gestochen ist, einer hellblauen tüchenen Weste mit Rollknöpfen, weisledernen Hosen, nebst einem schwarzledernen Hosenträger, schwarzwollenen Strümpfen, und Schuhen mit Schnallen, einem schwarz floretseidenen Halstuch und einem schlechten alten Hemdl, worauf mit rothem Garn die Buchstaben I. B. bezeichnet waren. Dieses wird zu dem Ende allgemein bekannt gemacht, daß wo ein solcher Mensch vermißt würde, die Verwandten deßelben zu ihrer Ueberzeugung durch Besichtigung der in Weil die Stadt befindlichen Kleidungsstüke gelangen können. Den 21. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Rottweil. Nachstehende Personen in disseitigem Oberamt haben die allergnädigste Erlaubniß zum Auswandern erhalten. Alle diejenige, welche an diese Personen aus irgend einem Grund eine Ansprache zu machen haben, werden nun aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei dem Oberamt dahier zu melden, und ihre Forderung gehörig zu erweisen, obschon diese Personen tüchtige Bürgen für ihre Schulden im Vaterland auf Jahreksfrist gestellt haben, und der Bürgschafts-Termin noch nicht abgeloffen ist. Es wandern aus von Rotweil: Theresia Kl[illegible], ledig. Von Demmingen: Baltas Mauch, Luitgardis Wernz, Philipp Mauch, und sein Eheweib, Johann Evangelist May, ledig von da. Von Dautmergen: Matthias Wager und Maria Wager. Von Bösingen: Johann Gopp, lediger Zimmermann. Von Schönberg: Agatha Riedlinger, ledig, Elisabetha Lerch, ledig von da. Von Horgen: Magdalene Albrecht, ledig, und von Zepfenhan: Maria Lippus. Den 21. Merz 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Nachbenannte Personen haben die allergnädigste Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika erhalten, und zwar: von Baltmannsweiler. Georg Heinrich Ziecker unter Vertretung des Johann Heinrich Halm. Christian Schwarz unter Vertretung des Schultheiß Friedrich Unrath. Von Beutelspach: Johannes Dobler und sein lediger 34 jähriger Bruder Mathäus Dobler unter Vertretung des Jakob Friedrich Ayhen. Caspar Schub unter Vertretung seines Schwagers Jakob Frieterich Gaupp. Daniel Gaupp, Wendels Sohn unter Vertretung des Friederich Luz. Jung Jakob Lenz unter Vertretung des Alt Jakob Lenz. Johann Adam Kühle unter Vertretung des Schumachers Wilhelm Schweizer. Johann Georg Dendler unter Vertretung des Friedrich Halm. Magdalene Langenbachin, ledig, unter Vertretung ihres Vaters Johannes Langenbach. Jakob Breuning, ledig, unter Vertretung des Richters Ludwig Rau. Anna Madalena Schmidin, ledig, unter Vertretung des Friedrich Schmid. Gottfried Lenz, ledig, unter Vertretung des Jakob Friedrich Koch. Von Bauersberghof: Elisabetha Mayerlin, ledig, unter Vertretung des Michael Mayerlen. Von Grunbach: Jakob Friedrich Hägele, ledig, unter Vertretung des Daniel Zeiher. Christina Margaretha Wackerin, ledig, unter Vertretung des jüngst Tobias Hausler. Leonhard Schmid, unter Vertretung des Daniel Hottmann. Salomon Dautel, unter Vertretung des jung Johann Illg. Elisabetha

Wackerin, ledig, unter Vertretung des Gottlieb Knauer. Johann David Bauer, unter Vertretung des Gottlieb Schäublen. Johann David Pfähler, unter Vertretung des Tobias Hausser. Von Haubersbronn: Christina Regina Plieninger, unter Vertretung ihres Pflegers Joh. Michael Schaal. Von Höslinwarth: Catharina Regina Aichholz, ledig, unter Vertretung des Bäckers Ludwig Fritz. Christoph Friederich Killinger, unter Vertretung des Martin Aichele. Leonhard Wörner, unter Vertretung des Christian Kurz. Daniel Kurz, unter Vertretung des Jakob Illg. Von Steinbruck: Johannes Vogt, unter Vertretung des Jakob Ehemann vom Eselshaldenhof. Von Cottweil: Michael Wöhrle, unter Vertretung des Johannes Schreijack. Von Schnait: Johann Georg Häußele, ledig, und seine Schwester Anna Maria Häußelin, ledig, unter Vertretung des Tobias Friederich Stilz. Jüngster Conrad Heeß, unter Vertretung des Friedrich Heeß. Johann Jakob Stilz, unter Vertretung des Jonathan Stilz. Die vier ledige Schwestern Margaretha, Dorothea, Jakobina und Elisabetha Vollmer, unter Vertretung des Bürgermeisters Josua Ellwanger. Von Schorndorf: Johann Jakob Wild, ledig, unter Vertretung des Bauren Gottlieb Friederich Wild. Jakob Friederich Weiler, Schneider, unter Vertretung des Schuhmachers Johann Georg Oberländer. Johannes Seiz, unter Vertretung des Pflästerers Friedrich Ramboldt. Von Steinenberg: Johannes Bez, unter Vertretung des Rathsverwandten Christoph Veil. Friedrich Kunzi, unter Vertretung des Johann Friederich Schwarz von Strelich. Jakob Friedrich, unter Vertretung des Caspar Friedrich. Johann Caspar Friderich, unter Vertretung des Caspar Friderich. Jakob Zeutter, unter Vertretung des Jakob Walter von Vorderweißbuch. Johann Friderich Braun, unter Vertretung des David Weeg. Von Birkenweißbuch: Jung Johannes Hof, unter Vertretung des alt Johannes Hof. Von Winterbach: Johann Jakob Hutt, unter Vertretung des Matthäus Hutt. Wer nun aus irgend einem Grunde eine Ansprache an diese Personen zu machen hat, der kann sich innerhalb Jahresfrist an ihre vorgesetzte Orts-Obrigkeit, oder an ihre oben benannte Stellvertreter wenden. Den 22. Merz 1817.

Königl. Oberamt.

Calw. Die hienach genannte Personen aus hiesigem Ober-Amt haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten. Wer etwas an dieselbe zu fordern, hat sich binnen 14 Tagen bei den betreffenden Schultheissen-Aemtern zu melden, und seine Forderung geltend zu machen, übrigens wird jeder einzelne durch einen Bürgen auf Jahresfrist vertreten; als von Liebelsberg: Bernhard Hahn, Bäcker, Martin Winter, Säger. Von Dekenpfron: Friderich Hengel, Steinhauer, alt Michael Faigler, Bauer. Sommenhardt: Johann Adam Renschler, Weber, und Johann Georg Weber, Leineweber. Von Gechingen: Christoph Brackenhammer, Bäcker. Von Simmozheim; Johann Heinrich Müller, lediger Mezger. Von Agenbach: David Roller, Weber. Von Möttlingen. Sophia Ehnis, ledig. Von Teinach, Jakob Umbeer, Salpetersieder. Von Breitenberg: Georg Martin Schnaible, Bauer. Von Althengstett: Christian Kramer, Waldschütz Den 2 April 1817.

Königl. Oberamt.

Calw. Nach Rußland wandern von hiesigen Oberamt aus: Von Calw. Christian Friedrich Vollat, Glaser. Matthäus Kühle, Nadler. Agenbach. Anne Marie Renner, Wittwe. Breitenberg. Friedrich Lörcher, Bäcker. Jakob Hehr, Striker. Johann Michael Wall, lediger Weber. Elias Bok, Taglöhner. J. G. Leonhardt Leineweber, Gechingen. Jakob Gräber, Bäcker. Liebelsberg. Michael Maier, Bäcker. Neubulach. Marie Barbara Dingler, ledig. Neuhengstett. Jakob Fischer, Taglöhner. Oberhaugstett. Friedrich Ehnis, gewesener Schultheiß. Oberriechenbach. Anne Kohler, ledig. Röthenbach. Johann Bockhorni, Pfeiffenkopfschneider. Sommenhard. Barbara Weeber, Wittwe. Zavelstein. Lorenz Schaff, Taglöhner. Zacharius Wachter, Taglöhner. Juliane Rever, Wittwe. Michael Bertsch, Taglöhner. Zwehrenberg. Matth. Karcher, lediger Baurenknecht. Joh. Gerog Großhanns, Schreiner. Wer an diese Personen irgend eine Ansprache zu machen hat, soll sich binnen 14 Tagen bei den betreffenden Ortsvorständen melden. Den 10. April 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 3. May.

**Geheimen-Raths-Rescript an die versammelten Landstände die Vorlegung des Resultats ihrer Berathung über das Rescript vom 27. April betreffend. Den 1. May 1817.**

Wilhelm 2c.

Liebe Getreue!

Ihr habt euch in eurer Sitzung vom 28. v. M. über Unser Rescript vom 27. eine weitere Berathung vorbehalten.

Wir sehen daher der Vorlegung des Resultats dieser Berathung entgegen, und versteht es sich von selbst, daß bis zur Ertheilung Unserer Entschließung darauf, die Verhandlungen über die Verfassungs-Angelegenheit nicht fortgesetzt werden, und daher auch keine Sitzungen statt finden können.

Gegeben, Stuttgart im Königl. Geheimen-Rathe, den 1. May 1817.

Auf Befehl des Königs.

**Geheimen-Raths-Rescript an die versammelten Landstände, einen im Ständehaus und vor demselben stattgefundenen Zusammenlauf betreffend. Den 1. May 1817.**

Liebe Getreue!

Nach öffentlichen Nachrichten hat gestern, während der Sitzung der Stände-Versammlung, ein Zusammenlauf in dem ständischen Hause und vor demselben statt gefunden, und es sind Ungebühren auch gegen einzelne ständische Mitglieder begangen worden.

Wir halten Uns überzeugt, daß ihr eurer eigenen Würde und der Heiligkeit des euch anvertrauten Interesse eingedenk, alles beitragen werdet, damit solche die Freyheit der Volks-Vertretung selbst gefährdenden Auftritte beseitigt und Unternehmungen dieser Art ernstlich zurückgewiesen werden.

Wir erwarten daher von eurer Pflicht-Treue, daß ihr Uns so schleunig als möglich Nachweisungen über dasjenige geben werdet, was im Innern des Ständehauses, in welchem euch die Polizey überlassen ist, von den dort eingedrungenen Personen geschehen und versucht — und was sonst über den gestrigen Vorgang zu eurer Wissenschaft gelangt ist, um hiernach die weitere Untersuchung anzuordnen, und gegen die Schuldigen nach der Strenge der Gesetze verfahren lassen zu können, und habt ihr, wenn diese Sache in der heutigen Sitzung nicht entdeckt werden sollte, zu diesem Ende eine besondere Sitzung zu veranstalten.

Gegeben, Stuttgart, im Königl. Geheimen-Rathe, den 1. May 1817.

Auf Befehl des Königs.

### Die Sicherstellung der mit der Post nach Frankreich abgehenden Pakete betreffend.

Da seit einiger Zeit wieder sich der Fall ereignet hat, daß bei Versendungen nach Frankreich entweder ganz unrichtige oder unzureichende Verzeichnisse oder Deklarations-Scheine über den Inhalt des versendenden Pakets bei der Aufgabe übergeben werden, wodurch bey der Rhein-Douane, wegen der daselbst vornehmenden Untersuchung, für den Versender nicht nur große Kosten entstehen, sondern derselbe sogar Gefahr lauft, daß entweder das Paket auf seine Kosten zurück gesandt, oder gar der Confiscation unterworfen wird; so siehet man sich veranlaßt, das Publikum auf das unterm 22. Januar 1812. im Königl. Staats- und Regierungs-Blatt, Jahrgang 1812. Nro. 6., deshalb eingerückte Avertissement über die in Frankreich einzuführen verbotene Effekten mit dem Anhang aufmerksam zu machen, daß ohne ein vollständiges auf einem besondern Blatt Papier in französischer Sprache auszustellendes Verzeichniß über den stükweisen Inhalt eines Pakets zur Aufgabe, kein Paket nach Frankreich auf der Post angenommen werde, und es sich jeder Aufgeber selbst beizumessen habe, wenn er wegen unvollständiger oder gar unrichtiger Angabe des Inhalts Gefahr lauft, daß ihm entweder durch die bey der Rhein-Douane vornehmende Untersuchung und durch dir Retour-Sendung bedeutende Kosten verursacht, oder gar das ganze Paket confiscirt werde. Stuttgart, den 28. April 1817.

Königl. Haupt-Postamt.

### Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) Die Appellations-Sache von Calw zwischen Johann Conrad Kämpf allda, Anten, und der Strumpfweber Johann Rühlensche Confurs-Masse, modo der Ehefrau des Gantmanns Martha, geb. Müller cum cur. ebendaselbst, Atin, Vorzug im Confurs betreffend, wurde theils wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde, theils wegen versäumter Nothfrist der Appellations-Ergreifung von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 8. April 1817.

2.) In der Rechts-Sache des Joh. Grieb, Seklers zu Sindelfingen, Kl. gegen Johann Georg Steger daselbst, Bekl., einen Losungs-Streit betreffend, wurde die von Ersterem gegen das unterrichterliche Urtheil eingewandte Ation sowohl wegen versäum-

ter Nothfrist der Ations-Anwendung, als wegen offenbaren Mangels an einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 8. April 1817.

3.) Die Apellations-Sache des Stiftungs-Verwalters Dibold zu Böblingen Bekl. Anten, ca. den Burgermeister Klein daselbst, Kl. Aten, die Aufhebung einer Hausmiethe betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 11. April 1817.

4.) In Sachen Salesius und Matthäus Bräuchle zu Iggenau, Kl. gegen Hr. Joseph Anton Fürsten von Waldburg-Wollfegg-Waldsee, Bekl., verschiedene Ansprüche betreffend wurde theils absolutorie, theils confirmatorie erkannt. Eod.

Erkenntnisse des Königlichen Ehe-Gerichts.

Den 23. April 1817. wurden geschieden:

1.) Anna Maria Ehemann, geb. Kuohnlin von Schornbach, Oberamts Schorndorf, Kl., von Johann Jakob Ehemann von da, Bekl., ex capite desert. malit., unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

2.) Jean Pierre Labadie, Bürger und Knopfmacher in Nordhausen, Oberamts Brakenheim, Kl. von Marie geb. Martini von da, Bekl. ex capite quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3.) Philipp Jakob Rieth, Burger und Bauer zu Derdingen, Oberamts Maulbronn, Kl., von Johanna Barbara geb. Brandner von da, Bekl., ex capite quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Seine Königl. Majestät haben vermittelst höchsten Rescripts vom 29. April dem bisherigen Präsidenten des Königl. Ober-Justiz-Collegiums, von Neurath, die erledigte Stelle eines Präsidenten des Königl. Ober-Appellations-Tribunals übertragen, und den seitherigen Hof-Rath und Professor der Rechte an der Universität zu Erlangen, Groß, zum Präsidenten des Königl. Criminal-Tribunals gnädigst zu ernennen geruht.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 28. April dem Oberlieutenant Bruckmann, vom General-Quartiermeisterstab, die nachgesuchte Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten ertheilt, und

vom 8. desselben Monats den bisherigen Sekretair bei der Rekrutirungs-Sektion, Wucherer, zum Verwalter der Gewehrfabrik und des Hammerwerks in Oberndorf ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts v. 1. May die erledigte Stelle eines Renovations-Revisors dem bisherigen Assistenten bei dem Renovations-Revisorat, Rieker, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 27. d. M. dem Fürstlich Wolfeggischen Forstverwalter Zwicker und dem reisigen Förster Schubert von Wolfegg, zum Beweis des allerhöchsten Wohlgefallens an dem von ihnen verfaßten nützlichen Werke, einem sogenannten Decimal-Tarif, die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu ertheilen geruht.

Stuttgart. Die Verfertigung und Anschaffung des Bedarfs der für das Jahr 1817. erforderlichen Post-Livree-Stüke, an neuen Jacken, Oberröcken und Hüten, wozu blos das gelbe, rothe und schwarze Tuch abgegeben wird, nicht aber die Zugehörden, welche nebst den Hüten von den Entrepreneurs beigeschaft werden müssen, wird an den wenigstbiethenden Theilnehmer überlassen werden, zu welchem Ende man auf Montag den 12. May d. J. eine Abstreichsverhandlung vornehmen zu lassen gedenkt, und indem man hievon die Hutmacher und Schneider-Meister, so wie jeden, welcher zu dieser Entreprise Lust bezeugen würde, andurch öffentlich in Kenntniß sezt, wird zugleich bemerkt, daß sich die etwaigen Liebhaber zu diesem Unternehmen Vormittags 9. Uhr in dem Königl. Ober-Postgebäude einzufinden hätten, woselbst sie die weiteren Bedingungen vernehmen und die Probestücke einsehen können. Je nachdem sich Liebhaber zeigen, wird der Accord entweder auf den ganzen Bedarf, oder Theilweise abgeschlossen werden, es müssen aber diejenige, welchen der Accord nach erfolgter Ratifikation bleibt, eine hinreichende Caution zu stellen im Stande seyn; auch sind solche für die Unternehmung cavent. Den 29. April 1817. Königl. Ober-Post-Direktion.

Stuttgart. Die Brodlieferung für das Stuttgarter Waisenhaus wird, zu Erfüllung des am 26. April ergangenen Dekrets, Montag am 5. May nächstkünftig, auf 6 Monate im Abstreich öffentlich verliehen werden. Die Liebhaber werden hievon in Kenntniß gesezt, und zugleich eingeladen, an gedachtem 5. Mai, Vormittags 9 Uhr, sich in der Amtstube des Waisenhauses einzufinden, die erforderlichen Vermögens-Zeugnisse vorzulegen, und sofort der Verhandlung beizuwohnen. Den 28. April 1817. Königl. Waisenhauspflegamt.

Ludwigsburg. Bis künftigen Montag den 5. May, Vormittags 9 Uhr werden in der Königlichen Gärtnerei dahier, mehrere Kütt- und Bleifenster, Wasser-Züber, Gießkanten, Hag-Scheeren, eisene und hölzene Rechen, viele Frühbett-Kästen und Dekel, und andere Gärtnerei-Gerätbschaften im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 28. April 1817.
Provisorische Hofbau-Verwaltung.

Ludwigsburg. Bis künftigen Donnerstag den 8. May Vormittags 9 Uhr werden im Königlichen Bau-Magazin allhier mehrere Stämme tannenes Bau-Holz, eine sehr bedeutende Anzahl tannener und eichener Schnittwaar aller Art, einige Tausend Gerüst- und Baumstangen, sodann 1 Schiff- und 1 Blok-Wagen, beede schwer mit Eisen beschlagen, gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden. Den 29. April 1817. Provisorische Hof-Bau Verwaltung.

Mergentheim. Wegen eingetretener Hindernisse kann die auf Donnerstag den 22. Mai ausgeschriebene Verleihung und Verkauf der herrschaftl. Schneide-Oel- und Ypsmühle erst Dienstag d. 3. Junii vorgenommen werden. Den 30. April 1817.
Steuerrath in der Landvogtei an der Jaxt und Kameralamt Mergentheim.

Mergentheim. Die Verpachtung des herrschaftl. Maiereyguts welche auf Freitag den 23. Mai ausgeschrieben wurde, kann wegen eingetretener Hindernisse erst Mittwoch den 4. Junii vorgenommen werden. Den 30. April 1817.
Steuerrath in der Landvogtei an der Jaxt und Kameralamt Mergentheim.

Rusplingen. Die vorzüglich gute und gesunde Schaafweide des Heubergs-Orts Rusplingen, welche 600 Stück Schaafe trägt, wird Freytag den 9. May auf ein Jahr verpachtet, und kann am Tage nach der Verleihung sogleich befahren werden. Pachtliebhaber werden daher eingeladen, an diesem Tage frühe 8 Uhr in der Oberamtey dahier mit Vermögens-Zeugnissen versehen sich einzufinden. Den 1. May 1817. Königl. Oberamts-Verweserey.

Eßlingen. Die beim Königl. Infanterie Regiment Nro. 6. stehende Soldaten, Johann Gottlieb Kettinger von hier, Johannes Hailemann und Albrecht Roth aus Köngen, sind aus dem Urlaub desertirt. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diese Deserteurs fahnden, und sie im Fall der Betretung der unterzeichneten Stelle, oder dem Commando des gemeldten Regiments gegen Kosten-Ersaz einliefern zu laßen. Den 21. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Montag, 5. May.


Rescript an sämmtliche Oberämter, auch Cameral- und Stiftungs-Verwaltungen, betreffend den Verkauf der Herrschaftl. Frucht-Vorräthe. Vom 30. April 1817.

Wilhelm rc.

Es konnte Unserer Landesväterlichen Fürsorge für das Wohl Unserer lieben und getreuen Unterthanen nicht entgehen, daß durch ein vorsichtiges Zusammenhalten der öffentlichen Getreide-Vorräthe Unserer Königlichen Cameral- und Stiftungs-Verwaltungen dem Staate das wirksamste Mittel erhalten werde, einem durch allzu hohe Fruchtpreise eintretenden allgemeineren Nothstande zu wehren, und der unbemittelteren Classe des Volks mit Hülfe entgegen zu kommen.

In dieser Hinsicht haben Wir, wie schon durch Unsere General-Verordnung vom 8. November vor. J. zugesichert worden, jene Vorräthe bis auf den gegenwärtigen Zeitpunkt aufgespart, und nur da, wo dringende Bedürfnisse an Brod- und Saat-Früchten schleunigere Unterstützung forderten, unter Bestimmung milder Gnadenpreise einer Ausnahme Statt gegeben.

Durch diese Maßregel und durch die im Auslande aufgekauften, theils bereits angekommenen, theils noch zu erwartenden Getreide-Vorräthe sehen Wir Uns jetzt in den Stand gesetzt, auch denjenigen Unserer unbemittelteren Unterthanen, auf welche sich die Wirksamkeit der Wohlthätigkeits-Vereine nicht, oder nur in geringerer Maase erstrecken konnte, die Wohlthat gemäßigter Fruchtpreise zufließen zu lassen.

Wir haben in dieser Beziehung beschlossen, und befehlen hiemit, wie folgt:

1.) sämmtliche auf den Kästen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, der Hof- und Domainen-Kammer und der Stifts-Verwaltungen vorhandene entbehrliche

Frucht-Vorräthe sollen von jetzt an nach und nach in herabgesetzten Preisen verkauft werden.

Die Preise werden immer einige Gulden unter die laufenden Marktpreise gestellt werden, und bei kaufmannsguter Waare nachstehende Ansätze nie übersteigen:

Dinkel, 1 Scheffel: 10 bis 12 fl.
Gerste und Roggen, 1 Scheffel: 16 bis 18 fl.
Haber, 1 Scheffel: 6 bis 7 fl.

und in gleichem Verhältniß die übrigen Fruchtsorten.

Damit jedoch Unsere landesväterliche Absicht, durch diesen Verkauf dem wahrhaft Dürftigen eine Unterstützung zu Theil werden zu lassen, desto zuverläßiger erreicht werde, ertheilen Wir hiefür folgende Vorschriften:

a.) Die Früchte dürfen nicht an Personen, die ein Gewerb damit treiben, mithin weder an Frucht- und Mehlhändler, noch in der Regel auch an Bäcker, und ebensowenig an solche Personen verkauft werden, welche entweder eigene Vorräthe, oder soviel Vermögen besitzen, daß sie ihr Fruchtbedürfniß in den laufenden Preisen erkaufen können; es sind vielmehr die Früchte nur an solche Personen abzugeben, welche derselben für ihre eigene Haushaltung bedürfen, zugleich aber die dermaligen hohen Preise zu bezahlen unvermögend sind, und sich hierüber mit obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen.

Aber auch an diese sind sie nur in kleinen Parthieen abzugeben, und die Verwaltungs-Beamten werden daher ernstlichst erinnert, die Abgaben von dergleichen kleinen Parthieen weder selbst zu erschweren, noch durch die untergebenen Kastenknechte erschweren zu lassen, und den Käufern durchaus keinen unnöthigen Aufenthalt zu verursachen.

b.) In jeder Gemeinde wird der Magistrat mit Zuziehung einiger rechtschaffener Männer aus den Local-Wohlthätigkeits-Vereinen mit strenger Unpartheilichkeit diejenigen Einwohner bestimmen, welche in die Classe der Fruchtbedürftigen gehören. Jedem solcher Einwohner wird sodann der Ortsvorstand ein schriftliches Zeugniß für sein Früchtenbedürfniß, das jedoch bei dem einzelnen nie mehr, als höchstens 4 Smr. glatte oder 1 Schffl. rauhe Frucht auf einmal betragen darf, unentgeltlich ausstellen, und in demselben die Quantität nicht mit Zahlen, sondern in Worten ausdrucken. Ueber diese Zeugnisse wird ein richtiges Verzeichniß geführt, und dieses von Zeit zu Zeit der ganzen Gemeinde bekannt gemacht werden.

c.) Wären jedoch in einzelnen Städten und Dörfern die Einwohner der mittleren und ärmeren Classe gewohnt, ihren täglichen Brodbedarf bey den Bäckern zu kaufen; so haben die Magistrate einen oder einige Bäcker besonders dazu aufzustellen, für diese Einwohner das Brod zu backen, und in

der nach den herabgesetzten Fruchtpreisen zu regulirenden Taxe an dieselben abzugeben. Einem solchen Bäcker ist sodann, so lange Früchte auf den Kästen vorräthig sind, sein Bedarf von Woche zu Woche abzugeben, wenn er sich mit einem obrigkeitlichen Zeugniß ausweißt, daß er zum Brodbacken für die mittlere und ärmere Classe in wohlfeilern Preisen aufgestellt sey, und worin sein wöchentliches Bedürfniß hiefür bestehe. Die Magistrate werden besonders dafür verantwortlich gemacht, dieses wöchentliche Bedürfniß lediglich nach dem Brodbedarf der mittleren und ärmeren Einwohner-Classe zu berechnen.

d.) Auf diese Zeugnisse hin haben die Cameral- und Stiftungs-Beamten die Früchte an die einzelnen ohne Rücksicht, ob sie in ihrem Amtsbezirke ansäßig sind, oder nicht, gegen Bezahlung abzugeben, den Käufern die obrigkeitlichen Zeugnisse abzunehmen, und diese auf den Fall einer Untersuchung bei den Amts-Registraturen sorgfältig aufzubewahren. In Absicht auf die Unterstützung derjenigen, welche für den Augenblick auch die herabgesetzten Fruchtpreise aufzutreiben unvermögend wären, ist sich von Seite der Gemeinde-Vorsteher nach der in Unserem Rescript vom 15. v. M. (Staats- und Regierungs-Blätt Nro. 22.) s. nro. IV. Lit. c. enthaltenen Vorschrift zu achten.

e.) Denjenigen, welche die erhaltenen Zeugnisse an andere abzutreten, oder die auf diese Zeugnisse hin abgefaßten Früchte an andere zu verkaufen sich unterstehen würden, sind die Früchte, oder der Werth derselben, zu confisciren, auch ist jeder der beyden Contrahenten mit einer 4 wöchigen Thurnstrafe, und zwar die ersten 14 Tage abwechslungsweise bey Wasser und Brod, zu belegen; den Cameral- und Stiftungs-Beamten aber, so wie ihren untergebenen Kastenknechten, wenn sie von den zum Verkauf ausgesetzten Früchten, das geringste ohne die vorgeschriebenen Zeugnisse, oder den einzelnen mehr, als in den Zeugnissen enthalten ist, abgeben, sodann denjenigen, welche die obrigkeitlichen Zeugnisse ausstellen, wenn sie die ertheilten Vorschriften nicht strenge beobachten, ist für jeden einzelnen Uebertretungsfall eine Geldstrafe von — zehen Reichsthalern anzusetzen. Endlich

f.) sind diejenigen, welche einer Cameral- und Stiftungs-Verwaltung ein verfälschtes Zeugniß vorweisen, ohne Unterschied, ob sie auf dasselbe hin die Früchte erhalten haben oder nicht, als Betrüger zu behandeln und der Criminalbehörde zur Bestrafung zu übergeben.

2.) Die fürstlichen, gräflichen und adelichen Guts-Herrschaften, sowie überhaupt alle und jede Privatpersonen, welche gegenwärtig noch eigene Fruchtvorräthe besitzen, sind in Unserem allerhöchsten Nahmen alles Ernstes aufzufordern, dasjenige, was sie nach Abzug ihres eigenen Bedürfnisses bis zur nächsten Erndte entbehren können, weder aus allzugroßer Aengstlichkeit, noch gar aus wucherlichen Absichten, länger zurück zu halten, sondern nach und nach zu verkaufen, mit dem Anfügen, daß sie sich den Schaden selbst beizumessen haben

würden, der aus einem entgegengesetzten Betragen auf die eine oder die andere Art für sie entstehen könnte.

Insbesondere erwarten Wir von den fürstlichen, gräflichen und adelichen Grund-Herrschaften, unter denen sich der Fürst von Thurn und Taxis auf eine rühmliche Weise bereits ausgezeichnet hat, daß sie die ihnen besonders obliegende Pflicht, andern mit gutem Beyspiele voran zu gehen, bethätigen, indem sie ihre entbehrlichen Frucht-Vorräthe vorzüglich an diejenigen, von welchen sie Fruchtgefälle zu beziehen haben, abgeben, und von diesen keine höhere Preise, als die beyden königlichen Kammern fordern werden, um so mehr, als ihr eigenes Interesse so enge damit verflochten ist, daß ihre Lehenleute auch für die Zukunft zu Abtragung der grundherrschaftlichen Abgaben bei Kräften erhalten werden.

Gegeben, Stuttgart, den 30. April 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

Allgemeine Bekanntmachung wegen der bei der gegenwärtigen großen Theurung konstituirten permanenten Commission. Vom 30 April 1817.

W i l h e l m ꝛc.

Wir haben Uns bey der gegenwärtigen großen Theurung der Lebensmittel bewogen gefunden, für die Dauer der Theurung eine permanente Commission aufzustellen, und zu Mitgliedern derselben

Unsern Staatsrath von W e c k h e r l i n,
Unsern Oberfinanzrath G e ß n e r; und
Unsere Hof- und Finanzräthe W a l d b a u e r und M a y e r

zu ernennen, auch den früher schon von der Stände-Versammlung zu Berathung der Theurungs-Angelegenheiten abgeordneten Mitgliedern den Zutritt bey dieser Commission zu gestatten.

Der dieser Commission angewiesene Wirkungskreis besteht darin, nicht nur alle Berichte und Anfragen, welche von einzelnen Beamtungen und Unterbehörden einkommen, entweder selbst zu erledigen, oder nach Beschaffenheit der Umstände mit ihren Anträgen Unserm Geheimen-Rathe vorzulegen, sondern auch allem, was zur Verminderung der Theurung gereichen kann, eine besondere, das ganze Königreich umfassende, Aufmerksamkeit zu widmen, sich von dem Steigen und Fallen der Fruchtpreise sowohl auf allen inländischen, als auch auf den Fruchtmärkten der benachbarten Staaten von Woche zu Woche zuverläßige Notizen zu verschaffen; wenn ein auffallendes Mißverhältniß erscheint, das sich durch die örtlichen Verhältnisse nicht von selbst erklärt, die Ursachen desselben zu erforschen, und überhaupt alle Einleitungen, welche zu Entfernung des Nothstandes geeignet sind, zu treffen.

Wir befehlen nun Unsern Landvögten, Ober-Kameral- und Stiftungs-Beamten, alle

Berichte, Anfragen und Vorschläge, welche sich auf die gegenwärtige Theurung beziehen, an
„Die wegen der Theurung niedergesezte Commission"
einzusenden, und den von dieser ergehenden Verfügungen pflichtmäßige Folge zu leisten.
Gegeben, Stuttgart, den 30 April 1817.
Auf Befehl des Königs.
Königl. Geheimer-Rath.

Die Veraccisirung des Schlachtviehs betreffend.

Durch mehrere Anfragen veranlaßt, wird hiemit die schon früher gegebene Bestimmung, daß bey Veraccisirung des Schlachtviehs von demjenigen, was über 2 Jahre alt ist, je nach Verschiedenheit des Geschlechts, die Schlacht-Accise von 2 fl. 45 kr. und 2 fl. eintrete, zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 29. April 1817.
Sektion der Steuern.

---

Blaubeuren. Da der Bestand der herrschaftlichen Bierbrauerey zu Ursyring, auf nächst Martini zu Ende geht, so wird solche nach allerhöchstem Auftrag Dienstag den 3. Juny, Morgens 8 Uhr, in dem Kloster Ursyring auf fernere 9 Jahre nebst den dazu gehörigen Gütern von 1 1/8 Tagwerk Gärten, 5 3/8 Tagwerk Wiesen und 14 Jauchert Aeker im Aufstreich verpachtet werden, welches mit dem Anhang bekannt gemacht wird, daß nur solche Liebhaber zur Aufstreichs-Verhandlung zugelassen werden, welche sich mit einem obrigkeitlichen und oberamtlich gesiegelten Attestat von ihrem guten Prädikat und Vermögens-Umständen legitimiren können. Den 24 April 1817.
Königl. Kameral-Amt allda.

Boller Bad. Da mit Martini 1817 der Bestand der Königl. Bade-Anstalt bei Boll zu Ende geht, so wird in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 27. vorigen Monats, Samstag den 24. May eine neue Verleihung derselben auf 12 Jahre, von Martini 1817 bis 1829, an den Meistbietenden vorgenommen werden: Diese Bade-Anstalt besteht in einem Flügel Gebäude von 23 heizbaren Zimmern und ebensoviel Kammern und zu ebener Erde in der eigentlichen Bade-Einrichtung, in einem besondern Wohnhaus für den Pächter mit Billiard-Stube, Speise-Zimmer und 2 weitern Gastzimmern, Scheuren, genugsamen Pferd- und Rindvieh-Stallungen und 2 guten Kellern, auch in 3 halbe Tagwerk Baum- und Gras-Garten dabei. Ein Pächter erhält überdiß 40 Klafter gemischt Brennholz ohnentgeldlich und in der Frohn beigeführt, und hat das Recht mit 11 Stück Pferden und Rindvieh die Waide des benachbarten Ort's Boll zu befahren. Die vorzüglichen Eigenschaften dieses Schwefel-Bades und die schöne Lage desselben in einer sehr fruchtbaren Gegend in der Nähe der Städte Göppingen und Kirchheim und nur 8 Stunden von Stuttgart entfernt, werden einem thätigen Pächter nicht nur die bisherigen häufigen Besuche des Bades fernerhin zusichern, sondern dieselbe bei einer guten Einrichtung noch vermehren, und ihm auch außer der Badezeit einen ordentlichen Wirthschafts-Betrieb möglich machen. Diejenigen nun, welche zu dieser Pachtung Lust bezeugen, haben sich an dem gedachten Tag, Vormittags 9. Uhr, versehen mit Obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Fähigkeiten zum Betrieb der Pachtung und Vermögen, und daß sie im Stande sind, eine Caution von wenigstens 1000 fl. einzulegen, in dem Bad-Gebäude bei Boll einzufinden, die sehr annehmlichen Bestands-Bedingungen anzuhören und der gesezlichen Verhandlung anzuwohnen. Den 14. April 1817. Landvogtei-Steueramt an der Fils u. Rems u. Land-Cameral-Amt Göppingen.

Kirchheim. Owen. Die hienach signalisirte Johanna Reichlin von Owen, welche in eine bey dem Königl. Oberamt Ludwigsburg anhängige Criminal-Untersuchung verflochten ist, und gestern gefänglich dahin eingeliefert werden sollte, ist dem Condukteur auf dem Transport von Eßlingen nach Kantstadt entsprungen. Es werden daher alle obrigkeitliche und Polizeystellen geziemend ersucht,

nach ermelder Reichlin fahnden, und dieselbe entweder hieher, oder an das Königl. Oberamt Ludwigsburg wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Anna Reichlin, ledig, 19 Jahr alt, hat kleine Statur, schwarzbraune Haare, niedere Stirne, graue Augen, gerade Nase, volle Wangen, kleinen Mund, rundes Kinn, und kein sichtbares Gebrechen, sie ist gekleidet mit einer blaugestreiften Barchet Jacke, blau, roth und gelb gestreiften zizenen Kleid, schwarz kreppenen Schurz, baumwollenen Strümpfen, und Schuhen. Den 23. April 1817. Oberamt Kirchheim.

Neuenbürg. Da sich der ins diesseitige Unterthanen-Recht aufgenommene Philipp Friederich Wolf von Oeschelbronn im Badischen, wieder dahin zurükbegeben hat, ohne seine im hiesigen Amts-Ort Engelsbrand übernommene Verbindlichkeiten erfüllt zu haben, wo er bereits auch als Bürger angenommen war, so wird derselbe hiemit öffentlich vorgeladen, binnen eines peremtorischen Termins von 6 Wochen vor unterzeichneter Stelle zu erscheinen, Red und Antwort zu geben, und seine im obenerwähnten Ort eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen, widrigenfalls er als ungesezlich Abwesender behandelt werden würde. Den 19. April 1817. Königl. Oberamt.

Gerabronn. In der Nacht vom 21. auf den 22. diß, ist dem Lammwirth Leyh von Wildenthierbach mittelst gewaltsamen Einbruchs folgendes entwendet worden, 3 Sri. Linsen, 1 Schffl. Gerste, 4 Schffl. Dinkel. Da die Thäter bis jezt unbekannt geblieben sind so werden alle Obrigkeiten mit dem Ersuchen hievon benachrichtiget, zu Entdekung dieses Diebstahls gefälligst mitzuwirken. Den 24. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Maulbronn: Nachstehende Personen haben allergnädigste Erlaubniß zur alsbaldigen Auswanderung erhalten, und deßwegen auf 1. Jahr lang Bürgen aufgestellt: 1. Sebastian Kübler von Derdingen. 2. Jakob Treffinger, Schuster, 3. Jakob Friderich Bär, Schuster, 4. Karl Genell, Bauer, 5. Martin Eitel, Wagner, sämtlich von Diefenbach. 6. Ludwig Borzer, 7. Andreas Deiß, 8. Jakob Leibbrands Wittwe, 9. Franz Höfer, Maurer, 10. Jakob Kränkel, sämtlich von Enzberg. 11. Ludwig Baumann, Zimmermann, 12. Konrad Messlens Wittwe, 13. Michael Baumann, ledig, von Gros-Villars. 14. Johann Heinrich Leicht, Schmid, 15. Gottlieb Bammesberger, Bek, 16. Rosina Bammesbergerin, 17. Christian Georg Aschinger, Wagner, 18. Johannes Zoll, Zimmermann, 19. Christian Friderich Stuber, Weingärtner, 20. Johann Heinrich Hangstörfer, 21. Erhard Allmendinger, 22. Johann Georg Fink, Weingärtner, 23. Eva Katharina Walter, 24. Andreas Widmaier, Schneider, 25. Johann Ulrich Klozbücher, Weingärtner, 26. Jakob Forstner, Weingärtner, 27. Johann Jakob Diem, Weingärtner, sämtl. diese von Gündelbach, 28. Katharina Christoph Krafts Wittwe, von Illingen. 29. Christian Friderich Braun, 30. Gottlieb Weißen Wittwe, 31. Gottfried Henning, 32. Wilhelm Dörrer, 33. Gottfried Vogt, 34. Johann Friderich Schmid, 35. Andreas Henning, 36. Jonathan Holfäß, 37. Georg Vaterlos, 38. Christian Gräter, 39. David Weeber. Bek, sämtlich von Knittlingen. 40. Samuel Friderich Häker, ledig von Lemmersheim, 41. Gottfried Kappel, ledig von Oelbronn. 42. Karl Mitschele, Zainnenmacher von Schmir, 43. Georg Jakob Grillborzer, Weeber, 44. Ferdinand Reutter, Weingärtner, 45. Johann Michael Schneider, Schreiner, diese von Schützingen. 46. alt Zachar. Oßwald, 47. alt Philipp Jakob Schmid, 48. Johann Georg Hildenbrand, 49. Friderich Hak, 50. Jonathan Haas, 51. Johannes Dalgauer, 52. Christian Schok, 53. Jung Johannes Wagner, sämtlich diese von Sternenfels, 54. Gottfried Wanner, Bauer, 55. Johannes Schopf, Weeber, 56. Johann Christoph Schopf, ledig, 57. Johann Jakob Kauter, Weingärtner, 58. Lorenz Ansel, Weeber, 59. Albrecht Idler, 60. Johann Christian Idlers Wittwe, sämtlich diese von Zaisersweiher. Es werden daher alle, welche an einen dieser Auswanderer, eine Ansprache zu machen haben, hievon in Kenntniß gesezt, damit sie sich bey den betreffenden Vorstehern melden können. Den 24. März 1817. Königl. Oberamt.

Reutlingen. Nachstehende Personen haben bereits die allerhöchste Erlaubniß erhalten, theils nach Nord-Amerika, theils nach Rußland auswandern zu dürfen, nemlich von Reutlingen: Conrad Spengler, Bürger u. Weingärtner, Sebastian Müller, lediger Glaser, Jakob Knapp, lediger

Dreher; Rudolph Epp, Bürger und Weingärtner, Jakob Herzog, lediger Bäcker. Von Pfullingen: Ludwig Friderich Barthold, ledig, Johann Georg Pläser, Bürger und Wagner, Eberhard Rehm, Bürger und Glaser, Johann Jakob Bürklen, Bürger und Strumpfweber, Johann Martin Götz, Bürger und Kübler, Johannes List, Bürger und Bortermacher, Johann Jakob Wohnuß. Von Bezingen: Martin Kehrer, Bürger und Bauer, Johann Georg Rädelen, Bürger und Zimmermann. Von Erpfingen: Michael Dreher, Bürger und Taglöhner, Christian Bez, Bürger und Oel-Müller, Johannes Dreher, Bürger und Mezger, Friedrich Schweikhardt, Bürger und Bauer. Von Unterhausen: Johannes Camerer, ledig Sohn des weil. Pfarrers M. Cammerer, Johann Jakob Mezger, Separatist, Dorothea und Maria Margaretha, Töchter des Martin Neubranders, Bürgers, Wittwers und Taglöhners, Maria Agnes, weiland Johannes Zangers, Bürgers und Bauern hinterlassene Wittwe. Von Oberhausen; Anna Barbara Reisin, ledig, Maria Agnes Baderin, ledig. Von Undingen: Johannes Bahnmüller, Bürger und Taglöhner, Jakob Mühleisen, Bürger und Taglöhner, Johann Martin Bahnmüller Bürger und Zimmermann, Matthäus Walter, Bürger und Bäcker, Johannes Bliklen, Burger und Maurer, Matthäus Rein, Taglöhner, Johann Christoph Christner, Bürger und Taglöhner. Von Genkingen: Johann Peter Müller, Bürger und Maurer, Johann Jakob Schilling, Taglöhner, Maria Agnes Herrmann, ledig, Tochter des Jakob Wagners. Von Mägerköngen: Friderich Graner, Taglöhner. Von Gomaringen: Johannn Georg Zeeb, Bürger und Taglöhner. Von KleinEngstingen: Jakob Sauer, Bürstenbinder. Von Honau: Johannes Hagenloch, Schreiner. Welches hiemit mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde an vorgedachte Auswanderer rechtmäßige Ansprüche zu machen haben, solche alsbalden geltend machen mögen, obgleich sie auf 1 Jahr tüchtige Bürgen zurücklassen. Den 27 Merz 1817. Königl. Oberamt.

Urach. Nachstehende Personen aus hiesigem Ober-Amts-Bezirk wandern mit allerhöchster Genehmigung aus. Es werden daher alle, die an einen derselben gegründete Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselbe binnen eines Jahrs bei der unterzeichneten Stelle darzuthun. Von Urach. Johann Ludwig Ostertag, Weber, ledig, Friderich Breuning, verheurathet, Johann Gottlob Kugler, Schumacher, verh. Johann Jakob Berstecher, Strumpfweber, verh. Johann Jakob Spring, Kappenmacher, verh. Von Pliezhausen: Maria Margeretha Schmidin, ledig, Jakob Blum, Taglöhner, verh. HsJerg. Zimmermann, Weber, verh. Johannes Kugel, Bauer, verh. Conrad Blum, Bauer, verh. Von Ehningen: Joh. Georg Hummel, Hannessen Rauen, verh. Von Metzingen: Johann Wezel, Kiefer und Feldmesser, verh. Gottlieb Mornhinweg, Tuchmacher, verh. Johann Christian Jenisch, Buchbinder, verh. Von Dettingen: Ludwig Maier, Bauer, verh. Von Glems: Martin Doster, Bauer, verh. Von Bempflingen: Gottlieb Schäfer, ledig, Joseph Schäfer, Wagner, verh. Johann Georg Strohm, Schmid, verh. Georg Heinrich Schäfer, Wagner verh. Von Riederich: Joseph Bader, Schneider, verh. Michael Eisele, verh. Elisabetha Eiselin, ledig. Martin Eiselen, verheirath. Den 27 März 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Peter Reinhardt, Johannes Dilfer, Ulrich Traub, und Christian Betz, sämtl. von Eberstadt, wandern mit ihren Familien nach Amerika aus. Zu Richtigstellung der Vermögens-Verhältnisse derselben, werden nun ihre sämtliche Gläubiger aufgerufen, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen dem Staabsschultheissen Amt Eberstadt anzuzeigen, wenn schon diese Auswanderer auf Jahresfrist durch tüchtige Bürgen vertretten werden. Den 29. März 1817 Königl. Oberamt.

Nürtingen. Nachstehende hiesige Amts-Untergebene haben die Erlaubniß zur gleichbaldigen Auswanderung erhalten, und werden durch Bürgen 1 Jahr lang vertreten werden. Diejenige, welche an einen oder den andern dieser Auswanderer eine Ansprache zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen Jahresfrist geltend zu machen. 1. Aich. Ernst Ludwig Lieb, geheurathet. Joh. Georg Stumpf, geheur. Johann Gottlieb Hasenmaier, geheur. Johann Melchior Fiedler, geheur. Johann Christian Breuning, geheur. Johann Veit Rauscher, geheur. 2. Balzholz. Maria Rosina Gscheidlin. 3. Beuren. Wilhelm Nething, geheurathet. Magdalina Krohmers Wittwe. 4.

Erkenbrechtsweiler: Johann Renz, geheurathet. Johann Georg Reuer, "geheur. Johannes Haußler, geheur. Johannes Schneller, geheur. Johannes Eppler, geheur. Jakob Strohsacker, geh. Johann Holder, geheur. Jakob Huber, geheur. 5. Frikenhausen. Christoph Friedrich Färber, geheur. 6. Grafenberg. Philipp Straub, geheur. alt Philipp Rohrer, geheur. jung Philipp, Rohrer, geheur. Anna Barbara Baaderin, ledig. Maria Agnes Baaderin, ledig. Christoph Fried. Fischer, geheur. Regine Mönch, ledig. Georg Pfeiffer, geheur. Georg Friedrich Doster, geheurathet. 7. Grözingen. Matthäus Maser, geheur. Michael Maier, geheur. Samuel Friz, geheurathet. 8. Kappishausen. Johann Gottfried Ebinger, geheur. Barbara Ebinger, ledig. Johann Adam Dolden, geheur. 9. Kleinbettlingen. Christian Fauser, geheur. Georg Adam Damel, geheur. Johann Seibold, geheur. 10. Linsenhofen. Konrad Deeg, ledig. 11. Nekarhausen. Ulrich Bauer, geheurathet. 12. Nekarbenzlingen. Johann Friedrich Kostenbaader, geheur. Christoph Hau, geheur. Johann Jakob Lebsanft, geheur. Christoph Wurst, geheur. August Armbruster, geheur. Heinrich Maier, geheur. Johannes Bitter, geheur. Jakob Schaupp, geheur. 13. Nekarthailfingen. Georg Friedrich Fischer, geheur. Abraham Schmid, geheur. Leonh. Fried. Fälchlen, geheur. Johann Ulrich Huber, geheur. Georg Friedrich Schmid, geh. Johann Georg Fälchlen, Johann Georg Weber, geh. Michael Müller, geheur. Hieronymus Binder, geh. Michael Knöll, geheur. 14. Oberboihingen. Michael Riempp. 15. Reudern. Eberhardt Krohmer. 16. Unterboihingen. Johannes Schick, eh. Matthäus Schweizer, geh. Joseph Endreß, geheur. 17. Unterensingen. Christiana Streitingerin ledig. Christian Petermann. Barbara Petermann ledig. Johannes Speiser, geheur, Catharina Schmohlin, ledig. 18., Wolfschlugen. Melchior Thumm, geheur. 19. Zizishausen. Barbara Hübsch, Wittwe. Den 5 April 1817.

Königl. Oberamt.

Marbach, Nachstehende Personen aus dem diesseitigen Oberamt wandern in kurzer Zeit mit ihren Familien aus. Wer aus irgend einem Grund Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, solche unverzüglich bey der betreffenden Orts-Obrigkeit vorzubringen, damit die etwaigen Anstände noch vor dem Wegzug der Auswandernden erörtert werden können. Von Marbach: Philipp Koch, Müller, Johannes Walker, Weber, Johann Georg Haisch, Strumpfweber, Friderich Blum, Weber, Johann Adam Höfel, Dreher, Gottlob Friderich Schmid, ledig. Von Affalterbach: Margaretha Feil, ledig. Von Auenstein: Gottlieb Sprecher, Weingärtner, Johannes Fischer, Georg Cast, Von Burgstall: Barbara Mayer, ledig, Jakob Brändle, Wagner. Von Erbstetten: Johann Jakob Fischer, Bauer, Matthäus Baumann, Johannes Kärz, Bauer, Friderich Mutscheler, Zimmermann, Thomas Müllers Wittwe, Anna Maria Hindenacher ledig. Von Erdmannhausen: Melchior Jenner, Bauer. Von Höpfigheim: Peter Scherb, Weingärtner, Dorothea Herzer, ledig, Barbara Naszger, ledig, Friderich Wagner, Weingärtner. Von Kirchberg: Karl Quiker, Schumacher. Von Kleinbottwar: Gottlieb Knorpp, Gottfried Klumpp, Weingärtner. Von Murr: Georg Krebs, Schmid, Michael Blaumann, Christoph Simon, Weingärtner, Jakob Friderich Wied, Barbara Helmlin, abgeschiedenes Eheweib des Christoph Simon. Obristenfeld: Jakob und Gottfried Kodweiß, ledig, Johannes Deuring, Schmidt, Christoph Hildenbrand, Weingärtner. Von Pleidelsheim: Andreas Gommel, Konrad Trenger, ledig, Friderich Mader, Bek, Eva Pleiderer, ledig. Von Rielingshausen: Jakob Friderich Resser, Weingärtner, Adam Wildermuth, Bauer, Christian Schneider. Von Steinheim: Eberhard Maier, Sattler, Gottfried Schmid, Schreiner, Konrad Ulmer, Bauer, Margarethe Klunz, ledig. Von dem nach Steinheim gehörigen Birkenhof: die Bauren Michael Schmid und Gottlieb Lauterwasser. Winzerhausen: Johann Friderich Enderlen, Gerichtsschreiber, Michael Lurthlen, Ignaz Gottfried Lurthlen, und Johannes Lurthlen, ledig. Den 7 April 1817. Königl. Oberamt.

---

Berichtigung. S. 208. Lin. 7. von oben ist statt entdeckt, erledigt zu lesen.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 10. May.

Königl. Verordnung, die Anordnung einer allgemeinen Frucht-Sperre betreffend. Vom 7. May 1817.

Wilhelm ꝛc.

Da kürzlich in den Grosherzogthümern Hessen und Baden eine allgemeine Frucht-Sperre angeordnet worden, auch in den Königl. Baierischen Staaten die Frucht-Ausfuhr durch solche Maasregeln erschwert ist, welche einer gänzlichen Sperre ähnlich sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, zu Abwendung des für Unsere lieben und getreuen Unterthanen hieraus erwachsenden Nachtheils in Unserem ganzen Königreiche die Ausfuhr aller Gattungen von Getreide und der Kartoffeln, so wie dessen, was aus denselben bereitet wird, nemlich der geründelten oder Kochgerste, des Malzes, Mehl, Grieses und der Grütze aller Art, des Brods, Branntweins, Biers und Essigs gänzlich zu verbieten, so daß von dem Zeitpunkte an, da diese Verordnung bekannt wird, von den unter dem Ausfuhr-Verbote begriffenen Artikeln nichts mehr über die dießseitige Grenze geführt, oder getragen werden darf, ohne Unterschied, ob solches Württembergische Unterthanen von eigenem Erzeugniß, oder vom Aufkauf, oder Ausländer von dem, was sie auf ihrem im Königreiche gelegenen eigenen Gütern erzeugt, oder als Gefälle zu beziehen, oder früher schon aufgekauft haben, ausführen wollen.

Wer diese Verordnung übertritt, dem werden nicht nur alle zur Ausfuhr bestimmten Artikel, sondern auch Schiffe, Wagen, Karren und Pferde mit dem Geschirre, so wie überhaupt alle zu der Ausfuhr gebrauchten Fahr- und Tragwerkzeuge wenn sie sein Eigenthum sind, confiscirt, wenn sie aber nicht Eigenthum des Contravenienten sind, der Geldwerth derselben als Strafe angesetzt und von ihm eingezogen werden. Außerdem wird derjenige, der diese Artikel auf mit Zugvieh be-

spannten Wägen und Karren, auf Schiffen oder mit Saumrossen ausführt, überdieß mit einer dem Vergehen angemessenen, wenigstens vierwöchigen Vestungs-Strafe belegt werden.

Als Uebertreter dieser Verordnung werden betrachtet:

a.) alle Ausländer, welche innerhalb des Königreichs mit den, dem Ausfuhr-Verbote unterworfenen Artikeln betreten werden, und sich nicht gültig darüber ausweisen können, daß sie dieselben ausserhalb der königlichen Staaten gekauft haben, mithin durch diese gegen Entrichtung des Durchgang-Zolls blos durchführen. Diejenigen, welche blos auf der Durchfuhr begriffen sind, haben, sobald sie auf der ersten württembergischen Zollstätte ankommen, den Durchfuhr-Zoll zu entrichten; das Zollamt hat die zur Durchfuhr bestimmten Artikel genau zu untersuchen, und in das Zollregister einzutragen, sodann dem Durchführenden ein mit dem Amts-Sigill versehenes Zeugniß auszustellen, in welchem alle Artikel nach ihren verschiedenen Gattungen, nach Anzahl, Maas, oder Gewicht beschrieben, und alle Zahlen mit Worten deutlich ausgedrückt sind; an der lezten württembergischen Zollstätte hat derselbe sodann das zollamtliche Zeugniß vorzuweisen, und der Grenz-Zoller hat mit dem Innhalt desselben die ankommenden Artikel genau zu vergleichen, wenn er keine Unrichtigkeit entdekt, dasselbe mit seinem Vidit zu versehen, und dem Eigenthümer zurückzugeben, damit er an der Grenze nicht aufgehalten werde, im entgegengesezten Falle aber den Eingenthümer mit allen Artikeln anzuhalten, und dem Oberamte zur Untersuchung zu übergeben. Würde einer die württenbergische Grenz-Zollstätte bereits pasirt haben, jedoch noch innerhalb des Königreichts betreten werden, und sich nicht mit diesem Zeugniß ausweisen können; so ist er als ein vorsezlicher Uebertreter der Verordnung zu behandlen. Damit jedoch Fremde, welche mit dergleichen Artikeln durch das Königreich passiren, nicht ohne ihr Verschulden in Nachtheil gerathen, so sind dieselben nicht nur durch in die Augen fallenden Placate, welche an allen Grenz-Zoll-Stätten zu errichten sind, von dieser bestehenden Anordnung in Kenntniß zu sezen, sondern es wird hiemit auch den Grenz-Zollern zur besonderen Pflicht gemacht, solchen in das Königreich eintretenden Fremden die erforderliche Belehrung zu ertheilen, und sie vor Schaden zu warnen.

b.) Alle im Königreiche angesessenen Unterthanen und Einwohner ohne Unterschied des Standes, und zwar so, daß diesen die Ausfuhr jener Artikel auch alsdann nicht erlaubt ist, wenn sie sich ausweisen können, dieselben außerhalb der Königlichen Staaten gekauft zu haben. Diese werden als Uebertreter des Ausfuhr-Verbots behandelt, sobald sie die lezte, innerhalb der Württembergischen Grenzen gelegenen Städte, Dörfer, Weiler oder einzelne Höfe passirt, wenn sie gleich die Grenze selbst noch nicht überschritten haben, sondern sich noch innerhalb der Grenz-Markung befinden; auch sind diejenigen der bestimmten Strafe unterworfen, denen die Ausfuhr wirklich gelungen ist, sobald sie derselben geständig oder rechtlich überwiesen sind.

Wenn diesseitige Unterthanen Artikel, welche dem Ausfuhrverbot unterworfen sind, für ihre eigene Haushaltung oder für ihr Gewerbe im Lande aufgekauft haben, und, um dieselbe

an ihren Wohnort zu bringen, die fürstl. Hohenzollern-Hechingen- und Sigmaringenschen Lande passiren müssen: so haben dieselben an dem Orte des Kaufs dem ersten weltlichen Vorsteher die Anzeige davon zu machen, und dieser hat ihnen ein schriftliches Zeugniß auszustellen, in welchem die aufgekauften Artikel vollständig beschrieben sind. Nach ihrer Ankunft in ihrem Wohnorte haben sie dieses Zeugniß ihrem vorgesetzten weltlichen Beamten vorzuweisen, und dieser hat zu untersuchen, ob die in demselben enthaltenen Artikel wirklich angekommen sind, den Erfund auf dem Zeugniß mit seiner Namensunterschrift beizusetzen, und das Zeugniß demjenigen Beamten, der dasselbe ausgestellt hat, zurückzuschicken.

Wenn aber diesseitige Unterthanen, welche selbsterzeugte Früchte auf inländische Fruchtmärkte führen, und unterwegs die fürstl. Hohenzollern-Hechingen- und Sigmaringenschen Lande passiren müssen: so haben sie, ehe sie von ihrem Wohnorte abfahren, ihrem vorgesetzten Beamten die Anzeige zu machen, und von ihm ein schriftliches Zeugniß, in welchem die Früchte nach ihren Gattungen und nach ihrem Meßgehalt beschrieben sind, ausstellen zu lassen, um sich damit an der diesseitigen Grenze ausweisen zu können; und wenn sie an dem Orte des Fruchtmarkts angekommen sind: so hat ihnen der dortige Beamte nach vorgängiger Untersuchung ein schriftliches Zeugniß auszustellen, daß die beschriebenen Früchte vollständig auf den Markt gebracht, und dort entweder verkauft oder aufgestellt worden seyen, und dieses Zeugniß müssen sie längstens innerhalb 8 Tagen dem Beamten ihres Wohnorts übergeben. Wer diese beiderlei Vorschriften nicht beobachtet, wird als ein vorsätzlicher Ausschwärzer behandelt und bestraft werden.

Wenn an den Grenzen des Königreichs Unsere Unterthanen genöthigt sind, in den benachbarten ausländischen Mühlen zu mahlen: so kann ihnen zwar solches noch ferner gestattet werden, aber nur unter der Bedingung, daß, so oft Früchte in eine ausländische Mühle geführt, oder von dem ausländischen Müller abgeholt werden, der Eigenthümer derselben seinem vorgesetzten Beamten noch vor dem Abfahren die Anzeige davon mache, und dieser sich von der Quantität der abzuführenden Früchte überzeuge, nach dem Mahlen aber alles erzeugte Mehl wieder vollständig ins Land zurückgebracht, und hievon dem Beamten sogleich die Anzeige mit den nöthigen Beweisen gemacht werde. Wer dieses unterläßt, unterliegt ebenfalls der auf das Ausschwärzen gesetzten Strafe, welche nur in dem Falle in eine Geldstrafe von 2 kleinen Freveln abzuändern ist, wenn der Eigenthümer der Früchte den vollen Beweis führen kann, daß er alles, in einer ausländischen Mühle erzeugte Mehl wirklich ins Land zurückgebracht, und bloß aus Versehen die Anzeige unterlassen habe.

Wir erwarten nun von allen Unsern königlichen Unterthanen, daß sie diese zum allgemeinen Wohl gegebenen Verordnungen genau beobachten, und sich so selbst vor der auf die Uebertretung gesetzten Strafen hüten werden; um aber denjenigen, welche ihre Pflichten soweit vergessen, und die dem Ausfuhr-Verbote unterliegenden Artikel aus Eigennutz, oder aus andern Absichten ins Ausland führen würden, die Hoffnung auf ein ungestraftes Gelingen zu vereiteln, erinnern Wir alle Unsere Diener und Unterthanen auf das ernstlichste, auf diese für das Allgemeine nachtheilige Ausschwärzer mit der größten Aufmerksamkeit zu fahnden, dieselben bei Tag und bei Nacht nicht nur auf den gewöhnlichen Land- und Vicinal-Straßen, sondern auch auf allen Fuß- und Nebenwegen, und Schlupfwinkeln aufzusuchen, jeden der als Ausschwärzer betreten wird, ohne Ansehen der Person anzuhalten,

und dem nächstgelegenen Oberamte zur Untersuchung anzuzeigen; Wir haben deßwegen auch das früher schon zu Bewachung der disseitigen Gränzen gegen die Schweiz kommandirte königliche Militär bedeutend verstärkt, und befehlen Unsern Beamten, Dienern und Unterthanen, dasselbe in seinen Verrichtungen auf jede Weise kräftig zu unterstützen.

Zu desto größerer Aufmunterung wollen Wir, daß denjenigen, welche einen Ausschwärzer anzeigen, die gegen diese gesetzlich verhängte Confiskations-Strafe ganz zu Theil werden, und daß, wenn ein Ausschwärzer noch innerhalb des Landes ergriffen wird, alle demselben konfiszirten Gegenstände dem Anbringer in natura zur freien Disposition überlassen, in dem Falle aber, wo ein Ausschwärzer erst nach vollbrachter That entdeckt wird, derselbe zu Bezahlung des wahren Werths der – der Konfiskation unterworfenen Gegenstände mit der größten Strenge angehalten, das Geld von den Oberbeamten sogleich eingezogen, und dem Anbringer ohne irgend einen Abzug urkundlich ausbezahlt werden soll.

Gegeben, Stuttgart, den 7. Mai, 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer-Rath.

Königl. Verordnung, die Erhebung des Ausfuhr-Zolls für das nach Bayern gehende Vieh betreffend. Vom 7. May 1817.

Wilhelm rc.

Da der seit einiger Zeit in Baiern bestehende hohe Ausfuhrzoll für Vieh bei der gegenwärtigen Theurung auf den Nahrungsstand eines Theils Unserer Unterthanen nachtheilig einwirkt; so erachten Wir für angemessen, dießfalls Retorsions-Maßregeln eintreten zu lassen, und verordnen daher wie folgt:

1) für nachstehende Vieh-Gattungen ist, wenn solche nach Baiern ausgeführt werden, bis auf weitere Verfügung folgender Zoll zu entrichten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| von 1 Ochsen, fett oder mager | 10 fl. | | |
| — 1 Farren | 10 fl. | | |
| — 1 Kuh | 5 fl. | | |
| — 1 Stier | 5 fl. | | |
| — 1 Rind | 3 fl. | | |
| — 1 Kalb | 1 fl. | 30 kr. | |
| — 1 Schwein, fett oder mager | 2 fl. | | |
| — 1 Frischling | 1 fl. | | |
| — 1 Milchschwein oder Spanferkel | — | 9 kr. | |
| — 1 Schaaf oder Widder | — | 48 kr. | |
| — 1 Lamm | — | 12 kr. | |
| — 1 Ziege, Bock oder Geiße | — | 48 kr. | |
| — 1 Kitzle | — | 6 kr. | |

2) Neben diesem erhöheten Ausfuhrzoll, welcher an die Stelle des bisherigen tarifmäßigen Kopfzolles tritt, und nach den Bestimmungen Unserer Zollordnung §. 57. zu erheben ist, muß die, in der Accise-Ordnung §. 44. lit. c, festgesetzte Viehhandels-Accise fernerhin bezahlt werden;

3.) Jedes betreffende Zollamt hat sogleich nach dem Empfang der gegenwärtigen Verordnung, den erhöheten Zoll auf alles zur Ausfuhr nach Bayern bestimmte Vieh, wenn es gleich früher erkauft oder eingetauscht worden, anzuwenden, und hiebey auf die Angabe des Exportanten, daß das Vieh nur durch Bayern transitire, keine Rücksicht zu nehmen.

4.) Die Königl. Oberämter haben diese Verordnung schleunig zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und mit den Kameral-Oberzoll- und Ober-Accise-Aemtern für den genauen Vollzug derselben Sorge zu tragen.

5.) Die Uebertreter sind nach Maasgabe der Zollgesetze zu bestrafen und den Denuncianten ist die Hälfte der erkannten Strafen als Anbringe-Gebühr zu überlassen.

Stuttgart, den 7. May 1817. Königl. Geheimer-Rath.

Auf Befehl des Königs.

**Königl. Verordnung, den unmittelbaren [illegible]orrespondenz-Verkehr der Königl. Behörden und Amts-Stellen mit au[illegible]gen betreffend. Vom 2. May 1817.**

Seine Königl. Majes[illegible] haben in Absicht auf den unmittelbaren Correspondenz-Verkehr der Königl[illegible] Administrativ-Behörden und Amtsstellen mit auswärtigen zu verordnen geruhet [illegible]ß diese Communikation sowohl der Königl. Ober-Regierung und andern Ad[illegible]strations-Collegien, als auch den Königl. Ober-Beamten unter folgenden Bestim[illegible]ngen gestattet seyn solle:

1.) Die zu erlassenden Schreiben [illegible]fen nur an Stellen von gleicher Categorie und nicht an höhere ausländische S[illegible] gerichtet werden;

2.) die Communikationen haben sich [illegible] Gegenstände zu beschränken, welche zu dem Geschäftskreise der communicirenden Stelle gehören, und worüber diese, vermöge ihrer Instruktion oder zufolge erhaltener besonderer Weisung, verfügen kann.

3.) In allen Fällen, wo entweder das Verhältniß der auswärtigen Behörde, mit welcher zu communiciren wäre, oder die Competenz der communicirenden Stelle, oder der Gegenstand der Communikation einigem Zweifel unterworfen ist, soll zuvörderst bey der vorgesetzten höheren Stelle die erforderliche Weisung eingeholt werden.

Stuttgart, den 2. May 1817. Königl. Geheimer-Rath.

Auf Befehl des Königs.

**Weitere War[illegible]nung und Be[illegible]ehrung für die A[illegible]swandernden.**

Von der K. Gesandtschaft in München ist die amtliche Anzeige eingekommen, daß eine bedeutende Anzahl aus dem Königreiche Auswandernder an der Grenze der k. österreichischen Staaten aus dem Grunde zurückgewiesen worden seyen, weil sie nicht mit, von den betreffenden Gesandtschaften visirten, und überhaupt nicht mit gehörig legalisirten Pässen versehen gewesen sind. Da das Schicksal dieser Leute hiedurch schon, ehe sie das Ziel ihrer Auswanderung erreichen, höchst ungewiß und trau-

rig wird: so werden die K. Oberämter ernstlich angewiesen, ihre sämtlichen Amts-Angehörigen nachdrücklich zu verwarnen, daß sie in Beziehung auf ihr Vermögen, besonders hinsichtlich der Veräusserung ihrer liegenden und fahrenden Habe keine voreiligen und unbesonnenen Schritte sich erlauben, ehe sie sich die volle Gewißheit verschafft haben, daß ihren Gesuchen um die Auswanderung von Seiten der höheren Landesbehörde kein Anstand im Wege stehe, und daß sie für die Einwanderung in den Staat, welchen sie zum Ziel ihrer Auswandernng bestimmt haben, und für die Reise durch diejenigen Staaten, welche sie auf ihrer Hinreise zu passiren haben, von den betreffenden Gesandtschaften an dem K. Hofe visirte und legalisirte Pässe erhalten. Diese Pässe sind nur dann in Ordnung, wenn sie von den Oberämtern ausgestellt, von dem K. Ministerium des Innern beglaubigt, von der Gesandtschaft desjenigen Hofes, in dessen Staaten die Auswanderung geht, zur Legalisation der Einwanderung unterzeichnet, und von den Gesandtschaften derjenigen Höfe, deren Staaten sie auf ihrer Reise berühren, zur Legitimation an deren Grenze visirt sind. Da auf dieser Form der Legitimation, besonders für die nach Rußland Auswandernden, nach neuerlich eingekommenen officiellen Anzeigen, in Folge erneuerter Vorschriften Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, strenge gehalten wird, und alle nicht mit Pässen der K. Russischen Gesandtschaft versehene Reisende ohne Nachsicht an der Grenze zurückgewiesen werden: so bleibt diese Forderung für die nach Rußland Auswandernden unausweichlich; sie ist aber eben so dringend für die in die österreichischen Staaten oder nach Amerika Auswandernden, als welche nur dann sich Hoffnung machen können, auf ihrer Reise nicht zurückgewiesen zu werden, wenn sie sich mit gehörig legalisirten, und im ersten Falle von der K. Oesterreichischen und K. Baierschen, im zweiten aber von der K. Englischen oder Niederländischen Gesandtschaft unterschriebenen, Pässen versehen, und sich nöthigenfalls darüber genügend auszuweisen vermögen, daß sie die Mittel zur Reise und wenigstens zur ersten Begründung ihrer Niederlassung aus ihrem eigenen mit sich führenden Vermögen zu bestreiten im Stande seyen.

Die Königl. Oberämter werden aufgefordert, diesen Rücksichten ihre volle pflichtmäßige Aufmerksamkeit zu widmen, indem, da den Auswandernden der Rücktritt in ihr Vaterland gesetzlich verschlossen ist, bei keinem, über die Verhältnisse gehörig belehrten, Unterthanen eine Täuschung über die große Gefahr eintreten kann, der er sich und seine armen Kinder blos giebt, wenn er sich nicht wenigstens der Möglichkeit, das Ziel seiner Auswanderung zu erreichen, versichert, und dadurch in den traurigen Zustand eines Heimathlosen verfällt.

Stuttgart den 7. Mai 1817.

Ministerium des Innern.
Geheimer-Rath v. Kerner.

In einer unmittelbaren Eingabe vom 28. April d. J. haben 8 evangelische Prälaten des Königreichs Sr. Königl. Majestät die Bitte vorgetragen, die vor-

mals bestandenen 14 Prälaturen mit ihren ehemaligen landständischen Verhältnissen und Rechten wieder herzustellen, den Prälaten, als solchen, ohne Beschränkung auf die General-Superintendenten, wo nicht in der vorigen, doch in einer grösseren als der auf 6 bestimmten Anzahl, Siz und Stimme auf den Landtagen und in Ausschüssen einzuräumen, und die (in dem ständischen Verfassungs-Entwurfe vorgeschlagene) Wahl der Prälaten zum Landtage durch die Geistlichen, nicht zu gestatten.

Da die landständischen Verhältnisse der evangelischen Geistlichkeit durch die Uebereinkunft des Königs mit den Landständen ihre Bestimmung erhalten werden, so mußte jenes Verlangen Sr. Königl. Majestät um so mehr auffallen, als den Prälaten eine Einmischung in diese, ihrem eigentlichen Berufe ohnedieß ganz fremde Angelegenheit nicht gebührt, und der Inhalt des Königl. Verfassungs-Entwurfs in Ansehung des evangelischen Kirchenguts und der unter die Volks-Vertreter aufzunehmenden Zahl von Prälaten allen billigen Forderungen und Erwartungen des evangelisch-geistlichen Standes und der Selbstständigkeit der Kirche Genüge leistet.

Se. Königl. Majestät haben Sich daher bewogen gefunden, durch höchste Resolution vom 4. d. M. den Bittstellern Ihre hohe Unzufriedenheit und Mißbilligung ihres Schrittes zu erkennen zu geben, und sie auf die wahren Pflichten ihres Standes, auf die Gränzen ihres Berufs, und insbesondere auch darauf aufmerksam zu machen, wie sehr ihr Verlangen dem überall, und zunächst in den gegenwärtigen drückenden Zeitumständen wichtigen Bedürfnisse der Vermeidung aller unnöthiger und dauernder öffentlichen Ausgaben, entgegenstehe, und wie wenig daher nach all diesem jemals dessen Erfüllung gewährt werden könne.

Zufolge höchsten Befehls wird dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 5. May 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens.
Wangenheim.

**Die Accis-Freyheit der Wohlthätigkeits-Vereine betreffend.**

Seine Königl. Majestät haben durch Resolution vom 30. v. M. verordnet, daß die Wohlthätigkeits-Vereine des Königreichs von Entrichtung der Accise von den, durch sie verkauften, durch Arme verarbeiteten Waaren frey gelassen werden sollen; welches hiemit zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 5. May 1817. Section der Steuern.

**Dekret der in der Theurungs-Angelegenheit niedergesezten Commission an sämtliche Königliche Cameral-Verwaltungen der Oberfinanz-Kammer und Hof- und Domainen-Kammer, auch an alle Stiftungs-Verwaltungen, in Betreff der alle 14. Tage zu erstattenden Berichte über den Verkauf der vorräthigen Früchte. Den 5. May 1817.**

Alle königliche Cameral-Beamten, ohne Unterschied, ob sie der königlichen Oberfinanz-Kammer, oder der königlichen Hof- und Domainen-Kammer untergeord-

net sind, so wie alle Stiftungs-Verwalter werden hiemit angewiesen, auf den 15. dieses Monats Bericht hieher zu erstatten:

was an entbehrlichen Früchten von jeder Gattung zum Verkauf ausgesetzt, und was davon bis zum 15. d. M. unter Beobachtung der, in der General-Verordnung vom 30. vorigen Monats enthaltenen, Vorschriften verkauft worden sey.

So lange, bis alle entbehrlichen Früchte verkauft sind, ist die Erstattung dieses Berichts je am 15. und letzten Tage jeden Monats fortzusetzen.

Gegeben, Stuttgart den 5. Mai 1817. Die in der Theurungs-Angelegenheit niedergesetzte Commission.

Decret der in der Theurungs-Angelegenheit niedergesetzten Commission an sämmtliche Oberämter, in Betreff der Einsendung der Fruchtpreis- oder Schrannen-Zettel. Den 5. May 1817.

Diejenigen königlichen Oberbeamten, in deren Oberamts-Bezirk sich öffentliche Fruchtmärkte befinden, werden angewiesen, unmittelbar nach jedem Markttage den Preiß- oder Schrannen-Zettel unfehlbar an die unterzeichnete königliche Commission einzusenden.

Da, wo ein Fruchtmarkt außerhalb der Oberamts-Stadt besteht, ist zu Beschleunigung der Sache die Einleitung zu treffen, daß entweder der erste Ortsvorsteher, oder der Marktmeister den Schrannenzettel mit der Addresse;

„An die wegen der Theurung niedergesetzte Commission in Stuttgart"

sogleich nach jedem Markttage bey der nächstgelegenen Post aufgebe.

Gegeben Stuttgart den 5. Mai 1817. Die in der Theurungs-Angelegenheit niedergesetzte Commission.

Belehrung über die unter dem Rindvieh herrschende Sterz-Seuche.

Unter dem Rindvieh hat sich neuerlich etwas allgemeiner, jedoch gefahrlos, der unter dem Nahmen Sterz-Seuche bekannte Zufall eingestellt, wobei 3, 4—5 untere Glieder des Schwanzes gelähmt erscheinen. Hält man nämlich den Schwanz an seinen obern Theilen wagrecht in die Höhe, so fallen die gelähmte untern sich selbst überlassen, beynahe senkrecht herab: die Haut ist daselbst angeschwollen, und wie weich gegerbtes Leder anzufühlen. Wird an dem Anfang der Lähmungs-Stelle irgend ein Entzündungs-Reiz angebracht, macht man z. B. einen Haut-Einschnitt daselbst, und bringt in diesem ein Reize-Mittel, wie Pfeffer, oder brennt die Stelle mit glühendem Eisen, oder befeuchtet die Einschnitts-Stelle mit Spieß-Glanz-Butter, und bedeckt sie nachher mit einer Harz-Salbe, wozu die meisten Karren-Salben, besonders die braunen, taugen, so wird die Lähmung gehoben. Kann man die ergriffenen Thiere bei gutem Wetter ins Freie führen, ihnen etwas reichliche Nahrung beibringen, und mit einem Pulver aus Wachholderbeeren, Eichenrinde und Enzian-Wurzeln mit Küchensalz, von jedem gleichviel, unterstützen, so ist dieß ein zweckmäßiges Verfahren. Stuttgart, den 5. May 1817.

Section des Medicinal-Wesens.

Verordnung wegen der Wahl und Bestätigung der Heiligen-Pfleger.

Da Se. Königl. Majestät vermöge Höchsten Rescripts vom 29. vor. Monats genehmigt haben, daß die Pfleger der örtlichen Kirchen-, Schul- und Armen-Stiftungen von den Kirchen-Conventen gewählt, und nach vorheriger Prüfung der Wahl von den gemeinschaftlichen Oberämtern und Stiftungs-Verwaltungen bestätiget werden sollen, so daß nur in dem Fall, wenn mit dem Dienstverhältniß oder dem Gehalt eine Veränderung vorgehen müßte, eine Entschließung der Section des Stiftungs-Wesens einzuholen sey: so wird dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart den 9. Mai 1817.

Section des Stiftungs-Wesens.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Conkurs-Sache des pensionirten Conducteur des Guides, Lieutenant Haug, wird sententia classificatoria und

2.) in der Conkurs-Sache des in Willna verstorbenen Hauptmanns von Haug sententia purificatoria ausgesprochen. Stuttgart, den 31. März 1817.

3.) In der Appellations-Sache von Nagold zwischen Jakob Rentschler und Consort. zu Haugstetten, Bekl. Anten, und Georg Friedr. Braun und Cons. daselbst, Kl. Aten, Besitzstreitigkeit über ein Wässerungs-Recht betreffend, wurde die Urthel voriger Instanz bestätiget. Stuttgart, den 19. April 1817.

4.) In Sachen des Freyherrn von Pletten zu Landshut, Lnten gegen die Gräfl. Sigmund von Ezdorfische Masse-Curatel, Latin, eine Schuldforderung betr., wurde nach Abschwörung des dem Lnten deferirten Eides condemnatorie erkannt. Stuttgart, den 23. April 1817.

---

Se. K. Maj. haben durch höchstes Rescript vom 6. Mai den bisherigen Oberforstamts-Verweser v. Lützow in Krailsheim zum wirklichen Oberforstmeister dieses Oberforstes gnädigst ernannt.

Se. königl. Majestät haben vermöge Decrets vom 7. d. M. den Unter-Lieutenant Hailer vom 5. Infanterie-Regimente auf sein Ansuchen in den Pensionsstand, und den Ober-Lieutenant v. Geßler und Unter-Lieutenant Glaser, beide vom 2ten Infanterie-Regimente, ersteren zum 1sten, und letzteren zum 5ten Infanterie-Regimente versetzt.

Se. Königl. Maj. haben vermöge Decrets vom 6. d. M. den Unter-Lieutenants v. Münchhausen vom 1sten Reuter-Regiment, und Hebra vom 8ten Infanterie-Regiment, die nachgesuchte Entlassung ertheilt.

Se. Königl. Majestät geruhten vermöge Rescripts v. 3. May den vormaligen Militair-Oberarzt v. Gärtner als Lehrer an der mit der clinischen Anstalt in Tübingen verbundenen wundärztlichen und Hebammen-Schule anzustellen.

Vermöge Rescripts vom 6. Mai haben Se. Königl. Majestät den seitherigen

Rechnungs-Rath Hartmann als Oberfinanz-Rath bey der Section des Landbau-Wesens anzustellen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 1. d. M. den Kandidaten Kollmann als Lehrer der englischen Sprache am Gymnasium zu Stuttgart angestellt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 1. d. M. die erledigte Pfarrey Täferroth, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer Wieland in Pfalzgrafenweiler, Diöcese Freudenstadt, und

vermöge höchsten Rescripts vom 4. d. M. die erledigte Pfarrey Schlacht, Diöcese Göppingen, dem Diakonus Hochstetter in Güglingen, Diöcese Brackenheim, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch Königl. Rescript vom 30. April ist die erledigte Stelle eines Unteramts-Chirurgen in Ochsenhausen, Oberamts Biberach, dem Wundarzt Joseph Mann daselbst übertragen worden.

Stuttgart. Bei der Section des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Medicinae Dr. Johann Ludwig Palmer von Winnenden, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 29. April 1817.

---

Nach dem von dem Großherzoglich Badenschen Direktorium des Seekreises in Constanz bekannt gemachten Beispiel hat auch der hiesige Bierbrauer und Beker Daniel Schubert den Versuch gemacht, den Malzschlamm zu Brod zu verbacken, und erhielt aus 10 Pfund von diesem Schlamm, 5 Pfund einjährigen Mehls von geringer gemischter Brodfrucht, 1 Pfund Sauerteig, 1/4 Pfund Salz, 14 Pfund geschmakhaftes, nährendes und gesundes Brod, wovon das Pfund auf 4 kr. zu stehen kommt. Schubert gedenkt, so lange die Fruchttheurung bestehen wird, seinen Malzteig immer zu verbacken, und es ist zu wünschen, daß er viele Nachahmer finden möchte. Freudenstadt, den 2. May 1817. Königl. Oberamt.

---

Ludwigsburg. Aus der in dem Königl. Residenz-Schlosse zu Ludwigsburg befindlichen Ordens-Capelle wurden vor wenigen Tagen mittelst Einsteigens zu ebener Erde 99 Ellen goldener Borten und 8 Ellen goldener Franzen welche zur Verzierung des Throns und Altars dienten, entwendet. Sämtliche Königl. Polizei-Behörden werden auf diesen Diebstahl hiemit aufmerksam gemacht und ersucht im Fall eines günstigen Erfolgs ihrer auf die Entdekung des Thäters gerichteten Nachforschungen der unterzeichneten Stelle Nachricht zu geben. Den 6. May 1817.

Königl. Hof-Gericht.

Oberndorf a. N. Da bei der Organisation der hiesigen Königl. Gewehr-Fabrike gnädigst genehmigt worden ist, daß der obligate Zustand der Arbeiter nach und nach aufhören, und freiwillige Arbeiter angestellt werden sollen; so wird solches den Schlossern, Büchsenmachern, Schmieden, Schäfftern, und andern, in dieses Fach einschlagenden Personen, mit der Bemerkung eröffnet, daß sich diejenige, welche Lust hätten, hier angestellt zu werden, bei der unterzeichneten Stelle zu melden haben, um die weitere Bedingungen zu vernehmen. Jedoch ist die erste derselben, daß jedes

Individuum ein glaubwürdiges Zeugniß über seine moralisch gute Aufführung vorzuweisen hat, und sich einer strengen Prüfung über seine Brauchbarkeit unterziehen muß. Den 1. May 1817.

Verwaltung der Königl. Gewehr-Fabrik.

Gros-Sachsenheim. Bis Montag den 19. May d. J. Vormittags 9 Uhr, wird man in Folge allerhöchsten Befehls etlich und vierzig Stük Wildhäute und einige Hirsch-Gewichte, unter Vorbehalt der allerhöchsten Ratifikation, allhier im Aufstreich verkaufen, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den 30. April 1817. K. Oberforst- und Forst-Kassenamt am Strohmberg.

Tuttlingen. Da der Bestand des der Commun Mühlheim an der Donau, hiesigen Oberamts, eigenthümlich zugehörigen Hofguts, Kraftstein, mit nächst Georgii 1818. zu Ende geht, so gedenkt man bis Samstag den 31. Mai d. J. auf dem Rathhaus zu Mülheim eine anderwärtige Verleihung auf 6 oder 9 Jahre, im Weg des öffentlichen Aufstreichs, vorzunehmen, wobey sich die Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnißen über ihre Landwirthschaftliche Kenntnisse, Prädikat und Vermögen, Vormittags 10 Uhr einfinden wollen. Gedachtes Hofgut besteht aus einem Wohngebäude, einer Scheuer samt 2 Stallungen, Viehhaus, Garten, 40 Jchrt. Akerfeld in 3 Zelgen und 7 Mansmad Wiesen. Es bildet daselbe mit gebauten und ungebauten Allmandfeldern eine eigene Markung, worauf 250 Stük Hammel-Waar wohl ernährt werden können. Der neue Beständer muß heuer schon die Winter-Saat besorgen. Den 1. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Bis Samstag den 31. May d. J. von Vormittags 10 Uhr an, werden im hiesigen Kloster-Wirthshauß die Sommer- und Winter-Schaafwaiden von folgenden Ortschaften diesseitigen Oberamts, von Michaelis 1817. bis 1820 im Aufstreich verliehen werden. Die von Diefenbach, sie erträgt 180 Stük, woran die Bürgerschaft 50 Stük einschlagen darf, die von Lomersheim, zu 350 Stük und zwar: 200 Stük für die Commun und 150 Stük für den Beständer, die von Oelbronn, zu 225 Stük und zwar: 100 für die Bürgerschaft und 150 für den Beständer, die von Enzberg, zu 250 Stük für den Beständer allein. Diejenige Liebhaber welche sich durch die erforderliche Zeugniße legitimiren können, werden eingeladen, der Verhandlung anzuwohnen. Den 28. April 1817. Königl. Oberamt.

Neresheim. Ludwig Erhard, Gemeiner bei dem Königl. 2. Reuter-Regiment, von Baldern gebürtig, ist treuloser weise im Urlaub desertirt. Alle hoch- und Wohllöbliche Polizei-Behörden werden nun geziemend ersucht, denselben auf Betretten zu arretiren und an das dasige Oberamt wohlverwahrt einzuliefern. Den 30. April 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim a. N. Der Kanonier Wilhelm Bandle von hier ist am 19. April d. J. aus dem Urlaub desertirt. Es wird daher geziemend gebeten, auf demselben fahnden, ihn im Betretungs-Falle arretiren und dem Königl. Artillerie Commando in Ludwigsburg wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 5. May 1817. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Grafenberg. Der hienach signalsirte Philipp Euchner, ohne Profeßion, von Grafenberg, ist wegen eines mit seinem Vater verübten Einbruchs und Diebstahls von Hauß entwichen. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt der unterzeichneten Stelle, gegen Kostenersaz einliefern zu lassen. Signalement. Euchner ist ungefähr 5 1/2 Schuh groß, 16 Jahr alt, und hat ein blaich rundes Gesicht, braune halbgelbe Haare, bey dem Entweichen ist er bekleidet gewesen, mit einer schwarze Budel-Kappe, einem schwarzscheckigten Halstuch, einem gelbscheckigten Wams und Weste, schwarzen, schon etwas abgetragenen Hoßen, schwarzen Strümpfen, und ein paar alten Schuhen mit Schnallen. Den 29. April 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Da der unter dem Königl. Infanterie Regiment Nro. 9. Jäger König gestandene Unterarzt, Carl Christian Beutenmüller von hier, aus dem Russischen Feldzug von 1812. nicht wieder zurükgekommen, und also zu Folge des General-Rescripts vom 28. Februar d. J. für Tod anzunehmen ist; so werden alle diejenige, welche noch aus irgend einem Grund eine Forderung an den Beutenmüller zu haben glauben, aufgefordert, solche längstens innerhalb 6 Wochen beym hiesigen Waisengericht einzugeben, oder aber sich zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieses Termins

des vorhandene Pflegschaftliche Vermögen desselben, an die Intestat-Erben vertheilt werden wird. Den 30. April 1817. Oberamt Kirchheim.

---

Aalen. Dem Johann Vogt, Wagner in Hüttlingen, ist in der Nacht vom 1. auf den 2. May mittelst Einsteigung in den Küchenladen auf einer Leiter, die Niemand in Hüttlingen angehören will, in der Wohnstube folgendes entwendet werden: 2 silberne Sakuhren, 1 paar kalblederne lange Bauernstiefeln, 1 paar boklederne etwas abgetragene Hosen, 1 braunstüchenes Leible, 3 schwarze baumwollene Halstücher, 2 mit braunen und 1 mit rothem Lauf, 1 paar grauwollene und ein einzelner Strumpf, 2 gedrukte flächsene Fürtücher, 1 Schnupftuch, 1 Tischtuch, 1 schwarzes mit Loden gefüttertes Wams, worin 1 Schnappmesser war, 2 paar schekigte Strümpf, 1 gedruktes Halstuch. Alles zusammen im Werth von 46 fl. Hoch- und Wohllöbliche Obrigkeiten werden nun ersucht, auf den Dieb und das Gestohlene fahnden, und beides auf Betreten hieher liefern zu lassen. Den 2. May 1817. Königl. Oberamt.

Derendingen. Einer allerhöchsten Resolution zu Folge, wird die alte Pfarr-Scheuer in Derendingen auf den Abbruch verkauft, und dagegen eine neue Scheuer mit einem Wagen-Schopf erbaut und dieses Bauwesen an tüchtige und solide Bau-Handwerks-Leute im Abstreich verakkordirt werden. Nachdem allergnädigst ratificirten Ueberschlag beträgt die Grab-Maurer-Pflaster-Zimmer-Wagner-Schlosser-Glaser- und Sailer Arbeit mit Einschluß der Materialien, 2631 fl. Sowohl zum Verkauf der alten Scheuer, als zum Abstreichs-Akkord ist Mittwoch, der 14. dieses Monats anberaumt, und können diejenige Handwerks-Leute, welche das Bauwesen übernehmen wollen, sich einfinden. Den 5. May 1817. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Gemrigheim. Oberamts Besigheim. Die Glaubiger des Balthas Rosch, Burgers und Weingärtners in Gemrigheim, werden hiemit aufgefordert ihre an denselben habende Ansprüche binnen 4 Wochen von heute an bey dem Schuldheissenamte Gemrigheim umsomehr geltend zu machen, als Balthas Rosch mit seinem Weibe und Kindern nach Amerika auswandern will, und die Glaubiger, welche sich innerhalb der peremtorischen Frist nicht gemeldet haben, durch den am 5. Juny d. J. zu eröffnenden Präklusiv-Bescheid, mit ihren Forderungen werden ausgeschlossen werden. Den 5. May 1817. Königl. Oberamts-Gericht.

---

Weinsberg. Jakob Staab, Burger und Schmidt zu Eberstadt, Peter Döbtle, Burger und Bauer auf dem Klingenhof, Eberstadter Staabs, Gottlieb Schwarzen und Gottlieb Dorschen, Wittib, von Gollmersbach, wollen mit ihren Familien nach Amerika auswandern weßwegen deren Glaubiger aufgerufen werden, ihre Forderungen binnen 14. Tagen den betreffenden Staabs- und Schultheissen-Aemtern schriftlich anzuzeigen. Den 11. April 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Ludwig Bertlig und Friedrich Gagstetter, von Schwabbach, haben bereits ihre sammtliche Eigenschaft öffentlich verkauft und gedenken mit ihren Familien nach Amerika auszuwandern, weßwegen deren Glaubiger aufgerufen werden, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen dem dortigen Staabsschultheissenamt schriftlich zu übergeben, ob diese Auswanderer schon durch tüchtige Bürgen vertreten werden. Den 14. April 1817. Königl. Oberamt.

---

## Berichtigung.

In einigen Blättern ist zu lesen, S. 40 ad Lit. b anstatt 1 Simri rauhe Frucht, 1 Scheffel rauhe Frucht.

Seite 211 in der lezten Zeile ist, der Bedrohung, wegzulassen.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Beilage

zum

# Staats- und Regierungs-Blatt, Nro. 30.

vom 10. May 1817.

---

Da sich in einigen Blättern des heute ausgegebenen Staats- und Regierungs-Blatts, in der Verordnung vom 7. d. M. den Ausfuhr-Zoll für das nach Baiern gehende Vieh betreffend, Fehler eingeschlichen haben, so wird der Tarif, nach welchem dieser Ausfuhrzoll zu erheben ist, hiemit aufs Neue bekannt gemacht:

Es ist zu erheben

| | | | |
|---|---|---|---|
| von 1 Ochsen, fett oder mager | . . | 10 fl. | |
| — 1 Farren | . . . . . . | 10 fl. | |
| — 1 Kuh | . . . . . . . . | 5 fl. | |
| — 1 Stier | . . . . . . . . | 5 fl. | |
| — 1 Rind | . . . . . . . . | 3 fl. | |
| — 1 Kalb | . . . . . . . . | 1 fl. | 30 kr. |
| — 1 Schwein, fett oder mager | . . | 2 fl. | |
| — 1 Frischling | . . . . . . | 1 fl. | |
| — 1 Milchschwein oder Spanferkel | . | — | 9 kr. |
| — 1 Schaaf oder Widder | . . . . | — | 48 kr. |
| — 1 Lamm | . . . . . . . . | — | 12 kr. |
| — 1 Ziege, Bock oder Geiße | . . . | — | 48 kr. |
| — 1 Kizle | . . . . . . . . | — | 6 kr. |

Stuttgart, den 10. May 1817.

Königl. Geheimer-Rath.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 13. May.

Eingabe der Stände-Versammlung, vom 8. May 1817.

Königliche Majestät!

Indem wir uns beeifern, in Gemäßheit des allerhöchsten Rescripts vom 1. d. M. das Resultat der Abstimmung allerunterthänigst vorzulegen, welche in unserer Sitzung vom 30. v. M. Statt gehabt hat, sehen wir uns veranlaßt, auf die früheren Vorgänge zurück zu kommen. Wir haben die lebendigste Hoffnung, daß die Erwähnung derselben auf die gegenwärtige Frage ein solches Licht verbreiten werde, daß dadurch die gegenseitigen Ansichten ausgeglichen, und durch die Unterhandlungen über die Haupt-Sache die Herbeiführung des so sehnlich von allen Theilen gewünschten Zieles werde beschleunigt werden.

Nachdem die Königlichen Geheimen-Räthe unter andern Punkten des von Eurer Majestät uns mitgetheilten Verfassungs-Entwurfs auch den §. 296. als Norm für die gegenwärtigen Verhandlungen zur vorläufigen Berathung vorgelegt hatten, glaubte die ständische Kommission andeuten zu müssen, warum relative Stimmen-Mehrheit sowohl aus allgemeinen als besondern Gründen bei gegenwärtigen Unterhandlungen nicht unbedingt zu einem Schlusse der Versammlung hinreichend seyn könne. Die Königl. Geheimen-Räthe bestritten den von gedachter Kommission ausgesprochenen Grundsatz. Ohne daß die Stände-Versammlung sich darüber erklärt hatte, waren die Geheimen-Räthe damit einverstanden, daß man in jener Sitzung, unbeschadet der beiderseitigen Grundsätze, zur Tages-Ordnung, mithin auf die Erör-

terung der wichtigsten Theile der Verfassung übergieng. Die ständische Kommission machte hierauf als solche bemerklich:

1.) den Grundsaz von der Verantwortlichkeit der Staats-Diener,

2.) die Form der Repräsentation,

3.) die Fortdauer derselben,

4.) die Sicherstellung der Repräsentanten bei Ausübung ihres Berufs, und endlich

5.) das Finanz-Wesen.

Nachdem auch die Stände-Versammlung diese Gegenstände für die wichtigsten erklärt hatte, wurde die Kommission in Gemäsheit des obengedachten Einverständnisses beauftragt, die erwähnten fünf Gegenstände vollständig zu erörtern und der Versammlung vorzutragen. Diß geschah. Die Königl. Geheimen-Räthe wurden durch das ständische Präsidium benachrichtigt, daß in der Sitzung vom 23. April, der gemeinschaftlich beliebten Tages-Ordnung zu Folge, die Kommissions-Anträge über obige fünf Punkten würden vorgetragen werden; und da der vorsizende Geheime Rath v. der Lühe dem ständischen Präsidium in einer Note vom 29. Merz zu erkennen gegeben hatte, daß die Königl. Geheimen-Räthe der Einladung zu einer ständischen Sitzung nicht würden entsprechen können, wenn in derselben nicht die in Anregung gekommene Frage wegen der Stimmen-Mehrheit entweder entschieden oder beseitigt würde, so eröffnete demselben das ständische Präsidium, wie es hoffe, daß diese Frage werde umgangen werden können, und daß in dieser Hinsicht zur Beschleunigung der Uebereinkunft über die 5 Punkte die Theilnahme der Geheimen-Räthe an den ständischen Berathungen doppelt wünschenswerth wäre. Als hierauf der vorsitzende Minister v. der Lühe die Nachricht gab, daß die Geheimen-Räthe der Sitzung nicht anwohnen würden, so wurden die Commissions-Anträge der Versammlung vorgetragen. In und außerhalb derselben fand man solche so geeignet, eine Vereinigung zwischen der Regierung und den Ständen zu erzielen, daß die Mehrzahl der Stände sich um so mehr den frohesten Hoffnungen hingab, als sie sich überzeugte, daß eine Uebereinkunft hierüber die glückliche Wirkung haben könne, daß die darin ausgesprochenen Verfassungs-Grundsäze sogleich in Ausübung gesezt, und sodann die übrigen Theile des Entwurfes durch eine gemeinschaftliche Kommission bearbeitet werden könnten. Es war auch um so weniger Raum zu dem Zweifel übrig, ob gedachte Anträge zur Vereinigung führen würden, als dieselbe mit Ausnahme des zweiten Punkts diejenigen Verhältnisse, welche in Württemberg durch die Vergrösserung desselben neu geworden waren, nämlich die Adels- und Religions-Verhältnisse nicht betrafen, mithin in den ausgehobenen Beziehungen der äusseren Anwendbarkeit der Grundsäze der erbländischen Verfassung, deren innere Gültigkeit im Rescript vom 13. Nov. 1815 anerkannt worden ist, nichts im Wege stand.

Unter diesen Umständen, da wir uns dem so lang ersehnten Ziele so nahe glaubten, konnte es uns nicht anders als schmerzhaft seyn, als am 24. v. M. ein aller-

höchstes Rescript vom 23. einkam, wodurch die Fortsezung unserer Berathungen über die Verfassung unmöglich gemacht, die Gründe der ständischen Kommission gegen die unbedingte Wirkung der Stimmen-Mehrheit für ein unstatthaftes In-Theile-Gehen angesehen, und unter Bedrohung der gänzlichen Abbrechung der Unterhandlungen eine unumwundene Erklärung verlangt wurde, daß relative Stimmen-Mehrheit zu einem Beschlusse hinreichend sey.

Es war den Ständen schmerzlich, sie durch diesen, ohne ihr Zuthun wieder in Anregung gekommenen Punkt von dem Ziele ihrer Hoffnungen wieder entfernt zu sehen.

Das allerhöchste Rescript vom 23. v. M. wurde sogleich zur Berathung genommen. Eurer Königl. Majestät sind die Gründe bekannt, aus welchen die zum Erb-Lande gehörigen Repräsentanten, das diesem Landes-Theil im Rescript vom 13. Nov. 1815. vorbehaltene Recht ohne Verletzung ihrer Pflichten der Stimmen-Mehrheit einer von der Regierung nicht als gleich berechtigt anerkannten Versammlung nicht unbedingt unterwerfen zu können glaubten; allein so wenig sie sich hiezu berechtigt hielten, so bereitwillig waren sie doch, ein Auskunfts-Mittel zu ergreifen, wodurch jeder Anstand beseitigt werden könnte. Ein solches fanden sie in dem Vorschlage, daß die Stimmen-Mehrheit von drei Viertheilen entscheiden sollte: Sie glaubten auch hiedurch ihr Bestreben zu beurkunden, den Ansichten Eurer Königl. Majestät entgegen zu kommen, indem sie einen Grundsatz annahmen, welcher im zweiten Abschnitt des §. 296 im Königlichen Entwurf für den Fall der Abänderung der Verfassung ausgesprochen ist: zugleich waren sie überzeugt, daß dadurch der Grundsatz von der Gültigkeit der erbländischen Verfassung gesichert sey. Daher nahmen die aus dem Erblande abgeordneten Repräsentanten diesen Vorschlag mit Ausnahme von zwei Stimmen an, und beschränkten sogar das Erforderniß dieser Stimmen-Mehrheit blos auf die zwei wichtigsten der erbländischen Verfassung vorzüglich eigene Gegenstände. Die Mehrheit der Stände-Versammlung trug kein Bedenken, die Erklärung der Leztern als ein schickliches, aus den Grundsätzen des Königl. Verfassungs-Entwurfs selbst abgeleitetes Auskunfts-Mittel zu Entfernung eines Anstandes, ohne dessen Erledigung die Verhandlungen keinen Fortgang haben sollten, Eurer Königl. Majestät in der Adresse vom 25. v. M. in der Hoffnung vorzulegen, daß dieser Vorschlag die allerhöchste Genehmigung erhalten möchte: und so wurde die Adresse einstimmig von der ganzen Versammlung, also auch von den aus den Erb-Landen gesandten Repräsentanten, welche unmöglich die Absicht haben konnten, eben dadurch das Recht des Erblandes wieder aufzugeben, gebilligt.

Da aber Eure Königliche Majestät in dieser Eingabe nach dem allerhöchsten Rescript vom 27 v. M. einen andern Sinn gefunden hatten, so hielt man es für nothwendig, am 30 v. M. in der Versammlung die Frage besonders zur Abstimmung zu bringen: In welcher Absicht dieselbe für die Adresse gestimmt habe? — und hierauf hat sich alsdann eine überwiegende Mehrheit bestimmt dafür aus-

gesprochen, daß sie nicht die Absicht gehabt habe, durch dieselbe das Recht des Erb-Landes unbedingt der gewöhnlichen Stimmen-Mehrheit zu unterwerfen.

Aus Veranlassung der gegenwärtigen Eingabe sind verschiedene Anträge in der Versammlung gemacht worden, welche dahin giengen, daß wenn Eure Königliche Majestät den in Frage stehenden Vorschlag in Betreff der Stimmen-Mehrheit von drei Viertheilen, welche in der Eingabe vom 25. v. M. gemacht wurde, nicht gnädigst genehmigen würden, dieser Punkt vor der Hand auf sich beruhen bleiben möchte, bis sich zeigte, ob Discussionen darüber nothwendig sind, und ob sie für die Fortsezung der Verhandlungen einen praktischen Werth haben. — Sollte dieser Vorschlag nicht das Glük haben, die allerhöchste Genehmigung zu erhalten, so wurde ein weiterer Antrag dahin gestellt, daß Eure Königliche Majestät geruhen möchten, irgend einen andern beruhigenden Ausweg allergnädigst zu eröffnen. Ein solcher wurde zugleich darin zu finden geglaubt, daß einer gemeinschaftlichen Kommission die schleunige Erzielung einer Uebereinkunft über die Fortdauer der Repräsentation und das Finanz-Wesen übertragen würde.

Im Fall hingegen Eure Königliche Majestät auch diesem Vorschlag die allerhöchste Zustimmung versagen sollten, so erklärten die aus dem Erb-Lande abgesandten Repräsentanten ihre Bereitwilligkeit, der relativen Stimmen-Mehrheit sich zu unterwerfen, wenn es dem Erb-Lande gestattet würde, über die Annahme des auf diese Weise zu Stande gekommenen Verfassung-Vertrags durch eine besondere Alt Württembergische Landes-Versammlung seiner Zeit sich zu erklären. Dieses Recht scheint denselben nothwendig aus der im höchsten Rescript vom 27. April enthaltenen Erklärung zu folgen, daß die Erb-Lande in dieser Versammlung nicht besonders repräsentirt, folglich keine Organe da seien, welche die besonderen, im höchsten Rescripte vom 13. Nov. 1815. dem Erb-Lande vorbehaltenen, Rechte auszuüben berechtigt wären.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung ward sodann in einem Stimm-Verhältniß von 57 gegen 53 der Beschluß gefaßt, daß, wenn Eure Königliche Majestät keinen dieser Anträge genehmigen sollten, die relative Stimmen-Mehrheit als bindende Norm für die gegenwärtige Unterhandlungen von der Versammlung anerkannt werde, um zu beweisen, wie sehr es uns darum zu thun ist, einen Verfassungs-Vertrag zu Stande zu bringen, dessen Abschliessung von allen Seiten so sehnsuchtsvoll erwartet wird, und um Eurer Königl. Majestät darzuthun, wie groß das Vertrauen in Allerhöchst Dero persöhnliche Gesinnungen ist.

Eure Königliche Majestät werden mit Zufriedenheit sich allergnädigst erinnern, wie sehr die alte Verfassung und die daraus erwachsene Liebe und Anhänglichkeit an den Regenten und an das Vaterland das getreue Württembergische Volk zu allen Zeiten bereitwillig gemacht hat, dem Regenten und dem Vaterlande jedes Opfer zu bringen, das die Umstände erheischten, und das nur immer in seinem Vermögen stand. Hienach werden Allerhöchst Dieselben die moralische Krafft

allergnädigst zu würdigen geruhen, welche bei den getreuen Alt-Württembergern in dem Gedanken an die Verfassung ihrer Vor-Eltern liegt, und wie wünschenswerth es ist, sie für König und Vaterland zu erhalten und auf eine den jezigen Verhältnissen angemessene Weise zu pflegen, auch nicht minder die gleichen Gefühle in der Brust der neuhinzugekommenen Brüder tiefe Wurzeln fassen zu lassen. Indem wir dieses unserer Pflicht gemäß Allerhöchst Denselben vorlegen, bitten wir, die Gesinnungen der tiefsten Verehrung allergnädigst zu genehmigen, mit denen wir sind

Eurer Königlichen Majestät

Stuttgart, den 8 Mai 1817.

allerunterthänig-treugehorsamste
versammelte Stände des Königreichs.

Königliches Rescript an die versammelten Landstände. Vom 11. May 1817.

Wilhelm rc.

Liebe Getreue;

Ihr habt in eurer Eingabe vom 8. May d. J. zur Beseitigung der streitig gewesenen Frage über die Art, wie in den Verhandlungen über die Verfassungs-Angelegenheit Beschlüsse gültig gefaßt werden sollen, verschiedene Anträge gemacht, zugleich aber erklärt, daß, wenn Wir keinen dieser Anträge genehmigen sollten, die relative Stimmenmehrheit als bindende Norm für die gegenwärtigen Unterhandlungen von euch anerkannt werde.

Indem Wir Bedenken tragen müssen, in einen jener verschiedenen Anträge einzugehen, haben Wir beschlossen, eure Erklärung, das nämlich alles, was sich auf Herstellung der künftigen Verfassung des Königreichs bezieht, in eurer Mitte durch relative Stimmenmehrheit entschieden werden solle, zu genehmigen, und dadurch zu einem allgemein gültigen Gesetze zu erheben.

Wir wollen jedoch, eurem Wunsche gemäß, gerne zugeben, daß über die Fortdauer der Repräsentation und das Finanzwesen vor allem Andern eine Uebereinkunft zu treffen versucht werde. Wir geben dieß um so lieber zu, als diese beyden Punkte von vielen für die eigenthümlichsten in der ehemaligen Verfassung der Erblande und für die einzigen gehalten werden, über welche früher die relative Stimmenmehrheit in eurer Mitte nicht hatte entscheiden sollen.

Damit aber in den Verhandlungen darüber jede unnöthige Umständlichkeit vermieden werde, wollen wir Euch die Grundsätze mittheilen, die Uns in jenen Bestimmungen, welche Unser Verfassungs-Entwurf in Beziehung auf Ausschüsse und Steuerkasse enthält, geleitet haben.

Sie sind einfach, und zeigen auf eine unzweideutige Weise, daß sie nicht aus einem einseitigen Streben nach Macht-Vergrösserung, sondern aus reiner Sorgfalt für das Wohl des Staats hervorgegangen sind, das nur dann für gesichert gehal-

ten werden kann, wenn das Volk frey lebt unter Gesetzen, die von dessen Vertretern mit dem Regenten berathen, von jenen anerkannt, von diesem sanctionirt sind, vom Regenten aber mit ungehemmter Kraft gehandhabt werden.

Ihr versteht unter der Fortdauer der Repräsentation Ausschüsse, welchen von der Versammlung für die Zeit ihrer Vertagung oder Auflösung gewisse Verrichtungen übertragen werden.

Wir glaubten dieser Forderung durch die Art genügt zu haben, wie unser Entwurf die Rechte und Pflichten des ständischen Vorstands bestimmte. Eure Commission glaubt das nicht: Uns ist jede Einrichtung angenehm, welche den Grundsätzen, von welchen Wir ausgegangen, nicht widerspricht.

Diese sind:

1) Die Zahl der Ausschußmitglieder darf nicht grösser seyn, als es der Zwek des Instituts fordert; sie darf nie so groß seyn, daß der Ausschuß die Freyheit der Versammlung gefährde.

2) Der Ausschuß darf kein solches Recht haben, durch dessen Ausübung es möglich gemacht würde, jährliche Landtage jemals zu entbehren; er kann also keine anderen Verrichtungen erhalten, als die, welche Wir in Unserm Entwurfe dem Vorstande zugewiesen haben.

Doch sind Wir nicht entgegen, noch die Bestimmung aufzunehmen, daß der König, wenn der Ausschuß die Anklage eines Ministers für dringend hält, und deswegen um Einberufung der Stände-Versammlung bittet, diese Bitte zu gewähren habe.

In Hinsicht auf das Finanz-Wesen gehen Wir von folgenden Grundsätzen aus:

1) Von dem Ertrage des Kammerguts wird ein zu verabschiedender Theil für die Bedürfnisse des Staats-Oberhaupts auf die Dauer seiner Regierungszeit bestimmt.

2) Der andere Theil desselben ist reinen Staats-Zwecken gewidmet.

3) das, was der Staat weiter braucht, wird durch Steuern gedekt;

4) diese Steuern werden frey verwilligt;

5) sobald die Steuern von den Ständen verwilligt, von der Regierung ausgeschrieben, und von den Einnehmern erhoben sind, werden sie Staatsgut, und es kann über sie nur in Gemäßheit der Verabschiedung verfügt werden;

6) die Steuern fließen in eine allgemeine Steuer-Casse;

7) die Verwaltung dieser, wie jeder Staats-Casse, gehört dem Könige, den Stellvertretern des Volks aber die Gewährleistung, daß auf verfassungsmäßige Weise verwaltet werde, durch vollständige Einsicht des Rechnungs- und Cassenwesens und andere zwekmäßige, eine gerechte Verwaltung nicht störende Sicherheitsmittel.

8.) Die Schuldenzahlungs-Commission und die Führung der Schulden-Casse ist eine gemeinschaftliche;

9.) die ständische Kasse im engern Sinne wird hinlänglich fundirt, von den Ständen verwaltet, die Rechnung aber öffentlich bekannt gemacht.

Wir glauben zwar in Unserem Entwurfe auch in dieser Hinsicht bereits gegeben zu haben, was billiger Weise gefordert werden konnte. Eure Commission glaubt das nicht, und Wir werden gern jede Einrichtigung genehmigen, die diesen Grundsätzen nicht entgegen ist.

Was aber diese Grundsätze selbst betrifft, so erklären Wir hiemit, daß Wir diese nie und unter keinen Umständen aufgeben werden, so wie Wir sie selbst dann nicht aufgeben würden, wenn auch bloß von einer Verfassung für die Erblande die Rede wäre.

Mit dieser Erklärung ist das Rescript vom 13. Nov. 1815, dessen Verbindlichkeit für Uns Wir nie in Zweifel gezogen haben, in vollkommenster Uebereinstimmung, indem es, auch auf den Fall einer Trennung der Erblande von den neuen Landen, selbst jenen die alte Verfassung nur mit den Modificationen zusichert, welche durch veränderte Umstände und durch Grundsätze der Staatsweisheit unbedingt geboten werden.

Dieß ist Unser unabänderlicher, rechtlicher, vom wahren Interesse des Volks geleiteter Wille, und Wir setzen gerne bei euch ein gleiches Interesse voraus.

Unsere Geheimen-Räthe sind angewiesen, nach diesen Gesichtspuncten die Berathungen mit euch fortzusetzen.

Gegeben, Stuttgart, im Königlichen Geheimen-Rathe. Den 11. May 1817.

Auf Befehl des Königs.

---

Horb. Nachstehende Personen wandern aus, und zwar Alexius Lohnmüller, ledig von Eutingen ins Badensche. Johann Jedele von Hochdorf, ledig ins Meklenburgsche. Ignaz, Augustin, und Franz Baumgärtner von Gündringen nebst ihren Familien nach Ungarn. Joseph Schmider ledig von Altheim nach Ungarn. Rosine Veit Kiefes, Schutzjuden Tochter, ledig von Baisingen ins Sigmaringische. Christine Walz, und Elisabetha Martini, ledig von Mühl nach Nord-Amerika. Ludwig Akermann, Wittwer von Mühl nach Ungarn. Wunibald Nafz mit seiner Familie, von Altheim nach Ungarn. Wer Ansprüche an solche zu machen hat, hat solche bei der geeigneten Stelle innerhalb Jahresfrist vorzubringen. Den 24. April 1817. Königl. Oberamt.

Neuhausen ob Ek. Die ledige Anne Regine Rapp, verheirathet sich nach Buch, im Canton Schaffhausen und wird von ihrem bisherigen Pfleger, Samuel Gottfried von Neuhausen auf 1 Jahr vertreten. Den 15. April 1817. Königl. Oberamt Tuttlingen.

Dettingen am Schloßberg, Zell unter Aichelberg. Jakob Schneider, Friedrich Pfeffer, Schneider, und Gottlieb Klein, Kübler verheurath., Burger zu Dettingen, und Franz Hausch, Schäfer, ledig, von Zell, haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten. Wer irgend eine Ansprache an dieselbe zu machen hat, muß solche unverweilt anzeigen, um sie noch in ihrer Gegenwart ins Reine bringen zu können, wiewohl die Emigranten auf Jahresfrist durch Bürgen auch nach ihrem Wegzuge vertreten werden. Den 18. April 1817. Oberamt Kirchheim.

Marbach. Nachstehende Personen aus hiesigem Oberamt wandern aus. Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert solche sogleich beider betreffenden Ortsobrigkeit vorzubringen. Von Marbach: Friedrich Omerle, Schuster. Maria Magdalena Mählbach, ledig. Affalterbach: Christoph Feyhl, Zimmermann. Michael Feyhl. Beilstein: Johann Gottlieb Wieland, ledig. Grosbottwar: Christoph Schrag, lediger Zimmermann. Höpfigheim: Georg Sperr Friedr. Händle und Christian Zick, Weingärtner. Pleidelsheim: Gottlieb Baas, Glaser. Jakob Ellinger, und Ludwig Klein, Weingärtner. Jakob Stetter ledig. Rielingshausen: Konrad Mergenthaler, Mezger. Johannes Sanzenbacher, Kronenwirth. Jakob Friedrich Schelle, Weber. Karl

Schmidgall. Steinheim: Friederich Walker, Mezger. Sebastian Braun, Nachtwächter. Friedrich Scharpf, Schmidt. Georg Kazenstein. Christian Staub. Christian Burkhardtsmaier. Friederich Dommer. Michael Huber. Philipp Straub. Friedrich Weippert. Den 23. April 1817.

Königl. Oberamt Marbach.

Baknang. Nachstehende Personen haben die Erlaubniß erhalten, gegen Aufstellung tüchtiger Bürgen sogleich auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, welche rechtliche Forderungen und Ansprüche an dieselben zu machen haben, andurch aufgefordert, solche innerhalb Jahresfrist bey unterzeichneter Behörde einzugeben. Die Auswanderer sind: 1. Johann Christian Bayer, Burger und Nadler von Baknang, mit Familie. 2. Johann Jakob Kuhn, Burger und Weber daselbst mit Familie. 3. Jung Gottlieb Denzel, Burger und Rothgerber von da mit Familie. 4. Georg Adam Dreher, Schneider von der Rößersmühl mit Familie. 5. Johann Gottlieb Reeber, Weber von Spiegelberg mit Familie. 6. Johannes Frey, Taglöhner von Strümpfelbach mit Familie. 7. Christian Heinrich Stiefel, Weber von Jux mit Familie. 8. Johann Michael Klingers Wittwe von Jux. 9. Israel Groß, Weber daselbst mit Familie. 10. Gottfried Gauger, Ziegler von Murrhardt mit Familie. 11. Johann Christian Schnabel, Weber von Jux mit Familie. 12. Martin Schram, Schneider von Unterweißach, mit Familie. 13. Johann Georg Schlopp, von Heutensbach mit Familie. 14. Ferdinand Wilhelm Klenk, Bauer von Unterweißach mit Familie. 15. Jakob Schwaderer, Bauer von Strümpfelbach mit Familie. 16. Christian Klenck, Taglöhner daselbst mit Familie. 17. Philipp Fiker, Zimmermann von Neufürstenhütte mit Familie. 18. Johann Matthäus Gruber, Schneider von Sulzbach mit Familie. 18. Johann Friderich Braun, Fuhrmann von Murrhardt mit Familie. 20. Johann Georg Reeber, Schneider von Jux mit Familie. 21. Andreas Gerstner, Weber von dort mit Familie. 22. Johann Conrad Näher, Burger und Schumacher daselbst mit Familie. 23. Christoph Friderich Mayer, Bauer von Murrhardt, mit Familie. 24. Georg Christian Guterolf, Glaser von Sulzbach mit Familie. 25. Johann Jakob Reeber, von Sulzbach, mit Familie. 26. Rosina Barbara Wahl, ledig von Mittelschönthal. 27. Sara Seiter, ledig von Heutersbach. 28. Gottliebin Neumeister, ledig von Fischbach. 29. Johannes Leibbrand, Burger und Ziegler von Unterweißach mit Familie. 30. Johann Jakob Conrad, Burger und Bauer von Unterweißach mit Familie. 31. Georg Jakob Breusch, Burger und Schneider von Unterweißach mit Familie. 31. Christoph Friderich Fürchtner, Burger und Bauer von Oberweißach mit Familie. 33. Johann Georg Seiz, und Michael Seiz, ledig von Oberweißach. 34. Johann Jakob Wohlenmayer, Burger and Schneider von Oberbrüden mit Familie. 35. Georg Michael Eißenmann, Burger und Bauer von Unterbrüden mit Familie. 36. Johann Abraham Meel, Burger und Bauer daselbst mit Familie. 37. Johann Jakob Klenk, Burger und Bauer von Kallenberg mit Familie. 38. Johannes Akermann, Burger und Bauer von Heutersbach mit Familie. 39. Gottlieb Kienzle, Burger und Bauer von Maubach mit Familie. 50. Johannes Jenner, von Maubach. 41. Leonhard Fiegtner, von Kottenweiler, mit Familie. 42. Eraßmus Held, von Maubach. 43. Johann Adam Ludwig, Burger und Bauer von Stiftsgrundhof mit Familie. 44. Adam Hahn von Bruch mit Familie. 45. Conrad Ulmer von Steinbach. 46. Johann Christian Rupp, von Spiegelberg, mit Familie. 47. Bek Ludwig Heimerdinger von dort mit Familie. 48. Die ledige Maria Rosine Weiderin von Spiegelberg. 49. Korbmacher Jonathan Röhrle, von Hasenhof mit Familie. 50. Johann Leonhard Röhrle, Burger und Zainenmacher von Harbach mit Familie. 51. Johann Christian Schüzle, Burger und Hutmacher von Murrhardt mit Familie. 52. Uhrmacher Matthäus Geist von da mit Familie. 53. Johann Adam Schmid, von Vorderwestermurr mit Familie. 54. Michael Krautter von Heutersbach. 55. Eva Maria Tiefenbachin, Wittwe von Schleßweiler. 56. Die ledige Eva Elisabetha Schieberin, von Hausen an der Murr. 57. Georg Peter Jung von Hasenhof mit Familie. 58. Albrecht Hofmann, von Neufürstenhütte mit Familie. 59. Weber Christian Kabel, ledig von Hinterbüchelberg. 60. Johann Friderich Sauer, von Baknang mit Familie. Den 18. April 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 17. May.

Wiederholte Verordnung in Betreff der Verfügungen, welche die Oberämter den Oberamts-Aerzten mitzutheilen haben.

Die General-Verordnung über die Organisation der Medicinal-Verfassung vom 14/20 März 1814. legt unter andern den Oberämtern (Staats- und Regierungs-Blatt S. 123) auf: „die Anträge und Anzeigen, welche ihnen von den Oberamts-Aerzten gemacht werden, gehörig zu berücksichtigen, letztere zu untersuchen, und je nach der Natur der Sache von Amtswegen zu erledigen, oder an die höhere Stelle zu berichten, auch die Oberamts-Aerzte von der getroffenen Verfügung oder höhern Entschliessung in allen Fällen aufs Bäldeste in Kenntniß zu setzen."

Da aber die Beobachtung dieser Vorschrift in mehreren Oberämtern zu unterbleiben scheint, so werden die Königlichen Oberämter mit der Weisung hieran erinnert, die von ihnen erlassenen, oder von höherer Stelle eingehenden Verfügungen, soweit sie die Medicinalpolizei betreffen, den Oberamts-Aerzten stets, und ohne Verzug gehörig mitzutheilen. Stuttgart, den 5. May 1817.

Sektion des Medicinal-Wesens.

Die von den jüngern Aerzten einzusendenden Specimina betreffend.

In der Instruktion für das Medicinal-Departement vom 23. Juni 1807. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 321) ist in dem §. 5. vorgeschrieben, daß die angehenden Medicinae Practici in der ersten Zeit ihrer Praxis alle halb Jahre ein Specimen einzusenden haben.

Da nun seit einiger Zeit diese Vorschrift von den betreffenden Aerzten nicht gehörig beobachtet wird, so werden dieselben hiemit aufgefordert, derselben richtiger nachzukommen, indem diejenigen, welche dieser Aufforderung kein Genüge leisten,

bei Besetzung erledigter ärztlicher Stellen nicht berücksichtigt werden können. Stuttgart, den 5. May 1817. Sektion des Medicinal-Wesens.

Decret der in der Theurungs-Angelegenheit niedergesetzten Commission an sämmtliche Kameral- und Stiftungs-Verwalter. Vom 14. May 1817.

Durch die, von einzelnen Beamtungen eingekommenen Anfragen sieht man sich veranlaßt, in Beziehung auf den, durch das Geheimen-Raths-Rescript vom 30. vorigen Monats angeordneten Verkauf der auf den Kameral- und Stiftungs-Kästen vorhandenen entbehrlichen Frucht-Vorräthe noch weiter bekannt zu machen, daß die Königliche Kameral- und Stiftungs-Beamten zum Verkauf dieser Früchte keine besondere Legitimation von der ihnen zunächst vorgesetzten Stelle abzuwarten, sondern mit der Abgabe der Früchte unverzüglich anzufangen haben.

In der General-Verordnung vom 30. vorigen Monats ist ausdrücklich enthalten, daß die Früchte an alle diejenigen, welche sich mit den vorgeschriebenen obrigkeitlichen Zeugnissen ausweisen, ohne Rücksicht, zu welchem Kameral-Amts-Bezirke dieselbe gehören, abgegeben werden sollen: da aber demungeachtet einzelne Ober- und Kameral-Beamten in der Meinung stehen, daß die Einwohner eines jeden Ober- oder Kameralamts-Bezirks auf die in diesen Bezirken vorhandenen Frucht-Vorräthe einen ausschließlichen Anspruch haben; so werden dieselben wiederholt auf jene Verordnung verwiesen, und die Kameral-Beamten werden insbesondere dafür verantwortlich gemacht, solang als nicht alle entbehrlichen Vorräthe ganz abgegeben sind, keinen, der Früchte verlangt, und sich mit dem vorgeschriebenen Zeugniß ausweist, zu welchem Ober- oder Kameralamte er auch gehöre, unbefriedigt abzuweisen.

Stuttgart, den 14. May 1817.

Die wegen der Theurung niedergesetzte Commission.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Kollegiums.

1.) In der Rechts-Sache der Ehefrau des Christian Kylius zu Berg cum cur. Kl., gegen den Frhrn. Jonathan v. Palm zu Eßlingen, Bekl., Eigenthums-Ansprüche an einen Wechsel von 14000 fl. sammt Zinsen, zur Zeit die Verlegung des Wechselbriefs betreffend, wurde auf die Edition des quaest. Wechsels erkannt. Den 25. April 1817.

2.) Auf Nichtigkeits-Beschwerde des Johann Melchior Ulrich zu Schwaikheim, als gewesenen Güterpflegers des Christoph Räßer von da, Bekl. Inten, wider die Rechtsnachfolger der Bohlschen Pflegschaft ebendaselbst, Kl., Jaten, eine Ersatz-Verbindlichkeit betreffend, wurde das Oberamtsgerichtliche Verfahren und Erkenntniß vom 27. Januar l. J. von Amtswegen aufgehoben, und zugleich wegen Einleitung dieser Rechtssache in den Weg der Ordnung das Angemessene verfügt. Stuttgart, den 25. April 1817.

3.) In der Rechts-Sache des Königl. Baierschen Kronfiscals Welsch zu Eichstätt, Kl. an einem, wider den Freiherrn Maximilian von Ulm auf Mittelbiberach

Bekl. am andern Theil, Schuldforderung betreffend, wurde erkannt, das Kl. nur alsdann, wenn vorher der Allodial-Nachlaß des Domherrn Johann Baptist von Ulm ausgeklagt, und dessen Insufficienz erhoben seyn werde, sich an das Rittergut Mittelbiberach resp. dessen Einkünfte zu halten befugt sey. Stuttgart, den 28. April 1817.

4.) In der Appellations-Sache von Gerabronn zwischen Staabsschultheißen Johann Leonhard Rex und Consorten zu Wiesenbach, Anten, an einem, und dem Königl. Baierischen Referendarius, jetzt Criminal-Adjuncten, Christian Friedrich Rücker zu Hof, Aten am andern Theil, Location im Confurs der Glaubiger betreffend, wurd auf Beweiß erkannt. Stuttgart, den 28. April 1817.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Tribunals in wichtigeren Fällen.
Vom Monath April 1817.

Am 1. wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Johann Abraham Machlaid von Klein-Aspach, Oberamts Marbach, wegen Betrugs und Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, mit fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

Unter dem 2. ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Ehret von Buckenweiler, Oberamts Crailsheim, wegen verübter Blutschande, zu achtjähriger, und seine mitschuldige Tochter, Maria Margaretha Ehret von da, zu fünfjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, auch beiden die Bezahlung der Kosten zu gleichen Theilen auferlegt worden.

An demselben Tage wurde die zu Rottweil in Untersuchung gekommene Christine Frik von Alpirsbach, Oberamts Oberndorf, wegen Verheimlichung der Schwangerschaft, hülfloser Niederkunft, auch Aussetzung ihres Kindes, mit Einrechnung ihrer durch die neuere Scortation verwirkten Strafe, neben dem Ersatze aller Kosten, mit neunmonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestraft.

An demselben Tage ist gegen den zu Göppingen verhafteten Christian Binkelmann von Pliederhausen, Oberamts Lorch, wegen Sodomie, neben Bezahlung sämtlicher Kosten, eine sechsjährige Zuchthausstrafe erkannt worden.

Den 3. wurde die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Maria Hoger von Unter-Riexingen, Oberamts Vaihingen, wegen dritten Diebstahls, neben Bezahlung der Kosten und Ersatz des übrigen Schadens, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe in Ludwigsburg und nachheriger Einsperrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein halbes Jahr, verurtheilt.

Unter dem 5. ist die zu Ellwangen verhaftete Rosine Brenner von Jaxtheim, Oberamts Crailsheim, wegen versuchter Brandstiftung, neben dem Ersatze aller Kosten, mit dreijähriger Zuchthausstrafe belegt, und die nachherige Stellung derselben unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht angeordnet worden.

Am 5. wurde der zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene jung Balthasar Reichle von Neuhausen ob Ek, Oberamts Tuttlingen, wegen großen und

qualifizirten Diebstahls, neben dem Ersatze des noch übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten, mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Den 8. ist die zu Urach verhaftete Gottliebin Göz von Trailfingen, Oberamts Urach, wegen dritten Diebstahls, neben dem Ersatze der Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause auf vier Monate verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Michael Bezold von Criesbach, Oberamts Oehringen, wegen grossen und ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten und Ersaz des noch übrigen Schadens, eine sechsmonatliche Vestungsstrafe erkannt.

Unter dem 9. ist gegen die zu Ulm wegen wiederholten Diebstahls verhaftete Viktoria Traub von Ebnet, Oberamts Neresheim, neben dem Ersatze aller Kosten, eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe erkannt, und die nachherige Einsperrung derselben in ein Arbeitshaus auf ein Jahr verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Andreas Lechler von Deufstetten, Oberamts Crailsheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu anderthalbjähriger Vestungs-Arbeit und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause auf neun Monate verurtheilt.

Den 11. ist der zu Calw verhaftete Gottlieb Damm von Gräfenhausen, Oberamts Neuenbürg, wegen grossen und qualifizirten Diebstahls, neben Bezahlung der ihm zugetheilten Kosten und des übrigen Schadens, mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt worden.

Unter dem 12. wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Michael Fuchs von Stimpfach, Oberamts Crailsheim, wegen grossen und qualifizirten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, mit neunmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Am 14. wurde der zu Ulm wegen Diebstahls verhaftete Anton Rapp von Mettenberg, Oberamts Biberach, neben dem Ersatze des Schadens und der ihm zugeschiedenen Kosten, zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Stellung unter ortspolizeiliche Aufsicht verurtheilt.

Den 15. ist der in dem Zuchthause zu Gotteszell befindliche Sträfling Gottlieb Glük von Gültstein, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten Betrugs und Fälschungen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze, zu weiterer neunmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Heinrika Regina Reiser von Stuttgart, wegen wiederholten Betrugs und Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten und Ersaz des noch übrigen Schadens, zu einer fünfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr, verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Göppingen verhafteten Gemeinde-Boten

Konrad Melber von Gmünd, wegen verschiedener mit grober Verletzung beschworner Amtspflichten verbundener Geld-Unterschlagungen, neben Unfähigkeits-Erklärung zu einem weitern öffentlichen Dienste, eine zehnmonatliche Vestungs-Arbeit, und gegen dessen Ehefrau, Vincentia Melber, wegen Miturheberschaft und resp. Theilnahme an den von ihrem Ehemanne begangenen Unterschlagungen, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und rücksichtlich des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Erforderliche verfügt worden.

Unter dem 21. wurde der zu Altorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Heimpel von der Höhe, Oberamts Ravensburg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schaden-Ersatz, über den erstandenen zum Theil in die Strafe eingerechneten Arrest noch mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

Den 23. ist der zu Eßlingen verhaftete Johann Georg Gerlach von Weil im Dorf, Oberamts Leonberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatz des übrigen Schadens und Bezahlung der Kosten, zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monate verurtheilt worden.

Am 25. wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Franz Joseph Schüle von Dorf Merxingen, Oberamts Neresheim, wegen verübten großen Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten und Ersatz des noch übrigen Schadens mit sechsmonathlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

An demselben Tage sind die zu Ludwigsburg wegen begangener Diebstähle verhafteten Michael Bitz und Michael Schelling von Löchgau, Oberamts Besigheim, neben Bezahlung ihrer eigenen Arrest- und Azungs-Kosten, so wie der Untersuchungs-Kosten zu gleichen Theilen, auch Ersatz des übrigen Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit, zu sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Liedle von Deufstetten, Oberamts Crailsheim, wegen großen qualifizirten Diebstahls zu sechsmonathlicher Vestungs-Strafe so wie zum Ersatz des Schadens und eines Theils der Kosten verurtheilt.

Unter dem 28. ist der zu Mergentheim verhaftete Christian Munz von Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen dritten ausgezeichneten Diebstahls zu vierjähriger Zuchthaus-Strafe, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung jedoch wenigstens auf ein Jahr, und Johann Munz wegen ersten Diebstahls und thätlicher Mißhandlung eines Verfolgers zu fünfmonathlicher Vestungs-Arbeit und Bezahlung der Kur-Kosten verurtheilt, auch beiden Inquisiten der Ersatz ihrer eigenen Arrest-Kosten, und der Untersuchungs-Kosten, zu gleichen Theilen, so wie endlich die Vergütung des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit auferlegt worden.

Den 29. wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Jude Ascher Simon von Freudenthal, wegen thätlicher Widersetzlichkeit und Beschimpfung des dortigen Staabs-Beamten, zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und rücksichtlich der Kosten das Erforderliche verfügt.

Unter dem 30. ist der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Matthäus Müller von Rechberghausen, Oberamts Göppingen, wegen Diebstahls, neben dem Kosten und Schadens Ersatz mit einjähriger Vestungs-Arbeit belegt worden.

An demselben Tage wurde der zu Altdorf verhaftete Joseph Waibel von Reuthe, Oestreichischen Landgerichts Dornbirn, wegen wiederholten Diebstahls, neben Einrechnung eines Theils der Haft zur Strafe zu sechsmonathlicher Vestungs-Arbeit und zum Ersatz der Kosten verurtheilt, und dessen nachherige Auslieferung an seine Orts-Obrigkeit zur Vorkehrung der erforderlichen Polizey-Maaßregeln verfügt worden.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 7. May wurden geschieden:

1.) Rosina Kübler gebohrne Xeber von Trauzenbach, Oberamts Baknang, Kl. von Johann Georg Kübler, Bürger und Bauer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2.) Christian Friedrich Ekensperger, Bürger und Steinhauer in Knittlingen, Oberamts Maulbronn, Kl. von Jakobine geb. Palmdeg von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

---

Seine Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 8. May, den, dem 2. Reuter-Regiment aggregirt gewesenen Unter-Lieutenant von Hünersdorf, beim 1. Reuter-Regiment eingetheilt,

vom 9. May, dem Ober-Lieutenant von Rieckher vom 3. Infanterie-Regiment, die gebetene Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten ertheilt, und

vom 11. May den bisher dem 7. Infanterie-Regiment aggregirt gewesenen Ober-Lieutenant v. Wolfarth, beim 3. Infanterie-Regiment eingetheilt.

Se. Königl. Majestät haben durch allerhöchstes Dekret vom 12. d. M. den in Rom befindlichen Legations-Rath Kölle zu Allerhöchst-Ihrem Chargé d'Affaires am päbstlichen Hofe zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben durch das höchste Rescript vom 15. May dem Geheimen Sekretär Boger den Karakter eines Hofraths gnädigst ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 11. May 1817. dem Kriminal-Rath Moz in Ellwangen die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Dienst bewilliget.

---

Der Bürger und Kaufmann Johann Heinrich Finkh zu Reutlingen hat 5000 fl., wovon die Zinsen alle Jahre an arme Kranke, vorzüglich an ledige Mannspersonen verwendet werden sollen, und 5000 fl., deren Ertrag für den Unterricht armer Schulknaben zu Reutlingen bestimmt ist, in seinem hinterlassenen Testamente gestiftet, welche wohlthätige Absicht in diesem Jahr zum erstenmal durch die städtische Armen-Deputation erfüllt werden wird.

Auf höheren Befehl wird diese rühmliche Handlung öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 13. May 1817. Section des Stiftungs-Wesens.

Se. Königl. Majestät haben zu Unterstüzung Allerhöchstdero Unterthanen in den Hofkammerlichen Orten, welche durch die so sehr gesteigerte Höhe der Frucht-Preise am meisten leiden, uud namentlich welche entweder gar keine, oder doch nicht so viele Früchte selbst erzeugt haben, um davon leben zu können, die beträchtliche Summe von 2000 Schffl. Dinkel in dem Gnaden-Preiß von 8 fl. per schffl. und mit Borgfrist bis Martini allergnädigst auszusezen geruht.

An diesem Quanto Dinkel haben die Unterthanen in dem Kameral-Amts-Bezirk Lauffen am Nekkar 400 Schffl. angewiesen bekommen, welche ihren allerehrenbietigsten Dank, sowohl dafür, als für die kurz zuvor gegen dem mildesten Wieder-Ersaz empfangene Sommer-Saat-Früchten vor den Thron ihres allergütigsten Landes-Vaters legen. Lauffen, den 12. May 1817. Königl. Kameral-Amt.

---

Oberndorf. Von der unterzeichneten Stelle können nun die Preis-Zettel über die in der hiesigen Königl. Gewehr-Fabrik auf den Verkauf gefertigte Gegenstände, nach Verlangen abgegeben werden. Den 14. Mai 1817. Verwaltung der Königl. Gewehr-Fabrik.

Winnenden. Nach Allerhöchster Verordnung vom 7. vorigen Monats, wird die bisherige Wohnung des Kameral-Beamten, das vormalige Oberamtei-Gebäude nebst Zugehör, an den Meistbietenden, unter Vorbehalt der Genehmigung, verkauft werden. Dieses bei dem hiesigen obern Thor an der frequenten Straße nach Schorndorf stehende, zu einer Wirthschaft und einem andern Gewerbe, auch besonders für einen Privatus taugliche Haus ist 104 Schuh lang, 48 Schuh breit, zweistokigt, und hat einen mit einer Mauer umschlossenen Hof, worinnen sich ein Waschhaus, mit einem Bakofen darin befindet. Unter dem Haus befinden sich 2 abgesonderte Keller, wovon der eine 250, der andere 110 Aimer fassen mag, und lezterer vorzüglich gut und auch als Bierkeller zu gebrauchen ist. Im untern Stock sind zwei, durch einen Ofen heizbare Zimmer, 1 weiteres Zimmer, 1 Kammer, 2 Holz-Magazine und ein geräumiger Oehrn. Im obern oder zweiten Stok ist auf der einen Seite die Wohnstube, 2 von dieser in einander gehende Zimmer, und eine Ekstube gegen Mittag; auf der andern Seite 2 Gast-Zimmer, 1 Kuch, 1 Speis- und 1 Magd-Kammer, und gegen Mittag oder gegen dem Garten ein groser Saal. Der heizbaren Zimmer sind im ganzen 9 und der Ofen 6 auf der Bühne sind 1 Stube, 4 Kammern und geräumige Böden. Die zum Haus gehörigen Pferd- und Rindvieh-Stallungen stehen unter einem Dach in dem geschlossenen Hof, innerhalb dessen auch ein Brunnen ist. Der hinter dem Gebäude liegende Garten hält 1 1/2 Viertel 4 Ruthen 48 Schuh im Meß, und ist sowohl zum Vergnügen, als auch zum Nuzen angelegt. Zu diesem Verkauf ist Freitag der 13. Junii dieses Jahrs anberaumt, wozu die Liebhaber gedachten Tags, Vormittags 9 Uhr, in das Gebäude selbsten, wo solcher vorgenommen werden wird, eingeladen werden, inzwischen aber jene zum Verkauf bestimmte Gegenstände täglich beaugenscheinigen, auch die näheren Verkaufs-Bedingungen bei der unterzeichneten Stelle einsehen können. Den 10. Mai 1817. Königl. Kameralamt.

Gotteszell. Am Samstag den 31. d. M. Vormittags 9 Uhr wird bey der unterzeichneten Beamtung die Lieferung des, in dem Rechnungs-Lauf rc. 18 17/18 erforderlichen Butters zum Schmalz-Aussieden und zum Verbrauch im öffentlichen Abstreich veraccordirt werden. Es werdrn daher die Liebhaber hiemit eingeladen, an gedachtem Tage zur bestimmten Stunde mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, dahier bey der Verhandlung sich einzufinden, wo sie sodann das Weitere vernehmen werden. Den 7. May 1817. K. Zuchthaus Pfleg-Amt.

Mergentheim. Die auf den 22. May angekündigte Verpachtung der herrschaftlichen Mahl-

mühle, kann wegen eingetretener Hindernisse erst Dienstag den 3. Juny Vormittags 9 Uhr vorgenommen werden. Den 8. May 1817. Steuerrath in der Landvogtey an der Jaxt und Kameralamt Mergentheim.

Ochsenhausen. Am Donnerstag den 22. May wird auf dem hiesigen Rathhaus ein Verpflegungs-Accord für die Pfründner in dem nahegelegenen Hospital Goldbach auf ein oder drei Jahre versucht werden. Die wesentlichsten Punkte, welche ein Liebhaber voraus zu wissen braucht, sind: 1.) Die Zahl der zu verpflegenden Personen ist gegenwärtig nur 11, kann aber vielleicht stiftungsgemäs auf 18 gebracht werden. 2.) Der Accords-Uebernehmer ist zugleich Aufseher über die Hospitaliten, und muß nicht nur für die Erfüllung des Accords tüchtige Bürgschaft stellen, sondern sich auch über eigenen guten Ruf und über die zu einem solchen Geschäfte nöthige Fähigkeit ausweisen können. 3.) Demselben werden nicht nur eine geräumige Wohnung im Hospital, sondern auch die nächst bei demselben gelegenen Grundstücke nämlich 1/4 Jcht. 46 Rth. Ackers, 1/4 Jcht. 14 Rth. Wiesen und 42 Rth. Krautland zur unentgeldlichen Benützung eingeräumt. 4.) Das tägliche Kostgeld wird mit Hinsicht auf das mögliche Steigen und Fallen der Fruchtpreise bestimmt. 5.) Ausser demselben erhält der Uebernehmer jährlich 12 Klafter Brennholz und 8000 Stück Torf, (oder Waasen) unentgeldlich. Die weitern Bedingungen werden bei der Accords-Verhandlung bekannt gemacht. Den 29. April 1817. Königl. Stiftungsverwaltung.

---

Freudenstadt. Aus dem Pfarrhause in Thumlingen wurden in der vergangenen Nacht nachfolgende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet. 89 1/4 Ellen, theils hänfenes, theils flächsenes Tuch, 17 Ellen abwergenes Tuch, wovon 7 Ellen glatt und 10 gestreift, 8 Oberbettziechen, wovon eine blau gewürfelte mit den Buchstaben I. H. von rothem Torden-Garn bezeichnet, 7 Manns-Hemden unten mit C. I. und 5 Frauenhemden am Herz mit Nrn. und I. A. H. bezeichnet, 6 weisse Taschentücher mit rothen Läufen und I. H., 2 Kuchenzwehlen mit den nehmlichen Buchstaben bezeichnet, an Zinngeschirr 1 1/2 Duzend Teller, 5 kleine Platten, 2 dergl. grosse 2 Saucieren auf der Rükseite mit I. N. bezeichnet, 2 Leuchter, 1 Vorleglöffel, und ausserdem eine Menge Gegenstände: als Tischzeug, Tuch, Garn, Säke, Leintücher, Schnupftücher, Strümpfe, Mehl, Lichter, Salse, Honig, gedörrte Zwetschgen u. s. w. Von den Dieben will man 2 gesehen haben, von welchen der eine einen blauen, und der andere einen weißen Kittel an und beyde weiße Müzen auf dem Kopf gehabt haben sollen. Sämtliche Polizey-Behörden werden ersucht, im Fall sie von dem Gestohlnen oder den Dieben etwas in Erfahrung bringen sollten, der unterzeichneten Stelle gefällige Nachricht davon zu ertheilen. Den 9. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. In der Nacht vom 29. auf den 30. April d. J. wurden dem Johann Georg Uibelen von Ohmden 1 Zeithammel von 2 Jahren mit 2 Kärfen vorwärts in jedem Ohr, und 1 Kilber-Jährling mit 1 Kärf vorwärts wahrscheinlich im rechten Ohr, auch einer Schaafglocke, — sodann dem Johann Georg Böhringer von Zell unter Eichelberg 5 Hämmel und 1 Gölt-Schaaf aus dem Pförch entwendet. Es wird gebeten, wenn jemand von diesen Schaafen etwas erfahren sollte, hieher Nachricht zu geben. Den 6. May 1817. Oberamt Kirchheim.

Besigheim. Der hienach signalisirte Schäferknecht Andreas Specht, aus Zell, Oberamts Eßlingen gebürtig, hat sich eines in Laufen verübten Schaaf-Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und sich sofort von Kirchheim am Nekar, wo er bisher im Dienste stund, entfernt. Alle Hoch- u. Wohllöbliche Behörden werden hiemit geziemend ersucht, auf den gedachten Schäferknecht fahnden, und denselben im Betretungsfall wohlverwahrt hieher transportiren zu lassen. Signalement: Derselbe ist 35 — 36 Jahre alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat gesunde Farbe, blonde Haare und blonden Bakenbart. Er trägt einen dunkelblau tüchenen Schäferrock, schwarze hirschlederne Hosen und Stiefel. Den 7. May 1817. K. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich = Württembergisches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 24. May.

Königl. Verordnung vom 20. May 1817., die beim Königl. Militair anwendbaren Disciplinar-Strafen betreffend.

Eine Königl. Verordnung vom heutigen Tage enthält ausführliche Vorschriften über die, bei den Königl. Truppen künftig anwendbaren Disciplinar-Strafen, wovon die wesentlichen Bestimmungen folgende sind:

1.) Stockschläge dürfen zu Friedenszeiten von den militairischen Vorgesetzten nicht mehr verfügt, sondern nur durch kriegsgerichtlichen Spruch in den gesetzlich bestimmten Fällen erkannt werden;

2.) statt der Stockschläge und als Disciplinar-Strafe überhaupt tritt gegen Unter-Offiziere und Soldaten die Arrest-Strafe mit verschiedenen Abstufungen ein;

3.) die militairischen Vorgesetzten haben bey Ausübung der nach Verschiedenheit des Grades ihnen eingeräumten Strafgewalt sich genau innerhalb der dißfalls vorgeschriebenen Gränzen zu halten. Stuttgart, den 20. May 1817.

Königl. Kriegs-Ministerium, Graf von Franquemont.

Das inländische General=Vikariat betreffend.

Seine Königl. Majestät haben auf das Ableben des Fürsten Primas, Erzbischoffs von Regensburg, Bischoffs von Constanz rc. dem römischen Hofe das Verlangen ausgedrückt, daß die kirchliche Verwaltung in den, zu den Diöcesen Constanz, Worms und Speyer bisher gehörigen, Landestheilen dem Bischoff von Tempe, General-Vikar, Fürst von Hohenlohe, einstweilen, und bis zur endlichen Feststellung des katholischen Kirchenwesens im Königreich übertragen werden möchte.

Se. Päbstliche Heiligkeit haben auch diesem Verlangen des Königs entsprochen, und durch ein Breve vom 26. März d. J. den Bischoff von Tempe, General-Vikar,

Fürst von Hohenlohe provisorisch zur geistlichen Verwaltung der zu jenen Diöcesen bisher gehörigen katholischen Landestheile, bevollmächtigt.

Da auf diese Art nunmehr alle katholischen Geistliche und Unterthanen des Königreichs Einem inländischen General-Vikariat untergeordnet sind, so wird dieses zufolge höchsten Rescripts vom 19. dieses Monats hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Anfügen, gebracht, daß wegen endlicher Erledigung der katholischen Kirchen-Angelegenheiten die weiteren Verhandlungen mit dem römischen Hofe werden gepflogen werden. Stuttgart, den 20. May 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens.
Wangenheim.

**Die Conkursprüfung der evangelischen deutschen Schullehrer, Provisoren und Incipienten betreffend. Vom 19. May 1817.**

Für die Conkurs-Prüfung der deutschen Schulincipienten, Provisoren und Schullehrer der evangelischen Confession sind folgende Termine festgesetzt:

Die Schulincipienten von den Generalaten Urach, Heilbronn und Ulm haben am 29. May, und die von Tübingen, Maulbronn und Oehringen am 31. May Morgens 8 Uhr im Königl. Ober-Consistorium sich einzufinden.

Die Schulprovisoren, welche das Dienstexamen erstehen, nebst denjenigen Provisoren, welche einem zweiten Dienstexamen sich unterwerfen wollen, werden von den Generalaten Tübingen, Maulbronn und Urach auf den 2. Junius und von den Generalaten Heilbronn, Ulm und Oehringen auf den 5. Junius hiemit berufen; an welchem letzten Tage auch die Schullehrer, welche das Beförderungs-Examen oder zum Behuf der Erlaubniß, Schulincipienten unterrichten zu dürfen, eine Prüfung erstehen wollen, zu erscheinen haben. Stuttgart, den 19. May 1817.

Königl. Ober-Consistorium.

**Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.**

1.) In der Rechtssache erster Instanz zwischen Handelsmann Lenz, in Pforzheim, als Curator der Huguenin Virchaur'schen Debitmaße, Kl., sodann Freyhern Anton Thaddäus v. Freyberg zu Wellendingen, Bekl., Schuldforderung betreffend, wurde auf Beweiß erkannt. Stuttgart, den 18. April 1817.

2.) In der Prozeßsache erster Instanz zwischen Löw Oser in Feuchtwangen, Lnten Inten, sodann der Konkursmasse des Grafen Philipp Patriz v. Adelmann, Latin, Jatin, ein Schuldforderung von 825 fl. nebst Zinsen betreffend, wurde auf Beweiß erkannt. Stuttgart, den 29. April 1817.

3.) In der von der Justiz-Section des Königl. Kriegs-Département an das Königl. Ober-Justiz-Collegiums übergangenen, Konkurssache des bey dem vormaligen leichten Infanterie-Bataillon Nro. 3. gestandenen, zu Wilna am 27. Jan. 1817. verstorbenen Majors von Müller wurde die Locations-Urthel gefällt. Stutgart, den 2. May 1817.

4.) In der Ationssache von Sulz, zwischen dem Burgermeister Leonhard Gerber zu Balingen, Anten, und Johann Georg Hämmerle et Cons. zu Leidringen, Aten, Vorzug in dem Gante des Schäfers Friedrich Schäufele von Leidringen bebetreffend, wurde theils confirmatorie theils auf Beweiß erkannt. Stuttgart, den 7.

Erkenntnisse des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 14. May 1817. wurden geschieden:

1.) Margarethe Schrag geb. Holz von Sontheim, Oberamts Heidenheim, Kl., von Johann Matthäus Schrag, Burger und Bauer von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2.) Georg Michael Carl Kochendörfer, Schullehrer zu Ingelfingen, Oberamts Künzelsau, Kläger, von Philippine Caroline Albertine geb. Walter, von Kirchberg, Oberamts Gerabronn, Bekl., ex cap. adult. unter Verurtheilung der Bekl., in die Kosten.

3.) Matthias Schacher, Bürger und Fischer von Rothenacker, Oberamts Ehingen, Kl., von seinem Eheweib Barbara geb. Braungart von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagtin in die Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 17. May dem vormaligen Oberlieutenant von Bruckmann, den Charakter als Hauptmann 2ter Klasse, und

vom 20. Mai dem bei dem vormaligen Garde-Regiment zu Pferd à la Suite geführten Unter-Lieutenant Prinz von Taxis und

dem Ober-Lieutenant v. Bonz vom 6. Infanterie-Regiment die gebetene Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten ertheilt, und an die Stelle des letztern, den als, Gesandtschafts-Offizier am Berliner Hofe commandirt gewesenen, Oberlieutenant von Finckh, beim 6. Infanterie-Regiment eingetheilt.

Gestorben ist. Den 14. May zu Wolfegg, der pensionirt gewesenen Lieutenant v. Mayern.

Se. Königl. Majestät haben durch Reseript vom 17. d. M. den gewesenen Sekretär des Oberhofraths, Hofrath v. Kaufmann, zum Assessor der K. Oberregierung gnädig ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 21. May gnädigst geruht, die erledigte Oberrechnungs-Raths-Stelle bei der Cameral-Rechnungskammer dem bisherigen Rechnungsrath Hoß, zu übertragen, und

dem bei der ermeldten Rechnungs-Cammer angestellten Rechnungsrath Firnhaber, den Hofraths-Charakter zu ertheilen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 14 May den bey der Sektion des Stiftungs-Wesens angestellten Rechnungs-Rath Ludwig, und den seitherigen Primar-Sekretair bey derselben, Roth, zu Assessoren bey gedachter Sektion gnädigst ernannt.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 18. May den

bisherigen Steuer-Revisor Schoell, zum Rechnungsrath bei der Steuerrechnungs-Kammer, und den bisherigen Steuer-Revisor Klemm, zum Buchhalter bei ermeldter Rechnungs-Kammer, gnädigst zr ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 14. d. M. den Ober-Lieutenant und Oberweg-Inspektor Roth, und den vormaligen Oberweg-Inspektor Architecten Ezel zu Suttgart, zu Referenten bei der Section des Straßen Bauwesens gnädigst ernannt.

Dem zu der Patronat-Pfarrey Aepfingen, Oberamts Biberach, ernannten Pfarrverweser Schmid, ist unterm 9. d. M. die gnädigste Bestätigung ertheilt worden.

Vermöge Rescripts vom 21. d. M. ist die erledigte Pfarrei Steinenberg, Diöcese Schorndorf, dem Pfarrer Günzler in Mägerkingen, Diöcese Pfullingen, und die erledigte Pfarrei Winzerhausen, Diöcese Marbach, dem Präceptor Scholl, in Marbach übertragen worden.

Stuttgart. Bei der Sektion des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Medicinae Dr. Heinrich Christoph Wolf, von Schnaitheim, Oberamts Heidenheim, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischer Praxis ertheilt. Den 14. May 1817.

---

Hochdorf, Oberamts Waldsee. Nachdem Se. Königl. Majestät gleich bei dem Antritte Allerhöchstdero Regierung die wahrhaft landesväterliche Fürsorge, die sich nur immer ein Volk von seinem weisesten und besten Regenten versprechen kann, getroffen hatten, durch allergnädigst anbefohlenes Zusammenhalten der Getreide-Vorräthe auf den Kästen der Königl. Cammeral- und Stiftungs-Verwaltungen einem durch allzuhohe Fruchtpreise eintretenden allgemeineren Nothstande zu wehren, und der unbemittelteren Volsklasse mit Hülfe begegnen zu können, — und diese zum voraus allerweisest und allermildest vorbereitete Hülfe derselben bei der gegenwärtigen enormen Theurung wirklich zukommen zu lassen, durch das Allerhöchste General-Rescript vom 30. v. M. an sämmtliche Oberämter, auch Cameral- und Stiftungs-Verwaltungen Allerhuldvollst geruht haben; so haben sich gleich am ersten Tage nach der Bekanntwerdung dieser allermild- und huldreichsten Verordnung 37 Arme und Unbemitteltere, theils ganze Familien, theils einzelne für sich eigene Haushaltung führende Individuen deshalb an die Königl. Cameral-Verwaltung in Biberach gewendet, und auf die vorgewiesenen Zeugnisse der Localleitung des hiesigen Wohlthätigkeits-Vereins sogleich auf der Stelle, von dem dasigen neuaufgestellten Hrn. Cameral-Verwalter Schickhardt mit einer Willfährigkeit und Menschenfreundlichkeit, die sich nicht genug anrühmen läßt, und eben darum die zugetheilte Allerhöchste Königl. Wohlthat noch mehr erhöhte, zusammen 21 Schffl. von verschiedenen Fruchtsorten in dem angesetzten Gnadenpreise erhalten.

Der tiefgerührteste Dank für diese wahrhaft Königliche, und Landesväterliche Unterstützung, der sich nur durch die Thränen der so hoch begnadigten Dürftigen aus-

zudrücken vermochte, und der allgemeine Jubel in der ganzen Dorfgemeinde über diesen so ausnehmenden neuerlichen Beweis von den bisher so häufig schon erfahrenen huld- und mildreichen Gesinnungen Sr. Königl. Majestät, der sich nicht minder durch die lautesten Lobpreisungen der Vorsehung, die dem bedrängten Vaterlande zur Zeit der allgemeinen Noth einen so weisen, und liebreich besorgten Landesvater geschenkt hat, als durch die heissesten und herlichsten Segenswünsche für Allerhöchstdessen lange und glorreiche Regierung ausgesprochen hatte, läßt sich mit Worten nicht ausdrücken.

Möchte dieses reine ungeheuchelte öffentliche Geständniß der Unvermögenheit vor dem Allerhöchsten Throne des Besten der Landesväter als die allerdevoteste Huldigung des allerschuldigsten Dankes, und der allerunterthänigsten Treue und Liebe statt der wortreichsten Dankadresse gelten!!! Den 13. May 1817. Pfarramt.

---

Stuttgart. Die Königliche Oberfinanz-Kammer zugehörigen, Seewiesen zwischen dem Wilhelm und Friedrichs Thor 22 Morgen im Meß, werden für dieß Jahr Morgen oder halb Morgen weiß an die Meistbietende verpachtet. Es wollen deßwegen die Liebhaber dazu sich am Dienstag den 17. dieß Vormittags 9 Uhr bey der Pachts-Verhandlung in unterzeichneter Beamtung einfinden. Den 17. Mai 1817. Königl Cameral Verwaltung allda.

Ludwigsburg. In Folge allerhöchster Weisungen wird bis Dienstag den 27. dieß, Vormittags 9 Uhr, auf dem Bureau der unterzeichneten Stelle das am Hoheneker Weg stehende Portier-Haus von 24 Schuh lang und breit, und 10 Schuh hoch, mit einem eisenen Ofen und einem blechenen Dach versehen, auf den Abbruch, sodann der in den Königl. Anlagen stehende Heuwagen, in welchem ein tapezirtes Zimmer mit 5 Fenstern und eingelegtem Boden sich befindet und über 6 Centner Eisen hat, Altershalber im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Den 16. Mai 1817.
Provisorische Hofbauverwaltung.

Ludwigsburg. Am Mittwoch den 28. dieß, Vormittags 9 Uhr, wird von der unterzeichneten Stelle ein vollständiger Maurer-, Steinhauer-, Schreiner- und Küblerhandwerkszeug im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden, und haben sich die Liebhaber im Königl. Marstall einzufinden. Den 16. Mai 1817. Provisorische Hofbauverwaltung.

Ludwigsburg. Bis künftigen Freitag den 30. Mai, Vormittags 9 Uhr werden in dem Königl. Baumagazin dahier, mehrere Tausend aller Gattungen Nägel, einige Zentner altes und neues Kupfer, geschmidetes grobes und Klein-Eisen, altes Eisen, mehrere eisene Oefen, Herd-Blatten Kranz-Blatten, eisene Thore und Thüren, eisene Gatter und Gegrimse, eisene Gelender, eisene Räufen, allerhand Ketten, Küchen und Koch-Geschirr, Kessel, Drath-Gitter mit eisenen und hölzenen Rahmen, Schlösser, und metallenen Gloken, von 1/2 Centner bis zu 4 Centner, auch andere dergleichen Vorräthe, im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden. Den 19. Mai 1817.
Provisorische Hofbauverwaltung.

Zwiefalten. Die unterzeichnete Stelle ist durch das hohe Dekret vom 2. Mai legitimirt worden, folgende Gütерstüke, auf Zwiefalter Markung gelegen, im öffentlichen Aufstreich auf die Jahre 1818. 1819. und 1820. Stükweise zu verpachten, a.) 30 Morgen 2 Vrt. Wiesen im Goßenzuger-Thal; b.) 1 Morgen 6/2 Rth. Aeker, der Kastners-Rhein; c.) 3/2 Vrt. 16/4 Rth. Wiesen, der vordere Tobel; d.) 2 Morgen, 1 Vrt. 5 Rth. Aeker, das Dölkens-Gärtlein; e.) 3 Morgen, 1/2 Vrt. 8 Rth. Aeker, der Mörsinger Berg. Mit den letzgenannten 4 Stüken wird zugleich ein Verkaufs-Versuch vorgenommen werden. Die Verhandlung geht Mittwochs, den 18. Juni, Nachmittags 1 Uhr, auf dem Plaze vor sich, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 16. Mai 1817. Königl. Kameralamt Zwiefalten.

Zwiefalten. In Gemäßheit hohen Dekrets vom 8. Mai d. J. soll mit der herrschaftlichen Ziegelei zu Zwiefalten, deren Bestand auf den 1. Merz 1818 zu Ende geht, eine weitere Verleihung auf 9 Jahre und auch ein Verkaufs-Versuch vorgenommen werden. Dazu gehören: Die Ziegelhütte samt angebauter Wohnung, zunächst Zwiefalten, an der Landstraße gelegen, mit 2 Brenn-Oefen, besonderer Stallung, Scheuer etc., 20 Mrg. 2 Vrt. 21 3/4 Rth. Aeker an einem Stük, 7 Mrg. 2 1/2 Vrt. 2 Rth. Wiesen und 2 1/2 Vrt. 14 3/4 Rth. Hanfland. Die erforderliche Fahrniß zum Betrieb des Gewerbes wird mit abgegeben. Die Verhandlung geht Montags, den 16. Juni Vormittags 9 Uhr, in dem Kameralamtlichen Geschäfts-Zimmer vor sich, und haben die Pacht oder Kaufs-Liebhaber gerichtliche, oberamtlich gesiegelte Zeugnisse über Prädikat und Vermögen beizubringen, wobei bemerkt wird, daß bei der Verleihung eine Kaution, die das anderthalbfache des Bestandgelds ausmacht, eingelegt werden müße, zum Aufstreich beim Verkauf aber ein Vermögen von wenigstens 6000 fl. erforderlich sey. Das Nähere kann jeden Montag und Freitag beim Kameralamte in Erfahrung gebracht werden. Den 16. Mai 1817. Königl. Kameralamt Zwiefalten.

Zwiefalten. Auf den Grund hohen Dekrets vom 5. Mai d. J. verkauft das Kameralamt den sogenannten innern Brühl zunächst Zwiefalten, bestehend in 4 Morgen 9 1/2 Rth. Wiesen mit einer Mauer umfangen, im Ganzen und Theilweise. Der öffentliche Aufstreich geht Mittwoch den 18. Juni, Vormittags 7 Uhr auf dem Plaze vor sich, wobei sich die Liebhaber einfinden wollen. Den 16. Mai 1817. Königl. Kameralamt Zwiefalten.

Altshausen. Bis Donnerstag den 19. Juni wird die im Schloßgarten dahier bisher aufgestellt gewesene Orangerie theilweise oder im ganzen, wie sich Liebhaber finden, öffentlich versteigert werden. Dieselbe besteht aus etlich und 70 schönen gut gehaltenen Pomeranzen, Citronen und Lorbeerbäumen, welche sämtlich in Silberölfarb angestrichenen mit Eisen beschlagenen Kübeln von eichen Holz befindlich sind. Ein großer Theil der leztern ist erst im vorigen Jahre ganz neu gefertigt worden. Außerdem werden auch noch 12 Stük Feigenbäume und eine große Anzahl perennirender Pflanzen und exotischer Gewächse verkauft werden, und sind die Kaufsliebhaber eingeladen, sich an obigem Tag Vormittags 10 Uhr im Schloßgarten dahier bei der Kaufs-Verhandlung einzufinden. Den 1. May 1817. Königl. Kameralamt.

Münster. Die Kommun-Schaafwaide zu Münster, deren Bestand auf Michaelis d. J. zu Ende geht, wird am Dienstag den 3. Juni d. J., Morgens 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Kannstadt auf fernere drei Jahre verliehen werden. Die Waide ist zu 300 Stück Schaafen berechtigt, und der Beständer hat eine Kaution von 300 fl. baar Geld zu leisten, dagegen aber auch freie Wohnung und Stallung zu geniessen. Die Bestandsliebhaber müssen sich am Tage der Verleihung mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen ausweisen. Kannstadt den 16 Mai 1817.
Königl. Oberamt.

Mühlhausen am Neckar. Die Commun-Schaafwaide zu Mühlhausen am Neckar wird am Dienstag den 3. Juni d. J. Morgens 10 Uhr auf dem Rathhause zu Kannstadt auf fernere 3 Jahre von Michaelis 1817 bis 20 verliehen werden. Die Waide erträgt 275 Stük, wovon der Beständer 235 Stük und die freyherrlich von Palmische Gutsherrschaft 40 Stük einschlagen darf, auch hat der Beständer freye Wohnung und Stallung zu geniefen. Die Bestands-Liebhaber müßen sich mit obrigkeitl. Zeugnißen über Prädikat und Vermögen ausweisen. Den 17. Mai 1817.
Königl. Oberamt.

Murrhard. Die Benutzung des hiesigen Herrschaftlichen Schäferei Guts, bestehend aus 64 Morgen der besten Gärten und Wiesen und 3 Schaafscheuren, zur Ueberwinterung von 1200 Stük Schaafen hinreichend, soll vermög Königl. Befehls vom 6. Mai d. J. an den Meistbietenden im Aufstreich salva Ratificatione auf 3, 6 oder 9 Jahre verpachtet, zugleich aber auch ein Versuch zum Verkauf sowohl der Güter als Gebäude gemacht werden. Da wir nun zu diesen beiderlei Verhandlungen den Termin auf Mittwoch den 28. Mai d. J. anberaumt haben, so werden die Liebhaber, welche täglich beim Kameralamt Murrhardt die weitern Verleihungs und Verkaufs-Bedingungen

erfahren können, eingeladen, sich an gedachtem Tag Vormittags 10 Uhr in der Kameralamtsstube in Murrhard mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und ihre Vermögens-Verhältnisse, auch daß sie eine Kaution von 1500 fl. zu leisten im Stand seyen, versehen, einzufinden. Den 14. Mai 1817. Landvogteisteuerrath in Heilbronn und Kameral-Verwalter zu Murrhard.

Eßlingen. Gestern den 13. d. M. hat sich Ludwig Bohl, Trompeter vom Königl. Reuter-Regiment Nro. 2., Jäger Herzog Louis, aus der hiesigen Garnison entfernt, und ist wahrscheinlich desertirt. Alle obrigkeitliche Behörden werden nun ersucht, auf den Bohl, welcher aus Neckarsulm gebürtig, 20 Jahre alt, 6 Fuß 8 Zoll groß ist, und bei seiner Entfernung an Kleidungsstücken ein gelbes Kollet, ein Paar grüne Reithosen mit Knöpfen, ein Paar Bundstiefel mit Sporen und eine blaue Mütze mit einem rothen Streifen mitgenommen hat, gefälligst fahnden und ihn auf Betreten dem Kommando des gedachten Regiments überliefern zu lassen. Den 14. Mai 1817. K. Oberamt.

---

Nagold. Der ledige, 21 Jahr alte, Müllerknecht Georg Jakob Flaiz, von Wildberg gebürtig, welcher wegen Verdachts, an einem im Auslande begangenen Diebstahl Theil genommen zu haben, hier verhaftet war, hat sich, ehe er verhört werden konnte, aus dem Bürger Arrest, wohin er in Ermanglung eines Kriminal-Gefängnisses gebracht werden mußte, mittelst Aushebung einer eisernen Stange und Herablassens an zwei zusammengeknüpften Teppichen flüchtig gemacht. Sämtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf den Flaiz fahnden und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Signalement des Entwichenen: Derselbe hat eine untersetzte Statur, ovales Angesicht, schwarzbraune Haare, bedeckte Stirne, dünne Augbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, volle rothe Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn und gerade Beine. Bei seinem Entweichen war er bekleidet mit einem runden Hut, weissen Halstuch, weiß und grün gestreiften Piketweste mit einem Reihen Knöpfen von Perlenmutter, mit langen aschgrauen Sommerhosen, Suwarow-Stiefeln und dunkelgrünem Ueberrock mit gelbmetallenen Knöpfen. Den 12. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Urach. Die zwei Kinder des Bürgers und Taglöhners Johannes Pfeiffers von Ehningen werden seit acht Tagen vermißt, und können aller Nachfragen von Seiten ihrer Eltern ungeachtet nicht aufgefunden werden. In Mössingen, Rottenburger Oberamts, sollen sie gesehen worden seyn, und sich gegen die Alp, Willmadingen, Münsingen zu rc. gewandt haben. Das älteste, ein Mädchen von 15 Jahren, Namens Barbara, ist daran gut kennbar, daß sie auf der rechten Seite des Gesichts eine Schramm hat; ihre Haare sind schwarz, ist blassen Gesichts, und war bei ihrem Weggehen bekleidet mit einer zitzenen weiß und rothen Haube, einem gelben Halstuch, einem grünwollenen Kittel, einem blauen Barchent-Schurz, einem grau und rothgestreiften Zeuglens-Rock, einem Paar weißleinenen Strümpfen und Schuhen. Das jüngere, ein Bube von 6 Jahren, Namens Joh. Georg, hat ein gelbes Haar, und war gekleidet mit einer weißbaumwollenen Kappe, einem rothen Barchent-Wammes, einer blauen Barchent-Weste, einem Paar blaugestreiften Hosen, einem Paar blauen Strümpfen und Schuhen. Alle hoch- und wohllöbl. Polizeibehörden werden daher ersucht, auf dieselben fahnden, sie im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 10. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Gaildorf. Die vor einigen Tagen aus dem Zwangs-Arbeits-Hauß zu Ellwangen entlassene und ihn ihren Geburtsort, Obermühl, Oberamts Gaildorf, consinirte, Christine Wieland, ist auf dem Transport von Ellwangen nach Gaildorf ihrem Führer entsprungen. Sämtliche Königl. Polizei Behörden werden hiemit ersucht, auf diese Entwichene fahnden, solche auf Betreten arretiren und an unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Christine Wielandin, ist 37 bis 38 Jahre alt, von Person klein, hat hagere Statur, ovale Gesichtsform, braune Haare, ähnliche Augbraunen, schmale Stirne, blaue Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, eingefallene Wangen, mangelhafte Zähne, rundes Kinn, war bekleidet, mit einem rothzitzenen Leible, weissen Hals-

tuch mit blauen Blumen, roth zizenem Schurz, einem ähnlichen Rok, und weißen Strümpfen. Den 20. April 1817. Königl. Oberamt.

Brakenheim. Da kürzlich aus der Kirche zu Stokheim, ein silbernes Crucifix, ohngefähr 4 Zoll lang, und fingersdik, woran unten ein silbernes Todten=Köpfchen war, auf einem hölzernen an den 3 Enden mit Silber eingefaßten Kreuz angeheftet, im Werth von etwa 11 fl. entwendet wurde, so werden sämtl. Justiz= und Polizei=Behörden ersucht, für die Entdekung des Thäters gefälligst ihre Aufmerksamkeit zu verwenden und besonders den Silberarbeitern aufzugeben, daß sie, wenn ihnen dieses Crucifix zum Kauf angeboten werden sollte, hievon sogleich eine getreue Anzeige zu machen haben. Den 19. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Marrbach. Zu Grosbottwar, im hiesigen Oberamt, hat man am 16. d. M. einen inzwischen hieher gebrachten, und in das Armenhaus aufgenommenen hierorts völlig unbekannten stummen Menschen von ungefähr 21 bis 22 Jahren auf dem Felde angetroffen. Indem man selbigen hienach signalisirt, ersucht man sämtliche betreffende Behörden, auf Erhebung einer Spur von seiner Herkunft mitzuwirken und im Fall eines Resultats die unterzeichnete Stelle hievon zu benachrichtigen. Der Stumme ist von schlankem Wuchse, 5 Fuß 6 Zoll groß, und aufrecht, hat blonde kurz abgeschnittene Haare, blaße Gesichts=Farbe, graue Augen, kleinen Mund, kurze Nase, weiße Zähne, ohne Luken eingefallene Wangen, niedere Stirn, schwachen Barth und ist mit einem zerlumpten dunkelblauen Rok, an welchem bleiernen Knöpfe befindlich sind, ferner mit einem zerrißenen Leinwand=Leibchen, 1 paar dergleichen langen Hosen, und einem runden Huthe bekleidet, Schuhe, Strümpf und Halstuch fehlen ihm. Den 18. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Leonberg. Am 27. April d. J. wurde an einem Busch auf der, zwischen dem Münklinger und Weilderstädter Wald nach Calw führenden Straße eine leere neue Geld=Gurthe von der aber die Schnalle abgeschnitten war, gefunden, wovon der Eigenthümer nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, es wird daher solches öffentlich bekannt gemacht, damit der, der über die Geld=Gurthe oder den Eigenthümer eine Muthmassung hätte, solches dem Oberamt anzeigen kann. Den 7. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Kannstadt. Zwischen hier und Gaisburg ist am 29. v. M. in dem Neckarfluße ein weiblicher Leichnam gefunden worden, über dessen Nahme und Heimaths=Ort bis jezt nichts in Erfahrung gebracht worden ist. Es wird deßwegen das Signalement desselben, so wie es bey der Legal=Inspektion erhoben werden konnte, hier beygefügt, um alle obrigkeitliche Behörden, uns deren Bezirke eine solche Person vermißt wird, hierauf aufmerksam zu machen. Signalement. Der Leichnam war bekleidet mit einem gelbgewürfelten Schurze, blau und weis gewürfelten Zeuglens Kittelen, Leiblen und Roke, buntem gewürfelten Herrenhuter Halstuche, gewürfeltem Unterleiblen, weiß wollenem Ueberroke, reustenem Hembde, welches mit einem V. bezeichnet war, schwarzen wollenen Strümpfen, guten Schnürstiefel, einem zerbrochenen Seitenkämmle in den Haaren, und einfachen kleinen goldenen Ohrenringen. Der Leichnam war etwa 5 Fuß groß und dem äußern Ansehen nach 20 — 24 Jahr alt. Den 8. May 1817. Königl. Oberamt.

Kannstadt. Da der auf den 22. d. M. fallende Roß= und Viehmarkt mit höherer Genehmigung für dießmal erst am Donnerstag den 29. d. abgehalten werden wird, so wird solches anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den 16. Mai 1817. Oberamt und Magistrat.

---

Kirchheim unter Teck. Carl Sigel, Metzger, von hier, wandert nach Amerika aus, und wird von seinem Bruder, Heinrich Sigel, auf Jahresfrist für seine hierländische Verbindlichkeiten vertreten. Den 15. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Owen an der Teck. Johann Matthäus Kerner von Owen wandert mit seinem Eheweib und einem Kinde nach Amerika aus, und wird von dem Gerichtsverwandten Johann Georg Löw daselbst auf Jahresfrist als Bürge vertreten. Den 13. Mai 1817. Oberamt Kirchheim.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hässelbrink, Hof= und Kanzlei=Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 27. May.

Verordnung, die von den Königl. Kameral-Aemtern auf den 1. Juni d. J. einzusendenden Frucht-Verkaufs-Succeß-Berichte betreffend.

Den sämtlichen Kameral-Aemtern wird hierdurch aufgegeben, dem auf den 1. Juni dieses Jahrs einzusendenden Frucht-Verkaufs-Succeß-Bericht eine genaue Liquidation beyzufügen, was

a.) dem königlichen Militär,
b.) dem königlichen Marstall, und
c.) der königlichen Kameral-Verwaltung Stuttgart

bis Martini dieses Jahrs an Brodfrüchten und an Haber angewiesen, was hierauf bereits von jenen Stellen abgefaßt worden, und was also gegenwärtig noch zu leisten ist.

Dabey ist anzuzeigen, ob der noch zu leistende Betrag wirklich im Vorrath auf den Kästen liege und wie die Qualität jeder Fruchtsorte beschaffen sey.

Dieser Bericht wird unfehlbar mit der ersten, im Juni abgehenden Post erwartet.

Was die noch nicht bestimmten Preiße der zum Verkauf kommenden Früchte an Kernen, Mühlkorn, Waizen, Einkorn und Grözel-Früchten betrifft, so wird deren Bestimmung wegen der verschiedenen Qualität der Früchte den Pflichten der Kameral-Beamten in der Maaße überlassen, daß sie mit den, in dem General-Rescript vom 30. April bestimmten Preisen in das gehörige Verhältniß gesetzt werden.

Stuttgart, den 23. May 1817. Section der Krondomainen.

Brakenheim. Der unter dem 7ten Infanterie-Regiment stehende Soldat Johann Jakob Hebel von Leonbronn ist im Urlaub desertirt. Es wird daher geziemend gebeten, auf denselben fahnden, ihn im Betretungs-Falle arretiren und an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 17 Mai 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Buhlbronn. Johann Georg Zehender, Schneidergesell von Buhlbronn, hat sich in einem ihm ausgestellten Wanderbuch einer groben Fälschung schuldig gemacht, und ist noch, ehe er transportirt werden konnte, flüchtig geworden. Es werden demnach alle obrigkeitliche Behörden hiemit ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren, und wohl verwahrlich an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: 22 Jahr alt, 6 Zoll 7 Linien groß, mittlerer Statur, langes Angesicht, schwarze Haare und Augbraunen, hohe Stirne, braune Augen, runde Nase, volle Wangen, kleinen Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Den 23. April 1817. K. Oberamt.

Neuenbürg. Der unterm 24. April d. J. aus dem Gefängniß allhier entwichene Jakob Zimmermann von hier ist heute wieder aufgefangen worden, daher der unter besagtem Tag erlassene Stekbrief ausser Wirkung gesetzt wird. Den 4. May 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Da das in pflegschaftlicher Administration stehende Vermögen der seit dem russischen Feldzug Anno 1812 vermißten Soldaten, Georg Michael Dirolf und David Schik von Gellmersbach, auch Johann Jakob G'schwinden, von Lanach, demnächst unter ihre landrechtliche Erben vertheilt werden wird, so haben diejenigen, welche irgend eine Forderung an dieselbe zu machen haben, solche bei den betreffenden Schultheissen-Aemtern in bälde schriftlich einzugeben. Den 17. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Nachstehende, aus dem hiesigen Oberamt gebürtigen, aus dem Feldzuge von 1812 und 1813 in Rußland, so wie aus allen vorgehenden Feldzügen vermißten, Individuen aus dem Königlichen Militär, welche nach der in der 37ten Nummer des Königl. Staats- und Regierungs-Blatts von 1815 enthaltenen allerhöchsten Verfügung d. 2. August 1815. vom 2. Februar diß Jahrs für todt anzunehmen sind, so wie deren allenfallsige Leibes- und sonstige Erben, Gläubiger oder andere Prätendenten werden hiemit vorgeladen, innerhalb des peremtorischen Termins von drey Monaten von jezt an, vor Oberamt zu erscheinen, und sich über ihre Personen und Ansprüche auszuweisen, bei Vermeidung der nach der Allerhöchsten Bekanntmachung vom 28 Februar d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 14.) aus ihrem Nicht-Erscheinen entspringenden Ausschlüssen und sonstigen Rechts-Präjudizen. Stadt Blaubeuren. Herrmann Friederich Müller; Christian Friederich Luz, Staabs-Quartier-Meister; Augustin Strobel; Johannes Durst; David Soll; Friedrich Ott; Johannes Daur; Gottlob Strobel. Von Arnegg: Reinhard Speidel, Trompeter; Joseph Welz, Unter-Arzt; Johann Georg Ekard; Andreas Speidel. Von Asch: Jakob Maurer; Georg Wörner; Georg Glaß; Georg Feinle; Georg Widmann; Philipp Wörner. Von Beiningen: Michael Ott; David Irg; Konrad Krais. Von Berghülen: Konrad Federle; Andreas Kast; Friederich Pletsch; Johannes Dukek; Christian Heinkel; Georg Rau; Jakob Geiwiz; Johann Georg Steeb; Jakob Schmauz. Von Bermaringen: Ulrich Schmid; Johann Röscheisen; Georg Maier; Georg Wörn. Von Billenhausen: Ulrich Stribel; Georg Mathois. Von Böllingen. Johannes Mauser; Jakob Reischeisen. Von Dornstatt. Johann Nibling. Von Eggingen. Lorenz Wieland; Adam Schwehr. Von Ermingen. Jakob Häusler; Anton Molle; Andreas Häusler. Von Erstetten: Georg Weberruß; Konrad Schmid; Leonhard Loser; Jakob Gerstenmaier, Bedienter. Von Gerhausen: Johannes Länge; David Lober; Johann Georg Geiger; Matthäus Schmid; Kompagnie Zimmermann; Jakob Baier; Jakob Daur; Andreas Weberruß; Marx Schwarz. Von Gleissenburg: Jakob Grözle. Von Hausen: Georg Kneer; Johann Kreutle; Gabriel Klöble. Von Herrlingen: Johannes Weller; Von Klingenstein: Johann Frassel. Von Machtolsheim: Daniel Schneider; Johannes Kast; Georg Müller; Andreas Erb; Johannes Fink; Johannes Forscher. Von Marchbronn: Joseph Ruß; Karl Schafner; Jakob Dukek. Von Merklingen: Peter Dille; Johannes Salzmann; Andreas Nekker; Daniel Baumann; Andreas Bukle; Jakob Lydi; Johannes Stollmaier. Von Nellingen:

Sebastian Lohrmann; Georg Nägele; Johannes Kerner; Jakob Straub; Matthäus Schlaiß. Von Pappelaue: Jakob Herrmann; Michael Sigler; Johann Georg Stähle. Von Radelstetten: Leonhard Straub; Johann Georg Mann; Nikolaus Röscheisen; Leonhard Eberhard. Ringingen: Anton Gaßner; Mathias Schweizer. Scharenstetten: Johannes Scherraus; Johannes Frank; Jakob Urban; Georg Keller; Marx Frank; Bartholomäus Scheifele; Daniel Scheifele; Johannes Häge; Christoph Friedrich Reutter; Andras Maier. Von Schelklingen: Benedikt Fröhlich, Trompeter; Jakob Baumann; Xaver Michler, Unterofizier; Benedikt Stetter; Franz Anton Hepperle; Blasius Kuhn; Bartholomäus Gloker. Von Schmiechen: Isidor Käufler; Michael Schlegel; Georg Baumann; Florian Eiberle. Von Seissen: Georg Dußler; Johannes Mutschler; Konrad Munzing, Musikus; Konrad Pöbler; Konrad Heinrich; Michael Dußler; Johann Georg Pöbler; Johann Heinrich Schwenk. Von Sonderbuch: Georg Baur; David Dußler; Michael Baier; Jakob Baur; Konrad Maier; Johannes Krais; Von Suppingen: Melchior Ott; Johannes Elsenhanns; Christian Braun; Johannes Mangold; Johannes Heudeker. Von Thémmenhausen: Johannes Maier. Von Tommerdingen: Michael Schneider; Christianj Schneider; Georg Eitinger; Georg Maier; Anton Rampf. Von Weiler: Konrad Reichle; Johannes Stolz; Johannes Kuhn. Von Winnender Höfe: Mathias Jakob. Von Wippingen: Simon Stiehle; Johannes Stöferle; Johannes Stark, Matthäus Baier. Den 20. Mai 1817. Königl. Oberamt.

---

Ochsenberg. Am Freitag den 9. diß Mittags um 2 Uhr brach in dem Weiler Ochsenberg, dißseitigen Oberamts, ein Feuer aus, das um so schneller um sich griff, weil beinahe alle arbeitsfähige Einwohner des Orts auf dem Felde beschäftigt waren. In kaum zwey Stunden lagen 11 Gebäude im Schutte und das 12te konnte nur mit höchster Anstrengung gerettet werden. Nur eine der durch den Brand verunglükten 12 Familien konnte noch etwas Weniges von Fahrniß retten, die übrigen verlohren alles, es blieb ihnen nichts als die schlechte Kleidung die sie gerade am Leibe trugen. 67 Personen wurden hierdurch ihres Obdachs und der nothwendigsten Lebens-Bedürinisse beraubt und der vom Feuer verschonte kann seinem verunglükten Mitbürgern nicht einmal einen Bissen Brod, noch weniger eine kräftigere Unterstützung bieten, denn die Erndte auf der ganzen Markung Ochsenbergs wurde im vorigen Jahr durch Hagelschlag zernichtet und dadurch sowohl als durch den allgemeinen Druk der Zeit die Noth sämtlicher Einwohner dieses überhaupt ganz armen Ortes, zuvor schon auf das höchste gesteigert. Schüchtern zwar durch die Ueberzeugung wie sehr gegenwärtig überall die Wohlthätigkeit in Anspruch genommen wird, wagt es dennoch der unterzeichnete um thätige Hülfe für diese Unglükliche zu bitten, denn unter den vielen Dürftigen sind im gegenwärtigen Augenblik wohl keine der Unterstützung bedürftiger als diese. Heidenheim den 13. Mai 1817. Oberamtmann.

Schorndorf. Oberurbach Am 13. April d. J. Morgens 7 Uhr kam in dem Haus des Ochsenwirths Bronn zu Oberurbach unvermuthet Feuer aus, welches so schnell um sich grieff, daß in einer Stunde das weitläufige Gebäude gänzlich eingeäschert ward. An dem erlittenen Verlust wird von der Brand-Versicherungs Casse 1425 fl. ersezt, das Gebäude selbst aber kann mit 3000 fl. nicht wieder hergestellt werden, und der übrige Verlust an Früchten, Futter und Stroh kann sich wenigstens auf 1000 fl. belaufen. Beym Löschen haben sich Kaminfeeger Keppler, Zimmermann, Maiber, von Schorndorf, Maurer Zehender und Matthäus Greiner von Miderhausen, besonders hervorgethan, welche deßwegen in Gemäßheit allergnädigsten Ministerial-Befehls den 5. May d. J. hiemit öffentlich belobt werden. Den 7. May 1817. Oberamt Schorndorff.

---

Nürtingen. Neuffen. Nachstehende Personen vom 2ten Ort haben die allergnädigste Erlaubniß erhalten, vor Ablauf der gesetzlichen Jahresfrist nach Kaukasien in Rußland auswandern zu dürfen, nemlich: Martin Reuer, Weingärtner, mit Familie. Johann Georg Ruoß, Kübler, mit

Familie; Ludwig Straub, Sekler, mit Familie; Ludwig Aikelen, Zimmermann, mit Familie; und Jakob Schradi, Maurer, mit Familie. Welches mit dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenigen Personen, welche aus irgend einem Grunde an gedachte Auswanderer rechtmässige Ansprüche zu machen haben, solche alsbald geltend machen mögen, wenn sie gleich auf 1 Jahr lang tüchtige Bürgen zurüklassen. Den 12. März 1817. Königl. Oberamt.

Owen. Nabern. Johann Andreas Beutter, verheuratheter Burger zu Owen, hat Auswanderungs-Erlaubniß nach Amerika erhalten. Wer irgend eine Ansprache an denselben zu machen hat, muß solche unverzüglich anzeigen, wiewohl der Emigrant 1 Jahr lang durch einen Bürgen vertreten wird. Den 14. April 1817. Oberamt Kirchheim.

Kannstatt. Folgende Personen haben die Erlaubniß zur gleichbaldigen Auswanderung gegen aufgestellte Bürgen auf die gesetzliche Zeit, allerhöchsten Orts erhalten. Von Fellbach: Wilhelm Simon Lorenz, Weing. Friedrich Hofmußer, ledig. Von Untertürkheim: Der ledige Weing. Johann Georg Diener, und der ledige Weing. Johann Renz. Von Rommelshausen: Weing. Johann Georg Schneider. Weing. Georg Bröckle, und Schneider Georg Michael Erffle. Von Hedelfingen: Der ledige Weing: Johann Georg Pfeifer. Von Uhlbach: Christiane Luzin ledig, und Adam Friedrich Berzinger verh. Weing. Wer demnach an die berührte Personen irgend eine Foderung zu machen hat, wolle sich bei unterzeichneter Stelle inner der gesetzlicher Frist melden. Den 15. April 1817. Königl. Oberamt.

Böblingen: Nachstehende Personen wandern mit allerhöchster Erlaubniß theils nach Ungarn, theils nach Rußland, theils nach Amerika aus: Von Döffingen: 1. Michael Sautter. 2. Jakob Kienle: Von Weyl im Schönbuch: 3. Johann Martin Wurster, Weber. 4. Christian Städler, Schuster. 5. Jakob Friderich Gläser. 6. Jakob Zimmermann. 7. Die Wittwe Rosine Löffler. 8. Der ledige Johann Georg Jäger. Von Breitenstein: 9. Johann Stephan Schanz, Maurer. 10. Johann Michael Marquardt. 11. Johann Michael Entenmann. Von Neuweiler: 12. Matthäus Schlecht. 13. Michael Schönleber. 14. Die Wittwe des Jakob Wolff. 15. Johannes Landenberger. Von Sindelfingen: 16. Jakob Broß, Biersieder. 17. Christiana Dorothea Speidel, ledig. 18. jung Georg Friedrich Wolff, Weber. 19. Jakob Schönhaar. 20. Joseph Walther, 21. Isak Bausch, ledig. 22. Johannes Helmle. 23. Jakob Friederich Hornikel. 24. Johann Jakob Widmaner. 25. Heinrich Grimminger, Hafner. 26. Christoph Wendel. Von Ehningen. 27. Johannes Benzinger. 28. Johann Adrian Wieseler. Von Darmsheim. 29. Jakob Klotz. 30. Dorothea Gäklin, ledig. 31. Georg Michael Sautter. 32. Johann Georg Goller. 33. Anna Maria Reuchlin, ledig. 34. Christian Stuber. Von Dagersheim. 35. Georg Adam Held. 36 Michael Joos. 37. Johann Adam Marquardt. Von Altdorf. 38. Johann Georg Müller. Wer Forderungen an diese Personen zu machen hat, kann solche sogleich bei den betreffenden Orts-Vorstehern eingeben, ausserdem werden die Emigranten binnen Jahresfrist durch tüchtige Bürgen vertreten. Den 18. April 1817. Königl. Oberamt.

Böblingen. Nachstehende Personen haben die Erlaubniß zum Auswandern, theils nach Amerika, theils nach Rußland erhalten. Von Böblingen. Sara Trotofsky, ledig. Dorothea Schimpf, ledig. Von Sindelfingen. Christoph Bach. Johann Georg Appenzeller. Thomas Bader. Johannes Amman, Bäker. Gottlieb Höhr, Weber. Johannes Kircher. Von Weyl im Schönbuch. Johann Martin Wurster. Christian Brennenstuhl, ledig. Von Altdorf. Johann Friedrich Berner. Von Schönaich. Michael Wendel Schimpf. Gottlieb Nagel. Von Lehenweiler. Maria Agnes Heinz, ledig. Ansprüche an vorgenannte Personen können bei den betreffenden Orts-Vorstehern sogleich eingegeben werden; überdieß werden sie noch durch tüchtige Bürgen binnen Jahresfrist vertreten. Den 2. Mai 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 29. May.

Königliches Rescript an die versammelten Landstände, vom 26. May 1817.

Wilhelm ꝛc.

Liebe Getreue! Wir haben aus dem Gange der bisherigen Unterhandlungen über den von Uns am 3. März euch mitgetheilten Verfassungs-Entwurf die Erfahrung geschöpft, daß bei einer solchen Behandlung des Geschäftes das Ziel entweder nie, oder doch viel später, als es mit dem Interesse Unserer Regierung und Unseres Volkes vereinbarlich ist, erreicht werden würde. Es ist hohe Zeit, daß dem Zustande der Unsicherheit, Verwirrung und Spannung ein Ende gemacht werde; weitläufige Debatten über jede einzelne Stelle des Verfassungs-Entwurfs führen nicht dazu; steht nur erst das Gebäude in seinen Haupttheilen da, so können einzelne Verbesserungen gar wohl noch ruhigeren Zeiten vorbehalten bleiben.

Wir glauben nun, daß eine Entscheidung jetzt herbeigeführt werden könne, ohne den Weg des Vertrages zu verlassen, oder der Freyheit eurer Entschliessung Eintrag zu thun.

Was Uns betrifft, so ist Uns die Ansicht, welche die Rechte des Regenten und die Rechte des Volkes einander feindselig gegenüberstellt, und in der Beeinträchtigung des einen Theils den Vortheil des andern sucht, eben so verhaßt als fremd. Wir sind vielmehr überzeugt, daß nur aus der richtigen Zusammenstellung beiderlei Rechte und der wechselseitigen Achtung derselben das wahre Wohl beider Theile hervorgehen könne.

Mit diesen Gesinnungen würde es nicht übereinstimmen, wenn Wir Unserem geliebten Volke diejenigen Rechte, die Wir als heilsam für dieses selbst, und als vereinbarlich mit den Rechten der Krone anerkennen, nur allmählig, nach langen Diskussionen und auf wiederholtes dringendes Ansuchen gestatten wollten; Wir geben sie vielmehr gleich, weil Wir sie gern geben; aber eben so werden Wir Uns nie-

mals durch irgend ein äußeres Motiv bestimmen lassen, solchen Forderungen nachzugeben, wodurch Wir die Rechte Unserer Krone und dadurch auch mittelbar das Interesse Unseres Volkes für gefährdet halten müßten.

Es ist Uns demnach hinreichend, die Wünsche und Ansichten eurer Versammlung über die wichtigeren Punkte des Verfassungs-Vertrages, wie sie während der gegenwärtigen Verhandlungen, zwar noch nicht durch förmliche Beschlüsse, jedoch mehr oder minder laut kundbar geworden sind, kennen gelernt zu haben.

Wir haben darauf durch die Veränderungen, welche Wir in den betreffenden Paragraphen des Verfassungs-Entwurfs vorzunehmen befohlen haben, und die Wir euch in der Anlage mittheilen, alle diejenige Rücksicht genommen, welche mit den Pflichten gegen Uns Selbst, Unsere Regierungs-Nachfolger und Unser geliebtes Volk nur immer vereinbar ist, und sich mit Unserer Stellung im deutschen Staaten-Bunde verträgt. Es ist dieß Unsere definitive Entschliessung.

Auch ihr, liebe Getreue! seyd zu einer solchen hinreichend vorbereitet. Schon sind es mehr als 2 Jahre, daß die Verfassungs-Angelegenheiten Württembergs Gegenstand eures besondern Nachdenkens sind, schon sind es fast 3 Monate, daß der Verfassungs-Entwurf in euren Händen ist; wem es daher Ernst um die Sache war, der muß auch jetzt seine Meinung mit Klarheit und Bestimmtheit aussprechen können, und kann sich nicht über Uebereilung beschweren, wenn dieß von ihm verlangt wird.

Wir gesinnen daher an euch, daß ihr in einer, 8 Tage nach Publikation dieses Unseres Rescriptes, zu haltenden Sitzung euch bestimmt darüber erklärt, ob ihr den Verfassungs-Entwurf mit den euch jetzt mitgetheilten Veränderungen als Verfassungs-Vertrag anerkennen wollet oder nicht.

Erklärt sich die Mehrheit dafür, so tritt die Verfassung sogleich, so weit keine besondere Vorbereitungen noch nöthig sind, in Wirksamkeit; Wir sind aber nicht entgegen, daß von euch eine Commission von 5 bis 7 Mitgliedern erwählt werde, welche in Gemeinschaft mit den von Uns zu ernennenden Commissarien den ganzen Verfassungs-Entwurf nebst den gegenwärtigen Abänderungen in Hinsicht auf Fassung und Ausdruck so durchgehe, daß, wo man sich nicht über die Abänderung vereinigt, es bei dem Text verbleibe.

Auch gestatten Wir diesen euren Commissarien, in Hinsicht des materiellen Inhalts der jetzt nicht veränderten Punkte, Wünsche auf Abänderung vorzutragen, welche Wir so viel als möglich berücksichtigen werden. Die auf solche Art beliebte Abänderungen werden sodann noch der nächsten Stände-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. Ueberhaupt liegt es in der Natur der Sache, daß auf den nächsten Landtagen häufiger, als auf den spätern, Anträge auf Abänderungen vorkommen werden, indem ein Werk von diesem Umfange nicht sogleich in allen Theilen vollendet seyn kann, und erst die Erfahrung über die Zweckmäßigkeit mancher Einrichtung entscheiden wird. Wir werden auch in solchen Fällen die nämliche Geneigtheit zeigen, vernünftigen Vorschlägen Gehör zu geben. Unterdessen aber thut es Noth, daß eine Regel feststehe, die, im Falle der Nicht-Vereinigung über eine Abänderung, entscheide.

Sollte jedoch der Verfassungs-Entwurf mit diesen Abänderungen nicht von der Mehrheit eurer Versammlung angenommen werden, so müssen Wir, wiewohl höchst ungern, die Hoffnung aufgeben, dermalen auf dem Wege des Vertrages die Verfassung zu Stande zu bringen.

Es ist aber nicht Unsere Absicht, dieselbe dann als Gesetz zu promulgiren, sondern Wir werden, so lange Unser Volk Uns nicht freiwillig auf gesetzlichem Wege um Einführung dieser Verfassung bittet, abwarten, welche Grundsätze in Hinsicht auf Verfassungen in den zum deutschen Bunde gehörigen Staaten allgemein angenommen werden. Unterdessen werden Wir nichts desto weniger Unser getreues Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte setzen, die ihm der Verfassungs-Entwurf zusichert, in so fern sie sich nicht auf Repräsentation beziehen, und auch Wir werden die darin ausgesprochene Regierungs-Grundsätze beobachten und befolgen lassen, indem diese Bestimmungen das reine Erzeugniß Unserer Ueberzeugung und der Liebe zu Unserem Volke sind.

Wer sein Vaterland und seinen König wahrhaft liebt, wird nun wissen, wozu er sich zu entschliessen habe.

Gegeben im Königlichen Geheimen-Rathe, den 26. May 1817.

Auf besondern Befehl des Königs.

---

So viel den von dem ständischen Comité ausgehobenen 1ten Punct von der Verantwortlichkeit der Staatsdiener anlangt, so wird

ad 1) bewilliget, daß nach dem §. 35 des Entwurfs folgender Artikel eingerückt werde:

„Wenn der König sich veranlaßt sehen sollte, über einzelne Gegenstände der Staats-Verwaltung unmittelbar Berichte einzuziehen: so wird eine Verfügung auf dieselben nicht anders, als durch den Geheimen-Rath oder den betreffenden Departements-Minister erlassen."

ad 2) kann bei dem §. 32 welcher den Staatsdienern und Behörden zur Obliegenheit macht,

„wenn sie bei dem Inhalt einer höheren Verfügung erhebliche Anstände finden, solche unter Beobachtung der geziemenden Formen und Vermeidung jeder nachtheiligen Verzögerung der verfügenden Stelle vorzutragen,"

der in Antrag gebrachte Beisatz,

„daß die Sache, wenn der Anstand durch die verfügende Stelle nicht gehoben werde, dem Geheimenrath vorzutragen sey, und daß, wenn dieser die Verfügung bestätige, der Staatsdiener zwar solche zu befolgen habe, hingegen dem König und den Ständen davon eine Anzeige machen könne,"

nicht zugegeben werden, da er den Gang der Staatsverwaltung zu sehr stören, und mit den Verhältnissen der untergeordneten Staatsdiener sich nicht vereinigen lassen würde, auch durch die Verantwortlichkeit der verfügenden Stelle der Zweck hinrei-

chend erreicht werden kann, und, wenn die Verfügung Folgen hat, die Stände auch ohne eine Anzeige der Staatsdiener davon Kenntniß erhalten werden.

ad 3) ist der §. 25 dahin abzuändern:

„§. Ein Staatsdiener kann ohne seine Zustimmung nur wegen Unbrauchbarkeit und Unfähigkeit zu Versehung seines Amts oder wegen Vergehen nach vorhergegangener Untersuchung auf eine geringere Stelle zurückgesetzt, oder mit Verlust seines Diensgehaltes aus dem Königlichen Dienste entfernt werden.

Ueber Diensts-Entsetzung oder Zurücksetzung wegen Verbrechen oder gemeiner Vergehen erkennt die Criminal-Justiz-Stelle. Wegen Unbrauchbarkeit und Diensts-Verfehlungen aber kann die Entlassung oder Zurücksetzung eines Saats-Dieners auf Collegial-Anträge der ihm vorgesetzten Central-Stellen und des Geheimenraths durch den König verfügt werden. In solchen Fällen wird jedoch der Geheimerath die oberste Justizstelle vernehmen, ob in formeller Hinsicht nichts bei dem Gutachten der Administrativ-Stelle zu erinnern sey.

ad 4) bleibt es bei dem Königlichen Entwurf des §. 33

„er (der Königliche Geheimerath) besteht wenigstens aus 7 Mitgliedern.“

ad 5) kann der Absatz des §. 324

„die ständischen Mitglieder (des gemeinschaftlichen Gerichtshofs) müssen ebenfalls Rechtsgelehrte seyn, und ausserdem alle diejenigen Eigenschaften haben, welche erfordert werden, um Mitglieder der ersten Kammer seyn zu können“

auf folgende Weise abgeändert werden:

„Unter den ständischen Mitgliedern müssen wenigstens 4 Rechtsgelehrte seyn, welche auch aus den Königlichen Staatsdienern gewählt werden können. Es hängt jedoch von dem Ermessen der Regierung ab, ob sie die Annahme einer solchen Stelle dem gewählten Staatsdiener zu gestatten für gut findet. Ausserdem müssen diese Mitglieder alle diejenigen Eigenschaften haben, welche bei einem Mitglied der Stände-Versammlung erfordert werden.

ad 5 b) wird zugestanden, daß der zweite Absatz des §. 331 folgendermaßen gefaßt wird:

„Wenn derselbe (der gemeinschaftliche Gerichtshof) auf die höchste in seiner Competenz liegende Strafe erkannt hat, ohne zugleich zu bestimmen, daß eine weitere Strafe nicht Statt finde: so bleibt den ordentlichen Criminal-Gerichten vorbehalten, gegen den Verurtheilten ein weiteres Verfahren eintreten zu lassen.

ad 6) ist in dem §. 326[a], welcher von den zur Competenz des gemeinschaftlichen Gerichts-Hofs gehörigen Gegenständen handelt, statt der Worte:

„Anklagen der Stände-Versammlung“ zu setzen:

„Anklagen der Stände-Versammlung oder einer einzelnen Kammer derselben.“

ad 7) wird folgende Abänderung des §. 333 bewilligt:

„§. Das dem König zustehende Abolitions-Recht kann in solchen Fällen niemals, das Begnadigungsrecht aber nie so weit eintreten, daß ein vor dieses Gericht gestellter Staatsdiener, wenn der Ausspruch auf Entfernung von dem Amte gegangen ist, in seiner bisherigen Stelle belassen würde, oder eine andere Anstellung im Justiz- oder Staats-Verwaltungsfache erhielte, es wäre dann, daß in letzterer Beziehung das gerichtliche Erkenntniß einen für den Verurtheilten günstigen Vorbehalt gemacht hätte.“

In Hinsicht auf den 2. Punct, von der Form der Repräsentation, verbleibt es zwar bei dem Inhalt des Entwurfs §. 252.

„Die Stände des Königreichs theilen sich in zwei Kammern.“

Es werden aber außer dem schon ad Pt. I. Nro. 6. festgesetzten Klagerecht der einzelnen Kammern noch folgende Modifikationen bewilligt:

1.) der §. 297 wird dahin abgeändert:

„Außer Petitionen und Beschwerden, wozu jede Kammer auch einzeln berechtigt ist, kann von der Stände-Versammlung nichts an den König gebracht, auch überhaupt nichts von diesem sanctionirt werden, worüber nicht beide Kammern mit einander einverstanden sind. Insbesondere rc.“

2.) Nach dem §. 298. ist noch in einem besondern Artikel zu bestimmen:

„§. Um die verschiedenen Ansichten gegen einander auszugleichen, steht es den beiden Kammern frei, sich zu gemeinschaftlichen Sitzungen, bei welchen jedoch nur vertrauliche Besprechungen ohne Protocoll-Führung und ohne Abfassung eines gemeinschaftlichen Schlusses Statt finden, zu vereinigen.“

3.) Ist noch ein weiterer Artikel nachstehenden Inhalts beizufügen:

„§. Sollte aus der Erfahrung der nächsten 3 Jahre sich zeigen, daß eine Vereinigung der zwei Kammern in eine einzige den Verhältnissen angemessen wäre, und würden die Regierung und die Stimmenmehrheit in einer der beiden Kammern hierüber mit einander einverstanden seyn: so kann die andere Kammer sich dieser Vereinigung nicht entgegensetzen.

Bei dem 3. Hauptpuncte, welcher die Permanenz der Repräsentation betrifft, kann

ad 1.) der Beisatz,

„daß vor der sechsten Sitzung eines Landtags oder vor 14 Tagen seiner Dauer weder Vertagung, noch Entlassung, noch Auflösung Statt finden,“

nicht zugegeben werden.

ad 2.) ist die in Antrag gebrachte Fassung des §. 304 dahin abzuändern:

„Jede Repräsentanten-Wahl löst sich je nach 6 Jahren von selbst auf. Es ist aber jedesmal 3 Monate vorher, ehe diese Auflösung Statt findet, die Wahl

der neuen Repräsentanten unfehlbar vorzunehmen. Bei einer ausserordentlichen Auflösung der Stände-Versammlung muß die neue Wahl wenigstens innerhalb der nächsten 3 Monate geschehen. In beiden Fällen können die austretenden gleichbald wieder gewählt werden, wenn sie nicht der hiezu erforderlichen Fähigkeiten auf irgend eine Weise verlustig geworden sind."

ad 3.) findet es keinen Anstand, ausdrücklich zu bestimmen:

„Die Stände sind nothwendig alljährlich innerhalb der 3 ersten Monate des Jahrs einzuberufen."

Den weiteren Beisätzen hingegen, welche eine eigenmächtige Zusammenkunft ohne Einberufung bezielen, kann schlechthin nicht Statt gegeben werden.

ad 4 und 5) werden unter der Voraussetzung, daß die Anstellung besonderer Consulenten als überflüssig unterbleibt, folgende Bestimmungen genehmigt:

„§. 306. So lange die Stände nicht versammelt sind, besteht ein Ausschuß von höchstens 12 Personen, nämlich:

dem Landmarschall,
dem Landschafts-Director,
3 Adelichen, und
7 nicht zum Adel gehörigen Landräthen, worunter wenigstens Ein Rechtsgelehrter seyn muß.

§. 306 a. Acht Mitglieder des Ausschusses, den Landmarschall und Landschafts-Director mit eingeschlossen, müssen in Stuttgart anwesend seyn. Die übrigen 4 Mitglieder können ausserhalb Stuttgart ihre Wohnung haben, und werden, so oft es die Umstände erfordern, von den Anwesenden einberufen.

§. 306 b. Sind die Amtsverweser des Landmarschalls und des Landschafts-Directors nicht Mitglieder des Ausschusses: so wird in Verhinderungsfällen der Landmarschall durch den ersten adelichen, der Director aber durch den ersten bürgerlichen rechtsgelehrten Landrath vertreten.

§. 306 c. Die Landräthe werden aus den Mitgliedern der Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit auf die Dauer einer Stände-Wahl gewählt; das Resultat der Wahl aber ist jedesmal dem König zur Bestätigung vorzulegen. In der Zwischenzeit abgehende Mitglieder werden von dem nächsten Landtag definitiv wieder ersetzt.

§. 306 d. Was die Verfassung in Beziehung auf die Verhältnisse der Stände gegen den König und die Königlichen Behörden, gegen die Gemeinden und Amts-Körperschaften, und gegen einzelne Staats-Angehörige festsetzt, findet auch bei dem Ausschusse Statt."

ad 6) verbleibt es in der Hauptsache bei der Fassung der §§. 307, 308 und 309 des der Stände-Versammlung mitgetheilten Entwurfs; doch wird der §. 307 folgendermaßen modificirt:

„Die Anwesenden des Ausschusses bilden sowohl für sich, als in Verbindung mit den einberufenen, auswärts wohnenden Mitgliedern ein Collegium, welches vermöge der ihm durch die Verfassung ertheilten Vollmacht in den dahin einschlagenden Fällen die abwesenden Stände zu vertreten hat.

Dieses Collegium ist demnach verpflichtet und berechtiget:

1) alle ihm zustehenden gesetzmäßigen Mittel zu Erhaltung der Verfassung in Anwendung zu bringen, und von allem, was sich hierauf bezieht, die abwesenden Stände-Mitglieder in Kenntniß zu setzen;

2) die zur innern landständischen Polizei und Oekonomie gehörigen Geschäfte zu besorgen;

3) in Beziehung auf die Verwaltung der Staats-Kassen die den Ständen durch die Verfassung eingeräumten Rechte auszuüben;

4) in den sich dazu eignenden Fällen Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei der höchsten Staatsbehörde einzureichen;

5) so oft die Umstände es erfordern, besonders wenn es sich von der Anklage eines Ministers handelt, um Einberufung einer ausserordentlichen Stände-Versammlung zu bitten, welche in letzterm Falle nie verweigert werden kann;

6) die für eine Stände-Versammlung sich eignenden Geschäfts-Gegenstände, namentlich die Erörterungen von Gesetzes-Entwürfen, für die künftige Berathung vorzubereiten, und zu Vollziehung der landständischen Beschlüsse das Erforderliche zu beobachten;

7) über das gesammte Personal der landständischen Beamten und niederen Diener, so wie über die denselben anvertrauten Amtsverrichtungen, die Aufsicht zu tragen, für die Geschäfte der in der Zwischenzeit abgehenden Diener Amts-Verweser zu bestellen, auch ungetreue oder sonst sich vergehende Diener in den hiezu geeigneten Fällen den Gerichten zu übergeben, und ihnen einstweilen, jedoch ohne Gehalts-Verlust, die Geschäfte abzunehmen."

Der §. 309 wird nach dem Antrag des Comité die Vorschrift enthalten:

„Bei jeder Versammlung der Stände hat der Ausschuß über seine Amtsführung Rechenschaft abzulegen."

ad 7) können nach dem §. 306 c folgende Artikel eingerückt werden:

„§. Neben den Ausschuß-Mitgliedern werden noch 12 weitere Stände-Mitglieder als Stellvertreter der ersteren nach eben den Bestimmungen, welche bei jenen vorgeschrieben sind, gewählt, und treten für die abgehenden oder auf längere Zeit verhinderten Ausschuß-Mitglieder nach einer gleich bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge in Function.

§. Die Wahl der Landräthe wird bei jeder neuen Stände-Versammlung, die der Stellvertreter aber bei jedem Landtage erneuert. Die Abgehenden können, so lange sie nicht aufgehört haben, Mitglieder der Stände-Versammlung zu seyn, als Mitglieder des Ausschusses oder als Stellvertreter aufs neue gewählt werden.

§. Würde eine neueinberufene Stände-Versammlung vertagt, ehe sie zur Wahl der Ausschuß-Mitglieder geschritten ist: so wird ihr zu Vollziehung dieser Handlung die erforderliche Sitzung gestattet. Sollten ausserordentliche Umstände dieses unzulässig machen: so haben die bisherigen Mitglieder oder ihre Stellvertreter, in so ferne sie zugleich Stände-Mitglieder sind, die Functionen des Ausschuß-Collegiums wieder zu übernehmen."

ad 8) ist der Antrag des Comité bei dem nächstvorhergehenden Artikel berücksichtiget worden.

Ausserdem ist nach dem §. 309 der nachstehende Artikel beizufügen:

Digitized by Google

„Die Functionen des landständischen Ausschusses hören mit der Eröffnung eines jeden Landtags auf, und beginnen wieder, so wie der Landtag geendigt ist."

ad 9) ist der in Antrag gebrachte Artikel folgendermaßen abzufassen:

„§. Die anwesenden Landräthe erhalten, so wie der Landmarschall und der Landschafts-Director, fixe Besoldungen.

Wird ein besoldeter Landrath, ohne daß er seiner Stelle durch einen richterlichen Ausspruch verlustig geworden wäre, bei Erneuerung des Ausschusses nicht mehr aufs Neue gewählt: so ist für denselben eine Entschädigung zu verabschieden, die nicht weniger als die Hälfte seines Gehalts betragen kann. Bis diese Verabschiedung erfolgt ist, verbleibt er in dem Genusse der Besoldung.

Es wird jedoch vorausgesetzt, daß der Austretende im Königreiche verbleibt, und daß er kein öffentliches Amt bekleidet, welches ihm einen der anzusprechenden Entschädigung gleichkommenden Gehalt gewährt.

Die ausserhalb Stuttgart wohnenden Ausschuß-Mitglieder, so wie die Stellvertreter, beziehen Diäten auf die Zeit ihrer Anwesenheit."

In Hinsicht auf den 4. Punkt von Sicherstellung der Stände bei Erfüllung ihres Berufs, können die Stände-Mitglieder ad §. 283 eine Freiheit von aller Verantwortlichkeit wohl nur in so weit ansprechen, als sie zu Ausübung der landständischen Befugnisse nothwendig ist. Es kann daher an der Bestimmung:

„daß dieselben für die innerhalb der Grenzen der landständischen Befugnisse gehaltenen Vorträge und gegebenen Abstimmungen nicht verantwortlich seyen,"

nichts abgeändert werden.

ad §. 285 des Verfassungs-Entwurfs, welcher die Verbindlichkeit der Stände-Versammlung ausspricht, gegen einzelne Mitglieder wegen Verletzungen der Gesetze des Anstands oder der innern Polizei, oder der für die Geschäfts-Führung ertheilten Vorschriften in gewissen Fällen bei dem dazu geeigneten Gerichtshofe Klage zu erheben, kann statt des dritten Absatzes gesetzt werden:

„Wird von der Stände-Versammlung in solchen Fällen das, was ihr obliegt, unterlassen: so steht es der Regierung, so wie jedem dritten, der dadurch in seinen Rechten verletzt zu seyn glaubt, frei, deßhalb die geeigneten Rechtsmittel zu ergreifen.

Was den 5. Hauptpunkt, nämlich die Staats-Finanz-Verwaltung anlangt, so ist

ad 1) kein Grund vorhanden, um die Bestimmungen, welche in Beziehung auf die für die persönlichen Bedürfnisse des Königs und der Mitglieder des Königlichen Hauses, und für den Hofstaats-Aufwand auszusetzenden Summen in den §§. 205 und 206 des Entwurfs enthalten sind, hinwegzulassen.

ad 2) wird die vorgeschlagene Fassung des §. 209

„die Verwaltung des Kammerguts steht dem König zu. Das damit beauftragte Finanz-

Ministerium und sämmtliche hieher gehörige Verwaltungs-Stellen sind für diesen Zweig der Staats-Verwaltung besonders verantwortlich"

hiemit genehmigt.

ad 3) findet es keinen Anstand zu dem §. 210:

„Es wird genau darüber gehalten werden, daß die Rechnungen der General- und Special-Kassen der Ober-Finanzkammer zu rechter Zeit gestellt, probirt und abgehört werden,"

den Beisatz anzufügen:

„die Stände können die Einsicht derselben verlangen."

ad 4) kann der §. 211 auf folgende Weise gefaßt werden:

„§. Es kann weder in Friedens- noch in Kriegszeiten ohne Verwilligung der Stände eine Steuer ausgeschrieben werden, und diese Verwilligung wird nur in so weit angesonnen werden, als die Nothwendigkeit der zu machenden Ausgaben, die Unzulänglichkeit der Kammer-Einkünfte und die richtige Verwendung der früheren Staats-Einnahmen, wie sie theils aus dem Kammergut, theils aus den Steuern sich ergeben haben, nachgewiesen werden kann."

ad 5) In Hinsicht auf die Anträge des ständischen Comité wegen der Etats-Commission verbleibt es ad §. 212 und 213 bei der Fassung des Entwurfs.

Der §. 214 wird also gefaßt:

„§. Eine gemeinschaftliche Etats-Commission wird für die Verfassung und Einsendung zwekmässiger und wohlbegründeter Special-Etats von Seiten der einzelnen Verwaltungs-Stellen sorgen, und aus denselben nach vorangegangener Prüfung und Revision jeden Jahrs den Haupt-Einnahmen- und Ausgaben-Etat entwerfen, und beurkundet dem Finanz-Ministerium vorlegen.

Eine gemeinschaftlich zu verabschiedende Instruction wird die Regeln, nach welchen die Etats einzurichten sind, näher bestimmen" *).

Die §§. 215 bis 221 fallen nach dem Antrage der ständischen Commission weg.

Der §. 222 bleibt; was jedoch in demselben von dem ständischen Vorstand gesagt wird, gilt von dem ständischen Ausschusse.

Der §. 223 wird auf folgende Weise gefaßt:

„Alles, was dazu beytragen kann, die Etats begründeter, die hiezu nöthige Berichte belehrender, die Kassen-Verwaltung sicherer, und die Rechnungen klarer, einfacher und zugleich überzeugender zu machen, soll ein besonderer Gegenstand der Amts-Thätigkeit der gemeinschaftlichen Etats-Commission seyn."

ad 6) wird folgende Fassung des §. 224 bewilligt:

„§. Die Steuern werden jedes Jahr neu verwilligt; nur für einen erst in einem ge-

*) Die ständischen Mitglieder bey der Etats-Commission, so wie beym Steuer-Collegium und der Schuldentilgungs-Commission, werden aus den anwesenden Ausschuß-Mitgliedern gewählt.

wissen Zeitraume erreichbaren Zweck können sie für diesen ganzen Zeitraum verwilligt werden, in welchem Falle die Steuer-Entrichtung ohne eine neue Verwilligung fortdauert, es wäre dann, daß dieselbe von einer resolutiven Bedingung abhängig gemacht, und diese wirklich eingetreten wäre."

ad 7) verbleibt es bei dem Inhalt des Entwurfs §. 225.

„Die Verwilligung der Steuern darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verwendung dieser Steuern nicht unmittelbar betreffen."

ad 8) Dem Antrage wegen eines besondern Artikels, nach welchem die verwilligten Steuern nur in die für bestimmte Zwecke bestehenden Königlichen Special-Kassen auf Anweisung der Stände eingeliefert werden sollen, kann nicht Statt gegeben werden.

ad 9) erhält der §. 228 folgende Fassung:

„So wie auf einer Seite die Staats-Gläubiger vollkommen gesichert, und die als nothwendig anerkannten Staats-Ausgaben gedeckt werden müssen: so wird auf der andern Seite alles angewendet werden, um die Staats-Angehörigen möglichst zu erleichtern, und es nach und nach dahin zu bringen, daß die Abgaben, und zunächst die lästigeren möglichst gemildert werden."

Der §. 230 kann hier hinweggelassen werden.

ad 10 und 11) können die Aenderungen der §. 233 und 234, nach welchen von einer allgemeinen Steuer-Kasse keine Erwähnung geschehen sollte, nicht zugegeben werden.

ad 12 ist der §. 236 des Entwurfes auf folgende Weise zu modificiren:

„§. Die höhere Leitung des Einzugs der directen und indirecten Steuern ist einem aus Königlichen und drei ständischen Mitgliedern zusammengesetzten gemeinschaftlichen Steuer-Collegium übertragen, welches unter dem Königlichen Finanz-Ministerium steht.

Dasselbe hat die von den Amts-Versammlungen getroffenen Wahlen der Steuer-Einbringer, so weit sie einer Bestätigung bedürfen, zu bestätigen, Accorde zu schließen, die Repartition der directen Steuern zu entwerfen, für deren Beitreibung zu sorgen, über Steuer-Nachlässe nach verabschiedeten Grundsätzen Anträge zu machen, und diese, so wie die Steuer-Repartition, dem Finanz-Ministerium vorzulegen, das dieselbe dem ständischen Ausschusse mitzutheilen verbunden ist."

ad 13) Der Antrag, daß die Steuer-Gelder welche nicht in die Königlichen Special-Kassen fliessen, in die Schulden-Zahlungs-Kasse eingeliefert werden sollen, kann nicht zugestanden werden.

Hingegen wird der §. 237 folgendermaßen gefaßt:

„Die allgemeine Steuer-Kasse steht unter der Aufsicht und Leitung des gemeinschaftlichen Steuer-Collegiums, und wird durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt. Dahin hat sie ꝛc."

ad 14) muß der Abschnitt von der Schulden-Tilgungs-Kasse beibehalten werden. Nur der §. 238 ist abzukürzen, so daß sein Inhalt folgender ist:

„§. Die Schulden-Tilgungs-Kasse wird unter der Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen, aus Königlichen und ständischen Commissarien bestehenden Behörde und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt.

ad 15) ist kein Grund vorhanden, um den §. 317 in Betreff der ständischen Sustentations-Kasse abzuändern. Dagegen wird

ad 16) zugegeben, daß statt des §. 318 gesetzt wird:

„Die Erforderaisse der ständischen Kasse werden nach gemeinschaftlicher Verabschiedung besonders umgelegt, und der Betrag wird von den Amtspflegen unmittelbar in diese Kasse eingeliefert."

ad 17) steht diese Kasse nach dem Antrag des Comité ad §. 319 unter der Aufsicht und Leitung des landständischen Ausschusses.

ad 18) kann der §. 320 auf folgende Weise modificirt werden:

„Die unter namentlicher Anführung aller Einnahms- und Ausgabs-Posten detaillirt zu führende Rechnung der ständischen Kasse wird von einer ständischen Commission probirt, und nach geschehenem Vortrage in der Stände-Versammlung justificirt. Jedem Mitgliede der Versammlung steht die Einsicht dieser Rechnung zu Gebot."

Der §. 321 wird auf die Redactions-Comission ausgesetzt. Der §. 322 aber kann hinweggelassen werden.

---

Stuttgart. Den Garten hinter dem landständischen Gebäude, über 3 Vrt. im Meß, wird unterzeichnete Stelle am nächsten Samstag den 31. dieß auf mehrere Jahre verpachten, wozu die Liebhaber auf Vormittag 11 Uhr eingeladen werden. Den 24. May 1817. Königl. Cameral-Amt.

---

Waiblingen. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk haben die Erlaubniß zur Auswanderung erhalten, welches hiemit öffentlich bekannt gemacht, und bemerkt wird, daß sie durch tüchtige Bürgen auf Jahresfrist vertreten werden. Von Waiblingen: Johann Unterberger. Charlotte Friederike Häusermann, ledig. Friedrich Häusermann, Steinhauer. Philipp Häuserman, Steinhauer. Ferdinand Friedrich Baab, Färber. jung Friedrich Drechsler. Von Schwaikheim: Johann Georg Seebold, Friedrich Bohl. Jung Tobias Goll. Georg Jakob Ekstein. Ernst Gottlieb Weiß. Maria Agnes Baurin, ledig. Melchior Bauer, ledig. Johann Christoph Bauer. Elisabetha Magdalena Seyfferin, ledig. Von Winnenden: Jung Andreas Wurst. Gottlieb Friederich Rau, ledig. Von Höfen: Jakob Ulrich Runst, Wittwer. Von Baach: Magdalena Wurstin, ledig. Von Bittenfeld: Eva Catharine Luithartin. Christian Palm, ledig. Joh. Kleinknecht, ledig. Von Korb: Catharine Reinhartin, ledig. Catharina Klemmin. Von Oppelsbohn: Friederika Lachenmayer, Wittwe. Von Oeschelbronn: Michael Kunzi. Von Rettersburg: Catharina Friederichin, ledig. Von Hochdorf: Eberhard Ludwig Grabert, Schmid. Wilhelm Rösler, Schumacher. Von Endersbach: Rosine Christiane Wagner, ledig. Von Leutenbach: Johann Wühler, Wagner. Den 18. April 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Nachstehende Personen des hiesigen Oberamts-Bezirks haben allerhöchste Erlaubniß zum Auswandern vor Ablauf der gesezlichen Jahresfrist erhalten, nämlich: Von Beutelspach: Joseph Friedrich Brenner, Schumacher, verh. Friderike Steichelin, ledig. Georg Friedrich Kuhnle, mit Familie. Johann Jakob Hüfners mit Familie, Michael Schmid, mit Familie. Johann Steichele, ledig. Eva Margarethe Dendlerin, Wittwe, nebst Tochter. Von Gerabstetten:

Georg Friedrich Haller, mit Familie. Philipp Mack, mit Familie. Johann Melchior Studing, mit Familie. Maria Magdalena Seybold, Wittwe. Sabina Heim, ledig. Jakob Friedrich Seybold, Bäcker, ledig. Margaretha Kurz, ledig. Johann Jakob Fett, mit Familie. Johannes Unterberger, mit Familie. Sabina Schaalin, ledig. Von Grunbach: Jakobine Weihmüllerin, ledig. Von Hegenloch: Michael Ott, mit Familie. Von Hößlinwarth: Johann David Seiz, verh. Von Krebwinkel: Rosine Wagnerin, ledig. Von Neklinsperg: Andreas Hoof, mit Familie. Von Oberberken: Johann Georg Lingohr, mit Familie. Matthäus Lingohr, mit Familie. Von Oberurbach: Friedrich Heinrich, mit Familie. Johann Georg Messerschmid, Schneider, mit Familie. Von Schnait: Daniel Lenz, mit Familie. Anna Marie Dentlerin, Wittwe, mit einer ledigen Tochter. Von Schorndorf: Heinrich Frank, Schumachers Wittwe. Johann Ulrich Walch, Schumacher, mit Familie. Johann Heinrich Gösele, Wagner, mit Familie. Johann David Rambold, Küfer, mit Familie. Von Unterurbach: Johann Michael Zehender, mit Familie Jakob Deiß, Schumacher, mit Famile. Von Vorderweißbuch: Matthias Krathwohl, ledig. Von Weiler: Johann Jakob Geiger, Küfer, verheurathet. Gottlieb Pallmer, mit Familie. Alt Gottlieb Hutt mit Familie. Welches hiermit unter dem Anhang zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß diejenige Personen, welche aus irgend einem Grund an vorgedachte Auswanderer rechtmässige Ansprüche zu machen haben, solche alsbalden geltend machen mögen, wenn sie gleich auf ein Jahr lang tüchtige Bürgen zurüklassen. Den 22. April 1817. Königl. Oberamt.

Aalen. Gottfried Basler, ledig, von Aalen, hat vermög Dekrets vom 21. März 1817 die Erlaubniß erhalten, nach Meissen in Sachsen auszuwandern, und wird auf Jahresfrist von seinem Pfleger, dem Gerichts-Verwandten Böhringer dahier vertreten. Den 24. April 1817. K. Oberamt.

Maulbronn. Nachstehende Personen wandern mit allerhöchster Erlaubniß aus: 1. Samuel Treffinger, ledig. 2. Johann Wurrich. 3. Andreas Schmalacker, von Diefenbach. 4. Elisabetha Feiler. 5. Der dimittirte Schulmeister Jacque Salen von Eazberg. 6. Jakob Liebendörfer. 7. Der dimittirte Schullehrer Lohri. 8. Michael Weingärtner, von Gros Glattbach. 9. Friedrich Holzheu. 10. Adam Drechsler. 11. Friderich Kirchner. 12. Gottfried Banzhaf. 13. Jakob Kellers Wittwe, von Illingen. 14. Michael Bellnagel. 15. Barbara Roppin. 16. Georg Luginsland. 17. Georg Walz. 18. Kilian Weissert. 19. Gottlieb Händle, von Illingen. 20. Christoph Friderich Krauß. 21. Christine Katharine Hildenbrand. 22. Rosine Schaumännin. 23. Johannes Göz, von Knittlingen. 24. Michael Dürr. 25. Jakob Boger. 26. Michael Stahl. 27. Friderich Kühnle. 28. Gottfried Drexel, von Lommersheim. 29. Georg Hek, von Lienzingen. 30. Jakob Schürings Wittwe. 31. Johannes Reiss Wittwe. 32. Jung Christian Heilmann. 33. Katharina Zeller, ledig. 34. Christina Zeller, ledig. 35. Katharina Wörn, ledig. 36. Barbara Wörn, ledig. 37. Katharina Voßler, ledig. 38. Christian Ulrich Böhringer. 39. Tobias Fekenbusch. 40. Jakob Fekenbusch. 41. Jakob Schmid. 42. Johannes Mann, ledig. 43. Konrad Schuker. 44. Christian Schäfer. 45. Georg Jakob Neubold. 46. Philipp Jakob Weihing, von Oelbronn. 47. Wilhelm Friderich Maier. 48. Georg Jakob Dilger, von Schönenberg. 49. David Wöhr. 50. Heinrich Riethmayer. 51. Jakob Wagner. 52. Heinrich Karle, von Schüzingen. 53. Christian Sigrist. 54. Johann Adam Stoll. 55. Katharina Ruf. 56. Johannes Groß, von Sternenfels. 57. Martin Kicherer, und 58. Johann Andreas Weissert, von Zaiserswelher. Es werden daher alle, welche an einen dieser Auswanderer eine Ansprache zu machen haben, hievon in Kenntniß gesezt, damit sie sich bei den betreffenden Vorstehern melden können. Den 5. May 1817. K. Oberamt.

Ebingen. Anton Mißel von Altheim hat die Bewilligung nach Mößkirch im Badenschen auswandern zu dürfen. Diejenigen, welche Ansprüche an Mißel zu machen haben, müssen sich bei Verlust diesseitiger Gerichtshülfe innerhalb Jahresfrist beim Oberamt Ebingen melden. Den 28. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 31. May.

Königl. Verordnung, die zu Aufstellung tüchtiger Aerzte zu beobachtenden Maasregeln betreffend.

Um das Eindringen untüchtiger Leute bei Erlernung der Heilkunde und höheren Wundarzneikunst zu verhindern, und das Publikum vor solchen Halbwissern zu bewahren, haben Seine Königl. Majestät zu bestimmen geruht:

1.) Die Section des Medicinal-Wesens soll keinen zu den Prüfungen für die ärztliche Praxis zulassen, welcher nicht vorher den Gesetzen gemäs, eine strenge Prüfung der medicinischen Facultät bestanden und absolvirt habe.

2.) Die medicinische Facultät zu Tübingen soll in Zukunft sehr strenge Prüfungen vornehmen, und zu denselben keinen zulassen, der nicht bei der Studien-Vorprüfung die erforderliche Sprach- und übrigen Vorkenntnisse erprobt, und darauf die Erlaubniß zum Studium einer höhern Wissenschaft erhalten hat.

3.) Die Section des Medicinal-Wesens soll weder eine Bittschrift um Dispensation vom akademischen Studienlauf und den Facultäts-Prüfungen, noch die Ober-Studien-Direction die Bitte um Dispensation von der gesetzlichen Vorprüfung zulassen, und die medicinische Facultät soll weder ein Zeugniß, noch einen Beibericht zum Behuf einer solchen Dispensation ausstellen.

4.) Die Nachholung der Prüfung über die Vorkenntnisse soll nur denjenigen gestattet werden, welche ausgezeichnet gute Zeugniße über Anlagen, Kenntniße, Fleiß und Sitten von ihren Universitäts-Lehrern beibringen können.

Diese höchste Verordnung wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung und Warnung für diejenigen, welche unter dem Vorwande, niedere Chirurgie zu studiren, die Universität beziehen, nachher aber, ohne vorher erstandene Vorprüfung und erhaltene Erlaubniß, ihre Studien auf Heilkunde und höhere Wundarznei-Kunst ausdehnen wollen, bekannt gemacht. Stuttgart, den 3. May 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, und des Innern,
Wangenheim. Kerner.

Rechts-Erkenntniße des Königl. Ober Appellations-Tripunals.

1. In der Appellations-Sache zwischen dem Substituten Bilfinger in Eßlingen, Kläger, Appellanten, und der Stiftsfräulein von Humbrecht, als Testaments-Erbin des Grafen von Limburg-Styrum, zu Frankfurt am Mayn, eine Mandats-Klage betreffend, wird die Urthel voriger Instanz dahin abgeändert, daß die Beklagte den Kläger für seine Auslagen und Dienstleistungen zu entschädigen schuldig, und zur desfalsigen Liquidirung hier das Weitere zu verhandlen sei. Tübingen den 26. April 1817.

2. In der Appellations-Sache von dem Königl. Oberjustiz-Collegium, zwischen dem Freyherrn Anton v. Freyberg zu Grosallmendingen, Bekl., Appellanten, und den vormaligen Pfleger Schwegler zu Altheim, Kl., Appellaten, Bürgschaft betreffend, wird, reformatorisch, vorerst Beweiß erkannt. Tübingen den 8. May 1817.

3. In der Appellations-Sache von dem Königl. Oberjustiz-Collegium, zwischen den beiden Müllern Carl Gottfried und Johann Martin Röhm zu Mittelstadt, Anbau an eine gemeinschaftliche Mühle betreffend, wird das, die Berufung an den nächstvorigen Richter verwerfende Rescript desselben bestätigt. eod.

4. In der Appellations-Sache von dem Königl. Oberjustiz-Collegium, zwischen Anna Catharina Neunhöfer zu Heilbronn, Liquidantin, Appellantin, und dem Königl. Finanz-Departement, Mitliquidantin, Appellatin, Vorzugs-Recht im Gante betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an Beschwerde abgeschlagen.

5. Eben so die Appellation des Freyhrn. von Ulm-Werrnwaag, Bekl., gegen die Gemeinde Nusplingen, Oberamts Spaichingen, Klägerin, die Erfüllung eines Schaafwaide-Pachtvertrags betreffend. Tübingen den 10. May 1817.

6. In der Appellations-Sache von dem Königl. Oberjustiz-Collegium, zwischen der Wittwe des Hausmeisters Robert zu Erbach, Klägerin, Appellantin, und der Wittwe des Kayserl. Königl. Oestreich'schen Oberstlieutenants von Uz, geb. Gräfin von Truchseß-Waldburg, Bekl., Appellatin, Darlehens-Forderung betreffend, wird, nach reformatorisch erkanntem und abgeschworenem Erfüllungs-Eide die Beklagte zur Bezahlung des Kapital-Restes sammt Zinsen verurtheilt. Tübingen, den 22. May 1817.

7. In der Appellations-Sache von dem Königl. Oberjustiz-Collegium, zwischen Handelsmann Legler in Stuttgart, Kläger, Appellanten, und den Erben des Johann Georg Scheuerlens, in Erligheim, Bekl., Appellaten, die Aufhebung eines Erbtheilungs-Geschäftes betreffend, wird die Berufung in materieller Beziehung verworfen. eod.

8. In der Appellations-Sache von dem Königl. Oberjustiz-Collegium, zwischen der Frau Fürstin von Colloredo-Mannsfeld, Vorkl., Wiederbekl., Appellantin, und dem Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein, Vorbekl., Wiederkl., Appellaten, gegenseitige Ansprüche betreffend, wird die Urthel voriger Instanz in der Vorklage zum Theil abgeändert, in der Wiederklage bestätigt. Tübingen den 24. May 1817.

### Rechts-Erkenntniße des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Rechts-Sache des Michael Jauchstetter zu Braunspach, Oberamts Künzelsau, ca. den Hayum Haule allda, eine Kirchenstuhls-Streitigkeit betreffend wurde unter Aufhebung des von dem Oberamts-Gericht zu Oehringen gefällten Erkenntnißes die Frage über das Recht an einen verkauften Kirchenstuhl der gesetzlichen Kognition des gemeinschaftlichen Oberamts überlassen, die Civilfrage aber wegen der Entschädigung an das Oberamts-Gericht remittirt. Stuttgart, den 9. May 1817.

2.) In Sachen erster Instanz zwischen Johann Nepomuk Bauer in Wellendingen, Kläger, und Freyhrn. Thaddäus von Freiberg daselbst, Bekl., verschiedene Forderungen betreffend, wurde in der Hauptsache condemnatorie erkannt.

3.) In der Ationssache von Ludwigsburg, zwischen Margaretha, Wittwe des Kasernenschreiners Meier allda, cum cur. Vorkl. Nachbekl. Antin und den in actis genannten Erben der Regina Straußin, ebendaselbst, Vorbekl. Nachkl. Aten, verschiedene Forderungen und Gegenforderungen betreffend, wurde das Erkenntniß erster Instanz bestätigt. Stuttgart, den 12. May 1817.

4.) In der Rechts-Sache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Langensee, in Ulm, Kl., und der Königl. Oberpost-Direction, Bekl. Ersatz-Forderung betreffend, wurde Kläger zu dem nachgesuchten Beweis zugelassen. Stuttgart, den 13. May 1817.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 21. May 1817. wurden geschieden:

1.) Georg David Hammer, Bürger und Bäcker zu Erbstetten, Oberamts Marbach, Kl., von Maria Rosina geb. Singer, von Steinbach, Oberamts Backnang, Bekl., ex cap. quasi desert unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Johann Friedrich Wakenhut, Bürger und Schumacher zu Altenstaig, Oberamts Nagold, Kl., von Rosina Magdalena geb. Henßler, von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3.) Johann Biedermann, Bürger und Weingärtner zu Reutlingen, Kl., von Maria Margaretha geb. Maier von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben dem Instructor der Prinzen von Holstein Oldenburg, Kieser, die Erlaubniß ertheilt, den ihm von des Herzogs von Oldenburg Durchlaucht verliehenen Hofraths-Charakter anzunehmen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 23. May die erledigte Rechnungsraths Stelle bei der Kameralrechnungs-Kammer dem bisher bei der Accise Rechnungs-Kammer angestellten Buchhalter, Kammerrath Schleich, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 22. d. M. die erledigte Pfarrei Pfalzgrafenweiler, Diöcese Freudenstadt, dem Helfer Göz zu Haiterbach, gnädigst zu übertragen geruht.

Durch Königl. Rescript vom 24. d. M. ist dem Posthalter Maucher von Buchau die nachgesuchte Entlassung vom Post-Amte bewilligt und der Sohn desselben Ignaz Maucher zum Posthalter in Buchau ernannt worden.

---

Die Stiftungen des Stadtpfarrers Rittler in Leutkirch, und des vormaligen Schultheißen Kesenheimer in Blitzenreuthe zur Kirche und Schule in Blitzenreuthe u. Weiler, Oberamts Ravensburg betreffend.

Der resignirte Schultheiß Johann Georg Kesenheimer von Blitzenreuthe, Oberamts Ravensburg, hat zur Anschaffung einer Orgel in der Pfarr-Kirche zu Blitzenreuthe Neunzig Gulden aus eigenen Mitteln verwendet.

Der Stadtpfarrer Rittler in Leutkirch, der von der Schultheißerey Blitzenreuthe und Aichach einst den zur Priesterweihe erforderlichen Tischtitel erhalten hatte, gab nicht nur der Gemeinde Blitzenreuthe zu erwähntem Zweck einen Beitrag von Ein Hundert fünfzig Gulden, sondern ließ der kleinen Gemeinde Weiler in der Schultheißerey Aichach fünfzig Gulden mit der Bestimmung ausbezahlen, daß dieses Geld zur Anschaffung der nöthigen Bücher für die Schüler der Gemeinde Weiler als ein Schulfond verzinnßlich angelegt werden sollte.

Diese rühmliche Handlungen werden zu Folge höchsten Befehls hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, im Königl. Katholisch. Kirchenrath. Den 13. May 1817.

---

Die Bestellungen auf das Staats- und Regierungs-Blatt für das mit dem Monat Juli d. J. beginnende zweite Semester wären im Lauf des Monats Juni unter Anschluß der Pränumerations-Gelder bei dem Königl. Kassieramt zu machen, und wird bei denjenigen Königl. Ober- und Post-Aemtern, welche vor Ablauf des Monats Juni nicht eine neue Bestellung machen, mit der bisherigen Anzahl von Blättern continuirt, ohne daß späterhin eine Abbestellung statt finden kann.

Die hier und in der Umgegend wohnende Abonnenten, welche die Blätter durch Domestiquen oder Boten geradezu von dem Speditions-Comtoir beziehen, haben auch die Pränumeration daselbst zu bezahlen, auch sind einzelne Blätter, so wie vollständige Exemplare von den vorhergehenden Jahren, und von dem Auszug oder der Gesetze-Sammlung von den Jahren 1806 bis 10 zu den schon öfters bekannt gemachten Preißen auf ermeldtem Comtoir zu bekommen.

---

Weingarten. Das hiesige ehemalige Klösterliche Gasthaus zum Schwanen, welches zweistökigt von Stein aufgeführt ist, und 5 heizbare Zimmer hat, wobey eine Stallung mit einem 1 1/2 Jcht. grosen Grasgarten befindlich, soll auf 6 — 12 Jahre wieder verpachtet, und zugleich ein Verkaufs-Versuch damit vorgenommen werden. Dieses Haus ist sehr geschikt gelegen zu einer Wirthschaft, nahe am hiesigen Schloßthor, und an der Straße nach Wolfegg; dem Käufer oder Pächter werden auch 6 Fuhrfässer in Kauf oder Pacht gegeben werden. Die Verhandlung geschieht Dienstag den 17 Juni, Vormittags 10 Uhr im hiesigen Kameral-Amts-Zimmer, wozu Liebhaber eingeladen werden. Den 21. May 1817.

Königl. Kameralamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 7. Juni


Erklärung der Stände-Versammlung auf das Königliche Rescript vom 26. May 1817, vom 4. Juni 1817.

Eurer Königlichen Majestät

allerhöchste Resolution vom 26. v. M. haben wir auf das sorgfältigste und gewissenhafteste erwogen, und legen nun Allerhöchstdenselben das Resultat in allertiefster Ehrerbietung vor.

Wenn der Hauptzweck unserer Wieder-Einberufung, der auf die Errichtung eines erneuerten Verfassungs-Vertrags gerichtet war, bis jetzt noch unerreicht blieb; so liegt der Grund hievon gewiß nicht in einem Mangel von Bestreben, dazu, so weit es in unsern Kräften stand, mitzuwirken, sondern einzig in der besondern Natur und in dem grossen Umfange des Geschäfts selbst. Wir theilen daher auch mit Eurer Königl. Majestät aufs vollkommenste die Ueberzeugung, daß die bisherige Behandlungsart der Erwartung nicht entspreche. Eine desto größere Hoffnung setzen wir nun aber in den Weg der Unterhandlung durch eine gemeinschaftliche Kommission, und eben deßwegen würde uns nichts so sehr willkommen seyn, als daß dieser Weg ohne Aufschub wirklich betreten, und das Weitere auf seinen Erfolg vorerst noch ausgesetzt werden könnte.

Würde alsdann, wie wir keineswegs daran zweifeln, eine solche Behandlungsart sich bewähren, und würden wir zugleich dadurch in den Stand gesetzt, das Ganze nach allen seinen Theilen zu überschauen, und alle so vielseitigen Momente gegen einander abzuwägen, so würden wir unfehlbar mit getrostem und freudigen Muthe definitiv uns erklären können.

Auf der einen Seite ist diese Hoffnung um so gegründeter, als Eure Königl. Majestät auf die dankwürdigste Weise noch weitere zweckmässige Modifikationen als zulässig erklärt haben; auf der andern macht sie um so lebhafter den Wunsch rege, auch diejenigen Zugeständnisse in die Wagschale legen zu können, welche sich von der Weisheit und den landesväterlichen Gesinnungen Eurer Königl. Majestät bei der Vollendung eines Werks, dessen schon vorhandene Vorzüge die preiswürdigste Neigung des erhabensten Regenten, Sein Volk zufrieden und glücklich zu machen, ausdrücken — zuversichtlich versprechen lassen.

Eure Königliche Majestät bitten wir daher allerunterthänigst, aus diesem, den allerhöchsten Absichten keineswegs entgegen stehenden Gesichtspuncte allein den Beschluß allergnädigst zu betrachten, der durch eine überwiegende Stimmenmehrheit dahin ausfiel, daß, ehe und bevor die letzte Hand an die Berichtigung und Vervollständigung des zu erneuernden Verfassungs-Vertrages gelegt, und jede seiner Abänderungen mit allerhöchster Bewilligung ausgemittelt seyn werde, derselbe nicht unbedingt anerkannt werden könne.

Wir hegen das ehrerbietigste Vertrauen, Eure Königliche Majestät werden unter den angeführten Verhältnissen diesen Beschluß nicht mißbilligen, vielmehr uns, als Vertretern des Volks, welche die Erfüllung ihrer schweren Pflichten für die große Angelegenheit des Vaterlandes mit ängstlicher Sorgfalt im Herzen tragen, gerne gestatten, daß wir zu unserer vollkommenen Beruhigung in einer so wichtigen und folgevollen Sache mit der erforderlichen, jedes mehr oder minder bedeutende Moment umfassenden, Umsicht zu Werke gehen. Wir sehen daher der glücklichen Erreichung des längst ersehnten Ziels fortwährend entgegen, und können voraus versichern, daß die Dankbarkeit, welche Eurer Königlichen Majestät jeder getreue Württemberger für die unschätzbare Wohlthat der Wiederherstellung eines festen vertragsmässigen Rechts-Zustandes widmet, eben so unbegränzt als unauslöschbar seyn wird.

Stuttgart, den 4. Juni 1817.

In tiefster Ehrfurcht verharrend
Eurer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamste
versammelte Stände des Königreichs.

**Königliches Rescript an die Stände-Versammlung die Auflösung derselben betreffend d. d. 4. Juni 1817.**

An die versammelten Landstände.

Liebe Getreue!

Da vermöge eures Beschlusses vom 2. d. M. durch 67 Stimmen gegen 42 das in Unserem Rescripte vom 26. v. M. enthaltene Anerbieten zu Abschliessung eines Verfassungs-Vertrags nicht angenommen, und dieses Resultat eurer Berathung Uns in der Eingabe vom heutigen Tage vorgelegt worden ist: So erklären Wir hierdurch, in Gemäßheit des gedachten Rescripts, eure Versammlung als aufgelöst, und

befehlen, daß jedes hier nicht wohnhafte Mitglied, da sein Beruf aufgehört hat, sofort in seine Heimath zurückkehre. Gegeben Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rathe, den 4. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Bekanntmachung dieser Auflösung der Stände-Versammlung, vom 4. Juni *).

# Wilhelm,

## von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! Durch die Eingabe der Stände-Versammlung vom 4. d. M., nach welcher die Mehrheit der Stände-Mitglieder Unsere in dem Rescripte vom 26. v. M. und dessen Beilage enthaltenen definitiven Anerbietungen zu Abschließung eines Verfassungs-Vertrags auf eine unerklärbare Weise abgelehnt hat, sind die bisherigen Unterhandlungen nunmehr in die Lage gekommen, daß Wir alle Hoffnung, auf dem Wege eines mit dieser Versammlung abzuschließenden Vertrags zum Ziele zu gelangen, aufgeben müssen.

So schmerzlich es Unserem landesväterlichen Herzen ist, alle Unsere Bemühungen zu Feststellung eines den allerseitigen Verhältnissen angemessenen Rechtszustandes, wodurch Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit festere Wurzeln hätten fassen können, vereitelt zu sehen: so haben Uns doch Unsere Regentenpflichten und die Verhältnisse zu andern Staaten verboten, den Forderungen der Stände weitere Opfer zu bringen, wodurch dem Thron seine Würde, der Regierung ihre Wirksamkeit und dem Volk die erforderliche Unabhängigkeit von seinen Stell-Vertretern geraubt würde.

Wir haben Uns daher in die Nothwendigkeit gesetzt gesehen, eine Versammlung aufzulösen, von deren Wirken Wir keinen günstigen Erfolg mehr erwarten durften.

Die anliegende Darstellung desjenigen, was bisher über das Verfassungswerk verhandelt worden ist, wird jeden Unbefangenen überzeugen, daß Wir zu Erreichung einer so höchst wünschenswerthen Vereinigung alles gethan haben, was nur immer mit den Rechten Unserer Krone und mit den Grundsätzen einer guten Staats-Verwaltung sich verträgt, und daß in dem Verfassungs-Entwurf in Verbindung mit der Beylage des Rescripts vom 26. v. M. alles enthalten ist, was zu Begründung und Befestigung der persönlichen und politischen Freyheit des Württembergischen Volks geschehen konnte. Wir dürfen mit völliger Zuversicht hoffen, daß die Mit- und Nachwelt Unserer Handlungsweise Gerechtigkeit widerfahren lassen werde, so wie sie auch diejenigen 42 Mitglieder, welche sich durch zweckmäßiges und rühmliches Benehmen in dieser wichtigen Angelegenheit ausgezeichnet haben, mit Uns für wahre und besonnene Vaterlandsfreunde erkennen wird.

Um aber noch jetzt Alles zu thun, was von Uns abhängt, damit unser getreues Volk so wenig als möglich durch die verkehrte Handlungsweise der Mehrzahl seine

*) Die Beilage zu dieser Bekanntmachung wird in einem besondern bis Dienstag ausgegebenden Extrablatte folgen.

Vertreter leide, erklären Wir den schon in Unserem Rescript vom 26. Mai d. J. enthaltenen Vorbehalt näher dahin, daß, wenn die Mehrzahl Unseres Volks durch die Amts-Versammlungen oder auch durch seine Magistrate den Verfassungs-Entwurf unter den im gedachten Rescript enthaltenen Bestimmungen annehmen wird, Wir auch Unserer Seits den Verfassungs-Vertrag als abgeschlossen ansehen, und in Wirksamkeit setzen wollen.

Auch überlassen Wir denjenigen Viril-Stimmführern, welche bei der nun aufgelösten Stände-Versammlung nicht persönlich gegen die Annahme der Verfassung gestimmt haben, beyzutreten.

Zugleich wiederholen Wir die Zusicherung, daß Wir schon jetzt Unser getreues Volk der Wohlthaten des Verfassungs-Entwurfs, in so weit dieser sich nicht auf eine landständische Repräsentation bezieht, theilhaftig machen werden.

Dagegen versprechen Wir Uns aber auch zuversichtlich, daß die Angehörigen Unseres vereinten Königreichs sich in Beobachtung ihrer Unterthanen- und Bürger-Pflichten auf keine Weise irre machen lassen, sondern in ihrer Treue und Gehorsam um so mehr beharren werden, als jede Widersetzlichkeit und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung nach der Strenge der Gesetze werden geahndet werden.

Gegeben Stuttgart, im Königlichen Geheimen Rath, den 5. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs.

Seine Majestät der König hat in Folge des Rescripts vom 26. Mai die Landstände wirklich entlassen, weil sie nach der unterm 2. d. M. erfolgten Abstimmung, den Verfassungs-Entwurf, ungeachtet der gegebenen Modificationen, der Majorität nach nicht angenommen haben.

Obgleich dieses Benehmen der Landstände jedem urtheilsfähigen Menschen, jedem Verehrer des Königs, jedem getreuen Bürger und jedem Freunde des Vaterlandes nicht anders als schmerzhaft seyn kann, so kann anderer Seits jedem zum Trost gereichen, daß ein Verfassungs-Entwurf, welcher die liberalsten Grundsätze ausspricht, welcher als Grundlage alle Bedingungen enthält, die zum Glück und zum Wohlstand eines Volks erforderlich sind, ein Verfassungs-Entwurf, welchen das ganze Ausland mit Wärme aufgenommen hätte, augenscheinlich nur durch die Leidenschaftlichkeit, den Eigennutz und den Irrthum verworfen werden konnte.

Unter den Stimmen der Mehrheit befinden sich 19 von den unter Württembergischer Regierung stehenden Fürsten und Grafen, ungeachtet ihnen dieser Verfassungs-Entwurf mehrere Rechte einräumt, als sie nach dem Buchstaben der Bundes-Akte hätten in Anspruch nehmen können.

Hierdurch nicht befriedigt, verkennen sie ihren ganzen Standpunct, alle politischen Verhältnisse, alle Forderungen der Zeit, weil sie nicht Staats-Genossen seyn, sondern einen Staat im Staate bilden wollen. Ihre vormaligen Hintersassen, welche durch den Constitutions-Entwurf zu Staats-Bürgern erhoben wurden, die Stimme des ganzen Volks möge ihre Unzufriedenheit mit der Regierung würdigen!

Die gewählten Repräsentanten betreffend, 45 an der Zahl, welche der Majorität zugefallen sind, so hat die Erfahrung gelehrt, daß mancher derselben nur aus Mangel eines eigenen Urtheils, oder aus blinder Anhänglichkeit an das Alte, aus Mangel eines höheren Standpunkts und einer höheren Uebersicht das Gute verkennen konnte, andere aus Unbekanntschaft mit den wahren Bedürfnissen des Volks die richtige Bahn verfehlten, und mehrere in der Verlängerung des Streits ihren Unterhalt suchten.

Unerklärbar müßte es sonst erscheinen, wie das Glück des Volkes nur in Herstellung einer mechanischen Garantie der Verfassung durch Kasse und Ausschuß auf vorige Weise ohne lebendigen Geist, ohne nähere gesetzmäßige Theilnahme aller Staatsbürger so lange hätte gesucht werden können.

Hätte auch nach dem Urtheil der Repräsentanten der Verfassungs-Entwurf noch weitere Modificationen erleiden sollen, so waren diese in der Folge der Zeit möglich, und die Gewährung jeder billigen Forderung durch den erhabenen Character des Regenten verbürgt; aber der Irrwahn und die Leidenschaften haben dieses nicht berücksichtiget.

An die Subtilitäten einer schwankenden und streitigen Theorie wurden die Hoffnungen des Vaterlandes geknüpft, und statt den König und sein Volk noch fester zu verbinden, statt in möglichster Schnelligkeit die Beruhigung so vieler durch die Zeitumstände beängstigten Gemüther herbeizuführen, wurde mit Verkennung aller Rücksichten für das wahre Wohl des Volks und mit Beseitigung aller möglichen Forderungen der Klugheit dahin getrachtet, die Zwietracht in den Staat zu werfen!

Diese soll aber nicht erfolgen! Der Widerwillen und die Mißbilligung, welche eine solche Handlungsweise in jedem guten Bürger erregen muß, die edlern Gesinnungen aller Staatsdiener und ihr Pflichtgefühl werden sich laut aussprechen, eben so wie sich die schmerzhaften Empfindungen der Minorität von 42 heute vor dem Throne ausgesprochen haben, da sie edler und besser denkend feierlich die Schuld der Theilnahme an dieser Verwundung des Vaterlandes von sich gewälzt, und von der Verantwortung gegen dasselbe sich losgesagt haben.

Nach dem Königl. Rescript an die Landstände vom 26. Mai ist nunmehr das Volk in den vollen Genuß derjenigen Rechte gesetzt, welche ihm der Verfassungs-Entwurf zusichert, insoferne sich solcher nicht auf Repräsentation bezieht, der Rechtszustand ist also nicht verloren, vielmehr ist derselbe jetzt eingetreten, und jetzt erst, nachdem die höchsten Regierungs-Stellen nicht mehr bei dem unfruchtbaren Streit um leere Formen hingehalten werden, sind sie ihrer vollen Wirksamkeit zurückgegeben, um das viele Gute zu bearbeiten und in das längst erwartete Leben treten zu lassen, und somit die Hoffnungen aller Classen von Staatsbürgern zu realisiren, die bei der Gleichgültigkeit der Repräsentanten von diesen bisher ohne Rücksicht geblieben sind.

In den Obrigkeiten, in den Magistraten, in den Bürger-Collegien, welche letztere nunmehr ihr Dasein erhalten werden, hat das Volk gewissenhaftere Organe und Fürsprecher als in den bisherigen Repräsentanten. Ueberdieß stellt das König-

liche Rescript vom 26. May dem Volke frey, auf gesetzlichem Wege um Einführung der Verfassung in Landständischer Hinsicht zu bitten, sobald solches das Bedürfniß fühlen wird, solche Repräsentanten aus seiner Mitte zu wählen, welche sein wahres Bedürfniß kennen, die ihm nicht großentheils fremd sind, und die so viele Liebe zu ihren Mitbürgern besitzen, um deren wahres Beste nicht dem Eigennutz, der Selbstsucht und der müßigen Spekulation aufzuopfern.

Die bisherigen Repräsentanten aber haben nunmehr aufgehört solche zu seyn, ihr Auftrag ist beendigt, daher sie auch nicht mehr befugt sind, weder eine Versammlung unter sich, noch mit ihren Wählern, noch mit den Amts-Versammlungen zu halten, und jede Art dieser Versammlungen sind die Königlichen Beamten verpflichtet, nicht zu dulden, und wo sie versucht werden wollten, nach schleuniger Untersuchung sogleich zur Anzeige zu bringen, um die gesetzliche Ahndung nach aller Strenge eintreten zu lassen.

Die Königlichen Oberämter werden daher befehligt, die Amts-Versammlungen, unter Vorlesung dieses, hievon in Kenntniß zu setzen, sie dadurch von der vollsten Liebe des Königs, seiner Fürsorge für die Ruhe seines Volkes zu überzeugen, und jede Besorgniß zu zerstreuen, die bei furchtsamen Gemüthern über die Auflösung dieser Stände-Versammlung entstehen könnte, welche Furcht um so überflüssiger ist, da kein guter Staats-Bürger der Theilnahme an einem Verbrechen gegen das Vaterland, an einem Frevel gegen den König sich schuldig machen wird. Stuttgart, den 5. Juni 1817. Ministerium des Innern. v. Kerner.

### Die Wiederherstellung des Botenwesens betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Beziehung auf den §. 23. der, dem Königl. Verfassungs-Entwurfe beigefügten, besondern Bestimmungen zu verordnen geruht haben, daß zu wohlthätiger Erleichterung der Gewerbtreibenden, und überhaupt zur Belebung des Verkehrs im Innern des Königreiches die Communikation der verschiedenen Landesgegenden unter sich und mit der Hauptstadt mittelst Landboten wieder gestattet werden soll; so wird dieses hierdurch bekannt gemacht, und den Königl. Oberämtern aufgetragen, unter Rücksprache mit den Staats- und Amts-Vorstehern und Kameralverwaltern ihres Bezirkes ihr Bedürfniß und ihre Ansichten in dieser Beziehung der zu Vorbereitung der neuen Einrichtung des Botenwesens bei dem Departement des Innern bestellten Commission vorzutragen und zu berichten, wie bald und auf welche Art sie von Boten-Coursen Gebrauch zu machen wünschen.

Da es jedoch vornämlich auf die Aufhebung der bisher statt gefundenen Beschränkungen ankommen wird, und darauf Rücksicht genommen werden muß, eines Theils, daß der Staats-Kasse und den Gemeinden bei Aufstellung von Boten keine größeren Kosten verursacht werden, andern Theils daß diejenigen Boten, welche bisher zur Communikation mit den Posten aufgestellt waren, soviel möglich im Dienste auf die eine oder andere Art beibehalten oder wieder verwendet werden; so haben die Oberämter in ihren Berichten zugleich anzuzeigen, welche dergleichen Postboten bis-

her in einem Amtsbezirk angestellt sind, und was ihnen von Staats- Amtspflege- Gemeinde- und Stiftungskassen als Gehalt oder Lohn bezahlt wird.

Auf die einkommenden Berichte werden die Oberämter seiner Zeit beschieden werden. Stuttgart, den 2. Juni 1817. Ministerium des Innern. v. Kerner.

Bekanntmachung wegen einer, den gering besoldeten Schuldienern, zugedachten Unterstützung mit Brodfrüchten.

Se. Königl. Majestät haben zu genehmigen geruht, daß die gering besoldeten Schuldiener, die keine Besoldungs-Naturalien zu beziehen, keinen Gütergenuß und kein eigenes Vermögen haben, mit Brodfrüchten, theils im Gnadenpreis, theils unentgeldlich, unterstützt werden.

Zu dem Ende hat eine besonders niedergesetzte Commission die Schullehrer, welche auf eine solche Unterstützung Anspruch machen können, aufgezeichnet, und für jeden das ihm nach den individuellen Umständen auszusetzende Frucht-Quantum ausgeworfen, die Früchte selbst aber werden von den Kästen der Königl. Ober-Finanz-Kammer gegen Vergütung des festgesetzten Verkaufpreises von 12 fl. für 1 Scheffel Dinkel abgegeben werden.

Dem für die Frucht-Buchhaltung angestellten Extraprobator Unfried in Stuttgart ist das ganze Fruchterforderniß bei verschiedenen Land-Beamtungen angewiesen, und die Legitimation ertheilt, Subassignationen darauf abzugeben. Derselbe wird an jedes Oberamt, wo sich Schuldiener befinden, denen eine Unterstützung zugedacht ist, eine Notifikation ergehen lassen, mit dem Anhang, daß gegen Einsendung des gedachten Preises von 12 fl. die Fruchtanweisungen von ihm erfolgen werden.

Hiezu haben zuvörderst die Schullehrer, denen im Gnadenpreis Früchte ausgesetzt sind, 6 fl. für einen Scheffel Dinkel beizutragen; das weitere, so wie bei denen, welche die Frucht unentgeldlich erhalten, das Ganze des Betrags, muß auf diejenigen Stiftungs- Gemeinde- Korporations- auch gutsherrschaftliche und andere Kassen übernommen werden, aus welchen und in dem Verhältniß, nach welchem der Schullehrer besoldet wird; wenn es aber an einer Stiftungs- oder gutsherrschaftlichen Kasse fehlt, so hat jedesmal die Gemeinde einzutreten. Nur in dem Falle, daß auch diese zu unvermögend wäre, können die allgemeinen Fonds der Kirche und des Staats in Anspruch genommen werden.

Da der aufgestellte Kassier Unfried ohne baare Bezahlung keine Fruchtanweisung abgeben darf, so ist es Obliegenheit der Beamten und der Ortsvorsteher, dafür zu sorgen, daß die bedürftigen Schullehrer auf keine Weise herumgezogen, sondern ihnen die Mittel zur Zahlung noch obiger Vorschrift aufs bäldeste verschaft werden, sowie auch die Kameral-Beamten schuldig sind, sobald ihnen die Anweisungen von dem Kassier zukommen, die Fruchtabgabe zu veranstalten.

Uebrigens ist dem Kassier für die Besorgung des ganzen Geschäfts eine Belohnung von 6 kr. auf jede Anweisung ausgesetzt, welcher Betrag immer zugleich mit dem Fruchtgeld an ihn einzusenden ist. Stuttgart, den 31. May 1817.

Königl. Ministerium des Innern, der Finanzen und der Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In Sachen der Gräfl. d'Orsenschen Debit-Masse Imtin Productin, gegen die Erben des Geheimenraths Gemming, Iten Producenten eine Capital und Zinß-forderung betreffend, wurde auf Abschwörung des Erfüllungs-Eides erkannt. Stuttgart, den 14. May 1817.

2.) Die Appellations-Sache des Michael Greiner zu Reichenbach, Kl., Anten gegen Johann Georg Fischer, Daniel Fischer, et Cons. allda, Bekl., Anten, einen Hausbau-Contrakt betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 14. May 1817.

3.) Auf erhobene Wechselklage des Prokurators D. Schott, als Indossatars des J. H. Schmalhausen, in Buntscheidt, Kl., wieder den Handelsmann Waßmann zu Ellwangen, Bekl., wegen einer Wechselforderung von 309 fl. 39 kr., wurde letzterer in deren Bezahlung sammt Verzugszinsen vom 1. April d. J. und Kosten verurtheilt. Stuttgart, den 16. May 1817.

4.) Die Appellations-Sache von Freudenstadt zwischen dem Eheweib des Jeremias Stüklen, Bekl., Anten und dem Alt Johannes Wurster Kl., Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde, wegen von beiden Theilen geschehenen Conpromisses auf das Oberamts-Gericht, und Verzichts auf die Appellation, per Resc. von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 16. May 1817.

### Erkenntniß des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 28. May 1817. wurde geschieden:

Gottlieb Klenk, Burger und Bauer in Graab, Oberams Baknang, Kl., von Maria Barbara geb. Kloz von Schmidhausen, Oberamts Baknang, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 29. May, den bisherigen ersten Sekretär der Lehensektion Elsässer, zum Assessor mit Siz und Stimme bei dieser Sektion gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 31. May den bisherigen Sekretär des Criminal-Tribunals Steck, zum Assessor mit Stimme bei demselben gnädigst ernannt.

Dem, zur erledigten Kaplaney zu U. L. Frau und zu St. Bernard in Leutkirch ernannten Vikar Edelmann in Neuhausen, wurde unterm 24. v. M. die nachgesuchte Königl. Bestätigung ertheilt.

Unterm 27. v. M. wurde dem, zur erledigten Fürstl. Tarischen Patronat-Kaplaney zu St. Maria in Herbertingen, Oberamts und Decanats Saulgau, nominirten Vikar Munding von Kehlen, die Bestätigung von Seiten der Staatsgewalt ertheilt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 10. Juni.

Beilage zum Königl. Rescript vom 6. Juni 1817.

Mehr als zwey volle Jahre sind nun verflossen, während sowohl des verewigten Königs Majestät, als dessen Thronfolger, des jetzt regierenden Königs Mejestät, es zu Ihrer angelegensten Sorge gemacht haben, die Wohlfahrt Ihrer zu einem Gesamtstaat vereinigten getreuen Unterthanen durch eine sowohl den früheren Rechtsverhältnissen als den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Verfassung zu begründen.

Schon am 15. März 1815 wurde aus einer aus Fürstlichen, Gräflichen, Adelichen und Geistlichen Virilstimmführern und aus gewählten Landes-Repräsentanten zusammengesetzten Stände-Versammlung eine Verfassungs-Urkunde bekannt gemacht, welche theils den Volksvertretern gewisse Rechte in Beziehung auf Mitwirkung bey der Besteurung und Gesetzgebung und das Petitionsrecht einräumte, theils zu Sicherstellung der persönlichen und bürgerlichen Freiheit der einzelnen Staatsbürger mehrere Bestimmungen enthielt.

Diese Urkunde fand jedoch bey den versammelten Ständen gleich anfangs bedeutende Widersprüche, und dieselben glaubten sich nicht auf die Ausübung der ihnen zugestandenen Rechte beschränken zu können, sondern zunächst zur Berathschlagung über diese Urkunde und zur Begründung eines neuen gemeinschaftlichen Vereins für berufen ansehen zu müssen. So unerwartet diese Wendung der Sache der Regierung war, so wurde doch kein Anstand genommen, jedes zweckmäßige Mittel zu Beruhigung des Volks und seiner Vertreter und zu Bewirkung einer allgemeinen Zufriedenheit in Anwendung zu bringen.

Zu dem Ende wurde nicht nur die Stände-Versammlung in dem Rescript vom 17. März 1815 ausdrücklich aufgefordert, ihre hieher einschlagenden Wünsche und Bitten auf dem verfassungsmäßigen Wege der Petition vorzutragen, sondern es wurde ihr auch am 16. April desselben Jahres bestimmter erklärt:

„daß, wenn sie bey unbefangener Erwägung der Verhältnisse glauben würde, es sollten weitere Bestimmungen, Modificationen und gesetzliche Anordnungen aus der alten Verfassung in die neue aufgenommen werden, man hierinn ihren Wünschen geneigtes Gehör geben und zu Erzielung eines gemeinschaftlichen Einverständnisses über die Anwendbarkeit ihrer Anträge, mündliche Verhandlungen durch Bevollmächtige von beiden Seiten eröffnen lassen werde.“

Es erfolgte hierauf ein Zusammentritt Königlicher Commissarien und landständischer Deputirten; und so sehr auch beyde Theile in den Hauptgrundsätzen noch von einander entfernt waren, indem die Stände darauf bestehen zu müssen glaubten, daß die erbländische Verfassung nur als suspendirt zu betrachten, und nunmehr mit Ausnahme einzelner Modificationen wiederherzustellen sey, Königlicher Seits aber die neue Verfassungs-Urkunde als die Hauptgrundlage der Unterhandlungen angesehen wurde, bey welchen dasjenige aus der alten Verfassung, was zu Begründung der Staats-Wohlfahrt für nothwendig erachtet wurde, in einer besondern Urkunde nachgetragen werden könnte: so hofte man doch, dem Hauptzweck dadurch näher zu kommen, daß man, mit Beyseitsetzung der Discussionen über allgemeine Prinzipien, sich über sechs von den Ständen vorläufig ausgehobene sogenannte Präliminar-Punkte wechselseitig zu verständigen suchte.

Das Resultat hievon wurde in eine von den ständischen Bevollmächtigten übergebene schriftliche Erklärung zusammen gefaßt; und wenn gleich die am 18. Mai 1815 ergangene Königliche Resolution nicht in allen Punkten willfährig ausgefallen war, so war doch die Absicht des höchstseligen Königs, den Wünschen der Stände in mehrfacher Hinsicht entgegen zu gehen, unverkennbar.

Das Recht der Steuer-Verwilligung, von welchem die Verfassungs-Urkunde nur die Erhöhung der bereits bestehenden Abgaben abhängig gemacht hatte, wurde nun von den Ständen für alle von Georgii 1818 an zu entrichtenden directen und indirecten Steuern zugestanden.

Es wurde ihnen überdieß die genaueste Einsicht in alle Staats-Einnahmen und Ausgaben und eine vollständige Kontrole rücksichtlich der Verwendung der Einnahmen, mit Ausnahme der Dominial-Einkünfte, bewilliget.

Zu Befestigung des Staats-Kredits wurde die Niedersetzung einer eigenen Schuldenzahlungs-Behörde zugesichert, zu welcher ständische Deputirte in gleicher Anzahl mit den Königl. Mitgliedern zugelassen werden sollten.

In Hinsicht auf die ununterbrochene Ausübung der ständischen Rechte erhielten die Stände die Zusage, daß, wenn der für die jährliche Zusammenkunft des Ausschusses bestimmte Zeitraum nicht zureiche, eine Wiederholung der Ausschuß-Versammlung oder eine Verlängerung ihrer Dauer werde gestattet werden.

Auch die weiteren Bestimmungen der Königl. Resolution in Betreff der Wiederherstellung des Kirchen-Guts, der Revision der seit dem Jahr 1806 erschienenen Gesetze und des Rechts der Auswanderung näherten sich den landständischen Anträgen.

Von Seiten der Stände wurden jedoch alle diese Anerbietungen mit der Erklärung erwiedert:

„daß die Königliche Entschließung mit dem von ihnen ausgesprochenen Grundsatz, nicht über eine neue Verfassung, sondern nur über Modificationen der alten unterhandeln zu können, sich nicht vereinigen lasse, daß alle Landestheile auf die alte Verfassung gleichen Anspruch zu machen berechtigt seyen, daß die Herstellung dieser Verfassung das einzige Mittel sey, wodurch der Staat vom Abgrunde des Verderbens gerettet werden könne, und daß sie daher als Volks-Vertreter, denen die heiligsten Interessen des Vaterlands anvertraut seyen, von einer solchen Forderung nicht abstehen könnten."

So entfernt solchemnach die Hoffnung war, auf dem bisher betretenen Wege zu dem erwünschten Ziele zu gelangen: so ließ man sich doch hiedurch von unverdrossener Verfolgung dieses Ziels nicht abwendig machen. In dieser Hinsicht wurde auch bey der am 21. Jul. 1815 beschlossenen Vertagung der Stände-Versammlung ausdrücklich das Ansinnen beigefügt,

„zu Fortsetzung der Unterhandlungen ständische Bevollmächtigte zurückzulassen, welche so zu instruiren wären, daß man einer Vereinigung mit Grund entgegensehen könnte."

Man erklärte überdieß, daß, wenn die Aufstellung einer doppelten oder dreifachen Anzahl von Bevollmächtigten den Ständen zur Beruhigung gereichen würde, man derselben nicht entgegen seyn wolle, und nur die beharrliche Weigerung der Letzteren, welche jede Bestellung von Bevollmächtigten von sich ablehnten, wenn diesen nicht zugleich der Repräsentativ-Karakter des vormaligen Ausschuß-Collegiums zugestanden würde, verursachte endlich bey dem Verfassungs-Geschäft einen Stillstand, bis dasselbe nach der am 15. October 1815 erfolgten Wiedereröffnung der Stände-Versammlung mit erneuerter Thätigkeit fortgesetzt wurde.

Zwar gewährte die erste Eingabe der wieder einberufenen Stände vom 26. October 1815 eine um so trübere Aussicht, als dieselbe immer wieder auf die früheren Discussionen über das bey den Unterhandlungen zu Grunde zu legende Rechts-Prinzip zurückkamen und die Erwählung ihrer Bevollmächtigten davon abhängig machen wollten, daß die alte Verfassung, als eine für das ganze Königreich gültige Regel, einzig mit dem Vorbehalte solcher Modificationen, welche nach beiderseitiger Anerkenntniß nothwendig oder zweckmäßig seyen, feyerlich anerkannt würde.

Glücklicherweise siegte aber der feste Wille des höchstseligen Königs, welcher die Erreichung des Hauptzwecks, einer dem Wohl des Ganzen angemessenen Staats-Einrichtung, unverrückt im Auge behielt, über alle Schwierigkeiten.

Durch das Königliche Rescript vom 13. Nov. 1815 und die demselben beigefügten 14 Fundamental-Punkte wurde offen und deutlich ausgesprochen, was die gesammten Staats-Angehörigen und jede Klasse derselben von der künftigen Verfassung zu erwarten haben sollten.

Es wurde ausdrücklich erklärt, daß diese Verfassung auf einen Vergleich gegründet werden solle, von welchem, wenn er einmal geschlossen sey, kein Theil

unter irgend einem Vorwand ohne Zustimmung des andern Theils abgehen könne.

Zugleich wurde den Ständen freygestellt, aus den frühern Landes-Verträgen alle diejenigen Bestimmungen, die sie für wesentlich oder auch nur für nützlich hielten, zur Aufnahme in die allgemeine Verfassung vorzuschlagen, in welcher Hinsicht die Zusicherung beigefügt wurde, daß, was von solchen Vorschlägen nur immer mit dem Staatswohl vereinbarlich sey, in den Verfassungs-Vertrag wirklich werde aufgenommen werden.

Bey solchen beruhigenden Erklärungen fanden die Stände keinen weiteren Anstand, den Weg der Unterhandlungen aufs neue zu betreten. Diese wurden dann am 4. December 1815 zwischen den hiezu ernannten Königl. Commissarien und ständischen Bevollmächtigten eröffnet, und da man beiderseits übereingekommen war, sich zuvörderst darüber, was nach dem Urtheil beider Theile die alte Verfassung mit sich bringe, wechelseitig zu verständigen: so wurde nach einem gemeinschaftlich verabredeten, alle Zweige der Staats-Verwaltung umfassenden Plan ein Zusammentrag sämmtlicher in den alten Landes-Verträgen enthaltenen Bestimmungen veranstaltet, welcher bey den Entwürfen für die neue Verfassung zur Grundlage diente.

Nachdem auf solche Art jeder wesentliche Theil der Staats-Einrichtung, jedes Regierungs- und Volks-Recht, jedes die bürgerliche Freyheit und die Verfassung sichernde Mittel in reifliche Erwägung gezogen, durch wechselseitige schriftliche Ausführungen und mündliche Besprechungen erläutert, in öffentlichen Druckschriften auseinandergesetzt, und sowohl ständischer Seits von einer eigenen Instructions-Commission, als Königlicher Seits durch eine verstärkte Königliche Commission und das Königliche Staats-Ministerium aufs genaueste geprüft worden war: so kam nach verschiedenen Unterbrechungen, wohin vornehmlich der am 30. October 1816 eingetretene Regierungswechsel zu rechnen ist, derjenige Verfassungs-Entwurf zu Stande, welcher von des jezt regierenden Königs Majestät am 3. März d. J. den versammelten Ständen mitgetheilt wurde.

Ungeachtet die Königliche Rede vom Thron in bündiger Kürze gezeigt hatte, daß alles Anwendbare aus der erbländischen Verfassung bei diesem Entwurfe zu Grund gelegt worden, und dasjenige, worin derselbe von den früheren Normen abweicht, als eine auf Erfahrung und reifere Einsichten sich gründende nothwendige oder nützliche Verbesserung anzusehen sey: so wurde doch auch hier noch den Ständen erklärt, daß jeder Antrag auf eine Abänderung des Entwurfs, welcher als eine Verbesserung oder auch nur als unnachtheilig anerkannt werden könne, mit Bereitwilligkeit werde angenommen werden.

Gleichwohl giengen abermals Monate vorüber, ohne daß irgend ein zur Vereinigung näher führender Schritt erfolgt wäre, und alles, was hierüber von den Gesinnungen der versammelten Stände officiell bekannt wurde, beschränkte sich auf den Inhalt eines in der Sitzung vom 23. April d. J. verlesenen, und mit dem Stände-Versammlungs-Protokoll abgedruckten Commissions-Berichts, worin die

auf Abänderung des Entwurfs gerichteten verschiedenen Commissions-Anträge unter 5 Hauptpuncten, nämlich: dem Punkt der Verantwortlichkeit der Staatsdiener, der Form der Volks-Repräsentation, der Permanenz derselben, der Sicherstellung der Stände in Erfüllung ihres Berufs und der Staats-Finanzverwaltung, als Gegenstände, worüber vor allem andern eine beruhigende Königl. Erklärung nachzusuchen wäre, zusammengestellt sind.

Die übrigen Verhandlungen bezogen sich größtentheils auf Discussionen über ausserwesentliche Formen und allgemeine Rechtsprincipien, welche keineswegs dazu geeignet waren, um ein gegenseitiges Vertrauen zu begründen, und die zum Theil in persönliche Erbitterungen ausgearteten Mißverständnisse zu heben; und da Seine Königliche Majestät Sich am Ende überzeugten, daß auf diesem Wege zu keinem Ziele zu gelangen sey, so entschlossen Sie Sich aus eigener Bewegung, mit Umgehung weiterer ins einzelne gehender Erörterungen, alles dasjenige auf einmal zu bewilligen, was sich mit den Rechten der Krone und den Forderungen einer guten Staats-Verwaltung vereinigen ließe.

Bey einer unbefangenen Prüfung dessen, was die Beylage des Königl. Rescripts vom 26. Mai d. J. hierüber ausspricht, fällt es in die Augen, daß hiedurch alles erschöpft ist, was nur immer von der Liebe Sr. Majestät zu Ihrem getreuen Volk, von Ihrem Rechts-Gefühl, und von dem dringenden Wunsche, durch Wiederherstellung eines festen Rechtszustandes Ruhe, Ordnung und Zufriedenheit in das bedrängte Land zurück zu bringen, erwartet werden konnte.

Eine gleichförmige Staatsverwaltung umfaßt nun alle Bestandtheile des Königreichs, wovon keiner außer dem Falle einer durch äußere Verhältnisse herbeigeführten, unabwendbaren und von den Landständen anerkannten Nothwendigkeit von dem Ganzen getrennt werden kann. Alle Angehörigen desselben haben gleiche staatsbürgerliche Rechte und Pflichten, alle sollen an den Wohlthaten der Verfassung gleichen Antheil nehmen.

Der Grundsatz, daß der Württemberger nur Gesetzen gehorchen dürfe, welche mit Beistimmung der Volksvertreter gegeben worden sind, ist weit bestimmter, als es in den früheren Landes-Verträgen geschehen war, ausgesprochen.

Die Justiz-Verwaltung in Civil- und Criminal-Sachen ist vor jedem fremdartigen Einfluß gesichert, und statt des vormaligen peinlichen Processes, welcher in vielen Fällen mehr für ein Strafübel als für eine Wohlthat angesehen worden war, werden selbstständige Criminalgerichte in 2 Instanzen aufgestellt werden, deren Erkenntnisse nicht mehr wie vorhin von der landesherrlichen Bestätigung abhängig sind.

Für den regelmäßigen Gang der übrigen Landes-Administration ist durch die Collegial-Verfassung der Centralbehörden und die Sicherstellung sämmtlicher Staatsdiener vor willkührlichen Entlassungen oder Versetzungen hinlänglich gesorgt.

Vornehmlich aber ist die Gemeinde-Verfassung nach den liberalsten Grundsätzen eingerichtet, welche in Hinsicht auf die ungestörte Verwaltung des Gemeinde-Eigenthums, und die möglichste Oeffentlichkeit und Redlichkeit in Besorgung der Ge

meinde-Angelegenheiten und Lokalverwaltungs-Gegenstände nichts zu wünschen übrig lassen.

Wenn gleich die vormalige Rekrutirungsart durch Anwerbung freiwilliger Rekruten unter den neuern Zeit-Verhältnissen nicht mehr beybehalten werden konnte: so ist doch die Mitwirkung der Landstände bey Ergänzung oder Vermehrung des Königl. Militärs durch die Vorschriften des Verfassungs-Entwurfs außer Zweifel gesetzt, und die Auswahls-Ordnung, die nähere Bezeichnung der Verbindlichkeit, sich außerhalb des regulirten Militärs zum Waffendienste tüchtig zu machen, die staatsbürgerlichen Verhältnisse der unter dem Militär befindlichen Staats-Angehörigen, so wie die militärischen Straf-Gesetze, sind als Gegenstände der Gesetzgebung ausdrücklich anerkannt.

Auf gleiche Weise können ohne Verwilligung der Stände weder Steuern ausgeschrieben, noch andere Abgaben, welche bisher vermöge besonderer Rechtstitel einen Theil der Kammerguts-Einkünfte ausgemacht haben, erhöht werden.

Die Verhältnisse der verschiedenen Kirchen-Gemeinden sind auf eine dem Zeitgeist und dem biedern Character des Würtembergischen Volks angemessene Weise ausgeglichen, und jeder Religionstheil ist vor Beeinträchtigungen des andern sichergestellt.

Wegen der Herstellung, sichern Fundirung, stiftungsmäßigen Verwendung und abgesonderten Verwaltung des evangelischen Kirchenguts, enthält die III. Beilage des Verfassungs-Entwurfs die bündigsten Zusagen; und eben so ist auch der katholischen Kirche neben der Dotation des zu errichtenden Bißthums und der dazu gehörigen Institute ein eigenthümlicher, von der Verwaltung des Staatsguts abgesonderter allgemeiner Kirchen-Fond an liegenden Gründen und Real-Gefällen zugesichert worden.

Was die Freyheiten der einzelnen Staats-Bürger betrifft, so ist jeder Unterschied der Geburt bey der Concurrenz zu Staats-Aemtern entfernt. Die Gewissens-Freiheit, die Befugniß, Stand und Gewerbe nach eigener freyer Neigung zu wählen, die Sicherheit der Person und des Eigenthums sind aufs vollkommenste gewährt und anerkannt.

Dem hohen und niedern Adel sind alle diejenigen Vorrechte eingeräumt, welche mit dem Staats-Wohl verträglich und für die übrigen Bürger unnachtheilig sind.

Zu allmähliger Aufhebung der auf Gutsherrlichkeit oder Leibeigenschaft gegründeten persönlichen Dienste und Abgaben, so wie anderer der Landes-Industrie nachtheiligen und die freye Benützung des Grund-Eigenthums hindernden Beschränkungen und Real-Lasten ist ein billiger Mittelweg vorgezeichnet, welcher die Erreichung des Zwecks herbeiführt, ohne den Eigenthums-Rechten zu nahe zu treten.

Sowohl dem einzelnen Staats-Bürger als jeder Gemeinheit wird das Recht der Beschwerdeführung und der Anträge auf Einführung neuer oder Abänderung bestehender Gesetze in vollem Maaße zugestanden.

Die Druck- und Lese-Freiheit ist in einer Ausdehnung, wie sie in Würtemberg noch nie Statt gefunden hat, bewilligt, und die althergebrachte Freizügigkeit,

welche der Württemberger für den Stützpunct seiner Freiheiten ansieht, ist vollkommen hergestellt.

Zur Verbürgung aller dieser schätzbaren Vorrechte, welche grossentheils ihre Gewährleistung in sich selbst und in ihrer wechselseitigen Verbindung finden, enthält der Verfassungs-Vertrag mehrere wirksame Schutzmittel.

Die Verpflichtung, die Verfassung sammt den darauf gegründeten Landes-Freiheiten gewissenhaft zu wahren, wird in den Dienst-Eid eines jeden Staats-Dieners aufgenommen, und jeder ist für die von ihm ertheilten Befehle persönlich verantwortlich.

Insbesondere ist dem Königl. Geheimen Rath die Pflicht aufgelegt, für die Aufrechthaltung der Verfassung und für die Hebung aller durch die Verletzung derselben entstehenden Mißverhältnisse Sorge zu tragen, die deshalb einkommenden Vorstellungen mit seinen verfassungsmäßigen Anträgen zu unterstützen, und nöthigenfalls auch von Amtswegen einzuschreiten.

Ein eigener aus Königlichen und ständischen Mitgliedern bestehender Gerichtshof erkennt über die Anklagen, welche die Stände-Versammlung gegen Minister und Mitglieder des Geheimen Raths, und in bestimmten Fällen auch gegen andere Staats-Diener wegen Verletzung der Verfassung anzustellen berechtigt ist.

Alle Jahre wird nothwendig innerhalb der drei ersten Monate eine Landes-Versammlung einberufen, welche das Recht hat, nicht nur dem König zur Beförderung des Gemeinwohls ihre Bitten und Wünsche vorzulegen, sondern auch gegen Verletzungen staatsbürgerlicher Rechte, sowohl im Namen des gesammten Landes, als in der Eigenschaft eines Fürsprechers für einzelne Corporationen und Staatsbürger, Beschwerde zu führen. Außerdem hat, so lange die Stände nicht versammelt sind, ein hinlänglich besetztes landständisches Ausschuß-Collegium die besondere Obliegenheit, alle ihm zustehende gesetzliche Mittel zu Erhaltung der Verfassung in Anwendung zu bringen, und ist in dieser Hinsicht berechtiget, in den dazu geeigneten Fällen, Vorstellungen, Verwahrungen und Beschwerden bei der höchsten Staats-Behörde einzureichen, auch mit den abwesenden Stände-Mitgliedern einen freyen Verkehr zu unterhalten, und, so oft die Umstände es erfordern, namentlich wenn es sich von der Anklage eines Ministers handelt, die Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung nachzusuchen.

In Hinsicht auf die seit der Staatsveränderung vom Jahr 1806 erschienenen und nicht bereits wieder aufgehobenen oder durch die neue Verfassung sich von selbst aufhebenden Gesetze und Verordnungen enthält der Entwurf die bestimmte Zusicherung, daß dieselben ohne Zeitverlust einer genauen Prüfung unterworfen werden sollen, wobey die Landes-Versammlung oder eine von ihr zur Revision der Gesetze niedergesetzte Commission über die Resultate gehört, und jeder auf Wiederaufhebung, Abänderung oder nähere Bestimmung einer gesetzlichen Verordnung gerichtete gegründete Antrag gehörig werde berücksichtiget werden.

Wie sehr aber Sr. Königlichen Majestät daran gelegen sey, die Erfüllung der gerechten Wünsche Ihres getreuen Volks in diesem Puncte möglichst zu

Digitized by Google

beschleunigen, und dasselbe der Frucht einer wohlwollenden Regierungs-Verwaltung ohne längere Zögerung theilhaftig zu machen, ergibt sich aus einem nur flüchtigen Ueberblick über die seit Ihrem Regierungs-Antritte ergangenen Verordnungen, wodurch nicht nur die Gesetzgebung der letzten 11 Jahre ohne Abwartung jener zugesagten Gesetz-Revision in wesentlichen Puncten gemildert worden ist, sondern auch mehrere wichtige Institute der neuen Verfassung, noch ehe eine Uebereinkunft im Ganzen zu Stande kam, in Wirksamkeit getreten sind.

Der mancherley wohlthätigen Abänderungen allzustrenger Straf-Gesetze und lästiger Finanz- und Polizei-Verordnungen, der Herstellung des Einflusses der Kirchen-Convente auf die Verwaltung und Verwendung der Local-Stiftungen, so wie der vorläufigen Einleitungen zu Verbesserung des Steuer-Wesens, zu Hebung der Mißbräuche im Schreiberei-Wesen, zu Wiedereinführung der Boten-Anstalten, zu Aufhebung lästiger Feudal-Abgaben, zu Trennung des Kirchengutes vom Staatsgut, zu Absonderung der Communal-Schulden von den Staats-Schulden, zu Organisation der Gemeinde-Deputirten rc. nicht zu gedenken, sollten vorzüglich die am 8. Nov. v. J. geschehene Anordnung des Geheimen Raths, wodurch eines der wichtigsten Institute der frühern Verfassung wieder hergestellt worden ist, die am 18. Jan. d. J. erfolgte Wiedereinführung des Commun-Wildschützen-Instituts, welches als der Grundstein aller auf Verhütung und Verminderung des Wildschadens abzielenden Anstalten allgemein angesehen wird, die Verordnung vom 30. Jan. in Betreff der Preßfreiheit, wodurch auch die politische Freiheit befestiget, und der wechselseitige Verkehr zwischen dem Volk und seinen Vertretern bedeutend erleichtert worden ist, die vermöge der Verordnung vom 23. Jan. bewilligte Milderung der seit dem Jahr 1806 wegen der Volks-Entwaffnung ergangenen Gesetze, die am 1. Februar provisorisch eingeführte Verbesserung des Stempel-Wesens und die Verordnung von eben demselben Tag in Betreff des vormaligen Kolonial-Waaren-Imposts, als redende Beweise anerkannt werden, wie sehr Seine Königliche Majestät geneigt sind, aus eigner freyer Entschließung zuvorkommend zu bewilligen, was die Wohlfahrt Ihrer Unterthanen befördern, und die Lasten derselben erleichtern kann.

Wenn nach diesen Voraussetzungen alles geschehen ist, was zu Befriedigung des Württembergischen Volks und seiner Vertreter ohne Nachtheil für die Staats-Verwaltung geschehen konnte, wenn die dringenden Beschwerden bereits vorläufig gehoben sind, wenn aus den alten Landes-Verträgen alles, was dem Württemberger aus irgend einem gültigen Grunde theuer seyn mag, in die neue Verfassung übergetragen worden ist, wenn sogar mehrere Bestimmungen hinzugefügt worden sind, wodurch die bürgerliche Freyheit auf eine in früheren Zeiten nie gekannte Art erhöht und erweitert wird; so ist nunmehr unverkennbar der Zeitpunct eingetreten, wo eine weitere Nachgiebigkeit nicht nur zweckwidrig, sondern auch mit der Würde des Regenten unverträglich und für den Staat verderblich seyn würde. Namentlich könnten Seine Königliche Majestät eine einseitige landständische Verwaltung der Landes-Gelder, eine geheime ständische Kasse, ein Recht des Ausschusses, einsei-

tig das Land mit Schulden zu beladen, und durch einzuholende Vollmachten die Abhaltung der Landtäge entbehrlich zu machen, nach Ihrer vollsten Ueberzeugung nicht bewilligen, ohne Sich den Vorwurf der Mit- und Nachwelt zuzuziehen, das Wohl Ihres Volkes dem Irrwahn und Eigendünkel Einzelner aufgeopfert und die unter den frühern Regierungen eingeschlichenen verderblichen Mißbräuche verewigt zu haben.

Offenbar ist die Verwaltung der Landes-Gelder ein wesentlicher Theil der Staats-Verwaltung, welche in jedem monarchischen Staate zunächst dem Regenten zusteht; und dem Volke kann nur daran gelegen seyn, eine sichere Gewährschaft zu haben, daß die von seinen Vertretern bewilligten Gelder so verwaltet werden, wie es die verabredeten Bestimmungen mit sich bringen.

Diese Gewährschaft ist dem Württemberger durch den Verfassungs-Entwurf und dessen neuere Zusätze in vollem Maße dargeboten.

In Hinsicht auf die Verwaltung des Kammergutes, für welche der Finanz-Minister und sämmtliche hieher gehörige Verwaltungs-Stellen besonders verantwortlich sind, ist den Ständen ausdrücklich die Befugniß eingeräumt, die Einsicht der General- und Special-Kassen-Rechnungen der Ober-Finanz-Kammer zu verlangen. Eine aus Königlichen und ständischen Mitgliedern in gleicher Anzahl zusammengesetzte Commission ist beauftragt, nach einer gemeinschaftlich zu verabschiedenden Instruktion für die Verfassung und Einsendung zweckmäßiger und wohlbegründeter Special-Etats von Seiten der einzelnen Verwaltungs-Stellen zu sorgen und aus denselben alljährlich den Haupt-Einnahmen- und Ausgaben-Etat zu entwerfen.

Drey Mitglieder des ständischen Ausschusses sind zugleich Mitglieder des Steuer-Collegiums, welchem die höhere Leitung des Einzuges der direkten und indirekten Steuern anvertraut ist. Unter diesem gemeinschaftlichen Collegium steht auch die allgemeine Steuer-Kasse, und die Kassen-Beamten werden von demselben gemeinschaftlich vorgeschlagen.

Die Schulden-Tilgungs-Kasse wird ebenfalls unter der Aufsicht und Leitung einer gemeinschaftlichen aus Königlichen und ständischen Commissarien bestehenden Behörde und durch Beamte verwaltet, welche diese Behörde gemeinschaftlich vorschlägt.

Dem landständischen Ausschusse werden nicht nur alle auf Steuer-Nachlässe gerichteten Anträge des Steuer-Collegiums und die Steuer-Repartitionen, sondern auch die monatlichen Rapporte der allgemeinen Steuer-Kasse und die Steuer-Ausstands-Verzeichnisse mitgetheilt. Auch ist derselbe berechtigt, nicht nur von den Akten der Etats-Commission Einsicht zu nehmen, sondern auch die ständischen Mitglieder dieser Commission zu Berichten und andern Aufklärungen aufzufordern.

Außerdem werden die Bedürfnisse der ständischen Corporation und der damit verbundenen Institute durch eine eigene Kasse sicher gestellt, an welche die verabschiedeten Gelder unmittelbar von den Oberamts-Pflegen abgeliefert werden. Ueber

die Verwaltung derselben, welche ganz allein unter der Aufsicht des ständischen Ausschusses steht, wird der Stände-Versammlung Rechenschaft abgelegt

Endlich würde eine weiter ausgedehnte Vollmacht des ständischen Ausschusses nicht nur der Selbstständigkeit des Württembergischen Volkes gefährlich werden, sondern auch um so überflüssiger seyn, als nach der neuen Verfassung nothwendig alle Jahre ein Landtag abgehalten wird, und der Ausschuß überdieß noch die Befugniß erhält, so oft es die Umstände erfordern, die Einberufung einer außerordentlichen Stände-Versammlung nachzusuchen.

Wer hätte wohl bey so großen Anerbietungen erwarten sollen, daß nicht Jeder, dem sein Vaterland und das Wohl seiner Mitbürger am Herzen liegt, es sich zur Pflicht rechnen würde, zu Vollendung des schon so lange ersehnten Verfassungswerks durch seine bereitwillige Beystimmung mitzuwirken, und alles Mißtrauen zu entfernen, das Regenten und Volk von einander getrennt hält.

Um so schmerzlicher mußte es Seiner Königlichen Majestät fallen, durch die neueste Erklärung der Stände-Versammlung Ihre auf eine glückliche Vereinigung gerichteten Wünsche vereitelt, und die Mehrheit der Stände-Mitglieder theils durch Vorurtheile, theils durch Leidenschaften so weit irre geleitet zu sehen, daß jede Hoffnung, auf dem bisher betretenen Vertrags-Wege mit dieser Versammlung über eine den allerseitigen Verhältnissen angemessene Verfassung übereinzukommen, von Ihnen aufgegeben werden mußte.

Für Sie konnte in der gegenwärtigen Lage nichts übrig bleiben, als eine Versammlung aufzulösen, deren fernere Wirksamkeit eine allgemeine Zerrüttung herbeyführen müßte, eine Zerrüttung, welche am Ende den Thron des Königs untergraben und erniedrigen würde, der für Seine Majestät nur insofern einen Werth haben kann, als Sie zugleich in den Stand gesetzt sind, die damit verbundenen Regenten-Pflichten zu Beglückung Ihrer getreuen Unterthanen in Erfüllung zu bringen.

Was auch der Erfolg hievon seyn mag, so sind Seine Königliche Majestät in Ihrem Gewissen beruhigt, alles angewendet zu haben, um der Herbeyführung eines solchen Extrems zu begegnen, wogegen eine um so schwerere Verantwortung auf denjenigen lastet, welche den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht benützt haben, um ihre Mitbürger der Wohlthaten einer Verfassung theilhaftig zu machen, um welche das Land von so vielen andern Staaten würde beneidet werden.

Stuttgart, den 5. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer Rath.

**Dekret der Section der Steuern, die Bestimmung der Grenzlinie zwischen einem Kalb und Rind, hinsichtlich der Schlacht-Accise, betreffend.**

Durch neuere Anfragen veranlaßt, sieht man sich zu der Erklärung bewogen, daß das junge Schlachtvieh in Hinsicht der Veraccisirung bis auf sechs Wochen im

Alter als Kalb, darüber aber bis zu zwei Jahren als Rind anzunehmen und zu behandeln sey. Stuttgart, den 3. Juny 1813. Section der Steuern.

Seine Königliche Majestät haben vermöge Resolution vom 28. des vorigen Monats zu verordnen geruht, daß die am Sonntag nach dem 25. Jun. gewöhnliche Jahres-Feyer des Reformations-Festes wegen des Eintritts der Säcular-Feyer desselben in diesem Jahre unterlassen werde.

Es wird dieß daher sämmtlichen evangelischen Geistlichen des Königreichs zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 3. Juni 1817.

Königliches Ober-Consistorium.

---

Seine Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 30. May dem vormaligen Ober-Lieutenant v. Braunmüller die Erlaubniß ertheilt, die Armee-Uniform zu tragen.

Durch Königl. Rescript vom 28. May ist der bisherige Oberamts-Thierarzt zu Ellwangen, Mast, zum Landvogtei-Thierarzt in der Landvogtei am Bodensee ernannt worden.

Der Doctor jur. Philipp Tscherning von Heilbronn ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und bei dem Königl. Justiz-Collegium immatrikulirt worden. Stuttgart, den 10. May 1817.

---

Kannstadt. Seine Königl. Majestät haben bei der Ueberschwemmung am 27. und 28. v. M. der hiesigen Stadt einen neuen Beweiß allerhöchstdero besondern Huld gegeben.

Nachdem allerhöchstdieselben bei eingetretener Noth sich in die überschwemmte Stadt hatten schiffen lassen, um zweckmäßige Verfügungen zu treffen, und, so viel möglich das Unglück zu mindern, so wurden die Bewohner derselben mit einem königlichen Geschenk von zweitausend Gulden erfreut, welche Summe für diejenige bestimmt wurde, die durch die Ueberschwemmung ihrer Gärten und Feldgüter Schaden litten, und dadurch in den Stand gesezt werden sollten, dieselben auszubessern, und von neuem anzupflanzen. Hiezu kam die huldvolle Unterstüzung durch Brod, welche denjenigen Armen, die bisher aus der Wohlthätigkeits-Kasse in einem öffentlichen vor der Stadt gelegenen Hauße gespeist wurden, der allerhöchsten Absicht gemäß zu Theil wird, und so lange fortdauert, bis die durch Beschädigung der Küche unterbrochene Speisung der Armen fortgesezt werden kann. Innigst gerührt durch diese Allerhöchste thätige Theilnahme im Augenblick der Noth und durch die gnädigste Zusicherung fernerer Hülfe, drücken die hiesigen Einwohner die Gefühle ihres herzlichsten Dankes aus, und verbinden damit die heisesten Wünsche für das allerhöchste Wohl des besten Königs, durch dessen edle huldvolle Gesinnungen Gottes Vorsehung bei der jezt allgemeinen Noth dem gesammten Vaterlande und bei diesem

unerwarteten außerordentlichen Unfalle der hiesigen Stadt so große Hülfe und Beruhigung gewährt. Den 29. May 1817. Königl. Gemeinschaftl. Oberamt.

---

Kirchheim. u. T. Friedrich Färber, Burger und Sattler dahier, ist wegen fortgesetzter Trunkenheit und verschwenderischer Lebensart gerichtl. für mundtodt erklärt, und ihm in der Person des hiesigen Rath-Verwandten Schöllkopf ein Pfleger bestellt worden. Dieses wird hiemit unter dem Anhang bekannt gemacht, daß Niemand mit gedachtem Färber, ohne Wissen und Willen seines Kurators einen Handel eingehen, oder demselben etwas borgen solle, widrigenfalls keine Satisfaktion gegeben werden würde. Den 15. May 1817. Königl. Oberamt allda.

Vaihingen. Hohenhaslach. Horrheim. Mühlhausen. Roßwaag. Sersheim. Am Mittwoch den 25. Juni werden folgende Kommun-Schaafwaiden auf 3 Jahre von Michaelis 1817 bis 1820 im öffentlichen Aufstreich an den Meistbietenden verliehen werden. 1. Die Waide zu Hohenhaslach, welche 350 Stük erträgt, und woran der Beständer 175 einschlagen darf. Ein Beständer hat freie Wohnung und Stallung, einen Küchengarten und 3 Vrt. 7 Rth. Wiesen zu geniessen. 2. Die Waide zu Horrheim von 550 Stük, woran der Beständer die Hälfte halten darf. Ein Beständer hat freie Wohnung nebst Stallung und ½ Vrt. Garten zu genießen. 3. Die Waide zu Mühlhausen von 250 Stük woran der Beständer 100 einschlagen darf, der Beständer hat freie Wohnung nebst Stallung zu genießen. 4. Die Waide zu Roßwaag von 350 Stük, woran der Beständer 200 einschlagen darf. 5. Die Waide zu Sersheim von 500 Stük woran der Beständer 225 Stük einschlagen darf. Ein Beständer hat freie Wohnung nebst Stallung zu genießen. Die Liebhaber zu sämmtlich diesen Schaafwaiden haben sich an gedachten Tage Morgens 8 Uhr, mit ihren Meisterbriefen und Vermögens-Zeugnissen versehen, auf dem Rathhaus zu Vaihingen einzufinden. Den 30 May 1817. Königl. Oberamt.

Zazenhausen. Die Königlicher Oberfinanz-Kammer gehörige Sommerschaafwaide zu Zazenhausen, welche jährlich 125 Stük erträgt, wird mit dem Winterpförch von Michaelis 1817 bis 1820 im Aufstreich verpachtet, die Liebhaber wollen sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen versehen, am Samstag d. 14. Juni Vormittags 10 Uhr in hiesiger Kameral-Amts-Wohnung einfinden. Den 24. May 1817. Königl. Kameral-Amt.

Daugendorf. Vermög hohen Dekrets vom 20. May d. J. soll die herrschaftliche Leinwandblaiche bei Daugendorf aufgehoben, und damit ein Verkaufs- und Verleihungs-Versuch im Ganzen und Theilweise vorgenommen werden. Hiezu gehören: a. Das Wohnhaus, mit eingerichteter Stallung und Scheuer ꝛc. und einem Gärtchen. b. Das Laugenhaus, und c. das Hinterhäuschen; d. das Walkgebäude ist vom Wasser weggeschwemmt, und kann nur der Plaz abgegeben werden; e. Wiesen ungefähr 13 1/2 Morgen an einem Stük. Gebäude und Güter liegen an der Donau, 1/2 Vrt. Stunde von Daugendorf, und 1/2 Stunde von Riedlingen entfernt. Zu gleicher Zeit werden die zum Blaich-Bestand gehörige Inventar-Stüke an Kesseln, Laugenfässern ꝛc. ꝛc. dergleichen von dem zerstörten Walkgebäude 1 Walktrog, 1 Wellbaum und verschiedenes Bauholz verkauft werden. Die Verhandlung geht Samstags den 21. Juni Nachmittags 1 Uhr zu Daugendorf vor sich, und haben die Liebhaber gerichtliche, oberamtlich gesiegelte Zeugnisse über Prädikat und Vermögen beizubringen. Den 28. May 1817. Königl. Kameralamt Zwiefalten.

---

Schorndorf. Beutelspach. Der bei dem 5ten Königl. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Georg Rühle von Beutelspach, ist im Urlaub desertirt, weßhalb sämtlich Hoch- und Wohllöbliche Obrigkeiten ersucht werden, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren zu lassen, und wohlverwahrt, an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 21. May 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 14. Juni.

## Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Liebe Getreue! Da in den von verschiedenen Gegenden des Königreichs häufig eingekommenen Berichten angegeben ist, daß die noch vorhandenen Fruchtvorräthe von vielen Besitzern aus wucherlichen Absichten zurückgehalten, und von ihnen, mit Beiseitesetzung jeder Rücksicht auf die dringende Noth ihrer Mitbürger, die Preise auf eine, jedes Verhältniß der Kosten und eines billigen Gewinns übersteigende Höhe unmäßig gesteigert werden: so haben Wir, in Erwägung, daß Menschen- und Bürgerpflicht von denjenigen, welche die Mittel in Händen haben, fordert, dieselben zur nothwendigen Ernährung ihrer Mitbürger zu verwenden, nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths und der in der Theurungs-Angelegenheit eigens niedergesetzten Commission, Uns bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

I. Alle im Königreiche vorhandenen Vorräthe an Kernen, Waizen, Roggen, Gerste, Dinkel, Einkorn, Haber, Ackerbohnen, Mehl, Erbsen, Linsen, Welschkorn und Kartoffeln, sind in allen Orten, Städten, Flecken, Dörfern und Weilern, auch einzelnen Höfen, und zwar in jeder Gemeinde binnen drei Tagen nach dem Einlangen dieser Verordnung bei einem jeden Oberamte, aufzuzeichnen.

1.) Die Aufnahme solcher Vorräthe geschieht in der Regel von den Ortsvorstehern der Gemeinde; den Ober-Beamten wird aber zur Pflicht gemacht, für diejenigen Gemeinden, wo sich unter den Ortsvorstehern solche befinden, von denen zu vermuthen ist, daß sie selbst noch entbehrliche Fruchtvorräthe besitzen, aus der Oberamtsstadt oder den Amtsorten andere, verständige, und durch ihren Eifer für die

Verminderung der allgemeinen Noth sich auszeichnende Männer zu Commissarien zu ernennen, in der Maße, daß binnen der drei Tage das ganze Aufzeichnungsgeschäft, mit möglichster Beseitigung aller Kosten und Beschränkung derselben auf wahre Auslagen, beendigt werde.

2.) In jeder Gemeinde, die Untersuchung werde durch einen Commissär oder durch die Ortsvorsteher selbst vorgenommen, sind die Einwohner zu versammeln, um ihnen den Inhalt gegenwärtiger Verordnung zu eröffnen und zu erklären, und ist jeder Einwohner, weß Standes und Würde er sey, aufzufordern, bei seinen Unterthanen und Bürgerpflichten bestimmt anzugeben:

a.) Wie viel er an Früchten der obbemeldten Art in seinem eigenen Wohnhause oder sonst in eigenen Gebäuden habe, wie viel davon ihm selbst, und wie viel andern, welche zu benennen sind, gehöre.

b.) Ob und wie viel er in Gebäuden Anderer an Früchten besitze;

c.) Wie viel er bis nach vollendeter Dinkel-Erndte für sich und seine Familie oder für seinen Gewerbs-Verbrauch nöthig habe.

Wenn ein Einwohner sich eine kurze Frist ausbittet, um seinen Vorrath selbst vorher zu untersuchen: so ist ihm solche zu gestatten.

3.) Ueber diese, von jedem einzelnen Einwohner abzugebende und von jedem zu unterschreibende Erklärung ist ein besonderes Protokoll zu führen, und wenn von andern Einwohnern gegen die Richtigkeit der Angabe Zweifel erhoben werden, dieses sogleich zu bemerken.

Im Falle einzelne angeben würden, daß sie ihre entbehrlichen Früchte ganz oder zum Theil schon verkauft haben, solche aber noch nicht abgefaßt seyen: so ist dieses gehörig zu untersuchen, und in dem Protokolle zu bemerken.

4.) Sobald die Vorräthe nach den Angaben der Eigenthümer aufgenommen sind, hat derjenige, dem die Untersuchung übertragen ist, mit Zuziehung sämmtlicher Magistrats-Personen und der männlichen Mitglieder des Wohlthätigkeits-Vereins diese Angaben pflichtmäßig zu prüfen, und wenn sie in die Richtigkeit einen Zweifel setzen, oder von andern dagegen Zweifel erhoben werden, 3 oder 4 Männer aus ihrer Mitte abzuordnen, um in den Häusern der Frucht-Eigenthümer, und zwar nicht nur auf den gewöhnlichen Fruchtböden, sondern überall, wo Früchte entweder öffentlich oder versteckt aufbewahrt werden können, Augenschein einzunehmen, und die Früchte welche angetroffen werden, entweder pflichtmäßig zu schätzen, oder urkundlich messen zu lassen, und den Erfund im Protokolle nachzutragen.

Da wo der Orts-Vorsteher oder die Mitglieder des Magistrats und des Wohlthätigkeits-Vereins Frucht-Vorräthe besitzen, sind die Angaben derselben durch einen Lokal-Augenschein von 3 unparteyischen Männern zu untersuchen, und wo die Aufnahme der Vorräthe von einem Commissär geleitet wird, hat dieser ohne Ausnahme einem jeden solchen Augenscheine persönlich beizuwohnen.

Wenn auch keine besondere Zweifel gegen die Richtigkeit der Angaben der Einzelnen vorliegen; so sind doch in allen Fällen bei einigen Einwohnern, nach der

Wahl der aufnehmenden Behörde, Nachuntersuchungen auf die obenbemeldte Weise anzustellen, und ist dieß der Einwohnerschaft zum voraus bekannt zu machen.

5.) Ebenso haben die Nr. 4. bemeldten Personen die Angabe des Bedürfnisses der einzelnen an Früchten, mit Rücksicht auf die zu ernährenden und im Protokolle der Zahl nach anzuzeigenden Personen pflichtmäßig zu prüfen, und wenn das Bedürfniß zu hoch angegeben wäre, solches so herabzusetzen, daß auf der einen Seite der Eigenthümer bis nach vollendeter Dinkel-Aerndte damit ausreichen kann, auf der andern Seite aber an Früchten nicht weiter, als was jener wirklich nöthig hat, in der gegenwärtigen Zeit der Noth, der Consumtion entzogen werden möge.

Als Maßstab wird hiebei festgesetzt, daß bei einer Familie höchstens 1 Pfund Brod täglich auf einen Menschen angenommen werden dürfe.

6.) Die Beamten der Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbesitzer haben innerhalb 3 Tagen dem Oberamte glaubwürdige Auszüge aus ihren Fruchtregistern, Partikularien oder andern Rechnungs-Büchern vorzulegen und durch dieselben darzuthun, was sie an Getreide jeder Art noch besitzen, was davon für das eigene Bedürfniß der Gutsherrschaften, für die von denselben zu bestreitenden Besoldungen, Pensionen und andere Natural-Abgaben bis nach vollendeter Dinkel-Aerndte unentbehrlich ist, und was somit noch zum Verkauf übrig bleibt.

Die Königl. Oberämter haben diese Angaben ebenfalls pflichtmäßig zu prüfen.

7.) In jeder Gemeinde ist das, was die Einzelnen an entbehrlichen Früchten verkaufen können, bekannt zu machen.

8.) Die Aufnahms-Protokolle jeden Orts sind mit den Verzeichnissen der entbehrlichen Vorräthe an das Oberamt einzusenden, und ein solches Verzeichniß ist auch beim ersten Ortsvorsteher zu hinterlegen.

9.) Jedes Oberamt hat nach geschehener Aufnahme, ohne allen Verzug, ein in tabellarischer Form verfaßtes nahmentliches Verzeichniß derjenigen, welche noch entbehrliche Vorräthe besitzen, an die in der Theurungs-Angelegenheit niedergesetzte Commission einzusenden, und ist in diesem Verzeichnisse bei jedem Einwohner der ganze Vorrath von allen Arten von Getreide, sein eigenes Bedürfniß bis zu vollendeter Dinkel-Aerndte, und was jedem zum Verkaufe übrig bleibt, anzuzeigen.

10.) Wenn auch nach geendigter Aufnahme der Vorräthe, gegen die Frucht-Eigenthümer, sie seyen Gutsherrn oder Privat-Personen, eine Anzeige geschieht, oder sonst Anzeigen vorliegen, daß sie unrichtige Angaben gemacht haben; so ist von den Königl. Oberämtern jedesmal sogleich eine strenge Untersuchung zu veranstalten, und das Resultat, unter Anschluß des Protokolls, der gedachten Königl. Commission vorzulegen.

11.) Wer überwiesen wird, daß er seinen Frucht-Vorrath gar nicht oder zu gering angegeben habe, dem ist das zu wenig angegebene Quantum, wenn es noch bei ihm vorhanden ist, oder der Erlös daraus, zum Vortheil der Oberamtsleitung des Wohlthätigkeits-Vereins zu confisciren.

Wird die Strafe auf eine Denunciation erkannt, so erhält der Angeber den ganzen Confiscationsbetrag.

Da übrigens bei der blossen Schätzung eines Vorraths geringe Fehler ohne Schuld des Schätzenden einschleichen können: so darf der Unterschied, wenn er den zwanzigsten Theil nicht übersteigt, auf sich beruhend gelassen werden.

12.) Wenn diejenigen, welchen die Aufnahme und Untersuchung der Frucht-Vorräthe übertragen wird, sich eine Nachläßigkeit oder vorsätzliche Unrichtigkeit bei dem Geschäfte zu Schulden kommen lassen sollten, so werden dieselben mit einer den Umständen angemessenen Geld- oder Leibes-Strafe und lezternfalls zugleich mit der Kassation vom Amte belegt werden.

II.) Alle diejenigen, welche noch entbehrliche Früchte besitzen, sind nachdrücklichst zu erinnern, daß sie dieselben nun nicht länger zurückhalten, und dadurch zu Vergrößerung der allgemeinen Noth beitragen, sondern daß sie diese Vorräthe nach und nach entweder in ihren Häusern an solche, welche sich wegen ihres eigenen Bedürfnisses durch obrigkeitliche Zeugnisse ausweisen, oder auf den öffentlichen Fruchtmärkten verkaufen; hiebei wird

1.) der höchste Preis, um welchen die Früchte verkauft werden dürfen, allgemein festgesezt

| | in den Häusern. | auf den Märkten. |
|---|---|---|
| für 1 Scheffel Dinkel . . . . . . . | 14 fl. | 16 fl. |
| — — Roggen und Gerste . . | 24 fl. | 27 fl. |
| — — Kernen und Waizen . . | 38 fl. | 42 fl. |
| — — Haber . . . . . . . | 10 fl. | 12 fl. |
| — 1 Sri. Erbsen, Linsen, Welschkorn, Ackerbohnen . . | 4 fl. | 5 fl. |
| — — Kartoffeln . . . . . | 2 fl. | 2 fl. 30 kr. |

Nach diesen Verhältnissen sind auch die Preise anderer Fruchtgattungen, so wie des Mehls, durch die Oberbeamten, nach vorgängiger Vernehmung der Orts-Obrigkeit, zu bestimmen, wobei es sich von selbst versteht, daß für Früchte von geringer Qualität auch niedrigere Preise, als die hier regulirten, statt finden müssen.

2.) Wer Früchte zu einem höheren Preise verkauft, hat nicht nur dem Käufer den Mehrbetrag über den bestimmten Maximums-Preis doppelt zurück zu erstatten, sondern ist auch mit einer dem doppelten Betrag des gemachten Erlöses gleich kommenden Geldstrafe, oder wenn und in soweit der Schuldige die Geldstrafe zu bezahlen nicht im Stande seyn sollte, mit einer verhältnißmäßigen Leibesstrafe zu belegen.

Die eine Hälfte dieser Geldstrafe fällt der Ober-Amts-Leitung, die andere Hälfte dem Anbringer zu.

III. Um die Verkäufe der entbehrlichen Vorräthe und die Angaben gehörig zu controliren, wird die vermöge der Verordnung vom 8 November v. J. einstweilen bis zum 1 August d. J. aufgehobene Frucht-Verkaufs-Accise von 4 kr. für 1 Scheffel rauher und 8 kr. glatter Frucht in der Maße wieder eingeführt, daß sie am Orte des Verkaufs in Häusern oder auf Märkten vom Verkäufer zu entrichten ist.

Diese Accise wird nach den früheren Vorschriften von den Accisern eingezogen, und der Ertrag derselben, so wie auch der wegen Verfehlungen dagegen nach Maaßgabe der Accise-Gesetze, zu erkennenden Confiskations- und Geldstrafen, nach Abzug der in jenen Gesetzen für

den Anbringer bestimmten Gebühr, bis zum 1. August d. J. der Central-Leitung der Wohlthätigkeits-Vereine angewiesen.

IV. In drei Wochen nach der ersten wird eine neue Aufzeichnung der Frucht-Vorräthe vorgenommen, um die Richtigkeit der gemachten Angaben und der Verkäufe unter Vergleichung mit den Frucht-Accise-Registern zu bewahrheiten, und nach Erforderniß der Umstände von oberster Staats-Gewalt wegen, die weitere Verfügung über die dann noch vorhandenen Vorräthe eintreten zu lassen.

Inzwischen wird zum voraus bestimmt, daß diejenigen, welche nicht einen verhältnißmäßigen Theil ihres bei der vorhergegangenen Aufnahme als entbehrlich erklärten Vorraths an Früchten verkauft haben, öffentlich werden bekannt gemacht, und der verhältnißmäßige Theil jenes ihres Vorraths um einen gegen die Nro. II. regulirten höchsten Preise um die Hälfte herabgesetzten Preis an die Armen wird abgegeben werden.

V. In Ansehung des Verkaufs der Früchte in den Häusern und auf den Märkten, bleibt es bei den bereits festgesetzten Bestimmungen, nahmentlich denen der Verordnung vom 16. Februar d. J., wonach in Mühlen und Privathäusern nur zum eigenen Haus- und Gewerbs-Bedarf Früchte gekauft werden dürfen, und diejenigen, welche außer ihrem Wohnorte kaufen, sich mit oberamtlichen Zeugnissen auszuweisen haben, daß sie die Früchte allein für ihre eigene Haushaltung, oder für ihre Gewerbe oder auch als Händler für eine gewisse Landes-Gegend, wie die Schäusler auf dem Schwarzwalde, welche aber hiezu ebenfalls mit besonderen oberamtlichen Patenten versehen sein müssen, einkaufen.

Wir erwarten die genaue und gewissenhafte Befolgung dieser Unserer durch die gegenwärtige Noth vieler Unserer lieben und getreuen Unterthanen gebotenen Verordnung von der Redlichkeit und dem eigenen Pflicht-Gefühle derjenigen Unserer Unterthanen, welch noch Frucht-Vorräthe haben, und geben die strake Vollziehung aller Bestimmungen derselben Unseren Königlichen Beamten und sämmtlichen Orts-Vorstehern, nahmentlich aber den Ober-Amtleuten auf, und machen sie dafür verantwortlich, daß sie in dieser hochwichtigen Sache zur Erleichterung der Noth mit Umsicht, Thätigkeit und Dienst-Eifer zu Werke gehen, auch dafür sorgen, daß so viel möglich alle Kosten, insbesondere die für die Fertigung der Orts- und Oberamts-Verzeichnisse, beseitigt werden.

Gegeben, Stuttgart, den 10. Juni 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer Rath.

### Verordnung wegen der Auswanderer.

Von den Regierungen derjenigen Staaten, welche die von der gegenwärtigen Auswanderungs-Sucht ergriffenen K. Unterthanen theils zum Ziel ihrer Auswanderung wählen, theils auf ihrer Reise zu passiren haben, sind der dißseitigen Regierung neuerlich diejenigen Bedingungen mitgetheilt worden, von welchen die Einwanderung in gedachte Staaten oder die Erlaubniß, die einzelnen auf der Reiseroute gelegenen Territorien paßiren zu dürfen, abhängig gemacht wird.

Von dem Kaiserl. Rußischen Gouvernement wird niemand erlaubt, die Gränzen des rußischen Staats zu paßiren, er vermöge denn mit einem von der betreffenden Kaiserl. Rußischen Gesandschaft nach den gesetzlichen Vorschriften ausgestellten Paße sich zu legitimiren. — Das Königl. niederländische Gouvernement hat erklärt, daß in Folge einer besonderen Verordnung vom 15. d. M. an keine Auswanderer oder Fremde, welche sich, in Gesellschaften vereinigt, in der Absicht den niederländischen Staaten nähern, um sich in den niederländischen Häfen für die nordamerikanischen Staaten einzuschiffen, über die holländische Gränze gelassen werden, sie vermögen denn nachzuweisen daß von angesessenen Einwohnern des Königreichs der Niederlande für die Subsistenz derselben bis zu ihrer wirklichen Einschiffung Bürgschaft geleistet werde.

Die Regierung des Herzogthums Nassau erklärt, daß alle Auswanderer, welche sich nicht mit den nöthigen Mitteln zu ihrer Reise versehen haben, und sich legitimiren können, daß sie ihrer Aufnahme auf ein Schiff gewiß seyen, als Bettler und Vaganten auf der Gränze zurückgewiesen werden.

Die Königl. Bairische Regierung hat bei der dießeitigen den Antrag gemacht, daß nur denjenigen K. Unterthanen Pässe zur Auswanderung ertheilt werden möchten, welche mit den für ihre Reise durch die Königl. Baierischen Staaten erforderlichen Subsistenz-Mitteln versehen seyen, unter der Erklärung, daß bei dem Druck der gegenwärtigen Theuerung nur unter dieser und der weiteren Bedingung, daß die Auswanderer mit gehörig visirten Gesandtschafts-Pässen versehen seyen, der Eintritt in die Königl. Baierische Staaten verwilligt werden könne, die übrigen aber um so mehr an der Gränze ohne weiters zurückgewiesen werden müssen, als auch keine Auswanderer ohne die erforderlichen legalen Gesandtschafts-Pässe über die Kaiserl. Oestr. Gränze gelassen werden.

In Folge dieser Erklärungen, welche ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen sind, sieht man sich veranlaßt, die sämmtlichen K. Oberämter anzuweisen, denjenigen, welche sich über die Erfüllung dieser Bedingungen nicht auszuweisen vermögen, keine Pässe zur Auswanderung zu ertheilen.

Hiernach würde die definitive Entlassung der Auswanderer davon abhängen, daß

1.) diejenigen, welche nach Rußland oder in die Kaiserlich Oestr. Staaten auswanderen, sich vor Oberamt legitimiren, daß die ihnen oberamtlich ausgestellten Pässe von der Kaiserl. Rußischen und der Kaiserl. Oestr. Gesandschaft am Königl. Hof in der erforderlichen Form legalisirt, und dadurch ihre Aufnahme in diese Staaten gesichert seyen.

Im Fall aber diese Auswanderer auf ihrer Reise die Königl. Bairischen Staaten zu passiren die Absicht haben, so kann denselben, so lange die Ausfuhr der nöthigen Subsistenz-Mittel durch dißeitige Gesetze verboten ist, von Oberamts wegen gar kein Paß ausgestellt werden.

2.) Den nach Nordamerika über Holland Auswandernden aber können nur dann oberamtliche Pässe zu ihrer Reise ausgestellt werden, wenn sie sich auf die von dem Königl. Niederländischen Gouvernement verlangte Weise nicht nur darüber,

daß sie die Reisekosten bis nach Holland zu bestreiten vermögen, sondern auch darüber, daß sie die erforderlichen Mittel für ihren dortigen Aufenthalt bis zur Einschiffung besitzen, und daß und wo sie die sichere Aufnahme an den Bord eines nach Amerika abgehenden Schiffes finden werden, vor Oberamt genügend nachzuweisen vermögen. Da von dieser Nachweisung die Gültigkeit der solchen Auswanderern auszustellenden Pässe und die Visirung derselben von Seiten der Königl. Engl. oder Niederländischen Gesandtschaft abhängt; so werden die Königl. Oberämter angewiesen, jene Nachweisung in einem besonderen, dem Passe anzuhängenden obrigkeitlichen Certificat zu beurkunden.

Die Königl. Oberämter werden auf die genaue Befolgung dieser Verordnung um so strenger halten und die einzelnen Auswanderungs-Gesuche hienach instruiren, je dringender die gewisse Aussicht vorliegt, daß weniger bemittelte oder arme Auswanderer, ehe sie das Ziel ihrer Auswanderung in entfernte Staaten erreichen, schon durch die polizeilichen Maßregeln derjenigen Staaten, welche sie auf ihrer Reise zu passiren haben, zurückgewiesen und der unabsehbarsten Hülfslosigkeit für sich und ihre Kinder blos gegeben werden. Stuttgart, den 9. Juni 1817.

Ministerium des Innern, v. Kerner.

Durch die, von der Stimmen-Mehrheit in der, nun aufgelösten Stände-Versammlung, verweigerte Annahme des in dem Königl. Rescripte vom 26. May d. J. enthaltenen Anerbietens zu Abschliessung eines Verfassungs-Vertrags, fand das innländische General-Vikariat in Ellwangen, im Gefühle des Schmerzens über jenes unglückliche Ereigniß sich gedrungen, Sr. Königl. Majestät die in der früheren Adreße des Bischoffs von Tempe, General-Vikars, Fürsten von Hohenlohe und der katholischen Mitglieder der Stände-Versammlung vom 12. April d. J. ausgedrükten Gesinnungen des Dankes, der Ehrfurcht, der Treue und Ergebenheit gegen Se. Königl. Majestät zu erneuern.

Se. Königl. Majestät haben diese Adresse des General-Vikariats mit gnädigstem Wohlgefallen aufgenommen, und gegenwärtige Bekanntmachung angeordnet.

Stuttgart, den 12. Juni 1817. Ministerium des Kirchen- u. Schulwesens.

Wangenheim.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 25. Januar. 1813. §. 4 die Transporte der Gefangenen betreffend, ist bestimmt, daß dem begleitenden Gensd'arme über den ihm übergebenen Gefangenen ein offener Transportschein zugestellt werden soll, worinn der Name des Gefangenen samt seinem Signalement und der Beschreibung der ihm mitgegebenen Effecten, der Name des ihn begleitenden Gensd'arme der Ort und und die Zeit des Reise-Antritts, die Reise-Route, die Art und der Zweck des Transports und der Bestimmungs-Ort deutlich auszudrücken sind, und auf welchen in jedem Stations-Ort durch den Ortsvorsteher beizusetzen ist, zu welcher

Stunde der zu Transportirende angekommen, wem er zur weitern Begleitung übergeben, und wann er wieder abgegangen ist.

Da nun diese Verordnung nicht durchgängig gleich befolgt und besonders nicht angegeben wird, ob der Gefangene zu Fuß, oder auf einem Wagen transportirt werde; so sieht man sich hiedurch veranlaßt, die genaue Befolgung vorstehender Verordnung den Ober-Criminal- und Unter-Ämtern einzuschärfen.

Zugleich wird denselben aufgegeben, in dem Transportschein noch weiter zu bemerken, ob der zu Transportirende sich in einem kränklichen oder gesunden Zustande befinde. Stuttgart, den 3. Juni 1817. K. Sekt. der innern Administration.

Bühler.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Rechtssache erster Instanz zwischen Handelsmann Christian Gottlieb Gaspar dahier, Kl., und dem gewesenen Obristkammerherrn Grafen v. Jenisson Wallworth, Bekl., eine Waaren-Schuldforderung betreffend, wurde in der Hauptsache condemnatorie, hinsichtlich der geforderten Zinße aber auf Beweiß erkannt. Stuttgart, den 6. May 1817.

2.) In der Ationssache von dem ehemaligen Fürstlich Hohenlohischen Justizamt Adolzfurth, zwischen den Schuzjuden Levi Jakob und Isak Jakob zu Niederstetten, und Samuel Jakob zu Lehrensteinsfeld, Lnten Anten und dem Karl Siegel'schen Güterpfleger, Heinrich Hübner zu Unterheimbach, dann Georg Sommer'schen Güterpfleger Sigmund Stiefel daselbst Aten, die Liquidität der Antischen Forderungen und derer Vorzugsrecht vor der Forderung der Sommer'schen Ganntmaße betreffend, wurde die Urthel erster Instanz zum Theil abgeändert, zum Theil bestätiget. Stuttgart, den 10. May 1817.

3.) In Rechtssachen des Peter Stöcklen zu Ballenberg im Grosherzogthum Baden, Inten, gegen die Johann Stöcklensche Ganntmaße zu Dippach, Oberamts Neckarsulm, Jatin, Dokumenten-Edition betreffend, wurde die, einer Sentenz gleichkommende Verfügung des Oberamts-Gerichts Neckarsulm vom 14. Sept. 1814. ob incompetentiam von Ober-Aufsichtswegen aufgehoben, und das weitere wegen ordnungmäßiger Behandlung dieser Sache eingeleitet. Stuttgart, den 16. May 1817.

4.) Die Ationssache von dem Oberamts-Gericht in Horb, zwischen Wendel Krespach von Nordstetten und Conrad Straubinger daselbst, als Pfleger der Krespach'schen Kinder, Kl., Anten, sodann dem Unteramts-Arzt D. Lipp zu Entingen, Bekl., Aten, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen einen gerichtlich eingegangenen Vergleich ex cap. doli betreffend, wurde sowohl wegen Mangels in den Formalien, als wegen Mangels an einer gegründeten Beschwerde durch Urthel verworfen. Stuttgart, den 22. May 1817.

Erkenntniß des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 4. Juni 1817. wurde in der Ehescheidungs Klagsache Luise Mägerlen geb. Lederer von Bafnang, Kl. gegen Georg Mägerle, Bärenwirth zu Oehringen, Bekl., ex cap. adulterii praesumti besserer Beweiß erkannt.

## Bekanntmachung.

Bei der unterfertigten Commission, welche von der Königl. Württemb. Ober-Post-Direction mit der Besorgung und Belieferung der Postwagen Retour-Stücke beauftragt ist, liegen die hier unten verzeichneten Postwagen-Retour-Stücke vor. Da dieselbe weder an die Adressaten, noch an die Aufgeber bis jezt beliefert werden konnten, so werden diejenigen Personen, welchen sie angehören, und die einen gültigen Anspruch darauf zu machen haben, anmit aufgefordert, binnen drei Monaten, nemlich vom 1. Juni bis lezten September 1817. bei benannter Commission sich zu melden, und sich über ihre Eigenthums-Ansprüche mittelst der Aufgabs-Postscheine, oder sonstigen rechtsgültigen Ausweise zu legitimiren.

Nach Verfluß dieses Termins werden diejenigen Effekten, die noch unbestellbar bis dahin bleiben sollten, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und die erlöste Summe der Königl. Ober-Post-Kasse nach Abzug der darauf haftenden Post-Potto-Auslagen, abgegeben werden. Nach Verfluß dieses Termins werden auch die in den verzeichneten nicht bestellbaren Briefen und Geld-Paquets enthaltenen Gelder an die Königl. Ober-Post-Kasse abgeliefert werden. Welches anmit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 7. Juni 1817. Die zu Besorgung und Belieferung der Postwagen-Retourstücke angeordnete Kommission.

Verzeichniß der nicht bestellbaren Postwagen-Retourstücke.

Nro. 323. des Hauptbuchs der Kommission. Ein Paket mit Leinwand an Soldat Karl Späth beim Königl. Regiment Nro. 12, Kompagnie Major von Kechler zu Hohen-Asperg.

324. Ein Paket mit 7 fl. 30 kr. an Jakob Albrecht Waiblinger, Flaschnermeister in Crailsheim.

328. Ein Paket mit Kleidungsstücken an Matthäus Endris, Schumachergesell bei Martin Riedmüller in Heilbronn.

339. Ein Paket mit 1 fl. baar an Christian Wielandt, bei Zimmermann Baumgärtner in Ludwigsburg.

343. Ein Brief mit 1 fl. an Jäger Köhn, beim Regiment Nro. 9, 1stes Bataillon Hauptmann von Hügel in Heilbronn.

---

Se. Königl. Majestät haben unterm 7. d. M. den Unter-Lieutenant v. d. Lanken, vom 6. zum 2. Infanterie-Regiment versezt,

unterm 8. dieß den Unter-Lieutenant v. Beust vom 8. Infanterie-Regiment ohne Abschied entlassen, und

unterm 9. den Ober-Lieutenant Kuhn vom 7. zum 6. Infanterie-Regiment versezt, auch

dem characterisirten Obristen v. Bökelberg die gebetene Entlassung aus Königl. Militair-Diensten ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 12. Juni den bisherigen Stadtschreiberei-Substituten Aigster von Stuttgart zum Sekretär und Registrator bei der Königl. Ausstands-Commission gnädigst zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 8. Juni die erledigte Landbaumeisters-Stelle in den beiden Landvogteien an der Enz und am unteren Neckar, dem bisherigen Landbau-Controleur Abel in Heilbronn, und die hiedurch erledigte Landbau-Controleursstelle in Heilbronn dem bei der Königl. Hof- und Domainen-Kammer angestellt gewesenen Bau-Controleur Groß gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolut. vom 4. d. M. die erledigte Diaconat-Stelle zu Winterbach, Diöcese Schorndorf, dem Vikar Liesching, zu Böblingen gnädigst zu übertragen geruht.

Unterm 4. Juni d. J. wurde dem, zu der Stadt-Pfarrey Weikersheim nominirten Diakonus Meister von da, die erforderliche Königl. Bestätigung ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 7. d. M. die erledigte Pfarrey Gros-Süssen, Diözese Geißlingen, dem Pfarrer M. Wunderlich von Aurich, Dekanats Vaihingen, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 17. d. M. die erledigte Pfarrei Reichenbach, Diöcese Göppingen, dem Pfarrer Höchstetter zu Eferdingen in Oesterreich, und

die erledigte Pfarrei Heimsheim, Diöcese Leonberg, dem Pfarrer Elben in Klein-Gartach, Diöcese Brackenheim, gnädigst zu übertragen geruht.

---

Die zu Untersuchung der Schulden der Ober-Kriegskasse niedergesetzte königl. Commission findet sich veranlaßt, nunmehr sämmtliche Gläubiger der Königl. Ober-Kriegskasse, des Arsenals, der Armen Equipirungs-Commission erster und zweiter Abtheilung, der Gewehrfabrik, der Kasernen und Spitäler aufzufordern, innerhalb 6 Wochen beglaubigte Auszüge ihrer Schuldbücher, welche sowohl die Forderungen, als die Abschlagszahlungen bis zum 30. April 1817. enhalten müssen, zu übergeben.

Hat irgend ein Gläubiger einen Theil seiner Forderung oder auch das Ganze an einen dritten abgetreten; so ist dieses sorgfältig zu bemerken.

Das Locale der Commission ist fortwährend in dem Erdgeschoß des ehemaligen Kaufmann Heigelin'schen Hauses in der Friedrichsstraße, woselbst die Schuldbuchs-Auszüge in den gewöhnlichen Kanzleistunden abgegeben werden können.

Stuttgart, in Königlicher Commission zu Untersuchung der Schulden der Ober-Kriegskasse, am 7. Juni 1817.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle fordert auf höhere Weisung alle diejenige Personen, welche an die Königl Oberhof-Kasse, oder an die derselben untergeordneten Spezial-Hof-Kassen, namentlich an die Hof-Oeconomie- Hofjagd- Hoftheater- Marstall- Hofbau- und Garten Kasse, oder an die vormalige Gewölbs-Verwaltung seit dem 1. Januar dieses Jahrs, zu welcher Zeit die neuerrichtete Ober-Hof-Kasse in Wirksamkeit getreten ist, bis Georgii dieses Jahrs aus irgend einem Grunde eine Forderung für abgegebene Waaren, oder für Verdienste jeder Art zu machen haben, hierdurch auf ihre Conti oder Verdienstzettel von heute an binnen vier

Wochen zuverläßig bey den, den Gegenstand betreffenden Kassen in gehöriger Form einzugeben, worauf für deren Befriedigung Sorge getragen werden wird.

Diejenigen Personen welche dieser Aufforderung nicht Genüge leisten sollten, haben es sich selbst zu zuschreiben, wenn nach Ablauf des Termins keine Rücksicht mehr auf Anforderung aus oben genannter Periode genommen wird. Den 9. Juni 1817. Königliche Ober-Hof-Kasse.

---

Auch unsere beiden, hauptsächlich durch Wetterschlag, Mißwachs und zu frühe Einwinterung in dem vorigen verhängnißvollem Jahre in große Noth versetzten Alp-Orte, wurden durch die allerhöchste Huld und Gnade Seiner Majestät, unsers Allergnädigsten Königs, getröstet und erfreut, indem Allerhöchstdieselben dem Pfarrdorfe Gächingen 67 ½ Schffl. Gerste und 73 Schffl., 7 Simri Haber, und Filial Lonsingen 18½ Sffl. Gerste und 7 ½ Schffl. Haber in den äusserstniedrigen Preißen zu 8 fl. und 4 fl. für den Schffl., und erst auf Martini zahlbar, von dem Königl. Kasten zu Heiligenkreuzthal zur Aussaat anweisen zu lassen, Allergnädigst geruhten. Ausser diesem erhielt Lonsingen noch in der Folge durch Allerhöchste Gnade 5 Schffl. Saat-Gerste, den Schffl. zu 18 fl., und dem Orte Gächingen wurden zu Brod für die Armen von dem Königl. Kasten zu Urach 4 Schffl. Dinkel, a 10 fl., und 2 Schffl. Gerste a 16 fl. abgereicht. Auch bekamen die Bedürftigen beider Orten theils von den Fremden, theils von den inländischen Früchten, welche in Urach reservirt waren, kleinern Quantitäten in Gnaden-Preisen. — Wir erkennen diese großen Wohlthaten mit dem wärmsten allerunterthänigstem Danke, welchen wir hiemit auch im Namen aller Einwohner beider Orten mit gerührtestem Herzen darbringen. — So oft wir unsere Felder anblicken, die nun mit dem lieblichen Grün der Hoffnung einer bessern Zeit, — was der Allgütige verleihen wolle! geschmückt sind, — gedenken wir unsers besten Königs, dessen allergnädigster Landesväterlichen Vorsorge und Huld wir es zu verdanken haben, daß das Land unter dem Segen des Allmächtigen sein Gewächs wiederum geben kann. — — Gottes reichester Seegen ergiesse sich über unsern in allertiefster Ehrfurcht geliebtesten König und Vater, über unsere Höchstverehrteste Königin, unsere um die Noth der armen Unterthanen so huldreichst bekümmerte und dieselbe stets immermehr zu mildern bemühte erhabenste Landes-Mutter, und über die allerdurchlauchtigste Königliche Prinzeßin! —

Eine frohe Erndte der ausgestreuten Saaten verleihe der Allgütige dem König und seinem Volke!

Gemeinschaftliches Amt zu Gächingen und Lonsingen.

---

Stuttgart. Die, diß Orts gröstentheils unbekannten Gläubiger des vormaligen Königl. Hofmusikus Johann Rudersdorff werden hiermit aufgerufen, innerhalb des Zeitraums von 3 Wochen, entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte, bei dem Sekretariat des Königl. Hoftheaters zu erscheinen, um sich über gewiße Propositionen, die ihnen von demselben werden eröffnet werden, zu erklären. Den 8. Juni 1817. Königl. Hoftheater-Direktion.

Altshausen. Eingetretener Hindernisse wegen wird die auf den 17. Juni dieses Jahrs angekündigte Versteigerung der Orangerie allhier erst am 2. Juli dieses Jahrs zur bestimmten Zeit statt finden, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 9. Juni 1817.

Königl. Kameralamt.

Brakenheim. Bis Donnerstag den 26. Juni Vormittags 6 Uhr wird die unterzeichnete Stelle über die Lieferung des ungefähren jährlichen Bedarfs zu Kleidung der Brakenheimer Hospitaliten, bestehend in 360 Ehlen hänfenem und werkenem Tuch, 150 Ehlen Zwilch und 140 Ehlen Zeug für den Jahrgang von Georgii 1817—1818, wieder Abstreichs-Akkorde abschliesen, und bringt daher dieses Vorhaben, unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß nur solche Akkordslustige zur Abstreichs-Verhandlung werden zugelassen werden, welche sich rüksichtlich ihrer Solidität und Vermögens-Umständen mit obrigkeitlichen Zeugnißen ausweisen können. Wer diesem Verlangen genüge leisten kann und diesen Akkord zu übernehmen gedenkt, mag sich an gedachtem Tag und Stunde in der Stiftungs-Verwaltung dahier einfinden und der Abstreichs-Verhandlung anwohnen. Den 9. Juni 1817.

Stiftungs-Verwaltung Brakenheim.

Blaubeuren. Der bei dem 1ten Reuter-Regiment gestandene Quartiermeister Konrad Fröhlich von Schelklingen, hiesigen Oberamts, gebürtig, ist am 19. April d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Da er in seinem Geburts-Ort nicht ausfindig zu machen ist, so werden in Gemäßheit allerhöchsten Befehls des Hochpreißlichen Kriegs-Departement, 1ter Sektion, vom 12. May sämtliche Hoch- und Wohllöbliche Polizei-Stellen geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt an sein Regiments-Kommando, oder dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 24. May 1817.

Königl. Oberamt.

Kannstatt. Der hienach signalisirte Johann Georg Schneider von Rommelshausen, Unteroffizier bei der vormaligen Garde zu Fuß, hernach eingetheilt unter das Leib-Infanterie-Regiment Nro. 1. welcher dieses Frühjahr nach Rommelshausen in Urlaub gekommen ist, ist vor einiger Zeit desertirt. Es werden daher alle Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden, und ihn im Betretungs-Fall wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist 30 Jahr alt, mißt ungefähr 5' 13—14 Zoll, hat schwarzbraune Haare, blaue Augen, grose Nase, eingefallene Wangen, schmales langes Gesicht. Bei seiner Entweichung war er mit einer russischen Kappe, schwarzseidenem Halstuch, gelber manchesterner Weste, dunkelblau tüchenem gutem Ueberrok mit überzogenen Knöpfen, grautüchenen Hosen, und Stiefeln bekleidet. Den 4. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der bei dem 2ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Johannes Fischer von Neuhausen, ist den 27. April d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher sämmtliche Obrigkeitliche Behörden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn im Betretungsfall, dem hiesigen Oberamt überliefern zu lassen. Den 24. May 1817.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Der beim vormaligen leichten Infanterie-Regiment Nro 10 gestandene und von da aus zum Königl. Sappeur-Korps transferirte Soldat Wilhelm Fidler von Kirchheim, ist, statt daß er am 30. v. M. in Ludwigsburg hätte einrüken sollen, desertirt. Es werden daher alle Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren, und dem Königl. Sappeur-Korps-Kommando in Ludwigsburg einliefern zu lassen. Den 22. May 1817.

Oberamt Kirchheim.

Marbach. Der bei dem 7ten Infanterie-Regiment stehende Obermann, Wilhelm Oberländer, aus Grosbottwar, hat sich während des Urlaubs von seinem Wohnort entfernt, unter dem Vorgeben, daß er zum Regiment sich begeben wolle, ist aber inzwischen daselbst nicht eingerukt, und sein Aufenthalts-Ort derzeit unbekannt. Da nun zu vermuthen ist, daß er desertirt seyn werde, so ersucht man hiemit die Königl. Behörden, auf ihn fahnden, ihn im Betretungsfall ergreifen, und an das Kommando des Königl. 7. Infanterie-Regiments in Ulm einliefern zu lassen. Den 23. May 1817.

Königl. Oberamt Marbach.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 40. 1817. 305

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Mittwoch, 18. Juni.

Königliche Verordnung wodurch die §§. 34. — 40. der besonderen Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817. als allgemein gesetzlich verbindend erklärt werden, vom 13. Juni 1817.

Wilhelm 2c.

Es sind uns von vielen Gemeinden und Unterthanen, deren Besitzungen in gutsherrlichen Jagd-Bezirken liegen, wiederholte Beschwerden über Wildschaden, und zugleich dringende Bitten um Ausdehnung des durch Unsere Verordnung vom 18. Jänner d. J. angeordneten Instituts der Commun-Wildschützen auf alle Gemeinden des Königreichs vorgetragen worden.

Da Wir nun die, damals einer besonderen Gesetzgebung noch vorbehaltene Ausdehnung jenes Instituts, als einer allgemeinen Landes-Polizei-Anstalt, auf alle Gemeinden und alle Jagd-Bezirke des Königreichs den Forderungen des Staats-Wohls und der Gleichheit der Rechte aller Unserer Unterthanen für angemessen erachten, und nach der in Unserer Königl. Bekanntmachung vom 5. d. M. wiederholten Zusicherung Unser getreues Volk der Wohlthaten der Verfassung, so weit sie sich nicht auf die landständische Repräsentation beziehen, theilhaftig gemacht werden soll: So verordnen Wir, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths:

I.) Die §§. 34. — 40. Unseres Verfassungs-Entwurfs vom 3. März 1817. die Abwendung der Wildschäden betreffend, haben allgemein auch in Ansehung der gutsherrlichen Jagd-Distrikte Gesetzes-Kraft.

II.) Die Berechtigung, Commun-Wildschützen auch in den Gutsherrlichen Jagd-Bezirken aufzustellen, darf unter den in den Beilagen B. und C. festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften, ausgeübt werden.

III.) Beschwerden und Klagen der Gemeinden und Unterthanen über einen der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung vorhergegangenen Wildschaden, sind nach den bisherigen Rechts-Normen und Verordnungen zu erledigen.

Vom 1. Juli d. J. aber, wenn das Institut der Commun-Wildschützen in den einzelnen Gemeinden nicht früher eingeführt ist, was jedoch in ihrem Belieben steht, sind alle Entschädigungs-Klagen nach den Nro. 1., bemeldeten Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs zu erledigen.

IV.) Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 23. Juni 1815.

Auf Befehl des Königs.
Königl. Geheimer-Rath

## Beilage A.

Auszug aus den besonderen Bestimmungen aus Anlaß und in Hinsicht auf die Verfassung.
Vom Forst- und Jagd-Wesen.

§. 34.

Das schwarze Wildbret soll außerhalb der Thiergärten gänzlich ausgerottet werden. Erhält daher ein Forst- oder Jagd-Diener zuverlässige Kunde von dem Daseyn eines Stücks, so ist er schuldig, für die Verfolgung und Erlegung desselben, unter Mitwirkung der Königlichen Ober-Aemter und Orts-Vorsteher, deren Aufgeboth hiezu die Unterthanen, ohne Rücksicht auf lagerbüchliche Frohn-Pflichtigkeit, Folge zu leisten haben, die gleichen Anstalten, wie zu Verfolgung und Erlegung reißender Thiere zu treffen.

§. 35.

Der Bestand des Rothwilds soll mit der Waldfläche überall in ein richtiges Verhältniß gesetzt, und in demselben erhalten werden.

§. 36.

In Ansehung der Hasen wird den Ober-Forstämtern und gutsherrlichen Forst- und Jagd-Bedienten zur Pflicht gemacht, der unverhältnißmäßigen Vermehrung derselben durch fleißiges Wegschießen und durch Treib-Jagden Einhalt zu thun. Diese Treib-Jagden sind da, wo die Unterthanen zu Hand-Diensten bey denselben verbunden sind, oder sich selbst dazu erbiethen, wenigstens Einmal im Jahre, und zwar in solchen Gegenden, wo Obst- und Weinbau Statt findet, zu Anfange des Winters, und wenn es die Gemeinden verlangen, zweimal vorzunehmen.

§. 37.

Allen Gemeinden des Königreichs wird das Recht eingeräumt, unter den festgesetzten Bestimmungen und Vorschriften Commun-Wildschützen aufzustellen.

§. 38.

Eine Vergütung für einen allenfallsigen Wildschaden von Seite der Staats-Kasse, oder des Jagd-Herrn, den in dem §. 39. bemeldeten Fall ausgenommen, findet nicht Statt.

§. 39.

Wenn hingegen die Jagd-Herrn, welche die Jagd für sich, ohne Aufstellung eines Forst- oder Jagd-Bedienten ausüben, oder die höheren oder niederen Forst- und Jagd-Bedienten dasjenige unterlassen, was ihnen vorgeschrieben ist, um den Wild-Schaden abzuwenden; so sind sie nicht nur dadurch dem Staate, und die Forst- und Jagd-Bediente ihrem Dienst-Herrn verantwortlich, sondern sie haben auch den Beschädigten den erweislich durch ihre Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

Diese Schuld ist vorhanden, wenn

1) ihnen angezeigt worden ist, daß Schwarzwildbret sich zeige, und sie sich die §. 34. vorgeschriebene Verfolgung desselben, mittelst Aufbietung von Mannschaft oder auf andere Art, nicht haben angelegen seyn lassen,
2) wenn sie einen unverhältnißmäßigen Rothwildstand hegen,
3) die Treib-Jagden auf Hasen, des Ansuchens und Erbiethens der Communen ungeachtet, unterlassen.

§. 40.

Zu Wegschießung der schädlichen Vögel bleibt den Gemeinden überlassen, besondere Flugschützen anzunehmen, welche jedoch dem Ober-Forstamte zur Beeidigung vorzustellen sind.

## Beylage B.

Zusammenstellung der Verordnungen in Ansehung des Commun-Wildschützen-Instituts.

1.) Jeder Gemeinde im Königreiche ohne Unterschied, es mag ein Forst- und Jagd-Bedienter im Ort wohnhaft sein, oder nicht, ist gestattet, aus ihrer Mitte einen, und wenn die Markung von beträchtlichem Umfang ist, zwei unbescholtene ehrliche Männer nach eigener freier Wahl, zu Wegpürschung des zu Schaden gehenden Wilds, als Kommun-Wildschützen aufzustellen, und auf ihre eigene Kosten zu unterhalten.

2. Den Bewohnern und Besitzern einzelner Weiler und Höfe, wenn sie noch in keinen Kommunal-Verbande sein sollten, wird gestattet, je 5 bis 6 Weiler und Höfe zusammen einen gemeinschaftlichen Wildschützen aufzustellen, welchem das Oberforstamt, oder wenn es gutsherrliche Waldungen sind, die gutsherrliche Forst-Verwaltung, die Wege vorzuzeichnen hat, welche er, um, wo es nöthig ist, durch die Wälder von einem Weiler auf den andern zu kommen, zu nehmen hat.

3.) Nachstehende Bedingungen werden für die Aufstellung der Kommun-Wildschützen festgesetzt.

a.) Jeder von einer Gemeinde oder einer Anzahl von Besitzern von Weilern und Höfen gewählte Wildschütz soll unverzüglich dem Königl. Oberforst-Amte vorgestellt, und wofern gegen die Person desselben keine gegründete Einwendung statt findet, von demselben sodann über die ihm obliegende Verrichtung, und dasje-

nige, was er dabei zu beobachten hat, wie nachsteht, ausführlich belehrt, ihm die gedruckte Instruction zugestellt, und er hierauf ohne alle Kosten beeidigt werden, weshalb

b.) von einem beeidigten Wildschützen, bei einer Verfehlung gegen die ihn betreffende Vorschriften, die Entschuldigung mit der Unwissenheit derselben nicht angenommen wird.

c.) Die auf solche Art angestellten Schützen sollen befugt seyn, zu allen Zeiten das auf Feldern, Wiesen und Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wild und unter den gleichen Umständen auch Rehe wegzupürschen; hingegen ist ihnen

d.) bei den durch die Gesetze gegen das Wildern ausgesprochenen Strafen verboten, in Gehölzen und Wäldern Wild wegzupürschen, oder solche mit Gewehren, es sei denn auf den ihnen, unter den oben ad 1.) angegebenen Umständen durch die Königl. Oberforst-Aemter oder gutsherrliche Forst-Verwaldungen bezeichneten Wegen, zu betreten.

e.) Ausser den Jagd-Berechtigten, den angestellten Commun-Wildschützen, und den Königl. oder gutsherrschaftlichen Forst-Officianten in ihren Bezirken, soll niemand, wes Standes oder Amtes er sei, sich ermächtigen, mit einem Feuer-Gewehr sich auf das Feld hinauszubegeben und zu schießen, widrigenfalls ein solcher, wenn er auf diese Art betreten wird, als Wilderer anzusehen und zu bestrafen ist.

f.) Auf die Uebertreter dieser Verordnung haben die Königl. Forst-Diener und die Commun-Wildschützen ein genaues Augenmerk zu richten, und sie sogleich den betreffenden Ober-Forst- und Oberämtern anzuzeigen.

g.) Wenn durch einen Commun-Wildschützen ein Wild geschossen oder angeschossen wird, so hat derselbe hievon alsbald demjenigen Königl. oder gutsherrlichen Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen ist, Anzeige zu machen.

h.) Von Entrichtung des Schußgeldes an die Förster in Ansehung des durch die Commun-Wildschützen weggepürschten Wilds sind die Communen frei.

Rücksichtlich des Jäger-Rechts und sonsten aber, soll es so angesehen werden, wie wenn das Stück Wild durch einen Königl. oder gutsherrlichen Forstbedienten erlegt worden wäre, daher der Commun-Wildschütz dießfalls keinen Abtrag zu verlangen, sondern sich mit der ihm von Seite der Commun ausgesetzten Belohnung zu begnügen hat.

## Beylage C.

Anweisung, wonach sich die aufgestellten Kommun-Wildschützen zu verhalten haben.

1.) Es ist dem Commun-Wildschützen erlaubt, alles außerhalb der Waldungen auf Feldern, Wiesen und in Weinbergen zu Schaden gehende schwarze und rothe Wildbret mit Einschuß der Rehe wegzuschießen.

2.) Zu diesem Ende darf er zwar an jedem außerhalb der Waldungen gelegenen Platz, wo er will, anstehen; hingegen soll er

3.) bei ernstlicher, in der Wilderer-Ordnung angedrohten Strafe in die Wälder und Gehölze weder vom Standplatz ausschießen, noch viel weniger mit Gewehr versehen hineingehen, und innerhalb derselben Wildbret wegpürschen.

4.) Kein Commun-Wildschüz darf über die Markung seines Orts, oder, wenn er von den Besizern einzelner Höfe und Weiler aufgestellt ist, über den ihm in den Waldungen, durch welche er von einem Hof oder Weiler zum andern gehen muß, von den betreffenden Forst-Officianten vorgezeichneten Weg hinausgehen; eben so wenig darf er die ihm übertragene Verrichtung des Wegpürschens einer andern, hiezu nicht beeidigten Person, übertragen, indem jeder andere in dem Bezirk Unberechtigte, der auf dem Felde mit einem Feuer-Gewehr betreten wird, nach Vorschrift der vorliegenden Geseze bestraft werden wird.

5.) Zum Schießen hat sich der Commun-Wildschüz keines andern Gewehres, als einer Kugelbüchse zu bedienen, und damit der betreffende Förster oder Jagd-Bediente gewiß sei, daß von niemand anderem, als den aufgestellten Wildschüzen geschossen worden, so soll demselben eine Kugel von jeder Büchse abgegeben werden, um daraus, wenn er ein angeschossenes Stück Wild findet, beurtheilen zu können, ob es von einem Commun-Wildschüzen oder Wilderer geschossen worden sei.

6.) Sobald der Commun-Wildschüz ein Stück Wild geschossen oder angeschossen hat, soll er ohne Verzug dem Förster, in dessen Huth der Schuß geschehen, hievon Anzeige machen, und demselben auch den Plaz des Anschusses zeigen, im übrigen aber

7. hat sich derselbe ohne weiteren Anspruch, mit der ihm von der Commun ausgesezten Belohnung zu begnügen.

8.) Kein Commun-Wildschüz soll einen Hund bei sich führen und damit dem Wildbret nachstellen, viel weniger das Wildbret durch Mannschaft oder Feldhüter sich zutreiben lassen.

9.) Hat derselbe nicht nur selbst bei ernstlicher Strafe nach dieser Anweisung sich pünktlich zu achten, sondern auch ein genaues Augenmerk auf die Uebertreter vorstehender Verordnung zu richten, und dieselbe ohne Nachsicht sogleich dem Königlichen Oberforstamt anzuzeigen.

### Allgemeine Verordnung, die Organisation der Gemeinde-Deputirten betreffend.

**Wilhelm rc.**

Wir haben in Unserm Verfassungs-Entwurfe §. 104. den Gemeinden des Königreichs die Befugniß eingeräumt, einige Stellvertreter zu Wahrnehmung ihres Interesses den Magistraten gegenüber zu wählen, die nähere Bestimmung ihrer Wirksamkeit aber einer besonderen Gesezgebung vorbehalten.

Zwar waren schon in früheren Zeiten und in älteren Gesezen Gemeinds-Deputirte in den Erblanden angeordnet, aber die der Entwicklung einer wohlgeordneten Communal-Verfassung ungünstige Repräsentation in den vormaligen Erblanden hat ihre Wirksamkeit unbestimmt gelassen, und sie ist dadurch ganz unbedeutend geworden.

Um ihr daher eine erneuerte, dauerhafte Begründung zu geben, verordnen Wir nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Jede, in einer und eben derselben Municipal-Verbindung stehende Gemeinde, sie mag nun aus einem Orte, oder aus mehreren einzelnen Orten, Weilern oder Höfen gebildet seyn, wird, gegenüber von dem Magistrate, für Gegenstände der örtlichen Verwaltung durch Gemeinde-Deputirte vertreten.

§. 2.

Die Zahl dieser Deputirten ist in jeder Gemeinde, gleich derjenigen der Mitglieder des Magistrats, mit Einrechnung des demselben vorsitzenden Beamten.

§. 3.

Die Ernennung der Gemeinde-Deputirten beruht auf freier Wahl der Bürgerschaft. Jeder active Bürger einer Gemeinde, ohne Rücksicht auf sein Vermögen, ist bei dieser Wahl zu stimmen befugt. Nur Gantleute, Verschwender und diejenigen, welche wegen eines Verbrechens peinlich bestraft oder in einer noch unerledigten Untersuchung verflochten sind, werden von der Abstimmung ausgeschlossen.

§. 4.

Wählbar zum Deputirten ist, ohne irgend eine weitere Beschränkung, jeder, der das 25ste Jahr seines Alters zurückgelegt hat, bürgerliche Rechte in der Gemeinde genießt, und bürgerliche Lasten trägt, zur Zeit seiner Ernennung nicht Mitglied des Magistrats ist, und diejenigen Eigenschaften besitzt, von welchen das Stimmenrecht in den vorhergehenden Paragraphen abhängig gemacht ist. Wird ein Gemeinde-Deputirter zum Mitgliede des Magistrats erwählt, so kann er in denselben nur nach Niederlegung seiner Stelle als Deputirter eintreten.

§. 5.

Bei der Wahl entscheidet die relative Stimmen-Mehrheit, und wenn zwey oder mehrere eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten, so giebt das natürliche Alter den Vorzug.

§. 6.

Das Amt eines Deputirten dauert 2 Jahre, indem jedes Jahr die Hälfte austritt.

Nur nach Verfluß des ersten Jahres tritt eine Hälfte, und zwar bey ungerader Zahl die kleinere nach dem Loos aus.

Die Wahl wird von dem ersten Orts-Vorsteher, unter Zuziehung der zwei ältesten Magistrats-Glieder und der zwey ältesten nicht austretenden Gemeinds-Deputirten vorgenommen. Das Actuariat versieht der gewöhnliche Actuar der Gemeinds-Deputirten.

Da bei der ersten Wahl dieses nicht statt haben kann, so werden bei dieser durch den Magistrat zwey Urkunds-Personen aus der Bürgerschaft und ein zum Actuariate tauglicher Bürger zugezogen.

Die Abstimmung geschieht von dem Stimmgeber in Person, durch Uebergabe eines Zettels, auf welchen so viele Personen, als gewählt werden sollen, mit der Nahmens-Unterschrift des Stimmgebers sammt der Jahrszahl und dem Monatstag aufgezeichnet sind.

Sogleich nach Beendigung der Wahl wird der Erfolg derselben den Gewählten bekannt gemacht. Sollten sich bei Einzelnen derselben Anstände zeigen, so ist darüber schleunig aus den Amtsorten an das Ober-Amt, aus der Ober-Amts-Stadt an die Regiminal-Behörde Bericht zu erstatten.

Das durch die Wahl neugebildete Collegium der Deputirten tritt, sobald als möglich, auf dem Rathhaus zusammen, um aus seiner Mitte einen Obmann und einen Actuar zu wählen.

Am nächstfolgenden Sonntag wird das neue Deputirten-Collegium der versammelten Bürgerschaft durch den ersten Orts-Vorsteher mit der angemessenen Feyerlichkeit auf dem Rathhause vorgestellt, und auf den beigeschlossenen Eid in Pflichten genommen.

§. 7.

Es ist Pflicht eines jeden Bürgers, die auf ihn gefallene Wahl anzunehmen, und sich der Stelle wenigstens auf zwey Jahre lang zu unterziehen. Nachher aber kann er sich zwey Jahre lang entschuldigen.

Da jedoch außerdem Fälle einer gegründeten Ablehnung, z. B. bey Gewerbsleuten, die viel abwesend seyn müssen, bei kränklichen, schwächlichen und alten Personen, denkbar sind, so tritt hier das Erkenntniß des Ober-Amts ein.

§. 8.

Besoldungen oder Wartgelder erhalten die Gemeinde-Deputirten nicht. Nur wenn sie in Gemeinde-Sachen außer der Orts-Markung Verrichtungen haben, ist ihnen der communordnungsmäßige Taglohn und die Zehrung von der Casse, oder von den Personen, die es betrifft, zu reichen.

§. 9.

Die Gemeinde-Deputirten sind berechtigt, nach vorangegangener Anzeige bey dem ersten Orts-Vorstande, sich unter der Direction ihres Obmanns, auf dem Rathhause, oder an dem sonst zu öffentlichen Zusammenkünften bestimmten Orte zu versammeln, und sich über Gegenstände ihres Gemeinde-Wesens und Stadt- und Amts-Verbandes zu besprechen und zu berathen. Sie führen ein kurzes Protocoll, und drücken ihre Meinung in bestimmten Sätzen aus.

§. 10.

Ihnen steht die Befugniß zu, dem Orts-Magistrate Wünsche, Vorschläge und Beschwerden in Absicht auf die inneren Verhältnisse und die Verwaltung der Gemeinde, auf die sie entweder selbst oder durch andere Bürger geleitet werden, vorzutragen, und, wenn derselbe nicht darauf eingeht, oder keine die Deputirten beruhigende Erläuterung giebt, solche an das Ober-Amt, und zuletzt auch an die höhere Behörde zu bringen.

Einzelne Bürger können dergleichen Vorträge, die nicht ihr eigenes Privat-, sondern das Interesse der ganzen Gemeinde betreffen, nicht anders, als durch die Gemeinde-Deputirten machen, welche das Anbringen zu prüfen, im Fall der Unstatthaftigkeit dieselben zu belehren, und, wenn sie sich nicht dabei beruhigen, derselben Beschwerde mit ihrer Bemerkung zu begleiten haben.

§. 11.

Ein Zusammentritt der Deputirten mit der Gemeinde findet nicht Statt. In erheblicheren und wichtigeren Gegenständen aber können sie bey dem Magistrate auf Vernehmung der ganzen Bürgerschaft antragen, welches ohne besondere Gründe, über die bedürfenden Falls das Ober-Amt zu cognosciren hat, nicht abgeschlagen werden darf.

§. 12.

Da es in dem Zwecke des Instituts der Gemeinde-Deputirten liegt, daß mittelst desselben einer Seits die Bürgerschaft von der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten in steter genauer und unverfälschter Kenntniß erhalten, anderer Seits durch einen geordneten Einfluß der Bürgerschaft auf diese Verwaltung, die Gesetzmäßigkeit derselben und ihre unverrückte Richtung auf das gemeinsame Wohl gesichert und dadurch Ordnung und gegenseitiges Vertrauen befördert werde; so folgt hieraus, daß der Magistrat den Gemeinde-Deputirten von allen wichtigeren Gegenständen, welche die ganze Gemeinde, ihre innere Verhältnisse und ihre Oekonomie betreffen, in der Art Kenntniß zu geben hat, daß sie im Stande sind, ihrem Berufe zur Mitwirkung in Ansehung dieser Gegenstände nachzukommen, und mit der gehörigen Einsicht die Wünsche und Ansichten der Bürger in Ansehung derselben zu prüfen und vorzutragen.

§. 13.

Bey jeder Veräußerung von Gemeinde-Vermögen, jeder bedeutenden Veränderung in Ansehung des Grundstocks, der Benutzungs- und der Verwaltungs-Art desselben, bey Beschließung neuer bedeutender, beständiger oder vorübergehender Ausgaben, Entwerfung des Communschadens-Projekts, und Regulirung der Vorspann- und Quartier-Taxen, sind daher die Gemeinde-Deputirten in der Maße beyzuziehen, daß, ehe der Magistrat über einen solchen Gegenstand beschließt, er die Gemeinde-Deputirte über ihre Meinung, unter Mittheilung aller zu Beurtheilung der Sache gehörigen Notizen, zu vernehmen hat, welche Gemeinde-Deputirten so-

dann unter ihrem Obmann ohne Beiseyn der Orts-Vorsteher sich zu berathschlagen, und ihre Meinung dem Magistrat, entweder schriftlich, oder durch ihren Obmann und zwei ihrer Mitglieder mündlich vorzutragen haben, worauf, in Abwesenheit der Gemeinde-Deputirten, der Magistrat sich berathschlagt und beschließt. Der gefaßte Beschluß mit seinen Gründen ist von dem Magistrate den Gemeinde-Deputirten bekannt zu machen. Beruhigen diese sich aber hiebey und bey den ihnen gegebene Erläuterungen nicht, so steht ihnen der Recurs an das Ober-Amt und in weiterer Folge an die höhere Behörde offen, zu welchem Ende ihnen auf Verlangen jedesmal sogleich eine Abschrift des Protokolls zuzustellen ist. Jedoch wird durch einen solchen Recurs die Vollziehung des magistratischen Beschlusses nicht aufgehalten, wenn nicht eine ausdrückliche Inhibition erfolgt.

Die Ansicht und Erklärung der Bürger-Deputirten in allen vorstehend bezeichneten Fällen ist jedesmal in dem magistratischen Protokolle zu bemerken, und alle Unsere für die Communal-Angelegenheiten constituirten Behörden sind angewiesen, auf dieses Erforderniß stets zu sehen.

§. 14.

In Absicht auf das Gemeinde-Rechnungswesen haben die Deputirten der Publikation der Rechnungen, und der Abhör derselben anzuwohnen, womit jedoch die Befugniß der übrigen Bürger des Orts, bey der Pulication zu erscheinen, nicht ausgeschlossen wird.

Auch ist die Rechnung nach der Publication derselben vier Wochen lang auf dem Rathhaus oder an dem sonst zu magistratischen Zusammenkünften bestimmten Orte in ein taugliches Zimmer zu legen, so daß die Gemeinde-Deputirten diese Zeit über sie nach ihrem Gutbefinden durchsehen und prüfen, auch dazu bey verwickelten Fällen einen Sachverständigen, zu dem sie Vertrauen haben, nach davon zuvor dem Magistrate oder dem Oberamt gemachter Anzeige, beiziehen können. Der Schlüssel zu diesem Zimmer ist für diese Zeit dem Obmanne der Gemeinde-Deputirten anzuvertrauen, der für die Unverletzbarkeit der Rechnung während dieses Zeitraums verantwortlich ist.

Die als Beylagen der Rechnung dienenden Urkunden, welche der Rechner zu seiner eigenen Legitimation braucht, ist dieser den Gemeinde-Deputirten nur in seiner Gegenwart zur Einsicht zu geben schuldig.

Daß dieser Verordnung Folge geleistet worden sey, haben die Gemeinde-Deputirten zu beurkunden, und diese Urkunde ist dem Revisorate mit der Rechnung einzusenden.

§. 15.

Bey Zusammenberufung von Amts-Versammlungen hat das Oberamt von allen wichtigeren Gegenständen, die bey solchen Conventen in Deliberation kommen, wohin insbesondere die oben §. 13. erwähnten, insofern sie ganze Oberämter betreffen können, gehören, in den zeitlich zu erlassenden Convocationsschreiben Erwähnung zu thun, damit der Orts-Magistrat unter Vernehmung der Gemeinde-

Deputirten darüber berathschlage, und seine Erinnerungen dem Amts-Deputirten mittheile, welche derselbe der Amts-Versammlung zur Kenntniß bringen, und diese in ihr Protokoll aufnehmen muß, doch ohne bey der Abstimmung daran gebunden zu seyn.

Wo hingegen bei dergleichen Gegenständen einzelne Gemeinden interessirt sind, entweder, weil es sich um ihre privativen Rechte und Zuständigkeiten gegenüber von dem ganzen Oberamte handelt, oder weil sie durch Beschlüsse der Amts-Versammlung vorzugsweise betroffen werden, wie z. B. bey Amts- und Quartiers-Vergleichungen und bey Regulirung der dießfallsigen Taxen, da hat das Ober-Amt bey der Einberufung dazu die Gegenstände bestimmt nahmhaft zu machen, die Einberufung selbst aber so zeitlich, und wenigens acht Tage vorher, zu erlassen, damit die Orts-Magistrate unter Vernehmung der Gemeinds-Deputirten, sich darüber berathen, und ihre Amts-Deputirten instruiren können, an welche Instruction sodann diese für solche Fälle gebunden sind.

Bey den Amts-Versammlungen selbst aber haben 6 von den Gemeinds-Deputirten Stadt und Amts anzuwohnen, und zwar aus der Amtsstadt der Obmann und ein Deputirter, von den Amts-Orten aber 4 Obmänner, wobey die Amts-Orte nach einem festzusetzenden Turnus abwechseln.

Diesen steht hiebei das Recht zu, über Beschlüsse der Stadt- und Amts-Versammlung sich zu äussern, und auf Instructions-Einholung von den einzelnen Commun-Vorständen in dazu geigneten Fällen anzutragen, auch zur Berathung über solche Beschlüsse und einen etwa dagegen zu nehmenden Recurs eine Versammlung sämtlicher Obmänner der Bürger-Deputirten aus Stadt und Amt zu berufen. Diese Schritte der Bürger-Deputirten haben jedoch nicht die Wirkung, daß die Beschlüsse der Stadt- und Amts-Versammlung unvollzogen bleiben müßten.

§. 16.

Wenn über die Anwendung und die Ausführung dieser Verordnung Streit oder Zweifel entsteht, so ist von dem Ober-Amte an die Regiminal-Behörde Bericht zu erstatten, und deren Entscheidung einzuholen.

§. 17.

Wir versehen Uns nun zu den Magistraten, und vorzüglich zu Unsern Ober-Beamten, daß sie den Zweck dieser Anstalt, ein durch Oeffentlichkeit und Zusammensicht zu begründendes und zu unterhaltendes Vertrauen in die innere Verwaltung der Gemeinden, stets im Auge behalten, und durch gleichbaldige Erörterung und Erledigung vorkommender einzelner Beschwerden dahin zu wirken trachten werden, daß eine Häufung von Klagen, als die Hauptquelle weitläufiger und kostbarer Commissionen, soviel möglich vermieden bleibe.

§. 18.

Von den Gemeinds-Deputirten aber erwarten Wir, daß sie Vertrauen, Ruhe Zufriedenheit und Gehorsam in der Gemeinde zu befördern suchen, und nach der

ihnen eingeräumten Mitwirkung und Einsicht bei den magistratischen Verhandlungen sich von Anständen, die ihnen etwas aufstoßen, oder zu ihrer Kenntniß gelangen, vor allen Dingen genüglich unterrichten, die darüber gegebenen Aufschlüsse sorgfältig erwägen, und sich wohl hüten werden, Uns oder Unsere Königl. Behörden mit ungegründeten Klagen zu behelligen.

Wie denn diejenigen, die ihren Beruf mit Eifer und Redlichkeit erfüllen, Unserer Königl. Gnade versichert seyn dürfen.

Sollten jedoch einer oder mehrere Gemeinde-Deputirte ihre Verhältnisse zu Erregung und Unterhaltung von Unzufriedenheit und Unruhe mißbrauchen, so wird Unsere Regiminal-Behörde gegen sie mit Strafen vorschreiten, sie von der Deputation entfernen, und nach Befund der Umstände wohl auch noch geschärftere Einleitungen treffen.

Da übrigens durch die Art der Ernennung und die Wirksamkeit, die Wir in vorstehender Verordnung den Bürger-Deputationen gegeben haben, denjenigen Rücksichten zur Genüge entsprochen ist, welche die Bestimmung Unseres Verfassungs-Entwurfs §. 96., daß die Mitglieder des Raths jährlich zur Hälfte austreten und neu gewählt werden sollen, veranlaßt haben, so wollen Wir diesen Paragraphen hiemit dahin abgeändert haben, daß die Magistrats-Glieder, die jedoch nach §. 95. in der Zukunft durch die Bürgerschaft zu wählen, und, wenn von dem Magistrate keine gegründete Einwendungen gegen die Gewählten gemacht werden können, in denselben aufzunehmen sind, auf Lebenszeit ernannt werden.

Stuttgart den 7. Juni 1817. Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

Formular zu Beeidigung der Gemeinde-Deputirten.

Ihr sollet als erwählter Deputirter der Gemeinde N. N. geloben, und einen leiblichen Eid zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, dem Allerdurchlauchtigsten König und Herrn, Herrn Wilhelm, König von Württemberg rc., getreu und gehorsam zu seyn, nach der über eure Rechte und Pflichten ergangenen allgemeinen Verordnung und der euch dort eingeräumten Mitwirkung und Einsicht bei den magistratischen Verhandlungen das Beste eurer Gemeinde zu wahren, Wünsche, Vorschläge und Bitten, die ihr entweder von selbst, oder auf Veranlassung eurer Mitbürger an den Magistrat bringet, und dessen Bescheide und Erläuterungen darüber genau und gewissenhaft zu prüfen, und bei den höheren Behörden, Klagen, von deren Grund ihr euch nicht zuvor sorgfältig überzeugt habt, weder selbst anzubringen, noch durch euern Rath anhängig zu machen, auch in Sachen gemeinen Stadt und Amts, und besonders im Fall ihr zum Gemeinde-Deputirten bei der Amts-Versammlung ernannt würdet, eure Pflicht treulich zu beobachten; überhaupt aber in dieser eurer Eigenschaft dahin zu wirken, daß Vertrauen, Ruhe, Zufriedenheit und Gehorsam in eurer Gemeinde befördert werden.

Alles getreulich und ohne Gefährde.

Befehl zur Berichts-Erstattung über die vollzogene Aufstellung der Gemeinde-Deputirten.

Den Königlichen Oberämtern wird in Beziehung auf die allgemeine Verordnung über die Organisation der Gemeinde-Deputirten aufgegeben, nach vier Wochen von untengesetztem Tage

an, an das Departement des Innern, Sektion der innern Administration, Bericht zu erstatten, ob und wie die Anstalt der Gemeinde-Deputirten gehörig in Wirksamkeit getreten sey.

Stuttgart den 13. Juni 1817. Ministerium des Innern.

v. Kerner.

Die Errichtung einer freiwilligen Hülfskasse.

Um den Amts-Corporationen und gemeinnützigen Staats-Instituten das Aufbringen der Mittel zur Anschaffung von Sustentations-Früchten und zur Armen-Beschäftigung zu erleichtern, und dem Zinswucher vorzubeugen, haben Seine Königliche Majestät, auf Vortrag des Königl. Geheimen Raths, die durch Veranlassung der Centralleitung des Wohlthätigkeits-Vereins von einer Privat-Gesellschaft angebotene Errichtung einer besondern, unter den Schutz und die Garantie des Staats zu stellenden, freiwilligen Hülfskasse nach dem folgenden Plane allergnädigst genehmiget:

## Plan zu einer freiwilligen Hülfskasse.

1.) Der Geheime Hofrath Dr. Cotta verbindet sich mit mehreren soliden Vaterlands-Freunden, um unter dem Schutz und der Gewährleistung der Regierung eine Hülfskasse zu errichten, welche

2.) die Bestimmung hat, gemeinnützigen Staats-Instituten, für welche die Staatskasse Gewähr leistet, so wie auch den Oberamts-Corporationen, welche einer solchen Unterstützung bedürfen, an die Amtspflegen

zunächst zur Anschaffung von Sustentations-Früchten, und dann

nach Verhältniß der Mittel der Hülfskasse auch zu Beschäftigungs-Zwecken Anlehen gegen mäßige Verzinsung vorzuschießen.

3.) Die Zinse werden in keinem Falle höher als zu

Fünf vom Hundert

bestimmt, in dem Falle hingegen verhältnißmäßig herabgesetzt werden, wenn die Hülfskasse durch unverzinsliche Beiträge oder durch Einlagen um geringere Zinse hiezu in den Stand gesetzt wird.

4.) Die Zurückbezahlung dieser Vorschüsse beruht auf Uebereinkunft zwischen den Amts-Corporationen und der Administration der Hülfskasse, und bey größeren Anlehen wird auch eine theilweise Heimbezahlung auf vorausbestimmte, oder 3 Monate zuvor angekündigte Termine zugestanden werden.

Uebrigens ist das, was hierüber durch Uebereinkunft festgesetzt worden, in den Schuldverschreibungen auszudrücken, welche die Oberamts-Corporationen der Hülfskasse in gesetzlicher Form auszustellen haben.

5.) Die Hülfskasse wird gebildet durch Capitalien, welche die Gründer der Anstalt zusammenlegen, und durch Anlehen, welche ihr von andern in großen oder kleinen Summen hiezu anvertraut werden.

6.) Alle diejenigen, welche die Mittel hiezu besitzen, werden aufgefordert, an der Gründung dieser wohlthätigen Anstalt Theil zu nehmen.

7.) Diejenigen, welche eine Summe von wenigstens 5000 fl. beitragen, werden active Mitglieder der Gesellschaft, und nehmen Theil an der Administration, welche sie entweder gemeinschaftlich oder durch einen, von ihnen zu erwählenden, Ausschuß ausüben.

Diejenigen, welche kleinere Summen beitragen, sind Gläubiger der Gesellschaft.

8.) In soferne nicht einzelne Theilhaber mit geringeren Zinsen sich begnügen, oder für Beiträge auf kurze Zeit auf Zinse ganz Verzicht leisten, werden aus den, der Hülfs-Casse anvertrauten Geldern, fünf vom Hundert jährlich als Zinse zugesichert.

9.) Die Capitalien bleiben, wenn nicht bei der Abgabe derselben an die Hülfs-Casse etwas anderes bestimmt wird, 2 Jahre lang unabgelöst stehen.

10.) Nach Verfluß zweier Jahre wird die Zurückbezahlung nach einer 3 Monate zuvor geschehenen Aufkündigung, welche dem einen wie dem andern Theile frei steht, unfehlbar geleistet.

11.) Ueber die Verwaltung der Hülfs-Casse und über die Verwendung der ihr anvertrauten Gelder wird alle Jahr, und erstmals auf Georgii 1818 öffentliche Rechnung abgelegt werden.

12.) Die activen Mitglieder der Gesellschaft verbinden sich solidarisch gegen die übrigen Theilhaber und Gläubiger, daß die zur Hülfs-Casse geleisteten Beiträge nur allein zu der §. 2. angezeigten Bestimmung werden verwendet und die §. 8. 10. und 11. hinsichtlich der Verzinsung und Heimbezahlung der Capitalien so wie hinsichtlich der Rechnungs-Ablegung geschehenen Zusagen vollkommen werden erfüllt werden.

13.) Ueberdies stellt die Regierung diese Anstalt unter ihren besondern Schutz, und indem sie an der Administration der Hülfs-Casse durch eine Königl. Commission Theil nimmt, übernimmt sie die Gewährleistung für die der Hülfs-Casse anvertrauten Gelder.

14.) Die Regierung bewilligt eine Portofreiheit für diejenigen Beiträge, welche auswärts her durch die Königl. Posten der Hülfs-Casse eingesendet werden.

15.) Inzwischen, bis die Hülfs-Gesellschaft sich mehr ausgebildet hat, und das, was §. 7. bestimmt ist, in Vollziehung kommen kann, übernimmt der Geheime Hofrath Cotta, unter Beiziehung eines Königl. Commissairs, die Administration der Hülfs-Casse allein und unentgeldlich, mit allen den Rechten und Verbindlichkeiten, welche den activen Mitgliedern der Gesellschaft nach dieser Urkunde zukommen.

Sollte das Capital der Hülfs-Casse die Summe von 100,000 fl. übersteigen, und die Administration der Casse dann nicht mehr unentgeldlich besorgt werden; so wird die Regierung mit der Hülfs-Gesellschaft eine besondere Uebereinkunft zu dem Zwecke treffen, daß die Administrations-Kosten durch irgend eine Staats-Casse gedeckt werden, und in keinem Falle die von den Amts-Corporationen zu bezahlenden Zinse über 5 von 100 erhöht werden müssen.

Indem man dieses andurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, hegt man die Ueberzeugung, daß alle diejenigen, welchen ihre Umstände es möglich machen, sich von selbst aufgefordert finden werden, durch verzinsliche oder unverzinsliche Einlagen in die Hülfskasse zur Gründung dieser Anstalt und zur Erfüllung ihrer wohlthätigen Bestimmung beizutragen. Stuttgart den 11. Juni 1817.

Ministerium des Innern und der Finanzen.
v. Kerner. v. Otto.

Die Einsendung der Gestüts-Beiträge betreffend.

Die Ober-Accisämter werden hiemit angewiesen, die jeden Jahrs, tro. 1. May einzuziehenden Gestüts-Beiträge jedesmal auf die Verfallzeit an die Königl. Gestütskasse einzusenden, und dieses für heuer, so weit es noch nicht geschehen, unverzüglich nachzuholen.
Stuttgart den 11. Juni 1817. Sektion der Steuern.

Da Se. Königl. Majestät den Einfuhrzoll für Kaffee-Surrogate aller Art auf 2 fl. 8 kr. per Centner herabgesetzt haben; so wird solches hiemit zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart den 14. Juni 1817.

Sektion der Steuern.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 13. Juni die erledigte Buchhalter-Stelle bei der Accise-Rechnungs-Kammer dem bisherigen Extraprobator Lachenmaier gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben unterm 11. dieses Monats dem Untersteiger Wenzel auf der Stuf-Erzgrube in Aalen, welcher bei der letzten Ueberschwemmung den Hütten-amts-Verwalter Faber von Wasseralfingen vom Ertrinken gerettet hat, neben einer Geldbelohnung die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst zu ertheilen geruht.

---

Biberach. Um dem Jordan-Bade in seinen verschiedenen Gebäuden und Anlagen alle möglichen Verbesserungen zu verschaffen, und besonders auch um eine das warme und kalte Heilwasser in die Bad-Zimmer treibende Leitung herzustellen, ist mit einem großen Aufwande, im vorigen Jahre und im heurigen Früh-Jahre so fortgebauet worden, daß alles in ein paar Wochen fertig seyn wird. An Natur-Reizen wird der Jordan, eine Stunde von der Stadt entfernt, durch wenig Bäder übertroffen, und seine Heilkräfte haben sich schon an so vielen Leidenden auffallend erprobt, daß, ohngeachtet der bisherigen mangelhaften Einrichtung und Bedienung, dieses Bad nicht nur aus der stark bevölkerten Gegend, sondern selbst vom Auslande durch Personen aus allen Ständen zahlreich besucht wurde. Noch häufigere Benützung desselben ist künftig zu vermuthen, weil jetzt mehr Raum zur Beherbergung gewonnen und für die zweckmäßigsten Einrichtungen zur Erheiterung des schon an sich angenehmen Aufenthalts, auf mannigfache Art gesorgt ist. Das ganze Gut enthält, nachdem kürzlich noch eine angrenzende Wiese damit vereinigt worden ist, 1.) an Gebäuden: eine Kapelle, mit einem eine Glocke und eine neue Uhr enthaltenden Thürmchen, das große Badhaus, das Armen-Badhaus, das Wirthshaus, das Baurenhaus mit Scheuer und Stallungen, eine Kutschen-Remise mit Stallungen, ein Bad-Kesselhaus, eine Waschküche, einen Backofen, und eine Schweinstallung; 2.) 3 3/8 Mrg. 27 Rth. Gärten wovon der größte Theil neuerlich mit Obst-Bäumen besetzt, und worinn

Digitized by Google

eine bedeckte Kegelbahn angebracht worden ist; 3.) 7 5/8 Mrg. 20 Rth. Wiesboden und 4.) 21 Mrg. 21 Rth. Aecker. Alle diese Grundstücke, welche früher ein Gastwirth, ein Badmeister und ein Bauer benutzt haben, jetzt aber zu einem Gesamt-Pacht ausgesetzt sind, liegen nebst den im Jordanberg-Wäldchen angebrachten englischen Anlagen an einander, und können also von einem Pächter leicht übersehen werden. Die Zeit des Pachts wird zwar vor der Hand nur auf 9 Jahre bestimmt, doch ist nicht an der gnädigsten Erlaubniß zu zweiflen, daß solche einem soliden Beständer auf dessen Ansuchen verlängert werde, aber zugelassen wird zu diesem nicht auf Gewinn für den Hospital berechneten, sondern mehr eine Wohlthätigkeits-Anstalt bezweckenden Pacht, Niemand, der nicht die für eine solche wirthschaftliche Einrichtungen erforderlichen Eigenschaften hat, und von dem nicht eine anständige Behandlung der Bad-Gäste zu erwarten ist. Auch muß der Pachtlustige sich mit einem oberamtlichen Zeugniß ausweisen, hinlängliches Vermögen oder anderwärtige Unterstützung zu besitzen, um die Kosten der ersten Einrichtung zu bestreiten, und eine Kaution von 1000 fl. zu stellen. Hingegen sind die Pacht-Bedingungen, über welche man bei der unterzeichneten Beamtung vorläufig belehrt werden kann, so billig festgesetzt, daß eine thätige Familie in dem dreifachen Geschäfte sicher ein gutes Fortkommen finden wird, besonders weil man bei der Gastwirthschaft auch ausser den Baden-Monaten auf Besuche rechnen kann, weil schon das abholende kalte Heilwasser alljährlich einen bedeutenden Nutzen gewährt, und weil alle Gebäude solid hergestellt sind. Zur Pachts-Verhandlung ist Dienstag der erste Julius bestimmt, an welchem die Bestands-Liebhaber sich Morgens 9 Uhr im Jordan einzufinden, ersucht werden. Den 7. Juni 1817. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Schorndorf. Beutelspach. Der bei dem 5ten Königl. Infanterie-Regiment gestandene Soldat Georg Rühle, von Beutelspach, ist in Urlaub desertirt, weßhalb sämtliche hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten ersucht werden, auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 21. Mai 1817.

Stetten. Der Soldat Sebastian Schwarz, von Stetten, hat sich unterm 16. d. M. aus der Garnison Stuttgart entfernt. Da derselbe wahrscheinlich desertirt ist; so werden sämtliche hoch- und wohllöbliche Polizei- und andere Behörden, hiemit geziemend ersucht, auf gedachten Schwarz gefälligst fahnden, ihn im Betretungs-Fall arretiren, und wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Den 20. Mai 1817. Königl. Oberamt.

---

Duttlingen. Der hienach signalisirte, ehemals unter dem Königl. Militär gestandene ledige Pursche, Johannes Scheerle, von Rietheim, hat sich vor einiger Zeit ohne obrigkeitliche Erlaubniß von Hause entfernt, scheint ein vagirendes Leben zu führen und soll nun auch wegen eines gegen ihn angezeigten Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden. Da deßhalb an der Habhaftwerdung dieses Menschen gelegen ist, so werden sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, auf denselben fahnden, und ihn im Betretungsfalle sicher hieher liefern zu lassen. Signalement: Johannes Scheerle ist 30 Jahre alt, mißt 5' 6'', hat eine kurze Stirne, kurze spitzige Nase, eingezogene Lippen, weiße Zähne, spitziges Kinn, röthlichten nicht starken Bart, bei seinem weggehen von Hause trug er einen runden Hut, blaue Jacke mit kleinen runden Knöpfen, blaue lange Beinkleider und Bundschuhe. Den 28. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Neuenbürg. Dem Jakob Kern, im Eiachthal bei Dobel, hiesigen Oberamts, wurde in der vergangenen Nacht, eine großtragende falbe Kuh, welche auf der Stirne einen Stern hat, und in circa 5 Wochen Jung macht, aus dem Stall entwendet. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Thäter zu fahnden, und ihn auf Betreten hieher liefern zu lassen. Den 2. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. In der Nacht vom 4. bis 5. Juni von 10 bis 12 Uhr ist in dem Pfarrhause zu Rehren, Oberamts Tübingen, von 3 Schffl. 6 Sri. Dinkel und 2 Sri. Gersten das Mehl gestohlen worden, es ist eine Wand innerhalb des Hauses an der verschlossenen Speiskammer ausgebrochen, und das Mehl aus einem Trog gänzlich ausgeleert worden. Es ist wahrscheinlich, daß der Dieb

Digitized by Google

Abends spät, ehe das Pfarrhaus beschlossen worden, sich eingeschlichen und versteckt habe, weil man an Fenstern, Läden und Thüren keine Spuren zum Aufbrechen oder Einsteigen gefunden hat. Da man nun bisher unerachtet aller Nachforschungen, den Dieb nicht entdecken konnte, so werden alle hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten hiemit geziemend ersucht, wann ihnen von diesem Diebstahl etwas bekannt werden sollte, solches in möglichster Bälde dem hiesigen Oberamt zu wissen zu thun, unter Erbietung aller Gegendienste in ähnlichen Fällen. Den 6. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Brackenheim. Der unterm 16. d. M. mit Steckbriefen verfolgte Betrüger Martin Schieß, von Laibach, Oberamts Künzelsau, ist am 24. d. M. beigefangen worden; hingegen heut früh nach Durchbrechung einer Riegelwand, 65 Schuh hoch, aus dem Gefängniß herabgesprungen und entwichen. Es werden daher alle hoch- und wohllöbliche Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Betrüger zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und hieher liefern zu lassen. Signalement: Schieß ist 25 Jahr alt, 5′ 7″ groß, besetzter starker Statur, hat gelbe Haare und Augbraunen, rothes volles Angesicht, blaue Augen, volle Wangen, spitzige Nase, kleinen Mund, hat am linken Schienbein eine blaue Narbe, von einem Pferds-Sturz herrührend. Er ist bekleidet mit einem dreieckigten Hut, rothen Halstuch mit weißen Dupfen, einem dunkelblauen Oberrock, rothgestreiften Barchet-Wammus, gelbledernen kurzen Beinkleidern mit Schnallen, weißen Strümpfen und Schuhen mit gelben breiten Schnallen. Den 26. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Weilheim. Der hienach signalisirte Johann Georg Weber, Burger von Weilheim hiesigen Oberamts ist unterm 6. dieses Monats, mit 2 Pferden und Wagen von Haus weggefahren, um von dem Vermögen seiner Ehefrau, das in ihrem Geburts-Ort Zuffenhausen steht, Geld abzuholen, und Erdbirn zurückzunehmen. Da Weber bis jezt nicht zurückgekehrt ist, derselbe, nach eingezogener Erkundigung, wirklich 439 fl. baar Geld in Zuffenhausen erhoben, und daselbst geäußert hat, daß er in Ludwigsburg eine Parthie Erdbiren erkauft habe, was jedoch nicht der Fall war; so werden sämtliche Polizei-Behörden auf diesen Flüchtling mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihn auf Betreten hieher einliefern zu lassen. Derselbe ist 35 Jahr alt, ungefähr 6′ 1″ groß, hat eine etwas hagere Statur, länglichtes Angesicht, dunkelbraune Haare, dergleichen Augbraunen, blaue Augen, länglichte etwas gebogene Nase, halbvolle glatte Wangen, mittlern Mund, gute Zähne, länglichtes Kinn, etwas schiefe Beine, davon besonders das linke durch einen früher erlittenen Bruch, etwas mehr einwärts gebogen ist, und er solches im Gehen langsam nachzieht. Seine Kleidung bestunde bei seinem Weggehen von Zuffenhausen am 8. dies, in einem dreieckigten Hut, einem gelben, weißgedupften Halstuch, scharlachenem Brusttuch, schwarzbarchetnen Fuhrmanns-Rock, und blautüchenen Mantel, schwarzledernen kurzen Hosen, grau leinenen Strümpfen, und Schuhen mit Schnallen. Er nahm mit: einen aufgemachten Leiterwagen, der mit 2 Rappen Wallachen-Pferden von mittlerer Größe, und wovon jedes ungefähr 10 bis 12 Jahre alt ist, bespannt war, und etwa 400 fl. Geld. Den 21. Mai 1817. Oberamt Kirchheim.

Marbach. Der verheurathete Müllerknecht, Christoph Mößner aus Hochdorf, Oberamts Waiblingen, wird der Theilnahme an einem von seinem Bruder, dem, bei dem Königl. Kriminal-Amt zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung befindlichen, ledigen Müllerknecht, Johann Georg Mößner, aus Gronau, verübten qualificirten Diebstahl an dem Müller Eßlinger, zu Kirchberg, hiesigen Oberamts, beschuldigt. Da er sich noch vor der Untersuchung von seinem Wohnort entfernt hat, und sein dermaliger Aufenthalts-Ort unbekannt ist, so werden hiemit alle Königl. Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, auf ihn fahnden, und ihn im Betretungsfall arretiren, und wohlverwahrt an das Königl. Kriminalamt in Ludwigsburg einliefern zu lassen. Signalement: Mößner ist 41 Jahr alt, ungefähr 6 Fuß groß, starker Statur, hat schwarze Haare, starken schwarzen Bart, schwarze Augbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Gesichtsfarbe, gerade Beine. Bei seiner Entweichung von Hause soll er einen grauen Ueberrock, runden Hut, schwarzseidenes Halstuch, zizene Weste, weißlederne Hosen, Stiefel, und graue Strümpfe getragen haben. Den 23. Mai 1817.
Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Digitized by Google

Nro. 41. 1817. 311

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 21. Juni.

## Organisation des Königl. Kriegs-Ministeriums.

Seine Königl. Majestät haben durch die unter'm 11. Juni genehmigte Organisation des königlichen Kriegsdepartements die bisherigen 8 Sektionen desselben in nachstehende 3 Sektionen zu vereinigen geruht; so, daß nun im Ganzen folgende Eintheilung Statt findet:

### Kriegs-Ministerium.

Kriegs-Minister: Graf von Franquemont.
Adjutant desselben: der am 29. März d. J. zum Rittmeister 2ter Klasse beförderte Oberlieutenant von Braun.
General-Sekretär: der Kriegsrath, Major von Schönlin.
Registrator: der seitherige Staabsfourier Schickhardt.
Kanzlisten: Assistent Dieterlen, und Staabsfourier Rösch.

### Präsidium des Kriegs-Departements.

Als Präsident: der Vice-Präsident, General-Lieutenant Freyherr v. Hügel.
Staabs-Sekretär: Auberlen, seitheriger Kriegs-Kommissär.
Registrator: Staabsfourier Lüllich.

### I. Sektion für die Oekonomie-Verwaltung.

Diese Sektion vereinigt die bisherige 1. 2. 3. 4. 6. und 7. Sektion in sich.
Direktor: der bisherige Kriegsrath, Major von Rheinwald.
als Oberkriegsräthe: die Kriegsräthe Major v. Römer und v. Kaufmann, Oberst v. Haller.
Kriegsrath: Major von Fink.
Sekretärs: der bisherige Sekretär Föhr und der vormalige Ober-Lieutenant von Rieckher.

Registratoren: der seitherige Kanzlist Mögling, und der funktionirende Sekretär bei dem Feldrechnungs-Liquidations-Comité, Nicolai.
Kanzlisten: Zimmermann, Beer und Teichmann, bisher als solche angestellt und der seitherige Assistent Momma.

Zu der I. Sektion gehören:

1.) Die Militär-Rechnungs-Kammer.

Rechnungsräthe: Hölder, und Ströbel; letzterer bisheriger Regiments-Quartiermeister.
Buchhalter: die Assistenten Sailer und Raaser.

2.) Die General-Kriegs-Kasse.

General-Kriegs-Kassier: Ober-Kriegsrath Major von Duvernoy.
Rechnungsrath: Roth, bisheriger Buchhalter mit Sekretärs-Charakter.
Buchhalter: Mögling, seither Assistent.
Kanzlist: Zeugschreiber Haderer.

3.) Die Kasernen-Verwaltung.

Kasernen-Baumeister, Vogel, bereits angestellt.

Kasernen-Verwalter:
In Stuttgart: Ziegler, bereits angestellt.
In Ludwigsburg: Mezger, bisher als solcher in Heilbronn.
Zu Hohenasperg: Stokmayer, bereits daselbst
In Heilbronn: Munk, bisher in Ludwigsburg.
In Ulm: Allich, bereits angestellt.

4.) Die Militär-Spital-Verwaltung.

Spitalverwalter Krämer, bereits angestellt.

5.) Die Montirungs-Magazins-Verwaltung.

Verwalter und Rechner: Hauptmann von Bornhäuser.
Montirungs-Revisor: Gerold, bereits angestellt.
Montirungsschreiber: Wunder, bisher Assistent bei der Officiers-Uniformirungs-Kommission.

6.) Das Arsenal:

Arsenal-Direktor: Oberst-Lieutenant von Ehrenfeld, bereits angestellt.
Zeugwart: Hauptmann von Link, desgleichen.
Kassier- und Natural-Rechner, der bisherige Kommissär der aufgelösten Kavallerie-Ober-Intendanz Lotter.

7.) Die Reuterei-Equipirungs-Anstalt.

Naturalrechner: Euhorst, bisher Kommissariats-Amts-Verweser bei der nun aufgelösten Ober-Intendanz der Infanterie.

## II. Sektion
### für die Rekrutirung.

Direktor: Oberst von Welling.
Räthe: diese kommen bei der 3. Sektion vor, da solche die Geschäfte der 2. Sektion zugleich versehen.
Sekretär: bisheriger Kanzlist Schlözer.
Registrator: Scholz, seitheriger Staabsfourier.
Kanzlist: Rathfelder, desgleichen.

Zu dieser Sektion gehört:
1.) Die Visitations-Kommission
welche aus dem General-Armée-Arzte Major von Constantin, und den General-Chirurgen von Schuntter, und von Köhllreuter besteht.

und 2.) Der Rekruten-Saal
bei welchem der pensionirte Oberlieutenant Hauff, die Oberaufsicht führt.

## III. Sektion
### für die Justiz.

Direktor: der vormalige Oberauditor, Major von Kapff.
Ober-Kriegs-Rath: General-Auditor, Major von Göriz.
Kriegs-Räthe: Major von Zech und von Moser, Oberauditor.
Sekretär: Reuling, bisheriger funktionirender Sekretär.
Registrator: Brügmann, seither Assistent.
Kanzlist: Staabsfourier Brecht.

### Erndte-General-Rescript auf das Jahr 1817.

Den Königl. Kameral-Beamten wird hiemit der Auftrag ertheilt, die ihrer Verwaltung anvertrauten Heu- Oemd- und Frucht- auch kleinen Zehnten, so wie die Landgarben und Theilgefälle auch dies Jahr wieder, unter genauer Beobachtung der vorliegenden Verordnungen, zu verpachten, und nur dann den Selbsteinzug eintreten zu lassen, wenn entweder eine ausdrückliche Legitimation hiezu vorhanden, oder eine Verpachtung um besonderer Umstände willen nicht anwendbar ist, in welch letzterm Fall eine Anzeige von dem angeordneten Selbsteinzuge sogleich erwartet wird.

Und da die in früheren General-Rescripten enthaltene Vorschrift, daß nicht mehr Stroh anbedingt werden soll, als das eigene Bedürfniß erheischt, indessen nicht immer, oder nur unvollständig befolgt worden ist, so wird die pünktliche Erfüllung derselben hiemit eingeschärft.

In Gegenden, welche häufigen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, ist den Heu- und Oehmdzehntpächtern auf den Fall eines bedeutenden Wasserschadens, auf zuvor eingenommenen urkundlichen Augenschein, ein verhältnißmäßiger Nachlaß zuzusichern, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn die Ueberschwemmung sich nicht auf den dritten Theil erstrecke, der Beständer den Schaden allein zu leiden habe.

Die Zehntberichte und die Verzeichnisse der Zehntverleihungs-Kosten sind an die Kameral-Rechnungskammer einzusenden, die allenfallsigen Schadens-Abschätzungs-Protokolle hingegen mit besonderm Berichte der Sektion der Krondomainen vorzulegen. Die Anzeige des Resultats der Frucht-Zehntverleihungen wird nach deren Beendigung sogleich mittelst Vorlegung der vorschriftsmäßigen Ertrags-Tabellen erwartet. Stuttgart, den 17. Juni 1817. Königl. Sektion der Krondomainen.

### Rechts-Erkenntniße des Königl. Oberjustiz-Collegiums

1.) Die von Barbara Häberlins Wittwe vom Schimmelhof, jezt verehlichten Ziegler zu Neudenfels gegen eine unterm 25. May v. J. eröffnete, die Administration des von ihrem verstorbenen Ehemann hinterlaßenen Vermögens betreffende Provisional-Verfügung ergriffene Appellation wurde als nicht begründet von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 10. 1817.

2.) Auf erhobene Wechselklage des hiesigen Handelsmanns Karl Wunderlich, wider den Apotheker Hartmann in Nürtingen, wurde lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Verzugs-Zinsen für schuldig erkannt. Stuttgart, den 23. May 1817.

3.) In der Ations-Sache von Heidenheim zwischen Sabine Regine, Wittwe des gewesenen Hüttenmeisters Martin Konold zu Izelberg c. cur. Antin, sodann der Königl. Sektion des Bergwerks-Eisen- und Salinenwesens, Nahmens der Königlichen Hütten-Amts-Kasse zu Königsbronn, Atin, die Liquidität der Atischen Forderung in dem Gannt des Konold betreffend, wurde das Erkenntniß erster Instanz bestätigt. Den 29. May 1817.

4.) In Debitsachen des pensionirten Obristen Grafen v. Sekendorf wird hiemit dem in der Ediktalladung vom 21. Juni v. J. angedrohten Präjudiz gemäß erkannt, daß alle diejenigen, welche ihre Forderungen bis jezt nicht liquidirt haben, mit ihren Ansprüchen an die Maße ausgeschlossen seyn sollen. Den 30. May 1817.

### Erkenntniße des Königl. Ehe-Gerichts.

Den 11. Juni 1817. wurden geschieden:

1.) Christian Friedrich Fahrion, Bürger und Bäcker von Uhingen, Oberamts Göppingen, Kl., von Friederike geb. Schlegel von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2.) Johann Georg Walter, Bürger und Bauer von Brech, Oberamts Göppingen Kl., von Catharine geb. Lang von Lenglingen Oberamts Lorch, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Stuttgart. Da in dem zu Ende gehenden ersten Semester d. J. die Pränumerations-Gelder für das Staats- und Regierungs-Blatt nicht durchgängig in dem vorgeschriebenen Termin eingeliefert worden sind, so findet man sich, zu Vermeidung von Rückständen veranlaßt, diejenigen Königl. Stellen, welche mit dem Einzug der Pränumerations-Gelder beauftragt sind, hiemit nochmals zur pünktlichen Einlieferung

derselben für das mit dem nächstkünftigen Monat Juli d. J. beginnende zweit Semester aufzufordern. Den 13. Juni 1817. Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

---

Seine Königl. Majestät haben vermöge Rescripts v. 18. Juni den Freyherrn von Thumb zu Unter-Boihingen zum Königl. Kammerherrn gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 14. d. M. den Ober-Hof-Intendanten und Präsidenten der Hof- und Domainen-Kammer Freyherrn von Maucler und den Präsidenten des Königl. Ober-Appellations-Tribunals, Staatsrath von Neurath, zu Geheimen-Räthen gnädigst ernannt und verordnet, daß der Geheimerath von Neurath die Präsidenten-Stelle des Königl. Ober-Appellations-Tribunals einstweilen und bis auf weitere Verfügung fortbekleide.

Se. Königliche Majestät haben vermöge höchsten Dekrets vom 14. d. dem Hof- Bank- und Tabaks-Regie-Direktor Rapp, unter Ertheilung der nachgesuchten Entlassung von lezterer Stelle, den Rang und Karakter eines wirklichen Geheimen- Hof und Domainen-Raths gnädigst verliehen.

Se. Königliche Majestät haben vermöge Rescripts vom 2. März d. J. den seitherigen Rechnungs-Rath Treuw bei der Hof- und Domainen-Kammer zum Rechnungs-Rath und Controleur bei der allgemeinen Staatsschulden-Zahlungs-Kasse, und

durch Rescript vom 7. d. Monats die bisherigen Assistenten bei der allgemeinen Staatsschulden-Zahlungs-Kasse Eisenbach und Hauber zu Buchhaltern bei derselben gnädigst ernannt.

Se. Königliche Majestät haben, vermöge Resolution vom 14. d. M. die erledigte Pfarrei Mägerkönngen, Diözese Pfullingen dem Helfer Grundler in in Tuttlingen gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 17. d. M. die erledigte Pfarrey Altenstaig Dorf, Diözese Wildberg, dem Vikar Cranz zu Blaufelden zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescript vom 10. d. M. den Rechts-Kandidaten Schmid aus Neuenstein zum Privat-Lehrer der Rechte an der Universität Tübingen zu ernennen geruht.

Tübingen. Der Stadtschreiberei-Gehülfe Karl Ludwig Walther zu Wangen ist zum Königlichen Notar aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet und heute bei dem Königlichen Ober-Tribunal immatrikulirt worden. Den 16. Juni 1817.

---

Kannstadt. Se. Königliche Majestät haben dem Fischer Eberhard Friedrich Brähle von hier, wegen der vorzüglich durch ihn mit großer Entschlossenheit ausgeführten Rettung zweier Personen von Münster, die bei lezter Ueberschwemmung dem Tode des Ertrinkens nahe waren, die goldene Civil-Verdienst-Medaille

und dem Ludwig Haas von Münster für die bei gleichem Anlaße gezeigte Thätigkeit ein Gratial von Eilf Gulden allergnädigst verwilligt, ferner haben Allerhöchst dieselben den beiden Fischern Gebrüder Brähle von hier wegen gleicher Rettung des entlassenen Soldaten Leusterer von Münster jedem die silberne Civil-Verdienst-Medaille und 22 fl. Gratial allergnädigst bestimmt, welches anmit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 12. Juni 1817. Königl. Oberamt.

---

Stuttgart. Die herrschaftliche Scheuer in der Heu-Straße wird auf 1 Jahr vermiethet, und die Verleihung am Montag den 23. dieß von unterzeichneter Stelle vorgenommen werden, wobei sich die Liebhaber Vormittags 11 Uhr einfinden wollen. Den 16. Juni 1817.
Königl. Cameralamt daselbst.

Stuttgart. Für die Unterhaltung des herrschaftlichen Beschееler-Stalls, werden bis Montag den 7. Juli Vormittags 9 Uhr 3,000 Centner Heu, 130 Fuder-Stroh im Abstreich zur Beilieferung verakkordirt, wobei die Liebhaber zu gedachter Zeit im Königl. Marstalls-Gebäude sich einfinden wollen. Den 17. Juni 1817. Königl. Gestüts Kasse.

Ludwigsburg. Am Montag den 23. diß und den folgenden Tag darauf wird in dem Königl. Baumagazin allhier eine sehr bedeutende Anzahl von eichenen und tannenen doppelten und einfachen Stuben- und Glasthüren, Lambrien, allerhand Fußböden, Fensterflügel und Verkleidungen, Jalousie- und andere Läden, Kisten, Kästen, Tisch, Fuhr- und Schanz-Geschirr auch eine eisene Katze von 7 Zentnern und ein eisener Flaschenzug, auch zerschiedene Sailer und Nägel verkauft werden, und wollen sich die Liebhaber an gedachten Tägen je um 8 Uhr Morgens im Baumagazin einfinden. Den 12. Juni 1817. Provisorische Hofbau-Verwaltung.

Urach. Bei dem städtischen Spinn-Institut dahier werden 1 paar 1000 Pfund gesponnen wollen Garn verkauft. Die Liebhaber können dasselbe täglich beaugenscheinigen, und mit dem Burgermeisteramt einen Kauf abschließen. Den 11. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Bei einem Privathause zu Walddorf ist in der Nacht vom 12. Juni in das Waschhaus gewaltsamer Weise eingebrochen, und aus demselben 2 Stük grob reustenes Tuch, das Stük ungefähr 16 Ellen lang, ferner 2 Stük klein reusten Tuch von gleicher Länge, zusammen also 96 bis 100 Ellen entwendet worden. Das Tuch ist ganz gebleicht und weiß, nur fehlt noch die Wasch daran. Dem Entdeker wird ein Premium von 5 fl. 30 kr. zugesichert. Alle hoch- und wohllöbl. Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, im Fall irgend etwas von dem entwendeten Tuch, in Erfahrung gebracht werden sollte, solches der unterzeichneten Stelle gefälligst anzuzeigen, so wie den Dieb bei Betretten wohlverwahrt anhero einliefern zu lassen. Den 14 Juni 1817.
Königl. Oberamt.

Leonberg. Philipp Hohl, Baurenknecht, gebürtig von Deufringen, Oberamts Böblingen, welcher bei dem Müller Grau in Merklingen in Diensten stund, hat sich eines Betrugs und Diebstahls schuldig, und ehe solches entdekt wurde, flüchtig gemacht; auf welchen genau zu fahnden und im Betrettungsfall ans hiesige Oberamt einzuliefern wäre. Signalement. Derselbe ist 30 Jahr alt, mißt ungefähr 5 Fuß 9 Zoll, hat braune Haare und ein schmales Gesicht. Bei seiner Entweichung war er mit einem runden Hut, schwarzseidenen Halstuch, manschesternen Weste, dunkelblauem ganz neuen Ueberrok und Wamms mit weißen Knöpfen, grüntüchenen Beinkleidern und Bundstiefeln bekleidet, auch führt derselbe einen von dem Königl. Jäger-Regiment Nro. 9. kürzlich erhaltenen Entlassungsschein bei sich, und bedient sich solchen wahrscheinlich zu seinem Fortkommen als Paß. Den 21. May 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Grunbach. David Vester, Burger und Weingärtner in Grunbach, hat sich nebst seinem Eheweib und einer 15 jährigen unehlichen Tochter von Haus entfernt, und Haus und Güter nebst seinen Schulden im Stich gelassen. Derselbe wird daher nebst seiner Familie hiemit aufgefordert, in dem peremtorischen Termin von 6 Wochen, sich wiederum einzufinden, oder Nach-

richt von sich zu geben, indem nach Verfluß dieses Termins seine Liegenschaft und Fahrnuß verkauft, und die Gläubiger nach landrechtlicher Ordnung befriedigt werden sollen. Den 27. May 1817.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Johannes Maurer, Salpeter, von Hausen ob Verena, hat sich einer Fälschung sehr verdächtig gemacht. Derselbe wird hiemit aufgefordert, sich vor Oberamt dahier zu stellen, und über das ihm angeschuldigte Vergehen zu verantworten; zugleich werden alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, den Johann Maurer auf Betretten zu arretiren, und sicher hieher liefern zu lassen. Signalement. Johannes Maurer ist 33 Jahre alt, kleiner Statur, hat braune Haare, graue Augen, dike Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, gute Zähne, und gerade Beine. Den 4. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Urach. Der hier wegen Mißhandlung seiner Mutter, Kirchenraubs, Vagabundität und Diebstähle verhaftete ledige 19 jährige Kretten und Zainenmacher Johann Georg Lebert von Weilheim, Oberamts Kirchheim hat im Sommer 1814 eilf Wochen lang bei einer aus 11 Köpfen bestandenen Zigeuner-Bande als Knecht sich aufgehalten, und die Gegenden am mittleren Nekkar, namentlich die Oberamts-Bezirke Tübingen und Herrenberg, mit ihnen durchzogen, wobei die Zigeuner ein zweiräderiges Wägelen mit einem Pferdt mitgeführt, sich mit Löffel, Gabel, und Pulverhornmachen von Pfaffenkäpplensholz und deren Wieder-Verkauf beschäftiget, und in besagtem Zeitraum von 11 Wochen in mehreren, zur Zeit ihren Namen nach noch nicht erhobenen Orthschaften gemeinschaftliche, theils mit, theils ohne Einbruch verbundene Diebstähle an Lebensmitteln, Kleidern, Leintuch u. s. w. verübt haben. Hievon wird nun das dabei interessirte Publikum hierdurch öffentlich in Kenntniß gesezt und aufgefordert, über die etwa erlittenen Diebstähle um jene Zeit-Periode zur Verificirung des Inquisiten Lebert Nachricht hieher durch ihre vorgesezte Amtsstellen geben zu lassen. Zugleich aber werden die Königl. Civil- und Polizei-Behörden eingeladen, in Beziehung auf dieses Publikandum die etwa sich ergebende Notizen gefälligst mitzutheilen. Von der Zigeuner-Bande ist durch den Inquisiten Lebert angegeben, daß sie aus 3 Männern, 3 Weibern und 5 Kindern bestehn. Die persöhnliche Beschreibung des inhaftirten Lebert betreffend, so ist derselbe von unterseztem Köperbaue, mißt 5' 5'' 3''', ist katholischer Religion, hat dunkelbraune und abgeschnittene Kopfhaare, hohe Stirne, braune Augen, mittlere Nase, kleinen Mund, ganz gute Zähne, rundes Kinn, schwachen Bart, ist in einen weißleintuchenen Wammes, dergleichen langen Hosen, rothen Weste, und in Bändelschuhe gekleidet, und trägt einen runden Huth. Den 27. May 1817.

Königl. Kriminal-Rath, Geßner.

---

Kannstatt Am Mittwoch den 22. dieses Nachmittags, wurde zu Obertürkheim ein Taubstummer aufgefangen, der sich jezt hier in Verwahrung befindet, bis man von seiner Heimath, um ihn dahin abliefern zu können, die von der betreffenden Behörde hiemit erbetene Kenntniß erhalten wird Derselbe ist ungefähr 43 — 44 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, magerer Statur, länglichter Gesichtsform, braunlichter Gesichtsfarbe, brauner Haare und Augbraunen, graue Augen, kleiner und krummer Nase, großen Mund, aufgeworfener Lippen, bleichen Wangen, guter Zähne, spizigen Kinns, weisen Bart, auch ist er an krummen und halblahmen Füssen kennbar. Seine Kleidung besteht in einer Pelz-Kappe, einem alten seidenen Halstuch, blauer tüchener Weste, einem alten gestreiftem Barchet-Wammß, schwarz zwilchenen Hosen, und alten Schuhen, ohne Strümpfe. Den 24. Mai 1817.

Königl. Oberamt.

Schorndorf. Am verflossenen Pfingstdienstag, Nachmittags 2 Uhr, fuhren 3 fremde Reisende mit dem hiesigen Fuhrmann Johannes Krafft auf einem leeren Wagen von Hebsak nach Schorndorf. Sie kamen bis an das Ende des sogenannten Baumwasens, wo sie durch Herabstürzen des Gewässers von den Weinbergen und durch Austrettung des Remsflusses aus seinen Ufern von den Fluten so schnell ergriffen wurden, daß der erste Reisende sein Leben auf einem von dem Wagen losgemachten Pferd zu retten suchte, aber unglüklicherweiße mitten in den Strom stürzte, und sammt dem Pferd seinen Tod in den Wellen fand. Der zweite Reisende sezte sich gleichfalls auf ein Pferd,

lenkte auf die entgegengesezte Seite gegen den Weinbergen, und wurde gerettet. Der dritte Reisende und der Fuhrmann Krafft suchten ihr Heil auf einem Apfelbaum, mußten auf demselben fünf Stunden lang in Todes-Angst und unter erbärmlichem Geschrei um Hülfe harren, bis es den herbeigeeilten Burgern von Schornbach und Haubersbronn und hauptsächlich dem Sohn des Ochsenwirths Heinrich von Grunbach mit eigener Lebensgefahr gelungen, denen auf ihrem Baum in Todes-Angst schwebenden zwei Menschen ein an einer Stange befestigtes Seil zukommen zu lassen, womit sie sich um den Leib banden, und also gerettet wurden. Der erste Reisende wurde an dem Mühlwehr bei Winterbach todt gefunden. Es war ein junger Mensch von 24 oder 25 Jahren, 5 Fuß 6 Zoll groß, bekleidet mit einem dunkelgrün tüchenen neumodischen Ueberrok, schwarzseidenem Halstuch, einer gelb, blau und weißgestreiften neumodischen Winterweste, einem flächsenen Hemd, worein die Buchstaben C. E. L. gezeichnet waren, dunkelgrün manscheßernen langen Beinkleidern, und neuen kalbledernen Stiefeln. Da man nun nicht weiß, wer dieser verunglükte Mensch gewesen, so wird solches zur Nachricht für seine Anverwandte und mit der Bitte hier eingerükt, dem hiesigen Oberamt von seinen Personalien Nachricht zu geben. Den 29. May 1817.

Königl. Oberamt.

Pfalzgrafenweiler. Oberamts Freudenstadt. Bei der eingetrettenen Unrichtigkeit des hiesigen öffentlichen Unterpfandsbuches wird eine Erneurung desselben nothwendig. Zu Herstellung eines gründlichen und genauen Unterpfands-Buches werden daher alle Pfand-Gläubiger, welche für ihre angeliehenen Kapitalien an die Inwohnerschaft zu Pfalzgrafenweiler eine gerichtliche Obligation in Handen haben, aufgefordert, diese öffentl. Schuld-Verschreibung in beglaubter Abschrift innerhalb eines Termines von 6 Wochen an die Amtsschreiberei zu Dornstetten um so gewisser einzuschicken, als sie im Unterlassungfall die etwa entstehenden nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen hätten. Den 26. May 1817. Königl. Oberamt Freudenstadt.

---

Dettingen am Schloßberg. Oethlingen. Neidlingen. Nachstehende Personen, als: 1.) Jakob Klein, Weber, von Dettingen, mit seiner Familie, 2.) Johann Georg Werner von Oethlingen, mit seiner Familie, 3.) Anna Maria Weber, ledig, von da, 4.) Rosine Kärcher, Wittwe, von da, mit drei Kindern, und 5.) Regine Benz, ledig, von Neidlingen, haben Auswanderungs-Erlaubniß nach Amerika erhalten. Wer daher eine Ansprache an dieselben zu machen hat, muß solche unverweilt anzeigen, um sie noch in Gegenwart der Auswanderer ins Reine bringen zu können, wiewohl sie durch Bürgen auch nach ihrem Wegzuge auf Jahresfrist vertreten werden. Den 25. April 1817. Oberamt Kirchheim.

Marbach. Nachstehende Personen aus hiesigem Oberamt wandern mit ihren Familien aus. Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, sie unverweilt bey der betreffenden Orts-Obrigkeit vorzubringen. Von Marbach: Christine Wolf, Rothgerbers Deserta; Christoph Friderich Schneider, Taglöhner. Von Grosbotwar: Ludwig Friderich Weidler; Conrad Weller; Michael Lautenschläger; Johannes Ortwein; Friderich Obenland; Johann Friderich Gschaidle; Rosine und Elisabetha Aufrecht, ledig. Von Höpfigheim: Tobias Schweizerhof. Von Pleidelsheim: Jakob Hafner, Schneider; Melchior Beh. Von Steinheim: Adam Friderich Trautwein, und Philipp Meringer. Den 19. May 1817. Königl. Oberamt Marbach.

Oethlingen. Von Oethlingen haben folgende Personen Erlaubniß zur Auswanderung nach Kaukasien erhalten, als: 1.) Johannes Weeber, Küfer, 2.) Christoph Wiedlingmayer, Bauer, und 3.) Johann Georg Weeber, Bauer, sämtlich mit ihren Familien. Zu Richtigstellung der Vermögens-Verhältnisse derselben werden nun deren Gläubiger aufgefordert, sich unverzüglich entweder selbst mit ihnen ins Reine zu setzen, oder amtliche Klage zu erheben, um diese noch in Gegenwart der Schuldner rechtlich erörtern zu können, wiewohl sie auch nach ihrem Abgang durch tüchtige Bürgen auf Jahresfrist vertreten werden. Den 28. April 1817. Oberamt Kirchheim.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 28. Juni.

Durch Königl. Rescript vom 14. Mai d. J. ist den Weginspektoren neben ihrer gewöhnlichen Besoldung und dem Bezug einer Pferdsration bei allen ihren amtlichen Reisen und Versendungen, ohne Unterschied, es mögen die Kosten von einer Staatskasse oder von Communen bezahlt werden, eine Entschädigung von

Zwei Gulden dreissig Kreuzern

täglich ausgesetzt, zugleich aber eine Controle der Diäten-Anrechnungen der Weg-Inspektoren bei der Sektion des Straßenbauwesens angeordnet worden, weswegen dieser Stelle alle Diäten-Zettel der Weg-Inspektoren vor der Ausbezahlung zur Prüfung vorzulegen sind. Stuttgart, den 25. Juni 1817.

Ministerium des Innern, v. Kerner.

### Rechts-Erkenntniße des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Wechselklagsache des Chevalier d'Abbatueri in Wien, Kl., wider den Kaufmann Waſſmann zu Ellwangen, Bekl., wurde letzterer in die Bezahlung der eingeklagten Wechselforderungen á 1400 fl. und 1384 fl. nebst Verzugszinsen nach Abzug der am 14. Febr. 1817. bezahlten 800 fl. verurtheilt. Stuttgart, den 31. May 1817.

2.) Auf Nichtigkeitsklage des Bräuhaus-Beständers Matthias Wahrenberger zu Söflingen, Bekl., Inten, gegen die Eigenthümerin der dortigen Bierbrauerei, Crescentia Hauser cum cur. leg., Kl., Jatin, eine Abrechnungsschuld betreffend, wurde vermittelst Rescripts von Amtswegen das Angemessene zum Behuf der Erledigung des Streits im gütlichen oder gerichtlichen Wege verfügt. Stuttgart, den 4. Juni 1817.

3.) In der Ationssache von Marbach zwischen Jakob Müller in Lautern und Cons., Luten Auten, sodann der Wittwe des Johannes Müller zu Maad, cum cur., Latin, Atin, einen Ueberloos der letzteren an die Gantmaße ihres verstorbenen Ehemanns betreffend, wurde reformatorie erkannt. Stuttgart, den 6. Juni 1817.

4.) Auf erhobene Wechselklage des Hoffüfers Gauger dahier, Kl., gegen Freiherrn Thaddäus v. Freyberg zu Wellindingen, Bekl., wurde Letzterer zu Entrichtung der Forderung von 5000 fl., sammt Zinsen vom 15. März 1816. und Kosten verurtheilt. Stuttgart, den 6. Juni 1817.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal Tribunals in wichtigeren Fällen.
Vom Monat May 1817.

Am 1. wurde der zu Rottenburg verhaftete Matthias Grieb von Rexingen, Oberamts Horb, wegen begangener Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit neunmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt.

Unter dem 2. ist die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Maria Frank von Schwaikheim, Oberamts Waiblingen, wegen kulposer Tödtung ihres Ehemanns, neben dem Ersatze aller Kosten, mit zweijähriger Zuchthaus-Arbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde die zu Ellwangen verhaftete Bernhardine Schnellinger von Pfannenstiel, Oberamts Aalen, wegen dritten Diebstahls, wiederholten Betrugs und Vagabundität, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus, bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Ellwangen, wegen eines mit Qualification verbundenen Attentats eines dritten Diebstahls, in Verhaft und Untersuchung gekommenen Franz Philipp Seeger von Gündelhart, Oberamts Crailsheim, neben dem Ersatze aller Kosten, eine einjährige Vestungs-Strafe ausgesprochen, und die nachherige Verwahrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monathe verfügt worden.

Den 5. wurde der zu Eßlingen verhaftete Johann Melchior Mezger von Denkendorf, Oberamts Eßlingen, wegen Veruntreuung, neben dem Ersatz des erweißlichen Schadens und Bezahlung der Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf neun Monathe kondemnirt.

An demselben Tage wurde gegen den zu Ulm, wegen wiederholten Diebstahls, in Verhaft und Untersuchung gekommenen Matthäus Schulz von Gönningen, Oberamts Tübingen neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine achtmonatliche Vestungs-Arbeit erkannt.

An demselben Tage ist der zu Heilbronn verhaftete Michael Brözel von Eberstadt, Oberamts Weinsberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens mit neunmonatlichen Vestungs-Arbeit belegt worden.

Unter dem 6. wurde der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Alt von Drakenstein, Oberamts Geißlingen, wegen wiederholter Diebstähle und Betrügereien, neben Ersatz des übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe, mit Willkomm, so wie zu nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Hause, auf wenigstens ein Jahr verurtheilt.

Den 10. ist der zu Mergentheim verhaftete Johann Michael Kraus von Hall, wegen versuchten Raubs, neben Bezahlung aller Kosten mit einjähriger Vestungs-arbeit bestraft worden.

Am 12. wurde die zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Christine Hafner von Vaihingen, wegen großen Diebstahls, neben dem Ersatze des noch übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten, zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Arbeit verurtheilt.

Unter dem 14. ist gegen die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Eva Katharine Xander von Grumbach, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Vagirens, ehebrecherischen Konkubinats und wiederholten Diebstahls, eine fünfzehnmonatliche Zuchthaus-Strafe und nachherige Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Hause auf wenigstens ein Jahr, und gegen den Mitschuldigen Johann Jakob Mayer von Enderspach, Oberamts Waiblingen, wegen Vagirens, ehebrecherischen Konkubinats und Begünstigung des von der Xander verübten Diebstahls, eine achtmonatliche Vestungs-Arbeit mit nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Hause, auf wenigstens acht Monathe erkannt, auch beiden Inquisiten die Bezahlung der Kosten auferlegt worden.

An demselben Tage wurde die zu Ludwigsburg in Untersuchung gekommene Christine Katharine Rapp von Roßwaag, Oberamts Vaihingen, wegen ehebrecherischen Incests mit ihrem Schwager und kleinen Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, mit neunmonatlicher Zuchthaus-Arbeit belegt.

An demselben Tage sind Paul Mayer von Ulm und seine Stieftochter Anna Margaretha Mielich, wegen ehebrecherischen Incests, ersterer zu einjähriger, die leztere aber zu ein und einhalbjähriger Zuchthaus-Strafe und zu nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Haus auf sechs Monate, sodann beide Inquisiten zu gleichen Theilen in die Untersuchungs-Kosten, und endlich die Mielich zum Ersatze ihrer Arrest-Kosten verurtheilt worden.

Den 14. wurde der zu Göppingen verhaftete Georg Friedrich Scharpf von Aichschieß, Oberamts Schorndorf, wegen wiederholten Diebstahls und Betrugs, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung aller Kosten zu einjähriger Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf wenigstens ein Jahr verurtheilt.

Unter dem 17. May ist der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Funk von Kupferzell, Oberamts Oehringen, wegen Diebstahls, neben Ersatz der Kosten und des übrigen Schadens, mit einjähriger Vestungs-Arbeit belegt worden.

Am 20. wurde gegen die zu Urach verhaftete Margaretha Moll von Ohmden, Oberamts Kirchheim, wegen grossen und ausgezeichneten Diebstahls, neben Ersatz des Schadens und Bezahlung aller Kosten eine fünfzehnmonatliche Zuchthaus-Strafe erkannt.

An demselben Tage ist gegen den zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Christoph Lang von Winnenden, Oberamts Waiblingen, wegen wieder-

wiederholter Diebstähle, eine dreijährige Zuchthaus-Strafe und nachherige Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Haus auf zwei Jahre, und gegen Johann Georg Kurfeß von Korb, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Betrugs und Vagirens, eine viermonatliche Vestungs-Arbeit und nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf die Dauer von zwei Monaten erkannt, und in Rücksicht der Kosten und des Schadens das Erforderliche verfügt worden.

Unter dem 21. wurde der zu Calw verhaftete Friedrich Sauter von Hildrizhausen, Oberamts Calw, wegen Diebstahls und Fälschung, neben dem Ersaze aller Kosten mit siebenmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Urach verhaftete Matthäus Stumpp von Unterensingen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten zu neunmonatlicher Vestungs-Arbeit und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Hause auf vier Monate verurtheilt worden.

Den 25. wurde der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Michael Hemmerich von Althausen, Oberamts Mergentheim, wegen großen und qualificirten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit neunmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

An demselben Tage ist der zu Calw verhaftete Johann Balthasar Sußer von Bohren, Oberamts Herrenberg, wegen wiederholten und qualificirten Diebstahls, neben dem Ersaze des übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten zu fünfzehnmonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt worden.

Unter dem 26. wurde der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Hägele von Marbächle, Oberamts Gaildorf, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Eßlingen verhaftete Christoph Adam Bader von Stetten, Oberamts Kannstadt, wegen wiederholter großer Diebstähle und anderer Vergehen, neben dem Ersaz des übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten zu zweijähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt worden.

Den 28. wurde der zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Bernhard Fauser von Rehren, Oberamts Tübingen, wegen verübten Straßen-Raubs, neben dem Ersatze aller Kosten mit vierjähriger Vestungs-Arbeit belegt.

An demselben Tage ist gegen den zu Göppingen verhafteten Joseph Schleicher von Gmünd, wegen verübten Kirchen-Diebstahls, neben dem Ersaz des noch übrigen Schadens und Bezahlung der Kosten eine sechsmonatliche Vestungs-Arbeit erkannt worden.

Unter dem 30. wurde der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Michael Müller von Gailenkirchen, Oberamts Hall, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz zu fünfmonatlicher Vestungs-Arbeit verurtheilt.

Den 18. Juni 1817. wurde geschieden:

1.) Conrad Mohl, Bürger und Bauer von Dußlingen, Oberamts Tübingen, Kläger, von Margaretha geb. Vollmer von da, Bekl., ex cap. quasi desert., unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Johann Georg Junginger Söldner und Weber zu Bissingen, Oberamts Albek, Kl., von Magdalena geb. Hiller, von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3.) Wurde die Ehe zwischen Johann Friedrich Halt, Bürger und Weingärtner zu Einöd, Oberamts Marbach, Kl., und Salome geb. Wahl von Roßstaig, Oberamts Baknang, Bekl. ex cap. doli unter Verurtheilung der Bekl., in die Kosten annullirt.

---

Seine Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 25. diß, dem Oberlieutenant Bouvier, vom General-Quartier-Meisterstab, die gebetene Entlassung aus den Königl. Militär-Diensten ertheilt.

---

Schorndorf. Se. Königl. Majestät haben vermög Dekrets vom 9. d. M. denjenigen Personen, welche sich bei Rettung des in Wassersnoth gerathenen Fuhrmanns Kraft ausgezeichnet haben, und zwar

1.) dem Schultheißen Beßner zu Schorndorf.
2.) des Ochsenwirths Heinrichs Sohn zu Grunbach, die silberne Civil-Verdienst-Medaille, sodann,
3.) dem Gottlieb Weiffert in Haubersbronn, und
4.) dem Ludwig Kraft in Schorndorf jedem ein Gratial von 22 fl. allergnädigst bewilligt, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 12. Juni 1817. Königl. Oberamt Schorndorf.

Wiblingen. Se. Königliche Majestät haben allergnädigst geruht, dem Bauren Rudolf Kuhn von Bußmannshausen zu Wiederherstellung seines durch ein ausserordentliches Natur-Ereigniß zerstörten Wohngebäudes die Summe von 200 fl. aus der Staats-Kasse zustellen zu lassen. Mit innigstem Dank erhielt Kuhn diese Königliche Gabe, durch welche er in den Stand gesezt wurde, sich und seiner zahlreichen Familie wieder ein Obdach zu verschaffen. Den 14. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Eßlingen. Der Dienstknecht Jakob Baisch von Mettingen hat schon vor einigen Jahren seinen Kameraden Friedrich Schwar von Mettingen mit eigener Aufopferung vom Ertrinken gerettet, und im vorigen Jahre seinen in den Nekar gestürzten Dienstherrn Mathäus Weinmann mit äuserster Anstrengung und höchster Gefahr seines eignen Lebens zu retten gesucht. Diese rühmwürdige Handlungen werden andurch in Gemäßheit allerhöchster Dekrets vom 20. vorigen Monats öffentlich belobt. Den 9. Juni 1817. Königl. Oberamt Eßlingen.

Besigheim. Der Fischer Johannes Stiriz von Lauffen und sein Sohn, haben in der Nacht vom 27. auf den 28. Mai, wo bei der bekannten grossen Ueberschwemmung ein beträchtlicher Theil des Dorfs Lauffen unter Wasser gesetzt wurde, 16 größtentheils arme Familien in einem kleinen Nachen mit eigener Lebensgefahr aus der Wassersnoth gerettet. Se. Königl. Majestät haben auf die hievon erhaltene Anzeige zur Belohnung und öffentlicher Würdigung dieser edlen und menschenfreundlichen Handlung dem Johannes Stiriz die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht, welche ihm zu Folge Ministerial-Decrets den 9. Juni von dem Oberamt eingehändigt wurde. Den 16. Juni 1817. K. Oberamt.

---

Stuttgart. In dem hiesigen Königl. Residenz-Schloße wurden vor einigen Tagen aus einem Zimmer des obersten Stokwerks des rechten Flügels 4 mittelfeine flächsene Hemden mit Jabots, an deren Enden die lateinischen Buchstaben C. F. mit rothem Garn eingenäht waren, 3 Paar ziemlich feine leinene Strümpfe, wovon 2 Paar noch ungetragen, 1 Paar umgewendete Schuhe mit Bändeln, welche der Eigenthümern erst ein einzigesmal getragen hatte, und ausserdem noch 1 grosser und 3 kleine Thaler, und ein 24 kr. Stück an Geld entwendet. Indem nun dieser Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ersucht man alle diejenigen Personen, welche von obigen Effekten Kenntniß erhalten sollten, hievon unverzügliche Anzeige zu machen, so wie insbesondere die Königl. Polizei-Behörden, dem Thäter so weit es möglich ist, nachzuforschen, und im Fall eines günstigen Erfolgs ihrer Bemühungen der unterzeichneten Stelle zum Behuf des weitern Nachricht zugeben. Den 20. Juni 1817. Königl. Hofgericht.

Ehingen. Der Reutter Braun 2ter, von Mundeldingen gebürtig, ist desertirt. Sämtliche Königl. Behörden werden daher ersucht, auf selben fahnden, und ihn im Betretungs-Fall entweder hieher oder an das Kommando des Königlichen 1ten Reuter-Regiments in Ludwigsburg einliefern zu lassen. Den 11. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Gültstein. Der hienach signalisirte Soldat Jakob Binder von Gültstein, hiesigen Oberamts, ist wegen eines Frucht-Diebstahls in Verdacht gekommen, hat sich von Haus entfernt und befindet sich nicht beim Regiment. Hochlöbliche Behörden werden gehorsamst ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betrettungs-Fall wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Signalement. Binder ist ungefähr 31 Jahre alt, von grosser starker Statur, mißt ungefähr 6′ 3″, hat graue Augen, längliches Angesicht, gebogene Nase und schöne gerade Beine. Die Kleidung kann nicht genau bestimmt werden, doch bestehet sie wahrscheinlich in einem dunkelblauen Wammes, und entweder in weisleinenen oder in blautuchenen Hosen nebst Stiefeln. Den 7. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Reuttlingen. Johann Peter Höcht, lediger Schloßer von hier, welcher wegen Verfehlens gegen die Rekrutirungs-Gesetze vi decr. Hochp. Kriegs-Departements d. 30. April 1718. Nro. 795. zur Aßentirung mit einer um ein Jahr erhöhter Capitulations-Zeit hätte eingeliefert werden sollen, hat sich unterm 22. Februar d. J. von hier entfernt, und seiner erhaltenen Auflage entgegen, bisher nichts von sich wissen lassen, daher alle hoch- und wohllöbliche Civil- und Militär-Behörden ersucht werden, auf denselben genau zu fahnden, und ihn im Betretungs-Fall wohlverwahrt, hieher einliefern zu lassen. Signalement. Höcht ist 23 Jahre alt, 6″ 7‴ groß, untersezter Statur, ovaler Gesichtsform, rothbrechter Gesichtsfarbe, schwarzbraune Haare, dergleichen Augbraunen schwarzbraune Augen, mittlere Nase, mittleren Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine. Den 19. May 1817. Königl. Oberamt.

---

Gaildorf. Dem Georg Kronmüller, Bauer in Michelsbächle, dißseitigen Oberamts ist in der Nacht vom 13. auf den 14. diß, mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden: 384 fl. Geld,

ein blau krepdener Rock, 7 Elle weisser Krepp, 1 roth damastenres Halstuch, 1 roth und schwarz gestreiftes seidenes Halstuch, 1 schwarz seiden dito. 1 paar weis baumwollene Strümpf, 1 Elle flächsen Tuch, 14 Elle dito. 22 Elle reusten dito. 1 flächsen Tischtuch, 1 gelb kottonenes Kinderröcklein 1 roth kottonenes Kissens-Ziechlein, 1 weise Windel mit Spitzen, 5 Pf. wollen Garn, 4 neue Zinnteller ohne Zeichen, 1 Zinnene Halbmaas Kanne ohne Zeichen. Sämmtl. Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, zur Endekung des Thäters und gestohlenen Waaren mitzuwirken, und auf den Fall eines günstigen Resultats gefälligst Anzeige hieher zu machen. Den 19. Mai 1817.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Neufen. Am Donnerstag, den 19. dieß, Mittags zwischen 2 und 3 Uhr wurde der Jakob Schmid'schen Wittwe in Neuffen mittelst Einbruchs in eine Kammer folgendes entwendet: An Leinwand 1 reustene blau weiß und rothgestreifte Oberbettzieche, weiße reustene Unterbettzieche, 2reustene gestemte Tischtücher, 4 weisse reustene Haipfelsziechen, 4 reustene Leinlacher; an Zinngeschirr: 1 Maasflasche, 1Halbmaasflasche, 1 Schoppenfläschchen, 2 Teller, 1 Platte. Vorbeschriebene Stücke sind theils mit G. C. S., theils mit J. J. S., das Zinngeschirr aber durchaus mit einem Haumeßer bezeichnet. Alle respektiven Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden werden nun geziemend ersucht, auf den Dieb fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und von jeder entdekten Spur dem hiesigen Oberamt eine Nachricht zugeben zu lassen. Den 23. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Aalen. In der Nacht vom 23. auf den 24. dieß wurden dem Obermüller Mattes Maier in Eßlingen mittelst gewaltsamen Einbruchs 7 Simri Kern in einem Sak, der mit Nro. 6. M. M. B. bezeichnet ist, entwendet. Hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten werden daher ersucht, auf den Dieb sowohl als auch auf das Gestohlene genau fahnden und auf Betreten hieher transportiren zu lassen. Den 24. April 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Nozingen. Der schon im Jahr 1811 wegen wiederholten Diebstahls, mit Vestungs-Arbeit bestrafte und wegen angeschuldigter Unterschlagung von Geldern und Effekten bei unterzeichneter Stelle wiederholt in Untersuchung gekommene Johann Friderich Pleßing, von Nozingen, diesseitigen Oberamts, ist auf dem Transport zum Königl. Kriminalamt Urach, in der Nacht vom 10 auf den 11 dieß, durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Arrest zu Mezingen entwichen, und hat auf seiner Flucht zu Nöllingen, Blaubeurer Oberamts, abermals einen Diebstahl an Kleidern, im Werth von 49 fl. 16 kr. begangen. Sämtliche Polizei-Stellen werden daher geziemendst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Flüchtling genau zu fahnden, ihn auf Betretten arretiren, und zum Königl. Kriminalamt Urach wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Johann Friederich Pleßing, von Nozingen, beabschiedeter Soldat, ist 29 Jahr alt, 8'' 5''' groß, mittlerer Statur, hat ein ovales rothes Gesicht, schwarzbraune Haare, hohe Stirne, schwarze Augbraunen, hellblaue Augen, rothe volle Wangen, kurze spizige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, röthlichten starken Bart, ohne Bakenbart, halbrundes Kinn, das linke Bein ist von einer Blessur, am Knie einwärts gebogen. Seine Kleidung bestund in einer baumwollenen, weißen Kappe, einem grau tüchenen Wamms, rothen Weste, schwarz seidenen Halstuch, schwarz ledernen kurzen Hosen, und langen Baurenstiefeln Den 22. May 1817. Königl. Oberamt Kirchheim.

---

Leonberg. Nachstehende Personen haben die Erlaubniß erhalten, gegen Ausstellung tüchtiger Bürgen sogleich auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrund Forderungen an dieselbe zu machen haben, andurch aufgefordert, solche innerhalb Jahresfrist, bei den betreffenden Orts-Obrigkeiten einzugeben: Die Auswanderer sind. Von Leonberg: Agatha Veronika Renkenbergerin; Catharina Friederika Leopoldin. Von Renningen: Johann Gottlieb Kopp; Friderich Schneider, Schuster; Anna Maria Gannin, Wittwe. Von Gerlingen: Alt Christoph Wagner; Jung Christoph Wagner. Von Dizingen: Johann Georg Bürkle. Von Heimsheim: Heinrich Seitter. Von Merklingen: Michael Reis; Johann Reis. Von Hemmingen: Christoph Barth; Veronika Staigerin, Wittwe; Catharina Wörnerin, ledig. Den 16. May 1817. Königl. Oberamt.

Vaihingen. Horrheim. Gottlieb Böllm, Schuster, ledig, von Horrheim, wandert mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus, und werden daher, wenn er gleich binnen Jahresfrist wegen seiner inländischen Ansprüche durch einen Bürgen vertreten wird, die Gläubiger des Gottlieb Böllm aufgefordert, ihre Forderung binnen einer kurzen Frist einzugeben. Den 6. Mai 1817.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Die ledige Ursula Storz von Neuhausen und der gleichfalls ledige Johannes Wintermantel von Durchhausen ziehen ins Badensche aus; beide werden von tüchtigen Bürgen ein Jahr lang vertreten. Den 2. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Ebingen. Johann Georg Schacher von Rottenaker hat die Auswanderungs-Bewilligung nach Kaukasien erhalten. Seine Gläubiger haben sich daher bei Verlust ihrer Forderungen binnen Jahresfrist bei dem unterfertigten Oberamte zu melden. Den 27. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Neckarsulm. Nachbenannte Personen wandern mit allergnädigster Erlaubniß nach Amerika, Rußland und Ungarn aus. Alle diejenigen, welche an diese Personen aus irgend einem Grunde eine Ansprache zu machen haben, werden nun aufgefordert, solche bei den betreffenden Schultheissenämtern, binnen sechs Wochen geltend zu machen; übrigens wird jeder Einzelne durch einen Bürgen auf Jahresfrist vertreten. Vom Brandhölzlishof bei Möckmühl: Michael Koch und Friedrich Riecker unter Vertretung des Bernhard Koch von Unterheinrieth, Oberamts Weinsberg. Cleversulzbach: Johann Reinhard Hesser unter Vertretung des Gottlieb Korb; Johann David Vögele, Johann Martin Stahl und Georg Michael Stahl unter Vertretung des Johann Georg Lumpp; Jakob Kuttruf unter Vertretung des Heinrich Lumpp. Dahenfeld: Sebastian Schell, ledig, unter Vertretung des Thomas Kühners. Erlenbach: Wendelin Reichert, ledig, unter Vertretung des Thomas Anton Kricher. Jagsthausen: Johann Friedrich König, ledig, unter Vertretung des Wilhelm Köhlers; Christian Jakob Seeger, ledig, unter Vertretung des Michael Diez. Lampoldshausen: Johann Jakob Nickelwarth mit Familie, und Samuel Hettler, ledig, unter Vertretung des Michael Seibler; Georg Friedrich Volpp unter Vertretung des Georg Michael Moll. Neckarsulm: Johann Karl Donant unter Vertretung des Mathäus Merkle, Weingärtners; Maria Antonia Donant, ledig unter Vertretung des Anton Krautt; Klaudius Haas unter Vertretung des Michael Ströble; Franz Dionis Hirnstein unter Vertretung des Peter Hirnstein; Joseph Anton Kumpf unter Vertretung des Franz Valentin Kumpf; Friedrich Joseph Bohl, ledig, unter Vertretung des Georg Michael Bohl. Neuenstadt: Kaspar Allgaier, Christoph Bräuniger, Christian Engelhard, diese mit Familien, und Gottlieb Krimmer, ledig, unter Vertretung des Leonhard Gerlinger; Karl Menner, Karl Ortner, Albrecht Renck und Johanna Christiana Laiberich, Wittwe, unter Vertretung des Ludwig Rückle; Ferdinand Deither und Wilhelm Vögele unter Vertretung des Martin Mörz; Peter Eberle unter Vertretung des Friedrich Plenefisch; Christoph Friederich unter Vertretung des Johann Georg Schöck; Philipp Emanuel Ochsenwadel unter Vertretung des Franz Krauß; Sophia Louisa Stolz, ledig, unter Vertretung des Andreas Broz. Obergriesheim: Johann Heidinger unter Vertretung des Anton Kappes; Wendelin Bertsch, ledig, unter Vertretung des Franz Joseph Bertsch. Offenau: Ferdinand Schell, ledig, unter Vertretung des Ludwig Leist. Roigheim: Georg Michael Vierling unter Vertretung des Christoph Steinbach von Möckmühl; Rosina Margaretha Sailer, ledig, unter Vertretung des Christoph Weebers. Züttlingen: Johann Jakob Kopp unter Vertretung des Johann Friedrich Lang. Den 8. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Gmünd. Nachbenannte Personen haben die allerhöchste Bewilligung zur Auswanderung nach Amerika erhalten; welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß jeder einzelne auf die gesetzliche Jahresfrist durch einen Bürgen vertreten werde. Georg Strehle von Thanau; Johann Stahl, Metzger, von Gmünd; Ernst Koch Müller, von Gmünd; Johann Heß, Schneider, von Gmünd; Johann Abele, Taglöhner, von Möglingen; Johann Martin Zieler, Knopfmacher, von Gmünd. Den 29. May 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 43. 1817. 337

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 1. Juli.

Ausschreiben an die Kameral-Verwaltungen, die schleunige Erstattung von Frucht-Vorraths-Berichten betreffend.

Sämmtliche Kameral-Verwaltungen der Königl. Ober-Finanz-Kammer erhalten hiemit den Befehl, auf das schleunigste über die noch vorhandenen Frucht-Vorräthe, und über das, was sie bis zur Erndte davon entbehren können, einen tabellarischen Bericht nach untenstehender Form an die Sektion der Krondomainen zu erstatten, wobei ihnen zur Nachachtung angefügt wird:

1.) in die Tabelle werden nur diejenigen Fruchtgattungen, wovon noch etwas auf dem Kasten vorhanden ist, aufgenommen.
Wenn gar nichts mehr vorhanden ist, so muß solches angezeigt werden.

2.) Da bei mehreren Kameral-Verwaltungen der vorräthige Haber zum Theil von so schlechter Beschaffenheit ist, daß er den Pferden nicht gefüttert werden kann, so muß, wo dieses der Fall ist, solcher unbrauchbare Haber in eine besondere Kolumne gesetzt werden.

3.) Wenn von solchem unbrauchbaren Haber bei einer oder der andere Beamtung etwas für die Thiergärten angewiesen ist, so ist solches bei der Rubrike lit. a. besonders zu bemerken,

4.) Der passirliche Kasten-Abgang wird nach ungefährer Berechnung sogleich von dem Vorrath abgezogen.

5.) Für Besoldungen, Gratialien und Amtsausgaben, welche erst nach dem letzten August abzureichen sind, darf nichts in Abzug gebracht, noch von den Beamten abgegeben werden; diese sind bei empfindlicher Strafe hiefür verantwortlich.

6.) Eben so wenig dürfen sich die Beamten herausnehmen, irgend etwas an Sustentations-Früchten ohne besondere Legitimation abzugeben.

7.) Wenn Kommunen einer Fruchtunterstützung, welche von dem noch entbehrlichen Vorrath abgegeben werden könnte, bedürfen, ingleichem wenn geistliche oder weltliche Diener von ihrer erst bis Martini verfallenden Besoldung etwas vorauszuempfangen wünschen, und dessen wirklich benöthiget sind, so haben die Beamten bei der Sektion der Krondomainen die Legitimation zur Abgabe nachzusuchen.

Stuttgart, den 19. Juni 1817. Finanz-Ministerium. v. Otto.

## Formular.

Kameral-Verwaltung.

N.

| | Roggen. Schffl. | Kernen. Schffl. | Gerste. Schffl. | Dinkel. Schffl. | Haber. guter Schffl. | Haber. schlechter Schffl. | u. s. w. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Gegenwärtiger Kasten-Vorrath nach Abzug des passirlichen Abgangs | | | | | | | |
| Hievon ist abzuziehen: a.) für das Militär und den Marstall angewiesen. . . . . . . b.) zu Besoldungen und Gratialien bis zum letzten August erforderlich . . . . . . . . . c.) zu andern Amts-Ausgaben bis dahin . . . . . . . . . d.) verkauft und noch nicht abgefaßt | | | | | | | |
| — : | | | | | | | |
| bleibt zur Disposition . . . . . | | | | | | | |

N. d. Juli 1817.

T. Kameral-Verwalter
N.

### Die Vergleichung der Cameral-Aemter und Amtspflegen mit der Allgemeinen Staatsschulden-Zahlungskasse betreffend.

Diejenigen Königl. Cameral-Aemter und Oberamts-Pflegen, welche wegen bezahlter Staats-Kassen-Kapital-Zinse auf den Rechnungs-Lauf Georgii 1816/17 sich

mit der unterzeichneten Stelle zu berechnen und zu vergleichen haben, werden hierdurch erinnert, solche Vergleichungen unter Anschluß der Original-Zins-Quittungen ungesäumt einzusenden. Stuttgart, den 14. Juni 1817.

Allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse.

Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

Den 25. Juni 1817. wurden geschieden.

1.) Unterförster Jakob Laurentius Reuter zu Herzogsweiler, Oberamts Freudenstadt, Kläger, von Margaretha geb. Huß von Lommersheim, Oberamts Maulbronn, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

2.) Papierer Joseph Kohlhund zu Enzberg, Oberamts Maulbronn, Kl., von Katharina geb. Weigler von Derdingen, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl., in die Kosten

3.) Jung Michael Müller, Bürger und Bauer in Schwaikheim, Oberamts Waiblingen, Kl. von Anna Marie geb. Groß von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

---

Stuttgart. In dem hiesigen Königl. Residenz-Schloße wurden vor einigen Tagen aus einem Zimmer des obersten Stokwerks des rechten Flügels 4 mittelfeine flächsene Hemden mit Jabots, an deren Enden die lateinischen Buchstaben C. F. mit rothem Garn eingenäht waren, 3 Paar ziemlich feine leinene Strümpfe, wovon 2 Paar noch ungetragen, 1 Paar umgewendete Schuhe mit Bändeln, welche der Eigenthümern erst ein einzigesmal getragen hatte, und ausserdem noch 1 grosser und 3 kleine Thaler, und ein 24 kr. Stück an Geld entwendet. Indem nun dieser Diebstahl hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ersucht man alle diejenigen Personen, welche von obigen Effekten Kenntniß erhalten sollten, hievon unverzügliche Anzeige zu machen, so wie insbesondere die Königl. Polizei-Behörden, dem Thäter so weit es möglich ist, nachzuforschen, und im Fall eines günstigen Erfolgs ihrer Bemühungen der unterzeichneten Stelle zum Behuf des weitern Nachricht zugeben. Den 20. Juni 1817. Königl. Hofgericht.

Gaildorf. Dem Georg Kronmüller, Bauer in Michelsbächle, diesseitigen Oberamts ist in der Nacht vom 13. auf den 14. diß, mittelst gewaltsamen Einbruchs gestohlen worden: 384 fl. Geld, ein blau kreppener Rock, 7 Elle weiser Krepp, 1 roth damastenes Haltuch, 1 roth und schwarz gestreiftes seidenes Halstuch, 1 schwarz seiden dito. 1 paar weis baumwollene Strümpf, 1 Elle flächsen Tuch, 14 Elle dito. 22 Elle reusten dito. 1 flächsen Tischtuch, 1 gelb kottonenes Kinderröcklein 1 roth kottonenes Kissens-Ziechlein, 1 weise Windel mit Spizen, 5 Pf. wollen Garn, 4 neue Zinnteller ohne Zeichen, 1 Zinnene Halbmaas Kanne ohne Zeichen. Sämmtl. Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, zur Endekung des Thäters und gestohlenen Waaren mitzuwirken, und auf den Fall eines günstigen Resultats gefälligst Anzeige hieher zu machen. Den 19. Mai 1817.

Königl. Oberamt.

---

Rottweil. Nachstehende Personen haben die allergnädigste Erlaubniß zur Auswanderung erhalten. Obschon diese Personen tüchtige Bürgen für ihre Schulden im Vaterlande auf Jahresfrist gestellt haben, und auch der Bürgschaftstermin noch nicht abgeloffen ist, so haben dennoch diejenigen, welche an diese Personen Ansprüche zu machen haben, sich innerhalb vier Wochen bei dem hiesigen Oberamte zu melden und ihre Ansprüche zu erweisen. Es wandern aus: Von Deislingen: die Joseph Bobische Eheleute; Ignaz Herbische Eheleute; Konrad Hengstlerische Eheleute; Joseph Huon-

nische Eheleute; Johannes Herbische Eheleute; Lorenz Herbische Eheleute; Johann Sternische Eheleute; Maria Herbstritt, ledig. Von Locherhof: die Joseph Kellersche und Joseph Kuonzische Eheleute. Von Herrenzimmern: Sebastian Steiners Wittwe; die Bernhard Kellersche Eheleute. Von Irslingen: Anna Hoptin, Wittwe; Maria Spekin, ledig; Maria Braunschweigin, ledig; Franziska Braunschweigin, ledig: Thomas Maier, ledig; Helena Maier, ledig; Barbara Braunschweigin, ledig. Von Täbingen: die Johann Georg Gehringische Eheleute; Jakob Stollische Eheleute. Von Stetten: Michael Aigeldinger, ledig. Den 1. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Ellwangen. Nachstehende Personen aus hiesigem Oberamtsbezirk wandern mit allerhöchster Genehmigung aus dem Königreiche: Katharina und Eva Pfizer von Kreuthof, Joseph Haldenwanger von Neuler, Johann Stubenvoll von Lauchheim, Anton Baumann von Bergheim, Franz Weinrauch von Ellwangen, Maria Anna Groß von Erpfenthal, Maria Anna Schenk von der Aumühle, Josephine von Hardt von Ellwangen, und Matheus Mayer von Lippach. Alle diese Personen haben wegen etwaigen Ansprüchen, die inner Jahresfrist an sie gemacht werden, in ihren Geburtsorten tüchtige Bürgen gestellt, welches der Verordnung gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Den 30. April 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Folgende Personen aus dem hiesigen Oberamtsbezirk wandern theils nach Amerika, theils nach Rußland aus. Wer etwas an dieselbe zu fordern hat, wende sich an die betreffende Orts-Obrigkeiten. Von Tübingen. Wilhelm Ludwig Bedenknecht ledig. Friederich Waker Chirurgus. Von Walddorff. Johannes Fritz, Bauer mit Weib und 5 Kindern. Johannes Herrmann, Bauer mit Weib und 2 Kindern. Von Oferdingen. Johann Martin Nagel, mit Weib und 3 Kindern. Johannes Krämer, mit Weib und 4 Kindern. Von Dußlingen. David Maier, ledig. Von Altenrieth. Johannes Marstaller, ledig. Immanuel Ferdinand Bresanner, Wagner ledig. Von Häslach. Johannes Welsch, Weber ledig. Von Pfrondorff. Dorothea Redenbachin, leidg. Von Lustnau. Johann Friederich Riekert, Schmid mit Weib und 3 Kindern. Von Rübgarten. Martin Schwaiger, Maurer mit seinem Weibe. Anna Maria Baurin, ledig mit einem unehlichen Kinde. Den 9. May 1817. Königl. Oberamt.

Göppingen. Nachstehende Inwohner des hiesigen Oberamts haben die allergnädigste Erlaubniß zum Auswandern erhalten, nämlich: Von Göppingen: Konditor Johannes Noenich; Schuster Leonhardt Greiner; Bek Friedrich König; Anna Maria Häberlin, ledig; Katharina Zeller, ledig; Dorothea Köpf, ledig. Albershausen: Heinrich Straub; Johann Alt. Bezgenrieth: Johannes Meusneß; Johann Borst. Birenbach: Sebastian Steiner; Georg Straub. Boll: Georg Zanker; Margaretha Böhringer; Georg Gösele; Johann Gösele; Georg Jauß; Georg Böhringer; Johann Jakob Heim. Eberspach: Michael Singer; Thomas Wölfle; Johann Friedrich Koch, Handelsmann, ledig. Gommelshausen. Johannes Leyrer; Friedrich Maier; Joseph Faßnacht. Ganslosen: Joseph Allmendinger; Jakob Koser; Johannes Molls Tochter; Peter Rösch; Johann Georg Boyer; Anna und Christina Koier. Gros Eißlingen. Johannes Mütterer; Bernhardt Schleicher. Heiningen: Anna Hösch. Hochdorf: Christoph Adam Geiger; Michael Krämer; Andreas Schott; Ludwig Friedrich Birk; Johann Müller; Friedrich Seißer; Christian Mühlhäuser; Johann Friedrich Eschenbächer. Hohenstaufen; Johann Nieker. Oberwälden: Leonhardt Bosch. Rechberghausen: Georg Stollenmaier; Johannes Stollenmaier; Michael Kuhn; Bernhardt Abele. Reichenbach. Christoph Würrich; Johannes Ziegele; Sibille Kick; Ludwig Escheidle; Georg Adam Schuer. Schlierbach: Johannes Wascher; Gottfried Weiler. Uebingen. Jakob Walch. Staufeneck. Anna Maria Pfeiffer, ledig. Alle diejenige, die an vorgemeldte Emigranten aus irgend einem Rechts-Grund Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, sich deßhalb an die betreffende Schultheissenämter zu wenden. Den 20. May 1817. Königl. Oberamt

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich = Württembergisches Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 5. Juli.


## Königl. Verordnung, das Verboth des Verkaufs der Früchte auf dem Halm betreffend.

Wilhelm rc.

Da Wir für nothwendig ansehen, daß, in Verbindung mit den durch die gegenwärtige Fruchttheurung gebothenen aussergewöhnlichen Maßregeln, auch auf die Beobachtung der früheren Gesetze, welche den Verkauf der Früchte auf dem Halm oder der Wurzel und das sogenannte Leihen auf Früchte betreffen, eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet werde: so finden Wir Uns veranlaßt, folgendes zu verordnen:

1.) Das in der Landesordnung enthaltene Verboth, Früchte um einen bestimmten Preis auf dem Halm oder der Wurzel zu kaufen, wird hierdurch wiederholt eingeschärft. Jeder hierüber geschlossene Contract ist nichtig, und der Käufer verfällt in eine Geldstrafe, welche in keinem Falle geringer als 10 fl. seyn darf.

2.) Es ist zwar noch ferner erlaubt, Geld gegen Früchte, welche nach der Erndte abzuliefern sind, in der Maße vorzuschießen, daß die Bestimmung des Preises, um welchen die Früchte abgegeben werden sollen, von den nach der Erndte sich ergebenden Käufen und Schlägen abhängig gemacht wird.

Dieses kann jedoch

a.) nur in so weit statt finden, als der Vorschießende der sich ausbedungenen Früchte zu seiner Haushaltung oder Wirthschaft oder zu seinem Backer- oder Mehlhändlers-Gewerbe bedarf; und jede Ueberschreitung dieser Vorschrift ist als eine Uebertretung des unter den gegenwärtigen Umständen noch bestehenden Verboths, Früchte ausserhalb der Märkte zum Wiederverkauf einzukaufen, anzusehen, welche die Confiscationsstrafe nach sich zieht.

Ausserdem soll

b.) um jeder wucherlichen Ueber-Vortheilung des Verkäufers möglichst zu begegnen, kein solcher Contract ohne Vorwissen und Einwilligung des dem Verkäu-

fer vorgesetzten Ortsgerichts geschehen, welches bei seinem Erkenntnisse auf die in jedem Specialfalle eintretenden Verhältnisse und besonders auf die in den früheren Verordnungen hierüber ertheilten Vorschriften pflichtmäßige Rücksicht zu nehmen hat.

Ohne dieses gerichtliche Erkenntniß ist der Contract in so weit ungültig, daß der Käufer auf nichts weiter als auf die Zurückgabe des vorgeschossenen Geldes ohne Zinse ein Klagerecht hat. Sollte derselbe in dem Contract selbst sich gesetzlich verbothene wucherliche Uebervortheilungen des Verkäufers erlaubt haben: so hat er nach Verschiedenheit der Fälle noch besondere Strafen zu erwarten.

3.) Dem Angeber wird die Hälfte der angesetzten Geld- oder Confiscationsstrafe zugesichert

Für die strenge Vollziehung dieser Verordnung machen Wir sämtl. Königl. Landvogtei- und Oberämter verantwortlich, indem Wir überhaupt von denselben zuversichtlich erwarten, daß sie auf alles, was dahin abzwecken möchte, den Genuß der zu hoffenden Erndte den ärmeren Güterbesitzern aus den Händen zu spielen, ein genaues Augenmerk richten, die ihnen deßhalb zukommenden Anzeigen aufs strengste untersuchen, und die sich ergebenden Contraventionen nach Vorschrift der Gesetze unnachsichtlich ahnden, oder nach Erforderniß der Umstände den Untersuchungs-Erfund der Königl. Ober-Regierung zu höherem Erkenntniß vorlegen werden.

Gegeben Stuttgart, den 1. Juli 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

Nach der Verordnung vom 7. Mai dieses Jahrs, wodurch eine allgemeine Fruchtsperre angelegt wurde, ist den Ausländern nicht erlaubt, dasjenige, was sie auf ihren, im Königreiche gelegenen, eigenen Gütern erzeugt, oder als Gefälle zu beziehen haben, auszuführen.

Da es aber bei diesem, durch die Noth und die politische Lage Württembergs herbeigeführten, Ausfuhrverbote die Absicht nicht gewesen ist, dasselbe auch auf die Erzeugniße des gegenwärtigen Jahres zu beziehen; so wird hierdurch erklärt, daß den Ausländern, welche von ihren, unter diesseitiger Hoheit liegenden, Gütern die Erzeugniße des gegenwärtigen Jahrs nach Hause schaffen wollen, solches ungehindert zu gestatten sei.

Hiernach haben sich nun die Königl. Amtsstellen im Allgemeinen, und insbesondere gegen die Königl. Baiernschen Unterthanen zu benehmen, da in einer, mit dem Hofe zu München bestehenden, Convention den beiderseitigen Unterthanen die freie Ausfuhr solcher Erzeugniße gesichert ist. Stuttgart, den 30. Juni 1817.

Ministerium des Innern.

Man sieht sich veranlaßt, die schon früher gegebene Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß in Absicht auf die Schlacht-Accise von Schweinen nur die, bis auf 75 Pf. im Gewicht, als Läufer-Schweine zu behandeln seyen. Stuttgart, den 6. Juni 1817. Sektion der Steuern.

Zu Erzielung einer richtigeren Schätzung der, dem Umgeld unterworfenen Branntwein- und Essig-Erzeugnisse sieht man sich veranlaßt, den Jahrs-Termin der Branntwein- und Essig-Umgelds-Classifikation, so wie der damit in Verbindung gesetzten Handwerks- und Handels-Accise-Classifikation für die Zukunft auf Martini zu verlegen, und dabei zu verordnen, daß mit ersterer auf Martini 1817. und mit lezterer auf Martini 1818. anzufangen, somit der bei der heurigen Classifikation pro Georgii 1817/18 gemachte Ansatz bei dem Umgeld nur durch zwei Quartale bis Martini 1817. bei der Handels- und Handwerks-Accise hingegen durch 6 Quartale bis Martini 1818. einzuziehen und zu verrechnen sei; welches den Kameral-Accise und Umgelds-Beamten zur Nachachtung mit dem Anfügen eröffnet wird, daß, damit leztere am Martini-Abstich nicht gehindert werden, beiderlei Classifikationen jedesmal noch zeitlich vorher, im Monat September, mit Rücksicht auf die alsdann bestehenden Verhältnisse vorgenommen werden sollen. Stuttgart, den 27. Juni 1817. Sektion der Steuern.

Erneuerte Bekanntmachung wegen der Aufnahme von Kranken und Schwangern in das Clinikum in Tübingen.

Da Seine Majestät, der König, die Einkünfte des Clinikums in Tübingen, durch Anweisung des größten Theils seiner Einnahmen auf die Staats-Casse, gesichert haben, so wird es diesem, dem ärztlichen Unterricht und der Aufnahme, hauptsächlich armer Schwangern und Kranken gewiedmetem Institute möglich, in ausgedehnterem Maße, als bisher, seine Zwecke zu erfüllen.

Die unterzeichnete Behörde des Instituts macht daher die Bedingungen bekannt, unter welchen diese Anstalt Hülfe anbieten kann.

1.) Arme Schwangere können in das Institut drei Wochen vor ihrer Niederkunft aufgenommen, und im Hause, bis ihr Wochenbett vorüber ist, unentgeltlich verpflegt werden. Sie müßen aber nothwendig ein oberamtliches Zeugniß haben, welches nicht nur ihre Armuth beurkundet, sondern auch die Zusage enthält, daß das Oberamt in dem unglücklichen Falle, die Mutter stürbe im Wochenbette, das überlebende Kind werde abholen lassen. Mit diesem Zeugniße versehen muß jede Schwangere, welche im Institute ihre Niederkunft halten will, 8 bis 10 Wochen vor der Zeit, wo sie diese erwartet, in Person im Hause sich melden, damit sie erfahre, ob Platz für sie seyn werde, und damit die Angabe von der Zeit ihrer Schwangerschaft als wahr erkannt werden könne, weil das Haus, wie jede Anstalt dieser Art, nur eine bestimmte Zahl von Betten für die Aufnahme von Schwangern und Kindbetterinnen hat.

2.) Nichtarme Schwangere können, wenn sie glauben, im Institute mehr Pflege als bei sich zu finden, unter der gleichen Bedingung des Meldens, gegen Entrichtung von 24 kr. täglich an die Kasse des Instituts, aufgenommen werden. Weiber, welche bei ihren Geburten jedesmal künstlicher Hülfe bedürfen, können, wenn sie auch nicht ganz arm sind, ebenfalls unentgeltlich aufgenommen werden.

3.) Um das Clinikum, wie die übrigen im Reiche befindlichen Spitäler, in welchen Betten zur Aufnahme armer Schwangern sind, auch zu gründlichem Hebammen-Unterricht, und nicht blos zur Bildung von Geburts-Helfern zu benützen, wird jedes Vierteljahr drei Hebammen zu gleicher Zeit, also das Jahr über Zwölf Hebammen von dem Professor der Geburtshülfe und dem Universitäts-Operateur sorgfältiger Privatunterricht ertheilt werden. Von den drei Hebammen, welche zugleich diesen Unterricht geniessen, hat abwechselnd jede vier Wochen lang im Clinikum selbst zu wohnen, und dort an allen vorkommenden praktischen Uebungen unter Aufsicht Antheil zu nehmen. Dafür, daß die zwei andern Hebammen, welche indessen ausser dem Institut während des ihnen eigends zu ertheilenden Unterrichts sich acht Wochen lang aufzuhalten haben, möglichst wohlfeile Kost und Wohnung in der Stadt finden, wird der Universitäts-Operateur sorgen; für die Verköstigung während der vier Wochen, welche die eine Hebamme jedesmal im Hause zuzubringen hat, sind der Institutskasse täglich 24 kr. zu entrichten. Da der den Hebammen ausser dem Hause eigends ertheilte tägliche Unterricht ein Vierteljahr, also doppelt so lange, als ein gewöhnlicher Hebammen-Unterricht dauert; so ist für diesen dem jedesmaligen Lehrer von jeder Hebamme 22 fl. zu geben.

Gemeinden, welche diesen ausführlichen Unterricht für eine oder die andere Hebamme wünschen, haben sich 6 bis 8 Wochen vor jedem Quartal deswegen an den Professor der Geburtshülfe oder den Universitäts-Operateur schriftlich zu wenden, welche aber keine Hebamme in diesen Unterricht aufnehmen werden, die nicht bei einer vorläufigen Prüfung so viel Fähigkeit zeigt, daß zu hoffen ist, die von ihrer Gemeinde auf sie zu wendenden Kosten werden nicht vergeblich sein.

4.) Jeder Kranke, welcher ein von seinem Pfarr- und Schultheisenamte unterschriebenes Zeugniß der Armuth hat, kann, den Sonntag und Donnerstag ausgenommen, täglich Vormittag um eilf Uhr im Clinikum sich melden, oder melden lassen, und daselbst, wenn seine Krankheit untersucht worden, oder er durch andere hinlänglichen Bericht darüber geschickt hat, unentgeldlich Arzneyen gegen sein Uebel haben. Bei der grossen Zahl dieser täglich von dem Institute aus zu besorgenden Kranken kann dieses für das Abschicken der Arzneyen nicht sorgen, sondern diese, so wie ärztliche Verhaltungsregeln, müssen abgeholt werden; auch ist wegen der strengen hier nothwendigen Ordnung unmöglich, solche Kranke, die dringendsten Nothfälle ausgenommen, anders als zu der bestimmten Stunde, und an den bestimmten Tagen anzunehmen.

5.) Nichtarme Kranke, welche keine Zeugnisse haben, aber etwa doch wünschten, den

Rath der Aerzte des Instituts über ihr Uebel zu hören, können in jener bestimmten Zeit ebenfalls unentgeldlich ärztliche Vorschriften und Recepte im Clinikum erhalten.

6.) Kranke, welche kleinerer chirurgischen Operationen bedürfen, die sie nicht hindern, wieder nach Hause zu gehen, können täglich, Sonntag und Donnerstag ausgenommen, wenn es kein dringender Fall ist, nachdem sie sich um eilf Uhr gemeldet haben, Nachmittag um Ein Uhr, unentgeldlich im Institute diese Hülfe haben.

7.) In das Haus selbst werden, ausser Schwangern, vorzüglich nur solche Kranke aufgenommen, und darinn verpflegt, an welchen größere chirurgische Operationen vorzunehmen sind. Sind die Kranken arm, oder die Communen und Stiftungen, welche für solche Kranke zu sorgen haben, erschöpft, und wird dieses durch Zeugnisse bestätigt, so können solche Kranke ganz unentgeldlich besorgt werden. Sind sie nicht arm, so bezahlen sie der Kasse des Instituts für Alles täglich 14 kr. oder nach Beschaffenheit der Umstände einen Theil dieses täglichen Verpfleggeldes. Da das Institut für den Transport eines Kranken hin und her nicht sorgen kann; so macht jede Gemeinde oder Behörde, die einen Kranken schickt, sich anheischig, selbst dafür zu sorgen; und da das Haus nur eine bestimmte Zahl von Betten hat, so muß vorläufig, ehe ein solcher Kranker geschickt wird, schriftlich oder mündlich bei dem im Hause wohnenden Professor der Wundarzneikunst angefragt werden, ob und wann er aufgenommen werden könne?

8.) Kranke mit innerlichen Uebeln werden, da sie täglich in der oben bestimmten Stunde um 11 Uhr Hülfe vom Institute suchen können, nur in seltenen Fällen, ausnahmsweise, aufgenommen. Namentlich kann das Haus bei seiner Bestimmung für Schwangere, Wöchnerinnen und Verwundete, und da in Zwiefalten ein großes Irrenhaus ist, auch durch die Fürsorge Sr. Königl. Majestät eine eigene Anstalt zu Heilung, und nicht blos zur Aufbewahrung von Verirrten errichtet werden wird, und schon in mehreren Oberamtsstädten kleinere zweckmäßige Anstalten für solche Kranke sind, künftig keine Gemüthskranke oder Verirrte mehr aufnehmen; denn sie würden nur das Ganze des Instituts stören, oder, wenn anders nicht alle Zeit auf sie allein verwendet werden sollte, nicht mehr, mit Erfolg, besorgt werden können.

Aerztlicher Rath und Arzneien werden aber für sie, unter den oben angegebenen Bedingungen, wie für andere Kranke, vom Institute gegeben werden.

9.) Unheilbare, sie mögen mit äußerlichen oder innerlichen Uebeln behaftet sein, kann das Institut überhaupt nicht aufnehmen, oder behalten; weil sonst bald aller Raum für Heilbare verloren wäre, und der Zwek des ärztlichen Unterrichts bei dem Institute unerfüllt bleiben müßte. Wird also auch ein Kranker zu einem Heilungs-Versuche aufgenommen, und dieser schlägt fehl, so hat die Gemeinde oder Behörde, welche ihn schikte, die Verpflichtung, ihn wieder zurükholen zu

lassen, sobald sie von den Vorstehern des Instituts benachrichtiget wird, daß man ihn für unheilbar, oder für unheilbar im Institute, das z. B. keine Mineralbäder hat, ansehen müsse. Besonders wird das Publikum aufmerksam gemacht, daß für den allergrößten Theil der unheilbaren Uebel, die bei dem gemeinen Volke so ausserordentlich häufig aus unvorsichtigem, so leicht zu vermeidenden, Schmieren der Kräze oder der Kopf-Ausschläge mit fetten Salben entstehen, wie für Beinfraß, alte Gliedschwämme, Fallsucht, oder auch schwarzen Staar, der keiner Operation fähig ist und dergleichen, nur wenige Betten im Institute zu Heilungs-Versuchen bestimmt seyen; also auch bei der langen Dauer, wenn eine solche Heilung etwa auch noch gelingt, nur wenige Kranke solcher Art aufgenommen werden können. Was zur Linderung unheilbarer Uebel durch ärztlichen Rath und Arzneien vom Institute geschehen kann, wird wie bei andern Kranken täglich in den bestimmten Stunden besorgt werden.

Tübingen, den 21. Juni 1817.

Superattendenz des clinischen Instituts.

### Die neue Ausgabe der Pestalozzischen Werke betreffend.

Da eine neue Ausgabe von Pestalozzis sämtlichen Werken auf Subscription angekündigt ist, so werden alle Geistliche und Schullehrer auf diese neue Ausgabe der Pestalozzischen Werke hiemit aufmerksam gemacht, und denselben, besonders auch den Direktoren der bestehenden Lesegesellschaften und den Vorstehern von Lehranstalten, welche Fonds zu Bibliotheken haben, die Supscription darauf, welche bis zum Octbr. d. J. zum Vortheil Pestalozzis offen steht, um des innern Werths und der Gemeinnüzigkeit dieser Schriften willen zu vorzüglicher Berücksichtigung empfohlen.

Stuttgart, den 20. Juni 1817. Auf besondern Befehl.

Königliches Ober-Consistorium.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von Riedlingen, zwischen Schäfer Johann Michael Bester von Dettingen, Kl., Anten, und Xaver Miehle, nun dessen Erben zu Neuffen, Bekl., Aten, Mandats Kontrakt betreffend, wurde die Sache reformatorie an judicium a quo zu weiterer rechtlichen Verhandlung verwiesen. Stuttgart, den 9. Juni 1817.

2.) In Sachen Johann Jakob Schmidt, Bürgermeisters zu Nagold, Kl., Producenten an einem, gegen Christian Frhrn. von Münch zu Hohenmühringen Bekl., Producten am andern Theil, Pacht-Vertrags-Klage betreffend, wurde Bekl., da Kl. das, was ihm zu erweisen obgelegen, nicht erwiesen hat, von der erhobenen Klage entbunden. Stuttgart, den 13. Juni 1817.

3.) In der Rechssache erster Instanz zwischen Philipp Mitsch und Consorten zu Westernhausen, Kl. Wiederbekl., und der Freyherlich von Ellrichshausenschen Vormundschaft zu Assumstadt, Bekl. Widerkl., verschiedene Forderungen betreffend, wur-

de theils definitive theils auf weitere Liquidation erkannt. Stuttgart, den 14. Juni 1817.

4.) In der Ationssache von Tübingen, zwischen Jakob Friedrich Deker daselbst, Kl. Anten, und dem dortigen Handelsmann Walker, Bekl. Aten, Injurien betreffend, wurde wegen Mangels in den Formalien non devolutorie erkannt. eod.

---

Se. Königl. Majestät haben dem Kammerherrn Grafen von Leutrum die allergnädigste Erlaubniß ertheilt, den Königl. Preusischen Johanniter-Orden anzunehmen und zu tragen.

Se. Königl. Majestät haben, vermöge höchsten Rescripts vom 20. d. M. den Canzler und Professor der Universität zu Tübingen, Prälaten Dr. v. Schnurrer, und den Prälaten v. Cleß, General-Superintendenten von Urach mit Beibehaltung ihres vollen Dienst-Einkommens, in den Ruhestand zu versetzen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 25. Juni d. J. die erledigte evangelische Stadt-Pfarrei zu Gmünd dem Vikar M. Jäger in Aalen gnädigst zu übertragen geruht.

Der Iuris Candidatus Franz Reuffer, von Hall, ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium immatrikulirt worden. Stuttgart, den 16. Juni 1817.

Der Iuris Candidatus Eduard Schübler, von Stuttgart, ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium immatrikulirt worden. Stuttgart, den 30. Juni 1817.

---

Sämmtlichen Künstlern, Handwerksleuten, Lieferanten und dergleichen, welche Arbeiten und Lieferungen für die unterzeichnete Stelle zu prästiren haben, wird hiemit bekannt gemacht, daß sie

1.) ihre Zettel über geringe und laufende Bau-Arbeiten jedesmal 14 Tage nach vollendeter Arbeit.

2.) Zettel über Lieferungen von Waaren u. dergl. jedesmal 8 Tage nach vollendeter Lieferung und

3.) Verdienst-Zettel über bedeutendere Bau-Arbeiten aber wenigstens 6 Wochen nach vollendeter Arbeit und zwar jedesmal über jede besondere Arbeit auch besondere Zettel einzugeben und dagegen zu erwarten haben, daß im ersteren Falle 14 Tage, im 2ten 8 Tage und im 3ten 6 Wochen nach der Uebergabe der Zettel baare Bezahlung geleistet, nach Verfluß obiger Termine aber auch kein Zettel mehr angenommen werden wird. Stuttgart, den 20. Juni 1817.

Königl. Bau- und Garten-Direktion.

Zwiefalten. Mit Beziehung auf die vorliegende General-Verordnung vom 24. Juli 1816. Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 33. werden alle diejenige Stiftungs-Verwaltungen, Amtspflegen, Bürgermeisterämter und Privaten, welche

mit den hieher schuldigen Irren-Verpflegungs-Kosten auf Georgi 1817. noch im Rückstand sind, andurch ersucht, durch die unverzügliche Berichtigungen ihrer Schuldigkeit die unterzeichnete Beamtung klaglos zu stellen. Den 29. Juni 1817.

Königl. Irrenhaus-Pflegamt.

---

Stuttgardt. Ein gewisser Johann Luidicke von Dresden, der früher unter dem Militär war, nachher aber als Sprachlehrer Stunden gegeben und sich einige Zeit hier aufgehalten hat, entfernte sich heimlich mit Zurücklassung von Schulden und nahm seine mit hieher gebrachte Legitimations-Urkunde nicht mit sich, so daß anzunehmen ist, er ziehe mit einem sonst sich verschaften oder gehabten Paß ohne Bestimmung herum, und werde an andern Orten ähnliche Prellereien wie hier verüben. Man sieht sich daher veranlaßt vor diesem Menschen, der sich gegenwärtig in der Gegend von Würzburg befinden soll, jedermann zu warnen, besonders aber die Polizei-Stellen auf ihn aufmerksam zu machen. Den 2. Juli 1817.

Königl. Ober-Polizei-Direktion.

Albeck. Der im Königl. Infanterie-Regiment Nro. 1. gestandene Trommelschläger, Philipp Weiler von Zehringen, ist am 19. Juni d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt: Sämmtliche Königliche obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betreten wohlverwahrt, entweder seinem Regiments-Commando oder der unterzeichneten Behörden einzuliefern. Den 27. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Münzingen. Am 21. des vorigen Monats ist der bei dem 2. Königl. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Johannes Faisenschmid von Kohlstetten aus der Garnison Stuttgart desertirt. Die betreffende Königl. Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, denselben auf Betreten arretiren und entweder hieher oder an sein Commando einliefern zu lassen. Den 26. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Schorndorf. Schnaith. Der bei dem 1. Infanterie-Regiment gestandene Daniel Greiner von Schnaith ist dem 12. Mai d. J. in Urlaub desertirt. Es werden daher sämmtliche hoch- und wohllöbl. Obrigkeiten ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt entweder an das betreffende Regiments-Commando, oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 23. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

---

Bonfeld. Durch die Beförderung des um die Bildung der hiesigen Jugend verdienten Schulmeisters Schäffle zum Real-Lehrer in Nürtingen ist der Schuldienst vakant geworden. Diese Stelle mit einem vorzüglichen Lehrer wieder besezt zu wissen, ist sowohl den Herren von Gemmingen-Guttenberg, die das Ernennungs-Recht auszuüben haben, als dem Unterzeichneten eine sehr wichtige Angelegenheit. Es wird daher vor Ausstellung der Nominations- und Präsentations-Urkunde eine strenge Prüfung in allen Unterrichts-Zweigen vorgenommen und damit eine Probelektion verbunden werden. Das Examen wird den 29. Julius dieses Jahrs 7 Uhr Morgens beginnen und am folgenden Tage sich endigen. Man wünscht, daß nur wohlvorbereitete und gewandte Schulmänner bei der Prüfung sich einfinden und außer dem Choralspiel noch weitere Kenntniße in der Musik zeigen mögen. Das Diensteinkommen, von welchem die Kost und der Gehalt des Provisors zu bestreiten ist, besteht in folgendem: a.) 11 Morgen 1/2 Vtl. Güter, nahe am Ort und recht gut, b.) Geld mit Einschluß der Accidentien: 107 fl. 15 kr. c.) Roggen: 7 1/2 Scheffel, Dinkel: 6 1/2 Scheffel, Haber: 5 3/4 Scheffel, Wein: 1 Eymer, Holz: 6 Kl. gemischt, 6 Kl. Eichen zur Schule, 1 Kl. für die Sonntags-Schule, 1 Burger-Gabe, 600. Büscheln Reisach. Noch wird bemerkt, daß eine erst vor wenigen Jahren erbaute, sehr geräumige und schöne Amts-Wohnung nebst Scheuer und Stall vorhanden sei.

Pfarrer M. Hufnagel.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 12. Juli.

Nach eingelaufenen Berichten wird eine bedeutende Zahl ausgewanderter Würtemberger wieder zurückkommen. Die Königl. Gränzbeamtungen erhalten daher den Befehl, denjenigen, welche bisher noch in keinen fremden Unterthanen-Verband getreten sind, Päße, damit sie in ihre vorherigen Wohnorte zurückkehren können, zu ertheilen, weil die Verträge mit den benachbarten Staaten das Zurückschieben dieser heimathlosen Leute nicht gestatten. Es ist aber denselben in den Päßen der kürzeste Weg zur Reise vorzuschreiben, damit sie nicht im Lande auf dem Bettel umherziehen.

Die Königl. Oberämter und sämmtliche Landes-Polizei-Stellen haben diejenige, welche den vorgezeichneten Weg verlassen sollten, auf denselben mit Strenge zurückzuweisen. Den Vorstehern der Ortschaften aber, in welche die Ausgewanderten zurückkommen, wird aufgegeben, dafür zu sorgen, daß diese Menschen nicht dem Müßigange sich ergeben, und den Kommunkassen zur Last fallen. Es sind deswegen diejenige, welche nicht auf andere erlaubte Art Erwerb und Nahrung finden, zum Dienen um Taglohn und zu Communarbeiten gegen billige Bezahlung mit Nachdruck anzuhalten, und überhaupt in steter Aufsicht zu halten, bis durch weitere höhere Anordnungen angemessene Maasregeln gegen diese Leute ergriffen seyn werden, welche durch wohlgemeinte Warnungen sich nicht abhalten ließen, dem Elend entgegen zu gehen, und nunmehr gröstentheils als Bettler zurückkommen, und den Gemeinden zur Beschwerde werden. Stuttgart, den 5. Juli 1817.

Ministerium des Innern, v. Kerner.

Verordnung, den Abtrag und die Betreibung schuldiger Fruchtlieferungen betreffend.

Den sämmtlichen Königl. Kameralämtern wird auf die bisher eingekommenen vielen, großentheils noch unerledigten Gesuche der Zehentbeständer und Gültleute, worin sie theils um Nachlaß, theils um Anborgung und theils um Ansetzung eines

Geldpreises für ihre Fruchtschuldigkeiten des vorigen Jahrs bitten, hiemit zu erkennen gegeben, daß man weder den Zehentbeständern, welche nicht wegen Wetterschadens oder Ueberschwemmung vermög ihres Bestand-Accords rechtliche Ansprüche auf einen Nachlaß haben, noch den Gültleuten einen solchen zu verwilligen wisse, hingegen aus besonderen Rücksichten gestatten wolle, daß die Zehentbeständer und Gültleute dasjenige, was sie an ihrem Zehentpacht oder an Gülten von dem verflossenen Jahr gegenwärtig noch schuldig sind, von der dißjährigen hiernächst eintretenden gesegneten Erndte abtragen dürfen.

Da aber bisher nicht nur alle disponibeln Vorräthe auf den Kameral-Fruchtkästen in der Noth zu Unterstützung der Unterthanen verwendet worden sind, sondern auch der Amtsbedarf von Jakobi bis Martini 1817. desgleichen das, was dem Militär an Brodfrüchten für die Monate August, September und Oktober dieses Jahrs, und was ferner demselben und dem Marstall an Haber angewiesen war, und durch Verminderung der Pferds-Rationen immer erspart werden konnte, zu gleichem Zwecke den Unterthanen zukommt, so ist es dringendste Nothwendigkeit, daß der Bedarf an Brodfrüchten für obgedachte Erfordernisse vom 1. August, an Haber aber vom 1ten Oktober an, durch neue Früchte hinlänglich gedeckt werde.

Sämmtliche Kameral-Beamten werden daher bei ihren Amtspflichten aufgefordert, nicht nur den dißjährigen Zehentbeständern bei den Zehent-Verleihungen zur unerläßigen Bedingung zu machen, daß sie von ihrem Zehentpacht gleich nach der Erndte und sobald der Trasch immer möglich ist, ein proportionirtes Quantum an Rokken, Dinkel und Haber zu Kasten liefern, sondern hiezu vorzüglich auch die Zehentpächter des verflossenen Jahrs, ingleichem die Gültleute in Ansehung ihres Rükstands von 1816. anzuhalten, und ist insbesondere den leztern zu bedeuten, daß für das, was sie auf diese Art nicht abliefern, die höhern Preise, welche zur Zeit der schuldig gewesenen Lieferung kursirt haben, ihnen werden angesezt und ohne Nachsicht von ihnen eingetrieben werden.

Besonders sollen die Kameralbeamten in den Gegenden, wo die Erndte früher eintritt und welche den Garnisonen näher gelegen sind, Alles anwenden, daß sobald als immer möglich, neue Früchte zu Kasten gebracht werden, um dem Militär darauf Anweisungen ertheilen zu können. Man erwartet auf den 1. August, 1. September und 1. Oktober dieses Jahrs ganz unfehlbar genauen Bericht, was das Kameral-Amt auf jeden dieser 3 Monate zu gewähren sich getraut. Stuttgart, den 7. Juli 1817. Sektion der Krondomänen.

* * *

Bei dem Königlichen Ehe-Gericht kommen gegenwärtig manchmal Fälle vor, daß zurückgebliebene Ehe-Gatten von den im Russischen und frühern Feldzügen vermißten Soldaten um die Erlaubniß zu einer anderwärtigen Verheurathung bitten. Man findet aber die Beiberichte zu solchen Gesuchen nicht immer so vollständig und belegt, daß die in der Verordnung vom 28. Februar d. J., Staats- und Regierungs-Blatt, Nro 14. pag. 109. vorgeschriebene ehegerichtliche Cognition darauf gegründet werden könnte.

Es wird deßwegen den gemeinschaftlichen Oberämtern die Anleitung gegeben, den Berichten jedesmahl ein von der Militär-Behörde ausgestelltes Zeugniß, daß der abwesende und für todt anzunehmende Gatte in die Klasse der im Russischen oder frühern Feldzügen Vermißten gehöre, beizulegen; sodann auch dem rükgebliebenen Gatten und der Person, die solcher jezt zu heurathen gesonnen ist, die durch das angeführte Gesetz bestimmte Verhältnisse dieser 2ten Ehe, und die Folgen im Fall der Rükkehr des Vermißten genau bekannt zu machen, und solche darüber zu belehren, auch daß solches geschehen, im Beibericht gehörig zu bemerken. Tübingen, den 11. Juni 1817. Königliches Ehe-Gericht.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) Die von Johann Georg Ebert in Leutersweiler gegen ein von dem Königl. Oberamts-Gericht Gerabronn in seiner Rechtssache wider Johann Georg Oberndörfer unterm 24. Merz l. J. eröffnetes Decret erhobene Nichtigkeitsklage wurde als ungegründet von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 27. May 1817.

2.) In der Ationssache von Böblingen zwischen den Friedrich Bauerischen Erben zu Sindelfingen, Bekl. Anten, und den Johannes Sigmundischen Erben ebendaselbst, Kl. Aten, Verwendung Sigmundischer Gelder betreffend, wurde das Erkenntniß erster Instanz bestätiget. Stuttgart, den 10. Juni 1817.

3.) In Sachen der Gebrüder Nathan und Jakob Degginger zu Mühlen, Kl. gegen Oberst-Lieutenant von Späth zu Mergentheim, Bekl., eine Schuldforderung betreffend, wurde Bekl. zur Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Verzugszinsen für schuldig erkannt. eod.

4.) In der Appellations-Sache von Weinsberg zwischen David Thalaker zu Fronfalls, Bekl. Anten, sodann Karl Ruth daselbst, Kl. Aten, Schuldenlosung betreffend, wurde die Urthel erster Instanz bestätigt. Stuttgart, den 17. Juni 1817.

Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

Den 3. Juli 1817. wurden geschieden:

1.) Johann Jakob Strobel, Bürger und Zimmermann zu Leidringen, Oberamts Sulz, Kl. von Anna Catharina geb. Wizemann von Zillhausen, Oberamts Balingen Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Anna Maria Manthin geb. Stoll von Erzingen, Oberamts Balingen, Kl. von Michael Mauthe, Bürger und Bauer zu Leidringen, Oberamts Sulz, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

3.) Christine Ruoß geb. Gubler von Dornhan, Oberamts Sulz, Kl. von Johann Georg Ruoß, Bürger und Bauer von da, Bekl., ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Bekl. in die Kosten.

---

Seine Königl. Majestät haben unterm 6. diß den Hauptmann 2ter Klasse v. Diefenhofer vom 5. Infanterie-Regiment, auf sein Ansuchen in Pensionsstand versezt,

unterm 9. diß dem Unter-Lieutenant Bacher vom 4. Infanterie-Regiment die gebetene Entlassung ertheilt,

den Unter-Lieutenant v. Jent vom 6. Infanterie-Regiment, zu jenem, und

den Unter-Lieutenant Weisser vom 2. Infanterie-Regiment zum 6. Infanterie-Regiment versezt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 2. d. M. den Ober-Amtmann Dr. Spittler, in Weinsberg, auf sein Ansuchen, mit Pension in den Ruhestand versezt.

Durch Königl. Rescr. vom 2. d. M. ist die erledigte Oberamts-Wundarzts-Stelle zu Rottenburg dem Chirurgen Johann Nepomuck Ulmer daselbst übertragen worden.

---

Stuttgart. In dem ehenmäligen Magazins-Gebäude vor dem Wilhelms-Thor befindet sich noch ein weiterer Vorrath von eichenen Bödseiten, Rahmschenkel, Zweilingen und Dreilingen, eichen geschnitten Bau- und Pfostenholz, alt thannenes Bauholz, thannene Rahmschenkel, Latten und Stacheten, eine Parthie Sturz, Nägel und gebrannte Waar welch sämmtlicher Vorrath ebenfalls zum Verkauf bestimmt ist. Da nun dieser nächst künftigen Mittwoch den 16. des laufenden Monats und den darauf folgenden Tag statt haben wird: so werden die Kaufs-Liebhaber auf diese Täge, jedesmal Vormittags 8 Uhr eingeladen, und wird zugleich noch ferner bekannt gemacht, daß die, schon früher zum Verkauf ausgesezte Gloken bei dieser Gelegenheit ebenfalls noch einmal zum Verkauf werden gebracht werden. Den 9. Juli 1817. Königl. Bau- und Garten-Direktion.

Grabenstetten. Die zu 550 Stük berechtigte vorzüglich gut Sommer-Schaafweide zu Grabenstetten, wird bis Donnerstag den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Grabenstetten auf 3 Jahre von 1817 — 1820. an den Meistbietenden öffentlich verliehen werden. Dieses wird mit dem Anhang bekannt gemacht, daß die zum Bestand dieser Waide lustbezeugende Schäfer und zu Schäfereien Berechtigte mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihre Aufführung und Vermögen versehen, an gedachtem Tag und Ort sich einfinden können. Den 1. Juli 1817.

Königl. Oberamt.

Zazenhausen. Die den 14. Junius vorgenommene, in dem Königl. Regierungs-Blatt Nro. 38. eingebrachte, Verpachtung der Schaafwaide zu Zazenhausen wurde ggst. nicht genehmigt, und wird den 19. Juli Vormittags 11 Uhr beim Kameralamt allhier wiederholt vorgenommen werden. Den 7. Juli 1817. Königl. Kameralamt Cannstadt.

Zwiefalten. In dem hiesigen Unteramts-Bezirk werden folgende Schaafwaiden neuerdings auf 3 Jahr, nemlich von Martini 1817. bis 1820. subhasta verliehen, als Dienstag den 12 August d. J. Vormittags um 8 Uhr Aichelau zu 200 Stük um 10 Uhr Aichstetten zu 100 Stük, Nachmittags 2 Uhr Tigerfeld zu 100 Stük um 4 Uhr Wilsingen zu 100 Stük. Mittwoch den 13. August, Vormittags um 8 Uhr Huldstetten zu 100 Stük, um 10 Uhr Pflorstetten zu 100 Stük, Nachmittag um 2 Uhr Geisingen zu 100 Stük um 4 Uhr. Hochberg zu 100 Stück Donnerstag den 14. August Vormittags 8 Uhr Gauingen zu 150 Stük um 10 Uhr Baach zu 100 Stük, Nachmittags 2 Uhr Sonderbuch zu 100 Stük, um 4 Uhr Oberwilzingen zu 200 Stük. Die Liebhaber haben sich daher an bemeldten Tagen in der Amts-Stube zu Zwiefalten einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen, wobei aber bemerkt wird, daß Niemand zum Aufstreich werde zugelassen werden, der sich nicht mit einem Meisterbrief und oberamtlichen Zeugniß legitimiren kann. Den 26. Juni 1817. Königl. Beamtung

Mergentheim. Der bei dem 2ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Johann Friedrich Brünner von Elpersheim, hiesigen Oberamts, ist am 13. Mai d. J. aus der Garnison

Stuttgart desertirt. Es wolle daher von Seiten der Justiz- und Polizei-Behörden nach demselben gefahndet und er auf Betretten entweder hieher oder nach Stuttgart eingeliefert werden. Den 21. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der bei dem 8ten Infanterie-Regiment gestandene Soldat Johannes Ernst ist den 21. d. M. aus der Garnison Ulm desertirt, weßhalb sämmtliche hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten geziemend ersucht werden, auf denselben fahnden, ihn im Betrettungs-Fall arretiren, und wohlverwahrt, entweder an das Königl. Regiments Kommando oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Derselbe war bei seiner Entweichung bekleidet, mit 1 grautüchnen Wammes, einer weissen Kommisweste, dergl. Hosen, Stiefel und 1 Kappe. Den 2. Juli 1817. Königl. Oberamt

Waiblingen. Der unter der Königl. reutenden Artillerie gestandene Kanonier Joseph Friderich Kühnle von Endersbach, ist am 26. Mai d. J. im Urlaub desertirt. Auf diesen Ausreißer ist zu fahnden, und ihn im Betretungs-Fall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 1. Juli 1817. Stadtschreiber zu Waiblingen.

Westernhausen. Der bei dem 2ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Joseph Rüdenauer von Westernhausen gebürtig, ist am 5. May d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Sämmtliche Orts-Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betretten arretiren und wohlverwahrt entweder hieher oder an das betreffende Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 30. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Ludwigsburg. Das Vermögen der nachstehenden, aus dem hiesigen Oberamt gebürtigen, in dem Rußischen Feldzug Anno 1812 als vermißt zurükgebliebene Soldaten, wird nunmehr vertheilt werden. Es werden daher alle diejenige, welche aus irgend einem Grunde Ansprüche an dieselben zu machen haben, andurch vorgeladen, solche innerhalb des Termins von 4 Wochen um so gewißer vorzubringen, als nachher keine Rücksicht mehr darauf genommen wird. Dieselbe sind folgende: Von Aldingen: Simon Traunecker; Christian Hohneker. Von Asperg: Gotthard Friedrich Maier; Johannes Döhle; Friedrich Glaser; Philipp Kek; Christoph Reichert; Christian Langenek; Friedrich Merkle; Friedrich Müller; Johannes Kek, Philipp Kek. Von Beihingen: Friedrich Oesterreicher; Johannes Kroll. Von Benningen: Johann Friedrich Kuhnle; Johann Georg Entenmann. Von Eglosheim: Adam Ott; Johann Georg Stoll; Martin Gerstle; Jakob Strauß; Friedrich Föll; Karl Christian Schuster. Von Geißingen: Johann Ludwig Fröhlich. Von Heutingsheim. Ernst Wülfert; Georg Moz, Johannes Moz; Jakob Hampp; Friedrich Neuhäußer; Friedrich Vogt. Von Kornwestheim: Daniel Steegmaier; Georg Widmann; Jakob Friedrich Heßenthaler. Von Möglingen: Johannes Reichert; Christoph Reichert; Jakob Friedrich Pflugfelder; Jakob Moz; Michael Bauknecht; Johannes Reichert; Friedrich Bahrenbühler; Johann Georg Maurer. Von Nekargröningen: Johannes Schmid; Friedrich Gräb; Johannes Blumhardt. Von Nekarweihingen: Matthäus Unterkoffler; Jakob Luz; Caspar Stadelmann. Von Pflugfeld: Caspar Heller. Von Poppenweiler: Mattheis Schlitter; David Schlitter; Jakob Zeiher; Joseph Weishaar; Friedrich Berner; Friedrich Pflugfelder; Christian Friedrich Krehl; Jakob Friedrich Greiner. Von Schwieberdingen: Friedrich Maier; Johannes Bek, Johann Georg Bolz. Von Zuffenhausen: Adam Bauer; Konrad Rühle; Johann Georg Kunberger; Friedrich Pfisterer; Johann Christian Siegel; Jakob Friedrich Hartmann; Michael Bauer; Caspar Wörz; Johann Georg Wöhrwaag. Den 4. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Pfullingen. Da das Vermögen nachstehender in dem russischen Feldzug zurükgebliebener Soldaten als Johann Michael Hertner; Johannes Hettler; Christian Friedrich Baumann; Jakob Störzer; Mathes Keppler und Friedrich Karl und Elias (beide Brüder) Hagmaier; in sofern sie nach den allerhöchsten Rescript vom 2. August für todt anzunehmen sind, an ihre Erben vertheilt werden wird; So wird dieses hiemit bekannt gemacht, daß alle diejenige, welche an einen oder den andern der vorgemeldten Soldaten eine rechtliche Forderung zu machen haben (oder allenfalls ihnen schuldig sind) a dato an, inner 3 Monaten, wovon der 1te für den ersten der 2te für den zweiten und der dritte als lezter Termin peremtorisch anberaumt werden, in der Amtsschreiberei zu Pfullingen

ihre Ansprüche geltend zu machen haben, im widrigen Falle solche nicht mehr gehört werden. Den 25. Juni 1817. Königl. Oberamt.

---

Balingen. Der Krämer- und Viehmarkt, welchen die Stadt Balingen Dienstag nach Jakobi abzuhalten berechtigt ist, kann eingetretener Hindernisse wegen nicht an diesem Tage, sondern erst Dienstag den 4 November 1817. abgehalten werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 2. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Wangen. Nach vorliegender Verordnung vom 30. Juni wird bis Montag, den 28. diß, eine Abstreichs-Verhandlung über die Erbauung einer Herrschaftlichen Zehent-Scheuer vorgenommen werden, daher sich die betreffende Handwerks-Leute, als Maurer, Zimmerleute und Schloßer, unter Vorweisung obrigkeitlicher Zeugniße über ihre Tüchtigkeit zu Uebernahme eines solchen Akkords, an gedachtem Tag, Vormittags 9. Uhr, auf dem Rathhause zu Wangen einzufinden haben, wo ihnen die nähere Bedingungen eröffnet werden. Göppingen, den 9. Juli 1817. Königl. Land Kameralamt.

---

Baknang. Da der Baadwirth und Guts-Besitzer Christian Off von Rietenau, sich zu Ende des Monats April laufenden Jahrs, von Haus entfernt hat, und bisher nichts mehr von sich hören lassen, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 3 Wochen a dato an, in sein Heimwesen zurükzukehren, oder zu gewärtigen, daß nach Verfluß dieses Termins, seine Wirthschaft sammt Gütern öffentlich werden verkauft werden. Auf den Fall nun, daß derselbe biß zu gedachtem Termin nicht zurükkommen würde, wird dessen Baadwirthschaft sammt Gütern, bestehend in ungefähr 12 Mrg. Äker und Wiesen, und ungefähr 1 Mrg. Gras-Garten, auf den Jakobi Feiertag, den 25. Juli lauf. Jahrs öffentlich zu Rietenau verkauft werden, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 28. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Johann Michael Laur, Kiefer von Reusten, hiesigen Oberamts, zieht seit mehreren Tagen auf dem Land herum, macht Schulden, und sucht die Leute durch falsche Handschriften und auf andere Art zu betrügen. Da derselbe kein Vermögen besizt und überhaupt keine Befriedigung von ihm erhalten kann; so wird jedermann vor diesem Betrüger gewarnt, auch ist derselbe, wann er sich irgend wo betreten ließe, an unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 17. Juni 1817.
Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Da der gewesene Schreiberei-Incipient, Karl Riethmüller von hier, sich einer grundschlechten Aufführung ergeben, und bereits so viele Schulden kontrahirt hat, daß dessen in pflegschaftlicher Administration stehendes Vermögen beinahe ganz absorbirt wird; so sieht man sich veranlaßt, das Publikum hiedurch öffentlich vor ihm zu warnen. Den 1. Juli 1817.
Oberamt Kirchheim.

Spaichingen. Der wegen Einbruch und Diebstahl dahier verhaftet gewesene Matthias Braun von Frittlingen, diesseitigen Oberamts, ist in heutiger Nacht aus dem Kriminal-Gefängnisse nach gewaltsamer Durchbrechung der Mauer entwichen. Alle betreffende Behörden werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und im Betretungs-Fall ihn wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Gestalts-Bezeichnung. Matthias Braun, ledig, gewesener Jäger-Pursch, ist 23 Jahre alt, 5' 9'' groß, von schlanker Statur, schwarzbraune Haare, ein rundes etwas blatternarbigtes Angesicht, braune Augen, mittlere Nase und Mund, schmale Wangen, gute Zähne und gerade Beine. Er trug bei seiner Entweichung einen schwarzen, gewöhnlichen hohen runden Filzhut, ein schwarz seidenes Halstuch, einen tuchenen dunkelgrünen Ueberrok mit einem liegenden Kragen (von schwarzem Manchester), und weiß stählernen Knöpfen versehen, eine gelbe Nanquinette-Weste, mit von gleichem Zeug überzogenen Knöpfen, lange weite, dunkelgrüne Hosen, und sehr alte Stiefel. Den 18. Juni 1817.
Königl. Oberamts Verweserei.

Tuttlingen. Der Bürger und Bauer Michael Faude von Rietheim, hiesigen Oberamts, ist schon seit einiger Zeit von Hause abwesend, und sein gegenwärtiger Aufenthalt diesseits unbekannt. Da derselbe aber wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden soll, so werden alle Civil- und

Polizei-Behörden ersucht, auf denselben zu fahnden und im Falle seiner Betretung sicher hieher einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 38 Jahre alt, ohngefähr 5' 8'' hoch, untersezter Statur, hat braune Haare, kurze Stirne, schwarze Augen, etwas spizige Nase, eingezogene Lippen und rundes Kinn, er spricht langsam. Bei seinem Weggehen von Hause trug er einen runden breiten Hut mit einem Sammetband und stählener ovaler Schnalle, ein gelb und roth gedupftes Halstuch, rothes tüchenes Brusttuch, einen schwarzen zwilchenen Jaken, schwarzledernen Hosen und Bundschuhe. Den 6. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Weiler. Die ledige Sibille Scharpf, von Weiler, bei Roßwälden, ist wegen wiederholten Kleiderdiebstahls in Untersuchung zu ziehen. Sie hat sich aber, ehe Verhaft gegen sie verfügt werden konnte, von Haus entfernt, und ist ihr dermaliger Aufenthalt unbekannt. Es werden daher die betreffende Obrigkeiten sowohl, als diejenige, bei welchen sie Magddienste suchen, oder schon angetreten haben möchte, hievon benachrichtigt, und ersucht, sie handfest machen und an das hiesige Oberamt per Gensdarmerie einliefern zu lassen. Signalement. Die Scharpfin ist 24 Jahre alt, von gewöhnlicher Größe, besezter Statur, hat schwarzbraune Haare, gewölbte Stirne, schwarzbraune Augbraunen, graue Augen, lange Nase, volle Wangen, proportionirten Mund, und rundes Kinn. Sie geht ohne Kopfbedekung und war gekleidet mit 1 schwarzsammtnen Halsband, 1 gesteint baumwollen roth und weiß gedupften Halstuch, 1 grün Ueberschlag, einen Biberkittel, 1 hellblauen leinen Rok mit Leiblen, 1 gelb und rothgestreiften Schurz, 1 pr. weiß baumwollenen Strümpfen und ein pr. neue niedere Schuhen. Den 10. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Neresheim. Vor einigen Tagen wurde zwischen Iggenhausen und Dischingen, hiesigen Oberamts, der hienach signalisirte sich taubstumm stellende, unbekannte Mensch aufgegriffen, und wegen mangelnden amtl. Vorweises mit den, mit sich führenden und hienach bezeichneten Effekten, deren größtentheil derselbe entwendet zu haben, verdächtig ist, an das dasige Oberamt eingeliefert. Da man weder über dessen Geburts-Ort noch bisherigen Aufenthalt, bis jezt eine genügende Auskunft erhalten konnte, so wird diß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und diejenige welche hierüber Kenntniß besitzen, gebeten, dem dasigen Oberamt die nöthige Erläuterung in möglichster Bälde mitzutheilen. Zugleich werden alle diejenige, welche von den bei demselben vorgefundenen und hienach bezeichneten Effekten etwas vermissen, aufgefordert, dem dasigen Oberamt unter genauer Bezeichnung derselben, hievon schleunigst eine Anzeige zu machen. Signalement. Derselbe ist 5 Fuß 7 Zoll groß, ungefähr 46 Jahr alt, hat schwarze dünn stehende Haare, oberhalb der Stirne eine kahle Platte, gerunzelte Stirne, schwärzliche ganz dünn stehende Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, schmale Wangen, etwas aufgeworfenen Mund, länglichtes Kinn, und hat an seinem linken Fuß am grossen Zehen eine Art Beule, die aussen sichtbar ist. Bekleidet ist derselbe mit einem runden abgetragenen schwarzen Hut, einer gelb und rothgedupften sogenannten Fuhrmanns Halsbinde, einem dunkelgrauen tuchenen abgetragenen kurzen Wamms, roth und schwarz gestreiften abgetragenen zeugenen Weste, langen grauen abgetragenen Nanquin Hosen, weisen baumwollenen Strümpfen, und ganz guten Stiefel. An Kleidungsstüken führt derselbe mit sich, einen weißtüchenen etwas groben Ueberrok, mit einem etwas über die Achsel herabgehenden Kragen, welcher mit weisem Krepp gefüttert, und von noch ganz guter Beschaffenheit ist. Diesen Ueberrok hat derselbe bei seiner Arretirung zusammengerollt über die Schulter getragen; in ein Schnupftuch gebunden, wurde bei demselben vorgefunden: eine alte abgetragene halbseidene Weste, zwei roth und blau gestreifte Schnupftücher und ein altes Hemd. Ausser diesem hat derselbe in einem gelben wollenen gestrikten Beutel 101 fl. 2 1/2 kr., ein paar silberne grose Schuschnallen, eine silberne mit einem Schildkroten-Gehäus versehene Sakuhr, mit sich geführt. Sämmtliche diese Effekten hat derselbe in dem linken Aermel des weiß wollenen Ueberroks welcher vornen mit einer Schnur zugebunden ist, verstekt getragen. An Schriften hat derselbe bei sich, einen von dem Königlichen Bairischen Landgericht Zeil im Grosherzogthum Würzburg unterm 24. Oktober 1816. für einen gewißen 73 Jahr alten Gespinnsthändler Moßer, aus Sand ausgestellten Paß, welchen derselbe dem Eigenthümer wahrscheinlich entwendet hat. Den 30. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Eßlingen. Den 24. diß wurde bei Ober-Eßlingen ein Leichnam im Nekar gefunden, der schon einige Wochen im Wasser gelegen sein mag. Die tod gefundene Person war weiblichen Geschlechts, schien etlich und 20 bis 30 Jahr alt gewesen zu sein, hatte einen starken Körperbau, und schwarze in einen Zopf gebundene mit einem Kamm aufgeschlagene Haare. Ihre Kleidung bestund in einem schwarz zizenen weiß getupften langen Ueberrok, einen roth gesteinten barchet Unterrok, schwarz seidenen Halstuch, goldenen Ohren-Ring, feines flächsenes Hemd, musselinenem Chemisle, feinen gewobenen weisen Strümpfen mit seidenen Strumpfbändern; auch hatte sie einen seidenen mit Perlen gestikten Ridikül in welchem ein weises Schnupftuch mit rothem Lauf, ein silbener Fingerhut, und ein gelbes hölzernes Nadelbüchsle befindlich war. Wer von dieser todt gefundenen Person etwas näheres anzugeben weiß, wird gebeten, der unterzeichneten Stelle hievon Nachricht zu ertheilen. Den 30. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Freudenstadt. Am 29. des abgewichenen Monats wurde im Baierskronnthal, der schon in Fäulnis übergegangene Leichnam einer unbekannten Weibs-Person gefunden, welche alle Anzeigen nach ermordert worden ist. Der Verdacht der Ermordung fällt auf ihre Begleiterin, ungefähr 20 Jahr alt, von starker untersezter Statur, gelbröthlichten Haaren, wahrscheinlich blauen Augen, gewöhnlicher etwas spitziger Nase, mittlerem Mund, guten Zähnen etwas spitzigem Kinn, von gutem gesundem Aussehen mit vielen Sommerfleken im Gesicht, besonders auf beiden Seiten der Nase. Bekleidet mit kottonener Haube allem roth gestreiften Halstuch, rothgestreiften barchent Kittel, blauen halbleinenen halbwollenen Rok, leinenem röthlichten, alt und zerrißenem Schurze, wollenen Strümpfen, und Schuhen von Tuch-End mit Leder besezt, von welchen einer bei dem Leichnam gefunden wurde, während die Schuhe der Getödeten, welche von guter Beschaffenheit gewesen seyn sollen, fehlten. Den Aeusserungen dieser Weibs-Person nach ist sie von Teinach, war früher zu Altensteig in Diensten, und hat mit ihren Eltern nach Nordamerika auswandern wollen, ist aber zurükgewiesen worden. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden nun ersucht auf diese Person zu fahnden und sie im Betretungs-Fall wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Den 2. Juli 1817.

Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. In Weilheim, hiesigen Oberamts, wurde ein Taubstummer, hienach signalisirter Mann auf dem Bettel angetroffen und hieher eingeliefert. Da dessen Namen und Heimaths-Ort hierorts nicht bekannt ist; so wird dieses zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und Jedermann, der Auskunft hierüber zu ertheilen im Stande ist, ersucht, sie der unterzeichneten Stelle mitzutheilen, um sodann im Betreff dieses, einstweilen im hiesigen Armen-Haus untergebrachten Taubstummen, die weitere geeignete Verfügungen treffen zu können. Signalement. Der Taubstumme ist ungefähr 48 — 50 Jahre alt, schwächlicher Konstitution, hat braune Haare, blonde Augbraune, graue Augen, breite Nase, schmale Wangen, gewöhnlichen Mund, oben gar keine Zähne, spitziges Kinn, und ist ohne sichtbare Gebrechen. Er ist gekleidet mit einem dreiekigten ganz alten Bauren-Hut, floretseidenen zerissenen Halstuch, zwilchenen zerlumpten Bauern-Kittel, braunrothen zeugenen Wammes mit runden Knöpfen, ganz alten von verschiedenen Bleken zusammengesezten Hosen, leinen groben Strümpfen und Schuhen mit mössingnen Schnallen; auch trägt er einen leinen zerflikten Schurz, und einen leinen Zwergsak bei sich. Den 5. Juni 1817. Oberamt Kirchheim.

Marbach. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamt wandern aus. Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, sie sogleich bei der betreffenden Orts-Obrigkeit vorzubringen. Von Affalterbach: Adam Greiner; Christian Burr; Johann Georg Wißmann. Von Erbstetten: Jakob Akermann. Grosbottwar: Jakob Feil; Gottlieb Haussez. Hof und Lembach: Michael Feil. Klein-aspach. Christian Sanzenbächer. Von Pleidelsheim: Christoph Weber. Von Rielingshausen: Michael Wildemuth. Von Schmidhausen: Kaspar Ezinger. Von Steinheim: Christoph Canz; Katharina Cächler. Den 2. Juli 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 19. Juli.

### Die Vereinigung der Direktion der Tabaks-Gefälle mit der Sektion der Steuern betreffend.

Se. Königl. Majestät haben durch das Rescript vom 13. Juli die Vereinigung der bisher bestandenen Direktion der Tabaks-Gefälle mit der Sektion der Steuern zu verfügen und in letzterer das Referat über das Finanzielle und Administrative der Regie dem bisher bei derselben angestellten Cassier Majer mit Beibehaltung dieser Stelle zu übertragen geruht.

### Die bevorstehende Erndte betreffend.

In Erwägung, daß der gegenwärtige Mangel an Brodfrüchten, und deren hoher Preiß manchen Akerbesitzer verleiten möchte, das Getreide zu seinem eigenen Schaden vor völlig erlangter Reife zu schneiden, wird zur allgemeinen Nachachtung an die in der Landesordung Tit. 22. §. 45. und in der Zehend- und Erndt-Ordnung vom J. 1618. Kap. II. enthaltene Vorschrift erinnert, daß zu Vermeidung Abgangs- und Schadens jeden Orts die Erndte nicht eher vorgenommen werden solle, als bis das Feld zuvor durch die hiezu Verordneten besichtiget, die Frucht für zeitig erkannt, und darauf jedem zu schneiden gestattet worden ist. Stuttgart, den 17. Juli 1817. Ministerium des Innern, v. Kerner.

### Vorschrift für die Königl. Zollämter, wegen der retour gehenden Markt-Waaren.

Sämmtlichen Königl. Zollämtern wird in Absicht auf die Behandlung der, von innländischen Kaufleuten und Krämern auf ausländische Messen und Märkte geführt werdenden Waaren hiemit zu erkennen gegeben, daß dergleichen Waaren, wenn sie unverkauft zurückkommen, und der Ausgangszoll gehörig entrichtet worden ist, vom Eingangszoll unter der Bedingung freyzulassen seyen, daß die Waaren bei ein und ebenderselben Zollstätte aus- und wiedereingehen, und die Rückfuhr bei nahen Märkten innerhalb 8 Tagen, bei entfernten Messen aber innerhalb 40 Tagen geschehe, — auch daß die Waare jedesmal von dem Zollbeamten genau visitirt, und die Zuverlässigkeit der Declaration als Retourgut auf eine überzeugende Art nachgewiesen werde. Stuttgart, den 11. Juli 1817. Section der Steuern.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums

1.) In der Debitsache des verstorbenen Obrist-Lieutenants Georg August von Hartizsch aus Dresden wurde das Prioritäts-Urthel ausgesprochen. Stuttgart, den 18. Juni 1817.

2.) In der Wechselklagsache der Gebrüder Levi zu Eßlingen, wider den bei dem Königl. Departement der Finanzen angestellten Ober-Revisor Heller dahier, wurde dieser in Bezahlung der Wechselforderung von 88 fl. sammt Verzugszinsen verurtheilt. eod.

3.) In der Appellations-Sache von Waiblingen zwischen der Gemeinde Bittenfeld, Bekl. Anten, an einem und den Innhabern des Gollenhofs, alt Leonhardt Schwaderer und Cons., Kl. Aten, am andern Theil, Chaussée-Baubeitrag betreffend, wurde die Urthel erster Instanz bestätiget. Stuttgart, den 19. Juni 1817.

4.) Die Nullitäten-Klage des Michael Strecker von Gerabronn, in dessen vor dem Oberamt Gerabronn daselbst verhandelten Rechts-Sache, gegen Andreas Vogel zu Ruppertshofen, eine Schuldforderung von 50 fl. sammt Zinsen betreffend, wurde als unstatthaft verworfen. Stuttgart, den 21. Juni 1817.

Straf-Erkenntnisse des Königl. Kriminal-Tribunals in wichtigen Fällen, vom Monat Juni 1817.

Am 2. wurde der zu Rottweil verhaftete Michael Pleich von Loßburg, Oberamts Freudenstadt, wegen großer qualificirter Diebstähle, neben dem Ersatze des erweislichen Schadens und Bezahlung aller Kosten, zu anderhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monathe verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Simon Ott von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, wegen Pferd-Diebstahls, eine sechsmonatliche, und gegen seinen Mitschuldigen Georg David Herrmann von Kaltenwestheim, Oberamts Ludwigsburg, eine fünfmonatliche Vestungsarbeit ausgesprochen, und in Rücksicht der Kosten und des Schadens das Erforderliche verfügt worden.

Den 5. wurde der Eßlingen verhaftete Jakob Wölfle von Echterdingen, Amtsoberamt Stuttgart, wegen Straßenraubs, neben dem Ersatze aller Kosten, mit vierriger Vestungsarbeit belegt.

Unter dem 9. ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Huttner von Thannhausen in Bayern, wegen wiederholten großen Diebstahls und Widersetzlichkeit, neben dem Ersatze des Schadens und Bezahlung aller Kosten, zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren und neun Monaten mit dem Anhang verurtheilt, daß er nach Erstehung seiner Strafe an das Königl. Bayersche Landgericht Höchstädt ausgeliefert werden soll.

An demselben Tage wurde der zu Urach verhaftete Isak Friesinger von Linsenhofen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten, zu einjähriger Vestungs-Arbeit und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monathe, verurtheilt.

Den 11. ist der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Simon Boß, von Gros-Süßen, Oberamts Geislingen, wegen großen Diebstahls, neben dem Ersatze der Kosten, mit sechsmonathlicher Vestungs-Arbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde der zu Mergentheim verhaftete Christian Friedrich Ferndus von Oehringen, wegen wiederholten Diebstahls neben Tragung sämmtlicher Kosten, zu vier und einhalbjähriger Vestungs-Arbeit und zu nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Haus, auf wenigstens zwei Jahre, verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Mößner von Emmingen, Oberamts Nagold, wegen wiederholten Diebstahls und anderer Vergehen, neben Erstattung der Kosten und Schadens, zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeits-Hause, auf wenigstens ein Jahr, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Heilbronn verhaftete Christoph Friedle von Mökmühl, Oberamts Nekarsulm, wegen wiederholten Diebstahls und seines feuergefährlichen Benehmens bei dem unternommenen Ausbruch aus dem Gefängnisse, zu ein und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf ein und ein halbes Jahr verurtheilt, und rüksichtlich des Kosten- und Schadens-Ersatzes das erforderliche verfügt.

Unter dem 16. ist der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Christoph Wohlfahrt von Ehningen, Oberamts Urach, wegen dritten Diebstahls, neben dem Ersatze der Kosten und des übrigen Schadens, zu einer drei und einhalbjährigen Zuchthausstrafe und nachheriger Einschliessung in ein Zwangs-Arbeits-Haus, auf wenigstens ein Jahr, verurtheilt worden.

Den 17. diß wurde der zu Göppingen verhaftete Christoph Friedrich Berner von Untertürkheim, Oberamts Kannstadt, wegen wiederholter groser Diebstähle, neben Ersatz des Schadens und der Kosten, mit einer vierjährigen Vestungs-Arbeit belegt, und die nachherige Verwahrung desselben in einem Zwangs-Arbeits-Haus auf die Dauer von wenigstens zwei Jahren angeordnet.

Am 23. ist gegen den zu Eßlingen, wegen qualificirter großer und kleiner Diebstähle in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Vogt von Waldenbuch, Amtsoberamts Stuttgart, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten und Schadens eine zwei und einehalbjährige Vestungs-Arbeit erkannt worden.

Unter dem 25. wurde der zu Heilbronn verhaftete Johann Georg Sutfel von Steinbach, Oberamts Baknang, wegen thätlicher Mißhandlung seines Vaters, neben dem Ersatze sämmtlicher Kosten, mit einer dreijährigen Zuchthaus-Arbeit bestraft.

Den 25. ist der zu Gmünd in Untersuchung gekommene Leonhard Rieger von Stollenhof, wegen dritter Wilderei und anderer Vergehen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, so wie der Konfiskation des Gewehrs, zu achtmonatlicher Vestungs-Arbeit, die ersten sechs Wochen mit aufgesezter Wilderer-Kappe, mit dem Anhang verurtheilt worden, daß er nach erstandener Strafe unter genaue ortspolizeiliche Aufsicht gestellt werden soll.

Am 27. wurde gegen den zu Eßlingen, wegen begangener wiederholter Diebstähle und Betrügereien, verhaftete Johann Georg Eissler von Thalheim, Oberamts

Rottenburg, neben dem Ersaze des übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten eine dreijährige Vestungs-Strafe ausgesprochen und nachherige Reclusion in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf zwei Jahre verfügt.

Unter dem 28. ist der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Adam Glük von Bohnlanden, Amtsoberamts Stuttgart, wegen wiederholten grossen und ausgezeichneten Diebstahls, auch Diebstahls-Attentats, neben dem Ersaze aller Kosten, mit vierjähriger Vestungs-Arbeit belegt worden.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 9. Juli die erledigte Registrators-Stelle bei der Registratur der älteren Ober-Finanz-Kammer-Akten dem bisherigen Hof-Post-Stall-Cassier Leypoldt gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts v. 9. Juli d. J. die Pfarrey Unterhausen, Diözese Pfullingen, dem Pfarrer M. Fischer zu Honau, und das Diaconat Haiterbach, Diözese Wildberg, dem Vikar Maier von Kirchberg, grädigst zu übertragen geruht.

Vermöge höchsten Rescripts von demselben Tage wurde dem Schullehrer Rupprecht in Mengen, aus Veranlassung seines Dienst-Jubiläums die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst verliehen.

---

Stuttgart. Der hiernach bezeichnete Jakob Kuhn von Dittigheim bei Bischofsheim an der Tauber, Soldat bei dem Grosherzogl. badischen 4. Linien-Infanterie-Regiment, ist in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. mit der ledigen Gertrud Rech, aus seiner Garnison zu Mannheim entwichen, und hat sich eines beträchtlichen Geld-Diebstahls von 1155 fl. höchst verdächtig gemacht. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden des Königreichs werden daher ersucht, auf diese Personen genauest fahnden, sie auf Betretten sogleich arretiren, und an die Grosherzoglich Badensche Stadt-Kommandantschaft zu Mannheim wohlverwahrt einliefern zu lassen, der unterzeichneten Stelle aber sodann unverweilte Anzeige davon zu erstatten. Signalement: 1.) Jakob Kuhn von Dittigheim, ist 33 Jahre alt, 5' 8'' gross, untersezter Statur, hat eine frische Gesichtsfarbe, blaue Augen, blonde Haare, und eine etwas spizige Nase. Bei seiner Entweichung trug er ein blau tuchenes russisches Käppchen mit silberner Borte, ein rund geschnittenes blautuchenes Wammis, ein gelbseidenes Halstuch, blau gewürfelte Weste, blautüchene Pantalons mit rothen Streifen besezt und Halbstiefel. Zum besonderen Kennzeichen seiner Person dient, daß er auf der linken Schulter eine Schußwunde, und auf dem linken Arm ein eingestochenes rothes Herz hat, in welches sein Name verzeichnet ist. 2.) Gertrud Rech von Freudenberg im Grosherzogthum Baden, ist 24 Jahre alt, von mittlerer Statur, hat braune Haare, blaue Augen und eine runde Gesichtsform. Die Sorten des entwendeten Geldes sind: 12 Stük Napoleonsdor, 7 Rollen Kronenthaler a 135 fl. und 1 Rolle mit 108 fl. Den 13. Juli 1817.

Königl. Ober-Polizei-Direktion.

Neuenbürg. Wegen der am 27. Merz d. J. durch den Johannes Regelmann, Schmid von Birkenfeld, mit eigener Gefahr bewirkten Lebens-Rettung der Franziska Gröner von Gräfenhausen, welche das Unglük hatte, in den stark angelaufenen Enzfluß zu fallen, wird derselbe, in Folge Dekrets der Königl. Sektion der innern Administration vom 25. Juni, hiemit öffentlich belobt. Den 7. Juli 1817.

Königl. Oberamt.

Kannstadt. Da die hiesige Neckar-Brüke wegen eines an derselben vorzunehmenden Reparations-Bauwesens von Montag d. 21. biß an auf 10 Tage lang für alles Fuhrwerk, und für Reutende gesperrt sein wird, so wird solches hiemit, öffentlich bekannt gemacht. Den 11. Juli 1817.

Königl. Oberamt.

Reutlingen. Grosengstingen. Holzelfingen. Wannweil. Die Schaafwaiden in den rubricirten Ortschaften werden heuer wiederum auf 3 Jahre in öffentliche Verleihung gebracht werden. Die Schaafwaide von Grosenstingen beträgt im ersten und zweiten Jahr 350 Stük und im dritten Jahr 300 Stük; die von Holzelfingen im ersten Jahr 225 Stük, im zweiten Jahr 200 Stük, im dritten Jahr 225 Stük; die von Wannweil im ersten Jahr 200 Stük, im zweiten und dritten Jahr 220 Stük. Die Liebhaber mit Meister- oder Concessions-Briefen versehen, werden daher eingeladen, sich Samstag den 2. August d. J. des Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus in der Oberamtsstadt Reutlingen einzufinden und der Verleihungen anzuwohnen. Zugleich wird noch bemerkt, daß bei diesen sämmtlichen Waideverpachtungen keine aussergewöhnliche Vortheile zu erwarten sind. Den 4. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Hall. Der unter dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 5. gestandene hienach signalisirte Soldat Johann Michael Bauer von Enslingen, hiesigen Oberamts ist am 17. diß Monats aus der Garnison Stuttgart entwichen. Alle hoch- und wohllöbl. Obrigkeiten werden nun ersucht, diesem Deserteur nachzuspähen, denselben auf Betretten zu arretiren, und entweder hieher oder an sein Regiments-Kommando einzuliefern. Signalement. Derselbe ist 19. Jahre alt, 9" 4''' groß, hat schwarze Haare, bleiches längliches Angesicht, mittlere Nase und Mund, rundes Kinn ohne Bart, schlanken Wuchs, er trug bei seiner Entfernung ein Kollet vom alten Jäger-Regiment Nro. 9., grüne enge Hosen, Stiefel und eine blaue Baust-Kappe mit weisen Schnüren. Den 26. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Heidenheim. Der unter dem Königl. 3ten Reuter-Regiment gestandene Gemeine Jakob Oberglok von Ochsenberg ist, statt daß er den 31. Mai d. J. aus Urlaub in Ludwigsburg hätte einrüken sollen, desertirt. Es werden daher alle Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betrettungs-Falle arretiren und dem Kommando des 3ten Königl. Reuter-Regiments in Ludwigsburg einliefern zu lassen. Den 5. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Der bei dem 8ten Infanterie-Regiment gestandene Rottenmeister Peter Rupp, von Ellhofen, hiesigen Oberamts, ist in verflossenem Monat im Urlaub desertirt, und hat bisher nichts von sich hören lassen. Diß wird bekannt gemacht, um auf denselben zu fahnden, und solchen auf Betretten an das hiesige Oberamt einzuliefern. Den 13. Julius 1817. Oberamtmann.

Tübingen. Der bei dem Königl. 1. Infanter Regiment gestandene Gemeine Joseph Löffler, von Rübgarten, diesseitigen Oberamts, ist den 28. Mai d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden deswegen alle hochlöbl. Militär- und Civilstellen des Königreichs ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle ans hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 27. Juni 1817. Königl. Oberamt.

---

Bietigheim. Dem Kaufmann Lohnenberger in Bietigheim ist in der Nacht vom 21. bis 22. diß der Laden erbrochen, und 1 Stück grünes wollenes Tuch von 13 Ellen, mit N. bezeichnet nebst 20 fl. Geld entwendet worden. In derselbigen Nacht wurden dem Johannes Nozzer, Sakler von da, 3 paar lederne Hosen, und zwar 1 paar Wildlederne lange, für einen Knaben zu 12 Jahren, mit 1 kleinen eingefaßten Laz im Werth zu 7 fl., 1 paar weiße hirschlederne Knopfhosen, mit ganzem Siz, und eingefaßtem kleinem Laz zu 14 fl. und 1 paar weiße Bändelhosen mit ganzem Siz und eingefaßtem Laz zu 12 fl. — aus dem Keller gestohlen. Alle hoch- und wohllöbl. Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, zu Endekung des Diebs das Möglichste beizutragen. Den 25. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Brakenheim. Dem hiesigen Rothgerber Martin Held, ist in der abgewichenen Nacht durch das im ersten Stok seines Hauses befindliche Kuchenfenster ins Haus eingestiegen, und folgendes daraus gestohlen worden: 1 silberne Spring-Uhr samt silberne Kette mit Ziffern, 1 paar schwarzlederne kurze Beinkleider, 1 neues barchet Oberbett mit dunkelblauen Streifen, 1 schaafbarchet Dekbett mit braunen Streifen, 1 trilchen Haipfel mit blauen Streifen, 1 barchet Haipfel mit rothen

Streifen, 1 Schaafbarchet Haipfel mit rothen Streifen, 1 weise Beltziehe, 1 Kindbettdeke mit blauen Streifen, 1 Kisse von weisem Schaafbarchet; 2 barchet Kisse mit blauen Streifen, 1 1/2 Pf. flächsen Garn, 1 grose zinnene Suppenschüssel mit I. F. H. bezeichnet 7 Zinnteller mit G. M. H. bezeichnet, 1 neues zinnenes Salatbeken, 1 Kupferhafen, 2 Hakmesser und 5 Pf. Schmalz. Sämtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf den Thäter genau zu fahnden, ihn im Betrettungsfall gefällig hieher liefern zu lassen. Den 14. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Urach. Andreas Vogel, bürgerlicher Maurer zu Oberböhingen, Oberamts Nürtingen, ist heute früh aus seinem Arreste bei dem Gefangenwärter, den er sich wegen seines vierten Diebstahls zuzog, entwichen, und wartete das Straferkenntniß über seine beendigte Untersuchung nicht ab. Da an seiner Beifahung ungemein vieles gelegen ist, so werden alle Orts-Obrigkeiten ersucht, die geeignete Verfügungen zu treffen und dazu beizutragen, daß ihn der Arm der strafenden Gerechtigkeit ereile und ergreife, und der Entwichene wieder hieher wohlverwahrt eingeliefert werde, in welcher Absicht seine Person auf folgende Art beschrieben wird. Derselbe ist 46 Jahre alt, 5' 10'' groß, hat eine schlanke Statur, schwarze Haare und graue Augbraunen, graue Augen, grose Nase, schmale Wangen, mittlern Mund mit gewöhnlichen Lippen, rundes Kinn, gute nicht angelaufene Zähne, ist ohne Körpergebrechen. Seine Kleidung bestund bei dem Entweichen, in einer weiß baumwollenen Kappe, schwarzem Halstuch, Wammes von Zwilch, langen leinenen verschmutzten Beinkleidern, grau wollenen Strümpfen und Bändelschuhen. Den 11. Juli 1817.

Königl. Kriminalamt der Landvogtei auf der Alp.

---

Baknang. Nachstehende Personen haben die Erlaubniß erhalten, gegen Aufstellung tüchtiger Bürgen sogleich auswandern zu dürfen. Es werden daher alle diejenige, welche rechtliche Forderungen und Ansprüche an dieselben zu machen haben, andurch aufgefordert, solche innerhalb Jahresfrist bei bei unterzeichneter Behörde einzugeben. Die Auswanderer sind: 1. Matthäus Ulrich Schlegel, Burger und Schreiner von Baknang mit Familie; 2. Gottfried Seefried, Burger und Schlosser daselbst, mit Familie; 3. Adam Martin Ruhm von Großhöchberg, mit Familie; 4. Johann Georg Klett, von Siegelsberg mit Familie; 5. Jakob Kübler, von Spiegelberg, mit Familie; 6. Georg Michael Schmezer von Waldrems, mit Familie; 7. Johann Michael Wieland, von Sulzbach, mit Familie; 8. Michael Lang, von Grosaspach, mit Familie; 9. Johann Georg Maier daselbst, mit Familie; 10. Friedrich Gruber allda, mit Familie; 11. Johann Leonhard Akermann, von Jux, mit Familie; 12. Albrecht Wörner von Hasenhof, mit Familie; 13. der ledige Weeber Johann Jung von dort; 14. die ledige Christina Rommerin, von Spiegelberg; 15. die ledige Magdalena Herdelmännin, von Maubach; 16. der ledige Georg Adam Kurz, von Unterweissach; 17. Matthäus Stradinger, Wittib, von Oppenweiler; 18. Johann Jakob Frey, von Schöllhütte, mit Familie; 19. Johann Georg Hirzel von da, mit Familie; 20. Gottfried Stuhlfeyer, von Baknang, mit Familie; 21. Samuel Schlichenmaier, Burger und Schneider, von Cettenweiler, mit Familie. 22. Johann Gottlieb Seefried, von Baknang, mit Familie; 23. Johann Gottfried Schlichenmaier von Marbach, mit Familie 24. Wittwe Friedrike Mutschelknaußin von Grosaspach; 25 Michael Gottlieb Wieland, von Spiegelberg, mit Familie; 26. Leonhardt Holzwarth, von Baknang, mit Familie; 27. Ludwig Schweigart von Jux, mit Familie; 28. Michael Scheu, Burger und Zimmermann, von Baknang, mit Familie. Den 14. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Ehingen. Conrad Schacher und Johann Georg App, beede von Rottenaker, haben die Erlaubniß erhalten, nach Rußland auswandern zu dürfen. Wer daher was immer für Ansprüche an dieselben zu machen hat, der hat sich bei Verlust derselben binnen Jahresfrist bei dem unterzeichneten Oberamt zu melden. Den 17. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Calw. Die hienach genannte Personen haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten. Ihre Gläubiger werden daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei den betreffenden Orts-Vorständen zu melden, und ihre Forderungen und Ansprüche an dieselbe geltend zu machen. Von Calw: JohannesIeppler, Schumacher. Von Altburg: Johann Georg Storzmann, lediger Maurer. Von Agenbach:

Adam Renner, Bäker. Von Althengstett: Christian Gottlieb Rapp, Strumpfweber. Von Hirsau: Jakob Spannseiler, Taglöhner. Von Holzbronn: Jakob Reichhammer, Nagelschmid; Marie Magdalene und Anne Marie Gebhardt, ledig. Von Liebelsberg: Johann Georg Rösner, Schäfer. Von Sommenhardt: Catharina Schwarz, ledig. Von Teinach: Johann Simon Pfrommer, Strumpfweber; Christian Pfrommer, Schumacher; Rosina Elisabetha Kleindub, Wittwe. Von Zwerenberg: Johannes Faßnacht, lediger Weeber. Den 19. Mai 1817. Königl. Oberamt Calw.

Kirchheim. u. T. Neidlingen. Anna Maria Benz ledig von Neidlingen, wandert nach Amerika aus und wird von ihrem Vater Johannes Benz auf Jahresfrist als Bürge vertretten. Den 20. Mai 1817. Königl. Oberamt Kirchheim.

Reuttlingen. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamt haben bereits allerhöchste Auswanderungs-Erlaubniß, theils nach Amerika, theils nach Rußland erhalten, und werden, da sie sich gleich auf die Reise begeben wollen, innerhalb eines Jahrs durch zurückgelassene Bürgen vertreten, als von Reuttlingen: Benjamin Wunderlich, Steinhauer; Johann Jakob Bek, Zimmermann; Johann Georg Bertsch, Strumpfweber. Pfullingen: Jakob Friedrich Nagel, Bäker; Johann Georg Herdtner; Matthäus Herrman; Johannes Heinlen; Johann Georg Kober; Johannes Koch; Separatist Ulrich Speidel; Regina Staiger, ledig; Regina Schmidin, ledig; Elisabetha Herdtner, ledig; Jakob Fried. Rehm, Bäker; Ulrich Frey, Kanditor; Elisabetha Heußler, ledig; Ludwig List; Jakob Bauder; Juditha Störzerin, ledig; Friedrich Volk, ledig; Christoph Friedrich Volk, ledig; Maria Elisabetha Volk, ledig. Honau: Clemens Stahleker, Weber; Barbara Werner, ledig; Separatist Jeremias Haid; Elisabetha Hagenloch, ledig; Anna Maria Stahleker, ledig; Genkingen: Jakob Herrman, ledig; Anna Barbara Herrman, ledig; Matthäus Ruoff, Weber; Johannes Ruoff; Jakob Herrman Wagner; Johann Georg Flad. Mägerkingen: Johann Martin Werner; Katharina Hipp led. Johannes Finkh; Johann Martin Bez. Oberhausen: Marie Agnes Baader led. Separatist Johannes Bertsch; Separatist Ulrich Mäkh. Bezingen: Jakob Digel, Weber. Unterhausen: Johann Georg Epplen. Holzelfingen: Gottlieb Tarik, Taglöhner. Undingen: Andreas Herrmann; Johann Martin Frith; Kathtrina Mökh, led. Johann Georg Bahnmüller, ledig. Gomaringen: Johann Georg Rapp. Erpfingen: Christoph Braitenbücher. Klein-Engstingen: Anna Maria Griesinger. Willmandingen: Johann Georg Mökh. Den 29. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Aus dem hiesigen Oberamts-Bezirke ziehen nachbenannte Personen mit ihren Familien theils nach Amerika, theils nach Rußland. Wer an einen oder den andern dieser Auswanderer rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, solche innerhalb Jahresfrist bei den betreffenden Orts-Obrigkeiten oder bei Oberamt dahier vorzubringen. Von Durchhausen: Johann Ganter. Von Irrendorf: Beno Schellenbaum; Fridolin Keller und Paul Reize. Von Kolbingen: Ignaz Schad und die ledige Genofeva Hipp. Von Neuhausen ob Eck: Jung Johannes Seeh; Jakob Hupfer Michels; Andreas Rapp; Johann Dietrich Luz; Konrad Hupfer; Johann Georg Hupfer; Jakob Schaz; Johann Adam Schaz; Jg. Johannes Schaz; Johannes Hupfer Kaspars; Balthas Schaz; Friedrich Horber; Kaspar Hupfer; Martin Buchter; Jakob Rapp; Jakob Schatter; Daniel Lang; Jakob Seeh und Johann Georg Staiger. Von Riethheim: Jakob Marquard. Von Seitingen: Elisabetha Roth, ledig. Von Thuningen: Erhardt Neippeld und Johannes Kaiser. Von Tuttlingen: Georg David Müller und Georg Jakob Eichler. Von Wurmlingen: Fidel Butsch und Benedikta Bubser Wittib. Den 24. Mai 1817. Königl. Oberamt.

Horb. Es wandern Michel Schmid von Eizenhart; Johann Hipp von Altheim; Xaver Pfeifer von Nordstetten; Joseph Becht von da; nach Ungarn; Anton Besenfelder, von Altheim ins Badensche; Crescentia Bees, ledig von Weitingen ins Baiersche; Josepha Beath von Horb ins Hessische, aus. Alle diejenige, welche an diese Ansprüche zu machen vermeinen, werden aufgefordert, solche bei der Behörde innerhalb Jahresfrist vorzubringen. Den 30. Mai 1817.

Königl. Oberamt.

Urach. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk wandern mit allerhöchster Genehmigung aus. Es werden daher alle, die an einen derselben gegründete Ansprüche zu machen

haben, hierdurch aufgefordert, dieselbe binnen eines Jahrs bei der unterzeichneten Stelle darzuthun. Von Glems: Marie Magdalena Eberhard Böttles, Wittib. Von Riederich: Johannes Kehrer, Wittwer. Von Rietheim. Margaretha Dieterlin, ledig. Von Bempflingen: Johann Christoph Maier, Kiefer, verh. Von Mezingen: Philipp Adam Münz, verh. Wilhelm Friedrich Gänßle, Weißgerber, verh. Johann Georg Sigwarth, Weing. verh. Johann Georg Oehlschläger, Weing. verh. Von Mittelstadt: Jg. Jakob Müllerweiß, verh. Von Pfliezhausen: Johann Martin Kümmerlen, verh. Johannes Armbruster, Schäfer, verheurathet. Den 3. Juni 1817

Calw. Von hiesigem Oberamt wandern nachfolgende Personen mit ihren Familien nach Rußland aus, als: Von Calw: Johann Georg Steiner, Schlosser; Johann Jakob Beisser, Fuhrmann. Von Altburg: Andreas Dettinger, Taglöhner; Samuel Mast, Schuster. Von Althengstett: Paulus Schönheinz, Weeber; Jakob Grall, Strumpfweber; Lorenz Nonnenmann, Strumpfweber. Von Alzenberg: Johann Georg Schaible, Taglöhner; Margaretha, Ulrich Günthner, Wittwe. Von Hirsau: Gottlieb Friedrich Hammel. Von Lüzenhardt: Johann Georg Nonnenmann. Von Neubulach: Friedrich Rau. Ihre Glaubiger werden daher aufgefordert, sich binnen 14 Tagen bei den betreffenden Orts-Vorständen zu melden und ihre Forderungen geltend zu machen. Den 4. Juni 1817.

Königl. Oberamt

Marbach. Nachstehende Personen wandern sogleich aus. Wer Ansprüche an sie macht, hat solche unverweilt bei der betreffenden Orts-Obrigkeit vorzubringen. Von Affalterbach: Albrecht Burr; Matthäus Haug, ledig. Von Gronau: Eva Katharina Gentin, ledig. Von Grossbottwar: Johann Friedrich Händlen. Von Kirchberg: Adam Kleinknecht: Von Kleinbottwar: Johann Tobias Stiefel. Von Obristenfeld: Johann Ludwig Hamann, ledig. Von Rielingshausen: Georg Jakob Schelle. Von Steinheim: Joseph Beigel; Friedrich Leir; Christoph Schilpp; Michael Pfisterer. Von Weiler z. Stein: Anna Marie Schlichenmaierin, ledig. Von Winzerhausen: Elisabetha Lächelin. Den 9. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Nachfolgende haben von allerhöchster Stelle die Erlaubniß zu gleichbaldigen Auswanderung erhalten, und werden wegen allenfalsigen Verbindlichkeiten im Lande gehörig vertreten. Es wandern aus: 1. Marianna Rößler von Hasenweiler, nach Beuern im Badenschen; 2. Samuel Kütterer von hier, nach Paris; 3. Ferdinand Bober von Wezisreute, nach Wien; 4. Krescentia Grünvogel von Welde, nach Ruschweiler im Badenschen; 5. Johann Jakob Knoblauch, von hier nach Sachsen; 6. Johann Georg Edinger von hier, nach Trier; 7. Baptist Schlichte von Baldersberg, nach Ungarn; 8. Fidel Martin, von hier, nach Wasserburg im Baierschen; 9. Elisabetha Lauer, von Kappel, nach Illwangen, im Badenschen; 10. Karl August Weber, von hier, nach Kaufbeuren im Baierschen. Wer an angewandte Auswandernde rechtmässige Forderungen zu machen hat, möge solche binnen Jahresfrist bei der unterfertigten Stelle anmelden. Den 9. Juni 1817.

Königl. Oberamt.

Weinsberg. Martin Mägerlen, Adlerwirth und Michael Debold, Weingärtner, beede von Hölzern, haben die allergnädigste Erlaubniß erhalten mit ihren Familien nach Amerika auswandern zu dürfen. Es werden daher deren etwaige Gläubiger hiermit aufgerufen, ihre Forderungen in Bälde dem dortigen Schultheissenamt schriftlich anzuzeigen, wenn schon diese Auswanderer auf Jahres-Frist durch tüchtige Bürgen vertretten werden. Den 9. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Vaihingen. Johann Michael Maier, von Grossachsenheim; Christian Friedrich Behner von Horrheim und Christina Margaretha Häberlin von Rieth, wandern mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus und werden die Gläubiger derselben, wenn gleich die Auswandernde binnen Jahres-Frist durch Bürgen vertretten, werden hiemit aufgefordert, ihre Forderungen sogleich einzugeben. Den 17. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Nendingen. Joseph Schilling von hier und dessen Ehefrau wandern nach Bilsingen im Sigmaringischen aus. Es werden daher alle diejenige, welche Ansprüche an diese Eheleute zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb Eines Jahres bei unterzeichneter Stelle vorzubringen. Den 1. Juli 1817. Königl. Oberamt Tuttlingen

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 26. Juli.

Königliche Verordnung v. 19. Juli 1817., wodurch der die Abzugs- und Nachsteuerfreiheit betreffende Bundestags-Beschluß bekannt gemacht wird.

Wilhelm rc.

Zu näherer Bestimmung der in dem 18. Artikel der teutschen Bundesacte den Unterthanen der teutschen Bundesstaaten zugesicherten Nachsteuerfreiheit von allem aus einem in den andern Bundesstaat übergehenden Vermögen ist durch einen einhelligen Beschluß der teutschen Bundes-Versammlung v. 23. Juni d. J. folgendes festgesetzt worden:

1.) Die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen bezieht sich auf alle teutsche Bundesstaaten gegen einander.

2.) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundesstaat in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalls, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter der bundesvertragsmäßigen Abzugsfreiheit begriffen, und

3.) jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundesstaats beschränkt, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen ist unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, jede Abgabe, welche mit einem Erbschafts-Anfall, Legat, Verkaufe, einer Schenkung u. dergleichen verbunden ist, und, ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußte, namentlich Collateral-Erbschaftssteuer, Stempelabgabe u. d. gl., auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4.) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Cassen, oder überhaupt wegen der Communal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen, werden durch den Artikel 18. der Bundes-Acte als aufgehoben angesehen.

Manumissionsgelder, da wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, sind, in so fern sie nur von den aus einem Bundesstaate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuerfreiheit begriffen.

5.) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, so behält sich die Bundes-Versammlung eine fernere Uebereinkunft bis zur Festsetzung der Militär-Verhältnisse des Bundes überhaupt und der damit in unmittelbarer Verbindung stehenden Anordnungen über die Militär-Pflichtigkeit im Allgemeinen vor.

6.) Die durch die Bundesacte festgesezte Nachsteuer- und Abzugsfreiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiscus, den Standesherrn, den Privat-Berechtigten, Kommunen oder Patrimonial-Gerichten zustand; und die ausgesprochene Aufhebung aller und jeder Nachsteuer kann keinen Grund zu einer Entschädigungs-Forderung an den Landesherrn für die den Berechtigten entgehende Einnahme abgeben.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälls kann keinen Grund darleihen, dasselbe gegen die Bestimmungen der Bundesacte bestehen zu lassen.

7.) Die besondern Freizügigkeits-Verträge werden, in so weit sie dasjenige, was die Bundesacte und dieser Beschluß der Bundesversammlung über die Freiheit von aller Nachsteuer enthält, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten, — und dergleichen Verträge bestehen also in so fern, als sie den in der Bundesacte und in dem gegenwärtigen Beschlusse aufgestellten Normen nicht entgegen sind.

8.) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den teutschen Bundesstaaten statt haben soll, wird der erste Julius dieses Jahrs festgesezt, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundesstaaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur Richtschnur angenommen.

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt in Unserm Königreiche in der Maße zum Vollzug bringen lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen ausgedehnteren Freiheiten, welche theils die Landesgeseze unsern Königlichen Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zusprechen, theils die mit einzelnen teutschen Bundesstaaten schon früher geschlossenen oder künftig abzuschliesenden besondere Freizügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe allgemein bekannt gemacht,

und in allen dahin einschlagenden Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Stuttgart, im Königl. Geheimen-Rathe, den 19. Juli 1817.

Auf Befehl des Königs.

Das von Pfarrer Neubert herausgegebene Schulmeisterbuch betreffend.

Sämtlichen Schul-Conferenz-Direktoren wird hiemit aufgegeben, jährlich auf Jakobi dem Pfarrer Neubert, zu Oberholzheim, Biberacher Dekanats, zum Behuf des von ihm herausgegebenen Schulmeisterbuchs und dessen Berichtigung alle in ihrem Distrikt vorgefallenen Veränderungen des Schullehrer-Standes bekannt zu machen und demselben überhaupt für diesen Zweck alle Beihülfe zu leisten. Dekret, Stuttgart, den 15. Juli 1817. Königl. Ober-Consistorium.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Appellations-Tribunals.

1.) In der Appellations-Sache von dem Königlichen Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Königlichen Finanz-Departement, Section der Krondomainen, Implorantin, Appellatin, nun Appellantin und der Dorfsgemeinde Rexingen, Oberamts Horb, Imploratin, Appellantin, nun Appellatin, Spolien Klage wegen Pförchgenusses betreffend, wird confirmatorisch erkannt. Tübingen den 29. Mai 1817.

2.) In der Revisions-Sache von dem Königlichen Ober-Apellations-Tribunal zwischen dem Ober-Justiz-Procurator Chambon, als Contradictor der Freihr. von Schleitheimschen Debitmasse zu Nordstetten Liquidaten, Appellaten, Revidenten, und dem Königlich Baierschen Kron-Aerar, Liquidanten, Appellanten, Revisen, Lokation von Kapital-Zinsen betreffend, wird confirmatorisch erkannt. Tübingen, den 7. Juni 1817.

3.) In der Revisions-Sache von dem Königl. Ober-Appellations-Tribunals zwischen dem Grosherzoglich Badenschen Kollegial-Stift zu Baden Liquidanten, Appellanten, Revidenten, und dem Ober-Justiz-Procurator Chambon, als Contradictor der Freyh. von Schleitheimschen Debitmasse zu Nordstetten, Liquidaten, Appellaten, Revisen, Pfandrecht betreffend, wird das Erkenntniß voriger Instanz durchaus bestätigt. Tübingen, den 7. Juni 1817.

4.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Adlerwirth Georg Michael Leicht zu Künzelsau, Beklagten, Appellaten, nun Appellanten, und dem Rothgerber Friedrich Kneller daselbst und Konsorten, Kläger, Appellanten, nun Appellaten, die Richtung eines Güterwegs betreffend, wird reformatorisch auf nochmaligen Augenschein erkannt. Tübingen, den 26. Juni 1817.

5.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Barbara Sauter cum curatore zu Nagold, Klägerin, Appellantin, und Johann Lohner zu Thumlingen, Oberamts Freudenstadt, Beklagten, Appellaten, Holzverkauf betreffend, wird durchaus konfirmatorisch erkannt. Tübingen, den 5. Juli 1817.

6.) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Section der Krondomainen, Namens des König-

lichen Ober-Forstamts Engelberg, Beklagtin Appellantin, und dem Müller Georg Herzer zu Plüderhausen, Hunds-Aufstokungs-Verbindlichkeit betreffend, wird das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt. Tübingen, den 17. Juli 1816.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums

1.) Auf erhobene Wechselklage des pensionirten Maitre d'Hotel Frasinelli zu Ludwigsburg, Kl. gegen Freiherrn Thaddäus von Freyberg zu Wellendingen Bekl. wurde lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Zinsen u. Kosten verurtheilt. Stuttgart, den 23. Juni 1817.

2.) In der Rechtssache erster Instanz zwischen Christoph Jakob Zwicker, Weingärtner von Untertürkheim, Kl. Nachbekl., und dem Grosherzoglich Badenschen Kammerherrn Obristen Eberhard Ludwig Freiherrn von Münchingen dahier, Bekl., Nachkl., am andern Theil, mehrere Forderungen aus einem Miethkontrakt betreffend, wurde nach geführtem Beweis, auch beiderseits abgeschwornen Eiden theils absolutorisch, theils kondemnatorisch erkannt. eod.

3.) In der Appellations-Sache von Heilbronn zwischen dem Handelsmann Abraham Verhamme zu Amsterdam, Vorkl. Nachbekl., Anten in der Vor- und Aten auch MitAnten in der Nachklage, sodann dem Handelsmann Karl Friedrich Bach von Heilbronn, Vorbekl. Nachkl. Aten in der Vor-, und Anten auch MitAten in der Nachklage, Bezahlung des Kaufschillings für erhaltene Waaren in der Vor- und Leistung des Interesse wegen nicht erfüllten Kaufcontrakts in der Nachklage betreffend, wurde hinsichtlich der Vorklage auf Abschwörung des Reinigungs-Eides erkannt. Stuttgart, den 27. Juni 1817.

4.) In der Ations-Sache von Nagold zwischen dem Handlungshause Haueisen und Harpprecht zu Suttgart, Anten, und dem Bürgermeister Johann Jakob Schmid von Nagold Aten, zwei Wechselforderungen betreffend, wurde auf Abschwörung des den Klägern Appellanten deferirten Eides erkannt. Stuttgart, 2. Juli 1817.

---

Johann Georg Rapp von Feuerbach wurde als Verfasser einer bei Sr. Königl. Majestät eingereichten Bittschrift, worinnen er, früherer Warnungen ohngeachtet, den Pfarrer M. Schmid zu Feuerbach abermals beschuldiget, holländische Erbschaftsgelder unterschlagen zu haben, zu sechswöchiger Vestungs-Strafe, sofort Johann Georg Mößner, Michael Geiger, Johann Herrmann, David Gratwohl, alt Jakob Doh und Johann Georg Blikersdörfer, welche jene Bittschrift mit unterschrieben, jeder zu vierzehentägiger Gefängniß-Strafe bei geschmeidiger Kost verurtheilt. Stuttgart, den 11. Juli 1817.

---

Unterm 19. Juli, wurden die beeden Unter-Lieutenants Röscheisen vom 5. und v. Weeber vom 7. Infanterie-Regiment wechselseitig versezt.

Den 21. Juli, ist der Commandeur des 2. Infanterie-Regiments, Oberst von Stumpe, zu Stuttgart gestorben.

Durch Königl. Rescript vom 19. Juli ist die erledigte Stelle eines Commun-Rechnungs-Revisors zu Heilbronn dem vormaligen Amts- und Gerichtsschreiber zu Knittlingen, Schumacher, übertragen worden.

Unterm 22. Juli wurde dem zur Pfarrey Altheim, Oberamts Riedlingen, nominirten Pfarrer Johann Michael Sauter von Heudorf, die Landesherrliche Bestätigung ertheilt.

---

Der gewesene Hofmahler, Sebastian Philipp Holzhäu, und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Gerlach, zu Ludwigsburg, haben eine, durch ihre Erben bereits zur öffentlichen Verwaltung übergebene Stiftung von 1450 fl., theils zum Unterricht dürftiger Waisen aus der dortigen Bürgerschaft, theils zur Unterstützung der Armen, errichtet.

Diese rühmliche Wohlthätigkeit, deren zweckmäßige Anwendung der Armen-Deputation für alle Zukunft zur besondern Pflicht gemacht ist, wird hierdurch bekannt gemacht. Stuttgart, den 12. Juli 1817.

Sektion des Stiftungs-Wesens.

---

Heilbronn. Der vormals unter dem Militär gestandene Jude Mayer Veit von Sontheim, zieht in fremden Landen herum und macht sich betrügerischer Handlungen schuldig, wobei er sich des Namens M. Mayer bedient. Mit der Warnung vor diesem Menschen ergeht die Aufforderung, daß er auf Betreten eingezogen und an die unterzeichnete Stelle überliefert werden möge. Den 18. Julius 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gotteszell. Die Lieferung der in dem Rechnungslauf für 1817. bis 1818. theils zum Schmalz Aussieden theils zum Kuchebedarf erforderlichen Butter wird Mittwoch d. 30. diß Vormittags 9 Uhr dahier im öffentlichen Abstreich an den Wenigstnehmenden verakkordirt werden. Diß wird nun zu dem Ende hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit sich die Liebhaber zu dieser Lieferung an dem gedachten Tage zur bestimmten Stunde mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, bei der Verhandlung dahier einfinden und das weitere vernehmen mögen. Den 17. Juli 1817.

Königl. Zuchthaus Pflegamt.

Ellwangen. Das bisher auf Rechnung Königl. Hof- und Domainenkammer selbst bewirthschaftete Schloßgut bei Ellwangen wird vom 1. Nov. d. J. an auf 9 oder 12 Jahre in Pacht gegeben werden. Das Gut umfaßt eine aus 3 vereinigten Höfen gebildete Maierei, eine Schäferei zu 300 bis 400 Stük, eine bedeutende Bierbrauerei, Branntenweinbrennerei und Schenkstätte, und enthält neben den erforderlichen wohl eingerichteten Wirthschaftsgebäuden 368 Morgen Aecker, 262 M. Wiesen, 23 M. Gärten, 3 M. Hopfengarten und 180 M. Waide, welche Güter zehnt- und steuerfrei überlassen werden. Neben Einräumung der mit dem Gute verbundenen bedeutenden Fuhr- und Handfrohnen und des der Bierbrauerei zustehenden Bannrechts auf mehrere Wirthschaften, erhält der Pächter ein nicht unbedeutendes Inventar an Vieh, Schiff und Geschirr, Betten, Hausrath und den zur Brauerei und Brennerei erforderlichen Geräthschaften. Das Gut wird nicht nur im Ganzen nach seiner bisherigen Ausdehnung, sondern auch abgesondert in folgenden Theilen ausgeboten werden: A) Die Schloßmaierei mit 101 M. 2 Viertel Ackerfeld, 137 M. 3 V. Wiesen, 21 M. Baum- und Grasgärten, 3 M. Hopfengarten und 20 M. Viehwaiden, in Verbindung mit der Brauerei und Brennerei, entweder mit oder ohne die Schenkstätte. B) Die Schenkstätte mit dem gegenüberlie-

genden Garten. C) Das Maiereigut Mittelhof mit 153 M. 1 1/2 V. Ackerfeld, 79 M. 3 1/2 V. Wiesen, 1 M. 2 V. Garten, und 51 M. 1/2 V. Viehwaide. D) Der Schaafhof, verbunden mit der Schäferei zu 300 Stük und in 51 M. 3 V. Ackerfeld, 45 M. 1 1/2 V. Wiesen und 107 M. 1 1/2 V. Viehwaide bestehend. Die Pachtliebhaber können sich über die Verhältnisse bei dem Stadt-Kameral-Amt Ellwangen näher unterrichten, und werden auf Montag den 18. Aug. Vormittags 9 Uhr, zur öffentlichen Verleihung auf das Gut selbst mit dem Anfügen eingeladen, daß sie sich vor der Verleihung über Vermögen und übrige Eigenschaften mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Stuttgart, den 22. Juli 1817. Sektion der Krondomainen.

Denkendorf. Die herrschaftliche Schaafwaide allda wird Montag den 11. Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Denkendorf auf 3 oder 6 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Sie erträgt 600 Stük, und wird dem Beständer das Schaafhaus mit Wohnung, geräumiger Stallung und Futterböden nebst einem Gärtlen beim Haus mit übergeben. Die Liebhaber müssen mit Meisterbriefen, auch in Rüksicht ihres Prädikats, und daß sie eine dem 1 1/2fachen Betrag des Bestandgelds gleichkommende Kaution entweder in baarem Gelde oder liegenden Gütern leisten können, mit einem obrigkeitlichen Zeugniß versehen seyn. Zugleich wird bemerkt, daß am nämlichen Tage 29 Mrg. 1 1/2 Brtl. 16 Rth. herrschaftliche Wiesen zu Denkendorf sowohl theilweise als in ganzen Stücken besonders an die Meistbietenden verpachtet werden, wodurch dem Schaafwaidebeständer die Gelegenheit eröffnet wird, einen Theil der Wiesen zum Behuf einer Schaaf-Winterung sogleich pachten zu können. Den 16. Juli 1817.

Landvogteisteueramt Rothenberg und Kameral Amt Neslingen.

Geislingen. Bis Montag den 18 August d. J. Vormittags 9 Uhr werden auf dem Rathhause der Oberamtsstadt nachstehende Kommun-Schaafwaiden, deren Bestand an Martini d. J. zu Ende gehet, auf die nächsten 3 Jahre öffentlich verpachtet werden, wobei diejenige Pacht Liebhaber, welche sich durch Obrigkeitliche Zeugnisse über Vermögen und Tüchtigkeit werden ausweisen können, sich einfinden wollen; als: von Waldhausen welche 225 Stük erträgt, von Gingen mit 450 Stük, von Deggingen, die Nordalpberg-Waide mit 450 Stük und die Braitenfeld-Waide mit 400 Stük die Sommerbergwaide von Wiesensteig mit 300 Stük und von Grunbach mit 150 Stük. Den 10. Juli 1817. Königl. Oberamt

---

Herrenberg. Der hienach signalisirte Sohn des hiesigen Burgers und Taglöhners Gottlieb Kaltenbach, Jakob Friedrich, gieng vor 8 Tagen von seinen Eltern bei denen er auf Besuch war, weg, und leztere waren in der Meinung, er werde sich wieder zu seinem Lehrherrn, einem Schneidermeister in Calw verfügen. Da er aber zwar dem Vernehmen nach in Calw angekommen, hingegen nicht zu seinem Lehrherrn gekommen ist, sondern sich heimlich entfernt hat, und inzwischen nichts von ihm in Erfahrung gebracht werden konnte, so werden alle hochlöbliche Polizei-Behörden ergebenst ersucht, den Aufenthalt dieses jungen Menschen auskundschaften zu lassen, und denselben, wenn etwas von ihm erfahren werden könnte, hieher zu liefern. Signalement. Derselbe ist 16 Jahr alt, kleiner magerer Statur, hat weise Haare, blaue Augen, blasse Gesichtsfarbe, kleine Nase, mittelmäßiges und spitziges Kinn. Die Kleidung besteht in 1 dunkelgrün tüchenem Rok, mit gelben Knöpfen, runden Huth, rothem Halstuch, gelb und grün seidener Weste, Ankin Hosen und Stiefeln. Den 12. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Göppingen. Das hienach signalisirte Eheweib des Johann Georg Zankers, Burgers und Strumpfwebers zu Boll, hiesigen Oberamts, hat sich schon einige Zeit von ihrem Mann entfernt, und soll im Lande herum vagiren. Sämmtliche hoch- und wohllöbliche Polizei-Behörden werden daher geziemendst ersucht, auf dieselbe zu fahnden, sie im Betretungsfall zu arretiren, und zu Oberamt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Die Anna Maria Zankerin, von Ebingen gebürtig, ist 27 Jahr alt, kleiner Statur, hat blonde Haare, schwarze Augbraunen, ein etwas blatternarbigtes, und bleiches längliches Gesicht, spitzige Nase, etwas aufgeworfene Lippen und hat eine rasche Sprache.

Bei ihrem Weglaufen war sie bekleidet mit einer Separatisten Haube, roth seidenen Halstuch mit weisen Streifen, einem Granaten Muster, dunkelgrün tüchenen Kittel und Rok, einen blau und gelb gestreiften Leinwandschurz, und Schnürstiefel. Den 7. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Urach. Durch die Wiederbeifahung des am 11. d. M. dahier aus dem Hausarrest entwichenen Maurers Andreas Vogel von Oberboihingen, Oberamts Nürtingen, wird der erlassene Steckbrief hiemit ausser alle Wirkung gesezt. 15. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Der in der Nacht vom 17. auf den 18. v. M. aus hiesigem Gefängnisse gewaltsamerweise ausgebrochene, und durch Späbe Brief in dem Regierungs-Blatt Nro. 45. verfolgte Jäger-Pursche Matthias Braun von Frittlingen wurde wieder zur Haft gebracht, welches zur Kenntniß derjenigen Behörden, welche nach ihm zu forschen ersucht wurden, gebracht wird. Den 14. Juli 1817. Königl. Oberamts-Verweserei.

Gerabronn. Dem Georg Adam Schmidt, Bauren in Unterreichenroth, wurde in der Nacht vom 11. auf den 12. d. M. mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Kammer folgendes entwendet, und zwar: 1 Stück fein flächsenes Tuch von 32 Ellen, 3 Stück mittelfeines dito, jedes zu 23 Ellen, 12 Sträng gebleichtes Garn, 2 Mannshemder, 2 Bubenhemder, 8 Weiberhemder, 2 leinene Oberbettziechen, 1 dergleichen Unterbettzieche, 2 roth baumwollene Nastücher mit blauen Streifen und 3 leinene Kopftüchlen. Da bis jezt der Thäter unbekannt geblieben ist, so werden alle Obrigkeiten hiemit ersucht, zu Entdeckung dieses Diebstahls gefälligst mitzuwirken. Den 21. Juni 1817. K. Oberamt.

Marbach. Die hiesige Burgers-Tochter, Christine Magdalene Haasis, 26 Jahre alt, die sich seit mehreren Jahren den Vornamen Louise beigelegt haben solle, hat sich einer Betrügerei verdächtig gemacht. Da sie abwesend, und ihr dermaliger Aufenthalts-Ort hier unbekannt ist, so wird sie aufgefordert, sich unverzüglich hier zu stellen, und über die gegen die vorgebrachte Klage Rede und Antwort zu geben. Zugleich werden die Königlichen Ober- und Polizei-Aemter ersucht ihr nirgends mehr den Aufenthalt zu gestatten, wenn sie sich nicht mit einem Legitimationsschein des hiesigen Oberamts auszuweisen vermag. Den 18. Juni 1817. Königl. Oberamt.

---

Balingen. Fortsetzung der Anzeige von Auswanderern. Von Erlaheim: Joseph Cirkel, verh. Lorenz Holdenried, verh. Joseph Holdenried, verh. Von Geißlingen: Ignaz Schlaich, verh. Magdalene Lohr, ledig. Von Laufen: Johannes Pizer, Wittwer, Johann Georg Gomzger, verh. Von Thailfingen: Johann Schandt, verh. Von Ebingen: Johann Martin Groz, Zeugmacher, verh. Von Winterlingen: Jakob Kißling; Christian Maier; Jakob Baumann; Johannes Bek; Michael Keinath, sämtlich verh. Johannes Keinath, ledig. Den 3. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Vaihingen. Mühlhausen. Michael Schlecht von Mühlhausen wandert mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus, und werden die Gläubiger desselben wenn gleich der Auswandernde binnen Jahresfrist durch einen Bürgen vertreten wird, aufgefordert, ihre Forderungen sogleich einzugeben. Den 12. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Nachstehende Personen wandern mit Allerhöchster Erlaubniß aus, und werden daher sämtliche, welche an dieselbe Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche innerhalb eines Jahrs, binnen welcher Zeit für sie Bürgschaft geleistet wird, dahier anzugeben; als Matthias Müller, von Laupheim; Joseph Schropp, von Buch; Viktoria Mariann, von Wangen; Johann Arnold von Dellmeesingen; Martin Brüchle von Sinningen; Joseph Stempfle von Dietenheim. Den 30. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Reutlingen. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamt haben bereits allerhöchste Auswanderungs-Erlaubniß theils nach Rußland theils nach Ungarn erhalten, und werden, da sie sich zum Theil schon auf die Reise begeben haben, innerhalb eines Jahrs durch zurükgelassene Bürgen vertreten, als: Von Reutlingen: Philipp Jakob Schmid, Schneider; Heinrich Maier, Weingärtner. Von Pfullingen: Ludwig Hornstein, Musikus; Johannes Hagenloch; Johannes Schwarz; Johannes Raiser, Weber; Johann Michael Kromer; Johannes Rothmann, Weber; Johannes Hofmann, We-

ber; Josep Bauder, Strumpfweber. Von Gomaringen: Johann Georg Faußer; Anna Maria Fausserin. Von Bezingen: Stephan Früh, Taglöhner; Jakob Diegel, Weber. Von Erpfingen: Friedrich Bez, Schmid; Johannes Riesch, Weber; Johann Georg Merz, Lammwirth; Johann Michael Riesch, Bauer; Johann Georg Riesch, Weber. Von Willmandingen: Johannes Sigmund; Baltes Ulmer; Mattheus Mock; Andreas Renner; Johannes Sautter; Mattheus Schneider, Tagl. Johann Georg Gomaringer. Von Undingen: Johann Martin Gugel; Jakob Walter, Anna Maria Walters Wittwe; Christoph Letsche, Wittwer. Den 5. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Tübingen. Folgende Personen aus dem hiesigen Oberamts-Bezirk wandern theils nach Amerika, theils nach Rußland aus. Wer etwas an dieselbe zu fordern hat, wende sich an die betreffende Orts-Obrigkeiten. Von Tübingen: Johann Adam Seiger, lediger Mezger. Von Waldorff: Johannes Ruk, Zimmermann, ledig. Von Kusterdingen: Johannes Innocens, Schneider, mit Weib und 4 Kindern. Von Rommelsbach: Johannes Schurr, Weber, mit Weib und 4 Kindern; Johann Georg Schnizler, Weber, mit Weib und 4 Kindern; Anna Margaretha, Johann Martin Neuschelers Wittwe. Von Rübgarten: Karl August Ludwig Wenderle, Wagner, mit Weib und 2 Kindern; Johann Jakob Wirsum, Schneider, mit Weib und 2 Kindern; Marx Schwenk, Bauer, mit Weib und 3 Kindern. Von Altenburg. Johann Georg Welsch, lediger Schäfer. Von Lustnau. Bernhard Rupp, Zainenmacher, mit Weib und 5 Kindern; Sebastian Kraus, Zimmermann, mit Weib und 3 Kindern; Maria Barbara Frommin, ledig; Maria Katharina Rappin, ledig; Johann Georg Walker, Bauer, Wittwer mit 5 Kindern. Den 6. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Blaubeuren. Nachstehende Personen aus hiesigem Oberamts-Bezirk haben allerhöchste Erlaubniß zum Auswandern. Von Bermaringen: Jakob Jehle, Burger und Weber mit seinem Weib. Von Pappenlau: Georg Bohnaker, Taglöhner; Johannes Schmid, abgeschiedenes Eheweib mit ihren 3 Kindern, aus verschiedenen Ehen. Von Blaubeuren: Katharina Schradin, ledig. Von Herrlingen: Andreas Bitter, Burger und Schneidermeister, mit seinem Eheweib. Von Gerhausen: Gottfried Schmid, lediger Schuster. Für ihre hierländische Verbindlichkeiten werden die Emigranten auf Jahresfrist von ihren aufgestellten Bürgen vertreten, und alle diejenige welche irgend eine Ansprache an dieselbe zu machen haben, aufgefordert, sich deßwegen inner 4 Wochen bei den betreffenden Orts-Vorständen zu melden. Den 7. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Treffelhausen. Matthias Thierer, dessen Schwester Maria Thierer, Daniel Schleicher von Treffelhausen haben die Erlaubniß zum Auswandern nach Ungarn erhalten. Alle diejenigen, welche an dieselben Ansprüche zu machen haben, können sich nun innerhalb Jahresfrist an den Stellvertreter derselben, Ambrosius Thierer in Treffelhausen, wenden. Den 8. Juli 1817.

Königl. Oberamt Geislingen.

Ohmden. Die ledige Sibille Catharina Schurr von Ohmden, wandert nach Regenspurg aus, und wird von ihrem Pfleger, dem Schultheiß Böhringer in Ohmden, rücksichtlich ihrer hierländischen Verbindlichkeiten 1 Jahr lang vertreten. Den 9. Juli 1817. Oberamt Kirchheim.

Weiler, Roßwälder Schultheisserei. Friedrich Kalmbach, ledig von Weiler, wandert nach Frankreich aus, und wird für seine hierländische Verbindlichkeit von seinem Vater Simon Kalmbach, auf Jahresfrist vertreten. Den 9. Juli 1817. Königl. Oberamt Kirchheim.

Bissingen a. d. T. Friedrich Gölz, Zimmergesell von Bissingen, wandert nach Niederottenbach in Baiern aus, und wird für seine hierländische Verbindlichkeiten durch Johann Peter Euchner von Bissingen 1 Jahr lang als Bürge vertreten. Den 10. Juli 1817. Königl. Oberamt Kirchheim

Oethlingen. Jakob Gölz, Bauer von Oethlingen, wandert mit seiner Familie nach Kaukasien aus. Es haben daher diejenige, welche an denselben Forderungen zu machen haben, sich entweder selbst unverweilt mit ihm ins Reine zu setzen, oder rechtliche Klage zu erheben, wiewohl er auf Jahresfrist von dem Caspar Berner zu Oethlingen, für seine hierländische Verbindlichkeiten vertreten wird. Den 11. Juli 1817. Königl. Oberamt. Kirchheim

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 2. August.

Königl. Verordnung, das Abverdienen der Verpflegungs-Kosten der Vestungs-Sträflinge betreffend; vom 30. Juli 1817.

Wilhelm. rc.

Wir haben auf den Uns wegen des Abverdienens der Verpflegungs-Kosten der Vestungssträflinge gemachten Vortrag, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, beschlossen und verordnen hierdurch:

I.) Für die gewöhnliche Verpflegung eines Vestungs-Sträflings während der Dauer der Vestungs-Strafzeit, welche von der Straf-Anstalt selbst abgereicht wird, findet keine Ersatzleistung von Seite des Sträflings, weder in Geld, noch durch Abverdienen, Statt. Es versteht sich aber von selbst, daß diejenigen Vestungsarrestanten, oder Sträflinge, welche sich mit Erlaubniß des Vestungs-Commando bessere, als die gewöhnliche Kost und Verpflegung in gesunden und kranken Tagen, abreichen lassen, den größeren Aufwand vollständig in baarem Gelde zu vergüten haben.

II.) Diese Verordnung ist in Ansehung aller Vestungssträflinge sogleich nach der Verkündung in Vollzug zu setzen. Stuttgart, den 30. Juli 1817.

Auf Befehl des Königs. Königl. Geheimer-Rath.

Die Anwendung der Maximums-Preiße auf die Früchte der neuen Erndte betreffend.

Da von einem Oberamte die Anzeige gemacht worden, daß Erzeugnisse der dießjährigen Erndte in einem höheren, als dem in der Königl. Verordnung vom 10. Juni d. J. festgesetzten höchsten Preise verkauft worden seyen: so wird hierdurch zur Warnung allgemein bekannt gemacht, daß die in der gedachten Verordnung bestimmten höchsten Preise so lange, als diese Verordnung nicht öffentlich zurückgenommen seyn wird, ohne Ausnahme auch auf die Erzeugnisse der neuen Erndte anzuwenden, und die Uebertretungen nach den Bestimmungen der Verordnung zu bestrafen seyen. Decr. Stuttgart, den 1. August 1817.

Königl. Geheimer-Rath.

### Die französischen Laubthaler betreffend.

Da Se Königl. Majestät befohlen haben, daß die französischen Laub-Thaler bei Königl. Kassen künftig nur zu 2 fl. 42 kr. angenommen werden sollen; So werden sämmtliche Königl. Kassenbeamte hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesezt. Stuttgart, den 30. Juli 1817. Königl. Finanz-Ministerium, v. Otto.

### Die Aufstellung der Gemeinde-Deputirten betreffend.

Diejenigen Königl. Oberämter, welche über die Vollziehung der Organisation der Gemeinde-Deputirten ihre Berichte noch nicht erstattet haben, werden aufgefordert, dieselben unverweilt an die Sektion der innern Administration einzusenden. Stuttgart, den 30. Juli 1817. Ministerium des Innern, v. Kerner.

### Die Verrechnung der von den Königl. Kameralämtern geleisteten Fruchtabgaben betreffend.

Auf die Anfragen mehrerer Kameralämter in Betreff der Fruchtabgaben, welche auf Anweisung der Königl. Commission in Getreide-Angelegenheiten geleistet worden sind, wird hiemit im Allgemeinen verordnet, daß sich deshalb mit dem Kameralamte Stuttgart naturaliter zu vergleichen sey, und die abgebenden Beamtungen sodann wegen des Ersazes der Früchte, oder deren Bezahlung nichts zu thun haben, sondern dem Kameralamte Stuttgart dißfalls Bescheid werde ertheilt werden.

Die Vergleichungen sind aber längstens binnen 14 Tagen an das Kameralamt Stuttgart einzusenden, damit solche eine baldige Uebersicht über die wirklich geleisteten Abgaben gewähren. Stuttgart, den 28. Juli 1817.

Sektion der Krondomainen.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von dem Oberamts-Gericht Mergentheim zwischen dem Burger und Mezgermeister Joseph Schuh als Pfleger der Veit Schmidtschen Kinder daselbst, und dem Schuz-Juden Veit Jonas allda, Anten, sodann dem Hofrath D. Röser zu Mergentheim, und dem Forst-Candidaten Stephan Huberich zu Kirchhausen, Aten, den Vorzug der Forderungen der Anten in dem Veit Schmidtschen Concurs betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 3. Juli 1817.

2.) In der Ations-Sache von Kirchheim unter Tek zwischen den Gemeinden Ober- und Unter-Lenningen, Bekl. Anten, an einem, und dem Amtspfleger Mutschler zu Kirchheim als Freiherrl. von Menzingenschen Guts-Inspektor in Sulzburg, Kl. Aten am andern Theil, eine Weiddienstbarkeit betreffend, wurde die Urthel erster Instanz bestätiget. Stuttgart, den 10. Juli 1817.

3.) In Sachen des Stifts-Liquidators Gottfried Steinmann zu St. Gallen, Iaten, wider den Masse-Curator in der Konkurssache der Gräfin Karoline von Fugger Brandenburg, Iten, eine Kapital-Forderung von 10,000 fl. nebst Zinsen, dermal die Wiederherstellung in den vorigen Stand betreffend, wurde Int von der gegenwärtigen Masse durch Urthel abgewiesen. Stuttgart, den 11. Juli 1817.

4.) Die Ations-Sache von Gerabronn zwischen Maria Barbara, Michael Knellers Ehefrau von Niederstetten, L[?]tin Antin und der Gantmasse ihres Ehemanns L[?]tin Atin, Illaten-Forderung betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 12. Juli 1817.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Decrets vom 30. diß, den bisherigen Bataillons-Commandeur beim 2. Infanterie-Regiment, Obersten v. König, zum Regiments-Commandeur bei diesem Regiment ernannt.

Se. Königl. Majestät geruhten vermög höchsten Rescripts vom 29. Juli die erledigte Pfarrei Flacht, Diözese Leonberg, dem Pfarrer Kraft in Grömbach, Diözese Freudenstatt, und

die erledigte katholische Pfarrei Igersheim, Oberamts Mergentheim, dem Pfarrer Bröhm in Straßdorf zu übertragen,

den Pfarrer Paret zu Merklingen auf die erledigte Pfarrei Honau, Diözese Pfullingen zu versetzen, und dagegen

die Pfarrei Merklingen dem Vikar Schöll daselbst zu verleihen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 29. Juli gnädigst geruht, die reisige Förstersstelle in der Gschwender-Hut, Comburger Oberforsts, dem bisherigen Unterförster Geyer in der Altensteiger Hut,

die Unterförsters-Stelle zu Altenhaußen, Comburger Oberforsts, dem gewesenen Menagerie-Inspektor Lais in Ludwigsburg,

die Unterförsters-Stelle zu Simmersfeld, Altensteiger Oberforsts dem gewesenen Hof-Jäger Buchwald, und

die Unterförsters-Stelle zu Oppelspohn, Reichenberger Oberforsts, dem gewesenen Hof-Jäger Gröninger zu übertragen.

Durch Königl. Rescript vom 19. Juli ist der bisherige Post-Official Lackkorn zu Hall zum Post-Verwalter daselbst ernannt worden.

Durch Königl. Rescript vom 29. Juli ist der Posthalter Heinzelmann zu Ißny auf sein Ansuchen entlassen und dagegen der Hirschwirth Rödel zu Ißny zum Posthalter ernannt worden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 31. Julii die erledigte Grenzzollers-Stelle am Donau-Thor in Ulm dem vormaligen Hof-Caffeesieder Schippert gnädigst zu übertragen geruht.

---

Se. Königl. Majestät geruhten vermög höchsten Rescripts vom 29. Juli dem Waisen-Pfarrer, Schul-Inspektor Zoller dahier, zum Zeichen der Anerkennung seiner Verdienste um die Erziehung und den Unterricht der Waisen-Kinder, die goldene Civil-Verdienst-Medaille, und aus eben diesem Beweggrunde, dem Schullehrer Kübler, die silberne Medaille zu verleihen, jedem der drei Provisoren am Waisenhause, Stapf, Brandauer und Wetzel aber, ein Gratial zu Erkaufung von Büchern zu bewilligen.

Rottweil. Das zum Armenfond der Stiftungs-Verwaltung Rottweil gehörige Mairei Gut in Fekenhaußen 1 Stunde von Rottweil entlegen, wird Montag den 11. August d. J. Vormittags 9 Uhr auf die 9 Jahre von Georgii 1817. bis 1826 im öffentlichen Aufstreich verliehen werden. Es bestehet dasselbe aus einem Haus, Scheuer und Stallung unter einem Dach, 3 J. 1 V. 30 R. 53' Gärten, 31 J. 2 V. 27 R. 21' Wiesen, 80 J. 2 1/2 V. 14 R. 24' Aeckern in 3 Zelgen. Der dißjährige Heu- und Winter-Erndteertrag wird dem Pächter in der Scheuer übergeben. Aber nur solche Liebhaber werden zum Aufstreich zugelassen, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnißen über ein gutes Prädikat, Kenntniß im Akerbau und hinreichendes Vermögen zu Stellung des erforderlichen Viehstandes und einer Caution von 1500 fl. answeisen können, und diese wollen sich zur bestimmten Stunde in Fekenhaußen bei der Aufstreichs-Verhandlung einfinden. Den 19. Juli 1817.

Stiftungs-Verwaltung.

Eßlingen. Da der Bestand der Winterschaafwaide der Commun Obereßlingen bis nächst Michaelis zu Ende geht, so wird Freitag den 5. Sept. d. J. Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhaus eine neue Verleihung auf 3 Jahre vorgenommen werden, wobei bemerkt wird, daß die Waide mit 200 Stücken beschlagen werden kann, und der Beständer neben freyer Wohnung ein halb Viertel Garten-Plaz anzusprechen hat. Den 21. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Göppingen. Die Sommerschaafwaiden der hiernach benannten Orte hiesigen Oberamts werden an den bemerkten Tagen jedesmal auf dem Rathhauß zu Göppingen, Vormittags 9 Uhr, verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden, nemlich: Donnerstag den 21. August die Schaafwaiden von Albershausen zu 250 Stük, von Bünzwangen zu 125 Stük, von Hattenhofen zu 500 Stük, von Hochdorf zu 400 Stük, von Schlierbach zu 350 Stük. Freitag den 22. August die Waiden von Baugenrieth zu 175 St., von Boll zu 450 St., von Eschenbach zu 150 St., von Heiningen zu 225 St. Dienstag den 26. August die Waiden von Holzheim zu 150 St., von Kleineißlingen zu 100 St., von Schleth zu 450 St. Freitag den 29. August die Waiden von Bartenbach zu 200 Stük, von Lerchenberg zu 80 St., Rechberghausen zu 175 St., von Oberhausen zu 130 St., Dienstag den 2. Sept. die Waiden von Uhingen zu 250 Stük, Diegelsperg zu 125 St., von Schaafwiesen 125 St. Donnerstag den 4. Sept. die Waiden von Faurendau zu 200 Stük, von Holzhausen zu 140 St., von Oberwälden zu 130 St., von Wangen zu 200 St., Freytag den 12ten Sept. die Weiden von Birenbach zu 125 St., von Hoheim zu 150 St., von Maitis zu 175 St., von Ottenbach zu 50 St, Nachstehende Weiden werden in den betreffenden Orten selbst, jedesmal Vormittags 9 Uhr verliehen werden, und zwar in Grübingen Donnerstag den 28. August die Waide von Grübingen zu 900 St., in Jebenhausen Freytag den 5ten September die Waide von Jebenhausen zu 175 St., in Ganslosen Dienstag den 9ten September die Waide von Ganslosen zu 350 St, in Dürnau Donnerstag den 11ten September die Waide von Dürnau zu 325 St., und von Gommelshausen zu 200 St. Den 15ten Juli 1817. Königl. Oberamt.

Münsingen und Oberamarchthal. Die Sommer-Schaafweide zu Bremelau, Münsinger Oberamts, welche auf dem abgetheilten gutsherrlichen Distrikt, 350. und auf dem Distrikt der Gemeinde 250. St., erträgt, solle bis Montag den 18ten künftigen Monats August aufs neue wieder, und zwar jeder Distrikt besonders, auf die 3. Jahrgänge 1818. 1819. und 1820. an den Meistbietenden verliehen werden, und haben sich deswegen die Bestandsliebhaber am obgemeldtem Tag, Morgens 9. Uhr, zu Bremelau einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 24sten Juli 1817.

Königl. Oberamt Münsingen und Fürstlich Thurn und Taxisches Rentamt Obermarchthal.

Münsingen. Die Sommer Schaafweide nachstehender Communen, deren Bestand mit dem gegenwärtigen Jahr zu Ende gehet, sollen wieder auf die nächst folgenden 3. Jahre, nemlich auf 1818. 1819. und 1820. an den Meistbietenden verliehen werden, und zwar von Laichingen, welche im ersten Jahr 675. St. in jedem der beiden Nachfolgenden aber 850. St. erträgt, und von Sontheim, bei der 350. St. jährlich aufgeschlagen werden dürfen. Die Bestandsliebhaber zu diesen vor-

züglich guten Abwaiden haben sich bis Freytag den 15ten August diß Jahr auf dem Rathhaus in Laichingen Vormittags 9. Uhr einzufinden, und der Verhandlung anzuwohnen. Den 16. Jul 1817.

Königl. Oberamt.

Geislingen. Der bei dem 3. Königl. Reuter-Regiment gestandene Gemeine Johann Enz von Mühlhausen, disseitigen Oberamts, hat sich vor einigen Tagen aus der Garnison Ludwigsburg entfernt, ohne sich bis jetzt wieder einzufinden, weshalb derselbe als Deserteur anzusehen ist. Es werden daher sämtliche Obrigkeiten und Behörden ersucht, auf den Enz zu fahnden, im Betretungsfalle ihn zu arretiren, und wohlverwahrt entweder an das Regiments-Commando oder an das disseitige Oberamt einliefern zu lassen. Den 17. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Leonberg. Der bei dem Infanterie-Regiment Nro. 8. in Ulm gestandene Tambour Johann Jakob Baumeister von Schöllingen, hiesigen Oberamts, hat sich am 21. diß aus der Garnison entfernt, und ist wahrscheinlich desertirt. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung mit einem grünen Nanquin Wammes, blautüchenen Hosen, Halbstiefeln, und einer Rusischen Kappe mit Wachstuch. Auf solchen wäre zu fahnden, und ihm im Betrettungsfall wohlverwahrt zum hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 28. Juli 1817. Königl. Oberamt.

---

Bahlingen. Der hienach näher signalisirte Matthäus Mattes Bauer von Büz, Bahlinger Oberamts, ist von Haus entwichen. Alle betreffende Behörden werden hiemit geziemend ersucht, auf diesen Entwichenen genau fahnden, und ihn im Betretungsfalle hieher liefern zu lassen. Signalement: Matthäus Mattes, 28 Jahre alt 5' 8'' groß ziemlich starken Körperbaues, schwarzbrauner Haare, schwärzlichter Augen, breiter Nase, aufgeworfener Lippen, ohne Körpergebrechen. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit 1 dreieckigten Hut, 1 blau tüchenen Ueberrock und darunter noch mit 1 blautüchenen Wammes, 1 dergleichen Brusttuch, 1 schwarz seidenen Halstuch (daneben nahm er noch 2 Halstücher nämlich ein weiß seidenes und ein schwarzfloret seidenes mit sich,) ferner gieng er in starken Bauren-Schuhen und groben weißen Strümpfen auch nahm der Entwichene den aus einem verkauften Pferd erzielten und eingezogenen Kaufschilling mit sich. Den 25. Juli 1817.

Königl. Oberamt.

Brakenheim. Massenbachhausen. Rudolph Seiffert, Richter und Schmid, hat sich vor ungefehr 8. Wochen von Hauß entfernt, um allem Vermuthen nach seiner Schuldenlast zu entgehen. Es wird deswegen derselbe aufgefordert, sich wieder in sein Heimwesen zu begeben, und an alle obrigkeitliche Behörden die Bitte erlassen, falls sie Kunde von ihm haben oder bekommen, solche hieher mitzutheilen. Den 24. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Freudenstadt. Die hienach signalisirte Christiane Koch von hier, welche am 3. Febr. d. J. ihr 2 1/2 jähriges verkrüppeltes Kind bei ihrer Mutter dahier abholte, unter dem Vorgeben, daß sie solches anderwärts in die Kost geben wolle, hat sich der Aussetzung dieses Kinds schuldig gemacht, und darauf aus der hiesigen Gegend entfernt. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden ersucht, auf diese Person zu fahnden, und sie im Betretungsfall an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Dieselbe ist 32 Jahr alt, mittlerer Größe, hat braune Haare, dergleichen Augen, glattes gefärbtes Gesicht, kleine spizige Nase und mittelmäßigen Mund. Bei ihrer Entfernung von hier, trug sie einen Haarkamm auf dem unbedekten Kopf, ein roth baumwollenes Halstuch, langes blaues Kleid von Tuch oder Barchent, eine weißgedupfte cattunene Schürze, schwarze Strümpfe und Schuhe ohne Absätze. Den 19. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Gotteszell. Der Sträfling Anton Elser von Hohenstadt, Oberamts Aalen, der wegen mehrfacher Theilnahme und Beförderung des Falschmünzens unterm 31. Juli 1811. zur 6 jährigen Zuchthauß-Strafe verurtheilt worden war, und am 9ten nächsten Monats dieselbe erstanden hätte, hat das Ende derselben nicht abgewartet, sondern gestern Nachmittags Gelegenheiterergriffen, zu entweichen. Es wird daher gegen denselben gegenwärtiger Stekbrief erlassen, und werden alle obrigkeitliche

Behörden geziemend ersucht, auf denselben genau zu fahnden, u. im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Anton Elser ist 6' groß, untersetzter Statur, 52 Jahre alt, graue dünnstehende Haare, vornen einen kleinen Klazkopf, graue Augenbraunen, blaue kleine Augen, breite Stirne, proportionirte Nase, großen weiten Mund, mangelhafte Zähne, blasses Angesicht, grauen Bart, gerade Beine; ohne besondere Kennzeichen. Er ist seiner Profession ein guter Graveur, und spielt das Clarinet. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem runden Huth, weiß muselinenen Halstuch, violet zizene Weste, graumelirten gestikte lange Beinkleider, Strümpfe und Bändel-Schuhen, und einen blau tüchenen Ueberrok mit Blezen ausgebessert. Er führt mehrere sogenannte Zeucher, oder Grabstichel bei sich zum Graviren. Den 24. Juli 1817.
Königl. Zuchthauspflegamt.

Heidenheim. Die wegen Diebstahls hier in Verhaft und Untersuchung gekommene hiernach signalisirte Elisabetha Zeinerin von Mergelstetten fand am 19. diß. Gelegenheit aus ihrem Gefängniß zu entkommen, weswegen sämtliche hohe und niedere Polizei-Behörden hiemit geziemend ersucht werden, auf diese Person zu fahnden und solche auf Betretten wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Die Zeinerin ist 20. Jar alt, ungefehr 5. S. 6. Z. groß, kleiner untersezter Statur, hat weißlichte Haare und Augbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsform und bleiche Gesichtsfarbe, spricht den in hiesiger Gegend gewöhnlichen Dialekt und war bey ihrer Entweichung bekleidet mit einem schwarz und weiß gedrukten baumwollenen Kittel, blau und weiß gestreiften leinenen Rok, dergl. Schurz, roth baumwollnen Halstuch mit weisen Umlauf, schwarzen Bändelhaube und Pantoffeln. Zum besondern Kennzeichen ihrer Person dient, daß solche etwas vor sich gebükt zu gehen pflegt. Den 21. Juli 1817.
Königl. Oberamt.

Herrenberg. Gültstein. Der hienach signalisirte Soldat Jakob Binder von Gültstein, hiesigen Oberamts, ist wegen eines Frucht-Diebstahls in Verdacht gekommen, hat sich von Haus entfernt und befindet sich nicht beim Regiment. Hochlöbliche Behörden werden gehorsamst ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betrettungs-Fall wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Signalement. Binder ist ungefähr 31 Jahre alt, von grosser starker Statur, mißt ungefähr 6' 3'', hat graue Augen, länglichtes Angesicht, gebogene Nase und schöne gerade Beine. Die Kleidung kann nicht genau bestimmt werden, doch bestehet sie wahrscheinlich in einem dunkelblauen Wammes, und entweder in weisleinenen oder in blautuchenen Hosen nebst Stiefeln. Den 7. Juni 1817.
Königl. Oberamt.

Neresheim. Der hienach signalisirte ledige Dienstknecht Matthäus Wöhrle von Trechtelfingen, hiesigen Oberamts, hat in Gesellschaft des dahier inhaftirten ledigen Dienstknechts Andreas Schmid von Kirchheim, hiesigen Oberamts, zu Erkheim, K. Bairisches Landgerichts Ottobeuren einen qualificirten Geld-Diebstahl im Betrag von 900 fl. begangen, und sich aus dem dasigen Oberamt, ehe man seiner habhaft werden konnte, entfernt. Die betreffende hoch- und wohllöbl. Beamtungen werden daher ersucht, auf den Flüchtling gefälligst fahnden, ihn nach Betreten arretiren, und an das hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Signalement: Matthäus Wöhrle, lediger Dienstknecht von Trechtelfingen, ist 30 Jahr alt, untersetzter Statur, mißt 5' 6'', hat blonde Haare, niedere Stirne, blonde Augbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, volle Wangen, proportionirtem Mund, kleines Kinn, trägt einen rothen starken Bakenbart, ist von bleicher Gesichtsfarbe, und hat viele Blatternarben. Bekleidet war derselbe bei seiner Entweichung, mit einem neuen runden Hut mit breitem Band, schwarzseidenen Ober und weiß mousselinenen Unter-Halsbinde mit rothen Streifen gefleckt, dunkelblau tüchenen Ueberrock, mit einem großen Kragen, dunkelblaue tüchenen schon etwas abgetragenen Wammes, weiß, blau und roth gestreiften baumwollene Weste, schwarz ledernen kurzen Hosen, baumwollenen blauen Strümpfen und kurzen Stiefel. Den 22. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim unter Tek. Nozingen. Der schon im Jahr 1811. wegen wiederholten Diebstahls mit Vestungsarbeit bestrafte und wegen angeschuldigter Unterschlagung von Geldern und Effekten bei unterzeichneter Stelle wiederholt in Untersuchung gekommene, Johann Friedrich Pleßing,

von Nozingen, dißeitigen Oberamts, ist auf dem Transport zum Königl. Kriminalamt Urach, in der Nacht vom 10. v. M. durch gewaltsamen Ausbruch aus dem Arrest zu Mezingen entwichen, und hat auf seiner Flucht zu Nöllingen Blaubeurer Oberamts, abermals einen Diebstahl an Kleidern, im Werth von 49 fl. 16 kr. begangen. Sämmtliche Polizeistellen werden daher geziemendst ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Flüchtling genau zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und zum K. Kriminalamt Urach wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Johann Friedrich Pleßing, von Stozingen, verabschiedeter Soldat, ist 29 Jahr alt, 8'' 5''' groß, mittlerer Statur, hat ein ovales, rothes Gesicht, schwarzbraune Haare, hohe Stirne, schwarze Augbraunen, hellblaue Augen, rothe, volle Wangen, kurze spizige Nase, kleinen Mund, gute Zähne, röthlichte starken Barth, ohne Backenbart, halbrundes Kinn, das linke Bein ist von einer Blessur am Knie einwärts gebogen. Seine Kleidung bestunde in einer baumwollenen weißen Kappe, einem gran tüchenen Wammes, rothen Weste, schwarz seidenen Halstuch, schwarz ledernen kurzen Hosen, und langen Baurenstiefeln. Den 22. May 1817. Königl. Oberamt Kirchheim.

---

Ludwigsburg. Beim Rothenaker Wald auf der Markung von Thamm wurde vor einigen Tagen ein todtes Mädchen gefunden, das 3 — 4 Jahre alt gewesen, und eben so viele Wochen auf dem Platze todt gelegen sein mochte. Es ist noch völlig unbekannt, wem dieses Kind angehörte, und fordert man daher alle diejenige, welche ein ähnliches Mädchen vermißen, oder sonst eine Auskunft geben könnten, auf welche Weise und mit wem das verunglükte Kind in diese Gegend gekommen seyn könnte, hiemit auf, schleunige Nachricht hieher zu ertheilen. Dasselbe hatte blonde Haare und nur noch eine grosse seidengewirkte rothe Haube auf dem Kopf; alle übrige Kleider und sonstige Kennzeichen fehlten. Den 23. Juni 1817. Königl. Oberamt.

Gruppenbach. Die zwei Kinder des in Hessigheim gewesenen Mühlknechts Johann Gottlieb Schwarz von Gruppenbach, mit Namen Johann Christian, alt 10 Jahr 4 Monat, und Johann Andreas, alt 5 Jahr, werden seit 1 Monat vermißt, und laufen wahrscheinlich auf dem Bettel herum. Alle hoch- und wollöbl. Behörden werden ersucht, diese Kinder im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Besigheim den 24. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Am vergangenen Samstag wurde ein auf dem Bettel ergriffener Stummer hier eingeliefert, und dem taubstummen Lehrer Alle in Gmünd zugeschickt, ob derselbe ihn nicht wegen seines Herkommens ausforschen könne? Nachdem aber die Versicherung eingeloffen, daß solches unmöglich gewesen, so wird dessen Signalement hienach eingerükt mit dem Ersuchen, daß von derjenigen obrigkeitlichen Behörde wo dieser Stumme hinweggeloffen ist, in möglichster Bälde Nachricht an das hiesige Oberamt ertheilt werden möge, und mit der weiteren Bemerkung, daß derselbe sein Gehör zu haben scheine, indem er auf blasende und Saiten-Instrumente sehr aufmerksam ist, und ein Wohlgefallen darüber bezeugt. Signalement: Alter: ungefehr 28 Jahr, Größe: 8 Zoll 5 Linien, Statur: untersezt, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe braun, Haare und Augbraunen hellbraun, Augen blaue, Nase und Mund mittelmäßig, Wangen voll, Zähne weiß, Beine gerad, besondere Kennzeichen keine, eine Kappe von grauem Tuch und schwarzem Stilp, blau und weiß gestreiftes barchet Wammes sehr zerrissen, lange Zwilchhosen, ein reusten Hemd mit dem Buchstaben W. roth gezeichnet. Den 23. Juni 1817. Königl. Oberamt.

---

Baknang. Nachstehende Personen haben die Erlaubniß erhalten, gegen Aufstellung tüchtiger Bürgen sogleich auswandern zu dürfen. Es wer... aber alle diejenige, welche rechtliche Forderungen und Ansprüche an dieselbe zu machen haben, andurch aufgefordert, solche innerhalb Jahresfrist bei unterzeichneter Behörde einzugeben. Die Auswanderer sind: 1. Johann Christian Layer, Burger und Nadler von Baknang, mit Familie; 2. Johann Jakob Kuhn, Burger und Weber daselbst mit Familie; 3. Jung Gottlieb Denzel, Burger und Rothgerber von da, mit Familie; 4. Georg Adam Dreher, Schneider von der Rößersmühl, mit Familie; 5. Johann Gottlieb Reeber, We-

ber von Spiegelberg, mit Familie; 6. Johannes Frey, Taglöhner von Strümpfelbach, mit Familie; 7. Christian Heinrich Stieiel, Weber von Jur, mit Familie; 8. Johann Michael Klingers Wittwe, von Jur; 9. Israel Groß, Weber daselbst, mit Familie; 10. Gottfried Gauger, Ziegler von Murrhardt, mit Familie; 11. Johann Christian Schnabel, Weeber von Jur, mit Familie; 12. Martin Schram, Schneider von Unterweissach, mit Familie; 13. Johann Georg Schlopp, von Heutersbach mit Familie.; 14. Ferdinand Wilhelm Klink, Bauer von Unterweissach mit Familie; 15. Jakob Schwaderer, Bauer von Strümpfelbach mit Familie; 16. Christian Klenk, Taglöhner daselbst, mit Familie; 17. Philipp Fiker, Zimmermann von Neufürstenhütte, mit Familie; 18. Johann Mathäus Gruber, Schneider von Sulzbach, mit Familie; 19. Johann Friderich Bauer, Fuhrmann von Murhardt mit Familie; 20. Johann Georg Weeber, Schneider von Jur, mit Familie; 21. Andreas Gerstner, Weber von dort, mit Familie; 22. Johann Conrad Näher, Burger und Schumacher daselbst, mit Familie, 23. Christoph Friederich Mayer, Bauer von Murrhardt, mit Familie; 14. Georg Christian Guterolf, Glaser von Sulzbach, mit Familie; 25. Johann Jakob Kerber von Sulzbach, mit Familie; 26. Rosina Barbara Wahl, ledig von Mittelschönthal, 27. Sara Reiter, ledig von Heutersbach; 28. Gottliebin Neumeister, ledig von Fischbach; 29. Johannes Leibbrand, Burger und Ziegler von Unterweissach, mit Familie; 30. Johann Jakob Conrad, Burger und Bauer von Unterweissach, mit Familie; 31. Georg Jakob Preusch, Burger und Schneider von Unterweissach, mit Familie; 32. Christoph Friederich Fürchtner, Burger und Bauer von Oberweissach, mit Familie; 33. Johann Georg Seiz, und Michel Seiz ledig von Oberweissach; 34. Johann Jakob Wohlenmayer, Burger und Schneider von Oberbrüden mit Familie; 35. Georg Michel Eissenmann, Burger und Bauer von Unterbrüden mit Familie; 36. Johann Abraham Meel, Burger und Bauer daselbst mit Familie; 37. Johann Jakob Klenk, Burger und Bauer von Kollenberg, mit Familie; 38. Johannes Obermann, Burger und Bauer von Heutersbach mit Familie; 39. Gottlieb Kiezule, Burger und Bauer von Maubach, mit Familie; 40. Johannes Jenner von Maubach; 41. Leonhard Fechtner von Kottenweiler, mit Familie; 42 Erasmus Held von Maubach; 43. Johann Adam Ludwig, Burger und Bauer von Stiftsgrundhof, mit Familie; 44. Adam Hahn von Bruch, mit Familie; 45. Conrad Ulmer von Steinbach; 46. Johann Christian Rupp von Spiegelberg, mit Familie; 47. Bek Ludwig Heimerdinger von dort, mit Familie 48. Die ledige Maria Rosina Weidain von Siegelsberg; 49. Korbmacher Jonathan Rohrle von Hasenhof, mit Familie; 50. Johann Leonhard Röhrle, Burger und Zainenmacher von Harbach mit Familie; 51. Johann Christian Schüzle, Burger und Hutmacher von Murrhardt, mit Familie; 52. Uhrmacher Matheus Geist von da, mit Familie; 53. Johann Adam Schmid von Vorderwestermurr, mit Familie; 54. Michel Krautter von Heutersbach; 55. Eva Maria Tiefenbachin, Wittwe von Schleißweiler; 56. Die ledige Eva Elisabetha Schieberin von Haussen an der Murr; 57. Georg Peter Jung von Hasenhof mit Familie; 58. Albrecht Hofmann von Neufürstenhütte mit Familie; 59. Weber Kristian Kabel, ledig von Hinterbuchelberg; 60. Johann Friedrich Bauer von Baknang, mit Familie. Den 18 April 1817. Königl. Oberamt.

Leonberg. Nachstehende Personen haben die Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, wer rechtliche Ansprüche an dieselbe zu machen glaubt, hat solche bei den betreffenden Orts-Vorständen in Bälde darzuthun: Von Eltingen: Maurer, Jakob Möhr nach Rußland; Georg Friedrich Böhmler, Bauer nach Rußland; Johannes Böhmler, nach Ungarn; Johannes Raisch, nach Ungarn. Von Warmbrunn: Georg Adam Rerer, nach Amerika; Johann Georg Wurster, nach Amerika; Johann Hartmann, nach Ungarn. Von Hirschlanden: Johann Georg Schüz, nach Ungarn. Von Dizingen: Marie Agnes Schröblin, ledig nach Ungarn. Von Merkelingen: Johann Laure, nach Rußland. Von Heimsheim: Heinrich Hauber, nach Rußland. Von Laußin, an der Würm: Michael Zimmermann, nach Rußland. Den 10. Juli 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 9. August.

Königl. Verordnung wegen des Instituts der Cautionen, vom 7. August 1817.

Wilhelm,
Von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in Ansehung der Cautionen der öffentlichen Diener, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.) Das durch die Königl. Verordnung vom 13. März 1809. errichtete Institut der Cautionen ist aufgehoben.

II.) In Zukunft sind nur noch die mit einer Kassenführung oder Verwaltung beauftragten Diener, worunter alle in §. 6 der erwähnten Verordnung vom 13. März 1809 aufgezählten Beamte zu rechnen, zur Leistung einer Amts-Caution verbunden, welche künftig hin nicht in baarem Geld, sondern durch Bürgschaft oder Unterpfand in der Maaße, wie es vor dem 13. März 1809. gehalten wurde, zu stellen ist

III.) Die Cautionen-Kasse wir aufgelößt, die in dieselbe eingelegten Cautions-Capitalien aber werden auf die allgemeine Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse zur Verzinsung und Rückzahlung übernommen.

IV.) Die bisherigen baar eingelegten Cautions-Capitalien derjenigen öffentlichen Diener, welche keine Kasse oder Verwaltung zu führen haben, können eben-so, wie andere Staats-Kapitalien, aufgekündiget werden; die Cautions-Kapitalien der Kassenbeamten und Verwalter hingegen bleiben bis zu deren Abkommen von ihrem gegenwärtigen Amt unaufkündbar, und sind erst, wenn dieser Fall eintritt, an sie oder ihre Erben, jedoch ohne weitere vorgängige Aufkündigung, von der allgemeinen Staats-Schulden-Zahlungs-Kasse baar zurück zu bezahlen.

V.) Unser Minister und die Allgemeine Stats-Schulden-Zahlungs-Kommission sind mit der Vollziehung dieser Unserer Verordnung beauftragt.

Gegeben, Stuttgart, den 7. August 1817.

Wilhelm. Auf Befehl des Königs. Vellnagel.

**Verordnung, wegen der nöthigen Beystimmung der Kirchen-Convente und Magistrate zur Ausleihung der Kapitalien der milden Stiftungen.**

Da ein großer Theil des Grundstoks der milden Stiftungen in Kapitalien besteht, deren Sicherheit bei der mit den Schuldnern häufig vorgehenden Veränderung von der Vorsicht, womit sie angelegt werden, und von der Kenntniß des wahren Werths der zum Unterpfand angebotenen Grundstücke abhängt; so wird hiemit verordnet, daß die Stiftungs-Beamten und untergeordneten Pfleger die aus abgelegten Kapitalien, aus Veräußerungen oder Ersparnissen zum Ausleihen bestimmten Gelder erst alsdann zusichern und anlegen sollen, wenn die Unterpfands-Urkunde, welche die nach den Gesetzen erforderliche gerichtliche Sicherheit des dreyfachen Werths enthalten muß, dem Kirchen-Convente, oder wenn es ein bürgerliches Hospital betrift, dem Magistrat derjenigen Gemeinde, deren Stiftungs-Kasse das Kapital leiht, zur Einsicht und schriftlichen Beistimmung vorgelegt worden ist.

Für alle ohne diese Vorsicht ausgeliehene Gelder haften nicht allein die Beamten und Pfleger mit ihrem eigenen Vermögen, sondern es wird auch denen, welche die Rechnungen zu prüfen und abzuhören haben, zur besondern Pflicht gemacht, auf die Befolgung dieser Verfügung zu sehen, und wenn sie eine Unterlassung entdecken, davon die Anzeige zu machen.

Bei den Darlehen aus Stiftungs-Kassen haben übrigens diejenigen Bürger des Orts, welche hinreichende Unterpfänder geben, den Vorzug vor Auswärtigen anzusprechen, und sollte das Kirchen-Convent oder der Magistrat sich zu dem Antrag bewogen finden, daß einem ordentlichen Mann, der aber kein hinreichendes, oder auch gar kein Unterpfand, außer seiner bekannten Redlichkeit, zu geben vermag, ein Anlehen, womit ihm wesentlich zu helfen wäre, auf kurze Zeit aus den Mitteln der örtlichen Stiftungen gegeben werde: so haben die gemeinschaftlichen Oberämter und Stiftungs-Verwaltungen nach Prüfung der Umstände den Antrag zur höhern Genehmigung vorzulegen. Stuttgart, den 6. August 1817.

Sektion des Stiftungs-Wesens.

**Aufforderung zu einem Landwirthschaftlichen Vereine.**

Der wesentlichste Wohlstand Württembergs beruht auf den Erzeugnissen seines Bodens und auf der vortheilhaftesten Verwendung derselben. Durch den Fleiß seiner Einwohner ist zwar die Produktion immer noch in einem vortheilhaftern Verhältnisse gestiegen, als die Bevölkerung. Aber nicht die Gewinnung der größtmöglichsten, sondern zugleich der nüzlichsten Produktenmasse ist die Aufgabe, deren Lösung bisher viel zu wenig beachtet wurde. Daher kommt es, daß viele nüzliche Kultu-

ren noch ganz fehlen, daß manche Produkte in Gegenden erzwungen werden, wohin sie nicht gehören, oder daß von dem Zufalle des Gedeihens einzelner Kulturen der ganze Wohlstand mancher Landwirthe ausschließlich abhängig gemacht ist. Überdieß sind selbst noch manche Strecken unangebaut; verödete Waldflächen, Allmanden und Waiden setzen dem Wohlstande der Bürger eine unnatürliche Gränze, und das Brachfeld wird nur in einzelnen Landestheilen benuzt.

Das größere landwirthschaftliche Schaffen, welches bei ausgedehnten Besitzungen der Spekulation so manchen Spielraum läßt, sucht man vergeblich, und es fehlt dem Staate sogar ein ganzer Stand für dasselbe, nämlich ein gebildeter Pachterstand.

Es ist daher in dem Gebiete der Landwirthschaft noch vieles zu wirken übrig, wozu nur eine sorgfältigere Bildung der Landwirthe und eine erleichterte Mittheilung und Verbreitung nützlicher Erfahrungen in der Landökonomie führen kann.

Diese beiden Wege eröffnet nun der König, indem er eine Bildungs-Anstalt für Landwirthe zu errichten und einen Verein zu Belebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen und ökonomischen Industrie zu gründen beschlossen hat. Er Selbst und Seine erhabene Gemalin wollen Sich an die Spitze dieses Vereins stellen, weil Sie Sich von dessen Wirksamkeit eine kräftige Unterstützung in Ihren Bemühungen für den Wohlstand des Volks versprechen.

Wer sollte nicht dem Rufe des besten Königs zu einer Verbindung mit Freuden folgen, wodurch der Vaterlandsliebe ein neuer Spielraum zur Beförderung des Staatswohls gegeben wird!

Es sind folgende Bestimmungen, unter welchen ein landwirthschaftlicher und ökonomischer Verband gegründet werden soll:

1.) Gebildete Landwirthe, Oekonomen und Naturforscher Württembergs treten, unter der höchsten Autorität, aus Vaterlandsliebe in einen Verein zusammen, dessen Zweck Belebung und Verbreitung der landwirthschaftlichen Industrie und des ökonomischen Wohlstandes ist.

2.) Die von dem Könige vorläufig ernannte Zentralstelle, welche ihren Sitz in Stuttgart hat, wird die Verbindung der einzelnen Mitglieder mit dem Ganzen durch Mittheilung und Correspondenz bewirken; sie wird nützliche wirthschaftliche Wahrheiten unter dem Vereine verbreiten, und demselben alle neue wesentliche Erfahrungen im Gebiete der Landwirthschaft und Oekonomie mittheilen. Auch liegt es in ihrer Bestimmung, die höheren Staatsbehörden auf die Beförderungs-Mittel und Hindernisse der landwirthschaftlichen Kultur aufmerksam zu machen.

3.) Damit nun diese wesentlichen Zwecke erreicht werden können, werden auch die Mitglieder des Vereins aufgefordert, von allen ihren ökonomischen und landwirthschaftlichen Erfahrungen, sofern sie neu sind und ein allgemeineres Interesse haben, der Zentralstelle Nachricht zu geben, und sie besonders auf alle Mängel und Gebrechen der vaterländischen Landwirthschaft, so wie auf die Verbesserungs-Mittel derselben, aufmerksam zu machen.

4.) Um dem ganzen Institute ein festes und dauerhaftes Fundament zu geben, steht mit der Zentralstelle eine landwirthschaftliche Unterrichts- und Versuchs-Anstalt in unmittelbarer Verbindung, wozu die Gnade des Königs bereits eine Domaine angewiesen hat, deren Verwaltung einem wissenschaftlich gebildeten und zugleich praktischen Oekonomen anvertraut werden wird.

5.) Die Zentralstelle wird Prämien für diejenigen bestimmen, welche sich durch neue nützliche Kulturen, Veredlung des Viehstandes, Erfindung nützlicher ökonomischer Werkzeuge, Benutzung bisher vernachläßigter Naturprodukte u. s. w., auszeichnen, worüber das Nöthige besonders bekannt gemacht werden wird.

6.) Durch eine Zeitschrift wird die Zentralstelle von Zeit zu Zeit Rechenschaft über ihr ganzes Wirken ablegen, und belehrende Aufsätze und Erfahrungen mittheilen.

Jeder vaterländische Landwirth und Oekonom ist hierdurch eingeladen, sich um die Aufnahme in diesen Verein bei der Zentralstelle zu melden, mit der Anzeige, auf welche Weise er zu dem beabsichtigten Zwecke nützlich mitzuwirken gedenkt.

Stuttgart, den 1. August 1817. Zentral-Stelle des landwirthschaftlichen Vereins.

**Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.**

1.) In der Wechsel-Rekonventions-Klage zwischen Johann Andreas Neidhardt zu Ludwigsburg, Wiederkl., und den Gebrüdern Levi zu Eßlingen, Wiederbekl. wurde partim definitive partim interlocutorie erkannt. Stuttgart, den 18. Juli 1817.

2.) In der Rechtssache erster Instanz zwischen dem Handelsmann Joseph Kees, zu Waldsee Kl., und dem Herrn. Grafen v. Wartemberg-Roth, Bekl., eine Gebührenforderung ex jure cesso betreffend, wurde der Hr. Bekl. von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden. Stuttgart, den 23. Juli 1817.

3.) Auf erhobene Wechselklage des Kameral-Verwalters Pfizmaier gegen den Schutzjuden Alexander Löw zu Eßlingen wurde letzterer zu Entrichtung der eingeklagten Wechselforderung nebst Zinsen verurtheilt. eod.

4.) In der Wechselklagsache des Schutzjuden Moses Maier zu Stuttgart, Kl., gegen den Schutzjuden Alexander Löw zu Eßlingen, Bekl., wurde sententia in contumac. condemnatoria ausgesprochen. eod.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 2. diß den Ober-Lieutenant v. Finckh vom 6. Infanterie-Regiment, zum 5. versetzt und zum Regiments-Adjutanten bei demselben ernannt,

vom 5. huj. den Major v. Könneritz vom 2. Infanterie-Regiment zum Bataillons-Commandeur bei diesem Regiment ernannt, und

vom 6. ejusd. dem Unter-Lieutenant v. Weeber 2. vom 5. Infanterie-Regiment die gebetene Entlassung aus den Königl Militär-Diensten ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben durch das Rescript vom 30. Juli den Ober-Tribunal-Rath D. Golther in Tübingen auf sein allerunterthänigstes Ansuchen mit Pension in den Ruhestand zu versezen geruhet.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 31. v. M. den vormaligen Oberarzt von Oehlhafen zum Hof-Chirurgen gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 6. Aug. die erledigte General-Superintendenz Urach, dem Prälaten Sartorius zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 29. Julii die Pfarrei Aurich, Diöcese Vaihingen, dem Pfarr-Amtsverweser Leyrer in Heimsheim, Diöcese Leonberg, zu übertragen geruht.

Unterm 29. Juli wurde der auf die Patronat-Pfarrei Adelmannsfelden, Diöcese Alen, nominirte Garnisons-Prediger M. Wolff in Ellwangen, bestätigt.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 30. Juli das erledigte Diakonat Tuttlingen, dem Vikar M. Rommel in Unterweissach, Baknanger Diöcese, zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 1. August die erledigte Pfarrei Bondorf, Diöcese Herrenberg, dem Pfarrer M. Hauff, in Wankheim zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 1. August die erledigte Kameral-Verwaltung Nellingen dem provisorischen Hofbau-Verwalter Böklen von Ludwigsburg, das vakante Kameralamt Güglingen dem bisherigen Kameral-Verwalter Sigel zu Rotenmünster, und die hiedurch erledigte Kameral-Verwaltung Rotenmünster dem vormaligen Regiments-Quartiermeister Oetinger gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät geruhten, vermög höchsten Rescripts vom 3. Aug. den Kriminal-Aktuar Hofaker zu Eßlingen zum Privat-Lehrer der Rechte in Tübingen zu ernennen.

Durch Königl. Resolution vom 6. und 7. Aug. ist den bisherigen Postverwaltern Graff zu Plochingen und Oestreicher in Schwieberdingen die nachgesuchte Entlassung von ihren Stellen ertheilt, und erstere dem Kronenwirth Rau in Plochingen und leztere dem Ochsenwirth Schlak in Schwieberdingen übertragen worden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 29. Juli dem reisigen Förster Bolz in Mariakappel, Oberforsts Crailsheim, den Charakter eines Oberförsters gnädig zu ertheilen geruht.

Durch höchstes Decret vom 3. diß ist dem vormahligen Bau-Maggazins-Verwalter Zeller die Stelle eines Naturalien-Magazins-Verwalters bei dem Hof-Cameral-Amt Stuttgart, provisorisch übertragen worden.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 4. August gnädigst geruht, die erledigte Uberumgelders-Stelle in Stuttgart dem vormaligen Gewölbs-Verwalter Haußmann zu übertragen, den Accisschreiber Stoll neben Beibehaltung seiner bisherigen Stelle als Controleur für die Umgelds-Verwaltung in

Stuttgart anzustellen, und den vormaligen Cadeten-Aufseher Reichardt zum Stadtumgelder in Stuttgart zu ernennen.

---

Nekkargröningen. Bey der am 27. Mai dieses Jahr statt gehabten grossen Ueberschwemmung des Orts Nekkargröningen, durch den Austritt des Nekkarflusses haben sich der Bauer Matthäus Häberle, der Zimmermann Philipp Ege und der Schäfer Michael Häberle von dort in Errettung mehrerer Personen vom Ertrinken ausgezeichnet. Für diese muthvolle mit der größten Lebensgefahr verbunden gewesene Handlung haben Se. Königl. Majestät denselben neben einem Gratial von 22 fl. die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu bewilligen geruht, was hiemit dem erhaltenen Allerhöchsten Auftrage zu Folge öffentlich bekannt gemacht wird. Ludwigsburg, den 19. Juli. 1817. Königl. Oberamt.

---

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen vor dem Wilhelmsthor wird ein Bauplaz von 2 Vrt. 53 Rth. 13 1/4 Schu Mittwochs den 13. Aug. Vormittags 10 Uhr im öffentlichen Aufstreich durch unterzeichnete Beamtung verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 7. Aug. 1817. Königl. Kameral-Verwaltung.

Rechentshofen. Die unterzeichnete Stelle hat den Befehl erhalten, mit Verpachtung der bisher in Selbst-Administration gestandenen Königlichen Bierbrauerei zu Rechentshofen an den Meistbietenden auf 9 oder 12 Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, einen wiederholten Versuch zu machen, und daher zu dieser Verhandlung Montag den 1. September 1917. bestimmt. Diese Bierbrauerei, welche sowohl in Rüksicht ihres Umfangs und der vorhandenen, alle mögliche Bequemlichkeit umfassenden, Einrichtungen, als auch der ausgebreiteten Kundschaft, die bis jezt auf derselben erhalten worden ist, unter die grösten im Königreich gezählt werden darf, begreift neben den erforderlichen Wohn- und Oekonomie-Gebänden folgende Appertinenzien in sich: eine Brantweinbrennerei mit 2 Brennhäfen, die Vorrichtungen zu einer Essig-Siederei, eine ganz neu erbaute vorzügliche Mühle unterhalb dem Bräuhaus mit 1 Gerb und 2 Mahl-Gängen, eine kupferne Pfanne von 20 Aimern, eine kleinere von 7 Aimern, zwei kupferne Malz-Dörren, 1 Maisch-Maschine, 1 Kühl-Maschine 1 Wasserdrukwerk, 2 kupferne Pumpen, mehrere große Bierkeller und alle zu dem ausgedehntesten Betrieb derselben erforderlichen Brauerei- und Keller-Geräthschaften, wozu einem Beständer nach seinem Wunsche mehr oder weniger Güter, an Aekern und Wiesen, ein Vorrath von Malz und Hopfen, lezteres gegen Bezahlung oder Verzinnsung, mit übergeben werden wird. Die Liebhaber werden hiermit eingeladen, sich an oben erwähntem Tage, Vormittags 9 Uhr, in Rechentshofen einzufinden und die Bedingungen zu vernehmen, wobei bemerkt wird, daß die Gegenstände der Verpachtung inzwischen täglich eingesehen werden können, daß aber zum Bestand Niemand wird zugelassen werden, der sich nicht über sein Prädikat, und ein der Größe des Pacht-Objekts entsprechendes Vermögen mit magistratischen oberamtlich gesiegelten Zeugnissen gehörig auszuweisen vermag, und eine der anderthalbfachen Bestands-Summe und der einfachen des Inventarimus gleichkommende Kaution entweder in baarem Geld oder in liegenden Gründen stellen kann. Den 29. Juli 1817. Königl. Kameralamt Freudenthal.

Ehingen an der Donau. Die unterzeichnete Stelle hat den Befehl erhalten, die ehemalige Brigadiers-Wohnung in Ehingen sammt Zugehör im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen, das Wohngebäude ist 3stokigt und steht von allen Seiten frei mitten in der Stadt; es enthält 2 gute gewölbte Keller, Parterre 2 heizbares Zimmer, 2 Nebenzimmer, Küche und Gewölb, in der Belletage 4 Zimmer, worunter 3 heizbare sind, Küche und Speiskammer, im 3ten Stok 6 Zimmer, wovon 4 heizbar sind, und auf der Bühne 2 Kammern. Dazu gehört ein Waschhaus, ein Brunnen im Hof, Pferd-, Schwein-, Geflügel-Stallungen, Wagen-Remise mit Heuboden und ein Garten ungefähr

ein Viertel Morgen enthaltend, welches alles in gutem Zustand und mit einer 8 Schuh hohen Mauer umgeben ist. Die Verkaufs-Verhandlung selbst ist auf Montag Vormittag den 29. September bestimmt. Inzwischen können die Kaufs-Liebhaber das Gebäude selbst täglich in Augenschein nehmen, und die Bedingungen bei unterzeichneter Stelle hören. Den 2. August 1817.

Königl. Kameral Amt.

Gmünd. Die Sommerschafwaiden zu Bergau und Göppingen, welche erstere mit 200 Stük, leztere mit 300 Stük beschlagen werden kann, werden den 28. Aug. d. J. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Oberamts-Kanzlei an den Meistbietenden verliehen werden, welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß sich die etwaigen Pacht-Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Den 31. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der unter der Königl. Gensd'armerie zu Fuß gestandene Johann Matthäus Neff von Thanhaussen, Oberamts Ellwangen, ist auf einem Transport von hier nach Hohenasperg am 28. dieß desertirt. Es werden daher alle Behörden ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betretungs-Fall arretiren und an unterzeichnete Behörde einliefern zu lassen. Den 31. Juli 1817.

Königl. Kommando der Gensd'armerie.

Aufhausen. Der von Aufhaussen im hiesigen Oberamt gebürtige Soldat, Benedikt Rothhaupt, welcher bei der 1ten Schwadron des 1. Reuter Regiments, das in Ludwigsburg garnisonirt ist, kam bei seinem Regiment wegen einem Diebstahl in Arrest. Er entwich aber aus demselben in der Nacht vom 12. auf den 13. dieses Monats, und nahm seine kleine Montirungsstüke mit sich. Da von demselben, den angeordneten Nachforschungen ungeachtet, bisher nichts bekannt worden ist, und er daher auch nicht beigefangen und eingebracht werden konnte; so werden alle hoch- und wohllöbliche Polizei-Behörden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling genau fahnden, ihn im Betretungs-Fall arretiren und entweder an sein Regiments-Kommando oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 29. Juli 1817. Königl. Oberamt Neresheim.

Eßlingen. Friedrich Gschedler von Wendlingen, Gemeiner unter dem 1. Infanterie-Regiment ist den 3. Juni d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle Obrigkeiten werden ersucht auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn im Betretungsfall an das Regimens-Commando, oder an das unterzeichnete Oberamt einliefern zu lassen. Den 28. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Heidenheim. Der bei dem Garnisons-Bataillon gestandene Soldat Friedrich Kolb von Ochsenberg ist den 26. Juni d. J. aus dem Militär-Spital zu Hohenasperg desertirt. Es werden daher sämmtliche hohe- und niedere Polizei-Behörden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn auf Betretten wohlverwahrt entweder an die unterzeichnete Stelle oder dessen Kommando einliefern zu lassen. Den 31. Juli 1817.

Königl. Oberamt.

Leutkirch. Matthäus Müller von hier gebürtig, ist den 2. Juni d. J. von dem Königl. Invaliden-Korps in Komburg desertirt. Sämmtliche hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten, werden daher geziemend ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn auf Betretten wohlverwahrt entweder an besagtes Korps oder hieher zu senden. Den 31. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Oehringen. Der unter dem 8. Infanterie-Regiment gestandene Johann Kahldorf von Charlottenberg ist im Urlaub desertirt; und hat sich eines im Oberamt Waiblingen verübten Tuch-Diebstahls sehr verdächtig gemacht. Alle Königl. Militär- und Civil-Behörden werden nun ersucht, auf solchen fahnden, und auf Betreten an das Commando des 8. Infanterie-Regiments einliefern zu lassen. Den 19. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Von dem Garnisons-Bataillon zu Hohenasperg ist der Gemeine Friedrich Lang von Neuhausen, hiesigen Oberamts, am 22. v. M. desertirt. Derselbe stehet in einem Alter von 23 Jahren, 3 Monaten, und mißt 5 Fuß 6 Zoll. Auf diesen Deserteur ist allgemein zu fahnden, und wird die beifahende Behörde ersucht, solchen entweder an die unterzeichnete Stelle, oder an sein vorgeseztes Kommando nach Hohenasperg abliefern lassen zu wollen. Den 1. August 1817.

Königl. Oberamt.

**Wangen.** Der bei dem 6. Infanterie-Regiment gestandene Tambour Romanus Mark von Aufreuthe, hiesigen Oberamts, ist den 1. d. M. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämmtliche Orts-Obrigkeiten werden ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betreten arretiren und wohl verwahrt entweder hieher oder an das betreffende Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 17. Juli 1817. Königl. Oberamt.

**Wiblingen.** Der von Walpertshofen, disseitigen Oberamts gebürtige und bei dem 3. Reuter-Regiment zu Ludwigsburg stehende Soldat Pantaleon Zweifel hat sich am 24. v. M. aus seiner Garnison entfernt, und bisher nichts von sich hören lassen. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, denselben auf Betreten arretiren und wohlverwahrt anhero einliefern zu lassen. Den 25. Juli 1817. Königl. Oberamt.

---

**Brakenheim.** Dem Georg Friedrich Sommer, Burger und Bauer zu Zaberfeld, wurde folgendes entwendet: 6 kölschene Bettziechen mit blauen Streifen, 6 dito Kissenziechlen, 6 hänfene Leilacher, 12 hänfene Mannshemder, 7 Weibshemder, 4 neue hänfene gemodelte Tischtücher, 4 einfache Handzwehlen, 1 Kugelstuzer, mit einem auf dem Lauf von Silber eingelegten Hirsch und einem beinenen Stern, 1 hölzerne Lade mit verschieden seidenen und floretseidenen Tüchern, 1 steinener Schmalzhafen von, ca, 6 Pf., 28 Ehl. Kölsch. 25 Ehl., Fimmel Tuch, 38 Ehl. Werke Tuch und 6 Ehl. Zwilch. Alle hoch- und wohllöbliche Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, zu Entdekung des Diebs das möglichste beizutragen. Den 25. Juli 1817. Königl. Oberamt.

**Nekarhausen.** In der Nacht vom 28. auf den 29. diß, wurde durch gewaltsamen Einbruch durch eine mit einem eisernen Gitter versehene Oeffnung in den Viehstall, um von da aus in das Wohnzimmer zu kommen, aus dem Pfarrhaus zu Nekarhausen folgendes Diebischerweise aus einem erbrochenen Kästchen entwendet: ungefähr 10 fl. an Geld, 1 Duzent silberne Löffel von welchen 5 folgendermassen gezeichnet sind: M. I. G. D. den 28. Febr. 1797., C. C. D. den 28. Febr. 1797. C. L. D. den 8. May 1762. I. G. D. den 24. Mart. 1764. I. G. D. den 24. Mart. 1764.; ferner ein halb Duzent silberne Kaffee-Löffel. 1 Zuker-Klammer. Da nun an Auskundschaftung dieses frechen Diebs, der vielleicht durch den Besitz oder Verkauf der gestohlenen Waare sich verrathen könnte, vieles gelegen ist, so werden hiemit sämmtliche Obrigkeiten, so wie besonders Silber-Arbeiter und Händler, denen etwas von obigen Stüken angetragen werden sollte, hievon benachrigtet, um zu etwaiger Entdekung des Diebs alles anzuwenden, und dem hiesigen Oberamt die unverweilte Anzeige zu machen gebeten. Den 31. Juli 1817. Königl. Oberamt Nürtingen.

**Calw.** Der Papiermachergeselle Johann Vogt von Schutterwald im Baadenschen hat sich in der Nacht vom 7. auf den 8. April d. J. eines Diebstahls schuldig, und darauf von Hirschau, Oberamts Kalw, allwo er in Arbeit stand, flüchtig gemacht. Vogt ist auch wegen eines in der nemlichen Nacht verübten schweren Verbrechens im Verdacht. An seiner Beifahung ist vieles gelegen, weswegen alle Orts-Obrigkeiten und Polizeistellen, insonderheit aber diejenigen, in deren Bezirk eine Papier-Fabrik ist, ersucht werden, auf den Entwichenen fahnden, und ihn nach seiner Beifahung wohl verwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. **Signalement.** Vogt ist nach seinem zurükgelassenen Wanderbuch 32 Jahre alt, und groß. Er hat ein ovales Gesicht, braune Haare, eine spitzige Nase, und graue Augen. Den 29. Juli 1817. Königl. Kriminalamt.

**Cannstadt.** Der hienach bezeichnete Knabe Johann Georg Krauß, ein Pflegsohn des Michael Jalfer von Zazenhausen, hat sich vor einigen Tagen von Haus entfernt, und zieht wahrscheinlich dem Bettel nach. Alle obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, denselben auf Betreten zu arretiren und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. **Signalement.** Johann Georg Krauß 12 Jahr alt, hat rundes starkes Gesicht, weise Zähne, dergl. Haare und mittelmässige Nase. Bei seinem Weggehen war er bekleidet mit grau zeugenen Wammß, hellblau gestrichelter Weste und alten ledernen Beinkleider mit Bändeln. Den 2. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 16. August.

Königl. Verordnung, die Aufhebung der allgemeinen Fruchtsperre betreffend, vom 11. Aug. 1817.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da mit dem Eintritt einer gesegneten Erndte die Gründe hinwegfallen, durch welche Wir zu Beschränkung der Freiheit des Verkehrs mit den Lebensmitteln, und namentlich zu Anordnung einer allgemeiner Fruchtsperre und zu gesezlicher Bestimmung von höchsten Preisen der Früchte genöthigt worden sind:

So haben Wir, unter Anhörung Unsers Geheimen-Raths, beschlossen und verordnen hierdurch:

I. Unsere wegen der Fruchttheurung gegebene allgemeine Verordnung vom 8. November vorigen Jahrs, Staats- und Regierungs-Blatt 1816. Nro. 51., die vom 16. Febr. lauf. Jahrs, wegen des Frucht-Auffaufs, Staats- und Regierungs-Blatt 1817. Nro. 11., die vom 18. April, wegen Erhöhung des Ausfuhrzolls, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 24., die vom 30. April, wegen Verkaufs der Fruchtvorräthe der Kameral-Stiftungs-Verwaltungen und der Gutsherrschaften in kleinen Quantitäten, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 29., die Anordnung einer allgemeinen Fruchtsperre vom 7. Mai, ingleichem die wegen eines erhöhten Ausfuhrzolls für das nach Baiern gehende Vieh, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 30., endlich die allgemeine Verordnung vom 10. Juni wegen Aufnahme der Vorräthe und Bestimmung von höchsten Preisen der Lebensmittel, Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 39. und diejenigen weiteren allgemeinen Verordnungen und Vorschriften, welche sich auf dieselbe beziehen, sind mit allen ihren Bestimmungen aufgehoben.

II. In Ansehung des Kaufs und Verkaufs der Früchte, des freien Verkehrs mit dem Auslande und der Ausfuhrzölle, treten die gesezlichen Bestimmungen ein, die vor der allgemeinen Verordnung vom 8. Nov. 1816. statt hatten.

III. Die Aufhebung der Einfuhrzölle von Früchten und der Frucht-Accise hat nach der Verordnung vom 8. Nov. 1816. mit dem 31 Juli dieses Jahrs von selbst aufgehört; sie werden in der vorher gesezlichen Masse für die Staatskasse eingezogen.

IV. Die Bestimmungen im Art I. und II. wirken vom Tage der Bekanntmachung derselben durch das Staats- und Regierungs-Blatt.

V. Unsere Minister des Innern und der Finanzen haben für die Vollziehung dieser Unserer Ordnung zu sorgen.

Gegeben Stuttgart, den 11. August 1817.

Wilhelm. Auf Befehl des Königs.
Vellnagel.

### Den Einfuhrzoll von Früchten, Mehl u. s. w. betreffend.

Nach dem die, in den Königl. Verordnungen vom 8. Nov. v. J. und den 16. Jan. d. J. für die Befreyung der Früchte, Erdbirnen, Mehl, Fruchtbranntwein und Reiß vom Einfuhrzoll und Straßen-Geld, so wie die, in der späteren Veordnung vom 10. Juni d. J. für die Ueberlassung der Frucht-Verkaufsaccise an die Central-Leitung der Wohlthätigkeits-Vereine bestimmte Zeit mit dem lezten Julius d. J. verflossen ist, und daher die genannten Abgaben vom 1. August d. J. an, wieder als Revenüe der Staats-Kasse eingetreten sind; so sieht man sich veranlaßt, sowohl das Publikum, als auch die Königl. Zoll- und Accisämter zur ordnungsmäßigen Entrichtung und Erhebung dieser Abgaben hiemit anzuweisen. Stuttgart, den 12. August 1817.

Sektion der Steuern.

### Schullehrer-Conferenzen im Dekanat Geißlingen betr.

Da der Pfarrer Anton Baur zu Unterböhringen, Geißlinger Dekanats, auf sein Ansuchen altershalber unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinem Fleiße von dem Halten einer Schullehrer-Conferenz befreit worden ist, so sah man sich veranlaßt, die Conferenzen der Diözese Geißlingen, in eine zu vereinigen, welche in Geißlingen vom Helfer Honold daselbst und dem Pfarrer Herbst in Stötten abwechselnd von nun an gehalten werden wird. Stuttgart, den 5. August 1817.

Königl. Ober-Consistorium.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von Weinsberg zwischen Philipp Weber zu Unterheimbach, Bekl. Anten, und Adam Hüble zu Kochersteinsfeld, Kl. Aten, eine Erbschafts-streitigkeit betreffend, wurde wegen Mangels in den Formalien durch Urthel non devolutorie erkannt. Stuttgart, den 22. Juli 1817.

2.) In der Appellations-Sache von Hall zwischen dem Schmidmeister Keller und Melber Greylinger allda, als Vormünder der Melchior Carfischen Kinder, Kl. Aten Anten, sodann der Maria Catharina Greßischen Testaments-Erben ebendaselbst, Bekl. Aten, eine Erbschafts-Streitigkeit betreffend, wurde durch Urthel erkannt, daß diese Sache weder als Ation, noch als Nullitäten-Deduction an das Königl. Ober-Justiz-Collegium erwachsen seye. Stuttgart, den 29. Juli 1817.

3.) In der Ations-Sache des Waldhornwirths Hahn zu Magstadt, Bekl. Anten, gegen seine separirte Ehefrau, Kl. Atin, pcto. aliment. wurde desertorie erkannt. cod.

4.) In der Appellations-Sache von Oehringen zwischen Johannes Kuchner zu Pfedelbach, Kl. Anten an einem, und Jakob Hörcher auf dem Breitenauerhof, Bekl. Aten am andern Theil, eine Entschädigungs-Forderung aus einem Pacht betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz bestätiget. Stuttgart, den 31. Juli 1817.

---

Da noch immer eine ziemliche Anzahl von Pränumerations-Gebühren für Staats- und Regierungs-Blätter vom zweiten Semester d. J. im Rückstand befindlich sind, so findet man sich veranlaßt, die betreffenden Stellen zu baldigster Einsendung der Rückstände nochmals öffentlich aufzufordern. Stuttgart, den 12. August 1817.

Königl. Kassier-Amt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

---

Se. Königl. Majestät haben dem alleruntrethänigsten Gesuche des Ober-Amtmanns v. Wolf, bisher in Tübingen, um Uebertragung der erledigten Oberamtei Weinsberg durch Königl. Rescript vom 9. August allergnädigst entsprochen.

Durch Königl. Rescript vom 29. Juli ist die erledigte Stelle eines Amtmanns in Unter-Türkheim, Oberamts Kannstadt, dem Commun-Rechnungs-Revisor in den beiden Oberämtern Kannstadt und Eßlingen, Brodbek übertragen worden, welcher das Revisorat von dem erstern Oberamte beibehält, von dem Oberamt Eßlingen aber abzugeben hat.

Se. Königl. Majestät geruhten vermög höchsten Rescripts vom 19. Juli dem Inspektor des Schullehrer-Seminars und der Stadt-Schule in Eßlingen, Denzel, den Charakter eines Professors zu verleihen, auch denselben auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, von der zugleich bekleideten Stelle eines Diakons in Eßlingen zu entheben.

Unterm 12. Juli erhielt der, auf die Pfarrei Waldenburg Oberamts Oehringen, nominirte Vikar Joseph Staudinger die landesherrliche Bestätigung.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 9. d. M. den bei der Gesandtschaft in der Schweiz angestellt gewesenen Canzellisten Nahm und den vormaligen Page-Aufseher Hahn zu geheimen Canzellisten am Schreib-Tische des Geheimen-Raths gnädigst ernannt.

Seine Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 9. August das erledigte Dekanat Schorndorf dem Dekan M. Kapf von Pfullingen zu übertragen geruht.

Durch Königl. Resolution vom 11. August ist die erledigte Stelle eines Unteramts- und Irrenhaus-Arztes in Zwiefalten dem bisherigen Spital- und Armen-Arzt D. Elser in Ulm übertragen worden.

Se. Königl. Majestät haben vermög Reskripts vom 14. August gnädigst geruht, die reisige Försters-Stelle in der Kaisersbacher Hut, Reichenberger Oberforsts, dem bisherigen Förster Fischer in Denkendorf, die reisige Försters-Stelle in der Lorcher Hut, Engelberger Oberforsts, dem bisherigen Förster v. Baldinger in Saulgau, die hiedurch erledigte Försters-Stelle der Saulgauer Hut, Zwiefalter Oberforsts, dem bisherigen Menagerie-Inspektor Müller, die Unterförsters-Stelle zu Walddorf in der Altensteiger Hut dem gewesenen Hofjäger Hoch, und die Unterförsters-Stelle zu Münsingen in der Grafeneker Hut, Uracher Oberforsts, dem gewesenen Hofjäger Kappler zu übertragen.

---

Stuttgart. Nach einer Eröffnung der Regierung des Schweitzer-Canton's Zürch hat sich ein gewisser Ulrich Schellenberg von Winterthur, der unter dem Namen Schellenberg-Biedermann eine Handlung führte, als verschuldeter Betrüger von sehr schwerer Art flüchtig gemacht.

Da nun Anzeigen vorhanden sind, daß sich derselbe nach Teutschland geflüchtet habe, so werden auf Befehl der Königl. Section der innern Administration alle obrigkeitliche Stellen ersucht, auf gedachten Schellenberg, dessen Beschreibung hienach folgt, zu fahnden, denselben im Fall der Habhaftwerdung gegen Ersaz der Kosten nach Zürch auszuliefern, unterzeichneter Stelle aber unverweilte Anzeige hiervon zu machen. Beschreibung: Ulrich Schellenberg ist 47 Jahre alt, besezter Statur, mißt ungefähr 5 Fuß 6 Zoll Zürcher Meß, (also ungefähr 5 Fuß 8 Zoll 6 Linien diesseit. Dec. Meß), hat hellbraune Haare, dergleichen ziemlich mit Grau vermischte Augenbraunen, bläulichtgraue Augen, wovon das linke fast blind, mittlere Nase und Mund und rundes Kinn. Ein besonderes Kennzeichen ist, daß er den Buchstaben R. mit der Kehle ausspricht. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden, da er bei seiner Entfernung mehrere Kleidungsstücke mit sich genommen hat. Den 31. Juli 1817. Königl. Stadt-Direction.

---

Stuttgart. Der Königl. Hof-Schauspieler Wilhelm Hartmann, welcher seinen Contract gebrochen hat, und mit Hinterlassung beträchtlicher Schulden entwichen ist, wird hiermit edictaliter vorgeladen und aufgefordert, sich sogleich bei der unterzeichneten Behörde zu stellen, seine Contracts-verbindlichkeiten zu erfüllen, und sich über sein Schuldenwesen zu verantworten. Den 8. August. 1817. Königl. Hoftheater-Direktion.

Stuttgart. Am Donnerstag den 21. d. M., Vormittags 10. Uhr, wird über die Erforderniß einer Anzahl von ungefähr 400 paar Schuhe-Solen, in das hiesige Militair-Montirungs-Magazin eine Abstreichs-Verhandlung in dem Kriegs Canzlei-Gebäude dahier vorgenommen werden, wobei sich diejenige, welche zu einer solchen Lieferung fähig sind, einfinden können. Den 13. August 1817. Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departement.

Ludwigsburg. In der Königl. Bauverwaltung dahier, werden 2 eisene Staketen-Thore, jedes 878 Pfund schwer, am Montag den 25. diß Vormittags 9 Uhr unter Vorbehalt höchster Ratifikation im Aufstreich verkauft, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Den 11. August 1817. Provisorische Hofbauverwaltung.

Schönthal. Die unterzeichnete Beamtung wird Samstag den 30. Aug. Vormittags 9 Uhr eine Abstreichs-Verhandlung über den Transport von 44 Studenten Truchen von hier biß Maulbronn im Gewicht von ungefähr 140 Ctr. und unter dem Vorbehalt allerhöchster Genehmigung vornehmen,

wozu die Liebhaber mit dem Beisaz auf die gedachte Zeit anmit eingeladen werden, daß durchaus
kein Nachgebot werde angenommen werden, und fremde Fuhrleute sich mit obrigkeitlichen Zeugnis-
sen zu legitimiren haben, daß ihnen ein solches Fuhrwerk anvertraut werden dürfe. Den 11. August
1817. Königl. Oekonomie-Verwaltung.

Mergentheim. Auf allerhöchsten Befehl sollen nachstehende herrschaftl. Grund-Stüke dahier
zum öffentlichen Verkauf gebracht werden, als: 1.) Die vormalige Dominikaner Kaserne nebst Um-
gebung. Dieses Gebäude, welches einige gute Keller hat, befindet sich innerhalb der Stadt-Mauer
zunächst dem obern Thor; par terre sind 2 grosse Säle, die geräumige Küche, der Kreuzgang und
mehrere Kammern. Im Stokgebäude sind 10 heizbare Zimmer, 4 Kammern, 2 Säle und geräu-
mige Vorpläze, auf der Bühne befinden sich große Räume zu Fruchtböden ꝛc. Im Hof steht eine
Holzhalle, Stallung und 1 Scheuer, angebaut ist die für den Gottesdienst geschlossene Kirche. Hin-
ter dem Gebäude befindet sich ein 7 O. Morgen großer Gemüs- und Baumgarten, desgl. vor dem
Gebäude ein besonders umzäunter Gemüs-Garten. 2.) Das ausserhalb der Stadt liegende vorma-
lige Kapuziner-Kloster nebst Garten. Das Kloster selbst hat neben einem guten Keller par terre
den geräumigen Speiße-Saal, Küche und 2 Stuben nebst Kammer. Oben befinden sich 30 Zellen
wovon 6 heizbar sind. Hinter dem Gebäude ist ein ungefähr 4 Tauber-Morgen großer Gemüs- und
Obst-Garten, worinnen 1 laufender Brunnen auch 1 Holzhaus und Keller sich befindet. Der Ver-
kauf dieser Realitäten, welche Kaufliebhaber täglich einsehen können, wird Donnerstag den 21. d. M.
Vormittags 9 Uhr unter Vorbehalt allerhöchster Ratifikation im Cameralamts-Gebäude dahier vor-
genommen werden. Den 7. August 1817. Königl. Kameralamt.

Ober-Sontheim. In Gemäsheit allerhöchster, höchster und hoher Anordnung sollen nach-
benannte Limpurg-Sontheim-Obersontheim'sche Domanial-Gebäude, nämlich: 1) das ehemalige
Amthaus, welches an dem Marktplatze, in der besten Lage des Dorfs befindlich, zwengädig, sehr ge-
räumig und mit mehreren heizbaren Zimmern, Kammern u. s. w., auch einem sehr guten Keller ver-
sehen ist, nebst der hinter demselben aufgeführten Scheune, in welcher auch Stallungen eingerichtet
sind, und dem zwischen diesen Gebäuden sich befindenden ganz beschließbaren Hofraum, so wie einem
an der Scheune angelegten 1/2 Vrt. 21 Ruth. haltenden eingezäunten Pflanzen-Garten; 2.) Das
vormalige Rentey-Gebäude in der Nähe des Fräuleinshofs, welches außer hinlänglichen Raum zum
Bewohnen auch Stallungen und Futterräume enthält und eine sehr bequeme innere Einrichtung hat;
3.) Die gewesene Kutschen-Scheune außerhalb des Burghofs, welche bei ihrem bedeutenden Umfang
mit mässigen Kosten in ein geräumiges Wohn- und Nutz-Gebäude umgeschaffen werden kann, nebst
einem in deren Nähe befindlichen Bauplatze im Wege des öffentlichen Aufstreichs an die Meistbieten-
den unter Vorbehalt gemeinschaftlicher Genehmigung verkauft werden. Da nun zu dieser Verhandlung
Montag der 25. August 1817. festgesezt ist; so werden diejenigen Kauf-Liebhaber, welche sich mit
obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Prädikat und Vermögen gehörig auszuweisen im Stande sind,
eingeladen, an dem gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr in dem Schloßgebäude zu Ober-Sontheim
sich einzufinden, woselbst über die Verkaufs-Bedingungen die nöthige Auskunft ertheilt wird. Den
6. August 1817. Königl. Cameralamt Vellberg. Gemeinschaftliches Renamt Ober-Sontheim.

Rothenmünster. Zu Folge höhern Befehls wird das, der königl. Oberfinanz-Kammer heim-
gefallene Gut Preestenberg, welches nur 1 Stunde von Rottweil entfernt ist, und neben einem Wohn-
hause an Wiesen 2 Mrg. 3 1/2 Vrt. 30 Rth., Akerfeld 15 Mrg. 2 Vrt. 4 Rth. enthält, am Don-
nerstag den 28. dieß in der Eigenschaft eines gemeinen Zinns- und Gült-Guts im öffentlichen Auf-
streich verkauft werden. Zu dieser Verhandlung, welche auf dem Gut selbst, Nachmittags 2 Uhr
vor sich gehen wird, werden nun die Kaufs-Liebhaber mit der Bemerkung eingeladen, daß sie sich
über ihre Vermögens-Umstände mit obrigkeitlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Den 7. August
1817. Königl. Kameralamt.

Rottweil. Die hiesige sogenannte Herrenstube oder das Officiers-Gebäude wird Samstag den
30. dieß öffentlich verkauft werden. Dasselbe enthält in 3 Etagen 11 Zimmer mit 6 eisernen und 2
erdenen Oefen, 2 Kammern und 2 Küchen; unter dem Dache 2 Böden mit Aufzug und Aufzugseil;
sodann par terre Stallung für 3 Pferde 1 Chaisen-Remise, 3 Holzkammern und 1 Keller. Die

Verkaufs-Verhandlung nimmt an obgedachtem Tage Morgens 9 Uhr ihren Anfang in dem hiesigen Kameralamts Zimmer und haben sich die Liebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen über ihr Vermögen auszuweisen. Bis zum Tage des Verkaufs kann das Gebäude täglich beaugenscheinigt werden. Den 6. August 1817. Königl. Kameralamt.

Brakenheim. Bis Freitag den 22. Aug. 1817. Vormittags 9 Uhr wird in der Stiftungs-Verwaltung dahier über die Lieferung des ungefähren jährlichen Bedarfs zu Kleidung der Almosen-Pfründner in Schwaigern, bestehend in 70 Ehlen Leinwand, 30 Ehlen Zeug eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden, wozu man die Liebhaber hiemit einladet. Denn 11. August 1817.
Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Ebersberg. Die bisher von dem herrschaftlichen Schaaf-Institut benuzte, zum hiesigen Schloßgut gehörige Schäfers-Wohnung, 4 Schaafstallungen, nebst 52 Mrg. Feld-Gütern und einem Wintergesörth, wobei 500 Schaafe eingeschlagen werden können, werden höchsten Befehl gemäß, bis Montag den 18. dieß, Morgens 8 Uhr auf die 8 Jahre von Martini 1817 bis 1825. an den Meistbietenden verliehen, dabei dem Beständer der noch nicht eingeheimste Oehmd und anderer Güter-Ertrag nebst dem Heu-Vorrath überlassen, denn auch ein Versuch mit den Gebäuden und Stallungen nebst Winter-Gesörth noch besonder gemacht und auf dieses hin die Feldgüter stückweiß an einzelne Pachter zur Verleihung gebracht werden. Die Liebhaber zur Pachtung des einen oder andern werden daher eingeladen, sich an bemeldtem Tag und Stunde auf dem Schloß in Ebersperg einfinden zu wollen. Den 8 August 1817. Landvogtei Steueramt des untern Nekars und Kameralamt Baknang.

Geislingen. Bis Montag den 18. d. M. Vormittags 9 Uhr wird auf dem hiesigen Rathhause außer denjenigen Schaafwaiden, deren Verleihung unterm 10. v. M. bekannt gemacht wurde, auch die Waide von Donzdorf, welche 300 Stük Schaafe erträgt, wieder zur Verleihung gebracht werden, welches hiemit den Pachts-Liebhabern zur Nachricht bekannt gemacht wird. Den 6. Aug. 1817.
Königl. Oberamt.

Crailsheim. Von dem 2. Infanterie-Regiment ist der Soldat Jakob Nagel von Merkertshofen, hiesigen Oberamts, den 12. Juni d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn auf Betretten zu arretiren und wohlverwahrt entweder hieher oder sein Kommando einzuliefern. Den 4. August 1817. Königl. Oberamt.

Wangen. Der bei dem 1. Reuter-Regiment gestandene Gemeine Christian Gerold von Isny ist im Monat Juni d. J. im Urlaub desertirt. Man stellt daher das Ansuchen auf diesen Deserteur zu fahnden, denselben auf Betretten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher oder an das Regiments-Kommando auszuliefern. Den 6. August 117. Königl. Oberamt.

---

Leonberg. Dem Baurenknecht Georg Link aus dem Ihinger-Hof wurden heute früh folgende Effekten entwendet: 1 neu dunkelblau tüchener Kittel mit hellen Knöpfen, 1 paar schwarz hirschlederne Hosen, 1 blau tüchen Wammes, mit halbrunden weissen Knöpfen, 1 dreiekigten Huth, 1 gelbseidenes Halstuch, 2 reustene Hemder, 1 pr. baumwollene Strümpf, 1 silberne Uhr mit 2 Gehäus und einer breiten Kette von Silber, 1 silberbeschlagene Pfeiffe. Der Verdacht fällt auf den Baurenknecht Gottfried Sautter von Kayh, Oberamts Herrenberg, der am lezten Samstag auf gedachtem Hof ausbezahlt wurde, sich aber während dieser Zeit bei Nacht jedesmal in den Hof geschlichen, und heute früh, während die Knechte gegessen die Kleider in einem Zwerchsack entwendet haben soll. Er war bekleidet mit einem hellblauen Wammes mit weisen Knöpfen, weis ledernen Hosen, grau gestreiften Brusttuch mit runden Knöpfen, weis leinenen Strümpfen und Schuhen. Er ist ungefähr 23 Jahr alt, etwa 6 Fuß groß, hat schwarze Haare, keinen Bart, und ist sehr starker Leibes-Konstitution. Er soll früher Soldat gewesen seyn. Auf denselben Menschen wird zu fahnden, und er im Betretungs-Fall an das hiesige Oberamt einzulisfern gebeten. Den 4. August 1817.
Königl. Oberamt.

Besigheim. Barbara Geigerin, ledig, von Besigheim, hat sich eines Diebstahls sehr verdächtig gemacht, und sich sodann von Hause entfernt. Auch hat dieselbe 1 paar weise Strümpfe und 1 weises Halstuch mit 1 rothen Lauf, beides mit C. J. bezeichnet, mitgenommen. Alle hoch- und wohllöbl. Behörden werden ersucht, dieselbe auf Betreten arretiren, und hieher einliefern zu lassen Den 23. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Böblingen. Der wegen qualificirten, auch wiederholten Diebstahls, wegen Hazardspiels und vagirenden Lebens hier in Verhaft und Untersuchung gekommene Gottlieb Adam Schnepf von Böblingen, hat sein Gefängniß gewaltsam erbrochen und ist entflohen. Die Königl. Oberämter werden hiemit ersucht, auf den Flüchtling welcher zwischen 16 und 17 Jahren alt, kleiner, übrigens etwas starker Person ist, weißlichte Haare, graue Augen, dicke Nase, mittleren Mund, blasses Gesicht und einen großen Kopf hat, in ihren Amtsbezirken gefälligst zu fahnden, ihn auf Betreten handfest machen und wohlverwahrt hieher zurückliefern zu lassen. Schnepf trug bei seiner Entweichung ein altes durchaus verflicktes mit seinem Namen bezeichnetes Hemd, ein grau wollenes ganz verschmutztes Wammes, eine gelbe schwarz gestreifte ebenfalls ganz verschmutzte Weste, an welcher die Farben kaum mehr kennbar sind, grau tüchene alte lange Hosen, übrigens gieng er ohne Strümpfe und Schuhe und ohne Kopfbedeckung, und nahm seinen Weg Stuttgart zu. Den 23. Juli 1817. K. Oberamt.

Brakenheim. Der hienach signalisirte Johann Michael Keppler, Schloßer von hier, welcher am 1. Juli durch Weinsberg in das Zuchthaus nach Gotteszell hätte transportirt werden sollen, ist aus dem Gefängnisse in Löwenstein in der Nacht vom 1. auf den 2. Juli entsprungen. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen höchst gefährlichen Dieb, der schon 3 mal im Zuchthaus gesessen ist, zu fahnden, ihn auf Betretten arretiren und gegen Ersatz der Kosten hieher liefern zu lassen. Signalement. Keppler ist 37 Jahr alt, 6'' 6''' groß, starker Statur, hat schwarze Haare und Augen, braunes blatternarbigtes Angesicht, dicke Nase, und aufgeworfene Lippen Den 5. August 1817. Königl. Oberamt.

Leonberg. Jakob Ege, Weber von hier, hat sich mehrerer Diebstähle schuldig, und noch ehe man ihn arretiren konnte, flüchtig gemacht. Nach eingezogener Erkundigung soll er zu mehreren ihm begegneten Personen gesagt haben, er gehe in die Rhein-Erndte, da er aber nicht die geringste Legitimation bei sich hat, und zu vermuthen ist, daß er eben auf dem Bettel umherlaufe, so werden die sämmtlichen Polizei-Behörden des Königreichs ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betretten arretiren, und wohlverwahrt hiesigem Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Ege ist 50 Jahr alt, ungefähr 5 Fuß 3 Zoll groß, hagerer Statur, schwarzer Gesichtsfarbe, hat braune Haare, angeloffene Zähne und kein besonderes Kennzeichen. Bekleidet war er bei seiner Entweichung mit einer ledernen Kappe, roth gestreiften Zeuglens-Wammes, alten ledernen Hosen, blauer Weste, leinenen Strümpfen und Schuhen mit Schnallen. Den 24. Juli 1817.
Königl. Oberamt.

Ulm. Der ledige Bauerknecht Stephan Münch von Ingstetten, K. Oberamts Münsingen, welcher wegen beabsichtigten Diebstahls-Einbruch unterm 4. v. M. von dem K. Oberamt Riedlingen an das unterzeichnete K. Kriminal-Amt zur Spec. Inquis. verhaftet übergeben, und von diesem nach geschlossener Untersuchung unterm 14. d. M. gegen eidl. Sicherheits-Leistung seines Arrests einsweilen wieder entlassen worden ist, hat diesen seinen Freiheits-Zustand dazu frevlentlich mißbraucht, unterm 15. d. M. in Ober-Dischingen, K. Oberamts Ehingen, einen neuen Diebstahl zu begehen, und sich hierauf flüchtig zu machen. Alle Obrigkeitliche Behörden werden daher hiemit ergebenst ersucht, auf diesen hienach bezeichneten, der öffentlichen Sicherheit so gefährlichen Purschen möglichst zu fahnden, und denselben auf Betretten an die unterzeichnete Stelle gegen Ersatz der Kosten wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist 23 Jahre alt, etwas kränkl., 5 Fuß 5 Zoll 3 Linien groß, von untersezter Statur, länglicht fetter Gesichtsform und blaßer Farbe, hat schwarze Haare, breite Stirne, schwarze Augbremen, graue Augen, breiter Nase, mittlern Mund, schmale Lippen, gute Zähne, volle Wangen, schwachen Bart, breites Kinn, gerade Beine, und starke Schultern, und ist bekleidet gewesen mit einem dreiekigten gewöhnlichen Bauerhut, schwarzen

Halstuch, grau tuchenen Weste, einem zwilchenen Janker, schwarz mit gelben Knöpfen, kurzen schwarzledernen Hosen, zwilchenen Strümpfen, und Bändelschuhen. Den 18. Juni 1817.

K. W. Kriminal-Amt der Landvogtei an der Donau.

Ulm. Der ledige vagirende Krättenmacher Eustach Maier von Magenbuch, Großherzoglich Badenschen Bezirks-Amts Osterach, gebürtig, Sohn des bereits vor 12 Jahren verstorbenen sogenannten Schinder Joble, (Hannß Jerg Maier von Heubach, Oberamts Gmünd) ist in die dißorts gegen Veit Thurner von Wilsingen, K. Oberamts Riedlingen, und Cons. anhängigen qualif. Diebstahls-Untersuchungs-Sache verflochten, deßen gegenwärtiger Aufenthalt unterzeichneter Stelle aber, außer daß er vor ungefähr 8 Wochen in der Gegend von Steußlingen sich aufgehalten, sonst durchaus unbekannt ist. Alle obrigkeitliche Behörden, besonders auch voremeldtes Großherzogl. Baadenschen Bezirks-Amt Osterach, werden daher hiemit ergebenst ersucht, auf diesen hienach bezeichneten, hierorts schon zwaimal nemlich im Jahr 1813. und 1814. wegen qualific. u. respec. wiederholten Diebstahls in Untersuchung gestandenen, der öffentlichen Sicherheit so höchst gefährlichen Purschen, möglichst zu fahnden, und denselben auf Betretten an die unterzeichnete Stelle gegen Ersaz der Kosten wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist 20 Jahre alt, ungefähr 5 Fuß 6 Zoll groß, von untersezter Statur, voller runder Gesichtsform und gesunder Farbe, hat braune Haare, erhabene Stirne, braune Augbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, gewöhnlichen Mund, hohe runde Lippen, gute Zähne, länglicht rundes Kinn, etwas eingebogene Beine, und breite Schultern, und ist sonst gewöhnlich bekleidet gewesen mit einem dreiekigten gewöhnlichen Bauernhut, roth seidenen Halstuch, schwarz manschesterne Weste, einem grau zwilchenen Jankerle und dergleichen langen Hosen, grauen Garn-Strümpfen und Riemen-Schuhen. Den 18. Juni 1817.

K. W. Kriminal-Amt der Landvogtei an der Donau.

Waiblingen. Die unterzeichnete Stelle ist beauftragt, den vormaligen Postwagen-Conducteur Johann Friedrich Kaiser von hier wegen unmittelbaren Eingaben, und verübter Betrügereien in Untersuchung zu ziehen, sein Aufenthalts-Ort ist aber unbekannt. Die Königl. Justiz- und Polizeistellen werden ersucht, ihn auf Betreten arretiren und wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Kaiser ist ungefähr 40 Jahr alt, hat ein starke Postur, ein volles gut gebildetes Angesicht, hellbraune Haare blaue Augen, spitzige Nase, rundes Kinn und ist gut gewachsen. Er hat sich einige Zeit in der Gegend von Biberach und Ravensburg aufgehalten. Den 23. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Waiblingen. Bei der unterzeichneter Stelle liegt seit dem April dieses Jahrs eine Balle wollenen Tuchs, die sehr wahrscheinlich einem Tuchfabrikanten gestohlen worden ist. Der rechtmässige Eigenthümer wird aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen a dato bei Oberamt zu melden. Den 4. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Oettingen am Schloßberg, Zell unter Aichelberg. Jakob Schneider, Friedrich Pfeffer, Schneider; und Gottlieb Klein, Kübler; verheurathete Burger zu Oettingen; und Franz Hausch, Schäfer, ledig von Zell, haben Auswanderungs-Erlaubniß erhalten. Wer irgend eine Ansprache an dieselben zu machen hat, muß solche unverweilt anzeigen, um sie noch in ihrer Gegenwart ins Reine bringen zu können, wiewohl die Emigranten auf Jahresfrist durch Bürgen auch nach ihrem Wegzuge vertreten werden. Den 18. April 1817. Oberamt Kirchheim.

Oberamt Horb. Nachstehende Personen wandern aus, und zwar Alexius Lohmühler, ledig von Eutingen ins Badensche; Johann Jedele von Hochdorf, ledig ins Meklenburg'sche; Ignaz Augustin und Franz Baumgärtner von Günderingen, nebst ihren Familien nach Ungarn; Joseph Schmider, ledig, von Altheim nach Ungarn; Rosine Veit Kiefers, Schutzjuden Tochter, ledig von Baisingen ins Sigmaringsche; Christiana Walz und Elisabetha Martini, ledig von Mühl, nach Nord-Amerika; Ludwig Akermann, Wittwer von Mühl, nach Ungarn: Wunibald Nafz, mit seiner Familie von Altheim nach Ungarn. Wer Ansprüche an solche zu machen hat, hat solche bei der geeigneten Stelle innerhalb Jahresfrist vorzubringen. Den 24. April 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Digitized by Google

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 23. August.

**Offizieller Auszug aus der unterm 16. Mai d. J. von Sr. Königl. Majestät dem Hof-Gericht ertheilten und an den Königl. Geheimen-Rath ausgeschriebenen Instruktion. Vom 14. August 1817.**

§. 1.

Das Hof-Gericht, welches aus dem Hof-Richter und 1 Aktuar besteht, übt unter den hienach festgesetzten näheren Bestimmungen die den Oberämtern in ihrem Bezirk zustehende niedere Jurisdiktion über das gesammte Personal der 4 Stäbe des Oberst-Hofmeisters, des Oberst-Kammerherrn, Oberst-Stallmeister-Amts und der Ober-Hof-Intendanz, so wie des Ober-Hof-Raths aus, in so fern demselben nicht vermöge der Gesetze das Königl. Ober-Justiz-Collegium als privilegirter Gerichts-Stand angewiesen ist, und in so weit dasselbe entweder im unmittelbaren Dienst des Hofes sich befindet, oder innerhalb der Oberämter Stuttgart, Ludwigsburg, Canntstadt und Leonberg seinen amtlichen Wohnsitz hat.

§. 2.

Es hat diese Stelle den Zweck, die Störungen des Hof-Dienstes, welche durch Avokation der Diener vor das ordentliche Forum entstehen könnten, vermittelst Aufstellung eines eigenen der Gesammtheit der Oberhof-Aemter untergeordneten und eben deßhalb mit dem Interesse des Diensts und den Verhältnissen der verschiedenen Dienststellen vertrauten Richters zu verhüten, Einheit der Disciplin einzuführen und dadurch zu der Bildung eines wohlgeordneten Ganzen aus dem zahlreichen und verschiedenen Bestimmungen gewidmeten Personal der Hof-Dienerschaft mitzuwirken.

In Hinsicht auf diesen Zweck sind dem Hofrichter-Amt folgende Verrichtungen übertragen:

### §. 3.

**A.)** In Straf-Sachen.

Was gemeine Verbrechen und Vergehen betrifft, in so weit deren Strafe voraussichtlich eine 8tägige Incarceration oder eine Geldstrafe von 10 Reichsthalern überschreiten muß; so hat hier das Hof-Gericht blos das erste Verfahren vorzunehmen, wobei die Fragen: ob ein Verbrechen vorhanden? ob es nöthig sey, sich des wahrscheinlichen Thäters vorläufig durch Ergreifung zu versichern? Welche Anstalten zu Habhaftwerdung des Abwesenden zu treffen, und was zu sicherer Erhebung der vorliegenden materiellen Indicien zu thun sey? vorzüglich den Gegenstand der Hofrichterlichen Thätigkeit ausmachen, die eigentliche Criminal-Inquisition aber dem Ober- und Criminal-Amt mittelst Uebergebung des Verdächtigen an das erstere zu überlassen ist.

### §. 4.

Was die Ausübung der dem Hof-Gerichte zustehenden eigenen Strafgewalt betrifft, welche von der disciplinarischen Strafgewalt der einzelnen Ober-Hof-Stäbe wohl zu unterscheiden ist, und sich auf 8tägige Incarceration, Geldstrafen bis zum Betrag von 10 Reichsthalern und Erkennung derjenigen Legalstrafen, welche auch den Oberämtern überlassen sind, erstreckt: so kann über die Grenze der Anwendbarkeit derselben keine allgemeine Regel gegeben, sondern es muß in jedem einzelnen Falle der Beurtheilung des Hof-Gerichts überlassen werden, ob der gestiftete Schaden oder die Gefährlichkeit der Absichten oder der Grad, in welchem sich die Ausführung des verbrecherischen Vorhabens der Vollendung näherte, nicht eine höhere Strafe erfordere. Der Hof-Gerichts-Vorstand hat jedoch im Zweifelsfall nach Maasgabe des folgenden §. 5. bei dem Ober-Hof-Rath anzufragen.

### §. 5.

Eine besondere Aufmerksamkeit hat das Hof-Gericht den **Dienst-Vergehen** des seiner Jurisdiction unterworfenen Personals zu widmen.

Diese gehören zu seinem Ressort, in so fern ihnen nicht erklärte böse Absicht zum Grunde liegt, oder ein bedeutenderes gemeines Vergehen damit concurrirt. In Fällen, wo ein unter der Jurisdiction des Hof-Gerichts stehender Diener sich fortgesetzter Nachlässigkeit und Verfehlungen im Dienste schuldig gemacht hat, hat das Hof-Gericht, falls es denselben nach vorgängiger Untersuchung der Beibehaltung im Dienste für unwürdig erachtet,

*a.)* dem betreffenden Ober-Hof-Amt hievon zur weitern Einleitung die motivirte Anzeige zu machen, in so fern die Sache einen Diener aus der Classe derjenigen betrifft, welche blos unter der Bedingung wechselseitiger vierteljähriger Dienstaufkündigung angenommen werden sollen. Ist aber

*b.)* nach den bereits vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen ein Antrag des Ober-Hof-Raths zu Entlassung des betreffenden Dieners nothwendig, so hat der

Hof-Gerichts-Vorstand deßhalb von Amtswegen einen Vortrag im Ober-Hof-Rathe zu machen. Ohne vorhergehende Untersuchung kann jedoch ein solcher Antrag nie statt finden.

In so ferne ein solcher Diener auch noch eigentliche Strafe verwirkt hat, ist dieselbe nach Befund der Umstände entweder von dem Hof-Gericht für sich oder auf dessen Antrag von dem Oberhof-Rath, in so fern sie dessen Straf-Gewalt nicht überschreiten würde, im entgegengesezten Fall aber von dem Kriminal-Tribunal nach vorgängiger Abgabe der Untersuchungs-Acten an die ordentliche Inquisitions-Behörde zu erkennen.

§. 6.

Sind nach den vorhandenen Indicien eines Vergehens gegen den Angeschuldigten zu Erhaltung des Geständisses Zwangs-Mittel rechtlich begründet: so können dieselben von dem Oberhof-Rath, in soweit die Jurisdiktion des leztern oder die des Hof-Gerichts überhaupt begründet ist, auf einen deßhalb von dem Hofgerichts-Vorstand zu erstattenden Vortrag nach Maasgabe der gesezlichen Vorschriften und der Ober-Hof-Raths-Instruktion §. 1. pct. 9. erkannt werden.

§. 7.

In Ehe- und Eheverspruchs-Sachen hat das Hof-Gericht in Gemeinschaft mit dem Oberhof-Prediger den Versuch zu gütlicher Ausgleichung der entstandenen Streitigkeiten zu machen. Erst wenn dieser fehlschlagen sollte, ist die Sache zur weitern Verhandlung der ordentlichen Behörde zu übergeben.

§. 8.

Dem HofrichterAmt liegt

B.) Das gesezliche Executions-Verfahren in liquiden Schulden-Sachen ob. Als solche sind diejenigen Personal-Klagen aller Art zu betrachten, wobei durch rechtsgültiges Geständniß von Seiten der Schuldner die in Frage stehende Verbindlichkeit anerkannt, mithin blos die Saumsaal des Beklagten, Gegenstand des richterlichen Einschreitens ist.

Beweisführung bei fehlendem Geständniß kann blos dann zugelassen werden, wenn sie nicht zu grosse Weitläufigkeit erfordert und wenn der Beklagte im Voraus das Beweismittel als bündig anerkannt und gleichsam auf dasselbe comprommittirt hat. Außerdem gehört dieselbe in die Sphäre der contentiosen Gerichtsbarkeit.

§. 9.

Auch das Contumacial-Verfahren in liquiden Schuld-Sachen gehört in Gemäsheit des vorhergehenden §. zu den Rechten und Obliegenheiten des Hofrichter-Amts.

§. 10.

Sind gegen Eine und dieselbe Person gleichzeitig mehrere Schuldklagen ange-

bracht, und es waltet gerechter Zweifel darüber: ob das vorhandene Vermögen derselben zu Bezahlung der vorhandenen liquiden Schulden hinreiche; so ist der zur Kenntniß des Hof-Gerichts gekommene Schuldenstand, falls nicht der Verschuldete seine Zahlungsfähigkeit genügend darthun kann, (als in welchem Falle sogleich ein Zahlungs-Plan mit Zuziehung der Glaubiger zu entwerfen ist) dem ordentlichen Gericht zu Anstellung des Concurs-Verfahrens zu übergeben.

§. 11.

Endlich

C.) hat das Hofrichter-Amt die Vermögens-Obsignation bei allen dazu geeigneten Todes- und Erbfällen, welche bei dem gesammten Personal des Hofes vorkommen, vorzunehmen und in Folge dieser Handlung auch der Resignation beizuwohnen, womit das Inventur- und Theilungs-Gericht seine Thätigkeit beginnt.

§. 12.

Jede mit dem Hofdienst in officieller Berührung stehende und der Jurisdiction des Hof-Gerichts unterworfene Person hat die besondere Verbindlichkeit, die zu ihrer Kenntniß kommenden Vergehen der Königl. Hofdienerschaft dem Hofrichter-Amt anzuzeigen.

§. 13.

Schuldklagen sind bei dem Hofrichter-Amt unmittelbar einzureichen.

Ebendieß ist der Fall in Ansehung der von den Königl. Ober- und Criminal-Aemtern an dasselbe gerichteten Requisitionen.

§. 14.

Da das Hof-Gericht dem Königl. Ober-Hof-Rath unmittelbar untergeordnet ist, so sind bei letzterem alle gegen das erstere gerichtete Klagen wegen verweigerter oder verzögerter Justiz anzubringen.

§. 15.

Steht das Hofrichter-Amt im Zweifel, ob sich ein Vergehen für sein Ressort oder aber zu höherer Strafe eigne, so hat es den Fall, eben so, wie seine Anträge auf Dienst-Entlassung wegen nicht doloser Dienst-Vergehen dem Königl. Ober-Hof-Rath zur Entscheidung vorzulegen.

§. 16.

Ist der Ober-Hof-Rath in Fällen, wo es sich vornehmlich von der rechtlichen Ansicht einer Sache handelt, mit der Ansicht des Hof-Richters nicht einverstanden: so hat jener hierüber die gutächtliche Aeußerung der geeigneten Justiz-Behörde einzuholen.

§. 17.

Der Hof-Richter hat die Verpflichtung, sich auf Requisition der verschiedenen Ober-Hof-Beamten nach den bestehenden Rechts-Normen und seinem bestimmten Wirkungskreis, in amtliche Thätigkeit zu setzen. Bei Handlungen, die er von Amtswegen vornimmt, hat er die betreffenden obersten Vorstände von jenen immerhin in Kenntniß zu setzen.

Königl. Ober-Hof-Rath.

Offizieller Auszug aus der unterm 16. Mai d. J. von Sr. Königl. Majestät dem Ober-Hof-Rath ertheilten, und an den Königl. Geheimen-Rath ausgeschriebenen Instruktion.
Vom 14. August 1817.

Zum Geschäfts-Kreis des Ober-Hof-Raths gehören:

1.) Die Feststellung allgemeiner Grundsätze über den Hof-Dienst überhaupt, in so fern sie nicht blos das einzelne Ober-Hof-Amt, sondern das Ganze der Hofhaltung betreffen, wobei die Beschlüsse des Ober-Hof-Raths, in so fern sie nicht eine bloße Collegial-Observanz bezwecken, jedesmal Sr. Königl. Majestät zur Bestätigung vorzulegen sind.

2.) Neue Einrichtungen, bei welchen sämtliche Ober-Hof-Aemter interessirt sind, wie z. B. Uebertragung der Geschäfte Eines Stabs auf einen andern, Gehalts-Erhöhungen oder Verminderungen, welche von der Art wären, daß sie, wenn gleich nur bei Einem Stabe vorgenommen, ein Mißverhältniß bei den Gehalten der Diener in den übrigen Stäben zur Folge hätten.

3.) Anordnung und vollständige Vorbereitung allgemeiner Hof-Feierlichkeiten.

4.) Alles, was, obgleich an sich minder wichtig, doch auf die Gesammtheit des Hofes und des Hofdienstes Bezug hat, als:

Verfügungen, welche durch Reisen, oder sonstige Aufenthalts-Veränderungen Sr. Majestät des Königs oder Ihrer Majestät der Königin bei der Hofhaltung nothwendig werden;

5.) Alles, was zur Ober-Aufsicht über die, dem Oberhof-Rathe unmittelbar untergeordneten Stellen gehört;

6.) Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Ober-Hof-Aemtern über die Grenzen ihrer wechselseitigen Amts-Befugniß oder sonstige Gegenstände des Dienstes entstehen sollten.

7.) Würdigung der Beschwerden einzelner Stabs-Angehörigen gegen das ihnen vorgesetzte Ober-Hof-Amt, worüber in Abwesenheit des betreffenden Ober-Hof-Beamten zu berathschlagen, die Ansicht des Ober-Hof-Raths aber jedesmahl Sr. Königl. Majestät vorzulegen ist; wobei sich übrigens von selbst versteht, daß solche Beschwerden, welche eine gerichtliche Erörterung erfordern, von dem Ober-Hof-Rathe nicht anzunehmen, sondern an die Gerichtshöfe zu verweisen sind.

8.) Außerordentlicher Weise hat sich auch der Ober-Hof-Rath mit allen denjenigen Angelegenheiten zu befassen, worüber entweder Se. Königl. Majestät dessen

Gutachten erfordern werden, oder worüber sich einzelne Ober-Hof-Beamte die Ansicht desselben erbitten sollten.

Endlich übertragen Seine Königl. Majestät

9.) dem Ober-Hof-Rathe gegen dasjenige Hof-Personal, welches unter der Jurisdiktion des Hof-Gerichts steht, in so fern nicht die eigene Straf-Befugniß dieses letzteren einschlagen würde, eine, bis auf vierwöchigen Arrest und eine Geldbuße von Zwanzig Reichsthalern sich erstreckende Straf-Gewalt, so wie das Recht, in Fällen, welche sich zur Entscheidung des Ober-Hof-Raths oder des Hof-Gerichts eignen, auf Antrag dieses letzteren, Zwangsmittel zu Erhaltung eines Geständnisses nach Maasgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu erkennen, letzteres jedoch nur nach vorher eingeholtem Gutachten der Criminal-Justiz-Behörde.

Dieses ist auch in solchen Fällen nachzusuchen, in welchen der Ober-Hof-Rath bei Ausübung seiner strafrechtlichen Gewalt oder bei vorkommenden sonstigen Rechtsfragen von der Ansicht des Hof-Richters abweichen würde.

In Bezug auf das Verfahren bei Dienst-Entlassungen von Dienern, welche zum Hofe gehören, treten die Bestimmungen des Rescripts vom 10. Dez. 1816. und der Hof-Gerichts-Instruktion ein.

§. 2.

Bei diesem Anlasse setzen Se. Königl. Majestät auch fest, daß die Straf-Gewalt der einzelnen Ober-Hof-Beamten beschränkt werden soll:

1.) auf Verweise.

2.) Erkennung von Geldstrafen, die die Summe von Sechs Reichsthalern nicht übersteigen dürfen, und

3.) Arrest-Strafen von der Dauer von höchstens drey Tagen.

§. 3.

Mit Ausnahme der unter Nro. 1. 2. und 7. des §. 1. bezeichneten Fälle hat der Ober-Hof-Rath nur in so fern er es der Wichtigkeit der Sache wegen für nöthig erachten würde, die Entscheidung Sr. Königl. Majestät einzuholen, und so lange dieses nicht geschehen ist, bleibt derselbe für seine Verfügungen gleich jeder anderen öffentlichen Stelle verantwortlich.

§. 4.

Wenn gleich der Ober-Hof-Rath in Bezug auf alle, den Hof-Dienst und die Hofhaltung betreffende Gegenstände unter Sr. Königl. Majestät unmittelbaren Befehlen steht, so ist derselbe doch dem Geheimen-Rathe in allen den Beziehungen untergeordnet, wo es sich von Handhabung der allgemeinen Gesetze und der Haus- und Landes-Verfassung handelt. Auch steht es ihm frey, in diesen Beziehungen Anzagen bei dem Geheimen-Rathe zu machen.

§. 5.

In Bezug auf Ausgaben, welche der Dienst des Hofs erfordert, ist der Ober-Hof-Rath lediglich an das Präsidium der Königl. Hof- und Domainen-Kammer gewiesen, mit welchem er sich deshalb in jedem einzelnen Falle in Communikation zu setzen, und bei abweichenden Ansichten, oder, wenn von außerordentlichen in den festgesetzten Etats nicht berücksichtigten Ausgaben die Rede ist, Sr. Königl. Majestät Entscheidung einzuholen hat.

§. 6.

Zu den einzelnen Ministerien steht der Ober-Hof-Rath in einem coordinirten Verhältnisse. Die Mittheilungen an dieselben geschehen in Form von Protokollen.

In allen Fällen, wo der Ober-Hof-Rath zum Behufe seiner Verfügungen die Amts-Thätigkeit der öffentlichen Behörden nöthig hat, sind von demselben die betreffenden Ministerien zu requiriren, welche den diesfälligen Aufforderungen mit der gebührenden Schnelligkeit und Sorgfalt zu entsprechen haben.

Königl. Ober-Hof-Rath.

Königl. Verordnung, die gesetzliche Bestimmungen über die Auswanderungen betreffend. Vom 15. August 1817.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unserer wiederholten Zusicherung vom 5. Juni zufolge, daß Unser getreues Volk in den Genuß der Wohlthaten des Verfassungs-Entwurfs, so weit sie nicht die Landständische Repräsentation betreffen, gesetzt werden solle, sehen Wir Uns hiemit veranlaßt, in Beziehung auf die §§. 71. 72. und 73. dieses Entwurfs und unter Rücksicht auf die früheren gesetzlichen Bestimmungen, das Recht der freyen Auswanderung betreffend, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, folgendes zu verordnen:

§. 1.

Jeder selbstständige Staats-Bürger hat das Recht, aus dem Königreiche auszuwandern, so bald er dem ihm vorgesetzten Beamten von seinem Vorsatze die Anzeige gemacht, seine Schulden und andere Obliegenheiten berichtiget, und unter Verzichtleistung auf sein Bürger- und Unterthanen-Recht hinreichende Versicherung ausgestellt hat, daß er innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen, und eben so lang in Hinsicht auf die vor seinem Wegzuge erwachsenen Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle.

§. 2.

Da bei Eheleuten das Recht, den Wohnort zu verändern, dem Ehemann allein zukommt, so ist eine Ehefrau nie befugt, gegen den Willen ihres Ehemannes auszuwandern. Selbst mit Bewilligung desselben kann sie nicht ohne ihn auswandern,

es wäre denn, daß die Trennung nur temporär seye, und der Ehegatte die Absicht, der Ehefrau zu folgen, glaubhaft darthun würde.

§. 3.

Söhne und Töchter, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, bedürfen der Einwilligung des Vaters.

Sind sie minderjährig, und wandert der Vater nicht zugleich aus: so kann er ohne Erlaubniß des Magistrats, oder bei Eremten ohne Erlaubniß des Königl. Tutelar-Raths diese Einwilligung nicht ertheilen. Zieht er aber mit ihnen weg: so ist er eine obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen nicht verbunden.

§. 4.

Minderjährige, welche nicht unter väterlicher Gewalt stehen, namentlich also Kinder von Wittwen, oder solche die einen Stiefvater haben, ohne von ihm adoptirt zu seyn, und andere, welche in Rücksicht ihrer Person einem öffentlich bestellten Pfleger untergeordnet sind, bedürfen der Einwilligung des Pflegers.

Pfleger aber können ohne Erlaubniß des Magistrats, oder bei Eremten, ohne Erlaubniß des Königl. Tutelar-Raths, nicht in die Auswanderung einwilligen.

§. 5.

Die Volljährigkeits-Erklärung zum Behufe der eigenen Vermögens-Verwaltung befreyt zwar von der Einwilligung des Pflegers, aber nicht von der Erlaubniß der Obrigkeit.

§. 6.

Pflicht der Obrigkeit ist es, vor Ertheilung der Erlaubniß genau zu erwägen, ob der Vortheil des Minderjährigen oder Pfleglings die Einwilligung in die Auswanderung erheische, mithin da, wo das Ziel der Auswanderung gar nicht bestimmt ist, oder die auswärtige Niederlassung und deren Bedingungen auf einem ganz ungewissen Zusammentreffen künftiger Umstände beruhen, ihre Erlaubniß in der Regel zu versagen, und nur dann eine Ausnahme davon zu gestatten, wenn das Schicksal des Pfleglings von demjenigen, mit welchem er auswandern will, so abhängig ist, daß von seinem Zurückbleiben noch größerer Nachtheil zu befürchten wäre, namentlich also, wenn jüngere Kinder um ihrer Erziehung willen von der auswandernden Mutter nicht getrennt werden können.

§. 7.

Bekleidete der Auswandernde einen Staatsdienst, so darf sich derselbe, er mag sein Amt zuvor freiwillig niedergelegt haben, oder davon entlassen worden seyn, nicht früher aus dem Königreiche entfernen, als bis er wegen seiner Amtsverwaltung Rechenschaft abgelegt, oder, wenn seine persönliche Gegenwart nicht mehr nothwendig wäre, bis er wegen der innerhalb eines Jahres nach seiner Resignation oder Entlassung etwa gegen ihn vorkommenden Ansprüche hinlängliche Sicherheit

geleistet hat. Nach Bestellung dieser Sicherheit kann ohne eine Erkenntniß der betreffenden Justiz-Stelle weder die Auswanderung gehemmt, noch auch im Widerspruchsfalle eine längere Dauer der Sicherheits-Leistung als auf ein Jahr von dem Staats-Diener gefordert werden.

§. 8.

Militairpflichtige können, so lange ihre Aushebung nach dem Erkenntniß der Behörde noch eintreten kann, oder im Fall der bereits erfolgten Aushebung, so lange ihre Capitulations-Zeit nicht verflossen, und ihre Entlassung aus dem Militair nicht erfolgt ist, nicht auswandern, es wäre denn, daß sie unter väterlicher Gewalt stünden, und vor erfolgter Aushebung zugleich mit dem Vater wegziehen wollten.

§. 9.

Sollte der Auswandernde in einer Untersuchung befangen seyn, in deren Folge er voraussichtlich persönlich in Anspruch genommen werden wird, oder die wenigstens ohne seine persönliche Anwesenheit nicht zu vollenden wäre: so kann er im ersten Falle nicht vor Vollziehung des von der betreffenden Behörde zu erlassenden Erkenntnisses, im lezten Falle aber wenigstens nicht eher abziehen, als bis die Vollendung der Untersuchung seine Gegenwart nicht mehr erfordert.

§. 10.

Ist der Auswandernde wegen Zahlungsunfähigkeit nicht im Stande, seine Schulden zu berichtigen, und wird dadurch ein Gantverfahren gegen ihn nöthig, oder hat solches zur Zeit, als er seinen Entschluß auszuwandern anzeigt, schon begonnen, so hat er zwar nicht bis zu gänzlicher Beendigung des Gants, aber doch so lange im Lande zurückzubleiben, bis theils die wegen Vermögens-Zerfalls ihm zuerkannte Strafe, wo eine solche statt findet, an ihm vollzogen ist, theils die Schulden-Liquidation beendigt, und der, sogleich in der Ediktal-Citation zu bestimmende Präclusiv-Termin verflossen seyn wird.

Uebrigens hängt es nicht nur in Fällen, wo keine Strafe statt findet, von den Glaubigern ab, in den frühern Wegzug des Gantmanns einzuwilligen, sondern es bleibt auch im Gegentheile nach schon ausgesprochenem Präklusiv-Bescheide den Glaubigern vorbehalten, bei vorwaltenden besondern Umständen, die sie vor dem Gantgericht nachzuweisen haben, und über deren Statthaftigkeit dieses zu erkennen hat, ihre Einwilligung zur Auswanderung des Gantmanns zu versagen.

§. 11.

Was das Versprechen, innerhalb Jahresfrist gegen König und Vaterland nicht dienen zu wollen, betrifft, so ist solches in die schriftliche Urkunde mit aufzunehmen, in welcher der Auswandernde auf sein Bürger- und Unterthanen-Recht förmlich zu verzichten hat.

§. 12.

Darüber, daß er während gleicher Frist in Hinsicht auf alle vor seinem Wegzuge erwachsenen, hingegen erst später bekannt werdenden Ansprüche vor den Gerichten des Königreichs Recht geben wolle, hat jeder Auswandernde einen tüchtigen Bürgen zu stellen.

In dessen Ermanglung hat er sein Vorhaben, auszuwandern, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und bis zum Ablauf der Jahresfrist seinen Wegzug auszusetzen; es wäre denn, daß das ihm vorgesezte Orts-Gericht mit Beistimmung des Oberamts die Umstände so beschaffen fände, daß denjenigen, die etwa eine Forderung an ihn zu machen hätten, ein kürzerer Zeitraum zu ihrer Erklärung anberaumt, und ihm nach dessen Abfluß der Wegzug gestattet würde.

§. 13.

Durch die Unterschrift der Verzichts-Urkunde verliert der Auswandernde sein Staats-Bürger-Recht.

§. 14.

Ist der Auswandernde leibeigen: so tritt er durch den Wegzug aus der Leibeigenschaft, ohne daß er ein Manumissions-Geld zu entrichten hätte.

§. 15.

Wenn ein Ehemann, vermöge des ihm zustehenden gesezlichen Rechts, den gemeinschaftlichen Wohnort nach seiner Einsicht zu bestimmen und zu verändern, gegen den Willen seiner Ehegattin das Vaterland verläßt, um ausser demselben sich an einem bestimmten Orte niederzulassen; es sei nun, daß an diesem Orte die Bedingungen seiner neuen Niederlassung schon zur Zeit des Abzugs fest bestimmt sind, oder erst bei seiner Ankunft an dem neuen Wohnorte bestimmt werden müßen: so kann derselbe nicht als Desertor angesehen und behandelt werden; es wäre denn,

a.) daß er neben der Absicht, auszuwandern, zugleich die Absicht, das Band der Ehe aufzulösen, auf eine unzweideutige Weise erklärt; welches leztere auch in dem Falle geschieht, wenn er dadurch, daß er ein bestimmtes Ziel seines Auswanderns anzugeben nicht vermag, ein Vagabund wird;

b.) Oder wider den Willen seiner Ehegattinn ausser Europa ziehen wollte.

c.) Oder, wenn er nach einem mit der Ehegattin zuvor ausdrücklich eingegangenen Vertrage, ohne ihre Einwilligung den gemeinschaftlichen Wohnort nicht ändern zu wollen, dennoch wegzöge.

d.) Oder wenn die Ehegattin durch physisches Hinderniß, z. B. Krankheit, sich gehindert sähe, dem Manne zu folgen, und dieses Hinderniß nach vorherigem Erkenntniß nicht blos temporär, sondern als bleibend, mithin die künftige Wieder-Vereinigung als physisch unmöglich sich darstellen würde.

§. 16.

Kann aber gleich unter den angezeigten Voraussezungen die Ehegattinn den Ehemann durch ihren Widerspruch an dem Auswandern nicht hindern: so ist sie doch in solchen Fällen nicht immer, wenigstens nicht sogleich, demselben zu folgen verbunden.

Wenn nemlich der Ehemann bereits vor dem Wegzug aus dem Lande eine bestimmte Niederlassung und Aussicht auf einen sichern Lebensunterhalt im Auslande hat, so darf die Frau dennoch nicht genöthigt werden, ihm sogleich zu folgen, nicht nur wegen eines temporären physischen Hindernisses, sondern auch wenn die Obrigkeit die Ursachen ihrer Weigerung, z. B. wegen der Gefahren einer weiten Reise,

eines ungesunden Clima rc. rc. für vernünftig erkennt. Jedoch wird die Trennung alsdann blos als temporär angesehen, und das Band der Ehe dauert auch bey protestantischen Ehegatten nach dem Wegzug des Ehemanns noch fort.

Hat der Ehegatte zwar einen bestimmten künftigen Ort der Niederlassung auserlesen, es sind hingegen die Bedingungen der Niederlassung noch nicht bestimmt: so ist die Ehegattinn nie eher zu folgen gezwungen, als bis der neue Wohnort ganz fest ist, und selbst wenn dieses geschehen ist, treten noch die so eben benannten Gründe der Dispensation von gleichbaldiger Nachfolge ein.

§. 17.

Wünschen Kinder auswandernder Eltern, welche zwar noch unter väterlicher Gewalt stehen, hingegen, was bei Söhnen nach dem zurückgelegten 16. Jahre und bei Töchtern nach dem 14. Jahre geschieht, bereits die Unterscheidungs-Jahre erreicht haben, ohne die Eltern im Vaterlande zurückzubleiben: so ist solches denselben zu gestatten, wenn nach dem Ermessen des Orts-Gerichts, oder bei Exemten des Tutelar-Raths, gegründete Aussicht vorhanden ist, daß sie sich ohne Belästigung des Publikums allein fortbringen, oder bei Verwandten oder Bekannten die nöthige Unterkunft finden dürften. Im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn sie nach eigener Neigung die Eltern begleiten, oder wenn jüngere Kinder vorhanden sind, welche in jedem Falle den Eltern zu folgen haben, verlieren dieselben durch den Verzicht des Vaters gleichfalls ihr Staats-Bürgerrecht, und können ohne besondere Wiederaufnahme in das Königreich nicht mehr zurückkehren.

§. 18.

Wandert aber nur der Eine von beiden Ehegatten aus, und sind gemeinschaftliche Kinder vorhanden, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, so hat bei denen, welche die obenerwähnten Discretions-Jahre noch nicht erreicht haben, die Orts-Obrigkeit, oder, in so ferne, sie zu den Exemten gehören, der Königl. Tutelar-Rath nach Prüfung aller Umstände zu bestimmen, welchen von beiden Ehegatten die Kinder am besten anvertraut, oder wie sie etwa bei einer größern Zahl unter beiden vertheilt werden sollen? Haben die Kinder gedachtes Alter schon erreicht, so ist auch ihre eigene Neigung zu Rathe zu ziehen.

§. 19.

Sein Vermögen nimmt der Auswandernde mit sich, ohne daß er bei seinem Wegzuge eine Nach-Steuer davon zu bezahlen hätte, und ist diese Bestimmung auf alles dasjenige Vermögen anwendbar, das von Staats-Angehörigen, die nach dem 5. Juny d. J. auf ihr Unterthanen-Recht Verzicht geleistet haben, exportirt worden ist.

§. 20.

Gehet dem Auswandern des Einen Ehegatten eine Ehescheidung voran: so wird das gemeinschaftliche Vermögen nach den Landes-Gesetzen, Herkommen oder Eheverträgen auf die gewöhnliche Weise getheilt.

Aber auch, wenn die Ehe durch den Wegzug des Ehegatten nicht getrennt wird, ist zwischen beiden Ehegatten eine, jedoch blos interimistische Vermögens-Theilung nach gleichen Grundsätzen vorzunehmen; jedoch greift diese provisorische Theilung

der Endtheilung nach dem Tode des Einen Ehegatten nicht vor, und hebt die bestehende Güter-Gemeinschaft nicht auf.

§. 21.

Haftet auf dem Vermögen des Auswandernden ein elterliches oder anderes Nuznießungs-Recht, und wandert derjenige, dem dieses Recht zusteht, nicht zugleich mit ihm aus, so bleibt, wenn nicht der Nuznießer in die Exportation einwilliget, das Vermögen so lange im Lande als das Nuznießungs-Recht dauert.

§. 22.

Steht es in der statutarischen Nuznießung und Verwaltung mit auswandernder Eltern, so nehmen diese dasselbe ohne Einschränkung mit sich.

§. 23.

Hat aber ein auswandernder Vater oder eine auswandernde Mutter ein Nuznießungs- und Verwaltungs-Recht auf dem Vermögen eines Kindes, das nicht mit ihm wegzieht, sondern im Lande zurückbleibt, so wird dieses Vermögen im Lande zurückbehalten und nur die jährliche Nuzungen, über Abzug der rechtlich darauf haftenden Lasten, werden ihnen verabfolgt.

§. 24.

Wenn die mit obrigkeitlicher Erlaubniß zurückbleibende Ehegattin aus ihrem eigenen und aus dem zurückbehaltenen hinterfälligen Vermögen ihrer Kinder nicht hinreichende Alimente zu ziehen vermag, so ist der wegziehende Ehegatte mittelst Zurücklassung eines Theils seines Vermögens, von dem er übrigens Eigenthümer in jeder Rücksicht bleibt, und den er nach Trennung der Ehe, zu Folge der Rechte des ersten freyen Zugs, an sich zieht, nach obrigkeitlicher Erkenntniß für Ergänzung der Alimente zu sorgen schuldig.

§. 25.

Ist der Auswandernde ein Minderjähriger, der nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, ohne zum Behufe der eigenen Vermögens-Verwaltung bereits für volljährig erklärt zu seyn, oder befindet sich sein Vermögen aus irgend einem andern rechtlichen Grunde unter öffentlicher Administration, so kann mit Ausnahme des im §. 22. bemerkten Falls das Vermögen nur an den von der neuen Obrigkeit des Auswandernden bestellten Pfleger desselben ausgefolgt werden.

Unsere Beamten und Stellen werden nun angewiesen, nach diesen Bestimmungen sich von nun an zu achten, besonders Anstandsfälle aber an die Königl. Ober-Regierung zur geeigneten Verfügung zu berichten. Gegeben, Stuttgart, d. 15. Aug. 1817. Wilhelm. Auf Befehl des Königs.

Vellnagel.

**Königl. Verordnung den erweiterten Wirkungs-Kreis der Oberamts-Gerichte betreffend, vom 15. August 1817.**

Wilhelm,
Von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths für nöthig erachtet, einstweilen, bis die Umstände eine definitive Organisation der Untergerichts-Stellen ge-

statten werden, zur Beförderung des Geschäftsgangs bei den Königl. Provincial-Justiz-Collegien, welche künftighin Justiz-Collegien heißen sollen, und zur Beschleunigung der niedergerichtlichen Rechtspflege die General-Verordnung vom 19. Oktob. 1811. in einigen Punkten abzuändern, und nachstehende Bestimmungen festzusetzen:

1.) Die Oberamts-Gerichte entscheiden für sich alle Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstand nicht über 100 fl. betragt, in so fern derselbe nicht das ganze Vermögen einer Parthie ausmacht. Eben so erledigen dieselben für sich alle Concurs-Sachen, in welchen die ganze Masse die Summe von 1000 fl. nicht übersteigt.

Kommen jedoch in letzteren einzelne Forderungen von mehr als 100 fl. vor, deren Beurtheilung in Rücksicht auf Liquidität oder auf Priorität so schwierig ist, daß das Oberamts-Gericht Bedenken tragt, für sich darüber zu sprechen, so hat es das Erkenntniß des Justiz-Collegii einzuholen, von welchem solche Anfragen ohne Verzug mit Beiseitsetzung anderer nicht besonders dringender Arbeiten sogleich zu erledigen sind.

2.) Wenn in Gant-Urtheilen, welche die Justiz-Collegien in Zukunft noch fällen, einige Forderungen bedingt erledigt werden, z. B. daß die Legitimation noch nicht ganz berichtigt sey, Original-Urkunden vorzulegen, Handlungsbücher zu beschwören seyen 2c., so sind alle leicht und kurz abzumachende Punkte von den Oberamts-Gerichten selbst zu erörtern, und nur umständliche Beweiß-Verfahren dem nochmaligen Erkenntnisse der Justiz-Collegien zu überlassen.

3.) Ohne Rücksicht auf die Summe sprechen die Oberamts-Gerichte über Privat-Satisfactions- und Alimentations-Klagen wegen Schwängerung, wenn blos der Betrag der Abfindung oder Alimente streitig, sonst aber alles im Reinen ist, oder mittelst Abschwörung eines deferirten oder referirten, von demjenigen, der schwören soll, unbedingt angenommenen Eides ins Reine gebracht werden kann.

4.) Dasselbe findet auch in andern Rechtsstreitigkeiten statt, in welchen der Streit nur den Beweis des Factums betrifft, und dieser durch einen zu, oder zurückgeschobenen, von der Parthie, die schwören soll, ohne Bedingung angenommen Eid hergestellt wird.

5.) Arrest-Anlegungen können von den Oberamts-Gerichten verfügt, das Erkenntniß über die Justification des Arrests aber muß von dem Justiz-Collegio ertheilt werden.

6.) Die Revision der nach den Lokations-Urtheln zu machenden Gant-Verweisungen geschieht nicht mehr von den Justiz-Collegien, sondern von den Oberamts-Gerichten, und nur über Anstände, die sich dabei finden, ist ein Erkenntniß des Justiz-Collegiums einzuholen.

7.) Die Revision der Gant-Kosten wird von den Commun-Rechnungs-Revisoren gegen diejenige Gebühr vorgenommen, welche ihnen durch die neueste Verordnung für die Revision der Inventur- und Theilungs-Kosten ausgesetzt ist.

Wenn aber die Oberamts-Gerichte Durchstriche, die ihnen gemacht worden sind, als ordnungswidrig bestreiten, cognosciren die Justiz-Collegien über diese Beschwerden.

8.) Bleibt es noch ferner bei der Verordnung vom 21. Mai v. J., vermög wel-

cher den streitenden Partheien gestattet ist, in ihren Rechtsstreitigkeiten, welche nach den obigen Bestimmungen ordentlicher Weise sich zur Entscheidung der Justiz-Collegien eignen, auf die Oberamts-Gerichte mit Vorbehalt der Appellation zu comprommittiren, und in diesem Fall auch die Versendung der Akten zur Einholung eines Gutachtens bei der Juristen-Fakultät zu Tübingen, jedoch nur auf ihre Kosten zu begehren. Es soll aber die Versendung der Akten zu Einholung eines Gutachtens von einem einzelnen inländischen Rechtsgelehrten nicht mehr statt finden.

Zu Vermeidung jedes Misverstands werden übrigens die Oberamts-Gerichte ausdrücklich angewiesen, den Parthieen die rechtliche Wirkung dieses Compromittirens deutlich zu erklären, und in den Akten sorgfältig zu bemerken, auf welche Weise comprommittirt worden ist.

9.) Gegenwärtige Verordnung soll auf alle Fälle angewendet werden, in welchen das betreffende Justiz-Collegium noch nicht erkannt, oder die Revision vorgenommen hat, und ist in dieser Gemäsheit sogleich eine Ausscheidung aller Prozesse, welche derzeit bei den Justiz-Collegien liegen, vorzunehmen, so daß diejenigen, welche nun der Entscheidung der Oberamts-Gerichte überlassen sind, an dieselben unverzüglich zurückgesendet werden.

10.) Bis zu einer definitiven Einrichtung des Justiz-Wesens im Königreiche sind die Prozeß-Tabellen der Oberamts-Gerichte nur Einmal des Jahrs an die Justiz-Collegien einzusenden. Gegeben, Stuttgart den 16. August 1817.

Wilhelm. Auf Befehl des Königs.
Vellnagel.

### Post-Porto-Freiheit des Landwirthschaftlichen Vereins betreffend.

Da Se. Königliche Majestät der Central-Stelle des errichteten landwirthschaftlichen Vereins für die an sie einkommenden und von ihr ausgehenden als solche gehörig bezeichneten Briefe und Pakete die Postporto-Freiheit bewilligt haben, welche jedoch den einzelnen Mitgliedern des Vereins nicht zukommt; so wird dieses zur allgemeinen Nachricht hierdurch bekannt gemacht. Stuttgart, den 19. August 1817. Ministerium des Innern.

### Die Einsendung des Pferd-Verkaufs-Concessionsgeldes betreffend.

Die Königl. Ober-Accise-Aemter werden hiemit angewiesen, das Pferdverkauf-Concessionsgeld in Zukunft an die Königl. Gestütts-Casse in Stuttgart, jedesmahl in den ersten 3 Wochen nach dem Quartal zuverlässig einzusenden. Stuttgart, den 16. Aug. 1817. Section der Steuern.

### Die Verzollung fremder Weine betreffend.

Da Se. Königl. Majestät in Absicht auf die Verzollung fremder Weine gnädigst verordnet haben, daß in Zukunft von allen in Fässern eingeführten Weinen ein Zoll von Sechs Gulden per Eimer erhoben, bei den in Bouteillen eingehenden fremden Weinen hingegen, für welche der bisherige Centner-Zoll von 3 fl. 12 kr. fernerhin statt findet, Ein Drittel des Sporco-Gewichts als Normal Tara für Em-

ballage und Bouteillen in Abzug gebracht werden soll; so wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht, und den Königl. Grenz-Zollämtern die Weisung ertheilt, diese Verordnung sogleich, nach dem Empfang derselben durch das Staats- und Regierungs-Blatt, in Vollzug zu setzen, wogegen die dißfalsige Verfügung vom 14. März 1816. ausser Wirksamkeit tritt. Stuttgart, den 20. August 1817.

Sektion der Steuern.

Beschränkung des Tarifsmässigen Durchgangszolls

Da Se. Königliche Majestät gnädigst verordnet haben, daß auf allen denjenigen kurzen Strassenstrecken, welche sich nicht länger als fünf Stunden durch das Königreich ziehen, durchgängig nur die Hälfte des tarifmässigen Durchgangszolls erhoben werden soll; so wird solches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und den Königl. Grenz-Zollämtern die Weisung ertheilt, diese Verordnung sogleich, nach dem Empfang derselben durch das Staats- und Regierungs-Blaat, in Anwendung zu bringen.

Zugleich wird den Zollbeamten die genaue Beobachtung der Vorschrift des §. 34. der Zoll-Ordnung, wornach die von jedem Transitirenden gewählte Route durch das Land auf dem Zollzeichen deutlich zu bemerken ist, hiedurch eingeschärft Stuttgart, den 20. August 1817. Sektion der Steuern.

Veränderte Benennung der seither sogenannten Tabacks-Regie.

Da das bisher unter dem Namen Tabaks-Regie bestandene Institut künftig die Benennung „Verwaltung der Tabacksgefälle" führen und bei derselben in Handels-Angelegenheiten der Obermagazins-Verwalter Zindel, oder der Kontroleur Ziegler die Unterschrift besorgen wird; so macht man solches zur Nachricht für den Handelsstand hiemit bekannt. Stuttgart, den 19. August 1817.

Sektion der Steuern.

Schullehrer-Conferenzen in der Haller Diözese betreffend.

Die Schullehrer-Conferenzen in der Haller Diöcese werden von nun an in Hall und in Ilshofen gehalten, am ersten Orte vom Schul-Inspektor Diakonus Gräter und am zweiten vom Pfarrer Renner zu Gros-Altdorf, ob der Bühler. Stuttgart, den 8. Aug. 1817. Königl. Ober-Consistorium.

Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

Den 23. August 1817. wurden geschieden:

1.) Maria Helena Stollsteiner geb. Stefan, von Murrhard, Oberamts Baknang, Klägerin von Johann Georg Stollsteiner, gewesenen Schwäbischen Kreis-Dragoner von Unter-Aichen, Amts-Oberamts Stuttgart, Bekl. ex cap. desert. malitiosae, unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2.) Philipp Ludwig Grob, Bürger und Bauer in Altdorf, Oberamts Böblingen, Kläger, von Anna Barbara geb. Trautwein von Altenrieth, Oberamts Tübingen, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3.) Georg Leonhard Heidenwag, Bürger und Weingärtner zu Buoch, Oberamts Waiblingen, Kläger von Jakobine geb. Hofberger von Breuningsweiler, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 18. August dem Freiherrn Wilhelm v. Krailsheim zu Morstein die Adelsdekoration des Königreichs gnädigst bewilligt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets v. 18. diß, dem Oberlieutenant Grafen v. Jenison vom 4. Reuter-Regiment, die gebetene Entlassung aus den Königl. Militair-Diensten ertheilt, vom 19. Mai den Geschäfts-Träger zu Paris, Rittmeister 1. Klasse v. Schwarz, dem General-Quartier-Meisterstab zugetheilt und zum Major ernannt, vom 20. dieß den Unter-Lieutenant v. Hafner, vom 6. zum 2. Infanterie-Regiment versetzt.

Unterm 14. August wurde dem zur Pfarrei Winterstetten, Oberamts Waldsee nominirten Vikar Fidel Frikez die landesherrliche Bestättigung ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 15. August gnädigst geruht, den reissigen Förster Bötter von Weipershofen, Crailsheimer Oberforsts, auf die Rötenbacher Hut, Heidenheimer Oberforsts, und dagegen den reissigen Förster Feeser von Rötenbach auf die Weipertshofer Hut zu versetzen.

---

Stuttgart. In der Königl. Hof-Bau-Verwaltung allhier werden 265 Stük unbelegte Spiegel-Gläser, 32 bis 33" hoch, und 24 — 25 1/2" breit, im Ganzen oder Parthienweise Freitag den 29. laufenden Monats, Vormittags 9 Uhr, auf höchste Ratifikation im Aufstreich verkauft werden; bei welcher Verhandlung sich die Liebhaber einfinden wollen. Den 21. August 1817.

Königl. Bau- und Garten-Direktion.

Stuttgart. Bei unterzeichneter Beamtung ist ausländischer Waizen, Roggen und Gerste zum Verkauf aus freier Hand ausgesetzt, und wird davon in grösseren oder kleineren Quantitäten, wie es verlangt wird, gegen baare Bezahlung abgegeben. Es werden deßwegen die Liebhaber dazu eingeladen, mit der Bemerkung, daß täglich von diesen Früchten zu haben seyen. Den 19. August 1817.

Königl. Kameralamt allda.

Stuttgart. Auf hiesiger Markung, im Thürlen, wird die unterzeichnete Stelle 1 1/2 Morgen Akers, die mit Gerste angebaut sind, am Dienstag d. 26. diß, an den Meistbietenden verleihen. Es haben deßwegen die Liebhaber dazu an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, bei der Verleihung in der Kameralverwaltung zu erscheinen. Den 19. August 1817. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen werden 3 1/2 Vrt. 22 Rth. vor dem Wilhelmsthor hinter der neu erbauten Wohnung des Kammerdieners Schenk, auf die Alleen stoßend, am Samstag d. 30. diß im öffentlichen Aufstreich verkauft, wobei sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in unterzeichneter Beamtung einfinden wollen. Den 19. August 1817. K. Kameralamt daselbst.

Gmünd. Die Sommerschaafwaide zu Iggingen, welche mit 200 Stük Schaafen beschlagen werden kann, wird den 29. d. M. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Oberamts-Kanzlei an den Meistbiethenden verliehen werden, welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß sich die etwaigen Pacht-Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Den 16. August 1817.

Königl. Oberamt.

Druckfehler. S. 390. Lin. 11. von oben Verordnung statt Ordnung.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 26. August.

Königliche Verordnung, Verfügungen in Schreiberei-Sachen betreffend, vom 20. August 1817.

Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Die zu Untersuchung der Gebrechen des Schreiberei-Instituts von Uns den 11. Dec. vor. J. niedergesezte Commission hat über ihre bisherigen Berathungen und Arbeiten einen ausführlichen Bericht erstattet.

Wir werden dem Ganzen und dem Einzelnen diejenige sorgfältige Prüfung widmen, welche die Wichtigkeit des Gegenstands für das Interesse Unserer Unterthanen fordert, haben aber aus dem Uns von Unserm Geheimen-Rathe gemachten Vortrag die Ueberzeugung geschöpft, daß die Haupt-Anordnungen zu einer vollständigen Abhülfe der bisherigen Gebrechen und zur Reform des Schreiberei-Instituts mit der ganzen Organisation der Aemter zu genau zusammenhängen, um einzeln behandelt werden zu können.

Um jedoch Unseren Unterthanen durch Abstellung einzelner Gebrechen und durch Vereinfachung der Geschäfte so schnell, als möglich Erleichterung zu verschaffen, haben Wir nach Anhörung Unseres Geheimen-Raths beschlossen, den Haupt-Anordnungen in Ansehung des Instituts der Stadt- und Amtschreibereien einzelne Verfügungen in auf einander folgender Reihe vorangehen zu lassen, welche demnächst erfolgen, und auf die geeignete Weise werden bekannt gemacht werden. Gegeben Stuttgart, den 20 August 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs
Vellnagel.

Se. Königl. Majestät haben zu Vereinfachung der Schreiberei-Geschäfte nachstehende Verfügungen getroffen, welche hiedurch, unter Beziehung auf das Königl. Rescript von heutigen Tage, zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden:

I.) Alle Beamte, welche eine Untersuchung in Straf- oder bürgerlichen Rechts-Sachen, oder eine öffentliche Verhandlung in Administrations-Sachen vorzunehmen und deswegen an eine höhere Stelle Bericht zu erstatten haben, sollen in Zukunft nicht nur das geführte Protokoll, sondern auch alle zum Bericht gehörige Beilagen, in sofern diese Acten-Stücke Eigenthum der Beamtung und nicht von so groser Wichtigkeit sind, daß aus dem Verlohrengehen derselben ein unersezlicher Schaden entstande, nicht mehr in Abschrift, sondern in der Urschrift an die höhere Behörde einsenden.

II.) Bei Ehen, in denen die allgemeine Güter-Gemeinschaft vertragsmäßig festgesezt wird, sind Zubringens-Inventuren von Amtswegen künftig nicht mehr vorzunehmen.

III.) Eben so unterbleibt in Zukunft auf Absterben eines Ehegatten, der mit dem überlebenden in allgemeiner Güter-Gemeinschaft gestanden ist, und der keine Erben, als mit diesem erzeugte Kinder hinterläßt, die Eventual-Abtheilung des Vermögens zwischen dem überlebenden Ehegatten und seinen an die Stelle des verstorbenen tretenden Kindern, so lange der überlebende Ehegatte nicht in eine neue Ehe tritt, und so lange die allgemeine Güter-Gemeinschaft fortdauert.

IV.) Von Vermögens-Inventuren, Eventual- und Real-Vermögens-Abtheilungen sind in Zukunft keine Abschriften für die Amts-Registraturen (Ingrossuren) mehr zu fertigen, sondern es ist den Parthien anheim zu stellen, ob sie von diesen ihre Privat-Verhältniße betreffenden Rechts-Geschäften Abschriften verlangen wollen, um solche selbst aufzubewahren. Da dieses am häufigsten bei Eventual-Abtheilungen der Fall werden dürfte, so wird festgesezt, daß dieselben auch in diesem Falle, wenn es nicht aus besonderen Gründen nahmentlich verlangt wird, nicht ausführlich abgeschrieben, sondern blos im Auszug gefertigt werden sollen, in welchen

a.) Die Liegenschaft zwar Stück für Stück, jedoch ohne Nebenlieger und Anstößer,
b.) von der Fahrniß nur dasjenige, was künftig der Revision unterworfen seyn kann, Stück für Stück, alles übrige nur summarisch,
c.) die Activa und Passiva spezifizirt,
d.) der Eventual-Theilungs-Calculus mit der Versicherung des hinterfälligen Vermögens wörtlich

einzutragen sind.

V.) Zu den oberamtlichen Rechnungs-Abhören sollen in Zukunft die Stadt- und Amtsschreiber oder ihre Substituten nicht mehr beigezogen, und die Stelle des Actuars bei denselben soll durch den Rechnungs-Revisor versehen werden.

VI.) Die in der Commun-Ordnung Cap. 16. Absch n. 3. vorgeschriebene Commun-Rechnungs- und Exekutions-Relationen hören in ihrer bisherigen, alle Gemeinden eines Oberamts mit einemmale umfassenden Form auf. Dagegen wird verordnet:

a.) Sobald die Rechnungs-Abhör in einer Gemeinde beendigt ist, haben Oberamtmann und Revisor der Central-Behörde für die Commun-Verwaltung die Anzeige da-

von zu machen, und mit dieser Anzeige das Defect-Protokoll im Original zur Einsicht und den Abhör-Kostenzettel zur Dekretur einzusenden.

b.) Ueber folgende Gegenstände, welche bisher in der Rechnungs-Relation vorgetragen wurden, nemlich

aa.) über wirkliche Kassen-Reste, und über einen durch Betrug oder grobe Nachläßigkeit entstandenen Rest an Naturalien und Materialien,

bb.) über unpassirliche Ausgaben, bei denen es an dem bei der Abhör gemachten Durchstrich nicht genügt, sondern wegen deren diejenigen, welche solche Ausgaben verursacht, oder auf öffentliche Cassen decretirt haben, mit Strafen, für die kein bestimmtes Maas in den Gesetzen vorgeschrieben ist zu belegen,

cc.) über Falsa et Dolosa, und

dd.) über dasjenige, was bei der Abhör auf höhere Entscheidung ausgesezt oder nach der Sprache der Commun-Ordnung ad referendum genommen worden ist,

soll, wenn es bei der Abhör wirklich der Fall war, daß über diese Gegenstände etwas vorgekommen, unmittelbar nach Beendigung derselben berichtet werden. Erläßt hierauf die höhere Behörde in einem der sub aa.) — dd.) aufgeführten Fälle condemnatorische Verfügungen, so hat sie den Beamten strenge zu beobachtende Termine vorzuschreiben innerhalb welcher dieselben zu berichten haben, ob und wie diese Verfügungen vollzogen worden seyen.

c.) Jedes Jahr hat die Central-Behörde für das Commun-Rechnungs-Wesen eine Anzahl revidirter und abgehörter Amts-, Pfleg-, oder Gemeinde-Rechnungen mit ihren Beilagen im Original von den einzelnen Ober-Aemtern einzufordern, um dieselbe nach Form insbesondere aber nach der Materie vorschriftmässig zu prüfen, und hienach das Erforderliche zu verfügen.

Mit der Ausführung dieser Verordnungen sind die Ministerien, insbesondere das der Justiz und des Innern beauftragt. Stuttgart, den 20. August 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

Verordnung, die Einfuhr und Verzöllung des Massel-Eisens betreffend.

Da Se. Königl. Majestät zu verordnen geruht haben, daß die bisher verbotene Einfuhr des rohen oder Massel-Eisens wieder freygegeben, und dasselbe mit einem Eingangs-Zoll von acht Kreuzern per Centner belegt werden solle; so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stuttgart, den 24. August 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer-Rath.

Rechts = Erkenntnisse des Königl. Ober = Justiz = Collegiums

1.) In der Appellations = Sache von Leonberg zwischen Johann Georg Stiefbold, herrschaftl. Bestandwirth zu Gotteszell, Kl., AAten, und dem Magistrat zu Merklingen, Bekl., Aten, Schuldforderung von 638 fl. aus einem Mandats-Contract betreffend, wird die Urthel erster Instanz bestätigt. Stuttgart, den 30. Juli 1817.

2.) In der Ations-Sache von Waldsee zwischen Michael Sonntag zu Annaburg, Kläg. Anten, und Joseph Stöble daselbst, Bekl. Aten, Abrechnungs-Streitigkeit betreffend, wurde die eingelegte Ation auf eingekommenen Beschwerdenlibell wegen Mangels einer Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 1. Aug. 1817.

3.) In der Ations-Sache von Ravensburg zwischen Fidel Lang daselbst Jten Anten und Johannus Rau ebendaselbst, Jaten Aten, Baustreitigkeit betreffend, wurde wegen Mangels einer erheblichen Beschwerde von Amtswegen verworfen. eod.

4.) In der Debitsache des in dem Feldzug gegen Frankreich im Mai 1815. verstorbenen Unter-Lieutenants v. Wagner aus Stuttgart, wurde die Lokations-Urthel ausgesprochen. Stuttgart, den 23. Juli 1817.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 24. d. M. den Obristjägermeister, Oberforst-Meister zu Leonberg, von Hunoltstein, zum Chef der Section der Kron = Forste gnädigst zu ernennen, und das hierdurch erledigte Oberforst-Amt Leonberg dem Oberforstmeister von Gaisberg, bisher zu Rottweil, zu übertragen geruhet.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts v. 19. August die erledigte kathol. Kaplanei in Oedheim, Oberamts Nekarsulm, dem Kaplan Richter in Bergatreuthe zu übertragen geruht.

---

Stuttgart. Nach einer Eröffnung der Regierung des Schweitzer-Canton's Zürch hat sich ein gewisser Ulrich Schellenberg von Winterthur, der unter dem Namen Schellenberg-Biedermann eine Handlung führte, als verschuldeter Betrüger von sehr schwerer Art flüchtig gemacht.

Da nun Anzeigen vorhanden sind, daß sich derselbe nach Teutschland geflüchtet habe, so werden auf Befehl der Königl. Section der innern Administration alle obrigkeitliche Stellen ersucht, auf gedachten Schellenberg, dessen Beschreibung hienach folgt, zu fahnden, denselben im Fall der Habhaftwerdung gegen Ersatz der Kosten nach Zürch auszuliefern, unterzeichneter Stelle aber unverweilte Anzeige hiervon zu machen. Beschreibung: Ulrich Schellenberg ist 47 Jahre alt, besetzter Statur, mißt ungefähr 5 Fuß 6 Zoll Zürcher Meß, (also ungefähr 5 Fuß 8 Zoll 6 Linien diesseit. Dec. Meß), hat hellbraune Haare, dergleichen ziemlich mit Grau vermischte Augenbraunen, bläulichtgraue Augen, wovon das linke fast blind, mittlere Nase und Mund und rundes Kinn. Ein besonderes Kennzeichen ist, daß er den Buchstaben R. mit der Kehle ausspricht. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden, da er bei seiner Entfernung mehrere Kleidungsstücke mit sich genommen hat.
Den 31. Juli 1817. Königl. Stadt-Direction.

Stuttgart. Bei unterzeichneter Beamtung ist ausländischer Waizen, Roggen und Gerste zum Verkauf aus freier Hand ausgesezt, und wird davon in grösseren oder kleineren Quantitäten, wie es verlangt wird, gegen baare Bezahlung abgegeben. Es werden deßwegen die Liebhaber dazu eingeladen, mit der Bemerkung, daß täglich von diesen Früchten zu haben seyen. Den 19. August 1817.

Königl. Kameralamt allda.

Stuttgart. Auf hiesiger Markung, im Thürlen, wird die unterzeichnete Stelle 1 1/2 Morgen Akers, die mit Gerste angebaut sind, am Dienstag d. 26. diß, an den Meistbietenden verleihen. Es haben deßwegen die Liebhaber dazu an diesem Tage, Vormittags 9 Uhr, bei der Verleihung in der Kameralverwaltung zu erscheinen. Den 19. August 1817. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Von den herrschaftlichen Seewiesen werden 3 1/2 Vrt. 22 Rth. vor dem Wilhelmsthor hinter der neu erbauten Wohnung des Kammerdieners Schenk, auf die Alleen stoßend, am Samstag d. 30. diß im öffentlichen Aufstreich verkauft, wobei sich die Liebhaber Vormittags 10 Uhr in unterzeichneter Beamtung einfinden wollen. Den 19. August 1817. K. Kameralamt daselbst.

Weingarten. Nach gnädigstem Rescript der Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departements vom 19. vorigen Monats sollen die beeden Kasernen nebst Gärten zu Ravensburg öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. I.) Die obere Kaserne, vormals ein Karmeliter-Kloster, ist ein aus 5 Flügeln bestehendes ganz von Stein erbautes Gebäude, wovon der erste Flügel gegen der Hauptstraße 146' lang, der zweite gegen dem obern Kloster-Gäßchen 104' lang, der dritte gegen dem Oekonomie-Hof 62' lang, der vierte der Breite nach an die evangelische Kirche angebaute Flügel 54 1/2' lang, und der fünfte der Länge nach an diese Kirche angebaute Flügel 45' lang ist, und enthält im Souterrain 2 gewölbte Bierkeller, und 1 gewölbten Wein-Keller, im 1 Stok 2 heizbare Zimmer, 6 Kammern und 1 Küche, im 2. Stok 7 heizbare Zimmer, 5 Kammern und 1 Küche, im 3. Stok 7 heizbare Zimmer, 2 Küchen und 4 Kammern, und unterm Dach, 6 Kammern. Zu diesem Gebäude gehört noch 1 kleiner Gemüs-Garten innerhalb des Klosterhofs, mit 1 Rohrbronnen, 1 mit einer Mauer umgebener Garten von 11/16 Morgen, worinn 1 Rohrbronnen, 1 Garten-Haus mit 1 Zimmer, und unter diesem 1 gewölbter Keller sich befindet, ferner gehört zu diesem Gebäude 1 grosser Hof mit 1 baufälligen Oekonomie-Gebäude, enthaltend 1 Waschküche, 1 Gewölbe, 2 Viehställe mit einem Futtergang und mehreren Frucht- und Heuböden. II.) Die untere Kaserne, vormals ein Zucht- und Arbeits-Haus, ist ebenfalls ein ganz von Stein aufgeführtes Gebäude, 140' lang, 52' breit, hat 2 kleine Angebäude, wovon jedes 35' lang und 26 1/2' breit ist, und enthält im Souterrain 2 kleine ungewölbte Keller, im 1. Stok 4 heizbare Zimmer, 3 Holz-Remisen, 3 Kammern, 2 Küchen, und 1 Rohrbronnen mit steinernem Trog, im 2. Stok 6 heizbare Zimmer, und 1 Kappelle mit 4 grossen und 13 kleinen Kreuz-Stökken, mit eisernen Gittern versehen, im 3. Stok 3 heizbare Zimmer, im 4 Stok 2 heizbare Zimmer und unter dem Dach 3 Kammern. Bei diesem Gebäude befindet sich 1 geschlossener Hof und ein mit einer Mauer umgebener Garten, von 1/4 Morgen. Beede Kasernen-Gebäude sind von guter Beschaffenheit, sie sind vorzüglich tauglich für Manufakturisten und Fabrikanten, und für Handel und Wirthschaft treibende Bürger. Sollten sich aber keine solche Liebhaber finden, so könnten diese Gebäude in mehrere Wohnungen eingetheilt werden, daher auch ein theilweiser Verkauf vorgenommen werden wird. Der Verkauf geschieht nun Dienstag den 9. September, Vormittags 10 Uhr in jedem dieser Gebäude selbst, dies wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Anfügen, daß am Kaufschilling nach erfolgter gnädigster Ratifikation 1/3tel sogleich baar, die übrigen 2/3tel aber in verzinslichen Zielern nach Gefallen der Käufer bezahlt werden müssen. Den 9. August 1817. Königl. Kameralamt.

Zwiefalten. Da die unterm 16. Juni d. J. vorgenommene Verleihung der Ziegelhütte und dazu gehörigen Güter zu Zwiefalten, die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird das Kameralamt eine nochmalige Gesamt-Verleihung vornehmen, weßhalb die Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, Montag den 1. September Vormittags 9 Uhr, dahier erscheinen wollen. Den 13. August 1817. Königl. Kameralamt.

Münsingen. Der bei dem Königlichen 5. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Michael

Kurp von Feldstetten, hiesigen Oberamts, ist den 17. Juni d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle Civil- und Militär-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betretten arretiren, und entweder hieher oder an sein Kommando wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 5. August 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der bei dem Königl. 1. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Johann Michael Sigle von Geradstetten hiesigen Oberamts, ist am 12. d. M. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Alle hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten werden daher von unterzeichnete Stelle geziemendst ersucht, auf diesen Ausreiser fahnden, ihn auf Betretten arretiren und wohlverwahrt entweder hieher oder an das hochlöbliche Regiments-Kommando einliefern zu lassen. Den 14. August 1817.

Königl. Oberamt.

Weinsberg. Der bei dem 8ten Infanterie-Regiment gestandene Rottenmeister Peter Kurp von Ellhofen, hiesigen Oberamts, ist in verflossenem Monat im Urlaub desertirt, und hat bisher nichts von sich hören lassen. Diß wird bekannt gemacht, um auf denselben zu fahnden, und solchen auf Betretten an das hiesige Oberamt einzuliefern. Den 13. Julius 1817. Oberamtmann.

Untertürkheim. Dem ledigen Weingärtner Gottlieb Schwarz zu Untertürkheim sind gestern Nachmittag mittelst Erbrechung einiger Kästen gegen 80 fl. baar Geld in 24, 12, 6 u. 3 kr. Stüken und 6 Hemden entwendet worden. Der Verdacht dieses Diebstahls fällt auf den Johannes Schwarz einen Bruder des Bestohlenen, welcher von Untertürkheimer Bürgern mit einem alten Sacke auf dem Rücken auf dem Wege gegen Stuttgart gesehen worden ist. Alle hoch- und niedere Polizei-Stellen und obrigkeitliche Behörden werden ersucht, auf diesen Johannes Schwarz, dessen Signalement hienach beigesezt ist, fahnden, ihn auf Betretten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Signalement: Johannes Schwarz ist langer Statur, ungefähr 6 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarzen Bart, an dem rechten Auge eine Narbe; spricht etwas stark, und ist gewöhnlich bekleidet mit einer tüchenen Kappe, mit schwarzem Wachstuch überzogen, blau tüchenem Wamms, grauen werkenen Hosen, weiser Weste und Bändel-Schuhen. Den 12. August 1817. Königl. Oberamt, Kannstadt.

Urach. In verflossener Nacht, sind aus einem hiesigen Kriminal-Gefängnisse die beiden, wegen Diebstähle in Verhaft und Untersuchung gekommene Inquisiten, Jeremias Kächele, lediger Bauren-knecht von Böhringen, Oberamts Urach, und Georg Balthasar Zeller von Dettingen, Oberamts Urach, Strohschneider, vulgo Strohjörg, gewaltsamerweise ausgebrochen, und haben sich flüchtig gemacht. Alle Königl. Justiz- und Polizei-Stellen des Innlandes werden geziemend ersucht, auf beide unten genau beschriebene entloffene Inquisiten genaues Augenmerk zu richten, sie im Betrettungs-Falle arretiren, und als schwere Verbrecher wohlverwahrt, gegen allen Kostens-Ersaz hieher liefern zu lassen. Signalement. 1.) Des Jeremias Kächele. Derselbe ist 36 Jahre alt, 6 Fuß groß, hat dunkelbraune Kopfhaare, dergleichen Augen, braunen, solchen starken Bart, hohe Stirne, graue tiefliegenden Augen mit scheuem Blike, etwas grose Nase, dergl. Mund, etwas hervorstehendes Kinn, blaiche Gesichts-Farbe, ovale Gesichtsform, ohne körperlichen Fehler. Bekleidet war er in einem schwarzen Halsbinde, rothen Brusttuch, blauen Wammes mit Stahlknöpfen, kurzen schwarzen ledernen Hosen, schwarzen zerißenen Strümpfen und Schuhen ohne Schnallen, bedekt mit einem 3 ekigten Bauren-Huth. 2.) Des Balthas Zeller. Dieser ist 53 Jahre alt, 6 Fuß groß, hat schwarze Haare, braune Augenbraunen, dergl. Augen, kurze breite Nase, breiten Mund, weiße Zähne, rundes Kinn, eingefallene Wangen, bleiche Gesichts-Farbe, starken Bart, starke Statur, seine Kleibung besteht, in 1 alten schwarzen 3 ekigten Bauren-Huth, weißzwilchenen Wammes, dergleichen Brusttuch, mit Pelz gefuttert, schwarze kurz ledernen Bändelhosen und Stiefeln. Den 11. August 1817.

Königl. Kriminalamt.

Neuenbürg. Christoph Friedrich Dürr, Burger und Nagelschmid von Calmbach, hiesigen Oberamts, hat sich vor circa 5 Wochen von Haus entfernt, und bis jezt noch nichts von sich hören lassen. Sämmtliche Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, obigen Dürr auf Betretten hieher transportiren zu lassen. Gedachter Dürr ist 34 — 35 Jahre alt, mitlerer untersezter Statur, hat blonde Haare, grossen Mund, breite Nase, breites Kinn, und gerade Beine, sonsten aber kein äusser-

liches Kennzeichen. Seine Kleidung bestund in einer ledernen Kappe, in einem blau gestreiften barchet Wammes, langen leinenen Hosen, leinene Strümpfe und Schuhe. Den 12. August 1817.

Königl. Oberamt.

Gaildorf. Hienach signalisirter Taubstumme hat sich vor einigen Wochen von Haus entfernt, und ist inzwischen nicht wieder zurükgekommen. Es werden daher alle Polizei-Behörden ersucht, Nachforschungen gegen denselben einzuleiten und ihn im Auffindungsfall gegen Ersaz der Kosten hieher liefern zu lassen. Der Taubstumme ist Jakob Kiesel, gebürtig von Münster, diesseit. Oberamts, 40 Jahr alt, starker Statur, geht gebükt, hat ein glattes rundes Gesicht, breite Nase, braunes glattes Haar, reibt im Gehen die Knien gegeneinander; ist bekleidet mit einer blauen Kappe, blau wollenem Brustuch, zwilchenem Hosen und geht barfuß. Den 6. August 1817.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. Dem Bauer und Bürger Jakob Friedrich Seyfried von Hildrizhausen entliesen vor einiger Zeit 2 Kinder, nehmlich 1 Knabe und ein Mädchen, und konnten aller Bemühungen ohnerachtet bis jezt nicht beigebracht werden. Da sie nun höchst wahrscheinlich auf dem Bettel herumziehen, so werden alle königliche Behörden geziemendst und dringend ersucht, auf diese hienach signalisirte Kinder auf das genaueste zu fahnden, und sie auf Betretten anher einliefern zu lassen. Signalement. Der Knabe, Johann Martin, ist 13 Jahr alt, mittelmässiger Größe, hat schwarze Augen, grose Nase, gelblichte Haare, starkes volles Gesicht, und an dem rechten Aug 1 Narbe. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit 1 grünen Pelzkappe, 1 Zwilchwammesle, dito langen Hosen, 1 weis zizene Weste, weisen Strümpfen und Bändelschuhen. Das Mädchen, Dorothea, ist 26 Jahr alt, mittelmässiger Grösse, hat schwarze Augen, grosse Nase schwarzes dermalen kurzes Haar, volles starkes Gesicht. Sie war bekleidet mit 1 schwarzen gebuvsten Kittel, 1 schwarzer Haube, 1 blauen barchet Leible mit 1 grünen Band, 1 blauen Friesrok unten mit 1 weisen Bändel besezt. Den 8. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Da sich neuerlich die Schaaf-Pocken-Krankheit unter den Schaafheerden zu Liesenhofen, Dachenhausen und Unterboihingen, hiesigen Oberamts, zeigt, und zu Verhütung jeder weiteren Verbreitung, dieser ansteckenden Krankheit alle vorgeschriebene Maasregeln bereits angeordnet sind, so werden jedoch sämmtliche Schaafhalter, Schäfer, und Pferchmeister hievon auch öffentlich benachrichtiget, um sich und ihre Heerden vor jeder Anstekung möglichst hüten zu können. Den 16. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Oehringen. Nachbenannte aus den in den Jahren 1812 und 1813. und früher gewesenen Feldzügen nicht mehr zurükgekommene Personen, und deren alleufallsige Erben oder Gläubiger werden hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle oder den betreffenden Unter- und Staabs-Schultheissenämtern zu melden, widrigenfalls erstere zu gewärtigen haben, daß ihr Vermögen vertheilt wird, und leztere, daß sie nach Vertheilung des Vermögens mit ihren Ansprüchen nicht mehr gehört werden. Die Abwesende sind von Oehringen: Friedrich Leidner; Heinrich Weber; Christian Keßler. Von Hohenaker: Conrad und Christoph Kurz. Von Helden: Jakob Röger. Von Ekartsweiler: Johann Martin Stepper. Von Kappel: Johann Michael Hammel. Joseph Dreher. Von Weinsbach: Georg Friedrich Leiblich. Von Obersöllbach: Georg Martin Müller; Johann Georg Schindel; Johann Friedrich Schindel. Von Thannen: Leonhardt Giebler. Von Lohm: Albrecht Denner; Michael Hänselmann. Von Kirchensall: Michael Denner. Von Langensall: Georg Laidig. Von Mangeldsall: Leonhardt Breuninger. Von Faßbach: Johann Martin Giebler. Von Langenbeutingen: Johann Christian Scheerer; Christian Kubach; Christian Pfeiffer; Friedrich Witsch. Von Baumerlenbach: Christian Bender; Peter Gulde. Von Michelbach: Johann Friedrich Ungerer; Johann Michael Happoldt. Von Untersöllbach: Martin Bürger. Von Vorderespich: Johann Michael Bühler. Von Neuenstein: Georg Weber; Georg Heinrich Melber; Johann Michael Färder; Georg Christian Michelfelder; Johann Christian Freler;

Johann Michael Zörn; Karl Friedrich Jan; Christian Weik; Johann Martin Schuell. Von Pfedelbach: Max Brecht; Kilian Bauer; Konrad Krokenberger; Michael Hofmann; Weirohter; Gottlieb Herrmann. Von Oberohrn: Michael Hofman n Von Heuberg: Franz Haft; Augustin Bauer; Michael Schuster; Johannes Schluchter; Leonhardt Engel. Von Buchern: Andreas v. Olnhausen; Johann Georg Bauer. Von Untersteinbach: Michael Rükert; Konrad Kitterer; Johann Friedrich Frei. Von Bühl: David Häfele; Lorenz Maier. Von Büttelbronn: Albrecht Ilg. Von Windischenbach: Johannes Gerberg; Johann Söhnle; Albrecht Sinn. Von Körrenberg: Georg Leonhardt Weiß. Von Forchtenberg: Christian Romig. Von Fensbach: Martin Salzer; Friedrich Wolff; Michael Hammel; Johann Frank; Georg Sauer, Georg Carle, Michael und Adam Dallsmann. Von Sindringen: Martin und Johann Michael Carle, Friedrich Schumacher, Martin Volpp, Johann Michael Marr, Johann Heinrich Braun, Zacharias Fell, Carl Ludwig Weidmann; Georg Michael Lindheimer, Georg Michael Alter, Jakob Friedrich Gebert, Christian Ludwig Hornung. Von Ohrnberg: Johann Mezger, Georg Köhler, Carl Meister, Michael Schäufler, Christian Scheuing, Georg Friedrich Guldig. Von Wohlmuthhausen: Johann Christian Carle. Von Neufels: Martin Wolpert, Leonhard Kneller, Johann Christian Kneller, Friedrich Feinauer. Von Orbachshof: Johann Georg Feinauer. Von Zweiflingen: Michael Baier. Von Pfahlbach: Johann Ludwig Zentler, Christian Knorr. Von Eichach: Christian Gebert. Von Friedrichsruhe: Michael Carle, Georg Klein, Johann Frank. Von Tiefensall: Peter Hambrecht, Michael Romig. Von Waldenburg: Ludwig Schmidt, Michael Singer, Anton Ensinger, Ludwig Koch, Christian Hezer, Michael Schnurrer, Michael Laidig Heinrich Gendel. Von Kupferzell: Leonhardt Köhler, Andreas Schnurrer, Philipp Himmel, David Köhler, Martin Heinold. Von Belzhaag: Friedrich Schulz. Von Gaisbach: Leonhardt Setzer. Von Rüblingen: Johann Georg Otterbach. Von Künsbach: Michael Salm. Von Obersteinbach: Johann Georg Otterbach. Von Büchelberg: Joh. Göldenbott. Von Gnadenthal: Fried. Ott, Mich. Schoch. Von Winterrain: Fried. Wurst. Von Sailach: Georg Firnkorn. Den 1. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Dettingen am Schloßberg. Der ledige Schmid Johannes Nagel, von Dettingen, wandert in die Schweiz aus, und wird von dem Schlosser Jakob Dettinger, von da, rüksichtlich seiner hierländischen Verbindlichkeiten 1 Jahr lang vertreten. Den 6. Aug. 1817. Oberamt Kirchheim.

Kirchheim u. T. Ludwig Friedrich Rupp, von hier, der schon längere Zeit zu Boston, in Nordamerika, etablirt ist, wandert nun dahin aus, und wird von seinem Pfleger, dem Rothochsenwirth Wernle, als Bürge auf Jahresfrist vertreten. Den 11. August 1817. Oberamt Kirchheim.

Tettnang. Anna Maria Brielmaier, von Singlingen; Theresia Manz, von Bizenhofen; Agatha Birrling, von Wiggenhausen; wandern in das Badensche und Katharina Sauter von Bernau in die Schweiz aus. Wer Ansprüche an diese zu machen hat, hat sich innerhalb 1 Jahres zu melden. Den 9. August 1817. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Der ledige Johann Jauch von Schwenningen wandert nach Sunthausen im Badenschen aus, und sind daher alle Ansprüche, welche an denselben gemacht werden wollen, binnen Jahresfrist bei unterzeichneter Stelle vorzubringen. Den 5. August 1817. K. Oberamt.

Vaihingen, Mühlhausen. Paul Wenz von Mühlhausen wandert mit allergnädigster Erlaubniß, mit Familie aus dem Königreich aus, und werden daher die Gläubiger desselben aufgefordert, ihre Forderungen, wenn gleich derselben binnen Jahresfrist vertreten wird, sogleich einzugeben. Den 4. August 1817. Königl. Oberamt.

Vaihingen, Nußdorf. Johann Jakob Schwerdtle von Nußdorf, hat die allergnädigste Erlaubniß erhalten, nach Frankreich auswandern zu dürfen, und sind daher die allenfallsige Ansprüche an denselben, ob er gleich binnen Jahresfrist vertreten wird, sogleich geltend zu machen. Den 8. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 30. August.


Königliche Verordnung, die Militär-Verdienst-Ordens-Pensionen betreffend, vom 25. August 1817.

Wilhelm
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Da es Unser Wille ist, daß das Vorrücken in den Genuß der — mit Unserem Militair-Verdienst-Orden verbundenen Pensionen in Zukunft nach einer bestimmten Ordnung geschehe, so wie, daß überhaupt die — von Unseres Herrn Vaters Majestät und Gnaden wegen Verwendung der Dotation dieses Ordens gegebenen allgemeinen Bestimmungen der Ausführung immer näher gebracht werden, so finden Wir Uns bewogen, in dieser Beziehung Folgendes als Norm festzusetzen:

§. 1.

Die Bestimmung, nach welcher von den Ordens-Einkünften, wenn sie dereinst auf die Summe von 36,400 fl. ergänzt seyn werden,

| | | |
|---|---|---|
| 2. | Großkreuze, jeder jährlich 2000 fl. — — — | 4000 fl. |
| 4. | Commandeurs erster Klasse, jeder jährlich 1,200 fl. — | 4800 — |
| 12. | Commandeurs zweiter Klasse, jeder jährlich 1000 fl. — | 12000 — |
| 52. | Ritter, jeder jährlich 300 fl. — — — — | 15600 — |

erhalten sollen, bleibt die Grundlage des Ganzen und ist als das Ziel anzusehen, auf dessen allmähliche Erreichung nachstehende Vorschriften gerichtet sind.

§. 2.

Für jetzt bleibt die normalmäßige Pension der Ordens-Mitglieder folgendermaßen festgesetzt:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| die eines Groskreuz jährlich auf | — | — | — | 1200 | fl. |
| die eines Commandeurs erster Klasse auf | — | — | | 800 | — |
| die eines Commandeurs zweiter Klasse auf | — | — | | 600 | — |
| die eines Ritters auf | — — — | — | — | 300 | — |

In diese (einstweilige) normalmäßige Pension rückt jeder vor, den die Reihe trifft, in so weit der gegenwärtige — von der Norm abweichende Besitzstand solches zulaßt.

§. 3.

Damit in Zukunft keine Klasse von Ordens-Mitgliedern gegen die andere in Nachtheil gesetzt werde, so soll jeder Ordens-Klasse ein bestimmter Antheil an den Ordens-Einkünften zugeschieden werden, welcher den Fond der betreffenden Klasse bildet, wie solches für den Fall, daß die Ordens-Einkünfte auf 36,400 fl. ergänzt seyn werden, §. 1., bestimmt ist.

Von den gegenwärtigen Ordens-Einkünften aber, welche 24,000 fl. betragen, sollen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| a) der Klasse der Groskreuze | — — | — | — | 2400 | fl. |
| b) der ersten Commandeurs-Klasse | — | — | — | 3200 | — |
| c) der zweiten Commandeurs-Klasse | — | — | — | 7200 | — |
| d) der Ritter-Klasse | — — — | — | — | 11200 | — |

zugeschieden werden, wie solches in dem Anhang näher bestimmt ist.

§. 4.

Da sich gegenwärtig in den höheren Klassen eine größere, als die normalmäßige Zahl von Ordens-Mitgliedern, im Genuß von Pensionen befindet, und da der Betrag der Pensionen den Fond der respectiven Klassen übersteigt, so sollen die Pensionen, in so weit sie den Fond der betreffenden Klasse übersteigen, in diejenige Klasse, zu deren Fond sie erweislichermaßen gehören, und wenn dieses nicht auszumitteln ist, in die nächstfolgende niedere Klasse übertragen werden.

§. 5.

Wenn in Zukunft eine Ordens-Pension erledigt wird, so sind folgende Regeln zu beobachten:

a.) Die erledigte Pension fällt der Klasse anheim, zu deren Fond sie gehört.

b.) Gehört die erledigte Pension zum Fond einer niederern Klasse, so haben nicht nur die Mitglieder dieser Klasse, sondern auch diejenigen Mitglieder der höheren Klassen, welche zuvor Mitglieder jener niederern Klasse waren, und noch keine Pension, oder wenigstens nicht die normalmäßige Pension jener niederern Klasse beziehen, das Recht in die erledigte Pension vorzurücken.

c.) Das Vorrücken geschieht nach der Ordens-Anciennété, namentlich nach der Ordnung, in welcher die Ordens-Mitglieder in diejenige Klasse aufgenommen worden, deren Fond die erledigte Pension angehört.

d.) Das Vorrücken findet nur in soweit statt, als der Vorrückende die normalmäßige Pension derjenigen Klasse, zu deren Fond die erledigte Pension gehört, noch nicht vollständig bezieht. (Es kann also z. B. ein Commandeur, der 200 fl. aus der Commandeurs-Klasse bezieht, aus der Ritter-Klasse nur noch 100 fl. erhalten.)

e.) Wer von einer niederern Klasse in die Pension einer höheren Klasse vorrükt, läßt dagegen die aus dem Fond der erstern bezogene Pension zurück, in soweit er nämlich durch das Vorrüken dafür entschädigt wird. (Wenn also z. B. ein Commandeur, der bisher 200 fl. aus der Commandeur-Klasse und 100 fl. aus der Ritter-Klasse bezogen hat, in 100 fl. die in der Commandeurs-Klasse erledigt werden, vorrükt, so läßt er dagegen die bisher aus der Ritter-Klasse bezogene 100 fl. zurück.)

§. 6.

Nach der Vorschrift des §. 5 lit. b. c. können nur diejenigen Mitglieder des Ordens vorrüken, welche nach Promulgation der Ordensstatuten vom 6. November 1806 ernannt worden, indem sich die Dotation des Ordens auf die älteren Mitglieder das Ordens nicht weiter erstrekt, als in der Dotations-Urkunde vom 20. Januar 1810. ausdrüklich bestimmt ist.

§. 7.

Da nach §. 4. und 5. ein Mitglied einer höheren Klasse seine Pension ganz oder zum Theil aus dem Fond einer niederern Klasse beziehen kann, so soll ausser der Liste, in welche, wie bisher, die Ordens-Mitglieder nach den verschiedenen Ordens-Klassen und ihrer durch die Ernennungs-Dekrete festgesezten Ancienneté einzutragen sind, (Ordens-Rangliste) eine besondere Liste (Ordens-Pensionsliste) geführt werden, in welcher die Verwendung des — einer jeden Ordens-Klasse zugeschiedenen Fonds nachzuweisen ist. Mit Hülfe dieser beiden Listen ist sodann zu bestimmen, wer in den Genuß einer erledigten Pension zu treten habe.

§. 8.

Wer sich gegenwärtig in dem Genuß einer Pension befindet, bleibt darin, so lange er nicht durch gerichtlichen Spruch oder durch Erkenntniß des Ordens-Kapitels, des Ordens für verlustig erklärt wird. Wer in auswärtige Dienste tritt, oder sich außer Landes begiebt, kann die Ordens-Pension nur mit Unserer besonderen Erlaubniß fortbeziehen.

§. 9.

Um in eine erledigte Pension vorzurücken, wird erfordert, daß ein Ordens-Mitglied in Unserem aktiven Militärdienst angestellt sey.

In Ansehung der Prinzen Unseres Hauses, welche Mitglieder des Ordens sind, bleibt es bei der bisherigen Observanz, nach welcher dieselben, wenn Wir es nicht ausdrücklich anders bestimmen, keine Ordens-Pension beziehen.

§. 10.

Die Fonds der verschiedenen Ordens-Klassen sollen nach Maßgabe des Heim-

falls der Pensionen, welche gegenwärtig die Maltheser-Commenthure beziehen, nach der Rang-Ordnung der Klassen ergänzt werden, so daß bei der Klasse der Großkreuze der Anfang damit zu machen ist. In so weit der Font einer Klasse ergänzt wird, sollen auch die Pensionen der Mitglieder dieser Klasse bis zum (definitiven) normalmäßigen Betrag (§. 1.) ergänzt werden, wobei die nämlichen Grundsätze in Anwendung kommen, wie beim Vorrücken in erledigte Pensionen.

§. 11.

Ueber das Vorrücken in eine erledigte Ordens-Pension hat der Kriegs-Minister unter Zuziehung von 2 Ordens-Mitgliedern und des Ordens-Sekretairs nach vorstehenden Normen zu entscheiden, und die Entscheidung Uns zur Bestätigung vorzulegen. Zweifelhafte Fälle behalten Wir Uns vor, an das Ordens-Kapitel zu verweisen. Gegeben, Stuttgart, den 25. August 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
Kriegs-Ministerium.
Graf v. Franquemont.

Anhang zu vorstehender Verordnung.

Von den 24000 fl., aus welchen gegenwärtig die Ordens-Einkünfte bestehen, sollen zugeschieden werden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| I.) der Klasse der Groskreuze, | | | |
| 2. Portionen, welche gegenwärtig Groskreuze beziehen à 1200 fl. | — | | 2400 fl. |
| II.) der ersten Commandeur-Klasse, | | | |
| 4. Portionen, welche gegenwärtig Commandeurs 1ter Klasse beziehen — — — à 800 fl. | — | | 3200 fl. |
| III.) der zweiten Commandeurs-Klasse, | | | |
| 1. Portion, welche gegenwärtig ein Groskreuz bezieht | — | 1000 fl. | |
| 6. Portionen, welche Commandeurs 2ter Klasse beziehen à 600 fl. — — — | — | 3600 fl. | |
| 1. Portion, welcher ein Commandeur 1r Klasse bezieht | — | 500 fl. | |
| 2. Portionen, welche Commandeurs 2r Klasse beziehen à 500 fl. — — — | — | 1000 fl. | |
| 2. Portionen, welche alte (vor Promulgation der Ordensstatuten ernannte) Commandeurs beziehen, à 200 fl. — — — | — | 400 fl. | |
| Von 7 Portionen, jede à 400 fl., welche gegenwärtig Commandeurs 1r u. 2r Klasse beziehen, hieher der Betrag um welchen diese Portionen die Ritter-Pension übersteigen, à 100 fl. | — | 700 fl. | |
| | | | 7200 fl. |

IV. Der Ritter-Klasse,

Von den in der zweiten Commandeurs-Klasse zulezt erwähnten

| | | | |
|---|---|---|---|
| 7. Portionen hieher der Ueberrest à 300 fl. — | 2100 fl. | | |
| 27. Ritter-Portionen à 300 fl. — — — | 8100 fl. | | |
| 4. Ritter-Portionen à 200 fl. — — — | 800 fl. | | |
| 2. Ritter-Portionen à 100 fl. — — — | 200 fl. | | |
| | | 11200 fl. | |
| | | 24000 fl. | |

**Bekanntmachung des Geheimen-Raths, die Zurückweisung der bei dieser höchsten Stelle einkommenden, zu ihrem Geschäfts-Kreise nicht gehörigen Eingaben betreffend, vom 27. August 1817.**

Da man sich zu der Anordnung veranlaßt gesehen hat, daß alle diejenigen bei dem Königl. Geheimen-Rathe einkommenden amtlichen Berichte und Privat-Eingaben, deren Gegenstand sich für den dieser Behörde angewiesenen Geschäfts-Kreiß nicht eignet, auf Kosten der Einsender durch die Geheimen-Raths-Registratur zurückgeschikt werden: so wird solches hierdurch unter Hinweisung auf die Organisation des Königl. Geheimen-Raths vom 8. Nov. 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt von 1816. Nro. 51.) und auf §. 36. des Verfassungs-Entwurfs mit dem Anfügen allgemein bekannt gemacht, daß nahmentlich Recurse an den Geheimen-Rath nur von Verfügungen einzelner Ministerien oder Departements-Chefs, wenn sich ein dritter dadurch beschwert glaubt, mithin nicht Recurse von Verfügungen der den Ministerien untergeordneten Central-Stellen statt finden, vielmehr Beschwerden gegen Verfügungen von Central-Stellen zunächst bei dem vorgesezten Ministerium anzubringen sind. Stuttgart, den 27. August 1817. Königl. Geheimer-Rath.

**Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.**

1.) Die Ations-Sache von dem Oberamts-Gericht Nekarsulm, zwischen Thomas Küchner zu Bachenau IIten, nachher IIIten, nun Anten, und Melchior Kraut ebendaselbst IIIten, nachher IIten, jezt Aten, pcto actionis spolii, nun Wiedereinsezung in den vorigen Stand betreffend, wurde sowohl wegen Mangels der appelablen Summe, als eines anderen appellablen Gegenstandes von Amtswegen verworfen. Stuttgart den 2. August 1817.

2.) In der Ations-Sache von Nagold zwischen dem Handlungshaus Haneisen und Harpprecht dahier, Anten, sodann dem Bürgermeister Johann Jakob Schmid von Nagold, Aten, Vorzugsrecht im Gant betr., wurde, nachdem der Antische Theil den ihm von dem Aten zugeschobenen Eid abgeschworen, reformatorie erkannt. Stuttgart, den 4. August 1817.

3.) In Sachen erster Instanz zwischen Franz, Grafen v. Goltstein, Kl., u. den Grafen v. Sternberg, Bekl., Rentenforderung betr., werden leztere vorderhand von der Klage entbunden. eod.

4.) Die Ations-Sache von Marbach zwischen dem gewesenen Schultheissen David Wildermuth zu Pleidelsheim, Bekl. Anten, und dem Gerichtsverwandten Georg Adam Geiger allda, Kl. Aten, wurde wegen Mangels an gegründeter Beschwerde von Amtswegen verworfen. eod.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Rescript vom 15. August den seitherigen Ober-Justiz-Revisions-Rath Georgii zum Präsidenten des königlichen Ober-Justiz-Collegiums gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 23. d. M. den zu einem besonderen Geschäft hieher berufenen Advokaten Dr. Krehl von Nürtingen, zum Collegien-Assessor gnädigst ernannt.

Unterm 21. Aug. wurde der Oberlieutenant v. Wagner vom 1sten zum 4ten Reuter-Regiment, und unterm 23. der Ober-Lieutenant von Reuß vom 3ten zum 1sten Infanterie-Regiment, und dagegen der Ober-Lieutenant Günthner von diesem zu jenem Regiment versezt.

Se. Königliche Majestät geruhten vermög höchsten Rescripts vom 22. Aug. den D. der Medizin, Christian Gmelin, von Tübingen zum ordentlichen Lehrer der Chemie und der Pharmacie, und

den bisherigen Lehrer am landwirthschaftlichen Institut zu Hofwyl D. Schübler zum ordentlichen Lehrer der Natur-Geschichte im Allgemeinen, und insbesondere der Botanik, an der Universität Tübingen zu ernennen.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 23. August, das erledigte dritte Diakonat in Eßlingen, dem Vikar und Repetenten M. Klemm Stuttgart, zu übertragen geruht.

---

Kapfenburg. Mit dem öffentlichen Verkauf an die Meistbietenden in großen oder kleinen Partheien, je nachdem sich Liebhaber zeigen, von ohngefähr 10 Centner Wolle, die heuer von Landschaafen erzeugt worden, wird Montag den 1. Sept. l. J., Vormittags 10 Uhr, dahier unter Vorbehalt höchster Genehmigung ein Versuch gemacht werden, wozu sich die Liebhaber einfinden wollen. Den 18. August 1817. Königl. Kameralamt.

Hall. Vermög höchster Entschließung des Königl. Kriegs-Departements, Administrat. Section, vom 19. Jul. d. J. wird die in Unter-Limburg stehende Caserne mit Rechten und Beschwerden unter Vorbehalt des Eigenthums-Rechts und der höchsten Ratifikation im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieses hölzerne Gebäude liegt an der Straße nach Comburg, und besteht aus 2 Stockwerken. In diesen befinden sich 13 große Zimmer mit 15 Oefen, und 3 große Böden mit 2 Kammern; unten ist ein Holz-Reservoir zu ohngefähr 170 Klafter Holz. In dem vor dem Haus befindlichen und verschlossenen Hof stehet noch ein Neben-Gebäude, welches zur Küche eingerichtet war, und das gleichfalls mit verkauft wird. Zu diesem Verkauf wird nun Freitag der 12. September d. J. bestimmt, und die allenfalsigen Liebhaber eingeladen, sich an demselben Tag Morgens 9 Uhr in der Kameral-Verwaltung dahier einzufinden, der Verhandlung daselbst anzuwohnen, und sich rücksichtlich ihres Vermögens mit obrigkeitlichen gesiegelten Zeugnissen auszuweisen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß dieses Gebäude zu einer Fabrik, da es nicht weit von dem Kocher entfernt ist, sehr gelegen sey, und daß die Aufbringung des Kaufschillings in 3 Terminen, nämlich 1/3 baar, 2/3 aber in angemessenen Zielern bedingt werde. Den 18. Aug. 1817. Königl. Kameral Amt.

Neuthin bei Wildberg. Da der Bestand des herrschaftlichen Maieren G[illegible]ts bis nächst Georgi zu Ende gehet: so wird solcher auf andere 9 Jahre, nämlich von Georgii 1818 bis 1827 wieder öffentlich verliehen. Hiezu ist Dienstag der 23ste September d. J. festgesetzt, an welchem Tag die Bestandlustige Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus in Wildberg sich einfinden können, und mit obrigkeitlichen und oberamtlich bekräftigten Zeugnissen beweisen müssen, daß sie einen ehrbaren Lebenswandel zu führen gewohnt sind, den Feldbau aller Art und die Viehzucht, so wie überhaupt alles,

was zur Land-Wirthschaft gehört, verstehen, zur Einrichtung auf dem Gut, deßgleichen zur Leistung einer Caution von 1300 fl. hinlängliches eigenes freies Vermögen besitzen, indem eine durch einen Dritten geleistete Bürgschaft nicht angenommen wird. Das Maierey-Gut, welches in einem Wohn- und Heuhaus, Stallungen, Scheuer und unter dieser in einem kleinen Gras- und Wurzgarten, sodann in 100 M. Aecker in allen drey Zelgen und 33 M. Wiesen bestehet, auch das Waid-Recht auf Wildberger-Markung für 200 Stück Schaafwaar hat, kann alle Tage im Augenschein genommen werden. Den 21. August 1817. Königl. Land-Vogtey Steuer-Amt Hirsau.

Königl. Kameral Amt Reuthin.

Markgröningen. Montag den 15. Septbr. d. J. Vormittags 8 Uhr wird über das Bedürfniß an wollenen und leinenen Kleidern für sämmtliche Festungs Sträflinge, auf das nächste Winterhalbjahr, so wie über eine Parthie ein- und zweischläferiger Strohsäcke und zweischläferiger Leintücher ein öffentlicher Abstreichs Accord vorgenommen werden, wozu die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, daß sie eine Caution von 1500 fl. zu leisten im Stande seyen, zur bestimmten Zeit in hiesiger Kameral-Verwaltung sich einfinden können. Den 22. August 1817.

Königl. Kameral-Amt.

---

Leutkirch. Da die hienach genannten, aus hiesigem Oberamt gebürtigen Soldaten, welche seit dem Russischen Feldzug vermißt werden, nun laut allerhöchster Verordnung vom 28. Febr. d. J. Staats- und Regierungs-Blatt Nro 14. für todt anzunehmen sind, so werden alle diejenigen, welche eine rechtliche Ansprache oder Forderung an deren Verlassenschaft zu haben glauben, hiemit aufgefordert, solche binnen 4 Wochen, bei dem hiesigen Oberamt mit den nöthigen Beweisen einzugeben, widrigenfalls das Vermögen derselben an die nächste Verwandte derselben vertheilt werden wird. Dieselbe sind: Johann Michael Vögele, Meinrad Bua, Johann Jakob Pfister, Mathias Brändle, Gottlieb Frei, Johann Jakob Maier, Paulus Reiser, Johann Wilhelm Hofmann, Kaspar Thomann, Andreas Vetter, Franz Xaver Häberle, Lukas Westermaier, Daniel Rau, Mathias Gäbele, Matheus Wilhelm Hinkeldei, sämmtliche aus der Stadt Leutkirch. Benedikt Brändle, Bernhardt Kristabler, Joachim Wolfgang, Thomas Säger, Anton Bainder, aus dem Ort und Schultheiserei Aichstetten. Jakob Egle, aus dem Ort und Schultheiserei Altmannshofen. Alois Ehrmann, aus Buch. Joseph Graf, aus Eschach, Schultheiserei Altmannshofen. Adam Schuster, Johannes Häfele, Konrad Schiller, Franz Anton Schuster, Johannes Karrer, aus dem Ort und Schultheiserei Berkheim. Johannes Schmid, von Ilterbachen, Georg Graker aus Bonlanden, Schultheiserei Berkheim. Johann Georg Gröser, Willibald Hau, Johann Georg Rau, Wunibald Hau, aus dem Ort und Schultheiserei Diegelshofen, Alois Waizenegger, aus Hünlishofen, Anton Rast, aus Riedlings, Franz Anton Rast, aus Stegroth, Schultheiserei Diepolshofen. Alois Badenmüller, Johann Evang. Emaus, Johann Georg Musch, Johannes Weiß, Silvester Rothhäusler, Sebastian König, Schultheiserei und Ort Ellwangen. Thomas Kraus, aus Tristolz, Michael Peter aus Wirrenweiler, Schultheiserei Ellwangen. Johann Georg Joni, Isidor Röhr, aus der Schultheiserei und Ort Gebrazhofen, Joseph Anton Reutlinger, Zacharias Rudhard, aus Engelbolzhofen, Joseph Rudhard, Johann Adam Lorpscher, aus Engerazhofen, Michael Bernhard, Johann Baptist Maier, aus Lezenhofen, Alois König, Anton Bodenmüller, Johann Martin Lerpscher, Franz Joseph Moz, Sebastian Moser, aus Mährazhofen, Alois Prems, aus Nannenbach, Zacharias Roth, Johann Baptist Albrecht, Johann Jakob Oberhofer, Severni Mahler, aus Toberazhofen, Paul Schädler, aus Winterazhofen, Schultheiserei Gebrazhofen. Philipp König, Johann Nepumuk König, Martin Wagner, Johann Georg Küchle, Johann Baptist Borger, Michael Schwarz, aus der Schultheiserei und Ort Hauerz. Michael Butscher, aus Floders, Jakob Paul, aus Kästlenswald, Joseph Janser, aus Oberlauzenwald, Franz Xaver Zeh, aus Auwerthe, Schultheiserei Hauerz: Ignaz Würfel, Willibald Riedle, aus dem Ort u. Schulth. Haslach. Stephan Rieber, Marzell u. Thomas Speker, Anton Brög, Benedikt Uhr, aus dem Ort und Schultheiserei Herlazhofen, Jokab Hohl, Anton Küchle, von Allmishofen,

Johann Nepomuk Stökle, aus Bettelhofen, Joseph Anton Kutter, Isidor Peter, Konrad Dorn, Johann Martin Zeh, Gratus Reck, aus Urlau, Schultheiserei Herlazhofen. Mathias Traut, Anton Dietrich, Johannes Traut aus Ausnang, Bernhard Küchle, aus Beischlechts, Franz Joseph Herberg, aus Bergs, Jos. u. Xaver Fehr, aus Bemmlings, Anton Traut aus Dietmanns, Schultheiserei Hofs. Gotthard Lehlmaier, Johann Seeberger, Anton Kößler, Johannes Rapp, Joachim Reble, Konrad Wachter, Joseph Gramer von Kirchdorf, Johann Krafft, Franz Joseph Brändle, aus Oberopfingen, Fridolin Semmler, Johannes Gramer, Joseph Bail, aus Unteropfingen, Schultheiserei Kirchdorf. Johann Martin Baland, Johannes Reisacher, Anton Diem, Anton Grozzer, Matheus Heim, Joseph Halder, Schultheiserei und Ort Mooshausen. Xaver Adelsperger, aus Ferthofen, Anton Frommlet aus Aitrach, Martin Edelmann, aus Marstetten, Joseph Scheerer aus Schmidis. Joseph Cantner, aus Rieden, Karl Eggensperger aus Threerz, Benedikt Natterer, aus Wazenai, Joseph Reble, aus Pfanders, Schultheiserei Mooshausen. Andreas Barbeisch, Michael Riedmüller, aus Niederhofa, Matthias Gronmaier, aus Lauben, Johann Michael Heinz, aus Ottmannshofen, Schultheiserei Niederhofen. Georg Steuer, Lorenz Steuer, aus dem Ort und Schultheiserei Roth, Gottlieb Angele, Thomas Siegel, aus Wurzwangen, Sebastian Gäßler, aus Obermittelried, Michael Schöllhorn, Konrad Riedmann, Johann Georg Schmid, aus Oberzell, Johann Georg Wenitheim, aus Senden, Joseph Immann, aus Unterzell, Schultheiserei Roth. Franz Xaver Paul, Bernhard Naß, Matthäus Zimmermann, aus dem Ort und Schultheiserei Seibranz, Joseph Bonihr, Max Bonihr, aus Rippoltshofen, Alois Burkhardt, Joseph Anton Ruf, Joseph Weisenberger, aus Starkenhofen, Anton Schneider, Balthas Hirschauer, Kaspar Reuter, aus Wengenreuthe, Schultheiserei Seibranz. Martin Butscher, aus dem Ort und Schultheiserei Lautenhofen, Sebastian Wiedmann, Johann Michael Mezeler, Johannes Graf, Anton Rek, aus Hegelbach, Franz Joseph Formus, aus Lanzenhofen, Franz Xaver Schad, aus Weipolzhofen, Ignaz Bär, aus Willerazhofen, Schultheiserei Lautenhofen. Johann Musch, Anton Angele, Joseph Maier, Joseph Mutsch, Joseph Ruf, Jakob Göppel, Romuald Leutemaier, Joseph Grekeisen, Georg Maier, Klemens Wüst, Sebastian Maier, Jakob Guler, Sebastian Rödelstein, Kaspar Maier, Joseph Hafenmaier, aus dem Ort und Schultheiserei Thannheim. Joseph Anton Sonntag, Magnus Sonntag, aus dem Ort v. Schultheiserei Waltershofen, Jos. Patent, a. Böchelsbronn, Joh. Martin Bernhard aus Rhein, Schultb. Waltershofen. Mich. Butscher, a. Aderazhofen, Mart. Knittel a. Balterazhofen, Alois Münsch v. Luttolsberg, Franz Jos. Mendler, aus Neumühle, Mathias Natterer, Xaver Gutscher, a. Wiezlazhofen, Schultheiserei Wuchzenhofen. Matthäus Hohl, Sebastian Fimpel, Georg Frommlet, Mathias Natterer, Franz Xaver Deuringer, Joseph Kling, aus der Stadt und Schultheiserei Wurzach. Alois Hirlemann, aus Albers, Anton Schäffeler, aus Bauenhofen, Konrad Gaier, aus Gotspelzhofen, Kaspar Sigg, aus Räthelenberg, Schultheiserei Wurzach. Kaspar Greiß, aus dem Ort und Schultheiserei Unterzeil, Joseph Anton Maier, aus Auenhofen, Remig Schneider aus Haid, Franz Anton Fäßler, Ignaz Steuer, aus Herbertzhofen, Johann Georg Waizenegger, Johann Martin Theuringer, aus Mailand, Franz Baniber, Franz Joseph Haugler, Benedikt Krug, Karl Schaible, aus Reichenhofen, Schultheiserei Unterzeil. Den 18. Juli 1817. Königl. Oberamt.

---

Vaihingen, Horrheim. Johannes Rein, Schneider von Horrheim wandert mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus, und werden die Gläubiger desselben, wenn gleich der Auswandernde binnen Jahres-Frist durch einen Bürgen vertretten wird, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen sogleich einzugeben. Den 19. Juli 1817. Königl. Oberamt.

Weilheim. Jakob Maier, Schäfer von Weilheim a. d. T., wandert mit seiner Familie nach Nördlingen im Königreich Baiern aus, und wird von seinem Schwager Michael Wegner in Weilheim rükfichtlich seiner hierländischen Verbindlichkeiten ein Jahr lang vertreten. Den 26. Juni 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich = Württembergisches

Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. September.

Das Tragen von militärischen Auszeichnungen betreffend, vom 26. August 1817.

Da es Sr. Königlichen Majestät Wille ist, daß militärische Auszeichnungen, wie Hut-Cordons und dergleichen, ausschließlich nur von Militär-Personen getragen werden; so wird solches mit dem Befehl bekannt gemacht, daß solche Auszeichnungen von allen im Civil angestellten Personen, welche dergleichen bisher getragen haben, sofort abgelegt und in Zukunft nicht mehr gebraucht werden sollen.

Stuttgart den 26. August 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer Rath.

Vorschrift, die Ablieferung der Acten von niedergesezten Commissionen betreffend, vom 27. August 1817.

Es wird in Beziehung auf die bei vorübergehenden Commissionen verhandelten Akten hiemit Folgendes verordnet:

1) Nach Beendigung der Geschäfte einer Commission hat dieselbe die bei ihr verhandelten Acten entweder derjenigen obern Behörde, von welcher sie niedergesezt wurde, zu übergeben, oder wegen Ablieferung derselben bei eben dieser Behörde Weisung einzuholen.

2) Die von andern Behörden mitgetheilt erhaltenen Acten sind jenen zurükzugeben.

3) Wird eine wegen eines vorübergehenden Geschäfts niedergesezte Commission, weil das ihr aufgetragene Geschäft vielleicht als nicht definitiv beendigt angesehen werden konnte, nicht förmlich aufgelöst, so hat dieselbe am Schluß jedes Kalender-Jahres der committirenden Behörde eine Anzeige von dem Stand ihrer Geschäfte zu

machen, damit diese über die Nothwendigkeit und Zwekmäßigkeit ihrer Fortdauer zu erkennen vermöge.

4) Gegenwärtige Verordnung findet ihre Anwendung auf alle noch bestehenden und künftig niederzusezenden Commissionen, auch auf diejenige, welche bereits aufgelöst worden sind, oder aufgehört haben, ohne daß bisher die Acten übergeben worden wären.

5) Für die genaue Beobachtung dieser Vorschriften ist der Vorsizende jeder Commission, so wie der derselben beigegebene Secretär oder Actuar besonders verantwortlich. Stuttgart den 27. August 1817.

Königlicher Geheimer Rath.

### Umgelds-Sachen betreffend.

Da nach der Verordnung vom 27. Juni dieses Jahrs die Umgelds-Patentisirung der Branntwein- und Essig-Commerzianten in dem gegenwärtigen Monat aufs neue p. Martini 1817/18, und ohne die damit sonst in Verbindung gesezte Handwerks- und Handels-Accise-Classification vorzunehmen ist, was mithin von den Cameral-Verwaltern, Ober- und Unter-Umgeldern und einer Urkunds-Person jeden Orts, auch dem Stadtschreiber als Actuar, ohne Beiziehung der Ober- und Unter-Acciser geschehen kann; so wird den Cameral-Beamten und Ober-Umgeldern dermalen die Besorgung dieses Geschäfts auf die gedachte Weise und mit dem Anhang aufgegeben, bei der ganzen Verhandlung die besondere Instruktion vom 3. Mai 1815 im Auge zu behalten. Den 2. Sept. 1817. Sektion der Steuern.

### Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1) Auf erhobene Wechselklage des Isaac Levi von Stuttgart, wider den Obersten und Regiments-Commandeur, Carl v. Seeger, wurde lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Zinsen für schuldig erkannt. Stuttgart den 8. Aug. 1817.

2) In der Rechtssache erster Instanz, zwischen Friderike Bühlmaier, geborne von Tanhausen, cum cur. leg. zu Mönchsroth im Königreich Baiern, KLtin, Produzentin, sodann der Freyherrlich Philipp Carl Fried. v. Thannhausenschen Debit-Masse-Curatel, und insbesondere den Erben der verstorbenen Generalin v. Wernek, Producten, wurde erkannt, daß das angesprochene Absonderungsrecht nicht Statt finde. Stuttgart den 9. August 1817.

3) In der Appellations-Sache von dem OAGericht Ulm, zwischen den Gebrüdern Kindervater daselbst, Bekl. AMten an einem, und den Johann Martin Herlenschen Relikten in Straßburg, Kl. Aten, am andern Theil, peto locat. conduct. wurde die Urthel voriger Instanz bestätiget. Stuttgart den 11. August 1817.

4) Auf die von Tobias Leibherz zu Böringen in seiner Losungsstreitigkeit wider Michael Hezel daselbst erhobene Richtigkeitsklage gegen das Erkenntniß des OAG. Sulz, wurde dasselbe wegen Inkompetenz des Gerichts als nichtig aufgehoben. Stuttgar den 16. August 1817.

Den 20. August 1817. wurden geschieden.

1.) Ferdinand Mühleisen, Burger und Bauer in Mellingsheim, Oberamts Rothenburg, Kläger, von Elisabethe geb. Weimar von da, ex capite quasi desertionis, unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

2.) Rosina Müller geb. Reinwald von Schwaigern, Oberamts Brakenheim, Klägerin von Georg Müller, Burger und Oel-Müller von da, Bekl. ex cap. adulterii unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

3.) Stadtschreiber Christian Ferdinand Schmid in Künzelsau, Kläger von Louise geb. Theuß von Freudenstadt, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

Den 27. August 1817. wurden geschieden:

1) Jakob Friedrich Frik, Bürger und Bauer zu Oelbronn, Oberamts Maulbronn, Kläger von Anna geb. Burkhard von Unter-Reichenbach, Oberamts Neuenburg, Bekl. ex capite quasi desertionis unter Vergleichung der Kosten.

2) Johann Georg Ley, Bürger und Bauer zu Onolzheim, Oberamts Crailsheim, Kläger von Catharina geb. Fertinger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

3) Schullehrer Johann Friedrich Ruprecht von Hohlbach, Oberamts Künzelsau, Kläger, Producent von seinem entwichenen Eheweib, Susanne Marie, geb. Kiefer von da, Bekl. Product. ex cap. adulterii praesumti unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

4) Johann Martin Mezger, Bürger und Zeugmacher in Balingen, Kläger von seinem Eheweib Johanne, geb. Zollinger von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

---

Se. Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 29. Aug. dem Unter-Lieutenant Jäger vom 6. Infanterie-Regiment die gebetene Entlassung aus den K. Militär-Diensten ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 27. August die erledigte Pfarrei Grömbach, Diöcese Freudenstadt, dem Vikar M. Ehmann in Kirchentellisfurth zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 30. August, die erledigte Pfarrei Löchgau, Diöcese Besigheim, dem Vikar Süskind in Sindelfingen zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben auf erhaltenen Bericht über die vorzüglich gute Amtsführung des Schultheißen Friedrich Stahl zu Oppelsbohn, Oberamts Waiblingen, demselben als Merkmal der allerhöchsten Zufriedenheit, die goldene Civil-Verdienst-Medaille gnädigst verliehen.

Stuttgart. Nach einer Eröffnung der Regierung des Schweitzer-Canton's Zürch hat sich ein gewisser Ulrich Schellenberg von Winterthur, der unter dem Namen Schellenberg-Biedermann eine Handlung führte, als verschuldeter Betrüger von sehr schwerer Art flüchtig gemacht.

Da nun Anzeigen vorhanden sind, daß sich derselbe nach Teutschland geflüchtet habe, so werden auf Befehl der Königl. Section der innern Administration alle obrigkeitliche Stellen ersucht, auf gedachten Schellenberg, dessen Beschreibung hienach folgt, zu fahnden, denselben im Fall der Habhaftwerdung gegen Ersaz der Kosten nach Zürch auszuliefern, unterzeichneter Stelle aber unverweilte Anzeige hiervon zu machen. Beschreibung: Ulrich Schellenberg ist 47 Jahre alt, besezter Statur, mißt ungefähr 5 Fuß 6 Zoll Zürcher Meß, (also ungefähr 5 Fuß 8 Zoll 6 Linien diesseit. Dec. Meß), hat hellbraune Haare, dergleichen ziemlich mit Grau vermischte Augenbraunen, bläulichtgraue Augen, wovon das linke fast blind, mittlere Nase und Mund und rundes Kinn. Ein besonderes Kennzeichen ist, daß er den Buchstaben R. mit der Kehle ausspricht. Seine Kleidung kann nicht angegeben werden, da er bei seiner Entfernung mehrere Kleidungsstücke mit sich genommen hat. Den 31. Juli 1817. Königl. Stadt-Direction.

---

Ellwangen. Die unterzeichnete Stelle hat von dem Königl. Kriegs-Departement den Befehl erhalten, die Kasernen-Gebäude zu Ellwangen, nämlich das sogenannte Lehrbach'sche und Schwarzach'sche Haus nebst Zugehörde, im öffentlichen Aufstreich zu verkaufen. Das erstere Gebäude liegt in der Mitte der Stadt an der Straße nach Dinkelspühl; ist sehr massiv gebaut, 3 Stockwerke hoch, hat einen sehr geräumigen Keller, 2 Küchen, 2 Speise-Gewölbe, 14 heizbare Zimmer und 3 Böden unterm Dach. Hinterm Haus ist ein sehr geräumiger Hof, ein Nebengebäude mit 2 Zimmern und einer Waschküche, ein besonderes Stallgebäude und ein Küchengarten. Das Schwarzach'sche Haus steht in einer Nebengasse, dem sogenannten Apothekergäßchen — ist massiv, 3 Stockwerke hoch gebaut, enthält einen gewölbten Keller, 8 heizbare Zimmer, 6 Kammern und eine Küche; hinterm Haus einen Hof, ein besonderes Stallgebäude, ein Waschhaus und ein kleines Küchengärtchen. Der Verkauf geschiehet unter Vorbehalt des Eigenthumsrechts und der allergnädigsten Ratification und unter der Bedingung, daß der dritte Theil der Kaufs-Summe baar, die übrigen zwei Drittheile aber in Zielern bezahlt werden. Die öffentliche Aufstreichs-Verhandlung wird von der unterzeichneten Beamtung am 24. September d. J., Vormittags 10 Uhr, vorgenommen, übrigens können die Kaufs-Liebhaber vorher noch zu jeder ihnen beliebigen Zeit die Gebäude und Bestandtheile einsehen. Den 27. August 1817.
Stadt-Kameralamt.

Ulm. In der Kameral-Verwaltung Ulm werden am Montag den 15. September, Vormittag 10 Uhr, ungefähr 9 Centner Kupfer von guter Beschaffenheit unter Vorbehalt höchster Genehmigung an den Meistbietenden verkauft. Den 30. August 1817. Königl. Kameral-Verwaltung.

Tübingen. Die Lieferung von 7 3/4 Centner Salpeter, welche Stadt und Amt Tübingen an das Königl. Arsenal zu Ludwigsburg zu leisten hat, wird am Mittwoch den 17. Sept. Morgens 9. Uhr auf dem hiesigen Rathhaus im Abstreich veraccordirt werden, wobei sich die Liebhaber einfinden können. Den 26. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches

# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 9. September.

Königliches Rescript, das Ausschreiben der Jahrssteuer 18$\frac{17}{18}$ betreffend, dd. 4. Sept. 1817.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Unser Finanz-Minister hat Uns den Entwurf des Finanz-Etat für das Etats-Jahr von Georgii 18$\frac{17}{18}$ vorgelegt.

Wir haben diesen Entwurf einer eigends niedergesetzten Commission zu genauer Durchsicht und Prüfung übergeben. Das Resultat dieser Prüfung ist in Unserem Geheimen-Rathe vielseitig erörtert und Uns vorgelegt worden, und Wir haben hierauf den Finanz-Etat für das laufende Jahr sanctionirt.

Auf diesen Etat ist zu Bestreitung des Staats-Aufwands die bisherige Jahres-Steuer-Summe von 2,400,000 fl. gebracht worden, und es ist überdieß nothwendig, daß der Staatskasse die noch in keinem Etat aufgenommenen Kosten der Stände-Versammlung ersetzt werden.

Wir haben es Uns seit dem Antritt Unserer Regierung zum Gesetz gemacht, die Lasten Unserer Unterthanen zu erleichtern, und das Abgaben-System zu mildern, wo Wir nur immer konnten, die Ausgaben da einzuschränken, wo die Bedürfnisse des Staats es irgend zuließen, zugleich aber auch für die verschiedenen Zweige der Staats-Verwaltung hinreichende Fonds zu bestimmen, ohne welche der Zweck derselben nicht erreicht werden konnte. Schon unter der Regierung Unsers Herrn Vaters, des verewigten Königs Majestät und Gnaden, hatten von den während der Kriegszeiten eingeführten Abgaben, ohngeachtet die Folgen des Kriegs noch zum Theil fortdauerten, nicht nur diejenigen, welche durch den Krieg unmittelbar veranlaßt worden waren, aufgehört, sondern es wurden auch andere Abgaben, namentlich die Ka-

pitalsteuer, nicht mehr ausgeschrieben, die Viktualien-Accise wurde im letzten Etats-Jahre aufgehoben, und die Straßenbau-Abgaben an der Gränze gemildert, auch ward die Einnahme von dem Post-Ertrag durch Aufhebung mancher beschränkenden Einrichtung bedeutend gemindert.

Wir haben überdieß gleich im Anfange Unserer Regierung neben mannichfachen Milderungen in dem Taxwesen, das Lästige der Stempel-Abgabe aufgehoben, und den von Kolonial-Waaren noch bezogenen höhern Impost auf einen mäßigen Eingangs-Zoll herabgesetzt. Nachsteuer und Abzug fallen ganz oder doch größtentheils hinweg, und die ausgesprochene Freyheit des Botenwesens muß nothwendig die Einnahme von Posten noch mehr verringern; auch das Institut der baaren Cautions-Leistungen, welches sonst außerordentliche Hülfsmittel darbot, ist aufgehoben worden, und Wir beschäftigen Uns in diesem Augenblick mit Einrichtungen, welche zur Erleichterung Unserer Unterthanen gereichen, die Einnahme der Haupt-Staats-Kasse aber vermindern werden.

In allem dem, was Unsere persönlichen Bedürfnisse und Unsere Hofhaltung betrifft, sind große Einschränkungen gemacht worden.

Wir haben eine bestimmte Summe gesetzt, welche nicht überschritten werden darf; Unser Hof- und Domänen-Kammer-Gut, welches bisher directe und indirecte Steuern bezogen hatte, wird nun ganz nach dem Verfassungs-Entwurf behandelt.

Es bezieht diese Steuer nicht nur nicht mehr, sondern es wird vielmehr selbst schon zur gegenwärtigen Jahressteuer beytragen. Die uralte Klage des Württembergischen Volkes über das Jagdwesen kann nicht mehr gehört werden. Wir haben die Vollziehung der von Unsers Herrn Vaters Majestät und Gnaden zu Ausrottung des schwarzen Wilds und Verminderung des übrigen Wildstands getroffenen wirksamsten Maasregeln durch Wieder-Einführung eines bleibenden Landes-Instituts gesichert. Auch die Thiergärten sind vermindert worden. Die Kriegs- und andere Frohnen und die deshalb erhöhten Communal-Abgaben drücken nicht mehr das Land, und die sehr verminderten Militär- und Hofstaats-Frohnen werden bezahlt. Aber auch in verschiedenen Staats-Verwaltungs-Zweigen und selbst in solchen, welche Unsere auswärtigen Verhältnisse betreffen, haben Wir Einschränkungen vorgenommen.

Wir haben den Bestand des Militairs sehr bedeutend verringert, und demselben eine feste, dem Wohl des Staats angemessene, die Freiheit der Staatsbürger nicht beschwerende Einrichtung gegeben. Wir hielten Uns aber auch für verpflichtet, bey dieser neuen Einrichtung für den anständigen Unterhalt dieser Classe von Staats-Bürgern, und den der überzählig gewordenen Offiziere, welche dem Staate ihre Dienste gewidmet hatten, zu sorgen.

Gleiche Fürsorge fordern von Uns die Bedürfnisse der in den verschiedenen Zweigen der Staats-Verwaltung angestellten Diener-Classen.

Es mußten die Besoldungen nach einem höheren Maasstaabe neu regulirt werden, es mußten aber auch bey manchen bestehenden Behörden Personal-Vermehrungen statt finden, und durch die Constituirung eines neuen Gerichtshofes, der 2ten Instanz für Criminal-Sachen, einem allgemein gefühlten Bedürfnisse abgeholfen werden. Auch sonst müssen manche Staats-Einrichtungen verbessert und erweitert, und manchen Instituten für die allgemeine Wohlfahrt, so wie für kirchliche und Bildungs-Zwecke, welche in den Zeiten des Kriegs verabsäumt worden waren, muß aufgeholfen werden.

Für die katholische Kirche werden in diesem Augenblik erweiterte Einrichtungen gemacht, es muß ein Bisthum und ein eigenes katholisches Kirchengut fundirt und auch das der evangelischen Kirche vom Kammergut ausgeschieden werden.

Der Verfassungs-Entwurf wird auch in dieser Beziehung in Vollzug gesezt. Eigene Commissionen sind damit beschäftigt; die protestantischen und insbesondere die katholischen Bildungs-Anstalten werden erweitert und verbessert,

und

den Stiftungen sind bereits und werden immer mehr die fremdartigen Lasten, die für andere Zweige der öffentlichen Wohlfahrt auf ihnen ruhten, abgenommen. Diese Lasten wachsen der Staats-Casse zu.

Alles dieß muß nothwendig bey verminderten Einnahmen den Etat der Ausgabe um so mehr vergrößern, als es Unser bestimmter Wille ist, daß zwar für alle nothwendige Verwaltungs-Zweige, die erforderlichen Summen im Etat angewiesen, der Etat selbst aber, was in vorigen Zeiten bey manchen Rubriken geschah, namentlich die für Unsere Hofhaltung bestimmte Summe, nicht überschritten werde.

Das verflossene Jahr entblößte die Ober-Finanz-Kammer von ihren Vorräthen an Früchten, welche häufig ganz unentgeldlich, durchgehends aber nur in Gnaden-Preisen an Unterthanen und Diener abgegeben wurden; sie konnte bey verminderter Naturalien-Einnahme in den höheren Preißen der Erzeugnisse keinen Ersaz für den Minder-Betrag und andere Ausfälle finden.

Noch dermalen ist ein verhältnißmäßig bedeutender Theil der Steuern des vorigen Jahrs im Rückstand, und die Staats-Kasse konnte nur durch außerordentliche Hülfsmittel in dem Stand erhalten werden, die ihr obliegenden Zahlungen nothdürftig zu leisten.

Es ist auch vorauszusehen, daß in denjenigen Staats-Verwaltungs-Zweigen, welche noch nicht gehörig organisirt, und deren Special-Etats noch nicht begründet sind, noch manche Ausgaben-Erhöhung, zumal im Anfang zu den ersten Einrichtungen statt finden werde, und es ist daher eine Verminderung der bisherigen Jahrs-Steuer-Summe und ein längerer Aufschub im Wieder-Ersaz der Landtags-Kosten für die Staats-Casse durchaus nicht zuläßig.

Wir glauben aber auch, daß Unsere Unterthanen in der Entfernung alles dessen,

was in den vorigen Kriegszeiten ihren Wohlstand niederdrükte, in den grosen Erleichterungen, die ihnen zugegangen sind, und ein groser Theil der Steuer-Contribuenten in den hohen Preißen, in welchen alle Feld-Erzeugnisse bisher verwerthet werden konnten, und verwerthet werden können, hinlängliche Mittel finden werden, die Umlage jezt zu bezahlen.

Wir haben daher die Umlage einer Jahrssteuer in der bisherigen Summe von — 2,400,000 fl. — und, zum Ersaz der Kosten der Stände-Versammlung, während ihrer 26 monatlichen Dauer, mit dem Zusaz Eines Zehentheils einer Jahrssteuer als dringend nothwendig beschlossen, und sehen Uns, da zu Unserem Bedauern die von Uns ausgesprochenen Bedingungen, von welchen die vollständige Einführung der landständischen Verfassung und die Einberufung einer neuen Stände-Versammlung allein abhängig ist, noch nicht eingetreten sind, in die Nothwendigkeit gesezt, dieselbe hiemit auszuschreiben.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, wie folgt:

I.) Die Staats-Steuer für den Jahrgang 1817/18. soll in der bisherigen Summe von

2,400,000. fl. —

und zum Ersaz der sich auf 260,000. fl. — belaufenden Kosten der Stände-Versammlung 1/10tel der Jahrssteuer mit

240,000. fl. —

nach den bestehenden Vorschriften umgelegt, eingezogen und an Unsere Obersteuer-Casse eingeliefert werden.

II.) Der Adel hat, wie bisher, zu dieser Steuer nach Maaßgabe des Adelstatuts § 44. 45. beyzutragen.

Nur sind die ritterschaftlichen Schlösser und die dazu gehörigen Gebäude mit Ausschluß der Maieren-Gebäude von dieser Steuer frey.

III.) Die Hof- und Domainen-Kammer trägt nach dem §. 200. des Verfassungs-Entwurfs zu dieser Steuer bey.

IV.) Die Gefällsteuer wird nach den Bestimmungen des §. 41. des Adelsstatuts suspendirt.

V.) Das Departement der Finanzen, Sektion der Steuern, ist angewiesen, diese Steuer sogleich auf die einzelnen Oberämter zu repartiren, und jedem Ober-Amte die dasselbe treffende Steuerquote bekannt zu machen.

VI.) Die vermöglichen Steuerpflichtigen sind zu Entrichtung ihrer Schuldigkeit nach den Gesetzen strenge anzuhalten, gegen die wahrhaft unvermöglichen hingegen ist mit der gebührenden Schonung nach Vorschrift der Instruction vom 7. April. v. J. zu verfahren.

VII.) Unser Finanz-Minister ist mit der Vollziehung beauftragt.

Indem Wir diese Unsere Verordnung hierdurch bekannt machen, erwarten Wir von Unsern Königlichen Oberämtern, Stadt- und Amts-Vorstehern, und Magistraten, so wie überhaupt von allen denjenigen, welche mit der Umlegung und dem Einzug der ausgeschriebenen Steuer beauftragt sind, um so zuversichtlicher, daß sie sich beeifern werden, den ihnen dißfalls obliegenden Pflichten mit zweckmäßiger Thätigkeit Genüge zu leisten, als Wir hiernach ihre Pflichttreue und Dienstfähigkeit abmessen, gegen diejenigen aber, welche sich eine schuldhafte Vernachläßigung ihrer Obliegenheiten oder eine ungebührliche Nachsicht zu Schulden kommen lassen, eine ihrer Verschuldung angemessene strenge Ahndung eintreten lassen werden; so wie ohnehin diejenigen, die sich beharrlich weigern würden, den hieher einschlagenden Functionen nach Maßgabe ihrer Diensts-Verhältnisse sich zu unterziehen, sich ihrer Aemter von selbst verlustig machen würden.

Insbesondere wollen Wir Unsern Königlichen Ober-Beamten aufgegeben haben, auf alle diejenigen ein wachtsames Auge zu richten, welche sich unterfangen sollten, unter dem Vorwande, die ausgeschriebene Steuer sey mit den Landständen nicht verabschiedet, ihre ununterrichteten Mitbürger zur Widersetzlichkeit aufzureitzen, oder auch nur sich selber eine solche Verletzung des bürgerlichen Gehorsams zu Schulden kommen zu lassen, damit gegen dergleichen Ruhestörer und Ungehorsame nach der Strenge der Gesetze verfahren werden könne.

Denn so lebhaft Wir auch wünschen, Unsern Verfassungs-Entwurf unter den am 26ten Mai und 3. Juni ausgesprochenen Bedingungen in jeder Beziehung in Wirksamkeit treten zu sehen; so ist es dennoch Unsere heilige Regentenpflicht, bis dahin nichts zuzugeben, was den ungehinderten Gang der Staats-Verwaltung stören, und dadurch der Wohlfarth der Uns anvertrauten Staats-Angehörigen verderblich werden könnte.

Gegeben, Stuttgart den 4. September 1817.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs
V e l l n a g e l.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 4. dieß, dem Hauptmann 1ster Classe, v. Lasberg, den Majors-Character ertheilt.

---

Aalen. Die Winterschafwaide zu Wöllstein bei Abtsgmünd, welche ungefähr 100 bis 120 Stük ernährt, wird am Samstage, den 20. d. Nachmittags 2 Uhr in dem großen Wirthshause zu Abts-Gmünd unter Vorbehalte herrschaftlicher Genehmigung auf die drei Jahre von Martini 1817 bis 1820 an den Meistbietenden verliehen werden. Zu dieser Verhandlung ladet die Liebhaber ein, den 1. Sept. 1817.

Königl. Kameralamt.

Gmünd. Die Sommerschafwaide zu Wetzer, welche mit 200 Stük Schafe beschlagen werden kann, wird den 23. k. M. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Oberamts-Kanzlei an den Meistbietenden verliehen werden, welches mit dem Beisaze bekannt gemacht wird, daß sich die etwaigen Pacht-Liebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Den 30. August 1817.

Königl. Oberamt.

Gmünd. Da der erste Verleihungs-Versuch der Sommerschafwaiden von Burgau und Göppingen der Entwartung nicht entsprochen hat; so werden dieselben den 23. September, Vormittags

10. Uhr in der hiesigen Oberamts-Kanzlei zur wiederholten Verleihung gebracht, welches hiermit bekannt gemacht wird. Den 30. August 1817. Königl. Oberamt.

Hall. Vermög höchster Entschließung des Königl. Kriegs Departements, Administrat. Section, vom 19. Jul. d. J. wird die in Unter-Limburg stehende Caserne mit Rechten und Beschwerden unter Vorbehalt des Eigenthums-Rechts und der höchsten Ratifikation im öffentlichen Aufstreich verkauft werden. Dieses hölzerne Gebäude liegt an der Straße nach Comburg, und besteht aus 2 Stockwerken. In diesen befinden sich 13 große Zimmer mit 15 Oefen, und 3 große Böden mit 2 Kammern; unten ist ein Holz-Reservoir zu ohngefähr 170 Klafter Holz. In dem vor dem Haus befindlichen und verschlossenen Hof stehet noch ein Neben-Gebäude, welches zur Küche eingerichtet war, und das gleichfalls mit verkauft wird. Zu diesem Verkauf wird nun Freitag der 12. September d. J. bestimmt, und die allenfallsigen Liebhaber eingeladen, sich an demselben Tag Morgens 9 Uhr in der Kameral-Verwaltung dahier einzufinden, der Verhandlung daselbst anzuwohnen, und sich rücksichtlich ihres Vermögens mit obrigkeitlichen gesiegelten Zeugnissen auszuweisen. Uebrigens wird noch bemerkt, daß dieses Gebäude zu einer Fabrik, da es nicht weit von dem Kocher entfernt ist, sehr gelegen sey, und daß die Aufbringung des Kaufschillings in 3 Terminen, nämlich 1/3 baar, 2/3 aber in angemessenen Zielern bedingt werde. Den 18. Aug. 1817. Königl. Kameral-Amt.

Munderkingen. Zufolge Dekrets vom 19. d. M. wird das vormalige St. Veits Kaplaneihaus zu Munderkingen, Dienstag den 30. Sept. d. J. in Aufstrich verkauft werden. Dasselbe ist 36' l. 33' b. zweistökigt und enthält einen gewölbten Keller, 2 heizbare Zimmer, 3 Kammern, eine Küche nebst Scheuer-Einrichtung und Stallung unter einem Dach. Liebhaber werden zu der Verhandlung eingeladen. Den 30. August 1817. Königl. Kameralamt.

Reuthin bei Wildberg. Da der Bestand des herrschaftlichen Maierey-Guts bis nächst Georgi zu Ende gehet: so wird solcher auf andere 9 Jahre, nämlich von Georgii 1818 bis 1827 wieder öffentlich verliehen. Hiezu ist Dienstag der 23ste September d. J. festgesetzt, an welchem Tag die Bestandlustige Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus in Wildberg sich einfinden können, und mit obrigkeitlichen und oberamtlich bekräftigten Zeugnissen beweisen müssen, daß sie einen ehrbaren Lebenswandel zu führen gewohnt sind, den Feldbau aller Art und die Viehzucht, so wie überhaupt alles, was zur Land-Wirthschaft gehört, verstehen, zur Einrichtung auf dem Gut, desgleichen zur Leistung einer Caution von 1300 fl. hinlängliches eigenes freies Vermögen besitzen, indem eine durch einen Dritten geleistete Bürgschaft nicht angenommen wird. Das Maierey-Gut, welches in einem Wohn- und Heuhaus, Stallungen, Scheuer und hinter dieser in einem kleinen Gras- und Wurzgarten, sodann in 100 M. Aecker in allen drey Zelgen und 33 M. Wiesen bestehet, auch das Waid-Recht auf Wildberger Markung für 200 Stück Schaafwaar hat, kann alle Tage im Augenschein genommen werden. Den 21. August 1817. Königl. Land-Vogtey Steuer-Amt Hirsau.
Königl. Kameral-Amt Reuthin.

Markgröningen. Montag den 15. Septbr. d. J. Vormittags 8 Uhr wird über das Bedürfniß an wollenen und leinenen Kleidern für sämmtliche Festungs-Sträflinge, auf das nächste Winterhalbjahr, so wie über eine Parthie ein- und zweischläferiger Strohsäcke und zweischläferiger Leintücher ein öffentlicher Abstreichs-Accord vorgenommen werden, wozu die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, daß sie eine Caution von 1500 fl. zu leisten im Stande seyen, zur bestimmten Zeit in hiesiger Kameral-Verwaltung sich einfinden können. Den 22 August 1817.
Königl. Kameral-Amt.

Maulbronn. Die Anlegung einer Chaussee von Maulbronn gegen Freudenstein, auf 662 Ruthen, welche zu planiren — und mit Stein zu beschlagen sind, und wobei auch mehrere Maurerarbeit an Dekel- und Gewölb-Dohlen ꝛc. vorkommt, wird im Abstreich an tüchtige Männer veraccordirt, am Mittwoch, den 3. Sept. 1817, Vormittags 9 Uhr bei dem Königl. Kameralamte zu Maulbronn, wo sich die Liebhaber einfinden mögen, welche mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädikat und Vermögen sich ausweisen können. Den 23. August 1817. Königl. Kameralamt.

Stuttgart. Der bei dem zweiten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine, Christian Gottlob Franz von hier, ist den 29. Juni d. J. aus der hiesigen Garnison desertirt. Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn auf Betretten an das nächstgelegene Regiments-Commando oder an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 4. August 1817. Stadt-Direktion.

Crailsheim. Der bei dem Garnisons-Bataillon zu Hohen-Asperg gestandene Soldat, Konrad Pfisterer, von Jagstein, hiesigen Oberamts, ist am 2. d. M. aus dem Garnisons-Spital desertirt. Alle hoch und wohllöblichen Justiz- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt, entweder hieher oder an sein Commando einliefern zu lassen. Den 24. August 1817. Königl. Oberamt.

Horb. Erasmus Schorp von Bieringen, Obermann beim Königl. 5. Infanterie-Regiment, hat sich nach beendigter Urlaubszeit von Bieringen entfernt, und ist seither nicht bei seinem Regiment eingetroffen; wahrscheinlich ist er desertirt; weßhalb alle obrigkeitliche Behörden ersucht werden, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betrettungsfalle entweder an sein Regiment oder an unterzeichnete Stelle auszuliefern. Bei seiner Entfernung trug er einen grauen Ueberrock und einen runden Huth; übrigens ist er von großer schlanker Statur und gegen 40 Jahre alt. Den 25. August 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Der unterm 29. v. M. von der Schanz entlassene, und dem Königl. Garnisons Bataillon zugetheilte Soldat, Johannes Zimmermann, aus Kirchheim, hat sich zu Anfang dieses Monats aus seiner Garnison entfernt. Es werden daher alle hoch und wohllöbliche Polizei-Behörden andurch geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betrettungsfall arretiren, und dem Königl. Garnisons-Bataillon in Ludwigsburg wohlverwahrt zuliefern zu lassen. Den 17. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Nagold. Der bei dem Infanterie-Regiment Nro. 5 gestandene Gemeine, Michael Volz, von Egenhausen, hat sich aus der Garnison Stuttgart entfernt, daher alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht werden, dessen Beifahung zu bewirken. Den 22. August 1817. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der bei dem Infanterie-Regiment Nro. 1. gestandene Gemeine, Johann Michael Klingler, von Grabenstetten, ist den 12. Mai d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Sämmtliche Königl. Polizei-Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und ihn auf Betretten wohlverwahrt dem Königl. Regiments-Commando oder dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Den 29. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Oehringen. Da sich der unter dem 5. Infanterie-Regiment gestandene Soldat, Christian Siegele, von Neuenstein, ungeachtet der Aufforderung, nicht bei seinem Regiment eingestellt hat, so werden alle Obrigkeiten ersucht, denselben auf Betretten entweder zu seinem Regiment oder hieher mit sicherer Begleitung einliefern zu lassen. Den 26. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Reutlingen. Da der Soldat, Johann Georg Koch, von hier, am 22. d. Nachmittags, aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt ist, so werden alle hoch und wohllöblichen Behörden hiemit ersucht, auf denselben fahnden, und ihn auf Betretten an die unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 26. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Wangen. Der bei den 3. Reuter-Regiment gestandene Gemeine, Matheus Christian Ernstler, von Wangen, hat sich am 7. Aug. d. J. unerlaubter Weise aus der Garnison Ludwigsburg entfernt, und ist aller Wahrscheinlichkeit nach desertirt. Man stellt daher das Ansuchen, auf diesen Deserteur zu fahnden, und denselben auf Betretten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher oder an das Regiments-Commando auszuliefern. Den 13. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

---

Wiblingen. Dem Bauern, Joseph Nübling, von Beuren, diesseitigen Oberamts, wurde unterm 6. d. gewaltsamer Weise eingebrochen, und folgendes entwendet: 1) 1 kupferner Waschkessel im Werth fl. 10. 2) 55 Ellen halbgebleichtes abwerkenes Tuch zu 15 kr. — 13 fl. 45 kr. 3) 6 Ellen Zwilch, ebenfalls halbgebleicht, à 15 kr. — 1 fl. 30 kr. 4) 11 flächsene, meist noch neue Manns-

hember, worunter einige mit J. N. vornen roth gezeichnet waren à 1 fl. — 11 fl. 5) 1 abwerkenes neues Hemd, ungezeichnet à 1 fl. 6) 6 Weiberhemder, mit fläch̄senen Aermeln und abwerkenen Untersiöken, mit M. L. roth gezeichnet à 1 fl. — 6 fl. 7) 2 neue blau und weiß gestreiften kölls̄chene Bettziechen à 3. — 6 fl. 8) 1 neue, blau und weiß gestreifte abwerkene Pfülbenzieche à 2 fl. 9) 1 neues abwerkenes Leintuch, ungezeichnet 1 fl. 30 kr. 10) 1 ditto gewürfeltes Tischtuch à 2 fl. 11) 1 abwerkenes Aschentuch à 1 fl. Zusammen 55 fl. 45 kr. Die Königl. Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, gegen diese Effekten die geeignete Spähe zu verfügen. Den 16. Aug. 1817.

Königl. Oberamt.

Wiblingen. Dem Bürger und Taglöhner, Joseph Schneider von Donaustetten, diesseitigen Oberamts, wurde am 10. d. aus seiner Kleidertruche 200 fl. Geld gestolen. Diese Summe bestand aus 8. französischen Thalern, 2 französischen Karolins und 1 ungarischen Thaler. Ungefähr 25 fl. an 24 Kreuzerstüken, und das übrige in lauter österreichischen und baierischen Kronenthalern, welches Geld sich alles in einem gewöhnlichen Beutel von sogenannten Rupfen befand. Die Königl. Civil- und Polizei-Behörden werden ersucht, gegen diesen Dieb die geignete Spähe zu verfügen. Den 20. Aug. 1817.

Königl. Oberamt.

Herrenberg. Heute Nacht wurde dem Johann Martin Baumann von Entringen, diesseitigen Oberamts, gewaltsamer Weise in sein Haus gebrochen, und ihm aus einem Trog, den er oben auf der Bühne stehen hatte, eine Summe von 200 fl., baares Geld, nämlich eine petschierte Rolle von 100 fl. mit Kronenthaler, und 100 fl. in 24 Kreuzerstücken entwendet. Der Diebstahl geschah durch 2 Mannspersonen, welche das Weib des Baumann, durch das verursachte Geräusch aufgeweckt, noch erblikte, als sie sich zum Haus hinaus flüchtig machten. Der eine dieser Männer hatte eine brennende Laterne, und dieselbe liessen einen Zwerchsak mit G. S. bezeichnet, und einen alten ledernen Büchsenranzen zurük. In dem Haus waren alle Thüren geöffnet, ohne daß ein Schloß verlezt war, auch ist der Hausklopfer mit einem abgerissenen Hemdkragen umbunden gewesen, der mit den Buchstaben H. B. bezeichnet war. Hoch und Wohllöbliche Polizei-Behörden werden gehorsamst ersucht, diesen Diebstahl in jenseitigen Amtsbezirken gefälligst bekannt machen zu lassen, und solte etwas davon in Erfahrung gebracht werden, baldige Anzeige anher zu machem. Den 20. Aug. 1817. K. Oberamt.

Marbach. Bei hiesigem Oberamt befindet sich ein Quantum von 6 3/4 Pf. wollenen Garns in Verwahrung, welches die Ehefrau des Gottlieb Raichle zu Murr, vor ohngefähr 5 Wochen von einer ihr unbekannten Weibsperson um einen geringen Preis erkauft zu haben vorgiebt. Das Garn besteht aus verschiedenen Sorten, und es findet sich darunter gezwirntes und ungezwirntes, feines und grobes Garn. Dieser Umstand und der geringe Kaufpreis lassen vermuthen, daß entweder die Angabe der Raichlin über die Erwerbungsart des Garns nicht richtig, — oder daß solches gestohlene Waare seyn möchte. Man bringt daher die Sache zur öffentlichen Kenntniß, und fordert diejenigen, welche eine Ansprache an das Garn machen, und solche genügend erweisen zu können glauben, auf, sich binnen 6 Wochen bei hiesigem Oberamt zu melden, widrigenfalls auf andere Weise über das Garn verfügt werden wird. Den 25. August 1817.

Königl. Oberamt.

Marbach. Nachstehende Personen aus hiesigem Oberamt wandern aus. Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, solche sogleich bei der betreffenden Orts Obrigkeit vorzubringen. Von Marbach: Friedrich Omerle, Schuster; Marie Magdalene Mühlbach, ledig. Von Affalterbach: Christoph Feihl, Zimmermann; Michael Feihl. Von Beilstein: Johann Gottlieb Wieland, ledig. Von Grosbottwar: Christoph Schrag, lediger Zimmermann. Von Höpfgheim: Georg Sperr, Friedrich Händle und Christian Zick, Weingärtner. Von Pleidelsheim: Gottlieb Baas, Glaser, Jakob Ellinger, und Ludwig Klein, Weingärtner, Jakob Stetter, ledig. Von Rielingshausen: Konrad Mergenthaler, Mezger; Johannes Sanzenbacher, Kronenwirth; Jakob Friedrich Schelle, Weber; Karl Schmidgall. Von Steinheim: Friedrich Walker, Mezger; Sebastian Braun, Nachtwächter; Friedrich Scharpf, Schmidt; Georg Kazenstein; Christian Straub; Christian Burkhardtsmaier; Friedrich Demmer; Michael Huber; Philipp Straub; Friedrich Weippert. Den 23. Mai 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich = Württembergisches

Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 13. September.

**Königliche Verordnung, Verfügungen in Ansehung des Schreiberei=Wesens betreffend, vom 5ten September 1817.**

Se Königl. Maj. haben in Betreff des Schreiberei=Wesens ferner folgendes verordnet:

I.) Die Stellung der Gemeinde=Rechnungen geschieht zwar in der Regel durch die Stadt= und Amts=Schreibereien, sie kann aber dem Rechner selbst überlassen werden, wenn dargethan wird, daß sie durch ihn so gut und wohlfeiler versehen werde, als durch die Stadt= und Amtsschreiberei. Es ist die Erlaubniß, die Rechnungen, ohne Mitwirkung der Stadt= und Amtsschreiber stellen lassen zu dürfen, besonders Gemeinden kleiner Dörfer und Weiler, welche an Gemeinde=Eigenthum wenig oder gar nichts besitzen und die Gemeinde=Ausgaben ganz oder doch größtentheils durch Umlagen bestreiten, nie zu erschweren.

II.) Die Gemeinde=Rechnungen solcher kleiner Dörfer und Weiler werden zwar wie bisher, jährlich revidirt und oberamtlich justifizirt, hingegen wird, zu Verminderung der Kosten verordnet, daß die Abhör derselben von dem Oberbeamten und Revisor in der Oberamts=Stadt vorgenommen werden, und eine Ausnahme hievon nur dann Statt finden soll, wann die Abhör ohne eine Untersuchung an Ort und Stelle nicht möglich wäre. In diesem Fall aber sind die Kosten nicht der Gemeinde=Kasse, sondern denjenigen zuzuscheiden, welche bey der Untersuchung als schuldhaft erfunden werden, und es ist deswegen jedesmal von einer solchen Untersuchung mit Beischluß des Protocolls und des Kostenzettels an die Section der Commun=Verwaltung Bericht zu erstatten.

III.) In denjenigen Gemeinden, in welchen das Recht, an der Benutzung des Gemeinde=Eigenthums Theil zu nehmen, nicht aus einem persönlichen Bürgerrechts=

Verhältniß fließt, sondern auf einem unter privatrechtlichem Titel erworbenen Realrecht beruht, in welchen also sowohl der Ertrag des Gemeinde-Vermögens als die Gemeinde-Ausgaben unter den einzelnen Einwohnern lediglich nach der Zahl der von ihnen erworbenen sogenannten Gemeinde-Gerechtigkeiten vertheilt werden, ist es lediglich dem eigenen Gutbefinden der Besitzer der Gemeinde-Gerechtigkeiten zu überlassen, wie sie ihr ungetheiltes Eigenthum verwalten und in welcher Art sie von dem Verwalter desselben Rechnung fordern wollen. Von Stellung dieser Rechnung sind demnach die Stadt- und Amtsschreibereien, wenn sie nicht aus besonderem Vertrauen hiezu requirirt werden, ganz ausgeschlossen, von dem Oberamte aber ist mit Strenge darauf zu halten, daß von dem Rechner jährlich auf einen bestimmten Termin eine mit den erforderlichen Beweis-Urkunden versehene Rechnung schriftlich abgelegt, diese sämmtlichen Gemeinde-Rechtsbesitzern zur Einsicht und Prüfung vorgelegt, wenn sie nichts dagegen zu erinnern finden, durch ihre Unterschrift anerkannt, im entgegengesetzten Fall aber die Rechnung mit ihren Beylagen und den dagegen eingekommenen Erinnerungen dem Oberamt übergeben werde.

Dieses hat die Anstände zu untersuchen, und entweder von Amtswegen zu entscheiden, oder solche der geeigneten Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Dagegen findet, so lange nicht von Gemeinde-Rechtsbesitzern förmliche Klagen erhoben werden, keine Revision und Abhör dieser Rechnungen statt, die übrigens sammt ihren Beylagen sorgfältig aufzubewahren sind, um in späteren Fällen darauf zurückgehen zu können.

IV.) Damit die Kosten der Local-Rechnungs-Abhören, wo solche Statt finden, nicht ohne Noth vergrößert werden, wird verordnet, daß:

a) Die Ausstellungen (Defecte), welche bey einer Rechnung gemacht worden sind, vor der Abhör schriftlich und vollständig beantwordet werden.
b) Der Rechnungs-Revisor das Defect-Protocoll mit den Beantwortungen dem Oberamte vor der Abhör zur Einsicht und Prüfung der Beantwortungen vorlege, daß
c) nicht weiter, als die mit der Abhör wirklich versäumte Zeit angerechnet werden, und daß
d) wenn eine Abhör außerhalb des oberamtlichen Wohnsitzes mehrere Tage dauert, der Oberamtmann derselben nicht von Anfang bis zu Ende, sondern nur so lange anwohnen solle, als zur Untersuchung der auf seiner Entscheidung beruhenden Anstände und zu Ertheilung der Abhör-Recesse nöthig ist.

Mit der Vollziehung dieser Verordnungen ist das Ministerium des Innern beauftragt.

Stuttgart, den 8ten September 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer-Rath.

### Die Accise-Entrichtung von Wildhäuten, welche von Königlichen Administrationen verkauft werden, betreffend.

Da von denjenigen Wildhäuten, welche von Königl. Administrationen verkauft werden, die Accise eben so, wie es in der Accise-Ordnung bei andern Verkäufen dieser Art vorgeschrieben ist, von den Käufern zu entrichten ist: so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht. Stuttgart, den 2. September 1817. Sektion der Steuern.

### Die Mitglieder des zu bildenden landwirthschaftlichen Vereins betreffend.

In dem unterm 1. August d. J. ergangenen öffentlichen Aufruf an die vaterländischen Landwirthe und Oekonomen wegen Bildung eines landwirthschaftlichen Vereins (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 49.) ist ausdrücklich bemerkt worden, daß diejenige, welche in diesen Verein aufgenommen zu werden wünschen, anzeigen möchten, auf welche Weise sie zu dem Zwecke desselben mitzuwirken gedenken. Von einer großen Anzahl der Bewerber, welche sich bis jetzt gemeldet haben, ist diese Anzeige unterlassen worden, und man sieht sich hierdurch veranlaßt, dieselbe hiedurch aufzufordern, diesen Mangel noch zu ergänzen, und dabei zu bemerken, welchem Zweige der Landwirthschaft oder der damit in Verbindung stehenden Fächer sie sich bisher vorzüglich gewidmet haben, um dadurch die unterzeichnete Stelle in den Stand zu setzen, die Organisation des Ganzen vollenden zu können. Stuttgart, den 5. Sept. 1817. Central-Stelle des Landwirthschaftl. Vereins.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von Crailsheim, zwischen der Ehefrau des Perückenmachers Schulze daselbst, modo deren Erben, Anten, und dem Kaufmann Johann Friedrich Welsch, ebendaselbst, auch Königl. Section der Krondomainen, Aten, Vorzug im Confurs des Schulze betreffend, wurde reformatorie erkannt. Stuttgart, den 12. August 1817.

2.) In der Ations-Sache von Neresheim, zwischen dem Gärtner Resch zu Trugenhofen, Bekl. Anten, und Franz Joseph Knoblauch zu Böhmenkirch, Kläg. Aten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, wurde die eingelegte Ation als unstatthaft und unförmlich durch Urthel verworfen. Stuttg. den 12. Aug. 1817.

3.) Die Nichtigkeitsklage der Bürger Georg Friedrich Schaible und Michael Seeger von Fünfbronn, gegen das Erkenntniß des Oberamts-Gerichts Nagold in deren Rechtssache gegen Adam Theurer daselbst, ein rückständiges Leibgeding betreffend, wurde als unstatthaft verworfen. Stuttgart, den 19. August 1817.

### Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

Den 3. Sept. 1817. wurden geschieden:

1.) Gottfried Zech, Bürger und Becker zu Isny, Oberamts Wangen, Kläger

von Anna Maria geb. Zeller von da, Bekl. ex capite adulterii, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Waldhornwirth Friedr. Christoph Hahn von Magstadt, Oberamts Böblingen, Kl. von Christiane geb. Böhmler von Eltingen, Oberamts Leonberg, Bekl. ex capite quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3.) Louise Baumann geb. Biehringer von Kirchberg, Klägerinn von Friedrich Baumann, Commun-Rechnungs-Revisor in Crailsheim, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4.) Anna Maria Schnaith geb. Hechler von Unterjesingen, Oberamts Herrenberg, von Gottlieb Schnaith von da, Bekl. ex capite quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 7. Sept. dem Ober-Finanzrath Enslin, wegen hohen Alters, mit dessen ganzem Gehalte, in den Ruhestand zu versetzen geruht, und die hierdurch erledigte Stelle eines Ober-Finanzraths bei der Section der Staats-Rechnungen dem Landvogtei-Steuerrath Harpprecht zu Oehringen gnädigst übertragen.

Durch Königl. Resolution vom 8. Sept. ist die Stelle eines Oberamts-Wundarztes zu Künzelsau dem Wundarzt Christian Friedr. Baur daselbst übertragen worden.

Georg Friedrich Streich, gegenwärtig Rechnungs-Commissär in Reuttlingen, ist zum Königl. Notar aufgenommen, und in dieser Eigenschaft verpflichtet und heute bei dem Königl. Ober-Tribunal immatrikulirt worden. Tübingen, den 5. Sept. 1817.

---

Stuttgart. Die herrschaftliche Bierbrauerei und Branntenweinbrennerei allhier vor dem Tübinger Thor, mit welcher auch das Recht, Wirthschaft zu treiben, verbunden ist, und welche gegenwärtig einen ausgedehnten Betrieb hat, wird zum Verkauf ausgesetzt; mit der Verkaufs-Verhandlung aber auch zugleich der weitere Versuch verbunden werden, entweder das Brauhaus samt der Branntenweinbrennerei und der Wirthschaft, oder nur die Wirthschaft ohne die Bierbrauerei und Branntenweinbrennerei an den Meistbiethenden auf 9 bis 12 Jahre zu verpachten. Dem Käufer wie dem Pächter des Ganzen wird das große Wohngebäude samt den Kellern und Viehställen, die Bierbrauerei und Branntenweinbrennerei mit allen Geräthschaften, insbesondere aber die neue kupferne Braupfanne von 9 Eymer im Gehalt, überhaupt alles, was zum vollständigen Betrieb der Bierbrauerei und Branntenweinbrennerei gehört, ein Vorrath von ungefähr 600 Eymer Bierfässer, 2½ Morgen Gras-, Baum- und Küchengarten bei dem Haus, 2 Kegelbahnen, 1 Billard, allerley Fuhrgeschirr, und das in dem bisherigen Pacht-Inventarium beschriebene weitere Mobiliar überlassen werden. Die Verkaufs- und Verpachtungs-Verhandlung wird Mitwoch den 8. Oct. d. J. Vormittags 9 Uhr in dem Kanzlei-Gebäude der Kron-Domänen-Section vorgenommen. Käufer oder Pächter tritt mit dem Termin Lichtmeß 1818 in den Betrieb dieses Gewerbes ein, und kann sich jeder Liebhaber noch vor der Verkaufs- oder Verleihungs-Verhandlung von den näheren Bedingungen bei dem Kameral-Beamten dahier unterrichten. Uebrigens wird kein Kaufs- oder Pachtliebhaber bei der Verhandlung zugelassen, welcher sich nicht über sein Prädikat und seine Vermögens-Umstände durch legale obrigkeitliche von dem betreffenden Oberamt verificirte und gesiegelte Zeugnisse bestimmt legitimiren kann. Den 9. Sept. 1817. Section der Kron-Domänen.

Stuttgart. Ueber die Lieferung einer Anzahl von ungefähr 400 Stück Meisse-Halftern, wird am Dienstag, den 16ten dieses, eine Abstreichs-Verhandlung vorgehen, bei welcher sich diejenigen Sattlermeister, welche zu einem solchen Accord Lust und Fähigkeit haben, Vormittags 10 Uhr in dem Kriegs-Canzlei-Gebäude dahier einfinden können. Den 9. Sept. 1817.

Administrations-Section des K. Kriegs-Departements.

Stuttgart. Von der Wasserleitung in dem Königl. Schloßgarten zu Ludwigsburg ist in der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses Monats einen Hahnenbolz von Messing circa 65. Pf. schwer, 8½ Zoll im Durchmesser und innen circa 5 Zoll weit, entwendet worden. Demjenigen nun, welcher den Dieb zu entdecken im Stande ist, wird eine Belohnung von 25 fl. zugesichert. Den 9. Sptbr. 1817.

Königl. Bau- und Garten-Direktion.

Urach. Mittwoch den 1. Oct. d. J. werden von früh 8 Uhr an zu Urach, von den Alp-Gestütten St. Johann und Offenhausen, 22 dreijährige, 22 zweijährige, 16 jährige und 12 heurige ganz fehlerfreie Hengst- und Stuttenfohlen gegen gleich baare Bezahlung im öffentlichen Aufstreich verkauft werden; wobei die Liebhaber sich einfinden wollen. Stuttgart, den 10. Sept. 1817.

Königl. Gestütts-Direction.

Kloster-Urspring. Da der Bestand des hiesigen Maiereyguts, welches in 4 Jcht. Gärten, 19½ Tagwerk Wiesen und 73 Jcht. Ackers, in allem 3 Oeschen, nebst bequemer Wohnung und weitläufigen Wirthschafts-Gebäuden besteht, auf nächst Lichtmeß 1818 sich endiget; so ist die unterzeichnete Behörde beauftragt, dieses Gut auf fernere 9 Jahre entweder stückweise oder im Ganzen, je nachdem sich Liebhaber zeigen, im Aufstreich zu verpachten, wozu Dienstag der 23. dieses Monats anberaumt ist, welches man hiemit mit dem Anhang bekannt macht, daß diejenigen, welche zu diesem Bestand Lust haben, ersagten Tags, Morgens 7 Uhr in dem Kloster-Urspring sich einfinden und obrigkeitliche, oberamtlich sigilirte Zeugnisse von ihrem Prädicat und Vermögen mitbringen sollen. Blaubeuren, den 6. Sept. 1817.

Königl. Cameral-Amt allda.

Göppingen. Die Liegenschaft des Jakob Merz, Bürgers und Bauern zu Maitis Hohenstaufer Stabs, ist zum Verkauf ausgesetzt. Solche besteht in der Hälfte an einer zweystöckigen Behausung und Scheuer unter einem Dach, sammt ½ Vrtl ¼ Ruthen Garten dabey. Zinst der Cameral-Verwaltung Göppingen 8 Kr. und 1 Rauchhenne, auch muß der Inhaber jährlich ¼ Holz ins Göppinger Bad führen, und der Meßnerei Lorch jährlich 2 Vrlg. Dinkel, 2 Vrlg. Haber und ein Laib Brod reichen. Die Hälfte an einem Anno 1793 neuerbauten Wasch-, Back- und Brennhäusle. Ferner 1 Vrtl. 12 Ruthen Garten, 3 Morg. 2½ Vrtl. 18½ Ruthen Wiesen und 2 Mrgn. 3 Vrtl. 11¼ Ruthen Acker zinsfrey. Die Kaufsliebhaber können sich täglich bey dem Stabs-Schultheißenamt Hohenstaufen des Nähern erkundigen und mit demselben, unter Vorbehalt des Aufstreichs, welcher Freitag den 26. Sept. Vormittags auf dem Rathhaus zu Hohenstaufen statt haben wird, einen Kauf abschließen. Den 23. August 1817.

Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der bey dem ersten Reuter-Regiment gestandene Gemeine Eberhard Ludwig Eitel von Stuttgart, ist den 11. Juli d. J. aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Sämmtliche Polizey-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden und ihn im Betretungsfalle entweder an sein Regiments-Commando oder an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 6. Sept. 1817.

Königl. Stadt-Direction.

Stuttgart. Gottlieb Spingler, Trainsoldat, von Bothnang, hiesigen Oberamts, gebürtig, ist den 31. Jul. d. J. aus der Garnison Ludwigsburg entwichen. Sämmtliche hoch- und wohllöbliche Polizey-Behörden werden daher geziemenst ersucht, auf denselben zu fahnden, auf Betreten zu verhaften und entweder an das Königl. Artillerie-Regiment nach Ludwigsburg oder das unterzeichnete Amts-Oberamt einliefern zu lassen. Den 6. Sept. 1817.

Amts-Oberamt.

Heidenheim. Der bey dem Königl. Garnisons-Bataillon gestandene Gemeine Christian Kolb von Ochsenberg und der bey dem 3ten Reiter-Regiment gestandene Gem. Jakob Oberglok von dort, sind, und zwar ersterer aus dem Garnisons-Spital und letzterer im Urlaub im Monat Juni d. J. desertirt. Sämmtliche hohe und niedere Polizey-Behörden werden geziemend ersucht, auf diese

beyden Deserteurs fahnden und sie im Betretungsfalle arretiren und wohlverwahrt entweder hieher oder an ihre vorgesetzten Commando's einliefern zu lassen. Den 8ten Septbr. 1817.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Johann Ulrich Frank, Kanonier bey dem Königl. Artillerie-Regiment von Oberboihingen gebürtig, ist am 1. Julius dieses Jahrs aus der Garnison Ludwigsburg desertirt. Die Königl. Polizey Behörden werden geziemend ersucht auf diesen Deserteur fahnden und ihn auf Betreten an das Königl. Regiments-Commando oder die unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 6. Septbr. 1817. Königl. Oberamt.

Stammheim, Oberamts Ludwigsburg. Der von Stammheim gebürtige Soldat Christoph Klein ist am 26ten Jul. dieß Jahrs aus der Garnison Stuttgart von dem 2ten Infanterie-Regiment entwichen: man bittet deswegen auf solchen zu fahnden und ihn im Betretungsfalle entweder hieher oder an das Regiments-Commando zu Stuttgart abliefern zu lassen. Den 11. Sept 1817.

Königl. Oberamt.

---

Besigheim. Bey der unterzeichneten Stelle ist gegenwärtig ein Pursche, angeblich Erasmus Müller von Kleinwelzheim bey Seligenstatt am Main, im Verhaft, welcher mehrerer verübter Diebstähle sehr verdächtig ist. Es sind bey demselben nachbenannte Effecten gefunden worden, deren Eigenthümer diesseits unbekannt, und die ohne Zweifel entwendet sind, nämlich: 1 sehr guter und beynahe noch neuer Kupferhafen, 1 Mörser mit Stempel im Gewicht von 4 Pfund, 1 barchetne, blau gestreifte Bettzieche, 1 blaugestreifte barchetne Schürze und 1 gelb zizene Schürze, (beyde für Mädchen ungefähr 15 Jahren), 1 weiß mousselinenes gesticktes Halstuch und 1 blau punktirtes mousselinenes Halstuch, 1 weißmouselinenes Halstuch mit kleinen Randstreifen, 1 rothgestreiftes und 1 blauroth gestreiftes Sacktuch, 2 weiße flächsene Halstücher ohne Zeichen, 1 hänfenes Halstuch, 1 paar weiße baumwollene Weiberstrümpfe, 1 abwerkenes Leintuch, 1 paar Handschuh von Nanquin, 1 dunkelblautüchener Ueberrock, schon ziemlich abgetragen. Außerdem hatte derselbe an unbedeutenden Bijouterie-Waaren bey sich: 76 semilorne, zum Theil leicht vergoldete, Ohrenringe, 13 semilorene Fingerringe, 1 silbernes, desgl. 12 semilorne Herzchen, 11 weißgesottene Cachets von Composition. Erasmus Müller selbst ist ein Mann von 56 Jahren, hat den rheinländischen Dialekt, und ist, nach seinen Angaben bey den Verhören, ledig, unerachtet er sich an andern Orten für verheurathet ausgegeben hat Er ist von großer, ziemlich starker Statur, hat schwarze mit grauen gemischte Haare, etwas breite Stirne, gräulichte Augen, proportionirte Nase und Mund, mangelhafte Zähne, hagere eingefallene Wangen und ein rundes Kinn. Seine Kleidung besteht in einem runden Hute, schwarz und roth gestreiftem seidenem Halstuch, gräulichten Ueberrock, schwarz und röthlich gestreifter Weste, dunkelblauen langen Hosen und Stiefeln. Sämmtliche Behörden, welche von dem Müller etwas näheres bekannt ist, werden ersucht, der unterzeichneten Behörde solches mitzutheilen, so wie die Eigenthümer der bey dem Müller gefundenen Effekten aufgefordert werden, sich an das hiesige Oberamt zu wenden. Den 14. August 1817. Königl. Oberamt.

Feldstetten. Daniel Schmid, Weber, vormaliger Burgermeister, hat sich ohne Vorwissen der Obrigkeit mit seiner Familie, einem Eheweib und 5 Kindern von Haus entfernt und wahrscheinlich an Auswanderer angeschlossen; ich ersuche daher alle betreffende Civil- und Militair Behörden auf den Flüchtling genau zu fahnden, ihn auf Betretten mit seinen Familiengliedern arretiren und hieher einliefern zu lassen. Den 2. Sept. 1817. Königl. Oberamt Münsingen.

Gaildorf. Johann Klenk, Bürger und Söldner in Spök, hat sich am 12. Juli d. J. unter der Angabe, daß er nach Wolfenbrück zu seiner Mutter gehen, und dorten ein Rind kaufen welle, mit 40 fl. Geld vom Hause wegbegeben, nach erhaltenen Nachrichten sich in Neuenstadt am Kocher inzwischen sehen lassen, hingegen bis jetzt nicht wieder zu Haus eingefunden. Da daran gelegen ist, denselben zur Hand zu bringen, indem seine Familie in einer drückenden Lage sich befindet, so wer-

den alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, die deßhalb erforderliche Verfügungen zu treffen, und im Fall etwas von demselben in Erfahrung gebracht würde, Nachricht hieher zu ertheilen. Signalement: Der Klenk ist circa 30 Jahr alt, untersetzter Statur länglichten Angesichts, gesunder Farbe, hat gelbe Haare, etwas gebogene nicht kleine Nase, blaue Augen, etwas großen Mund, gute Zähne und keine besondere Kennzeichen. War bekleidet mit einem sogenannten Schaufelhut, schwarz seidenen Halstuch, alt roth wollnen Wammes, alt zwilchenen Kittel, dunkelblau tuchenen Brusttuch, schwarz ledernen Hosen, gelb und grün wollenen Hosenträger, grau wollenen Strümpfen und Schuhen mit gelben Schnallen. Den 27. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Jakob Christian, Jakob Hipp, Schneiderssohn von Hagelloch, hiesigen Oberamts, hat sich von Haus entfernt und läuft aller Wahrscheinlichkeit nach auf dem Bettel herum. Derselbe ist 12 Jahr alt, ganz kleiner Statur. War bekleidet mit einem grauen zerrissenen Wämsle, einer schwarzen Weste, langen Hosen, einer Russenkappe und geht barfuß. Hoch- und Wohllöbliche Behörden werden nun ersucht auf diesen Knaben fahnden und ihn auf Betreten anher einliefern zu lassen. Den 19. August 1817. Königl. Oberamt.

Herrenberg. Conrad Eberle von Hildrizhausen, hiesigen Oberamts, welcher 8 Jahre lang Bestandmaier auf dem herrschaftlichen Landgut bei Rothweil war, sich aber geraume Zeit wieder in Hildrizhausen aufgehalten, hat, nachdem er sich durch Erbrechung einiger Keller, mehrerer Diebstähle schuldig, sich flüchtig gemacht. Königl. Hoch- und Wohllöbliche Behörden werden ersucht, auf diesen hienach beschriebenen Flüchtling zu fahnden, und auf Betretten anher einliefern zu lassen. Signalement: Conrad Eberle, 56 Jahr alt, ist kleiner Statur, etwa 5 Fuß groß, hat ein blatternarbigtes Gesicht, einen Kahlkopf, braune Haare, etwas großen Mund. War bekleidet mit 1 dreieckigten Huth, alt schwarz seidenem Halstuch, weißem Zwilchkittel, alt roth tuchenem Brusttuch, alt ledernen Hosen, weiß leinenen Strümpfen und Schuhen mit Bändel. Den 16. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Maulbronn. Louis Clappier, lediger Schuhmacher von Groß-Villars, 21 Jahre alt, welcher angeklagt ist, den Gottfried Treffinger von Derdingen auf eine grobe Weise mißhandelt zu haben, wird, da er sich flüchtig gemacht hat, hiemit aufgefordert, sich ohne Verzug in seinem Heimwesen einzufinden und zu verantworten. Zugleich werden alle Hoch- und Wohllöbliche Polizeystellen geziemend ersucht, den Clappier, im Fall er sich betreten lassen würde, sogleich arretiren und gegen Kostenersatz an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen, wobey noch bemerkt wird, daß Clappier mit einem Wanderbuch versehen ist. Den 11. August 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Der ledige Lorenz Straub von Hochstetthäuslen, Oberamts Gmünd, welcher unten näher bezeichnet ist, hat sich vor 4 Wochen eines bedeutenden Diebstahls schuldig — gleich darauf aber flüchtig gemacht, und um sein Fortkommen zu befördern, hat er denjenigen Paß beibehalten, welchen er heuer zu seiner vorgehabten Auswanderung nach Amerika vom Königl. Oberamt erhielt. Nach der Angabe seiner Mutter war er Willens in die Schweiz zu gehen. Alle resp. Justiz- und Polizei-Beamte werden daher gehorsamst ersucht, nach diesem Flüchtling, welcher sich auch schon früher mehrerer Verbrechen verdächtig gemacht haben solle, streng fahnden, ihn im Betrettungsfall arretiren — und sodann der unterzeichneten Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Derselbe ist 40 Jahre alt, 6 Fuß groß, von starker Statur, oben etwas hervorhängend, hat eine länglichte Gesichtsform, weißgelbe Farbe, schwarzbraune Haare, hohe Stirne, blaue oder graue Augen, lange spitzige eingebogene Nase, eingefallene Wangen, proportionirten Mund, gute Zähne, hervorstehendes Kinn, gerade Beine und eine rohe Aussprache. War bekleidet mit einem dreieckigten, auf einer Seite herunterhängenden Bauernhut, mit einem röthlichten floretseidenen Halstuch, mit einem blau gestreiften barcheten Westlen, mit einem rothgrauen tuchenen Wammes, mit 1 Paar schwarz ledernen kurzen Hosen und darüber mit lang weißen zwilchenen guten weiten Hosen, mit guten leinenen Strümpfen, und abwechslungsweise mit Schuhen mit Bändel gebunden, und mit Fuhrmannsstiefeln, trägt einen ordinären — aber bald weiß, bald haselnüssenen Stock. Den 25. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Der hienach bezeichnete Joseph Sachs angeblich von Teifstetten, Oberamts Krailsheim, ist am 26. d. Morgens frühe 7 Uhr aus seinem Arrest dahier entwichen. Sämtliche K. Civil- und Militär-Behörden werden ersucht, auf denselben fahnden, und im Betrettungsfall ihn wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement. Joseph Sachs von Teifstetten, 16 Jahre alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, schmale Stirne, blasse Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, blasse Wangen, großen Mund mit aufgeworfenen Lippen, breites Kinn, trägt 1 alten runden Hut, 1 altes graues Halstuch, 1 alten scheckigten kurzen Mutzen, 1 Leible gleicher Art, kurze alte lederne Hosen und Stiefel. Den 28. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Leonberg. Ein Schnitter, dessen Name unbekannt ist, hat diese Woche an einen hiesigen Gürtler eine 6½ Loth schwere länglichte innen vergoldete Dose, auf dem Deckel sowohl als auf den beyden Seiten und im Boden mit Rosenkränzen, so ausgestochen sind, versehen, unter dem Vorwand, daß er sie in der Gegend bey Durlach gefunden habe, verkauft. Es wird deswegen der rechtmäßige Eigenthümer dieser Dose hiemit aufgefordert, seine Ansprüche an diese Dose innerhalb 4 Wochen um so gewisser bey unterzeichneter Stelle, bey welcher diese Dose deponirt ist, darzuthun, als solche nach solcher Frist dem Käufer zugestellt wird. Den 22. August 1817. Königl. Oberamt.

Hohengehren. Michael Hofer, Bürger und Schreinermeister daselbst, sucht seit einiger Zeit die Leute durch allerley Vorspieglungen zu Geldanlehnungen zu bewegen, ohne daß er solche heimzubezahlen im Stande ist. Unterzeichnete Stelle findet sich deswegen veranlaßt, denselben hiemit für mundtodt zu erklären, daher jedermann es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er durch irgend einen Verkehr mit dem Michael Hofer betrogen wird. Den 6. Sept. 1817.

Königl. Oberamt Schorndorf.

---

Tettnang. Da in dem hiesigen Oberamts-Bezirk die Erneurung des Unterpfandsbuches vorgenommen wird, so werden dadurch alle diejenigen aufgefordert, binnen drey Monaten à dato ihre in Handen habende gerichtliche Obligationen, Schuldverschreibungen, Unterpfänder oder sonstige Pfandrechte welche sie von einem vom hiesigen Oberamtsangehörigen besitzen, oder ihnen privative verpfändet wurden, an den hiezu aufgestellten Substitut Müller in Tettnang einzureichen, oder die nachtheiligen Folgen, welche auf den Unterlassungsfall entstehen, sich selbst zuzuschreiben haben. Am 2. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Gerlingen, Leonberger Oberamts. Johann Adam Elsäßer, Bürger und Taglöhner, dessen Schulden-Liquidation am Montag den 18ten August vorgenommen werden wird, ist am 3ten dieses M. auf den Pforzheimer Markt geritten, hat sein Pferd daselbst für 40 fl. verkauft und indessen nichts mehr von sich hören lassen. Alle Hoch und Wohllöbliche Behörden werden geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden und ihn im Betrettungsfall hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Leonberg, den 18. August 1817. Königl. Oberamt.

Heidenheim a. B. Da der Feiertag Mathäi heuer auf einen Sonntag fällt, so wird der Jahrmarkt, den hiesige Stadt an diesem Tage abzuhalten berechtigt ist, heuer am Montag den 27. Sept. mit einem Schäferlauf abgehalten, und mit Allerhöchster Genehmigung am folgenden Dienstag ein Schafmarkt damit verbunden werden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Den 12. Septbr. 1817. Königl. Oberamt und Stadtmagistrat.

Leonberg. In dem Ort Warmbronn hiesigen Oberamts sind die Pocken unter der Schafheerde ausgebrochen, welches zur Warnung wegen dem Verkehr mit diesem Ort hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 20. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Druckfehler:

Seite 431. Linie 6. von unten ist zu lesen: Diakon Süskind statt Vikar Süskind.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. September.

Königl. Dekret an das Finanz-Ministerium und das Hofkammer-Präsidium, das Verbot, Requisitionen für die Civil-Liste an Staats-Behörden zu machen, betreffend.
Vom 12. Sept. 1817.

Bei der Bestimmung einer Civil-Liste gieng Meine Absicht dahin, daß dagegen alle weiteren Prästationen der Staats-Cassen für die Hofbehörden cessiren sollten.

Ich habe jene auch unumwunden ausgesprochen, muß aber jezt in Erfahrung bringen, daß ihr nicht von allen Seiten her gemäß gehandelt wird.

Ich verfüge daher:

1) Es ist jeder Hof-Stelle untersagt, Requisitionen an Staats-Behörden zu machen, und

2) den lezteren verboten, jenen zu entsprechen.

3) Der Bedarf an Geld und Naturalien für die einzelnen Hofbeamtungen, wird von dem Hof-Kammer-Präsidium aufgebracht werden.

Ließe es dieses an der Deckung jemals fehlen, so haben sich die untergeordneten Stellen deßhalb an ihre vorgesezten Oberhofbeamte und diese an den Hof-Kammer-Präsidenten, und erforderlichen Falls an Mich zu wenden, niemals aber an den Finanz-Minister oder die ihm untergebenen Behörden.

4) Sollten in außerordentlichen Fällen Geld- oder Natural-Requisitionen an Staats-Behörden nöthig werden, so ist solchen nur gegen baare Bezahlung oder auf Anweisung des Hof-Kammer-Präsidenten zu entsprechen, der sie zu ertheilen allein ermächtigt ist.

5) Würde dieser Vorschrift entgegen gehandelt, so ist der Geld-Werth der requirirten Sache von der verlangenden und abgebenden Stelle zu gleichen Theilen an die Staats-Casse zu bezahlen, ohne daß der Einwand, jene sey zum Nuzen des Hofs verwendet worden, hierunter eine Aenderung bewirken könnte.

Der Finanz-Minister und der Hof-Kammer-Präsident sind für die genaue Befolgung dieser Verordnung verantwortlich und haben hiernach das weiter Erforderliche, jeder in seinem Wirkungs-Kreise, zu besorgen. Stuttgart, den 12. September 1817. Wilhelm.

Königliche Verordnung, die baare Bezahlung der Kosten betreffend, welche durch Reisen des Königs, der Königl. Familie, und des Königl. Hof-Staats entstehen. Vom 12. Sept. 1817.

Den Befehlen Seiner Majestät des Königs gemäß, soll bei Höchst-Ihren Landreisen weder von den Beamtungen, und namentlich den Post-Aemtern, noch von Gemeinden oder Privat-Personen irgend eine Abgabe geleistet werden, ohne daß diese baar bezahlt würde. Keine Einwendung kann auf den Fall, da irgend Jemand dieser Verfügung entgegen handelte, vor dem Verluste der Forderung schützen, der alsdann unvermeidlich ist.

Diese Verordnung tritt bei Reisen der Königl. Familie oder der zum Königl. Hof-Staat gehörigen Personen auf gleiche Weise in Wirksamkeit.

Stuttgart, den 12. September 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königl. Hof-Kammer-Präsidium.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals.

1) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Dorfs-Gemeinde Ehningen, Oberamts Urach, Kl. Rtin, und der Stadt-Gemeinde Reutlingen, Bekl. Atin, Wiederlosung von Waldungen betreffend, wird die Urthel voriger Instanz bestätigt. Stuttgart, den 14. August 1817.

2) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen den Handelsleuten Landauers Söhne in Stuttgart, Vorbekl. Wiederkl. Rten, und der Stadt und dem Amte Herrenberg, Vorkl. Wiederbekl. Aten, Transport-Abrechnung betreffend, wird das vorrichterliche Erkenntniß in der Vor- und Nach-Klage lediglich bestätigt. Stuttgart, den 16. August 1817.

3) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Freiherrn Anton von Freyberg zu Gros-Almendingen, Bekl. Rten, und dem Joseph Schwegler zu Ehingen, Kl. Aten, Bürgschaft betreffend, wird Letzter derer Beweisführung für verlustig erklärt, und Ersterer, reformatorisch, von der gegen ihn erhobenen Klage entbunden. Stuttgart, den 21. August 1817.

4) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Königl. Finanz-Departement, Section der Kron-Domainen, Kl. Rten, und der Stadt-Gemeinde Tuttlingen, Bekl. Atin, eine Spolien-Klage betreffend, wird das Beweis-Erkenntniß der nächstvorigen Instanz bestätigt. Stuttgart, den 4. September 1817.

5) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Handlungs-Gesellschaft Daumiller, Stölzlen und Kolb zu Ulm, Bekl. Rten,

und der Schuhmacher Strasser'schen Wittwe daselbst, Kl. Atin, eine Lieferungs-Forderung betreffend, wird die Appellation wegen Mangels an einer Beschwerde durch Urthel verworfen. Stuttgart, den 4. September 1817.

6) In der Appellations-Sache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Handelsmann Vaihinger zu Heilbronn, Kl. Nten, und dem Handlungshaus Georg Friedrich Rund daselbst, Bekl. Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wird die Berufung aus gleichem Grunde abgeschlagen. Stuttgart, den 11. Sept. 1817.

### Erkenntnisse des Königlichen Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Appellations-Sache von dem Ober-Amts-Gericht Heilbronn zwischen dem Kameral-Amts-Unterpfleger Joseph Emendörfer, Bekl. Anten, und der Ehefrau des Michael Antritter, Lammwirths und Zollers zu Sulzfeld im Badischen, Kl. Atin, modo deren Erben, die Berechnung des der Kl. von der Erbschaft der Ehefrau des Bekl. gebührenden Pflichttheils, jezt die Zuläßigkeit des von dem Bekl. angebrachten Gesuchs um Adcitation der Schwester und Schwester Kinder seiner verstorbenen Ehefrau betreffend, wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 21. August 1817.

2) In Sachen erster Instanz zwischen dem Güterpfleger der alt Heinrich Kirschnerschen Debitmasse zu Denkendorf, Kl., und der K. Ober-Finanz-Kammer, Namens der Oekonomie-Verwaltung in Denkendorf, Bekl., verschiedene Forderungen betreffend, wurde theils absolutorisch, theils condemnatorisch erkannt. Stuttgart, den 25. August 1817.

3) Die Nichtigkeits-Klage des Jacob Bühler von Oberbohingen, Qnten, gegen die ledige Dorothea Schmid von da, Qatin, peto satisfactionis privatae et alimentationis prolis, wurde von Amtswegen als unstatthaft verworfen. Stuttgart, den 3. September 1817.

### Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

Den 10. Sept. 1817. wurden geschieden:

1.) Johann Jakob Bühler, Bürger und Bauer in Haußen, Oberamts Brackenheim, Kläger von Rosine Catharine geb. Weber, von Lehrensteinsfeld, Beklagt. ex capite adulterii, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Michael Meps, Bürger und Bauer in Sigisweiler, Oberamts Gerabronn, Kläger von Maria Barbara geb. Deßner von da, Bekl. ex capite quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3.) Alt Jakob Schneider, Bürger und Weingärtner zu Weiler, Oberamts Schorndorf, Kläger von Christine Magdalene geb. Bauer von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

4.) Christine Charlotte Scheuch geb. Widmann von Lorch, Kläger von Franz Anton Scheuch, Unterförster allda, Bekl. ex capite quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

Se. Königl. Majestät haben Allerhöchst Ihrem General-Major, Grafen v. Beroldingen, die Erlaubniß gnädigst ertheilt, den von des Kaisers von Rußland Majestät ihm verliehenen St. Annen Orden erster Klasse annehmen und tragen zu dürfen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 7. dieß den Unterlieutenant Grafen v. Degenfeld vom 3. zum 2. Reuter-Regiment versezt, und

den Oberlieutenant v. Kurrer vom 6. Infanterie-Regiment auf sein Ansuchen pensionirt, auch

vom 17. d. M. den Unterlieutenant v. Schaad vom 2. zum 4. Infanterie-Regiment versezt.

Den 9. Septemb. ist der Unterlieutenant Dessefer vom 4. Infanterie-Regiment, zu Gondershofen im Elsaß, und am 14. dieß der pensionirte General-Lieutenant v. Lilienberg zu Ludwigsburg mit Tod abgegangen.

Se. Königl. Majestät haben durch Rescript vom 12. d. M. das erledigte Oberamt Tübingen dem Oberamtmann Seubert von Lorch übertragen.

Se. Königl. Majestät geruhten vermöge höchsten Rescripts vom 11. Sept. den Professor Dr. Flatt in Tübingen, unter Beibehaltung der Stelle eines Superattendenten am theologischen Seminar, zum ersten Professor der Theologie, an der Universität Tübingen und zum Probst der St. Georgen-Kirche und ersten Früh-Prediger, daselbst —

den Professor Dr. Bengel zum zweiten Professor der Theologie, Dekan der St. Georgen-Kirche und zweiten Früh-Prediger, mit Beibehaltung seiner Superattendenten Stelle, den Professor Dr. Bahnmeier zum dritten Professor der Theologie und dritten Früh-Prediger,

den bisherigen Diakon und Professor Dr. Wurm zum vierten Professor der Theologie und vierten Früh-Prediger, mit Enthebung von seiner Diakonats Stelle,

den Professor Dr. Steudel, mit Beibehaltung seiner Stelle als Ober-Helfer, zum fünften Professor der Theologie zu ernennen.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 11. Sept. den bisherigen Pfarrer Welsch zu Illerrieden, Ober-Amts Wiblingen, auf sein Ansuchen von seinem Amte entlassen.

---

Stuttgart. Im Kornhaus dahier werden am Dienstag den 23. dieses 2,000 Stück zwilchene Fruchtsäcke von verschiedener Größe im Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft, wobei sich die Liebhaber Vormittags 9 Uhr einfinden wollen. Den 12. September 1817. Königl. Cameral-Amt.

Gotteszell. Da der, unterm 30. Juli. d. J. über die Lieferung der, bei dem hiesigen Institut in dem Rechnungslauf rc. $18\frac{17}{18}$ zum Schmalzaussieden und Küche-Gebrauch erforderlichen beträchtlichen Qualität Butter wiederholt abgeschlossene Akkord gnädigst nicht genehmigt, sondern befohlen worden ist, auf ein Neues diese Lieferung im Abstreich zu veraccordiren: so wird hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, daß Samstag den 27. dieses, Vormittags 9 Uhr, die Abstreichs Verhandlung hierüber werde vorgenommen werden, daß sich die Liebhaber an obengedachtem Tage zur bestimmten Stunde mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, dahier einfinden und das Weitere vernehmen wollen. Den 10. Sept. 1817. Königliches Zuchthaus-Pfleg-Amt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich = Württembergisches

# Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 27. September.

Königl. Verordnung, die Organisation des Justiz=Departements betreffend. Vom 23. Sept. 1817.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben Uns über die Organisation der höchsten Justiz=Stelle des Königreichs Vortrag erstatten lassen, und hierauf, indem Wir Uns Unsere Entschliessung über die definitive Einrichtung der übrigen Gerichts=Stellen vorbehalten, nach Anhörung Unseres Geheimen Raths beschlossen und verordnen wie folgt:

I. Es wird eine oberste Justiz=Stelle auch für Criminal=Sachen, unter der Benennung Ober=Tribunal, in Unserer Haupt= und Residenz=Stadt Stuttgart, bestehen, welche sich in

einen Criminal=Senat,
einen Civil=Senat, und
das Ehegericht der evangelischen Confessions=Verwandten,

abtheilt und unter einem Präsidenden steht.

Die Fälle, wo sich das Collegium in vollem Rath versammelt, oder Mitglieder des einen Senats zu den Sitzungen des andern beigezogen werden können, wird die zu ertheilende Instruktion bestimmen.

a.) Der Criminal=Senat bildet die 2te Instanz in Criminal=Sachen.

Der Wirkungs=Kreis dieser obersten Stelle wird durch eine besondere Instruktion bezeichnet, welcher die Bestimmungen des Verfassungs=Entwurfs §. 170. 178. 179. 180. 1ster Absatz zu Grunde zu legen sind.

Bis zur Ertheilung dieser Instruktion wird dem Criminal=Senate des Obertribunals der Geschäfts=Kreis des bisherigen Ober=Justiz=Revisoriums, in der Maße übertragen, daß derselbe die bisher vom Criminal=Tribunale vor=

schriftmäßig an das Justiz-Ministerium zur Revision zu bringende Straffälle, und zwar diejenigen, in welchen keine höhere als fünfjährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe in Anwendung kommen soll, als Gericht zu erledigen hat, auch in solchen Fällen eine Milderung oder Schärfung des Erkenntnisses der ersten Instanz, wenn der Criminal-Senat des Ober-Tribunals sie für rechtlich begründet halten wird, für sich, ohne darüber einen Vortrag an Uns zu erstatten, auszusprechen befugt seyn soll. Der Criminal-Senat soll sobald als möglich constituirt werden.

b) Der Civil-Senat des Ober-Tribunals tritt an die Stelle des bisherigen Ober-Appellations-Tribunals.

Er hat längstens 14 Tage nach Martini d. J. in Thätigkeit zu treten.

c) Mit dem Ober-Tribunale bleibt das protestantische Ehe-Gericht wie bisher verbunden.

Jeder Senat erhält einen Direktor, deren einer künftighin auch Direktor des Ehegerichts ist, und 6 Räthe; das Ehe-Gericht 8 Räthe, unter diesen 2 geistliche Mitglieder des Ober-Consistoriums.

II.) In Betreff der übrigen bestehenden Justiz-Stellen, setzen Wir, bis zur erfolgten Revision der Organisation sämmtlicher Staatsbehörden, einstweilen folgendes fest:

1) Das Criminal-Tribunal, welches Criminal-Gerichtshof und dessen Räthe Ober-Justiz-Räthe heißen sollen, theilt sich, wie bisher, in zwei Sektionen ab.

Die näheren Bestimmungen über Berufungen gegen Erkenntnisse des Criminal-Gerichtshofs von dem Angeschuldeten, oder von Staatswegen, werden durch die Instruktion (Art. I. a.) gegeben werden. Bis dahin gehen die Recurse an den Criminal-Senat des Ober-Tribunals in der Art, wie sie bisher an das Revisorium statt fanden. Bey dem Criminal-Gerichtshof, dessen beiden Sektionen ein Präsident vorsteht, werden provisorisch ein Direktor, ein vorsitzender Rath — Geheimer Ober-Justizrath — und 16 Räthe und Assessoren angestellt.

2) Das Oberjustiz-Collegium behält bis auf weitere Verfügung seine bisherige Einrichtung und besteht so lange aus einem Präsidenten, einem Direktor, einem vorsitzenden Rath, — Geheimen Ober-Justizrath — und 16 Räthen und Assessoren. Es bleibt in zwei Sektionen abgetheilt.

3) Der Tutelarrath behält ebenfalls provisorisch seine bisherige Einrichtung.

4) Bei diesen Collegien hat der Direktor oder der vorsitzende Rath, so oft der Präsident die Leitung des Collegiums oder Senats übernimmt, als erster Stimmender an der Berathung Theil zu nehmen, und sich den Arbeiten eines Raths nicht zu entziehen. In denjenigen Collegien, die aus mehr als Einer Abtheilung bestehen, hat ein Canzley-Vorstand die unmittelbare Aufsicht über die Canzley-Geschäfte, wohnt den Collegial-Sitzungen in der Regel bey, und führt in einer vollen Sitzung das Protokoll.

5) Das Institut der Justiz-Collegien und der Criminal-Räthe wird gleichfalls einstweilen beibehalten.

Die Justiz-Collegien erhalten in ihrem dermaligen Bestand eine Personal-Verstärkung mittelst Beigebung von Referendarien. Sie theilen sich in Sektionen.

Denjenigen Criminal-Aemtern, welche nach der Uns gemachten Anzeige einer Assistenz vorzüglich bedürfen, werden Assistenten beygegeben.

Die Referendarien und Assistenten erhalten keine permanente Anstellung bey diesen Stellen, wie dieses bey den vorgenannten übrigen Staats-Dienern der Fall ist.

Wir hegen aber die Zuversicht, daß sie sich der Ausarbeitung der vorhandenen Geschäfts-Rückstände, zu welcher sie zunächst bestimmt sind, mit allem Eifer widmen werden, und eröffnen ihnen sodann die Aussicht auf Beibehaltung ihrer Besoldung und auf Anstellung im Justiz- oder administrativen Fache, je nachdem sie sich für das Eine oder das Andere mehr eignen werden.

III.) Unser Justiz-Minister ist mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung beauftragt, die Wir bey Unserer festen und bestimmten Ansicht, den Gang der Justiz-Verwaltung möglichst zu beschleunigen, schon jetzt zu erlassen, für gut gefunden haben. Gegeben, Stuttgart, den 23. September 1817.

W i l h e l m. Auf Befehl des Königs.
Vellnagel.

**Königl. Rescript, die Abgabe von Apotheker-Waaren, und einen bedingten Vorzug der Forderungen der Apotheker im Gant betreffend. Vom 21. Sept. 1817.**

W i l h e l m,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu näherer Bestimmung der Normal-Verordnung vom 16. Juli 1813. (Staats- und Regierungs-Blatt vom Jahre 1813. Nr. 32. S. 265) und zur Sicherstellung der Apotheker in Ansehung ihrer Forderungen für diejenigen Arznei-Mittel, welche sie in Gemäßheit jener Verordnung an unbemittelte Kranke abgeben, haben Wir auf den Vortrag Unseres geheimen Raths beschlossen und verordnen andurch:

1) Die Verbindlichkeit der Apotheker, die auf Rezepte geprüfter und zur Praxis legitimirter Aerzte und Wund-Aerzte abzugebenden Arzneien anzuborgen, tritt nur dann ein, wenn auf dem Rezept von dem Arzt ausdrücklich bemerkt ist, daß Gefahr auf dem Verzug hafte, oder daß der Kranke des Anborgens bedürftig sey.

2) In den angezeigten beiden Fällen, also mit Ausnahme der Forderungen für andere von Apothekern verkaufte Waaren und für Vieh-Arzneien, sind diejenigen Forderungen der Apotheker, welche innerhalb sechs Monaten vor ausgebrochenem Gant desjenigen, dem Arzneien abgegeben wurden, entstanden sind, insofern sie nicht von öffentlichen Kassen übernommen werden, gleich den Kosten der letzten Krankheit, im Gant, vermöge des ihnen hierdurch ertheilten Vorzugs-Rechts, in der ersten Classe zu lociren.

Diese Unsere Verordnung soll zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werden. Gegeben, Stuttgart den 21. Sept. 1817.

Auf Befehl des Königs.
Königlicher Geheimer-Rath.

Königl. Verordnung, weitere Verfügungen in Ansehung des Schreiberei-Wesens betreffend.
Vom 10. September 1817.

Se. Königl. Majestät haben sich über das Gutachten der wegen des Schreiberei-Wesens niedergesetzten Commission weitern Vortrag erstatten lassen, und hierauf folgendes verordnet:

I. Die Behandlung des Steuer-Wesens betreffend, so ist

a.) der jährliche Steuersatz in der Regel in allen Gemeinden des Königreichs, wie bisher, durch die Stadt- und Amtschreibereien vorzunehmen, welchen auch die Verfertigung neuer Steuer- und Güterbücher, wo solche nöthig sind, zusteht.

Wird jedoch dargethan, daß durch eine andere Person diese Geschäfte eben so gut und wohlfeiler, als durch die Stadt- und Amtschreibereien, verrichtet werden können, so soll hiezu auf Ansuchen der Magistrate von der Section der Commun-Verwaltung Erlaubniß ertheilt werden.

In denjenigen Gemeinden der neuerworbenen Landestheile aber, in welchen, seitdem sie unter württembergische Hoheit gekommen, keine neue Steuer- und Güterbücher verfertigt worden sind, und die Steuer-Verfassung unverändert geblieben ist, wird es den Gemeinde-Vorstehern überlassen, ob sie das Geschäft, das jährlich nöthig ist, um die im Besitzstand des steuerbaren Vermögens vorgegangene Veränderungen zu untersuchen, und des von jedem Contribuenten im nächsten Jahr zu vertretende Steuer-Capital richtig zu stellen, den Stadt und Amtsschreibereien, oder denjenigen Personen, welche dasselbe vordem besorgt haben, übertragen wollen.

b.) Außerdem aber werden die Stadt- und Amtsschreibereien von Georgi 1818 an mit den Steuer-Geschäften nichts mehr zu schaffen haben. Die Verfertigung von Steuer-Empfangs- und Abrechnungsbüchern und von Steuerzetteln, die Steuer-Umlegung und die jährliche Abrechnung mit den Steuer-Contribuenten gehört von dem gedachten Zeitpunkt an nicht mehr zu ihrem Geschäfts-Kreis, indem alle diese Geschäfte bei der künftigen Einrichtung dem Steuer-Einbringer überlassen werden können.

c.) Ueberall, wo der Einzug der von den Gemeinden an die Amtspfleg-Casse einzuliefernden Steuern mit der Verwaltung des Gemeinde-Vermögens verbunden war, soll derselbe davon getrennt, und in jeder Gemeinde durch die Wahl der Bürgerschaft ein tüchtiger rechtschaffener und mit hinlänglichem Vermögen angesessener Mann aufgestellt werden, welcher diese Steuern und den Brandschadens-Beitrag einzuziehen, an die Amtspflege einzuliefern und darüber Rechnung abzulegen hat. Die Amts-Vergleichungs-Kosten sind jedoch in Kriegszeiten nicht unter dem Amtsschaden, sondern besonders umzulegen, und über diese hat nicht der Steuer-Einbringer, sondern der Rechnungführende Bürgermeister mit den einzelnen Steuer-Contribuenten sowohl, als mit der Amtspflege-Casse Abrechnung zu treffen.

d.) Die Steuer-Umlage erhält eine einfachere und zweckmäßigere Einrichtung, indem

sie von Georgi 1818 an in allen Gemeinden nach sogenannten Simplen geschehen soll. Da, wo diese Art der Umlagen bereits üblich ist, kann die bestehende Form einstweilen beibehalten werden, in allen übrigen Gemeinden aber, diejenige ausgenommen, in denen von ihrer frühern Verfassung her noch die Vermögens-Steuer besteht, wird ein gleichförmiges Steuer-Simplum in der Maße eingeführt, daß auf jeden Gulden Steuer-Kapital $\frac{1}{8}$ kr. oder 1 Heller (den Kreuzer in diesem Falle zu 8 Heller gerechnet) mithin auf 100 fl. Steuer-Kapital 12 $\frac{1}{2}$ kr. als Simplum berechnet werden.

Nähere Vorschriften über die Behandlung dieser in einem großen Theil der Gemeinden des Königreichs neuen und unbekannten Art der Umlegung und des Einzugs der Steuern werden demnächst erlassen werden.

II. Die in der allgemeinen Verordnung vom 19. Juni 1808. §. 23. enthaltene Bestimmung, daß die Aktuars-Stellen bei denjenigen Dorf-Gerichten in den neuerworbenen Landen, in denen es an tüchtigen Männern hiezu fehlt, von den Amts-Substituten versehen werden sollen, wird dahin beschränkt, daß die Versehung des Aktuariats durch den Substituten von nun an nur dann gestattet seyn solle, wenn die Gemeinde-Vorsteher selbst darum bitten, und sich ausweisen, daß in ihrer Gemeinde kein hiezu tauglicher Mann vorhanden sey.

III. Zur Abkürzung unnöthiger Weitläufigkeiten im Rechnungswesen wird vorläufig und bis eine neue Rechnungs-Instruktion gegeben seyn wird, verordnet:

a.) Ueber die Verwaltung der im Besitz einer Gemeinde oder andern Corporation befindlichen Natural-Vorräthe und Materialien, sie möge von dem Hauptrechner oder einem Unterrechner geführt werden, soll in Zukunft keine besondere Rechnung gestellt, sondern es soll am Ende jeden Jahrs das über diese Verwaltung das ganze Jahr über geführte, abgesonderte Manual, in welches jede Einnahme oder Ausgabe mit den erforderlichen Beweisen einzutragen ist, in allen Rubriken ergänzt, abgeschlossen und der Hauptrechnung sammt einer tabellarischen, nach dem angeschlossenen Formular, Beil. A., gefertigten Uebersicht über Einnahme, Ausgabe, Sturz-Vorrath, Abgang oder Vorschuß beigelegt werden.

b.) Den Jahrsrechnungen soll künftig kein Inventarium über die bei den Gemeinden und andern Corporationen vorhandene Mobilien angehängt, sondern es soll nach einem von der Section der Commun-Verwaltung vorzuschreibenden Muster ein besonderes Inventarium verfertigt und in der Registratur aufbewahrt werden, welches bei der jährlichen Rechnungs-Stellung in Ansehung des Zuwachses und Abgangs revidirt, und, ob dieses geschehen, bei der Rechnungs-Abhör untersucht werden soll.

c.) Wenn sich bei Verrechnung der einzelnen Einnahmen- und Ausgabe-Posten auf eine der Rechnung beiliegende Urkunde bezogen wird, so soll das Wesentliche der Sache nur mit wenigen Worten unter Verweisung auf die beiliegende Urkunde angezeigt, und die Summe ohne Spezifikation ihrer einzelnen Bestand-

theile eingesetzt werden. Es ist durchaus nicht zu gestatten, daß der Inhalt einer der Rechnung beiliegenden Urkunde wörtlich oder auszugsweise in der Rechnung wiederholt werde.

IV. Zu Abkürzung der Inventuren und Theilungen wird verfügt:

a.) Wenn bei einer Realabtheilung die einzelnen Erben um ihre Erbs-Portionen abgefertigt sind, so ist, was jeder derselben erbsweise erhalten hat, in dem für ihn auszufertigenden Theilzettel Stück für Stück zu beschreiben, dem Theilungs-Protokoll aber ist nur eine summarische Uebersicht nach dem hienach stehenden Formular, Beil. B., anzuhängen. Zur Vorsicht sind die Looszettel über Liegenschaft und Fahrniß, oder, wenn die Vertheilung nicht durch das Loos, sondern durch eine gütliche Uebereinkunft geschehen ist, das hierüber geführte Protokoll mit dem Theilungs-Protokoll in der Registratur aufzubewahren. Im Inventarium aber ist bei jedem Grundstück, bei jedem Activ-Posten und von der Fahrniß bei den Pretiosen am Rande der Name des Erben beizusetzen, dem jedes dieser Stücke zugetheilt worden ist.

b.) Da, wo es bisher üblich gewesen ist, bei Theilungen, wo mehrere Activ- und Passiv-Posten vorhanden waren, nach der Erbsverweisung noch eine sogenannte Activ- und Passiv-Verweisung dem Theilungs-Protokoll anzuhängen, in dieselbe jedem im Inventarium schon beschriebenen Activ- und Passiv-Posten noch einmal einzutragen, und die Art der Verweisung anzuzeigen, hat dieses für die Zukunft zu unterbleiben. Hingegen ist im Inventarium bei jedem Activ- und Passiv-Posten die Art der Verweisung am Rande zu bemerken.

c.) Von geschlossenen Bauern-Gütern, die unvertheilt von einem Besitzer auf den andern übergehen, ist bei der Inventarisation nicht jedes einzelne Grundstück mit Nebenliegern und Anstössern aufzuzeichnen, sondern das Gut ist nach seinen Hauptbestandtheilen, Gärten, Wiesen, Aekern, Weinbergen, Waldungen ꝛc. und deren Meßgehalt zu beschreiben, und die darauf haftenden Rechte und Beschwerden sind kurz anzuzeigen.

d.) Wenn bei der Inventarisation der Fahrniß unter Fahrniß-Stücken derselben Gattung mehrere von gleicher Beschaffenheit, mithin auch von gleichem Werthe vorhanden sind, wie dieses z. B. gewöhnlich bei dem Leib- und Bettweißzeug u. s. w. der Fall ist; so soll nicht jedes Stück einzeln, sondern alle Stücke von gleicher Gattung und Beschaffenheit sollen zusammen beschrieben, der Anschlag des einzelnen Stücks zwar innerhalb Falzes bemerkt, der Anschlag aller Stücke zusammen aber in einer Summe außerhalb Falzes eingesetzt werden.

V. Die Gantverweisungen sind dadurch abzukürzen, daß, nachdem der Activ- und Passiv-Stand vollständig beschrieben, und die wirklich vorhandene Insolvenz berechnet ist, in dem Verweisungs-Protokoll kurz angezeigt wird:

a.) Wenn die Masse durch die mit einem Vorzugsrecht versehenen Forderungen

erschöpft wird, an welchem Gläubiger die Bezahlung aufgehört, und wie viel dieser an seiner Forderung noch erhalten hat,

b.) wenn hingegen von der Masse noch etwas für die Gläubiger der 5ten Klasse übrig bleibt, wie viel hievon auf jeden Gulden der in diese Klasse locirten Forderungen komme.

Die einzelnen Gläubiger sind zwar mit ihren Forderungen auf bestimmte Vermögenstheile zu verweisen, und die Verweiszettel sind für dieselben auszufertigen, es ist aber nicht nöthig, in dem Verweisungs-Protokoll die Verweisung jedes einzelnen Gläubigers mit Weitläufigkeit nachzutragen, sondern es ist in dem voranstehenden Inventarium unter dem Activ-Vermögen bei jedem einzelnen Bestandtheile derjenige Gläubiger, dem derselbe angewiesen worden, und bei den Passiv-Schulden bei jedem Posten die Art und Weise, wie derselbe verwiesen worden, oder ob er ganz oder zum Theil durchgefallen sey, am Rande kurz zu bemerken. Bei Herstellung des Inventariums ist die unabänderliche Regel zu beobachten, daß die Passiv-Schulden streng in derjenigen Ordnung, in welcher dieselbe, vermöge des Lokations-Urtheils die Bezahlung zu erwarten haben, eingetragen werden.

Die Ministerien, insbesondere die der Justiz und des Innern haben jedes in seinem Theil für die Vollziehung dieser Anordnungen zu sorgen.

Stuttgart, den 10. September 1817.

Auf Befehl des Königs.

Königlicher Geheimer-Rath.

### Verordnung, den Zwischenhandel der inländischen Kaufleute betreffend.

Um Unordnungen und Defraudationen des Eingangszolls vorzubeugen, welche bei dem, den inländischen Kaufleuten gegen Entrichtung des Transitozolls gestatteten Zwischenhandel begangen werden können, wird hierüber folgende nähere Vorschrift ertheilt:

1.) Unter Zwischenhandel wird dasjenige Geschäft verstanden, wodurch der inländische Kaufmann ausländische Waaren für eigene Rechnung einkauft und solche sodann unmittelbar ins Ausland wieder absetzt.

2.) Die Verladung der auf dem Wege des Zwischenhandels ins Ausland versandt werdenden Waaren kann nach Maaßgabe der in §. 41. der Zollordnung enthaltenen Bestimmung, nur vor einem öffentlichen Waag- und Lagerhaus unter Aufsicht der Zoll- und Waaghausbeamten geschehen.

3.) Für jede Waarenquantität, welche auf diese Art an einen ausländischen Käufer, oder Kommissionär abgeschickt wird, hat der Versender einen ordentlichen Frachtbrief, nach Vorschrift des §. 27. der Zollordnung, auszustellen, und dem Orts-Zollamt zu präsentiren, von welchem unter Beidruckung des Amtssiegels und Allegirung der Nummer des Zollzeichens die geschehene Bezahlung des Durchgangszolls auf dem Frachtbriefe zu beurkunden ist.

4.) Der Important und Versender solcher Zwischenhandelsgüter, auf welchem die Zollpflichtigkeit haftet, bleibt für die wirkliche Ausfuhr derselben ins Ausland tenent, und es ist deßwegen seine Obliegenheit, sich hiezu eines zuverläßigen Frachtfahrers zu bedienen.

5.) Eine als Transito- oder Zwischenhandelsgut deklarirte Waare verliert diese Eigenschaft durch die Nichterfüllung ihrer Bestimmung ins Ausland, namentlich durch den Wiederverkauf an einen Inländer, durch das Herausnehmen aus dem öffentlichen Lagerhause und Einlagern in einem Privathause. Die Waare geht hiedurch in Eingangsgut über, und wenn in einem solchen Falle der Eigenthümer, der dieselbe importirte, die Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls unterlassen hat, so ist er der in den Zollgesetzen auf die Absicht einer Zolldefraudation bestimmten Strafe unterworfen; es wäre denn, daß in Ansehung der Niederlage in einem Privatmagazin nach Maasgabe der Verordnung vom 1. Februar d. J. besondere Dispensation ertheilt worden seyn würde.

Wonach sich die Königl. Oberzoll-Aemter, so wie die Handesleute genau zu achten haben.

Stuttgart, den 23. Sept. 1817. Sektion der Steuern.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In Sachen der Gemeinde Oberopfingen, Klägerin gegen den Grafen von Schäsberg zu Thannhausen Beklagten, Beholzungsrecht betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 6. Sept. 1817.

2.) In der Ations-Sache von Biberach zwischen Barbara, Johann Georg Fiks zu Arsenhausen Eheweib cum. cur. Intin Antin und dem in der Konkurssache ihres Ehemanns bestellten Güterpfleger, Jakob Bauer, Oekonomie Verwalter daselbst, Iten Aten, das Beibringen der Antin betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 11. Sept. 1817.

3.) In der Rechtssache mehrer Bauern und Söldner zu Ober-Stozingen Inten wider den Frhrn. v. Umgelder daselbst, Iten, die Eigenschaft der Intschen Söldner betreffend, wurde die Inten mit ihrem Replikfaße ausgeschlossen, die Sache von Amtswegen für beschlossen angenommen, und die Inten mit ihrer possessorischen Klage unter Verurtheilung in die Prozeß-Kosten abgewiesen. Stuttgart, den 13. September 1817.

### Verzeichniß über die in wichtigen Fällen gefällte Straf-Erkenntnisse.

Am 13. Juni wurde der zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Joh. Gottlieb Bühler von Herrenberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit 3monathlicher Vestungsarbeit belegt.

An demselben Tage ist gegen den zu Ellwangen verhafteten Joseph Mayer von Pfannenstiel, Oberamts Aalen, wegen begangener Diebstähle, eine 3monathliche

Vestungsstrafe erkannt, und rücksichtlich der Kosten und des Schadens das Angemessene verfügt worden.

Unter dem 17. Juni wurde der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Georg Seiz von Großeißlingen, Oberamts Göppingen, und dessen Mitschuldiger, Johann Georg Großmann von Gussenstadt, Oberamts Heidenheim, wegen begangener Fälschung und verübten Schafdiebstahls, jeder neben Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, noch zu einer 4monathlichen Vestungsarbeit so wie zum Ersatz aller Kosten und des Schadens, zu gleichen Theilen, verurtheilt.

An demselben Tage wurde der zu Ellwangen verhaftete Michael Rapp von Steinenkirch, Oberamts Geißlingen, wegen grossen und ausgezeichneten Geld-Diebstahls, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens, mit viermonatlicher Zuchthaus-Arbeit bestraft.

Den 18. Juni ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Xaver Kimmich von Aichhalden, Oberamts Oberndorf, wegen Fälschung und Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, mit einer zehnmonatlichen Vestungs-Arbeit belegt worden.

An demselben Tage ist gegen die wegen Bigamie zu Ludwigsburg verhaftete Anna Maria Wintermann von da, neben dem Ersatze aller Kosten eine einjährige Zuchthaus-Strafe erkannt worden.

An demselben Tage wurde der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Schenzinger von Schwendi, Oberamts Wiblingen, wegen wiederholten Kirchen-Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu einjähriger Vestungsarbeit condemnirt.

An demselben Tage ist der zu Heilbronn verhaftete Ludwig Danner von Aschhausen, Oberamts Künzelsau, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatz aller Kosten, mit sechsmonatlicher Vestungsarbeit belegt worden

Am 20. Juni wurde gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Michael Hörcher von Windischenbach, Oberamts Oehringen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten und Schadens-Ersatz, eine viermonatliche Vestungs-Arbeit erkannt.

An demselben Tage wurde der zu Rottenburg verhaftete Jud Löw Ottenheimer von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen mehreren Betrügereien neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Eßlingen verhafteten Christian Friederich Reinhart von Stuttgart, wegen eines qualificirten, mehrerer ausgezeichneter und verschiedener kleiner wiederholter Diebstähle, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens eine einjährige Zuchthausstrafe nebst Willkomm und Abschied mittelst Ruthenstreiche, ausgesprochen, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monate, verfügt worden.

An demselben Tage wurde die zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Barbara Schwenk von da, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Ersatze aller

Kosten und des Schadens zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf acht Monate condemnirt.

An demselben Tage ist die zu Ludwigsburg verhaftete Marg. Friederike Brändle von da, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Den 28. Juni wurde der zu Ellwangen verhaftete Joh. Seyffert von Neresheim, wegen verübter qualificirter Diebstähle, neben dem Verluste seiner Thorwarts- und Nachtwächters-Stelle und dem Ersatze der verursachten Kosten und Schäden unter Aufrechnung eines Theils der erstandenen Haft noch mit einer fünfmonatlicher Vestungsarbeit bestraft.

An demselben Tage wurde der zu Ulm verhaftete Joseph Holzle von Andelfingen, Oberamts Riedlingen, wegen ehebrecherischen Concubinats und verübter Feld-Diebstähle zu einer neunmonatlichen Vestungsarbeit und dessen Mitschuldige die Elisabetha Rettich von da, zu vier- und einhalbmonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt, und in Rücksicht der Kosten und des Schadens das Angemessene verfügt.

An demselben Tage ist der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Conrad Luz von Riedlingen, wegen ehebrecherischen Incests, zu neunmonatlicher Vestungsarbeit, und die Mitschuldige Romula Luz von da, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe, wie auch zum Ersatze aller Kosten zu gleichen Theilen, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Christian Frank von Affalterwangen, Oberamts Neresheim, wegen ausgezeichneter Diebstähle, neben den Kosten und Schadens-Ersatz, eine sechsmonatliche Vestungsstrafe erkannt.

Unter dem 2. Juli ist der zu Ludwigsburg verhaftete Jakob Weber von Ellhofen, Oberamts Weinsberg, wegen Diebstahls und Vagirens, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Ulm verhafteten

1.) Johann Baptist Diemer von Albersweiler, Oberamts Ehingen, wegen ehebrecherischen Concubinats, Vagabundität und verübter gewaltsamer Befreiung einer Verhafteten eine einjährige Vestungsarbeit, und

2.) gegen Johann Rehm von Kappel, Oberamts Riedlingen, als Mitschuldigen bei dem letzten Vergehen des Diemer, eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und rücksichtlich der Kosten das Erforderliche verfügt.

An demselben Tage ist der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Bluthard von Nellingen, Oberamts Eßlingen, wegen Bienen-Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, mit einer viermonatlichen Zuchthaus-Arbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde der zu Mergentheim verhaftete Philipp Schmid von Hohenhard, Oberamts Crailsheim, wegen verübter Diebstähle, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu fünfmonatlicher Zuchthausarbeit verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Ferdinand Sigill von Gmünd, wegen begangener Diebstähle, mit Einrechnung seines Scortations-Vergehens zu viermonatlicher Vestungsarbeit und zum Ersatze der Kosten und des Schadens verurtheilt worden.

Den 4. Juli wurde der zu Ulm verhaftete Leopold Schlemmer von Buchau, Oberamts Riedlingen, wegen eines grossen und anderer ausgezeichneter Diebstähle mit zehnmonatlicher und dessen Mitschuldiger, Martin Müller von da, mit neunmonathlicher Vestungsarbeit belegt, auch rücksichtlich der Kosten und des Schadens das Angemessene verfügt.

An demselben Tage ist der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Adam Rapp von Vorderwestermurr, Oberamts Baknang, wegen dritten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, zu einer einjährigen Zuchthausstrafe, und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause auf wenigstens 6 Monathe, verurtheilt worden.

Unter dem 5. Juli wurde der zu Mergentheim verhaftete Georg Michael Schupp von Adolzfurth, Oberamts Oehringen, wegen mehrerer, zum Theil ausgezeichneter, Diebstähle, neben dem Ersatz der ihm zugeschiedenen Kosten und des Schadens, mit sechsmonathlicher Zuchthausstrafe bestraft.

An demselben Tage ist gegen den zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommenen Friederich Graf von Maibach, Oberamts Hall, wegen dritten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-Haus auf wenigstens drei Monate verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Urach verhaftete Stephan Friz von Anhausen, Oberamts Münsingen, wegen bedeutender Geld-Unterschlagung neben dem Ersatze der ihm zuerkannten Kosten und des Schadens zu fünfmonatlicher Vestungsarbeit verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Georg Bartelmeß von Gamersfeld, Oberamts Gerabronn, wegen eines großen Diebstahls mit viermonatlicher Vestungsarbeit belegt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Ellwangen verhafteten Michael Hammerer von Unterrombuch, Oberamts Aalen, wegen eines grossen und qualificirten Diebstahls, eine achtmonatliche Vestungsarbeit und gegen seinen Mitschuldigen, Dominikus Huber von Obermedlingen, im Königreich Baiern, eine viermonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und die nachherige Ausweisung des letztern aus den Königl. Staaten, auch rücksichtlich der Kosten und des Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

Den 8. Juli ist der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Luz von Erligheim, Oberamts Besigheim, wegen mehrerer zum Theil großer und qualificirter Diebstähle neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens zu einjähriger Vestungsarbeit und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeits-

Haus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monate, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Rottenburg verhaftete Jakob Friedrich Schweikert von Walddorf, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten und qualificirten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze mit zehnmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

Unter dem 9. Juli ist gegen den zu Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommenen Wilibald Luz von Schelklingen, wegen ausgezeichneten Pferd-Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens eine viermonatliche Vestungsarbeit erkannt worden.

An demselben Tage wurde der zu Ludwigsburg verhaftete Johann Pfetsch von Oßweil, Oberamts Ludwigsburg, wegen qualificirten Diebstahls, und Diebstahls-Attentats neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

An demselben Tage ist der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Kreißer von Gerstetten, Oberamts Heidenheim, wegen dritten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu einjähriger Vestungsarbeit und zu nachheriger sechsmonatlicher Verwahrung in ein Arbeitshaus verurtheilt worden.

Den 12. Juli wurde der zu Ulm verhaftete Johann Georg Seybold von Altheim, Oberamts Albek, wegen Brandstiftung, neben Bezahlung aller Kosten und des gestifteten Schadens zu einer achtjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Friderich Mauthe von Ebingen, Oberamts Balingen, wegen großen und qualificirten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatze mit fünfmonatlicher Vestungsarbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Altdorf verhafteten Johann Pfahl von Langendorf, im Königreich Baiern, und Silvester Lorinser von Wangen, neben dem Ersatze der ihnen zugeschiedenen Kosten folgende Strafen erkannt:

1.) gegen den Inquisiten Pfahl wegen vagirendem Lebenswandel, ehebrecherischem Concubinat und Fälschung eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe, und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten, und

2.) gegen den Mitinquisiten Lorinser wegen wiederholtem vagirenden Lebenswandel, wiederholter Fälschung und Diebstahl, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe.

An demselben Tage ist der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Andreas Schön von Hall, wegen verübter großer qualificirter Diebstähle, neben dem Ersatze des verursachten Schadens und Bezahlung aller Kosten mit siebenmonatlicher Vestungsarbeit belegt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Mergentheim verhafteten Michael Dörr von Vorbachzimmern, Oberamts Mergentheim, wegen wiederholten qualifizirten Diebstahls, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens eine sechsmonatliche Vestungs-Arbeit ausgesprochen.

An demselben Tage ist der zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekom-

mene Johann Rauter von Röthenbach, Amts Oberndorf, wegen Diebstahls und Betrugs zu einer viermonatlichen Vestungsarbeit verurtheilt worden.

Unter dem 15ten Juli wurde die zu Ulm verhaftete Magdalena Müller von Achstetten, Oberamts Wiblingen, wegen dritten ausgezeichneten Diebstahls, neben Bezahlung der ihr zugeschiedenen Kosten, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger dreimonatlicher Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus condemnirt.

Den 18ten Juli ist der zu Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Staudacher von Habersweiler, Oberamts Tettnang, wegen Straßenraubs, neben dem Ersatze aller Kosten und Verlust seiner silbernen Militär-Verdienst-Metaille mit dreijähriger Vestungs-Arbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde der zu Calw verhaftete Jacob Frohnmayer von Deufringen, Oberamts Böblingen, wegen vollbrachten — durch eine sehr schwere Mißhandlung des Beraubten ausgezeichneten, und mit einem Attentat des Raubmords verbundenen Straßenraubs, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, mit achtzehnjähriger Zuchthausstrafe belegt.

Unter dem 19ten Juli ist der zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Kramer von Hailfingen, Oberamts Herrenberg, wegen großen Diebstahls, neben dem Ersatze der ihm zuerkannten Kosten und des Schadens, zu viermonatlicher Vestungsarbeit verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Rottweil verhafteten Jakob Schneider von Pfäffingen, Oberamts Balingen, wegen qualificirter Diebstähle neben dem Kostens- und Schadens-Ersatze, eine sechsmonatliche Vestungsarbeit erkannt.

An demselben Tage ist gegen den zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Michael Keppler von Brakenheim, wegen wiederholten Diebstahls und Fälschung, neben dem Ersatze des übrigen Schadens, und Bezahlung sämmtlicher Kosten, eine fünfjährige Zuchthaus-Strafe ausgesprochen, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf wenigstens zwei Jahr verfügt worden.

Unter dem 22. Juli wurde der zu Göppingen verhaftete Gottfried Weller von Kaisersbach, Oberamts Lorch, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze des ihm zugeschiedenen Kostens und Schadens, zu anderhalbjähriger Vestungs-Strafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf sechs Monathe verurtheilt.

Den 26. Juli ist der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Andreas Reuzhammer von Lämmerspach, Oberamts Baknang, wegen eines großen und ausgezeichneten Diebstahls neben Bezahlung aller Kosten, mit viermonatlicher Vestungs-Arbeit belegt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Urach verhafteten Johann Krieg von Owen, Oberamts Kirchheim, wegen nächsten Versuchs der Sodomie neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, eine zweijährige Zuchthaus-Strafe erkannt.

An demselben Tage ist die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Anna Marie Schöllhammer von Nekardenzlingen, Oberamts Nürtingen, wegen

wiederholter, zum Theil ausgezeichneter grosser, Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, zu einer vierjährigen Zuchthaus-Strafe, und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung, wenigstens aber auf neun Monathe, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Eßlingen verhaftete Georg Michael Eisenhart von Deufringen, Oberamts Böblingen, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Ersatze des noch nicht vergüteten Schadens und Bezahlung sämmtlicher Kosten, mit achtmonatlicher Vestungs-Arbeit bestraft.

An demselben Tage ist gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Georg Andreas Hornung von Michelbach, Oberamts Gerabronn, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten eine sechsmonatliche Vestungs-Arbeit erkannt, und die nachherige Einschliessung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monathe verfügt worden.

Unter dem 29. Juli wurde der zu Göppingen verhaftete Wilhelm Malsch von Steinheim, Oberamts Marbach, wegen wiederholten Diebstahls neben dem Kosten und Schadens-Ersatz, mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt.

An demselben Tage ist der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Philipp Redwiz von Diefenbach, Oberamts Maulbronn, wegen verübter Diebstähle, Fälschungen und Verwundung seiner Ehefrau neben dem Ersatze aller Kosten, zu einer zehnmonatlichen Vestungs-Arbeit verurtheilt worden.

Den 31. Juli wurde der zu Ulm verhaftete Matthäus Keppler von Bingen, Fürstl. Sigmaringenscher Herrschaft, wegen Diebstahls, Widersetzlichkeit und anderer Vergehen zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Ausweisung aus den K. Staaten, dessen Mitschuldiger Jakob Jehle von Reggliswe iler aber zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus bis zu erprobter Besserung jedoch wenigstens auf sechs Monathe verurtheilt, auch rücksichtlich des Kosten- und Schadens-Ersatzes das Angemessene verfügt.

An demselben Tage sind gegen die wegen wiederholten Diebstahls und anderer Vergehen in Untersuchung gekommene Crescentia Türk von Wildburgstetten, im Königreich Baiern, und ihre Mitschuldige, neben dem Ersatze der denselben zugeschiedenen Kosten folgende Strafen erkannt worden:

1.) Gegen die Inquisitin Türk eine neunmonatliche Zuchthaus-Strafe und nachherige Ausweisung aus den Königl. Staaten.

2.) Gegen Xaver Bayer von Iggingen, Oberamts Gmünd, eine sechsmonatliche Vestungs-Arbeit, und

3.) Gegen Maria Anna Tränkler von Hammerstetten, im Königreich Baiern, eine viermonatliche Zuchthaus-Strafe mit nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten.

An demselben Tage wurde der zu Mergentheim verhaftete Franz Kostmaier von Bartenstein, Oberamts Gerabronn, wegen grossen und qualificirten Diebstahls zu viermonatlicher und der Mit-Inquisit Moriz Schuhmann von da, wegen wiederholten Diebstahls, mit sechsmonatlicher Vestungs-Arbeit belegt, und in Rücksicht der Kosten und des Schadens das Erforderliche verfügt.

Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts

Den 17. Sept. 1817. wurden geschieden:

1) Emanuel Ludwig Käferle, Burger und Rothgerber zu Waiblingen, Kläger, von Eva Margaretha geb. Oettinger von Schwaikheim, Bekl. ex cap. quasi desertionis unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) David Klein, Burger und Weingärtner in Sillenbuch, Oberamts Cannstadt, Kl., von Anna Maria geb. Ebler von Wangen, Bekl. ex cap. quasi desertionis unter Vergleichung der Kosten.

3.) Christoph Walker, Sattler in Kirchentellinsfurt, Oberamts Tübingen, Kl., von Anna Maria geb. Lumpp von Kusterdingen, Bekl. ex cap. adulterii unter Vergleichung der Kosten.

---

Der, den 20. Juni dieses Jahrs in einem Alter von 84 Jahren verstorbene, resignirte Pfarrer Carl Anton Enderle von Zußdorf, Oberamts Ravensburg, hat durch ein Testament vom 15. Mai 1815. folgende Stiftungen errichtet:

1.) Für die Armen der Pfarrei 3000 fl.

2.) Der Kirchenpflege 600 fl., nebst mehreren Instrumenten für die Kirchenmusik.

3.) Der Pfarrstelle, seine in 431 Bänden bestehende Bibliothek.

4.) Dem Waisenhause zu Ludwigsburg, 100 fl.

Diese rühmliche Wohlthätigkeit wird auf höhern Befehl öffentlich bekannt gemacht.

Stuttgart, den 16. Sept. 1817. Sektion des Stiftungs-Wesens.

---

Se. Königl. Majestät haben unterm 19. diß, den Hauptmann 1ter Klasse von Wollmer vom 7. zum 6., den Unterlieutenant v. Schilling vom 5. zum 8.

unterm 20. diß,

den Major von Brecht vom 3. zum 5., den Major Grafen v. d. Lippe vom 4. zum 3., und den Oberst-Lieutenant v. Löffler v. 5. zum 4. Infanterie-Regiment versezt, auch unterm 23. diß,

den Major v. Woelter im 3. Reuter-Regiment, auf sein Ansuchen pensionirt.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 20. Sept. die erledigte Stadtpfarrei Liebenzell, Diöcese Wildbad, dem Pfarrer M. Buttersak in Langenbrand, eben dieser Diöcese zu übertragen geruht.

Durch Königl. Rescript vom 6. Sept. wurde der Bitte des Posthalters v. Stahl in Gmünd um Erlaubniß zu Abtrettung des Poststalls an seinen Tochterman Ignaz Kramer, und um Adjunction desselben auf den Postdienst gnädigst entsprochen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 20. Septbr. die reisige Försters-Stelle in der Blizenreuter Hut, Altdorfer Oberforsts, dem bisherigen Cabinets-Courier Sterk gnädigst zu übertragen geruht.

Der Rechtskandidat Eduard v. Elben aus Stuttgart ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der K. Advokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet, und heute bei dem K. O. Justiz-Collegium immatrikulirt worden. Stuttgart, den 9. Sept. 1817.

Marggröningen. Die Lieferung des Brods für die Sträflinge des hiesigen Zuchthauses wird Montag den 6. October d. J. Vormittags 9. Uhr im hiesigen Zuchthause ein öffentlicher Abstreich veraccordirt werden, wozu die Liebhaber hiemit eingeladen werden. Den. 18. Sept. 1017.

Königl. Zucht-Haus-Pfleg-Amt.

Brakenheim. Da die auf heute bestimmt gewesene Verleihung der hiesigen Commun-Sommer- und Winter-Schaafwaide, welche 650 Stük Schaafwaare erträgt, wovon der Beständer 600 Stük, und die Gemeinde 50 Stüke einschlagen darf, verschiedener Umstände wegen nicht statt gehabt hat, und daher Donnerstag den 9. Oct dieses Jahrs eine Verleihung auf 5 Jahre von Mich. d. J. an, oder auch je nachdem sich Liebhaber zeigen, auf kürzere Zeit versucht werden wird, so wird solches mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß der Beständer das hiesige Schaafhaus, Stall und Zugehörde, nebst 1. M. 1. Vrt. 9⅞. Rt. Acker und Land zu benützen, auch den Winter-Pförch von alt Martini bis alt Gertraude zu geniessen hat, und sich die Liebhaber an oben bemeltem Tage Morgens 10. Uhr mit obrigkeitlichen Zeugnissen über Prädicat und Vermögen versehen, auf allhiesigem Rathhause einfinden und der Verhandlung anwohnen können. Den. 22. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

Neresheim. Zur Verleihung nachstehender Commun-Schaafwaiden, sind folgende Termine bestimmt, als: den 7. Okt. von Neresheim auf 700 Stück. Aurebeim 700. — Großkuchen 500. — Kleinkuchen 500 — Ommenheim 1000. — Dehlingen 600. — Den 8. Okt. Denningen 300. — Eglingen 360. — Dischingen 400. — Ballmertshofen 200. — Trugenhofen 200. — Den 9. Okt. Dunstelkingen 450. — Köšingen 400. — Schweindorf 275. — Mörtingerhöh 400. — Azmemmingen 500. — Dorfen 150. — Hertsfeldshausen 300. — Den 14. Okt. von Dorfmerkingen 500. — und zwar durch das Fürstl. Rent-Amt dahier, ferner: den 14. Okt. von Weilermerkingen auf 350 Stück. Unterrissingen 200. — Oberrissingen 100. — Elsingen 1000. — Stetten 700. — Den 15. Okt. von Waldshausen auf 600 Stück. Simmisweiler 400. — Beuren 350. — Michelfels 300. — Geiselwangen 130. — Flachberg 250. — Baldern 325. — Dirgenheim 250. — Aufhausen 350. — Eonat 600. — Pachtliebhaber werden nun eingeladen, sich an den bemeldten Tagen in der Lammwirthschaft dahier jedesmal Vormittags 9 Uhr einzufinden und sich mit den nöthigen Vermögens-Zeugnissen oder tüchtigen Bürgen aus dem hiesigen Ober-Amt zu versehen, und wird noch bemerkt, daß keine Nachgebotte auf vorstehende Schaafwaiden angenommen werden. Den 6. September 1817.

Königl. Ober-Amt.

Waiblingen. Da der Bestand der Winterschaafweide von Strümpfelbach, hiesigen Oberamts, welche 250 Stück Schaafe erträgt, an nächst Martini zu Ende geht, so wird bis Dienstag den 30. September d. J. Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Rathhause eine neue Verleihung auf 3 Jahre, nämlich von Martini 18$\frac{17}{20}$ vorgenommen werden, wozu die Pachtlustige eingeladen werden. Den 14. September 1817.

Königl. Oberamt.

Weingarten. (Häuser-Verkauf.) Dienstag den 30. Sept. werden nachstehende Häuser in Altdorf: 1. das 2stockigte vormalige Helferat Haus mit 22 Ruthen Garten dabei, das vormalig 2stöckige Weigelische Beneficiat-Haus mit ungefähr 10 Rthn. Garten, und 3. das ehemalige Schulhaus ebenfalls 2stöckigt mit einem ⅛ Morgen, 9½ Rthn. großen Gemüß-Garten, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden. Diese Häuser sind besonders für Feurarbeiter gut gelegen. Die Liebhaber haben sich gedachten Tags Morgens 10 Uhr im Cameral-Amts-Zimmer einzufinden. Den 22. Sept. 1817.

Königl. Cameral-Amt.

Stuttgart. Der bey dem 8ten Infanterie-Regiment gestandene Tambour Karl Springer von Stuttgart ist den 28ten Juli d. J. aus der Garnison Ulm desertirt. Sämtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder an sein Regiments-Commando, oder an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 10. Sept. 1817.

Königl. Stadt-Direction.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Beil. A.

...rrechnungen.

| Naturalien und Materialien. | ...rschuß. | Bemerkungen. |
|---|---|---|
| **Früchte.** | | |
| Rocken . . . . | | |
| Dinkel . . . | | |
| Haber . . . . | | |
| Wein . . . . | | |
| u. s. w. | | |

lung.

| n<br>Summa. | Hat zu viel empfangen und zur Gleichstellung zu bezahlen an den Miterben. | Hat zu wenig empfangen und zur Gleichstellung einzunehmen bey dem Miterben. |
|---|---|---|
| a | | |
| b | | |
| C | | |

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 4. Oktober.

Se. Königl. Majestät haben in Beziehung auf das Schreiberey-Wesen ferner verordnet, daß in Amtsorten ohne Rathhaus ein Arbeits-Zimmer für den Stadt- und Amtsschreiber oder dessen Substituten auf Kosten der Gemeinde eingerichtet und mit Holz und Licht versehen werden, dagegen aber die Anrechnung vom Logisgeld aufhören soll. Welches hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart den 23. Sept. 1817. Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

Vorkehrung wegen der Lungen-Entzündung unter dem Rind-Vieh.

In verschiedenen Gegenden des Reichs zeigt sich gegenwärtig unter dem Rind-Vieh die in Eiterung übergehende Lungen-Entzündung, sogenannte nasse oder weisse Lungen-Fäule, welche nicht selten tödtliche Folgen hat. Diese möglichst zu vermeiden, wird folgende Verordnung gegeben.

Ein Anfangs trockener, späterhin mehr oder weniger loser, Husten stellt sich bei dem Rind-Vieh ein. Viele auf diese Weise erkrankte Thiere genesen zwar ohne ärztliche Hülfe. Bei andern hingegen erfolgt trockener Mist-Abgang, Mattigkeit und geringere Eßlust; bei den Kühen vermindert sich die Milch und nimmt eine schleimigte Beschaffenheit an, welche gewöhnlich nach dem Erkalten erscheint. Später wird das Athemholen sehr beschwerlich; die Kranken entfernen ihre Schultern und Vorder-Beine möglichst von der Brust, bekommen wässerige Geschwülste an derselben und fallen.

Bei der Oeffnung zeigt sich gewöhnlich Wasser in der Brusthöhle, das Brust-

Fell ist an verschiedenen Stellen mit einer dicken Sulzhaut versehen. Die Lunge erscheint größtentheils sehr aufgetrieben, fast marmorirt: beim Zerschneiden solcher Stellen findet man alle schwammigte Beschaffenheit verschwinden, und an deren Stelle eine dichte, verschiedenartig gefärbte Masse. Sobald sich der Husten einfindet, ist es räthlich, den daran leidenden erwachsenen Thieren mittlerer Größe, täglich 3 bis 4mal, einen Eßlöffel voll von folgendem Pulver beizubringen:

Man nehme Schwefelblumen, oder fein gestoßenen gelben Schwefel, Wachholder-Beer-Pulver, Kochsalz — von jedem gleich viel, und menge solches gut unter einander.

Kleineren gibt man verhältnißmäßig weniger, großen Ochsen oder Kühen mehr, man vermeide den Einfluß naßkalter Witterung so viel möglich, und gebe nicht starknährendes Futter, namentlich keine Körner.

Hat sich in einem Stall ein Kranker eingefunden, bei welchem ein höherer Krankheits-Zustand der Lungen-Entzündung sich äußerte, so versäume man ja nicht den Gebrauch obigen Pulvers bei allen Zuständen, und fahre so lange bei jedem einzelnen fort, bis aller Husten sich verloren hat. Kommen die obenbeschriebene Krankheits-Zufälle weiter, so lasse man, nach Beschaffenheit des Pulses, an der Halsader Blut heraus, gebe sogleich erwachsenen Thieren mittlerer Größe 1 Pfund Friedrichs-Salz, reibe zugleich auf beiden Seiten des Rückgrats in die Rippen eine Stelle einer Hand groß mit Blasen-Salben ein, welche aus einem Quint. Euphorbienharz, 2 Quint. spanisch Fliegen-Pulver, 3 Quint. Terpentin und 1 Loth Schweinen Fett bereitet worden. Mit dem Friedrichs-Salz wird in kleinen Gaben so lange fortgefahren, bis weiche Oeffnung erfolgt, mit der Blasensalbe, bis sich starke Hitze und Ausschlag an der eingeriebenen Stelle einfindet.

Sobald weicher Mistabgang vorhanden ist, gebe man täglich 4 — 5 mal einem erwachsenen Thier mittlerer Größe eine Gabe folgenden Pulvers:

Nehme Spiesglanzleber, Schwefel-Blumen von jedem ½ Quint. Koch-Salz, schwarzes Mehl, von jedem 1 Quint., und mache es mit Wasser zu einem Taig.

Wird der Husten los, so gebe man mit diesem Pulver ein halb Loth Arnika-Wurz ein.

Kranken wird nur laues Wasser und gut getrocknetes Heu oder grünes Futter, letzteres besonders in der ersten Periode vorgehalten. So lange die Lungen-Entzündung in einem Orte herrscht, und drei Wochen nachher, ist jeder Rindvieh-Handel streng zu verbieten. Findet sich Gelegenheit zur Absonderung des Erkrankten, so benutze man solche. Da aber die Krankheit nach allen Erfahrungen nicht ansteckend ist, so wäre es überflüssig, kostbare Absonderungs-Anstalten treffen zu lassen. Alle Theile der kranken Thiere dürfen, falls sie geschlachtet werden sollten, in dem Aufenthaltsort derselben benutzt werden.

Stuttgart. In der Königl. Medicinal-Sektion, den 26. Sept. 1817.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von Krailsheim zwischen Maria Barbara Rehmin zu Jagstheim, cum cur. Kl. Antin. und Johann Georg Köhler von Stökenhof

cum cur. Bekl. Aten, puncto satisfaction. privatae et alimentat. prolis wurde At, nach einem von Antin geschwornem Eid, zur Alimentation des Kindes und Entschädigung der Antin verurtheilt. Stuttgart den 15. Sept. 1817.

2.) In der Rechts-Sache 1ster Instanz zwischen dem Oberamts Thierarzt Lt. Böhringer zu Reutlingen Kl. an einem, und dem Hofmedikus D. Memminger daselbst, Bekl., am andern Theil, pcto. injuriarum, wurde kondemnatorisch erkannt. eod.

3.) Die Ations-Sache von Calw zwischen dem Fuhrmann Valentin Schroth Bekl., Anten, und dem Tuchfabrikanten Braun, Kl. Aten, beide von Calw, Schadens-Ersaz betr., wurde wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde von Amtswegen verworfen. Stuttgart den 18. September 1817.

### Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts

Den 14. Sept. 1817. wurden geschieden:

1.) Matthäus Pfeffer, Bürger und Bauer zu Endingen, Oberamts Balingen, Kl. von Anna Maria geb. Kommer von da, Beklagtin, ex cap. quasi desertionis unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Jakob Hohloch Burger und Bek zu Reutlingen, Kläger von Helene geb. Müller von da, Bekl. ex cap. quasi desertionis unter Verurtheilung der Beklagten in die Kosten.

3.) Friderike Maurer geb. Wirth von Oehringen, Klägerin von Christoph Maurer, Bijoutier allda, Bekl. ex cap. quasi desertionis unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

4.) Wurde in der Ehescheidungs-Klag-Sache des Johann Georg Mayer, Burgers und Bauren zu Oberjettingen, Oberamts Herrenberg, Kl. gegen Katharina geb. Stokinger von da, Bekl. ex cap. adulterii praesumti beiden Theilen besserer Beweiß auferlegt.

---

Seine Königliche Majestät haben unterm 27. Sept. folgende Beförderungen bei der Artillerie vorgenommen:

Zu Hauptleuten I. Klasse, die bisherigen Ober-Lieutenants: v. Sonntag, v. Lenz, v. Faber du Four und v. Schüz.

Zu Hauptleuten II. Klasse, die bisherigen Ober-Lieutenants: v. Milz, v. Kaußler und v. Rabus.

Zu Ober-Lieutenants, die bisherigen Unter-Lieutenants: v. Himberger, v. Bechlinger und v. Renz.

Auch haben Allerhöchstdieselben unterm nämlichen Tage die Unter-Lieutenants: v. Rüpplin, vom General-Quartiermeister-Stab, v. Grebner, vom 1sten Reuter-Regiment u. v. Reichlin vom 4ten Reuter-Regiment zu Ober-Lieutenants ernannt, u. Leztern vom 4ten zum 3ten und dagegen den Unter-Lieutenant Dieter vom 3ten zum 4ten Reuter-Regiment versezt, und dem seitherigen Divisions-Adjutanten Rittmeister

2ter Klasse v. Graff, die erledigte Rittmeisters-Stelle 1ster Klasse im 3ten Reuter-Regiment übertragen.

Der Juris Candidatus Johann Friedrich Ernst Hohbach, von Krailsheim, ist nach erstandener Prüfung in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen und bei dem Königl. Ober-Justiz-Collegium immatrikulirt worden. Stuttgart, den 13. September 1817.

---

Tübingen. Universität. Den 28. Sept. 1817. Die Königl. Universität die vor zwei Tagen so glüklich gewesen war, bei der Durch-Reise Ihrer Majestäten des Königs und der Königin durch einige Abgeordnete des akademischen Senats den Ausdruck ihrer tiefsten, dankbarsten und vertrauensvollsten Ehrfurcht darzubringen, feierte heute insgesammt mit den lebendigsten Gefühlen einer solchen Gesinnungen entsprechenden, Freude zum erstenmal das Geburts-Fest Ihres allgeliebten Königs.

Die Feier wurde in dem großen Hörsaale gehalten, wohin sich, eingeladen durch ein von dem Professor der Beredsamkeit verfertigtes lateinisches Programm, die Lehrer und Studirende zu Anhörung einer Rede von demselben versammelt hatten. In dieser versuchte der Redner im Namen Aller mit den Gefühlen des devotesten Dankes für so viele schon in diesem ersten Regierungs-Jahre erfahrene Beweise der allerhöchsten Huld und Gnade zugleich die ungeheuchelsten Wünsche für das ununterbrochene Wohl Sr. Königlichen Majestät auszusprechen.

Hierauf vereinigten sich die Lehrer und Angestellten der Universität mit den Mitgliedern des Königlichen Obertribunals und andern Königl. Staats-Dienern zu einem frohen Mittags-Mahle in dem akademischen Senats-Saale, bei welchem dieselben innigen Wünsche einstimmig ertönten. Rektorat-Amt der Universität.

---

Stuttgart. Es ist die hiesige Residenz-Stadt in den ersten 7 Monaten d. J. besonders aber in der Hälfte dieses Zeitraums vom Lande aus mit vielen Haus- und Straßen-Bettlern täglich heimgesucht worden, welche zu diesem gemeinschädlichen Erwerbe von ihren Wohnorten auf längere Zeit eigends ausgelaufen sind. Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß in dieser Periode von den Polizeidienern und den hier stationirten Gensdarmen über dem Haus- und Straßen-Bettel in der Stadt und deren nächsten Umgebungen ergriffen worden sind, und zwar aus dem Ober-Amte Aalen 2. Backnang 36. Bahlingen 15. Besigheim 11. Brackenheim 6. Böblingen 96. Biberach 1. Calw 21. Canstadt 49. Ebingen 1. Ellwangen 8. Eßlingen 65. Freudenstadt 5. Gaildorf 15. Geißlingen 12. Gmünd 15. Göppingen 35. Hall 8. Heidenheim 8. Heilbronn 1. Herrenberg 24. Horb 3. Kirchheim 20. Künzelsau 4. Leonberg 12. Lorch 14. Ludwigsburg 22. Marbach 18. Maulbronn 7. Münsingen 3. Mißkuch 2. Nagold 13. Nekarsulm 1. Neresheim 5. Neuenburg 8. Nürtingen 251. Oberndorf 13. Reutlingen 20. Riedlingen 1. Rottenburg 6. Rottweil 3. Schorndorf 83. Spaichingen 18. Aus der Stadt und den dazu gehörigen Weilern Stuttgart 139. Aus dem Amts Ober-Amte Stuttgart 675 Aus dem Ober-Amte Sulz 7. Tettnang 1. Tübingen 82. Tuttlingen 6. Ulm 1. Urach 82. Vaihingen 14. Waiblingen 52. Weinsberg 9. Wiblingen 1. Ausländer 134. Zusammen 2,162 Personen. Den 6. Sept. 1817. Königl. Ober-Polizei-Direction.

Stuttgart. Die Erfahrung zeigt, daß häufig, besonders an Wochenmarkttägen, Leute vom Lande mit Sand, Schwefelholz, Binsen, Schefzgenheu, Ofenröhren, Kochlöffel, Blumen, Obst, Besen, Wachholderholz und andern Waaren von unbedeutendem Werthe hieher kommen, mit ihren Waaren hausiren und unter diesem Vorwande betteln. Um diesem Uebelstande zu begegnen, wird andurch verordnet: 1) Das Hausiren mit erst berührten Waaren ist und bleibt verboten. 2) Diejenigen, welche mit solchen Waaren handeln, haben auf dem Dorotheen-Platze (ehemals Bären-Platze) oder auf dem freien Platze am Ende der Schulstraße gegen die Königsstraße zu, ihre Waaren feil zu bieten — oder können diese Waaren in den Straßen zum Verkaufe ausrufen. 3) Diejenige welche diesem Verbothe zuwider handeln, und ohne gerufen zu seyn in die Häuser gehen, um ihre Waaren feil zu bieten, werden vom 1. Okt. d. J. anfangend mit der Confiskation der Waare und nebst diesem das Erstemal mit 24stündiger, das Zweitemal mit 48stündiger Thurmstrafe belegt, im Wiederholungsfalle hingegen noch schärfer bestraft. Den 7. Sept. 1817. Königl. Ober-Polizei-Direction.

Markgröningen. Mittwoch den 9ten Oktober dieses Jahrs Vormittags 8 Uhr wird in hiesiger Kameral Verwaltung über das Brod-Bedürfniß für sämmtliche Vestungs-Sträflinge auf das nächste Winterhalbjahr vom 1. November 1817 bis letzten April 1818, ein öffentlicher Abstreichsakkord vorgenommen werden, wobei die Liebhaber, mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen, daß sie eine Caution von 1000 fl. zu leisten im Stande seyen, um bemeldte Zeit daselbst sich einfinden können. Den 26. Sept. 1817. Königl. Kameral-Verwaltung

Brackenheim. Durch die Erbauung neuer Orgeln in den Ortskirchen zu Schwaigern und Kleebronn sind die alten Werke entbehrlich geworden. Man gedenkt nun dieselbe Samstag den 4. Okt. Vormittags 9 Uhr in hiesiger Stiftungs-Verwaltung unter Vorbehalt höchster Genehmigung im öffentlichen Aufstreiche zu verkaufen, und ladet daher die Liebhaber mit dem Bemerken zu dieser Verhandlung ein: daß das Schweigerer Werke — natürlich nach vorheriger Reparation — in einer andern kleineren Kirche noch gute Dienste leisten würde, daß hingegen bei dem Kleebronner-Werke, welches schon seit dem Jahre 1812 zusammengelegt — und indessen allzumangelhaft geworden ist, keine Ausbesserung mehr anschlägt. Damit sich übrigens die Liebhaber von der Beschaffenheit der einzelnen Theile, deren Aufführung zu weitläufig wäre, des Näheren überzeugen können, so steht es ihnen frei, sich vor der Verkaufs-Verhandlung an Ort und Stelle zu begeben und nach vorheriger Meldung bei dem gemeinschaftlichen Amte dieselben zu beaugenscheinigen. Den 25. Sept. 1817.
Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Heidenheim. Bei dem hiesigen Armen-Institut sind in bedeutenden Quantitäten nachbemeldte Waaren um beigesetzte Preise zu haben; ungebleichte abwerkene Bändel à 16 bis 18 kr. pr. 100 Ellen. Lichter-Körbe 5 — 6 kr. pr. St. Strick-Körbe à 5 kr. pr St. Arm-Körbe a 22 — 24 kr. pr St. Futter-Krezen à 5 — 6 kr. — 8 kr. pr. St. Kochlöffel à 6 — 8 kr. pr. Dutzend. Hölzerne gut ausgetrocknete Schuhzwecke à 4 kr. pr. Schoppen. Trag-Bäuste à 2 — 3 kr. pr. St. Fliegenwedel à 3 kr. pr. St., welches hiemit mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Liebhaber sich an den Stiftungs-Pfleger Herrn Raths-Verwandten Burr dahier zu wenden haben. Den 19. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Horb. Das herrschaftliche Pachtguth zu Bernstein verbunden mit einer Wirthschafts-Gerechtigkeit, Bierbrauerei, Brannterweinbrennerei und einer herrschaftlichen Ziegelhütte, nebst 1 Morgen 1½ V. 33 Ruthen Gärten, 37 M. 2¼ V. 42 Ruth. Wiesen, 96 M. 1. V. 10. Ruth. Aecker in 3 Zelgen, 3 M. 8 Ruth. ewiges Kleefeld, 1½ V. 37 Ruth. Weiher, 53 M. 13 Ruth. Viehwaide, und dem Recht zu einer Schaaf-Heerde von 100 Stück, für welche auch auswärtige Markungen, jedoch nur bedingungsweise, benutzt werden dürfen, nebst andern jährlichen Beinutzungen, als: 30 Klafter Thannen-Brennholz und 6 ¾ Fuder Stroh, solle auf höchsten Befehl auf 9 Jahre, nämlich von Martini 1817 bis dahin 1826, im öffentlichen Aufstreich frisch verliehen werden. Die unterzeichnete Stelle wird daher, unter der Leitung des Königl. Landvogtei-Steueramts, diese Verhandlung, auf dem Kronguth Bernstein, Dienstag den 11. Nov. l. J., Vormittags 10 Uhr, vornehmen; wozu die Liebhaber unter der Bemerkung hiemit öffentlich eingeladen werden, daß nur solche Perso-

nen zu der Verhandlung zugelassen werden, welche sich mit obrigkeitlichen und oberamtlich gesiegelten Zeugnissen über ihr Prädikat, Kenntnisse im Feldbau und Vermögens Bestand hinreichend ausweisen können. Neben der erforderlichen landwirthschaftlichen Einrichtung mit Vieh, Futter-Vorräthe, Schiff und Geschirr hat der Pächter die erlösende Bestands-Summe, in liegenden Gründen, zweifach gerichtlich zu versichern, oder einen Jahres Bestand voraus zu bezahlen. Die vorhandene Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, Stallungen, Bierbrauerei und Brennerei-Einrichtungen und Keller ic. sind durchaus ganz solide und in dem besten Zustand. Den 12. Sept. 1817.

Königl. Kameralamt.

---

Denkendorf und Justingen. Von den auf eine Musterschäferei zu beschränkenden Schafheerden der Königl. Ober-Finanzkammer sind noch folgende Stücke zum Verkauf ausgesetzt: von der Justinger Schäferei, 130 Mutterschafe, 40 Zeitschafe, 235 vier- und zweischaufelige Hämmel, 25 Widderlämmer, 60 Hammellämmer und 40 Kilberlämmer; von der Denkendorfer Schäferei, 10 Widder, 146 Mutterschafe, 69 Zeitschafe, 77 Hämmellämmer, 10 Widderlämmer, 27 Hammellämmer und 42 Kilberlämmer. Alle Spanische Stammart. Der Verkauf der Justinger Schafe geschieht in Justingen den 13. Okt. Vormittags, und der Verkauf der Denkendorfer Schaafwaare zu Denkendorf am 15. Okt. Vormittags, vorzugsweise an Inländer in größeren und kleineren Parthien, jedoch nur gegen baare Bezahlung. Da die Genehmigung auf der Stelle ertheilt wird, so kann die Waare sogleich übernommen werden. Auch wird bei der Verkaufs-Verhandlung in Justingen zugleich ein Theil der herrschaftlichen Schafwaide von Justingen, und zwar die Gundershofer Markung zu 300 Stück auf die drei Jahre von Georgii 18$\frac{18}{21}$ im Aufstreich verpachtet werden. Stuttgart, den 26. Sept. 1817.

Section der Krondomänen.

Tuttlingen. Die Commun-Schaafwaiden der zum hiesigen Oberamt gehörigen Orte Wurmlingen im Ertrag von 150 Stück, Rietheim von 100 St., Sumingen von 100 St., Hausen ob Verena von 100 St., Friedingen von 300 St., Rendingen von 50 St. und Schwenningen von 170 St. Mutterschaafen werden am Mittwoch, den 29. Oct. und zwar die vier ersteren am Vormittag, die 3 letztern aber am Nachmittag auf die drei Jahre 1818, 1819 und 20 an den Meistbietenden auf dem hiesigen Rathhause verliehen werden, wozu man die Pachtliebhaber einladet. Den 17. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

Wiblingen. Die Sommerschafwaiden nachstehender Orte werden für das Jahr 1818 an den beigesetzten Tagen Vormittags 8 Uhr in der hiesigen Oberamts-Kanzlei verpachtet, wozu man die Liebhaber hiemit einladet, als am 8ten Oktober: Gögglingen mit 200 Stück, Donaustetten mit 100 St, Dellmesingen mit 200 St., und Sullmingen mit 120 St.; am 9ten Oktober: Rintingen mit 150 St., Baustellten mit 200 St. und Schöneburg mit 100 St.; am 10ten Oktober: Orsenhausen mit 120 St., Bussenarshausen mit 80 St. und Waltpertshofen mit 60 St.; am 11ten Okt: Roth mit 120 St., Bühl mit 120 St., Schweedi mit 120 und Großschafhausen mit 60 St.; am 15. Okt.: Illerrieden 100 St., Wangen mit 100 St., Dorndorf mit 80 St., Oberkirchberg mit 60 St., Unterkirchberg 120 St.; am 16. Okt.: Regglisweiler mit 150 St., Hörenhausen mit 100 St. u. Weiheugzell 150 St.; am 17. Okt.: Oberbalzheim 120 St., Unterbalzheim mit 120 St. und Seeringen mit 80 St.; am 18. Okt.: Schnürpflingen mit 100 St., Beuren mit 60 St., Ammerstetten mit 80 St. und Weinstetten mit 100 St.; am 22. Okt.: Steinberg mit 100 St., Altheim mit 120 St., Biblesingen mit 80 St. und Heudangen mit 100 St.; am 23. Okt.: Wain mit 120 St., Autlagershofen mit 60 St., Unterweiler mit 100 St. und Essendorf mit 50 St. Den 18. September 1817.

Königl. Oberamt.

Zwiefalten. (Brod-Mehl- und Oehllieferungs-Accord.) Der Bedarf an Brod, Mehl und Brennöhl für das hiesige Königl. Institut von Martini 1817 bis Georgi 1818, wird am 14. Oktober Vormittags 9 Uhr dahier im Abstreich veraccordirt werden, wozu sich die Liebhaber, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen über hinlängliches Vermögen ausweisen können, einfinden wollen. Den 27. Sept. 1817.

Königl. Ober-Inspektion des Irrenhauses.

Münsingen. Der Deserteur Johannes Zimmermann aus Kirchheim, welcher in Ehingen aufgegriffen wurde, und an das Königl. Commando des Garnisons-Battaillon in Ludwigsburg abgeliefert werden sollte, ist auf dem Transporte in Feldstetten entflohen. Alle betreffende Königl. Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf ihn zu fahnden, und ihn im Betrettungsfalle wohlverwahrt an sein erwähntes hochlöbliches Commando abliefern zu lassen. Den 12. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

Oehringen. Die bei dem 6ten und 8ten Infanterie-Regiment gestandenen Johann Kaltdorf vom Charlottenberg, und Leonhardt Mickelfelder von Michelbach haben sich, und zwar der Erstere aus seiner Garnison Ludwigsburg, und der Letztere aus seinem Urlaub schon voreiniger Zeit entfernt, und sind der Wahrscheinlichkeit nach desertirt. Es werden hiemit alle hoch und wohllöbliche Behörden ersucht, auf dieselben zu fahnden, und sie im Betrettungsfalle wohl verwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 10. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Der unterm 8ten Königl. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Anton Waidmann von Edensbach, diesseitigen Oberamtsbezirks, ist den 9 Juli d. J. aus der Garnison Ulm desertirt. Alle Königl. Civil- und Militär-Stellen werden nun geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, und ihn auf Betretten zu arretiren und entweder der unterzeichneten Stelle oder seinem Commando einzuliefern. Den. 9. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Reuttlingen. Den. 5. Juli dieses Jahrs ist der Soldat Johann Hornstein von Pfullingen hiesigen Oberamts gebürtig, aus der Garnison Ulm von dem 8ten Infanterie-Regiment desertirt. Alle hoch- und wohllöblichen Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur genau zu fahnden, und ihn im Betrettungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt der unterzeichneter Stelle einliefern zu lassen. Den. 12. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Der bei dem Königl. 2ten Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Johann Evangelist Denkinger von Wehingen, ist am 15. Juni d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher sämtliche Polizei-Behörden hiemit ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und denselben im Betrettungsfalle entweder an unterzeichnetes Oberamt, oder an dessen Regiments-Commando zu Stuttgart einliefern zu lassen. Den. 1. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

---

Böblingen. Der 17jährige Gottlieb Adam Schnepf von hier, welcher wegen wiederholter Diebstähle hier in Untersuchung gekommen ist, hat gestern sein Gefängniß abermals gewaltsam erbrochen und sich flüchtig gemacht. Alle hoch- und wohllöblichen Polizeistellen werden daher geziemend ersucht, auf diesen gefährlichen jungen Menschen, dessen Person hienach näher beschrieben ist, fahnden, und ihn auf Betretten hieher ausliefern zu lassen. Signalement: Schnepf ist von kleiner, übrigens etwas starker Person, hat weißliche Haare, graue Augen, dicke Nase, mittleren Mund, blasses Gesicht, und einen großen Kopf. Er trug bei seiner Entweichung ein altes verflicktes Hemd, ein bauwollenes ganz verschmuztes Wamms, eine dunkelgrüne tuchene Weste, kurze gelblederne Hosen mit einem alten ledernen Riemen anstatt eines Hosenträgers, aufgebunden, ein schwarzseidenes Halstuch, und gieng übrigens ohne Strümpfe und Schuhe und ohne Kopfbedeckung, und nahm seinen Weg Tübingen zu. Den. 9 Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Calw. Der ledige Baurenknecht Jakob Koch von alt Nuifra, Oberamts Nagold, welcher sich eines Diebstahls schuldig machte, und deßwegen von der unterzeichneten Stelle in Untersuchung gezogen werden sollte, hat sich vor seiner Verhaftnehmung von Haus entfernt. Alle Polizeibehörden werden daher ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und ihn im Betrettungsfall arretiren, und wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Koch ist 36 Jahre alt ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, starker Statur, er hat gelbe Haare, blaue Augen, eine gerade Nase, einen grossen Mund, ein rundes Kinn, gute Zähne, und ein rundes weisses Angesicht. Den. 8. Sept. 1817. Königl. Kriminalamt.

Calw. Die Vagantin Barbara Herrmann von Zuffenhausen gebürtig, hat sich zu Anfang des vorigen Monats in Liebelsperg, Oberamts Calw, wo man sie wegen Concubinats- und Diebstahls-

Theilnahme arretiren wollte, flüchtig gemacht. Sämmtliche Polizeibehörden werden nun ersucht, auf sie zu fahnden, und sie im Falle der Beifahung wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement. Barbara Herrmann ist etwa 40 Jahre alt, ungefähr 5 Schuh, 5 Zoll groß, hagerer Statur, hat schwarze Haare, schwarze Augen, schmale Lippen, einen kleinen Mund, und ein länglichtes Angesicht von brauner Farbe. Sie führt einen Buben von 11 bis 13 Jahren bei sich. Den 12. Sept. 1817. Königl. Criminal-Amt.

Baihingen, Horrheim. Georg Friedrich Siegle, ledig, Bauernknecht von Horrheim, diesigen Oberamts, der sich eines Farrendiebstahls verdächtig machte, hat sich gestern von Haus flüchtig gemacht. Alle Hoch- und Wohllöbliche Obrigkeiten werden nun geziemend ersucht, auf den Siegle zu fahnden, ihn auf Betreten zu arretiren und wohlverwahrt an das diesige Oberamt einliefern zu lassen. Signalement. Sieglen ist 5 Fuß 10 Zoll groß, robuster Statur, blasser Gesichtsfarbe, hat braune Augen, schwarzbraune Haare mit dazwischen befindlichen haarlosen Platten, proportionirte Nase und Mund und eingefallenen Wangen. Bey seinem Entweichen war er bekleidet mit einem blautüchenen umgeschlagenen Wammes, mit starken metallenen Knöpfen, einer schwarzgestreiften Manschester Weste, schwarzen hirschledernen Hosen und langen Bauernstiefeln, welche über die Hosen her aufgeschlagen waren. Den 19. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Biberach. Nachstehende Personen haben die Erlaubniß zum Auswandern gegen Aufstellung tüchtiger Bürgen erhalten. Es werden daher alle diejenigen, welche rechtliche Forderungen und Ansprüche an dieselben zu machen haben, aufgefodert, solche innerhalb Jahresfrist bei der unterzeichneten Behörde einzugeben. Die Auswanderer sind: der ledige Alois Ländle von Unterdettingen; der ledige Kunstgärtner Johann Georg Bidermann von Birkenhart; die ledige Christina Matt von Biberach; der ledige Innocens Hofgärtner von Ochsenhausen; die ledige Juliana Häfelin von Ehrensperg; Johann Jacob Gutermann, Goldarbeiter von Biberach nebst Familie; der ledige Joseph Anton Schmid von Beuren; der ledige Joseph Schlachter von Hurbel; der ledige Joseph Pflug von Mittelbiberach; der ledige Joseph Heß von Reinstetten; der ledige Remigius Ersing von Attenweiler; der ledige Johann Georg Gaupp, Chirurg von Biberach; der ledige Joseph Schmid von Untersulmetingen und seine ledige Schwester Maria Schmid; der ledige Peter Eger von Warthausen; Johann Martin Linder von Kirchberg mit seiner Frau und drei Kindern. Den 3. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

Waldsee. Von den Auswanderungen des Johann Walz von Aulendorf, nach Frankreich, — des Franz Xaver Huber von Essendorf, nach Frankreich, — des Alons Steinhauser von Waldsee, nach Baiern, — des Xaver Reisacher von Dietmans, ins Großherzogthum Baden, — der M. Anna Heine von Ehrensberg, nach Baiern, — des Lorenz Stropp von Waldsee, nach Oesterreich, welche ihre bürgerliche Aufnahme im Ausland beurkundet haben, und von den betreffenden diesseitigen Orts-Vorständen durch gesetzliche Jahresfrist vertretten werden, wird Jedermann, der an Ein oder dem Andern rechtlichen Anspruch haben sollte, in Kenntniß gesetzt. Den 22. August 1817.

Königl. Oberamt.

Nürtingen. Neuffen. Die beide Bürger, Friederich Walz, Schneider, und Jakob Walz, Weber, alen Orts, haben, nachdem sie die erforderliche Stellvertretter auf 1 Jahr gesetzlich gestellt, die allergnädigste Erlaubniß erhalten, sogleich nach Ungarn mit ihren Familien auswandern zu dürfen, um nun jedoch noch vor deren Abzug das Schuldenwesen dieser genannten 2 Männer möglichst ins Reine zubringen, so werden die Glaubiger derselben hiemit öffentlich aufgerufen, ihre Forderungen in der Stadtschreiberei Neuffen in möglichster Zeitkürze gehörig einzugeben, um die nöthige Verweisungen der Güterkaufsschillinge alsdann darnach bewerkstelligen zu können. Den 18. Juli 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich = Württembergisches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Samstag, 11. Oktober.

### Königl. Verordnung, die Apanage=Schlösser betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 30. Sept. eine eigene Behörde niedergesetzt, welche die Ober=Aufsicht über die Apanage=Schlösser, die zur Wohnung für die im Lande wohnende Mitglieder der Königl. Familie bestimmt sind, zu führen, und über Alles, was sich auf die Bewohnung, die Baulichkeiten und die Meublirung derselben bezieht, zu erkennen und zu verfügen hat, und der das in den Apanage=Schlössern angestellte Personal unmittelbar untergeordnet ist: diese Behörde besteht

aus einem Chef, dem Finanz=Minister,

einem Ober=Schloß=Hauptmann, dem hierzu bereits ernannten Kammerherrn August von Phull, und

einem Apanage=Rath, wozu der Hofraht, seitheriger Hofkameral=Verwalter, Bressand, ernannt worden ist.

### Erkenntnisse des Königl. Ober=Justiz=Collegiums.

1.) In der Rechtssache zwischen Xaver Dettling et cons. in actis genannt, als Besitzer des obern Isenburgerhofs, Producenten an einem, und dem Contradictor in der Conkurssache des Königl. baierischen Kammerherrn Joseph Keller von Schleitheim, Producten, wurde auf geführten Beweis zur Purifikation der unterm 12. April 1814 ausgesprochenen Locations=Urthel ein Erkenntniß ertheilt. Stuttgart, den 19. September 1817.

2.) In der Rechtssache zwischen Blasius Winz und Simon Lohmüller, als Besitzer des untern Isenburgerhofs, Producenten an einem, und dem Contradictor in der Conkurssache des Königl. baierischen Kammerherrn Joseph Keller von Schleitheim, Producten am andern Theil, wurde auf geführten Beweis zur Purification der am 12. April 1814 ausgesprochenen Locations=Urthel ein Erkenntniß ertheilt. Stuttgart, den 19. September 1817.

3.) In Sachen der in den Akten benannten Erben des verstorbenen K. K. Raths und Fürstl. Constanzischen Geh. Raths Freih. Franz Conrad von Lenzenfeld, IMten Producenten an einem, wider den Contradictor in der Debitsache des Königl.

baierischen Kammerherrn Freih. Joseph Keller von Schleitheim Jaten Producten am andern Theil, Location im Conkurs betr., wurde auf geführten Beweis zur Purification der unterm 12. April 1814 ausgesprochenen Locations-Urthel ein Erkenntniß ertheilt. Stuttgart, den 19. Sept. 1817.

4.) In Sachen des Hoffaktors Hagum Hänle zu Braunsbach, Kl. gegen Jakob Feyerabend, Bauern zu Arnsdorf Bekl., Anlegung eines Arrestes betreffend, wurde auf erhobene Beschwerde des Klägers das Verfahren des Oberamts-Gerichts zu Hall als nichtig kassirt. Stuttgart, den 20. Sept. 1817.

---

Gotteszell. Die Meisten der Gefäll-Obereinbringereien, diesseitigen Bezirks, haben der bestehenden Königlichen Verordnungen und der ihnen ertheilten ober- und revisoratamtlichen Recesse ungeachtet, die auf das erste Quartal, den 1. Juli d. J., zu erheben und an das hiesige Pflegamt zu liefern gewesenen Gefällgelder noch nicht eingesendet, dadurch nun aber eine Stockung in Berichtigung der der diesseitigen Instituts-Casse obliegenden verschiedenen Zahlungen bewirkt.

Man sieht sich daher um so mehr veranlaßt, diese säumigen Obereinbringereien an die unverweilte Einlieferung der eingegangenen Gefälle zu erinnern, als bereits das zweite Quartal verfallen ist, wo denselben die Leistung einer neuen Gefäll-Lieferung obliegt, und erwartet daher, daß die zu machenden Lieferungen in desto größern Summen geschehen werden. Den 2. Oktober 1817. Königliches Zuchthaus-Pflegamt.

---

Seine Königliche Majestät haben, vermöge höchsten Rescripts vom 5. Oktober, den Freiherrn v. Malchus in Königl. Dienste aufgenommen, und ihn vorläufig bis zu Vollendung der bevorstehenden Organisation des ganzen Finanz-Departements zunächst unter dem Finanz-Minister, zum Präsidenten der nach dem Verfassungs-Entwurf niederzusetzenden Etats-Kommission, auch zum Vice-Präsidenten des Ober-Finanzkollegiums und der übrigen zum Finanz-Departement gehörigen Sektionen, Administrationen und Direktionen ernannt.

Seine Königliche Majestät haben unterm 4. d., den Unter-Lieutenant Dieter vom 4ten Reuter-Regiment zum 3ten und dagegen den Unter-Lieutenant Hölder vom 3ten zum 4ten Reuter-Regiment versetzt.

Se. Königliche Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 1. Okt.

die erledigte katholische Pfarrei Gunningen, Oberamts Tuttlingen, dem Priester und bisherigen Schullehrer in Gmünd, Felix Rauscher —

die erledigte katholische Pfarrei Aichelau, Oberamts Münsingen, dem bisherigen Pfarrer Knoblauch in Bühl, Oberamts Rottenburg —

die erledigte katholische Pfarrei Oberstetten, Oberamts Münsingen, dem bisherigen Pfarrer Hochstetter in Uttenweiler —

die erledigte katholische Pfarrei Margarethenhausen, Oberamts Balingen, dem bisherigen Vikar Schwarzbauer in Laupheim —

die erledigte evangelische Stadtpfarrei Bietigheim, Diöcese Besigheim, dem bisherigen Stadtpfarrer Seiz in Ebingen und

die neu errichtete Stelle eines Musiklehrers und Musikdirektors an der Univer-

ſität Tübingen, dem Privatlehrer der Muſik, Silcher, zu Stuttgart zu übertragen geruht.

Durch Königl. Reſolution vom 4. Okt. iſt die erledigte Spital- und Armen-Arzt-Stelle in Ulm dem bisherigen Unteramts-Arzt im Oberamt Riedlingen, Dr. Gramm übertragen worden.

---

Seine königliche Majeſtät haben heute unter den Zöglingen der Stuttgarter Waiſen-Anſtalt Höchſtderſelben Geburtsfeſt durch das allerhuldreichſte Geſchenk von fünfhundert Gulden gefeiert. Ehrerbietigſter Dank dem erhabenen Wohlthäter. Stuttgart, den 27. Sept. 1817.

Die Vorſteher des Königl. Waiſenhauſes.

Der Königliche Schulinſpektor und Kammerer des Landkapitels Neuhauſen, Pfarrer Schlichter in Unterboihingen, Oberamts Eßlingen, hat eine ihm zuerkannte Forderung von Ein Hundert und fünfzig Gulden an den Schulfond von Unterboihingen mit der Beſtimmung abgetreten, daß von den jährlichen Zinſen das Einkommen des Schullehrers verbeſſert werden ſoll.

Dieſe ausgezeichnete Handlung wird auf Befehl des Königlichen Miniſteriums des Kirchen- und Schulweſens öffentlich belobt. Stuttgart, den 30. Sept. 1817.

Königlicher katholiſcher Kirchenrath.

---

Ludwigsburg. Bei dem Königl. Arſenal daſelbſt werden mit höchſter Genehmigung an unten bemerkten Tagen mehrere dem Militär entbehrliche alte Waffen und ſonſtige Artikel gegen gleichbaare Bezahlung an die Meiſtbietende öffentlich verkauft, und die betreffende Liebhaber, vorzüglich auch Büchſenmacher und Schwerdfeger zu dieſem Verkauf anmit eingeladen. Die wirkliche Verſteigerung wird in folgender Ordnung vorgenommen: Am Mittwach den 15. Okt. kommen beim Verkauf vor: ſtarke Sailer, Langzüge, Wagenbläuen, Radſchuhe, Ladzeug vom Geſchütz, Banderolls von Kameelgarn und Wollen verſchiedener Farbe, Marſchpfeifen, Zelten und Zugehör, eiſernes Kochgeſchirr, Feldflaſchen, Zimmer Aexte, worunter beſonders ſehr ſchöne von der ehemaligen Garde, Schippen, Schaufeln, Pikel, Schanzpfelle u. dgl. Am Donnerstag den 16. Okt. werden käuflich hingegeben: alte ganze ſturzen Harniſche und einzelne Theile derſelben, Streitkolben und Morgenſterne, Spieße zu ſpaniſchen Reitern, eiſerne polirte Kaskets mit wollenen Rauppen von der ehemaligen Garde zu Pferd, Offiziers Degen weißgarnirt, Handwerks- und Hanshaltungs-Artikel, nämlich: Feuerhaken, Maurerhauen, Zugwenden, Waſſergölten, Pechfakeln, zwilchene Keſſel- und Kaſſerol Säcke u. dgl. Am Freitag den 17. Okt. und folgende Tage geht der Verkauf von alten Waffen, nämlich: eine bedeutende Anzahl Karabiner, Piſtolen, gewöhnliche und Standbüchſen, auch gezogene Stutzer und Maskete, ſo wie einzelne ſturzene und lederne Sabelſcheiden, Gefäße und Klingen, vor ſich, und zu gleicher Zeit wird altes Guß-Eiſen, worunter Pöller und ein bedeutendes Quantum altes geſchmiedetes Eiſen, käuflich veräußert. Späterhin und zwar erſtmals Am Montag den 3. Nov. verkauft man ſilberne Offiziers-Jagdſchnüre, und fädene dergleichen von Soldaten, eine bedeutende Anzahl lederne und filzene Tzakos, unter welch letztern mehrere neue befindlich, Kartouches, Kuppeln, Gewehr-Riemen, u. dgl. Am Dienſtag den 4. Nov. werden den Liebhabern käuflich überlaſſen: Patrontaſchen, Torniſter, Mantel-Riemen, Bajonetſcheiden und anderes Riemwerk, Sporn und Karabiner-Haken, u. dgl. Am Mittwoch den 5. Nov. und die folgende Tage wedren zum öffentlichen Verkauf gebracht: engliſche Offiziers- und vormalige Leibjäger-Sättel, worunter einige neue und mehrere gute befindlich, ferner deutſche und ungariſche Reiter Sättel, einzelne Sattelbeſtandtheile, Zäume aller Art, Trenſen, Reiſehalfter, Wallrappen und Chabraquen, zum größern Theil noch ganz neu, Fuhrgeſchirre und einzelne Theile derſelben, namentlich aber eine bedeutende Anzahl noch guter Fuhrſättel, Peitſchen, Teppiche, Teppich-Gurten, Futterſäke, Futtertorniſter, Puzzeugtorniſter mit Puzzeug und ſonſtige Stall-Requiſiten, worunter beſonders Strohſtühle und einige Engliſir-Maſchinen ſich befinden. Den 3. Okt. 1817.

Königl. Arſenal Direktion

Rottenburg. Nachdem die 9jährige Bestandzeit des hiesigen Spitalguts mit Georgii 1818. jene des Schadenweilerhofs aber schon mit Lichtmeß 1818. sich endiget: so werden mit Genehmigung Königl. hochpreißlicher Sektion des Stiftungswesens obige 2 Güter, und zwar das Spitalgut zu Rottenburg am Mittwoch den 22. Okt. d. J. das eine halbe Stunde von hier entlegene Schadenweiler-Hofgut aber am Donnerstag den 23. Okt. neuerlich von 1818 bis 1827. auf weitere 9 Jahre an solide im Königreich angesessene Männer im Aufstreich verpachtet werden. Das Spitalgut zu Rottenburg bestehet in allen 3 Zelgen in 214 Morgen Ackers und 72 Morgen Wiesen. Die Aecker und Wiesen liegen alle entweder auf oder wenigstens zunächst an der Rottenburger Markung, auch wird das Waidrecht auf 24 Stük Rindvieh mit verliehen. Zu Betreibung dieses Spitalguts werden dem Beständer die vorhandenen 6 Vieh- und Pferd-Ställe, Schweinställe, 2 Scheuren, der eingeschlossene Hof samt Dunglege und Brunnen, und ein Küchengarten beim Spital nebst einem Keller, auch die Wohnung für eine Familie, nebst Gesinds- und Gerüstkammern im Spital eingeräumt. Ferner wird dem Beständer das von dem vorigen Pächter zurüklassende vorhandene Rindvieh, bestehend aus 6 Hägen, welche der Beständer zu Bedienung des Rindviehes der Stadt Rottenburg und Ehingen zu halten verpflichtet ist, dagegen von jedem Sprung 4 kr. zu beziehen hat, 10 Zugochsen und Stier, 10 Kühe und 20 Stük Schmalvieh, das vorhandene Arbeits-, Stall-, Fuhr- und Baurengeschirr, und ein Vorrath von 458 Centner Heu und Oehmd, 1000 Stük Stroh und 100 Wägen voll Dung mit in den Bestand übergeben, wofür derselbe nichts an baarem Geld zu bezahlen, sondern allein das, was er am Anfang des Bestands übernommen, am Ende desselben wieder in eben demselben Maas-Zustande und Viehwerth abzutreten hat. Alle Grundsteuren, Zins und Gülten behaltet die Stiftungs-Verwaltung auf sich, und der Beständer bekommt alle Jahr unentgeldlich 1000 Stük Stroh vom Zehenden, 10 Klafter weiches Holz und 400 Büscheln Tannen-Reisach aus den Spitalwaldungen, welche er aber selbst auf seine Kosten nach Haus zu führen hat. Das Schadenweiler Hofgut mit den dazu gehörigen beinahe ringsum das Wohnhaus herumliegenden Gütern ist nur eine halbe Stunde von der Stadt entfernt, und bestehet aus einem für 2 Familien eingerichteten Schlößchen oder Wohnhaus, von welchem man eine schöne Aussicht in das Nekkar- und Ammerthal hat, einer besondern Scheuer, einem Schaafhaus, unter welchem ein Keller sich befindet, 4 Viehställen und einem Waschhaus samt Wagenschopf und Bronnen, sodann aus 30 Morgen Ackers in der ersten, 34 Morgen in der zweiten, und 27 Morgen in der dritten Zelg, zusammen also 91 Morgen Ackers, 24¼ Morgen an Wiesen, Klee und Gärten, und aus 1½ Morgen Weinberg. Dem Beständer wird zu 18 Stük Rindvieh das zum Hof gehörige Waidrecht eingeraumt, und die Benuzung von 12 Morgen Wiesen im Bühlerthal, welche eigentlich nicht zu dem Hof gehören, gestattet, auch bekommt der Beständer alle Jahre von dem Spital 800 Stük Zehendstroh, 8 Klafter Laubholz und 400 Büscheln Reisach, und wird ihm das vorhandene Schiff und Geschirr auf die Dauer des Bestands zum Gebrauch eingeraumt, so wie ihm auch bei dem Aufzug der Vorrath von 242 Centner Heu und Oehmd, und 1400 Stük Stroh gegen den Wiederersaz bei dem Abzug unentgeldlich überlassen wird. Die Steuren, Zins und Gülten behaltet die Stiftungs-Verwaltung ebenfalls auf sich. Die Pachtliebhaber müssen im Königreich verbürgert und angesessen sein, glaubwürdige obrigkeitliche, von dem betreffenden Oberamt verificirte und gesiegelte Zeugnisse beibringen, daß sie ehrlich, fleißig, von guter Aufführung, des Feldbaues verständig, und im Stande seyen, hinreichende Kaution zu stellen, welche für jedes dieser 2 Güter entweder in liegenden Grundstücken doppelt, oder in guten Kapitalbriefen einfach für diejenige Summe zu bestehen hat, welche das Bestandgeld auf 1 Jahr und der Anschlag des übergebenen Viehes zusammen ausmachet. Obiges Vorhaben wird nun hiemit mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß die Liebhaber die Güter täglich in Augenschein nehmen, und sich am 22. Okt., Morgens 9 Uhr, hier auf dem Rathhause bei der Verleihung der Spitalgüter, und am 23. Okt., Morgens 10 Uhr, auf dem Schadenweiler Hof bei der Hof-Verpachtung einfinden können, wo ihnen alsdann das Weitere eröffnet werden wird. Den 3. Okt. 1817.

Königl. Stiftungs-Verwaltung. allda.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 61. 1817. 481

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 14. Oktober.

### Verordnung in Betreff der, den Bewohnern und Nutznießern herrschaftlicher Gebäude und Güter obliegenden Verbindlichkeiten.

Da man die Erfahrung gemacht hat, daß die Bewohner und Nutznießer herrschaftlicher Gebäude und Güter die ihnen obliegenden, auf wiederholte Verordnungen sich gründenden, Verbindlichkeiten nicht überall genau erfüllen; so findet man sich veranlaßt, hierüber folgende Vorschrift zur pflichtmäßigen Befolgung zu ertheilen:

§. 1.

Jeder, dem ein herrschaftliches Gebäude entweder als Amtswohnung, oder gegen Entrichtung eines Miethzinses angewiesen wird, hat sich mit der bestehenden Einrichtung des Hauses, wie er solches beim Aufzug antrifft, zu begnügen, und ist nicht befugt, ohne hinreichenden Grund irgend eine Veränderung zu verlangen, vielweniger solche selbst vornehmen zu lassen. Sollten aber Amts- oder andere einer besondern Beachtung würdige Verhältnisse eine solche Veränderung erheischen; so ist hierüber bei derjenigen Beamtung, welcher die Verwaltung des Gebäudes anvertraut ist, die Anzeige zu machen, und diese hat die hiezu erforderliche höhere Genehmigung einzuholen.

Einrichtungen, welche blos auf die Bequemlichkeit der Bewohner abzwecken, sollen niemals Statt finden.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, hat den dadurch entstehenden Aufwand nicht nur selbst zu leiden, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände sich gefallen zu lassen, daß das Gebäude auf seine Kosten wieder in den vorigen Stand hergestellt werde.

§. 2.

Die Bewohner und Nutznießer der herrschaftlichen Gebäude haben während der Zeit des Besitzes alle kleine Reparationen, und alle sogenannten Flickarbeiten auf ihre Kosten zu besorgen; dahin gehört die Erhaltung der Fenster, Läden, Thüren

und Thore, so wie das Säubern und Putzen der eisenen und irdenen Oefen, die Ausbesserung der Backöfen, das Weissen in den Zimmern, Fluren, (Oehren) Gängen und Treppen-Gehäusen, das Anstreichen der Küchen, so wie das Reinigen der Kamine, und Säubern der Winkel.

Nur das Ausweissen der Kanzlei- und Amtszimmer, und das Verputzen der Oefen in denselben darf auf herrschaftliche Kosten vorgenommen werden.

Die Erhaltung der Kessel, Wasser- und Ofenhäfen, der sogenannten Schifflein, der hölzernen Wasserbänke, der Hausglocken und der Faßliegerlinge, ist, wenn dieselbe zum Eigenthum der Herrschaft gehören, ebenfalls Sache der Nutznießer, wenn aber einer dieser hier genannten Gegenstände entweder bereits fehlt, oder abgängig wird; so muß die Anschaffung desselben auf Kosten des Bewohners besorgt werden, indem die Herrschaft für diese unter das Hausgeräthe zu zählenden Bedürfnisse nicht zu sorgen hat.

Wer Vieh-, Schwein- und Geflügel-Stallungen zu benutzen hat, muß neben den zum Theil oben erwähnten, in allen Fällen selbst zu bestreitenden kleinen Reparationen, noch folgende auf seine Kosten bestreiten, nämlich, die Ausbesserung der Böden und des Pflasters, der Wandungen von Dielen oder Brettern, die Erhaltung der Krippen, Tröge und Rauffen.

Wenn aber der Nutznießer das Gebäude sechs Jahre genossen hat; so ist er verbunden, auch die Herstellung neuer Böden und Pflaster, der Tröge, Krippen und Rauffen und der Wandungen von Dielen oder Brettern, auf seine Kosten zu besorgen.

## §. 3.

Wenn durch die Nachläßigkeit eines Gebäude-Bewohners oder Nutznießers, irgend ein Schaden entsteht, und deswegen ein Bauwesen oder eine Verbesserung vorgenommen werden muß; so sind die hiedurch verursachten Kosten von jenem zu bestreiten.

Zu Abwendung aller hierauf sich gründenden Ansprüche, haben die Hausbewohner dafür besorgt zu seyn, daß die Fenster, Läden, Thüren und Thore gehörig beschlossen, oder angelegt werden, damit nachläßigerweise nichts daran zerbrochen oder beschädigt werde.

In Bezug auf Fenster-Reparationen wird dabei ausdrücklich verordnet, daß, wenn durch Sturmwind oder Hagel Beschädigungen an Fenstern vorfallen, welche mit Läden versehen sind, die Kosten der Herstellung in keinem Falle von der Herrschaft übernommen werden können; wenn aber die Fenster nicht mit Läden versehen sind, so dürfen die Kosten der Herstellung in Anrechnung gebracht, jedoch muß urkundlich erwiesen werden, daß der Schaden durch Gewitter ꝛc. verursacht worden ist, weshalb die Anzeige bei der betreffenden Beamtung längstens 24 Stunden nach entstandenem Schaden geschehen muß.

Besonders ist es aber eine Obliegenheit der herrschaftlichen Hausbewohner, auf Feuerstätten ein wachsames Auge zu haben, und darauf zu sehen, daß nicht übermäßig gefeuert und geheizt, und daß dadurch die Oefen nicht zersprengt werden.

Auch werden alle und jede Verrichtungen in den Küchen, Oehren und auf Keller-Gewölben, welche das Gebäude erschüttern und beschädigen können, namentlich aber das Holzspalten aufs strengste verboten.

Ferner haben die Bewohner dafür zu haften, daß durch das Ausgießen des Wassers, und Verschütten in den übrigen Theilen des Hauses, kein Schaden entstehe, und das häufige Abfaulen der Balken vermieden werde, weswegen die früheren Verordnungen, welche das Waschen und das Aufstellen von Hüner- und Gänse-Ställen in den Wohngebäuden verbieten, aufs neue eingeschärft werden.

Eben so muß von den Gebäude-Bewohnern und Nutznießern dafür gesorgt werden, daß die Fenster überall reinlich gehalten, und das Abstehen derselben verhütet werde, daß sich die Ablauf-Rinnen und Kanäle nirgends verstopfen, weswegen sie auf Kosten der Bewohner von Zeit zu Zeit, und besonders des Winters, fleißig zu reinigen und vom Eise zu befreien sind.

§. 4.

Zu Vermeidung aller etwaiger ungegründeter Entschuldigungen, ist jedem Nutznießer eines herrschaftlichen Gebäudes eine genaue Beschreibung von dessen Zustande und Beschaffenheit zuzustellen, worin besonders die Anzahl der darin enthaltenen beweglichen Stücke an Fenstern, Thüren, Läden, Ofenscheltern, Kesseln u. s. w. genau angegeben ist.

Der Gebäude-Bewohner hat eine solche Beschreibung durch seine Unterschrift anzuerkennen, und die verwaltende Beamtung, die herrschaftliche Baumeister und Aufseher haben nicht nur gelegenheitlich der Jahresbau-Beaugenscheinigungen und anderer in den Wohnorten der Nutznießer vorkommenden Geschäfte nachzusehen, ob keine Unordnung irgendwo vorwalte, und dieselbe zur gehörigen Rüge zu bringen, sondern es ist auch bei einem eintretenden Sterbe- oder andern Veränderungsfall in dem Wohnorte des Beamten durch diesen, und außerhalb seines Wohnbezirkes, von den herrschaftlichen Unterpflegern, unter Zugrundlegung der oben angeordneten Gebäudebeschreibung, eine Untersuchung vorzunehmen, ob sich alles in gehörigem Stande befinde, und wenn ein, durch die Nachläßigkeit eines Bewohners, entstandener Schaden entdeckt wird, der Ersatz von dem betreffenden Theile in Anspruch zu nehmen.

§. 5.

Da man aus verschiedenen Rücksichten für nöthig erachtet hat, das Reinigen der Kamine in den herrschaftlichen Gebäuden nicht mehr der Besorgung der Bewohner zu überlassen; so will man hierdurch verordnet haben, daß dieses Geschäfte von den eigens aufgestellten Kaminfegern, für Rechnung der Verwaltungs-Cassen vorgenommen, die Bewohner aber von Seiten jener Cassen zum Ersaze des sie betreffenden Feger-Lohns angehalten werden.

§. 6.

Wenn der Genuß von herrschaftlichen Gütern gegen ein Pachtgeld, oder ohne

ein solches von früherer Zeit her schon eingeräumt ist, so hat der Nußnießer, wenn nicht die Pacht-Bedingungen etwas anderes vorschreiben, das Ausbessern der Zäune und Gehäge, das Nachsezen, Umgraben und das Säubern der Bäume auf seine Kosten zu bestreiten.

Für die Zukunft aber wird verordnet, daß die Unterhaltung und neue Herstellung der Zäune und Gehäge von der verwaltenden Beamtung besorgt, und im leztern Fall 3/4 Theile der Kosten von der Herrschaft, und 1/4 Theil von dem Nußnießer, im ersteren Fall aber umgekehrt 1/4 Theil von der Herrschaft und 3/4 Theile von dem Nußnießer übernommen werden. Stuttgart, den 2. Oktober 1817.

Königliches Finanz-Ministerium. Königliches Hof-Kammer-Präsidium.

Dekret an sämmtliche Landvogtei-Steuerräthe und Oberämter, den Steuer-Einzug betreffend.

Da die Haupt-Repartition der durch das Königl. Rescript vom 4. d. M. umzulegen und einzuziehen befohlenen Staats-Steuer für den Jahrgang 1817/18 um der, in Folge der darin enthaltenen Bestimmungen namentlich auch wegen Besteurung des Hof- und Domainen-Cammerguts, in dem General-Kataster vorzunehmenden Abänderungen willen dermalen noch nicht ausgeschrieben, der Einzug derselben aber um so weniger aufgeschoben werden kann, als bereits 5 Monate abgelaufen sind; so wird den Königlichen Ober-Aemtern aufgegeben, den Steuer-Einzug nach der Umlage vom lezten Jahr 1816/17 in der Maasse vornehmen zu lassen, daß nach derselben vorläufig zwei Terzen bis zur definitiven Repartition, woraus der übrige Steuerrest sich ergeben wird, eingezogen werden. Wobei dieselben zugleich erinnert werden, den Einzug hauptsächlich in den Monaten Oktober, November und Dezember mit allem Nachdruk zu betreiben.

Auch haben die Königl. Oberämter sich den Einzug der Steuer-Rükstände vom vorigen Jahr mit Ernst angelegen sein zu lassen, widrigenfalls sich der nemlichen Verfügung zu gewärtigen, welche unterm 24. Okt. 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 48.) getroffen wurde.

Den Landvogtei-Steuerräthen wird aufgegeben, nach Maasgabe der, unterm 1. Okt. 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro 45.) erlassenen Verordnung selbst nach dem Einzug der Steuer-Rükstände zu sehen und die Renitenten anzuzeigen.

Stuttgart, den 10. Okt. 1817. Königl. Finanz-Ministerium.
v. Otto.

---

Seine Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. Okt. d. J. den bisherigen Königl. ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königl. Baierischen Hofe, Staats-Rath Grafen v. Gallatin, in gleicher gesandtschaftlicher Eigenschaft an dem Königl. Französischen Hofe gnädigst ernannt;

an dessen Stelle ist der seitherige Königl. Gesandte am Groß-Herzogl. Badischen Hofe, Staas-Rath, Freiherr Gremp v. Freudenstein, zum ausserordentlichen bevollmächtigten Gesandten an dem Königl. Baierischen Hofe ernannt, und

der Gesandtschafts-Posten an dem Groß-Herzogl. Badischen Hofe dem zum ausserordentlich bevollmächtigten Gesandten an diesem Hofe ernannten Kammer-Herrn, Geheimen Legations-Rath, Grafen v. Mülinen, gnädigst übertragen worden.

---

Stuttgart. In einem hiesigen Privathause wurde den 14. v. M. ein schon in Fäulniß übergegangener Foetus von 4 bis 5 Monaten in eine Schachtel eingepackt gefunden. Die Mutter dieses Kindes konnte bis jezt nicht ausgekundschaftet werden, es wird daher auf Befehl Königlichen Criminal-Tribunals jener Vorfall mit der Aufforderung öffentlich bekannt gemacht, unterzeichneter Stelle, wenn jemand von der Mutter des gefundenen Foetus etwas bekannt sein sollte, es anzuzeigen. Den Den 30. Sept. 1817. Königl. Stadt-Direktion.

Ludwigsburg. Von der Königlichen Orangerie allhier sind zu Folge allerhöchsten Befehls vom 7. dieß 119 hochstämmige Bäume in Kästen, theils mit, theils ohne leztere, 8 Stük ditto in Kübeln, 86 Stük Orangerie-Spaliere in Kübeln, und 289 Stük ditto in Scherben; sodann sämmtliche in Scherben befindliche exotische Gewächse in ohngefähr 2,400 Stük bestehend, worunter viele Feigen-Granaten-Loorbeer-Cypreßen- und Myrthen-Bäume, Hortensien, Volkamerien, Geraniums, Heliotropiums, Mesembrianthemum, Spartium, Lavandel und andere seltene und schöne Pflanzen in mehreren Sorten sich befinden, zum Verkauf ausgesezt. Dieser Verkauf wird in Parthien von 6 bis 15 Stük vorgenommen und mit den hochstämmigen und Spalier-Bäumen, Donnerstag den 23. dieß, mit den exotischen Pflanzen aber am Freitag den 24. angefangen und am Samstag darauf fortgefahren werden. Die Liebhaber wollen sich nun an gedachten Tagen jedesmahl Morgens 9 Uhr in den Orangerie-Häusern allhier einfinden. Den 8. Okt. 1817.

Provisorische Hof-Bauverwaltung.

Eßlingen. Für den Bedarf des hiesigen Hospitals und des Krankenhauses wird am Mittwoch den 22. d. M. Vormittags 10 Uhr die Lieferung eines beträchtlichen Quantums hänfener Leinwand, auch Tisch- und Bettzeug im Wege des Abstreichs verakkordirt werden. Die Akkordsliebhaber werden eingeladen, sich um die bemeldte Stunde bei der unterzeichneten Stelle einzufinden, mit dem Anfügen, daß jeder Akkordant hinlängliche Bürgschaft zu stellen habe, und daß nach geschehenem Abstreich durchaus kein Nachgebot angenommen werde. Am 8. Oct. 1817. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

Hohen-Entringen. Die Unterzeichneten, sind beauftragt, das Herrschaftl. Maiereiguth zu Hohen-Entringen auf 12 Jahre lang an den Meistbietenden öffentlich zu verleihen, wozu Mittwoch der 29. Okt. bestimmt ist, und wobei die Liebhaber in dem Maierei-Haus zu Hohen-Entringen Vormittags 9 Uhr zu erscheinen haben. Dieses Maiereiguth begreift in sich: Die Maiereiwohnung mit 1 guten Keller, 1 grosse und 1 kleine Scheuer mit hinlängl. Futterböden, Rindvieh- Pferd- Schwein- und Geflügelstallungen, 1 Wasch-, Brenn- und Bakhaus, sodann ausgereuttete Weinberge 3 1/2 Vrt., Gärten und Länder 2 Vrt., Aeker 89 Mrg. 1 Vrt., Wiesen 31 M. und ödes Feld und Waidgang 19 Mrg. Hiebei wird besonders bemerkt, daß diejenige, welche dieses Guth in Pacht zu nehmen gedenken, sich in Hinsicht ihrer Brauchbarkeit und Kenntniß im Feldbau, so wie ihres Vermögens mit 1 obrigkeitlichen und von dem Oberamt bekräftigten Zeugniß gehörig auszuweisen haben, indem jeder, der dieses nicht vorzulegen vermag, von der Verhandlung ausgeschlossen wird, wornach sich also die Pacht-Liebhaber genau zu achten haben. Die Bedingungen werden bei der Verhandlung bekannt gemacht werden. Den 4. Okt. 1817.

Landvogtei-Steuer-Rath am mittlern Nekar und Cameral-Verwalter zu Tübingen.

Balingen. Die Commun-Schaafwaiden von nachbenannten diesseitigen Oberamts-Orten werden, auf die 3 Jahre 1818, 1819 und 1820 an den untenbemerkten Tagen jedesmal Vormittags um 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause im Aufstreich verliehen werden, und zwar: die Winterschafwaide von Geißlingen zu 80 Stücken Donnerstag den 23. Okt., die Sommer-Schafwaiden von Ostdorf zu 200 Stücken Freitag den 24. Okt., von Burgfelden zu 54 Stücken Samstag den 25. Okt., von Hossingen zu 120 Stücken Montag den 27. Okt., von Thieringen zu 220 Stücken Donnerstag den 30. Okt.; von Meßstetten zu 200 Stücken Montag den 3. Nov., von Unterdigisheim zu 200 Stücken

Dienstag den 4. Nov., von Zillhausen zu 120 Stücken Donnerstag den 6. Nov., von Balingen zu 540 Stücken Freitag den 7 Nov., wobei sich die Pachtliebhaber an den bestimmten Tagen mit Meister- und Concessions-Briefen und obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, einfinden können. Den 1. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Gmünd. Die Sommerschafwaide zu Lautern, welche mit 200 St. Schaafen beschlagen werden kann, wird Montag den 27. d. M. Vormittags 10 Uhr in der hiesigen Oberamts-Kanzlei an den Meistbietenden verliehen werden; welches mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß sich die etwaigen Pachtliebhaber mit den erforderlichen Zeugnissen auszuweisen haben. Den 4. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Stuttgart. Der bei dem 8ten Infanterie-Regiment gestandene Tambour, Karl Springer von Stuttgart ist den 28. Juli d. J. aus der Garnison zu Ulm desertirt. Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder an sein Regiments-Commando, oder an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 10. Sept. Königl. Stadtdirektion.

Gmünd. Der bei dem 1. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Bernhard Aich von hier, ist den 19. Juli d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher alle hoch- und wohllöblichen Obrigkeiten ersucht, auf denselben fahnden, und ihn auf Betretten wohlverwahrt unterzeichneter Stelle überliefern zu lassen. Den 12. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Ebingen. Von dem 1sten Reuter-Regiment ist der Gemeine Matheus Schwertle von Frankenhofen am 8ten Juli d. J. desertirt. Sämmtliche Militär- und Civil-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden, und denselben entweder hieher oder an das Regiments-Commando einliefern zu lassen. Den 4. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Schorndorf. Geradstetten. Der bei dem 1. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Johann Michael Siegle ist am 12. Aug. d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Es werden daher alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, denselben auf Betretten handvest zu machen, und entweder an sein Regiment oder an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 20. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

---

Ludwigsburg. Samstag den 27. September Abends zwischen 8 und 9 Uhr wurde auf der Straße bei Zuffenhausen eine Frau von einer unbekannten Mannsperson thätlich angefallen, die aber wegen herangekommener Hülfe im Augenblik flüchten mußte, und ein schwarz sammetnes Käppchen mit lakirtem Stilp nebst dem bei sich getragenen entblösten Stokdegen zurükließ. Man bittet nun, auf dieselbe zu fahnden und sie im Betretungsfall hieher transportiren zu lassen. Beschreibung: Der Thäter war nicht so gar groß, aber starker Statur, hatte ein langes braunes Haar, dunkelblauen Frak; weislichte Hosen, Stiefel und erhielt über den Kopf einen Stokstreich, auf welchen ihm sogleich das Blut herunterlief. Den 4. Oktober 1817. Königl. Oberamt.

Dettingen. Der oberirte, Jakob Diez, Bürger und Bauer von Dettingen, hiesigen Oberamts, hat am 1. d. auf eine listige Weise 1. pr. Stiere für 86 fl. auf Borgfrist erkauft, dieselben aber am folgenden Tag auf dem Reutlinger Markt wieder verkauft, und sich dann mit dem eingenommenen Erlös entfernt. Es werden daher alle betreffende Polizeibehörden geziemend ersucht, auf diesen Betrüger, der, weil er eine Sichel mitgenommen, sich auf die Alp in die Erndte begeben haben dürfte, genauest fahnden, und ihn im Ergreifungsfalle, mit seinem vorräthigen Gelde an die unterzeichnete Stelle wohlverwahrt einliefern zu lassen. Signalement. Diez ist 39 Jahre alt, großer Statur, hat eine spitzige Gesichtsform, bleiche Gesichtsfarbe, schwarzbraune Haare und Augenbraunen, gebogene Nase und schwarzen Bart. Seine Kleidung besteht in 1 dreiekigten spitzigen Hut, 1 schwarz seidenen Halstuch, rothtüchenem Brusttuch, weißem Zwilchkittel, schwarz ledernen Hosen, weiß leinenen Strümpfen und Stiefeln, auch hat er einen blau tüchenen mit rothem Futter versehenen Sonntags-Rock mitgenommen. Den 4. Oktob. 1817. Königl. Oberamt Kirchheim.

Schorndorf. Die hienach signalisirte ledige Anna Maria Schnieppin von Waldhausen, welche wegen Diebstahls hier in Untersuchung gekommen, ist gestern Abend ihrem Conducteur auf dem We-

von Baknang her, entwichen. Es werden daher sämmtliche hoch- und wohllöbl. Obrigkeiten hiermit ersucht, auf dieselbe fahnden, sie auf Betreten arretiren und wohlverwahrt dem hiesigen Oberamt einliefern zu lassen. Die Schnippin ist 25 Jahre alt, untersezter Statur, 5 Schuh, 5 Zoll hoch, hat hellbraune Haare und Augbraunen, dike Nase, aufgeworfenen Mund, volle Wangen, und war bei ihrer Entweichung mit einem braunen Wifling-Rok, rothem zizenen Leible, weißen Strümpfen und niedern Schuhen bekleidet. Den 12. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Urach. Elisabeth Carl Hummels Wittwe von Eningen, hiesigen Oberamts, hat sich eines abermaligen sehr bedeutenden Kleider-Diebstahls schuldig und mit ihrem sechsjährigen Mädchen flüchtig gemacht. Sie ist 32 Jahre alt, starker untersezter Statur, hat braune Haare, rundes Angesicht, und unten am Kinn eine alte Wunde von einem Falle. Sie war bei ihrer Entweichung mit einer grün zizenen Haube, einem blau roth gestreiften Barchent-Kittel, einer weiß und blau gestreiften leinenen Schürze, einem leinenen halb geblaichten Roke mit schmalen rothen Streifen und mit Quartier-Schuhen ohne Schnallen und ohne Absaz bekleidet. Das Kind trug ein blaues rothgestreiftes Rökchen von gekipptem Barchent. Alle Königl. Civil- und Polizei-Behörden werden daher ersucht, die Diebin im Betretungs-Fall anhalten, und gegen Ersaz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Den. 14. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Wiblingen. (Stekbrief.) Der 12jährige Knabe, Joseph Mißel von Laupheim, hat sich eines Gelddiebstahls, unter sehr beschwerenden Umständen, an einem andern Knaben gleichen Alters schuldig und hierauf flüchtig gemacht. Die betreffende Königl. Behörden werden deßwegen ersucht, auf diesen Knaben zu fahnden, und ihn im Betrettungsfall wohlverwahrt an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Personalbeschreibung: Mißel ist ungefähr 5 Fuß groß, besezter Statur, hat eine runde Gesichtsform, frische Gesichtsfarbe, gelblichte Haare, dergleichen Augbraunen, die Farbe der Augen ist unbekannt, eine proportionirte Nase, mittelmäßigen Mund, rothe starke Wangen, gute Zähne, rundes Kinn. Als besonderes Kennzeichen wird bemerkt, daß er vom Wirbel an bis auf die Stirne einen fingerbreiten haarlosen Strich, von einer Kopfwunde herrührend, habe. Bekleidet war er mit einem ganz rothen seidenen Halstuch, einer blau und weiß gestreiften Weste, dergleichen Mutzen (Wamms) von einem sogenannten Ulmerschecken, schwarz lederne Hosen, und geht ohne Strümpfe und Schuhe. Den 20. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

Wiblingen. Verflossenen Mittwoch den 3. d. M. wurde in dem Westernach-Fluß auf Stetter Markung ein männlicher Leichnam auf dem Gesicht liegend gefunden. Nach dem Erfund der auf demselben vorgenommenen Legalinspektion war der Verstorbene ohngefähr 28 bis 30 Jahr alt, und maß 4 Schuh 10 Zoll Pariser Maas. Er war bekleidet mit einem weißen guten zwilchenen Muzen mit weiß beinenen Knöpfen, langen schwarz leinenen Hosen mit einem aus Enden gemachten grünen wollenen Hosenträger, schwarzledernen Halbstieseln, einem schwarzseidenen Halstuch in einen Knopf zusammen gebunden. Kopfbedekung wurde keine vorgefunden. Das Hemd war ganz zerlumpt. In dem Wammssak hatte er einen blechenen Löffel und ein altes blau und roth gestreiftes Saktuch, in dem Hosensak in einer schwarzledernen Scheide ein schwarz beinenes Messer und Gabel nebst einem weißledernen Beutelchen, worinn sich einige halbe Kreuzer und Pfenninge befanden. Gegenwärtiges wird zu dem Ende zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit diejenigen, welche Jemanden vermissen dessen Signalement mit dem vorstehenden übereinstimmt, hievon, um das Nähere erfahren zu können, anher die Anzeige machen mögen. Den 9. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

Urach. Da von denen in den inländischen politischen Zeitungen und dem K. Staats- und Regierungs-Blatt als Entwichene ausgeschriebenen Criminal-Arrestanten Georg Balthasar Zeller von Dettingen unter Urach, und Jeremias Kächele von Böhringen, O. A. Urach der leztere heute wieder dahier eingebracht ist, so wird der diesfalls erlassene Stekbrief in Beziehung auf die requirirte Wiederbeifahung des Kächele hiedurch ausser Wirkung gesezt. Den 20. Sept. 1817.

Königl. Kriminalamt.

Kirchheim u. T. Da das in Pflegschaft stehende Vermögen des im Russischen Feldzuge zurückgebliebenen Johann Friedrich Haße von hier, nach der ergangenenen allerhöchsten Verordnung vertheilt werden darf, so werden die allenfallsige Gläubiger desselben hiemit aufgefordert, sich innerhalb 6 Wochen a dato, bei dem hiesigen Waisengericht zu melden, und ihre Ansprüche geltend zu machen, indem nach Verfluß des anberaumten Termins, das Vermögen dieses Verschollenen den bereits bekannten Erben ausgefolgt werden wird. Den 20. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Balingen. Alle diejenigen, welche an das Vermögen nachstehender, seit dem russischen Feldzuge 1812 und 1813 vermißten, nun für todt erklärten, Soldaten aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, solche innerhalb 6 Wochen peremtorischer Frist bei der disseitigen Stadtschreiberei einzugeben und zu beweisen; indem nach Ablauf dieses Termines das Vermögen derselben an die nächsten Verwandten vertheilt werden wird. Von Endingen Johann Georg Pfeffer. Engstatt: Johann Martin Stoz; Abraham Stoz; Matthäus Maier; Wilhelm Didra. Erlaheim: Gregor Straub; Carl Walter; Leander Guth; Cornelius Straub; Vital Mayer; Jakob Walter; Johann Welte; Ignaz Sieber; Peter Sieber; Matthäus Marr. Erzingen: Christian Jetter. Geißlingen: Fidel Koch; Maximilian Renner; Simon Knaisch; Raphael Müller; Landalin Träger; Gabriel Müller; Adrian Knaisch; Anton Koch. Heselwangen: Johann Martin Jetter; Michael Jenter. Hossingen: Christian Eppler. Lauffen: Ludwig Stez. Lautlingen: Alois Schairer. Margarethhausen: Donatius Spohn. Oberdigisheim: Gottlieb Schlagenhauf. Onstmettingen: Ludwig Bosch; Gottfried Gomeringer; Jakob Mezger; Jakob Jetter; Johannes Jetter. Ostdorf: Johann Martin Bötsch; Karl Bötsch; Gottlieb Bötsch; Johann Martin Schuler. Pfeffingen: Baltas Bizer; Georg Philipp Speidel. Streichen: Johannes Schneider. Thailfingen: Georg Mez. Thieringen: Johann Georg Eppler; Johann Georg Mattes; Matthäus Link. Truchtelfingen: Jakob Kauz; Michael Herter; Adam Mayer; Baltas Mayer; Heinrich Müller. Weilheim: Johannes Haigis; Johannes Wißmann. Den 8. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Wangen. Nachstehende Personen sind ausgewandert: als Thomas Greif von Schwarzenbach nach Lautrach im Oesterreich. Katharina Martin von Bettenschweiler nach Thumen im Baier.; Joseph Jäck von Boden nach Sonthofen im Baier.; Magdalena Wagenknecht von Bettenschweiler nach Schwarzen, K. Baier. Landgerichts Lindau; Agatha Hirschwerin von Korb nach Hebenreute in gedachtem Landgericht; Elisabetha Wörz von Rimpach nach Babenhausen im Baier.; Agatha Bodenmüller von Bettenschweiler nach Bregenz im Oesterr.; Jacob Feße von Isny nach Memmingen; Apollonia Widemann von Isny nach Bürgstein in Böhmen; Anna Magdalene Majerin von Isny nach Augsburg; Franz Joseph Pränder von Ramhaus nach Flechingen im Badenschen; Mathias Jäger von Isny nach Unterschneiten, K. Baier. Stadtgerichts Kempten; Franz Joseph Trautmann von Mühlholz nach Höchst im Oesterr.; Remig Siegel von Blodtwiesen nach Ettisberg im Baier.; Magnus Mojer von Schwarzenbach nach Buchenberg im Baier.; Veronika Nunnenmacher von Felbers nach Effratsweiler im Sigmaring.; Johanna Klotzingen von Blodtwiesen nach Kreuzthal in Baiern; Barbara Baumann von Holzleute nach Widdum im Königreich Baiern. Wer Forderungen an dieselbe zu machen hat, wolle sich in Zeiten an die Eltern, Pfleger oder Bürgen derselben wenden. Den 20. Aug. 1817. Königl. Oberamt.

---

Beutelspach. Da der berechtigte Vieh- und Krämermarkt auf den 30. Okt. als den Tag vor dem Reformationsfest, und wahrscheinlich mitten in den Herbst fällt, so wird derselbe erst in der darauf folgenden Woche, nämlich Donnerstag den 6. Nov. abgehalten werden, welches hiemit zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird. Den 2. Okt. 1817. Oberamt Schorndorf.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 18. Oktober.


Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von Heilbronn zwischen dem Traiteur Arnold zu Sontheim, Bekl. Anten, und dem Schultheißen Wagner zu Klein-Bottwar, Kl. Aten, einen Lehrkontrakt betreffend, wurde die eingelegte Ation wegen Mangels der appellablen Summe von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 15. September 1817.

2.) In der Ations-Sache von Ehingen zwischen Alt Joseph Raible, Bürger von Nordstetten, Kl. Anten und Barbara, des gewesenen Hechtwirths Martin Raible zu Ehingen Wittwe cum curatore, Bekl. Atin die Ungültigkeit eines Testaments betreffend, wurde reformatorisch erkannt. Stuttgart, den 26. Sept. 1817.

3.) Auf erhobene Wechselklage des Ober-Justiz-Prokurators Feuerlein wider den Kaufmann Joh. G. L. Winter zu Aalen wurde lezterer zu Bezahlung der einklagten Forderung für schuldig erkannt. eod.

Verzeichniß über die in wichtigen Fällen gefällte Straf-Erkenntnisse vom Monat August 1817.

Den 1 wurde der zu Mergentheim verhaftete Georg Albrecht von Ettenhausen, Oberamts Künzelsau, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaze aller Kosten, zu sechsmonatlicher Vestungsarbeit und nachheriger Verwahrung in ein Zwangs-Arbeitshaus, auf wenigstens drei Monate verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Michael Ort von Laibach, Oberamts Künzelsau, wegen Theilnahme an mehreren Diebstählen, eine neunmonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und rücksichtlich der Kosten und des Schadens das Angemessene verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Rottweil verhaftete Christian Benzing von Schwenningen, Oberamts Tuttlingen, wegen wiederholten Diebstahls neben dem Ersaze der ihm zugeschiedenen Kosten und des Schadens mit fünfmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

Unter dem 2. wurde der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Georg Christ von Bissingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu siebenmonatlicher Zuchthaus-Strafe und nachheriger Verwahrung in einem Arbeitshause bis zur erprobten Besserung, jedoch auf wenigstens drei Monate verurtheilt.

Den 5. ist der zu Eßlingen verhaftete Johann Georg Kern von Schramberg, Oberamts Oberndorf, wegen Diebstähle und versuchter Paßverfälschung, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, mit fünfmonatlicher Vestungsarbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde gegen die zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Crescentia Müller von Achstetten, Oberamts Wiblingen, wegen großen Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine achtmonatliche Zuchthaus-Strafe erkannt.

An demselben Tage ist der zu Calw verhaftete Anton Friz von Unterthalheim, Oberamts Nagold, wegen qualificirten Diebstahls und attentirten Betrugs, neben dem Ersatze der ihm zuerkannten Kosten und des Schadens mit achtmonatlicher Vestungsarbeit belegt worden.

Unter dem 6. wurde der zu Mergentheim, in Verhaft und Untersuchung gekommene Scribent Ludwig Bühner von Oehringen, wegen Unterschlagungen und Fälschung, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, auch Unfähigkeits-Erklärung zu Bekleidung eines öffentlichen Amts, zu anderthalbjähriger Vestungsarbeit verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den Vestungs-Sträfling Peter Bayer von Kappel, Oberamts Riedlingen, wegen Entweichung von dem Straforte, eine einjährige Vestungsarbeit ausgesprochen worden.

An demselben Tage wurde die zu Calw verhaftete Margaretha Ischinger von Wildberg, Oberamts Nagold, wegen großen Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit fünfmonatlicher Zuchthausarbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Ulrich Huttenlocher von Plochingen, Oberamts Eßlingen, wegen begangener Diebstähle, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, zu achtmonatlicher Vestungsarbeit und nachheriger viermonatlicher Einschließung in ein Zwangsarbeithaus verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Eßlingen verhaftete Johann Buhl von Berneck, Oberamts Nagold, wegen des gegen ihn erhobenen, in einem herrschaftlichen Gebäude verübten großen Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit achtmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage ist gegen den zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Franz Joseph Strobel von Fachsenfeld, Oberamts Aalen, wegen mehrerer, zum Theil ausgezeichneter in Gesellschaft von Vaganten begangener Diebstähle, und wegen ehebrecherischen Concubinats, neben Bezahlung der Arrest- und Untersuchungskosten, so wie neben dem Ersatz des verursachten Schadens unter solidarischer Verbindlichkeit mit seinen Consorten, eine dreijährige Zuchthausstrafe unter Vorbe-

halt eines Strafzusatzes auf den Fall einer sich in Zukunft ergebenden größeren Verschuldung ausgesprochen, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zur erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr verfügt worden.

Den 8. wurde der zu Göppingen verhaftete Johann Brauch von Heidenheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatz der Kosten und des Schadens, zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangs-Arbeitshaus auf drei Monate verurtheilt.

An demselben Tage ist die zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Clara Becker von Ebersbach, Oberamts Weinsberg, wegen wiederholten Diebstahls und Vagirens, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Zuchthausarbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde die zu Rottweil verhaftete Christina Kohler von Sulz, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu einjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Verwahrung in einem Zwangs-Arbeitshause bis zu erprobter Besserung jedoch wenigstens auf neun Monate verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommenen Jakob Noa Hammer von Calw wegen wiederholten Diebstahls, auch wiederholten Bettelns und Vagirens, neben dem Kosten-Ersatz eine einjährige Zuchthaus-Strafe ausgesprochen, und dessen nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zur erprobten Besserung, jedoch wenigstens auf neun Monate verfügt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Rottweil verhafteten Martin Rapp, von Dürkheim, Oberamts Spaichingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Verurtheilung in die Kosten eine viermonatliche Vestungsarbeit erkannt.

An demselben Tage ist der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Anton Munz von Vorderlimmthal, Oberamts Gmünd, wegen thätlicher Mißhandlung seines Vaters, und wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter Entwendungen im elterlichen Hause, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens mit viermonatlicher Vestungsarbeit belegt worden.

Unter dem 9. wurde der zu Heilbronn verhaftete Friedrich Reichert von Baknang, wegen mehrerer kleiner und zum Theil ausgezeichneter Diebstähle neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Vestungsarbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Gottfried Kallenberger von Klein-Ingersheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des noch vorhandenen Schadens zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den Vestungssträfling Jakob Bosch von Ober-Elchingen, wegen Entweichung von seinem Straforte, eine weitere sechsmonatliche Vestungsarbeit erkannt.

An demselben Tage ist der zu Rottenburg verhaftete Johann Georg Beck von Gnibel, Oberamts Tübingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung aller Kosten und des Schadens zu einer sechsmonatliches Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurden der zu Ellwangen in Untersuchung gekommene Joseph Graf von Baldern, wegen Incests, mit einjähriger Vestungsarbeit und seine mitschuldige Stief Tochter Francisca Beckin von da, mit achtmonatlicher Zuchthaus-Strafe belegt, und beide Theile zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten verfällt.

Den 13. ist der zu Mergentheim verhaftete Joseph Anton Tebald von Berlichingen, Oberamts Künzelsau, wegen versuchten Mords, zu zwölfjähriger Zuchthaus-Strafe, so wie zum Ersatz sämmtlicher Kosten verurtheilt.

An demselben Tage wurde gegen den zu Mergentheim verhafteten Christoph Mayle von Sulzbach, Oberamts Gaildorf, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz und halbstündiger Aufstellung auf die Schandbühne mit aufgeheftetem Zettel „Pflug-Dieb" eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe und nachherige dreimonatliche Verwahrung in einem Zwangsarbeitshause erkannt.

Unter dem 15. ist der zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Daniel Ulmer von da, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls und wegen Spielercesses, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens mit fünfmonatlicher Vestungsarbeit belegt worden.

An demselben Tage wurde der zu Rottweil verhaftete Johann Baptist Schmid von Loßburg, Oberamts Freudenstadt, wegen großen wiederholten Diebstahls auch Fälschung, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens mit neunmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage ist gegen den zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Georg Rockenhäuser von Lorch, wegen eines großen und mehrerer kleiner Diebstähle, eine neunmonatliche, und gegen seinen Mitschuldigen Johannes Rick von da, eine viermonatliche Vestungsarbeit erkannt, auch rücksichtlich der Kosten und des Schadens das Erforderliche verfügt worden.

Den 16. wurde die zu Eßlingen verhaftete Friedrike Forster von Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens zu zweijähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zur erprobten Besserung, jedoch wenigstens auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Georg Martin Mez von Dörrenzimmern, Oberamts Hall, wegen ausgezeichneten Hausdiebstahls, neben Erstattung sämmtlicher Kosten und des Schadens, zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Ulm in Untersuchung gekommene Thomas Allgayer, Schultheiß zu Pappelau, Oberamts Blaubeuren, wegen Fertigung falscher gerichtlicher Unterpfands-Zettel, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz, auch Cassation von seinen bekleideten Aemtern, mit viermonatlicher Vestungsstrafe mit angemessener Beschäftigung innerhalb der Vestung belegt.

An demselben Tage ist der zu Heilbronn verhaftete Joh. Gottlieb Hübsch von

Berwinkel, Oberamts Baknang, wegen wiederholten großen Diebstahls, zu neun monatlicher, Georg Recber von Hohenbrach aber, wegen Theilnahme an dem gedachten Diebstahl des Hübsch, so wie wegen anderer Vergehungen zu drei und einhalbmonatlicher Vestungsarbeit verurtheilt, auch wegen des Ersatzes der Kosten und des Schadens das Geeignete verfügt worden.

Der Beschluß folgt.

---

Seine Königliche Majestät haben unterm 15. Oktober den Hauptmann 2ter Klasse v. Kurz vom 3ten zum 6ten, und den Hauptmann 2ter Klasse v. Reinhard vom 6ten zum 3ten Infanterie-Regiment versetzt.

Seine Königliche Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 15. Oktober die erledigte Pfarrei Langenbrand, Diöcese Wildbad, dem Pfarrer Cellarius in Isni, Diöcese Biberach zu übertragen geruht.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 10. Okt. den Stiftungs-Verwalter Reichert in Heilbronn, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in den Pensions-Stand versezt.

Se. Königl. Majestät haben vermög Rescripts vom 14. Okt. das erledigte Oberzoll- und Ober-Accise-Amt in Ludwigsburg dem vormaligen Haußhofmeister Groß daselbst gnädigst zu übertragen geruht.

---

Stuttgart. Für den Landbescheeler-Stall dahier, werden Montag den 3. Nov. Vormittags 10 Uhr, 3.500 Ctr. Heu, und 145 Fuder Stroh, unter Vorbehalt der höchsten Genehmigung im Abstraich zur Beilieferung verakkodirt, wobei die Liebhaber zu bestimmter Zeit im Königl. Marstall sich einfinden wollen. Den 15. Okt. 1817. Königl. Gestüts-Kasse.

Stuttgart. Es sind bei 10 Morgen Ackerfeld auf hiesiger Markung im Thürlen Viertel und halb Morgen weis zur Benutzung für das nächstkünftige Jahr an die Meistbietende im öffentlichen Aufstreich zu verleihen, und werden die Liebhaber eingeladen, sich am Mittwoch den 22. dieses Monats Vormittags 10 Uhr bei der Verhandlung in der unterzeichneten Beamtung einzufinden. Den 11. Oktober 1817. Königl. Cameralamt dahier.

Stuttgart. Bei unterzeichneter Stelle ist eine bedeutende Anzahl brauchbarer Frucht-Säcke zum Verkauf ausgesetzt, die aus freier Hand gegen baare Bezahlung abgegeben werden. Den 11. Oktober 1817. Königl. Cameralamt allda.

Oberamt Ehingen. Nachstehende Sommerschaafwaiden des hiesigen Oberamts werden auf ein oder mehrere Jahre an nachbenannten Tagen, jedesmahl in der früh 8 Uhr in der Oberamts-Canzlei an den Meistbietenden verpachtet, wobei sich die Liebhaber zu gedachter Zeit einzufinden haben, und zwar: Freitag, den 24. Okt. von Niederhofen, ertragend 100 Stük; Reichenstein 200 Stük; Kirchen 200 St.; Baach 125 St.; Pfreunstetten 130 St. Samstag den 25. Okt. Dischingen mit 150 St.; Depsingen 130 St.; Griesingen 120 St.; Stetten 150 St. Montag den 27. Okt. Diet u. Herbertshofen 120 St.; Almendingen 500 St.; Rasgenstadt 125 St.; Altheim 200 St.; Blienshofen 150 Stük. Den 11. Okt. 1817. Königl. Oberamt

Gmünd. Die auf den 27. d. M. festgesetzte Schafwaidverleihung zu Lautern kann an diesem Tage wegen eingetretenen Hindernissen nicht vorgenommen, und muß auf den 30. d. verschoben werden, welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird. Den 7. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Lorch. Die der Kommun Lorch zuständige Winterschaafwaide, welche mit 500 St. beschlagen werden darf, wird am Montag den 3. Nov. d. J. auf dem hiesigen Rathause auf die Periode von Martini 1817. bis Ambrosii 1818. an den Meistbietenden verliehen werden, welches unter der Bemerkung bekannt gemacht wird, daß sich allenfallsige Liebhaber, mit hinlänglichen Zeugnissen versehen, bei der Verhandlung Nachmittags 2 Uhr einfinden können. Den 14. Okt. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Nagold. Der von seinem Bataillon entwichene Soldat Johann Stikkel vom Dorf Altenstaig, diesseitigen Oberamts, wird hiemit aufgefordert, sich längstens innerhalb 14 Tagen bei seinem Bataillon in Hohen-Asperg einzufinden, widrigenfalls er als Deserteur angesehen würde. Den 20. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

Neresheim. Joseph Baur von Baldern, hiesigen Oberamts, welcher unterm 8. Infanterie-Regiment in Ulm stand, ist am 30. v. M. aus seiner Garnison daselbst desertirt. Alle hoch- und wohllöbliche Militär- und Civil-Behörden, werden daher dienstfreundlich ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden, ihn im Betrettungsfalle zu arretiren, und wohlverwahrt entweder hieher oder an das hochlöbl. Garnisons-Bataillon in Ulm einliefern zu lassen. Den 17. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Herrenberg. Heute Nacht wurde dem Ludwig Hök, Bauer in Pfaeffingen, hiesigen Ober-Amts, ein 3jähriges Rind aus dem Stall entwendet, und konnte bis jetzt noch nicht in Erfahrung gebracht werden. Dasselbe ist von Farbe gelb, an dem Kopf befindet sich ein kleines Sternle, und hat schöne Horn. Alle hoch und wohllöbliche Behörden werden gehorsamst ersucht, daß wenn dieses Rind jemand zum Verkauf angetragen, oder sonsten ausgekundschaftet werden sollte, der unterzeichneten Behörde sogleich hievon Anzeige gemacht werden. Den 11. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Marbach. In der Nacht vom 22. auf den 23. März d. J. wurden dem hiesigen Bürger und Seifensieder Gottlob Schunemeyer, aus einem Wandkästchen ungefähr 130 fl. baares Geld, in Sorten aller Art, zwei silberne Sackuhren, wovon die eine mit einer silbernen Kette, die andere mit einem rothen Band versehen war, ein Paar silberne Schuhschnallen, eine dergl. Jarretier-Schnalle, und zwei silberne Eßlöffel entwendet; ebenso wurden dem Becker-Meister, Wilhelm Schwäblen dahier im Mai v. J. aus einem Wandkästchen bei 80 fl. Geld gestohlen. Von diesen Diebstählen wird das Publikum in Kenntniß gesetzt, mit dem Ersuchen, falls von den Dieben etwas in Erfahrung oder von den entwendeten Gegenständen etwas zur Hand gebracht werden sollte, dem hiesigen Oberamt Anzeige zu machen. Den 10. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Oehringen. Dem diesseitigen Oberamts-Untergebenen Georg Wüst von Belzhag wurden am 26. Sept. Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr aus einer in der Bühnen-Kammer stehenden Truche und einem Behälter folgende Sachen genommen: 1 Ueberzug über ein zweischläferiges Bett mit blau und rothen Streifen und grauen Steinen mit einer rothen 2 Finger breiten Borte in der Mitte herauf mit R. roth bezeichnet. 1 weisse flächsene Pfulbenziehe ganz neu mit E. gezeichnet. 1 schwarz kreppener noch neuer Weiber-Rock unten mit einer 2 Finger breiten Besetzung von Krepp. 2 ganz neue flächsene Weiber-Hemder mit R. W. und E. W. bezeichnet. 1 fein flächsenes Weiber-Hemd. 4 Ehl. weiß und schwarz gestreiften Krepp von ganz schmalen Streifen. 1 feines weisses Ziechlen über ein Kinder-Bett mit R. gezeichnet. 1 Band-Haube von schwarzen Bändern. 1 pr. gute Schuh. 1 pr. baumwollene Strümpfe. 1 pr. schwarze hirschlederne schon etwas getragene Hosen. 6 Ehl. hänfenes Tuch. 1 trilchenes schon gewaschenes Tischtuch. 1 altes Hemd; und zugleich das 9jährige Mädchen, das zur Obsorge für das kleinste einjährige Kind zu Hausse war mit dem Holz-Beile erschlagen. Im ganzen Hause wurde nichts verrükt, selbst das Holz-Beil mit dem das Kind erschlagen wurde, fand sich an dem gewöhnlichen Orte wieder, und auch die Schlüssel mit denen Truche und Behälter geöffnet wurden, waren am gewöhnlichen Orte wieder. Es ist daher bei dem Mangel an Indicien um so nöthiger darauf zu sehen, den Besitzer irgend eines solchen Mobiliar-Stückes zu entdecken, und dadurch dem Mörder naher auf die Spur zu kommen. Diese so

wichtige Sache wird sämmtlichen Justiz- und Polizei-Behörden zur sorgfältigsten Spähe empfohlen. Den 2. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Zu Renquishausen, hiesigen Oberamt, wurde das zur Communfeuerspritze gehörige mössinge Wend-Rohr sammt Kragen, im Werth von 55 fl., entwendet; und wird hiedurch jedermann ersucht, zu Auskundschaftung des Rohrs und Entdekung des bis jezt noch unbekannten Diebes möglichst beizutragen. Den 23. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Balingen. Am lezten Ebinger Jahrmarkt, den 9. dieses, haben drei sehr bejahrte Weibsleute mittelst Anwendung verschiedener Gauner-Kunstgriffe einem Bauern seinen Geldbeutel aus der Tasche gestohlen, unmittelbar nach vollbrachter That, gerade, als sie den Raub theilen wollten, wurden sie von dem Bestohlenen ertappt, zwei davon festgehalten und der Obrigkeit übergeben, während die dritte sich zu entfernen Gelegenheit fand. Das eine der festgehaltenen Weiber nennt sich Elisabetha Dorothea Gäbele von Lindach, Oberamts Gmünd, und das andere Katharina Bernhard von Laibach, Oberamts Künzelsau, und beide wollen das dritte Weib nur ihrer Gestalt nach kennen, und nichts Näheres von ihr wissen. Es ist zu vermuthen, daß diese drei Weiber schon längere Zeit zum Zweck gemeinschaftlicher Marktdiebereien in Verbindung stehen, und daher sehr daran gelegen, die Entflohene, deren Signalement, wie es die Verhafteten angeben, hienach angezeigt ist, zur Hand zu bringen. Man ersucht daher die betreffenden obrigkeitlichen Behörden, auf sie fahnden, und sie im Betretungsfalle an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Die Entflohene ist tief in 60 Jahren, mittelmäßiger Größe und etwas starker Statur, hat schwarze Haare, etwas eingefallenes Gesicht, mittelmäßigen Mund und kleine Nase; spricht den Baierischen Dialekt und gibt die Gegend von Ulm für ihre Heimath aus. Sie ist bekleidet mit einer Haube nach Art der katholischen Weibsleute mit breitem Bande, einem schwarzen zeugenen Kittel mit einem Schwanze nach Baierischer Tracht, rothem baumwollenen Halstuche, schwarzem zeugenen Rocke, eben solcher Schürze, grauen wollenen Strümpfen und ebenen Bändelschuhen. Den 12. Oktober 1817. Königl. Oberamt.

Biberach. Die ledige Johanna Ohrenberger von Oberdischingen, Oberamts Ehingen, ist dahier im vorigen Jahr wegen Diebstahls in Verhaft und Untersuchung gekommen, mußte aber wegen ihrer nahen Entbindung vor geendigter Untersuchung gegen juratorische Caution ihres Haftes entlassen werden. Da der Aufenthalt dieser Dirne derzeit unbekannt ist und dieselbe höchstwahrscheinlich in dem Lande herumvagirt, so werden sämmtliche obrigkeitliche Behörden ersucht, auf sie zu fahnden, sie im Betretungsfall arretiren und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Signalement: Die Ohrenberger ist mittlerer Größe, starker Statur, runder Gesichtsform, bräunlichter Gesichtsfarbe, hat schwarzbraune Haare, hohe Stirne, schwarzbraune Augbraunen, schwarze Augen, kleine dicke Nase, volle Wangen, proportionirten Mund, etwas aufgeworfene obere Lippe, gute Zähne, starkes rundes Kinn. Kleidung: Kleine Haube mit schwarzem Boden und schwarzseidenen breiten Bändern, schwarzseidenes Halstuch mit blauen Streifen, weiße Strümpfe mit rothem Zwickel, schwarzlederne Schuhe, roth und weiß gedupftes Wammes und dergleichen Rock. Uebrigens ändert sie öfters ihre Kleidung, und hat zuweilen statt der Haube ein Sacktuch von verschiedenen Farben um den Kopf gebunden, manchmal trägt sie im bloßen Kopf Haarlocken. Den 7. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Hall. Der hienach signalisirte Zimmergesell Christoph Klöpfer, hat während er bei dem Zimmermeister Böckle allhier in Arbeit gestanden, sich des Absägens der Stützen und Streben, an dem von Unterwöhrt über den Kocher in die jenseitige Gärten gehenden Steeg verdächtig gemacht, und den Verdacht dadurch bestärkt, daß er sich bevor die Untersuchung begonnen werden konnte, von hier entfernte. Sämmtliche Civilbehörden werden ersucht, denselben auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist von Löwenstein gebürtig, 36 Jahre alt, 6 Schuh 3 Zoll hoch, starker Statur, hat breites rothes Gesicht, schwarzbraune Haare, dergleichen Augbraunen, blaue Augen, große Nase, breiten Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, starken Bart mit Backenbart, und trägt die silberne Militär-Verdienst-Medaille, auch meistens dunkelblau tüchene Kleider. Den 10. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Der hienach bezeichnete Küblerjunge Johannes Locher von Bauren, hiesigen Oberamts, hat sich vor einigen Wochen von seinem dortigen Meister Konrad Hobler entfernt. Da man aller Nachforschungen unerachtet bis jezt nichts von seinem Aufenthaltsorte in Erfahrung bringen konnte, so werden sämmtliche respektive Ortsobrigkeiten und Polizei-Behörden amtlich ersucht, den Flüchtling zu verfolgen, ihn im Betretungsfall zu arretiren und wohlverwahrt zur unterzeichneten Stelle einzuliefern. Johannes Locher von Bauren ist 17 Jahre alt, 4 Schuh 3 Zoll hoch, hat einen schwächlichen Körperbau, ein blasses ungesundes Aussehen, schwarzbraune Haare, blaue Augen, gewöhnlichen Mund und Nase. Bei seinem Weglaufen war er bekleidet mit einer ledernen Stilzkappe, einem zwilchenen Wamms, blautüchener Weste, langen zwilchenen Hosen und Bändelschuhen. Den 8. Okt. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gerabronn. Da die hienach genannten aus den unmittelbaren Oberamts-Orten gebürtigen und seit dem russischen und frühern Feldzügen vermißten Soldaten in Gemäsheit der General-Verordnung vom 28. Febr. 1817. (Regierungs-Blatt Nro. 14) nunmehr für todt anzunehmen sind; so werden alle Gläubiger derselben hiemit aufgerufen ihre Forderungen mit den erforderlichen Beweiß-Documenten belegt, innerhalb 6 Wochen von heute an bei den betreffenden Waisengerichten einzugeben, widrigenfalls das Vermögen der Soldaten an ihre Erben ohne Rücksichtnahme auf dergleichen nicht angezeigte Schulden vertheilt werden würde. Die Soldaten sind: Michael Kilian, von Naicha; Johann Leonhard Keitel, von Lindlein; Johann Michael Käser, von Schmalfelden; Johann Georg Keller, von Wolfsgreuth; Christoph Ehrmann, von Schrozberg; Michael Kopp, von Schrozberg; Georg Botsch von da; Michael Stüz von da; Andreas Albrecht von da; Jakob Schuttler, von Crailshausen; Johann Schuch, von Zell; Stief-Sohn des Michael Markert vulgo Han; Jakob Georg Schüttler, von Sigisweiler; Johann Andreas Wirth, von Schmalfelden; Friedrich Dummler, von Schrozberg; Stefan Hachtel, von Schrozberg; Georg Müller von Crailshausen; Georg Leonhard Förster, von Hengstfeld; Johann Conrad Naser, von Großbäreweiler; Georg Michael Trog, von Hegenau; Georg Michael Göller; von Kleinbäreweiler; Georg Michael Vogt, von Gemhagen; Andreas Weber, von Schmalfelden; Johann Georg Weitbrecht, von Funkstadt; Leonhard Horn, von Leuzendorf; Andreas Fächß, von Hengstfeld; Johann Leonhard Kett, von Wiesenbach; Johann Leonhard Rohn, von Brettheim; Andreas Sakreuter, von da; Michael Hahn; von Hilkartshaussen; Leonhard Michael Rex, von Herpertshaussen; Johann Georg Eisenmann von Reubach; Georg Michael Hammel, von Kleinbäreweiler; Georg Michael Neber, von Hegenau; Michael Hofmann, von Wallhausen, Johann Andreas Blumenstock, von Kleinbäreweiler; Jakob Krebst, von Wallhaussen, Georg Veit Bullinger, von Michelbach an der Lücke; Johann Georg Weinmann, von Blaufelden; Johann Georg Teuscher, von Windischbokenfeld; Johann Michael Popp, von Schmalfelden; Jakob Leidig, von Roth am See; Michael Kranz, von Prettenfeld; Baltas Bräuninger, von Musdorf; Johann Michael Wollmershausser von Windischbokenfeld. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 5. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Neresheim. Der wegen eines zu Erkheim, K. Baiern. Landgerichts Ottabeuren, verübten qualificirten Gelddiebstahls aus seiner Heimath entwichene ledige Dienstknecht Matthäus Möhrle von Trochtelfingen, hat sich bei dem dasigen Oberamt freiwillig gestellt, daher der, gegen denselben unterm 22. v. Mt. erlassene Steckbrief hiemit ausser Wirkung gesezt wird. Den 24. Sept. 1817.

Königl. Oberamt.

Brakenheim. In der Stadt Schwaigern diesseitigen Oberamts, ist unter den Schaafen die Poken Krankheit ausgebrochen, und daher aller Verkehr mit Schaafwaare mit derselben, bis auf weitere Verordnung verboten. Welches zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 2. Okt. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 23. Oktober.

Herbst General-Rescript auf das Jahr 1817.

In der Voraussetzung, daß die Königl. Cameral-Beamten in Absicht auf die bevorstehende Weinlese das Nöthige vorbereitet haben werden, werden denselben wegen der Herbstanstalten und Erhebung der herrschaftlichen Weingefälle, unter Verweisung auf die bestehenden älteren und neueren Verordnungen, nachstehende Vorschriften ertheilt:

1.) Mit der Weinlese darf sowohl im Allgemeinen als auch insonderheit in den herrschaftlichen Weinbergen sogleich angefangen werden.

2.) Da der Weinstock durch die schon in den ersten Tagen dieses Monats, noch mehr aber in der letzten Woche, eingefallenen Fröste so sehr Noth gelitten hat, daß nur das in der Zeitigung etwas weiter vorgerückte unbeschädigt geblieben seyn kann, so haben die Cameral-Beamten nicht nur bei den eigenen herrschaftlichen Weinbergen strenge darauf zu halten, daß nicht die erfrornen Trauben mit den noch erhaltenen gesunden vermengt werden, sondern auch in Gemeinschaft mit den Oberamtleuten die Anordnung zu treffen, daß von den Privat-Weinbergbesitzern auf gleiche Weise verfahren, und die unbeschädigt gebliebenen Trauben abgesondert zusammen gelesen werden.

3.) Die Herbstanstalten sind genau nach dem Bedürfniß, also mit Beobachtung der größtmöglichen Sparsamkeit, zu treffen, und es ist daher aller Orten, wo, wegen Geringfügigkeit des Ertrags, das Ausrüsten einer öffentlichen Kelter nicht nöthig wird, nach Umständen, entweder

a.) die Zehent- und Theilgebühr von dem Vorlaß nach der Eiche, von dem Druck hingegen nach einer unpartheiischen Schätzung zu nehmen, oder es ist

b.) solche nach Rauem zu erheben, und zum Auspressen desselben eine Privat-Trotte zu miethen, oder auch das an Rauem Erhaltene zu verkaufen; wenn aber

c.) das Zehent- und Theilgefäll zu gering in der Menge ausfallen sollte, so darf, nach vorgängiger pflichtmässiger Schätzung desselben, Geld, und zwar nach dem Mittelpreise des betreffenden Ortes, dafür genommen werden.

4.) Die ständigen Weingefälle sind, so viel möglich, zum Einzug zu bringen.

5.) Wegen der Abgaben unter den Keltern verordnet man, daß

a.) der Tagwein und die Gülten, wenn das Gefäll so weit zureicht, vollständig, —

b.) an den laufenden Besoldungen und Pensionen hingegen nur der vierte Theil, jedoch mit der Ausdehnung, daß kein Prätendent weniger als einen Eimer Wein, insoferne seine Forderung so viel beträgt, zu empfangen haben soll, abgereicht werde.

6.) Das nach Abzug der Prästationen übrig bleibende Gefäll ist in die herrschaftlichen Keller zu bringen, und bis auf weitere Verordnung daselbst aufzubewahren.

Sogleich nach beendigtem Herbst haben übrigens die Cameral-Beamten den vorgeschriebenen Nachherbst-Bericht zu erstatten, und solchem die gewöhnliche Wein- und Fässer-Tabelle beizulegen. Stuttgart, den 20. Oktober 1817.

---

Se. Königl. Majestät haben vermög Rescripts vom 20. Oktober die erledigte zweite Registrators-Stelle bei der Registratur der älteren Kirchenräthlichen Akten dem Hofrath Doering gnädigst zu übertragen geruht.

---

Stuttgart. Bis künftigen Mittwoch den 29. dieses Monats, werden auf dem Platz vor dem Arsenal in Ludwigsburg, von Vormittags 9 Uhr an, 45 Stück brauchbare Militär-, Zug- und Reut-Pferde, gegen gleich baare Bezahlung, im öffentlichen Aufstreich verkauft, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 22. Okt. 1817.

Königl. Kriegs-Departement, Administrations-Section.

Hohenheim. In der herrschaftlichen Baumschule dahier werden nachstehende Baumstämme in den beigesezten Preißen, und zwar: 100 Stük hochstämmige Kirschenbäume à 20 u. 24 kr. 20 St. Kirschen-Pyramiden à 12 u. 15 kr. 175 St. Pflaumen-Spalier à 12 u. 15 kr. 12 St. Mandel-Pyramiden à 12 u. 15 kr. 40 St. Welsch Nußbäume à 30 kr. 1950 St. hochstämmige Aepfelbäume à 26 kr. 150 St. Apfelbäume auf Johannis-Stämmchen als Zwerg oder Spalier-Bäume à 15 u. 20 kr. 2150 hochstämmige Birnbäume à 30 kr. 12 St. auf Quitten als Zwerg- oder Spalier-Bäume 15 u. 20 kr. 500 St. gemeine Johannisbeerstauden 2 u. 3 kr. theils in diesem Spätjahr, theils im künftigen Frühjahr verkauft werden, und haben sich die Liebhaber deßhalb an den Hofgärtner Walker zu Hohenheim zu wenden. Den 16. Okt. 1817.

Kameralamt allda.

Nürtingen. Samstag den 1. Nov. l. J. wird bei der unterzeichneten Beamtung ungefähr 764 Pf. gutes flächsenes Garn, gegen baare Bezahlung im Aufstreich verkauft werden, wozu die Liebhaber einladet; den 14. Okt. 1817.

Königliche Stiftungs-Verwaltung.

Winterlingen. Die der Commun Winterlingen zuständige Sommerschaaf-Waide, deren Bestand leztmals nur auf 1 Jahr gnädigst ratificirt worden ist, mithin am 25. Nov. d. J. wieder zu Ende geht, wird auf fernere 3 Jahre, nämlich von Catharina 1817. bis 1820. im öffentlichen Aufstreich am Montag den 10. November Morgens 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Ebingen verliehen werden. Die ganze Schaaf-Waide erträgt 300 Stük, wovon einige die Bürger, der Beständer aber den größten Theil aufzuschlagen hat. Sämtliche Bedingungen gründen sich auf die vorhandenen allerhöchsten Bestimmungen; die Pachtliebhaber werden nun hiezu unter dem Anhang eingeladen, daß sie bei der Verleihung sich durch gültige Meister- oder Concessionsbriefe als auch in Hinsicht auf ihr Vermögen und Prädikat durch obrigkeitliche Zeugnisse zu legitimiren haben. Den 10. Okt. 1817.

Königl. Beamtung.

Brakenheim. Der wegen Schaaf-Diebstahls in Untersuchung befangene und auf juratorische Caution dem Arrest entlassene Schaafknecht Jakob Kohlhammer von Meimsheim ist heimlich entwichen. Sämmtliche Civil- und Polizei-Behörden werden ersucht auf denselben zu fahnden, ihn im Betretungsfall arretiren und gegen Ersatz der Kosten hieher einliefern zu lassen. Signalement: Jakob Kohlhammer ist 34 Jahre alt und 6 Fuß groß, hat ein blatternarbigtes ovales Angesicht, schwarzbraune Haare, spiziges Kinn und kleinen Mund. Bekleidet ist er entweder mit einem weissen zwilchenen oder blau tuchenen mit rothem Tuch durchschossenen Schäfer-Rok, kurzen ledernen Hosen und trägt bald Stiefel bald Schuhe. Den 22. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Göppingen. Ein unbekanntes, hienach näher bezeichnetes Weibsbild, hat gestern Abend Gelegenheit gefunden, dem Eheweib des Jakob Kurzen von Haubersbronn, Oberamts Schorndorf, in dem, zum hiesigen Oberamt gehörigen Dorf Kleineislingen, allwo sie miteinander übernachten wollten, eine bei sich gehabte Zaine, worin 25 fl. an Geld, 3 Pf. Butter und 30 Stük Eier befindlich gewesen, abzunehmen und sich hierauf damit flüchtig zu machen. Alle hoch- und wohllöbliche Ortsobrigkeiten werden daher gehorsamst ersucht, auf diese Diebin fahnden, und sie im Betrettungs-Falle wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Signalement. Dieselbe sey ihrer Angabe nach 69 Jahr alt, hat graue Haare, schmales Gesicht, lange Nase, mittlern Mund, mangelhafte Zähne, und an der untern Lippe 3 schwarze Punkte. Bekleidet sey sie gewesen mit 1 rothem Tüchlen, das sie um den Kopf gewunden habe, rothem Rok und blauem Schurz mit weisen Streifen, 1 braun gestriktem Kittelen, grauen Strümpfen und niederen Schuhen. Den 11. Okt. 1817.
Königl. Oberamt.

Kirchheim. u. T. Georg Reichert, von Groß-Ingersheim, Besigheimer Oberamts, gebürtig welcher sich seit einiger Zeit als Bestand-Schäfer zu Roßwälden, im hiesigen Oberamt aufhält, läßt sich in bedeutende Schaafhändel ein, und weiß sich Credit auf Bürgschaft zu verschaffen. Da aber derselbe weder in Groß-Ingersheim, noch in Roßwälden einiges Vermögen besizt, mithin keine Satisfaktion leisten kann, so wird das Publikum vor Schaden und Nachtheil vor ihm, hiemit öffentlich gewarnt. Den 1. Okt. 1817. Königl. Oberamt

Nürtingen. Linsenhofen. Der hiedurch bezeichnete Schulknabe des Jakob Kuhn, von Linsenhofen, hiesigen Oberamts, ist schon im vorigen Frühjahr von dem Hause seiner Aeltern entlaufen, nachher aber auf dem Bettel zu Stuttgart angetroffen, und dem Königl. Oberamt eingeliefert worden. Seit ungefähr 10 Wochen hat sich nun derselbe wieder entfernt, und indessen nichts mehr von sich hören lassen, als daß er erst vor 14 Tagen in Baknang gewesen, und wieder dem Bettel nachgegangen sey. Es werden nun sämmtl. resp. Ortsobrigkeiten und Polizeibehörden amtlich ersucht, den Flüchtling zu verfolgen, ihn im Betrettungs-Fall arretiren, und wohlverwahrt unterzeichneter Stelle einliefern zu lassen. Matheus Heinrich Kuhn, 11 Jahr alt, mittelmässig groß, hat braune kurz abgeschnittene Haare, schwarze Augen, ein ganz volles Gesicht, gewöhnl. Mund, etwas aufgeworfene Lippen, und ist überhaupt zu seinem Alter von starkem Körperbau. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit kurzen leinenen Hosen, baarfuß und ohne Kopfbedekung. Den 14. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

---

Calw. Von hiesigem Oberamt wandern folgende Personen aus: Von Neubulach: Johannes Moller, Kübler. Oberhaugstett: Johannes Ohngemach, Schuster, diese Beide nach Rußland. Von Stammheim: Johannes Strienz, lediger Schneider nach Hanau. Von Hirsau, Christian Daniel Weinmann, Strumpfweber nach Lyon in Frankreich. Von Calw: Rosina Margaretha Schöttlin nach Ichtershausen in Sachsen. Wer irgend eine Ansprache an diese Auswanderer zu machen, hat dieselbe binnen Jahresfrist bei den betreffenden Ortsobrigkeiten vorzubringen. Den 1. August 1817.
Oberamt Calw.

Göppingen. Nachstehende Innwohner des hiesigen Oberamts haben die allergnädigste Erlaubniß zum Auswandern erhalten, nämlich von Börtlingen: Michael Herb. Von Bünzwangen: Philipp

Zwicker. Von Dürnau: Michael Wiehr. Von Gammelshausen: Anna Maria Rieker. Von Hattenhofen: Gottlieb Schweizer, Jakob Friedrich Artinger. Von Jebenhausen: Michael Kill, Johannes Bürger, Philipp Albrecht. Von Schloth: Andreas Blanßing. Von Uhingen: Peter Allmendinger. Von Wangen: Mathes Kühnle. Alle diejenige, die an vorgemeldte Emigranten eine rechtliche Ansprache zu machen haben, werden aufgefordert, sich deßhalb an die betreffende Schultheißen-Aemter zu wenden. Den 24. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Kirchheim u. T. Johann Gottlieb Schemming, englischer Pensionär von hier, wandert mit seiner Ehefrau nach Hannover aus, und der hiesige Burger und Bortenmacher Johannes Hausmann vertritt denselben auf Jahresfrist als Bürge. Den 17. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Nachstehende hiesige Amtsuntergebene haben die Erlaubniß zur gleichbaldigen Auswanderung erhalten, und werden durch Bürgen ein Jahr lang vertreten werden. Diejenige, welche an einen oder den andern dieser Auswanderer eine Ansprache zu machen haben, werden aufgefordert, solche binnen Jahresfrist geltend zu machen. Nürtingen: Christian Haide. Aich: Johann Veit Koch, Rosina und Anna Maria Müllerin. Altdorf: Stephan Wetzels Wittib. Beuren: Adam Widmann. Frikenhausen: Jakob Rein, Weber. Grabenstetten: Johann Staiger, Bauer. Grafenberg: Jg. Philipp Jakob Doster, Weingärtner, Johann Georg Doster, Weingärtner, Jakob Friedrich Müller, Johannes Pläher, Johann Georg Mollenkopf. Grözingen: Jakob Müller, Jakob Hutt. Grosbettlingen: Johannes Ebinger, Wagner. Nekkarthailfingen: Jakob Müller, Bauer, Jakob Fischer, Bauer, Johannes Müller, Taglöhner. Oberboihingen: Christian Vogel. Neudern: Johannes Krohmer. Den 22. August 1817. Königl. Oberamt.

Reuttlingen. Fortgesetzte Bekanntmachung von Auswanderern. Nachstehende Personen aus dem hiesigen Oberamt haben bereits allerhöchste Auswanderungs-Erlaubniß erhalten, und werden, da sie sich schon zum Theil auf die Reise begeben haben, innerhalb eines Jahrs durch zurückgelassene Bürgen vertreten, als von Reuttlingen: Johannes Hafner, ledig, Mattheus Hammer, Johannes Grötzinger, Philipp Botteler, Christoph Bohrer, Johannes Schäfer, Matheus Botteler, Heinrich Hummel, Joh. Martin Vollmer, Jakob Mezger, Johannes Reicherter, Johannes Vollmer, Johannes Wucherer, Jakob Wucherer, Joh. Georg Kehrer, Daniel Vollmer, Wittwer. Von Pfullingen. Magdalena Wurschikin, Dorothea Klingensteinin. Von Bronnen: Anna Maria Breder, Anna Maria Heinzelman. Von Erpfingen: Johannes Herrman Müller. Den 1. Sept. 1817. Königl. Oberamt.

Rommelshausen. Die Wittwe Sibilla Merzin von Rommelshausen, hat die Erlaubniß erhalten mit ihrer Familie nach Caucasien auszuwandern. Für sie ist auf die gesetzliche Frist Friedrich David Pfund alldort Bürge. Wer demnach irgend eine Forderung an die Merzin oder ihre Familie zu machen hat, wolle sich an die Königl. Amtsverweserei Rommelshausen wenden. Den 20. August 1817. Königl. Oberamt Cannstatt.

Urach. Nachstehende Personen aus hiesigem Oberamts-Bezirk wandern aus. Es werden daher diejenige, die an eine oder die andere derselben gegründete Ansprüche zu machen haben, hierdurch aufgefordert, dieselbe binnen eines Jahrs bei der unterzeichneten Stelle darzuthun. Von Lonsingen: Elisabetha Egger, ledig. Mezingen: Jg. Georg Konrad Klett, Weingärtner; Michael Schmauder, Glaser; Georg Adam Stoll, Strumpfweber; Georg Adam Knittel, Zeugmacher; Georg Friedrich Henning, Schlosser; Johannes Röhrer, Mezger; Johann Christian Strohbeker, Schmid. Von Trailfingen. Jeremias Zluhan; Georg Friedrich Munderich; Johann Adam Weeber; Jg. Johannes Göz; Jakob Herrmann. Von Rietheim: Clemens Ruopp. Von Mittelstadt: Christoph Vollmer, Steinhauer; Johann Georg Schlotterbek, ledig. Den 3. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Vaihingen, Horrheim. Erhardt Großmann von Horrheim wandert mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreich aus und werden die Gläubiger desselben, wenn gleich der Auswandernde binnen Jahresfrist durch einen Bürgen vertreten wird, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen sogleich einzugeben. Den 15. August 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 25. Oktober.

Die Eingabe von Reisekosten- und Diäten-Rechnungen betreffend.

Den Befehlen Seiner Königlichen Majestät gemäß, soll künftig bey sämmtlichen Hof-Stellen die Eingabe von Reisekostens- und Diäten-Rechnungen, bey Verlust der Forderungen, inner längstens 14 Tage nach der Beendigung der Reise geschehen.

Bei gleichem Nachtheil haben alle diejenigen Personen, welche noch Reisekostens- und Diäten-Forderungen an die verschiedene Hoffassen zu machen haben, ihre rückständigen Rechnungen bis zum 1. Nov. d. J. einzugeben.

Stuttgart, den 23. Oktober 1817.

Auf Befehl des Königs
Königl. Hoffammer-Präsidium.

Rechtserkenntnisse des Königl. Ober-Tribunals zu Tübingen.

1) In der Appellationssache von dem Königl. Oberjustizkollegium, zwischen der Wittwe des Schreiner-Meisters Mayer in Ludwigsburg, Vorklägerin, Wiederbekl. Appellantin, und den Erben der Rosine Strauß daselbst, Vorbekl. Wiederkläger, Appellaten, gegenseitige Forderungen betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde durch Urthel verworfen. Den 20. Sept. 1817.

2) In der Appellationssache des Leonhard Hinderers zu Gochsen, Oberamts Nekarsulm, Beklagten, Querulanten, Appellanten, gegen die Ganntmasse des Johann Georg Siegle daselbst, Kläger, Quärulaten, Appellaten, eine Kaufschillings-Forderung betreffend, wird die Urthel vorigen Instanz erklärend bestätigt. Den 21. Okt. 1817.

3) In der Appellationssache des Johann Georg Karg gewesenen Kronenwirths zu Wurzach, Beklagten Appellaten, nun Appellanten, gegen Johann Georg Waggershauser, Posthalter in Ravenspurg, Kläger Appellanten, jezt Appellaten, Entschädigungs-Ansprüche betreffend, wird das Erkenntniß voriger Instanz theils bestätigt, theils abgeändert. Den 21. Okt. 1817.

4) In der Appellationssache des Tabakmüllers Schwab zu Heilbronn, Vorklägers, Wiederbeklagten Appellanten, gegen die Erbin des Oberamts-Gerichtsassessors Müller daselbst, Vorbeklagte Wiederklägerin, Appellatin, Pachtgeld und Entschädigung betreffend, wird auf weitern Beweiß erkannt. Den 21. Oct. 1817.

5) In der Appellationssache der Königlichen Lehensektion, Imploratin, Appellantin, gegen die Allodial-Erben des Freiherrn Carl von Kniestedt zu Heutingsheim, Imploranten, Apellaten, die Nutzung aus einem heimgefallenen Lehen-Zehent-Drittel betreffend, wird die Urthel voriger Instanz bestätigt. Den 21. Oct. 1817.

6) In der Appellationssache des Wegmeisters Pfisterer zu Stuttgart und Consorten, Beklagten Appellanten, gegen den Jakob Barreis zu Neufürstenhütten, Kläger Appellaten, Accords-Abrechnung betreffend, wird das verurtheilende Erkenntniß voriger Instanz bestätigt. Den 21. Okt. 1817.

7) In der Appellationssache des Herrn Grafen von Quadt-Isny, Klägers Appellanten, gegen den Herrn Fürsten von Metternich-Winneburg-Ochsenhausen, Beklagten Appellaten, eine Renten-Forderung betreffend, wird reformatorisch, Beklagter zu Entrichtung des befragten Rente-Quantums verurtheilt. Den 21. Okt. 1817.

8) In der Appellationssache zwischen der Gräflich von Hatzfeldischen Vormundschaft zu Waldmannshofen, Beklagter Appellantin, und dem Schutzjuden Hona Abraham Levi in Bayreuth Kl. Appellaten, eine Wechselforderung betr. wird abändernd beklagter Theil zu dem Reinigungseide zugelassen. Den 21. Oktober 1817.

### Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In der Ationssache von Leonberg zwischen Conrad Stähle, Gerichts-Verwandten zu Heimerdingen, nun dessen Erben Bekl. Anten, wider die weil. Johann Georg Jäcklens, gewesenen Bürgers und Bauern daselbst, hinterlassenen Kinder erster Ehe, Kl. Aten, wurde das Urthel voriger Instanz theils bestätigt theils abgeändert, unter Vergleichung der Prozeß-Kosten. Stuttgart, den 3. Okt. 1817.

2) In der Rechtssache Ferdinands Freiherrn von Adelsheim zu Wachbach, Klägers gegen Carl Friedrich Ernst, Georg Adam, Augustin und Carl Joseph, Freiherren von Adelsheim zu Wachbach Bekl., die rechtliche Wirkungen der Ehe des Klägers betreffend, wurde der Bitte des Letztern in der Hauptsache entsprechend erkannt. Stuttgart, den 8. Okt. 1817.

3) Die Ationssache von Neckarsulm zwischen dem Ober-Umgelder Klem in Kochendorf, Bekl. Anten, an einem und dem vormaligen Cameral-Amts-Diener Michael Kreb dahier, Kl. Aten, am andern Theil wurde wegen mangelnder Summa appellabilis von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 17. Okt. 1817.

### Verzeichniß über die in wichtigen Fällen gefällte Straf-Erkenntnisse vom Monat August 1817.

(Beschluß.)

Den 16ten wurde gegen die zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Catharina Walter von Löwenstein, Oberamts Weinsberg, wegen wieder-

holten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten eine viermonatliche Zuchthaus-strafe erkannt.

An demselben Tage ist der zu Mergentheim verhaftete Ludwig Fick von Weißbach, Oberamts Künzelsau, wegen mehrerer theils allein, theils in Gesellschaft begangener, zum theil ausgezeichneter und qualificirter Diebstähle, zu einer Vestungsstrafe von einem Jahr, und dessen Mitschuldiger Michael Gündel von da, zu einer Vestungsstrafe von acht Monaten verurtheilt und rücksichtlich des Schadens und Kosten-Ersatzes das Erforderliche verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Aloys Müller von der Höhe, Oberamts Leutkirch, wegen verübten Frucht-Diebstahls und versuchter Wilderey, neben Verurtheilung in die Arrest- und Untersuchungs-Kosten mit einer viermonatlichen Vestungsstrafe, nebst der Geldbuße von 20 Pf. Heller belegt.

An demselben Tage ist gegen die zu Ludwigsburg verhaftete Maria Catharina Lachenmayer von Stuttgart, wegen wiederholt begangener Unzucht in der Residenz neben dem Ersatze aller Kosten, eine anderthalbjährige Zuchthausstrafe ausgesprochen, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus auf sechs Monate verfügt worden.

An demselben Tage wurde die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Elisabetha Barbara Rapp von Aldingen, Oberamts Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung auf drei Monathe verurtheilt.

Unter dem 19. ist der zu Ulm verhaftete Johann Zoller von Söflingen, Oberamts Ulm, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Vestungsarbeit und nachheriger dreimonatlicher Verwahrung in ein Zwangsarbeitshaus verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Gerabronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Zott von Kl. Allmerspan, Oberamts Gerabronn, wegen großen Diebstahls, neben dem ihm zuerkannten Kosten- und Schadens-Ersatz mit fünfmonatlicher Vestungsarbeit belegt.

An demselben Tage ist der zu Ulm verhaftete Michael Mayer von Ettenschieß, Oberamts Alpek, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten und Schadens-Ersatz mit fünfmonatlicher Vestungsarbeit bestraft worden.

Den 20. wurde gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Matthes von Sulzbach, Oberamts Gaildorf, wegen wiederholten Diebstahls, auch groben Betrugs und Fälschung, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, eine einjährige Vestungsarbeit erkannt.

An demselben Tage ist der zu Rottweil verhaftete Raymund Stehr von Bärenthal, Sigmaringischer Herrschaft, wegen versuchter Wilderey und Widersetzlichkeit, neben dem Verlust seines Gewehrs und Bezahlung von 20 Pf. Heller, zu sechsmonatlicher Vestungsarbeit und nachheriger Ausweisung aus den Königl. Staaten,

und dessen Mitschuldiger, Johann Friz von Irrendorf, Oberamts Tuttlingen, wegen gleichen Vergehens, neben der Confiskation seines Gewehrs und Bezahlung von 20 Pf. Heller zu viermonatlicher Vestungsarbeit verurtheilt, und rücksichtlich der Kosten und Ersaz des Schadens des Angemessene verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Andreas Walker von Aidlingen, Oberamts Böblingen, wegen wiederholter Fälschung, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens, mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt.

Unter dem 22. ist der zu Heilbronn wegen wiederholten Diebstahls verhaftete Caspar Lehre von Ellhofen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz mit einjähriger Zuchthausarbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Bernhard Schmid von Dettenhausen, Oberamts Tübingen, wegen Diebstahls, Körper-Verletzung und Widersezlichkeit, neben dem Ersatze aller Kosten eine viermonatliche Vestungsstrafe ausgesprochen.

An demselben Tage ist der zu Calw verhaftete Michael Böttinger von Ostelsheim, Oberamts Calw, wegen der gegen ihn erhobenen ausgezeichneten Diebstähle und wegen Betrügereien, zu einer sechsmonatlichen und dessen Mitschuldiger Simon Gräber von Gächingen, Oberamts Calw, zu fünfmonatlicher Vestungsarbeit und zu dem Kosten- und Schadens-Ersaz unter solitarischer Verbindlichkeit verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen die zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johanna Elisabetha Weber von Freudenthal, Oberamts Besigheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben halbstündiger Ausstellung auf der Schandbühne mit aufgehaftetem Zettel „Feld-Diebin" und neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus auf sechs Monate angeordnet.

An demselben Tage sind die zu Ulm verhafteten Franz Xaver Wohlhüter von Biberach, und Johann Veil von Ummendorf, Oberamts Biberach, wegen ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens zu gleichen Theilen, jeder mit neunmonatlicher Vestungsarbeit belegt worden.

Den 23. wurde der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Friedrich Neumeister von Altlautern, Oberamts Weinsberg, wegen ausgezeichneter Diebstähle neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens mit sechsmonatlicher Vestungsarbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Göppingen verhaftete Heinrich Plüderhäuser von Redberghausen, Oberamts Göppingen, wegen mehrfacher, zum theil großer und ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten und des Schadens zu achtmonatlicher Vestungsarbeit verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde die zu Rottenburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Catharina Elisabetha Aicheler von Lustnau, Oberamts Tübingen, wegen

wiederholten und großen Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu einer halbjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unter dem 26. sind wegen Entweichungen von der Vestung und Diebstahls, die Vestungssträflinge Christian Friedrich Braun von Reutlingen und Johann Schuhmann von Bartenstein, Oberamts Gerabronn, neben dem Ersatz der Kosten und des Schadens, der erste zu anderthalbjähriger und der zweite zu zehnmonatlicher Vestungsarbeit verurtheilt worden.

Den 27. wurde der zu Eßlingen verhaftete Johann Glaser von Ludwigsburg, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung der Kosten und des Schadens, mit ein und einhalbjähriger Vestungsarbeit belegt, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus auf wenigstens ein Jahr angeordnet.

An demselben Tage ist der zu Eßlingen, in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Mayer von Steinenbronn, Amtsoberamts Stuttgart, wegen Tödtung des Friedrich Mayer von da, neben dem Ersatze aller Kosten zu zwanzigjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Mergentheim verhaftete Caspar Krayaufmüller von Niederhall, Oberamts Künzelsau, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatz des übrigen Schadens und Bezahlung aller Kosten zu dreijähriger Vestungsarbeit und nachheriger Verwahrung in ein Zwangsarbeitshaus auf ein Jahr verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen die zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Gottliebin Großhauns von Altenstaig, Oberamts Nagold, wegen Ehebruchs, Schwangerschaft, und Geburts-Verheimlichung auch hinzugekommener gefährlicher Behandlung ihres neugebohrnen Kindes, neben dem Ersatze sämtlicher Kosten eine vierjährige Zuchthausstrafe erkannt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Ludwigsburg, verhafteten Conrad Krapf von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, wegen wiederholter, zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, auch Wiedersetzlichkeit, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz eine zehnmonatliche Vestungs-Arbeit ausgesprochen, und die nachherige Einsperung in ein Zwangsarbeitshaus auf sechs Monate verfügt.

Unter dem 28. ist der zu Stuttgart in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Pichon von Stuttgart, wegen Verbreitung einer der öffentlichen Ruhe und Ordnung nachtheiligen gefährlichen Schrift, neben Bezahlung der ihm zugeschiedenen Kosten mit einer halbjährigen Vestungsstrafe belegt und zugleich verordnet worden, daß er nach deren Erstehung unter strenge polizeiliche Aufsicht gestellt werden solle.

Den 29. wurde der zu Ellwangen verhaftete Johann Tagsieber von Utzmemmingen, Oberamts Neresheim, wegen wiederholter ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens mit einjähriger Vestungsarbeit bestraft.

Unter dem 30. ist der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Leonhard Lindle von Deufstetten, Oberamts Crailsheim, wegen wiederholten Diebstahls,

neben dem Kosten und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Calw verhaftete Thomas Wurster von Ottenhausen, Oberamts Neuenbürg, wegen wiederholter und zum Theil ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens zu sechsmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommenen Carl Auberle von Böblingen, wegen wiederholten Betrugs, neben Bezahlung sämtlicher Kosten und Ersatz des verursachten Schadens eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt, und dessen nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus auf neun Monate verfügt worden.

### Postwagen-Versendungen nach den Niederlanden und Holland betreffend.

Da sämmtliche Postwagen-Versendungen nach den Niederlanden und Holland neben dem Frachtbrief mit einem besondern Verzeichniß in Französischer Sprache, worin die in den versendenden Fässern, Kisten, Ballen und Paketen befindliche einzelne Gegenstände nach ihrer Beschaffenheit und nach ihrem Werth deutlich, umständlich und gewissenhaft aufgeführt stehen, versehen seyn müssen, und die nicht mit einem solchen Verzeichniß in jene Gegenden versendende Stücke von der Grenze zurückgesandt werden, so wird solches auf Auftrag Königl. Oberpost-Direction zur allgemeinen Kenntniß gebracht, Stuttgart, den 22. Okt. 1817.

Königl. Haupt-Postamt.

---

Se. Königliche Majestät haben unterm 16. diß den bisher pensionirten Obrist-Lieutenant v. Moegelin bei dem 2. Reuter-Regiment zugetheilt, und unterm 21. dem Ober-Lieutenant v. Reichlin, vom 3. Reuter-Regiment, die gebetene Entlassung aus dem Königlichen Militaire ertheilt, und an dessen Stelle den Unter-Lieutenant v. Romerio desselben Regiments zum Ober-Lieutenant ernannt.

Den 4. Oktober ist der pensionirte Lieutenant v. Mayersbach zu Oehringen, gestorben.

Se. Königl. Majestät haben bei Aufhebung des Instituts der Cautionen (Staats- und Regierungsblatt Nro. 49.) mittelst Rescripts vom 2. Aug. d. J. den bei der Cautionen-Casse angestellt gewesenen Assistenten Knapp zur Staatsschulden-Zahlungs-Casse als Buchhalter versetzt.

Unterm 16. Okt. d. J. wurde dem zur katholischen Pfarrei Wiesenstetten, Oberamts Horb, nominaten Vikar Ernst Georg Johler die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 23. Okt. gnädigst geruht: die erledigte reisige Försters-Stelle zu Vellberg, Crailsheimer Oberforsts, dem reißigen Förster Nast in Mülaker, und die hiedurch erledigte reisige Försters-Stelle zu Mülaker, Stromberger Oberforsts, dem bishrigen Unterförster Greu-

ling von Kloster Weil in der Sillenbucher Hut, Leonberger Oberforsts, zu übertragen.

Durch Königl. Resolution vom 19. Okt. ist die erledigte Stelle eines Oberamts-Arztes in Ludwigsburg dem bisherigen Landvogtei- und Oberamts-Arzt D. Wunderlich in Sulz übertragen worden.

Durch Königl. Resolution vom 21. September ist der vormalige Postverwalter Gmelin von Sulz zum Postmeister in Heidenheim ernannt worden.

---

Stuttgart. Bis Donnerstag den 30. diß werden in dem Königlichen Postgebäude einige alte Truchen, Wägen mit eisernen Achsen und Sperrketten so wie auch eine Parthie altes Radreif-Eisen an den Meistbietenden verkauft werden, wobey die Liebhaber Vormittags 9 Uhr sich einfinden wollen. Den 22. Okt. 1817. Königl. Haupt-Postamt.

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle wird bis Mittwoch den 29. d. M. die Lieferung eines bedeutenden Quantums an Heu und Stroh für das Königl. Gestütt nach Scharnhausen, Kl. Hohenheim und Weil in Kl. im Abstreich verakkordiren, wozu sich die Liebhaber an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf dem Sekretariats-Zimmer der Hof- und Domainen-Kammer einfinden wollen. Den 21. Okt. 1817. Königl. Hof-Kameral-Verwaltung Scharnhausen.

Gotteszell. Zuchthaus. Bey der unterzeichneten Beamtung werden an den hienach benannten Tagen folgende meist sehr beträchtliche Naturalien-Lieferungen für's hiesige Institut bis Georgii 1818. im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden. Es werden daher diejenigen, welche dergleichen Lieferungen zu übernehmen gedenken, hiemit eingeladen, an diesen Tagen zur bestimmten Stunde mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, bey der Verhandlung dahier zu erscheinen, ihre Offerte zu Protokoll zu geben, und sich das weitere zu gewärtigen. Die Naturalien-Lieferungen sind folgende, und werden verakkordirt: Die Grundbirn-Lieferung, Mittwoch den 29. diß, Vormittags 9 Uhr, die Erbsen- Linsen- und Kochgersten-Lieferung, Nachmittags 2 Uhr, sodann die Kochmehl Lieferung Donnerstag den 30. diß, Vormittags 9 Uhr, die Reps-Oel Lieferung, Nachmittags 2 Uhr. Den 13. Okt. 1817. Königl. Zuchthaus-Pflegamt.

Biberach. Die Sommer-Schaafwaide von Wennedach, hiesigen Oberamts, welche 150 Stük Mutterschaafe und 100 Stük Lämmer erträgt, deren Bestand bis nächst Georgii zu Ende geht, wird bis Samstag den 8. Nov. d. J. Morgens 10 Uhr an den Meistbietenden auf dem hiesigen Rathhause verliehen werden, wozu man die Pachtliebhaber einladet. Königl. Oberamt.

Riedlingen. Nachstehende Schaafwaiden werden entweder auf ein oder drei Jahre, je nachdem sich Liebhaber hiezu zeigen werden, an nachbestimmten Tagen, jedesmal Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbietenden verpachtet werden, wobei sich die Liebhaber zu gedachter Zeit einzufinden haben, nud zwar: Dienstag d. 4. November d. J. Ittenhausen 150 Stük; Dürrenwaldstetten 150 St.; Upflamör 100 St. Mittwoch d. 5. Nov. d. J. Mörsingen 150 St. Fridingen 400 St.; Mohringen 150 St; Donnerstag d. 6. Nov. d. J. Altheim 200 St.; Egelfingen 120 St.; Andelfingen 150 St. Freitag den 7. Nov. d. J. Bechingen 100 St.; Alleshausen 120 Stük. Den 17. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Hohengehren. Der im 5. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Johannes Held ist am 17. Sept. d. J. in Urlaub desertirt. Es werden daher sämmtliche Polizey-Behörden hiemit ersucht, denselben im Betrettungs-Fall arretiren, und wohlverwahrt entweder an das betreffende Regiments-Commando oder an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 20. Okt. 1817.

Königl. Oberamt Schorndorf.

Stuttgart. Der hienach bezeichnete Privatpostscribent Wolfgang Fischer, auch Christoph Klauders ist am 29. v. M. von Neustadt auf dem Schwarzwald im Großherzogthum Baden entwichen, nachdem er beinahe 2000 fl. Postgelder entwendet hatte. Man sieht sich durch das Ansinnen der Großherzogl. Badenschen Ober-Postdirection veranlaßt, allen inländischen Ortsvorstehern, Polizeibehörden und Oberämtern aufzutragen und die ausländischen Polizeibehörden zu ersuchen, den Flüchtling zu verfolgen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt nach Neustadt auf dem Schwarzwald zu liefern. Personalbeschreibung. Dieser Wolfgang Fischer, der aber Christoph Klauders heiße, und ehmals zu Eger in Böhmen Steuer-Einnehmer gewesen seyn soll, ist seit zwei Jahren als Post-Sekretär zu Neustadt angestellt. Er ist 40 Jahre alt, schlanker Statur, 5¼ Schuh groß, hat einen Glatzkopf, und wenige schwarze über die Stirne gestrichene Haare, eine hohe Stirne, schwarze Augenlieder, braune Augen, einen durchdringenden Blick, einen schwarzen starken Bart, eine mittlere Nase und Mund, und eine schwarzgelbe Gesichtsfarbe. Er trug bei der Entweichung lange graue Beinkleider mit grüner Einfassung, einen gleichen Kaput-Rock mit grünem Kragen und eine russische Kappe. Er spricht den österreichischen Dialect und mehrere Sprachen, schreibt geläufige Kanzleischrift, ist im Sigillstechen erfahren, dürfte falsche Pässe und andere Urkunden bei sich haben, und wird von dem entwendeten Gelde mit sich führen; er besitzt viele Kenntnisse in Postgeschäften. Den 21. Oktober 1817. Königl. Section der innern Administration.

Neuenbürg. Gestern Abend zwischen 5 und 6 Uhr, sind aus einem hiesigen Gefängniß 2 Arrestanten entwichen, an deren Habhaftwerdung sehr viel gelegen ist. Der eine Johannes Gentner, von Conweiler, hiesigen Oberamts, ledig, 21 Jahre alt, Baurenknecht, 6 Fuß groß, ein sehr gefährlicher Dieb, hatte ein Wammes von Zwilch, 1 pr. Hosen vom nemlichen Zeug, leinene Strümpfe Schuhe und einen alten Baurenhut; Der andere Andreas Friedrich Merkle, von Langenalb, badischen Oberamts Pforzheim, Sägmüller, 44 Jahre alt, verheurathet, 5 Fuß, 5 Zoll groß, war mit einem blau und weisgestreiften Wammes von barchet, schwarzseidenem Halstuch, kurzen gelblichten ledernen Hosen, schwarzen Strümpfen, Schuhen, und einem dreiekigten Hut bekleidet. Sämtliche hoch- und wohllöblichen Obrigkeiten werden ersucht, auf diese 2 Individuen fahnden, und im Betretungsfall wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 18. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

---

Vaihingen, Gros-Sachsenheim, Klein-Sachsenheim. Michael Wiedmaier mit Familie von Gros-Sachsenheim, und Magdalena Haugin, ledig, von Klein-Sachsenheim, wandern mit allerhöchster Erlaubniß aus dem Königreiche aus, und werden daher die Gläubiger derselben hiermit aufgefordert, ihre Forderungen, wenn gleich solche binnen Jahresfrist vertreten werden, sogleich einzugeben. Den 6. August 1817. Königl. Oberamt.

Weinsberg. Um das Vermögen des seit dem Russischen Feldzug anno 1812. vermißten Soldaten Michael Bertschen von Eberstadt unter seinen landrechtl. Erben vertheilen zu können, werden dessen allenfalsige Creditoren hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Wochen dem dortigen Staabsschultheisenamt schriftlich anzuzeigen. Den 12. Okt. Königl. Oberamt.

Weil der Stadt. Carl Unsller, Strumpfweber, wandert nach Etain in Frankreich aus; wer Ansprüche an denselben zu machen berechtigt ist, hat solche binnen Jahresfrist bei der Beamtung daselbst vorzubringen, woselbst er auf diese Zeit durch einen tüchtigen Bürgen vertreten wird. Den 26. Sept. 1817. Königl. Oberamt Leonberg.

Weil die Stadt. Der ledige Conrad Schöninger, Schumacher von Weil der Stadt gebürtig, wandert nach Lyon in Frankreich, aus: Alle diejenige, die Ansprüche an ihn zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen Jahresfrist der Beamtung in Weil der Stadt, wo sein Bruder Joseph Anton Schöninger die gesezlich 1jährige Bürgschaft für ihn leistet, um so gewisser anzuzeigen, als sie nachher damit nicht mehr gehört würden. Den 19. Sept. 1817. Königl. Oberamt Leonberg.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich = Württembergisches

Staats= und Regierungs=Blatt.

Montag, 27. Oktober.

Verordnung, den Steuer=Einzug betreffend.

Da, ungeachtet der unterm 4ten vorigen und 10ten dieses Monats erlassenen ernstlichen Aufforderungen, beinahe keine Lieferungen weder an den Steuer=Rückständen, noch an den laufenden Steuern bis jetzt geschehen sind, unter solchen Umständen aber es der Staats=Kasse unmöglich ist, die auf nächst Martini verfallenden Besoldungen und übrigen großen Ausgaben zu bestreiten: so haben Se. Königl. Majestät, auf den Allerhöchstdenselben von dem Königl. Geheimen=Rathe gemachten Vortrag, folgende dem Königl. Finanz=Ministerium zur weitern Verfügung mitgetheilte Verordnung erlassen:

1.) Alle Kameral=Beamten, mit Inbegriff der Forst=, Zoll=, Umgelds=, Accis= und anderer Kassen=Beamten, sollen noch vor Martini ihre sämmtlichen Kassen=Vorräthe, in so weit sie derselben nicht zu dringenden Amts=Ausgaben bedürfen, hieher einsenden.

2.) Allen Kassen=Beamten ist bei Cassation verboten, von nun an irgend eine Besoldung, weder an sich selbst, noch an Andere, außer an die Kirchen= und Schuldiener zu bezahlen, es sey denn, daß sie von dem Steuer=Rathe hiezu schriftlich legitimirt werden.

3.) Die Steuer=Räthe sind nicht befugt, diese Legitimation eher zu ertheilen, als bis

a.) der Steuer=Rückstand von 1816/17 baar, oder durch Abrechnung an liquiden Forderungen des Oberamts oder durch Nachlaß berichtiget, und bis

b.) an der für das Etats=Jahr 1817/18 provisorisch ausgeschriebenen Steuer der

dritte Theil baar zur Obersteuer-Kasse eingeliefert, oder auf Anweisungen der Kriegs- und der Staatsschulden-Zahlungs-Kasse bezahlt ist.

So lange von einem Oberamte nicht diese beiderlei Schuldigkeiten abgetragen sind, darf in einem solchen Oberamte keinem weltlichen Diener, ohne specielle Erlaubniß des Finanz-Ministers, einige Besoldung ausbezahlt, oder hiezu von dem Steuer-Rathe die Legitimation ertheilt werden.

4.) Den Steuer-Räthen und den Ober-Beamten wird die ihnen unterm 1ten Oktober vorigen Jahrs wegen der Eintreibung der verfallenen Steuern gegebene Vorschrift aufs Neue eingeschärft, mit dem Anhang, daß zu den nothwendig erfundenen Steuer-Exekutionen nicht nur gewöhnliche Presser, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände und bei auffallender Widerspenstigkeit oder Saumseligkeit, die Amtspfleger auf Kosten der schuldhaften gutsherrlichen Beamtungen, Kommun-Vorsteher oder einzelner Steuerdebenten gebraucht werden können.

5.) Sollten aber diese Maßregeln nicht wirksam genug seyn, so werden hiemit die Steuerräthe selbst ermächtigt, die Exekution vorzunehmen und dafür außerordentlicherweise Diäten anzurechnen.

Da die Nothwendigkeit, daß die Lasten der Staats-Verwaltung getragen, und zu dem Ende die zu ihrer Bestreitung erforderlichen Steuern entrichtet werden müssen, unverkennbar, auch von keiner Seite noch mißkannt worden ist, so werden Seine Königliche Majestät um so weniger zugeben, daß irgend ein Unterthan sich denjenigen Pflichten entziehe, ohne deren Erfüllung der Gang der Verwaltung gelähmt werden müßte, als Sie nicht allein Sich Selbst allen möglichen Beschränkungen unterworfen, sondern auch in sämmtlichen Theilen der Verwaltung alle derzeit nur immer thunlichen Ersparungen angeordnet haben.

Dieser Allerhöchste Entschluß wird hiemit sämmtlichen Königl. Beamten und Unterthanen eröffnet, ersteren aber wird zugleich die genaue Befolgung der eben ertheilten Vorschriften sowohl, als auch überhaupt der richtige und fortgesetzte Einzug der Steuern aller Art bei persönlicher Verantwortlichkeit mit dem Bedeuten zur besondern Pflicht gemacht, daß jede Saumseligkeit ernstlich geahndet werden wird, in welcher Beziehung auch dem Finanz-Ministerium aufgegeben worden ist, am Schlusse jeden Monats Seiner Königlichen Majestät eine ämterweise gefertigte Uebersicht von dem Erfolge des Steuer-Einzugs vorzulegen.

Stuttgart, den 24. Oktober 1817. Königliches Finanz-Ministerium.
v. Otto.

### Erkenntnisse des Königlichen Ehegerichts.

**Den 22. Oktober 1817 wurden geschieden:**

1.) Friderike Albig, geborne Heinlin von Pfeddelbach, Klägerin von Andreas Albig Bürger und Schneidermeister in Kochendorf, Oberamts Nekarsulm, Bekl. ex capite quasi desert. unter Verurtheilung des Beklagten in die Kosten.

2.) Daniel Fausel, Bürger und Landkrämer in Eßningen, Oberamts Urach, Kläger von Anna Maria, geb. Braun von da, Bekl. ex capite quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3.) Johann Friedrich Baumann, Zimmermann in Sattelweiler, Oberamts Crailsheim, Kl. von Anna Dorothea, geb. Hüttner von Wüstenau, Bekl. ex capite adulterii.

---

Biberach. Die Sommerschaafwaide von Moselheim, hiesigen Oberamts, welche 100 Stück Mutterschaafe und 50 Stück Lämmer erträgt, deren Bestand bis nächst Georgii zu Ende geht, wird bis Samstag den 8. Nov. d. J. Morgens 10 Uhr an den Meistbietenden auf dem hiesigem Rathhause verliehen werden, wozu man die Pachtliebhaber einladet. Den 21. Oktober 1817.

Königl. Oberamt.

---

Eßlingen. Der 12 Jahr alte Sohn des hiesigen Weingärtners Jakob Wolf, Namens Jakob, hat sich am 1. Mai d. J. von seinem elterlichen Hause entfernt und seither nichts mehr von sich sehen lassen. Er ist ungefähr 4 Fuß groß, starker untersetzter Statur, hat ein rundes Gesicht, rothe volle Wangen, kleinen Mund, dicke kurze Nase, schwarze Augen, braune Haare, gerade Beine, redet etwas anstoßend und durch die Nase. Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden auf diesen Knaben aufmerksam gemacht und gebeten, zu dessen Beifahung die gesetzliche Anstalten treffen, so wie denselben auf Betreten gegen Ersatz der Kosten der unterzeichneten Stelle überliefern zu lassen. Den 23. Oktober 1817. Königl. Oberamt.

Freudenstadt. Gegen einen gewissen Schnallenmacher, dessen Namen und Herkunft bis jetzt unbekannt ist, einen schon bejahrten Mann von mittlerer Größe und hagerem Körper mit blauem Wammes und dreieckigtem Hut bekleidet, der zu Zeiten die Orte Göttelsingen und Simmersfeld besucht, und verschiedene Kunstfertigkeiten besitzen, namentlich das Versilbern unedler Metalle verstehen soll, besteht der Verdacht, dem entwichenen Schreiner Hiob Roller von Göttelsingen bei dem Versuche falsches Geld zu münzen, an die Hand gegangen zu seyn. Sämmtliche Justiz- und Polizei-Stellen werden daher ersucht, auf diesen Mann zu fahnden und ihn im Betretungsfalle an die unterzeichnete Stelle abliefern zu lassen. Den 20. Okt. 1817. Königliches Oberamt.

Hall. Der hienach signalisirte Zimmergesell Christoph Klöpfer, hat während er bei dem Zimmermeister Böckle allhier in Arbeit gestanden, sich des Absägens der Stützen und Streben, an dem von Unterwöhrt über den Kocher in die jenseitige Gärten gehenden Steeg verdächtig gemacht, und den Verdacht dadurch bestärkt, daß er sich bevor die Untersuchung begonnen werden konnte, von hier entfernte. Sämmtliche Civilbehörden werden ersucht, denselben auf Betreten arretiren und hieher einliefern zu lassen. Signalement. Derselbe ist von Löwenstein gebürtig, 36 Jahre alt, 6 Schuh 3 Zoll hoch, starker Statur, hat breites rothes Gesicht, schwarzbraune Haare, dergleichen Augbraunen, blaue Augen, große Nase, breiten Mund, volle Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, starken Bart mit Backenbart, und trägt die silberne Militär-Verdienst-Medaille, auch meistens dunkelblau tüchene Kleider. Den 10. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Heilbronn. Johann Michael Keppler von Brackenheim sollte in Gemäßheit allerhöchsten Dekrets vom 19. Juli d. J. wegen wiederholten Diebstahls zu Erstehung einer 5jährigen Zuchthausstrafe nach Gotteszell transportirt werden, wußte aber in der Nacht vom 26. auf den 27. Juli aus dem Gefängnisse zu Löwenstein zu entfliehen, wurde jedoch am 10. August in einer Scheuer zu Ellhofen, Oberamts Weinsberg, wieder entdeckt und verhaftet, und bei ihm noch folgende Effecten, die er in einer Klinge im Wald gefunden haben will, angetroffen, als: silbernes Gürtelschlößchen, 1. hölzerne Schlüsselform, 1 ein eisenes französisches Schlüssele, 1 altes zerbrochenes Messer, 1 Brennglas, 1 grüne

Sammetkappe mit Fischotter Brem, 1 zerissenes Hutwachstuch, 1 gelbes Pfund Wachs ca ½ Pfund, 1 Strang weissen Federn à ¼ Pf., 1 Strang schwarzen Faden ⅛ Pf., 4 Heiligenbildlen, 2 Pfauen-Federn, 23 Stücke gesponnene blaue Knöpfe, 1 blau und roth gesteintes, noch ganz neues, baumwollenes Tuch, 1 ganz rothes baumwollenes ditto mit gelbem Lauf mit C. K. bezeichnet, 1 roth, blau, weiß und gelb gesteintes baumwollenes ditto, 1 weiß musselinenes ditto, 1 schwarzseidenes ditto, 1 ditto ditto mit roth und weißem Lauf, 1 ditto ditto mit weiß und blauem Lauf, und ca 5 Ellen gebleichte flächsene Leinwand. Da bis jetzt der Eigenthümer dieser Sachen noch nicht ausfindig gemacht werden konnte, der höchste Verdacht aber vorhanden ist, daß diese von Keppler entwendet worden seyen; so werden hiermit alle diejenige, denen oben beschriebene Stücke auf was immer für eine Art abhanden gekommen sind, aufgefordert, der unterzeichneten Behörde zu Fortsetzung der Untersuchung gegen Keppler sobald als möglich Anzeige hievon zu machen. Den 22. Okt. 1817.

Königl. Criminalamt Heilbronn.

Oehringen. Dem dießseitigen Oberamts-Untergebenen Georg Wüst von Belzhag wurden am 26. Sept. Nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr aus einer in der Bühnen-Kammer stehenden Truche und einem Behälter folgende Sachen genommen: 1 Ueberzug über ein zweischläferiges Bett mit blau und rothen Streifen und grauen Steinen mit einer rothen 2 Finger breiten Borte in der Mitte herauf mit R. roth bezeichnet. 1 weisse flächsene Pfulbenzieche ganz neu mit E. gezeichnet. 1 schwarz kreppener noch neuer Weiber-Rock unten mit einer 2 Finger breiten Besetzung von Krepp. 2 ganz neue flächsene Weiber-Hemder mit R. W. und E. W. bezeichnet. 1 fein flächsenes Weiber-Hemd. 4 Ehl. weiß und schwarz gestreiften Krepp von ganz schmalen Streifen. 1 feines weisses Ziechlen über ein Kinder-Bett mit R. gezeichnet. 1 Band-Haube von schwarzen Bändern. 1 pr. gute Schuh. 1 pr. baumwollene Strümpfe. 1 pr. schwarze hirschlederne schon etwas getragene Hosen. 6 Ehl. häufenes Tuch. 1 trilchenes schon gewaschenes Tischtuch. 1 altes Hemd; und zugleich das 9jährige Mädchen, das zur Obsorge für das kleinste einjährige Kind zu Hausse war mit dem Holz-Beile erschlagen. Im ganzen Hause wurde nichts verrükt, selbst das Holz-Beil mit dem das Kind erschlagen wurde, fand sich an dem gewöhnlichen Orte wieder, und auch die Schlüssel mit denen Truche und Behälter geöffnet wurden, waren am gewöhnlichen Orte wieder. Es ist daher bei dem Mangel an Indicien um so nöthiger darauf zu sehen, den Besitzer irgend eines solchen Mobiliar-Stückes zu entdecken, und dadurch dem Mörder naher auf die Spur zu kommen. Diese so wichtige Sache wird sämmtlichen Justiz- und Polizei-Behörden zur sorgfältigsten Spähe empfohlen. Den 2. Okt. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Buchau. Die unterzogene Stelle ist zu Erneuerung der Unterpfands-Bücher in diesseitigem Unteramt allergnädigst legitimirt. Es werden daher alle diejenige, welche an die hienach beschriebene Communen oder die in denselben sich befindlichen Corporationen und begüterte Personen, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine gerichtlich versicherte, oder sonst gesetzlich privilegirte Forderung zu machen haben, aufgefordert, von heute an binnen einem peremtorischen Termin von ¼ Jahr ihre in Handen habende dießfallsige Schuld, oder sonstige Beweiß-Dokumente in Original- oder beglaubter Abschrift an unterzogene Stelle um so gewisser portofrei, und nebst Beilegung des Briefträgerlohns einzusenden, als solche sonst nach Verfluß obigen Termins nicht mehr angenommen werden, und jeder die für ihn daraus entstehende Nachtheile sich selbst zu zuschreiben hätte. Zu diesseitigem Unteramt gehören Stadt und Schloß Buchau sammt dem Henauhof, die Schultheissereien Alleshausen sammt Brasenberg, Betzenweiler, Bischmannshausen, Braunenweiler sammt Michelshof und Ziegelhof, Dirnau, Dürmentingen sammt dem Seelenhof, Fasanenhof und Schütte, Großtissen, Kanzach sammt der Vollochermühle, Kappel mit dem Brukhof und Ottobeurenhof, Kleintissen, Marbach mit dem Rettberghof Mindereute, Moosburg sammt Brakenhofen, Oggelshausen, Seekirch sammt Oedemahle, Tiefenbach mit dem Streitberghof, Uttenweiler mit dem Hof Dettenberg und der Runkenmühle. Den 7. Okt. 1817.

Königl. Amt und Amtsschreiberei.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 30. Oktober.

Königliche Verordnung, die katholischen Lehranstalten im Königreiche betreffend.

Se. Königliche Majestät haben Sich nach sorgfältiger Prüfung des Zustandes der katholischen Lehranstalten im Königreiche überzeugt, daß dieselben weder in ihrer innern Einrichtung, noch in ihren Hülfsmitteln dem für den Staat und die katholische Kirche gleich wichtigen Bedürfnisse einer gründlichen und umfassenden Bildung der Candidaten des katholischen geistlichen Standes entsprechen.

Höchstdieselben fanden Sich daher schon im vorigen Jahre bewogen, eine Erweiterung und zweckmäßige Organisation der beiden untern Lehranstalten in Ellwangen und Rottweil anzuordnen, und es wurde deswegen schon unterm 15. Juni dieses Jahrs verfügt, daß in jeder dieser beiden Städte je ein Unteres und ein Oberes Gymnasium, jenes mit vier Abtheilungen und eben so vielen Hauptlehrern, dieses mit fünf Professoren, nebst der erforderlichen Anzahl von Hülfslehrern, bestehen, und auf eine der Forderung einer stufenweisen Fortbildung der Schüler entsprechende Weise eingerichtet werden soll.

Zugleich wurden die bisherigen, unverhältnißmäßig geringen, Gehalte der Lehrer erhöht, und größere Summen für die nothwendigen litterarischen Hülfsmittel, angewiesen.

Diese Anordnungen konnten aber Sr. Königl. Majestät nicht genügen.

Der von des Höchstseligen Königs Majestät im Jahre 1812, unter dem Namen einer katholisch theologischen Universität errichteten Lehranstalt in Ellwangen fehlte es bei dem Mangel einer philosophischen Fakultät an einer Grundlage, welche die vorhandenen, beschränkten Lyceal-Einrichtungen nicht ersetzen konnten. Ihre isolirte Lage erschwerte überdieß den Lehrern den nothwendigen litterarischen Verkehr, und den Studirenden eine umfassendere Bildung für ihren künftigen Beruf.

So stellte sich das dringende Bedürfniß dar, entweder eine zweite, alle Fakultäten vereinigende Universität neben der in Tübingen bestehenden Landes-Universität zu errichten, oder jene Lehranstalt mit der letztern zu verbinden.

Se. Königl. Majestät konnten wegen des für den erstern Fall nothwendigen, den Kräften des Landes unangemessenen Aufwandes, den überdieß innere Gründe nie gerechtfertigt haben würden, keinen Anstand nehmen, das leztere zu wählen, und Sie beschlossen daher die Vereinigung der katholischen theologischen Lehranstalt in Ellwangen mit der Landes-Universität zu Tübingen, in der Eigenschaft einer katholisch theologischen Fakultät, mit gleichen Rechten und Verhältnissen, welche die andern Fakultäten genießen.

Um zugleich dem höchst fühlbaren Mangel an Candidaten des katholischen geistlichen Standes durch gehörige Unterstützung derselben zu begegnen, und mit dem öffentlichen Unterrichte eine den Grundsätzen und Forderungen der katholischen Kirche entsprechende Erziehung der Studirenden der katholischen Theologie zu verbinden, hielten Seine Majestät es für nothwendig, mit Vorbehalt der künftigen Errichtung besonderer Bildungs- und Erziehungs-Anstalten in einigen katholischen Gymnasial-Städten für die in den philologischen Vorstudien begriffenen Kandidaten, einstweilen in der Universitäts-Stadt Tübingen ein höheres katholisches Convikt auf öffentliche Kosten zu errichten.

Hiezu sind die zum sogenannten Collegium illustre gehörigen Gebäude und Gärten bestimmt. Da den Katholiken in Tübingen bisher nur die den Evangelischen gehörige Hospital-Kirche zum Mitgebrauche eingeräumt war, so wurde die Einrichtung einer neuen katholischen Kirche in einem jener Gebäude für die katholische Stadt-Gemeinde und das katholische Convikt angeordnet.

In dieses höhere Convikt sollen alle Kandidaten des katholischen geistlichen Standes, welche nach geendigtem Laufe durch die Gymnasien hinreichende Tüchtigkeit zum Uebergange auf die Universität erprobt haben, je auf fünf Jahre (die zwei ersten für die philologischen und philosophischen, die drei letzten für die theologischen Fakultäts-Studien) aufgenommen werden.

Sie erhalten hier auf öffentliche Kosten, welche künftig nach erfolgter Ausscheidung des katholischen Kirchenguts von diesem zu übernehmen sind, unentgeldlichen Unterricht, Kleidung und Verpflegung.

Die Zahl der Zöglinge ist nach dem Bedürfniß der katholischen Kirche des Landes, für die 5 Jahreskurse, zu 40 für Jeden, auf 200 im ganzen bestimmt.

Ein katholischer Geistlicher, der zugleich Stadt-Pfarrer der katholischen Orts-Gemeinde ist, und im Convikt-Gebäude wohnt, erhält unter dem Titel eines Direktors die oberste Aufsicht und Leitung des Convikts.

Unter ihm sind ausgezeichnete katholische Priester als Repetenten angestellt für die Erhaltung der Disciplin und zur Nachhülfe für den Unterricht der Zöglinge, den die Lehrer der philosophischen Fakultät und so viel die theologischen Fächer betrifft, ausschließlich die Lehrer der katholisch theologischen Fakultät zu geben haben.

Diese Fakultät hat, (wie bisher die katholische theologische Lehr-Anstalt in Ellwangen) 5 Lehrstühle, und zwar für

das Kirchenrecht und die Kirchen-Geschichte, die griechische Sprache und die

Exegese des Neuen Testaments, die Dogmatik, die orientalischen Sprachen und die Exegese des Alten Testaments, die Moral- und Pastoral-Theologie. Alle diese im Einverständniße des inländischen General-Vikariats getroffenen Anordnungen werden bereits zum Vollzug gebracht. Stuttgart, den 25. Okt. 1817.

Ministerium des Kirchen- und Schul-Wesens. Wangenheim.

Verzeichniß der in das katholische Convikt in Tübingen aufgenommenen Studirenden.

In das höhere katholische Convikt in Tübingen sind für das eintretende Studien-Jahr aufgenommen:

A.) Für das 3te theologische Studien-Jahr

Jakob Bauer von Zöbingen.
Joseph Lipp von Holzhausen.
Andreas Mayer von Frankenhofen.
Benedikt Mittelmann von Wangen.
Andreas Möhler von Igersheim.
Alois Pflanz von Espachweiler.
Joseph Rathsam von Ellwangen.
Balthasar Wörner von Ellwangen.

B.) Für das 2te theologische Studien-Jahr.

Franz Beßler von Reichenbach.
Joh. Nep. Freytag von Koneuweiler.
Dominikus Herderer von Rottweil.
Joseph Höptle von Rottweil.
Joseph Kempf von Göffingen.
Joh. Nep. Lindauer von Rottweil.
Joh. Valentin Maurer von Rottweil.
Joseph Neubrand von Ehingen.
Benedikt Reiter von Weissenstein.
Anton Vogelmann von Ellwangen.
Alois Wagner von Ellwangen.
Johann Zimmerle von Ellwangen.

C.) Für das 1. theologische Studien-Jahr.

Alois Allmayer von Dürmentingen.
Jakob Bärle von Rottweil.
Carl Bauer von Munderkingen.
Balthasar Beerhalter von Ellwangen.
Georg Dilger von Biberach.
Franz Grimm von Kirchheim.
Philipp Hailer von Ellwangen.
Joseph Herlikofer von Gmünd.
Joh. Bapt. Heß von Ehingen.
Balthasar Kling von Ellwangen.

Thomas Lang von Stetten.
Joseph Poppele von Ellwangen.
Joseph Rathgeb von Ellwangen.
Johann Rettenmaier von Riegersheim
Theodor Vollmer von Bach.
Michael Werfer von Ellwangen.
Valentin Weiß von Hohenstadt.

D.) Für das 2te Jahr der philosophischen Studien.

Friedrich Blumenstetter von Zwiefalten.
Hieronimus Dimler von Rottweil.
Leonhard Emer von Schaiblishausen.
Paul Fröhlich von Ellwangen.
Math. Hafner von Ehingen.
Joseph Hesele von Westhausen.
Michael Merz von Zöbingen.
Joseph Nille von Gmünd.
Joseph Reiter von Rupertshofen.
Xaver Schöninger von Weil der Stadt.
Joh. Nicol. Wolf von Rottweil.

F.) Für das 1te Jahr der philosophischen Studien.

Joseph Aigner von Wilsingen.
Michael Baader von Gmünd.
Joh. Gold von Oberkochen.
Alois Herzer von Gmünd.
Sebastian Ilg von Saverwang.
Martin Heß von Biberach.
Carl Mantel von Rottweil.
Joseph Metzger von Ellwangen.
Carl Sauer von Ellwangen.
Anton Schirle von Kupferzell.
Joseph Straubenmüller von Gmünd.
Joseph Zimmerle von Ellwangen.

Diese 60 Candidaten werden hiemit zu Folge höhern Auftrags von ihrer Aufnahme benachrichtigt, und wird ihnen aufgegeben, innerhalb des Zeitraums von 5. bis 10. November d. J. sich in Tübingen unfehlbar einzufinden, auch ihr Bett mit dem dazu gehörigen Weißzeug mitzubringen. Gleich bei ihrer Ankunft in Tübingen haben sie sich in dem Convict bey dem ersten Repetenten Joseph Schönweiler zu melden, welcher sie einweisen wird. Stuttgart, den 25. Oktober 1817.

Direktorium des Königlich katholischen Kirchenraths.

---

Wegen eintretendem Reformations-Feste wird künftigen Samstag kein Reg. Blatt erscheinen.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 8. November.

Dekret an sämmtliche Kameral-Aemter, den Einzug der Ausstände betreffend.

Nach den Berichten, welche von der Sektion der Staats-Rechnungen über die bei den Landbeamtungen von Georgii 1816/17 entstandenen Ausstände eingezogen worden sind, haben solche betragen:

an Geld . . . . . . . . . . . 690,791 fl. 44 kr.

an Früchten, nach Rauem gerechnet 50,689 Scheffel.

Obgleich nicht verkannt wird, daß diese Ausstände zum größeren Theil in der allgemeinen Noth ihren Grund haben, so mußte doch auch die mißliebige Bemerkung gemacht werden, daß Nachlässigkeit oder wenigstens allzugroße Nachsicht manchen Beamten zur Last fällt.

Da nun aber die Erndte vorbei und an den meisten Orten so gesegnet ausgefallen ist, daß dadurch diejenigen, welche in dieser Noth eine Aushülfe oder Borgfrist erhalten haben, sich wieder im Stande befinden, ihre Schuldigkeiten abzutragen: so wird auf allerhöchsten Auftrag sämtlichen Cameral-Beamten der ernstliche Befehl ertheilt, den Einzug der Ausstände aller Art an Geld und Naturalien sich pflichtmäßig angelegen seyn und hiebei keine unzeitige Nachsicht, welche selbst den Debenten verderblich ist, statt finden zu lassen, insbesondere aber sollen Umgeld und Accise, da bei diesen Abgaben jeder Ausstand unzulässig ist, so wie Pachtgelder und Capitalzinse vorzugsweise beigetrieben werden.

Stuttgart, den 6. Nov. 1817.

Königl. Finanz-Ministerium.
v. Otto.

Verordnung, die Fruchtaccise betreffend.

Da die, durch die Königl. Verordnung vom 10. Juni d. J. getroffene Anordnung, wonach die Frucht-Accise ohne Unterschied am Ort des Verkaufs entrichtet werden soll, allgemein beyzubehalten, und somit die Bestimmung der Accise-Ordnung §. 42., daß die Früchte, welche zum Verkauf in andere Orte abgeführt werden, am Ort der Abfuhr zu veraccisiren seyen, aufgehoben ist, so wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht. Stuttgart, den 21. Okt. 1817.

Auf besondern Befehl.

Sektion der Steuern.

Polizey-Verordnung, die vorsichtige Behandlung des Feuers betreffend.

Bey der wiedereintretenden kalten Jahreszeit ist der häufigere Gebrauch des Feuers und Lichtes in den Wohnungen wieder nothwendig; daher die hiesigen Einwohner zur Verhütung eines Unglüks durch Feuer zur genauen Beobachtung der bestehenden Feuer-Polizei-Ordnung aufgefordert, dieselbe vor nachlässiger Behandlung des Feuers und Lichts ernstlich gewarnt, und zu dem Ende folgende Vorschriften zur pünktlichen Beobachtung erneuert werden.

1.) Das Troknen des Holzes in den Ofenlöchern oder Kaminen ist bei schwerer Strafe verboten.

2.) Jeder Haußbewohner hat die Pflicht, nicht nur selbst auf Feuer und Licht die genaueste Sorgfalt zu richten, sondern auch darauf zu sehen, daß sein Gesinde beym Einheizen der Oefen und beym Feuern auf den Kochheerden mit aller Behutsamkeit zu Werk gehe und besonders die Oefen von dem Ruß fleissig gereiniget werden.

3.) Die Sorgfalt eines jeden Hausvaters erfordert weiter dafür zu sorgen, daß des Nachts vor Schlafengehen die Thüren der Kaminen, in welchen den Tag über gefeuert worden, wohl verwahrt, und die Kohlen und Asche auf dem Heerde zusammengekehrt und ausgelöscht, auch zu grösserer Vorsicht mit einem irdenen Dekel zugedekt werden. Eben so ist

4.) Die genaueste Aufmerksamkeit anzuwenden, daß die Dienstboten nicht mit blosen Lichtern in ihre Schlafkammern, die sich auf den obern Böden der Häuser befinden, gehen, sondern sich der Laternen bedienen, auch blödsinnigen Personen und Kindern ohne Aufsicht weder Kohlen noch Licht überlassen werde. Endlich wird

5.) Den in Holz arbeitenden oder mit andern Feuergefährlichen Materialien sich beschäftigenden Handwerkern das Tabakrauchen während der Arbeit bey empfindlicher Strafe untersagt.

Königliche Ober-Polizey-Direktion.

### Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Nullitäten-Klagsache des Anton Kästle zu Burghofen, cum cur. Bekl. Querulanten, gegen Anton Bailer zu Burgrieden Kl. Querulaten, Schuldforderung betreffend. wurde auf Beweiß durch Eid erkannt. Stuttgart den 20. Oktober 1817.

2.) In Sachen Joseph Eggle, Pfarrers zu Erolzheim, Kl. gegen Freiherrn v. Bömmelberg Zehntgerechtsame betr. wurde

a.) in Betreff des kleinen Zehnten überhaupt, und der Bezehntung des Repses insbesondere Kläg. Beweis auferlegt,

b.) wegen des Novalzehnten zu Recht erkannt, daß die Kirche zu Erolzheim bei dem Recht desselben in dem Pfarr-Bezirk gehandhabt werde, so

c.) wegen Kl. Befugniß zu Erhebung des Novalzehnten auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 22. Okt. 1817.

3.) In Sachen des Ober-Burgermeisters Herrmann Krämer zu Schussenried und mehrerer grfl. Sternbergscher Lehenleute Kl., wider die Herrn Grafen von Sternberg Bekl., verschiedene Holzleistungen betreffend, wurde auf Beweiß erkannt. eod.

4.) In der Ation-Sache von Ehingen zwischen der verwittweten Stiftungs-Verwalterin Gundler zu Eßlingen cum curat. Antin an einem, und dem Steuer-Amt Rothenacker und Cons. Aten am andern Theil, Vorzug im Konkurs betreffend, wurde das Lokations-Urtheil 1. Instanz theils abgeändert, theils bestätigt. eod.

5.) Auf erhobene Wechselklage des Oberjustiz-Prokurators Georgii als Indossators des hiesigen Handlungshauses Stahl und Federer, wider den Handelsmann Burk zu Güglingen, wurde lezterer zu Bezahlung der eingeklagten Summen von resp. 60 fl. 75 fl. und 66 fl. nebst Verzugszinsen für schuldig erkannt. Stuttgart, den 23. Okt. 1817.

6.) In der Appellations-Sache von Oberndorf zwischen Jakob Sikinger von Röthenberg, Bekl. Anten, und Anna Maria geb. Mößner, Jakob Osianders Eheweib allda, cum cur. Kl. Atin, peto patern. et alim. prolis, wurde das von dem Richter erster Instanz ausgesprochene Interlocut in Absicht auf den Cautions-Punkt wegen materieller Nichtigkeit als null und nichtig aufgehoben. eod.

### Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

Den 29. Oktober 1817. wurden geschieden:

1.) Johann Andreas Diez, Burger und Bauer in Knittlingen, Oberamts Maulbronn, Kläger von Sophie gebohrne Hählin von da, Bekl. ex cap. quasi desertionis unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Oberacciser Andreas Friedrich Kölb in Böblingen, Kl. von Catharine geb. Schöllhammer von Iselshausen, Oberamts Nagold, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

3.) Georg Adam Gschwend Burger und Ochsenwirth in Derdingen, Oberamts

Maulbronn, Kl. von Christine geb. Ruber von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

4.) Jakob Friedrich Bölzle Burger und Mezger in Tübingen, Kl. von Catharina geb. Baumann von da, Bekl. ex cap. quasi desert. unter Vergleichung der Kosten.

---

Se. Königl. Majestät haben unterm 23. vorigen Monats den seitherigen Oberamts-Aktuar Bardili, als Auditor bei der 1ten Reuter-Brigade zu Ludwigsburg angestellt, und dagegen

den Auditor Stängel von der 1ten zur 2ten Reuter-Brigade — mit dem Wohnsiz Stuttgart — versezt;

unterm 2. d. M. den Unterlieutenant Hahn vom 3ten zum 1ten — und dagegen

den Unterlieutenant v. Brandenstein vom 1ten zum 3ten Infanterie-Regiment, und

unterm 5. d. M. den Unterlieutenant v. Molitor vom 4ten zum 2ten Infanterie-Regiment versezt.

Am 29. October ist der Unterlieutenant Bregenzer vom 8ten Infanterie-Regiment in der Garnison Ulm gestorben.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 26. Oktober den General-Vikariats-Rath von Mets in Ellwangen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, mit Pension in den Ruhe-Stand zu versezen geruht.

Se. Königliche Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 25. Oktober die erledigte Pfarrei Steinenbronn, Diöcese Stuttgart, dem Pfarrer M. Hafner in Neuenhaus, Diöcese Nürtingen, zu übertragen und den Pfarrer M. Schöll in Salach, Diöcese Göppingen, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in den großen Pfarr-Ruhe-Gehalt einzusezen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 5. Novemb. die erledigte katholische Pfarrei Apfelbach, Oberamts Mergentheim, dem katholischen Stadtpfarrer Dürrlewanger in Tübingen zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchsten Rescripts vom 31. Oktober die erledigte Lehrer-Stelle an der 3. Classe des Gymnasiums in Ehingen, dem Präzeptor Freudenreich daselbst, mit dem Titel eines Oberpräzeptors zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 1. November die Oberumgelders-Stelle in dem Cameralbezirk Sindelfingen dem Oberumgelder Kreusser in den Cameralbezirken Weil im Schönbuch und Nellingen, und die Oberumgelder-Stelle in dem Cameralbezirk Merklingen, dem Oberumgelder Laiblin in dem Cameralbezirk Hirschau, zuzutheilen geruht.

Der Rechts-Kandidat Franz Anton Zimmer aus Abbtsgmünd ist nach erstandener Prüfung unter die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommen, in dieser

Eigenschaft verpflichtet, und heute bei dem Königl. Ober-Justiz-Kollegium immatrikulirt worden. Stuttgart, den 24. Okt. 1817.

Durch Königl. Resolution vom 1. Nov. ist die erledigte Unteramts-Arzt-Stelle zu Laufen, Oberamts Besigheim, dem practicirenden Arzte D. Stiriz daselbst übertragen worden.

Durch Königl. Resolution vom 23. Oktober ist der Falkenwirth Schmalzigaug in Heilbronn zum Post-Stallmeister ernannt worden.

Se. Königl. Majestät haben dem Joseph Birk von Kümrazhofen, Oberamts Waldsee, als Erfinder und Verfertiger verschiedener nüzlicher Maschinen, die silberne Civil-Verdienst-Medaille gnädigst ertheilt.

---

Se. Königl. Majestät geruhten vermög höchsten Rescripts vom 17. Oktober den beiden bisherigen Professoren an der katholischen Landes-Universität in Ellwangen, D Wachter, Pfarrer in Salmingen, und D. Bestlin, General-Vikariats-Rath und Pfarrer in Röhlingen, die nachgesuchte Entlassung von ihren Lehrstellen zu ertheilen, und dagegen zum Professor des Kirchenrechts und der Kirchen-Geschichte an der katholischen-theologischen Fakultät zu Tübingen den Professor der Geschichte und Oberbibliothekar daselbst, D. von Dresch, mit Beibehaltung seiner gegenwärtigen Dienstverhältnisse, und zum Professor der Moral- und Pastoral-Theologie an eben dieser Fakultät den bisherigen Dekan Pfarrer Enth in Dermettingen zu ernennen.

Durch eben dieses Rescript wurde der Personal-Bestand der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Tübingen auf folgende Weise bestimmt: Der erste Lehrer — für das Kirchenrecht und die Kirchengeschichte, ist Professor D. von Dresch. Ebenderselbe ist zugleich für das erste Halbjahr Dekan der katholisch-theologischen Fakultät.

Der zweite Lehrer — für die griechische Sprache und die Exegese des Neuen Testaments ist der bisherige Professor an der katholischen Landes-Universität in Ellwangen, D. Graz.

Der dritte Lehrer — für die Dogmatik, ist der seitherige Professor derselben in Ellwangen, D. Drey.

Der vierte — für die orientalischen Sprachen und die Exegese des Alten Testaments, ist der seitherige Professor in Ellwangen, Herbst.

Der fünfte — für die Moral- und Pastoral-Theologie, ist der bisherige Dekan und Pfarrer von Dormettingen, Enth.

Zum Direktor des höhern katholischen Konvikts in Tübingen mit welcher Stelle die katholische Stadtpfarrei verbunden wird, wurde ernannt der bisherige Pfarrer und Schul-Inspektor Sperl in Unter-Schnaitheim.

Zufolge der (im Staats- und Regierungs-Blatt vom 30. Okt. Nro. 66.) bekannt gemachten neuen Organisation der Gymnasien in Ellwangen und Rottweil ist gegenwärtig der Personal-Bestand dieser Institute folgender.

I.) Bei dem Gymnasium in Ellwangen

Rektor der ganzen Anstalt, Professor Werfer, zuvor Professor in Rottweil.

Oberes Gymnasium:

Die Professoren, Werfer, Rektor Frey, bisher Professor in Ellwangen; (die dritte Professur ist dermalen noch unbesezt.) — Gebhard bisher Professor am Gymnasium in Ehingen; Messerschmid, bisher Lehrer an der lateinischen Lehr-Anstalt in Gmünd.

Unteres Gymnasium:

Lehrer der 3. Classe Professor Fuchs, bisher Lehrer dieser Classe;

Lehrer der 2. Classe; der seitherige Verweser desselben, Caplan Hoegg, Professor.

Lehrer der 2. Abtheilung der ersten Classe, Vogelmann, Präzeptor, bisher Lehrer in Ellwangen.

Die Lehrstelle der ersten Abtheilung ist dermalen noch nicht besezt.

Lehrer der Zeichnungskunst: Joseph Wintergerst von Schrozheim;

Lehrer der Calligraphie, provisorisch Präzeptor Vogelmann.

Lehrer der französischen Sprache einstweilen Schulgehülfe Heim von Bronnen.

II.) Bei dem Gymnasium in Rottweil.

Rektor der ganzen Anstalt, Beck, seither Professor in Rottweil und Benefiziat zu Allerheiligen.

Oberes Gymnasium:

Die Professoren: Beck, Rektor; Weinschenk, seither Professor in Rottweil, zugleich Benefiziat zu St. Maria; Hirscher, seither Repetent am Priester-Seminar in Ellwangen, nun zugleich Caplan an der 2. Pfarr-Kirche in Rottweil; Brander, bisher Professor in Rottweil.

Die noch nicht besezte Professur der Mathematik und Physik versieht dermalen der Cooperator an der Stadtpfarr-Kirche, und zugleich Lehrer der französischen Sprache, Krach.

Unteres Gymnasium.

Lehrer der 3. Classe der seitherige Lehrer derselben, Professor Kistler.

Die Lehrstelle der 2. Classe versieht provisorisch der Vikar Hauber von Unterkochen.

Lehrer der 2. Abtheilung der 1. Classe, Oswald, Präceptor, zuvor Schulgehülfe in Heilbronn.

Die Lehrstelle der 1. Abtheilung ist dermalen noch unbesezt.

Der Unterricht in der Naturgeschichte, dem Zeichnen und der Musik ertheilt der bisherige Lehrer dieser Fächer, Professor Maier, und den in der Calligraphie provisorisch, Präceptor Oswald.

---

Löwenthal. Gnädigstem Befehl zu Folge werden folgende Gebäude und Gärten zu Löwenthal an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden: a.) Das vormalige Kloster-Gebäude,

welches zu einer Kaserne eingerichtet worden, nebst der an dieselbe angebaute Kirche, so zusammen ein Vierek bildet, und massiv von Steinen gebaut ist. Die 3 Flügel der Kaserne sind zweistökigt, im ganzen 464 Schu lang und 49 Schu breit. Unter denselben sind 2 getremte Keller, jeder zu ungefähr 400 Aimern, und 2 Gemüß-Keller. Der erste Stok enthält 6 heizbare Zimmer, 7 Kammern und 2 Küchen, und der 2te Stok 10 heizbare Zimmer und 10 Kammern. Die Kirche ist 218 Schu lang und 39 Schu breit, der Altar, und die Kirchen-Uhr werden, wenn sich Liebhaber dazu finden, besonders verkauft werden. 2.) Das durch einen 53 Schu langen bedekten Gang mit der Kaserne verbundene Spital-Gebäude, 58 Schu lang, und 46 Schu breit, gleichfalls 2 stökigt, massiv von Steinen gebaut, worinn im ersten Stok 1 heizbares Zimmer, 2 Kammern, 1 Waschküche und 1 Brennküche, im 2ten Stok 3 heizbare und 3 unheizbare Zimmer und 1 Küche, unter dem Dach 2 geräumige Kammern. 3.) Ein Holz-Schopf, 55 Schu lang und 12 Schu breit und ein an solchen angebauter Stall zu 3 Stük Rindvieh mit einem Heuboden. 4.) Die Schweinstallungen, ein Gebäude von Holz zu 14 Schweinen, nebst einer Wohnung für den Schweinhirten. 5.) 2 ganz kleine Gärten vor der Kaserne, wovon der eine 16' lang und 8' breit, der andere aber 32' lang und 10' breit. 6.) Ein Gärtlein, zwischen der Kaserne und der Kirche 112' lang und 112' breit, worinn ein steinernes Rohrbrunnen-Gescheel und ein guter Gumpbrunnen. 7.) Ein Gras- Baum- und Wurz-Garten ca 3 Mrg. 3 Vrt. im Meß haltend. 8.) Ein Gras-Plaz, der vormalige Kirchhof, 124 Schu breit, 158 Schu lang. Alles vorstehende liegt beisammen und ist mit einer 10' hohen Mauer umgeben. Die Kaserne wäre bey einer zwekmäsigen Einrichtung zu einer Fabrike geeignet, würde aber diese nebst der Kirche abgebrochen, so wäre das ganze zu einem äusserst angenehmen und erträglichen Landgut zuzurichten. Nur ½ Stunde ist es von dem Bodensee entlegen. Der Verkauf wird Mittwoch den 12. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr in der Trauten-Mühl, zunächst bey Löwenthal, vorgenommen, welches hiermit öffentlich mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß am Kaufschilling nach erfolgter gnädigster Ratifikation 1/3tel baar, die übrigen 2/3tel aber in verzinslichen Zielern zu bezahlen sind, und daß die Kaufs-Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen bey der Aufstreichs-Verhandlung zu erscheinen haben. Den 15. Okt. 1817.

Königl. Kameral-Amt.

**Weingarten.** Das vormalige Pfarrhaus zu Altdorf, welches 2stökigt, und gut gebaut ist, wobey sich eine besondere Waschküche mit einem Röhrbronnen, eine Scheuer mit Stallung und Wagenschopf und ein geräumiger Hof befindet, ist zum Verkauf gnädigst ausgesezt, mit dem Anfügen, daß auch der dabey befindliche Baum- Gras- und Gemüß-Garten, 1 7/8 Jchrt. groß, in Kauf gegeben wird, wenn sich Liebhaber hiezu zeigen sollten; es wurde aber auch ein Vermiethungs-Versuch befohlen. Zu diesem Verkaufs- und Pachtungs-Versuchs ist Dienstag der 11. Nov. Vormittags 10 Uhr bestimmt, wozu sich die Liebhaber im Kameral-Amts-Zimmer einfinden wollen. Den 16. Okt. 1817.

Königl. Kameral-Amt.

**Tübingen.** Die unterzeichnete Stelle ist beauftragt, ein bedeutendes Quantum an gutem Heu im Abstreich zu erkaufen, wozu Mittwoch der 12. Nov. bestimmt ist, und die Liebhaber eingeladen werden, Vormittags 9 Uhr auf dem Pfleeghof zu erscheinen. Den 27. Okt. 1817.

Königl. Cameral-Amt.

**Aalen.** Am Mittwoch den 19. November dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr, werden auf dem Rathhause dahier folgende Schaafwaiden verliehen: 1.) Unterkochen mit 200 Stüken auf die drei Jahre 1818, 1819 und 1820. 2.) Schechingen und Leinweiler mit 300 und resp. 250 Stüken auf das Jahr 1818, wozu die berechtigten Schaafhalter eingeladen werden. Den 20. Oktober 1817.

Königl. Oberamt.

**Balingen.** Die Commun-Schaafwaiden von nachbenannten diesseitigen Amts-Orten, deren Bestand-Zeit mit dem heurigen Jahre zu Ende geht, werden auf die Jahre 1818, 1819 und 1820, an den hienach bemeldten Tagen, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause im Aufstreich verliehen werden, und zwar: die Sommer-Schaafwaide von Engstatt zu 80 Stüken, Mon-

tag den 17. November; von Oberdigisheim zu 300 Stücken, Dienstag den 18. November; von Pfeffingen zu 210 Stücken, Donnerstag den 20. November; von Erlaheim zu 70 Stücken, Freitag den 21. November. Die Pachtliebhaber können sich an den gedachten Tagen, mit Meister- und Concessions-Briefen und obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen versehen, einfinden. Den 20. Oktober 1817.
Königl. Oberamt.

Dußlingen. Die Kommun-Schaafwaide zu Dußlingen, hiesigen Oberamts, welche 500 Stück erträgt, wovon aber die Bürgerschaft einen grosen Theil aufzuschlagen berechtigt ist, deren Bestand bis Martini zu Ende geht, wird auf die folgende drei Jahre von Martini 1817 bis 1820, Donnerstag den 13. November d. J. Vormittags auf dem hiesigen Rathhause an den Meistbietenden verliehen, wobei sich die Liebhaber einfinden mögen. Den 23. Oktober 1817.
Königl. Oberamt Tübingen.

Kapfenburg. Die seither mit dem grosen Maiereigut in Kapfenburg in die Pacht gegebene Schaafheerde soll mit dem sämmtlichen Schäferei- und Pförchgeschirr mit Vorbehalt höchster Genehmigung in Aufstreich verkauft werden. Sie besteht in a.) deutschen oder Landschaafen: 197 Stück Mutterschaafen; 64 Stück Zeitschaafen; 119 St. vier und zweischäufligen Hämmeln; 76 St. Hämmele und Kälber-Lämmern; in b.) fein spanischen Schaafen, 3 St. Widder. Der Verkauf geschieht auf Kapfenburg, Donnerstag den 6. November, l. J. Vormittags in grössern und kleinern Parthien so, wie sich Liebhaber zeigen, und wird noch bemerkt, daß zur Pachtung eines gesunden Winter-Stalls, der Winter-Waide bis Georgii 1818 und die Sommerwaide von Georgii 1818 an, auf ein oder mehrere Jahre für das Schaafvieh dahier vorzügliche Gelegenheit vorhanden seye. Den 23. Oktober 1817.
Königl. Cammeralamt.

Oeffingen. Die herrschaftliche Schaafwaide daselbst, welche zu 325 Stük Schaafen berechtigt ist, die ein Beständer einschlagen darf, wird von Georgii 1818. bis dahin 1821. auf 3 Jahre an den Meistbietenden verliehen werden, und dabei bemerkt, daß Beständer weder Wohnung noch Güter-Genuß, hingegen von Fürschlagung des Pförchs Mittags 6 und Nachts 4 kr. einzuziehen habe. Da zu dieser Verhandlung Samstag der 15. Nov. bestimmt ist; so wird solches hiemit bekannt gemacht, damit die Pachtliebhaber, welche ihre Meister oder Concessions Briefe vorzulegen, auch sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen ihrer Aufführung und besizenden Vermögens halber zu legitimiren haben, sich Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhause in Oeffingen einfinden mögen. Den 15. Okt. 1817. Königl. Landvogtei-Steueramt am Rothenberg, und Kameral-Amt Waiblingen.

Tübingen. Die Sommerschaafwaide zu Sikenhausen, hiesigen Oberamts, wird von Georgii bis Martini auf 3 Jahre im öffentlichen Aufstreich verliehen; sie erträgt 200 Stük, einschlüssig von 25 Stük Frey-Schaafen, welche der Schultheiß und Pförch-Meister aufzuschlagen berechtigt sind. Die Liebhaber hiezu können sich nun am 13. Nov. d. J. Vormittags 9 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus einfinden, und die nähere Bedingungen vernehmen. Den 25. Okt. 1817.
Königl. Oberamt.

Balingen. Der bey dem 2ten Königl. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Tiberius Müller von Geißlingen ist den 9 September d. J. aus der Garnison Stuttgart desertirt. Sämmtliche hoch- und wohllöbliche Polizey-Behörden werden daher ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle entweder an sein Regiments-Commando oder an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Den 21. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Bei der unterzeichneten Stelle ist von einem hiesigen Bürger kürzlich eine noch brauchbare Wagen-Wende übergeben worden. Der rechtmäßige Eigenthümer hat binnen 4 Wochen sich hier zu melden seine Ansprache zu beweisen, und kann die Wende sofort in Empfang nehmen. Den 16. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 15. November.

Aufhebung der Straf-Verordnung vom 7. Sept. 1811. wegen Entwendung Königl. mit dem Königl. Nahmen oder Wappen bezeichneten Eigenthums betreffend. Vom 17. Sept. 1817.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst verordnet haben, daß die wegen Bestrafung der Entwendung oder Unterschlagung Königlichen Eigenthums ertheilte, in der Verordnung wegen des Hof-Diebstahls vom 13. Dec. 1816. (Staats- und Regierungs-Blatt 1817. Nro. 3.) nicht namentlich aufgehobene gesetzliche Vorschrift vom 7. Sept. 1811. ausser Wirkung gesezt seyn, und demnach Vergehen dieser Art nach den vorher beobachteten Straf-Rechts-Normen bestraft werden sollen: So wird solches hierdurch den Gerichten zur Nachachtung bekannt gemacht. Dekretum, Stuttgart, den 17. Sept. 1817. Auf Befehl des Königs.

Königl. Geheimer Rath.

Den Ausgangs-Zoll von Hornbrocken und Hornspähnen betreffend.

Da der Ausgangszoll von Hornbroken und Hornspähnen auf 16 kr. p. Ctr. unter der Bestimmung herabgesezt worden ist, daß zu Verhütung falscher Deklarationen die Colli bey der Ausfuhrstation einer genauen inneren Visitation unterworfen werden sollen; so wird solches zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Stuttgart, den 4. Nov. 1817. Auf Befehl des Königs.

Sektion der Steuern.

Die Einsendung der Quittungen für die im Namen der Haupt-Cautionen-Kasse bezahlten Zinse betr.

Da in Folge der Königlichen Verordnung vom 7. August d. J., nach welcher das im Jahr 1089. errichtete Institut der Cautionen aufgehoben worden ist, auch die bisherige Haupt-Cautionen-Kasse aufgelößt wurde; so ist es nöthig, daß die Amtspflegen die Verzeichniße über die für Rechnung dieser Kasse von Georgii 1817. bis zu Aufhebung des Cautionen-Instituts bezahlten Cautionen-Zinse, nebst den Quittungen, in Bälde an den bisherigen Kassier, Geheimen Oberfinanz-Rath Feder, einsenden, damit dieser hiedurch in den Stand gesezt wird, seine Rechnung abschliessen zu können.

Die Königl. Oberämter werden daher hiemit aufgefordert, die ihnen untergeordneten Amtspfleger zu unverzüglicher Einsendung dieses Verzeichnißes anzuweisen. Stuttgart den 5. November 1817. Sektion der Staats-Rechnungen.

Bekanntmachung die Eingabe der Verdienstzettel bey der Königl. Hof-Bau-Kasse betreffend.

Da eine Ordnung in der Bezahlung bey der Hof-Bau-Kasse unmöglich wird, wenn nicht die betreffende Künstler, Handwerksleute, Lieferanten und dergleichen, immer sogleich nach vollendeter Arbeit, oder Lieferung ihre Verdienst-Zettel bey der unterzeichneten Stelle eingeben, was bis jezt der in den öffentlichen Blättern unterm 20. Juni dieses Jahrs erfolgten Aufforderung unerachtet nicht immer befolgt worden ist, so sieht sich die unterzeichnete Stelle zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß die etwa noch rückständige Zettel von bereits vollendeten Arbeiten, Lieferungen und dergleichen, innerhalb 14 Tagen, in Zukunft aber die Zettel über jede besondere Arbeit, Lieferung und dergleichen jedesmal auch besonders und zwar

*a.*) bey geringen und laufenden Arbeiten jedesmal 14 Tage nach vollendeter Arbeit,

*b.*) über Lieferungen aber 8 Tage nach vollendeter Lieferung und endlich

*c.*) die Verdienst-Zettel über bedeutende Bauarbeiten spätestens 6 Wochen nach vollendeter Arbeit

einzig und allein bey der unterzeichneten Stelle einzugeben sind, widrigenfalls dieselbe nicht mehr angenommen, noch viel weniger werden bezahlt werden. Stuttgart, den 7. November 1817. Königl. Bau- und Garten-Direktion.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) Die Ations-Sache von Hall zwischen Georg Michael Hartmann zu Uttenhofen, Bekl. Anten, und Georg Michael Sekel daselbst, Kl. Aten, Abrechnungsrest betreffend, wurde sowohl wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde als auch wegen versäumter fatalien von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 5. Nov. 1817.

2.) Die Ations-Sache von Urach zwischen Jakob Heimerdinger Müller in Kaltenwestheim, Kl. Anten, und Ludwig Stock, Adlerwirth in Mezingen, Bekl. Aten, Schadens-Ersatz betreffend, wurde wegen Mangels einer appellabeln Summe von Amtswegen verworfen eod.

3.) Die Ations-Sache von Gerabronn zwischen Michael Renner, Bäcker zu Hengstfeld und Cons., Bekl. Anten, und Johann Michael Walter in Brettenfeld, Kl. Aten, Vergleichs-Aufhebung betreffend, wurde wegen Mangels in den Formalien von Amtswegen verworfen.

---

Alle an das Königl. Obertribunal und Ehegericht gehörigen Eingaben und Berichte sind von heute an nach Stuttgart zu übersenden. Stuttgart, den 13. Nov. 1817. Königl. Obertribunal-Kanzley.

---

Se. Königliche Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 8. d. Monats den Geheimen-Rath und Staats-Minister v. Wangenheim zu Ihrem bevollmächtigten Gesandten bey der Bundesversammlung in Frankfurt mit

Vorbehalt seiner bisherigen Stelle als wirklicher Geheimer-Rath gnädigst ernannt, sodann

vermöge höchsten Rescripts v. 10. d. M. den Geheimen-Rath Staats-Minister v. Lühe, dem von ihm geäußerten Wünsche gemäß, von dem bisher bekleideten Ministerium des Justiz-Departement entbunden, und dieses Ministerium dem Geheimen-Rath v. Neurath mit Beybehaltung seiner Stelle als Präsident des Obertribunals, sodann

das Ministerium des Innern, von dessen provisorischer Bekleidung der Geheime-Rath v. Kerner, seinem Wunsche gemäß, entbunden worden ist, so wie das vakante Ministerium des Kirchen- und Schulwesens, dem Geheimen-Rath und bisherigen Finanz-Minister v. Otto, das Portefeuille des hierdurch erledigten Finanz-Ministeriums aber provisorisch dem Präsidenten v. Malchus übertragen.

Seine Königliche Majestät haben durch das höchste Rescript vom 30. Okt. den Rechts-Kanditaten Friedrich Wilhelm v. König in Heidelberg, zum Assessor bey dem Finanz-Departement, mit Vorbehalt seiner näheren Eintheilung bey demselben gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 7. d M. auf das allerunterthänigstes Ansuchen des Geheimen Hofraths Cotta um Erneurung und Bestätigung des von seinen Vor-Eltern mit dem Prädikat von Cottendorf geführten Adels, solchen auf ihn und seine eheliche Nachkommenschaft wieder zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Dekrets vom 11. Nov. dem Handelsmann Andreas Friedrich Lang von Blaubeuren, auf sein Ansuchen, den früher geführten Titel eines Commercien-Raths in Gnaden wieder verliehen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescript vom 6. Nov. die erledigte Unterförsters-Stelle zu Gomaringen, in der Mössinger Hut, Tübinger Oberforsts, dem vormaligen Parkjäger Conradi zu Monrepos gnädigst zu übertragen geruht.

Der Rechts-Kandidat Paul von Roth aus Ulm, gegenwärtig in Heilbronn sich aufhaltend, ist nach erstandener Prüfung, zum Königl. Advokaten aufgenommen, in dieser Eigenschaft verpflichtet, und heute bei dem Königl. Ober-Tribunal immatrikulirt worden. Tübingen, den 25. Okt. 1817.

Bey der Sektion des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Medicinae Doctor Lechler von Pfeffingen, Oberamts Balingen, die Erlaubniß zur Ausübung der Medicinischen Praxis ertheilt.
Stuttgart, den 5. November 1817.

---

Tübingen. Universität. Auch die hiesige Universität feyerte in den abgewichenen Tagen mit den lebhaftesten Empfindungen der Freude und des Danks gegen Gott sowohl als gegen die Manen der grossen Stifter und Förderer der Reformation das dritte Sekularfest derselben. Den vollständigen Hergang der dabei gehaltenen Feierlichkeiten, die weniger auf äußeren Prunk und Geräusch, als dem Geiste der wichtigen Angelegenheit gemäß, auf geistige Erhebung des Verstan-

des und des Gemüths berechnet waren, gibt das für diesen Zweck öffentlich gedruckte Programm an, und eine ehestens erscheinende Sammlung der in diesen Tagen von öffentlichen Lehrern und Studirenden gehaltenen Reden wird dem Publikum das nähere Detail, dessen Einrückung hier zu weitläufig seyn würde, weiter vorlegen. Nach geendigten Festivitäten, deren Schluß noch von einer schönen Beleuchtung des Universitäts-Gebäudes und mehrerer Privatwohnungen begleitet war, wurden am folgenden Tag den 6. Nov. als am Geburtstage des verewigten Königs Friderich die von Höchst demselben gestifteten Preiß-Medaillen unter mehrere Studirende, deren eingegangene Abhandlungen auf die vorgelegten Preißaufgaben gekrönt wurden, vor dem versammelten Senat ausgetheilt. Den Preiß erhielt im Fache der Theologie, der Seminarist, M. Heinrich Christian Wilhelm Kapf von Grosbettlingen; öffentlicher Belobung würdig erklärt wurde eine andere Abhandlung von M. Gottfried August Hauf aus Ludwigsburg; im Fache der Jurisprudenz Karl Friedrich Haas von Hochdorf; öffentlich belobt wurde eine andere Abhandlung von Ferdinand Mahl aus Weissach.

Der medizinischen Fakultät wurde dißmal auf die vorgelegte Frage keine Preißschrift eingereicht. Von den der höhren Chirurgie Beflissenen hingegen unterwarfen sich vier dem für den Zweck der Preiß-Austheilung erforderlichen Examen. Drei davon Albert Müller von Grosaspach, Friedrich Keppler aus Pleidelsheim, Johannes Palm aus Ulm zeichneten sich sowohl durch Geschicklichkeit und Gewandheit im Operiren, als Sachkenntniß gleich gut aus, so daß durch das Loos entschieden wurden mußte, wem der Preiß durfte zuerkannt werden. Dieß entschied für den leztern, Johannes Palm. Nichts desto weniger wurde auch der vierte Mitkämpfer, Carl Stoll aus Stuttgart, wegen seiner theoretischen Kenntnisse des öffentlichen Lobes würdig erfunden.

Aus der philosophischen Fakultät erhielt den Preiß diesmal im kameralistischen Fache, Wilhelm Albert Baumann aus Waldbach, Weinsberger Oberamts.

Die näher motivirten Urtheile der verschiedenen Fakultäten, so wie die neuen Preißaufgaben für das nächstkünftige Jahr enthält das auf diesen Akt besonders gedruckte lateinische Programm.

Noch bemerken wir, daß mit dieser Preißvertheilung zugleich verbunden wurde, die Vertheilung der vom hiesigen akademischen Senat mit allerhöchster Bewilligung zuerkannten in zweckmässig auserlesenen Büchern bestehenden Geschenke an die vier aus verschiedenen Fakultäts-Wissenschaften erlesenen jungen Redner M. Christian Heinrich Dörner, aus Neuffen, Johann Melchior Kohlmann, aus Bremen, Wilhelm von Breitschwerdt aus Stuttgart, Georg Klett aus Heilbronn die Tags zuvor am 5. November im öffentlichen Hörsaale zur Feier des Reformations-Festes waren aufgetreten. Das Rektoratamt.

---

Freudenstadt. Nach einem von dem Großherzoglich Badenschen Stadtamt Freyburg an das hiesige Oberamt erlassenen Schreiben ist in der Nacht vom 21. auf den 22. d. M. der hienach beschriebene Wendelin Mayer, gebürtig von Nord-

weil, Großherzoglich Badenschen Bezirk-Amts Kenzingen, aus dem Stadtthurm in Freyburg auf eine äußerst gewaltsame Art ausgebrochen. Derselbe wurde schon im Jahr 1813 wegen Raub und Diebstählen zu einer 30jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, welcher er aber den 26. Juni 1815 entgieng, und konnte erst am 27. Sept. d. J. wieder verhaftet werden. Dieser eben so gewandte als mit außerordentlicher körperlicher Stärke ausgerüstete Verbrecher, entgieng aber auch der neuerlichen Untersuchung über schwer gegen ihn vorliegende Anzeigen verübter wiederholter Diebstähle, Raubs auch Raubmords durch seinen erwähnten Ausbruch. Er hat sich bisher selbst amtliche Zeugnisse und Pässe, letztere als von dem Großherzoglich Badenschen Bezirk-Amt Kenzingen oder Schwarzenberg im Vorarlbergischen ausgestellt, verfertiget, auch in den letzten Jahren den Namen Joseph Gutensohn von Schwarzenberg angenommen. Wendelin Mayer ist ein Müller, 30 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat einen schönen Körperbau, braune Haare, eine runde Stirne, starke Augenknochen, blonde Augbraunen, graubläuliche Augen, eine wenig gebogene Nase, einen mittelmäßigen Mund, schmale Lippen, gute kleine Zähne, ein rundes Gesicht, von gesunder lebhafter Farbe, ein rundes Kinn, einen blonden Bart, und starke Glieder. Sämmtliche obrigkeitliche Behörden werden dem von dem Badenschen Stadtamt Freyburg gemachten Ansuchen gemäß gebeten, auf diesen Verbrecher genau möglichst fahnden und ihn bei Betreten auf das strengste verwahrt, gegen Ersatz der Kosten, an das Badensche Stadtamt Freyburg einliefern zu lassen. Den 30. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

---

Stuttgart. Die unterzeichnete Stelle macht hiemit bekannt, daß in dem Monat Oktober die in nachstehendem summarischen Extract enthaltene Bettler in allhiesiger Residenz aufgefangen worden sind, als vom Oberamte Backnang 3. Blaubeuren 1. Böblingen 6. Kannstadt 7. Ellwangen 2. Gaildorf 5. Geislingen 1. Gmünd 2. Hall 1. Kirchheim 1. Ludwigsburg 1. Lorch 1. Marbach 1. Maulbronn 1. Neresheim 2. Nürtingen 2. Reutlingen 1. Rottenburg 1. Schorndorf 1. Spaichingen 4. von der Stadt und den dazugehörigen Weilern Stuttgart 7. Amts-Oberamte Stuttgart 11. Tübingen 1. Urach 4. Vaihingen 6. Waiblingen 3. Zusammen 71 Personen. Den 5. Nov. 1817. Königl. Ober-Polizei Direction.

Stuttgart. In Gemäßheit höchsten Auftrags wird wegen Beischaffung des Heu- und Stroh-Bedarfs für den Königl. Hof- und Leibstall dahier auf die Periode vom 1. Jan. bis letzten August künftigen Jahrs, Samstags den 29. d. M. ein Versuch durch Vornahme eines öffentlichen Abstreich-Akkordes unter Vorbehalt höchster Ratifikation gemacht werden, wobei sich die Liebhaber, an ermeldtem Tage, Vormittags 9 Uhr auf dem Amtszimmer der unterzeichnete Stelle einfinden wollen. Den 12. Nov. 1817. Königl. Oberhof-Cassenamt.

Stuttgart. Da man die Lieferung einer beträchtlichen Anzahl ungarischer Sattel-Bäume, welche jedoch aus gewachsenen Zwieseln von hartem Holz bestehen müssen, zu verakkordiren gedenkt; so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit diejenige, welche Lust und Fähigkeit haben, eine solche Lieferung zu übernehmen, sich am Samstag, den 22. dieses Monats, Vormittags 10 Uhr, in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude einfinden, und das weitere vernehmen können. Den 7. Nov. 1817. Administrations-Sektion des Königl. Kriegs-Departement.

Markgröningen. Die Lieferung des Bedarfs an Zwilch, Reuffen- und Abwerken Tuch für die Sträflinge des hiesigen Zuchthauses wird Montag den 24. November d. J. Vormittags 9 Uhr in öffentlichen Abstreich verakkodirt werden. Den 7. Nov. 1817. K. Zuchthaus Pfleg-Amt.

**Brakenheim.** Da der Beständer des, dem hiesigen Hospital gehörigen, aus 59 1/2 Morgen Aeker und 8 Morgen Wiesen bestehenden Widdumguths, welches das Vasel-Vieh halten und an die Universität Tübingen die dritte Garbe abgeben muß, gestorben ist und seine Wittwe freywillig vom Bestand abstehen will; so wird man Samstag den 13. Dezember d. J. Nachmittags 2 Uhr auf hiesigem Rathhause zu Folge eines von der Königl. Sektion des Stiftungswesens erhaltenen Auftrags, das gesammte Gut mit der Auflage der Vasel-Vieh-Haltung von künftig Lichtmeß an auf 12 Jahre unter Vorbehalt höchster Genehmigung wieder verpachten, zugleich aber auch eine stükweise Verleihung versuchen, und wegen Haltung des Vasel-Viehes auch über die schuldige ohnentgeldliche Beifuhr des von der Universität Tübingen in Haberschlacht beziehenden Gefäll-Weins einen besondern Kontrakt abschließen. Dieses Vorhaben wird daher unter dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß sich die Liebhaber über ihre Vermögens-Umstände und landwirthschaftliche Kentnniße vortheilhaft müssen ausweisen können. Den 10. Nov. 1817. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

**Aalen. Heuchlingen.** Am Mittwoch den 19. Nov. dieses Jahrs, Vormittags 10 Uhr wird die Sommer-Schaafwaide von Heuchlingen, welche 200 Stük erträgt, auf dem Rathhause dahier verliehen, wozu die berechtigten Schaafhalter hiemit eingeladen werden. Den 30. Okt. 1817.
Königl. Oberamt Aalen.

**Arnegg.** Die hiesige herrschaftliche Schaaf-Waid, welche 120 Stük erträgt, wird Freitag den 21. Nov. Vormittags 10 Uhr bei dem Kameral-Amt Blaubeuren auf weitere 3 Jahre verliehen, wobei sich die Liebhaber einfinden, und glaubhafte Zeugniße ihres Prädikats und Vermögens mitbringen wollen. Blaubeuren, den 30. Oktober 1817. K. Kameral-Amt allda.

**Biberach.** Die Sommerschaafwaide 1.) von Maselheim, welche 100 Stük Mutterschaafe und 50 Stük Lämmer und 2.) von Wennedach welche 100 Stük Mutterschaafe und 25 Stük Lämmer erträgt, deren Bestand bis nächst Georgii zu Ende geht, wird bis Samstag den 20. Dec. diß Jahrs, Morgens 10 Uhr nochmals an den Meistbietenden auf dem hiesigen Rathhaus verliehen werden, wozu man die Pachtliebhaber einladet. Den 9. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

**Nagold.** Die Commun-Schaafwaide zu Ebhausen, welche 200 Stük erträgt, wird bis Freitag den 21. Nov. auf 3 Jahre, nemlich von Lichtmeß 1818. bis 1821. an die Meistbietende, welche sich mit Concessions-Briefen legitimiren können, auf dem Rathhaus zu Ebhausen Morgens 9 Uhr verliehen werden. Den 4. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

---

**Alpeck.** Der von Rammingen gebürtige Joseph Bauer, Trommelschläger im Königl 2. Infanterie-Regiment, ist am 29. Sept. d. J. aus der Garnison Stuttgart entwichen, es werden daher alle Civil- und Militär-Behörden ersucht, denselben auf Betreten entweder hieher, oder an sein benanntes Regiment gefänglich einzuliefern. Den 21. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

**Gmünd.** Da der unter dem Garnisons-Battaillon gestandene Obermann Gottlieb Oker v. Uzstetten den 5. Juli d. J. aus der Garnison Hohen-Asperg desertirt ist, so werden alle hoch- und wohllöbl. Behörden ersucht, auf ihn fahnden und denselben auf Betreten wohlverwahrt der unterzeichneten Stelle überliefern zu lassen. Den 12. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

**Göppingen.** Der Soldat Christian Müller von hier, unter dem Garnisons Bataillon Hohen-Asperg stehend, ist im Urlaub desertirt. Sämmtliche Königl. Militär- und Civil Obrigkeiten werden daher geziemend ersucht, gedachten Deserteuer Müller auf Betretten arretiren, und wohlverwahrt an das Königl. Festungs-Commando Hohen-Asperg abliefern zu lassen. Den 4. Nov. 1817.
Königl. Oberamt.

**Urach.** Auf den Daniel Lotterer von Emingen, der in der Nacht vom 10. auf den 11. d. M. aus der Garnison Oberbronn im Elsaß desertirt ist, und 1 Mantel, 1 Collet, 1 Weste, 1 Hemd, 1 paar Soken, 1 paar Schuh und 1 paar Reserv-Sohlen mitgenommen hat, werden alle Königliche hoch- und wohllöbliche Behörden ersucht, zu fahnden, denselben auf Betreten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 21. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

**Stuttgart.** Aus einem hiesigen Privathauß sind am 30. v M. Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Kostbarkeiten und Effekten entwendet worden, als 1 silberner Stickhaagen, 1 silbernes Nadelbüchslein mit 1 Schräuflein, 1 silberne Zucker-Klemme, 1 silbernes Buchschloß, 1 silberne Reißfeder, 2 silberne Caffee-Löffel, 1 große Denkmünz, in welcher auf der einen Seite der König von Dänemarck und auf der andern Seite ein Theil von dem Schloß Koppenhagen geprägt ist. 1 Denkmünz die Geburt Christi, 1 Friedens-Denkmünz, und ferner ein Denkmünz, 8 silberne Eßlöffel, 1 goldene Cylender Uhr, in welcher auf dem Werk Hartborn in Stuttgart steht, 4 baumwollene hellblaue gelb getüllirte Naßtücher, ungefähr 8 bis 10 leinene, mit roth und lilla Läuflein eingefaßte Naßtücher, ungefähr 3 bis 4 baptistmouslinene Halstücher, 3 Krägen, 1 seidenes mehrfarbiges Franzen Halstüchle, 1 schwarz seidenes dito mit grünen Läufchen, 1 baumwollenes dito mit grünen und rothen Franzen, 2 leinene Naßtücher mit rothe und blaue Läufchen. Es werden daher nicht nur sämtliche Justiz- und Polizei-Stellen des Königreichs ersucht, auf die Entdeckung des Thäters und Wiederanschaffung der entwendeten Stücken thätig mitwirken zu wollen, sondern auch insbesondere jedermann aufgefordert, im Fall etwas von diesen Stücken zum Verkauf gebracht werden, oder sonstige Wissenschaft davon erhalten sollte, solches zur Anzeige zu bringen. Den 1. Nov. 1817. Konigliche Ober-Polizei-Direktion.

**Stuttgart.** Seit dem 1. dieses Monats vermißt man aus einem hiesigen Privathauß neben einer Summe Geldes in Kronenthalern, 3 weiße Sacktücher mit rothen Läufen und E. S. bezeichnet. Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich Jedermann, der Wissenschaft von den entwendeten Gegenständen erhält, aufgefordert, davon bei der unterzeichnete Behörde Anzeige zu machen. Den 5. Nov. 1817. Königl. Ober-Polizei-Direktion.

**Stuttgart.** Der hienach bezeichnete Privatpostscribent Wolfgang Fischer, auch Christoph Kauders ist am 29. v. M. von Neustadt auf dem Schwarzwald im Großherzogthum Baden entwichen, nachdem er beinahe 2000 fl. Postgelder entwendet hatte. Man sieht sich durch das Ansinnen der Großherzogl. Badenschen Ober-Postdirection veranlaßt, allen innländischen Ortsvorstehern, Polizeibehörden und Oberämtern aufzutragen und die ausländischen Polizeibehörden zu ersuchen, den Flüchtling zu verfolgen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt nach Neustadt auf den Schwarzwald zu liefern. Personalbeschreibung. Dieser Wolfgang Fischer, der aber Christoph Klauders heiße, und ehmals zu Eger in Böhmen Steuer-Einnehmer gewesen seyn soll, ist seit zwei Jahren als Post-Sekretär zu Neustadt angestellt. Er ist 40 Jahre alt, schlanker Statur, 5¼ Schuh groß, hat einen Glatzkopf, und wenige schwarze über die Stirne gestrichene Haare, eine hohe Stirne, schwarze Augenlieder, braune Augen, einen durchdringenden Blick, einen schwarzen starken Bart, eine mittlere Nase und Mund, und eine schwarzgelbe Gesichtsfarbe. Er trug bei der Entweichung lange graue Beinkleider mit grüner Einfassung, einen gleichen Kaput-Rock mit grünem Kragen und eine russische Kappe. Er spricht den österreichischen Dialect und mehrere Sprachen, schreibt geläufige Kanzleischrift, ist im Sigillstechen erfahren, dürfte falsche Päße und andere Urkunden bei sich haben, und wird von dem entwendeten Gelde mit sich führen; er besitzt viele Kenntnisse in Postgeschäften. Den 21. Oktober 1817. Königl. Ober-Polizei-Direction.

**Stuttgart.** Das hienach bezeichnete Mädchen, angeblich Anna Maria Müller von Nördlingen, welches unter dem falschen Vorgeben, einen Verwandten dahier zu besuchen, vor wenigen Tagen hieher gekommen ist und von einem hiesigen Bürger aus Mitleiden aufgenommen wurde, ist in vergangener Nacht entwichen, und hat sich noch überdieß eines Kleider-Diebstahls schuldig gemacht. Es werden daher sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden des Königsreichs ersucht, auf dieses Mädchen genaust zu fahnden, und sie auf Betretten arretiren und unter sicherer Begleitung an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement der Anna Maria Müller: dieselbe ist 9. Jahr alt, hat ein gutes Aussehen und dunkle Haare. Sie trägt ein weiß und blau gedupftes Jäkchen und Rock, ein roth und gelbseidenes Halstuch, weisen Schurz, weise Strümpfe und Schuhe. Ihre Haare sind in einem Zopf geflochten und mit einem Kamm aufgesteckt. Die entwendete Kleider

sind ein rothgewürfeltes Zeugleins-Kleid mit kurzen Aermeln, ein Lilla zizenen Rock mit einem schwarz und weisen Kränzchen, ein weißleinener Schnitz und ein Frauenzimmer Haarkam. Den 30. Sept. 1817. Königl. Ober-Polizei Direktion.

Balingen. Am lezten Ebinger Jahrmarkt, den 9. dieses, haben drei sehr bejahrte Weibsleute mittelst Anwendung verschiedener Gauner Kunstgriffe einem Bauern seinen Geldbeutel aus der Tasche gestohlen, unmittelbar nach vollbrachter That, gerade, als sie den Raub theilen wollten, wurden sie von dem Bestohlenen ertappt, zwei davon festgehalten und der Obrigkeit übergeben, während die dritte sich zu entfernen Gelegenheit fand. Das eine der festgehaltenen Weiber nennt sich Elisabetha Dorothea Gäbele von Lindach, Oberamts Gmünd, und das andere Katharina Bernhard von Laibach, Oberamts Künzelsau, und beide wollen das dritte Weib nur ihrer Gestalt nach kennen, und nichts Näheres von ihr wissen. Es ist zu vermuthen, daß diese drei Weiber schon längere Zeit zum Zweck gemeinschaftlicher Marktdiebereien in Verbindung stehen, und daher sehr daran gelegen, die Entflohene, deren Signalement, wie es die Verhafteten angeben, hienach angezeigt ist, zur Hand zu bringen. Man ersucht daher die betreffenden obrigkeitlichen Behörden, auf sie fahnden, und sie im Betretungsfalle an unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Signalement: Die Entflohene ist tief in 60 Jahren, mittelmäßiger Größe und etwas starker Statur, hat schwarze Haare, etwas eingefallenes Gesicht, mittelmäßigen Mund und kleine Nase; spricht den Baierischen Dialekt und gibt die Gegend von Ulm für ihre Heimath aus. Sie ist bekleidet mit einer Haube nach Art der katholischen Weibsleute mit breitem Bande, einem schwarzen zeugenen Kittel mit einem Schwanze nach Baierischer Tracht, rothem baumwollenen Halstuche, schwarzem zeugenen Rocke, eben solcher Schürze, grauen wollenen Strümpfen und ebenen Bändelschuhen. Den 12. Oktober 1817. Königl. Oberamt.

Neuenbürg. Zu dem unterm 18. diß, wegen denen aus hiesigem Gefängniß entwichenen, Johannes Gentner von Gommweiler und Andreas Friedrich Merkle von Langenalb erlassenen Steckbrief, wird gemäß der inzwischen erhaltenen näheren Nachrichten, nachträglich bemerkt, daß Gentner sich auf der Flucht durch ein dunkelblaues Wammes, lange weise Hosen und eine rothe Weste umgekleidet, und mit einem grossen Messer versehen in Gesellschaft seines Konsorten Merkle, den Weg in den andern Theil des Schwarzwaldes, wahrscheinlich an dem Murgfluß hinauf, genommen habe. Den 24. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Weilheim. Da der wegen Diebstahls entwichene Invalide, Johannes Lumpp, von Owen gebürtig, heute eingefangen worden ist, so wird der unterm 1. d. erlassene Steckbrief anmit zurückgenommen. Den 6. Nov. 1817. Oberamt Kirchheim.

Nürtingen. Bey der unterzeichneten Stelle ist am 21. vorigen Monats eine auf dem hiesigen Viehmarkt gefundene Summe Gelds übergeben worden, welche wahrscheinlich durch ein ... wegen Marktdiebstahls hier verhafteten Juden Jemanden entwendet und nachher weggeworfen worden ist. Der rechtmäßige Eigenthümer dieses Gelds wird öffentlich aufgerufen, über seine Ansprache bei dem Königlichen Kriminalamt Urach, wohin das Geld übergeben wird, sich auszuweisen, und die Art, wie er um dasselbe gekommen ist, anzugeben. Den 8. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Spaichingen. Der durch kaiserliche Privilegien schon früher bestandene und durch ein neueres königliches Dekret bestätigte Frucht- und Viktualien-Markt in der hiesigen Amtsstadt, wird von nun an wieder von 8 zu 8 Tagen, und zwar jedesmal am Montag abgehalten werden. Der erste Markt findet am Montag den 10. diß statt, wovon das Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesezt wird, daß sich die Verkäufer, und besonders diejenige, welche am meisten Früchte auf den Markt beiführen, neben den äusserst mäßigen Gebühren besonderer Begünstigungen zu erfreuen haben. Den 1. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

---

Weil die Stadt. Die ledige, Anna Maria Knipplin von hier wandert nach Neuwied in Preussen aus. wer Ansprüche an dieselbe zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche binnen Jahresfrist der Beamtung daselbst anzugeben. Den 30. Okt. 1817. Königl. Oberamt Leonberg.

---

Gedrukt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 22. November.

Einberufung der Evangelischen Schul-Incipienten und Schul-Provisoren.

Sämmtliche deutsche Schul-Provisoren und Schul-Incipienten, evangelischer Confession, welche sich zur Späthlings Concurs-Prüfung gemeldet haben, und nicht durch besondere Dekrete abgewiesen worden sind, werden hiermit aufgefordert, und zwar die Schul-Incipienten den 29. November und die Schul-Provisoren den 8. December Morgens 8 Uhr auf der Ober-Consistorial-Registratur zu erscheinen, wo ihnen das weitere wird eröfnet werden. Stuttgart, den 14. November 1817.

Königl. Ober-Consistorium.

Die Herausgabe eines Pfarrbuchs betreffend.

Man hat unterm 8 Jul. d. J. den Pfarrer M. Neubert in Ober-Holzheim auf seine Bitte legitimirt, wegen des von ihm herauszugebenden Pfarr-Buches die Geistlichen des Reichs zur Mittheilung der dazu gehörigen Notizen nach der rectificirten Fassion und einem denselben zuzusendenden Formular aufzufordern.

Da nun nach einer Anzeige des Rechnungsraths Wolfram aus dieser Gelegenheit von den evangelischen Geistlichen des Reichs so viele Competenz-Abschriften von ihm verlangt werden, es aber keineswegs die Absicht war, demselben, welcher zu andern Zwecken bestimmt ist, die Fertigung dieser Abschriften zuzumuthen; so werden die Geistlichen des Reichs darauf aufmerksam gemacht, und angewiesen, den Rechnungsrath Wolfram für die Zukunft um so mehr mit dergleichen Zumuthungen zu verschonen, als ohnehin die Pfarr-Competenzen in der Regel in allen Pfarr-Registraturen seyn sollen. Stuttgart, den 14. November 1817.

Königl. Ober-Consistorium.

### Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1) Die Ations-Sache des Martin Weipprecht von Pfeddelbach, Bekl. Anten, wider Catharine Schluchter zu Windischenbach cum cur., Klin. Ktin, puncto satisfact. privat. ex stupro et aliment. prolis. wurde sowohl wegen Mangels einer gegründeten Beschwerde als versäumter Nothfrist der Akten Einlegung von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 29. Okt. 1817.

2) In der Appellations-Sache von dem hiesigen Stadtgericht zwischen dem Bildhauer Georg Schmid allhier, Kl. Anten an einem, und dem hiesigen Gerichts-Verwandten Lotter als cur. des, in Kaiserl. Russischen Diensten befindlichen Rittmeisters Tiedemann, Bekl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, wurde das unterrichterliche Erkenntniß vom 8. Sept. d. J. wegen unheilbarer Nullität im Beweis-Verfahren von Amtswegen aufgehoben. Stuttgart, den 3. Nov. 1817.

3) Die Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Bessigheim zwischen Michael Edelmann zu Erligheim, Kl. Aten, modo Anten, und dem Johann Georg Käß allda, Bekl. Anten modo Aten, Losung betreffend, wurde wegen offenbaren Mangels in Beobachtung der Appellations-Förmlichkeiten von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 7. Nov. 1817.

4) In Sachen Stephan Rust zu Staudach Kl. gegen Franz Joseph Freiherrn v. Rehling zu Bettenreute, Bekl., Holzgerechtsame betreffend, wurde auf Beweiß erkannt. Stuttgart, den 10. Nov. 1817.

### Verzeichniß über die gefällten Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Gerichts-Hofs vom Monat September 1817.

Den 2. wurde die zu Ludwigsburg verhaftete Margaretha Buck von Boll, Oberamts Göppingen, wegen eines kleinen und einfachen, aber vierten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten, zu einer zehnmonatlichen Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens sechs Monate lang, verurtheilt.

An demselben Tage ist gegen den zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommenen Joseph Eberhard von Enzberg, Oberamts Maulbronn, wegen ausgezeichneter Diebstähle neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine sechmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen worden.

An demselben Tage wurde der zu Ulm verhaftete Johann Schnizler von Dettingen, Oberamts Urach, wegen Diebstahls und Urkunden-Verfälschung neben Bezahlung aller Kosten mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft.

An demselben Tage ist gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Ludwig Salm von Thalheim, Oberamts Heilbronn, wegen großen Betrugs, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt worden.

An demselben Tage wurde der zu Mergentheim verhaftete Johann Baptist Schreiner von da, wegen Veruntreuung und Diebstahls neben der Erstattung der Kosten und des Schadens zu sechsmonatlicher Festungsarbeit innerhalb der Festung kondemnirt.

Unter dem 3. ist die zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Christiane Holzwarth von Nekkarrems, Oberamts Waiblingen, wegen Schwangerschafts-Verheimlichung, heimlicher Geburt und gefährlicher Vernachläßigung ihres Kindes, neben dem Ersatze aller Kosten mit zweijähriger Zuchthausstrafe belegt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Ludwigsburg verhafteten Johann Hofer von Pleidelsheim, Oberamts Marbach, wegen wiederholter Diebstähle, neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens, eine einjährige Zuchthausarbeit ausgesprochen, und die nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf sechs Monate, verfügt.

An demselben Tage ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Müller von Matzenbach, Oberamts Crailsheim, wegen grossen Diebstahls neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens mit sechsmonatlicher Zuchthausarbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Calw verhafteten Johann Georg Gauß von Nonnenmiß, Oberamts Neuenbürg, wegen grossen Diebstahls neben Bezahlung der Kosten und des gestifteten Schadens eine fünfmonatliche Festungsarbeit erkannt.

Den 5. ist der zu Eßlingen verhaftete Johann Wurster von Altburg, Oberamts Calw, wegen ausgezeichneten Diebstahls und Fälschung, neben dem Ersatze des noch unvergüteten Schadens und der ihm zugeschiedenen Kosten zu achtmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Mergentheim verhafteten Heinrich Vogt von Mistlau, Oberamts Gerabronn, wegen wiederholten ausgezeichneten Diebstahls, eine einjährige, und gegen die Mitschuldige Barbara Seitter von Engelhartshausen, Oberamts Gerabronn, eine achtmonatliche Zuchthausstrafe erkannt, und rücksichtlich der Kosten und des Schadens das Angemessene verfügt.

An demselben Tage ist der zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Haller von Thalheim, Oberamts Rottenburg, wegen Fälschung und ausgezeichneten Diebstahls neben dem Ersatze aller Kosten mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

Unter dem 6. wurde der zu Rottenburg verhaftete Joseph Lohmüller von Nordstetten, Oberamts Horb, wegen vierten Diebstahls und anderer Vergehen, neben Bezahlung aller Kosten und Ersatz des noch übrigen Schadens zu ein und einhalbjähriger Festungsarbeit und nachheriger Einsperrung im Zwangsarbeitshause bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr, verurtheilt.

(Die Fortsetzung folgt.)

---

Seine Königl. Majestät haben unterm 7. diß, dem pensionirten Obersten von Bequignolle, den französischen St. Ludwigs-Orden, und

unterm 10. diß, dem pensionirten Obersten v. Wolff, den Rußischen St. Wladimir-Orden 4. Klasse, annehmen und tragen zu dürfen, erlaubt.

Unterm 15. diß haben Allerhöchstdieselben dem Unter-Lieutenant bei der Leib-

Garde zu Pferd, Prinzen Alexander v. Hohenlohe-Oehringen, die gebetene Entlassung aus den Königl. Militär-Diensten ertheilt, und

unterm 18. den Hauptmann 2. Klasse v. Rauchhaupt vom 6. Infanterie-Regiment, auf sein Ansuchen ins Königl. Invaliden-Corps versezt.

Durch Königl. Resolution vom 11. Nov. ist die erledigte Stelle eines Unteramts-Arzts in Riedlingen dem Unteramts-Arzt D. Kohn von Altshausen übertragen worden.

Durch Königl. Resolution vom 17. Nov. ist die erledigte Oberamts-Arztsstelle in Sulz dem practicirenden Arzt D. Paulus in Stuttgart übertragen, und dem Unteramts-Arzt D. Beyerle in Ochsenhausen, Oberamts Biberach, die nachgesuchte Entlassung von dieser Stelle, unter Belassung seines Amts-Charakters ertheilt worden.

---

Durch eine zu Kassel, im Kurfürstenthume Hessen, anhängige Untersuchung hat sich gezeigt, daß seit mehrerern Jahren eine große Anzahl von Räubern, Dieben u. Gaunern, die unter einander in Verbindung stehen, von Zeit zu Zeit in Kassel, besonders während der Messen heimliche Aufnahme gefunden, und eine Menge von Diebstählen und Betrügereien theils wirklich ausgeführt, theils auszuführen gesucht haben.

Da sich nun von dieser Bande die unten bezeichneten Individuen noch in Freiheit befinden, an deren Habhaftwerdung aber um so mehr gelegen ist, je gefährlicher dieselben der öffentlichen Sicherheit sind: so erhalten alle Oberämter, Polizei-Kommissärs und Polizei-Inspektoren, Unterämter und Ortsvorsteher die Weisung, auf diese gefährlichen Menschen zu fahnden, und sie im Betretungsfalle verhaften zu lassen; hievon aber ist schleunigst durch das betreffende Oberamt die Anzeige anher zu machen, damit wegen Bestrafung dieser Verbrecher die Einleitung getroffen werde.

Stuttgart, den 18. Nov. 1817. Sektion des Innern-Administration.

## Verzeichniß und Beschreibung
### der zu verfolgenden Mitglieder vorerwähnter Diebs-Bande:

I. Jeremias Nathan Straus, Jeremie Hof genannt, weil er sich einige Zeit in Hof (Fürstenthums Niederhessen) aufgehalten hat, ist 39 bis 40 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare und Augenbraunen, feine Stirne, blaue Augen, mittelmässige Nase und Mund, gute Zähne, braunen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht und gesunde Farbe. Er giebt gewöhnlich vor, daß er einen Handel mit optischen Gläsern treibe.

II. Lea Straus, gebohrne Lazarus, die geschiedene Ehefrau des vorigen, ist 37 bis 38 Jahr alt, 4 Fuß 8 Zoll groß, untersezter Statur, gibt vor aus Steppach im Badenschen gebürtig zu seyn, hat schwarze Haare und Augbraunen, bedekte Stirne, braune Augen, kleine Nase, mittelmäßigen Mund, gute Zähne, länglichtes Gesicht und am rechten Nasenflügel eine Warze.

III. Anchel Joseph, auch Chrishaber genannt, vorgeblich aus Breßlau, ist 30 Jahr alt, 5' 3 1/2'' groß, hat schwarzes Haar, bedekte Stirne, braune Augen und Augenbraunen, mittelmässige Nase und Mund, röthlichen Bart, rundes Kinn,

ovales Gesicht und bräunliche Gesichtsfarbe. Derselbe ist am 27. August 1815. von der Polizei zu Cassel eingezogen, jedoch am 17. Sep. d. J. über Eschwege, Mühlhausen, Langensalze, Weisensee, Naumburg, Leipzig, Dresden u. s. w. nach Breslau auf den Schub gegeben worden — vielleicht derselbe, welcher in Christensens Verzeichniß von Räubern, Dieben 2c. 2c. Nro. XVII. angeführt ist.

IV. Joachim Lippmann, Blomayer oder blaue Mayer genannt, ist 37 Jahr alt, mehr klein als groß, schlanker Statur, hagerem Angesichts, hat dunkelbraune Haare, Augenbraunen und Bart, eine hohe kahle Stirne, graue Augen, lanze breite Nase, weiten Mund, große gelbe Zähne und kurzes rundes Kinn, geht etwas gebükt.

V. Moses Meyer, Schön Meyer Moses genannt, ist etwa 34 Jahr alt, 5′ 3 bis 4″ groß und gesetzter Statur, hat braune Haare und Augenbraunen, niedere Stirne, kleinen Mund, blaue Augen, dike breite Nase, rundes gespaltenes Kinn, glattes und volles Gesicht, frische Gesichtsfarbe, großen Backenbart und kleine Narben auf der Stirne über dem rechten Auge, so wie auch mitten auf dem Kopfe, geht gut gekleidet, spricht französisch im Elsässer Dialekte und ist sehr freundlich.

VI. Abraham oder Afrom Laas, ist lang von Statur, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augen, starken Bakenbart, einen lang gespaltenen Mund und eine etwas spitzige Nase. — Derselbe, welcher in Christensens Verzeichniß 2c. 2c. Nro. VI. aufgeführt steht.

VII. Aron Isaak, Klein oder Krum Arendche, Blauweibchers Arendche, nennt sich auch Aron Levi, ist 30 — 35 Jahr alt, und 5′ 5 — 6″ groß, hat schwarzbraune Haare, braune Augen, ein länglicht aber dikes Gesicht, er geht gut gekleidet und ist oft beritten.

VIII. Abraham aus Amsterdam, Abrahamche oder Afrömche Holländer genannt, ist 24 — 25 Jahr alt, etwa 5′ 5″ groß, von starkem Körperbaue, hat blondes glattes Haare, welches er vor der Stirne auf eine Seite gestrichen trägt, röthlichen Backenbart, braune Augen, kleine Nase, volles Gesicht, geht gut gekleidet, und ist sehr gesprächig. (Christensens Verzeichniß Nro. IV.)

IX. Hermann Schopsel, ist 25 — 30 Jahr alt, von grosser und schlanker Statur, hat blondes Haar, einen starken etwas röthlichen Backenbart, schwarzbraune Augen und kleine Nase, geht etwas gebückt, nnd ist ebenfalls sehr gesprächig.

X. Lion aus Bischburg bei Bamberg, ist etwa 40 Jahr alt, mißt 5 Fuß 5 — 7 Zoll, robust, hat blondes Haar und Backenbart, längliche Nase, breiten Mund, länglich glattes Gesicht. Er ist kurzsichtig, so daß er alles, was er genau sehen will, nahe vor die Augen halten muß.

XI. Joseph Heimann aus Pohlen, ist 28 Jahr alt, ungefähr 5′ 5″ groß und robust, hat schwarzbraunes Haar und Backenbart, bedekte Stirne, etwas längliche Nase, blau graue Augen, mittelmässigen Mund, gesunde etwas bräunliche Gesichtsfarbe, einen raschen Gang und geht gut gekleidet.

XII. Jakob Meyer Laube, schwarz Jainkösgen, auch Kaffebohne genannt, gibt vor, aus Hambnrg gebürtig, und in Calbe an der Milde wohnhaft zu seyn, ein Sohn des berüchtigten Herz Freßer, ist etwa 32 Jahr alt, 5′

3 — 4'' groß, von sehr muskulösem Körperbaue, hat schwarzes Haar und schwärzliche Gesichtsfarbe, seine Gesichtszüge verziehen sich beim Sprechen leicht in ein Lächeln, er pflegt sich gewöhnlich anständig zu kleiden.

XIII. Jakob Rosenbaum, Urrop genannt, aus Stadtberg im Herzogthume Westphalen gebürtig, ein sehr gewandter Taschen-Dieb, ist 45 Jahr alt, 5' 7'' groß, hat schwarzbraune Haare, dergl. Augenbraunen und Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, blasse Gesichtsfarbe und kann nicht schreiben.

Derselbe wurde im Monat Merz d. J. zu Cassel wegen Taschendiebstahls zum Zuchthause verurtheilt, gerieth wegen eines in jener Straf-Anstalt verübten Verbrechens gleicher Art von Neuem in Untersuchung, wußte sich aber im August d. J. wieder in Freiheit zu sezen.

---

Stuttgart. Biß künftigen Donnerstag den 27. d. M. wird in der Calwer-Straße vor der Kaserne der reutenden Gensd'armen Vormittags 10 Uhr, ein zum Zug taugliches Militär-Pferd im öffentlichen Aufstreich verkauft werden, welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Den 21. Nov. 1817. Commando der Königl. Gensd'armerie.

Laufen. Vermög Königl. Hof- und Domainen-Kammer Dekrets vom 7. dieses Monats sollen die vormaligen Oberamtei-Gebäude mit Zugehör verkauft werden. Die Gebäude und Gärten stehen auf einem erhöheten Felsen und bilden eine Insel im Nekkar-Strom. Die Lage und Aussicht ist vorzüglich schön, angenehm, und deswegen allgemein bekannt und berühmt. Eine im besten Zustand befindliche steinene Brücke über einen Arm des Nekkars führt zu den Gebäuden und Gärten. Gleich innerhalb der Brücken ist rechter Hand ein Kuchengarten von ungefähr, 1/2 Vrtl. im Meß, linker Hand hangt der größere Garten mit einem Bogengang von Wein-Reben an, zunächst am Hofthor rechts befindet sich eine Wagen-Remise, dann folgt eine Scheuer, ein Vieh- und ein Pferde-Stall, ein ganz steinener Thurm, vormals Wachthurm mit guten Böden zu Holz-Lagen, an welchen Schwein- Gänse- und Geflügel-Stallungen angebaut sind. Die Wohnung selbst ist 2stockigt, im ersten Stock sind 2 heizbare Zimmer mit Kammern, im 2. Stock 6 in einander gehenden Zimmer, wovon 4 heizbar sind, ein Oehrn, eine Speißkammer, eine Kuche, unter dem Dach noch mehrere Kammern, und Fruchtböden, unter dem Gebäude ein großer gewölbter Keller. Der Hof ist gros und gut gepflastert, im Hof stehet ein laufender Brunnen, mit einem eisernen Kasten. Dann folgt der größere Blumen- und Kuchen-Garten mit 3 Laubhüttlen. Von der untern Abtheilung des Gartens führt ein Steeg über einen Wasserablauf-Bach auf eine kleine sehr anmuthige Insel mit Buschwerk im Nekkar. Die Gebäude und Gärten sind in dem besten Zustand, und zu jedem Gewerb auch wegen der Lage des Orts vorzüglich geschickt. Ein Privatus würde den angenehmsten Aufenthalt haben. Die Verkaufs-Verhandlung wird am Dienstag den 16. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus allhier vorgenommen werden, die Liebhaber mögen vorläufig das Ganze in Augenschein nehmen, und die annehmlichen Bedingungen vernehmen. Den 13. Nov. 1817. Hofkameralamt.

Spiegelberg. Bey der hiesigen aufgehobenen Königlichen Spiegelfabrik befindet sich noch ein bedeutender Vorrath von unbelegten Spiegel-Gläsern zerschiedener Größe, namentlich 3,217 Stük, von 29 bis 35 Zoll hoch, und 18 bis 28 Zoll breit, 1,035 Stük, von 4 bis 19 Zoll hoch, und 3 bis 11 Zoll breit, und 41 Stük Preßgläser zerschiedener Größe, mit welchen zu Folge allerhöchsten Befehls, ein öffentlicher Verkaufs-Versuch sowohl in größern und kleinern Parthien, als auch im ganzen gemacht werden solle. Dieser Verkauf wird nun am Mittwoch den 17. Dec. d. J., Morgens um 9 Uhr, unter Vorbehalt höherer Genehmigung bei hiesiger Fabrik öffentlich vorgenommen werden. Die Liebhabor welche sich jedoch mit den erforderlichen Vermögens-Zeugnißen zu legitimiren haben, werden mit dem Anhang hiezu eingeladen, daß ihnen auch noch vorher die Einsicht der Waare täglich offen stehen werden. Den 12. Nov. 1817. Königl. Fabrik-Amt.

Biberach. Die Sommerschaafwaide von Winterreuti welche 100 Stük Mutterschaafe und 50 Stük Lämmer erträgt, wird bis Freitag den 28. Nov. d. J., Morgens 9 Uhr, in Winterreuti auf 1

bis 3 Jahre, je nachdem sich Liebhaber zeigen, an den Meistbietenden verliehen werden, wozu man die Pachtliebhaber einladet. Den 11. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Nürtingen. Die Sommerschaafwaiden der nachgenannten Orte des hiesigen Oberamts werden am Samstag den 13. Dec. d. J. Vormittags 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause auf 3 Jahre von 18 18/21 an die Meistbietenden öffentlich verliehen werden, nämlich die Waide von Aich mit 300 Stüken, Großbettlingen im 1. und 2. Jahre 225 Stüken, im 3. Jahre 200 Stüken, Grafenberg mit 175 Stüken, wobei die zu Uebernahme solcher Pächte berechtigten Liebhaber mit obrigkeitlichen Vermögens und Prädikats-Zeugnißen versehen, sich einzufinden eingeladen werden. Den 11. Nov. 1817. Königl. Ober-Amt.

Stuttgart. Christian Friedrich Eberhard Noller von hier, Gemeiner bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 4. ist aus seiner Garnison Reichshofen im Elsaß desertirt. Es werden daher sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden gebeten, auf diesen Deserteur fahnden, ihn auf Betretten arretiren, und wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen. Den 15. Nov. 1817. Stadt-Direktion.

Ludwigsburg. Es ist der Gemeine Friedrich Franz Carl Erhard von hier am 2. vorigen Monats aus hiesiger Garnison von dem 6. Infanterie-Regiment entwichen. Man bittet deßwegen auf denselben zu fahnden, und ihn im Betrettungs-Falle hieher einliefern zu lassen. Den 17. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Hall. Der bei dem 6. Infanterie-Regiment gestandene Gemeine Johann Michael Kochendörfer aus Ilzhoffen ist im Monat Juni im Urlaub desertirt. Sämtliche Polizei-Behörden werden daher ersucht, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und entweder an sein Regiments-Commando oder dem hiesigen Oberamt einzuliefern. Den 17. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

Oehringen. Der Obermann von dem Infanterie-Regiment Nro. 4. Ludwig Schüle von hier, ist in der Nacht vom 1. auf den 2. dieß aus der Garnison Oberbronn im Elsaß desertirt. Sämmtliche Justiz- und Polizey-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Deserteur fahnden zu lassen. Den 14. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

---

Balingen. Der ledige, hienach signalisirte Schneider-Geselle, Christian Strobel von Frommern, hat sich des Verbrechens eines grossen Diebstahls schuldig, und unmittelbar nach der Entdeckung flüchtig gemacht. Man bittet die betreffenden Behörden, nach ihm fahnden, und ihn auf Betretten anher einliefern zu lassen. Signalement: Strobel ist 18 Jahre alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, trägt einen runden Hut, schwarzes floretseidenes Halstuch, grünes kurzes Wammes, grüne Weste, lange weise Hosen, weisse leinene Strümpfe, und neue Riemen-Schuhe. Den 12. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Calw. Johann Georg Dinger, Maurergeselle, ledig von Calw, ist der Theilnahme an einer Unterschlagung verdächtig. Er wurde deßhalb verhaftet und sollte an die unterzeichnete Stelle eingeliefert werden, entsprang aber auf dem Transport zwischen Neuenbürg und Calw seinem Kondukteur. Alle Polizeistellen werden nun ersucht: auf diesen Flüchtling fahnden, ihn auf Betreten arretiren, und an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Dinger ist 30 Jahre alt, 5' 4'' 6''' groß und hagerer Statur. Er hat schwarzbraune Haare, und ein länglichtes braunes Angesicht. Den 4. Nov. 1817. Königl. Cameral-Amt.

Herrenberg. Der ledige verabschiedete Soldat Johann Martin Sauter von Bondorf, hiesigen Oberamts, welcher wegen Prellerey in Untersuchung kam, und nach geleisteter eidlicher Caution nach Haus entlassen wurde, hat sich aus seinem Geburtsort entfernt. Hoch- und wohllöbliche Behörden werden geziemendst ersucht, auf diesen Flüchtling, der hienach signalisirt ist, zu fahnden, und ihn im Betretungs-Fall wohlverwahrt anher einliefern zu lassen. Signalement: Sauter ist 24. Jahr alt, 6' groß, schlanker Statur, hat gelbe Haare, etwas grose Nase, kleine Lippen und Mund, gute Gesichtsfarbe und ist mit der Epilepsie behaftet. Bei seiner Entweichung trug er

eine grüne Kappe mit einem Stilo, ein schwarz seidenes Halstuch, 1 weiß wollenes Wammes, 1 weise Weste, weisse lange leinene Hosen und Stiefel. Den 14. November 1817.

Königl. Oberamt.

Maulbronn. In der Nacht vom 6. auf den 7. d. M. machten sich nachsignalisirte Gottlieb Hoffäß von Illingen, diessettigen Oberamts, und Johannes Müller von Mittelstadt, Oberamts Urach, eines mit Einbruch verbundenen Diebstahls im Pfarrhaus zu Lienzingen schuldig, worauf ersterer vor seiner Habhaftwerdung, lezterer aber nachher aus dem Gefängniß in Illingen entsprang. Da nun an der Wiederergreifung dieser berüchtigten Diebe viel gelegen ist, so werden sämmtliche polizeyliche Behörden ersucht, auf dieselbe fahnden, und sie auf Betretten anher einliefern zu lassen. Signalement. 1.) Gottlieb Hoffäß ist 40 Jahre alt, 6 Schuh groß, hat schwarze Haare und Backenbart, und zeichnet sich durch einen besondern verdächtigen Blick aus. Er trug bei seinem Entweichen einen blau tüchenen Ueberrock und Stiefel. 2.) Johannes Müller ist 5 Fuß 6 Zoll groß, 34 Jahre alt, hat braune Haare und ein breites blasses Angesicht. Derselbe ist gekleidet mit einem blau tüchenen Wammes, einer weissen Kappe, einem paar leinenen langen Hosen, Schuhen, und ist ohne Hemd. Den 10. Okt. 1817.

Königl. Oberamt.

Nagold. Johannes Hur, Weber von Iselshausen, hat sich wegen einem begangenen Diebstahl flüchtig gemacht. Da derselbe erst kürzlich wegen eines gleichen Vergehens mit Vestungs-Strafe belegt worden und überhaupt wegen seiner übrigen Aufführung ein für die öffentliche Sicherheit gefährlicher Mensch zu werden beginnt, so wird dessen Beifahung nothwendig, und deswegen alle Ortsobrigkeiten ersucht, hiezu die zweckdienliche Maasregeln zu ergreifen, und im Betretungsfall denselben wohlverwahrt hieher liefern zu lassen. Signalement: Hur ist 20 Jahr alt, und ungefehr 5 Fuß groß, hat schwarze Haare und dergleichen Augbraunen, hohe Stirne, blaue Augen, stumpfe Nasen, rundes Kinn. Sein Gesicht hat eine bleiche Farbe und Spuren von den Pocken. Seine Kleidung bestunde bei seiner Entweichung in 1 weis baumwollenen Kappe, 1 dunkelblauem tüchenem Wammes mit weissen metallenen Knöpfen und dergleichen Brusttuch, 1 paar langen weisen zwilchenen Beinkleidern, und Schuhen mit Bändeln. Den 17. Oktober 1817.

Königl. Oberamt.

Rottenburg. Der wegen wiederholten Diebstahls bei unterzeichneter Stelle in Verhaft und Untersuchung gekommene Jakob Hermann, Bürger und Zimmermann zu Altenriedt, Oberamts Tübingen, 63 Jahr alt, ist gegen juratorische Caution des Arrestes entlassen, und ihm die Erlaubniß gegeben worden, seinem Gewerbe, daß er besonders in den Oberämtern Stuttgart, Cannstadt, Leonberg und Eßlingen durch Taglöhnern und Gesellenweise Arbeiten bei Zimmerleuten treibt, nachgehen zu dürfen, da er sich nun seither nicht wieder eingefunden hat, und das gegen ihn ergangene Straf-Erkenntniß vollzogen werden sollte; so werden die hochlöbliche Oberämter und sonstigen Polizey-Behörden von Amtswegen ersucht, auf gedachten Hermann fahnden, und ihn auf Betretten hieher liefern zu lassen. Signalement: Hermann ist 36 Jahre alt, 5 Schuh 7 Zoll groß, ziemlich untersezter Statur, breitschulterig, hat eine dike etwas gebogene Nase, ziemlich rundes Gesicht, rothe Wangen, blaue Augen, rundes Kinn, ist gewöhnlich bekleidet mit einem weissen Zwilchkittel, blauem Brusttuch, zwilchenen kurzen Hosen, grauen Strümpfen, Schuhe, und trägt einen dreieckigten Bauernhut. Den 10. Nov. 1817.

Königl. Kriminal-Amt.

Eßlingen. Johann Georg Schlienz, Sohn des Johann Leonhard Schlienz, Weingärtners zu Hegenlohe, hiesigen Oberamts, wird seit dem 18. Sept. d. J. von seinen Eltern vermißt, und hat sich inzwischen zu Plieningen auf den Fildern sehen lassen, wo er seinen jährigen Bruder, der sich ohne Erlaubniß von Hauß entfernt hatte, zu suchen vorgab. Er ist 13 bis 14 Jahr alt, etwas über 4 Schuh hoch, und für sein Alter mehr untersezter als hagerer Statur, runden röthlichen Gesichts, weißer Haare, blauer Augen, gerader Beine, etwas leiser Sprache und trug bei seiner Entfernung ein blaues rauch gutes Wammes, schwarzes Flor-Halstuch, schwarz lederne abgetragene Hosen, graue abwerkene Strümpfe, Schuhe mit gelben meßingenen Schnallen. Die Königl. Polizei-Behörden werden ersucht, auf diesen Knaben fahnden, und ihn auf Betreten hieher liefern zu lassen. Den 26. Okt. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 70. 1817. 541

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 25. November.

Königl. Bekanntmachung von Abänderungen in den Verwaltungs-Grundsätzen und Formen, vom 18. Nov. 1817. (Mit 11 Beylagen I — XI.)

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir haben in nachstehenden Edikten und Verordnungen die Ursachen und die Gründe entwickelt, aus welchen Wir Uns theils zu wesentlichen Abänderungen in den Verwaltungs-Grundsätzen, welche bisher Statt gehabt haben, theils aber auch zu einer gänzlichen Umbildung der Verwaltungs-Formen veranlaßt gesehen haben.

Wir haben zugleich verordnet, daß diese Edikte und Verordnungen, nähmlich

I. jenes über die Abänderungen, welche Wir in dem Abgaben-Wesen vorläufig theils angeordnet haben, theils vorzukehren beabsichtigen;
II. jenes über die Aufhebung der persönlichen Leibeigenschafts-Gefälle und über die Gestattung der Ablösung der sogenannten Feudal-Abgaben;
III. jenes über die Verstärkung des Tilgungs-Fonds für die Staats-Schuld;
IV. jenes über die Eintheilung des Königreichs in vier Verwaltungs-Bezirke;
V. jenes über die Anordnung der neuen Verwaltungs-Formen, und über die Ressort-Verhältnisse für den Geheimen-Rath, das Justiz-Departement, für das Departement des Innern und der Finanzen;
VI. jenes über die Constituirung einer Staats-Controle;
VII. deßgleichen einer Ober-Rechnungs-Kammer;
VIII. jenes über die Besoldungen der Staats-Diener;
IX. jenes über die künftige Pensionirung derselben;
X. endlich jenes über die Aufräumung des Retardats — und
XI. über das Ausstands-Wesen

durch das Staats- und Regierungs-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

Wir bezwecken bei sämmtlichen, in diesen Edikten verfügten Anordnungen die Begründung und die Erhöhung der Wohlfahrt Unseres getreuen Volkes, und wollen und erwarten daher auch, daß denselben pünktlich nachgelebt werde.

Gegeben, Stuttgart den 18. Nov. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Königl. Bekanntmachung des Personal-Etat von den Departements der Justiz, des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, und der Finanzen. Vom 18. Nov. 1817.
(Mit 3 Beilagen. A. B. C.)

Wir haben in den unter A. B. C. beiliegenden Verzeichnissen einem jeden Staatsdiener diejenige Stelle angewiesen, welche derselbe in der neuen Verwaltungs-Ordnung einnehmen soll. Wir wollen, daß ein jeder, ohne eine weitere Benachrichtigung abzuwarten, sich so zeitig auf den ihm angewiesenen Posten begeben soll, damit die Collegien ohnfehlbar den 2. Januar 1818. ihre Sitzungen eröffnen können, und befehlen zugleich, daß die Chefs der Central-Stellen, sodann die Präsidenten einer jeden Regierung, und die Directoren eines jeden Gerichts-Hofs und einer jeden Kammer, dem betreffenden Departement-Minister eine Nachweisung von dem eingetretenen Dienst-Personal, und auch von denjenigen einsenden sollen, welche diesem Befehle das schuldige Genüge nicht geleistet haben. Gegeben, Stuttgart den 18. Nov. 1817.

Wilhelm.
Auf Befehl des Königs.
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Anordnung einer Organisations-Vollziehungs-Commission. Vom 18. November 1817.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Würtemberg.

Wir haben beschlossen, die Vollziehung der in Unsern Organisations-Edikten vom heutigen Tage enthaltenen Anordnungen einer besonderen Commission zu übertragen, welche alle in Beziehung auf diese Vollziehung erforderlichen Maßregeln, überhaupt alle Vorkehrungen zu veranlassen und zu verfügen haben soll, damit die neuen von Uns vorgeschriebenen Verwaltungs-Formen ihre vollständige Ausführung erhalten, und damit die neuen Behörden in dem festgesetzten Termin in Diensthätigkeit treten können.

Diese Commission, welche
aus Unserm Geheimen-Rath von Maueler,
dem Staats-Sekretär von Vellnagel,
dem Geheimen-Rath von Wächter,
dem Präsidenten von Malchus,
dem Vice-Präsidenten der Ober-Regierung, Staatsrath v. Schmitz-Grollenburg,
dem Direktor des Steuer-Collegiums, Staatsrath v. Weckherlin, endlich
aus dem Kanzlei-Direktor der 2. Abtheilung des Geheimen-Raths, Pistorius,
bestehen soll, hat daher alle für den vorstehenden Zweck erforderlichen Anordnungen zu treffen, in den Fällen wo sie dieses für nothwendig erachtet, mit den Departements-Ministern zu communiciren, diejenigen Gegenstände welche Unserer höchsten Entscheidung bedürfen möchten, zu dieser Uns vorzulegen; so wie alle auf die Vollziehung der Organisation Bezug habenden Anfragen an dieselbe zu richten, und alle Berichte unter der Aufschrift: an die

Organisations-Vollziehungs-Commission

an dieselbe zu erstatten, und an Unsern Geheimen-Rath von Maucler abzugeben sind. Gegeben, Stuttgart, den 18. Nov. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Die Festsetzung der Dienstkleidung der Staats-Diener betreffend. Vom 18. Nov. 1817.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir bestimmen die Dienstkleidung der Staats-Diener in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung, wie folgt:

§. 1.

I. Für das Personal in dem Ressort des Justiz-Departements, des Ober-Tribunals, ein dunkelblauer Rock mit amaranth-rothem Kragen und Aufschlägen, und für die Staats-Uniform mit denjenigen Abstufungen für die Bezeichnung der verschiedenen Dienstgrade, so wie dieselbe durch Unsere Verordnung vom 25. Aug. d. J. vorgeschrieben worden sind, für jene der untergeordneten Gerichts-Höfe aber mit denjenigen Abstufungen, wie dieselben nachstehend für die Verwaltungs-Behörden vorgeschrieben sind.

§. 2.

II. Für das Personal in den Ministerien des Innern und der Finanzen, und zwar

für die gewöhnliche Dienstkleidung ein dunkelblauer Uniform-Frack, welcher über die Brust gerade herunter mit acht Wappenknöpfen schließt, mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen, für die Präsidenten und Directoren von Scharlach-rothem Sammet; für die Räthe, Assessoren, Sekretärs, Registratoren und Ober-Revisoren aber von Tuch von gleicher Farbe, weißes Gillet und lange Beinkleider von blauem oder grauem Tuch, in Stiefeln, dreieckigter Hut mit einer Kokarde und doppelter Schleife; für das Personal in dem Ressort des Ministeriums des Innern, von Gold, für jenes in dem Ressort des Ministeriums der Finanzen, von Silber, mit einem Uniform-Degen.

§. 3.

Als Staats-Uniform, ein Rock von ganz gleichem Schnitt, mit der nähmlichen Farbe für Kragen und Aufschläge, mit Gillet und kurzen Beinkleidern von weißem Tuche, mit einer Stickerei von dicht geschlossenem Eichenlaube; für das Ressort des Ministeriums des Innern von Gold, für jenes der Finanzen von Silber, in nachstehender Abstufung, nähmlich:

a.) für die Präsidenten, zwei breite Streifen auf dem Kragen, und um den Aufschlag, sodann eine Streife auf der Patte der Rocktasche;

b.) für die Directoren bei den Central-Stellen und bei den Provinzial-Collegien, und für die vortragenden Räthe in den Ministerien, eine breite und eine schmale Streife, nebst Stickerei auf der Patte der Rocktasche;

c.) für die Räthe bei den Central-Stellen, eine breite Streife auf dem Kragen, um die Aufschläge und auf der Patte;

d.) für die Räthe bei den Provinzial-Collegien, gleiche Streifen, ohne Stickerei auf der Patte;

e.) für die Assessoren und den Kanzleivorstand, eine schmale Streife auf dem Kragen und um den Aufschlag;

f.) für die Sekretärs, Registratoren und für die Rechnungs-Revisoren, eine gleiche Streife blos auf dem Kragen;

g.) Für die Buchhalter, Kanzellisten und Rechnungs-Probatoren endlich, soll die Dienstkleidung in einem einfachen Uniforms-Frack von dunkelblauem Tuche mit Wappenknöpfen, ohne farbigen Kragen und Aufschlage, mit weißen Unterkleidern bestehen, die letzte unter g. begriffene Classe aber keine Degen tragen.

§. 4.

Für das Forst-Personal bei der Central-Stelle und bei den Provinzial-Collegien bestimmen Wir die nähmliche Uniform von dunkelgrüner Farbe in der Art, daß

a.) der Director und die Mitglieder des Ober-Forst-Rathes die nähmliche Stickerei, wie jene bei den übrigen Central-Stellen;

b.) die Kreis-Ober-Forstmeister aber die nähmliche breite Stickerei, wie die Räthe bei diesen Central-Stellen, jedoch anstatt des Degens einen Hirschfänger tragen, und daß die Röcke unten aufgeschlagen seyn sollen.

§. 5.

Hinsichtlich auf das Cassen-Personal sollen, und zwar die Directoren, die Einnehmer und die Zahlmeister bei der Staats-Haupt-Casse und bei der Staats-Schulden-Casse, gleiche Amtskleidung, wie die Directoren und Räthe bei den Central-Stellen, die Controleure, wie die Räthe bei den Provinzial-Collegien; das übrige Personal aber diejenige Dienstkleidung tragen, welche vorstehend in dem §. 3. für diejenigen Beamten, mit welchen dieselben dem Grad nach rangiren, vorgeschrieben ist; die Kreiseinnehmer und Controleure hingegen, die erstere — jene der Assessoren, und leztere — jene der Sekretärs.

§. 6.

Sämmtliche Staatsdiener sollen in den Sitzungen, sodann in allen Fällen, wo dieselben vor Unserer höchsten Person oder in einem amtlichen Verhältnisse erscheinen, so wie überhaupt bei allen öffentlichen Veranlassungen in dem vorgeschriebenen Amtskleide gekleidet seyn. Gegeben, Stuttgart den 18. Nov. 1817.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:

der Staats-Sekretär,

V e l l n a g e l.

### Personal-Organisation des Departements der auswärtigen Angelegenheiten. Vom 18. Nov. 1817.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Würtemberg,

Wir haben in Unserem Edikt vom heutigen, in Betreff der Organisation der Verwaltungs-Behörden, §. 70 ausgesprochen, daß mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten die Ober-Aufsicht über das Königl. Archiv, und die bisherige Section der Lehen vereiniget werde, und bestimmen andurch in Absicht auch

dieses Departement weiter, daß im übrigen dessen Ressort-Verhältnisse dieselben verbleiben sollen, wie solche in Unserer Verordnung vom 8. Nov. v. J., regulirt sind.

Dieses vorausgesetzt, wollen Wir den Personal-Etat dieses Departements festgesetzt haben, wie folgt:

I.) Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Geheimer-Rath, Staats-Minister Graf v. Zeppelin,

II.) Ministerial-Direktor, Staats-Rath v. Reuß,

III.) Vortragende Räthe:
1.) v. Feuerbach, Staats-Rath, zugleich Vice-Ministerial-Direktor,
2.) v. Hartmann, Geheimer-Legationsrath,
3.) v. Schott, Geheimer-Legationsrath,
4.) v. Bilfinger, Geheimer-Legationsrath.

IV.) Ministerial-Sekretär und Kanzlei-Direktor, Roser, Legationsrath, bisher zweiter Ministerial-Sekretär beim Departement des Innern,
demselben beigegeben:
Sigel, Legations-Sekretär und Registrator.

V.) Geheime Legations-Sekretärs:
1.) v. Arand,
2.) v. Linden,
3.) v. Wächter,
4.) Elsässer,
mit dem Titel als Legations-Räthe.
letzterer bisher bei der Lehens-Sektion.

VI.) Erster Geheimer-Registrator, Harpprecht, mit dem Titel als Legations-Rath.
Assistent Bayer, mit dem Titel als Sekretär.
Zweiter Registrator für die Lehens-Sachen, Geisheimer, mit dem Titel als Kanzleirath, bisher bei der Lehens-Sektion.

VII.) Wappen-Censor, Professor Lebret, Bibliothekar.

VIII.) Geheime Kanzellisten:
1.) Dachtler, mit Sekretärs-Charakter,
2.) Litzenmaier, zugleich Wappenmahler:
3.) Gustav v. Bär, mit dem Titel als Sekretär,
4.) Schöner, bisher Assistent beim Schreibtisch des Ministeriums des Innern.

Sodann für das Archiv:

I.) Zur Oberaufsicht über Haus- und Staats-Archiv, als Archiv-Direktor: v. Kaufmann, Staatsrath,

II.) Geheime Archivarien:
1.) v. Jäger, Regierungsrath,
2.) Erbe,
3.) Scheffer,
4.) Pfaff,

III.) Geheimer-Kanzellist Sutor, mit Sekretärs-Charakter.

Gegeben Stuttgart, den 18. Nov. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Die Festsetzung der Dienstkleidung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten.

Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Wir bestimmen die Uniformirung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, wie nachsteht:

I.) Gewöhnliche Uniform

1.) Der Minister, als Chef des Departements trägt die Uniform der Geheimen Räthe.

2.) Der Ministerial-Direktor einen dunkelblauen Uniforms-Rock mit stehendem Kragen und runden Aufschlägen von hellblauem Sammt, vornen mit acht weissen Wappen-Knöpfen, ganz zugeknöpft, mit drei solchen Knöpfen auf jedem Aufschlag, drei dergleichen unter jeder Tasche, zwei an den Häften und zwei unten in den Rockfalten, sodann weisse Weste und dunkelblaue lange Beinkleider, statt deren im gewöhnlichen Dienst auch graue oder Nankin-Beinkleider getragen werden können, Stiefel, einen dreiekigten Hut mit Kokarde und doppelter silberner Schleife und einen Degen mit schwarzem Griff.

3.) Die vortragenden Räthe und der Archiv-Direktor tragen dieselbe Uniform, nur sind Kragen und Aufschläge von Tuch.

4.) Der Kanzlei-Direktor, die Archivarien, die Geheime Legations-Sekretärs und die Registratoren haben die Uniform der Räthe, nur sind auf den Aufschlägen statt drei, zwei Knöpfe angebracht.

5.) Die Kanzellisten tragen die Uniform des Kanzlei-Direktors mit dem Unterschied, daß Kragen und Aufschläge die Farbe des Rocks haben, daß dabei weder Degen, noch auf den Aufschlägen Knöpfe getragen werden, und der ganze Rock einen Vorstoß von hellblauem Tuche hat. Die Schleife an dem Hut ist nur einfach.

6.) Der Kanzleidiener hat die Livree eines Kammer-Lakaien, und

7.) Die beiden Aufwärter tragen die Livree der Hofbedienten.

II.) Kleine Staats-Uniform.

1.) Der Minister trägt die Uniform wie die Geheimen Räthe.

2.) Der Ministerial-Direktor hat einen dunkelblauen, vornen mit acht weissen Wappenknöpfen versehenen Hof-Rock, mit Kragen und Aufschlägen von hellblauem Sammt, welche so wie die Taschen-Klappen, nach dem für das Ober-Tribunal vorgeschriebenen Muster, in Silber gestickt sind, die Knöpfe auf den Aufschlägen und unter den Taschen fallen weg. Die übrigen sind, wie bei der gewöhnlichen Uniform angbracht, sodann weisse Weste und weisse kurze Beinkleider, weisse seidene Strümpfe, Schuhe, silberne Schnallen und Hut und Degen wie bei der gewöhnlichen Uniform.

Dieselbe Uniform tragen als gewöhnliche Uniform die bei fremden Höfen beglaubigten Königl. Gesandte.

3.) Die vortragenden Räthe und der Archiv-Direktor haben dieselbe Uniform, mit dem Unterschied, daß die Taschen-Klappen hinwegfallen, und Kragen und Aufschläge von Tuch sind.

4.) Der Kanzlei-Direktor, die Archivarien, die Geheimen Legations-Sekretäre und die Registratoren haben die Uniform der vorhergehenden Classe, und unterscheiden sich von dieser nur darinn, daß auf den Aufschlägen blos eine Reihe Stikerei sich befindet.

5.) Bei den Kanzellisten besteht die Staats-Uniform in dem gewöhnlichen Uniforms-Rock mit Unterkleidern, wie bei der vorhergehenden Classe.

III.) Große Staats-Uniform.

Sie wird nur von dem Minister und den bei fremden Höfen accreditirten Königl. Gesandten getragen, und besteht in einem Hof-Rock von scharlachrothem Tuch mit Kragen und Aufschlägen von hellblauem Sammt, der Schnitt, die Stikerei und die Knöpfe daran sind dieselben, wie bei der grossen Uniform der Königlichen Ober-Hof-Beamten. Die übrigen Kleidungs-Stücke wie bei der kleinen Staas-Uniform.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

Wilhelm

Auf Befehl des Königs.

der Staats-Sekrätär

Vellnagel.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 18. d. M. unter Beziehung auf das Edikt vom nämlichen Tage, die Organisation der Verwaltungs-Behörden betreffend, den Personal-Etat des Geheimen-Raths als der obersten Staats-Behörde und der Kanzleyen desselben folgendermassen bestimmt.

A.) für die erste Abtheilung, bei welcher Se. Königl. Majestät selbst das Präsidium führen:

Ordentliche Mitglieder:

1.) Der Präsident der zweiten Abtheilung, wozu der Geheimer Rath und Staats-Minister v. der Lühe ernannt worden ist.

2.) Der Minister der Justiz, Geheimer Rath v. Neurath;

3.) Der Minister der auswärtigen und Familien-Angelegenheiten, Geheimer Rath, Staats-Minister Graf v. Zeppelin;

4.) Der Minister des Innern und des Kirchen- und Schulwesens, Geheimer Rath v. Otto.

5.) Der Minister des Kriegswesens, Geheimer Rath, Staats-Minister Graf v. Franquemont.

6.) Der Minister der Finanzen, an dessen Statt der mit dem Portefeuille vom Finanz-Ministerium provisorisch beauftragte Präsident v. Malchus; Endlich

7.) Der Minister der Residenz-Polizey, Geheimer Rath, Staats-Minister v. Phull-Rieppur.

---

Der Staats-Sekretär von Vellnagel.

Kanzlei.

1.) Direktor: v. Leypold.

2. Expeditoren:

Lebret, Geheimer Registrator.

Weisser, Geheimer Sekretär.

Köstlin, Geheimer Sekretär.

3.) Kanzellisten:

Kurz, Sekretär, Geheimer Kanzellist.

Hahn, Geheimer Kanzellist.

B.) Für die zweite Abtheilung:

I.) Präsident, Geheimer-Rath und Staats-Minister v. d. Lühe.

II.) Ordentliche Mitglieder,

1 — 6.) die bei der ersten Abtheilung unter 2 bis 7 aufgeführten Departements-Chefs.

7.) Geheimer-Rath, Oberhof-Intendant, Hof-Kammer Präsident v. Mauclet,

8.) Geheimer-Rath v. Wächter,

9.) Geheimer-Rath v. Hartmann,

10.) Geheimer-Rath v. Lempp,

11.) Geheimer-Rath v. Kerner,

ausser diesen sollen in den §. 10. des Edicts bestimmten Fällen, die Vorstände des Obertribunals, als ordentl. Mitglieder einberufen werden.

Kanzlei.

1.) Direktor: Pistorius, seither Ober-Tribunalrath.

2.) Expeditoren:

v. Kaufmann, Hofrath und Geheimer-Sekretär, bisher Assessor bei der Sektion der innern Administration,

Günzler, Geheimer Registrator,

Paul v. Roth, Geheimer-Sekretär, seither Advokat.

3.) Kanzellisten: Nahm, Geheimer-Kanzellist; Gneiting, Geheimer-Canzellist, bisher Substitut in Reuttlingen.

Sodann haben Seine Königl. Majestät die hienach genannten Staats-Diener bestimmt, ausserordentlicherweise für das laufende Jahr an den Sitzungen und Berathungen des Geheimen-Raths Theil zu nehmen, und zwar:

bei der ersten Abtheilung:

den Geheimen-Rath, Oberhof-Intendanten, Hoffammer-Präsidenten v. Maucler, ordentliches Mitglied der zweiten Abtheilung;

bei der zweiten Abtheilung:

1.) den Präsidenten v. Riedesel,

2.) den Ober-Tribunal-Präsidenten v. Gros,

3.) den Ober-Tribunal-Präsidenten v. Georgii,

4.) den Staatsrath v. Weckherlin.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Wilhelm,

## Von Gottes Gnaden

## König von Württemberg.

In dem nähmlichen Augenblicke, in welchem die Vorsehung die Regierung Unseres getreuen Volkes Uns anvertraut hat, haben Wir demselben gelobt: „daß seine Wohl„fahrt, sein Glück, das einzige Ziel Unserer Bemühungen, und daß es Unser erstes Be„streben seyn werde, die Erreichung dieser hohen Zwecke durch eine dem Zeitgeist und den „Bedürfnissen Unsers Volkes entsprechende, und seinen Wohlstand erhöhende Verfassung „sicher zu stellen."

Wir haben diese Zusage erfüllt. Wir vertrauen auf die Anerkennung von Teutschland, Wir vertrauen auf die Ueberzeugung aller Unbefangenen in Unserm Volke, daß, wenn diese Verfassung bis jezt noch nicht vollständig begründet ist, die Ursache davon nicht im Mangel an Zugestehung von allem dem liege, was das wahre Wohl des Volkes erheischt, mit welcher Wir vielmehr einer jeden Forderung zuvorgekommen sind. Zugleich vertrauen Wir aber auch, daß Unser getreues Volk dankbar die Sorgfalt erkennen werde, welche Wir der dauerhaften Begründung seines Wohls unermüdet gewidmet haben, und welche Wir demselben auch ferner widmen werden.

Wir haben in Unserm Organisations-Edict vom heutigen Tage, die Formen der Verwaltung so geordnet, wie Wir dieselben für die Erreichung der hohen Zwecke Unserer Regierung als unerläßlich nothwendig erachten. Wir haben Uns bestrebt, Aenderungen, welche Wir als nothwendig erachten, so viel als möglich, an diejenigen Formen anzuschliessen, welche gegenwärtig bestehen, in deren Alter zugleich aber auch die Ursache liegt, aus welcher dieselben nicht mehr für Verhältnisse anwendbar seyn können, die so ganz anders als jene gestaltet sind, unter welchen sie den Zwecken der Regierung haben genügen konnten.

Indem Wir durch diese Aenderungen in der Gestaltung der Verwaltungs-Formen wesentliche Hemmnisse in dem Vorschreiten zum Ziele, welches Wir Uns gesezt haben, beseitigen, ist Uns zugleich nicht entgangen, wie schwer diejenigen Lasten, welche die jüngst vergangene verhängnißvolle Zeit auf Unsere getreue Unterthanen gewälzet hat, auf diese überhaupt, insbesondere aber auch auf die Ackerbau-treibende Classe drücken, und

wie sehr hierdurch die durch die Natur und sonstige glücklichen Verhältnisse begünstigte größere Entwicklung und Vervollkommnung der Landes-Cultur selbst unterdrückt wird.

Wir haben Uns überzeugt, theils, daß der Aufwand, welchen die Zwecke und die Bedürfnisse der Regierung erfordern, auf die verschiedenen Quellen von Einkommen nicht gehörig vertheilt ist, daß ein zu großer Theil desselben auf das Grundeigenthum gewälzt, und daß dieses um so verderblicher ist, weil die ordinäre oder Grund-Steuer, vor einem Jahrhundert nur unvollkommen angelegt, den gegenwärtigen Cultur-Verhältnissen nicht mehr angemessen seyn kann, und daß dieselbe theils aus dieser Ursache, theils durch die Verschiedenartigkeit des Steuerfußes in den mit dem Stammlande vereinigten neuen Erwerbungen, ungleich, endlich auch, daß dieselbe dadurch nachtheilig ist, daß in Besteurung des Grund-Eigenthums, jene der Gewerbe und der Häuser mit hinein gezogen ist, welche nach ganz andern Ansichten und Grundsätzen geordnet werden muß.

Aus diesen gewiß vollgültigen Ursachen, haben Wir Uns daher zu einer Revision und zu einer neuen Ordnung des gesammten Abgaben-Wesens, und zugleich entschlossen, für die Grundsteuer ein neues Grundkadaster aufnehmen und bearbeiten zu lassen, in welchem der rohe und reine Ertrag des Grundeigenthums nach richtigen ökonomischen Grundsätzen gewürdiget, und durch welches ein Maßstab erzielet werden soll, wie diese Steuer mit derjenigen möglichst großen Gleichheit vertheilt werden kann, ohne welche keine Steuer gerecht ist. In gleicher Art werden Wir für die Besteurung der Häuser in den Städten, und für jene der Gewerbs-Industrie, andere Besteurungs-Normen anordnen und ausführen lassen.

Indem Wir Unserm getreuen Volke diese von Uns getroffene Maßregel ankündigen, durch welche, wenn sie zur Ausführung gediehen seyn wird, die Sicherheit des Besitzes und der Credit der Grund-Besitzer auf feste Grundlagen gegründet wird, eröffnen Wir demselben zugleich auch Unsern Entschluß, durch theilweise Aufhebung und Milderung der sogenannten Feudal-Abgaben, die Fesseln zerbrechen zu wollen, durch welche theils die persönliche Freiheit gefährdet, theils die Vervollkommnung der Landes-Cultur gehemmt wird, welche nur in dem Grade blühen kann, als das Grundeigenthum frey ist, und als der Landbauer, in seiner Thätigkeit nicht gehemmt, die Früchte seiner mühevollen Arbeit, voll erndten kann.

Von dieser Ueberzeugung, und auch von jener durchdrungen, daß diese Abgaben zwar weniger beachtet, dennoch aber den Wohlstand der Landbauer untergraben, haben Wir den Beschluß gefaßt:

a.) daß alle Abgaben der Art, welche aus der persönlichen Leibeigenschaft herrühren,

ohne Entschädigung für Unsere Kammern, für die übrigen Gutsherrschaften aber gegen eine gesetzlich zu regulirende billige Entschädigung, aufgehoben;

b.) daß die sogenannten Küchengefälle nach billigen Sätzen in eine fixe Geld-Abgabe verwandelt;

c.) daß diejenigen Abgaben der Art, welche auf einem größern Güter-Complexus ruhen, auf eine geringere Fläche radicirt, und daß die übrigen Grundstücke von aller Pflichtigkeit befreit;

d.) daß die Fall-Lehengüter in freie Zinsgüter umgewandelt werden sollen;

e.) endlich, daß alle Real-Abgaben der Art, gegen eine gesetzlich zu regulirende Entschädigung der Berechtigten, sollen abgelöst werden können.

Wir beziehen Uns auf das besondere Edict vom heutigen Tage, welches Wir in dieser Beziehung erlassen, und welches Wir der gegenwärtigen Bekanntmachung haben anhängen lassen. Wir werden bei näherer Bestimmung der Grundsätze, nach welchen die Ablösungen bewirkt werden sollen, die Eigenthums-Rechte möglichst schonend, das Interesse der Berechtigten mit jenem der Pflichtigen, und mit denjenigen Rücksichten zu vereinigen suchen, welche Wir dem Wohl des Ganzen schuldig sind, und vertrauen dabei auf die ersteren, daß sie die kleinen Opfer, welche die Vollziehung dieser Maßregeln denselben kosten kann, dem Wohl des Ganzen willig darbringen werden.

Indem Wir auf diese Art den Quellen des Staats-Einkommens Unsere Sorgfalt widmen, haben Wir zugleich die Beschränkung des Staats-Aufwandes zum Gegenstande Unsers rastlosen Bemühens gemacht, und theils durch die umfassenden Einschränkungen, welchen Wir Unser Königliches Haus unterworfen, zum Theil auch durch jene, welche Wir in allen Theilen der Verwaltung eingeleitet haben, erwirkt, daß, unbeschadet der Zwecke der Regierung, die Ansprüche, welche Wir an Unsere getreuen Unterthanen machen müssen, ebenfalls in Schranken gehalten werden können, welche mit ihrem Wohle vereinbar sind.

Unter den verschiedenen Gegenständen des Staats- und Regierungs-Aufwandes haben Wir Unsere vorzügliche Aufmerksamkeit auf die Staats-Schuld gerichtet, und Uns überzeugt, daß bei dem Umfange, zu welchem die Ereignisse und Bedürfnisse der vergangenen Zeit dieselbe vergrößert haben, das wohl verstandene Interesse des Staates, jenes der Staats-Gläubiger, und selbst auch jenes Unserer getreuen Unterthanen dringend erheischen, daß der Zeitraum von achtzig Jahren, welchen das Statut vom vorigen Jahre für ihre Abtilgung gesetzt hat, auf einen kürzern Zeitlauf zurückgebracht werde, welchen Wir daher auch auf Fünf und Vierzig Jahre angeordnet haben.

Wir hoffen, die Mittel zur Bestreitung des hierdurch entstehenden größern Auf-

wandes, theils in den Ersparungen, welche Wir verfügt haben, und ferner zu erwirken Uns bestreben werden, theils in der Revision des Finanz-Haushaltes, welche Wir eingeleitet haben, mithin auf eine Art zu finden, welche Uns der Nothwendigkeit enthebt, Unsern getreuen Unterthanen größere Anstrengungen abfordern zu müssen.

Wir haben diejenigen Anordnungen, welche Wir in dieser Beziehung verfügt haben, in einem besondern Edicte zusammen fassen lassen, welches der gegenwärtigen Bekanntmachung angehängt ist, und in demselben zugleich bey Unserm Königlichen Worte verbürgt, daß die für die Staatsschuld gewidmeten Fonds, für dieselbe verwendet, und daß sowohl das Capital, als die bedungenen Zinse, unverkürzt bezahlt werden sollen.

Wir hätten gewünscht, daß es möglich gewesen wäre, Unsere getreuen Unterthanen sogleich alle diejenigen Erleichterungen genießen zu lassen, welche aus diesen Unsern Anordnungen für sie hervorgehen werden, was indessen nur in der Maße thunlich wird, als diese Anordnungen ihre volle Entwicklung erhalten werden. Wir hoffen jedoch, daß Wir, ausser den Abgaben wegen persönlicher Leibeigenschaft, welche sogleich mit Erscheinung Unsers dießfallsigen Edicts aufgehoben seyn sollen, mit dem Anfang des Etats-Jahres auch noch nachfolgende Lasten, nähmlich

die Stamm-Miethe,
den Gestüts-Beitrag und die Stall-Cassen-Gelder,
die Hunde-Taxe,
die Accise von der Viehweide,
jene von Victualien, Feld- und Garten-Früchten, und
jene von den Marktwaaren,

werden erlassen, so wie, daß Wir andere Abgaben werden ermäßigen können.

Wir vertrauen dagegen zu Unsern getreuen Unterthanen, daß sie diejenigen Abgaben, welche für den Staats-Aufwand unausweichlich erforderlich sind, pünktlich und willig entrichten, daß sie die Anordnungen, welche Wir zu ihrem Wohl vorkehren, befolgen, und daß sie die unermüdete Sorgfalt, welche Wir diesem widmen, durch hingebendes Vertrauen dankbar anerkennen werden. Gegeben Stuttgart, den 18. Nov. 1817.

Unterzeichnet: **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Unterz. **Vellnagel.**

II.

# Wilhelm,

## von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In der Ueberzeugung, daß in einem Staate, dessen vorzüglichster Reichthum in dem Grundeigenthume, und in der zweckmäßigen Benutzung desselben besteht, der Wohlstand des Volkes auf die Grundlage einer dem Recht und dem Zeitgeiste entsprechenden Freiheit des Grundeigenthümers und des Bauern gebaut werden müsse, haben Wir Uns seit dem Antritte Unserer Regierung mit diesem wichtigen Gegenstande beschäftigt. Wir haben gefunden, daß, so sehr auch der Geist der früheren Gesetzgebung in dem Mutterstaate, die Fesseln der persönlichen Leibeigenschaft zu erleichtern gestrebt hat, dennoch auf einem großen und besonders dem ärmeren Theile Unserer Unterthanen, noch eine drückende Last manichfaltiger Abgaben lastet, welche, je weniger ein zureichender Rechtsgrund für die Fortdauer derselben angeführt werden kann, desto verderblicher, jedem Emporstreben zu höherem Wohlstande im Wege stehen. Mit diesen Lasten ist in Unsern ältern und neuern Provinzen ein Druck anderer Art für die Grundeigenthümer verbunden, welchen der Lehensverband erzeugt. Beschränkt in der Benutzung des lehenbaren Grundes, in seiner Erwerbung, so wie in seiner Veräusserung, hat bisher der Landmann weder durch Verkauf sich helfen, noch selbst der Vater durch Vertheilung, seine eigenen Kinder unter sich gleichstellen können. Abgaben, bald an sich unverhältnißmäßig, bald durch ihre Natur, bald durch die Zeit, in welcher dieselben gefordert werden, bald durch die Kosten und Plackereien der Erhebung drückend, haben der Industrie den Muth und die Mittel sich zu heben, entziehen, die Cultur hemmen, die Armuth vermehren, und durch alles dieses, so wie durch verminderte Production und Bevölkerung, dem Staate, auf welchen dieselbe zugleich eine kostbare Verwaltungslast gewälzt haben, immer tiefere Wunden schlagen müssen. Diese Gebrechen haben Unsere Aufmerksamkeit um so mehr auf sich ziehen, und Uns zu entscheidenden Maßregeln bestimmen müssen, je härter die Folgen langer Kriegsjahre und mehrjährigen Mißwachses noch auf dem größten Theil der Güterbesitzer lasten. Wir haben daher bereits in Unserm Verfassungs-Entwurfe mehrere hierauf sich beziehende Bestimmungen gegeben, und, um Unsere lieben und getreuen Unterthanen nun in den Genuß der ihnen hiedurch zuge-

dachten Wohlthaten zu setzen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

I. Die persönliche Leibeigenschaft mit allen ihren Wirkungen soll vom 1. Januar 1818 an, in dem ganzen Umfange Unsers Königreichs aufgehoben seyn.

1) Unter der persönlichen Leibeigenschaft ist dasjenige Leibeigenschafts-Verhältniß verstanden, nach welchem ohne Rücksicht auf Güterbesitz, entweder einzelne Personen, oder ganze Gemeinden, einem andern als eigengehörig angesehen, und zu gewissen Abgaben verbindlich gemacht werden.

(Personal- und Local-Leibeigenschaft).

2) Alle Leibeigenen, auch diejenigen, deren Leibeigenschafts-Verhältniß sich auf den Besitz gewisser Güter gründet, sollen alle Rechte freier Staatsbürger genießen. Der Leibeigenschaftsherr soll, da derselbe in Folge bestehender Grundeigenthums-Verhältnisse und des Verfassungs-Entwurfes, unter den hiernach folgenden Bestimmungen auch künftig noch zum Bezug gewisser Real-Leibeigenschafts-Gefälle berechtigt bleibt, über dieselben nicht mehr Rechte, als über jeden andern Grundholden und Gültpflichtigen auszuüben befugt seyn.

3) Die bisherigen Personal- und Local-Leibeigenen sollen von dem vorstehend vorgeschriebenen Termin an, auf ewige Zeiten von allen und jeden Abgaben, welche sie in dieser Eigenschaft an die Königlichen Kammern, an die unter der Aufsicht des Staats stehenden Gemeinde-Stiftungs- und andere öffentliche Administrationen, zu entrichten haben, unentgeldlich, von jenen aber, welche sie an andere Gutsherrschaften zu entrichten verpflichtet sind, gegen eine gesetzlich zu regulirende Entschädigung, befreit seyn, mithin von da an

a) weder jährliche Leibsteuern, Leibschillinge, Leibhennen, Leibhahnen, Leibsbenten, Weisat-Gelder, rc.

b) noch bei ihrer Verheirathung, einen Brautlauf, Ungenossame und dergleichen zu entrichten haben,

c) eben so wenig auf ihr Absterben ihre Erben ein Hauptrecht oder Besthaupt, kleinen oder großen Fall, Heerdrecht, Gürtelgewand rc. zu bezahlen schuldig seyn, endlich

d) für die Loslassung, ein Manumissionsgeld nicht Statt finden können.

4) Es soll hiebei keinen Unterschied machen, ob der Leibeigenschaftsherr bisher die Gebühren selbst bezogen, oder ob er dieselben als Beinutzung dem Leibvogt oder Verwalter überlassen hat; jedoch sollen die bis zu dem erwähnten Termin verfallenen Rückstände noch an die betreffende Behörde entrichtet werden.

II. Die Lehenbarkeit der Bauerngüter, unter welcher Form sie bisher bestanden haben mag, soll unter nachstehenden näheren Bestimmungen, als aufgehoben betrachtet werden:

## A. Fall-Lehen.

§. 1. Dem Fall-Lehen-Vertrage soll nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfes §. 61 subm. 1 die Folge nicht gegeben werden können, daß der Lehenherr den im Besitze dieser Güter befindlichen Familien, dieselben entziehen, oder die Bedingungen und Abgaben lästiger machen darf, als dieselben zuletzt bestanden haben; vielmehr soll jedem Fall-Lehen-Besitzer das Recht eingeräumt seyn, gegen eine vollständige Entschädigung des Lehenherrn, für den aus seinen Rechten fließenden Ertrag, das Lehen in freies Eigenthum zu verwandeln.

Unter dem Begriff von Familie, soll nur die männliche und weibliche Nachkommenschaft der gegenwärtigen Fall-Lehen-Besitzer verstanden werden, in so fern bei einzelnen solchen Fall-Lehen, durch eine rechtsbeständige Observanz, nicht auch den Seitenverwandten und den Eheleuten ein Successions-Recht zusteht.

§. 2. In die Reluitions-Summe soll jedoch bei den von Unsern Kammern, sodann von den unter der Aufsicht des Staates stehenden Corporationen und Stiftungen relevirenden Fall-Lehen, für die Aufhebung des Fall-Lehen-Verbandes selbst, eine Entschädigung nicht eingerechnet werden können, und der Lehenherr einzig mit dem Ersatz des bisherigen Gefällbetrags sich zu begnügen haben, bei denjenigen Fall-Lehen aber, welche von andern Lehenherrn releviren, diese Entschädigung, in so fern die Lehenherrn nicht von selbst auf dieselbe verzichten, nach billigen, gesetzlich zu bestimmenden Normen, Statt finden können.

§. 3. Die Verwandlung der Fall-Lehen soll einzig nur in reine Zinsgüter mit ungetheiltem Eigenthume geschehen, und daher aus Fall-Lehen nicht erbliche oder Lehengüter anderer Art, geschaffen werden können.

§. 4. Bis zu dieser Verwandlung, sollen die bisherigen Abgaben-Verhältnisse unter den §. 1 erwähnten Beschränkungen bestehen bleiben.

§. 5. Für die Entschädigungs-Berechnungen soll unverzüglich eine allgemeine Norm bekannt gemacht werden; bis dahin aber soll es bei der Vorschrift der General-Verordnung vom 6. July 1812 sein Verbleiben behalten, nach Maßgabe von welcher die Guts- und Lehenherrn die mit den Lehens-Inhabern getroffene Uebereinkunft den für die Prüfung derselben niedergesetzten Königlichen Behörden vorzulegen haben.

§. 6. Am Schlusse eines jeden Jahres sollen die Ober-Aemter ein Verzeichniß

a) über die Zahl von Fall-Lehen jeder Gutsherrschaft,

b) über die Zahl und Beschaffenheit der von jeder derselben geschlossenen Reluitions-Verträge, und

c) über die Ursache, warum hierunter weiter nichts geschehen sey,

durch die Regierungen an Unser Ministerium des Innern einzusenden haben, welches Uns Höchstselbst vorgelegt werden soll.

### B. Erb-Lehen.

§. 7. Das Ober-Eigenthum, welches bisher bei Erblehen dem Lehenherrn zugestanden hat, soll als aufgehoben anzusehen, und mit dem nutzbaren Eigenthume vereinigt seyn.

§. 8. Eben so soll das Losungsrecht, welches bei mehreren dieser Erb-Lehen, so wie bei einigen Zinsgütern, dem Gefällherrn bisher zugestanden hat, nach Maßgabe der Verordnung vom 2. März 1815, als aufgehoben betrachtet werden.

§. 9. Die bisherigen Erblehen sollen hiedurch die Eigenschaft bloser Zinsgüter annehmen, welche nach vorheriger Anzeige bei dem gutsherrlichen Beamten, sowohl durch Erbschaft, als auf jede andere Art getrennt, im Besitz verändert, und verpfändet werden dürfen, ohne daß dieselbe ferner einer Concessions-Taxe unterliegen können.

§. 10. Im Fall jedoch eine Grundherrschaft an die Fortdauer einer Trennungsgebühr einen Anspruch zu haben glauben sollte, dann soll über diesen Anspruch von dem betreffenden Ober-Amte an die Behörde Bericht erstattet werden.

§. 11. Die für den Nichtgebrauch des Losungsrechts hie und da eingeführten Gebühren, sollen aufgehoben seyn.

III. Wir sichern die Ablösbarkeit der Grund-Abgaben in der Maße zu, als die allmählig sich entwickelnden Bedürfnisse der Unterthanen dieselbe erfordern. Vorläufig aber verordnen Wir:

### A. Ablösbarkeit der Laudemien.

§. 1. Die bei Veränderungen mit dem Besitz der bisherigen Erblehen und Zinsgüter unter dem Nahmen von Handlohn und Weglösin (Laudemien), theils in festgesetzten Summen, theils nach Procenten des Kaufs- oder geschätzten Güterwerths, des Gütertrags, des Vermögens oder der Fahrniß, theils in Vieh, als so

genannter Güterfahl oder Heudrecht, theils auf andere Art erhobenen veränderlichen Gebühren, dieselbe mögen in Geld oder in Naturalien erhoben worden seyn, sollen ablösbar seyn.

§. 2. Es soll den Abgabe-Pflichtigen frei stehen, dieselben auf die bisherige Weise abzureichen, oder aber die Ablösung oder Verwandlung derselben in eine ständige Geld- oder Natural-Abgabe, verlangen zu können.

§. 3. Der Gefällberechtigte soll verbunden seyn, sich an die hienach festgesetzten Normen zu halten, und sechs Wochen nach eingelegter Bitte des Abgabe-Pflichtigen seine Erklärung abzugeben, im entgegengesetzten Falle aber der Pflichtige ermächtigt seyn, die Vollziehung dieses Gesetzes bei den Gerichten zu gesinnen.

§. 4. Als Norm für die Ablösung oder Verwandlung, sollen nachstehende Vorschriften betrachtet werden:

a) Je auf 25 Jahre soll ein Veränderungsfall angenommen,
b) zur Basis der Durchschnitts-Berechnungen bei veränderlichen Laudemien, Güterfählen ꝛc., der Belauf von den 3 letzten Fällen angenommen,
c) die Ablösung in einfachem Capitale, d. h. für den jährlichen Durchschnitts-Belauf, der 20fache Betrag gegeben,
d) bei der Verwandlung in eine ständige Abgabe aber, die Hälfte auf Geld, die andere Hälfte auf Früchten gesetzt werden. Bei Berechnung dieser letztern, soll die neue Kammertaxe zu Grunde gelegt werden.

§. 5. Hierbei soll die freie Wahl der Pflichtigen nur in so ferne beschränkt seyn, daß in Fällen, wo die jährliche ständige Abgabe nicht den Betrag von 1 fl. 30 kr. übersteigt, die Ablösung (nach §. 4. lit. c.) Statt haben muß.

## B. Ablösbarkeit der jährlichen Grundabgaben von 1 fl. 30 kr. und weniger.

§. 6. Alle sogenannte Küchengefälle, als alte und junge Hühner, Hennen, Gänse, Eier, Honig, Pfeffer, Käse, Fische, Wachs, Oel, junge Lämmer, Schweine, oder wie dieselben immer Nahmen haben mögen, sollen in den gesetzten, oder observanzmäßigen Preisen, zu den Geld-Zinsen geschlagen, und in allen öffentlichen Urkunden und Rechnungen, als solche aufgeführt, folglich nie mehr in natura erhoben werden. In Fällen, wo das Lagerbuch oder die Observanz zu der Auflegung eines Küchenartikels berechtigt, und die gegenwärtige Verordnung die Auflegung eines Grundzinses überhaupt zuläßt, soll ein solcher Küchen-Artikel jedesmal nur als Geldzins in dem observanzmäßigen Preise angesetzt werden.

§. 7. Alle Geldzinse, welche mit Einschluß der in solche verwandelten Küchengefälle (§. 6.), bei ein und eben demselben bisher ablehenbaren, oder auch nur zinsbaren Trägereigut, oder bei einer zu keiner Trägerei gehörigen Parcelle, den Betrag von 1 fl. 30 kr. nicht übersteigen, so wie alle Frucht-, Wein- und andere Natural-Gülten, welche diesen Betrag nicht übersteigen, sollen ablösbar seyn, und bei letzteren, die neuere Kammertaxe als Norm der Geldberechnung genommen werden.

## C. Ablösbarkeit der Theilgebühren.

§. 8. Eben so sollen bei Grundstücken, welche neben dem Zehnten das Halbtheil, Drittheil oder Viertheil geben, die Theilgebühren in der Maße ablösbar seyn, daß von der, nach einem zwölfjährigen Durchschnitt auszumittelnden reinen Einnahme des Theilherrn, der eine Theil durch ein Geldcapital völlig abgelöst, der andere aber in eine ständige Natural-Gült verwandelt werden kann.

§. 9. Bei der Bestimmung, der wie vielte Theil abgelöst, und der wie vielte in eine Gült verwandelt werden soll, soll die Ertragsfähigkeit, oder der gewöhnliche Körner-Ertrag des Guts entscheiden, jedoch als Regel angenommen werden, daß keine ständige Abgabe den fünften Theil des durch genaue Schätzung zu erhebenden reinen Ertrags übersteigen darf.

§. 10. Damit den einzelnen Theilhabern eines unter mehreren Besitzern zertrennten theilbaren Feldes, die Ablösung und Verwandlung, auch in dem Falle, daß nicht alle damit einverstanden sind, möglich seyn möge, — dennoch aber die Loskaufssumme und die künftige Gült nach Maßgabe des bisherigen Gesammt-Ertrags genau bestimmt werden könne, soll dieser Gesammt-Ertrag so, wie sich ein Abgabe-Pflichtiger zur Veränderung meldet, auf alle Parcellen nach vorgegangener Abschätzung ausgetheilt, und hierüber ein Verzeichniß aufgenommen werden, welches in der Folge bei eintretenden Partial-Loskäufen und Verwandlungen, zum Grund gelegt werden kann.

## D. Allgemeinere Bestimmungen für die Ablösung.

§. 11. Das Ablösungs-Capital soll im Allgemeinen bei Geldzinsen sowol, als Natural-Gülten, nach dem landläufigen Zinsfuß auf den zwanzigfachen Betrag des Gefälls gesetzt werden. Welcher Abgabepflichtige jedoch bis zum letzten December 1818, zu der Ablösung eines der unter A, B und C aufgeführten, Unseren Kam-

mern zugehörigen Gefälls sich meldet, soll nur den sechszehnfachen Betrag zu ersetzen verpflichtet seyn.

§. 12. Jedem loskaufenden Güterbesitzer soll, wenn er es verlangt, das Loskaufs-Capital gegen landläufige Verzinsung geborgt und in Zieler zerschlagen werden, jedoch bis zu gänzlicher Berichtigung der Loskaufs-Summe für diese und für die etwa rückständigen Zinsen, dem Gültherrn das Eigenthumsrecht auf die losgekaufte Gült vorbehalten bleiben.

§. 13. Dagegen sollen diejenigen Geld- und Natural-Gülten, welche 1 fl. 30 kr. und weniger betragen, und welche bis zu Errichtung des neuen Grundsteuer-Cadasters noch nicht abgelöst sind, an dem Steuer-Capital der Güter nicht in Abzug gebracht werden.

§. 14. Sollte zu erweisen seyn, daß eine ständige Geld- und Natural-Gült von höherem jährlichen Betrag als 1 fl. 30 kr., den fünften Theil des reinen Ertrags des damit belasteten Guts übersteigt, alsdann soll auf Ansuchen des Abgabe-Pflichtigen, die Gült auf diesen Ertrag herabgesetzt, und für das Weitere die Ablösung im einfachen Capital-Betrag gestattet werden.

## E. Frohnen und Frohngelder.

§. 15. In so fern die Frohnen (Spann- oder Handdienste) als reine Ueberbleibsel vormaliger persönlicher Leibeigenschaft, dermalen noch bestehen, sollen dieselben so, wie die dafür surrogirten Frohngelder, in Folge der aufgehobenen Personal-Leibeigenschaft (Nr. I.), gleichfalls als aufgehoben betrachtet werden.

§. 16. Frohndienste oder Frohngelder, welche auf Grund-Eigenthum radicirt sind, sollen, es mag sich ihr Werth noch so hoch belaufen, mit einfachem Capital ablösbar seyn; dabei soll es jedoch dem Frohnpflichtigen frei stehen, im Fall er den Naturaldienst vorzieht, diesen auch ferner leisten zu können.

§. 17. Wir erklären alle ungemessene Frohnen, — unter welchen auch die ungemessenen Jagdfrohnen begriffen seyn sollen — als ungesetzlich. Die Kammern und auch die anderen Gutsherrn sollen solche durch Uebereinkunft mit den Dienstleuten, wenn keine Ablösung zu Stande kömmt, bis zum letzten December 1818 in gemessene verwandeln. Die Verträge hierüber, so wie die etwa festzusetzenden Frohn-Surrogat-Gelder, sollen den vereinigten Regierungs- und Kammer-Collegien zur Genehmigung vorgelegt werden.

§. 18. Bei Ablösung oder Verwandlung der Naturaldienste, soll, wo nicht ältere Verträge etwas anderes bestimmen, unter Berücksichtigung der Art und Weise, wie nach dem Lagerbuch oder nach der Observanz der Dienst bisher zu leisten gewesen ist, der örtliche Taglohn zu Grunde gelegt, jedoch der dem Gutsherrn obgelegene Aufwand, vollständig in Abzug gebracht werden.

## F. Die lebendigen oder Blut-Zehenten aller Art.

§. 19. Die lebendigen oder Blut-Zehenten aller Art, sollen auf den Grund einer zwölfjährigen Durchschnitts-Berechnung mit einfachem Capital ablösbar seyn; den Beamten und Geistlichen, welche dieselben als Besoldungstheil genossen haben, soll für dieselben Entschädigung gereicht werden.

## G. Das Hundehalten.

§. 20. Die Verpflichtung zum Hundehalten, von welchem der Geldwerth auf jährlich vier Gulden für eine einfache Hundslege festgesetzt wird, soll auf gleiche Weise ablösbar seyn, und die Reluitions-Verträge sollen der Königlichen Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden; dabei soll jedoch gegen diejenigen, welche von dieser Befugniß zur Ablösung keinen Gebrauch machen wollen, den Jagdherrn das Recht, die Natural-Leistung verlangen zu können, vorbehalten bleiben.

IV. Damit auch diejenigen Grund-Eigenthümer, bei welchen die Ablösung der Grundabgaben noch Anstände findet, in Abtragung derselben erleichtert, und ihnen zu Erwerbung eines völlig befreieten Eigenthums Gelegenheit verschafft werde, wollen Wir nicht nur die Zusammenziehung verschiedener Abgabe-Gattungen, sondern auch die Radicirung der Grundabgabe auf ein Gut von geringerem Umfange, gestatten.

Zu dem Ende

§. 1. sollen die Abgabe-Pflichtigen nicht nur in Fällen, wo ein und eben daßelbe Gut neben Natural-Abgaben auch Geldzinse zu reichen hat, um Verwandlung der letztern in eine gleiche Natural-Abgabe, sondern auch dann, wenn das Gut bisher mit mehreren Gattungen von Früchten und anderen Naturalien belastet gewesen ist, um die Reduction derselben auf 2 Fruchtgattungen, nähmlich Winter- und Sommerfrucht bitten können.

§. 2. Geld- und Natural-Gülten, deren Geringfügigkeit mit der Größe des gültbaren Grundes in keinem Verhältniß stehen, sollen auf Güter von geringerm Umfange radicirt werden, in der Maße, daß, wenn z. B. ein Erblehen- oder Zins-

Gut im Umfange von 20 — 30 Morgen Feldes nur einige Schillinge, oder einige Simri Frucht zu reichen hat, diese Gültabgabe auf 1 oder 2 Morgen allein radicirt, und alles übrige Feld dadurch soll frei gemacht werden können.

§. 3. Diese neue Radicirung auf einen kleinern Theil des gültbaren Grundes, soll sowohl da, wo das Ganze ein und eben demselben Besitzer zusteht, als auch da, wo mehrere Theilhaber sind, Statt finden können. In letzterem Falle soll jedoch derjenige, der die ganze Abgabe auf sein Gut übernimmt, von den übrigen verhältnißmäßig, mittelst eines baar zu bezahlenden einfachen Capitals entschädigt werden.

§. 4. Es soll übrigens darauf Rücksicht genommen werden, daß das Gut, auf welches nun die ganze Gült radicirt wird, nicht über Verhältniß beschwert, und dadurch die Sicherheit des Gültherrn gefährdet werde. In dieser Hinsicht soll auch hiebei die oben angeführte Regel ihre Anwendung finden, daß die Abgabe in keinem Fall den fünften Theil des genau auszumittelnden reinen Ertrages übersteigen darf.

§. 5. Im Fall das Gut, welches künftig die Abgabe allein zu tragen hat, einem Dritten als Unterpfand verschrieben ist, soll dasselbe von diesem Verbande, in so weit er die Gültabgabe gefährden, oder diese dem Dritten nachtheilig werden könnte, befreit, und hiezu vornehmlich die Entschädigung angewendet werden, welche der Besitzer von den bisherigen Gült-Theilhabern zu erwarten hat. (§. 3.)

§. 6. Ausserdem soll den Gemeinden gestattet seyn, die Summe aller Zinse und Gülten, welche auf dem Grund-Eigenthum sämmtlicher Gemeindeglieder ihrer Gemarkung haften, auf einen Gemeindegrund (Allmand, Waldung, oder gebautes Feld) zu übernehmen und zu radiciren, und sofort dieselbe von dem Bürgermeister-Amt aus der Gemeinde-Casse an den Zins- und Gültherrn abtragen zu lassen. Die Magistrate unter Zuziehung der Gemeinden, sollen sich hierüber zu erklären haben, und wenn Drei Viertheile von den Gemeindegliedern für die Radicirung stimmen, alsdann soll die Zins- und Gültabgabe als eine Schuld der Gemeinde-Casse betrachtet werden, ohne daß aber die übernommenen Beschwerden, durch Sub-Repartition auf die bisherigen zinsbaren Güter speciell wieder eingehoben werden dürfen.

## V. Verbot der Auflegung neuer Grundabgaben.

Je wohlthätiger Wir die Folgen der durch die obigen Vorschriften beabsichtigten Vereinfachung und Verminderung der bereits bestehenden Grundabgaben für den

Grundeigenthümer sowohl, als auch für die Kameral-Administrationen erachten, je weniger werden Wir ihre Vervielfachung durch Auflegung neuer Abgaben gestatten.

Dagegen wollen Wir, daß die aus den Ablösungen erfolgenden Capital-Summen wieder in Domanium verwandelt, und daß in gleicher Art, und wenn bei andern Gutsherrschaften die abgelösten Gülten zu einem Fidei-Commiß gehört haben, der Fidei-Commiß-Nexus auf das Ablösungs-Capital übertragen werden soll.

Indem Wir Uns überzeugt halten, daß Wir durch die gegenwärtige Verordnung einen neuen Grund zu der Wohlfahrt Unserer lieben und getreuen Unterthanen gelegt haben, befehlen Wir, daß dieselbe durch Unsere Ober-Aemter sofort in allen Gemeinden bekannt gemacht werden soll, und versehen Uns zu sämmtlichen Beamten, daß dieselben sich die Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten, durch alle in ihre Hände gelegten Mittel eifrigst werden angelegen seyn lassen.

Was insbesondere die Ausführung der in den Abschnitten III und IV vorgeschriebenen Maßregeln für die Ablösung, Verwandlung und für die neue Radicirung der Grundabgaben anbelangt, so wollen Wir solche hiemit Unsern Königlichen Ober- und Kameral-Beamten gemeinschaftlich und in der Maße aufgetragen haben, daß dieselben sich deßhalb in die zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden persönlich verfügen, und unter Zuziehung der gutsherrschaftlichen, — der Corporations- und Stiftungs-Beamten, in so weit es deren Interesse mit betrifft, die geeigneten Verhandlungen mit den Abgabepflichtigen und Magistraten vornehmen, ordentliche Protokolle hierüber aufnehmen, und sodann das Resultat ihrer Verrichtungen, deren Beendigung Wir längstens bis zum 1sten Juni 1818 erwarten, von Monat zu Monat einsenden.

Sollten die Ober- und Kameral-Beamten wegen anderer dringenden Geschäfte gehindert seyn, das Geschäft in seinem ganzen Umfange selbst vorzunehmen, so sollen dieselben ermächtigt seyn, durch einen tüchtigen Unter-Commissär die nöthigen Vorbereitungen und Einleitungen unter ihrer Aufsicht und Anweisung besorgen zu lassen.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

**Auf Befehl des Königs:**
Der Staats-Sekretär
(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

III.

# Wilhelm,

## Von Gottes Gnaden

## König von Württemberg.

In dem Statut vom 6. Junius des vorigen Jahrs über die Errichtung einer Staats-Schulden-Casse, haben Unseres Höchstsel. Herrn Vaters Majestät und Gnaden die Grundlagen gelegt, nicht allein, wie die Sicherheit der Staats-Schuld und der Staats-Gläubiger unter allen Verhältnissen begründet, sondern auch, wie die durch die Ereignisse und durch Bedürfnisse der nun verflossenen verhängnißvollen Zeit angeschwollene Schuld, durch die Verwendung der Früchte der Anstrengungen Unsers getreuen Volkes, und durch die übrigen in diesem Statut überwiesenen Mittel, allmählig getilgt werden könne.

Unserm Grundsatze getreu, in einer Angelegenheit, welche von so allgemeinem Interesse ist, mit der größten Oeffentlichkeit zu Werke zu gehen, und durch diese Oeffentlichkeit eine neue Garantie für die Sicherheit der Staats-Schuld, — deren unverkürzte Bezahlung an Capital und Zinsen Wir hierdurch mit Unserm Königlichen Wort verbürgen, — zu begründen, tragen Wir kein Bedenken, sowohl den Betrag der Schuld zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, als auch durch die offene Nachweise über die Verwendung der zu ihrer Abtilgung bestimmten Fonds, den Staats-Gläubigern die Ueberzeugung von derjenigen Treue zu geben, mit welcher die gegebenen Zusicherungen erfüllt worden sind, Unsere getreuen Unterthanen aber von der Nothwendigkeit derjenigen Anstrengungen zu überzeugen, welche Wir denselben noch auf eine Reihe von Jahren abfordern müssen, damit durch eine schleunigere Tilgung, die Staats-Schuld auf einen den übrigen Verhältnissen des Staates angemesseneren Betrag zurückgebracht werde.

Nach Maßgabe der Uns von der Staats-Schulden-Casse vorgelegten Rechenschaft, hat nähmlich:

1) an dem Tage, an welchem in dem verflossenen Jahr das Statut in Vollzug gesetzt worden ist, die bis dahin liquidirte Staats-Schuld 24,034,165 fl. 20 kr. 1 hl.

betragen, von welcher Summe

a) anstatt der planmäßig abzutragenden 1,550,000 fl. bis zum 6. Juni dieses Jahrs wirklich — 1,646,708 fl. 33 kr. 2 hl.

b) seitdem aber, bis zum 20. Oktober 270,904 fl. 11 kr. ——

mithin überhaupt . . . . . . . . . . . . 1,917,612 fl. 44 kr. 2 hl.

abgetragen worden, mithin verblieben sind . . 22,116,552 fl. 35 kr. 5 hl.

2) Nach Maßgabe der nähmlichen Rechnungen, ist seit Georgii 1816 dieser Betrag

a) durch die fortgesetzte Liquidation der Passiv-Rückstände aus den verflossenen Jahren um 1,496,952 fl. 4 kr. 3 hl. vergrößert worden, und wird

b) durch das Final-Resultat der noch nicht beendigten Liquidation, sodann durch die Vollendung der Ausscheidung der Schulden der vormaligen Reichsstädte und der verschiedenen Landschaften, wie mit Wahrscheinlichkeit vorherzusehen ist, noch um . . . . . . . . . . . . . . 6,300,000 fl. ——— vermehrt werden, so daß der Total-Betrag der gesammten Staats-Schuld im höchsten Anschlage auf . . . . . . . . . . . . . . . . 29,913,504 fl. 40 kr. 2 hl.

steigen wird, für welche, wenn die Liquidationen und Ausscheidungen vollendet wären, zur jährlichen Verzinsung eine Summe von 1,500,000 fl. erfordert werden wird, welche Summe daher als Bedarf für das nächste Jahr betrachtet werden kann.

Durch den Wunsch, Unsern getreuen Unterthanen Erleichterung zu gewähren, ist in dem Amortissements-Plan, so wie derselbe in dem Statut festgesetzt worden ist, die Tilgung der gesammten Staats-Schuld auf einen Zeitraum von Ein und Siebenzig Jahren vertheilt worden, welcher Zeitpunkt wegen der aus der Vollendung der Liquidation und der Ausscheidungen hervorgehenden Vergrößerung des Gesammt-Betrages der Schulden, bis über Achtzig Jahre hinausgesetzt werden würde.

Die Aussicht auf eine längere Ruhe, verbunden mit dem Wunsche, den Staats-Gläubigern Beweise von derjenigen Sorgfalt zu geben, welche Wir ihrem Interesse unausgesetzt widmen, endlich die Ueberzeugung, daß eine so langsam vorschreitende Tilgung, weder dem richtig berechneten Interesse des Staates angemessen seyn, noch die gerechten Erwartungen befriedigen könne, welche Unsere getreuen Unterthanen und die Staats-Gläubiger von den Wirkungen der Schulden-Tilgungs-Casse geschöpft haben dürften, haben daher in Uns den Wunsch rege gemacht, die Tilgung der Staats-Schuld in einem kürzeren Zeitraume, nähmlich längstens innerhalb Fünf und Vierzig Jahren vollendet zu sehen, wozu Wir die Mittel theils in den Einschränkungen aller Art, welche Wir in dem Aufwande Unseres Königlichen Hauses, theils in jenem der Verwaltung verfügt haben, zum Theil aber auch in denjenigen Abänderungen finden, welche in dem Abgabenwesen zu bewirken Wir beabsichtigen.

Wir hätten gewünscht, bei dieser Angelegenheit jetzt gleich und in der Maße, wie dieses in dem Verfassungs-Entwurf ausgesprochen ist, ständische Commissarien beiziehen zu können, was Wir bewirken lassen werden, sobald die Verfassung in ihre volle Wirksamkeit gesetzt seyn wird. Indem Wir hierüber Zusicherung ertheilen, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

## Erster Abschnitt.

### Fonds der Staats-Schulden-Casse.

§. 1. Der ausserordentliche Fonds, welcher in den §. 1 bis 6. des Statuts zu der Schulden-Tilgungs-Casse überwiesen worden ist, nähmlich:

a) 800,000 Gulden aus den französischen Reluitions-Geldern, sodann

b) 5,750,000 Gulden Antheil an der französischen Kriegs-Contribution,

zusammen 4,5500,00 Gulden sollen unverkürzt, und in der Maße dem

Schulden-Tilgungs-Fonds gewidmet bleiben, wie dieses in dem Statut zugesichert worden ist.

§. 2. In gleicher Art soll auf so lange, bis daß die gesammte Staats-Schuld getilgt seyn wird, derjenige Zins-Betrag, welcher für die Staats-Schuld, diese in ihrem höchsten Betrag zu Dreißig Millionen Gulden angenommen, erfordert wird, nähmlich 1,500,000 Gulden, und ausserdem Ein Zehntheil von diesem Betrage, jährlich unverkürzt und ohne Abzug an die Staats-Schulden-Casse überwiesen werden, und derjenige Zinsen-Betrag, welcher durch die jährliche Tilgung eines Theils der Capital-Schuld erspart werden wird, jedesmal dem Amortissements-Fonds zuwachsen, welche Ersparung, insoferne dieselbe nicht jedesmal gleich zum Schulden-Abtrag verwendet werden kann, so lange bis dieses statt findet, zum Vortheil des Tilgungs-Fonds ebenfalls zinsbar angelegt werden soll.

§. 3. Die Zinsen sollen, wie dieses im §. 8. des Statuts zugesichert worden ist, auf die gesammten Staats-Revenüen, insbesondere aber auf die direkten und indirekten Steuern, soviel von diesen für diesen Zweck vonnöthen ist, hypothezirt bleiben, und soll der für die Bezahlung derselben in jedem Monat erforderliche Geld-Betrag, ohnfehlbar und vor allen andern Ausgaben, von der Haupt-Staats-Casse in die Schulden-Zahlungs-Casse abgeliefert werden.

§. 4. Insofern ausserordentliche Ereignisse, so große Bedürfnisse veranlassen sollten, welche überhaupt nicht, oder doch nicht ohne den größten Druck für Unsere getreuen Unterthanen, mithin nicht ohne den größten Nachtheil für den Staat selbst, befriedigt werden können, alsdann soll in einem solchen Fall das Erforderniß zwar durch eine, auf dem verfassungsmäßigen Wege zu kontrahirende Anleihe gedeckt werden können, jedoch nicht anders, als daß jedesmal zugleich auch, der für diese neue Schuld erforderliche Zinsen-Betrag, und Ein Zehntheil desselben zum Amortissement ausgeworfen, und dem Zinsen- und Amortissements-Fonds zugesetzt werden soll.

## Zweiter Abschnitt.

### Verwendung des Tilgungs-Fonds.

§. 5. Bei der Unmöglichkeit, den Staats-Gläubigern die Loskündigung, wie dieselbe in den Schuld-Verschreibungen stipulirt worden ist, frei zu lassen, dann auch durch

die in diesem Jahr gemachte Erfahrung überzeugt, daß die in den §§. 12—16. d Statuts in Betreff der Zurückbezahlung vorgeschriebene Verfahrungs-Art ihren Zweck nicht erfüllt, und Verlegenheiten herbeiführt, welche Wir im Interesse des Instituts beseitigt wünschen, wollen und verordnen Wir, daß, insofern die Aufkündigungen den jährlichen Tilgungs-Fond übersteigen, das Loos unter den Aufkündern entscheiden soll. Dabei wollen Wir, daß diejenigen aufgekündigten Capitalien, welche nicht ausgezogen worden sind, in die unmittelbar folgende Ziehung, und im Fall auch in dieser das Loos dieselben nicht zur Zurückbezahlung bezeichnet, in die folgenden eingeworfen werden sollen, in sofern die Aufkündigung nicht etwa zurückgenommen seyn sollte.

§. 6. In dem Fall, daß die durch das Loos zur Zurückbezahlung bestimmten Capitalien geistlichen oder andern Fundationen oder Corporationen angehören, welche derselben nicht bedürfen, sondern sie wieder anderweit zinsbar anlegen müssen, soll eine solche Nummer als annullirt betrachtet, und eine andere durch das Loos gezogen werden.

§. 7. Damit so viele Staats-Gläubiger als möglich ist, an der jährlichen Zurückzahlung Theil nehmen können, soll, insofern ein durch das Loos zur Ablegung bestimmtes Capital die Summe von Sechs Tausend Gulden übersteigt, nur diese Summe zurückbezahlt werden können. Für den Mehrbetrag soll dem Staats-Gläubiger sodann eine neue Obligation ausgestellt, und deren Betrag in das Staats-Schuldbuch eingetragen werden.

§. 8. Sollte der jährliche Tilgungs-Fonds den Betrag der beloosten Capitalien übersteigen, alsdann sollen zuerst diejenigen Capitalien, welche mit mehr als Fünf vom Hundert verzinst werden, aufgekündigt und zurückbezahlt werden.

§. 9. Die Ausziehung der Loose von denjenigen Obligationen, welche nach Maßgabe des Amortissements-Plans in jedem Jahr zurückbezahlt werden können, soll vierteljährig am Anfange eines jeden Quartals statt finden, und das Verzeichniß von denjenigen Posten, welche durch das Loos zur Zurückbezahlung bestimmt sind, jedesmal sogleich öffentlich bekannt gemacht werden.

Jeder Staats-Gläubiger hat sodann nach Ablauf von drei Monaten, und gegen Zurückgabe seiner ordnungsmäßig quittirten Obligation, die Summe, über welche dieselbe

spricht, nebst den bis zu dem festgesetzten Rückzahlungs-Termin verfallenen Zinsen in Empfang zu nehmen, über welchen Termin hinaus, im Fall das Geld unabgefordert liegen bleiben sollte, weitere Zinsen nicht bezahlt werden sollen.

## Dritter Abschnitt.

### Verwaltungs-Behörde.

§. 10. Nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfs und Unseres Haupt-Organisations-Edicts vom heutigen Tage, soll die Leitung von allen auf die Staats-Schuld Bezug habenden Geschäften einer besondern Schulden-Verwaltungs- und Tilgungs-Commission übertragen werden, deren Geschäfts- und Wirkungs-Kreis nachstehende Gegenstände umfaßt, nähmlich:

1) die Vollendung der Liquidation aller Ausstände, welche zur Uebernahme in die Staats-Schuld sich eignen, sodann die Ausscheidung und Liquidation derjenigen Antheile an den Schulden, von den seit dem Reichs-Deputations-Rezeß vom Jahr 1803 mit Unsern alten Stammlanden vereinigten neueren Landestheilen, welche als zu einer gleichmäßigen Uebernahme in die allgemeine Staats-Schuld rechtlich geeignet werden anerkannt werden;

2) die Feststellung und Constatirung des Total-Betrages der gesammten Staats-Schuld;

3) die Erhaltung der Ordnung in den Büchern, in welche sämmtliche Staats-Gläubiger mit ihrer Capital-Forderung und mit dem bedungenen Zinsenfuß eingetragen werden sollen;

4) die Verwaltung und gesetzmäßige Verwendung von allen, sowohl zur vollständigsten Bezahlung der bedungenen Zinse, als für das jährliche Amortissement ausgesetzten Fonds;

5) endlich die Behandlung und Erledigung von allen, auf die vorstehend berührten Gegenstände Bezug habenden Geschäften, über deren Lage die Commission am Schlusse

eines jeden Monats mit dem Situations-Etat der Casse, einen vollständigen Bericht an den Finanz-Minister zu erstatten, und welchen dieser Uns in der ersten Sitzung im Geheimen-Rath vorzulegen hat.

§. 11. Die Schulden-Verwaltungs- und Tilgungs-Commission soll

a) aus einem Director,

b) aus vier Räthen, von welchen nach Maßgabe Unserer in dem Verfassungs-Entwurf gegebenen Zusage, zwei aus der Mitte und nach Wahl der Stände, genommen werden sollen, so wie Wir überhaupt, sobald die Repräsentation in Wirksamkeit gesetzt seyn wird, bei allen Behörden in Ansehung von welchen dieses in dem Verfassungs-Entwurf zugesagt worden ist, Mitglieder aus der Mitte und nach Wahl der Stände werden beiordnen lassen;

c) aus einem Justitiar, der in allen vorkommenden Rechtsfragen zu berathen, und die Führung der Prozesse, in welche die Schulden-Zahlungs-Casse verwickelt werden möchte, zu leiten hat, bestehen, ausserdem

d) aber derselben das erforderliche Expeditions-Buchhaltungs- und Kanzlei-Personal beigegeben werden.

§. 12. Dieser Commission soll die Schulden-Tilgungs-Casse untergeordnet seyn, welche

a) aus einem Haupt-Cassier,

b) aus einem Controleur,

c) sodann aus dem erforderlichen Buchhaltungs-Expeditions- und Kanzlei-Personal bestehen soll.

§. 13. Ueber die Bedürfnisse der Casse soll gleichmäßig, so wie über alle übrigen Zweige der Verwaltung, jährlich ein vollständig begründeter Etat gefertigt und auf dem in Unserm Edict vom heutigen Tage über die Staats-Controle vorgeschriebenen Wege, Uns zur Sanction vorgelegt werden.

§. 14. Die Schulden-Tilgungs-Casse soll in gleicher Art, wie die übrigen öffentlichen Cassen, durch ein Mitglied aus Unserm Geheimen-Rath, den Präsidenten der

Staats-Controle, und durch ein von den Ständen zu committirendes Mitglied monatlich revidirt, der Situations-Etat uns vorgelegt, die Rechenschaft über die Verwaltung des Schulden-wesens und der Casse aber am Schlusse eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

Unterzeichnet: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär
unterzeichnet: Vellnagel.

IV.

# Wilhelm,

## Von Gottes Gnaden
## König von Württemberg.

Seit dem ersten Augenblicke, in welchem die göttliche Vorsehung Uns zur Regierung Unsers getreuen Volkes berufen hat, haben Wir die Beobachtung des Ganges der Verwaltung des Staates, so wie aller Verhältnisse derselben, zum Gegenstande Unserer angestrengtesten Sorgfalt gemacht.

Was Wir im Anfange nur wahrzunehmen geglaubt haben, ist durch die seit dem Antritt Unserer Regierung gemachten Erfahrungen in Uns zur Ueberzeugung gereift, nähmlich, daß die gegenwärtigen Verwaltungs-Formen, welche entweder in der Vorzeit unter ganz anderen Verhältnissen gebildet, oder in näheren Epochen, durch den gebietenden Drang der Zeit eingeführt worden sind, diejenigen Forderungen nicht mehr befriedigen können, welche die gegenwärtige Zeit an Regierungen und Völker macht. Theils hat der Staat an Ausdehnung gewonnen, zum Theil aber auch haben sich aus den Ereignissen und aus der neuen Gestaltung der politischen Verhältnisse der Staaten, solche Forderungen an die Regierungen entwickelt, daß für die Befriedigung derselben, wenige, in der Hauptstadt, und nur in dieser allein vorhandene Central-Stellen, unmöglich mehr auslangend seyn können.

Wir haben Uns überzeugt, daß das Wohl Unsers getreuen Volkes nur alsdann dauernd begründet, daß die Hemmnisse, welche dieser festen Begründung sich entgegenstellen, nur alsdann beseitigt, und daß Wir die Zwecke, welche in dieser Beziehung Wir Uns zum Zielpunkte Unsers einzigen Bestrebens vorgesetzt haben, nur in dem Verhältnisse erreichen können, als in den obersten Behörden die verschiedenen Attributionen, insbesondere die Berathung der Gesetzgebung von der vollziehenden Verwaltung getrennt, die Verwaltung der Finanzen auf feste Grundlagen gegründet, die Verwendung des Staats-Einkommens möglichst strengen Controlen und Rechtfertigungs-Formen unterworfen, und als endlich auf den verschiedenen Punkten im Staate, Mittelbehörden errichtet werden, welche, indem sie Unsern getreuen Unterthanen näher gerückt sind, ihre Bedürfnisse schleuniger und genauer erforschen, die Mittel zur Abhülfe mit größerer und eindringenderer Berücksichtigung aller örtlichen Verhältnisse prüfen, und durch welche die Anordnungen, welche Wir, nach jedesmalig reiflicher Prüfung der Umstände, für noth-

wendig erachten, mit größerer Schnelligkeit, und daher auch mit mehr gesichertem Erfolge ausgeführt werden können.

Aus diesen Ursachen und Rücksichten, haben Wir Uns daher zu einer Umbildung der bisherigen Verwaltungs-Formen, insbesondere auch zur Bildung von Provinzial-Collegien entschlossen, welche für die Justiz, für die eigentlichen Regierungs- und Polizey-Angelegenheiten, und für die Finanz-Verwaltung nunmehr unverzüglich eingerichtet werden sollen.

Wir vertrauen zu Unserm getreuen Volke, daß dasselbe in diesen Anordnungen einen Beweis von Unserer unermüdeten Sorgfalt für sein Wohl; — Wir vertrauen zu Unsern Staats-Dienern, daß sie in der Erhöhung ihrer Besoldungen, welche Wir bereits verfügt haben, und noch verfügen werden, sodann in der Verordnung vom heutigen Tage, in welcher Wir ihre und ihrer Witwen und Waisen Rechte und Ansprüche auf eine Pension gesetzlich begründen, Unsere Anerkennung ihrer Dienste, und einen Beweis der besondern Vorsorge finden werden, welche Wir ihnen gerne widmen werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

§. 1.

Das Königreich soll in vier Kreise eingetheilt werden.

§. 2.

Ein jeder dieser vier Kreise soll in nachstehender Art gebildet werden, nähmlich:

I.) Der Neckar-Kreis begreift nachbenannte Ober-Aemter, nähmlich:

1.) Ober-Amt Böblingen,
2.) — — Cantstadt,
3.) — — Eßlingen,
4.) — — Leonberg,
5.) — — Waiblingen,
6.) — — Beßigheim,
7.) — — Ludwigsburg,
8.) — — Marbach,
9.) — — Maulbronn,
10.) — — Vaihingen,
11.) — — Backnang,
12.) — — Brackenheim,
13.) — — Heilbronn,
14.) — — Neckarsulm, mit Widdern,
15.) — — Weinsberg,
16.) — — Stuttgart, mit Ausschluß der Stadt Stuttgart und ihrer Markung.

Der Sitz der Regierung und der Finanz-Kammer ist in Ludwigsburg.

II.) Der Schwarzwald-Kreis begreift nachstehende Ober-Aemter, nähmlich:

1.) Das Ober-Amt Bahlingen,
2.) — — — Oberndorf,
3.) — — — Rothweil,
4.) — — — Spaichingen,
5.) — — — Tuttlingen,
6.) — — — Herrenberg,
7.) — — — Horb,
8.) — — — Rottenburg,
9.) — — — Sulz,
10.) — — — Tübingen,
11.) — — — Calw,
12.) — — — Freudenstadt,
13.) — — — Nagold,
14.) — — — Neuenbürg,
15.) — — — Reutlingen,
16.) — — — Urach,
17.) — — — Nürtingen,

Der Sitz der Regierung und der Finanz-Kammer ist in Reutlingen.

III.) Der Jaxt-Kreis begreift nachstehende Ober-Aemter:

1.) Ober-Amt Gerabronn,
2.) — — Hall,
3.) — — Künzelsau,
4.) — — Mergentheim,
5.) — — Oehringen,
6.) — — Aalen,
7.) — — Crailsheim,
8.) — — Ellwangen,
9.) — — Gailhorf,
10.) — — Heidenheim,
11.) — — Neresheim,
12.) — — Schorndorf,
13.) — — Lorch.
14.) — — Gmünd.

Der Sitz der Regierung und der Finanz-Kammer ist in Ellwangen.

IV.) Der Donau-Kreis begreift nachstehende Ober-Aemter:

1.) Ober-Amt Kirchheim,
2.) — — Göppingen,
3.) — — Geißlingen,
4.) — — Münsingen,
5.) — — Alpeck,
6.) — — Biberach,
7.) — — Blaubeuren,
8.) — — Ehingen,
9.) — — Riedlingen,
10.) — — Ulm,
11.) — — Wiblingen,
12.) — — Leutkirch,
13.) — — Ravensburg,
14.) — — Saulgau,
15.) — — Tettnang,
16.) — — Waldsee,
17.) — — Wangen,

Der Sitz der Regierung und der Finanz-Kammer ist in Ulm.

§. 3.

Für die Stadt Stuttgart, als Haupt- und Residenz-Stadt, und für die Stadt Kanstadt, mit den Markungen von beiden Städten, soll eine besondere Direction ernannt werden, welcher Wir alle diejenigen Attributionen beylegen, welche den Geschäftskreis der Regierungen bilden, wogegen dieselbe in Hinsicht auf die Justiz- und Finanz-Verwaltung zu dem Ressort der Gerichts-Höfe und der Finanz-Kammer des Neckar-Kreises gehören sollen.

§. 4.

In Ansehung der Verwaltung der Justiz wollen Wir, daß je für zwei Kreise ein Kriminal-Gerichts-Hof und ein Appellations-Gericht in den Kreisen selbst vorhanden seyn, und daß zu dem Ende die zwei Senate des Kriminal-Gerichts-Hofes und des Ober-Justiz-Collegiums in der Maße in dieselbe verlegt werden sollen, daß

a) für den Neckar- und für den Schwarzwald-Kreis der eine Senat des Kriminal-Gerichts-Hofes seinen Siz in Eßlingen behalten, und der eine Senat des Ober-Justiz-Collegiums nach Rothenburg,

b) für den Donau- und Jaxt-Kreis aber, der andere Senat des Kriminal-Gerichts-Hofes nach Ellwangen, und jener des Ober-Justiz-Collegiums nach Ulm verlegt werden sollen.

§. 5.

In Ansehung der Organisation der verschiedenen Verwaltungs-Behörden, der Verhältnisse und des Wirkungskreises einer jeden derselben, haben Wir in einem besondern Edict verfügt.

Gegeben Stuttgart den 18. November 1817.

Unterzeichnet: **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
unterzeichnet: Vellnagel.

V.

# Wilhelm,

## Von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Bezug auf Unser Edict über die Eintheilung des Königreichs in Vier Kreise, verordnen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, in Betreff der Verwaltungs-Behörden, wie folgt:

## I. Der Geheime Rath.

§. 1.

Unser Geheimer Rath soll nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfes die zunächst unter Uns stehende oberste Staats-Behörde bilden, in welchem, je nach Verschiedenheit der Beziehungen, in denen seine Wirksamkeit sich äußert,

a.) die oberste anordnende, leitende und ausübende Gewalt,

b.) sodann die Berathung der Gesetzgebung und des reglementairen Theils der Verwaltung vereinigt seyn soll.

Zugleich soll derselbe die höchste Entscheidungsbehörde für alle streitigen Gegenstände der Verwaltung, insbesondere auch für die Conflicte der Behörden unter sich, bilden.

§. 2.

Nach Maßgabe dieser drei verschiedenen Beziehungen, soll derselbe in zwei Abtheilungen zerfallen, nähmlich:

in die erste Abtheilung des Geheimen Raths,

welche aus denjenigen Mitgliedern desselben gebildet seyn soll, welchen Wir die Leitung der nachstehenden Departements übertragen, nähmlich

a) das Departement der Justiz,

b) jenes der auswärtigen Angelegenheiten

c) — der Verwaltung des Innern, des Kirchen- und Schul-Wesens,

d) — des Kriegswesens,

e) — der Finanzen,

f) sodann aus dem Minister Präsidenten der zweiten Abtheilung Unseres Geheimen Rathes, und

g.) aus einem siebenten ordentlichen Mitgliede, dessen Benennung Wir Uns vorbehalten wollen.

§. 3.

Wir werden diese Abtheilung, welche sich wöchentlich an bestimmten Tage versammeln soll, Höchstselbst präsidiren, und in diesen Sitzungen Uns von den Chefs der verschiedenen Ministerial-Departements alle auf die anordnende und ausübende Verwaltung Bezug habenden Angelegenheiten ihres Ressorts vortragen lassen, über welche Vorträge Wir sodann Unsere Entscheidung ertheilen werden.

Nahmentlich sollen in diesen Sitzungen vorgetragen werden,

a) alle Verhandlungen über Verträge mit benachbarten und andern Staaten, insofern nicht besondere Gründe und Rücksichten ihre Geheimhaltung gebieten, insbesondere auch die Angelegenheiten des teutschen Bundes;

b) alle Anordnungen und Verfügungen in der Leitung der Verwaltung, zu welchen, als ihre Befugnisse überschreitend, die Minister Unsere besondere Ermächtigung bedürfen;

c) die fortlaufende Rechenschaft über den Fortgang der Executiv-Verwaltung in allen ihren Theilen, die fortschreitende Darlegung des Finanz-Zustandes und die Vorlegung der monatlichen Situations-Etats der Staats-Haupt-Casse und der übrigen Cassen;

d) die Vorschläge zu Besetzung der höhern Staats- und Kirchen-Aemter, deßgleichen auch alle auf Versetzung und Entlassung von Dienern in allen Theilen der Verwaltung gerichteten Anträge;

e) jene zur Ertheilung oder Erhöhung von Besoldungen, Pensionen, so wie auch zu

Vermehrung der Ausgaben, über die in dem Staats-Budget enthaltenen Festsetzungen;

f) alle Angelegenheiten, welche auf die Organisation der Staatsbehörden, auf Abänderungen in der Territorial-Eintheilung, und auf die Normen der Verwaltung Bezug haben, oder Anstände bey ihrer Vollziehung betreffen;

g) alle Angelegenheiten, welche in den Geschäftskreis verschiedener Ministerial-Departements einschlagen, über welche die Departements-Chefs sich nicht vereinigen können;

h) alle Vorschläge zu Gesetzen und zu Reglements, deren Erlassung die Befugnisse der Departements-Chefs überschreitet;

i) alle Angelegenheiten, welche auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug haben;

k) die Verhältnisse der Kirche zum Staat;

l) das Staats-Budget und die Prüfung desselben;

m) so wie Wir endlich am Schlusse eines jeden Jahrs, in dieser versammelten ersten Abtheilung Unsers Geheimen Raths, von jedem Minister die Jahres- und Rechenschafts-Berichte über die Verwaltung seines Departements abnehmen werden.

§. 4.

Wir werden, insofern Wir dieses für einzelne Gegenstände als nothwendig erachten, auch andere Unserer Staatsdiener zu den Berathschlagungen berufen lassen.

§. 5.

In den Sitzungen, welchen auch der Staats-Sekretär beizuwohnen hat, soll der Kanzlei-Director der ersten Abtheilung des Geheimen Raths, das Protokoll führen, in welches die Vorträge und die Resolutionen und Verfügungen, welche Wir auf dieselben ertheilen, eingetragen werden sollen.

Durch das Staats-Sekretariat werden Wir zugleich diejenigen Angelegenheiten, welche Wir, ausser den hienach in §. 9 bezeichneten Gegenständen, an die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Rathes verweisen werden, derselben zufertigen lassen, so

wie alle Beschlüsse und Ausfertigungen über die Uns vorgetragenen Gegenstände, insofern Wir dieselben nicht Höchstselbst unterzeichnen, von dem Staats-Sekretär unterfertigt werden sollen.

§. 6.

Die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Rathes, welche Wir zugleich als das in dem Verfassungs-Entwurfe angeordnete Gesetzgebungs-Collegium constituiren, soll

1) aus einem Präsidenten,

2) aus den Mitgliedern der ersten Abtheilung,

3) sodann aus denjenigen Geheimen Räthen bestehen, welche Wir besonders benennen werden,

4) mit einem Kanzlei-Director, welcher zugleich bei den Berathschlagungen das Protokoll zu führen hat, nebst dem erforderlichen Kanzlei-Personal.

Wir behalten Uns vor, insofern Wir dieses bey der Berathschlagung über einzelne Gegenstände für nothwendig erachten, Räthe aus den Centralbehörden zu benennen, welche diesen Berathschlagungen beiwohnen sollen.

§. 7.

Die Attributionen dieser Abtheilung sollen nur berathend seyn, und soll dieselbe in keiner Beziehung in die vollziehende Verwaltung eingreifen können.

§. 8.

Dieselbe soll gleichfalls wöchentlich sich in Collegial-Sitzungen versammeln, um über diejenigen Gegenstände, welche Wir an dieselbe verweisen, oder welche sonst zu ihrem Ressort gehören, zu berathschlagen.

§. 9.

Wir bestimmen den Geschäfts- und Wirkungs-Kreis dieser zweiten Abtheilung nach Maßgabe ihrer zweifachen Eigenschaft, nähmlich als blos berathende, sodann als entscheidende Behörde, in der Art:

1.) daß Wir in der ersten dieser Eigenschaften nachstehende Gegenstände zur Begutachtung an dieselbe verweisen werden, nähmlich:

a) Recurse von Verfügungen der Departements-Chefs, durch welche diejenigen, welche sie betreffen, in ihren wohlerworbenen Rechten sich verletzt glauben, so wie auch jene in denjenigen Fällen, welche in den §. 162 und 164 des Verfassungs-Entwurfes bezeichnet sind;

b) Anträge auf Entlassung oder Zurücksetzung eines Staatsdieners auf eine geringere Stelle, gegen dessen Willen, in den im §. 25. des Verfassungs-Entwurfes und in Unserem Rescript vom 26. Mai d. J. vorhergesehenen Fällen;

c) Competenz-Streitigkeiten zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden;

d) Fragen über die Verhältnisse der Kirche zum Staat, insofern neue Bestimmungen nothwendig sind, oder auch Streitigkeiten der Kirchen untereinander, wenn die Central-Stellen dieser Kirchen sich nicht einigen können;

e) diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Verhältnisse mit den Landständen Bezug haben;

f) alle von den Departements-Chefs Uns vorgelegten Vorschläge und Entwürfe zu Gesetzen und Regiements, und zwar letztere, insofern in denselben Anordnungen enthalten sind, welche die Rechte, überhaupt die Verhältnisse Unserer getreuen Unterthanen berühren, oder neue allgemein verpflichtende Normen vorschreiben, welche den bestehenden wesentlich derogiren;

g) alle Anstände, welche über die Auslegung der Gesetze und den wahren Sinn derselben erhoben werden;

h) sodann die Vorstellungen von Centralstellen gegen einzelne Ministerial-Verfügungen, insofern diese nicht blos den Dienstgang und reine Verwaltungs-Maßregeln betreffen, sondern in die gesetzgebende und reglementäre Verwaltung eingreifen.

## §. 10.

2.) Wir wollen, daß in den vorstehend lit. a. bezeichneten Fällen das Gutachten der zweiten Abtheilung entscheidend seyn soll; ausserdem soll aber auch diese Abtheilung Unseres Geheimen Raths in ihrer Eigenschaft als entscheidende Behörde, von den Betheiligten unmittelbar angegangen werden können:

a) in Streitigkeiten, welche über Contracte entstehen, die von den Departements-Chefs für Gegenstände des öffentlichen Dienstes, oder auch von Unserer Hof- und Domainen-Kammer für Gegenstände, welche Unser Königliches Haus betreffen, geschlossen worden sind, insofern diese Streitigkeiten nicht zur Cognition der Gerichte geeignet sind; sodann auch

b) in Fällen, wenn Staatsdiener nach Maßgabe der im §. 25. des Verfassungs-Entwurfes enthaltenen Disposition, auf eine geringere Stelle zurückgesetzt, oder mit Verlust ihres Dienst-Gehaltes aus dem Staats-Dienst entfernt worden sind, und Gründe zu haben glauben, eine Abänderung dieser Verfügung verlangen zu können.

Wir wollen, daß in allen diesen Fällen, die Vorstände des Ober-Tribunals jedesmal nothwendig zu der Berathung und Entscheidung zugezogen werden sollen.

§. 11.

Wir werden diejenigen von den vorhandenen Gesetzen bestimmen, mit deren Revision die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Rathes in ihrer Eigenschaft als Gesetzgebungs-Collegium nach und nach sich beschäftigen soll.

§. 12.

In Betreff des Geschäftsganges, welcher bei derselben beobachtet werden soll, verordnen Wir:

1.) daß der Präsident die Arbeiten, — mit Ausschluß der Departements-Chefs, welche niemals Vorträge übernehmen sollen, — unter die übrigen Geheimen Räthe, oder auch unter diejenigen Räthe vertheilen soll, welche für besondere Fälle zur Theilnahme an den Arbeiten zugezogen werden können;

2.) daß die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, und

3.) daß sodann diejenigen, welche dieselbe in ihrer Eigenschaft als berathende Behörde gefaßt hat, an das Staats-Sekretariat eingeschickt werden sollen, durch welches dieselben Uns werden vorgelegt werden.

Wir werden sodann die zweite Abtheilung Unsers Geheimen Rathes von den von Uns genommenen Beschlüssen, durch das Präsidium derselben in Kenntniß setzen, und an dieses auch diejenigen Angelegenheiten, welche Competenz-Streitigkeiten

zwischen den Verwaltungs- und gerichtlichen Behörden betreffen, zurücksenden lassen, welches demnächst die Ausfertigung von diesen, so wie auch von jenen Beschlüssen, welche die zweite Abtheilung in ihrer Eigenschaft als entscheidende Behörde gefaßt hat, zu verfügen hat.

§. 13.

Die Ausfertigungen selbst sollen in Form eines Protokollar-Extracts Statt haben, mit der Formel: „Zweite Abtheilung des Königlichen Geheimen Rathes" unterfertigt, von dem Präsidenten unterzeichnet, und von dem Kanzlei-Director contrasignirt werden.

§. 14.

Wir wollen, daß die Departements-Chefs, oder im Fall dieselben an der persönlichen Beiwohnung verhindert seyn sollten, an ihrer Stelle die Vorstände ihres Departements, den jedesmaligen Sitzungen beiwohnen sollen, ohne daß jedoch in Angelegenheiten des eigenen Departements, weder der eine noch der andere eine Stimme haben sollen.

Hingegen haben dieselben in Fällen, wo über Recurse gegen ihre Verfügungen, sodann über Streitigkeiten über Contracte mit Privaten, Vortrag gehalten wird, der Beiwohnung der Sitzungen sich zu enthalten.

Damit die Mitglieder von denjenigen Geschäften, welche in einer jeden Sitzung zum Vortrag stehen, Kenntniß erhalten, soll der Kanzlei-Director einem jeden derselben am Vorabend vor einer jeden Sitzung, ein Verzeichniß von diesen Gegenständen welche vorgetragen werden sollen, zusenden.

§. 15.

Ein jeder Departements-Chef ist für dasjenige, was er in seinem Departement verfügt, so wie auch dafür persönlich verantwortlich, daß alle Anordnungen und Verfügungen welche in seinem Wirkungskreise liegen, von ihm getroffen und vollzogen werden.

§. 16.

Ein jeder Departements-Chef ist ermächtigt, für Gegenstände seines Departements, auch an diejenigen Provinzial-Behörden, welche nicht unmittelbar zu seinem Ressort gehören, jedoch unter Benachrichtigung des betreffenden Departements-Chefs, zu verfügen.

§. 17.

Ein jeder Departements-Chef soll ermächtigt seyn, für diejenigen Ausgaben seines Departements, welche Wir in dem Staats-Budget für dasselbe genehmigt haben, und bis zu dem Betrag der für jeden einzelnen Artikel genehmigten Summen, unmittelbare Anweisungen auf die Staats-Haupt-Casse zu ertheilen.

§. 18.

Ein jeder Minister endlich hat Uns am Schluß eines jeden Jahrs einen vollständigen Rechenschafts-Bericht über seine Amtsführung, über die Vollziehung der in allen Theilen seiner Verwaltung getroffenen Anordnungen und über den Erfolg derselben, der Finanz-Minister insbesondere aber, einen solchen über die Lage und über die Resultate der Finanz-Verwaltung mit den Haupt-Abschlüssen der Cassen belegt, vorzulegen.

§. 19.

Wir behalten Uns vor, Unsere Geheime Räthe nach eigener freier Wahl und Entschließung zu ernennen, und werden bei Besetzung dieser wichtigen Stellen vorzüglichen Bedacht auf Eingebohrne nehmen, überhaupt aber jeden, auf die Geburt oder auf das christliche Glaubens-Bekenntniß sich gründenden Unterschied, ausschließen.

§. 20.

Wir werden die Besoldungen derselben auf eine ihrem Verhältniß angemessene Art festsetzen. Sollten Wir Uns veranlaßt sehen, ein Mitglied Unsers Geheimen Raths zu entlassen, ohne daß Dienst-Entsetzung gegen dasselbe erkannt worden wäre, so sollen einem Minister, der einem Departement vorgestanden hat, — vier Tausend Gulden, — einem Mitglied in der zweiten Abtheilung aber, die Hälfte seiner Besoldung als Pension belassen bleiben, insofern dem einen oder andern bei seiner Anstellung nicht eine andere Summe zugesichert worden ist.

§. 21.

Von dem Tage der Publication des gegenwärtigen Edicts an soll Unser Geheimer Rath in die in demselben geordneten neuen Verhältnisse eintreten.

# II. Justiz-Departement.

§. 22.

Zu dem Ressort des Justiz-Departements soll nach Maßgabe des Organisations-Manifestes vom 18. März 1806 und der später erlassenen Verordnungen, das Justiz-Wesen in seinem ganzen Umfange, die Ober-Aufsicht über sämmtliche Civil- und Criminal-Justiz-Behörden und Beamten, über sämmtliche Advocaten und Notarien gehören, so wie auch der Vorschlag zu allen neuen Gesetzen und Verordnungen, insofern dieselben auf Rechts-Verhältnisse und auf die Justiz-Pflege Bezug haben.

§. 23.

Insbesondere soll der Justiz-Minister sein Augenmerk darauf richten, daß eine jede der verschiedenen Justiz-Behörden in den für ihren Wirkungskreis gesetzlich vorgezeichneten Grenzen sich halte, und daß keine dieselben überschreite.

§. 24.

Wir wollen, daß alle Klagen über verzögerte Justiz, mit Beobachtung der bestehenden Stufenfolge, und nur diejenigen, welche das Ober-Tribunal betreffen, unmittelbar zuerst an Unsern Justiz-Minister gebracht werden sollen, eröffnen zugleich aber auch den Recurs an Unsere Höchste Person für diejenigen Fälle, in welchen Abhilfe nicht erfolgt seyn sollte; jedoch mit der Maßgabe, daß in solchen Fällen der Recurrent seiner an Uns Höchstselbst zu richtenden Vorstellung, die Beweise beifüge, daß derselbe an den Minister sich gewendet hat, und daß er von diesem enthöhrt geblieben ist.

§. 25.

Wir übertragen Unserm Justiz-Minister den Vorschlag zu allen von Unserer Ernennung abhangenden Anstellungen bei den höheren und niederen Justiz-Stellen, so wie den gutachtlichen Vortrag in Betreff derjenigen, für welche Unsere Bestätigung erforderlich ist.

§. 26.

Unter der obersten Leitung des Justiz-Ministers sollen nachbenannte Gerichtshöfe bestehen, nähmlich:

1) das Ober-Tribunal, so wie dasselbe durch Unsere Verordnung vom 23. Sept. d. J. constituirt worden ist,

2) Sodann unter demselben, die nach Maßgabe des §. 4. Unsers Edicts über die Kreis-Eintheilung, in die Kreise verlegten Criminal- und Appellations-Gerichts-Höfe.

3) Den beiden Appellations-Gerichts-Höfen übertragen Wir zugleich für ihre Districte die bisherigen Functionen
a) des Ober-Justiz-Collegiums in Wechsel-Sachen,
b) des Tutelar-Raths.
4) Bei den besonderen Verhältnissen der Stadt Stuttgart verordnen Wir:
a) daß in Wechsel-Angelegenheiten der Civil-Senat des Ober-Tribunals die seitherigen Functionen des Ober-Justiz-Collegiums für den Stadt-Directions-Bezirk übernehme. — Mit den Appellationen in solchen Fällen soll es wie bei Revisionen gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals gehalten werden. —
b) daß die Stadt-Direction zugleich die in ihrem Districte vorkommenden Pupillar-Gegenstände, als delegirte Commission des Appellations-Gerichtes von Rothenburg, behandele.
5) Endlich sollen bis dahin, daß Wir über die Organisation der Aemter verfügt haben werden, die Provinzial-Justiz Collegien und die Criminal-Aemter ihre bisherigen Functionen fortsetzen.

## §. 27.

Ein jeder von den Criminal- und Appellations-Gerichts-Höfen soll in nachstehender Art gebildet werden, und bestehen, nähmlich:
a) aus einem Director;
b) aus sechs Ober-Justiz-Räthen, und
c) aus drei Assessoren;

und sollen bei einem jeden derselben
a) ein Kanzlei-Director,
b) zwei Sekretairs,
c) ein Registrator,
d) ein Rechnungs-Revisor,
e) vier Kanzellisten,
f) ein Kanzleidiener, und
g) ein Bothe angestellt werden.

Bei jedem Appellations-Gericht sollen überdies zwei Pupillen-Räthe und ein weiterer Rechnungs-Revisor angestellt werden; jene rangiren nach den Ober-Justiz-Räthen.

## §. 28.

In Folge der vorstehenden Anordnungen sollen:

a) der Criminal-Gerichtshof,
b) das Ober-Justiz-Collegium, und
c.) der Tutelar-Rath

am letzten December dieses Jahrs aufgelöst, und die Acten und Registraturen an die vorbenannten vier Criminal- und Appellations-Gerichts-Höfe vertheilt werden.

§. 29.

Vom 1. Jänner 1818 an soll die Ober-Aufsicht und die Leitung der Redaction des Staats- und Regierungs-Blattes, mit den Attributionen des Justiz-Departements vereinigt werden.

---

## III. Departement des Ministeriums des Innern.

§. 30.

Zu dem Ressort des Departements des Ministeriums des Innern, mit welchem Wir jenes des Kirchen- und Schulwesens vereinigen, sollen nachstehende Gegenstände gehören, nähmlich:

1) Die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen- und religiösen Gemeinden, nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurf enthaltenen Bestimmungen; die Aufsicht auf die Verwaltung der denselben gehörenden oder für dieselben bestimmten Fonds, nach Maßgabe der dem Verfassungs-Entwurf angehängten dritten Verordnung, und die Anfertigung der Etats für die Bedürfnisse für den Cultus von allen Confessionen;

2) Die Ober-Aufsicht auf alle, und die Leitung von allen auf die sittliche und intellectuelle Bildung Bezug habenden Anstalten, nahmentlich auf die Universität zu Tübingen, auf die Lyzäen, Gymnasien, und auf die sonstigen gelehrten Schulen; jene auf die Volks-Schulen, Erziehungs-Häuser und auf andere Unterrichts Anstalten, so wie auf die Fonds, welche theils denselben eigenthümlich gehören, theils für dieselbe sonst angewiesen sind; endlich die Oberaufsicht auf den litterarischen Verkehr und die Handhabung des Gesetzes über die Preßfreiheit;

3) Die Wahrung der Hoheits-Rechte der Regierung überhaupt, insbesondere auch jene in Ansehung der in dem Staate ansässigen mediatisirten Fürsten, so wie des übrigen hohen und niedern Adels, und der Verhältnisse desselben;

4) Die Begutachtung zu Besetzung aller Stellen, so wie auch zu Versetzung oder Entlassung von allen in dem Departement des Innern angestellten Staatsdienern, in den in dem Verfassungs-Entwurfe vorhergesehenen Fällen; die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der Regierungs-Collegien, auf jene der übrigen Regiminal-Beamten und der Commun-Diener, ihre Versehung mit den erforderlichen Dienst-Instructionen; die Anordnung zu Untersuchung ihrer Amtsführung, so wie endlich die Handhabung der Dienst-Disciplin; die Entscheidung der Conflicte zwischen einzelnen Behörden, und die Vorbereitung und Vorlegung von solchen, über welche Unser Geheimer Rath zu entscheiden hat.

5) Die Initiative und der Vorschlag zu allen Gesetzen und Verordnungen über Gegenstände der innern Verwaltung, wie auch zu solchen, welche die allgemeine Landes- die Sicherheits- Medizinal- und Rural-Polizei betreffen, die Handhabung derselben, so wie die Anordnung von allen Maßregeln, welche die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Gegenstand haben; die Ober-Aufsicht auf sämmtliche Polizei-Anstalten, auf die Polizei-Gefängnisse, und einvernehmlich mit dem Justiz-Minister, auch jene auf die Civil- und Criminal-Gefängnisse, wie auch auf die Zucht- und Arbeits-Häuser;

6) Die Leitung des Medizinal-Wesens und die Vorkehrungen für Erhaltung der Gesundheit von Menschen und von Hausthieren;

7) Die Ober-Aufsicht auf Maas und Gewicht;

8) Das Paßwesen im Innern des Königreichs;

9) Die Vorkehrungen zur Beförderung der Agricultur, zur Beseitigung der Hindernisse, welche sich ihrer Vervollkommung entgegensetzen, und im Einvernehmen mit dem Finanz-Minister, jene zur Aufnahme, Erweiterung und Vervollkommnung der Fabriken, Manufakturen, der Gewerbs-Industrie-Zweige und des Handels;

10) Das Land-Gestütwesen;

11) Die Ober-Aufsicht auf die öffentlichen Gebäude, in sofern dieselben nicht in das Ressort der Finanz-Verwaltung gehören, das Wasser- Straßen- Brücken- und Landbau-Wesen;

12) Die Brand-Versicherungs-Anstalt, und die Aufsicht auf die Cassen-Verwaltung derselben;

13) Die Oberaufsicht und Leitung von allen Armen- und Kranken-Häusern, über-

haupt von allen Wohlthätigkeits-Anstalten, so wie jene über die Verwaltung von allen für dieselben gewidmeten Fonds;

14) Die Staats-Aufsicht auf den Commun-Haushalt in seinem ganzen Umfange, auf das Communal-Schuldenwesen, auf die Ausbildung der Municipal-Verfassung, so wie diese in dem Verfassungs-Entwurfe vorgeschrieben ist; die gesezliche Einwirkung der Regierung auf die Anstellung, Besoldung und Entlassung der Commun-Diener aller Art;

15) Die Militair-Angelegenheiten, welche nicht zu dem Wirkungskreise des Kriegs-Ministeriums gehören, nahmentlich die Rekrutirung, das Einquartirungs- Verpflegungs- und Vorspann-Wesen für die durch das Königreich marschirenden Truppen, und die Ausgleichung der hierdurch verursachten Unkosten, lezteres einvernehmlich mit dem Finanz-Minister.

§. 31.

Chef des Departements ist der Minister, unter ihm ein Vorstand, welchem Wir den Charakter eines Vice-Präsidenten beilegen wollen. Unter dem Präsidium des Ministers soll die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räthen in ein Ober-Regierungs-Collegium vereinigt werden, in welchem, in regelmäßig zu haltenden Sitzungen, diejenigen Gegenstände, welche nach Maßgabe einer dieserhalb noch zu treffenden Festsetzung einer collegialischen Berathung unterliegen sollen, vorgetragen und durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden sollen. In so fern jedoch der Minister der Mehrheit der Stimmen nicht beitritt, soll die Verfügung zwar lediglich von seiner Entscheidung abhängen; in diesem Fall aber derselbe gehalten seyn, demnächst über die Gründe seiner abweichenden Verfügung in der ersten Abtheilung des Geheimen Rathes Vortrag zu machen.

Im Fall der Minister den Sitzungen ausnahmsweise nicht selbst beiwohnt, nimmt der Director den Vortrag ab, welchen derselbe demnächst dem Minister vorlegt.

Wir überlassen dem Minister, in Angelegenheiten, welche eine schleunige Erledigung erfordern, oder auch als reine Vollziehungs-Gegenstände einer collegialischen Berathung nicht bedürfen, auch ohne diese zu verfügen; jedoch hat derselbe von dem Verfügten das Collegium in Kenntniß zu setzen.

Es hängt von dem Minister ab, in so fern er dieses für nothwendig erachtet, Räthe von den in dem nachfolgenden §. 33. benannten Central-Stellen zum Vortrage zu berufen, um über einzelne Gegenstände Aufschlüsse zu geben.

§. 32.

Wir verordnen hierbei, daß bei denjenigen Gegenständen, welche auf rein kirchliche Angelegenheiten Bezug haben, diejenigen Mitglieder, welche zu einer andern Confession sich bekennen, aller Theilnahme sich enthalten sollen, eben so, daß im Fall der Vorstand des Departements zur katholischen Confession sich bekennt, in solchen Angelegenheiten der evangelischen Kirche, der älteste Rath evangelischer Confession seine Stelle vertreten soll.

§. 33.

Es sollen theils für die kirchlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurf enthaltenen Festsetzungen, theils für solche Geschäftszweige, welche besondere technische Kenntnisse erfordern, unter dem Ministerium nachstehende Behörden bestehen, und dem Minister untergeordnet seyn:

1.) Das evangelisch-protestantische Consistorium, welchem Wir seinen gegenwärtigen Wirkungskreis belassen, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens.

Dasselbe soll

a) aus einem Director,

b) aus drei weltlichen und

c) aus drei geistlichen Räthen

bestehen, und demselben das erforderliche Expeditions- Registratur- und Kanzlei-Personal zugegeben werden.

2.) Der katholische Kirchenrath, zur Ausübung der dem Staat über die Kirche zustehenden Rechte, dessen Geschäftskreis, mit Ausnahme des lateinischen Schulwesens, ebenfalls provisorisch unverändert bleiben soll.

Derselbe soll

a) aus einem Director,

b) aus zwei weltlichen und

c) aus zwei geistlichen Räthen

bestehen, und demselben das erforderliche Kanzlei-Personal zugegeben werden.

3.) Der Studien-Rath, mit seinem bisherigen Wirkungskreis, welchen Wir durch Uebertragung der Aufsicht auf die lateinischen Schulen erweitern.

Derselbe soll

a) aus einem Director,

b) aus zwei weltlichen Räthen

c) aus zwei geistlichen Räthen, (ein lutherischer und ein katholischer) bestehen, und soll demselben das erforderliche Expeditions- und Kanzlei-Personal beigegeben werden.

4.) Eine Commission für das Israelitische Kirchen- Schul- und Stiftungs-Wesen, deren Attributionen, so wie das bei derselben anzustellende Personal, noch ferner bestimmt werden sollen.

5.) Das Medizinal-Collegium, dessen Attributionen Wir noch näher festsetzen werden, und, bis Wir anders verfügen, mit demjenigen Personal aus welchem dasselbe gegenwärtig besteht.

6.) Der Ober-Bau-Rath, zur Bearbeitung der technischen Angelegenheiten, welche auf das gesammte unter der Leitung des Staats stehende Bauwesen Bezug haben, in Ansehung von welchen diese Behörde von allen Ministerien ressortiren soll.

7.) Endlich die Land-Gestüts-Commission, deren Organisation Wir Uns vorbehalten.

§. 34.

Sämmtliche zu dem Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Angelegenheiten, die unmittelbare Ausführung der in Bezug auf dieselben verfügten Anordnungen, und die Leitung dieser Ausführung durch die unteren Behörden, soll in einem jeden der vier Kreise, einer Regierung, in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart aber, mit welcher Wir in dieser Hinsicht die Stadt Kanstadt vereinigen, einer besondern Stadt-Direction übertragen werden, zu deren Wirkungskreis Wir nachstehende Gegenstände insbesondere verweisen:

1.) Wahrung der Hoheitsrechte des Staats in jeder Beziehung, auch jener gegen benachbarte Staaten; Aufsicht auf die Landesgrenzen; Handhabung der mit den Nachbar-Staaten in Beziehung auf den wechselseitigen Verkehr bestehenden Verträge, und Vertretung der Unterthanen bei Stöhrung desselben.

2) Wahrnehmung der Rechte des Staates in Ansehung der in den Kreisen ansäßigen Fürsten und Grafen und des übrigen mediatisirten Adels.

3) Aufsicht über alle besondere Körperschaften in Beziehung auf ihr öffentliches Wirken, auf die Volkszusammenkünfte, auf die Gemeindeversammlungen, und sämmtliche hierauf Bezug habenden Angelegenheiten, so wie auch auf die Einwanderungen und Auswanderungen nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verträge.

4) Aufsicht auf sämmtliche, in dem Kreise befindlichen, zu dem Ressort des Departements des Innern gehörenden Beamten und Angestellten aller Art, so wie auf ihre Dienstführung; Vorschlag zu den verschiedenen Beamtenstellen und Bestätigung der untern Stellen; Anträge zu Versetzungen und Entlassungen nach Maßgabe des Verfassungs-Entwurfes; Ertheilung von Urlaub in das Inland, der Erlaubniß zum Heirathen für die untergeordneten Beamten.

5.) Aufsicht auf Münze, Maas und Gewicht, auf die Brod- Fleisch- und Biertaxe, auf den Verkehr im Innern; Bewilligung zu Anlegung oder Verlegung von Jahr- Vieh- und Wochen-Märkten, Aufsicht auf die Handwerker, Handwerksmißbräuche, auf das Hausierwesen.

6) Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen, jener in Betreff der Landstreicher und Bettler; Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und Räuberbanden. Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte, und Anordnung der Maßregeln zur schnellen Unterdrückung derselben; Leitung der Gensd'armerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen, benehmlich mit dem Commandanten derselben.

7) Aufsicht auf die Gefängnisse, auf die Zuchthäuser und auf alle Anstalten der Art, und auf die Verwaltung der für dieselben ausgesetzten Fonds;

8) Vorsorge gegen öffentliche Unglücksfälle, für Abwendung der Feuer- und Wasserschäden; Handhabung der Feuerpolizei, Anschaffung der Lösch- und Rettungsgeräthschaften; Einrichtung zweckmäßiger Löschanstalten und Löschordnungen; Aufsicht über die Brand-Assecurationsanstalt in den Kreisen, sowohl zur Erhaltung der Ordnung in den Brand-Kadastern, als auch zur Einziehung der Brandcasse-Beiträge;

9) Aufrechthaltung der Bauordnungen, Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Baustreitigkeiten, Einführung und Unterhaltung der nächtlichen Straßenbeleuchtung in den Städten.

10) Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht, Aufrechthaltung der Culturgesetze und Entscheidung von Cultur-Streitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Allmanden — Gründe und Communwaldungen.

11) Aufrechthaltung und Beförderung der Sanitätsanstalten im Allgemeinen, und Vollziehung der Verordnungen über diesen Gegenstand; Aufsicht über die Begräbnißorte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Verlegung. Sammlung und

Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medizinischen Statistik und Topographie; Vorkehrung gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und gegen deren Verbreitung unter den Menschen und den Hausthieren.

12) Aufsicht und Leitung der öffentlichen Kranken-Anstalten, Spitäler, Findelhäuser und dergleichen; auf das Hebammenwesen; auf das gesammte in dem Kreise für das Medizinalwesen angestellte Personal, nahmentlich auf die Stadt- und Landärzte und Chirurgen, und Zulassung zur medizinischen Praxis, Unterdrückung der medizinischen Pfuscherei; Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gifthandel; Aufsicht auf Medizinal- und Apotheker-Taxen, die Superrevision von dergleichen Rechnungen; Anordnung von Visitationen der Apotheken.

13) Handhabung des Gesetzes über die Preßfreiheit; Aufsicht auf die Tagblätter und auf die Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften, auf die Leihbibliotheken, die Leseinstitute, auf den Buchhandel, auf die Druckereien.

14) Ertheilung von Erlaubniß zu Collecten für verunglückte Gemeinden innerhalb des Kreises.

15) Aufsicht auf die Leih-Institute, Spiele und Lotterien, und Vollziehung der für diesen Fall bestehenden Strafgesetze.

16) Aufsicht auf die allgemeinen und besonderen Wohlthätigkeits-Anstalten, nahmentlich auch auf die Familien-Stiftungen, und obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung; Aufsicht gegen Vernachlässigung der Zwecke derselben und gegen Mißbräuche, deßgleichen auch auf die Regulirung der Personal- und Real-Ausgaben aus den Stiftungs-Cassen. Revision und Regulirung der auf dem Stiftungsvermögen ruhenden Schulden; Oberaufsicht auf das Rechnungswesen dieser Stiftungen und resp. Abnahme und Begutachtung der Rechnungen.

17) Aufnahme neuer Bürger und Beisitzer nach Maßgabe der in dem Verfassungs-Entwurf enthaltenen Festsetzungen.

18) Aufsicht auf die Verwaltung und Verwendung des Commun-Vermögens; auf die Benutzung und Verleihung der Güter, Zehnten, Waldungen, Mühlen, Gebäude; Genehmigung der Verleihungs-Protokolle; Verleihung der Schaafweiden.

19) Genehmigung von allen mit den Communal-Fonds vorzunehmenden Veränderungen, aller Erwerbungen, Veräusserungen oder Vertauschungen von liegenden Gütern; Aufsicht auf das Schuldenwesen der Communen, und Anordnung, Leitung und Genehmigung von allen Angelegenheiten, welche auf die Regulirung und Verwaltung desselben Bezug haben.

20) Regulirung des jährlichen Einnahme- und Ausgabe-Etats für den Commun-haushalt, und Festsetzung aller aus dem Communvermögen zu bestreitenden Ausgaben; Anordnung und Genehmigung der zur Deckung eines etwaigen Deficits zu schaffenden Mittel; Oberaufsicht über das Rechnungswesen der Communen, und resp. Begutachtung und Abnahme der Rechnungen.

21) Die Leitung des Rekrutirungs-Wesens in den Kreisen.

22) Vertheilung und Ausgleichung der Kriegs-, Vorspanns- und übrigen Kosten.

23) Genehmigung der Anstellung von Magistratsbeamten und von Commundienern, in so weit diese erforderlich ist; Genehmigung von Besoldungen für dieselben, der Reisekosten und anderer Anrechnungen; Aufsicht auf die Dienstführung dieser Beamten und Diener.

24) Sammlung und Würdigung aller Materialien zur Anfertigung einer Statistik des Kreises.

25) Endlich Erstattung eines Jahresberichtes über alle Theile der Verwaltung.

§. 35.

Wir behalten Uns vor, den Wirkungskreis der Regierungen nach Maßgabe der Umstände zu erweitern, oder auch anders zu modificiren.

§. 36.

Eine jede der vier Regierungen soll bestehen

1) aus einem Präsidenten,

2) aus einem Director,

3) aus vier Räthen, und

4) aus zwei Assessoren,

5) nebst einem angemessenen Expeditions- Registratur- Rechnungs- und Kanzlei-Personal.

Die Aufsicht über dieses letztere, so wie die Leitung der Kanzlei-Arbeiten, soll einem besondern Kanzlei-Director übertragen werden.

Ausserdem sollen für Gegenstände des Medizinalwesens, von den am Sitze der Re-

gierungen befindlichen ausübenden Aerzten, einer, mit dem Prädikat als Kreis-Medizinalrath, als ausserordentliches Mitglied bei der Regierung angestellt, und mit der Bearbeitung der auf das Medizinal-Wesen Bezug habenden Vorträge beauftragt werden.

Die an dem Sitze der Regierung und der Finanzkammer angestellten Bau-Inspectoren, sollen in allem, was auf öffentliche Bauten in dem Kreise Bezug hat, von beiden Collegien ressortiren, und zur Bearbeitung aller von beiden ihnen zugefertigten Geschäfte verpflichtet seyn.

§. 37.

Die in vorstehendem §. 34 für Unsere Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart und für Kanstadt einschließlich der Markung beider Städte, angeordnete besondere Direction, soll, unter Berücksichtigung der §. 26. Nr. 4 gegebenen Vorschrift, nach einer näher zu ertheilenden Bestimmung den Ministerien des Innern und der Residenz-Polizei unmittelbar untergeordnet seyn, und sollen derselben in Beziehung auf diese Städte, alle diejenigen Attributionen beigelegt seyn, welche Wir den Regierungen in den Kreisen übertragen haben.

§. 38.

Alle und jede Anordnungen, welche auf die vorstehend zum Ressort der Regierungen verwiesenen Gegenstände Bezug haben, sollen durch diese letzteren verfügt werden, an welche alle auf diese Gegenstände Bezug habenden Anfragen gerichtet und alle Berichte erstattet werden sollen.

§. 39.

Wir behalten Uns vor, über die Anordnung von Provinzial-Consistorien Verfügung zu treffen, bis zu deren Errichtung es bei den in Ansehung des Kirchen- und Schulwesens gegenwärtig bestehenden Einrichtungen sein Bewenden haben soll, jedoch mit der Maßgabe:

a) daß die General-Superintendenten und die Dekane der katholischen Landkapitel verpflichtet seyn sollen, von denjenigen Verfügungen, welche sie in Hinsicht auf die Beförderung des gesammten Schul- und Erziehungs-Wesens und des Schulbesuches erlassen, die Regierungen in Kenntniß zu setzen,

b) daß dieselben in gleicher Art, über die Errichtung neuer, oder über die Vereinigung bestehender Schulen, ehe dieserhalb eine Anordnung getroffen wird, mit den Regierungen communiciren sollen, welchen letztern Wir

c) insbesondere in der gesetzlichen Maße die Entscheidung von Streitigkeiten, welche über die Pfarr- und Schul-Gebäude, über die Baulast, so wie in Betreff der Pfarr- und Schul-Gründe entstehen, übertragen.

---

## IV. Finanz-Departement.

### §. 40.

In dem Finanz-Departement werden vereinigt:

1) die oberste Leitung der gesammten Verwaltung des Staats-Einkommens aus Domainen, Steuern, und aus Regalien, so wie jene von allen Geschäften, welche auf die Erhaltung, Benutzung und auf die Verbesserung der Quellen des öffentlichen Einkommens Bezug haben;

2) die Etats- und Cassen-Controle
   a) zur Anfertigung und Evidenthaltung der Etats, als Grundlage des gesammten Staatshaushaltes,
   b) zur fortlaufenden Controle der gesammten Finanzverwaltung, in so fern diese sich in Zahlen auflößt, und
   c) zur Sammlung von allem, was zur genauen Kenntniß von dem Zustande des Staates, überhaupt der Kräfte und der Quellen des Staats-Einkommens gereichet;

3) Endlich die Ober-Rechnungs-Kammer; zur Prüfung und Abnahme von sämmtlichen Rechnungen aus allen Theilen der Staatsverwaltung.

### §. 41.

Chef des Departements ist der Minister, unter ihm der Vorstand. Unter dem Präsidium des Ministers soll die zur Bearbeitung der Geschäfte erforderliche Anzahl von Räthen in ein Ober-Finanz-Collegium vereinigt werden, in Ansehung von welchem, so wie seiner Verhältnisse zum Minister, alle diejenigen Vorschriften ihre Anwendung finden sollen, welche Wir vorstehend in dem §. 31. in Ansehung des Departements des Innern, verordnet haben.

Zur Expedition der Verfügungen aber, so wie zur Aufbewahrung der Akten, wer-

den Wir das erforderliche Kanzlei- und Registratur-Personal unter der besondern Aufsicht eines Vorstandes anstellen, welcher für die schleunige und richtige Expedition aller Ausfertigungen und für die Erhaltung der Ordnung in der Kanzlei und Registratur verantwortlich ist.

§. 42.

Die Etats-Commission und Cassen-Controle, welcher Wir hiermit die Benennung der Staats-Controle beilegen, besteht:

a) aus einem Präsidenten, als Chef,

b) aus einem Director und vier Räthen zur Bearbeitung der einzelnen Gegenstände,

c) nebst dem erforderlichen Expeditions- Buchhaltungs- Calculatur- und Kanzlei-Personal.

Die Geschäfte, welche den Wirkungskreis der Staats-Controle bilden, so wie die Verhältnisse derselben zu dem Minister, zu den coordinirten und untergeordneten Stellen und Behörden, sind in einer besondern Verordnung geordnet und geregelt, welche Wir unterm heutigen Tage vollzogen haben.

§. 43.

Die Ober-Rechnungs-Kammer soll gleichmäßig

a) aus einem Präsidenten,

b) aus zwei Directoren,

c) aus zwölf Ober-Rechnungsräthen, und

d) aus zwanzig Ober-Revisoren bestehen, nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Registratur-Personal.

Wir verweisen in Betreff der Competenz, der innern Organisation der Ober-Rechnungs-Kammer, und des bei derselben zu beobachtenden Geschäftsganges, so wie auch in Ansehung ihrer Verhältnisse zu den übrigen Behörden, auf das besondere Edict, welches Wir am heutigen Tage hierüber erlassen haben, und behalten Uns vor, durch eine besondere Verordnung noch näher diejenigen Rechnungen zu bestimmen, welche ausser den bereits bezeichneten, ihrer Prüfung unterworfen seyn sollen.

§. 44.

Es sollen für solche Verwaltungszweige, bei welchen die unmittelbare Bearbeitung

der Gegenstände, und die Ausführung der verfügten Anordnungen, zu sehr in das Detail gehet, oder aber besondere technischen Kenntnisse erfordert, besondere Central-Behörden ernannt werden, nähmlich:

a) Das Steuer-Collegium, für alle Geschäfte, welche auf das Detail der Veranlagung, des Einzuges und der Verwaltung der directen und der indirecten Abgaben, und der mit diesen vereinigten Tabaks- und Salz-Administrationen Bezug haben,

b) ein Forstrath, für das Detail aller Geschäfte, welche auf die Erhaltung der Staats-Waldungen, auf die Fortsetzung, Vermehrung und Verbesserung der Culturen in denselben, auf die Anordnung der jährlichen Hauungen, auf die Verwerthung der Forstproducte, auf die Forstpolizei, in so weit dieselbe zum Ressort der Forstbehörden gehört, auf die Jagdbenutzung und Jagdpolizei, endlich auf die Staats-Aufsicht über die Stiftungs- Commun- und Privat-Waldungen Bezug haben,

c) einen Bergrath, für das Detail von allen Geschäften, welche die Verwaltung und die Benutzung des Berg-Regals und der zum Vermögen der Staatsverwaltung gehörenden Berg- und Hüttenwerke und Salinen betreffen.

§. 45.

Eine jede der drei vorbenannten Behörden soll bestehen:

a) aus einem Director, welcher die bei derselben einlaufenden Gegenstände unter die Räthe zur Bearbeitung vertheilt, die Berathschlagung in den Sessionen leitet, und die Beschlüsse des Collegiums entweder zur Genehmigung der vorgesetzten Behörden einbefördert, oder aber, so wie die Anordnungen der vorgesetzten Behörden vollziehet;

b) aus der erforderlichen Anzahl von Räthen, welche jedoch die Anzahl von Fünfen nicht übersteigen solle,

c) nebst einem dem Umfange der Geschäfte bei einer jeden von diesen Central-Stellen angemessenen Expeditions- Calculatur- und Kanzlei-Personal.

§. 46.

Dem Steuer-Collegium übertragen Wir insbesondere die Bearbeitung von allen,

auf die Aufnahme eines neuen Cadasters für die Grundsteuer Bezug habenden Instructionen und Directiv-Arbeiten, so wie die Leitung ihrer Ausführung, nach Maßgabe derjenigen Grundsätze, welche Wir gesetzlich festsetzen werden; zu welchem Ende das Personal auf die Dauer dieser Arbeit mit der erforderlichen Anzahl von Arbeitern aller Art verstärkt werden wird.

§. 47.

Die unmittelbare Leitung der Verwaltung aller Zweige des Staats-Einkommens aus Domainen, Regalien, Steuern, oder aus welcher Quelle dasselbe sonst erfolgen mag, soll in einem jeden der vier Kreise einer Finanz-Kammer übertragen werden.

Insbesondere übertragen wir denselben

a) die gesetz- und vorschriftsmäßige Leitung und Behandlung der grund- zins- und zehentherrlichen Renten, der lehenherrlichen und andern Gefälle, der Benutzung der Domanial-Grundstücke und Parcellen, der Mühlen, Ziegelhütten, des Frohnwesens und dergleichen;

b) die Mitaufsicht auf die Behandlung, und auf die Benutzung des Forst- und Jagdwesens;

c) die unmittelbare Leitung des Einzuges der directen Steuern, so wie jene der ausführenden Anordnungen in Betreff der indirecten Steuern, des Zollwesens, der Consumtions-Steuern, der Stempel-Gefälle, der Chaussee-Bauabgaben, der Salz- und Tabacks-Administration;

d) die Leitung des Landbauwesens, in so weit dasselbe zum Ressort der Finanzverwaltung gehört;

e) die Behandlung aller, nach Maßgabe Unserer Verordnung vom heutigen Tage auf die Aufhebung, Ablösung und Regulirung der Feudal-Abgaben Bezug habenden Angelegenheiten;

f) die Behandlung des Nachlaßwesens und der Ausstände;

g) die Aufsicht auf die in dem Kreise befindlichen öffentlichen Cassen und die Controle der Cassen-Beamten und der Erheber der öffentlichen Einkünfte;

h) endlich die resp. Abnahme, Begutachtung und Attestirung der Rechnungen der Cassen-Beamten in dem Kreise, nach Maßgabe des Reglements, welches Wir dieserhalb erlassen werden.

## §. 48.

Eine jede der vier Finanz-Kammern soll bestehen:

a) aus einem Director,

b) aus dem Kreis-Ober-Forstmeister,

c) aus der erforderlichen Anzahl von Räthen, welche Wir vorläufig auf vier Räthe und zwei Assessoren für eine jede Kammer bestimmen, und unter welcher Anzahl der Steuer-Inspector des Kreises begriffen seyn soll,

d) nebst einem angemessenen Expeditions- Calculatur- und Registratur-Personal. Die Aufsicht über diese letztere, so wie die Leitung der Kanzlei-Arbeiten, wird einem besondern Kanzlei-Director übertragen.

## §. 49.

Alle und jede auf die in dem §. 47 bezeichneten Gegenstände Bezug habenden Anordnungen werden durch die Kammern verfügt werden, eben so wie an diese alle auf die Finanz-Verwaltung in den Kreisen Bezug habenden Anfragen gerichtet, und an dieselben alle Berichte erstattet werden sollen.

## §. 50.

Sämmtliche Forsten Unsers Königreichs sollen in vier, mit der Kreis-Eintheilung correspondirende Haupt-Bezirke eingetheilt werden, deren jedem Wir einen Kreis-Ober-Forstmeister vorsetzen, und in jedem Kreise, sowohl zur Bewirthschaftung der Staats-Forsten, als zur Aufsicht über die Corporations- Commun- und Privat-Waldungen, die erforderliche Anzahl von Forstmeistern, Ober- und Revierförstern ernennen werden.

Das Verhältniß des Kreis-Ober-Forstmeisters zu der Kammer in Ansehung der Leitung des technischen Betriebs, soll in dem im §. 66. erwähnten Reglement genau geregelt werden.

## §. 51.

Die gesammte Einnahme des Staates, aus welcher Revenüen-Quelle dieselbe auch erfolgen mag, so wie die für alle Zweige des Staats-Dienstes erforderlichen Aus-

gaben, in der Maße, wie dieselben für jedes Jahr werden ausgemittelt und festgesetzt werden, sollen in einem Haupt-Etat oder Staats-Budget vereinigt werden, welches, sobald dasselbe von Uns genehmigt und vollzogen ist, die Grundlage für den gesammten Staats-Haushalt bildet.

Nachdem, und sobald Wir diesen Haupt-Etat für das anfangende Finanz-Jahr vollzogen haben, soll keine neu zuwachsende Einnahme, und eben so, weder eine Vermehrung der Ausgabe für irgend einen Artikel über die etatsmäßige Festsetzung, noch auch eine ganz neue Ausgabe anders verfügt werden können, als in Gemäßheit einer von Uns vollzogenen Autorisation, welche Wir, nachdem Uns in dem versammelten Geheimen Rath Bericht erstattet worden ist, und Wir die Nothwendigkeit geprüft haben, nach Befund der Umstände zu ertheilen, Uns vorbehalten.

§. 52.

In dem Haupt-Etat sollen

a) die Einnahmen nach ihrer Qualität und nach ihrem numerischen Betrage, und zwar eine jede Art von Einnahme besonders, nachgewiesen;

b) die Ausgabe aber nach den verschiedenen Ministerien, und zwar für ein jedes derselben die einzelnen Ausgabe-Artikel unter Haupt-Rubriken zusammengefaßt, ausgeworfen;

c) für jedes Ministerium ein detaillirter Ausgabe-Etat; für eine jede der vier Kreis-Cassen aber, sodann für jede besondere Erhebe- und Verwaltungs-Casse, ein Special-Etat gefertigt, und dem Haupt-Etat als Belag beigefügt werden.

§. 53.

Die gesammte Einnahme des Staates, aus welcher Quelle dieselbe erfolgen mag, soll in der Staats-Haupt-Casse vereinigt werden, aus welcher, und durch welche zugleich auch die sämmtlichen Ausgaben bestritten werden sollen.

Es soll daher von keiner andern Casse, weder eine Einnahme anders eingezogen, noch eine Ausgabe anders geleistet werden können, als für Rechnung der Staats-Haupt-Casse. Alle Zahlungs-Anweisungen, welche ein Minister für Ausgaben in seinem Departement verfügt, müssen daher auf die Staats-Haupt-Casse gestellt werden,

und soll eine solche von ihm unmittelbar, weder auf eine Kreis- noch auf sonst eine andere Casse ausgefertigt werden können.

§. 54.

Bei der Staats-Haupt-Casse sollen nachstehende Beamten angestellt werden:

a) ein Director,

b) ein Ober-Einnehmer,

c) ein Haupt-Zahlmeister,

d) ein Controleur für die Einnahme und ein solcher für die Ausgabe,

e) nebst dem erforderlichen Cassen- und Kanzlei-Personal.

f) Für das Detail der Ausgabe für das Militair-Departement, soll ein Kriegs-Zahlmeister mit einem Controleur und mit zwei Buchhaltern angestellt bleiben, und im Anfange eines jeden Monats das Erforderniß für das gesammte Militär aus der Staats-Haupt-Casse in ganzen Summen an dieselbe überwiesen werden.

§. 55.

In einem jeden der vier Kreise soll in den Haupt-Orten desselben eine Kreis-Casse errichtet werden, in welcher alle Einnahmen aus dem ganzen Kreise zusammenfließen sollen, und durch welche die Staats-Haupt-Casse die in dem Kreise zu leistenden Ausgaben berichtigen lassen wird.

§. 56.

Bis dahin, daß Wir über die Organisation des Steuer-Einzuges und der Erhebung der übrigen Staats-Gefälle verfügt haben werden, sollen alle gegenwärtig in einem jeden der vier Kreise vorhandene Amtspfleger, Kameral-Beamten, die Accise-Cassen, überhaupt alle und jede Cassen in die in dem Haupt-Orte des Kreises befindliche Kreis-Casse abliefern.

§. 57.

Wir übertragen die specielle Curatel der Staats-Haupt-Casse dem Präsidenten der

Staats-Controle, welcher dieselbe nach Ablauf eines jeden Monats revidiren, und aus den Revisions-Protokollen und Situations-Etats dieser Casse, verglichen mit jenen der übrigen Cassen, die Haupt-Uebersicht des Staats-Haushaltes, in so weit dieser sich in Zahlen auflöst, anfertigen läßt, und Uns vorzulegen hat.

§. 58.

Wir stellen die Kreis-Cassen unter die Curatel der Finanz-Kammern, welche dieselben am Schlusse eines jeden Monates durch einen Rath aus ihrer Mitte revidiren zu lassen, und die Revisions-Protokolle nebst den Situations-Etats jedesmal sogleich an die Staats-Controle einzusenden haben.

§. 59.

Die für jeden Zweig des Staats-Einkommens angeordneten Special-Cassen endlich, sollen durch besondere Beamten, deren Bestimmung Wir Uns vorbehalten, revidirt, und die Revisions-Protokolle nebst den Situations-Etats an die Finanz-Kammern, und von diesen, mit ihren etwaigen Bemerkungen begleitet, an die Staats-Controle eingesandt werden.

§. 60.

Wir werden über die formelle Einrichtung einer jeden Art von Rechnungen, über die Art, wie die monatlichen Revisionen vollzogen, und wie die Situations-Etats gefertigt werden sollen, die erforderlichen Instructionen ertheilen lassen, welche, so wie überhaupt die vorstehend für den Dienstgang ertheilten Vorschriften die Rechnungs-Führer bei der schwersten Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Ahndung, auf das genaueste zu befolgen, und worauf, daß es geschehe, die mit der Aufsicht über sie beauftragten Kammern und übrigen Behörden, bei gleicher Verantwortlichkeit zu halten haben.

§. 61.

Ausser den vorgenannten, theils Haupt- und Central-, theils Erhebe-Cassen, sollen:

a) für die Verwaltung der Posten, eine Detail-Casse,

b) für die Hütten- und Salinen-Administration, eine Betriebs-Casse,

mit einem für den Zweck erforderlichen Fond resp. beibehalten und eingerichtet werden, für deren Verwaltung, so wie

c) für die in dem §. 54. erwähnte Kriegs-Zahl-Casse, die vorstehenden Vorschriften ihre gleichmäßige Anwendung finden sollen.

§. 62.

Die Leitung der auf die Staats-Schuld Bezug habenden Geschäfte, soll einer besondern Schulden-Tilgungs-Commission übertragen werden, deren Wirkungs- und Geschäfts-Kreis nachstehende Gegenstände umfaßt, nähmlich:

1) die Vollendung der Ausscheidungen von denjenigen Antheilen an den Schulden der seit dem Reichs-Deputations-Receß von 1803 mit Unsern alten Stamm-Landen vereinigten neueren Landes-Theile, welche als zu einer Uebernahme in die allgemeine Staats-Schuld rechtlich geeignet, werden anerkannt werden;

2) Die Feststellung und Constatirung des Total-Betrages der gesammten Staats-Schuld;

3) die Verwaltung und gesetzmäßige Verwendung von allen sowohl zur vollständigen Bezahlung der bedungenen Zinsen, als für das jährliche Amortissement ausgesetzten Fonds,

4) die Erhaltung der Ordnung in den Büchern über das Kapital der Staats-Schuld, und über die Verrechnung des Zinsen- und Tilgungs-Fonds;

5) endlich die Behandlung und Erledigung von allen auf die vorstehend berührten Gegenstände Bezug habenden Geschäften, über deren Lage die Commission am Schlusse eines jeden Monats einen vollständigen Bericht an den Finanz-Minister zu erstatten, und welchen dieser Uns vorzulegen hat.

§. 63.

Die Schulden-Tilgungs-Commission soll nach Maßgabe Unsers besondern Edicts vom heutigen Tage

1) aus einem Director,

2) aus vier Räthen,

3) aus einem Justitiar,

4) nebst dem erforderlichen Kanzlei- und Buchhaltungs-Personal bestehen;
die Schulden-Tilgungs-Casse aber, aus einem Haupt-Cassier, aus einem Controleur, nebst dem erforderlichen Buchhaltungs- und Expeditions-Personal.

§. 64.

Diese Casse soll in gleicher Art, wie die übrigen, monatlich revidirt, ihr Zustand halbjährig, die Rechenschaft über die Verwaltung des Schuldenwesens und der Schulden-Casse aber am Schlusse eines jeden Jahres öffentlich bekannt gemacht werden.

---

§. 65.

Es sollen für diejenigen Verwaltungs-Gegenstände, deren Entscheidung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen den Verwaltungs-Behörden vorbehalten sind, besondere Deputationen gebildet werden, welche unter dem Vorsitze des Regierungs-Directors, aus zwei rechtsverständigen Gliedern der Regierung, und aus einer gleichen Anzahl von Finanz-Räthen bestehen, und welche sich nach Erforderniß der zur Entscheidung an dieselben verwiesenen Gegenstände, versammeln sollen.

§. 66.

Wir werden durch ein besonderes Dienst-Reglement den Geschäftsgang, welcher bei den in den §§. 33. 44. bezeichneten Centralstellen zu beobachten ist, zugleich auch diejenigen Geschäfte bestimmen, in welchen dieselben ihre Beschlüsse zur Genehmigung des Ministers vorlegen sollen, oder aber in welchen ihre Geschäfts-Wirksamkeit sich selbstständig äussern soll.

In gleicher Art werden Wir diejenigen Geschäfte bestimmen, in welchen die Provinzial-Collegien an die vorgesetzten Departements-Minister zur Genehmigung berichten

sollen, oder aber in welchen ihre Geschäftsthätigkeit selbstständig sich äussern kann, so wie diejenigen Angelegenheiten, welche die Präsidenten oder Directoren, jedoch unter der Verpflichtung, das Collegium in der ersten Sitzung von dem Verfügten zu unterrichten, für sich sollen erledigen können.

§. 67.

Der Präsident oder Director erbricht und vertheilt die Einläufe unter die Räthe, nach Maßgabe einer zu entwerfenden Geschäftsvertheilung, welche dem Minister zur Genehmigung eingeschickt werden soll. Die Beschlüsse sollen in den Sitzungen nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden, jedoch einem jeden Mitgliede dessen Meinung abweichet, gestattet seyn, die Gründe seiner abweichenden Ansicht, zur Vertretung seiner Verantwortlichkeit, in das Protokoll niederzulegen.

§. 68.

Wir behalten Uns vor, auf den jedesmaligen Vortrag des Departements-Ministers über die Zulassung junger Männer, welche über ihre akademische Studien die gehörigen Zeugnisse beibringen, und deren Befähigung ausserdem durch ein geeignetes Examen bestätigt ist, zu der Beiwohnung der Sitzungen der Central- und Provinzial-Stellen zu verfügen, um denselben hierdurch die Gelegenheit zu eröffnen, für den praktischen Staatsdienst sich ausbilden zu können. Für die Folge sollen nur solche Aspiranten als Assessoren und Räthe angestellt werden können, welche durch ihre praktischen Arbeiten bei einer Behörde, ihre Befähigung für den Staatsdienst erprobt haben.

§. 69.

Bis dahin, daß Wir über die Organisation der unteren Justiz- und Verwaltungs-Behörden in den Kreisen verfügt haben werden, wollen Wir, daß die gegenwärtigen Justiz- Regierungs- und Finanz-Beamten ihre bisherigen Functionen fortsetzen, nur mit der Maßgabe, daß in allen Fällen, in welchen sie bisher ihre Berichte an die Sectionen in den Ministerien erstattet haben, diese an die niedergesetzten Gerichtshöfe, Regierungen oder Kammern zu erstatten sind, deren Verordnungen und Befehle dieselben pünktlich und prompt zu befolgen haben.

§. 70.

Die vorstehende Verwaltungs-Ordnung soll mit dem ersten Januar des Jahres 1818 in Vollziehung gesetzt werden.

Von diesem Tage an sollen nachstehende Sectionen in den Ministerien aufgelöst seyn, nähmlich:

1) in dem Ministerium des Innern:

a) die Section der innern Administration,

b) die Section des Medizinalwesens,

c) jene des Straßen- Brücken- und Wasserbauwesens,

d) jene der Commun-Verwaltung,

e) endlich die Commission für die Gemeinde-Nutzungen und Allodificationen der Bauer-Lehne.

2) in dem Finanz-Ministerium;

a) die Section der Kron-Domainen, 1. und 2. Abtheilung.

b) die Section der Staats-Rechnungen,

c) die Section des Landbauwesens,

d) endlich jene der Staats-Cassen.

3) Sodann in dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens:
die Section der Stiftungen.

Die Section der directen und indirecten Steuern, mit welcher Wir zugleich die Tabacks- und Salz-Administration vereinigen, soll als Steuer-Collegium,

jene der Kron-Forste, als Forst-Rath,

jene des Bergwerks- Eisen- und Salinenwesens, als Bergrath, in die neue Organisation eintreten,

die Section des Landbauwesens mit jener des Straßen- Brücken- und Wasserbaues vereinigt, den Baurath bilden,

die Oberaufsicht auf das Staats-Archiv und die Section der Lehne mit dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten,

die Commission des Staats- und Regierungs-Blattes endlich, mit dem Justiz-Ministerium vereinigt werden, und

behalten Wir Uns vor, in Ansehung der Post-Verwaltung besondere Verfügung zu treffen.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

Unterzeichnet: **Wilhelm.**

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Unterz. **Vellnagel.**

VI.

# Wilhelm,

## Von Gottes Gnaden

## König von Württemberg.

Ueberzeugt, daß Wir Unsere, auf die Beförderung der größten Wohlfahrt Unsers getreuen Volkes gerichteten Absichten und Wünsche nur dann zu erreichen hoffen können, wenn Sicherheit in der Einnahme mit Bestimmtheit in den Ausgaben verbunden, eine stets fortlaufende, deutliche und klare Uebersicht von beiden erhalten, und wenn überhaupt eine active Controle des gesammten Cassen-Haushaltes begründet wird, ausserdem aber zugleich auch alle Daten gesammelt und vereinigt werden, welche Uns in einer fortschreitenden Kenntniß von der jedesmaligen Lage und von dem Zustande Unserer getreuen Unterthanen in Hinsicht auf die Ansprüche erhalten können, welche Wir zur Erfüllung der Staatszwecke an sie machen müssen, — haben Wir die Anordnung einer besondern Behörde, welche Wir als Staats-Controle constituiren, beschlossen, über deren Wirkungskreis Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, Nachstehendes verordnen:

§. 1.

In Hinsicht auf den vorstehend ausgesprochenen dreifachen Zweck, übertragen Wir der Staats-Controle:

1) die Bearbeitung und Anfertigung eines genau und vollständig begründeten Etats, sowohl eines Haupt-Etats für die gesammte Staats-Verwaltung, als auch von Special-Etats für alle besondere Zweige der Staats-Einnahme und der Ausgaben, als Grundlage des gesammten Staats-Haushaltes;
2) die Controle von allen Cassen, durch die Einforderung und Prüfung monatlicher Cassen-Situations-Etats, zur fortlaufenden Evident-Haltung der Verwaltung, in so weit diese sich in Zahlen auflöst;
3) die Einziehung, Sammlung und Bearbeitung von allen Materialien und Notizen, welche zur genauen Kenntniß der Quellen des öffentlichen Einkommens und der Finanz-Kräfte des Staats nothwendig sind.

§. 2.

In Beziehung auf die erste dieser drei Bestimmungen befehlen Wir:

a) daß zwei Monate vor Ablauf eines jeden Etats-Jahres, eine jede der vier Finanz-Kammern Etats-Entwürfe, und zwar für ein jedes in ihrem Verwaltungs-Bezirk befindliche Kameral-Amt einen solchen, in welchem sowohl die Einnahme an beständigen und wandelbaren Geldgefällen, als auch an Naturalien aller Art; eben so die Ausgaben, welche theils für die Erhebung und Verwaltung dieser Gefälle erforderlich, theils als Real-Lasten auf den Fundus radicirt sind, vollständig verzeichnet sind;
b) daß in gleicher Art der Ober-Forst-Rath die Geld- und Natural-Etats für jedes Forst-Amt,

c) der Ober-Bergrath, ähnliche Etats sowohl für die Hüttenwerke, als für die Salinen-Administration,
d) das Ober-Steuer-Collegium, eine nach Ober-Aemtern gefertige Uebersicht von dem Betrage einer jeden der directen Steuern, und auch dergleichen Etats für eine jede der verschiedenen Arten von indirecten Steuern, in welchen sowohl der Ertrag, als auch die allgemeinen Verwaltungs- und die besondern Erhebe-Kosten, speciell nachgewiesen sind; deßgleichen von der Salz- und Tabacks-Administration,
e) endlich die Schulden-Tilgungs-Commission, eine Uebersicht von denjenigen Veränderungen, welche in Ansehung der Staats-Schuld selbst, statt gefunden haben, so wie auch eine genaue Nachweise von dem Bedarf für die Bezahlung der Zinsen und für die jährliche Tilgung an dem Kapitale, nach Maßgabe des von Uns genehmigten Amortissements-Planes, an die Staats-Controle einsenden sollen.

§. 3.

In gleicher Art hat ein jeder der verschiedenen Departements-Minister eine detaillirte Nachweisung von allen, für sein Departement in dem künftigen Jahre zu bestreitenden Ausgaben, der Staats-Controle zuzufertigen.

§. 4.

Aus diesen Nachweisungen werden bei derselben bearbeitet:
a) der Haupt-Etat oder das Staats-Budget über die gesammte Einnahme und Ausgabe für den ganzen Staats-Haushalt, und zwar die erstere, die Einnahme nähmlich, nach den verschiedenen Haupt-Arten von Steuern und Revenüen, die Ausgabe aber nach Ministerial-Departements, und für jedes von diesen, nach Haupt-Rubriken classirt;
b) ein Detail-Budget für jede Haupt-Art von Steuern und Revenüen, nähmlich ein solches
für die directen Steuern;
für die indirecten Steuern und für die mit diesen verbundenen Administrationen;
für die Domanial-Revenüen;
für die Forst- und Jagd-Einkünfte; endlich
für die Hüttenwerke und für die Salinen,
in deren jedem der Brutto-Ertrag einer jeden dieser verschiedenen Arten von Einkommen, sodann die unmittelbaren Verwaltungs- und Perceptions-Kosten, und derjenige Netto-Ertrag nachgewiesen seyn muß, welcher zur Staats-Haupt-Casse fließt;
c) In gleicher Art wird für jedes Kameral-Amt, für jedes Forst-Amt und für jedes Ober-Accise-Amt ein Special-Einnahme-Etat; — aus sämmtlichen, in dem Bezirk einer jeden Kammer fallenden Special-Etats aber, ein solcher für eine jede der vier Kreis-Cassen aufgestellt werden.

§. 5.

Sämmtliche vorstehend benannten Etats sollen, sobald dieselben bearbeitet sind, von der Staats-Controle mit einem raisonirenden Erläuterungs-Protokoll an den Finanz-

Minister eingesandt werden, welcher dieselben Uns zur definitiven Festsetzung und Genehmigung vorlegt, und nachdem Wir diese ertheilt haben, den Haupt-Etat, welchen er selbst als die Grundlage für das anhebende Jahr zu befolgen hat, der Staats-Haupt-Casse, jeder Behörde denjenigen für die ihr anvertraute Verwaltung, jedem Departements-Minister das Ausgabe-Budget für sein Departement, der Staats-Controle endlich aber, vidimirte Duplicate von sämmtlichen Etats zufertigt.

§. 6.

Jede Veränderung, welche im Laufe des Jahres Statt findet, es sey durch Vermehrung oder Verminderung der Einnahme oder Ausgabe, muß von derjenigen Behörde, in deren Etat sie eintritt, der Staats-Controle angezeigt werden, damit dieselbe bei der Anfertigung des Etats für das künftige Jahr berücksichtigt werden kann, zu welchem Ende, und damit bei der Etats-Anfertigung keine von diesen Aenderungen entgeht, eine jede, so wie die Anzeige einlauft, in besondere zu dem Ende zu haltende Bücher eingetragen werden soll.

§. 7.

In Hinsicht auf die zweite Bestimmung, welche Wir der Staats-Controle geben, sowohl, damit dieselbe die Controle der Cassen bewirken, als auch damit dem Finanz-Minister, und durch diesen Uns Allerhöchstselbst die Uebersicht von Einnahme und Ausgabe, überhaupt von der Lage des Staatshaushaltes, in jedem Monate vorgelegt werden könne, soll am Schlusse eines jeden Monates

von der Staats-Haupt-Casse,
von jeder Kreis-Casse,
von der Staats-Schulden-Casse,
so wie von einer jeden der übrigen Cassen

ein Abschluß gemacht werden, in welchem die Einnahme und Ausgabe, welche im Laufe des Monates Statt gehabt hat, nach den Etats-Titeln summarisch nachgewiesen ist, welcher Abschluß bei der monatlichen Cassen-Revision zum Grund gelegt, und von dem Cassen-Revidenten mit den Büchern verglichen, von der Staats-Haupt-Casse unmittelbar, von allen übrigen Cassen aber durch die Finanz-Kammern mit den Revisions-Protokollen an die Staats-Controle einzuschicken ist.

§. 8.

Aus diesen Situations-Etats, wird bey der Staats-Controle sodann ein Haupt-Situations-Etat zusammengestellt, welcher in den ersten zehen Tagen des folgenden Monates an den Finanz-Minister eingesandt, und von diesem Uns vorgelegt werden muß.

Zugleich wollen Wir, daß die Resultate der monatlichen Situations-Etats so gebucht werden, daß jedesmal sogleich übersehen werden kann, wie viel auf jeden Zweig des Staats Einkommens bereits eingekommen, wie viel rückständig, und wie viel Etatsmäßig noch zu erwarten ist; eben so, wie viel für jeden Ausgabe-Artikel bereits bestriedigt, oder noch rückständig ist, — und wie viel im Laufe des Etats-Jahres noch zu bezahlen seyn wird.

§. 9.

Wir verpflichten insbesondere den Präsidenten der Staats-Controle, im Fall derselbe bey der Prüfung der monatlichen Cassen-Etats und Rapporte, Unordnungen, es

sey in dem Material oder in dem Gange der Verwaltung entdeckt, diese in dem Einbegleitungs-Berichte jedesmal anzuzeigen, welchen Bericht der Finanz-Minister mit dem in dem vorhergehenden §. erwähnten Haupt-Situations-Etat Uns jedesmal mit vorzulegen hat.

§. 10.

Wir werden die Grundsätze, nach welchen, und die Form, in welcher die Etats und die monatlichen Situations-Etats gefertigt werden sollen, durch ein besonderes Reglement festsetzen lassen.

§. 11.

Zur Erfüllung ihrer dritten Bestimmung, sammelt die Staats-Controle alle Notizen, welche zur Kenntniß des Staats- und National-Vermögens und Einkommens, zu jener über den Umfang der Ur- und industriellen Production, über den Handels-Verkehr, über die Consumtion, überhaupt über alle und jede Gegenstände, welche auf die vollständigste Kenntniß der Staatskräfte, auf jene ihrer Zu- oder Abnahme, so wie überhaupt jener der innern Verhältnisse des Staates in jeder Beziehung gereichen können.

§. 12.

Die Staats-Controle soll in keiner Hinsicht in die wirkliche Verwaltung eingreifen können, ihre Attributionen, welche Wir vorstehend geordnet und festgesetzt haben, vielmehr lediglich darauf beschränkt seyn,

a) daß dieselbe die Arbeiten der verschiedenen Behörden, welche bey der Etatsfertigung concurriren, und mit derselben beauftragt sind,

b) eben so jene, welche auf die Aufstellung der monatlichen Situations-Etats Bezug haben,

c) sodann die Bearbeitung der statistischen Notizen leitet, in welcher Beziehung die verschiedenen Central-, so wie die Provinzial- und andere Behörden sich nach den von ihr zu erlassenden Anordnungen genau zu achten, und diese pünktlich zu befolgen haben.

§. 13.

Nach Maßgabe Unsers Haupt-Organisations-Edicts vom heutigen Tage, soll die Staats-Controle aus nachstehendem Personal bestehen, nähmlich

a) aus einem Präsidenten, als Chef,

b) aus einem Director,

c) aus vier Räthen,

sodann

d) aus dem erforderlichen Expeditions-, Buchhaltungs- und Kanzlei-Personal,

und soll dieselbe von dem Zeitpunkte an, von welchem die neue Organisation in Vollzug gesetzt wird, ebenfalls in Wirksamkeit treten.

Gegeben Stuttgart den 18 November 1817.

unterzeichnet: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
Der Staats-Sekretär,
Unterzeichnet: Vellnagel.

VII.

# Wilhelm,

## von Gottes Gnaden König von Württemberg.

In Unserer Verordnung vom heutigen Tage über die Errichtung und Organisirung der Staats-Controle, haben Wir Unsern ernstlichen Willen dafür, daß in die Verwaltung der Finanzen Unseres Staates die vollständigste Klarheit und Uebersicht gebracht, und daß dieselbe in dieser Klarheit und Ordnung erhalten werden soll, an Tag gelegt.

Eben so nothwendig erachten Wir für die Erreichung dieser Unserer Absicht, und zur Begründung eines wohlgeordneten festen Staatshaushaltes, daß die Verwendung aller, theils aus den Steuern Unserer getreuen Unterthanen, theils aus den andern Quellen des Staatseinkommens erfolgenden Revenüen, nicht allein vollständig, sondern auch jedesmal ohne langen Aufenthalt geprüft und gerechtfertigt werde.

Wir haben Uns überzeugt, daß die gegenwärtigen Einrichtungen diesen doppelten Zweck nicht in der Maße erfüllen, als dieses für die Ordnung, deren Begründung Wir beabsichtigen, nothwendig ist, und daher die Constituirung einer Ober-Rechnungskammer beschlossen, in Ansehung von welcher Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, Nachstehendes verordnen:

### Tit. I. Competenz der Ober-Rechnungskammer.

§. 1. Alle und jede Rechnungen über Einnahme und Ausgabe öffentlicher Gelder, dann auch die Rechnungen von denjenigen Instituten und Corporationen, welche unter der Oberaufsicht oder Leitung von Staatsbehörden stehen, sollen fortan zur Durchlegung, Prüfung, Abnahme und endlichen Decharge, an die Ober-Rechnungskammer eingesandt werden.

Nahmentlich wollen Wir hierunter begriffen wissen:

a) alle Rechnungen über Erhebung von Steuern, von welcher Art diese auch seyn mögen,

b) alle Rechnungen über Domanial- und Forstgefälle,

c) alle Rechnungen über die besondern Administrationen, nähmlich die Salz-, Tabaks-, Post-, Hütten- und Salinen-Administration und über andere Administrationen der Art,
d) die Rechnungen über die Verwaltung des Kirchenguts,
e) die Rechnung über die Brand-Casse-Verwaltung,
f) jene der Militair-Verwaltung,
g) jene der Staats-Schulden-Casse,
h) endlich jene der Staats-Haupt-Casse.

§. 2. Wir behalten Uns vor, durch ein besonderes Reglement die Termine festsetzen zu lassen, innerhalb welchen ein jeder Rechnungsführer gehalten seyn soll, die Einsendung seiner Rechnung zu bewirken, wie auch die Strafen, welche unnachläßlich gegen diejenigen, welche in der Beobachtung dieser Termine säumig erfunden werden, von der Ober-Rechnungskammer verhängt werden sollen, welche Wir zu dieser Straf-Verfügung hierdurch ausdrücklich autorisiren, zugleich aber auch für die pünktlichste Handhabung der in dieser Hinsicht zu ertheilenden Vorschriften, verantwortlich machen.

§. 3. Für die Folge soll keinem Beamten, der öffentliche Gelder verwaltet, oder überhaupt eine zur Prüfung und Decharge der Ober-Rechnungskammer verwiesene Rechnung führt, die von ihm für die Treue seiner Verwaltung bestellte Caution anders frei gegeben werden können, als nachdem die Ober-Rechnungskammer durch einen förmlichen, in einer Plenar-Versammlung gefaßten Beschluß, diese Freigebung als zuläßig erklärt hat.

§. 4. Damit die Ober-Rechnungskammer die Bestimmung, welche Wir derselben geben, um so vollständiger erfüllen könne, erklären Wir:
a) daß dieselbe in allem, was auf ihre Amtsführung und auf die Prüfung und Decharge der Rechnungen selbst Bezug hat, in eben der Maße, als die Justiz-Collegien es sind, von aller Einwirkung anderer Behörden unabhängig seyn, und daß dieselbe nur in Ansehung von solchen Gegenständen, welche auf die Erhaltung der Dienstordnung Bezug haben, der Oberleitung Unseres Finanz-Ministers untergeordnet seyn, und zu dessen Ressort gehören soll;
b) sodann, daß jeder Minister die Budgets für sein Departement, so wie alle Anordnungen, Vorschriften und Entscheidungen, welche auf die Verwaltung der öffentlichen Gelder, auf die Form ihrer Verrechnung, oder auch auf das rechnungsführende Personal Bezug haben, der Ober-Rechnungskammer jedesmal sogleich zu ihrer Kenntniß mittheilen soll.

§. 5. Damit theils die Thätigkeit der Ober-Rechnungskammer selbst, theils aber auch die genaue Befolgung der in dieser Verordnung in Bezug auf die Einsendung der Rechnungen enthaltenen Vorschriften gehörig controlirt werden könne, verordnen Wir, daß der Präsident am Schlusse eines jeden Monats eine Nachweisung

a) von den Rechnungen, welche eingesandt, —
b) von jenen, welche in Arbeit begriffen, —
c) endlich von denjenigen, welche erledigt worden sind,

an den Finanz-Minister einsenden soll, welche Nachweisung dieser Uns am Schluß eines jeden Quartals mittelst Berichts vorzulegen hat.

§. 6. Die Competenz der Ober-Rechnungskammer ist lediglich auf die **Beurtheilung der Rechnungslegung selbst**, mithin auf die Prüfung beschränkt:

a) ob der Rechnungsführer diejenigen Einnahmen, welche zufolge des Etats, oder nach Maßgabe besonderer Verfügungen einzuziehen gewesen sind, richtig eingezogen, vollständig verrechnet, und ob derselbe diese Einnahmen vollständig belegt hat,
b) eben so, ob die Ausgabe-Posten durch den Etat, oder durch besondere Anweisungen von den zu ihrer Ertheilung competenten Behörden, und durch richtige Quittungen des Empfängers justificirt,
c) endlich, ob alle in Ansehung der Rechnungsführung ertheilten Vorschriften vollständig beobachtet worden sind.

Diese Competenz erstreckt sich daher **nicht auf die Prüfung der Verwendung** der öffentlichen Gelder.

§. 7. Damit jedoch die Ober-Rechnungskammer auch in dieser Hinsicht zur Controle dienen möge, wollen Wir:

a) daß, in so fern bei der Prüfung der Rechnungen, es sey in Ansehung der Rechnungsform, oder auch in den Verwaltungsanordnungen Mängel entdeckt werden, welche eine Abänderung zu erfordern scheinen,
b) oder auch solche in der Verwendung von öffentlichen Geldern, welche die Minister oder andere Behörden angeordnet haben, daß in jedem von diesen beiden Fällen der Präsident der Ober-Rechnungskammer, in so fern die Sache eine schleunige Remedur erfordern mögte, sogleich, sonst aber am Schluß eines jeden halben Jahres Uns einen ausführlichen motivirten Bericht vorlegen soll, über welchen Wir sodann unter seiner Zuziehung Uns in Unserm versammelten Geheimen Rath werden Vortrag halten lassen, um darauf nach den Umständen zu verfügen.

§. 8. Der Präsident der Ober-Rechnungskammer wird seinen Diensteid in Unsere Hände ablegen; —

Den Ober-Rechnungsräthen wird dieser durch den Finanz-Minister im versammelten Collegium, —

Den Ober-Revisoren und dem übrigen Personal aber, durch den Präsidenten abgenommen werden.

§. 9. Der Präsident ist ermächtigt, den Räthen und dem übrigen Personal, bis auf acht Tage, Urlaub zu ertheilen, wogegen jeder Urlaub, der auf längere Zeit nachgesucht wird, nur von dem Finanz-Minister, von diesem aber nur auf das Gutachten des Präsidenten ertheilt werden kann.

Der Präsident selbst hat, im Fall er eines Urlaubes bedarf, diesen bei Uns selbst durch den Finanz-Minister nachzusuchen, und werden dessen Functionen alsdann durch den ältesten Director versehen.

§. 10. Im Fall wider Verhoffen eins der Mitglieder der Ober-Rechnungs-Kammer sich Dienstvergehen zu Schulden kommen lassen sollte, hat der Präsident dem Finanz-Minister davon Anzeige zu machen, damit nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen verfahren werden könne.

§. 11. Die Dienstpolizei über die Revisoren und über das übrige Personal, übertragen Wir dem Präsidenten, welcher diese nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen zu handhaben, und je nach den Umständen dem Finanz-Minister Anzeige zu machen hat.

## Tit. II. Innere Organisation der Ober-Rechnungskammer.

§. 12. Nach Maßgabe des §. 43 Unseres Haupt-Organisations-Edicts vom heutigen Tage besteht die Ober-Rechnungskammer

a) aus einem Präsidenten,
b) aus zwei Directoren,
c) aus zwölf Ober-Rechnungsräthen,
d) aus zwanzig Ober-Revisoren, von welchen Acht der ersten Classe,
e) sodann aus einem Kanzleidirector, nebst dem erforderlichen Expeditions- und Registratur-Personal.

§. 13. Die Ober-Rechnungskammer wird für ihre gewöhnlichen Geschäfte in drei Sectionen vertheilt, jede von vier Räthen, von welchen die erste von dem Präsidenten selbst, jede der beiden übrigen von einem Director präsidirt werden soll.

Einer jeden von diesen drei Sectionen wird eine Anzahl von Ober-Revisoren zugetheilt werden, wogegen aber die Registratur und die Kanzlei für alle drei Sectionen gemeinschaftlich bleibt.

§. 14. Sämmtliche Rechnungen, welche zur Judicatur der Ober-Rechnungs-Kammer gehören, sollen nach Maßgabe eines Vertheilungs-Planes, welchen der Präsident für jedes Jahr zu entwerfen, und dem Finanz-Minister zur Genehmigung vorzulegen hat, unter die drei Sectionen vertheilt, und einer jeden derselben sämmtliche Rechnungen für einen und denselben Verwaltungszweig, zugetheilt werden.

Zu dem Ende hat ein jeder Minister dem Präsidenten der Ober-Rechnungs-Kammer, so bald diese installirt seyn wird, ein detaillirtes Verzeichniß von allen Rechnungen zuzufertigen, welche nach Maßgabe dieses Edicts aus seinem Departement zur Judicatur der Ober-Rechnungskammer eingesandt werden müssen.

§. 15. Ausgenommen von der vorstehenden Ueberweisung an eine der Sectionen, sind nachstehende Rechnungen, nähmlich:

a) die Rechnung der Staats-Haupt-Casse,

b) jene über die Verwaltung der Staats-Schuld,

c) jene über die Administration des Militair-Departements,

d) jene von der Verwaltung der Brand-Casse.

Für die Bearbeitung dieser vier Rechnungen soll jedesmal ein Correferent bestellt, die Revision derselben in einer Plenar-Versammlung der vereinigten Sectionen vorgetragen werden, und dieselben nur in einer solchen Plenar-Versammlung dechargirt werden können.

§. 16. Wir überlassen dem Präsidenten, die Sectionen, ausserdem, so oft er dieses für nothwendig erachtet, in eine Plenar-Sitzung zu vereinigen. Diese Vereinigung muß aber nothwendig Statt finden,

a) wenn Fragen zur höhern Entscheidung vorzulegen sind, welche auf Abänderung von Einrichtungen in dem Rechnungswesen,

b) oder aber auf den Geschäftsgang bei der Ober-Rechnungskammer,

c) oder auf Gegenstände und Fragen Bezug haben, welche für die Verwaltung von allgemeinem Interesse sind.

Endlich soll auch eine solche Plenar-Versammlung alsdann Statt finden, wenn in einer der Sectionen die Meinungen so getheilt wären, daß von den vier Räthen nicht zwei Stimmen sich in eine Ansicht vereinigen, in welchem Fall der Director

dem Präsidenten Anzeige zu machen hat, damit der streitige Fall in einer Plenar-Versammlung vorgetragen und entschieden werden kann.

In den Plenar-Sitzungen hat der Kanzleidirector das Protokoll zu führen.

§. 17. In jeder Section vertheilt der Director nach Maßgabe des im Anfange eines jeden Jahres, und für dasselbe regulirten Geschäftsvertheilungs-Planes, die einlaufenden Arbeiten und Rechnungen unter die Räthe, welche in den Sessionen, deren Anzahl Wir auf zwei in jeder Woche festsetzen, dieselben vortragen.

Jeder Rath hat eine entscheidende Stimme. Im Fall jedoch die Stimmen so getheilt wären, daß bei einer Verschiedenheit von Meinungen zwei Stimmen sich für eine jede dieser Meinungen erklären, soll die Stimme des Directors, bei einer Stimmengleichheit in der Plenar-Versammlung aber, die Stimme des Präsidenten den Ausschlag geben.

Im Fall der Abwesenheit des Präsidenten wird derselbe durch den ältesten Director, dieser aber durch den ältesten Rath ersetzt.

§. 18. Es hängt von dem Ermessen des Directors ab, ob er denjenigen Ober-Revisor, welcher die Durchlegung und erste Prüfung einer Rechnung bearbeitet hat, in die Sitzung berufen will, was Statt finden muß, wenn der vortragende Rath dieses verlangt.

In dem einen, wie in dem andern Fall, kann diese Berufung nur Aufklärung oder Erläuterung zum Gegenstand haben, und steht dem so berufenen Ober-Revisor eine Stimme nicht zu.

§. 19. Ausgenommen von der vorstehenden Verfügung sind die im §. 16 bezeichneten Rechnungen, deren Durchlegung und Vorprüfung jederzeit nur den vorzüglichsten Ober-Revisoren der ersten Classe zu übertragen ist, welche zu dem Vortrage in der Plenar-Sitzung, jedoch gleichfalls ohne Stimmrecht, zugezogen werden sollen.

§. 20. In so fern bei der Prüfung und Abnahme einer Rechnung die persönliche Gegenwart eines Rechnungsstellers für nothwendig erachtet werden sollte, soll der Präsident ermächtigt seyn, die Sistirung desselben von demjenigen Minister zu gesinnen, in dessen Departement der Rechnungsführer sich befindet, welche Sistirung sodann nicht verweigert werden kann. Doch soll das Ansinnen zu derselben nicht anders, als in einer Plenar-Sitzung beschlossen werden können.

§. 21. Die Correspondenz, welche bei der Ober-Rechnungskammer nöthig ist, wird in den Sectionen vorbereitet, und durch den Kanzlei-Vorstand dem Präsidenten vorgelegt, welcher dieselbe allein unterzeichnet. Kein einzelnes Mitglied der Kam-

mer ist zu irgend einer Correspondenz über die seiner Bearbeitung anvertraute Rechnung ermächtigt oder befugt, welche jederzeit nur Nahmens des Collegiums und durch dasselbe geführt werden soll.

Die Dechargen über die Rechnungen sollen von dem Präsidenten, dem Director derjenigen Section, in welcher die Rechnung abgenommen worden, und von demjenigen Rath, welcher mit dem Vortrage beauftragt gewesen ist, —

die in dem §. 16 bezeichneten Rechnungen aber, von dem Präsidenten, den beiden Directoren, dem Referenten und Correferenten unterschrieben, und so wie auch die Decharge über alle übrigen Rechnungen, von dem Ober-Revisor, welcher dieselbe bearbeitet hat, contrasignirt werden.

§. 22. Im Fall ein Ober-Rechnungsrath oder ein Ober-Revisor durch Krankheit, oder durch sonst eine vollgeltende Ursache verhindert wird, den Sitzungen beizuwohnen, ist derselbe verpflichtet, bei Plenar-Versammlungen dem Präsidenten, bei den Sections-Sitzungen aber dem Director schriftliche Anzeige zu machen.

§. 23. Endlich wollen Wir, daß alle Ausfertigungen der Ober-Rechnungs-Kammer unentgeldlich geschehen, und daß für dieselben keine Art von Sporteln oder Gebühren bezahlt werden sollen.

## Tit. III. Geschäftsgang und Verfahren bei der Ober-Rechnungskammer.

§. 24. Sobald eine Rechnung bei der Ober-Rechnungskammer eingereicht worden ist, hat der Präsident dieselbe, nachdem sie mit dem praesentato versehen ist, durch den Kanzleivorstand in das Einlauf-Journal eintragen, in demselben zugleich auch die Anzahl von Belegen bemerken zu lassen, welchem vorgängig dieselbe an die betreffende Section abgegeben, in dieser durch den Director demjenigen Rath, in dessen Geschäftsdepartement dieselbe gehört, zugetheilt, und zugleich auch der Ober-Revisor benannt werden soll, welcher die Durchlegung und die Vorprüfung zu bearbeiten haben soll.

§. 25. Bei dieser Durchlegung und Vorprüfung hat der Ober-Revisor zunächst auf nachstehende Puncte zu achten, nähmlich:

a) ob die Rechnung den bestehenden Vorschriften gemäß eingerichtet ist, —

b) ob die Caution des Rechnungsführers vorschriftmäßig bestellt, und ob diese Bestellung gehörig nachgewiesen ist, —

c) ob diejenigen Defecte, welche in der Revision der Rechnung des vorhergehenden Jahres dem Rechnungsführer zur Last geschrieben worden waren, in der vorgelegten Rechnung vollständig in Einnahme übertragen sind;

d) eben so, ob der in der Rechnung des vorhergehenden Jahres verbliebene Cassen-Bestand richtig in Einnahme gestellt worden ist, und ob derselbe auch mit dem Situations-Etat des Schluß-Monates des Rechnungsjahres übereinstimmt, —

e) ob alle und jede Einnahmen, welche in Gemäßheit des Etats oder besonderer Ueberweisungen und Ordres haben eingezogen werden sollen, wirklich eingezogen und richtig verrechnet worden sind, —

f) ob die Ausgabe-Posten, den für dieselben ertheilten Anweisungen und sonstigen Befehlen gemäß, verrechnet und vollständig documentirt und belegt sind, —

g) ob die Belege, sowohl in Hinsicht auf ihren Inhalt, als auf ihre Form, den Gesetzen und Verordnungen gemäß sind, —

h) endlich ob die Bilanz zwischen Einnahme und Ausgabe richtig gezogen, und ob der Ueberschuß, welcher als Cassenbestand berechnet ist, dem Situations-Etat des letzten Monates des Rechnungs-Jahres gemäß, und durch die Quittung derjenigen Casse justificirt ist, an welche dieselbe hat abgeliefert werden müssen.

§. 26. Die über einen jeden dieser Puncte sich ergebenden Bemerkungen, hat der revidirende Ober-Revisor in der Form eines Protokolls zu redigiren, und sodann innerhalb der ihm von demjenigen Rath, welchem der Vortrag der Rechnung obliegt, gesetzten Frist, an diesen abzugeben, welcher sodann, nachdem er das Protokoll geprüft, und mit der Rechnung verglichen hat, über dasselbe in der Section Vortrag ablegt, über welchen durch Mehrheit der Stimmen ein Beschluß gefaßt wird, nach Maßgabe von welchem, das vorerwähnte Protokoll adjustirt, in so fern dazu Anlaß ist, ein Liquidum und Rechnungs-Schluß gezogen, beides expedirt und dem Rechnungsführer zur Erledigung zugefertigt wird.

§. 27. Zu dieser Erledigung soll den Rechnungsführern ein Zeitraum von vier Wochen, als längste Frist, verstattet werden, vor deren Ablauf, ein jeder derselben das Examinations-Protokoll mit seinen respec. Erläuterungen und Erledigungen an die Ober-Rechnungskammer wieder einzusenden hat. Ueber diese Erledigung wird sodann abermals von dem nähmlichen Ober-Rechnungsrath, welcher die Revision bearbeitet hat, Vortrag erstattet, auf welchen die Section einen Beschluß faßt, welcher in der vorstehend im §. 21 vorgeschriebenen Art ausgefertigt wird.

§. 28. In denjenigen Fällen, in welchen eine definitive oder gänzliche Decharge nicht ertheilt werden kann, soll in dem Beschluß der Ober-Rechnungskammer die Frist ausgedrückt werden, binnen welcher der Rechnungsführer den ihm gemachten Auflagen ein Genüge zu leisten hat, nach deren fruchtlosem Ablauf der Präsident demjenigen Minister, in dessen Departement der Rechnungsführer gehört, von der diesem letztern gemachten Auflage Kenntniß zu geben hat, damit derselbe durch die geeigneten Zwangsmittel zu ihrer Erledigung angehalten werden könne.

Gleichzeitig hat der Präsident auch von allen Posten, welche einem Rechnungs-Führer zur Last bleiben, der Staats-Controle ebenfalls Kenntniß zu geben, damit ihr Einzug und ihre Verrechnung bei den monatlichen Cassen-Revisionen beachtet werden könne.

Wenn ein solcher Rechnungsführer demnächst den ihm gemachten Auflagen ein Genüge geleistet hat, soll demselben ebenfalls eine definitive Decharge ausgefertigt werden.

§. 29. Ohngeachtet der von der Ober-Rechnungskammer ertheilten definitiven Decharge, wollen Wir dennoch gestatten, daß, im Fall der betreffende Departements-Minister, oder auch der Rechnungsführer zu dem Antrag auf eine nochmalige Revision der Rechnung Anlaß zu haben glaubt, diese verfügt werden kann, wenn dieser Antrag zu einer solchen Revision innerhalb der nächsten drei Jahre, welche auf die Decharge folgen, gemacht wird.

In diesem Fall soll aber die Revision der Rechnung in einer andern Section, als in derjenigen, in welcher dieselbe das erstemal Statt gehabt hat, vorgenommen, der Vortrag in der Plenar-Versammlung erstattet, und in dieser über denselben ein Beschluß gefaßt werden.

Nach Ablauf von drei Jahren soll ein solches Revisionsgesuch nicht mehr zulässig seyn.

§. 30. Endlich soll der Präsident der Ober-Rechnungskammer gehalten seyn, in so fern bei Bearbeitung der Rechnung ein Falsum, oder auch Unterschleife der Rechnungsführer entdeckt werden, diese sogleich zur Kenntniß des geeigneten Departements-Ministers zu bringen, damit sogleich die erforderlichen Maßregeln vorgekehrt werden können.

## Tit. IV. Uebergang aus der bisherigen Verfassung in die neue Einrichtung.

§. 31. Wir erklären hierdurch die Section der Staatsrechnungen in dem Finanz-Ministerium als aufgelöst, und sollen, so wie die neue Organisation in Wirk-

samkeit tritt, die Geschäfte, welche derselben bisher übertragen gewesen sind, und zwar die Abnahme der Rechnungen an die Ober-Rechnungskammer, die übrigen Geschäfte aber an diejenigen Behörden überwiesen werden, zu deren Ressort dieselben nach Maßgabe der neuen Organisation gehören.

In gleicher Art sollen die Rechnungskammern bei allen übrigen Sectionen in den Ministerien ausser Wirksamkeit gesetzt werden.

§. 32. Die Ober-Rechnungskammer soll ihre Geschäfte mit Abnahme der Rechnungen für das Etats-Jahr 18 $\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ beginnen, zwischen welchem und den Vor-Jahren Wir hiermit eine gänzliche Trennung verordnen, damit dieselben, durch die Abnahme der älteren Rechnungen, nicht in der Revision und in der Bearbeitung von jenen über die gegenwärtige und fortschreitende Verwaltung gehindert werden.

§. 33. Wir behalten Uns vor, zur Abnahme der aus den früheren Jahren unerledigt gebliebenen rückständigen Rechnungen eine besondere Behörde zu constituiren, über deren Einrichtung Wir unverzüglich verfügen, und auch diejenigen Staatsdiener benennen werden, aus welchen Wir dieselbe zusammenzusetzen beabsichtigen.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

**Auf Befehl des Königs:**

Der Staats-Sekretär

(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

# Wilhelm,

## von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Mit Bezug auf Unser Edict über die Organisation der verschiedenen Verwaltungs-Behörden vom heutigen Tage, haben Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, die Besoldungen der Staatsdiener und des Diener-Personals bei den Ministerien, Central- und Provinzial-Stellen festgesetzt, wie folgt:

### I. Bei den Ministerien.

| | | Gulden. |
|---|---|---|
| 1) Ein Ministerial-Departements-Vorstand | | 3600 |
| 2) Ein vortragender Rath bei den Ministerien | | 2200 |
| 3) Ein Kanzlei-Vorstand | | 1500 |
| 4) Ein expedirender Sekretär, Ein Registrator, Ein Ober-Revisor, Ein Buchhalter, | 1ster Classe | 1200 |
| | 2ter Classe | 1000 |
| 5) Ein Kanzellist | | 750 |

### II. Bei den Oberen und Central-Stellen.

#### A. Bei dem Ober-Tribunal.

| | | Gulden. |
|---|---|---|
| 1) Ein Präsident | | 4700 |
| 2) für einen Director | | 3000 |
| 3) für die Räthe | 1ster Classe | 2300 |
| | 2ter Classe | 2100 |
| 4) Für den Kanzleivorstand | | 1800 |
| 5) für einen Sekretär oder Registrator | 1ster Classe | 1300 |
| | 2ter Classe | 1200 |
| | 3ter Classe | 1100 |
| 6) für die Kanzelisten | 1ster Classe | 750 |
| | 2ter Classe | 650 |
| | 3ter Classe | 550 |

## B. Bei den Verwaltungs-Stellen.

### I. Im Ministerium des Innern.

| | Gulden. |
|---|---|
| 1) Ein Director bei dem Consistorium, bei dem katholischen Kirchenrath, bei dem Studien-Rath . . . | 3000 |
| 2) Ein Rath bei vorgenannten Stellen . . . | 2000 |
| 3) Ein Director bei der Ober-Post-Direction, bei dem Collegio medico, bei dem Ober-Bau-Rath . . . | 2500 |
| 4) Ein Rath bei dem Ober-Post-Rath, bei dem Ober-Bau-Rath . . . | 1800 |
| bei dem Collegio medico . . . | 1000 |

### II. Im Ministerium der Finanzen.

| | Gulden. |
|---|---|
| 1) Ein Director bei dem Steuer-Collegium, bei der Haupt-Staats-Casse, bei der Schulden-Commission, (der erste) bei der Ober-Rechnungskammer, . . . | 3000 |
| 2) Ein Director bei der Staats-Controle, (der zweite) bei der Ober-Rechnungskammer, bei dem Forst-Rath, bei dem Berg-Rath, . . . | 2500 |
| 3) Ein Rath (erster Classe) bei der Ober-Rechnungskammer, (deßgleichen) bei dem Steuer-Collegium, bei der Schulden-Commission, bei der Staats-Controle, . . . | 2000 |
| 4) Ein Rath (zweiter Classe) bei der Ober-Rechnungskammer, (deßgleichen) bei dem Steuer-Collegium, bei dem Forst-Rath, bei dem Berg-Rath, . . . | 1800 |
| Sekretairs, Registratoren, Rechnungs-Revisoren, Buchhalter, bei dem Consistorium, bei dem kathol. Kirchenrath und bei den übrigen vorbenannten Behörden, 1ter Classe | 1200 |
| 2ter Classe | 1000 |
| 3ter Classe | 800 |
| Kanzellisten bei den Central-Behörden 1ter Classe . . . | 750 |
| 2ter Classe . . . | 650 |

## III. Bei den Provinzial-Collegien.

| | Gulden. |
|---|---|
| **A. Bei den Criminal- und Appellations-Gerichts-Höfen.** | |
| 1) Ein Director | 2500 |
| 2) die Räthe — 1ster Classe | 2000 |
| 2) die Räthe — 2ter Classe | 1800 |
| 2) die Räthe — 3ter Classe — Assessoren — | 1400 |
| 3) Ein Kanzlei-Director | 1300 |
| 4) Expedirende Sekretairs — 1ster Classe | 1150 |
| 4) Expedirende Sekretairs — 2ter Classe | 1000 |
| 4) Expedirende Sekretairs — 3ter Classe | 900 |
| 5) Kanzellisten — 1ster Classe | 650 |
| 5) Kanzellisten — 2ter Classe | 550 |
| **B. Bei den Regierungen und Finanzkammern, und bei der Lokal-Direction in Stuttgart.** | |
| 1) Ein Präsident | 3600 |
| 2) Ein Director | 2400 |
| 3) Ein Rath — 1ster Classe | 1800 |
| 3) Ein Rath — 2ter Classe | 1600 |
| 4) Ein Assessor | 1200 |
| 5) Ein Kanzlei-Director | 1200 |
| 6) Sekretairs, Registratoren, Rechnungs-Revisoren — 1ster Classe | 1000 |
| 6) Sekretairs, Registratoren, Rechnungs-Revisoren — 2ter Classe | 800 |
| 7) Kanzellisten — 1ster Classe | 600 |
| 7) Kanzellisten — 2ter Classe | 500 |

## IV. Bei der Cassen-Verwaltung.

| | Gulden. |
|---|---|
| **1) Bei der Staats-Haupt-Casse, bei der Staats-Schulden-Casse.** | |
| Ein Ober-Einnehmer, Ein Ober-Zahlmeister, | 2000 |
| Ein Controleur | 1600 |

| | | Gulden. |
|---|---|---|
| Ein Buchhalter. | 1ster Classe . . . . . . . . . . . . . . . . | 1200 |
| | 2ter Classe . . . . . . . . . . . . . . . . | 1000 |
| **2) Bei den Kreis-Cassen.** | | |
| Ein Kreis-Einnehmer . . . . . . . . . . . . . . . . | | 1600 |
| Ein Controleur . . . . . . . . . . . . . . . . | | 1200 |
| Ein Buchhalter . . . . . . . . . . . . . . . . | | 800 |
| **V. Diener-Personal.** | | |
| Ein Kanzleidiener . . . . . . . . . . . . . . . . | | 450 |
| Ein Aufwärter . . . . . . . . . . . . . . . . | | 300 |

§. 2. In so fern ein oder anderer Staatsdiener gegenwärtig ein höheres Einkommen beziehet, als mit derjenigen Stelle verbunden ist, in welcher derselbe in der neuen Organisation angestellt wird, soll demselben der Genuß des ersteren zwar belassen bleiben, der Mehrbetrag aber, um welchen dasselbe die normalmäßige Besoldung übersteigt, als Pension ausbezahlt werden.

§. 3. In so fern ein Staatsdiener bei mehreren Behörden zugleich functionirt, soll ein solcher zwar nur die Besoldung von einer Stelle, und zwar die höchste beziehen können; Wir behalten Uns aber vor, einem solchen bei mehreren Stellen functionirenden Staatsdiener, als Beweis Unserer besondern Zufriedenheit, für seine Verwendung eine angemessene Zulage zu verwilligen.

§. 4. Die vorstehend in dem §. 1 regulirten höheren Besoldungen sollen nur diejenigen Staatsdiener zu fordern berechtigt seyn, welche bei den verschiedenen neu organisirten Behörden aktiv angestellt werden. Wir versichern aber hiebei allen übrigen den unverkürzten Fortgenuß ihrer bisherigen Besoldung, jedoch unter der Verpflichtung, daß sie denjenigen Geschäften und Arbeiten sich unterziehen, welche denselben werden übertragen werden.

§. 5. Der Finanz-Minister hat wegen Ausbezahlung der vorstehend regulirten Besoldungen das Erforderliche zu verfügen.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

**Auf Befehl des Königs:**
Der Staats-Sekretär
(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

IX.

# Wilhelm,

von Gottes Gnaden

König von Württemberg.

Wir haben in den, in dem Verfassungs-Entwurfe aufgenommenen Festsetzungen, sodann durch die für einzelne Zweige der Verwaltung bereits verfügte, für andere aber eingeleitete Erhöhung der Besoldungen Unseren Staatsdienern einen sprechenden Beweis gegeben, daß, indem Wir bei denen zur Begründung des Wohls Unseres Volkes beschlossenen Aenderungen in der Verwaltung, ihre volle Thätigkeit in Anspruch nehmen, Uns zugleich auch die Sicherstellung einer ihren Verhältnissen angemessenen Lage am Herzen liegt.

Um denselben von dieser Unserer Sorgfalt einen neuen Beweis zu geben, haben Wir beschlossen, sowohl die Fälle, in welchen ein Staats-Diener eine Pension verlangen zu können, berechtigt seyn soll, als auch das Maß dieser Pensionen, gesetzlich festzusetzen. Wir beschließen und verordnen daher, nach Anhörung Unseres Geheimen Rathes, wie folgt:

Art. 1. Wir verleihen hierdurch jedem Staats-Diener, welcher in der Justiz-, Civil- und Finanz-Verwaltung, dem Staate Zehen volle Jahre und darüber Dienste geleistet hat, und entweder durch Altersschwäche oder körperliche Gebrechen zur fernern Dienstleistung untauglich wird, die Befugniß, einen Rückzugsgehalt, oder eine Pension ansprechen zu können.

Wir ertheilen zugleich die Versicherung, daß keinem Staats-Diener, der aus einer der vorbemerkten Ursachen dienstuntauglich wird, die nachstehend regulirte Pension verweigert werden soll, es sey dann, daß ein solcher durch einen richterlichen Spruch seiner Stelle entsetzt, oder aber nach Maßgabe der im §. 25 des Verfassungs-Entwurfes vorhergesehenen Fälle, und wegen solcher Dienstvergehen ausser Thätigkeit gesetzt worden ist, welche, im Fall dieselben dem richterlichen Erkenntniß unterworfen würden, seine Entlassung zur Folge haben müßten. Wir erklären hierbei, daß Wir einem jeden Staats-Diener für diesen letztern Fall, den Rekurs an die zweite Abtheilung Unseres Geheimen Rathes offen lassen werden.

Art. 2. Wir bestimmen den Maßstab für diese Pensionen in der Art, daß dieselben nach der Anzahl der Dienstjahre steigen, und, wie folgt, betragen sollen, nähmlich:

a) für 30jährige Dienstleistung,
Drei Viertheile von derjenigen Besoldung, welche der zu pensionirende Staats-Diener in den fünf Jahren, welche der Pensionirung unmittelbar vorhergegangen sind, bezogen hat;
b) für eine Dienstleistung von 20 bis 30 Jahren,
Zwei Drittheile dieser Besoldung;
c) für eine solche von 15 bis 19 vollendeten Dienstjahren,
die Hälfte;
d) endlich für eine Dienstzeit von 10 bis 14 vollendeten Jahren,
Ein Drittheil dieser Besoldung.

Art. 3. Im Fall, daß ein Staats-Diener diejenige Besoldung, welche derselbe in dem Augenblicke des Pensions-Gesuches genießet, noch nicht volle fünf Jahre bezogen hat, soll dieselbe mit derjenigen, in welcher derselbe unmittelbar zuvor gestanden hat, zusammengeworfen, aus beiden ein Durchschnitt gezogen; und die Pension nach Maßgabe dieses Durchschnitts festgesetzt werden.

Art. 4. Wer dem Staate nicht wenigstens volle Neun Jahre gedient hat, kann eine Pension rechtlich zwar nicht ansprechen; Wir behalten Uns aber vor, denjenigen Staats-Dienern, welche durch körperliche Gebrechen zur fernern Dienstleistung untauglich werden, auf den Vortrag des Departements-Ministers eine Unterstützung zu verwilligen. Dagegen soll die Pension derjenigen Staats-Diener, welche über Dreyßig Jahre gedient haben, für jedes Jahr, welches sie mehr dienen, um $\frac{1}{30}$ ihrer Pension erhöhet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß durch diese Erhöhung die Pension die Summe von Drei tausend Gulden nicht übersteigen kann, welche Summe Wir hiermit als den höchsten Betrag festsetzen, der nicht überschritten werden soll.

Art. 5. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:
a) Unsere Minister, welchen Wir in dem Entwurfe der Verfassung 4000 fl.,
b) Unsere gegenwärtigen Geheimen Räthe, welchen Wir die Hälfte ihrer Besoldung zugesichert haben;
c) sodann diejenigen Staats-Diener, welchen, bei ihrem Eintritt in Unsern allerhöchsten Dienst, ausdrücklich eine höhere Pension zugesichert worden ist.

Art. 6. Die Dienstjahre sollen von dem Tage der Ausfertigung des Dienst-Anstellungs-Patents, und bei solchen Staats-Dienern, welche bei den verschiedenen Länder-Erwerbungen übernommen worden sind, von dem Tage an gerechnet werden, an welchem dieselben in jenen früheren Dienstverhältnissen als active Staats-Diener angestellt worden sind. Es sollen mithin die Jahre, welche ein Staats-Diener als Aspirant oder als Practicant bei irgend einer Behörde gearbeitet hat, nicht in Anrechnung gezogen werden können.

Art. 7. Für die Zukunft soll keine Pension anders als auf den Vortrag des Ministers desjenigen Departements, in welchem der zu Pensionirende angestellt ist, und nur nach Vorlage aller Documente, welche seine Ansprüche begründen, verwilligt werden können. Die Pensionen selbst sollen, so wie die übrigen Staats-Ausgaben, auf das Staats-Budget gebracht, und nicht anders, als nachdem dieselben in dieses aufgenommen sind, bezahlt werden.

Zu dem Ende hat jeder Departements-Minister, auf dessen Vortrag Wir eine Pension bewilligen, eine vidimirte Abschrift des Bewilligungs-Decrets nebst den Belegen, durch welche die Ansprüche begründet sind, der Staats-Controle zuzufertigen.

Art. 8. Jede Pension soll, so wie der Dienst-Gehalt, nur der Person, welcher Wir dieselbe verwilligen, verliehen seyn. Um jedoch, so viel die Kräfte des Staates dieses gestatten, Unsere Staats-Diener über das Schicksal ihrer Witwen zu beruhigen, und um denselben einen neuen Beweis Unserer besondern Sorgfalt für die Verbesserung ihrer Lage zu geben, verordnen Wir hierdurch:

a) daß der Witwe eines versterbenden Staats-Dieners oder Pensionärs, der Betrag des Gehaltes oder der Pension, für das Quartal, in welchem ihr Ehemann verstorben ist, voll ausbezahlt;

b) daß nach Ablauf dieses Sterbequartals aber, derselben für ihre Person der vierte Theil der Pension ihres verstorbenen Ehemannes, oder im Fall derselbe als activer Staats-Diener verstirbt, der vierte Theil von derjenigen Pension, auf welche der Verstorbene Anspruch gehabt haben würde, und, in so fern der Verstorbene Kinder hinterläßt, für jedes Kind unter 18 Jahren, ein Fünftheil von dem Betrag der Unterstützung, welche drr Witwe bewilligt ist, ausbezahlt werden soll.

Die Ausbezahlung selbst kann jedoch nicht anders, als auf Vortrag des Finanz-Ministers und nach Unserer speciellen Autorisation, deren jedesmalige Ertheilung Wir hierdurch zusichern, verfügt werden, und muß so, wie bei Pensions-Bewilligungen, diese Autorisation der Staats-Controle zugefertigt werden.

Wir behalten Uns vor, durch die Einleitung zu einer Civil-Diener-Witwen-Casse Unsern Staats-Dienern die Gelegenheit zu eröffnen, die Verhältnisse ihrer Witwen noch reichlicher, als die Lage der Finanzen dieses Uns gestattet, sicher stellen zu können.

Art. 9. Vorstehende Bestimmungen und Festsetzungen sollen nur auf solche Diener Statt finden, welche im unmittelbaren Staats-Civil-Dienste angestellt sind, mithin nicht auf Commun-Diener.

Wir werden indessen Verfügung treffen, daß, insoweit das Vermögen der Communen dieses gestattet, für das Alter derjenigen von diesen Dienern, welche sich ausschließlich dem Dienste der Communen widmen, auf eine angemessene Art Vorsorge getroffen werde.

Art. 10. In gleicher Art sollen dieselben nur für diejenigen Staats-Diener Statt finden, welche, vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an, in den Pensions-Stand treten, und daher ohne Anwendung auf diejenigen Pensionen bleiben, welche gegenwärtig verwilligt, so wie auch auf diejenigen Witwen, welchen höhere Unterstützungen zugesichert sind, und welche denselben nach Inhalt dieser Zusicherung werden ausbezahlt werden.

Art. 11. Indem Wir auf diese Art die ökonomischen Verhältnisse Unserer Staats-Diener sicher stellen, wünschen Wir zugleich, dieselben für die Zukunft noch fester begründen, und diese Begründung mit Unserm Bestreben, die Lasten Unserer Unterthanen erleichtert zu sehen, in Uebereinstimmung bringen zu können.

In dieser zweifachen Hinsicht wollen Wir:

a) daß vor der Hand, während der nächstfolgenden fünf Jahre, die Summe von 450,000 fl. als der diesjährige Betrag der Pensionen, auf den Etat gebracht, und daß jede Ersparung, welche durch Veränderung der Pensionen möglich wird, dem Fonds zuwachsen soll, dessen Bildung Wir beabsichten;

b) daß von dem nächstfolgenden zweiten Quinquiennio an, die Hälfte von denjenigen Ersparungen, welche durch Erlöschung von Pensionen eintreten, dem Fonds zuwachsen solle;

c) endlich aber auch, daß ein jeder Staats-Diener durch Abzug von Eins vom Hundert von seinem gesammten Gehalte, zur Bildung dieses Fonds einen Beitrag leisten soll, welcher zinsbar angelegt, und von welchem während der ersten zehen Jahre die Zinsen ebenfalls zu Kapital geschlagen werden sollen.

Art. 12. Ueber die Verwaltung dieses Fonds soll eine genaue Rechnung geführt, das Resultat derselben jährlich zur Kenntniß der Interessenten gebracht, die Rechnung selbst aber bei der Ober-Rechnungskammer geprüft werden.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

(Unterzeichnet:) **Wilhelm.**

**Auf Befehl des Königs:**
Der Staats-Sekretär
(Unterzeichnet:) **Vellnagel.**

X.

# Wilhelm,

## Von Gottes Gnaden

# König von Württemberg.

In Bezug auf Unser Haupt-Organisations-Edict vom heutigen Tage, und damit die durch dasselbe constituirten Behörden durch die Aufräumung der in mehreren Zweigen der Verwaltung vorhandenen, zum Theil bedeutenden Geschäfts-Rückstände, von der Bearbeitung der laufenden Geschäfte nicht abgehalten werden, haben Wir beschlossen, die Aufräumung dieser Rückstände einer besondern Behörde, welche Wir unter dem Nahmen einer Retardaten-Commission constituiren, ausschliessend zu übertragen, hinsichtlich auf welche Wir verordnen, wie folgt:

§. 1.

Unter dem Retardat sollen begriffen seyn, mithin zur Erledigung und Aufräumung an die Retardaten-Commission verwiesen werden:

1.) alle diejenigen Angelegenheiten, welche aus früheren Jahren herrühren, bei den verschiedenen Sectionen der Ministerien des Innern und der Finanzen noch unerledigt hängen, weder an und für sich, noch durch ihre Resultate in die laufende Verwaltung eingreifen, und aus dieser Ursache weder an eine Central- noch an eine Provinzial-Behörde verwiesen werden können;

2.) alle aus der Periode vor Georgii 1816 herrührenden, noch unerledigten Rechnungen;

3.) alle Retardate des Renovations-Revisorats;

4.) endlich die Ausscheidung der älteren Acten in den Archiven.

§. 2.

Es soll sofort bey den Sectionen und bey den übrigen Behörden ein vollständiges, nach den Ressort-Verhältnissen der Ministerial-Departements abgetheiltes Verzeichniß ange-

fertigt, und spätestens bis Ende des nächsten Januars, einem jeden Minister der sein Departement betreffende Abschnitt zugefertigt werden, damit über diejenigen Zweifel, welche über die Frage der Verweisung von ein und anderm Gegenstand an die Retardat-Commission vielleicht Statt finden mögten, entschieden werden kann.

§. 3.

Sämmtliche Geschäfte sollen in Sitzungen, deren Anzahl Wir auf zwei in jeder Woche festsetzen, collegialisch behandelt, am Schlusse eines jeden Monates eine Nachweisung von den im Laufe desselben erledigten Geschäften gefertigt, und Uns von dem Chef der Commission vorgelegt werden.

§. 4.

Wir ernennen zum Chef der Commission, den Präsidenten der Staats-Controle von Malchus, unter ihm

I. für die Section des Innern

Director:
von Breitschwerdt, Staats-Rath.

Räthe:
1.) v. Seyboth, Ober-Regierungs-Rath,
2.) v. Mundorff, Ober-Regierungs-Rath,
3.) v. Knapp, Hof- und Finanz-Rath,
4.) Heigelin, deßgleichen.
5.) Gerber, deßgleichen.
6.) Müller, bisher Ober-Revisions-Rath.

Assessor:
Lotter, zugleich Registratur-Vorstand, bisher Ober-Regierungs-Registrator.

Sekretärs:
Storr, bisher Ober-Regierungs-Sekretär.
Braitmayer, bisher Sekretär bei der Section der Commun-Verwaltung.

Registrator:
Clemm, bisher Ober-Regierungs-Sekretär.

Kanzellisten:
Kolb, bisher bei der Section der Commun-Verwaltung.
Schnrr, deßgleichen.

Revisoren:
Härlin, bisher Rechnungsrath bei der Section der Commun-Verwaltung.
Ruthard, bisher Assistent.

## II. für die Section der Finanzen.

### Director:

von Weisser, Staats-Rath.

### Räthe:

1.) von Mylius, Ober-Finanz-Rath,
2.) Stockmayer, deßgleichen,
3.) Bayha, deßgleichen,
4.) Gottlieb, deßgleichen,
5.) Zeller, bisher Steuer-Rath in Rothweil,
6.) Firnhaber, Hofrath,
7.) Ströhlin, Hofrath,
8.) Nast, Renovationsrath.

### Sekretärs:

1.) Wolf, bisher Sekretär.
2.) Hölder, deßgl.

### Registrator:

Gros, bisher Extraprobator.

### Kanzellisten:

1.) Kemmeter, bisher Kanzellist.
2.) Swatoneck, deßgleichen.

## III. Für das Retardat der Rechnungs-Revision.

### Revisoren:

die Rechnungsräthe Stahl,
Ritter,
Schmidt,
Siebold,
Reinhard,
Megerlin,

und die Buchhalter Breuning,
Schloßberger,
Schäfer,
Scholl,
Erbe, der ältere,
Andler,
Geß, bisher Rechnungs-Assistent bei der Steuer-Casse.
Gmelin, bisher Rechnungs-Commissär.

IV. Für das Retardat des Renovations-Revisorats:

den Ober-Revisor Grüb,
die Revisoren Käppel,
Heller,
Riekherr;

V. Die Organisations-Bestimmungen wegen Errichtung einer Behörde für die Ausscheidung der ältern Acten bleiben vorbehalten.

§. 5.

Wir beauftragen die Minister und den Präsidenten der Staats-Controle, einen jeden, so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben Stuttgart den 18. November 1817.

Unterzeichnet: Wilhelm.

Auf Befehl des Königs:
der Staats-Sekretär,
unterzeichnet: Vellnagel.

# Wilhelm,

## Von Gottes Gnaden

## König von Württemberg.

Wir haben zur Begründung einer möglichst vollständigen Ordnung in der Verwaltung der Finanzen unterm 15. Januar dieses Jahres die Anordnung getroffen,

a) daß die Einnahmen und Ausgaben für das laufende Etats-Jahr von den aus den früheren Jahren noch ausstehenden Einnahmen und den aus denselben noch unbefriedigten Ausgaben völlig getrennt,

b) daß der Termin von Georgii 1816 als Scheidepunkt für diese Trennung angenommen,

c) endlich, daß zur Tilgung der aus den früheren Jahren noch unbefriedigten Ausgaben aus den aus diesen Jahren noch rückständigen Revenüen und Ausständen, welche in den Rechnungen der Staats-Haupt-Casse, der Ober-Steuer-Casse, in jenen der Kameral- und Forst-Verwaltungen, der Eisen- und Salz-Faktoren, der Zoll- Accise- Tax- Umgelds- Stempel-Verwaltung, so wie überhaupt in allen übrigen Rechnungen als solche aufgeführt sind, ein besonderer Fonds gebildet werden soll.

Zugleich haben Wir die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen bei der Liquidation dieser Activ-Ausstände und Passiv-Rückstände verfahren werden soll, und

eine besondere Commission ernannt, welcher Wir die resp. Leitung und Bearbeitung dieser Angelegenheiten übertragen haben.

In Folge der von Uns in der Verwaltung getroffenen Anordnungen, erhalten mehrere Glieder dieser Commission eine anderweitige Bestimmung, welche denselben die Theilnahme an diesen Geschäften nicht mehr gestattet.

Da Wir indessen die Bearbeitung dieser vielseitig wichtigen Angelegenheiten möglichst beschleunigt wissen wollen, haben Wir für die Erreichung dieser Unserer Absicht verordnet, wie folgt:

§. 1.

Wir übertragen dem Präsidenten der Staats-Controle, Freiherrn v. Malchus die oberste Leitung des ganzen Ausstands-Wesens, zu dessen Bearbeitung Wir eine besondere Commission ernennen, bei welcher angestellt werden, als

Director: v. König, Geheimer Ober-Justiz-Rath, zugleich vortragender Rath im Ober-Finanz-Collegium,

Justitiar: Dr. Gmelin,

Räthe:
1) v. Spittler, Ober-Finanz-Rath,
2) Bazing, zugleich Ober-Revisor bei der Ober-Rechnungs-Kammer,
3) Kapf, Rechnungs-Rath,
4) Martin, deßgleichen,

welchen der bisherige Sekretär Aigster und Sekretär Fröhlich in gleicher Eigenschaft und für die Besorgung der Registratur,

als Liquidations-Commissarien

1) der bisherige Rechnungs-Rath Günzler,

2)

mit dem erforderlichen Kanzlei-Personal beigegeben werden soll.

§. 2.

Wir überlassen dem Präsidenten der Commission, in Fällen, wo er dieses für nothwendig erachtet, mehrere Rechnungs-Räthe und Buchhalter von der Retardaten-Commission beizuziehen.

§. 3.

Sämmtliche Finanz-Sectionen haben, insoferu dieses nach Maßgabe der Verordnung vom 15. Januar dieses Jahres noch nicht vollständig geschehen ist, vollständige Verzeichnisse ihrer Aktiv-Ausstände nunmehr unverzüglich und längstens bis zum nächsten 15. December an die Commission zu übergeben, an welche in gleicher Art für die Folge alle Reclamanten sich zu wenden haben.

§. 4.

Bei der Bearbeitung des Geschäftes selbst, hat die Commission die in der so eben angeführten Verordnung vom 15. Januar dieses Jahres enthaltenen Vorschriften, und diejenigen sich zur Richtschnur zu nehmen, welche Wir seitdem haben ertheilen lassen.

§. 5.

Sämmtliche Cassen- und übrigen Beamten haben ihre das Ausstands-Wesen betreffenden Berichte an die Commission zu erstatten, und die von dieser zu treffenden Verfügungen pünktlich zu befolgen.

§. 6.

Der Präsident der Commission hat Uns am Schlusse eines jeden Monates über den Fortgang des Geschäftes einen vollständigen Bericht — und in diesem zugleich die Gegenstände vorzulegen, für welche Unsere besondere Höchste Entscheidung erforderlich ist.

§. 7.

Wir beauftragen Unsern Finanzminister mit der Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

Gegeben Stuttgart, den 18. November 1817.

Unterzeichnet: W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs:

Der Staats-Sekretär,

Unterzeichnet: V e l l n a g e l.

A.

# Justiz-Departement.

## I. Justiz-Ministerium.

| | |
|---|---|
| 1) Minister. | v. Neurath. |
| 2) Kanzlei-Director. | Dr. Schwab, Ober-Tribunal-Rath. |
| 3) Sekretär. | Dr. Eduard Gmelin. |
| 4) Kanzellist. | Hanisch. |
| 1 Kanzleidiener. | Rupp. |

## II. Gerichts-Höfe.

### A) Ober-Tribunal.

| | |
|---|---|
| 1) Ober-Präsident. | Der Minister. |
| 2) Präsidenten. | 1) v. Groß, bei dem 1ten (Criminal-) Senat.<br>2) v. Georgii, bei dem 2ten (Civil-) Senat, bisher Präsident des Ober-Justiz-Collegiums. |
| 3) Directoren. | 1) v. Heyd, bei d. III. Senat, (Protest. Ehegerichts-Rath) bisher Staats- und Ober-Justiz-Rath.<br>2) v. Göz, I. Senat, bisher Criminal-Gerichts-Rath.<br>3) v. Pfizer, II. Senat, bisher Ober-Justiz-Rath. |
| 4) Ober-Tribunal-Räthe. | 1) v. Frick, II. Sen., bisher Ober-Tribunal-Rath.<br>2) v. Georgii II. und III. Sen., bisher Ober-Tribunal-Rath.<br>3) Baur, II. und III. Sen., bisher Ober-Justiz-Rath.<br>4) v. Hoffmann, II. Sen., bisher Ober-Justiz-Rath.<br>5) Majer, I. Sen., bisher Criminalgerichts-Rath.<br>6) v. Gaisberg, II. und III. Sen., vormals Ober-Justiz-Rath.<br>7) Weber, I. und III Sen., bisher Criminalgerichts-Rath.<br>8) v. Wächter, I. u. III. Sen., bisher Ober-Justiz-Rath.<br>9) Abele, I. Sen., bisher Ober-Polizei-Director in Stuttgart.<br>10) Taglieber, I. Sen, bisher Criminal-Rath in Mergenth.<br>11) Klüpfel, II. u. III Sen., bisher Bürgermeister in Stuttgart.<br>12) Stadelmann, I. Sen., bisher Criminal-Gerichts-Rath. |
| 5) Geistl. Ehegerichts-Räthe. | 1) Der jeweilige Ober-Hof-Prediger.<br>2) Ein geistlicher Consistorial-Rath. |
| 6) Kanzlei. | |
| Kanzlei-Director. | Breyer, Ober-Justiz-Rath, bisher Ober-Tribunal-Sekretär. |
| Expeditoren. | 1) Groß, Kanzlei-Rath, Ehegerichts-Sekretär, bisher Ober-Tribunal-Sekretär.<br>2) Heyd, Kanzlei-Rath, Sekretär, bisher Ob. Justiz-Sekretär. |

3) Müller, Kanzl.Rath, Sekr., bish. Sekr. b. d. Just.Ministerium.
4) Hörner, Kanzlei-Rath, Sekretär, bisher Auditor.
5) Franz, Registrator, bisher Ober-Justiz-Registrator.
6) Golther, Registrator, bisher Ober-Justiz-Sekretär.
7) Schweizer, Registrator für die Registratur des Ehegerichts.

Kanzellisten.
1) Elwert, bisher Ober-Justiz-Kanzellist.
2) Heckenmüller, bisher Kanzellist bei dem Ober-Tribunal.
3) Bir, deßgl.
4) Egelhaf, bisher Kanzellist bei dem Criminal-Gerichts-Hof.
5) Miezenheim, bisher Copist bei dem Justiz-Ministerium.

Kanzleidiener.

Aufwärter.
1)
2)

B) Criminal-Gerichts-Hof für d. Neckar- u. Schwarzwald-Kreis in Eßlingen.

1) Director.
Huber, bisher Ober-Justiz-Rath.

2) Ober-Justiz-Räthe.
1) v. Ditterich, bisher Criminal-Gerichts-Rath.
2) Faulhaber, bisher Criminal-Gerichts-Rath.
3) Kuhn, bisher Criminalgerichts-Rath.
4) Rößlin, bisher Criminal-Gerichts-Rath.
5) v. Mutschler, bisher Oberamtmann in Marbach.
6) Elsäßer, vormals Consulent in Stuttgart.

3) Ober-Justiz-Assessoren.
1) Bunz, bisher Advocat in Ludwigsburg, mit dem Titel als Ober-Justiz-Rath.
2) Kern, bisher Crim.Rath zu Rothweil.
3) Steck, bisher Assessor des Criminalgerichts-Hofes.

4) Kanzlei.

Kanzlei-Director.
Weinland, bisher Sekretär des Criminalgerichts-Hofs.

Expeditoren.
1) v. Metz, Sekretär, bisher Sekretär bei dem Crim.Ger.Hof.
2) Kuenz, Registrator, bisher Crim.Gerichts-Registrator.
3) May, Sekretär, bisher Sekretär bei dem Crim.Gerichts-Hof.
4) Kaufmann, Rechn.Revisor, bish. Buchh. b. d. O.Fin.Kammer.

Kanzellisten.
1) Caspart, bisher Kanzellist bei dem Crim.Gerichts-Hof.
2) Hechele, deßgl.
3) Ramminger, deßgl.
4) Locher, deßgl.

5) Gerichtsdiener.

Kanzleidiener.
Feuchtinger.

Bote.
Stubenvoll.

C) Appellations-Gerichts-Hof für d. Neckar- u. Schwarzwaldkreis in Rothenburg.

1) Director.
v. Batz, bisher Staats-Rath und Ober-Tribunal-Rath.

Digitized by Google

2) Ober-Justiz-Räthe. 1) Kapf, bisher Ober-Justiz-Rath.
2) Sattler, bisher Prov. Justiz-Director in Rothenburg.
3)
4) v. Ditzinger, bisher Stadt-Director in Stuttgart.
5) Schnurrer, bisher Provinz. Justiz-Assessor in Ludwigsburg.
6) Schott, bisher Ober-Tribunal-Procurator.

3) Pupillen-Räthe. 1) Hauger, bisher Tutelar-Rath.
2) Römer, deßgl.

4) Ober-Justiz-Assessoren. 1) Fleischmann, mit dem Titel als Ober-Justiz-Rath, bisher Ober-Tribunal-Procurator.
2) Stockmayer, bisher Registrator des Ober-Justiz-Collegiums.
3) Tscherning, bisher Advocat in Ludwigsburg.

5) Kanzlei.

Kanzlei-Director. Knapp, vormals Oberamtmann zu Rothweil.

Expeditoren. 1) Majer, Sekretär, bisher Sekret. Accesss. b. d. Ober-Just. Colleg.
2) Zenneck, Rechn. Revisor, bish Stift. Rechn. Revisor in Aalen.
3) Aich, Sekretär, bisher Landvogtei-Actuar in Calw.
4) Schott, Registr., bish. Actuar des Prov. Just. Colleg. in Rothenb.
5) Pfeilsticker, Rechn. Revisor, bisher Comm. Rechn. Rev. in Hall.

Kanzellisten. 1) Cronberger, bisher Copist.
2) Rammenstein, bisher Kanzellist bei dem Tutelar-Rath.
3) Fleischhauer, bisher Copist.
4)

6) Gerichtsdiener.

Kanzleidiener.

Bote.

D) Criminal-Gerichts-Hof für den Jaxt- u. Donau-Kreis in Ellwangen.

1) Director. v. Heuchelin, bisher Staats- und Crim. Gerichts-Rath.

2) Ober-Justiz-Räthe. 1) v. Eyb, bisher Crim. Gerichts-Rath.
2) Hiller, bisher Criminal-Rath in Eßlingen.
3) Hummel, bisher Criminal-Gerichts-Rath.
4) v. Neubronner, bisher Criminal-Rath in Heilbronn.
5) Müller, bisher Crim. Ger. Assessor.
6) Stürmer, bisher Ober-Tribunal-Prokurator.

3) Ober-Justiz-Assessoren. 1) Hufnagel, bisher Advocat in Hall.
2) Gmelin (Herrmann) bisher Advocat in Stuttgart.
3) Cleß, bisher Advokat in Ravensburg.

4) Kanzlei.

Kanzlei-Director. Willfards, bisher Crim. Gerichts-Sekretär.

Expeditoren. 1) Heyd, Sekretär, bisher Criminal-Gerichts-Sekretär.
2) Zorer, Sekretär, vormal. Amtmann zu Ebingen.

| | |
|---|---|
| | 4) Holland, Registrator, bisher Actuar b. d. Prov. Just. Colleg. in Ulm. |
| | 4) Rechnungs-Revisor. |
| Kanzellisten. | 1) Scheiffele, bisher Kanzellist bei dem Tutelar-Rath. |
| | 2) Stücklen, bisher Assistent bei der Post-Rechn. Revision. |
| | 3) Hermann, bisher Kanzellist bei dem Ober-Justiz-Colleg. |
| | 4) Beaupré, bisher Copist. |
| 5) Gerichtsdiener. | |
| Kanzleidiener. | |
| Bote. | Fack. |
| E) Appellations-Gerichts-Hof für den Jaxt- u. Donaukreis in Ulm. | |
| 1) Director. | v. Pfizer, bisher Ober-Tribunal-Rath. |
| 2) Ober-Justiz-Räthe. | 1) Essich, bisher Ober-Justiz-Rath. |
| | 2) Dapp, bisher Provinz. Just. Director in Ludwigsburg. |
| | 3) v. Prümmer, bisher Ober-Justiz-Rath. |
| | 4) Bauer, bisher Oberamtmann in Freudenstadt. |
| | 5) Braun, bisher Provinz. Justiz-Rath in Ludwigsburg. |
| | 6) Dann, deßgl. |
| 3) Pupillen-Räthe. | 1) Weckherlin, bisher Tutelar-Rath. |
| | 2) v. Volz, deßgl. |
| 4) Ober-Justiz-Assessoren. | 1) Voßler, bisher Prov. Just. Assessor in Ludwigsburg. |
| | 2) Geß, bisher Ober-Tribunal-Procurator. |
| | 3) Mayer, bisher Advocat in Heilbronn. |
| 5) Kanzlei. | |
| Kanzlei-Director. | Kerner, bisher Sekretär bei dem Ober-Justiz-Collegium. |
| Expeditoren. | 1) Frick, Registr. bisher Stabsamtmann in Freudenthal. |
| | 2) v. Martens, Sekretär, bisher Sekr. b. d. O. Justiz-Colleg. |
| | 3) Malblanc, Sekretär, bisher Ob. A. Actuar zu Horb. |
| | 4) Rechnungs-Revisor. |
| | 5) |
| Kanzellisten. | 1) Binder, bisher Kanzellist bei dem Ober-Justiz-Collegium. |
| | 2) Gasser, bisher Kanzellist bei dem Crim. Gerichts-Hof. |
| | 3) Grimminger, bisher Copist bei dem Ober-Justiz-Colleg. |
| | 4) |
| 6) Gerichtsdiener. | |
| Kanzleidiener. | |
| Bote. | |

Digitized by Google

B.

# Departement des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens.

---

## A.) Ministerium.

| | |
|---|---|
| Minister. | v. Otto. |
| a.) Vice-Präsident. | Freiherr v. Schmitz-Grollenburg, Staats-Rath. |
| b.) Ober-Regierungs-Räthe: | 1) Walther, bisher Ober-Regierungs-Rath.<br>2) Knapp, bisher Geh. Hofrath und Justitiar bei der Ober-Finanz-Kammer.<br>3) Wächter, bisher Ober-Reg.Rath.<br>4) Dünger, bisher General-Sekretär des Ministeriums des Innern.<br>5) Grüneisen, bisher Gen.Sekretär des Ministeriums des Kirchen- und Schul-Wesens.<br>6) Waldbauer, bisher Hof- und Finanz-Rath bei der Section der Commun-Verwaltung. |
| c.) Kanzlei-Director: | Schlayer, bisher 2ter Sekretär bei dem Ministerium des Kirchen- und Schulwesens. |
| d.) Sekretairs: | 1) Weckherlin 1te, 2) Leypold, 3) Renz, 4) Lerch, } Kanzlei-Räthe, bisher Ober-Regierungs-Sekretärs. |
| e.) Registratoren: | 1) Widmaier, bisher Registrator bei dem Ministerium des Innern.<br>2) Wagner, bisher Regierungs-Registrator. |
| f.) Kanzellisten: | 1) Hettich, 2) Reichmann, } bisher als solche bei dem Ministerium des Innern.<br>3) Wächter, bisher b. Minist. d. Kirchen- u. Schulwesens.<br>4) Schöttle, deßgl. |
| Kanzleidiener: | Christian Benzing, bisher Aufwärter bei der Regierung |
| Aufwärter: | Schall, bisher als solcher bei dem Minist. d. Innern. |

---

## B. Evangelisches Consistorium.

Director: Staats-Rath v. Schmidlin.

Weltliche Consistorial-Räthe:
1) v. Wächter, mit dem Titel als Vice-Director, bisher Ober-Consistorial-Rath.
2) Schumm, bisher Ober-Consistorial-Rath.
3) Jäger, bisher Assessor bei der Ober-Studien-Direction.

Geistliche Consistorial-Räthe:
1) Prälat v. Süskind, bisher Ob. Consistorial-Rath.
2) Stifts-Prediger Flatt, deßgl.
3) Ober-Hof-Prediger, Prälat d'Autel, deßgl.

Ausserordentliche Mitglieder:
1) v. Baer, bisher Ober-Consistorial-Rath.
2) Prälat v. Griesinger, bisher Ober-Consistorial-Rath.

Sekretärs:
Wächter, bisher als solcher beim Ob. Consistorium.
Gaupp, bisher Sekretär bei der Section der Commun-Verwaltung.

Registrator: Müller, bisher als solcher beim Ober-Consistorium.

Kanzellisten.
1) Fleischhauer,
2) Schmid, } deßgl.

Aufwärter: E.

Digitized by Google

## C. Katholischer Kirchen-Rath.

| | |
|---|---|
| Director: | v. Camerer, bisher Ober-Regierungs-Rath. |
| Weltliche Kirchen-Räthe: | v. Soden, bisher Ober-Regierungs-Rath. |
| | Reibel, bisher Ober-Justiz-Rath. |
| Geistliche Kirchen-Räthe: | 1) v. Werkmeister, } bisher katholische Kirchen-Räthe. |
| | 2) Schedler, } |
| Sekretärs: | 1) Lerch, bisher Sekretär daselbst. |
| | 2) Weber, bisher Oberamts-Actuar in Gmünd. |
| Registrator: | Ruckgaber, bisher Registrator. |
| Kanzellisten: | 1) Dietle, bisher Kanzellist. |
| | 2) Feyler, bisher Copist. |
| Aufwärter: | Schall. |

## D. Studien-Rath.

| | |
|---|---|
| Director: | Prälat v. Süskind. |
| Weltliche Studien-Räthe: | 1) Schübler, Ober-Regierungs-Rath. |
| | 2) Schwab, Geheimer Hofrath. |
| | 3) Jäger, Consistorial-Rath. |
| Geistliche Studien-Räthe: | 1) v. Werkmeister, katholischer Kirchen-Rath. |
| | 2) Flatt, Consistorial-Rath. |
| | 3) Schedler, katholischer Kirchen-Rath. |
| Sekretair: | Hetzer, bisher Sekretär. |
| Registrator: | Stahl, bisher Ober-Consistorial-Registrator. |
| Kanzellist: | Siegelen, bisher Kanzellist. |
| Aufwärter: | Elsäßer. |

# E. Medizinal-Collegium.

---

| | |
|---|---|
| Director: | v. Mohl, Staats-Rath. |
| Rath | v. Seyboth, Ober-Regierungs-Rath, bisher referirender Rath. |
| Medizinal-Räthe: | 1) v. Duvernoy.<br>2) v. Reuß.<br>3) v. Hardegg.<br>4) v. Jäger.<br>5) Ludwig.<br>6) Fiedler.<br>7) Klein.<br>8) Schelling.<br>9) Walz.<br>(1–9: bisher Medizinal-Räthe.)<br>10) Hoerdt, Hof-Thier-Arzt. |
| Sekretär u. Registrator: | Haug, bisher Ober-Consistorial-Sekretär. |
| Kanzellist: | Stadelbauer. |
| Aufwärter: | |

---

## F. Ober-Bau-Rath.

| | |
|---|---|
| Director: | v. Seeger, General-Major und Staats-Rath. |
| Räthe: | 1) v. Duttenhofer, Major. |
| | 2) Klinsky, Ober-Bau-Rath. |
| | 3) Barth, Ober-Bau-Rath. |
| | 4) Beuerlin, Assessor. |
| | 5) Ezel, bisher Referent. |
| Sekretär: | v. Mayr. |
| Rechnungs-Revisor: | Stimmel. |
| Registrator: | Kaipff, bisher beim Justiz-Ministerium. |
| Dessinateur: | v. Lob. |
| Kanzellisten: | 1) Wiedenhofer. |
| | 2) Kapff. |
| Aufwärter: | |

# Provinzial-Behörden.

## G. Regierung in Ludwigsburg.

---

| | |
|---|---|
| Präsident: | v. Bühler, Staatsrath. |
| Director: | v. Roell, bisher Ober-Regierungsrath. |
| Regierungsräthe: | 1) v. Welden, bisher Landvogt in Ellwangen, mit dem Titel als Vice-Director.<br>2) Reuß, bisher Ober-Regierungsrath.<br>3) v. Wöllwarth, deßgleichen.<br>4) Hochstetter, bisher Oberamtmann in Tuttlingen. |
| Assessoren: | 1) v. Klett, bisher Ober-Regierungs-Sekretär.<br>2) Gmelin, bisher Landvogtei-Actuar in Ulm. |
| Kanzlei-Director: | Fetzer, bisher Landvogtei-Actuar in Heilbronn. |
| Sekretärs: | 1) v. Schott, zu Ochsenhausen.<br>2) Weckherlin der 2te, bisher Ober-Regierungs-Sekretär.<br>3) Hörner, bisher Sekretariats-Assistent. |
| Registratoren: | 1) Schoder, bisher als solcher bei der Section der innern Administration.<br>2) Schätz, bisher Ober-Regierungs-Kanzellist. |
| Revisoren: | 1) Schmid, bisher Rechnungsrath bei der Commun-Verwaltung.<br>2) Schütz, bisher Revisions-Assistent. |
| Kanzellisten: | 1) Mahl, bisher Ober-Regierungs-Kanzellist.<br>2) Metz, bisher Polizei-Commissär zu Heilbronn.<br>3) Müller, bisher Copist bei der Stiftungs-Section.<br>4) |
| Kanzlei-Diener. | |
| Aufwärter: | |

---

# II Regierung in Reuttlingen.

| | |
|---|---|
| Präsident: | Graf v. Zeil, bisher Landvogt in Rottweil. |
| Director: | v. Gemmingen, bisher Landvogt in Calw. |
| Regierungsräthe: | 1) v. Ow, Kammerherr.<br>2) v. Seckendorff, bisher Ober-Regierungsrath.<br>3) Groß, bisher Oberamtmann in Ellwangen.<br>4) Hartmann, bisher Oberamtmann in Rottweil. |
| Assessoren: | 1) Boger, bisher Hofrath, mit dem Titel als Regierungsrath.<br>2) Schmalzigaug, bisher Oberamts-Actuar in Heilbronn. |
| Kanzlei-Director: | Hübschmann, bisher Ober-Regierungs-Sekretär. |
| Sekretärs: | 1) Huber, bisher als solcher bei der Commission für das Schuldenwesen der Communen.<br>2) Scheffold, bisher Landvogtei-Actuar in Göppingen.<br>3) v. Hohbach, quiescirender Ober-Polizei-Commissär. |
| Registratoren: | 1) Bonhöfer, bisher Polizei-Directions-Sekretär.<br>2) Ruckgaber, bisher Registrator bei der Ober-Polizei-Direction. |
| Revisoren: | 1) Bossert, bisher Rechnungsrath bei der Commun-Verwaltung.<br>2) Waiblinger, bisher Buchhalter bei derselben. |
| Kanzellisten: | 1) Balkheimer, bisher als solcher bei der Section der innern Administration.<br>2) Golther, deßgleichen.<br>3) Neuffer, bisher Kanzellist bei der Section der Commun-Verwaltung.<br>4) |
| Kanzlei-Diener: | |
| Aufwärter: | |

# I. Regierung in Ulm.

| | |
|---|---|
| Präsident: | v. Freyberg, Staatsrath, bisher Landvogt in Ulm. |
| Director: | v. Entreß, bisher Ober-Regierungsrath. |
| Regierungsräthe: | 1) v. Hirrlinger, deßgleichen, mit dem Titel als Vice-Director.<br>2) v. Linden, bisher Ober-Regierungsrath.<br>3) Haas, bisher geheimer Cabinets-Registrator, vormaliger Justiz-Amts-Assessor.<br>4) Hauff, bisher Oberamtmann in Saulgau. |
| Assessoren: | 1) v. Bagnato, bisher Ober-Hofraths-Sekretär.<br>2) Böcklin, bisher Landvogtei-Actuar in Urach. |
| Kanzlei-Director: | Schlotterbeck, vormals Sekretär bei dem Ober-Hofbau-Departement. |
| Sekretärs: | 1) v. Hirrlinger, bisher Sekretär bei dem katholischen Kirchenrath.<br>2) Röslin, bisher Oberamts-Actuar.<br>3) Vogt, bisher Probator bei der Stiftungs-Section. |
| Registratoren: | 1) Walser, bisher als solcher bei der Section der innern Administration.<br>2) Kohring, bisher Kanzellist bei der Section der Commun-Verwaltung. |
| Revisoren: | 1) Scheidemantel, bisher Buchhalter bei der Commun-Verwaltung.<br>2) Plank, bisher Rechnungs-Commissär. |
| Kanzellisten: | 1) Zeller, bisher als solcher bei der Section der innern Administration.<br>2) Natterer, deßgleichen.<br>3) Raunest, deßgleichen.<br>4) Bechstein, vormaliger Ober-Postamts-Official. |
| Aufwärter: | |
| Kanzlei-Diener: | |

# K. Regierung in Ellwangen.

| | |
|---|---|
| Präsident: | v. Linden, Staatsrath. |
| Director: | v. Holzschuher, bisher Ober-Regierungsrath. |
| Regierungsräthe: | 1) Seeger, bisher Ober-Regierungsrath.<br>2) Weismann, bisher Tutelarrath.<br>3) Milz, bisher Oberamtmann in Gmünd.<br>4) Eisenlohr, vormals Ober-Auditor. |
| Assessoren: | 1) Hofacker, früher Sekretär beim Criminal-Tribunal.<br>2) Millauer, bisher Oberamtmann in Rottenburg. |
| Kanzlei-Director: | Ståhle, bisher Landvogtei-Actuar in Weingarten. |
| Sekretärs: | 1) Högg, bisher Landvogtei-Actuar in Ellwangen.<br>2) Bach, gewesener Bairischer Landgerichts-Assessor.<br>3) Epplen, bisher Sekretär bei der Commun-Verwaltung. |
| Registratoren: | 1) Biek, bisher Sekretär bei der Bergwerks-Section.<br>2) Kormesser, bisher Kanzellist bei dem katholischen Kirchenrath. |
| Revisoren: | 1) Klaiber, bisher Rechnungsrath bei der Commun-Verwaltung.<br>2) Kielmann, bisher Buchhalter daselbst. |
| Kanzellisten: | 1) Niemetz, bisher als solcher bei der Section der innern Administration.<br>2) Serer, deßgleichen.<br>3)<br>4) |
| Kanzlei-Diener: | |
| Aufwärter: | |

# Direction für die Haupt- und Residenz-Stadt Stuttgart und für Kantstadt.

### Unter dem Präsidium des Polizei-Ministers.

---

| | |
|---|---|
| Director: | Fischer, bisher Oberamtmann in Mergentheim. |
| Räthe: | 1) Kleiner, bisher Ober-Regierungsrath.<br>2) Boger, bisher Tutelar-Rath.<br>3) Graf v. Seckendorff, bisher Ober-Polizei-Rath.<br>4) Zeller, bisher Hof- und Finanz-Rath bei der Commun-Verwaltung. |
| Assessor: | v. Reuß, bisher Accessist bei der Section der innern Administration. |
| Kanzlei-Direktor: | Mögling, bisher Ministerial-Sekretär bei dem Ministerium der Residenz-Polizei. |
| Sekretärs: | 1) Hochstetter, früher Polizei-Sekretär.<br>2) Schwarzmann, bisher Ober-Polizei-Commissär in Ludwigsburg. |
| Registrator: | Kohler, bisher Ober-Regierungs-Registrator. |
| Revisoren: | 1) Binder, bisher Commun-Rechnungs-Revisor in Stuttgart.<br>2) |
| Kanzellisten: | 1) Weiblen.<br>2) Mögling. |
| Polizei-Schreiber: | Dreiß. |
| Aufwärter: | |

---

| | |
|---|---|
| f) Registrator. | Hahn, bisher Registrator. |
| g) Buchhalter. | 1) Fränkel, bisher Extraprobator.<br>2) Feder, deßgl.<br>3) Seubert, deßgl.<br>4) Winter, deßgl.<br>5) Prinz, deßgl.<br>6) Paulus, bisher Kameral-Amts-Actuar in Bietigheim. |
| h) Kanzellisten. | 1) Burger, bisher bei der Kron-Domainen-Section.<br>2) Maier, deßgl.<br>3) Schönlin, bisher Extraprobator.<br>4) |
| i) Aufwärter. | Moll. |

C.) Ober-Rechnungs-Kammer.

| | |
|---|---|
| 1) Präsident. | von Hartmann, Geheimer Rath. |
| 2) Directoren. | 1ster, Director von Massenbach, Staats-Rath.<br>2ter, Director von Raht — deßgl. |
| 3) Räthe. | 1) Mosthaf, bisher Ober-Regierungs-Rath.<br>2) Müller, der Aeltere, Ober-Finanz-Rath.<br>3) Autenrieth, deßgl.<br>4) von Dünger, deßgl.<br>5) Spittler, der Jüngere, deßgl.<br>6) Nast, deßgl.<br>7) Stein, deßgl.<br>8) Dieterich, deßgl.<br>9) Hartmann, deßgl.<br>10) Harpprecht, deßgl.<br>11) Ludwig, bisheriger Assessor bei der Stiftungs-Section.<br>12) Roth, deßgl. |
| 4) Kanzlei-Director. | Stahl, bisher Sekretär. |
| 5) Sekretärs. | 1) Hiemer, bisher Sekretär.<br>2) Bührlen, bisher Registrator.<br>3) Keller, bisher Schreibtisch-Inspector bei der Kron-Domainen-Section. |
| 6) Registratoren. | 1) Rosetzky, bisher Registrator.<br>2) Paulus, deßgl. |
| 7) Ober-Revisoren. | 1) Bazing, bisher Rechnungs-Rath, zugleich Rath bei der Ausstands-Commission. |

2) Schleich, bisher Rechnungs-Rath.

3) Wolfram,
4) Roth,
5) Rutthard,
6) Schweiker,
7) Förster,
8) Gmelin,
9) Winter,
10) Keyl,
11) Klemm,
12) Fischer,

} deßgleichen.

13) Mayer, bisher Buchhalter.
14) Faber, deßgl.
15) Binder, deßgl.
16) Kaufmann, deßgl.
17) Bühler, deßgl.
18) Autenrieth, deßgl.
19) Lauer, deßgl.
20) Volz, bisher Sekretär bei der Hof-Liquidations-Commission.

8) Kanzellisten.
1) Jacobi, bisher Kanzellist.
2) Möricke, deßgl.
3) Steidle, deßgl.
4) Sußdorf, deßgl.

9) Aufwärter.

## D.) Steuer-Collegium.

1) Director.
von Weckherlin, Staats-Rath.

2) Justitiar.
Dr. Gmelin, bisher Justitiar der Steuer-Section.

3) Räthe.
1) Backmeister, Ober-Finanz-Rath.
2) Mayer, bisher Hof- und Finanz-Rath.
3) Hoffmann, bisher Ober-Steuer-Einnehmer.
4) Göz, bisher Kameral-Verwalter von Weinsberg.
5) Weisser, bisher Primar-Sekretär.

4) Assessoren.
6) Krehl, bisher Assessor.
7) Mayer, bisher Assessor.

5) Sekretärs.
1) Neuffer, bisher Sekretär.
2) Geß, bisher Assistent bei der Sect. der Commun-Verwalt.

6) Registratoren.
1) Weber, bisher Registrator.
2) Günzler, deßgl.

| | |
|---|---|
| 7) Kanzellisten. | 1) Fleischmann, bisher Kanzellist.<br>2) Heindel, deßgl.<br>3) Hörz, deßgl. |
| 8) Aufwärter. | |
| | Ausserdem, das bisherige Rechnungs-Büreau für die directen und indirecten Steuern. |

E.) Forst-Rath.

| | |
|---|---|
| 1) Director. | von Seutter, bisher Ober-Forstmeister in Ulm, |
| 2) Räthe. | 1) v. Jäger, Ober-Forst-Rath.<br>2) Grütter, Forst-Rath.<br>3) v. Phull, bisher Assessor.<br>4) Schickhar, bisher Sekretär. |
| 3) Sekretärs. | 1) Müller, bisher Sekretär.<br>2) Reiter, bisher Accessist bei der Kron-Forst-Section. |
| 4) Registrator. | Henseler, bisher Registrator. |
| 5) Kanzellisten. | 1) Göriz, bisher Kanzellist.<br>2) |
| 6) Dessinateur. | |
| 7) Aufwärter. | |

F) Berg-Rath.

| | |
|---|---|
| 1) Director. | v. Herda. |
| 2) Justitiar. | Dr. Gmelin. |
| 3) Berg-Räthe. | 1) Maier, bisher Ober-Finanz-Rath.<br>2) v. Bilfinger, bisher Bergrath.<br>3) Wepfer, deßgl.<br>4) |
| 4) Sekretär. | Münzing, bisher Bergwerks-Adjunct. |
| 5) Registrator u. Kanzellist. | Treuw, bisher Kanzellist. |

G.) Finanz-Kammer in Ludwigsburg.

| | |
|---|---|
| 1) Director. | v. Süßkind, Staats-Rath. |
| 2) Kreis-Ober-Forstmeister | v. Schott, bisher Ober-Forstmeister in Heidenheim. |
| 3) Räthe. | 1) Jäger, bisher Steuer-Rath in Stuttgart.<br>2) Bardili, bisher Steuer-Rath in Heilbronn.<br>3) Schnell, bisher Kameral-Verwalter in Schönthal. |

4) Assessoren.
4) Hofer, bisher Rechnungs-Rath.
5) Mayer, bisher Ober-Accise-Verwalter in Heilbronn.

5) Kanzlei-Director. Binder, bisher Primar-Sekretär.

6) Sekretärs.
1) Appolt, bisher Secretär.
2) Warth, bisher Kanzellist.
3) Klett, bisher Extraprobator.

7) Rechnungs-Revisoren.
1) Erbe, der 2te, bisher Buchhalter.
2) Jariz, bisher Revisor.

8) Registratoren.
1) Haag, bisher Registrator.
2) Bilfinger, bisher Kameral-Renovator in Weinsberg.

9) Kanzellisten.
1) Schreyer, bisher Kanzellist.
2) Fröhlich, bisher Assistent.
3) Müller, bisher Copist.
4) Burniz, deßgl.

10) Kanzlei-Diener. Bieber, bisher Hausschneider in Dianenhaus.

11) Aufwärter. Göhler, bisher Portier in Mergentheim.

## II.) Finanz-Kammer in Reutlingen.

1) Director. Sommer, bisher Ober-Finanz-Rath.

2) Kreis-Ober-Forstmeister v. Plessen, bisher Ober-Forstmeister in Engelberg.

3) Räthe.
1) Dörr, bisher Steuer-Rath in Kirchheim.
2) Hofacker, deßgl. in Rothenburg.
3) Speidel, bisher Kameral-Verwalter in Bebenhausen.
4) Spönlin, bisher Rechnungs-Rath.

4) Assessoren.
5) Ziegler, bisher Rechnungs-Rath.
6)

5) Kanzlei-Director. Grundler, bisher Registrator bei der Kron-Domainen-Section.

6) Sekretärs.
1) Arledter, bisher Sekretär.
2) Heller, bisher Arsenal-Cassier in Ludwigsburg.
3) Gärtner, Cameral-Amts-Actuar in Laufen.

7) Registratoren.
1) Bolz, bisher Registrator.
2) Lindner, bisher Buchhalter.

| | |
|---|---|
| 8) Rechnungs-Revisoren. | 1) Fetzer, bisher Extraprobator. |
| | 2) Hack, vormaliger Hof-Oekonomie-Buchhalter. |
| | 3) Köstlin, bisher Extraprobator. |
| 9) Kanzellisten. | 1) Herderer, bisher Kanzellist. |
| | 2) |
| | 3) |
| | 4) Steiger, bisher Copist bei dem Hof-Theater. |
| 10) Kanzlei-Diener. | |
| 11) Aufwärter. | Strauß, bisher Aufseher im Prinzenbau. |

## I.) Finanz-Kammer in Ulm.

| | |
|---|---|
| 1) Director. | v. Wullen, bisher Geheimer Hof- und Domainen-Rath. |
| 2) Kreis-Ober-Forstmeister | v. Gemmingen, bisher Ober-Forstmeister in Urach. |
| 3) Räthe. | 1) Sterk, Ober-Finanz-Rath. |
| | 2) Uhl, bisher Steuer-Rath in Weingarten. |
| | 3) Raser, bisher Kameral-Verwalter in Weingarten. |
| | 4) Minner, bisher Hofkammer-Registrator. |
| 4) Assessoren. | 5) Oetinger, bisher Rechnungs-Rath. |
| | 6) Dornfeld, deßgl. |
| 5) Kanzlei-Director. | Pfeiffer, bisher Secretär bei der Steuer-Section. |
| 6) Sekretärs. | 1) Hohbach, bisher Secretär bei der Steuer-Section. |
| | 2) Klemmer, deßgl. bei der Kron-Domainen-Section. |
| | 3) |
| 7) Registratoren. | 1) Baaß, bisher Registrator. |
| | 2) |
| 8) Rechnungs-Revisoren. | 1) Enchelmaier, bisher Buchhalter. |
| | 2) Pfleiderer, bisher Extraprobator. |
| | 3) Bellon, bisher Rechnungs-Commissär in Biberach. |
| 9) Kanzellisten. | 1) Rupprecht, bisher Kanzellist. |
| | 2) Welz, deßgl. |
| | 3) |
| | 4) Semmler, bisher Assist. bei der Kron-Domainen-Section. |
| 10) Kanzlei-Diener. | |
| 11) Aufwärter. | |

## K.) Finanz-Kammer in Ellwangen.

| | |
|---|---|
| 1) Director. | Reyscher, bisher Hof- u. Domain. Rath u. Ob. Hof-Cassier. |

| | |
|---|---|
| 2) Kreis-Ober-Forstmeister. | v. Gemmingen, bisher Ober-Forstmeister in Tübingen. |
| 3) Räthe. | 1) v. Werneck, Ober-Finanz-Rath.<br>2) Stockmayer, bisher Steuer-Rath in Schorndorf.<br>3) Herzog, bisher Kameral-Verwalter in Brakenheim.<br>4) Rau, bisher Kameral-Verwalter in Ellwangen. |
| 4) Assessoren. | 5) Schmitt, bisher Steuer-Rath in Calw.<br>6) Pfeilsticker, bisher Rechnungs-Rath. |
| 5) Kanzlei-Director. | Bloß, bisher Sekretär bei der Staats-Rechnungs-Section. |
| 6) Sekretärs. | 1) Falk, bisher Sekretär.<br>2) Bob, bisher Sekretär..<br>3) Leinslier, bisher Kanzellist. |
| 7) Registratoren. | 1) Mager, bisher bei der Section der Kronforsten.<br>2) |
| 8) Rechnungs-Revisoren. | 1) Schlageter, bisher Rechnungs-Rath.<br>2) Mack, vormal. Quartiermeister im Regiment Nro. 3.<br>3) Mögling, bisher Extraprobator. |
| 9) Kanzellisten. | 1) Beck, bisher Kanzellist.<br>2) Niethammer, bisher Mühlen-Inspector.<br>3) Schmid, bisher Assistent beim Schreibtisch des Geheimen Raths. |
| 10) Kanzlei-Diener. | Max Springer, Pensionär in Ellwangen. |
| 11) Aufwärter. | |

## Cassen-Verwaltung.

### 1) Staats-Haupt-Casse.

| | |
|---|---|
| 1) Director. | Jäger, bisher Ober-Finanz-Rath. |
| 2) Ober-Einnehmer. | Wachter, Ober-Finanz-Rath. |
| 3) Ober-Zahlmeister. | Pfaff, Hof- u. Finanz-Rath, bisher General-Dom. Cassier. |
| 4) Controleurs. | 1) Ruef, Rechnungs-Rath.<br>2) Hoß, Ober-Rechnungs-Rath. |
| 5) Sekretär. | Haug, bisher Sekretär. |
| 6) Kanzellisten. | 1) Holl, bisher Kanzellist.<br>2) Keller, deßgl. |

2) Kreis-Cassen

a) in Ludwigsburg.
1) Kreis-Einnehmer.
2) Controleur.
3) Buchhalter.

b) in Reutlingen.
1) Kreis-Einnehmer.
2) Controleur.
3) Buchhalter.

c) in Ulm.
1) Kreis-Einnehmer.
2) Controleur.
3) Buchhalter.

d) in Ellwangen.
1) Kreis-Einnehmer.
2) Controleur.
3) Buchhalter.

3) Ober-Berg-Casse.
1) Cassier.
2) Controleur.

4) Ober-Post-Casse.
1) Cassier.
2) Controleur.

## Staats-Schulden-Verwaltung.

| | |
|---|---|
| 1) Director. | v. Jäger, bisher Regierungs-Rath. |
| 2) Räthe. | 1) v. Hartmann, Geheimer Ober-Finanz-Rath. |
| | 2) Weisser, Ober-Finanz-Rath. |
| | 3) |
| | 4) |
| 3) Sekretär. | Kaufmann, bisher Sekretär. |
| 4) Kanzellist. | Zumsteeg, bisher Accessist. |

### Schulden-Casse.

| | |
|---|---|
| 5) Haupt-Cassier. | Steinheil, bisher Haupt-Cassier. |
| 6) Controleur. | Treuw, Rechnungs-Rath. |

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Donnerstag, 27. November.

In einigen Exemplaren der Beilage sub Lit. B. zum Staats- und Regierungs-Blatt vom 25. Nov., den Personal-Etat des Departement des Innern und des Kirchen- und Schulwesens betreffend, sind

Seite 2. beim evangelischen Consistorium, nach dem Registrator, ausgelassen worden:
Kanzellisten: 1. Fleischhauer.
2. Schmid.

Seite 7. bei den Sekretärs steht die Ziffer 1.) zweimal, Statt des 2ten 1.) zu setzen: 2.)

Seite 11. sind die Worte: „Unter dem Präsidium des Polizei-Ministers„ wegzustreichen.

Die Einsendung der rückständigen Gefälle an die Zucht- und Waisenhaus-Pfleg-Aemter betreffend.

Durch die Beschwerden der Zucht- und Waisenhaus-Pfleg-Aemter über die säumige Lieferung der Zucht- und Waisenhaus-Gefälle sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Obereinbringer unter Verweisung auf die Vorschriften vom 2. Mai 1810. §. 18 — 20. (Staats- und Regierungs-Blatt Beilage zu Nro. 19.) und vom 1. März 1813. (Staats- und Regierungs-Blatt pag. 91 — 92.) anzuweisen, daß sie alle Quartale die gefallenen Gelder an die betreffenden Pflegämter bei Vermeidung der festgesezten Legalstrafe von 1 kleinen Frevel einsenden, und auch ihre Untereinbringer zu den gehörigen Quartal-Lieferungen der Gefälle anhalten sollen.

Stuttgart, den 15. November 1817.

Sektion der Commun-Verwaltung.

Die Bezahlung rückständiger Irrenkosten-Gelder betreffend.

Da die Ober-Inspektion des Irrenhauses in Zwiefalten die Anzeige gemacht hat, daß die Kostgelder der Irren, der an die zahlungspflichtigen Stellen erlassenen Monitorien unerachtet, sehr sparsam eingehen, so werden die Königlichen Beamten-

gen angewiesen, für die baldige Abtragung der rückständigen Kostgelder und für die richtige Bezahlung derselben an jedem Quartal ernstliche Sorge zu tragen.

Stuttgart, den 15. November 1817.

Sektion der Commun-Verwaltung.

---

Stuttgart. Aus einem hiesigen Privathauß sind am 30. v. M. Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr mittelst gewaltsamen Einbruchs nachstehende Kostbarkeiten und Effekten entwendet worden, als 1 silberner Stickhacken, 1 silbernes Nadelbüchslein mit 1 Schräublein; 1 silberne Zucker-Klemme, 1 silbernes Buchschloß, 1 silberne Reißfeder, 2 silberne Caffee-Löffel, 1 große Denkmünze, in welcher auf der einen Seite der König von Dänemark und auf der andern Seite ein Theil von dem Schloß Koppenhagen geprägt ist. 1 Denkmünz die Geburt Christi, 1 Friedens-Denkmünz, und ferner ein Denkmünz, 8 silberne Eßlöffel, 1 goldene Zilinder Uhr, in welcher auf dem Werk Hartdorn in Stuttgart steht, 4 baumwollene hellblaue gelb getüpfelte Naßtücher, ungefähr 8 bis 10 leinene, mit roth und lilla Läufsein eingefaßte Naßtücher, ungefähr 3 bis 4 baptistmousslinene Halstücher, 3 Krägen, 1 seidenes mehrfarbiges Franzen Halstüchle, 1 schwarz seidenes dito mit grünen Läufschen, 1 baumwollenes dito mit grünen und rothen Franzen, 2 leinene Naßtücher mit rothen und blauen Läufschen. Es werden daher nicht nur sämtliche Justiz- und Polizei-Stellen des Königreichs ersucht, auf die Entdeckung des Thäters und Wiederanschaffung der entwendeten Stücken thätig mitwirken zu wollen, sondern auch insbesondere jedermann aufgefordert, im Fall etwas von diesen Stücken zum Verkauf gebracht werden, oder sonstige Wissenschaft davon erhalten sollte, solches zur Anzeige zu bringen. Den 1. Nov. 1817. Königliche Ober-Polizei Direktion.

Stuttgart. Seit dem 1. dieses Monats vermißt man aus einem hiesigen Privathauß neben einer Summe Geldes in Kronenthalern, 3 weiße Sacktücher mit rothen Läufen und E. S. bezeichnet. Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird zugleich Jedermann, der Wissenschaft von den entwendeten Gegenständen erhält, aufgefordert, davon bei der unterzeichnete Behörde Anzeige zu machen. Den 5. Nov. 1817. Königl. Ober-Polizei-Direktion.

Stuttgart. Der hienach bezeichnete Privatpostscribent Wolfgang Fischer, auch Christoph Kauders ist am 29. v. M. von Neustadt auf dem Schwarzwald im Großherzogthum Baden entwichen, nachdem er beinahe 2000 fl. Postgelder entwendet hatte. Man sieht sich durch das Ansinnen der Großherzogl. Badenschen Ober Postdirection veranlaßt, allen innländischen Ortsvorstehern, Polizeibehörden und Oberämtern aufzutragen und die ausländischen Polizeibehörden zu ersuchen, den Flüchtling zu verfolgen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und wohlverwahrt nach Neustadt auf den Schwarzwald zu liefern. Personalbeschreibung. Dieser Wolfgang Fischer, der aber Christoph Klauders heiße, und ehmals zu Eger in Böhmen Steuer-Einnehmer gewesen seyn soll, ist seit zwei Jahren als Post-Sekretär zu Neustadt angestellt. Er ist 40 Jahre alt, schlanker Statur, 5 ½ Schuh groß, hat einen Glatzkopf, und wenige schwarze über die Stirne gestrichene Haare, eine hohe Stirne, schwarze Augenlieder, braune Augen, einen durchdringenden Blick, einen schwarzen starken Bart, eine mittlere Nase und Mund, und eine schwarzgelbe Gesichtsfarbe. Er trug bei der Entweichung lange graue Beinkleider mit grüner Einfassung, einen gleichen Kaput-Rock mit grünem Kragen und eine russische Kappe. Er spricht den österreichischen Dialect und mehrere Sprachen, schreibt geläufige Kanzleischrift, ist im Sigillstechen erfahren, dürfte falsche Pässe und andere Urkunden bei sich haben, und wird von dem entwendeten Gelde mit sich führen; er besitzt viele Kenntnisse in Postgeschäften. Den 21. Oktober 1817. Königl. Ober-Polizei-Direction.

Rottenburg am Neckar. Die in der allhiesigen ersten Stadtpfarr-Kirche gestandene ganz gute Orgel ist deßwegen ausgebrochen worden, weil diese Kirche zu einem Dohm erhaben, sie eine stärkere Orgel erhalten hat, und die bißherige ist nach höchstem Befehl zum Verkauf ausgesezt. Der Kasten derselben in welchem sich das Orgelwerk befindet, hat einen matt grünen Marmor, mit

einem Lack überzogen, und die Verzierungen sind vergoldet. Sie hat sammt dem Gnadenbild 34 1/2' in der Höhe, 20 Schuh in der Breite, und ist 18 Schuh tief, versehen mit 25 klingenden Registern, 2 Claviere vom tiefen C. bis in das 2. F. mit 4 Blasbälgen die ganz unbeschädiget sind. Das Positiv sizt oben auf dem Hauptwerk, und das Principal stehet gleich dem Hauptwerk 4 Fuß im Gesicht. Das Haupt-Manual 1) den Prinzipal 8 Fuß im Gesicht; 2) Cimbal 1/2 Fuß von Zinn; 3) Mixtur 1 Fuß 4fach von Zinn; 4) das Hörnlin 1/3 Fuß 2 fach von Zinn; 5) Super Oktav 2 Fuß von Zinn; 6) Quint, 3 Fuß von Zinn; 7) Oktav 4 Fuß von Zinn; 8) Spiz-Flöte von Zinn 4 Fuß; 9) Piffern 8 Fuß 2fach vom eingestrichenen A. biß ins C; 10) Solicional 8 Fuß von Zinn. 11) Viol di gumba 8 Fuß von Zinn, wobei der Baß und Diskant getheilt werden kann; 12) Travers 4 Fuß von Zinn, wo Baß und Discant ebenfalls getheilt werden können; 13) Flöte von Holz 4 Fuß; 14) Copula 8 Fuß von Holz; 15) Tromba 8 Fuß von Zinn, wobei Baß und Discant ebenfalls getheilt werden können; 16) Principal vier Fuß von Zinn im Gesicht; 17) Mixtur 1 Fuß 3fach von Zinn; 18) Oktav 2 Fuß von Zinn; 19) Super-Oktav 1 Fuß von Zinn; 20) Flaudouette 2 Fuß von Zinn; 21) Copula 8 Fuß von Holz. Das Pedal 22) Principal-Baß 8 Fuß von Zinn im Gesicht; 23) Quint-Baß 6 Fuß von Holz; 24) Subbaß 16 Fuß von Holz gedeckt; 25) Super-Ventill zum Positiv. Mit Verkauf dieser Orgel wird Dienstag den 9 December fürgegangen; und es wollen sich die Kaufs-Liebhaber gedachten Tags, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Kameral-Amt einfinden, und der Verkaufs-Verhandlung beiwohnen. Inzwischen aber kann die Orgel nach ihren Bestand-Theilen, welche alle auseinander und in die Ordnung gelegt sind, täglich besichtigt werden. Den 7. Nov. 1817. Kameral-Amt.

Gotteszell. Zuchthaus. Die Lieferung des, von jezt bis Georgii 1818. bei dem hiesigen Institut erforderlichen Kochmehls wird Donnerstag den 4. Dec. d. J., und die Lieferungen des Bedarfs an Linsen und Kochgerste Freitag den 5. Dec. d. J., jedesmahl Vormittags 9 Uhr, auf ein neues im öffentlichen Abstreich verakkodirt werden. Diß wird nun hiedurch mit dem Anhang öffentlich bekannt gemacht, daß sich die Liebhaber hiezu an den gedachten Tagen zur bestimmten Stunde mit obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnißen versehen, bei der Verhandlung dahier einzufinden, und das Weitere zu vernehmen haben. Den 21. Nov. 1817. K. Zuchthaus Pflegamt.

---

Stuttgart. Der auf Requisition der Regierung des Cantons Zürch, gegen Ulrich Schellenberg aus Winterthur unterm 3. Juli d. J., erlassene Steckbrief, wird hiemit, auf neueres Ansuchen gedachter Regierung, wieder zurückgenommen. Den 14. Nov. 1817. K. Stadt-Direction.

Stuttgart. Der bei der Kanzlei des Departements der auswärtigen Angelegenheiten bisher angestellte Ferdinand Grötsch ist vor Ertheilung der von ihm nachgesuchten Dienst-Entlassung heimlich entwichen. Zu Folge erhaltener höchster Weisung wird derselbe hiemit aufgefordert, sich ohne Verzug hier zu stellen, um sowohl wegen seiner unerlaubten Entfernung, als auch wegen seiner vorigen Dienstverhältniße Rede und Antwort zu geben. Den 14. Nov. 1817. K. Stadt-Direction.

Stuttgart. Da der Küfer Ludwig Goppelt und dessen Eheweib, aus Crailsheim, sich mehrerer grober Betrügereien schuldig gemacht, und sich von Haus entfernt haben, so werden sämtliche Justiz- und Polizei Behörden ersucht, auf dieselbe genau fahnden, sie auf Betretten arretiren und der unterzeichneten Stelle zuführen zu lassen. Den 14. Nov. 1817. K. Ober-Polizei-Direction.

Heidenheim. Da von dem Aufenthalt des bei dem 2. Reuter-Regiment in Eßlingen gestandenen Gemeinen Mathias Monz von Heuchlingen, hiesigen Oberamts, seit Pfingsten diß Jahrs nichts bekannt ist, und daher anzunehmen ist, daß er im Urlaub desertirt sein werde; so werden sämmtl. hohe und niedere Polizey Behörden hiemit geziemend ersucht, auf diesen Deserteur zu fahnden und ihn auf Betretten wohlverwahrt entweder hieher oder an dessen Commando einliefern zu lassen. Den 6. November 1817. Königl. Oberamt.

Horb. Der beim Königlichen Garnisons Bataillon zu Hohenasberg als Gemeiner stehende Soldat Anton Findling von Salzstetten, hat sich während seiner Urlaubs-Zeit von Hause entfernt;

und ist sein wirklicher Aufenthalt unbekannt. Da er unlängst einberufen wurde; so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei seinem Bataillon einzufinden, widrigenfalls er als Deserteur angesehen werden würde. Den 7. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Nagold. Der bei dem Infanterie-Regiment Nro 7. stehende Gemeine Jakob Roller, von Rhumbrenn, diesseitigen Oberamts, wird hiemit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, entweder bei hiesigen Oberamt oder bei seinem Regiment, zu stellen, widrigenfalls er als Deserteur angesehen werden würde. Den 20. Okt. 1817. Königl. Oberamt.

---

Göppingen. Der 13 jährige Knabe, Melchior Ziegele, ältester Sohn des Bürgers und Taglöhners, Johannes Ziegele von Heiningen, ist schon im August dieses Jahrs von seinen Eltern entloffen, und hat sich indessen nicht wieder bei denselben eingefunden. Da derselbe dem Vernehmen nach, sich in Kannstadt eines Betrugs schuldig gemacht, indem er auf einen andern Nahmen Geld aufgenommen hat; so wird nicht nur hiemit jedermann vor diesem Betrüger gewarnt, sondern es werden auch alle hoch- und löbliche Obrigkeiten geziemendst ersucht, auf den hienach näher bezeichneten Knaben zu fahnden, und ihn wohlverwahrt an unterzeichnete Behörde liefern zu lassen. Signalement: Er ist 13 Jahr alt, 5 Fuß groß, runder blatternarbiger Gesichtsform, braunrother Gesichtsfarbe, gelber Haare, und Augbraunen, blauer Augen, proportionirter Nase, mittelmäßigen Munds, voller Wangen guter Zähne, und runden Kinn. Er war bekleidet mit einer schwarzen ledernen Kappe, schwarzbraunen Halstuch, weißzwilchenem Wammes, blau und weiß gestreift zeugener Weste, kurzen zwilchenen Hosen, leinenen Strümpfen, und Schuhen mit Bändeln. Den 6. November 1817.
Königl. Oberamt.

Oettingen. Dem Bauer Michael König daselbst, wurden am Samstag den 26. v. Monats mittelst Einbruchs in sein Haus 46 fl. 30 kr. Gelds an 101 Stüken a 24 kr. 30, Stük a 12 kr. und 1 Stük a 6 kr. in einem großen und von starkem alten Hosenleder zusammengesezten Geldbeutel, und 55 fl. an 8 Kronenthalern und 24 und 12 kr. Stüken in einem gleichen Beutel, der in eine abgetrennte Hosentasche gelegt war, mithin die Summe von 101 fl. 30 kr. entwendet, ohne das bis jezt der Thäter ausfindig gemacht werden konnte. Dieser beträchtliche Diebstahl wird nun hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Ersuchen, daß derjenige, welcher entweder von dem unbekannten Thäter, oder dem gestohlenen Geld, etwas in Erfahrung bringen würde, solches unterzeichnetem Oberamt mittheilen möchte. Den 1. Nov. 1817. K. Oberamt Kirchheim.

Tübingen. In dem Freyherrl. v. St. Andreischen Schloß zu Kresbach ist in der Nacht vom 3 — 4. Nov. d. J. durch gewaltsamen Einbruch aus der auch gewaltsamerweise erbrochenen Guts herrschaftl. Geld-Kasse die Summe von 2962 fl. in gesiegelten Rollen mit ganzen, halben und Viertels Kronen-Thalern, 24 kr. 12 kr. und 6 kr. Stüken, und 2 kaiserlichen Dukaten gestohlen worden, ohne daß man biß jezt einem Thäter hätte auf die Spur kommen können. Königl. hochlöbliche Justiz- und Polizey Behörden werden nun geziemend ersucht, diesen bedeutenden Geld-Diebstahl den Amts-Untergebenen bekannt machen zu lassen, und dazu mitzuwirken, daß der Thäter wo möglich ausgekundschaftet, und wohlverwahrt anhero eingeliefert werde. Auch wird insbesondere noch bemerkt, daß derjenige, welcher den Thäter entdeckt, eine angemessene Belohnung erhält. Den 5. November 1817. Königl. Oberamt.

Urach. In der Nacht vom 30. auf den 31. Okt. d. J., wurde dem Mahlmüller Johann Martin Röhm von Mittelstadt, ein Pferd aus dem Stall entwendet; daselbe ist ungefähr 16 Faust hoch, ein ächter Goldfalch, mit einer weißen Mähne und Schweif, und zwei weißen hinteren Füßen, auch ist es besonders daran kennbar, daß es oben vom Kopfe an, bis an die Nase eine schöne Blasse hat. Alle Königl. hoch- und wohllöbl. Behörden, werden daher geziemendst ersucht, auf das Pferd und den Dieb gefälligst fahnden zu lassen, und wenn von dem einen oder anderen etwas in Erfahrung gebracht würde, gefälligste Anzeige hieher zu machen. Den 6. Nov. 1817. K. Oberamt.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 29. November.

An die Königl. Ober- und Kameral-Beamten, den veränderten Geschäftsgang betr.

Da bei denjenigen Stellen, welche nach den Allerhöchsten Organisations-Edikten vom 18. Nov. d. J., aufgelöst und auf das Land verlegt werden, die Geschäfte vom 14. Dec. bis zu der auf den 2. Jan. 1818. bestimmten Eröffnung der neuen Kanzleien geschlossen werden; so macht man solches den Königl. Ober- und Kameralbeamten mit der Weisung bekannt, daß sie bis zum 14. Dec. nur dringendere Sachen noch an die gedachten Stellen zu bringen, von gedachtem Tage an aber ihre Vorträge, insofern sie nicht dringende Gegenstände betreffen, worüber in der befragten Zeit an die betreffenden Ministerien selbst die Berichte zu erstatten sind, zurückzuhalten und erst mit dem Schlusse dieses Jahrs an die betreffenden neuen Stellen einzusenden haben. Stuttgart, den 25. Nov. 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) Die Appellations-Sache von dem Oberamts-Gericht Calw als Remissions-Gericht zwischen dem Stiftungs-Verwalter Diebold zu Böblingen, Bekl. Anten, und dem Bürgermeister Klein, allda, Kl. Aten, eine Hausmiethe betreffend, wurde wegen offenbaren Mangels einer Beschwerde von Amtswegen verworfen, auch der Bekl. Diebold wegen dieser muthwilligen Appellation sowohl, als wegen der von ihm den ganzen Proceß hindurch gemachten Versuche, die Erledigung der Sache in die Länge zu ziehen, zur gebührenden Strafe gezogen. Stuttgart, den 3. Nov. 1817.

2.) In der Appellations-Sache von Neuenbürg zwischen Johann Hauser daselbst, Bekl. Anten an einem, und Christina Catharina Nauser daselst, cum curat Kl. Atin am andern Theil, eine Heirathgutsforderung betreffend, wurde das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt. Stuttgart, den 17. Nov. 1817.

3.) Die Appellations-Vorklage der Gemeinde Mönsheim, Oberamts Maulbronn, Wiederkl. Antin, wider Tobias und Georg Schraishun, Müller in Iglingen, nunmehr Tobias Schraishun, und Joseph Roller daselbst, Vorbekl. Wiederkl. Aten, Wässerungsrecht und Schadens-Ersaz betreffend, wurde wegen offenbaren Mangels an einer Beschwerde von Amtswegen verworfen. eod.

4.) In der Nullitäten Klagsache von Blaubeuren, zwischen Johann Georg Lehrer von Ueberkingen, Oberamts Geißlingen, Bekl. Inten, an einem und Johann Zeller von Nellingen, Oberamts Blaubeuren, Kl. Jaten, einen Hauskauf betreffend wurde das unterrichtliche Erkenntniß wegen Nichtigkeit von Amtswegen aufgehoben. eod.

Verzeichniß über die gefällten Straf-Erkenntnisse des Königl. Criminal-Gerichts-Hofs vom Monat November 1817. (Beschluß.)

Den 6ten ist gegen den zu Stuttgart in Verhaft und Untersuchung gekommenen Christoph Döttling von da, wegen Injurien, verschuldeter Veranlassung eines Auflaufs, wegen Verbreitung einer höchst unvorsichtig verfaßten Flugschrift, und wegen sonstiger verfänglichen Aeußerungen, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten über den erstandenen Arrest noch eine halbjährige Festungsstrafe erkannt worden.

An demselben Tage wurde die zu Mergentheim verhaftete Maria Friderika Waldström von Hall, wegen grossen Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Zuchthausarbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Albrecht Schmid von Gaildorf, neben dem Ersatze der Kosten zu viermonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

Den 9. wurde die zu Göppingen in Untersuchung gekommene Viktoria Braun von Gmünd wegen Veruntreuung und falschen Ehebruchs-Bezüchts neben dem Ersatzes Schadens und der ihr zugeschiedenen Kosten mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage ist gegen den zu Calw verhafteten Sebastian Sußguß von Osterach, im Sigmaringischen, wegen grossen Diebstahls und Fälschung, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine viermonatliche Festungsarbeit erkannt, und die nachherige Ausweisung aus den Königl. Staaten verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Aalen in Untersuchung gekommene Johann Mannes von Zang, Oberamts Heidenheim, wegen falscher Anklagen und Beschwerden, so wie wegen der gegen seine Vorgesetzte und andere Personen sich erlaubten Injurien, neben dem Ersatze aller Kosten zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

Unter dem 13. ist der zu Urach verhaftete Andreas Vogel von Oberboihingen, Oberamts Nürtingen, wegen wiederholten Diebstahls neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten und des Schadens zu vier und einhalbjähriger Zuchthausstrafe und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus bis zu erprobter Besserung, jedoch wenigstens auf ein Jahr, verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Georg Wager von Krummenacker, Oberamts Eßlingen, wegen mehrerer zum Theil ausgezeichneter Diebstähle neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, mit viermonatlicher Festungsarbeit bestraft.

An demselben Tage wurde gegen den zu Heilbronn wegen grosen und ausgezeichneten Diebstahls verhafteten Eberhard Sprecher von Pfaffenhofen, Oberamts Brackenheim, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens eine viermonatliche Festungsarbeit erkannt.

An demselben Tage ist der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Christoph Fell von Bubenorbis, Oberamts Hall, wegen begangener Diebstähle neben dem Ersatze der ihm zuerkannten Kosten und des Schadens mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Mergentheim verhafteten Adam Unterzuber von Gailenkirchen, Oberamts Hall, wegen wiederholten grossen Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt und die nachherige Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus auf neun Monate verfügt.

An demselben Tage ist der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Barreis von Walkerspach, Oberamts Lorch, wegen eines ausgezeichneten und mehrerer kleiner Diebstähle, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten und des Schadens zu fünfmonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Urach verhafteten Johann Georg Eppinger von Nozingen, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens eine sechsmonatliche Festungsarbeit erkannt.

An demselben Tage ist der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Balthasar Braig von Ingstetten, Oberamts Münsingen, wegen Diebstahls neben dem Ersatze der ihm zuerkannten Kosten mit viermonatlicher Festungsarbeit belegt worden.

Den 26. wurde der zu Mergentheim verhaftete Ludwig Carle von Pfedelbach, Oberamts Oehringen, wegen wiederholten Diebstahls neben dem Kosten- und Schadens-Ersaz zu einjähriger Festungsarbeit und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus auf sechs Monate verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Ludwigsburg in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Christoph Wägerle von Bönnigheim, Oberamts Besigheim, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle zu sechsmonatlicher, und sein Mitschuldiger, Jung Gottfried Kölle von da, zu viermonatlicher Festungsarbeit und zum Ersatze der ihnen zugeschiedenen Kosten und des Schadens verurtheilt worden.

Unter dem 17. wurden wegen mehrerer, zum Theil groser ausgezeichneter und qualificirter Diebstähle gegen nachstehende zu Rottweil in Verhaft und Untersuchung gekommene Personen, neben der Uebernahme verhältnißmäßiger Kosten und Schadens-Antheile folgende Strafen erkannt, nämlich gegen

1.) Matthias Kaiser von Thumingen, Oberamts Rottweil, eine zweijährige —
2.) Georg Raible von Engen, im Grosherzogthum Baden, eine zwei und einhalbjährige, und nachherige Ausweisung aus den Königl. Staaten, und
3.) Philipp Mader von Brestenberg, eine einjährige Festungsarbeit.

An demselben Tage ist gegen den zu Ludwigsburg verhafteten Johann Georg Naß von Gruppenbach, Oberamts Besigheim wegen qualificirter Diebstähle eine siebenmonatliche, und gegen den mitverflochtenen Johann Adam Krauß von da, eine viermonatliche Festungsarbeit erkannt, und rücksichtlich der Kosten und des Schadens das Angemessene verfügt worden.

An demselben Tage wurde der zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommene Michael Prozer von Roth am See, Oberamts Gerabronn, wegen mehrerer ausgezeichneter und qualificirter Diebstähle, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonachtlicher Festungsarbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Ellwangen verhaftete Michael Deininger von Oberkochen, Oberamts Aalen, wegen mehrerer ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze des Schadens und der Kosten, mit Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests, mit viermonatlicher Festungs-Arbeit belegt worden.

Den 18. wurde gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Heinrich Henser von Obersteinbach, Oberamts Oehringen, wegen des gegen ihn erhobenen grossen, ausgezeichneten Diebstahls neben dem Ersatze der Kosten und des Schadens eine fünfmonatliche Festungsstrafe erkannt.

An demselben Tage ist der zu Ludwigsburg verhaftete Jakob Friedrich Luz von Wüstenhausen, Oberamts Besigheim, wegen Feld-Diebstähle neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Unter dem 19. wurde der zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene David Friedrich von Rettersburg, Oberamts Waiblingen, wegen Diebstahls und Widersetzlichkeit neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu viermonatlicher Zuchthausstrafe verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Urach verhaftete Martin Frey von Thalheim, Oberamts Rottenburg, wegen grossen Diebstahls, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens mit fünfmonatlicher Zuchthausarbeit bestraft worden.

An demselben Tage wurde die zu Eßlingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Rosina Sieglin von Gundelbach, Oberamts Waiblingen, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit viermonatlicher Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage ist gegen den wegen Mißhandlung seiner Mutter, Diebstahls und Vagabundität zu Urach verhafteten Johann Georg Lebert von Steinbach, Oberamts Eßlingen, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz eine viermonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen, und verfügt worden, daß er nach deren Erstehung unter genaue polizeiliche Aufsicht zu stellen sey.

An demselben Tage wurde der zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Anton Bailer von Ehrenstein, Oberamts Ulm, wegen eines grossen und aus-

gezeichneten Diebstahls, neben dem Ersaße aller Kosten und des Schadens zu einer viermonatlichen Festungsarbeit kondemnirt.

An demselben Tage ist gegen den zu Mergentheim verhafteten Jakob Schafner von Mulfingen, Oberamts Künzelsau, wegen grossen Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersaß eine fünfmonatliche Festungsarbeit erkannt worden.

Den 20. September wurde der zu Göppingen in Verhaft und Untersuchung gekommene Melchior Klozbücher von Eßingen, Oberamts Aalen, wegen grossen Diebstahls, neben dem Ersaße aller Kosten und des Schadens mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft.

Unter dem 26. ist der zu Eßlingen verhaftete Georg Friedrich Böpple von Plattenhart, Amts-Oberamts Stuttgart, wegen des ihm zur Last fallenden Versuchs eines erschwerten Diebstahls, so wie wegen der bei seinem Betreten sich erlaubten Gewaltthätigkeit, und der ihn deßhalb rücksichtlich der geschehenen Körperverlezung treffenden mittelbaren Verschuldung neben dem Ersaße seiner Arrest- und Untersuchungs-Kosten, mit sechsmonatlicher Zuchthausstrafe belegt worden.

An demselben Tage wurde der zu Heilbronn in Verhaft und Untersuchung gekommene Melchior Blind von Stangenbach, Oberamts Weinsberg, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaße der ihm zuerkannten Kosten und des Schadens, zu sechsmonatlicher Festungs-Arbeit verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Heilbronn verhaftete Jakob Genth von Baknang, wegen thätlicher Mißhandlung seiner Eltern, neben dem Ersaße aller Kosten zu einer viermonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Altdorf in Verhaft und Untersuchung gekommene Joseph Stemmer von Rhain, Oberamts Tettnang, wegen Fälschung, wiederholten Concubinats und Vagabundität neben dem Ersaße aller Kosten mit viermonatlicher Festungsarbeit bestraft.

An demselben Tage ist gegen den zu Göppingen wegen Diebstahls verhafteten Johann Schnabel von Winterbach, Oberamts Schorndorf, eine achtmonatliche — und gegen dessen Mitschuldigen, Jakob Steinbronn von da, eine sechsmonatliche Festungsarbeit ausgesprochen, und rücksichtlich der Kosten und des Schadens das Angemessene verfügt worden.

Den 27. wurde die zu Ulm in Verhaft und Untersuchung gekommene Elisabetha Liebeisen von Biberach, wegen wiederholten Diebstahls, neben dem Ersaße der ihr zugeschiedenen Kosten und des Schadens mit einer viermonatlichen Zuchthausstrafe belegt.

An demselben Tage ist gegen die zu Ludwigsburg verhaftete Maria Magdalena Schiefer von Owen, Oberamts Kirchheim, wegen wiederholten Diebstahls, neben Bezahlung der Kosten eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe erkannt worden.

Unter dem 30. wurde die zu Ellwangen in Verhaft und Untersuchung gekommene Friderika List von Künzelsau, wegen vierten im Zwangsarbeitshause verübten Diebstahls und eines Scortations-Vergehens, neben Bezahlung ihrer eigenen Arrest- und der ihr zugeschiedenen Untersuchungs-Kosten zu vier und einhalbjähriger

Zuchthausarbeit, und nachheriger Einsperrung in ein Zwangsarbeitshaus auf wenigstens zwei Jahre verurtheilt.

An demselben Tage ist der zu Ulm verhaftete Joseph Angele von Sulmingen, Oberamts Wiblingen, wegen begangener zum Theil grosser und ausgezeichneter Diebstähle, neben dem Ersatze der ihm zuerkannten Kosten und des Schadens zu ein und einhalbjährigen Festungsstrafe verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde der zu Calw in Verhaft und Untersuchung gekommene Johann Martin Schneider von Schönbronn, Oberamts Nagold, wegen verübter Diebstähle neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz mit fünfmonatlicher Festungsarbeit bestraft.

An demselben Tage ist der zu Altdorf verhaftete Sebastian Edelmann von Mollen, Cantons St. Gallen, wegen wiederholten Diebstahls, Concubinats und Vagabundität, neben dem Ersatze der ihm zugeschiedenen Kosten und des Schadens und neben Einrechnung eines Theils des erstandenen Arrests mit sechsmonatlicher Festungsstrafe belegt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Eßlingen wegen zum Theil qualificirter und ausgezeichneter Diebstähle in Verhaft und Untersuchung gekommenen Johann Georg Bayer von Winnenden, Oberamts Waiblingen, neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens eine sechsmonatliche Zuchthausstrafe ausgesprochen.

An demselben Tage ist der zu Rottenburg verhaftete Johann Georg Wandel von Rommelsbach, Oberamts Tübingen, wegen großen und ausgezeichneten Diebstahls, neben dem Kosten- und Schadens-Ersatz zu sechsmonatlicher Festungsarbeit verurtheilt worden.

An demselben Tage wurde gegen den zu Mergentheim in Verhaft und Untersuchung gekommenen Conrad Spriegel von Eichenau, Oberamts Gerabronn, wegen wiederholten großen Diebstahls neben dem Ersatze aller Kosten und des Schadens eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt.

---

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 22sten d. M. die erledigte Pfarrei Lampoldshausen, Diözese Neuenstadt, dem Vikar M. Renz in Crispenhofen, Diözese Ingelfingen,

die erledigte Stadtpfarrei Ebingen, Diözese Balingen, dem Diakon Weiß allda, zu übertragen, und

den zum Professor der Moral und Pastoral-Theologie bei der katholisch-theologie Fakultät zu Tübingen ernannten Dekan Eyth zu Dormettingen, auf sein Ansuchen, bei seiner bisherigen Stelle zu belassen und dagegen

den Professor Hirscher zu Rothweil zu jenem Lehramt bei der Universität Tübingen gnädigst zu befördern geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 24. Nov. die erledigte Försters-Stelle in der Schnaitheimer Huth, Heidenheimer Oberforsts, dem bisherigen Lieutenant von Nik, gnädigst zu übertragen geruht.

Stuttgart. Bei der Sektion des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. D. Grundler von Herbrechtingen, Oberamts Heidenheim, die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt, den 20. Nov. 1817.

---

Für das erste Semester des Jahrs 1818. wären die Pränumerations-Beträge a 1 fl. 30 kr. per Exemplar im Lauf des Monats Dec. d. J., an die unterzeichnete Stelle einzusenden, und, im Fall die Pränumeration vor Ende dieses Jahrs nicht in allen Oberamts-Bezirken vollständig zum Einzug gebracht werden könnte, die Bestellung wegen der erforderlichen Zahl von Blättern in Zeiten zu machen. Stuttgart, den 27. Nov. 1717. K. Kassieramt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

---

Gerabronn. Der Zimmergesell Martin Ruppert zu Michelbach hat sich bei der vom 2. auf den 3. Sept d. J., zu Engelhardshaußen ausgebrochenen Feuersbrunst durch bewiesene hülfreiche Thätigkeit besonders ausgezeichnet.

Wegen dieser menschenfreundlichen Handlung, sollen dem Ruppert vermöge allerhöchst Königl. Resolution vom 9. d M. 20 fl. Gratial aus Königl. Kameralkasse bezahlt und er öffentlich belobt wreden, welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird. Den 17. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

---

Grosbottwar. Die Herrschaftliche untere Maierei zu Lebenstein unweit Laufen am Nekar, wozu neben den sich in bestem Zustande befindenden Wohn- und Oekonomie-Gebäuden 179 Mrg. 1 Vrt. Aeker, Wiesen und Gärten gehören, deren bisheriger Pacht an nächst Lichtmeß zu Ende geht, soll nach allerhöchstem Befehl entweder auf 5 oder 14 Jahre neuerlich verliehen werden. Die unterzichnete Stelle wird unter Leitung des Landvogtei-Steueramts diese Verleihung Samstag den 20. December 1817. Vormittags 10 Uhr in Liebenstein vornehmen, es werden aber nur solche Liebhaber zum Aufstreich zugelassen, welche sich mit obrigkeitl. oberamtlich gesiegelten Zeugnissen ausweisen, daß sie ein gutes Prädikat, die erforderlichen Kenntniße vom Feldbau und hinreichendes eigenes Vermögen haben, sich gehörig einrichten, und 3000 fl. Caution leisten zu können. Den 21.. Nov 1817. Königl. Cameralamt.

Heidenheim. Die unterzeichnete Stelle hat den Befehl erhalten, die Lieferung der dißjährigen Heu Besoldungen, in 20 Wannen bestehend, im Abstreich zu verakkordiren. Da nun zu Treffung des Akkords Montag der 15. nächsten Monats December anberaumt ist; so haben diejenige, welche zu dieser Entreprise Lust bezeugen, sich an bemeldetem Tag, Vormittags um 9 Uhr, in der Kameral-Amts-Wohnung einzufinden. Den 20. Nov. 2817. Königl. Kameral-Amt.

---

Crailsheim. Der beim Königlichen Garnisons-Bataillon bei der 2. Compagnie unter Hauptmann von Massenbach zu Hohenasberg gestandene Soldat, Johann Anton Cranz von Satteldorf, hiesigen Oberamts, hat sich am 16. dieses Monats ohne Erlaubniß aus seiner Garnison entfernt, und 6 Uhren, welche ihm von einigen Cameraden zum repariren übergeben worden sind, mitgenommen. Alle hoch- und wohllöbliche Beamtungen werden geziemend ersucht, auf denselben fahnden, ihn auf Betretten arretiren, und wohlverwahrt an das hiesige Oberamt einliefern zu lassen. Den 22. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Neresheim. Joseph Schwager von Neresheim, Gemeiner bei dem Königl. Infanterie-Regiment No. 8. in Ulm, wurde im December 1815. mit Urlaub nach Haus entlassen, von wo er sich sogleich entfernt hat, ohne sich inzwischen weder in seiner Heimath einzufinden, noch von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, daher derselbe als Deserteur betrachtet wird. Alle hoch- und wohllöbliche Militär und Civil-Behörden, werden dahero ersucht, auf diesen Schwager zu fahnden, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, und entweder an das unterzeichnete Oberamt oder an das Regiments Commando in Ulm wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 18. November 1817.

Königl. Oberamt.

Rengershausen. Der Soldat Andreas Schanzenbach aus Rengershausen, hiesigen Oberamts, gebürtig, ist am 18. Sept. d. J. aus der Garnison Oberbronn im Nieder-Elsas desertirt. Es werden daher die Justiz- und Polizey-Behörden ersucht, denselben auf Betretten arretiren und entweder hieher oder an das Königl. 4. Infanterie-Regiment ausliefern zu lassen. Den 22. Oktober 1817.

Königl. Oberamt.

---

Reutlingen. Der bei dem hiesigen Commun Rechnungs-Revisorat angestellt gewesene Substitut Carl Friedrich Kauz von Stuttgart, hat mit Hinterlassung ziemlicher Privatschulden, und ohne über einen Theil der von ihm eingezogenen amtlichen Gelder Abrechnung und Zahlung gepflogen zu haben, sich ohne Abschied von hier wegbegeben, und auch bis jezt von seinem dermaligen Aufenthalt nichts wissen lassen. Derselbe wird daher aufgerufen, sich ohnverweilt vor dem hiesigen Oberamt einzufinden, und seine Angelegenheiten in Ordnung zu bringen, um am Ende nicht genöthigt zu seyn, noch ernsthaftere Maaßregeln gegen denselben ergreiffen zu müssen. Den 17. November 1817.

Königl. Oberamt.

Marbach. In der Nacht vom 3. auf den 4. dieses Monats, sind dem hiesigen Gassenwirth und Sibmacher, Wilhelm Sanzenbacher, mittelst Einsteigens in sein Haus und gewaltsamer Oefnung eines Schreib-Pults ungefähr 450 fl. baares Geld, größerntheils in ganzen und halben Kronenthalern bestehend, 1 silberne Spring-Uhr, und 1 flacher silberner Eßlöffel entwendet worden. Unter dem Gelde zeichnen sich ein ganz neuer preusischer Thaler, ein altes französisches Geld-Stück, 36 kr. im Werth, und 2 Kronenthalern aus, von denen der eine am ganzen Rand herum stark beschritten, und an dem andern am obern Theil, ein kleines Stück herausgefeilt ist. Mit dem Gelde wurde ein gestrikter Tabaks-Beutel, von röthlichter Farbe, mit einer rothen und gelben Schnur zusammengezoben, und ein kleines, von verschiedenfarbigten Perlen, gestriktes Beutelchen entwendet. Die Uhr ist besonders daran kenntlich, daß auf dem silbernen Spring-Dekel derselben eine kleine Oefnung in der Größe eines Groschen-Stüks, mit einem Glas versehen, angebracht ist, durch das die auf dem Ziffer-Blatt, neben den grössern deutschen befindliche kleine Ziffern gesehen werden; an der Uhr befindet sich eine von Haaren geflochtene Schnur mit einem stählernen Schlüssel. Dieser Diebstahl, der von einer im Sanzenbacher'schen Hause genau bekannten Person verübt worden zu seyn scheint, von der man bis jezt keine gegründete Indicien hat, wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Ersuchen hieher Nachricht zu geben, sobald von dem Thäter etwas bekannt, oder von den entwendeten Gegenständen etwas beygebracht wird. Den 6. Nov. 1817.

Königl. Oberamt.

Unterheimbach. Jakob Waller, Bürger und Schaafknecht zu Unterheimbach, hat sich eines wiederholten Diebstahls höchst verdächtig gemacht, wurde aber flüchtig, ehe er arretirt werden konnte. Alle hoch- und wohllöbliche Obrigkeiten und Polizeistellen werden nun ersucht, auf denselben zu fahnden, ihn auf Betretten zu arretiren, und wohlverwahrt hieher zu liefern. Signalement: Derselbe ist 34 Jahre alt, ungefähr 6 Fuß groß, von starker Statur, hat gelblichte Haare, rundes röthlichtes Angesicht, hellbraune Augen und Augbraunen, kurze spitzige Nase, mittlern Mund, gute Zähne, rundes Kinn, gerade Beine, und sonst kein sichtbares Kennzeichen. Bei seinem Entweichen war er mit 1 dreikigten Baurenhut, baumwollenenen Halstuch mit weissen Lausen, einem alten Baurenzwilchkittel mit breiten weissen Knöpfen bekleidet, und trug ein grau wollenes Brusttuch mit runden weissen Knöpfen. Den 14. Nov. 1817.

Königl. Oberamt.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Nro. 73. 1817. 561

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 2. December.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Bei der im Ganzen gesegneten Aernte des gegenwärtigen Jahres, und bei den nahen Aussichten auf die Begründung einer allgemeinen Freiheit für den Frucht-Verkehr in Deutschland hat es Uns zu einer erfreulichen Beruhigung gereicht, durch die General-Verordnung vom 11. Aug. d. J. die Freiheit des Frucht-Verkehrs in Unseren Staaten wieder herstellen zu können. Wie gerne Wir auch fortfahren möchten, Unsern getreuen Unterthanen diese wohlthätige Freiheit auch ferner noch in ihrem ganzen Umfange zu gewähren, so sehen Wir Uns dennoch theils durch den fortdauernden hohen Stand der Getreide-Preiße, theils durch die in einigen Nachbar-Staaten vorgekehrten Beschränkungen, endlich auch durch die dringenden Klagen, welche von mehreren Oberämtern über die nachtheiligen Wirkungen dieser hohen Preise geführt werden, genöthigt, solche Maßregeln vorkehren zu lassen, durch welche die unbegüterte Volks-Klasse gegen eine übermäßige Steigerung derselben möglichst sicher gestellt werde. Indem Wir nachstehende Verfügungen treffen, erklären Wir zugleich, daß dieselben nur auf so lange in Anwendung gebracht werden sollen, bis die dermaligen Verhältnisse auf eine vollkommen beruhigende Weise sich geändert haben werden.

Wir verordnen daher, nach Anhörung Unsers Geheimen-Raths, wie folgt:

§. 1.

Die Ausfuhr von Kartoffeln und von Branntwein soll gänzlich und bei Confiscations-Strafe verboten seyn.

§. 2.

Wir beschränken die Ausfuhr von Brodfrüchten und Mehl, von Haber und von Ackerbohnen in die benachbarten Staaten auf nachbenannte Hauptzoll-Stationen, und auf die durch dieselben führenden Straßen, nämlich:

a) nach Bayern,
über Wangen, Ferthofen, Ulm, Neresheim, Ellwangen, Blaufelden und Mergentheim;

b) in die Schweiz,
über Tuttlingen, Friderichshafen, samt den Beizollstätten Nonnenbach und Langenargen;

c) in das Vorarlberg,
über Friderichshafen samt Nonnenbach und Langenargen;

d) in das Großherzogthum Baden,
über Schönthal, Heilbronn (welche zugleich die Ausfuhr-Stationen nach Darmstadt bilden) Knittlingen, Neuenbürg und Freudenstadt;

e) in die Fürstenthümer Hohenzollern,
über Balingen, Tübingen und Ebingen.

Diese Stationen dürfen bei Confiscations-Strafe nicht umgangen werden.

§. 3.

Die Ausfuhr nach Bayern, nach dem Vorarlberg, in die Schweiz und in die Fürstenthümer Hohenzollern soll ganz den nämlichen Zollansätzen unterworfen werden, welche an den Baierischen Mauth-Aemtern von dem nach Württemberg ausgehenden Getreide und Mehl erhoben werden.

§. 4.

Wir befehlen, daß hinsichtlich darauf, daß der baierische Ausgangszoll mit den Getreidepreisen steigt oder fällt, die Oberzoller auf einer jeden der vorbenannten Zoll-Stationen von 14 zu 14 Tagen genaue Erkundigung einziehen sollen, wie viel an Ausgangszoll von jeder Getreide-Gattung auf dem gegenüber liegenden Königl. Bairischen Mauth-Amte erhoben wird. Diese Zollsätze hat der Oberzoller in Gemeinschaft mit dem ersten Beamten, welcher an der Zollstatt wohnt, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, mit dem ersten Orts-Vorsteher in ein fortlaufendes Protokoll zu verzeichnen, zugleich aber auch zu berechnen, wie viel nach der Reduktion in württembergisches Maas in den nächstfolgenden 14 Tagen an Ausgangszoll von jedem Scheffel erhoben werden solle.

Das Resultat dieser Berechnung soll ebenfalls und sogleich in das so eben vorgeschriebene Protokoll eingetragen, die Richtigkeit der Angabe und der Berechnung von dem Oberzoller und Beamten oder Ortsvorsteher mittelst ihrer Unterschrift bescheinigt, das Protokoll selbst aber bei dem Justiz-Beamten verwahrt, und seiner Zeit der Zollrechnung beigeschlossen werden.

§. 5.

Der Ausgangszoll auf den Stationen Tuttlingen, Tübingen, Balingen und Ebingen soll lediglich und ganz nach demjenigen sich richten, welcher in Friderichshafen erhoben wird.

Zu dem Ende sollen der Justiz- und der Zollbeamte an diesem leztern Orte, von 14 zu 14 Tagen an die Justiz- und Zollbeamten der so eben genannten Stationen die Veränderungen mittheilen, welche in den Zollsäzen Statt gefunden haben, welche von diesen ebenfalls in ein besonderes Protokoll zu verzeichnen sind.

§. 6.

Bei der Ausfuhr nach Baden und Darmstadt auf den in §. 2. benannten Stationen soll auch ferner nur der bisherige Ausgangszoll bezahlt werden.

§. 7.

Wir wollen, daß der kleinere Gränz-Verkehr in der Maasgabe unbeschränkt erhalten werden soll, daß die Bewohner der an der Gränze gelegenen Badenschen, Darmstädtschen und Hohenzollernschen Orte, für ihren Consumtions-Bedarf Quantitäten bis zu vier Scheffel rauher, oder zwei Scheffel glatter Früchte für jeden einzelnen Käufer, auch auf andern, als auf den im §. 2. vorgeschriebenen Ausfuhr-Stationen gegen Entrichtung des bisherigen Ausgangszolles sollen ausführen können, wogegen es aber für größere Quantitäten unter allen Umständen bei den im so eben erwähnten §. 2. vorgeschriebenen Ausgangs-Stationen, sein Bewenden behalten soll.

§. 8.

Die Durchfuhr ausländischer Früchte soll lediglich dem bisherigen Durchgangs-Zoll unterworfen bleiben. Es sollen aber die Zollbeamten verpflichtet seyn, an der Eingangs-Station die Ladung genau zu untersuchen, und dem Durchführenden ein mit dem Amts-Sigill versehenes Zeugniß auszustellen, in welchem alle Artikel nach ihren verschiedenen Gattungen, nach Anzahl oder Maas genau beschrieben, und alle Zahlen mit Worten deutlich ausgedruckt seyn müssen, welches Zeugniß der Durchführende an der Ausgangs-Zollstätte wieder vorzuzeigen hat, wo dasselbe mit dem Inhalte der Ladung genau zu vergleichen ist.

§. 9.

In dem Fall, daß Unsere Unterthanen, welche Früchte auf innländische Fruchtmärkte verführen, die Fürstlich Hohenzollernsche Lande passieren müssen, soll der Beamte ihres Wohnorts denselben unentgeldlich ein schriftliches Zeugniß über den Betrag und die Gattungen der Früchte ausstellen, mit welchen dieselben sich sowohl an der diesseitigen Gränze, als bei dem Beamten der Ablade-Station ausweisen müssen.

Dieser Leztere hat denselben sodann nach vorgängiger Untersuchung unter das Zeugniß zu bescheinigen, daß sie ihre Ladung vollständig auf den Markt gebracht haben, welches Zeugniß dieselben bei ihrer Rückkunft ihren Orts-Vorstehern wieder vorzulegen haben.

Wer diese Vorschriften nicht beobachtet, soll mit der Confiskation der Ladung, oder des Werths derselben bestraft werden.

§. 10.

Von den Strafen und von dem Betrag der Confiskationen, welche wegen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden verfügt werden, soll dem Anbringer die Hälfte als Delations-Gebühr abgereicht werden.

Da Wir bei dieser Verordnung lediglich das Beste Unserer getreuen Unterthanen vor Augen haben; so erwarten Wir von denselben, so wie auch von Unsern Beamten und Dienern, daß sie derselben pünktlich nachkommen, und daß ein jeder von ihnen nach Kräften zu ihrer Vollziehung beitragen werde, mit welcher Wir insbesondere Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen beauftragen.

Gegeben, Stuttgart den 30. Nov. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs.

der Staats-Sekretär,
Vellnagel.

Bekanntmachung in Betreff der Abgabe des Staats- und Regierungs-Blatts an die Königl. Kanzlei-Behörden.

Um die für das Jahr 1818. erfordert werdende Anzahl von Staats- und Regierungs-Blättern bestimmt zu wissen, und die Abgabe ordnungsmäßig besorgen zu können, ist es unumgänglich nothwendig, daß von jeder neu gebildeten oder fortbestehenden Königl. Kanzlei-Behörde, welche Frei-Exemplare zu beziehen hat, bei Zeiten und jeglichen Falls noch vor Ablauf dieses Jahrs ein detaillirtes Verzeichniß, worin das Erforderniß für das aktive, für angestellte Dienst-Personale und die Registraturen genau angegeben ist, an das Speditions-Comtoir übermacht werde. Für die in Stuttgart verbleibende Stellen wird die betreffende Anzahl von jedem erscheinenden Blatt den Kanzlei-Dienern und Aufwärtern eingehändigt, den in anderen Städten des Reichs befindlichen Kanzlei-Behörden aber in verschlossenen Pakets durch die Post zugesendet werden.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 6. December.


Die von Seiner Königl. Majestät vermöge des durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt gemachten Rescripts vom 18. d. M. niedergesetzte Organisations-Vollziehungs-Commission hat sich heute constituirt.

Da es zu Folge des ihr bestimmten Wirkungskreises vorzüglich auch zu ihren Obliegenheiten gehört, dafür Sorge zu tragen, daß die Diener in den Städten, wohin nach den Königl. Edikten vom 18. d. M., Kanzleien verlegt werden, noch vor dem zur Eröffnung der leztern bestimmten Termin die erforderlichen Wohnungen finden mögen, so sind hiezu bereits die nöthigen Einleitungen getroffen, und insbesondere auch Commissarien bestellt worden, welche für Zurichtung und Austheilung der Wohnungen in den gedachten Städten unter Zuziehung der Lokal-Behörden zu sorgen haben.

Diese Commissarien sind:

I.) Für den Neckarkreis: der Kanzleidirector Fetzer für die Regierung in Ludwigsburg, und der Finanzrath Bardili für die Kammer daselbst,

II.) Für den Schwarzwald Kreis: Der Regierungs-Assessor Schmalzigang für die Regierung in Reuttlingen, und der Finanzrath Hofaker für die Kammer daselbst; dann für das Appellations-Gericht der beiden genannte Kreise zu Rottenburg, der Ober-Justizrath Sattler daselbst;

III.) Für den Jaxtkreiß: der Präsident von Linden, unter Beigebung des Oberjustizrath Stürmer, für den Criminal-Gerichtshof in Ellwangen, des Kanzlei-Directors Stähle für die Regierung daselbst, und des Finanz-Assessors Pfeilstiker für die Kammer daselbst.

IV.) Für den Donaukreis: der Director des Appellations-Gerichts in Ulm v. Pfitzer, für dieses Gericht insbesondere, und zur Leitung in Ansehung der übrigen Collegien unter Beigebung des Kanzlei-Directors Schlotterbek für die Regierung in Ulm, und des Kanzlei-Directors Pfeiffer für die Finanzkammer daselbst.

Anfragen, welche etwa in Beziehung auf die Wohnungen der bey den gedachten Collegien angestellten Diener zu machen seyn möchten, sind daher allein an die gedachten Commissarien zu richten, welche darauf nach der Instruktion, die ihnen ertheilt werden wird, das weitere besorgen werden.

Zu dem Wirkungskreise der unterzeichneten Commission gehört ferner auch die weitere Einleitung auf Vorstellungen, die in Beziehung auf die emanirte Personal-Organisation von Seiten der verschiedenen Staatsdiener gemacht werden könnten.

Dahin gehören namentlich:

1.) Bitten um Anstellung von Seiten bisher in Activität gestandener und in der Organisation übergegangener Diener,
2.) Anmeldungen um Stellen, die nach dem projectirten Personal-Etat noch nicht besetzt worden sind,
3.) vereinte Bitten der betreffenden Diener, ihre Stellen gegeneinander umtauschen zu dürfen,
4.) Vorstellungen wegen nicht berücksichtigten Dienstalters bei Dienern gleicher Kathegorie.

In Beziehung auf den letzten Fall wird jedoch bemerkt, daß Beförderungen anderer Diener, die bisher in gleichen oder selbst untergeordneten Verhältnissen mit den Reklamanten standen, nicht als ein gültiger Grund zu Beschwerden angesehen werden können.

Eben so wenig, als diß, kann irgend eine andere Reklamation berücksichtigt werden, wobei man sich jedoch insbesondere veranlaßt sieht, auf den Innhalt §. 2. in dem achten Edict aufmerksam zu machen.

Indem die unterzeichnete Commission dieses Alles zur öffentlichen Kenntniß bringt, fügt sie noch bei, daß alle Erklärungen und Gesuche, welche sich für sie eignen, nicht anders als schriftlich angebracht werden können. Stuttgart, den 25. Nov. 1817. K. Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

* * *

Se. Königl. Majestät haben aus wohlwollender Fürsorge für die zu den Provinzial-Stellen bestimmten Staats-Diener den Befehl zu ertheilen geruht, daß die Lehranstalten in den Städten, in welche Kanzleien verlegt werden, wo es nöthig ist, zweckmäßige Verbesserung und Erweiterung erhalten sollen.

Es werden deshalb sogleich die nöthigen Einleitungen getroffen werden, um den befragten Lehranstalten eine solche Einrichtung zu geben, daß die Familien-Väter in dieser Beziehung vollkommen beruhigt seyn können; welches hiemit öffenlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 1. Dec. 1817. K. Organisations-Vollziehungs-Kommission, Maucler.

Da es bei dem Herannahen der, für die Eröffnung der Provinzial-Kanzleien selbst, und insbesondere für den Aufzug der Kollegial-Vorstände und neu angestellten Diener bestimmten Termine durchaus nothwendig ist, daß der Personal-Stand der Diener jeder Kanzlei so schleunig als möglich definitiv festgestellt werde, so kann die unterzeichnete Kommission Vorstellungen von Dienern, welche sich auf die Anstellung derselben beziehen, nur noch bis zum 12. d. M. annehmen, welches hiemit zur Nachricht öffentlich bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 3. Dec. 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Kommission.

Maucler.

Se. Königl. Majestät haben die von dem Regierungs-Präsidenten von Linden in Ellwangen und dem Regierungs-Präsidenten Grafen v. Waldburg-Zeil in Reuttlingen, — so wie die von den Regierungs-Räthen Kleiner in Stuttgart und v. Wöllwarth in Ludwigsburg, nachgesuchte gegenseitige Dienst-Vertauschungen gnädigst genehmigt.

Höchstdieselbe haben ferner zu verfügen geruht, daß das Erdgeschoß in dem alten Corps de Logis des Schlosses zu Ludwigsburg nebst dem Erdgeschoße der daran stoßenden beiden Pavillons zur Aufnahme der Kanzleien der nach Ludwigsburg bestimmten Regierung und Finanz-Kammer eingerichtet werden soll, und das bisherige Langvogtei-Gebäude dem Regierungs-Präsidenten als Amtswohnung anweisen lassen. Stuttgart, den 3. Dec. 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Kommission.

Maucler.

Se. Königl. Majestät haben das Vikariats-Gebäude in Ellwangen zur Aufnahme für die Kanzlei des Gerichtshofes — und das Universitäts-Gebäude für die Kanzleien der Regierung und Kammer daselbst zu bestimmen und ferner zu verfügen geruht, daß das sogenannte Stadthalterei-Gebäude dem Regierungs-Präsidenten in Ellwangen als Amtswohnung angewiesen werden solle. Stuttgart, den 4. December 1817. Königl. Organisations-Vollziehungs-Kommission.

Maucler.

### Verordnung wegen Herabsetzung des Durchfuhrzolles von Silber.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 26. dieses Monats zu verordnen geruht, daß der Durchfuhrzoll von Contanti (geprägtem Silber) rohem Silber und Silber-Fabrikaten welche auf der Route zwischen Frankfurt und Augsburg durch Württembergisches Gebiet kommen, vorläufig auf drey Kreuzer von hundert Gulden herabgesetzt werden soll, wogegen es in Ansehung des auf den Königl. Postwägen von und nach Baiern transitirenden baaren Geldes bei der durch die Verordnungen vom 6. u. 20. Dec. 1809. (Staats- und Regierungs-Blatt S. 497 und 506.) bestimmten Zollfreiheit fernerhin sein Verbleiben behalten soll. Stuttgart, den 27. Nov 1817. Königl. Finanz-Ministerium.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Obertribunals.

1.) In der Appellationssache von den Königl. Ober-Justiz-Collegien, zwischen Andreas Trick zu Höhnweiler, Oberamts Oberndorf, Bekl. Nten, sodann der Anna Maria Walter cum cur. zu Römlensdorf, Kl. Aten, Privatgenugthung und Kindsernährung betreffend, wird die Berufung wegen Mangels an einer Beschwerde durch Urthel verworfen. Tübingen, den 30. Okt. 1817.

2.) In der Appellationssache von dem Königl. Ober-Justiz-Collegium zwischen dem Freiherrn Bernhard v. Hornstein, K. Baierischen Geheimerrath und Landmarschall auf Orsen und Bußmannshausen, Bekl. Nten, und den Fürst Oettingen-Wallerstein'schen Geheimenrath Strehlin zu Harburg, Bekl. Aten, eine Schuldforderung betreffend, wird die Appellation aus gleichem Grunde abgeschlagen und AMt wegen seiner muthwilligen Streitsucht neben dem Ersatz der Prozeßkosten mit einer Fiscalstrafe von 20 Thalern belegt. eod.

3.) In der Revisionssache von dem K. Oberappellations-Tribunal zwischen dem Stiftsfräulein v. Humbracht, cum cur. zu Frankfurt a. M., als Testaments-Erbin des Grafen v. Limburg Styrum, Bekl. Ntin, nun Revidentin, und den Erben des Wolfgang Fischer zu Wilhermsdorf, Kl. Aten, jetzt Revisen, am andern Theil, eine Schuldforderung betreffend, wird confirmatorisch erkannt, und Revident, neben dem Verlust der Succumbenzsumme, in die Erstattung der Prozeßkosten verurtheilt. eod.

4.) In der Appellationssache von dem K. Ober-Justiz-Collegium zwischen der Wittwe des Handelsmanns Stahl zu Böblingen, unter Beistand ihres gerichtl. bestellten Kriegsvogts, Kl. Ntin, Productin, nun abermals Ntin, sodann dem Forst-Kassier Naht zu Ulm, Bekl. Aten, Produzenten, nun wieder Aten, die Rechtmäßigkeit verschiedener von dem Bekl. an einige Gläubiger des verstorbenen Forst-Renovators Stahl von dessen Guthaben geleisteten Zahlungen betreffend, wird, reformatorisch, Bekl. At zu Bezahlung der eingeklagten Summe verurtheilt. Tübingen den 10. Nov. 1817.

### Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von dem Oberamts-Gericht Gaildorf, zwischen dem französischen General v. Kister zu St. Arold in Frankreich, IMten Anten, und der

Julie Schmalacker geb. Mützel zu Ober-Sontheim JJtin Atin, die Justifikation eines Arrestes betreffend, wird die Berufung wegen Mangels einer Beschwerde durch Urthel verworfen. Stuttgart den 11. Nov. 1817.

2.) In der Konkurs-Sache des verstorbenen Kammerherrn u. Oberforst-Meisters v. Stromberg, Freiherrn Carl Friedrich Philipp v. Seckendorf, wurde, nach vollendetem Liquidations und Prioritäts-Verfahren von sämtlichen in den Acten benannten Creditoren, die Classificatoria ausgesprochen. eod.

3.) Die Ations-Sache von Heilbronn, zwischen Schullehrer Jakob Gros von Sulzfeld im Großherzogthum Baden, uxorio nomine, Klägers jezt Appellanten, und Heinrich Neuz zu Frankenbach Beklagten jezt Appellaten, die Erfüllung eines angeblichen Kauf-Contracts betreffend, wurde wegen offenbaren Mangels in Beobachtung der Appellations-Förmlichkeit zumal in Hinsicht auf die materielle Beschaffenheit des Gegenstandes von Amtswegen verworfen. Stuttgart, den 12. Nov. 1817.

4.) In Wechsel-Klagsachen des Prokurators D. Schott, als Indossatars des Handlungshauses Glocker und Ulmer in Augsburg, Kl. wider den Handelsmann Winter in Aalen, Bekl., eine Wechselrest von 341 fl. 48 kr. betr., wurde Bekl. zu Bezahlung der eingeklagten Forderung für schuldig erkannt. Stuttgart, den 13. Nov. 1817.

5.) In der Ations-Sache von Stuttgart zwischen Henriette Göz, geb. Zimmermann von da, cum cur. Vorkl. Wiederbekl. Anten, und ihrem abgeschiedenen Ehegatten, Oberpolizei-Commissär Göz ebendaselbst, Vorbekl. Wiederkl. Aten, Alimentation eines Kindes und Ueberlassung desselben an den Vater betreffend, wurde das Erkenntniß erster Instanz bestätiget. Stuttgart den 15. Nov. 1817.

**Bekanntmachung in Betreff der Abgabe des Staats- und Regierungs-Blatts an die Königl. Kanzlei-Behörden.**

Um die für das Jahr 1818. erfordert werdende Anzahl von Staats- und Regierungs-Blättern bestimmt zu wissen, und die Abgabe ordnungsmäßig besorgen zu können, ist es unumgänglich nothwendig, daß von jeder neu gebildeten oder fortbestehenden Königl. Kanzlei-Behörde, welche Frei-Exemplare zu beziehen hat, bei Zeiten und jeglichen Falls noch vor Ablauf dieses Jahrs ein detaillirtes Verzeichniß, worin das Erforderniß für das aktive, für angestellte Dienst-Personale und die Registraturen genau angegeben ist, an das Speditions-Comtoir übermacht werde. Für die in Stuttgart verbleibende Stellen wird die betreffende Anzahl von jedem erscheinenden Blatt den Kanzlei-Dienern und Aufwärtern eingehändigt, den in anderen Städten des Reichs befindlichen Kanzlei-Behörden aber in verschlossenen Pakets durch die Post zugesendet werden.

---

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchsten Rescripts vom 2. Dec. d. J., den Ministerial-Director im Departement des auswärtigen Angelegenheiten, Staats-Rath v. Reuß, zum ausserordentlichen Mitglied der zweiten Abtheilung des Königl. Geheimen-Raths für das laufende Jahr zu bestimmen geruht.

Seine Königl. Majestät haben unterm 28. vorigen Monats dem Oberlieutenant Geß vom 1. Infanterie-Regiment, die gebetene Entlassung aus dem K. Militair ertheilt,

unterm 30. desselben, den Unterlieutenant v. Baldinger vom 1. Infanterie-Regiment als Quartiermeister-Lieutenant zum General-Quartiermeister-Stab, und

unterm 3. dieß Monats den Unterlieutenant Fackler vom 2. zum 1. Reuter-Regiment versetzt.

Durch Königl. Resolution vom 1. Dec. hat der zu der Regierung in Ulm bestimmt gewesene Oberregierungs-Rath v. Linden die nachgesuchte Entlassung aus Königl. Diensten erhalten.

Seine Königl. Majestät haben durch ein an den Staats-Sekretär gerichtetes Rescript vom 27. Nov., die Kabinets-Sekretäre Gärttner und Pfeifer, bisher Legations-Rath, zu Geheimen Legations-Räthen, und den Kabinets-Sekretär Goes zum Legations-Rath zu ernennen geruht.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Dekret vom 30. Nov. d. J., den bisherigen Rath bei der Sektion der Commun-Verwaltung, Gock, den bisherigen Hof-Kammer-Assessor Steudel, und den bisherigen Stabs-Cassier der Oberhof-Intendanz, Fecht, zu Hof- und Domainen-Räthen,

den bisherigen Hofkammer-Revisor Gärtner zum Kanzlei-Direktor der Hof- und Domainen-Kammer,

den Sekretär bei der Regierung des Neckarkreises, Hörner, und den Rechnungs-Revisor bei der Regierung des Donaukreises, Plank, zu Rechnungs-Revisoren bei der Hof- und Domainen-Kammer, ernannt; auch dem Hofkammer-Sekretär Kleinknecht, als ersten Expeditor, den Titel als Kanzleirath gnädigst ertheilt.

Sodann sind bei der Oberhof-Kasse angestellt worden: als Oberhof-Kassier, der Hof- und Domainen-Rath Tafel; als Controleur, der bisherige Hof-Kammer-Revisor Wiedersheim.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 27. Nov. die vierte Sekretärs-Stelle in der Kanzlei des Königl. Finanz-Ministerii dem bisherigen Extra-Probator Schmidlin gnädigst zu übertragen geruht.

---

Klein Hohenheim. Auf dem K. Maiereygut Klein Hohenheim werden bis Donnerstag den 11. Decemb. d. J., 14 Stük Kühe und Kälbeln, theils in Allgäuer- und theils in Schweizer-Race bestehend, worunter 2 Gärten-Kühe, im Aufstreich verkauft werden, wozu sich die Liebhaber am bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr in Kl. Hohenheim einfinden mögen. Den 29. Nov. 1817.

Königl. Hof-Kameral-Verwaltung.

Rottenburg. Da die in dem Königl. Regierungsblatt Nro. 62., der Hofzeitung vom 18. Okt. Nro. 167. und dem schwäbischen Merkur vom 9. Oktober. Nro. 209. auf den 22. des vorigen Monats Oktober bestimmte Verpachtung des hiesigen Spitalguts nicht zu Stande gekommen ist, so wird die Verleihung dieses in 214 Morgen Ackers in allen 3 Zelgen und 72 Morgen Wiesen bestehende Gut auf 9 Jahren, nemlich von künftigen Georgii 1818. bis dahin 1827. anmit wiederholt bekannt gemacht, und werden die Pachtliebhaber hiezu auf Dienstag den 23. dieses Monats December Vormittags 9 Uhr auf das hiesige Rathhaus eingeladen. Den 29. Nov. 1817.

Königl. Stiftungs-Verwaltung.

**Rottenburg am Neckar.** Die in der allhiesigen ersten Stadtpfarr-Kirche gestandene ganz gute Orgel ist deßwegen ausgebrochen worden, weil diese Kirche zu einem Dohm erhaben, sie eine stärkere Orgel erhalten hat, und die bisherige ist nach höchstem Befehl zum Verkauf ausgesezt: Der Kasten derselben in welchem sich das Orgelwerk befindet, hat einen matt grünen Marmor, mit einem Lack überzogen, und die Verzieruugen sind vergoldet. Sie hat sammt dem Gnadenbild 34 1/2' in der Höhe, 20 Schuh in der Breite, und ist 18 Schuh tief, versehen mit 25 klingenden Registern, 2 Clavier vom tiefen C. bis in das 2. F. mit 4 Blasbälgen die ganz unbeschädiget sind. Das Positiv sizt oben auf dem Hauptwerk, und das Principal stehet gleich dem Hauptwerk 4 Fuß im Gesicht. Das Haupt-Manual 1) den Prinzipal 8 Fuß im Gesicht; 2) Cimbal 1/2 Fuß von Zinn; 3) Mixtur 1 Fuß 4fach von Zinn; 4) das Hörnlin 1/3 Fuß 2 fach von Zinn; 5) Super-Oktav 2 Fuß von Zinn; 6) Quint, 3 Fuß von Zinn; 7) Oktav 4 Fuß von Zinn; 8) Spitz-Flöte von Zinn 4 Fuß; 9) Piffera 8 Fuß 2fach vom eingestrichenen A. biß ins C; 10) Solicional 8 Fuß von Zinn. 11) Viol di gamba 8 Fuß von Zinn, wobei der Baß und Diskant getheilt werden kann; 12) Travers 4 Fuß von Zinn, wo Baß und Discant ebenfalls getheilt werden können; 13) Flöte von Holz 4 Fuß; 14) Copula 8 Fuß von Holz; 15) Tromba 8 Fuß von Zinn, wobei Baß und Discant ebenfalls getheilt werden können; 16) Principal vier Fuß von Zinn im Gesicht; 17) Mixtur 1 Fuß 3fach von Zinn; 18) Oktav 2 Fuß von Zinn; 19) Super-Oktav 1 Fuß von Zinn; 20) Flaudouette 2 Fuß von Zinn; 21) Copula 8 Fuß von Holz. Das Pedal 22) Principal-Baß 8 Fuß von Zinn im Gesicht; 23) Quint Baß 6 Fuß von Holz; 24) Subbaß 16 Fuß von Holz gedeckt; 25) Super-Ventill zum Positiv. Mit Verkauf dieser Orgel wird Dienstag den 9 December fürgegangen; und es wollen sich die Kaufs-Liebhaber gedachten Tags, des Nachmittags um 2 Uhr, in dem Kameral-Amt einfinden, und der Verkaufs-Verhandlung beiwohnen. Inzwischen aber kann die Orgel nach ihren Bestand-Theilen, welche alle auseinander und in die Ordnung gelegt sind, täglich besichtigt werden. Den 7. Nov. 1817. Kameral-Amt.

---

**Neresheim.** Joseph Schwager von Neresheim, Gemeiner bei dem Königl. Infanterie-Regiment Nro. 8 in Ulm, wurde im Dec. 1815. mit Urlaub nach Hauß entlassen, wo er sich sogleich entfernt hat, ohne sich inzwischen weder in seiner Heimath einzufinden, noch von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, daher derselbe als Deserteur betrachtet wird. Alle hoch- und wohllöbl. Militair- und Civil-Behörden, werden daher ersucht, auf diesen Schwager zu fahnden, ihn im Betretungs-Falle zu arretiren, und entweder an das unterzeichnete Oberamt oder an das Regiments Commando in Ulm wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 18. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

**Tuttlingen.** Von dem 7. Infanterie-Regiment ist der Gemeine Joseph Laut von Durchhausen, hiesigen Oberamts, desertirt. Es werden daher alle Militär- und Civil-Behörden ersucht, auf diesen Ausreisser gehörig fahnden, und ihn, wenn er betreten werden sollte, entweder hieher zur unterzeichneten Stelle, oder zu dem Königl. Commando des 7. Infanterie-Regiments nach Ulm unter sicherer Eskorte abliefern zu lassen. Den 13. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

---

**Ludwigsburg.** Der 13 jährige Johannes Schuster von Geisingen, ein gut gewachsener und sauberer Bube, mit einem blauen Wammes bekleidet, ist vor 14 Tagen seinem Kostherrn entloffen. Man bittet deßwegen, ihn auf Betreten an die unterzeichnete Stelle auszuliefern. Den 22. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

**Göppingen.** Alle hoch- und wohllöbliche Justiz- und Polizey-Behörden werden hierdurch geziemendst ersucht, auf den mehrerer ausgezeichneten Diebstähle angeschuldigten ledigen Dienstknecht Lorenz Straub von Hochstätt, Oberamts Gmünd, von unten angezeigter Personal-Beschreibung, fahnden, ihn im Betretungs-Falle arretiren, und an die unterzeichnete Stelle ausliefern zu lassen. **Signalement:** Derselbe ist 40 Jahre alt, 6 Fuß groß, von starker Statur, hat eine länglichte Gesichtsform, schwarzbraune Haare, hohe Stirne, blaue oder graue Augen, lange spitzige eingebogene

Nase, eingefallene Wangen, proportionirten Mund, hervorstehendes Kinn, gerade Beine, und eine rohe Aussprache. Bei seiner Entweichung war er bekleidet mit einem dreieckigten Bauernhut, mit einem röthlichen floretseidenen Halstuch, mit einem blaugestreiften barchentnen Westlen, einen roth grauen tüchenen Wammes, mit 1 paar schwarzledernen kurzen Hosen, und darüber mit langen weissen zwilchenen Hossen, mit leinenen Strümpfen und Bändelschuhen. Den 22. Oktober 1817.

Königl. Criminalamt und Landvogtei an der Fils und Rems.

Gerabronn. Durch die Gensd'armerie wurde am 20. d. M. in dem Ort Blaufelden ein taubstummer Mensch ergriffen und eingeliefert, dessen Herkunft und Heimath man nicht erfahren konnte, weswegen er dahier in Verwahrung behalten wurde. Nach der mit ihm versuchten Zeichen-Sprache scheint er aus dem Baierischen und von Profession ein Schuhflicker zu seyn, auch die Absicht gehabt zu haben, nach Frankreich zu einem dort befindlichen baierischen Truppen-Corps zu reisen. Indem man dessen Signalement hier unten noch beisetzt, werden hiemit alle Obrigkeiten um Nachricht über dessen Herkunft, wann sie bekannt seyn sollte, ersucht. Signalement: Der Taubstumme ist ein Mann von ungefähr 30 Jahren, 5 Schuh 6 Zoll groß, hagere Statur, länglichter Gesichtsform, hat bleiche Gesichtsfarbe, braune Haare, graue Augen, braune Augbraunen, gerade Nase, mittelmäsigen Mund, eingefallene Wangen, gute Zähne, rundes Kinn, schwarzen Bart, hat eine kahle Platte am Kopf, die er durch einen rücklings gethanen Fall erhalten haben will. Kleidung: 1 weis baumwollene Kappe, 1 weiß leinenes Halstuch, roth und weiß manchesterne Weste zu blautüchenen Wammes, kurze schwarzlederne Hosen, Stiefel. Den 24. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Gerabronn. Vergangenen Mittwoch ist ein Arrestant, mit Namen Englert der von dem Oberamt Mergentheim hieher geliefert werden sollte, auf dem Transport in Blaufelden entwichen. Sein Name ist Conrad Englert, Schaafknecht von Kocherthüren, Oberamts Nekarsulm. Bei seiner Entweichung trug er gestreifte Ueberhosen, Stiefel, weisses Wammes und dreieckigten Huth. Er ist 37 Jahr alt, 5' 7" Größe untersetzter Statur, runde Gesichtsform, gesunde Gesichtsfarbe, schwarze Haare, gebogene Nase, mittelmäsigen Mund, halbvolle Wangen, ovales Kinn, schwarzen Bart, gute Zähne. Sämmtliche Polizeistellen des Königreichs werden ersucht, auf diesen Flüchtling zu fahnden, und wohlverwahrt im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Den 14. Nov. 1817. K. Oberamt.

Kirchheim u. T. Der, angeblich unter dem Königl. Württembergischen Infanterie-Regiment v. Phull gestandene und seit einem Jahr beabschiedete Soldat Maier, seiner Profession ein Schumacher, hat am 24. a. d. 25. May in einem Wirthshaus zu Unterlenningen übernachtet, daselbst einen Diebstahl von Bettstücken, auf eine listige Weise begangen, und sich dann davon gemacht. Er hat verschiedene Orte als seine Heimath angegeben, in Unterlenningen: daß er bei Welzheim zu Haus seye, an einem andern Orte: daß er von Gröningen seye, und ausgegeben, daß er mit Porzellain-Geschirr, auch mit Flachs handle. Er ist ungefähr 5' 7" groß, hat ein röthlichtes zottlichtes Haar, und röthlichen Backenbart, war bekleidet mit 1 runden Hut, schwarzem Halstuch, 1 alten blauen Collet, 1 roth getupften Weste, blauen langen zerrissenen Hosen, und Stiefeln, bei sich trug er einen Ruckreben, und einen Sack den er mit Moos angefüllt hatte. Alle hoch- und wohllöbl. Behörden werden geziemendst ersucht, den vorbezeichneten Menschen auskundschaften und im Betretungsfall hieher einliefern zu lassen. Den 29. Nov. 1817. K. Oberamt.

---

## Druckfehler.

In dem fünften der unterm 18. v. M. ergangenen Königl. Edicte, welches die Organisation der Verwaltungs-Behörden betrifft, sind Seite 28. in §. 62. nach den Worten „neueren Landestheile" die Worte: „und die Ueberweisung derjenigen" einzurücken.

Im §. 65. eben dieses Edikts S. 29. ist nach den Worten: Es sollen für diejenigen" das Wort: „streitigen" beizufügen; und ebendaselbst, Zeile 3. statt „sind" „ist zu setzen.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 13. December.

Nach der Intention Se. Königl. Majestät soll längstens am 1. Jan. 1818. eine, die eingekommenen Beschwerden berücksichtigende, Ordnungsliste der bei den verschiedenen Behörden Angestellten bekannt gemacht werden, und sind sodann nach Maßgabe dieser Liste die Besoldungen nach dem festgesetzten Dienstalter klassenweise zu bestimmen, und seiner Zeit auszubezahlen.

Auch wollen Se. Königl. Majestät, daß diejenigen Individuen, welche nach geschehener Bekanntmachung der erwähnten Ordnungsliste, der Bestimmung des achten Organisations-Edikts §. 2. zu Folge, auf eine Ergänzungs-Pension Anspruch machen zu können glauben, sich deßhalb alsdann an das Königliche Finanz-Ministerium wenden, welches angewiesen worden ist, Allerhöchstdenselben hiernächst in dem Königlichen Geheimen-Rath Vortrag zu erstatten.

Indem die unterzeichnete Kommission hiervon öffentlich Nachricht gibt, sieht sie sich zugleich zu der Bemerkung veranlaßt, daß, um den erwähnten Allerhöchsten Befehl rücksichtlich der zu entwerfenden Liste der Diener vollziehen zu können, auf den Termin, welcher durch die öffentliche Bekanntmachung der unterzeichneten Kommission vom 3. d. M. für die Einreichung derjenigen Vorstellungen von Dienern gegeben ist, die sich auf die Anstellung derselben beziehen, streng gehalten, und eine erst nach demselben einlaufende Vorstellung gar nicht mehr berücksichtigt werden wird. Stuttgart den 5. Dec. 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Kommission.

Maucler.

* * *

Se. Königl. Majestät haben auf die in Betreff der Personal-Organisation der neuen Verwaltungs-Behörden eingekommenen Gesuche, vermöge Entschliessung vom 7. Dec. Folgendes zu verfügen geruht:

1.) Die Dienstvertauschung des Finanz-Assessors Hofer in Ludwigsburg mit dem Finanz-Assessor Ziegler in Reutlingen, und der Ober-Tribunals-Kanzellisten Heckenmüller und Bix mit den Kanzellisten des Appellations-Gerichts-Hofes für den Nekkar- und Schwarzwald-Kreis, Rammenstein und Cronberger, werden genehmigt;

2.) der Pupillenrath Wekherlin zu Ulm erhält die nachgesuchte Entlassung aus Königlichen Diensten in Gnaden;

3.) die dadurch erledigte Stelle eines Pupillenraths wird dem Regierun[g]srath Weismann in Ellwangen,

4.) die hierdurch offen gewordene Rathsstelle bei der Regierung in Ellwangen dem bisherigen Kameralverwalter, Steuerrath Sprösser in Rotweil,

5.) die offene vierte Rathsstelle bei der Finanzkammer in Ludwigsburg dem bisherigen Kameralverwalter, Hofrath Widenmann in Künzelsau, übertragen;

6.) der v. Mayersbach ist zum ersten Kanzellisten bey dem Finanz-Ministerium mit Sekretärs-Charakter ernannt.

Versezt werden

7.) Der Regierungsrath Gros in Reutlingen zur Regierung in Ulm, wogegen der Regierungsrath Boger bei der Rigierung in Reutlingen bleibt,

8.) der bei der Regierung in Ellwangen angestellte Rechnungsrevisor Klaiber als Revisor zur Retardaten-Kommission im Finanz-Departement,

9.) der Sekretär Epplen, von der Regierung in Ellwangen, als Revisor zu der Retardaten-Kommission im Departement des Innern,

10.) der Rechnungs-Revisor Mak bei der Finanzkammer in Ellwangen gebetenermaßen als Kanzlist zu der Finanzkammer in Reutlingen,

11.) der Registrator Kohler bei der Stadt-Direktion allhier in gleicher Eigengenschaft zur Finanzkammer in Ellwangen,

12.) der beim Kriminal-Gerichtshof in Ellwangen angestellte Kanzellist Stücklen in gleicher Eigenschaft zu dem Appellations-Gerichts-Hofe in Ulm,

13.) der Finanz-Ministerial-Kanzellist Hochstetter in gleicher Eigenschaft zu dem Forst-Rath, und

14.) der bei der Staats-Kontrole angestellte Kanzellist Burger in gleicher Eigenschaft zum Finanz-Ministerium. Endlich

15.) ist der bei dem Kriminal-Gerichts-Hofe in Ellwangen angestellte Kanzellist Scheiffele zum Registrator bei der Stadtdirektion allhier ernannt.

Die unterzeichnete Kommission macht diese Dienstveränderungen unter Beziehung auf die Bestimmungen, welche das allerhöchste Rescript vom 18. Nov. d. J. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 70. Seite 542) in Hinsicht der damit eröffneten Personal-Listen und des Aufzugs der Diener enthält, hiedurch öffentlich bekannt.

Stuttgart, den 8. Dec. 1817.

Königliche Organisations-Vollziehungs-Kommission.

Maucler.

Die an die Zoll-Aemter erlassene Instruction wegen des Frucht-Verkehrs betreffend.

Den Königl. Ober-Zollämtern Wangen, Ferthofen, Ulm, Neresheim, Ellwangen, Crailsheim, Mergentheim, Tuttlingen, Friderichshafen, Balingen. Tübingen und Ebingen ist in Beziehung auf die, durch die General-Verordnung vom 30. Nov. d. J. verfügte Erhebung eines erhöhten Zolls von den nach Baiern, in die Schweiz, in das Voralberg und in die Fürstenthümer Hohenzollern ausgeführt werdenden Brodfrüchten, Mehlhaber und Ackerbohnen folgende nähere Instruction ertheilt worden:

1) Jede bei der Zollstatt erscheinende, zur Ausfuhr bestimmte Ladung mit Getreide oder Mehl ist in Absicht auf die deklarirte Gattung und Qualität durch den Zoll-Beamten oder einen der ihm beigegebenen verpflichteten Officianten genau zu untersuchen.

In dem Fall, daß bei dieser Untersuchung sich ein Verdacht über die Richtigkeit des von dem Exportanten angegebenen Maaßes ergibt, hat der Zollbeamte zur urkundlichen Nachmessung zu schreiten.

Wenn sich nun ein Ueberschuß ergibt, der nicht mehr als ein halb Simri auf einen Scheffel beträgt, so wird die Verzollung ohne besondere Rüge nach dem Erfund des Nachmessens vorgenommen. Ist aber ein größerer Ueberschuß vorhanden, so muß solcher arretirt, und die Sache nach Vorschrift des §. 29. der Zollordnung dem Justiz Amt zur gesetzlichen Verfügung übergeben werden.

2.) Bei der Reduction des Baierischen in Württembergisches Maas ist der Baierische Scheffel gerade zu 10 Württembergischen Simri anzunehmen.

3.) Für den erhobenen Zollbetrag hat der Zollbeamte nach den bestehenden Vorschriften vollständig mit Zeichen zu quittiren.

4.) Der erhöhete Ausfuhrzoll ist zwar, so wie solcher eingeht, in das gewöhnliche Ausgangs-Journal einzutragen, in der Quartal-Rechnung aber ist das Gefäll, in so weit als dasselbe den gewöhnlichen tarifmäßigen Zoll-Ansatz übersteigt, unter einer besondern Einnahms-Rubrik zu verrechnen.

5.) Am 15ten und letzten jeden Monats hat das Ober-Zollamt an das Königl. Steuer-Collegium zu berichten, wie viel in dem verflossenen halben Monat an erhöhetem Ausfuhr-Zoll, nach Abzug des gewöhnlichen Zollbetrags gefallen ist.

6.) Haben die Ober-Zollämter die Beizoller an den zur Ausfuhr nicht bezeichneten Zollstätten ernstlich anzuweisen, die etwa an solchen Beizollstätten erscheinenden, für das Ausland bestimmte Frucht-Transporte auf das geeignete Ober-Zollamt und die dahin führende Straße zu verweisen. Uebrigens aber haben dieselbe dergleichen Transporte selbst, in ein besonderes Register zu notiren, und dem Ober-Zollamt bei Zeiten Nachricht davon zu geben, um untersuchen zu können, ob der Transport auch wirklich dort erschienen und verzollt worden sey. Ueberhaupt ist es den Zoll-Visitatoren und Beizollern ernstlich einzuschärfen, daß sie ihr vorzügliches Augenmerk auf Zuwiderhandelnde gegen die vorliegende neue Verordnung richten sollen.

Stuttgart, den 5. Decemb. 1817. Königl. Finanz-Ministerium.

### Die Amtstitel der bei den neuen Finanz-Behörden angestellten Räthe betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 6. Dec. die Amts-Titel der bei den neuen Finanz-Behörden angestellten Räthe auf nachstehende Weise bestimmt:

1.) Bei dem Oberfinanz-Collegium, | Oberfinanz-Räthe.
2.) bei der Staats-Controlle, | Oberfinanz-Räthe.
3.) Bei der Oberrechnungs-Kammer: Ober-Rechnungsräthe.
4.) Bei dem Steuer-Collegium: Ober-Steuerräthe
5.) Bei dem Forstrath: Forsträthe.
6.) Bei dem Bergrath: Bergräthe.
7.) Bei der Staats-Schulden-Verwaltung: | Finanz-Räthe.
8.) Bei der Ausstands-Commission: | Finanz-Räthe.
9.) Bei der Reterdaten-Kommission: | Finanz-Räthe.
10.) Bei den Provinzial-Finanz-Kammern: | Finanz-Räthe.

Die bei den letzten 8 Stellen eingetheilten Räthe, denen bisher der Titel: „Oberfinanz-Rath" beigelegt war, können solchen fernerhin führen, so wie denjenigen, welchen bisher Ausnahmsweise ein höherer Titel, als: Geheimer-Oberfinanz-Rath oder Oberforstrath verliehen war, solcher für ihre Person ebenfalls vorbehalten bleibt. Stuttgart, den 7. Dec. 1817. K. Finanz-Ministerium.
Malchus.

* * *

Die Zöglinge der diesjährigen neuen Promotion der evangelischen Seminaristen werden hiemit angewiesen, sich Donnerstags den 18. d. M. in dem für sie bestimmten Seminarium zu Blaubeuren einzufinden. Stuttgart, den 6. Dec. 1817.
Königlicher Studienrath.

### Aufforderung an die Königl. Oberämter und Post-Aemter in Betreff der Bestellung und Pränumeration auf das Staats- und Regierungs-Blatt fürs erste Semester 1818.

Die Königl. Oberämter und Postämter werden hiemit aufgefordert, wegen der fürs erste Semester 1818. für jeden Oberamts- oder Postamts-Bezirk erfordert werdenden Anzahl von Staats- und Regierungs-Blättern, die Bestellung, wo möglich unter Anschluß des Pränumerations-Betrags, noch vor Ablauf dieses Jahrs unfehlbar zu machen, und im Fall, daß die Pränumerations-Gelder nicht sogleich mit eingesendet werden könnten, für deren Einzug und Ablieferung in möglichster Bälde besorgt zu seyn. Stuttgart, den 10. Dec. 1817.
Königl. Kassieramt für das Staats- und Regierungs-Blatt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungs-Blatt.

Dienstag, 16. December.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach vollendeter Organisation der Staats-Behörden sehen Wir Uns veranlaßt, in Beziehung auf Unseren Hof-Etat Folgendes anzuordnen:

Für denselben bestehen zwey oberste Uns unmittelbar untergebene und einander coordinirte Behörden:

A.) Der Ober-Hof-Rath,

B.) Die Hof- und Domainen-Kammer.

## Tit. I. Von dem Ober-Hof-Rath.

§. 1. Der Ober-Hof-Rath ist nach Maaßgabe der Rescripte vom 15. Nov. 1816. und vom 14. August 1817. die oberste anordnende und leitende Stelle in Angelegenheiten des Hof-Dienstes und die oberste Jurisdiktions- und Disciplinar-Behörde für alle zum Hofstaat nach seinen verschiedenen Abtheilungen gehörige Diener.

§. 2. Die Bestimmungen der angeführten Rescripte werden mit den, in den nächstfolgenden beiden §§. enthaltenen Ausnahmen aufrecht erhalten.

§. 3. Unser Hofkammer-Präsident soll zu Unsern Ober-Hof-Beamten gerechnet werden, und als solcher Mitglied des Ober-Hof-Raths seyn. Wenn ihm vermöge seines Dienstalters nicht zukommt, vorsitzendes Mitglied dieser Behörde zu seyn, so soll ihm jeden Falls die Geschäftsleitung zustehen, und ihm hiernach die Collegial-Kanzlei speziell untergeordnet seyn.

§. 4. Von dem Ober-Hof-Rath werden nachfolgende Stellen in Zukunft unmittelbar ressortiren:

*a.*) Die Hof-Capelle (Hof-Geistlichkeit) in den geeigneten Beziehungen;
*b.*) Das Hof-Gericht;
*c.*) Die Hof-Aerzte.

§. 5. In Ansehung der Entlaßbarkeit Königl. Hof-Diener bleibt es bei den Bestimmungen des Rescripts vom 20. Dec. 1816.

§. 6. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis des Ober-Hof-Raths sind aus Unserer, unter dem 16. May 1817. ergangener, und in der Beil. (A.) vollständig abgedruckter Verordnung zu entnehmen.

Tit. II. Von der Hof- und Domainen-Kammer.

§. 1. Die Hof- und Domainen-Kammer ist die oberste Verwaltungs-Behörde:

1.) Für die zur Krone gehörigen Gebäude, Güter und Eigenthums-Stücke aller Art, welche für den Gebrauch des Königs, der Königin, des Königl. Hof-Staats und der übrigen Hof-Behörden bestimmt worden, so wie für diejenigen Einkünfte, welche zu gleichem Zweck auf die Haupt-Staats-Kasse angewiesen sind. (Civil-Liste).

2.) Für die zu den Familien-Domainen (Kammerschreiberei-Gut) gehörige Gebäude, Güter und Eigenthums-Stücke jeder Art, so wie für die daraus fließenden Revenüen.

§. 2. Für die Erhaltung des Grund-Vermögens der Civil-Liste und der Familien-Domainen ist das Verwaltungs-Collegium verantwortlich.

§. 3. Wenn in außerordentlichen Fällen von einer Schmälerung, Beschwerung oder wesentlicher Veränderung desselben die Rede würde, wird der König hierüber das Gutachten der II. Abtheilung des Geheimen-Raths erfordern und Seine Befehle hiernach und nach den Bestimmungen des Verfassungs-Entwurfs der Hof- und Domainen-Kammer ertheilen.

§. 4. Bis zur Emanirung einer besondern Instruktion, die Wir diesem Collegium zu ertheilen Uns vorbehalten, wird sich dasselbe in Bezug auf Verwaltungs-Normen nach den Vorschriften richten, welche Wir in Unseren verschiedenen Edikten vom 18. Nov. 1817. den Verwaltungs-Behörden gegeben haben.

§. 5. Es besteht die Hof- und Domainen-Kammer

*a.*) aus einem Präsidenten,
*b.*) aus einem Direktor,
*c.*) aus einem Justitiar,
*d.*) aus drey Räthen, sodann
*e.*) aus einem Kanzlei-Director,

nebst dem erforderlichen Revisions- Expeditions- und Registratur-Personal.

In Ansehung der Entlaßbarkeit der Diener der Hof- und Domainen-Kammer bleibt es bei den Bestimmungen des in der Beilage (B.) abgedruckten Rescripts vom 27. April 1817.

§. 6. Das Verhältniß der Hof- und Domainen-Kammer zu den verschiedenen Staats-Behörden ist ein den Ministerien coordinirtes.

Den Provincial-Stellen, welche jenen untergeordnet sind kann die Kammer jedoch keine Befehle ertheilen, sondern unter Benachrichtigung der Departements-Chefs nur unmittelbare Requisitionen an sie ergehen lassen.

§. 7. Der Präsident steht gegen die Kammer in demselben Verhältnisse, welches zwischen dem Finanz-Minister und dem Ober-Finanz-Collegium durch Unser organisches Edikt vom 18. Nov. 1817. Nro. V. festgesetzt worden ist.

Von den Fällen, in welchen er gegen die Ansicht der Mehrheit der Kammer entscheidet, hat er Uns bei seinem ersten Vortrage nach der betreffenden Sitzung, Anzeige zu erstatten.

§. 8. Die Hof- und Domainen-Kammer ist sowohl gegen den Oberhof-Rath, als gegen die vier Oberhof-Stabs-Beamte in einem coordinirten Verhältnisse.

§. 9. Jeder Oberhof-Beamte ist gleich einem Departements-Minister, für die Summe bey der Oberhof-Kasse accreditirt, die Wir für seinen Etat festgesetzt haben.

§. 10. Für die Verwaltung ihres Departements sind Unsere Oberhof-Beamte nur Uns Selbst verantwortlich. Jeder derselben hat am 15. Julii jeden Jahrs Uns einen umständlichen Rechenschafts-Bericht über die von ihm geführte Administration vorzulegen und in demselben seine Vorschläge zu etwaigen Abänderungen und Verbesserungen in seinem Departement aufzunehmen, über deren Zweckmäßigkeit Wir alsdann Unsere Hof- und Domainen-Kammer vernehmen werden.

§. 11. In der Verwaltung selbst hat jeder Oberhof-Beamte nur Unseren Befehlen und Verordnungen und seinen eigenen geprüften und gewissenhaften Ansichten zu folgen.

Er ist jedoch verbunden:

1.) Bei Akkorden und Anschaffungen, welche die Summe von zweitausend Gulden und darüber betragen, vor definitiver Abschliessung des betreffenden Rechts-Geschäfts die Königl. Hof- und Domainen-Kammer um ihr Gutachten zu vernehmen.

Nimmt er Anstand in Folge desselben zu verfahren, so darf er nach einer, von jenem abweichenden Ansicht nur alsdann handeln, wenn er auf erstatteten Bericht, von Uns schriftlich dazu bevollmächtigt worden ist.

2.) Es kann keine Veräusserung von Inventar-Stüken oder sonstigen Vermögens-Theilen von einem Oberhof-Beamten ohne Zustimmung der Hof- und Domainen-Kammer, als Curatel des Kron- und Familien-Vermögens, vorgenommen werden.

Das genannte Verwaltungs-Collegium kann jene nur alsdann ertheilen, wenn es für die Verwendung des Erlöses aus den erkauften Objekten in das Stamm-Vermögen der Krone, genügende Sorge getragen hat. Würde, wider Unser Erwarten, einer Unserer Oberhof-Beamten der kaum angeführten beiden Verordnungen (ad. 1. und 2.) entgegen handeln, so sollen die vorschriftswidrig abgeschlossenen Geschäfte nicht allein null und nichtig seyn, sondern Wir behalten Unserem Hof-Fiskus auch allen und jeden Regreß gegen die Contravenienten ausdrüklich vor.

Endlich hat

3.) jeder Oberhof-Beamte am ersten eines jeden Monats Uns unmittelbar nach der ihm darüber besonders ertheilten Instruktion anzuzeigen, welche Veränderungen in seinem Stabe vorgegangen sind.

Wir werden alsdann diese Berichte Unserer Hof- und Domainen-Kammer zur Notiz zufertigen lassen.

§. 12. Die Verrechnung sämmtlicher Kosten der Verwaltung der Oberhof-Aemter geschieht in Zukunft durch die Oberhof-Kasse, wornach also alle Special-Kassen aufhören.

§. 13. Die Oberhof-Kasse steht ausschließlich unter der Hof- und Domainen-Kammer.

Bei derselben sind angestellt:

*a.*) ein Oberhof-Kassier,
*b.*) ein Kassen-Controlleur,
*c.*) ein Buchhalter und
*d.*) ein Aufwärter.

§. 14. Der Oberhof-Kassier hat zwey abgesonderte Rechnungen,

*a.*) für die Civil-Liste,
*b.*) für die Familien-Domainen

zu führen und gegen die Hof- und Domainen Kammer abzulegen, welche Uns die Resultate, die sich hieraus ergeben, unmittelbar anzuzeigen hat.

§. 15. Auf den Grund und innerhalb des, einem jeden Oberhof-Beamten bey der Oberhof-Kasse bewilligten Credits steht es jedem derselben zu, Zahlungen auf die Oberhof-Kasse anzuweisen.

§. 16. Er sendet zu dem Ende die Rechnungen, die an ihn eingegeben worden sind, oder die Gehalts- und andere Forderungen seines Stabs mit einer Zahlungs-Requisition jeden Sonnabend an die Hof- und Domainen-Kammer, deren Präsident und Director sodann gemeinschaftlich zu untersuchen haben, ob die Honorirung derselben keinem gesetzlichen Anstande unterliegt und diese sodann am folgenden Montage an die Oberhof-Kasse verfügen.

§. 17. Ausgaben die den Etat überschreiten, dürfen von den Vorständen Unserer Hof- und Domainen-Kammer nur in Folge eines an die Hof- und Domainen-Kammer erlassenen Special-Befehls auf die Kasse decernirt werden, bei Vermeidung des sonst gegen sie zu ergreifenden Regresses.

§. 18. Unsere Ober-Hof-Beamte haben dafür zu sorgen, daß Forderungen an ihre Verwaltungen ohne Zeitverlust liquidirt, und längstens acht Tage nach erfolgter Liquidation der Hof- und Domainen-Kammer zur Bezahlung zugewiesen werden.

Sie sind Uns persönlich dafür verantwortlich, daß keine Forderungen an ihre Administrationen zurückbleiben, und so weit dieses von ihnen abhängt, keine Schulden entstehen.

§. 19. Zur Befriedigung täglich vorkommender kleiner Ausgaben, besonders solcher, die nicht fixirt sind, oder gar zu sehr in das Detail gehen, wird die Hof-

und Domainen-Kammer jedem Ober-Hof-Amt einen Vorschuß leisten, der, so viel es thunlich ist, auf das Bedürfniß einer Woche berechnet werden soll.

§. 20. Eine besondere Verordnung wird bestimmen, welche Ausgaben von diesem Vorschusse zu bestreiten sind, und wie hoch sich lezterer belaufen darf.

§. 21. Der Vorschuß wird von dem Ober-Hof-Kassier an den Stabs-Secretär eines jeden Ober-Hof-Amts ausbezahlt, der für die richtige Verrechnung desselben nach Maaßgabe der Befehle verantwortlich ist, die ihm wegen der Verwendung durch den Stabs-Chef werden ertheilt werden.

§. 22. Es hängt von jedem Ober-Hof-Beamten ab, in dessen Departement mehrere Unter-Abtheilungen sind, die Sections-Sekretärs für Gegenstände ihrer Abtheilung als Particular-Rechner des Stabs-Sekretärs aufzustellen.

§. 23. Ein neuer Vorschuß kann nur alsdann bewilligt werden, wenn der vorher ertheilte durch genügende Verrechnung gegen die Hof- und Domainen-Kammer zu drei Viertheilen liquidirt worden ist.

§. 24. In die von jedem Stabs-Sekretär zu besorgende Stabs-Hand-Kasse werden von dem Ober-Hof-Kassier auch sämmtliche, in Zukunft durchaus monatlich auszuzahlenden Gehalte des Stabs abgeliefert, deren Ueberweisung an die einzelnen Besoldungsberechtigte von dem Stabs-Sekretär sodann zu bewirken ist.

§. 25. Ueber alle Einnahmen, welche für die einzelnen Ober-Hof-Stäbe aus andern Quellen als aus der Ober-Hof-Kasse fließen, haben die Stabs-Sekretärs Haupt-Journale, und die Sektions-Sekretärs Partikular-Journale zu führen.

§. 26. Am Schlusse einer jeden Woche sind diese Journale mit dem Vidit der Ober-Hof-Beamten versehen, von lezteren der Hof- und Domainen-Kammer zuzusenden.

Aus denselben muß ersichtlich sein, wie viel in der verflossenen Woche, das „Soll" der Einnahme betragen hat, wie viel hiervon baar eingegangen, und wie viel noch ausständig ist.

Die Bestände ist die Hof- und Domainen-Kammer zur Ober-Hof-Kasse einzuziehen berechtigt.

§. 27. Als oberste Verwaltungs-Behörde für die Königl. Familien-Domainen sind der Hof- und Domainen-Kammer die acht Hof-Kameral-Aemter

1.) Stuttgart,
2.) Scharnhausen,
3.) Stetten,
4.) Stammheim,
5.) Lauffen,
6.) Winnenden,
7.) Herrenberg, und
8.) Altshausen

untergeben. In den seitherigen Dienst-Verhältnissen dieser Aemter zu der Kammer wird vorerst keine Aenderung getroffen.

§. 28. Wir wollen, daß die vorstehend angeordnete Geschäfts-Behandlung mit dem 1. Januar 1818. beginne, und werden die hierauf Bezug habende Personal-Organisation unverzüglich bekannt machen. Gegeben, Stuttgart, den 29. Nov. / 8. Dec. 1817.

W i l h e l m.

Auf Befehl des Königs,
der Staats-Sekretär
V e l l n a g e l.

## B e i l a g e A.

### D e r K ö n i g
### a n d e n O b e r - H o f - R a t h.

Bei der unterm 15. Nov. vorigen Jahrs erfolgten Anordnung eines Ober-Hof-Raths als Central-Stelle für den gesammten Hof-Staat war es Meine Absicht, eines Theils die Vorbereitung und Ausführung aller die Gesammtheit des Hofes berührenden Einrichtungen, Geschäfte und sonstiger Angelegenheiten zu erleichtern; andern Theils zu Erhaltung der Ordnung und Beförderung eines zweckmäßigen Zusammenwirkens der einzelnen Theile Meiner Hofhaltung eine Oberaufsicht einzuführen.

Nach diesen Rücksichten ertheile Ich nunmehr dem Ober-Hof-Rathe über seinen amtlichen Wirkungs-Kreis und die Geschäfts-Behandlung bei demselben folgende Instruction.

§. 1. Zum Geschäfts-Kreise des Ober-Hof-Raths gehören:

1.) Die Feststellung allgemeiner Grundsätze über den Hofdienst überhaupt, in so fern sie nicht bloß das einzelne Ober-Hof-Amt, sondern das Ganze der Hof-Haltung betreffen, wobei die Beschlüsse des Ober-Hof-Raths, in so fern sie nicht eine blosse Collegial-Observanz bezwecken, jedesmal Mir zur Bestätigung vorzulegen sind;

2.) Neue Einrichtungen, bei welchen sämmtliche Ober-Hof-Aemter interessirt sind, wie z. B. Uebertragung der Geschäfte eines Stabs auf einen andern, Gehalts-Erhöhungen oder Verminderungen, welche von der Art wären, daß sie, wenn gleich nur bei einem Stabe vorgenommen, ein Miß-Verhältniß bei den Gehalten der Diener in den übrigen Stäben zur Folge hätten;

3.) Anordnung und vollständige Vorbereitung a l l g e m e i n e r Hof-Feierlichkeiten;

4.) Alles, was, obgleich an sich minder wichtig, doch auf die Gesammtheit des Hofes und des Hof-Dienstes Bezug hat, als:
Verfügungen, welche durch Reisen, oder sonstige Aufenthalts-Veränderungen des K ö n i g s oder der K ö n i g i n bei der Hofhaltung nothwendig werden;

5.) Alles, was zur Ober-Aufsicht über die dem Ober-Hof-Rathe unmittelbar untergeordneten Stellen gehört;

6.) Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Ober-Hof-Aemtern über die Grenzen ihrer wechselseitigen Amts-Befugniß oder sonstige Gegenstände des Dienstes entstehen sollten.

7.) Würdigung der Beschwerden einzelner Stabs-Angehörigen gegen das ihnen

vorgesezte Ober-Hof-Amt, worüber in Abwesenheit des betreffenden Ober-Hof-Beamten zu berathschlagen, die Ansicht des Ober-Hof-Raths aber jedesmal Mir zur Bestätigung vorzulegen ist: wobei sich übrigens von selbst versteht, daß solche Beschwerden, welche eine gerichtliche Erörterung erfordern, von dem Ober-Hof-Rathe nicht anzunehmen, sondern an die Gerichtshöfe zu verweisen sind.

8.) Außerordentlicher Weise hat sich auch der Ober-Hof-Rath mit allen denjenigen Angelegenheiten zu befassen, worüber entweder Ich dessen Gutachten erfordern werde, oder worüber sich einzelne Ober-Hof-Beamte die Ansicht desselben erbitten sollten.

Endlich übertrage Ich

9.) dem Ober-Hof-Rathe gegen dasjenige Hof-Personal, welches unter der Jurisdiction des Hofgerichts steht, in so fern nicht die eigene Straf-Befugniß dieses lezteren einschlagen würde, eine bis auf vierwöchigen Arrest und eine Geldbuße von zwanzig Reichsthalern sich erstrekende Straf-Gewalt, so wie das Recht, in Fällen, welche sich zur Entscheidung des Ober-Hof-Raths oder des Hofgerichts eignen, auf Antrag dieses lezteren, Zwangs-Mittel zu Erhaltung eines Geständnisses nach Maaßgabe der gesezlichen Bestimmungen zu erkennen, lezteres jedoch nur nach vorher erbetenem Gutachten der Criminal-Justiz-Behörde.

Dieses ist auch in solchen Fällen nachzusuchen, in welchen der Ober-Hof-Rath bei Ausübung seiner strafrechtlichen Gewalt oder bei vorkommenden sonstigen Rechts-Fragen von der Ansicht des Hof-Richters abweichen würde.

In Bezug auf das Verfahren bei Dienst-Entlassungen von Dienern, welche zum Hofe gehören, treten die Bestimmungen des Rescripts vom 20. December 1816. und der Hof-Gerichts-Instruktion ein.

§. 2. Bei diesem Anlasse seze Ich auch fest, daß die Straf-Gewalt der einzelnen Ober-Hof-Beamten beschränkt werden soll:

1.) Auf Verweise,

2.) Erkennung von Geld-Strafen, die die Summe von sechs Reichsthalern nicht übersteigen dürfen, und

3.) Arrest-Strafen von der Dauer von höchstens drey Tagen.

Körperliche Züchtigungen als Strafmittel sind, als der Würde des Königl. Dienstes entgegen, durchaus unerlaubt, und ein Hof-Beamter, der sie in Anwendung bringen würde, hat die Entfernung aus Meinen Hof-Diensten unfehlbar zu gewärtigen.

§. 3. Mit Ausnahme der sub. Nro. 1. 2. und 7. des §. 1. bezeichneten Fälle, hat der Ober-Hof-Rath nur in sofern er es der Wichtigkeit der Sache wegen für nöthig erachten würde, Meine Entscheidung einzuholen, und so lange dieses nicht geschehen ist, bleibt derselbe für seine Verfügungen gleich jeder andern öffentlichen Stelle verantwortlich.

§. 4. Wenn gleich der Ober-Hof-Rath in Bezug auf alle, lediglich den Hof-Dienst und die Hofhaltung betreffenden Gegenstände unter Meinen unmittelbaren

Befehlen steht, so ist derselbe doch dem Geheimen-Rathe in allen den Beziehungen untergeordnet, wo es sich von Handhabung der allgemeinen Gesetze und der Haus- und Landes-Verfassung handelt. Auch steht es ihm frei, in diesen Beziehungen Anfragen bei dem Geheimen-Rathe zu machen.

§. 5. In Bezug auf Ausgaben, welche der Dienst des Hofes erfordert, ist der Ober-Hof-Rath lediglich an das Präsidium Meiner Hof- und Domainen-Kammer gewiesen, mit welchem er sich deßhalb in jedem einzelnen Falle in Communikation zu setzen und bei abweichenden Ansichten, oder wenn von ausserordentlichen, in den festgesezten Etats nicht berücksichtigten, Ausgaben die Rede ist, Meine Entscheidung einzuholen hat.

§. 6. Zu den einzelnen Ministerien steht der Ober-Hof-Rath in einem coordinirten Verhältnisse. Die Mittheilungen an dieselben geschehen in Form von Protokoll-Extrakten.

In allen Fällen, wo der Ober-Hof-Rath zum Behufe seiner Verfügungen die Amtsthätigkeit der öffentlichen Behörden nöthig hat, sind von demselben die betreffenden Ministerien zu requiriren, welche den dißfälligen Aufforderungen mit der gebührenden Schnelligkeit und Sorgfalt zu entsprechen haben.

Hienach Allem hat der Ober-Hof-Rath sich zu achten und das Erforderliche bekannt zu machen. Stuttgart, den 16. Mai 1817.

Wilhelm.

Vellnagel.

## Beilage B.

### Der König an das Präsidium der Hof- und Domainen-Kammer.

Ich finde Mich bewogen zu bestimmen, daß die bei der Hof- und Domainen-Kammer angestellten Diener hinsichtlich der Entlaßbarkeit vom Dienste nach denselben Normen, wie die übrigen Staats-Diener, behandelt werden sollen.

Ich behalte Mir jedoch hierbei ausdrücklich vor, jene Diener nach Gutbefinden von der Hof-Kammer auf andere ihren Kenntnissen angemessene Stellen in dem eigentlichen Staats-Dienste zu versetzen, so daß leztere ihnen für ihre früheren Dienst-Verhältnisse hinreichende Entschädigung gewähren.

Hinsichtlich des Kanzleidieners der Hof- und Domainen-Kammer und der bei diesem Collegium weiter angestellten niedern Officianten, bleibt es bei der für Meinen Hof-Staat gegebenen dißfälligen Bestimmungen.

Dem Präsidium der Hof- und Domainen-Kammer gebe Ich solches zur Nachachtung in vorkommenden Fällen gnädigst zu erkennen. Stuttgart, den 27. April 1817.

Wilhelm.

Vellnagel.

Provisorischer Siz des Appellations-Gerichts-Hofes des Nekkar- und Schwarzwald-Kreises.

Se. Königliche Majestät haben vermöge Dekrets vom 3. Dec. l. J., die Stadt Tübingen zum Siz des Appellations-Gerichts-Hofes des Nekkar- und Schwarzwaldkreises provisorisch, und bis in Rottenburg die für das Personale dieses Gerichtshofes erforderliche Wohnungen vorhanden seyn werden, zu bestimmen geruht.

Stuttgart, den 8. Dec. 1817.

Königliche Organisations-Vollziehungs-Kommission.
Maucler.

Königl. Verordnung vom 10. Decemb. 1817. in Betreff der Bestimmung eines Termins zu Einreichung der Straf-Nachlaß-Gesuche in Zoll- Accise- und Umgelds-Verfehlungen.

Da manche wegen Zoll- Accis- oder Umgelds-Vergehungen gestrafte Personen oft sehr spät und erst nach bezahlter Straf- und Anzeige-Gebühr, Beschwerde darüber einreichen und um Nachlaß bitten, hierdurch aber manche Mißverhältnisse entstehen, und nicht selten den Supplikanten hiebei die Beweisführung in Beziehung auf die zur Unterstüzung ihres Gesuchs dienende Thatsache sehr erschwert wird; so wird verordnet, daß der in der Beilage zu dem Verfassungs-Entwurf „besondere Bestimmungen aus Veranlassung und in Hinsicht der Verfassung" §. 11. zu Einreichung der Beschwerden über angesezte Forst-Strafen bestimmte 3 monatliche Termin auch bei Gesuchen um Nachlaß der wegen Zoll- Accis- oder Umgelds-Verfehlungen angesezten Strafen Anwendung finden, und nach Ablauf dieser, von der Zeit der Eröffnung des Straf-Erkenntnisses an, zu berechnenden 3 monatlichen Frist, keine solche Beschwerde mehr angenommen werden solle. Stuttgart, den 10. Dec. 1817.

Königliche Ministerien der Justiz und der Finanzen.

Die Amtstitel der bei den neuen Behörden im Departement des Innern angestellten Räthe betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 8ten dieses, die Amtstitel der bei den neuen Behörden im Departement des Innern angestellten Räthe auf folgende Weise gnädigst bestimmt:

1.) bei dem Oberregierungs-Collegium: Oberregierungs-Räthe,
2.) bei dem evangelischen Consistorium: Oberkonsistorial-Räthe,
3.) bei dem katholischen Kirchenrath: Ober-Kirchenräthe,
4.) bei dem Studienrath: Oberstudienräthe,
5.) bei der Postdirection: Posträthe,
6.) bei dem Medicinal-Collegium: Medicinalräthe,
7.) bei dem Baurath: Bauräthe,
8.) bei der Retardaten-Commission,
9.) bei der Commission für das Israelitische Kirchen- Schul- u. Stiftungs-Wesen,
10.) bei den Provincial-Regierungen,

(8.–10.:) Regierungs-Räthe.

Diejenigen Räthe, welche den v. 2. — 10. genannten Stellen, zugetheilt sind, und denen bisher der Titel „Oberregierungs-Rath" beigelezt war, können diesen Titel fernerhin fortführen.

Ueberhaupt wollen Se. Königl. Majestät denjenigen, welchen seither Ausnahmsweise ein höherer Titel, wie z. B. der eines Geheimen-Hofraths ꝛc. verliehen war, solchen für ihre Person ebenfalls fortzuführen gestatten. Stuttgart, den 9ten Dec. 1817. K. Ministerium des Innern u. des Kirchen- u. Schulwesens.

v. Otto.

Königl. Verordnung vom 10. Dec. 1817. die Bestrafung der Contraventionen gegen die Baugesetze in den Residenz-Städten betreffend.

Se. Königl. Majestät haben in Hinsicht dessen, was bei Errichtung von neuen oder Reparation alter Gebäude in Stuttgart und Kannstadt zu beobachten ist, zu verordnen geruht:

1.) In Hinsicht auf die Verbindlichkeit zu neuen Bau-Einrichtungen oder zu Reparirung oder Veränderung bereits stehender Gebäude, die Erlaubniß der Bau-Polizei-Behörde einzuholen, verbleibt es bei der Verordnung vom 22. Okt. 1810., nur mit der Abänderung, daß nach der Verordnung vom 12. Nov. 1816. die Aufsicht über das Privat-Bauwesen dem Polizei-Ministerium allein zusteht.

2) So oft die Einholung der zu einem Bauwesen erforderlichen Erlaubniß versäumt, oder die mit der Erlaubniß ertheilte Vorschrift übertreten worden ist, hat sowohl der Bauende als der Handwerksmann, der sich dazu hat gebrauchen lassen, eine Strafe von zehn Gulden zu erlegen, welche bei erschwerenden Umständen bis auf das Dreifache erhöht, oder auch durch eine Incarcerations-Strafe geschärft werden kann.

3.) Wenn ein ohne vorherige Erlaubniß unternommenes Bauwesen den Bau-Polizei-Gesetzen zuwider lauft, oder sonst für das Publikum schädlich oder gefährlich ist, oder zu Verunstaltung einer Straße oder eines öffentlichen Platzes gereicht, oder wenn nach eingeholter Erlaubniß die aus hinlänglichen polizeilichen Gründen ertheilten Vorschriften überschritten worden sind; so ist der Bauende zu Abänderung der gesetzwidrigen oder sonst unzulässigen Baueinrichtung anzuhalten, oder, wenn dieses auf keine andere Art geschehen könnte, das Bauwesen ganz niederzureissen.

4.) Sämmtlich vorstehende Bestimmungen sind auf alle Gebäude in den Residenz-Städten wie auch in Cannstadt und auf den Markungen derselben anzuwenden. Stuttgart, den 10. Dec. 1817.

Königliche Ministerien der Justiz und der Residenz-Polizei.

Die Verlegung des inländischen General-Vikariats und des Priesters-Seminars nach Rottenburg betreffend.

Seine Königl. Majestät haben den Sitz des inländischen General-Vikariats und des Priester-Seminars von Ellwangen nach Rottenburg zu verlegen geruht.

Zu dieser, im Einverständniß des General-Vikariats, bereits vollzogenen Anordnung waren Höchstdieselben schon durch die, in so vielfacher Hinsicht wohlthätige Errichtung einer katholisch-theologischen Fakultät in Tübingen in Verbindung mit einem Convikte für die Studirenden der katholischen Theologie, bestimmt.

Dem inländischen General-Vikariate wäre bei der Fortdauer des Sitzes in Ellwangen die Theilnahme an der Aufsicht über die Studien der Candidaten des katholischen geistlichen

Standes eben so sehr erschwert gewesen, als sie ihm nun durch die nahe Lage der Stadt Rottenburg bei Tübingen erleichtert wird.

Sodann ist die Stadt Ellwangen von dem weit grösseren Theile des katholischen Würtembergs entfernt, wogegen Rottenburg ihm nahe liegt.

Das General-Vikariat und die katholischen Unterthanen können daher durch diese Verlegung nur gewinnen. Um jedoch dem General-Vikariat und die katholischen Unterthanen in denjenigen Landes-Theilen, die von Rottenburg entfernter sind, der Stadt Ellwangen aber näher liegen, eine angemessene Erleichterung, und zugleich der Stadt Ellwangen einen Beweiß der höchsten Fürsorge zu geben, genehmigten Se. Königl. Majestät, daß nach dem Wunsche des General-Vikariats, eine diesem untergeordnete kirchliche Stelle, unter der Benennung:

Bischöffliches Commissariat,

in Ellwangen bestehen bleibe, das nach der ihm von dem Vikariat zu ertheilenden Instruktion, und unter der Verantwortlichkeit gegen jenes, einen Theil der kirchlichen Geschäfte, für den ihm angewiesene Bezirk erledige, worüber den betreffenden Dekanen und Pfarr-Geistlichen die erforderliche Weisung bereits zugegangen ist.

Der Bezirk dieses bischöfflichen Commissariats umfaßt den ganzen vormaligen Sprengel des General-Vikariats Ellwangen, mit alleiniger Ausnahme des für Rottenburg schiklicher gelegenen Landkapitels Neckarsulm, und enthält daher folgende Dekanate (mit 122 Pfarreien) nach ihrer dermaligen Eintheilung:

1.) Dekanat Buchheim samt Krautheim.
(Siz in Schönthal.)
2.) Dekanat Dillingen und Elchingen,
(Siz in Oberstozingen.)
3) Dekanat Ellwangen mit einem Theile der aufgelösten Landkapitel Bühlerthann und Lauchheim.
4) Dekanat Unterkochen (Siz in Dewangen) mit dem übrigen Theile jener aufgelösten Landkapitel.
5.) Dekanat Mergentheim.
6.) Dekanat Neresheim.
7.) Dekanat Gmünd.

Das Commissariat selbst besteht aus einem Direktor, zwei Commissariats-Räthen, einem Sekretär, und einem Sekretariats-Adjunkten.

Zufolge höchster Resolution vom 9. Nov. ist zum Direktor des Commissariats ernannt, der bißherige General-Vikariats-Rath D. Beßlin, Pfarrer in Röhlingen; —

Zum ersten Commissariats-Rath, der bisherige General-Vikariats-Rath, Stiftspfarrer Huberich in Ellwangen;

Zum zweiten Commissariatsrath, der Dekan, Stadtpfarrer Rugel in Ellwangen.

Zum Sekretär: der bisherige General-Vikariats-Sekretär Abele und zum Sekretariats-Adjunkt der Stifts-Kaplan Dreyer in Ellwangen, bisher in gleicher Eigenschaft bei dem General-Vikariat, angestellt.

Durch höchstes Reskript vom 9. d. M. ist sodann im Einverständniß der kirchlichen Oberbehörde für das General-Vikariat in Rottenburg die Zahl der Räthe auf Sechs Stel-

Digitized by Google

liche, wovon Einer zugleich Regens des Priester-Seminars, der Andere Pfarrer an der künftigen Domkirche sein soll, und einen weltlichen Rath, mit dem Titel „Justiz-Rath" der zugleich Kanzlei-Verwalter ist, — das Kanzlei-Personal aber für jezt auf 1 Sekretär, 1 Registrator, und 2 Canzellisten bestimmt. Die Geistlichen Räthe des General-Vikariats sind:

1.) Der bisherige General-Vikariats-Rath in Ellwangen, Wagner, seither zugleich Regens des Priester-Seminars auf dem Schönenberg;
2.) Der bisherige General-Vikariats-Rath und Pfarrer in Lauchheim, vormals Dekan, Meßmer.
3.) Der geistliche Rath und bisherige Dekan und Stadtpfarrer in Oberndorf D. Haßler.
4.) Der bisherige Pfarrer in Schörzingen, Oberamts Spaichingen, vormals Dekan, Beda Pracher.
5.) Der bisherige Dekan des Landkapitels Laupheim, Pfarrer Dossenberger in Orsenhausen.
6.) Der bisherige Dekan des Landkapitels Rottenburg, Jaumann, zugleich Stadt- (künftig Dom-) Pfarrer in Rottenburg.

Die Stelle eines Justizraths und Kanzlei-Verwalters ist dem bisherigen Assistenz-Rath bei dem k. katholischen Kirchenrath, D. Koch, übertragen.

Zum Sekretär des General-Vikariats wurde ernannt: der bisherige Criminal-Amts-Aktuar Sauttermeister in Rottenburg.

Zum Registrator: der bisherige zweite Registrator bei dem Criminal-Tribunal in Eßlingen, Kloz.

Zum ersten Kanzellisten: der bisherige Stadtschreiberei-Scribent Joseph Abbt in Rottenburg, und

zum zweiten Canzellisten: der bisherige Stadtschreiberei-Gehülfe in Ellwangen Philipp Demeter.

Bei dem Priester-Seminar in Rottenburg ist der bisherige Regens des Seminars auf dem Schönenberg, General-Vikariats-Rath Wagner mit Rücksicht auf seine Gesundheits-Umstände jener Stelle enthoben, und dieselbe dem General-Vikariats-Rath Dossemberger verliehen, der bisherige Sub-Regens Haller aber in gleicher Eigenschaft nach Rottenburg versezt worden.

Stuttgart, den 11. December 1817.

Ministerium des Innern und des Kirchen- und Schul-Wesens,
v. Otto.

### Rechts-Erkenntnisse des Königl. Oberjustiz-Collegiums.

1.) In der Ations-Sache von dem O. A. G. Oehringen zwischen Georg Weber zu Pfahlbach, Bekl. Anten, und Johann Andreas Weber zu Berndshausen, Kl. Aten, eine Bürgschafts-Verbindlichkeit betreffend, wurde die Urthel 1ster Instanz reformirt und Kl. At. mit seiner unstatthaften Bürgschafts-Klage abgewiesen. Stuttgart den 1. December 1817.

2.) In der Ationss-Sache von Mergentheim zwischen Maria Margaretha, des Conrad Waag in Vorbachzimmern Ehefrau, Kl. Antin an einem, und den Conrad Waag'schen Güter-Pfleger Joh. Jakob Mann auch Johann Michael Blumenstock daselbst, Bekl. Aten am andern Theil, Eigenthums-Ansprüche der Klägerin auf die aus der Ganntmasse ihres Ehemanns an den Beklagten Blumenstock verkaufte Liegenschaft betreffend, wurde unter Verwerfung des Antischen Restitutions-Gesuchs, das Erkenntniß voriger Instanz bestätigt, und Antin in die Proceß-Kosten dieser Instanz verurtheilt. Stuttgart, den 2. Dec. 1817.

3.) In Sachen erster Instanz zwischen Caroline von Weinbach geb. Freyin von Syrgenstein cum. cur. leg. in Kempten, Kl. gegen Johann German Freiherrn von Syrgenstein in Lauingen, Bekl. Allodial-Qualität einiger Bauernhöfe betreffend, wurde auf Beweis erkannt. Stuttgart, den 4. December 1817.

4.) In der Appellations-Sache von Ludwigsburg zwischen dem Bürgermeister Gottlieb Sprößer daselbst, Bekl. Aten und dem Sonnenwirth Michael Geißelmann allda, Kl. Aten, Schadens-Ersatz wegen eines Bauwesens betreffend, wurde das Erkenntniß erster Instanz reformit, compe. s. exp. eod.

## Erkenntnisse des Königlichen Ehegerichts.

Den 11. December 1817. wurden geschieden;

1.) Friedrich Mevius, Königl. Hofschauspieler in Stuttgart, Kläger, von Elisabethe, gebohrne Jasinska aus Warschau, Bekl., wegen böslicher Verlassung, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Christian Marx, gewesener Ochsenwirth zu Ober-Urbach, Oberamts Schorndorf, Kläger von Maria geb. Bantlin von da, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

3.) Johann Mayle, Bürger und Metzger zu Thamm, Oberamts Ludwigsburg, Kläger von Maria geb. Zaiser von da, Bekl., wegen beharrlicher Widerspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Vergleichung der Kosten.

## Die Sonntags-Feyer betreffend.

Bei der zunehmenden Gleichgültigkeit gegen die Feyer der Sonn- und Festtäge, sieht sich die Königl. Ober-Polizei-Direction veranlaßt, die hiesigen Einwohner auf die strenge Beobachtung der über diesen Gegenstand bestehende Landes-Gesetze zu verweisen.

Es bleiben demnach alle werktägige Geschäfte, seye es im Feld oder zu Hause, an Sonn- und Festtagen bey Strafe verboten.

Dem zu Folge müssen alle Handwerker besonders aber die Schuster, Schneider, Rothgerber, Hafner und Weber, ihre Arbeiten an Sonn-, und Festtäge einstellen.

Nur wahre Nothfälle werden hievon, jedoch erst auf vergängiges Erkenntniß der unterzeichneten Behörde, ausgenommen.

Insbesondere sollen aber an Sonn- und Festtägen,

1.) die Bäcker um 8 Uhr Morgens ausgebacken haben, auch
2.) die Mezger nach 8 Uhr kein Fleisch mehr abgeben, kein Vieh schlachten, und keines in das Schlachthaus führen. Sie sollen nur zur Abendszeit nach völlig geendigtem Gottesdienste, Vieh in die Stadt einführen.
3.) Näherinnen und Wäscherinnen dürfen eben so wenig den Sonntag mißbrauchen.
4.) Kauf- und Handels- auch andere Gewerbs-Läden müßen unter der Predigt und zwar an dem Vor- und Nachmittag bei Strafe geschlossen bleiben. Des Hausirens und Ausrufens der Waaren hat sich Jederman zu enthalten. Eben so wenig ist
5.) der Verkauf des Obstes und der Victualien unter der Vormittags- und Abend-Predigt gestattet.
6.) Das Handeln der Juden an Sonn- und Festtägen bleibt ebenfalls verboten, und sollen
7.) Handwerks-Zusammenkünfte u. Gesellen-Gebot an solchen Tägen nicht statt finden.
8.) Das Zechen in den Wein- Bier und Kaffee-Häusern soll während der Predigt nicht geduldet werden. Es ist Niemanden das Zechen in diesen Häusern zu einer solchen Zeit gestattet. Wer dawider handelt und darüber angetroffen wird, unterliegt einer Geld- oder nach Umständen einer Arrest-Strafe. Die Billiards dürfen erst nach dem Ende des vormittägigen Gottesdienstes abgedeckt werden.
9.) Das Tanzen an Sonn- und Festtägen ist verboten, und mithin auch das Tanzen von Samstag in den Sonntag.
10.) Das Auf- und Abladen der Güterwägen gehört zu den werktägigen Arbeiten und bleibt mit denselben verboten.

Indem man die hiesigen Einwohner auf diese Geseze hinweißt, wird zugleich beigefügt, daß zu deren Handhabung Umgänge statt finden werden, und daß diejenigen, die dagegen handeln, mit den festgesezten Strafen werden belegt werden.

Stuttgart, den 6. December 1817.

Königliche Ober-Polizei-Direktion.

---

Seine Königl. Majestät haben unterm 9. diß den Unterlieutenant von Lancken 1. vom 2. zum 5. Infanterie-Regiment versetzt.

Se. Königl. Majestät haben durch Allerhöchstes Dekret vom 8. diß, den bisherigen Geheimen-Legations-Sekretär, Legations-Rath v. Wächter zum wirklichen Legations-Rath beim Departement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt.

Se. Königliche Majestät haben unter dem 8. Dec. l. J. den zum Assessor der Finanz-Kammer in Ellwangen ernannten, bisherigen Landvogtei-Steuer-Rath Schmitt in Hirsau auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, in Pensions-Stand zu versetzen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Entschließung vom 7. Dez. die erledigte Stelle für die Redaction des Staats- und Regierungs-Blattes dem Professor D. Michaelis zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Decrets vom 10. d. M. den bisherigen Hof-Kammer-Revisor Hoemer zum Hof-Oeconomie-Sekretär, den bisherigen Extraprobator Ergenzinger zum Rechnungs-Revisor bei der Königl. Bau- und Garten-Direction, und den Architekten Dillenius zum Bau-Controlleur bei derselben gnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben durch höchstes Decret vom 10. December den bisherigen Extra-Probator Binder zum Rechnungs-Revisor bei der Hof- und Domainen-Kammer ernannt.

Seine Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 30. Nov. d. J., das erledigte zweite Diakonat in Tübingen dem Repetenten M. Pressel von Stuttgart, die erledigte Pfarrey Unterweissach, Diözese Baknang, dem Pfarrer Pestell zu Michelbach, Dekanats Gaildorf, und das Präzeptorat an der 5. Klasse des Gymnasiums zu Heilbronn, dem Präzeptorats-Vikar Kißling allda gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Rescripts vom 3. d. M., die erledigte Pfarrey Aurich, Diözese Vaihingen, dem Pfarrer Leyrer in Clever-Sulzbach, Diözese Neuenstadt, gnädigst zu übertragen geruht.

Vermög Rescripts vom 4. Dec. haben Se. Königl. Majestät das erledigte Diakonat Güglingen, Diözese Brakenheim, dem Vikar Schöll zu Botenheim, gnädigst zu übertragen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 5. Dec., zum Vorsteher des evangelisch theologischen Seminars zu Blaubeuren den Rektor der lateinischen Schule zu Eßlingen, M. Reuß, mit dem Titel eines Ephorus und dem Range des Rektors am hiesigen Gymnasium, und zu Professoren an jenem Seminar, die beiden Repetenten zu Tübingen M. Baur und M. Kern, gnädigst zu ernennen geruht.

---

Stuttgart. Der Königl. Preußische Proviantmeister Fritze aus Crossen der sich höchst bedeutender Defecte an dem ihm anvertraut gewesenen Königl. Gute hat zu Schulden kommen lassen, hat sich der gegen ihn angeordnet gewesenen Kriminal-Untersuchung durch die Flucht zu entziehen gewußt, auch soll sich derselbe den 31. Okt. d. J. unter dem Namen eines Barons C. W. von Thiem zu Nürnberg aufgehalten haben.

Sämmtliche Königl. Oberämter werden nun angewiesen, gedachten Fritze, dessen Signalement hier unten beigefügt ist, so bald sich derselbe im Königreich betreten lassen sollte, sogleich zu verhaften, und hierüber an die geeignete Regiminal-Behörde zur weitern Verfügung die Anzeige zu machen.

Auch wird noch angefügt, daß nach einem von dem Königl. Preussischen Kriegsministerium gemachten Anerbieten, ausser den zu vergütenden gewöhnlichen Kosten und baaren Auslagen, noch eine besondere Prämie von zweihundert Thalern Preussisch-Courrant für die Ergreifung und Ablieferung des Fritze ausbezahlt werden wird.

Stuttgart, den 8. Dec. 1817. Section der innern Administration.

**Signalement:** Der Proviantmeister Carl Fritze ist aus Berlin gebürtig, ungefähr 32. Jahre alt, seit dem Monat October 1815. Rendant des Magazins zu Crossen, von mittlerer untersezter Statur 5. Fuß 5 bis 6. Zoll; hat blondes schwaches Haar, blonden Backenbart und Augenbraunen, kleine blaue Augen, starke rothe Augenlieder, starkes etwas pokennarbiges Gesicht, regelmäßige Gesichtszüge und eine deutliche Aussprache, spricht die französische Sprache geläufig und ist überhaupt von guter Bildung. — Bey seiner Entweichung ist derselbe mit einem grünen kurzen Oberrok bekleidet gewesen und hat von Crossen Equipage, bestehend in einer gelblaquirten halbverdekten Chaise und 2. englisirten Rappen, auch einen Kutscher, der einen blauen Oberrok mit rothem Kragen angehabt, mit sich genommen.

---

Marbach. Am 5. dieses Monats hat sich in hiesiger Stadt ein unbekanntes ungefähr 6—7 Jahre altes Mädchen eingefunden. Es kann wegen Nahmen und Herkunft keine Auskunft geben, als daß es den Vornahmen Maria Christina führen, und aus Schömberg gebürtig sein will. Es wurde daher nach Schömberg, Rottweiler Oberamts, und von da nach Schömberg, Freudenstadter Oberamts, geführt, aber weder in dem einen noch in dem andern Ort als einheimisch erkannt. Die Obrigkeit des Orts, wo dieses Mädchen vermißt werden sollte, wird nun ersucht, es sogleich in Marbach abholen zu lassen. Den 30. Oktober 1817. Königl. Oberamt.

Nagold. Katharina Stikel, ledig, von Walddorf, hat sich nach Begehung eines Fruchtdiebstahls flüchtig gemacht. Da deren Beifahung von wesentlichem Interesse ist, so werden alle Ortsobrigkeiten ersucht, zu Erreichung dieses Zwecks auf eine zweckmäßige Weise mitzuwirken, als weßwegen von deren Person folgende Beschreibung gemacht wird. Solche ist 25 Jahr alt und ungefähr 5 Fuß, 4 Zoll groß, von untersezter Statur, hat schwarzgelbe Haare, blaue Augen, breites Gesicht mit Sommerflecken und aufgeworfene Lippen. Ihre Kleider, so solche mitgenommen, sind von verschiedener Art, daher deren Anzug nicht bestimmt angegeben werden kann. Den 21. Okt. 1817.

Königl. Oberamt.

Tuttlingen. Aus dem zum hiesigen Oberamt gehörigen Orte Weigheim ist vor einiger Zeit ein Knabe von 12 Jahren, Namens Sebastian Pirpus, entloffen, und bis jezt nicht wieder nach Haus zurückgekommen. Da man von seinem Auffenthalte seither nicht die mindeste Nachricht erhalten konnte, so werden sämmtliche Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, diesen Knaben auf Betreten unter Escorte hieher bringen zu lassen. Den 7. Nov. 1817. Königl. Oberamt.

Weilheim. Der, erst den 7. v. M. aus dem Zuchthaus Markgröningen, entlassene Johannes Lumpp von Weilheim, hiesigen Oberamts, hat abermals einen Diebstahl begangen, und als er heute deßwegen arretirt werden sollte, durch einen Sprung, aus einer 2 Stock hohen Bühnenkammer die Flucht ergriffen. Alle betreffende Polizei-Behörden werden daher geziemend ersucht, auf diesen Flüchtling fahnden und ihn im Ergreifungsfalle wohlverwahrt an die unterzeichnete Stelle einliefern zu lassen. Lumpp ist Invalid, led., 24 Jahre alt, untersetzter Statur, hat schwarzbraune Haare, schwarze Augbraunen, hohe Stirne, schwarzgraue Augen, gerade spitzige Nase, schmale Wangen, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, spitziges Kinn, gerade Beine. Er war bekleidet mit einer grünen Sammetpelzkapp, einem dunkelblauen Wammes, einer roth und weißgestreifter Barchetweste, schwarz ledernen Hosen, schwarz wollenen Strümpfen, und Schuhen mit Schnallen. Den 1. Nov. 1817.

Oberamt Kirchheim.

---

Druckfehler.

Seite 570. ist bei der Ernennung des bisherigen Stabs-Kassiers der Obrhof-Intendanz zum Hof- und Domainen-Rath Feucht statt Fecht zu lesen.

---

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

Königlich-Württembergisches
Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 20. December.

Bestimmung der Behörde für die Liquidirung der Hof-Cassen-Schulden.

Da in Folge der neuesten Staats-Verwaltungs-Organisation die zu Liquidirung der verschiedenen Hoffassen-Schulden unter dem 28. Dec. 1816. niedergesetzte Commission aufgelößt, und mit der, durch das Organisations-Edikt vom 18. Nov. dieses Jahrs Nro. XI. angeordneten Commission vereinigt worden ist, so wird dieses den sämmtl. Hoffassen-Gläubigern zu ihrer Nachricht und mit dem Anfügen hierdurch bekannt gemacht, daß sie sich mit ihren, die Liquidirung und Abtragung ihrer Forderungen betreffenden, Anfragen und Gesuchen vom 1. Januar 1818. an, an die gedachte Commission zu wenden haben, von welcher Stelle demnächst auch diejenigen Einleitungen und Vorkehrungen öffentlich werden bekannt gemacht werden, welche zu einer geordneten und sichern Berichtigung ihrer Forderungen bereits getroffen worden sind. Stuttgart, den 16. Dec. 1817.

Präsidium der Königl. Hof- und Domainen-Kammer.
Freiherr v. Maucler.

Den Termin für die Abrechnungen rc. mit den Haupt Cassen betreffend.

Um Mißverständnißen zu begegnen, welche in Ansehung der Geldlieferungen von den untergeordneten Kassen an die Hauptkassen, so wie in Betreff der gegenseitigen Abrechnungen und Vergleichungen aus Anlaß der neuen Verwaltungs-Bestimmungen entstehen könnten, wird hierdurch sämmtlichen Königl. Kassen-Verwaltungen zur Nachachtung bekannt gemacht, daß das Rechnungs-Jahr nicht unterbrochen wird, vielmehr alles, was darauf Bezug hat und damit in Verbindung steht, bis zum Schlusse desselben auf Georgii 1818. in der bisherigen Verfassung bleibt. Stuttgart, den 15. Dec. 1817.

Finanz-Ministerium,
Malchus.

Verordnung, die Zollfreiheit der Mahlfrüchte betreffend.

Da Se. Königl. Majestät gnädigst verordnet haben, daß zur Erleichterung des wechselseitigen Verkehrs das Getreide, welches die Unterthanen an der Gränze zum Vermahlen auf die ihrem Wohnsitz zunächst gelegenen auswärtigen Mühlen bringen, auf der ganzen Gränze des Königreichs gegen die Nachbarstaaten, unter Anbedingung des Reciproci, zollfrei gelassen werden solle; so wird solches mit folgenden gegen mögliche Mißbräuche gegebenen Bestimmungen zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1.) Für die aus einem inländischen Ort zum Mahlen ausgehende Frucht muß jedesmahl von dem Ortsvorstand eine besondere Urkunde abgegeben werden, welche bei der Ausfuhr dem Gränzzoller vorzuweisen und von diesem zu visiren ist.

Bei der Rückkehr des Mehls ist eben dieselbe Zollstätte einzuhalten, und muß dabei sowohl dem Gränzzoller als dem Ortsvorstand wieder Anzeige gemacht werden, welch letzterer sofort das Mehl-Erzeugniß mit der abgeführten Fruchtquantität genau zu vergleichen, und sich davon zu überzeugen hat, daß nichts im Auslande zurückgeblieben sey.

Ueber dergleichen Aus- und Einfuhren von Mahlfrüchten und Mehl haben die Ortsvorstände besondere Register zu führen, und solche am Ende jeden Quartals dem Grenzzoller zu übergeben, der sie dem Zoll-Journal beizulegen hat.

2.) In Ansehung der vom Auslande auf inländische Mühlen kommenden Früchte, welche nun der in §. 52. der Zollordnung bestimmten Verzollung nicht mehr unterworfen sind, wird hiemit verfügt, daß jedem ausländischen Mahlkunden bei der Rückfuhr des Mehls von dem inländischen Müller eine kurze Urkunde mitzugeben sey, worin die Quantität des Mehls, und das solches aus den von dem Exportanten eingebrachten Früchten erzeugt worden, ausgedrückt seyn muß.

3.) Die sub. Nro. 1 und 2 ertheilten Vorschriften sind an der ganzen Gränze des Königreichs zu beobachten.

Uebrigens wird den Beamten aufgegeben, Bericht hieher zu erstatten, wenn sie in Erfahrung bringen sollten, daß in einem der Nachbarstaaten hinsichtlich der Zollfreyheit der Mahlfrüchte das Reciprocum nicht beobachtet werde. Stuttgart, den 12. Dec. 1817.

Königl. Steuer-Collegium.

Rechts-Erkenntnisse des Königl. Ober-Justiz-Collegiums.

1) In Sachen erster Instanz zwischen dem Fürsten Nikolaus Esterhazy zu Eisenstadt, Kl., und den Gräfl. Sternberg'schen Erben, Bekl., eine Schuldforderung sammt Verzugszinsen betreffend, wird verurtheilend erkannt. Stuttgart den 11. Dec. 1817.

2.) In der Appellations-Sache von Kirchheim zwischen dem Stadtschreiber Schmid in Urach, Bekl. Anten und Mit-Aten an einem, sodann dem Ober-Justiz-Rath Rößlin in Eßlingen, Kl. Aten und Mit-Anten am andern Theil, Schadloshaltung wegen verfälschter Obligationen betreffend, wurde reformatorisch Bekl. Ant und Mit-At in die Bezahlung der eingeklagten Ersatz-Forderung von 202 fl. 30 kr. sammt Zinsen verurtheilt. Stuttgart, den 13. Dec. 1817.

3.) In Sachen der Christiane Haas von Endringen, Kl. gegen den Obersten von Münchingen, Bekl., Privat-Genugthuung betreffend, wurde condemnatorie erkannt. eod.

---

Se. Königl. Majestät haben 17. December Tage, den, dem 2. Reuter-Regiment zugetheilten, Rittmeister 2ter Klasse v. Bülow, zum Divisions-Adjudanten des General-Lieutenants, Divisionaire Prinz Adam von Württemberg Durchlaucht ernannt.

Se. Königl. Majestät haben in einem Dekret vom 9. d. M. genehmigt, das dem Oberregierungs-Collegium für das Regierungs-Bureau 2. Ober-Revisoren und 1. Revisor beigegeben werden, und zu den erstgedachten 2 Stellen den, zum Revisor nach Ludwigsburg bestimmt gewesenen bisherigen Rechnungs-Rath Schmid, und den bisherigen Commun-Rechnungs-Revisor Stängel in Gmünd, zu letzterer Stelle aber den bisherigen Rechnungs-Commissaire Widenmann in Oehringen allergnädigst ernannt.

Se. Königl. Majestät haben durch Allerhöchstes Rescript vom 9. diß, bei der, für die hiesige Haupt- und Residenz-Stadt, und für die Stadt Kannstadt, angeordneten Direction anzustellen geruht:

den bisherigen Oberfinanz-Kammer-Registrator Seeger, als Revisor;
den bisherigen Commun-Rechnungs Revisor Binder als Revisor;
den hiesigen Oberamts-Aktuar Stein, für die Theilungs-Geschäfte;
den bisherigen Assistenten bei dem Tutelaraths-Sekretariat Böhm, als Revisor.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 12. Dec. dem Rechnungs-Rath Ritter als Ober-Revisor, und die beiden Extraprobatoren Herdtle und Silcher als Revisoren bei dem Rechnungs-Bureau des Finanz-Ministerii anzustellen geruht.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 13. d. M. die erledigte katholische Pfarrey Alt-Steuslingen, Oberamts Ehingen, dem Pfarrer Wiehn in Kirchen, ebendieses Oberamts, übertragen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchsten Rescripts vom 17. d. M. das erledigte Diakonat Münsingen dem Pfarr-Vikar M. Hochstetter zu Hohentwiel gnädigst übertragen.

Durch Königl. Resolution vom 10. Dec. ist die erledigte Unteramtsarzts-Stelle in Ochsenhausen, Oberamts Biberach, dem practicirenden Arzt D. Bodenmüller von Ehingen übertragen worden.

Seine Königl. Majestät haben vermöge Resolution vom 29. Nov. d. J., dem Chirurgen Lessing von Owen, Oberamts Kirchheim, wegen seines lobenswerthen Benehmens bei der Einrichtung eines Schenkel-Bruchs des bei einem Bauwesen verunglückten Werkmeisters Bernhardt von Freudenstadt, die silberne Civil-Verdienst-Medaille ertheilt.

Stuttgart. Die Lieferung des Bedarfs an Kohlen für die Feuerwerkstätte des Königlichen Arsenals in Ludwigsburg, vom 1. März 18 18/19. welcher in 1200 Zubern Buchenen, und 300 Zubern tannenen Kohlen besteht, wird am Dienstag den 30. Dec. Vormittags 10 Uhr, in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude dahier, an solche tüchtige Lieferanten im öffentlichen Abstreich vergeben werden, welche sich mit obrigkeitlichen Zeugnissen, daß sie einen solchen Accord zu übernehmen, und zu erfüllen im Stande sind, ausweisen können. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 15. Dec. 1817. Administrations-Section des K. Kriegs-Departement.

Altshausen. Die herrschaftliche Ziegelhütte dahier, wovon die Bestandzeit mit Lichtmeß 1818. zu Ende geht, wird bis Dienstag den 30. December wieder auf 9 Jahre verliehen werden. Dieselbe besteht in einer Wohnung für den Ziegler mit Stallung und Ziegel-Magazin, einem großen Brenn-Ofen zu 30,000 Stük Waare, einem Arbeits- und Trokhaus mit 3 Böden übereinander, und einer besondern Hütte zu Aufbewahrung des Holzes, nebst einer in der Nähe der Ziegelhütte befindlichen Leimengrube. Mit dem werden in Pacht gegeben 3 Vrt. 25 Ruthen Gärten, 1 Jcht. 3 Vrt. 80 Rthn. Wiesen und 3 1/2 Vrt. Allmendstücke. Ferner werden dem Beständer unentgeldlich überlassen alljährlich 200,000 Stük Torf oder Waasen, und die erforderliche Anzahl Frohnfuhren zu Beifühung der Kalksteine. Die Verhandlung wird an obigem Tag, Vormittags 9 Uhr, im kameralamtlichen Geschäftszimmer dahier vorgenommen, und wollen sich die Pachtliebhaber mit obrigkeitlichen Zeugnissen versehen und daß sie eine Caution von 400 fl. zu leisten im Stande sind, dabei einfinden. Den 26. Nov. 1817. Königl. Hof-Kammeralamt.

Waldorf, Häslach, Altenrieth. Die Kommun-Schaafwaiden zu Waldorf, Häslach und Altenrieth von welchem die erstere 350 St. erträgt, werden bis künftigen Samstag den 3. Januar 1818., Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhaus zu Waldorf auf 3 Jahre verliehen, wozu die Liebhaber eingeladen werden. Dieselbe haben sich mit den nöthigen, obrigkeitlichen Zeugnissen zu versehen. Den 20. November 1817. Königl. Beamtung daselbst.

Balingen. Die der Commun Geislingen zuständige Sommer-Schaafwaide und Winter-Futterung, welche erstere 200, letztere hingegen 80 Stük Zucht- und Göltwaare erträgt, wird am Dienstag den 30. December, auf 3 Jahre, nähmlich von Georgii 1818. bis 1821. aufs neue verliehen werden. Zur Winterung von 80 Stüken wird einem Pächter das Futter von 7 1/2 Mrg. zweimädigen Wiesen und Stroh von 7 1/2 Mrg. guter Aeker, kostenfrei in die Scheuer geschafft, und geräumige Stallung hiezu in dem Rathhause angewiesen. Die Pachts-Liebhaber können sich gedachten Tags, Vormittags um 9 Uhr mit Meister-Concessions-Briefen und obrigkeitlichen Vermögens-Zeugnissen versehen, auf dem Rathhause zu Balingen einfinden und die weiteren Bedingungen vernehmen. Den 29. November 1817. Königl. Oberamt.

Brakenheim. Da die in dem Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 68. und in dem Schwäbischen Merkur Nro. 253. auf den 13. December angezeigte Verpachtung des hiesigen Wittum-Guths mißlungen ist; so wird Samstag den 3. Januar 1818., Vormittags 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause ein abermaliger Versuch zur Verleihung dieses Guts gemacht werden, was man unter Bezug auf obgedachte Nummern mit dem Anfügen anduch zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß mit Vorbehalt höchster Genehmigung den Liebhabern Wohnung, Stallung und Scheuer eingeräumt, die bei der ersten Verleihung gemachten Bedingungen aber möglichst werden erleichtert werden. Den 15. Dec. 1817. Königl. Stiftungs-Verwaltung.

---

Druckfehler.
S. 591. Z. 2. von oben: statt Hoemer zu lesen „Hörner.“

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich-Württembergisches
# Staats- und Regierungs-Blatt.

Samstag, 27. December.

Königl. Verordnung die Verpflichtung der Staats-Diener betreffend. Vom 24. Dec. 1817.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach vollzogener Organisation der höheren Staats-Verwaltungs-Stellen Unseres Königreichs, verordnen Wir in Absicht auf die Eidesleistung der dabey angestellten Staats-Diener, wie folgt:

I.) Die Geheimen-Räthe, die Präsidenten der Central-Stellen und der Regierungen, auch die Vorstände der Ministerien legen den Dienst-Eid in Unsere eigenen Hände ab.

II.) Die Directoren, Räthe und Assessoren bey den Ministerien und Central-Stellen in Stuttgart, so wie das bei den Ministerien selbst angestellte Canzlei- und Rechnungs-Personal, werden von den Departements-Chefs beeidigt.

Die Directoren der vier Gerichtshöfe, Kreis-Regierungen und Finanz-Kammern legen gleichfalls in die Hände des Departements-Chefs den Dienst-Eid ab.

III.) Die Räthe und Assessoren bei den Kreis-Regierungen werden von den Regierungs-Präsidenten, die Räthe und Assessoren der vier Gerichts-Höfe, der Direction für Stuttgart und Kannstadt, und der Finanz-Kammern von dem Director der Behörde, bey welcher sie angestellt sind, beeidigt.

Eben so werden die Kanzlei-Directoren und das ganze Kanzlei- und Rechnungs-Personal bei den hiesigen Central-Stellen sowohl, als bei den vier Gerichtshöfen, den Kreis-Regierungen, der Direction für Stuttgart und Kannstadt und den Finanz-Kammern von den Präsidenten und von den Directoren der Behörden, bey denen sie angestellt sind, in Unsere Pflichten genommen.

IV.) Wir bevollmächtigen die Departements-Chefs und Präsidenten, in Verhinderungs-Fällen den betreffenden Präsidenten und Directoren den Auftrag zur Eides-Abnahme zu ertheilen.

V.) Diese Unsere Verordnung ist zur Nachachtung durch das Staats- und Regierungs-Blatt bekannt zu machen. Gegeben, Stuttgart, den 24. Dec. 1817.

Wilhelm.

Auf Befehl des Königs
der Staats-Sekretär
Vellnagel.

* * *

Se. Königl. Majestät haben vermöge allerhöchster Entschließung vom 19. d. M. den Ober-Regierungsrath Reuß in Ludwigsburg zur Retardaten-Commission, Section des Innern, gnädigst versetzt, und die hierdurch erledigte Regierungsraths-Stelle in Ludwigsburg dem Regierungsrath Schott übertragen, welches hiermit bekannt gemacht wird. Stuttgart, den 20. Dec. 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Kommission.
Maucler.

* * *

Seine Königliche Majestät haben, auf das von vielen Eingesessenen des Kameral-Bezirks Rottweil angebrachte Gesuch, den zum Regierungs-Rath in Ellwangen ernannten Kameralverwalter Sprößer auf seiner bisherigen Stelle zu belassen geruht. Stuttgart, den 22. Dec. 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Kommission.
Maucler.

* * *

Se Königl. Maj haben, rücksichtlich der bei den verschiedenen Departements noch erledigten Stellen, nachstehende Verfügungen zu erlassen geruht:

Es werden ernannt bei dem

## A) Justiz-Departement.

### I.) Ober Tribunal.

Zum

Kanzlei-Diener: Meydele, bisher Pedell des Ober-Justiz-Collegiums.

Aufwärter: Kraus, Ofterdinger und Kolb, bisher Boten des Ober-Justiz-Collegiums.

### II.) Kriminal-Gerichts-Hof zu Eßlingen.

Expeditor: Frisch, als Rechnungs-Revisor, bisher Stiftungs-Rechnungs-Revisor zu Eßlingen.

### III.) Appellations-Gerichts-Hof (vorerst) zu Tübingen.

Kanzlist: Katz, bisher Magazins-Verwalter bei dem Hof-Theater.

Kanzlei-Diener: Mayer, Pensionär.

Aufwärter: Groß, bisher Bote bei dem Ober-Tribunal.

IV.) Kriminal-Gerichts-Hof zu Elwangen.

Expeditor: Faber, als Rechnungs-Revisor, bisher Substitut in Welzheim.
Kanzlisten: Brecht, bisher Assistent bei dem Ober-Post-Amt Stutigart;
Korsinsky, bisher Soufleur bei dem Hof-Theater.
Kanzlei-Diener: Schlager: gewesener Militär.

V.) Appellations-Gerichts-Hof zu Ulm.

Expeditoren: Beck, bisher Buchhalter bei der Zoll-Rechnungs-Kammer;
Gebhardt bisher Extra-Probator, beide als Rechnungs-Revisoren.
Kanzlei-Diener: Eckert, bisher Aufwärter bei dem Tutelar-Rath.
Aufwärter: Heinrich Thieler von Stuttgart.

## B.) Departement des Innern.

I) Ministerium.

Aufwärter: Gollmer, bisher als solcher bei dem Cult-Ministerium.

II.) Evangelisches-Consistorium.

Aufwärter: Scharch, bisher als solcher bei demselben.

III.) Medicinal-Kollegium.

Aufwärter: Barth, bisher als solcher bei der Sektion der Kron-Domainen.

IV.) Bau-Rath.

Aufwärter: Gläser, bisher Landvogtei-Aufwärter in Stuttgart.

V.) Regirrung in Ludwigsburg.

Expeditoren: Gaul, als Sekretär, bisher Sekretär bei der Medicinal-Sektion;
Leypold, als Rechnungs-Revisor, bisher Kommun-Rechnungs-Revisor zu Horb.
Kanzlisten: Kurz, bisher Kanzlist bei der Stiftungs-Sektion;
Schweizer, bisher Arsenal-Schreiber.
Kanzlei-Diener: Fischer, Pensionär.
Aufwärter: Heß, bisher Landvogtei-Aufwärter in Ludwigsburg.

VI.) Regierung in Reutlingen.

Assessor: Boßert, bisher Rechnungs-Revisor bei derselben.
Expeditor: Ovelog, als Rechnungs-Revisor, bisher als solcher in Spaichingen.
Kanzlist: Schöltgen, bisher Bauschreiber in Stuttgart.
Kanzlei-Diener: Schanzel, bisher Aufwärter bei den Sektionen des Medicinal- und Straßen-Bau-Wesens.
Aufwärter: Wagner, bisher Landvogtei-Aufwärter in Calw.

VII.) Regierung in Ulm.

Expeditor: Sieß, als Rechnungs-Revisor, bisher Buchhalter bei der Ober-Finanz-Kammer.

Kanzlei-Diener: Blank, gewesener Militär.
Aufwärter: Prinz, bisher Landvogtei-Aufwärter in Ulm.

VIII.) Regierung in Ellwangen.

Rath: Kraus, bisher Beamter in Bietigheim.
Expeditoren: v. Herz, als Sekretär, bisher als Ober-Regierungs-Sekretär.
Strölin, als Rechnungs-Revisor, bisher Extra-Probator.
Kanzlisten: Feuerlein und Mezger, bisher als solche bei der Stiftungs-Sektion.
Kanzlei-Diener: Xaver Fürst, vormals Regierungs-Kanzlei-Diener zu Ellwangen.
Aufwärter: Preißer, bisher Aufwärter bei der Sektion des Land-Bau-Wesens.

IX.) Stadt-Direktion zu Stuttgart.

Aufwärter: Späth, Pensionär.

## C.) Finanz-Departement.

I.) Ministerium.

Kanzlist: (die noch offene Stelle wird vor der Hand nicht besezt.)
Aufwärter: Mohl, bisher als solcher bei der Staats-Controle.

II.) Staats-Controle.

Rath: (die noch offene Stelle wird vor der Hand nicht besezt.)
Kanzlist: (die noch offenen beiden Stellen werden vor der Hand nicht besezt.)
Aufwärter: Mitter, vormals Bibliothek-Diener.

III.) Ober-Rechnungs-Kammer.

Kanzlei-Diener: Christoph Schippert, von Stuttgart.
Aufwärter: Döttling und Rapp, bisher als solche bei der Sektion der Staats-Rechnungen.

IV.) Steuer-Kollegium:

(Wegen des dabei angestellten, noch nicht genannten, Personals wird das Erforderliche noch bekannt gemacht werden.)

V.) Forst-Rath.

Aufwärter: Endtner, bisher als solcher bei dem Forst-Rath.

VI.) Berg-Rath.

Rath: (Die noch erledigte Stelle wird vorerst nicht besezt.)
Aufwärter: Bader, bisher als solcher bei dem Berg-Rath.

VII.) Kammer in Ludwigsburg.

Rath: Gock, bisher Kameral-Verwalter in Ellwangen.
Expeditor: Autenrieth, als Rechnungs-Revisor, bisher Extra-Probator.

VIII.) Kammer in Reutlingen.

Assessor: Scheffold, bisher Amtmann in Bopfingen.
Kanzellist: Deker, bisher Kopist.
Kanzlei-Diener: Schäzler, Pensionär.
Aufwärter: Rieß, gewesener Militär.

IX.) Kammer in Ulm.

Expeditoren: Kuhn, als Sekretär, bisher Buchhalter bei der Ober-Finanz-Kammer.
Dobelmann, als Registrator, bisher Registrator bei der Oberfinanz-Kammer.
Kanzellist: Miller, vormals als solcher bei dem Ober-Censur-Kollegium.
Kanzlei-Diener: Happold, bisher Aufwärter bei der Accise-Rechnungs-Kammer.
Aufwärter: Wißmann, Pensionär.

X.) Kammer in Ellwangen.

Assessor: Fenninger, bisher Kameral-Verwalter in Heiligen-Kreuzthal.
Expeditor: Bardili, als Rechnungs-Revisor, bisher Extra-Probator.
Aufwärter: Kirgis, bisher als solcher bei dem Stempel-Amt in Stuttgart.

XI.) Haupt-Staats-Kasse.

Aufwärter: Bach, bisher als solcher bei derselben.
(Das übrige Personal bei der Provincial-Kassen-Verwaltung wird seiner Zeit ernannt werden.)

XII.) Staats-Schulden-Verwaltung.

(Wegen des dabei angestellten noch nicht genannten Personals wird das Erforderliche noch bekannt gemacht werden.)

Durch vorstehende Ernennungen, welche die unterzeichnete Stelle hiermit öffentlich, und insbesondere denjenigen, welche sie betreffen, zur Nachachtung bekannt macht, ist die Personal-Organisation (mit Ausnahme der ad Lit. C. Nro. IV. und XII. bemerkten Central-Stellen) geschlossen.

Die in Folge derselben bei den verschiedenen Kanzleien angestellten Individuen haben sich nun unverzüglich an den Ort ihrer Bestimmung zu begeben. Würde das eine oder andere derselben am 2. Januar 1818, als dem Tage der Eröffnung sämmtlicher Kanzlei-Behörden, auf seinem Posten fehlen, ohne von der unterzeichneten Stelle hierzu autorisirt worden zu seyn, so wird diß so angesehen werden, als ob der Nicht-Erschienene um seine Entlassung eingekommen wäre.

Stuttgart, den 22. December 1817.

Königl. Organisations-Vollziehungs-Kommission.
Mauler.

Se. Königl. Majestät haben vermöge Allerhöchsten Dekrets vom heutigen Tage allergnädigst geruht, zu Procuratoren

1.) bei dem Ober-Tribunal:
den bisherigen Ober-Trib. Procurator D. Gmelin, so wie die bisherigen fünf ältesten Oberjustiz-Procuratoren Schweizer, Georgii, Moser den ältern, Müller und Möricke,

2.) bei dem Appellations-Gerichts-Hofe zu Ulm:
die bisherigen Oberjustiz-Procuratoren Erbe, Frank und Chambon, sodann die Advokaten Friedel, Wohlbach und Cappll in Ulm, und

3.) bei dem Appellations-Gerichts-Hofe zu Tübingen:
die übrigen Oberjustiz-Procuratoren D. Schott, Moser den jüngern, Feuerlein und D. Schmidlin, desgleichen den Advokaten Rapp zu Sindelfingen, und den unterm 17. d. M. in die Zahl der Königl. Advokaten aufgenommenen August Hoch zu Rottenburg

zu ernennen. Stuttgart, den 19. Dec. 1817. Königl. Justiz-Ministerium.

### Den Transport von Früchte auf den Straßen von Enzberg nach Neuenbürg betreffend.

Man findet sich veranlaßt, hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, daß zwar den Königlichen Unterthanen gestattet sey, Früchte, welche sie von einem Theil des Königreichs in den andern bringen wollen, auch auf der, von Enzberg durch das Badensche über Pforzheim nach Neuenbürg ziehenden Straße zu verführen, daß aber in jedem solchen Falle die, in §. 9. der General-Verordnung vom 30. v. M. für die, durch das Hohenzollernsche Gebiet passirenden Früchte vorgeschriebene, Vorsichts-Maaßregel beobachtet, mithin von dem Beamten des Absuhrortes ein schriftliches Zeugniß über die Gattung und Quantität der Früchte ausgestellt, dasselbe sowohl an der diesseitigen Gränze als bey dem Beamten des Ablade-Orts vorgewiesen, sofort von diesem Beamten die Ladung untersucht, und die Richtigkeit des Erfunds auf dem Zeugniß beurkundet, hierauf aber letzteres dem Ortsvorsteher, der es ausgestellt hat, zurückgebracht oder zurückgeschickt werden müsse.

Stuttgart, den 17. Dec. 1817. Steuer-Collegium.

### Die Ausfuhr von Kochgerste, Malz und den verschiedenen Gattungen von Mehl betr.

Durch eingekommene Anfragen sieht man sich veranlaßt, hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen, daß die, in der General-Verordnung vom 30. v. M. enthaltenen Verfügungen wegen der Früchte- und Mehlausfuhr auch auf gerändelte oder Kochgerste und Malz, so wie auf alles Mehl, mithin auch auf Gries, Grüze, Stärkemehl und Puder anzuwenden seyen. Stuttgart, den 18. Dec. 1817.

Steuer-Collegium.

### Die Vereinigung der Oberzoll- und Ober-Accise-Aemter Mergentheim und Creglingen betreffend.

Se. Königl. Majestät haben vermög höchster Resolution vom 18. dieses Monats gnädigst verordnet, daß das Ober-Zollamt Creglingen mit dem Ober-Zollamt Mergentheim vereinigt, und solches nebst dem Ober-Accise-Amt Mergentheim dem

bisherigen Ober-Zoller in Creglingen und Ober-Zoller des Distrikts Weikersheim, Lutz, übertragen, sodann

das Ober-Accise-Amt vom Cameral-Distrikt Weikersheim, von Creglingen dahin verlegt, und

das Ober-Accise-Amt Weikersheim mit dem bisherigen Ober-Zoll- und Ober-Accise-Amts-Verweser in Mergentheim, Rath Besel, als Amts-Verweser besezt werde.

Rechts-Erkenntnisse des Civil-Senats des Königl. Ober-Tribunals.

1.) In der Appellations-Sache der Freyherrl. von Ellrichshausischen Vormundschaft zu Assumstadt, Bekl. Anten, gegen Philipp Mitch und dessen Streitgenossen zu Westernhausen, Kl. Aten, Pacht-Entschädigung betreffend, wird die Berufung wegen versäumter Nothfrist der Akten-Petition für verlassen erkannt. Stuttgart den 19. December 1817.

2.) Eben so wird Hofrath Hesler allhier in der Rechtssache des Stadtschreibers Kornbek zu Hornberg gegen denselben, den Rest einer Schuldforderung betreffend, seiner Berufung, aus gleichem Grunde, für verlustig erklärt. eod.

Erkenntnisse des Königl. Ehegerichts.

Den 18. December 1817. wurden geschieden:

1.) Medic. D. Franck in Stuttgart, Kläger von Dorothea geb. Häker von da, Bekl. wegen beharrlicher Wiederspenstigkeit in Fortsetzung der Ehe, unter Verurtheilung der Bekl. in die Kosten.

2.) Carl Leopold Luz, Bürger und Bauer in Oberreichenbach, Oberamts Calw, Kl., von Agatha geb Klink von Neuweiler, Bekl., unter Verurtheilung der Beklagtin in die Kosten.

---

Da die benöthigten Verzeichnisse über die für's Jahr 1818. erfordert werdende Anzahl von Frei-Exemplaren des Staats- und Regierungs-Blatts noch nicht von allen Königl. Kanzlei-Behörden übergeben worden, und bis jezt auch nur von sehr wenigen K. Oberämtern und Postämtern Bestellungen und Pränumerations-Gelder für's erste Semester 1818. eingegangen sind, so sieht man sich veranlaßt, beides hiemit nochmals in Anerinnerung zu bringen.

---

Se. Königl. Majestät haben unterm 19. dis Monats dem Unter-Lieutenant von Berlichingen im 3. Reuter-Regiment, und unterm 20. diß.

dem Oberlieutenant von Reuß vom 1. Infanterie-Regimet die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Militaire gnädigst ertheilt.

Se. Königl. Majestät geruhten, vermöge Höchster Resolution vom 23. Dec. den Repetenten Schwab zum ordentlichen Professor an dem Obern Gymnasium in Stuttgart zu ernennen.

Se. Königl. Majestät haben vermöge höchster Resolution vom 18. d. M. das erledigte Diakonat Ebingen dem Vikar Schmidlin in Schnaitheim, Diözese Heidenheim,

die erledigte Pfarrei Affalterbach, Diözese Marbach, dem Pfarrer Schmid zu Gomadingen, Diözese Urach, und

die erledigte Pfarrei Upfingen, Diözese Urach, dem Vikar Weihenmeier von Ehningen, Diözese Pfullingen, gnädigst zu übertragen geruht.

Stuttgart. Bei der Sektion des Medicinal-Wesens wurde nach erstandener Prüfung und geschehener Verpflichtung dem Med. D. Cammerer von Gros-Bottwar die Erlaubniß zur Ausübung der medicinischen Praxis ertheilt. Den 22. December 1817.

Durch Königl. Resolution vom 19. Dec. ist die erledigte Post-Stallmeisters-Stelle in Tübingen dem dortigen Trauben-Wirth Commerell übertragen worden.

---

Stuttgart. Am Montag, den 29. Dec. Vormittags 10 Uhr, wird die Lieferung eines Quantum weiß abwerkener Leinwand in das hiesige Montirungs-Magazin, in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude dahier im öffentlichen Abstreich verakkordirt, und solches hiemit bekannt gemacht. Den 19. December 1817. Königl. Kriegs-Departement, Administrations-Sektion.

Stuttgart. Der Abgang von 240 Pferdten bei den Königl. Reuter-Regimentern, wird ergänzt, und daher die Lieferung derselben am Montag den 5. Januar 1818. Vormittags 10 Uhr in dem Kriegs-Ministerial-Gebäude dahier an solche Männer im öffentlichen Abstreich verakkordirt werden, welche durch obrigkeitliche Zeugnisse darthun können, daß sie die erforderlichen Kenntniße, und das Vermögen zu einer solchen Lieferung besizen. Welches hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Den 19. December 1817. Königl. Kriegs-Departement, Administrations-Sektion.

Kirchheim unter Teck. Deserteur. Der beim Kön. Artillerie-Regiement gestandene Kanonier Wilhelm Bandle von hier, hat sich den 27. vorigen Monats aus der Garnison in Ludwigsburg entfernt, und ist jezt noch nicht zurückgekommen. Da nun derselbe, laut eines Schreibens wirklich desertirt ist, so werden sämtliche Polizei-Stellen ersucht, auf denselben fahnden, ihn im Betrettungsfall arretiren, und an das betreffende Regiments-Commando transportiren zu lassen. Den 2. Dec. 1817. K. Oberamt.

Neresheim. Joseph Schwager von Neresheim, Gemeiner bey dem Königl. Inf. Regt. Nro 8. in Ulm, wurde im Decbr: 1815. mit Urlaub nach Haus entlassen, von wo er sich sogleich entfernt hat, ohne sich inzwischen in seiner Heimath einzufinden, noch von seinem Aufenthalt Nachricht zu geben, daher derselbe als Deserteur betrachtet wird. Alle Hoch- und Wohllöbliche Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf diesen Schwager zu fahnden, ihn im Betrettungsfall zu arretiren, und entweder an das unterzeichnete Oberamt oder an das Regiments-Commando in Ulm wohlverwahrt einliefern zu lassen. Den 18. Novbr: 1817. Königl. Oberamt.

Ravensburg. Deserteur. Der beim K. 8. Instr-Rgmt. in Ulm gestandene Soldat Matth: Natterer von Altdorf, ist im vorigen Monat von Hause im Urlaub desertirt. Alle hoch- und Wohllöbliche- Civil- und Militair-Behörden werden geziemend ersucht, auf ihn genau zu fahnden, ihn auf Betretten zu arretiren, und entweder zu seinem Regiments-Commando, oder an die unterzeichnete Stelle einzuliefern. Den 6 Decbr. 1817. K. Oberamt.

Neuenbürg. Der unter dem 18. October d. J. erlassene Stekbrief nach den 2 entwichenen Arrestanten Andreas Merkle und Johannes Gantner wird hiemit zurückgenommen, indem sich ersterer den 2. Dec. d. J. wieder freiwillig stellte, der andere aber auf dißseitige Requisition von einer Badischen-Behörde heute ausgeliefert wurde. Den 4. Dec. 1817. K. Oberamt.

---

Gedruckt bei Gottlieb Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Königlich = Württembergisches
# Staats= und Regierungs=Blatt.

Mittwoch, 31. December.

Unter Beziehung auf den Erlaß vom 5. dieses (Regierungs=Blatt Nro. 75. S. 581.) wird nachstehende, von Sr. Königl. Majestät genehmigte Ordnungs=Liste hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

## I. Justiz=Departement.

### 1. Ministerium.

*a.*) Der Minister.

*b.*) Der Kanzley=Direktor
hat den Gehalt eines vortragenden Raths bei den Ministerien.

*c.*) Der Kanzlei=Sekretair
hat den Gehalt eines Ministerial=Expeditors *II.* Classe.

*d.*) Der Kanzlist
hat den Gehalt eines Ministerial=Kanzlisten.

*e.*) Der Kanzleidiener
hat den allgemein bestimmten Gehalt dieser Dienst=Stelle.

### 2. Ober=Tribunal.

*A.* Direktorium.

Der Gehalt der ernannten Präsidenten und Direktoren ist bereits bestimmt.

*B.* Räthe.

*I.* Classe.

1. v. Frick.
2. v. Georgii.
3. Baur.

4. v. Hoffmann.
5. Majer.
6. v. Gaisberg.

*II.* Classe.

1. Weber.
2. v. Wächter.
3. Abele.
4. Taglieber.
5. Klüpfel.
6. Stadelmann.

### *C.* Der Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

### *D.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Kanzlei-Rath Groß, Sekretär.
2. Kanzlei-Rath Heyd., Sekretär.

*II.* Classe.

1. Kanzlei-Rath Müller, Sekretär.
2. Kanzlei-Rath Hörner, Sekretär.
3. Franz, Registrator.

*III.* Classe.

1. Golther, Registrator.
2. Schweitzer, Registrator.

### *E.* Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Ellwert.

*II.* Classe.

1. Egelhaf.
2. Rammenstein.
3. Miezenheim.

*III.* Classe.

1. Cronberger.

### *F.* Diener des Gerichts.

*I.* Kanzlei-Diener.

Meydele.

II. Aufwärter.

1. Krauß.
2. Osterdinger.
3. Kolb.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

## 3. Criminal- und Appellations-Gerichte.

### 1. Criminal-Gerichts-Hof für den Nekkar- und Schwarzwald-Kreis in Eßlingen.

A. Direktorium

der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

B. Räthe.

I. Classe.

1. von Ditterich.
2. Faulhaber.
3. Kuhn.

II. Classe.

1. Röslin.
2. von Mutschler.
3. Elsäßer.

C. Assessoren.

1. Ober-Justiz-Rath Bunz.
2. Kern.
3. Steck.

D. Der Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

E. Expeditoern.

I. Classe.

1. von Metz, Sekretär.

II. Classe.

1. Kuenz, Registrator.
2. May, Sekretär.

III. Classe.

1. Frisch, Rechnungs-Revisor.

### F. Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Caspart.
2. Hechele.

*II.* Classe.

1. Ramminger.
2. Locher.

### G. Diener des Gerichts.

*I.* Kanzlei-Diener.

Feuchtinger.

*II.* Aufwärter.

Stubenvoll.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

## 2.) Appellations-Gerichts-Hof für den Nekkar- und Schwarzwald-Kreis vorerst in Tübingen.

### A. Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

### B. Räthe.

*I.* Classe.

1. Kapff.
2. Sattler.
3. Graf von Mandelsloh.

*II.* Classe.

1. von Dizinger.
2. Schnurrer.
3. Schott.

### C. Pupillen-Räthe.

mit dem Gehalt der Räthe *II.* Classe.

1. Hauger.
2. Römer.

D. Assessoren.

1. Ober-Justiz-Rath Fleischmann.
2. Stockmayer.
3. Tscherning.

E. Der Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

F. Expeditoren.

I. Classe.

1. Majer, Sekretär.

II. Classe.

1. Pfeilsticker, Rechnungs-Revisor.
2. Zenneck, Rechnungs-Revisor.
3. Aich, Sekretär.

III. Classe.

1. Schott, Registrator.

G. Kanzlisten.

I. Classe.

1. Heckenmüller.
2. Bix.

II. Classe.

1. Fleischhauer.
2. Katz.

H. Diener des Gerichts.

I. Kanzlei-Diener.

Majer.

II. Aufwärter.

Groß.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

3. Criminal-Gerichts-Hof für den Jagst- und Donau-Kreis in Ellwangen.

A. Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

## B. Räthe.

*I.* Classe.

1. von Eyb.
2. Hiller.
3. Hummel.

*II.* Classe.

1. von Neubronner.
2. Müller.
3. Stürmer.

## C. Assessoren.

1. Hufnagel.
2. Gmelin.
3. Cleß.

## D. Der Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt

## E. Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Heyd, Sekretär.

*II.* Classe.

1. Zorer, Sekretär.
2. Holland, Registrator.

*III.* Classe.

1. Faber, Rechnungs-Revisor.

## F. Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Herrmann.
2. Brecht.

*II.* Classe.

1. Beaupré.
2. Korsinsky.

## G. Diener des Gerichts.

### I. Kanzlei-Diener.

Schlager.

*II.* Aufwärter.

Jack.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

4. Appellations-Gerichts-Hof für den Jagst- und Donau-Kreis in Ulm.

*A.* Direktorium.

Der Gehalt des Kollegial-Direktors ist bereits bestimmt

*B.* Räthe

*I.* Classe.

1. Essich.
2. Dapp.
3. v. Prümmer.

*II.* Classe.

1. Bauer.
2. Braun.
3. Dann.

*C.* Pupillen-Räthe

mit dem Gehalt der Räthe *II.* Classe.

1. von Volz.
2. Weißmann.

*D.* Assessoren.

1. Voßler.
2. Geß.
3. Mayer.

*E.* Der Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

*F.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. von Martens, Sekretär.

*II.* Classe.

1. Frick, Registrator.
2. Malblank, Sekretär.
3. Beck, Rechnungs-Revisor.

*III.* Classe.

1. Gebhard, Rechnungs-Revisor.

### *G.* Kanzelisten.

*I.* Classe.

1. Binder.
2. Gaßer.

*II.* Classe.

1. Grimminger.
2. Stücklen.

### *H.* Diener des Gerichts.

#### *I.* Kanzlei-Diener.

Eckert.

#### II. Aufwärter.

Thieler.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

---

## Gerichts-Prokuratoren.

### 1. Ober-Tribunal.

1. *D.* Gmelin.
2. Schweizer.
3. Georgii.
4. Moser *I.*
5. Müller.
6. Möricke.

### 2. Appellations-Gericht (vorerst) zu Tübingen.

1. *D.* Schott.
2. Moser *II.*
3. Feuerlein.

4. D. Schmidlin.
5. Rapp.
6. Hoch.

### 3. Appellations-Gericht zu Ulm.

1. Erbe.
2. Franck.
3. Chambon.
4. Friedel.
5. Wohlbach.
6. Capoll.

---

## II. Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

*a.* Der Minister.

*b.* Der Ministerial-Direktor

hat den Gehalt eines Ministerial-Departements-Vorstands.

*c.* Vortragende Räthe.

1. Erster Rath.

Vice-Direktor, Staats-Rath v. Feuerbach

hat den Gehalt der Direktoren bey den Criminal- und Appellations-Gerichtshöfen.

2. Weitere Räthe

1. von Hartmann.
2. von Schott.
3. von Bilfinger.

Ausserordentlicher Rath.

Legations-Rath v. Wächter.

Sie haben den Gehalt der vortragenden Räthe in den Ministerien.

*d.* Der Kanzlei-Direktor

hat den Gehalt eines Ministerial-Kanzlei-Vorstands.

*e.* Geheime-Sekretärs

1. Erster Sekretär.

Legations-Rath von Kranz

hat den Gehalt eines Assessors bey dem Appellations-Gerichtshof.

2. Weitere Sekretärs.

Mit dem Gehalt der Expeditoren *I.* Classe bei den Ministerien.

1. Legations-Rath v. Linden.
2. Legations-Rath Elsäßer.

*f.* Sekretär des Ministers.

mit dem Gehalt der Ober-Tribunals-Expeditoren *III.* Classe.

*g.* Geheime Registratoren.

1. Legations-Rath Harpprecht, mit dem Gehalt des Expeditoren *I.* Classe bey den Ministerien.
2. Kanzlei-Rath Geisheimer, mit dem Gehalt der Expeditoren II. Classe bey den Ministerien.

*h.* Geheimer-Kanzellist,

mit dem Gehalt der Kanzlisten bey den Ministerien.

1. Sekretär Dachtler.
2. Litzemayer.
3. Sekretär Gustav von Bär.
4. Schöner.

Archiv.

1. Direktor.

Staats-Rath von Kaufmann,

mit dem Gehalt der vortragenden Räthe bey den Ministerien.

2. Geheime Archivarien.

*I.* Classe.

Mit dem Gehalte des Provinzial-Regierungs-Räthe I. Classe.

1. Regierungs-Rath von Jäger.
2. Erbe.

*II.* Classe.

mit dem Gehalte der Provinzial-Regierungs-Räthe II. Classe.

1. Scheffer.
2. Pfaff.
3. Geheimer-Kanzlist, Sekretär Suter.

mit dem Gehalte der Kanzlisten bey den Ministerien.

Diener-Personal bei dem Departement.

Kanzlei-Diener.

Burzhahn (zugleich Staabs-Diener bei dem Oberst-Kammerherrn-Amt.)

Aufwärter.

1. Schall.
2. Pfeifer.
3. Steigele.

beziehen den für sie besonders bestimmten Gehalt.

---

## III. Departement des Innern.

### I. Ober-Regierung.

*a.* Der Minister des Innern.
*b.* Der Vice-Präsident.

Er hat den Gehalt eines Ministerial-Departements-Vorstands.

*c.* Räthe

mit dem Gehalt der vortragenden Räthe bei den Ministerien.

1. Walther.
2. Knapp.
3. Wächter.
4. Waldbauer.
5. Grüneisen.
6. Dünger.

*d.* der Kanzlei-Direktor.

Er hat den Gehalt der Ministerial-Kanzlei-Vorstände.

*e.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Kanzlei-Rath Weckherlin, Sekretär.
2. Kanzlei-Rath Leypold, desgleichen
3. Kanzlei-Rath Renz, desgl.
4. Kanzlei-Rath Lerch, desgl.

*II.* Classe.

1. Schmidt, Ober-Revisor.
2. Widmaier, Registrator.
3. Wagner, Registrator.

4. Stängel, Ober-Revisor.
5 Widenmann, Revisor.

*f.* Kanzlisten.

1. Wächter.
2. Hettich.
3. Reichmann.
4. Schötile.

Ihr Gehalt ist in dem Edikt bestimmt.

*g.* Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

Benzing.

Aufwärter.

1. Gollmer.
2. Schall

Ihr Gehalt ist schon bestimmt.

*II.* Evangelisches Consistorium.

*a.* Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

*b.* Räthe.

1. v. Süßkind (zugleich Direktor des Studien-Raths)
2. v. Wächter, mit dem Titel als Vice-Direktor.
3. Schumm.
4. *Dr.* Flatt.
5 d'Autel.
6. Jäger.

Ihr Gehalt ist bereits bestimmt.

Die beiden ausserordentliche Räthe

Prälat *Dr.* v. Griesinger und

v. Bär

behalten ihren seitherigen Gehalt.

*c.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Wächter, Sekretär.

*II.* Classe.

1. Gaupp, Sekretär.

*III.* Classe.

1. Müller, Registrator.

*d.* Kanzlisten

*I.* Classe.

1. Fleischhauer.

*II.* Classe.

1. Schmid.

*e.* Diener-Personal.

Scharch.

Der Gehalt ist schon bestimmt.

*III.* Catholischer Kirchen-Rath.

*a.* Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

*b.* Räthe.

1. Reibel.
2. v. Soken.
3. v. Werkmeister.
4. Schedler.

Ihr Gehalt ist schon bestimmt.

*c.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Lerch, Sekretär.

*II.* Classe.

1. Ruckgaber, Registrator.

*III.* Classe.

1. Weber, Sekretär.

*d.* Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Dietle.

*II.* Classe.

1. Feyler.

*e.* Diener-Personal.

Aufwärter.

Schall.

Sein Gehalt ist schon bestimmt.

## *IV.* Studien-Rath.

*a.* Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

*b.* Räthe.

1. Schübler.
2. v. Werkmeister.
3. Schwab.
4. Flatt.
5. Schedler.
6. Jäger.

Ihr Gehalt ist bereits bestimmt.

Diejenigen Individuen die bei dem evangel. Consistorium oder bei dem kathol. Kirchen-Rath und dem Studien-Rath zugleich Dienste leisten, beziehen nur den Gehalt der einen Stelle, ohne für Versehung der andern eine Zulage ansprechen zu können.

*c.* Expeditoren.

1. Hezer.
2. Stahl.

Sie beziehen den Gehalt der Expeditoren der Central-Stellen *II.* Classe.

*d.* Kanzlist.

Siegelen.

Er bezieht den Gehalt der Kanzellisten der Central-Stellen *II.* Classe.

*e.* Diener-Personal.

Aufwärter.

Elsäßer.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

## V. Medicinal-Collegium.

### a. Direktor.

Staats-Rath v. Mohl.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

### b. Räthe.

1. v. Duvernoy.
2. v. Reuß.
3. v. Hardegg.
4. v. Jäger.
5. Walz, Land-Thier-Arzt.

Ihr Gehalt ist bereits bestimmt.

### Ausserordentliche Räthe.

mit dem Rechte nach ihrem Dienstalter in die ordentl. Stellen zu rücken.

1. Ludwig.
2. Fiedler.
3. Klein.
4. Schelling.

Sie behalten ihren seitherigen Gehalt.

### Ausserordentlicher Beisitzer.

Ober-Thier-Arzt Hördt.

### c. Expeditor.

Haug.

mit dem Gehalt der Expeditoren der Central-Stellen *II.* Classe.

### d. Kanzlist

mit dem Gehalt der Kanzlisten der Central-Stelle *II* Classe.

### e. Diener-Personal.

Aufwärter.

Barth.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

## VI. Bau-Rath.

### a. Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

b. Räthe.

1. Major v. Duttenhofer.
2. Beuerlin.
3. Klinsky, zugleich Hofbau-Meister.
4. Barth.
5. Ezel.

Ihr Gehalt ist durch das Edikt bestimmt.

c. Expeditoren.

I. Classe.

1. v. Mayr, Sekretär.

II. Classe.

1. Stimmel, Rechnungs-Revisor.

III. Classe.

1. Kapff, Registrator.

d. Kanzlisten.

I. Classe.

1. v. Lob (Bau-Zeichner.)

II. Classe.

1. Wiedenhofer.
2. Kapf.

e. Diener-Personal.

Aufwärter.

Glaser.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

VII. Regierung in Ludwigsburg.

a. Direktorium.

Der Gehalt des Präsidenten ist so wie der des Direktors bereits bestimmt.

b. Räthe.

I. Classe.

1. v. Hirrlingen, mit dem Titel als Vice-Direktor.
2. Kleiner.

*II.* Classe.

1. Hochstetter.
2. Schott.

c. Assessoren.

1. v. Klett.
2. Gmelin.

*d.* Der Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

e. Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Gaul, Sekretär.
2. Weckherlin, Sekretär.
3. Schoder, Registrator.

*II.* Classe.

1. v. Schott, Sekretär.
2. Schätz, Registrator.
3. Leypold, Rechnungs-Revisor.
4. Schütz, Rechnungs-Revisor.

*f.* Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Kurz.
2. Metz.

*II.* Classe.

1. Müller.
2. Schweizer.

*g.* Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

Fischer.

Aufwärter.

Heß.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

* *

## VIII. Regierung in Reutlingen.

### a. Direktorium.

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

### b. Räthe.

I. Classe.

1. v. Ow.
2. v. Seckendorf.

II. Classe.

1. Hartmann.
2. Boger.

### c. Assessoren.

1. Schmalzigaug.
2. Boßert.

### d. Kanzlei-Direktor.

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

### e. Expeditoren.

I. Classe.

1. Bonhöfer, Registrator.
2. Fromman, Registrator.
3. Scheffold, Sekretär.

II. Classe.

1. v. Hohbach, Sekretär.
2. Waiblinger, Rechnungs-Revisor.
3. Huber, Sekretär.
4. Ovelog, Rechnungs-Revisor.

### f. Kanzlisten.

I. Classe.

1. Balkheimer.
2. Neuffer.

*II.* Classe.

1. Schöltgen.
2. Golther.

### *g.* Diener-Persona

Kanzlei-Diener.

Schanzel.

Aufwärter.

Wagner.

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

## IX. Regierung in Ulm.

### *a.* Direktorium.

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

### *b.* Räthe.

*I.* Classe.

1. v. Welden, mit dem Titel als Vice-Direktor.
2. Groß.

*II.* Classe.

1. Haas.
2. Hauff.

### *c.* Assessoren.

1. v. Bagnato.
2. Böcklin.

### *d.* Der Kanzlei-Direktor.

wie bei der Regierung in Ludwigsburg.

### *e.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. v. Hirrlinger, Sekretär.
2. Walser, Registrator.
3. Scheidemantel, Rechnungs-Revisor.

II. Classe.

1. Sieß, Rechnungs-Revisor.
2. Kohring, Registrator.
3. Röslin, Sekretär.
4. Vogt, Sekretär.

f. Kanzlisten.

I. Classe.

1. Natterer.
2. Zeller.

II. Classe.

1. Raunest.
2. Bechstein.

g. Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

Blank.

Aufwärter.

Prinz.

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

X. Regierung in Ellwangen.

a. Direktorium.

wie bei der Regierung in Ludwigsburg.

b. Räthe.

I. Classe.

1. Seeger.
2. Milz.

II. Classe.

1. Eisenlohr.
2. Kraus.

c. Assessoren.

1. Hofacker.
2. Millauer.

d. Der Kanzlei-Direktor.

wie bei der Regierung in Ludwigsburg.

e. Expeditoren.

I. Classe.

1. v. Herz, Sekretär.
2. Biek, Registrator.
3. Högg, Sekretär.

II. Classe.

1. Bach, Sekretär.
2. Kielmann, Rechnungs-Revisor.
3. Kormeßer, Registrator.
4. Strölin, Rechnungs-Revisor.

f. Kanzlisten.

I. Classe.

1. Niemez.
2. Seter.

II. Classe.

1. Feuerlein.
2. Meßger.

G. Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

Xaver Fürst.

Aufwärter.

Preißer.

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

XI. Stadt-Direktion in Suttgart.

a. Direktorium

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

b. Räthe.

I. Classe.

1. von Wöllwarth.
2. Boger.

*II.* Classe.

1. Zeller.
2. Graf von Seckendorf.

*c.* Assessor.

von Reuß.

*d.* Kanzlei Direktor.

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

*e.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Hochstetter, Sekretär.
2. Seeger, Rechnungs-Revisor.
3. Schwarzmann, Sekretär.

*II.* Classe.

1. Scheiffele, Registrator.
2. Binder, Rechnungs-Revisor.
3. Stein, Sekretär.
4. Böhm, Rechnungs-Revisor.

*f.* Kanzlisten

*I.* Classe.

1. Weiblen.

*II.* Classe.

1. Mögling.
2. Dreiß.

*g.* Diener-Personal.

Aufwärter.

Späth

wie bey der Regierung in Ludwigsburg.

---

## IV. Finanz-Departement.

### I. Ober-Finanz-Collegium.

*a.* der Finanz-Minister.

*b.* Der Vice-Präsident.

Er hat den Gehalt eines Ministerial-Departements-Vorstands.

c. Räthe

mit dem Gehalt der vortragenden Räthe bey den Ministerien.

1. von König, zugleich Direktor der Ausstands-Commission.
2. Späth.
3. Frisch.
4. Nördlinger.
5. Geßner.
6. Nikolai.

d. Der Kanzlei-Direktor.

Er hat den Gehalt der Ministerial-Kanzlei-Vorstände.

e. Expeditoren.

I. Classe.

1. König, Sekretär.
2. Herdegen, Sekretär.
3. Ritter, Ober-Revisor.
4. Steffelin, Registrator.

II. Classe.

1. Nast, Registrator.
2. Unfried, Sekretär.
3. Schmidlin, Sekretär.
4. Herdtle, Revisor.
5. Silcher, Revisor.

f. Kanzlisten.

1. Sekretär von Mayersbach.
2. Föttinger.
3. Sadler.
4. Burger.

Ihr Gehalt ist in dem Edikt bestimmt.

g. Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

Rau.

Aufwärter.

1. Schuhmann.
2. Mohl.

Ihr Gehalt ist schon bestimmt.

## II. Staats-Controle.

### a. Der Präsident.

Die Stelle wird dermalen von dem Vice-Präsidenten des Ober-Finanz-Collegium versehen.

### b. Der Direktor.

Sein Gehalt ist in dem Edikt bestimmt.

### c. Räthe.

1. Feder.
2. Müller. II.
3. von Herdegen.
4. noch nicht besetzt

Ihr Gehalt ist bereits bestimmt.

### d. Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Hahn, Registrator.
2. Vischer, Sekretär.
3. Benz, Sekretär.

*II.* Classe.

1. Seubert, Buchhalter.
2. Fränkel, Buchhalter.
3. Feder, Buchhalter.

*III.* Classe.

1. Winter, Buchhalter.
2. Prinz, Buchhalter.
3. Paulus, Buchhalter.

### e. Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Maier.
2. Schönlin.

*II.* Classe.

1. } noch nicht besetzt.
2. }

### f. Diener-Personal.

Aufwärter.

Ritter.

Sein Gehalt ist schon bestimmt.

## III. Ober-Rechnungs-Kammer.

### *a.* Präsident.

Er bezieht den Gehalt eines Geheimen-Raths der II. Abtheilung.

### *b.* Direktoren.

1ter Direktor: Staats-Rath von Massenbach.
2ter Direktor: Staats-Rath von Raht.

Der Gehalt eines jeden dieser Direktoren ist in dem Edikt bestimmt.

### *c.* Räthe.

*I.* Classe.

1. Mosthaf.
2. Müller I.
3. Autenrieth.
4. von Dünger.
5. Spittler II.
6. Rast.

*II.* Classe.

1. Stein.
2. Dieterich.
3. Hartmann.
4. Harpprecht.
5. Ludwig.
6. Roth.

### *d.* Kanzlei-Direktor.

Er hat den Gehalt eines Kanzley-Direktors bey den Appellations-Gerichtshöfen.

### *e.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Batzing, Ober-Revisor, zugleich Rath bey der Ausstands-Commission.
2. Hiemer. Sekretär.
3. Schleich, Ober-Revisor.
4. Wolfram, Ober-Revisor.
5. Fischer, Ober-Revisor.
6. Keyl, Ober-Revisor.
7. Roth, Ober-Revisor.
8. Ruthardt, Ober-Revisor.

*II.* Classe.

1. Schweickherr, Ober-Revisor.
2. Förster, Ober-Revisor.
3. Gmelin, Ober-Revisor.
4. Winter, Ober-Revisor.

* * *

5. Klemm, Ober-Revisor.
6. Bührlen, Registrator.
7. Rosetzky, Registrator.
8. Paulus, Registrator.
9. Volz, Ober-Revisor.

*III.* Classe.

1. Autenrieth, Ober-Revisor.
2. Lauer, Ober-Revisor.
3. Bühler, Ober-Revisor.
4. Faber, OberRevisor.
5. Binder, Ober-Revisor.
6. Kaufmann, Ober-Revisor.
7. Mayer, Ober-Revisor.
8. Keller, Sekretär.

*f.* Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Jakobi.
2. Möricke.

*II.* Classe.

1. Steidle.
2. Sußdorf.

*g.* Diener-Personal

Kanzlei-Diener.

Schippert.

Aufwärter.

Döttling.

Rapp.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

IV. Steuer-Collegium.

(Die Ordnungs-Liste wird hiernächst publicirt werden.)

V. Forst-Rath.

*a.* Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereit bestimmt.

*b.* Räthe.

1. v. Jäger.
2. Grütter.
3. v. Phull.
4. Schikhard.

Ihr Gehalt ist bereits bestimmt.

Die Geschäfte des Justitiariats besorgt der Justitiar des Steuer-Collegium.

c. Expeditoren.

I. Classe.

1. Müller, Sekretär.

II. Classe.

1. Henseler, Registrator.

III. Classe.

1. Reiter, Sekretär.

d. Kanzlisten.

I. Classe.

1. Sekretär Hochstetter.

II. Classe.

1. Göriz
2. — Plan-Zeichner (noch nicht besezt.)

e. Diener-Personal.

Aufwärter.

Endtner.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

## VI. Berg-Rath.

a. Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

b. Räthe.

1. Maier.
2. v. Bilfinger.
3. Wepfer.
4. (noch nicht besezt.)

Den Gehalt der Räthe bestimmt das Edikt.

Die Geschäfte des Justitiariats besorgt der Justitiar des Steuer-Collegium.

c. Expeditoren.

1. Münzing, Sekretär.
2. Treuw, Registrator.

mit dem Gehalt der Exped. der Central-Stellen II. Classe.

d. Kanzlist.

1. Klappenbach.

mit dem Gehalt der Kanzlisten der Central-Stellen II. Classe.

*e.* Diener-Personal.

Aufwärter.

Bader.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

VII. Kammer in Ludwigsburg

*a.* Direktorium.

Der Gehalt des Collegial-Direktors ist bereits bestimmt.

*b.* Kreis Ober-Forstmeister.

Er bezieht den Gehalt des Collegial-Direktors.

*c.* Räthe.

*I.* Classe.

1. Jäger.
2. Bardili.

*II.* Classe.

1. Widenmann.
2. Gock.

*d.* Assessoren.

1. Ziegler.
2. Mayer.

*e.* Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

*f.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Appolt, Sekretär
2. Haag, Registrator.
3. Erbe, Rechnungs-Revisor.
4. Jaritz, Rechnungs-Revisor.

*II.* Classe.

1. Warth, Sekretär.
2. Bilfinger, Registrator.
3. Klett, Sekretär.
4. Autenrieth, Rechnungs-Revisor.

*g.* Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Schreyer.
2. Fröhlich.

*II.* Classe.

1. Müller.
2. Burnitz.

### *h.* Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

Biber.

Aufwärter.

Göhler.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

## VIII. Kammer in Reuttlingen.

### *a.* Direktorium.

wie oben bei der Kammer in Ludwigsburg.

### *b.* Kreis Oberforstmeister.

wie oben bei der Kammer in Ludwigsburg.

### *c.* Räthe.

*I.* Classe.

1. Dörr.
2. Hofacker.

*II.* Classe.

1. Speidel.
2. Spönlin.

### *d.* Assessoren.

1. Hofer.
2. Scheffold.

### *e.* Kanzlei-Director.

Der Gehalt ist bereits bestimmt.

### *f.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Arledter, Sekretär.
2. Bolz, Registrator.
3. Haackh, Rechnungs-Revisor.
4. Lindner, Registrator.

*II.* Classe.

1. Heller, Sekretär.
2. Fetzer, Rechnungs-Revisor.
3. Köstlin, Rechnungs-Revisor.
4. Gärttner, Sekretär.

### *g.* Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Mack.

2. Herderer.

*II.* Classe.

1. Staiger.
2. Decker.

*h.* Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

[ Schäzler.

Aufwärter.

Ries.

Der Gehalt dieser Diener ist schon bestimmt.

IX. Kammer in Ulm.

*a.* Direktorium.

wie oben bei der Kammer in Ludwigsburg.

*b.* Kreis Oberforstmeister.

wie oben bei der Kammer in Ludwigsburg.

*c.* Räthe.

*I.* Classe.

1. Sterk. 2. Uhl.

*II.* Classe.

1. Naser. 2. Minner.

*d.* Assessoren.

1. Oetinger. 2. Dornfeld. —

*e.* Kanzley-Direktor.

Dessen Gehalt ist bereits bestimmt.

*f.* Expeditoren.

*I.* Classe.

1. Hohbach, Sekretär.
2. Klemmer, Sekretär.
3. Dobelmann, Registrator.
4. Vaaß, Registrator.

*II.* Classe.

1. Kuhn, Sekretär.
2. Enchelmayer, Rechnungs-Revisor.
3. Pfleiderer, Rechnungs-Revisor.
4. Bellon, Rechnungs-Revisor

*g.* Kanzlisten.

*I.* Classe.

1. Miller. 2. von Welz.

II. Classe.
1. Ruprecht. 2. Semler.

h. Diener-Personal.

Kanzley-Diener.

Happold.

Aufwärter.

Wißmann.

Der Gehalt dieser Diener ist schon bestimmt.

X. Kammer in Ellwangen.

a. Direktorium.

wie oben bey der Kammer in Ludwigsburg.

b. Kreis-Ober-Forstmeister.

wie oben bey der Kammer in Ludwigsburg.

c. Räthe.

I. Classe.
1. von Werneck. 2. Stockmayer.

II. Classe.
1. Herzog. 2. Rau.

d. Assessoren.

1. Pfeilsticker. 2. Fenninger.

e. Kanzlei-Direktor.

Sein Gehalt ist bereits bestimmt.

f. Expeditoren.

I. Classe.
1. Bob, Sekretär.
2. Falk, Sekretär
3. Schlageter, Rechnungs-Revisor.
4. Mager, Registrator.

II. Classe.
1. Leinslier, Sekretär.
2. Kohler, Registrator.
3. Mögling, Rechnungs-Revisor.
4. Bardili, Rechnungs-Revisor.

g. Kanzlisten.

I. Classe.
1. Beck. 2. Niethammer.

II. Classe.
1. Schmidt. 2. Sekretär Benz.

h. Diener-Personal.

Kanzlei-Diener.

Springer.

Aufwärter.

Kirgis.

Der Gehalt dieser Diener ist bereits bestimmt.

XI. Cassen-Verwaltung.

I. Haupt-Staats-Kasse.

a. Direktor.

Sein Gehalt ist durch das Edikt bestimmt.

b. Ober-Einnehmer.

Wachter.

c. Ober-Zahlmeister.

Pfaff.

Der Gehalt beider ist gleichfalls durch das Edikt bestimmt.

d. Controleurs.

1. Ruef. 2. Hoß.

Ihr Gehalt ist schon bestimmt.

e. Expeditor.

1. Haug, Sekretär.

Er bezieht den Gehalt der Expeditoren der Central-Stellen II. Classe.

f. Kanzellisten.

I. Classe,

Hohl.

II. Classe.

Keller.

Aufwärter.

Bach.

Sein Gehalt ist durch das Edikt bestimmt.

II. Kreis-Cassen.

III. Berg-Casse.

IV. Post-Casse.

Die Personal-Organisation wird seiner Zeit bekannt gemacht werden.

XII. Staats-Schulden-Verwaltung.

Die Ordnungs-Liste wird hiernächst publicirt werden.

Stuttgart, den 28. Dec. 1817.

Königliche Organisations-Vollziehungs-Commission.

Maucler.

Verbesserung: S. 623. Zeile 16. v. oben zu setzen Rumel statt Groß.

Gedruckt bei G. Hasselbrink, Hof- und Kanzlei-Kupferdrucker, Buchdrucker.

# Register

des

# Königlich Württembergischen Staats- und Regierungs-Blatts

vom

## Jahr 1817.

(Durch die ohne Beisaz angehängten arabischen Zahlen werden die Seiten bezeichnet.)

---

## I.

## Chronologisches Verzeichniß der in diesem Bande enthaltenen Geseze und Verordnungen 2c.

### Von 1816.

#### November.



#### December.



### Von 1817.

#### Januar.

## Februar.



## März.

## April.

## Mai.

## Junius.



## Julius.

## August.



## September.

## Oktober.



## November.

---

# II.

## Alphabetischer Real-Index.

### A

## B



## C

## D.



## E.



## F.

## J.

## Q.



## R.

## T



## U.

## V.



## W.

## Z.



---

# III.

## Ort-Register.



Digitized by Google

# IV.

## Personen-Register.

Digitized by Google

Digitized by Google